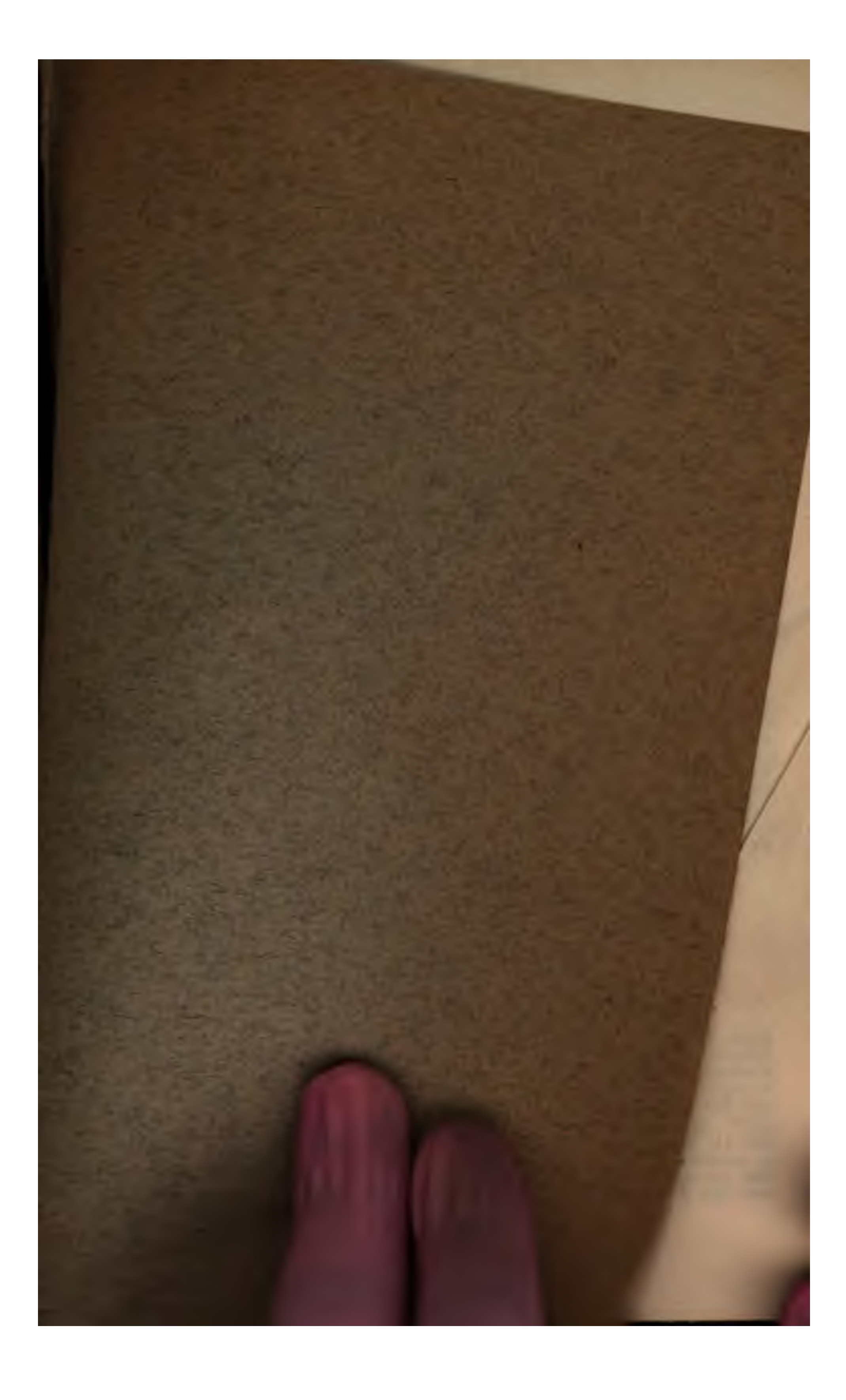








ZEITSCHRIFT

für die

österreichischen

GYMNASIEN.

Verantwortliche Redacteure:

J. G. Seidl, H. Bonitz, Fr. Hochegger.

Siebenzehnter Jahrgang.

1866.

WIEN.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

Inhalt des siebenzehnten Jahrganges
der
Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien.
(1866.)

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

*

Schulprogramme österreichischer Gymnasien und Realschulen.

(Fortsetzung.)

Abhandlungen in Gymnasial- und Realschul-Programmen.

I. Abhandlungen philologischen und linguistischen Inhaltes.

(Fortsetzung v. Jhrg. 1865, Hft. XI. S. 44 ff.)

II. Abhandlungen mathematisch-naturwissenschaftlichen Inhaltes.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Vierte Abtheilung.

Miscellen.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

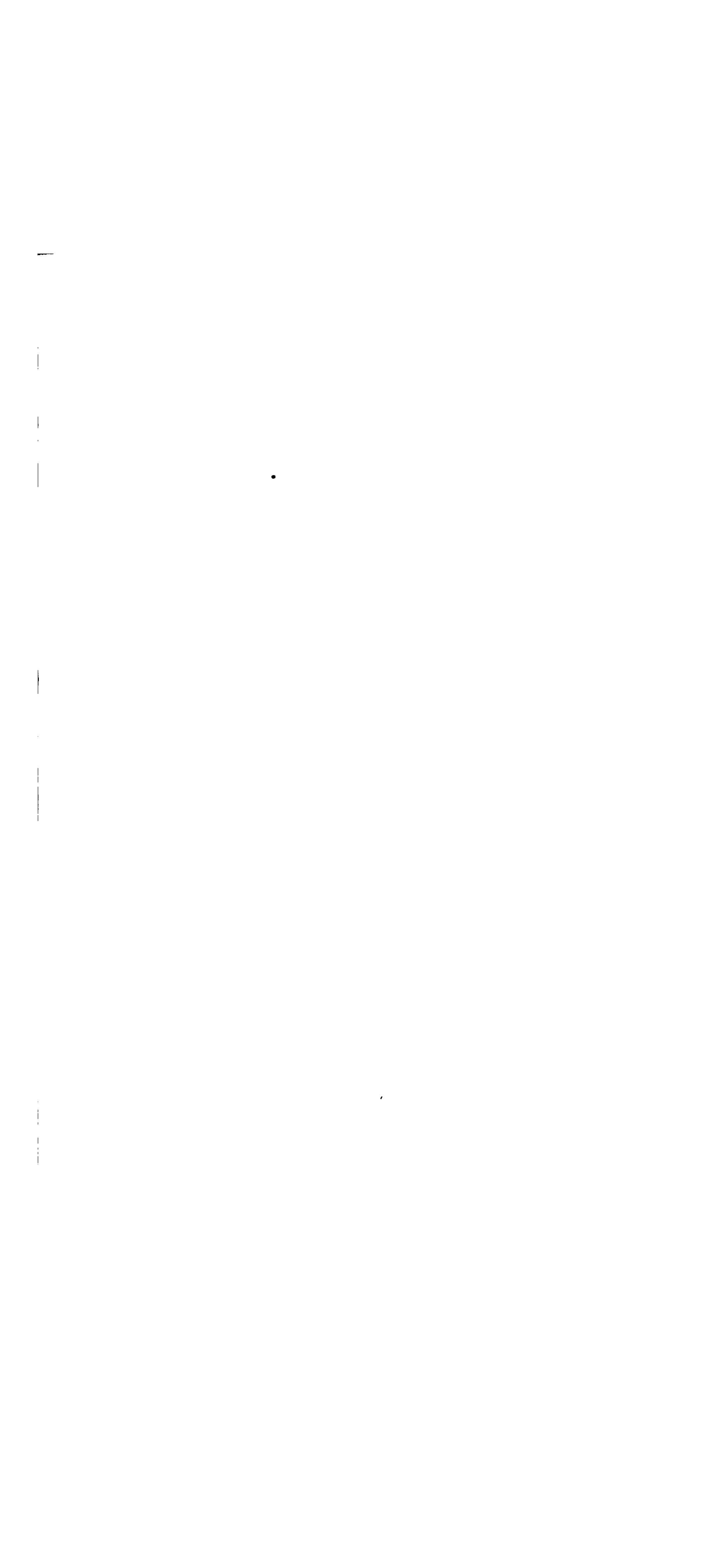
Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Mit Einbezug der Personen- und Ortsnamen in den Miscellen.)

Giamb. 545. Zdziarki, Peter. 157. Zelinka, Dr. Andr. 845. 846. Ziegelhauser, Karl. 849. Zimmermann, Dr. Rob. 381. 847. Zingerle, Ant. 334. 335. 767. Zöhrer, P. Georg. 849.

Die Namen sämmtlicher österreichischer Gymnasien und Realschulen (mit Angabe der Zahl der Lehrer und Schüler, der Ergebnisse der Classification, der Maturitätsprüfungen u. s. w.) erscheinen in der statistischen Uebersicht, welche das XII. Heft dieses Jahrganges bildet. — Admont. 689. — Agram. O.-R. 543; Bischöfl. Lyc. 848; Marcuskirche 17. 67; Nat. Mus. 303. — Baden. Landes-R.-G. 383. — Baja. O.-G. 302. 687. 844. — Bochnia. 302. 543. — Bozen. 44. 45. — Brixen. 271. 768. — Brünn. 848; böhm. U.-G. 845; techn. Lehranst. 847. — Budweis. Lehrerbildungsanst. 850. — Capodistria. 844. — Croatien. Südslav.-Ak. 303. — Czernowitz. O.-R. gr. or. 302. 303. 768. 769.; gr. or. theol. Lehranst. 383. 687. 689. — Drohobycz. Comm. R.-G. 540. — Elbogen. Comm. O.-R. 689. — Eperies. kath. O.-G. 381. — Erlau. O.-G. 381; Rechtsakad. 544. — Florian, St., theol. Lehranst. 385. — Fünfkirchen. U.-R. 844. — Galizien (West-). 302. — Görz. O.-G. 45. 159. — Gran. Sem. 543. — Graz, techn. Hochsch. 157. 303. 304. 687; Univ. 543. 768; Bibl. 302. 305. — Grofs-Kikinda. 689. — Grofswardein. Rechts-Akad. 688. — Hall. 306. — Hermannstadt. k. k. Staats-G. 159. 687; Ver. f. Naturw. 850. — Innsbruck. G. Beil. zu Hft. III u. IV, S. 1—6, O.-R. 302. 544; Univ. 157. 688. — Judenburg. 690. — Kaschau, kath. O.-G. 303; O.-R. 767; Schuldistr. 381. — Kesthely. land- und forstwirthsch. Lehranst. 845. — Kikinda s. Grofs-Kikinda. — Klagenfurt. Bibl. 302. 543. — Klausenburg. Rechts-Ak. 157. 543. — Klosterbruck. k. k. Genie-Ak. 687. — Königgrätz. 157. 690. — Korneuburg. R.-Sch. 158. — Krakau. 687; U.-G. 768; 2. G. 768. 844; Univ. 305. 382. 767. 844; Bibl. 543. — Kremniatz. U.-R. 844. — Krems. O.-G. 271. 272; Landes-O.-R. 157. 383; Liedertafel 157. — Kremsmünster. G. 158. — Kronstadt. 544. — Kuttenberg. Comm. O.-R. 157. — Laibach. 305; Mus. 769. — Leipa (Böhmisch). 80. — Leitmeritz. O.-R. 770; theol. Diœces. Lehranst. 160. — Leitomischl. 80. — Lemberg. 302; 844. Franz Jos.-G. 844; 2. G. 844; k. k. O.-R. 157. 768. 769; Univ. 770; Bibl. 157. — Leoben. Comm. U.-R. 767; Berg-Ak. 688. 689. 768. 844. — Leutschau. kath. O.-G. 157. 544. 687. 767; ev. Staats-G. a. C. 844. — Linz. theol. Lehranst. 306. — Lombardo-Venetien. 302. — Mähren und Schlesien. 543. — Marburg. O.-G. 383. — Mariabrunn. Forst-Lehranst. 544. — Maria-Theresiopel. O.-G. 381. 543. 687. — Marmarosch-Szigeth. ref. Lyc. 158. — Meran. 47. 48. — Naszod. gr. kath. Lehrerbild.-Anst. 381. — Neu-Sandec. 302. 844; U.-R. 768. — Ober-Hollabrunn. Landes-R.-G. 383. — Oderzo. U.-R. 382. — Ofen. k. O.-R. 767. Josephs-Polytechn. 381. — Olmütz. O.-G. 689; böhm. U.-G. 845; Comm. O.-R. 157; Univ. 770; theol. Fac. 768. 847; chir. Lehranst. 544. — Padua. Univ. 302. 303. 304. 544. 685; Bibl. 382. — Pancsova. k. k. O.-R. 848. — Pesth. 767; O.-G. 768; Univ. 383. 543. 688. 768. 848; Akad. 306. 382. 770; Centralmus. 385. — Pölten, St. Landes-O.-R. 383; theol. Lehranst. 306. — Prag. Neust.-G. 690; Polytechn. Landes-Inst. 159. 160. 769; Handelsakad. 844; gymn. Inst. 385; Univ. 79. 305. 382. 543. 688. 690. 844; Akad. d. bild. Künste. 769; Mus. Conserv. 80; deutsch-hist. Ver. 850. — Prefsburg. kath. O.-G. 157; Rechtsakad. 688. 844. — Přibram. Bergak. 844. — Przemysl. 303. 304. 543. — Rakovač. O.-R. 302. — Roveredo. 302. 337. 338. 544. — Rovigo. 336. 687. — Rzeszow. 302. — Salzburg. O.-R. 767; Norm.-Hptsch. 689; Handelssch. 306; theol. Fac. 157. 159. 844; med.-chir. Lehranst. 305. 688; Mozarteum. 305. — Sambor. 543. — Sandor-Falva. 687. — Schemnitz. Berg- und Forstakad. 688. 767. Spalato. 543. — Stanislau. 543. — Steyr. k. k. selbst. U.-R. 303. 304. — Szatmar. kath. G. 302. — Tarnopol. 543. 687; U.-R. 157. — Tarnow. 302; theol. Lehranst. 158. — Theresiopel s. Maria-Theresiopel. — Teschen. 157;





Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Kritische Beiträge zur fünften Decade des Livius.

Lib. XXXXI.

Cap. 14 beginnt: *cum is triumphus de Liguribus agebatur, Ligures postquam senserunt non consularem tantum exercitum Romam abductum, sed legionem ab Ti. Claudio Pisis dimissam, soluti metu, clam exercitu indicto, per transversos limites superatis montibus in campos degressi, agrum Mutinensem populati, repentino impetu coloniam ipsam ceperunt. Cum is* im Anfang des Satzes fehlt in dem Codex. Die Ergänzung, gegen deren sprachliche Richtigkeit sich nichts einwenden lässt, gewinnt der Periode einen Satztheil, der ebenso gut oder vielleicht besser fehlen könnte. Wie die Worte in dem Codex stehen *triumphus de Liguribus agebatur*, sehen sie einer Marginalnote sprechend ähnlich. Dass auch diese Art von Verderbnis in dem Wiener Codex Eingang gefunden, ist unzweifelhaft und Madvig hat seine Bemerkung zu 42, 33, 1, wo es sich um die Ausscheidung der Worte *M. Popillius consularis advocatus* handelt Em. p. 528: si in prima decade versarer, sine dubitatione dicerem, adnotationem argumenti e margine irrepsisse: sed eius rei nulla in codice Vindobonensi vestigia sunt, bereits in den Add. et Corrig. p. 629 zurückgenommen, bewogen durch eine unverkennbare Spur, welche sich in der handschr. Ueberlieferung XLV, 42, 1 *Quamquam ob quam l. pauloratio* (d. i. *L. Pauli oratio*) *ad p. r. felicitate* vorfindet.

Etwas verschieden davon sind erklärende Zusätze, die zur Verdeutlichung eines Wortes oder einer Construction beigefügt in den Text sich verirrten. Mehrere Fälle dieser Art hatte Vahlen Zeitsch. f. österr. Gymn. 1861 S. 10 u. 251 zusammengestellt. Ein recht schlagendes Beispiel dieser Art findet sich Cap. 18, 4, wie zuerst Crevier bemerkte. Es wird erzählt, wie die Ligurer gegen die in Mutina gemachte Beute wüthen: *captivos cum foeda laceratione interficiunt, pecora in fanis trucidant verius passim*

quam rite sacrificant. satiati caede animantium, quae inanima erant parietibus adfigunt, vasa omnis generis usui magis quam ornamento in speciem facta. Dass *ornamento in speciem* eines neben dem anderen pleonastisch ist, liegt auf der Hand. Welches ist das ursprüngliche? Weifsenborn hält *ornamento* dafür; denn *in speciem* bedeute sonst: zum Schein, im Gegensatze zur Wahrheit und Wirklichkeit. Das ist nicht ganz richtig. Wie Liv. oft *species* in dem Sinne von Glanz, Ansehen, Zierde gebraucht (man vgl. aufser 23, 36, 10; 34, 52, 12, noch 32, 36, 10; 9, 40, 3; 10, 38, 13; 1, 11, 8; 1, 45, 4; 1, 7, 4; 1, 9, 12), so hat er auch in gleichem Sinne *in speciem* 45, 33, 6: *spectaculo fuit .... praeda Macedonica omnis, ut viseretur exposita, statuarum tabularumque et textilium et vasorum ex auro et argento et aere et ebore factorum ingenti cura in ea regia, ut non in praesentem modo speciem, qualibus referta regia Alexandreae erat, sed in perpetuum usum fierent.* Und derselbe Gegensatz von *species* und *usus* kehrt öfter wieder, vgl. Sallust. Jug. 16, 5 *illam alteram (partem) specie quam usu potiorem... Adherbal possedit*; Plaut. Mostell. 1, 2, 42: *ut et in usum boni et in speciem populo sint.* Je geläufiger nun jedermann *ornamento* als *in speciem* thatsächlich ist, um so gewisser hat Livius letzteres geschrieben, ersteres ein Glossator hinzugefügt. — Zugleich sei hier bemerkt, dass die aus 45, 33, 6 citierte Stelle einer Nachbesserung bedarf: *vasorum... factorum, ut... fierent* halte ich für verderbt. Livius schrieb nicht *fierent*, sondern *forent.* — Einen ähnlichen erklärenden Zusatz, diesmal um die Construction zu erläutern, sehe ich 44, 21, 8, wo *iussus* zu streichen ist und *hunc exercitum mittere*, so wie die vorhergehenden Infinitive *imperare*, *litteras mittere* von dem in §. 5 stehenden *iussus* abhängen.

Jedenfalls ist diese Art von Verderbnis in dem Codex sehr selten, während sie in den Mss. der früheren Decaden häufig vorkommt und sich oft durch ein eigenthümliches Indicium verräth, indem verschiedene Abschreiber das im Archetypus übergeschriebene Wort an verschiedenen Stellen in den Text brachten. Einige schöne Proben dieser Art behandelt Madvig in den Em. p. 16 ff. So stand auch 6, 1, 1 ursprünglich im Archetypus:

eandem
quae ab condita urbe ad captam urbem, woraus im Med. ad captam eandem urbem, im Par. ad captam urbem eandem wurde.

Im Beginne des eben behandelten Cap. 18, 1 schrieb Madvig richtig *hostes... duos montes, Letum et Ballistam, ceperunt muro [fossa]que insuper amplexi.* Nur führt eine Spur der handsch. Lesart *murosque* auf *muro eos.*

Cap. 19, 8. Die Dardaner warteten, bis die Thracer und Scordiscer in ihre Heimath abgegangen wären und sie die Bastarner allein angreifen könnten: *hiems erat, et id anni tempus*

elegerant, ut Thraces Scordiscique in fines suos abirent. Der Codex hat: *adiberent* d. i. *ad hibernandum abirent* (oder *abissent?*)

Cap. 23, 6. In der Rede, welche Callicrates vor den Achæern gegen die Wiederaufnahme des diplomatischen Verkehres mit Perseus hält, hebt er die Wichtigkeit der Frage hervor, die aber durch Annahme des königlichen Briefes schon entschieden zu sein scheine: *nam qui regibus Macedonum Macedonibusque ipsis finibus interdixissemus manereque id decretum scilicet ne legatos, ne nuntios admitteremus regum, per quos aliquorum ex nobis animi sollicitarentur, ii contionantem quodam modo absentem audimus regem et, si dis placet, orationem eius probamus.* Die Worte *manereque* entbehren in dieser Fassung des Sinnes und der Construction. Weifsenborn stellt letzteren her, indem er *scivissemus* hinzufügt; muss aber um den Sinn herzustellen — denn welcher Gesetzgeber wollte nicht den Bestand *(manere)* des gegebenen Gesetzes, wenn er es erlässt? — zu weiteren Hinzufügungen sich bequemen *scivissemus in perpetuum.* Zur Hervorhebung dieses Gedankens bietet der Satz nirgend die leiseste Veranlassung. Madvig trifft viel richtiger den Gedanken nach dem Vorgang Crevier's: *caventes per id decretum scilicet, ne*, dem sich Seyffert mit seinem *cavere* anschliefst, wobei aus dem vorausgehenden *dixissemus* zu ergänzen wäre, was sprachlich nicht angeht. Mit Veränderung zweier Buchstaben glaube ich die Verderbnis heilen zu können. Livius schrieb: *nam qui ... interdixissimus muniretque id decretum, scilicet ne ... admitteremus ..., ii ... audimus.* Aus *qui* ist zu *muniret* ein *quos* zu denken: „wir, die wir den Macedoniern unser Gebiet verschlossen und welche dieser Beschluss wahren sollte, davor nämlich, dass wir nicht zulassen müssten, wir hören u. s. w.". Hinsichtlich der sprachlichen Möglichkeit vgl. man Sallust. Jug. 101, 5. *Bocchus cum peditibus, quos Volux filius eius adduxerat, neque in priore pugna, in itinere morati affuerant, postremam Romanorum aciem invadunt* und Madvig disp. alt. de Juv. 1837 p. 126 und zu Cic. de fin. 1, 12, 42 p. 88; Dietsch zu Sall. Jug. 14, 16. Allerdings weifs ich ein Beispiel, wo wie hier bei ungleicher Form aus dem Nominativ ein Accusativus zu ergänzen ist, nicht beizubringen. Sollte man diese Emendation deshalb verwerflich finden, so wäre selbst ein *quosque muniret* bei der bekannten Beschaffenheit des Codex minder gewaltsam als andere Vorschläge.

Lib. XXXXII.

Cap. 37, 2. Die Römer senden vor dem Ausbruche des macedonischen Krieges allenthalben Gesandte hin, unter diesen geht L. Decimius zum Könige Gentius: *Decimius missus est ad Gentium, regem Illyriorum, quem si aliquem respectum amicitiae cum* (Cod.: *cum*) *habere cerneret, tentare aut etiam ad belli*

societatem perlicere iussus (Cod.: *temptaret ut etiam... perliceret*). Madvig nahm an drei Dingen Anstofs: an der Auslassung des *est* bei *iussus*, an der relativen Satzform, an der Unbestimmtheit, welche in dem blofsen *tentare* liegt, und suchte diese Bedenken durch folgende Gestaltung des Satzes zu heben: *D. missus est ad G. regem Illyriorum, si... eum habere cerneret, retentare aut etiam... perlicere iussus.* Ihm schliefst sich ziemlich enge Hertz an, welcher mit Streichung von *iussus* schreibt: *quem si... eum habere cerneret, retentaret aut etiam ad b. s. perliceret.* Wie bei Hertz das in *cum* verwandelte *eum* überflüssig und störend ist, nach vorausgehendem *quem,* so wünscht man es bei Madvig aufserhalb des Bedingungssatzes an einer gehobeneren Stelle. Und *retentare,* sollte dies nicht hier knapp vor dem folgenden Gegensatze zu unbestimmt sein? würde es nicht ein *a Persei societate* bei sich haben? — Madvig's Bedenken und die handschriftliche Ueberlieferung werden gleich berücksichtigt bei folgender Schreibung der Stelle: *Decimius missus est ad Gentium regem Illyriorum eumque si aliquem respectum amicitiae secum habere cerneret, tentare ut etiam ad belli societatem perliceret iussus.* In der Erhaltung des überlieferten *tentare ut* stimme ich mit Weifsenborn, der übrigens auch *secum* oder *cum populo Romano* vermuthet: *eumque* konnte leicht in *quem*, indem *eum* von der letzten Silbe des vorhergehenden *Illyriorum* verschlungen, *que* aber in der Nähe von *aliquem* leicht in *quem* übergieng. — War hier *eum* von *um,* so wurde in demselben Cap. §. 6 EA von FACERE verschlungen. Das Wörtchen geht leicht verloren und wird auch 43, 4, 11 *indigna ea senatui visa* leichter ergänzt als mit Madvig oder vielmehr Gronovius geschrieben *indigna res senatui visa.* — Gemäfs dieser dem Codex eigenthümlichen Fehlerhaftigkeit dürfen wir auch dort verfahren, wo uns derselbe nicht mehr erhalten ist, wie 41, 4, 2. Der Tribun fordert den Fahnenträger auf, seine Fahne unter die Feinde hineinzutragen: *ille si unum se sequerentur, quo celerius fieret, facturum dicit.* So unbefriedigend diese Lesart, so wenig sind die in Vorschlag gebrachten Verbesserungen überzeugend. Livius schrieb: *ille si signum seque sequerentur.* Dazu stimmt die weitere Erzählung trefflich: *conisusque cum trans vallum signum traiecisset, primus omnium partam intravit.*

Cap. 38, 6. Die römischen Gesandten haben mit den Thessalern zu Larisa eine Zusammenkunft. *Ibi et Thessalis benigna materia gratias agendi Romanis pro libertatis munere fuit et legatis, quod et Philippi prius et post Antiochi bello enixe adiuti a gente Thessalorum essent. Hac mutua commemoratione meritorum accensi animi multitudinis ad omnia decernenda, quae Romani vellent.* An der Stelle von *hac* hat die Handschrift *aut*, was doch nicht aus *hac* verderbt sein kann. *Aut* ist ein Ueberbleibsel von *autem* und ursprünglich stand wohl: *ea autem mutua.* —

Sollte nicht ein ähnliches Ueberbleibsel 42, 52, 14 anzuerkennen sein, wo Perseus, nachdem er dargelegt, dass die Macedonier durch sein Bemühen alles in Hülle und Fülle zum Kampfe vorbereitet hätten, fortfährt: *animum habendum esse, quem habuerint maiores eorum qui* etc? Der Cod. hat: *animum hos habendum.* Also vielleicht: *animum in hostes habendum.*

Cap. 41, 2. Am Eingange der Vertheidigungsrede des Perseus heifst es: *eorum autem quae obiecta sunt mihi, partim ea sunt, quibus nescio an gloriari debeam, partim ea quae fateri non erubescam, partim quae verbo obiecta verbo negare sit.* Die Verbindung *negare sit* liefse sich nur durch dichterische Belege erklären Hor. Sat. 1, 2, 101, Ep. 1, 1, 32 (vgl. Weifsenborn z. d. St.) und muss bei der ausgezeichneten Lückenhaftigkeit des Cod. vereinzelt um so bedenklicher erscheinen. Daher nimmt Madvig richtiger als Hertz und Weifsenborn, welche die Ueberlieferung in Schutz nehmen, die Conjectur eines Unbekannten, welche sich bei Drakenborch findet *negare satis sit* in den Text, eine Vermuthung, welche wol nicht ohne Erinnerung an das Ciceronische (pro S. Rosc. 29, 82): *de quibus quoniam verbo arguit, verbo satis sit negare* entstand. Noch schärfer trifft den Gedanken *negare par sit* und der Ausfall erklärt sich mindestens ebenso leicht.

Cap. 43, 3. Marcius weifs den völlig zum Kriege gerüsteten Perseus zu bewegen, Gesandte nach Rom zu schicken und so Zeit für die eigene Rüstung zu gewinnen: *ad id cum necessaria petitio indutiarum videretur cuperetque Marcius neque aliud conloquio petisset, gravate et in magnam gratiam petentis concessit.* Gegen die sprachliche Richtigkeit bemerkt Madvig in der praef. seiner Ausgabe p. XIV *in gratiam petentis* (alicuius) aliquid concedere aut omnino facere, satis constat: adiectivum augendi minuendive causa gratiae additum nusquam memini. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand: in diesem Zusammenhange vermisst man den Ausdruck dafür, dass die Genehmigung des Waffenstillstandes dem Perseus als eine grofse Gunst erscheinen sollte. Der Cod. hat: *gravatae etiam magnam.* Daher schlug Madvig vor: *gravate et tamquam in gratiam.* Dabei verlieren wir *magnam*, das keine Spur eines Verderbnisses an sich trägt. Livius konnte schreiben: *gravate eam magnam gratiam petenti concessit.* Das ist so viel als *id (indutias fieri) magnam gr. c.* Ueber diesen Sprachgebrauch vgl. man Sall. Cat. 7. 6. *sic se quisque hostem ferire, murum ascendere, conspici, dum tale facinus faceret, properabat; eas divitias, eam bonam famam magnamque nobilitatem putabant* und Dietsch z. d. St. Wie leicht unter der Voraussetzung dieser seltenern Construction der Uebergang des *eam* in *etiam* vor sich gieng, liegt auf der Hand. — Dieselbe Construction findet sich bei Liv. 55, 38, 10: *Maiores vestri omnium magnarum rerum et principia exorsi ab diis sunt,*

et finem e u m *statuerunt. eum,* welches in der Handschrift fehlt, setzte nach Grynaeus Madvig wieder in den Text.

Cap. 45, 3 heifst es von den Rhodiern: *Rhodii maximi ad omnia momenti habebantur, quia non fovere tantum, sed adiuvare etiam viribus suis bellum poterant.* Hier ist statt *fovere* mit Kreyfsig *f a v e r e* zu schreiben, wie 44, 25, 1 zeigt: *Eumenes neque f a v i t victoriae Persei neque bello eum i u v a r e in animo habuit.*

Cap. 47, 3. Die römischen Gesandten rechtfertigen ihr Verfahren gegenüber Perseus und zeigen die Vortheile des geschlossenen Waffenstillstandes für die Römer: *adeo enim apparatibus belli fuisse instructum* (Persea), *ipsi nulla parata re, ut omnia opportuna loca praeoccupari ante ab eo potuerint, quam exercitus in Graeciam traiceretur. spatio autem indutiarum sumpto venturum illum nihilo paratiorem, Romanos omnibus instructiores rebus coepturos bellum.* Die Unhaltbarkeit der Vulg. hat Madvig dargelegt und auf ein Versehen weist die Handschrift, welche *haecum* bietet. Madvig sieht in *haecum*, was allerdings nahe liegt, *aecum* (= *aequum* nach der Schreibart des Cod. s. praef. p. VI. Anm.) und liest *in aequum venturos* oder *aequum certamen venturum* (wofür jedenfalls besser wäre *futurum*). Zwei Dinge sind damit unzweifelhaft richtig hergestellt, einmal dass *illum* entsprechend dem folgenden *Romanos* einen neuen Satz beginnt und ferner, dass dieser neue Satz dem vorausgehenden allgemeinen Gedanken zur Erläuterung dient. Das verdarb Weifsenborn, welcher schreibt: *spatio autem indutiarum sumpto secum venturum illum nihilo paratiorem,* wobei *secum* überdies dunkel und nicht sehr durch Hinweisung auf Stellen wie 35, 4; 1, 7, 5 u. a. erhellt wird. — Das Madvig'sche *aecum* wahrt Hertz, der *ad aecum rem venturam* liest. Noch weiter von den Spuren der Ueberlieferung entfernt sich Koch mit seinem Vorschlag: *securum illum nihilo paratiorem,* indem er *venturum* ganz tilgt „quae (vox) litteris male repetitis oriri potuit". Näher der Ueberlieferung, an der sie nur zwei Buchstaben ändert und dem Zusammenhange wohl angepasst scheint mir folgende Emendation: *spatio autem indutiarum sumpto* s e c u s *venturum: illum* etc. Ueber diese Bedeutung von *secus* vergl. man Cic. Brut. 85 §. 293: *cum Attico Lysiae Catonem nostrum comparabas, magnum me Hercule hominem vel potius summum et singularem virum — nemo dicet* s e c u s *— sed oratorem?* Epist. ad Fam. 4, 9. *Si utitur consilio ne suorum quidem, sed suo; quod non multo* s e c u s f i e r e t, *si is rempublicam teneret, quem secuti sumus.* — Wol muss es aber dann *eventurum* statt *venturum* heifsen, weil ein Dativ oder eine Bestimmung wie *sorte* fehlt; so wurde (vgl. Weifsenborn z. d. St.) 9, 12, 1 *omnia quae deinde evenerunt*; 10, 45, 2 *si quid in Samnio adversi evenisset* richtig statt *venerunt* und *venisset* geschrieben.

Cap. 50, 7. Die energische Partei am Hofe des Perseus sucht den König zur Aufnahme des Kampfes zu bewegen, indem sie geltend macht, was für Ueberzeugungen und Befürchtungen die Römer zum Kriege trieben: nicht auf Erweiterung des Gebietes, sondern auf Sicherung der eigenen Herrschaft komme es den Römern an; die Carthager und den Antiochus hätten sie sich vom Halse geschafft: *unum esse Macedoniae regnum et regione prvpinquum et quod sicubi* (Cod. *quod quia sictibi*) *populo Romano sua fortuna labet, antiquos animos regibus suis videatur posse facere.* Während Madvig bemerkt: fieri potest, ut in quia lateat ablativus contrarie relatus ad regione und *et quod opibus* (Weifsenborn *quod sua vi*) vorschlägt, hat Vahlen S. 251 richtiger in *quia* ein Glossem erkannt. Indessen scheint doch die Stelle lückenhaft, nur vermuthe ich nicht hinter *quod*, sondern vor *quod* die Lücke. Die beiden Bestimmungen, welche zu *regnum* hinzutreten *et propinquum et quod* ... *videatur facere* und sich durch *et* — *et* als gleichbedeutend ankündigen, sind doch ihrem Gehalte nach etwas verschieden und die erste eher der zweiten untergeordnet. Nun kehren dieselben Gedanken Cap. 52, 16 nochmals wieder, wo Perseus wiederholt, was ihm seine Umgebung beigebracht hatte: *nunc propalam* (Romanos) *Macedoniam in servitutem petere, ne rex vicinus imperio sit Romano, ne gens bello nobilis arma habeat.* Dies gibt den Gedanken an die Hand, der an unserer Stelle wol nicht fehlte: *unum esse Macedoniae regnum et regione propinquum et praeclarum bello, quod* etc.

Cap. 51 werden die einzelnen Abtheilungen des macedonischen Heeres aufgezählt, unter andern §. 6: *et armatorum duo millia Gallorum erant, praefecto Asclepiodoto. ab Heraclea ex Sintis tria millia Threcum liberorum suum ducem habebant.* Interpungiert man mit der Vulgata vor *ab Heraclea*, so fehlt bei *Asclepiodoto* allein die Angabe des Vaterlandes, während sie bei den übrigen Präfecten beigefügt ist; und was noch auffälliger ist, alle Thracier müssten aus einer Stadt, nicht einmal einem Lande herrühren, man müsste denn lesen *et ex Sintis*; diese freien Thracier, zu denen die 42, 19, 6 erwähnten gehört haben mögen, müssten ihre Wohnsitze auf anerkannt macedonischem Gebiete gehabt haben. Dass Heraclea aber macedonisch war, geht unzweifelhaft aus 45, 29, 6 vgl. mit 44, 46, 2 hervor. Daher setzte Madvig (praef. p. XIV) die Interpunction mit Recht nach *Sintis.* (*Asclepiadotus*) *ab Heraclea* ist dann eine attributive Bestimmung, wie sie in dieser Form bei Livius nicht selten ist. Den von Madvig beigebrachten Stellen 1, 50, 3[1]; 43, 19, 13 kann man hinzufügen 2, 22, 2 *principum a Cora et Pometia*; 6, 13, 8 *coloni a Velitris*; 4, 3, 11 *incola ab Tarquiniis. Ex Sintis* ist wiederum eine attributive Bestim-

[1]) *Turnus Herdonius ab Aricia* = *Aricinus*, wie es 51, 1 heifst.

mung zu *Heraclea* = *Sintica* (vgl. 45, 29, 6 *Heraclea, quam Sinticen appellant*) wie bei Liv. 37, 44, 4 *legati ab Thyatira et Magnesia ad Sipylum*, wo Madvig Em. p. 431 Anm. nach Tacitus Ann. 2, 47 *Magnetes a Sipylo* will *a Sipylo;* doch ist *a Magnesia a Sipylo* nicht wol ohne Anstofs. — Zu diesen langen attributiven Zusätzen aber scheint besser zu stimmen, worauf die handschriftliche Lesart *praefectus* führt: *praefectus Asclepiodotos ab Heraclea ex Sintis.*

Cap. 53, 6 heifst es von dem Wege, den Perseus einschlägt: *deinde saltu augusto superatis montibus, quos Cambunios vocant, descendit ad Tripolim vocant Azorum Pythoum Dolichen incolentes.* So die Handschrift, deren Schreibfehler in den Städtenamen uns hier nicht weiter berühren. Dass diese Stellung der Worte unmöglich ist, fühlt jeder. Madvig und Hertz schreiben nach Weifsenborn's Vorgang: *descendit ad Azorum Pythoum Dolichen: Tripolim vocant incolentes.* Mir scheint das Wort *vocant* eine der in dieser Handschrift so häufigen Wiederholungen aus der nächsten Umgebung *quos Cambunios vocant* und durch Aenderung der Interpunction und zweier *a* in *i* die Stelle nur zu gewinnen: *descendit ad Tripolim, Azorum, Pythoum, Dolichen. Incolentes haec tria oppida paullisper cunctati, quia obsides Larisaeis dederant, victi tamen praesenti metu in deditionem concesserunt.* Gleich darauf folgt §. 8: *urbem nihil cunctatis qui incolebant, primo adventu recipit.*

Cap. 54, 6. An der Richtigkeit der Worte: *diruto magna ex parte et incenso oppido profectus ad Phalannam castra movit* hat aufser Madvig niemand gezweifelt; dieser bemerkt p. 99 s. Ausg. scribendum *castra posuit* aut delendum *profectus*. Für *posuit* konnte er auf eine ganz ähnliche Stelle verweisen 42, 61, 11 *postero die inde profectus ad Mopselum posuit castra.* Doch schrieb Livius: *castra promovit* vgl. 10, 4, 5 *castra inde in agrum Rusellanum promovit;* 28. 44, 10 *castra ad Carthaginem promoveo.*

Cap. 57, 10. Da Perseus in die Nähe des römischen Lagers gekommen, lässt er sich nicht gleich in eine entscheidende Schlacht ein, sondern zieht sich nach einem leichten Gefechte zurück, am folgenden Tage erscheint er wieder: *plaustris cum aqua sequentibus. Nam duodecim millium passuum via omnis sine aqua et plurimi pulveris erat adfectosque siti, si primo in conspectu dimicassent, pugnaturos fuisse apparebat. Cum Romani quiessent stationibus etiam intra vallum reductis, regii quoque in castra redeunt.* Dass mit *primo in conspectu* der vorhergehende Tag gemeint sein müsse, da die Macedonier zuerst der Römer ansichtig wurden, ist klar; doch dies drückt nicht *primo in conspectu* aus. Und angenommen, es sei eine Bezeichnung für den vorhergehenden Tag ausgefallen, was soll hier *in conspectu* im Angesichte oder Gesichtskreise? was *primo in conspectu?* Ich vermuthe: *si pridie primo iam conspectu.* 24, 5,

2 *primo statim conspectu*, worauf Weifsenborn verweist, ist von unserer Stelle ein wenig verschieden. — Ferner statt *quiessent* wird man lieber *quieti essent* schreiben als zu künstlichen Erklärungen seine Zuflucht nehmen, wie 'sie waren zur Ruhe gekommen, also waren sie ruhig' mit Verweisung auf 44, 22, 8 *quiesse sit melius* und Stellen wie 2, 18, 9; 4, 44, 7; 40, 38, 9. Hier ist jede Bezeichnung des Eintrittes dieses Zustandes unpassend.

Cap. 59. In der Beschreibung der Schlacht ist sehr vieles durch Lückenhaftigkeit des Textes, nicht weniger durch Wortverderbnis unverständlich. Wir erfahren, dass die griechische Reiterei durch Perseus zur Flucht gebracht ist; die hart Bedrängten erhalten Unterstützung durch die Thessaler, welche mit Eumenes als Reserve aufgestellt waren §. 5: *cedentes enim (Graeci) sensim integris ordinibus, postquam se Eumenis auxiliis adiunxerunt, et cum eo tutum inter ordines suos receptum sociis fuga dissipatis dabant et cum minus conferti hostes instarent, progredi etiam ausi multos fugientium obvios exceperunt.* Zunächst ersieht man nicht, welches die wichtige Rolle gewesen sein mag, welche die Thessaler bei diesem Rückzuge spielten. Ferner findet Weifsenborn nicht ohne Grund, dass *cum eo* auf Eumenes bezogen hart sei. Diesen Punct indessen muss ich anderen zur Erledigung überlassen. Nicht minder auffällig erscheint aber, dass von denselben fliehenden Griechen in drei Ausdrücken geredet wird, von denen nur die ersten zwei einen durchaus genügenden Unterschied darbieten: sie heifsen *cedentes certis ordinibus*, *fuga dissipati*, *fugientes*. Es ist kein Zweifel, dass Livius schrieb: *progredi etiam ausi multos f u g i e n t e s p e r s e q u e n t i u m obvios exceperunt.* So findet sich *excipere* in dem Sinne von 'erwischen, abfangen' oft, vgl. 9, 31, 6 *si qua licentia populando effusus exercitus excipi ac circumveniri posset*; 34, 13, 3 *et hostium magna vis excipiebatur*; 5, 41, 5 u. a. *Obvios* wie 42, 63, 10 *quos casus obvios obtulit*. Livius erzählt weiter §. 6: *nec regii, sparsi iam ipsi passim sequendo cum ordinatis et certo incedentibus gradu manus conserere audebant. Cum victor equestri proelio rex, parvo momento si adiuvissent, debellatum esse clamaret, opportune adhortanti supervenit phalanx, quam sua sponte, ne audaci coepto deessent, Hippias et Leonnatus raptim adduxerant, postquam prospere pugnasse equitem acceperunt. Fluctuante rege inter spem metumque tantae rei conandae Cretensis Euander... postquam agmen peditum venientium sub signis vidit, ad regem accurrit et monere instituit, ne elatus felicitate summam rerum in non necessariam aleam daret.* So edieren und emendieren Madvig und Hertz die Stelle. Ein Widerspruch fällt sofort in die Augen: wenngleich die Veränderlichkeit und der Wankelmuth des Perseus sattsam bekannt sind, muss es doch befremden, dass der König in demselben Augenblick zu tapferem Kampfe entschlossen ermahnen und vom Glücke be-

günstigt, indem er unerwartet Zuzug erhält, vor seinem eigenen Gedanken zurückbeben soll. Wenn, wie gesagt, dieses auch aus dem Charakter des Perseus erklärlich wäre, darf uns der Schriftsteller bei einer so entscheidenden Wendung die Erklärung schuldig bleiben? Wie *fluctuante* zeigt, war er noch zu gar keinem Entschlusse gekommen und wie §. 11 andeutet *in hoc consilium pronior erat*, hatte wol ein anderer den Rath zum Angriff gegeben, nicht er den Gedanken selbst gefasst. Ferner ist noch in der königlichen Ermahnung manches unklar. An wem ist sie gerichtet? Vielleicht an die mit der Verfolgung beschäftigten Truppen; allein dann ist *adiuvare* nicht der richtige Ausdruck, sondern *adniti* vgl. 22, 13, 6 *debellatumque mox fore, si adniti paulum voluissent, rebantur*; 35, 5, 10 *obtestabatur milites, ut paululum adniterentur*. Wenn aber nicht an diese, an welche sonst? Auch findet sich im weiteren Verlaufe keine Spur von einem Erfolge dieser Ermahnung, woraus sich ergibt, dass der König selbst der Aufmunterung bedürftig, nicht dürfte andere ermuntert haben. Und in der That, diese Ermahnung kam erst durch Conjectur in die Stelle. Die Handschrift bietet: *adiuvisset... debellatum esse et* ohne *clamaret*. Weifsenborn versuchte anders den offen daliegenden Schaden zu heilen; er will: *cum victor equestri proelio rex, parvo momento si adiuvissent, debellavisset, opportune ad hortandum supervenit phalanx.* Dies involvierte eine Verletzung der römischen Legionen und *ad hortandum* entbehrte einer klaren Beziehung. Vielleicht wird folgende Schreibung genügen: *cum victor equestri proelio rex, parvo momento si adiuvisset debellaturus esse videretur, opportune ad hortans ei supervenit phalanx.* Wie in *adiuvisset* war die Ueberlieferung *fluctuanti regi* beizubehalten. Dieser Dativ soll nicht etwa als ein Dativ des Zieles von *accurrit* abhängen, sondern ist ein Dativus incommodi. Demnach ist *ad regem* zu streichen.

Cap. 64, 4 bereitet Perseus einen Angriff auf das römische Lager vor, welches er zu überrumpeln hofft; doch das gelingt ihm nicht. *Nequiquam primae stationes oppressae tumultu ac terrore suo ceteros excitaverunt, signumque datum est arma extemplo capiendi; simulque in vallo, ad portas miles instructus erat et inconste oppugnationis castorum Perseus et extemplo circumegit aciem et prima impedimenta ire, deinde peditum signa ferri iussit.* Die zur Herstellung des trümmerhaften *inconste* vorgebrachten Conjecturen haben wenig Ueberzeugendes. Die Stelle ist lückenhaft und folgende Ausfüllung wol entsprechend: *At in conspe⟨ctu hostium ommissa⟩spe oppugnationis castrorum Perseus extemplo c.* etc.

Cap. 65, 8. Perseus lässt auf die Römer, welche sich auf einen Hügel geflüchtet und eng beisammen durch ein Dach von Schildern sich deckten, einen Angriff machen: *alios ascensum undique temptare iubet et comminus proelium conserere. alios*

eminus tela ingerere. Ingens Romanos terror circumstabat; nam neque conferti propter eos, qui in tumulum connitebantur, poterant et ubi ordines procursando solvissent, patebant iaculis sagittisque. Das verderbte *propter* hat Madvig in *propellere* verwandelt; Weifsenborn lässt *propter eos* und fügt ein *stare resistere, se tutari* hinzu; Grynaeus hat *pugnare.* Aus *proptereos* wird leicht *prope petere eos* hergestellt, was trefflich in den Zusammenhang passt. Für *prope* vgl. Cic. Sen. 14. *prope intueri aliquid* Plaut. Cas. 3, 5, 32 *nec quemquam prope ad se sinit adire.*

Lib. XXXXIII.

Cap. 5, 2 erzählt Livius von einer Gesandtschaft des gallischen Königs Cincibilus, die nach Rom kam, um gegen C. Cassius Beschwerde zu führen: *legati regis Gallorum Cincibili venerunt. Frater eius verba in senatu fecit; questus* etc. Etwas weiter unten heifst es §. 8: *munera mitti legatis ex binis millibus aeris censuerunt. Duobus fratribus regulis haec praecipua ... et comitibus eorum vestimenta* etc. Der Codex bietet nicht *duobus fratribus regulis*, sondern *duo fratres regulis.* Die Verbesserung rührt von Grynaeus her. Mit ihm schreibt auch Hertz *regulis,* worunter er also den König selbst und seinen Bruder, der im Senate gesprochen, zu verstehen scheint. Dagegen macht Madvig praef. p. XVII mit Recht mehreres geltend. Das wichtigste ist, dass, wenn nur ein Bruder des Königs Gesandter war, es nicht sofort heifsen kann *comitibus eorum.* Das entgieng Hertz gewiss nicht; ihn bestimmte, wie mir scheint, folgendes: Es muss doch auffallen, dass im Verlaufe der übrigen Erzählung nirgend angedeutet ist, dass zwei Brüder sich an der Spitze der Gesandtschaft fanden und es war zu erwarten, dass, wenn zwei darunter waren, §. 2 gesagt werde, welcher von ihnen im Senate das Wort nahm. Dies mag Hertz bedacht haben, aber der Ausweg, den er einschlug, führt in neue Schwierigkeiten. Vermuthlich ist an erster Stelle die Erzählung lückenhaft und zu ergänzen: *legati regis Cincibili venerunt fratres eius duo. Maior verba in senatu fecit,* §. 8 aber ist unbedenklich *reguli* zu schreiben.

Cap. 6, 4. Vor den Gesandten, die aus Griechenland und Asien nach Rom gekommen waren, werden zuerst die Athener in den Senat geführt. Diese heben hervor, was sie bereits zum Behufe des Krieges geleistet und erklären sich zu weiteren Leistungen bereit. Anders steht es mit den Milesiern. *Milesii nihil praestitisse ⟨se⟩ memorantes, si quid imperare ad bellum senatus vellet, praestare se paratos esse polliciti sunt.* Dagegen bemerkt Madvig Em. p. 551: vix diserte commemoraverunt, nihil se praestitisse, sed necessario operae navatae mentionem omiserunt. Da die Handschrift *praestitissent* hat, schreibt er: *nihil quod praestitissent memorantes.* Ich zweifle, dass dies so viel bedeuten kann als *nihil habentes quod se praestitisse memorarent,* und dies sollte es doch bedeuten, um in den Zusammenhang

zu passen. Livius kann geschrieben haben: *Milesii nihil c u m praestitissent m o r a n t e s.*

Cap. 10, 1. Appius Claudius, von dem Consul nach Illyrien geschickt, lässt sich in der Nähe von Lychnidus nieder. *Haud procul inde Uscana oppidum finium plerumque* (Cod. *plerique*) *Persei fuerat* (Cod. *ferat*), *millia civium habebat et modicum custodiae causa Cretensium praesidium.* Grynaeus schrieb *plerumque* statt *plerique*, Madvig und Hertz *erat* statt *fuerat.* Damit sind aber die eigentlichen Schwierigkeiten der Stelle gar nicht berührt. Welcher Casus soll *Uscana* sein? Vielleicht der Nominativ 'nicht weit von Lychnidus war die Stadt Uscana'. Von diesem Orte heifst es 18, 5 *Penestianae terrae ea maxima urbs est* und wie 20, 4 zeigt, war sie der Mittelpunct von einer Reihe umliegender Castelle; in ihr und in diesen Castellen lag aber damals eine römische Besatzung (cap. 18 §. 6 und §. 10, 19 §. 2 vgl. auch 21, §. 1 u. §. 2) und erst c. 18 erfahren wir, das dies alles wieder (vgl. 20, 4) in die Hand des Königs gelangt. Demnach kann dies nicht die Stadt sein, von deren Besatzung dem Römer so übel mitgespielt wurde. *Uscana* wird also Ablativ sein, regiert von *procul.* 'Nicht weit von Uscana war eine Stadt'. Dabei ist wieder die Bestimmung der Lage auffällig; denn Livius kann hier nicht als bekannt voraussetzen, was er an einer späteren Stelle 18, 5 erklären zu müssen glaubt, nämlich wo die Stadt Uscana lag. — In beiden Fällen ist *plerumque* unerklärlich. Wer so erzählt, 'die Stadt gehörte gewöhnlich zum Gebiete des Perseus', deutet an, dass sie nicht immer dazu gehörte, ein Umstand, der in diesem Zusammenhange höchst gleichgiltig ist, wenn er aber einmal berührt ist, dringend eine weitere Erklärung fordert. Weifsenborn hält *plerumque* mit Recht für verderbt und schreibt: *finitimum imperio Persei.* Bei den nun so verdoppelten localen Bestimmungen fühlt man recht lebhaft das Ueberflüssige der einen von beiden; man vermisst ferner eine nähere Angabe, wie diese Stadt dann mit Perseus zusammenhing. — Zunächst erscheint mir *Uscana* als die Hinzugabe eines müfsigen Grüblers, welcher der unbekannten Stadt einen Namen geben wollte und wol auf Stellen wie 21, 1 seine Vermuthung gründete, oder als verderbt. *Haud procul inde* geht auf das kurz vorher erwähnte Lychnidus und das übrige konnte heifsen: *haud procul inde oppidum f i n i t i m u m I l l y r i c o, quod Perseus firmaverat* oder es genügt: *haud procul inde oppidum f i n i t i m u m I l l y r i c o Perseus f i r m a v e r a t.*

Cap. 11, 11 heifst es, nachdem die aus Macedonien heimkehrenden Gesandten ihren Bericht abgestattet: *ignominiam Claudi temeritate acceptam elevare eos patres acceperunt, quod perpaucos Italici generis et magna ex parte tumultuario dilectu conscriptos ibi milites amissos referebant.* Mit Recht tadelt Madvig den Gebrauch von *accipere*: „non ex aliis patres comperiebant, legatos ignominiam elevare (id est autem accipere

aliquem aliquid facere) sed ipsos coram audiebant", er schreibt demnach *elevari eo*. Das könnte aber nur heifsen 'die Senatoren nahmen an, dass die Schmach von den Gesandten verringert werde'; denn es steht nicht *eo quod perpauci Italici generis fuerunt*. Das ist aber eine mindestens unnütze Angabe, was die Senatoren sich bei dem Berichte dachten. Weifsenborn liest: *elevare eos patres laeti acceperunt, quippe* etc. Das passte recht gut, wenn *elevare eos* fehlte. Hertz fand den Sitz des Fehlers richtig, indem er für *acceperunt censuerunt* schreibt; doch halte ich es aus dem gegen Madvig angeführten Grunde nicht für das richtige. Ich vermuthe: *elevare eos patres accusaverunt, quod* etc. Das vorausgehende *acceptam* wirkt auf die Verderbnis des nachfolgenden Verbum's ein, für welchen Fehler Vahlen krit. Anal. Zeitsch. f. öst. Gymn. 1861 S. 6 mehr Belege anführt. Immer ist aber dabei ein gewisses Anklingen des ursprünglichen Wortes an das verderbte erkennbar. Darauf stütze ich eine Vermuthung zu 42, 37, 8: *Lentuli, circumeuntes Peloponnesi oppida, cum sine discrimine omnes civitates adhortarentur, ut quo animo, qua fide adiuvissent Romanos Philippi primum, deinde Antiochi bello, eodem adversus Persea iuvarent, fremitum in contionibus fremebant, Achaeis indignantibus eodem se loco esse* etc. Statt des verderbten *fremitum fremebant* schrieb Livius *fremitum ferebant*; das scheint mir näher zu liegen als Grynaeus *audiebant* oder Vahlen's sonst völlig sachgemäfses *sentiebant*. Wie man sagt *victoriam, palmam, praemium, gratiam, gloriam, repulsam, plausum ferre*, kann es wol heifsen *fremitum ferre*.

Cap. 17, 8. Eine Partei der Akarnaner verlangt von den römischen Gesandten, sie sollten Besatzungen in ihre Städte legen zum Schutze gegen die Aufwiegler: *pars recusare, ne quod bello captis et hostibus mos esset, id pacatae et sociae civitates ignominiae acciperent*. Madvig nahm an zwei Dingen Anstofs: er findet die dieser Construction zu Grunde liegende Phrase *mihi a te iniuriam accipere mos est* unlateinisch und tadelt *et* zwischen *bello captis* und *hostibus*, weil diese schlechterdings das nämliche bedeuten. Seinen Vorschlag *quod bello captis hostibus imponi mos esset*, der allerdings wenig überzeugendes hat, verwirft Seyffert (J. Jahrb. 1863. S. 838) und schlägt vor: *quod bello captos ab hostibus* (scil. accipere) *mos esset*; eine Construction, die sich durch ihre Härte wenig empfiehlt. — Ich glaube mit der Aenderung eines Buchstaben die Stelle erklären zu können. *et* ist in *ex* zu ändern, *quod* (scil. praesidia induci) als Nominativ, *ignominiae* aber als Dativ aufzufassen. Sie wollten nicht, dass das, was im Kriege unterworfenen von Seiten ihrer feindlichen Sieger als übliche Gepflogenheit wiederführe, sie, die friedlichen und bundesfreundlichen Gemeinden wie zur Beschimpfung treffe. Für den Dativ in *ignominiae accipere aliquid* vgl. Sall. Jugurth. 31, 10 *perinde quasi ea honori, non praedae habeant*.

Lib. XXXXIIII.

Cap. 6, 6. Als die Römer durch den Pass bei Tempe glücklich durchgekommen waren, rief der König im ersten Schrecken die Besatzungen aus den Castellen ab und brach selbst von Dium auf, anstatt die Feinde einzuschliefsen, was ein leichtes war; denn sie konnten nur nach Thessalien durch Tempe oder an Dium vorbei nach Macedonien *quae utraque regiis tenebantur praesidiis. Itaque si dux intrepidas X dies primam speciem adpropinquantis terroris sustinuisset, neque receptus Romanis per Tempe in Thessaliam neque commeatibus pervehendis ea patuisset iter.* Die bestimmte Anzahl von Tagen, die durch nichts gerechtfertigt erscheint, ist auffällig, wie Koch, Madvig u. a. richtig bemerkten; aber ich möchte weiter gehen und behaupten, dass eine jede derartige Zeitangabe, wenn sie auch noch so unbestimmt gehalten ist (*paucos dies* will Madvig), in diesem Zusammenhange verwerflich erscheint. Wie ist es nur möglich tagelang *primam speciem adpropinquantis terroris sustinere?* Doch man wird in den Worten den Sinn finden „wenn er in seiner Position geblieben wäre". Aber auch dann passt nur „wenn er überhaupt geblieben wäre" nicht, wenn er nur einen Tag lang geblieben wäre. Ferner erregt das Wort *dux* Anstofs, „quum non in universum de quovis duce, sed de Perseo rege agatur" (Koch [2]). Koch schreibt, um diese Bedenken zu heben: *itaque si rex intrepide Dium defendens* etc. Doch weicht dies allzu weit von der Ueberlieferung ab, um überzeugend zu sein. Der Codex bietet: *itque sidua intrepidus. X. dies.* Darin scheint zu liegen: *itaque si ad Dium intrepidus ipse rex* (oder *rex ipse) primam speciem* etc. Nun hängt alles wohl zusammen: Der Consul war in einer Stellung, aus der er weder vor- noch rückwärts einen Schritt setzen konnte: denn es gab für ihn nur zwei Wege; wenn den einen, das war bei Dium, der König behauptet hätte, hätte er auch nicht mehr auf dem andern entwischen können.

In demselben Cap. §. 17 heifst es: *quorum nihil cum dispexisset caecata mens subito terrore, nudatis omnibus praesidiis patefactisque bello factis ad Pydnam refugit.* In dem *factis*, welche Grynaeus mit Recht als eine Wiederholung aus *patefactis* ansah und strich [3]), sucht Madvig ein Wort wie *claustris* oder *portis*; aus der Begründung, die er dafür angibt praef. XIX quod praesidia recte nudari dicuntur, patefieri bello vix recte dicuntur, entnehme ich, dass er die Construction unrichtig auffasste. *praesidiis* hängt von *nudatis* ab; *omnia erant praesidiis nudata et bello patefacta* vgl. was unmittelbar folgt Cap. 7, 1 *postquam patere omnia animadvertit* und besonders 3, 6, 7 *perque omnia non praesidiis modo deserta, sed etiam cultu agresti transirent.* So schliefst das Neutrum Pl. oft substan-

[2]) Programm der Brandenburger Ritter-Akademie 1860.
[3]) Vgl. Vahlen krit. Anal. S. 18.

tivisch gebraucht den Begriff des Ortes in sich vgl. 21, 25, 9 *plerisque incultis* (interpol. Mss. haben *locis*); 21, 35, 4 *per invia pleraque* u. 11 *pleraque Alpium*; 21, 60, 4 *in mediterraneis ac montanis*; 22, 6, 5 *per omnia arta praeruptaque* 21, 32, 9 *inter confragosa omnia praeruptaque* cf. Fabri z. d. St. u. öft.

Cap. 25, 6. Eumenes will, indem Perseus aus Schwäche, die Römer aus Bequemlichkeit zur Schliefsung des Friedens geneigt erscheinen, die dankenswerthe Rolle eines Vermittlers übernehmen. *Hac utriusque partis voluntate explorata, quod fieri etiam sua sponte taedio validioris, metu infirmioris credebat posse, in eo suam operam venditare concilianda gratia magis cupiit. Magis* ist hier schlechterdings unerklärlich; wollte man *magni* schreiben, was nahe liegt, so ist auch dies neben *concilianda gratia* und wegen seiner Entfernung von *venditare* nicht sonderlich passend. *Magis* ist wol aus *pacis* verderbt und die Stelle zu lesen: *in eo suam operam venditare conciliandae gratia pacis cupiit.* (Im Cod.: *conciliandam gratiam.*) vgl. 44, 14, 7 *se quoque in gratia reconciliatae pacis ponerent*; 23, 11, 7 *pacis gratiam et fructum Romanus in se vertat*; 36, 25, 6 *(haud dubius quin) suam gratiam consul in obsidione liberanda facturus esset*; auch 22, 37, 11 *gratia rei accepta.* — Im weiteren wird die Summe genannt, welche Eumenes für seine guten Dienste von Perseus verlangt, doch die Sache zerschlägt sich an dem Geize des Königs, der nicht einmal eine Abschlagszahlung auf die geforderte Summe leisten will Cap. 26, 1. *Nec haec tantum Persei per avaritiam est dimissa res, cum pecunia data aut pacem habere per Eumenen, quae vel parte regni redimenda esset, aut deceptus protrahere inimicum mercede onustum et hostes merito ei Romanos posset facere.* So schreibt nach Gronov's Vorgang Madvig die Stelle richtig bis auf *pecunia data*, wofür die Handsch. *pecuniam tutam et pacem* bietet. Viel treffender scheint Gronov's *pecunia tantula* oder Hertz's *pecunia modica.* Viel näher läge aber *pecunia statuta.* Indessen dürfte die Ueberlieferung nicht einmal diese Aenderung erheischen; es genügt: *cum pecunia tutam aut pacem habere* etc. Eumenes hatte um ein Stück Geld den Frieden durch Eumenes Vermittlung gesichert, der ihm selbst um einen Theil den Königreiches nicht hätte zu theuer sein sollen oder u. s. w.

Wie hier dem Könige sein Geiz verderblich war, so hindert er weiterhin jeden heilbringenden Plan; eine Zahl gallischer Krieger liefs er ungeworben weiterziehen, weil ihm sein Geld lieber war. Cap. 27, 1: *Apparebat omnibus, mercedem multitudinem* (so der Cod.) *timere nec quicquam aliud; sed cum suadere consulenti nemo auderet, remittitur Antigonus, qui nuntiaret, quinque milium equitum opera tantum uti regem* etc. Statt des unrichtigen *multitudinem mercedem* hat Grynaeus *multitudinis*, Madvig will *mercedem in multitudine eum* oder

in multitudine timeri, Koch tilgt *multitudinem*, das aus der vorhergehenden Zeile sich leicht einschleichen konnte. Fast scheint mir folgendes vorzuziehen: kurz vorher hiefs es *quinque milia equitum satis esse, quibus et uti ad bellum possint et quorum multitudinem ipsi non timeant.* Konnte nun Livius nicht mit einer Pointe fortfahren; *Apparebat omnibus, mercedum eum multitudinem timere* etc.? Ueber den Plural von merces, der wenn auch weniger gebräuchlich in dieser spitzen Rede zu entschuldigen wäre, vgl. Sueton. Tib, 34 *mercedibus scaenicorum recisis* Cic. Fin. 2, 31 und in anderer Bedeutung Cic. Att. 12, 32, 2; 15, 20, 4. — Vor *consulenti* schaltete Madvig ein *non* ein. Demnach hätte Perseus seinen Kriegsrath gar nicht befragt, *cum*, wie es im vorigen Cap. §. 12 heifst, *quid omnes suasuri essent appareret.* Warum hat er ihn dann berufen und nicht auf eigene Faust gehandelt? Vielmehr Perseus wollte, wie es schwankende und schwache Charaktere pflegen, die Meinung anderer, aber eine zustimmende hören. Darum ergreift er zuerst das Wort. Die Höflinge wissen nun, was der König will und *cum suadere e re consulenti nemo auderet*, *remittitur Antigonus.* So glaube ich mit der leichtesten Aenderung die Hand Livius' wieder hergestellt zu haben. — Dieselbe Emendation dürfte auch 41, 3, 4 anzuwenden sein. Während die Histrier das eroberte Lager plündern, ohne weiter an eine Verfolgung der Römer zu denken, stürzen diese zum Meere und den Schiffen, bis der Consul die Flotte sich entfernen lässt: *Secernere inde inermes ab armatis coepit, vix mille ducenti ex tanta multitudine, qui arma haberent, perpauci equites, qui equos secum eduxissent, inventi sunt, cetera deformis turba velut lixarum calonumque, praeda vere futura, si belli hostes meminissent.* Das *vere* ist hier unerklärlich; es wird nicht gerechtfertigt durch Stelle wie 25, 33, 6; 39, 37, 9; 40, 46, 9, auf welche Weifsenborn verweist und die sich leicht vermehren lassen; denn da bedeutet es soviel als wirklich, wahrhaftig, im Gegensatze zur Nichtwirklichkeit, zum Scheine. Seyffert schlägt demnach *certe* vor, Madvig[4]) *fere.* Keines ist überzeugend. Ich vermuthe *praeda e re futura*, was ebenso gut in den Zusammenhang passt, wie es leicht in *vere* übergehen konnte. — 22, 28, 1 ist dasselbe *e re* vielleicht zu streichen. Der Cod. hat: *cui (senatui) primo quoque tempore magistratus creari, cum tantum bellum imminerere pulsũerat*, worin liegen dürfte *immineret placuerat.*

---

[4]) Dieselbe Emendation will Madvig p. 495 Anm. 1 auf eine Stelle aus Seneca's Briefen ep. 120, 22 anwenden. Seneca spricht von den veränderlichen Gemüthsstimmungen, denen der Mensch unterworfen ist: *modo dilatat se usque invidiam; modo subsidit et contrahitur infra humilitatem vere iacentium. Fere* bliebe hier matt und schwächte den Gegensatz, welcher eher eine Steigung etwa *misere iacentium* vertrüge. Doch ist vere ganz an seinem Platze; denn der Sinn ist: der krankhaft eingebildete geberde sich noch unglücklicher als der wahrhaft darniederliegende.

Lib. XXXXV.

Cap. 2, 7. Von den durch die Siegesbotschaft erfreuten Römern wird erzählt: *cum consul edixisset, ut omnes aedes sacrae aperirentur... ingenti turba non servorum modo, sed etiam feminarum conferta urbe deorum immortalium templa.* Der Cod. hat *comperta urbe,* was auf *conferta per urbem* zu führen scheint. Ueber dieses distributive per vgl. Tac. Ann. 12, 12, und Boettich. Lex. Tac.; Suet. Aug. 32 *per agros*; 23 *per urbem.* — Cap. 7, 4 erfahren wir, in welch' Mitleid erregendem Aufzuge Perseus sich zu dem römischen Consul begibt: *Pullo amictu cum filio Perseus ingressus est castra, nullo suorum alio comite, quam qui socius calamitatis miserabiliorem eum faceret.* So schreibt Madvig die Stelle, während der Codex bietet: *pullo amictusillo Perseus* und vor *qui quam* auslässt. Er verbindet hierbei Lipsius' Vermuthung mit jener Graevius' *cum filio* und ergänzt mit Douiatius *quam.* Es muss indessen dabei die weite Trennung des *cum filio* von *quam qui* auffallen. Hertz schreibt *pullo amictus Perseus* ohne *quam* im folgenden. Dann wäre anzunehmen, Perseus habe alles vermieden, um sich noch beklagenswerther zu stellen, aber in dem vorausgehenden scheint doch das Gegentheil angedeutet. Um der handschriftlichen Ueberlieferung gerecht zu werden, wurden viele Versuche gemacht, die man bei Hertz in der praef. p. LV verzeichnet findet. Ich sehe in jenem corrupten *sillo* ein *silentio,* was zur Situation wol stimmt und lese das ganze; *pullo amictu s i l e n t i o Perseus ingressus est castra nullo alio p r a e t e r f i l i u m comite qui* etc,

Cap. 28, 9. Als Paulus von seiner Rundreise durch Griechenland nach Macedonien heimgekehrt war, geht Perseus ihm von Amphipolis nach Apollonia entgegen. *Quo cum Perseus obviam Amphipoli omni solutus custodia processisset (id diei iter est); ipsum quidem benigne adlocutus est* etc. So schreibt Madvig die Stelle dem Zusammenhange nach viel richtiger (vgl. §. 10 *quod Persea tam procul a se v a g a r i per provinciam passus esset),* indem ja Perseus wie ein freier ohne alle Aufsicht zu reisen scheint als Grynaeus *nimis soluta custodia* oder Hertz *nimis solutis vinculis custodiae.* Da nun aber die Handschrift *nimis solutis cuius custodia* hat, vermuthe ich *h o m i n i s solutus cu- i u s v i s custodia.*

Cap. 31, 8. Ueber den Stand der Parteien in den griechischen Städten berichten die römisch gesinnten an die zehn Gesandten: *non eos tantum qui se propalam per vanitatem iactassent tamquam hospites et amicos Persei, sed multo plures alios ex occulto favisse regi, qui per speciem tuendae libertatis in conciliis adversus Romanos omnia instruxissent, nec aliter eas mansuras in fide gentes, nisi fractis animis aptium aleretur confirmareturque auctoritas eorum, qui nihil praeter imperium Romanorum spectarent.* Madvig bemerkt in der annot. crit. z. d. St.: in *aptium* latet vox aut adversarios aut inter utrasque

partes medios significans (*ancipitum?*) Davon ist wol das letztere zu verneinen; denn in den Augen der Gesandten gibt es keine *ancipites* und wenn sie solche anerkannten, warum sollten diese gerade und nicht vielmehr diejenigen, welche offen Farbe bekannten, unterdrückt werden? In dem verderbten *aptium* muss ein Wort stecken, was beide entgegengesetzte Parteien, die offenen und geheimen Feinde der Römer in sich befasst. Möglich, dass in *aptium* nichts liegt als *stantium* und dann ist vorher der Ausfall einiger Worte wie *cum rege, a regis parte* oder dgl. anzunehmen. Oder genügte nicht *repugnantium*?

Cap. 34, 11. Bei eintretendem Winter hatten die kriegführenden Parteien, die Gallier und Eumenes, sich in ihre Winterquartiere zurückgezogen: *indutiis per hiemem factis et Galli domos abierant et rex in hiberna concesserat Pergamum gravique morbo aeger fuerat. ver primum ex domo excivit, iamque Synnada pervenerant, cum Eumenes ad Sardis undique exercitum contraxerat, ibi Romani cum et Solovettium ducem Gallorum Synnadis* [...] *adlocuti sunt, et Attalus cum eis profectus sed castra Gallorum intrare eum non placuit, ne animi ex disceptatione inritarentur.* So ediert Hertz die Stelle im engen Anschluss an die Fehler- und Lückenhaftigkeit der Handschrift. An einigen Puncten hat schon Madvig Anstofs genommen, so vor allen an der Verbindung *cum — contraxerat* (Em. p. 615): non solum contra usum sermonis plusquamperfecto per quum particulam alterum plusquamperfectum subiicitur, sed contra rerum naturam; neque enim alterum iam factum erat, quum alterum (iam) factum erat, sed quam alterum factum est. Daher schlägt er vor: *iamque Synnada pervenerant et Eumenes contraxerat*; in seiner Edition lässt er das *et* fallen. Es muss aber auffallen, dass zu *excivit* das Object, zu *pervenerant* das Subject (*Galli*) verschwiegen ist, zumal im zunächst vorhergehenden Satze von Eumenes geredet wird. Dies fühlte wol Madvig; denn er bemerkt in der ann. crit. z. d. St. videtur fuisse *excivit Gallos iamque.* Aber auch so bleibt ein meinem Gefühl nach unpassendes Asyndeton zurück und eigentlich ist *Gallos* nicht das ganz zutreffende Object von *excivit*, man wünschte ein Wort, was die Gallier wie den König bezeichnete. Da der Cod. *excivitatiamque* bietet, vermuthe ich: *exciverat utrosque. Synnada pervenerant Galli, Eumenes* etc. Ob *cum* vor *Eumenes* vielleicht das Ueberbleibsel einer zu einem ausgefallenen Namen gehörigen Apposition *princeps ducum Eumenes*, wie Madvig andeutet, lasse ich unentschieden; es kann wol auch Dittographie der ersten Silbe von Eumenes sein.

Dass der folgende Satz lückenhaft sei, ist nach Madvig's Bemerkungen nicht zu bezweifeln. In den Em. p. 615 schlägt er folgende Verbesserung vor: *ibi Romani cum Solovettium ducem Gallorum Synnadis [esse comperissent, eo proficisci decreverunt] ad colloquium: Attalus cum eis profectus est* etc., in seiner Aus-

gabe: *comperissent, eo et ipsi ad colloquium et Attalus* etc. In der Handschrift steht: *ibi Romani cum et Solovettium ducem Gallorum Synnades adlocatus et talus cum eis profectus sed castra.* Abgesehen von den bedeutenden Aenderungen, misfällt die Annahme, dass die Römer sich in Sardes hatten die Kunde holen müssen, dass Solovettius in Synnada sei. Ich vermuthe: *ibi Romani cum et Solevettium.... scirent adesse, colloquio adfuturus Attalus cum eis profectus est, sed castra* etc. *Scirent adesse* konnte unschwer in *synnades* verderbt werden.

Cap. 37, 3. Servilius hebt in der Vertheidigungsrede des Paulus den guten Erfolg seiner strengen Disciplin hervor: *eadem severitas imperii, quam nunc oderunt (milites), tum eos continuit. Itaque antiqua disciplina habiti quieverunt,* eine schöne und leichte Verbesserung Madvig's statt des handschriftlichen *habita neque fecerunt,* der ich zögernd meine Vermuthung entgegen stelle. Ich glaube die Züge der Handschrift noch vollständiger zu verwerthen, wenn ich schreibe: *habiti agitari nequiverunt.* Ueber die Leichtigkeit des Ausfalls von *agitari* neben *habiti* und des Ueberganges des *nequiverunt* in *neque fecerunt* brauche ich nicht zu reden. Aber der so gewonnene Sinn ist von Madvig's Vermuthung *quievere* um eine Nuance verschieden, die vortrefflich in den Zusammenhang passt. Wie *eadem severitas imperii .... tum eos continuit* auf das vorhergehende *cum tam seditiosos et leves milites (in castris Paulus haberet)* zurückweist, so findet, was sich diesen Worten anschliefst *(cum) tam nobilem, tam temerarium tam eloquentem ad instagandam multitudinem immicum in castris haberet* nun in den Worten *itaque antiqua disciplina habiti agitari nequiverunt* seine Beziehung. Vgl. 2. 1, 4 *si illa postorum convenarumque plebs... agitari coepta esset tribuniciis procellis.* Sall. Jug. 37, 1.

Der Redner fährt fort § 3: *Ser. quidem Galba, si in L. Paulo accusandi tirocinium ponere et documentum eloquentiae dare voluit, non triumphum impedire debuit, quem si nihil aliud, senatus iustum esse iudicaverat, sed postero die, quam triumphatum esset, cum privatum eum laesurus esset, nomen deferret et legibus interrogaret; aut serius paulo, cum primum magistratus ipse cepisset, diem diceret inimico et eum ad populum accusaret.* So ediert Madvig die Stelle und scheint bis auf *cum privatum eum laesurus esset* alles richtig hergestellt zu haben. Der Cod. hat: *triumphatum est privatum eum visurus.* Daraus würde allerdings am leichtesten *privatum cum visurus esset,* allein man erwartete dann nicht *visurus esset,* sondern *videret.* Ferner scheint der Gegensatz *cum magistratus ipse cepisset* zu verlangen, dass man die Eigenschaft des *privatum esse* nicht auf Paulus, sondern auf Galba beziehe. Demnach schreibe ich: *sed postero die quam triumphatum esset, privatus si eum in ius [vocat]urus esset, nomen deferret* etc.

Im weiteren Verlaufe erklärt der Redner, wenn Galba nicht

vor Soldaten, sondern vor römischen Bürgern gesprochen hätte, wären seine Worte ohne Wirkung geblieben §. 8: *duas mihi aliquis contiones parumper faciat, unam militum Macedonicorum, puram alteram, integrioris iudicii et a favore et odio, universi populi Romani.* Der Cod. hat: *universis iud. c. pr.*, woraus Grynaeus *universo iudicante populo Romano* machte, was Madvig mit Recht verwarf, ohne diese handschriftlichen Fragmente weiter zu benützen (Em. p. 619 quid latere aptum loco possit, non video). Nicht unpassend stünde hier *universi uidelicet populi Romani* und darauf führten die Ueberbleibsel; aufser sie wären theilweise Wiederholung des vorherstehenden *iudicii*.

Nicht um Paulus Ehre handelt es sich, so spricht weiter unten Cap. 38, 4 der Redner, bei der Bewilligung des Triumphes, sondern um die Ehre des gesammten römischen Volkes. Paulus Verdienst steht fest, ob er triumphiert oder ob er nicht triumphiert: *non unius in hoc Pauli — multi etiam, qui ab senatu non impetrarunt triumphum, in monte Albano triumpharunt: nemo L. Paulo magis eripere decus perfecti belli Macedonici potest, quam C. Lutatio primi Punici belli, quam P. Cornelio secundi (quam illi qui triumphaverant) nec L. Paulum minorem aut maiorem imperatorem triumphus faciet —, militum magis in hoc universique populi Romani fama agitur* etc. So schreibt und interpungiert Hertz im engen Anschluss an die Handsch. die Stelle. Vielleicht ist diese Satzform richtig, gefällig ist sie nicht und bei der Verderbnis des Codex um so mehr zu bezweifeln; doch soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die asyndetischen Sätze der Parenthese den Schein hastiger Aneinanderreihung, wie sie der Parenthese nicht übel stünde, an sich tragen. Madvig nimmt eine Lücke an und ergänzt *non unius in hoc Pauli honos agitur.* Vielleicht genügt ein geringeres Mittel. Theilt man die Worte *nonuniusinhoc* anders ab, so erhält man *non unus sine hoc Paulus* 'nicht Paulus allein entgeht die Auszeichnung', was zum vorausgehenden *erratis, milites si triumphum imperatoris tantum et non militum quoque et universi populi Romani decus esse censetis* oder zum nachfolgender Satze sich beziehen lässt, besser aber zu ersterem passt. — Die Worte *quam illi qui triumphaverant,* welche Hertz in Klammern setzt, hält man ziemlich allgemein für lückenhaft und wurden verschiedene Versuche, die man bei Hertz praef. verzeichnet findet, zur Ausfüllung der Lücke vorgeschlagen; am weitesten geht unter allen Madvig, welcher ungefähr folgende Satzform für die ursprüngliche hält: *nec illi, cum triumphaverant, meliores imperatores fuerunt, quam cum nondum triumphaverant, ne L. Paulum,* ein gewiss sehr unnützer Gedanke. Wahrscheinlich ist *quam illi qui* verschrieben für *ampli qui triumphaveram* ein solcher Relativsatz bezogen auf C. Lutatius und P. Cornelius ist in diesem Zusammenhange fast unentbehrlich.

Wien. W. Hartel.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Quaestiones criticae de codicibus Sophocleis recte aestimandis. Scripsit Antonius Seyffert. Halle, Waisenhausbuchhandlung, 1864. 42 S. 8. — 10 Sgr.

Die vorliegende Schrift ist ein Versuch zur Lösung der ebenso wichtigen als schwierigen Frage, ob die sämmtlichen vorhandenen Handschriften des Sophokles auf den Laurentianus plut. XXXII, 9 (der als Laur. A oder der Kürze halber L bezeichnet wird), sei es unmittelbar oder mittelbar zurückgehen und ob somit L die einzige diplomatische Grundlage für den sophokleischen Text bildet, so dass die Abweichungen der anderen Handschriften im besten Falle nur für glückliche Conjecturen — immer aber nur Conjecturen — anzusehen wären, oder ob es von L unabhängige Handschriften gibt, in welchem Falle sich wieder die Frage aufdrängt, ob diese unabhängigen Handschriften mit L auf eine und dieselbe Urhandschrift zurückgehen oder ob sie Abschriften einer von dem Original des L verschiedenen Handschrift sind.

Bekanntlich hat Dindorf, nachdem bereits früher (1847) Cobet die Ansicht, dass alle bisher bekannten Handschriften des Sophokles auf den L zurückgehen, ausgesprochen hatte, dieselbe in sehr entschiedener Weise als die einzig richtige hingestellt und die entgegengesetzte Ansicht namentlich gegen H. J. Lipsius' Dissertation *de Sophoclis emendandi praesidiis* (Leipzig 1860) zu vertheidigen gesucht (s. die Vorrede zum 1. 3. 8. Bande der Oxforder Ausg. v. J. 1860).

Doch damit begnügt sich Dindorf nicht; auch die abweichenden Lesearten, die im L selbst von a n d e r e n Händen (deren Dübner gewöhnlich vier unterscheidet, nämlich die Hand des sog. διορθωτής und drei andere Hände, von denen eine als *antiqua* bezeichet wird) niedergeschrieben sind, gelten ihm nur für Conjecturen. Bezüglich der vom διορθωτής [1]) herrührenden Lesearten macht Dindorf nur das Zugeständnis „inter

[1]) Dindorf bezeichnet ihn in den Anmerkungen mit S, welche Bezeichnung wir im folgenden der Kürze halber gebrauchen werden. Mit L[1] bezeichnen wir (im Unterschiede von L) die von der ersten Hand selbst gemachten Aenderungen, mit L[2] die von zweiter Hand herrührenden.

quas correctiones etsi fortasse plures sunt quas archetypo accuratius quam a primo librario factum erat inspecto debeat"; aber „longe maior tamen earum numerus est quas ex coniectura factas esse certissimis constet indiciis" (Praef. z. 1. B. p. V). Ueber die von L^2 (und zwar von allen drei Händen) herrührenden Lesearten äufsert er sich summarisch: „Post hunc librarium seculis proximis, ut videtur, duobus tres alii codicem invaserunt correctores, quorum manus nec distingui ubique possunt, nec, si possent, ullius momenti foret, quum eorum correctiones ita omnes comparatae sint, ut neque archetypum codicis exemplar neque alios libros antiquiores ab iis inspectos esse, sed omnia coniecturis, modo veris modo falsis, deberi pateat" (l. l.). Nur die Aenderungen, welche die erste Hand selbst vorgenommen hat, hält er für wichtig, ja im allgemeinen für wichtiger, als die ursprünglich niedergeschriebene Ueberlieferung.

Es wäre einerseits sehr angenehm, anderseits aber sehr beklagenswerth, wenn Dindorf's Ansicht über die anderen Handschriften sowie über S und L^2 richtig wären. Dass diese paradox scheinende Behauptung ihren guten Grund hat, ist leicht darzuthun. Einerseits würde nämlich die Aufgabe des Kritikers sehr vereinfacht sein. In allen den Fällen, in welchen die Ueberlieferung von L oder L^1 mindestens erträglich ist, brauchte sich der Kritiker um die von S und L^2 verzeichneten Lesearten und um die Ueberlieferung anderer Handschriften gar nicht zu kümmern[1]); auch in dem Falle, wenn diese von L oder L^1 abweichenden Lesearten angemessener und gefälliger wären, müsste er sie mit entschiedener Consequenz verwerfen. Er müsste nämlich so argumentieren: „Wenn auch diese Lesarten an und für sich gefälliger sind, so sind sie doch zwar geistreiche, aber überflüssige Conjecturen; und obzwar zu bedauern ist, dass Sophokles selbst sich nicht bewogen fand, so zu schreiben, so muss man sich doch hüten, seine Darstellung durch Conjecturen, mögen sie noch so schön, noch so geistreich sein, veredeln zu wollen." Aber in den Fällen, in welchen die Ueberlieferung von L und L^1 corrupt und unhaltbar ist, würde die Kritik auch angesichts der von S oder L^2 oder von anderen Handschriften dargebotenen passenden Lesearten in einer traurigen Lage sich befinden. Der Kritiker könnte in diesen Lesearten sehr oft nicht mit Beruhigung die zuverlässige und echte Ueberlieferung erblicken. Wo wäre die Bürgschaft dafür, dass Sophokles wirklich das geschrieben hat, was alte Kritiker conjiciert haben? Es gibt wol manche Fälle, in denen die Corruptelen von L und L^1 offenbar nur auf e i n e e i n z i g e Weise behoben werden können, solche Fälle, in denen auch neuere Kritiker übereinstimmend eine und dieselbe Aenderung machen würden und machen müssten, welche alte Kritiker bereits vorweggenommen. So bietet z. B. L El. 295 *οὐ σύ μοι τῶνδ' αἰτίαι;* hier bedürfen wir allerdings nicht anderer Handschriften, um die Corruptel zu beheben; es gibt eben nur eine einzige Möglichkeit, nämlich *αἰτία.* Aber in sehr vielen Fällen bieten sich der Divination mehrere

[1]) Nur in den Fällen, in denen die Scholien auf eine andere Leseart hinweisen, als die von L und L^1 überlieferte ist, würde er sich der Aufgabe der Vergleichung und Prüfung nicht entziehen können.

Möglichkeiten dar, und man könnte nicht die feste Ueberzeugung haben, dass das von S oder L² oder von anderen Handschriften dargebotene das richtige sei, weil es eben nur eine Conjectur wäre; diese Ueberzeugung könnte man auch dann nicht haben, wenn es passender als alle anderen denkbaren Aenderungen wäre; Sophokles muss ja nicht immer das passendste gewählt haben, wie denn wirklich in manchen Fällen Aenderungen denkbar sind, durch welche der echte Text des Sophokles nur gewinnen würde. O. R. 943 f. bietet L *πῶς εἶπας; ἦ τέθνηκε Πόλυβος; ΑΓ. εἰ δὲ μὴ λέγω γ' ἐγὼ τἀληθές, ἀξιῶ θανεῖν.* An die Stelle dieser offenbar von einem ungeschickten Interpolator herrührenden Textesgestaltung setzen die Herausgeber, und auch Dindorf, mit Zuversicht nach den meisten Handschriften folgendes *ΙΟ. πῶς εἶπας; ἦ τέθνηκε Πόλυβος, ὦ γέρον; ΑΓ. εἰ μὴ λέγω τἀληθές, ἀξιῶ θανεῖν.* Aber der erste Vers lässt aufser *ὦ γέρον* noch viele andere Arten der Ergänzung zu, und man müsste, wenn *ὦ γέρον* nur Conjectur wäre, die Heilung dieser Stelle als ganz unsicher bezeichnen.

Aber Dindorf selbst ist seiner Grundansicht nicht treu geblieben. Er hat nicht blofs da, wo L oder L¹ corrupt ist, oft Lesearten nach S oder L² oder nach anderen Handschriften aufgenommen, ohne ihre Richtigkeit zu bezweifeln, sondern er hat auch in sehr vielen Fällen, in denen die Ueberlieferung von L oder L¹ erträglich ist, den Lesearten, die er von seinem Standpuncte aus für unnöthige Conjecturen hätte ansehen sollen, den Vorzug gegeben und durch diese Praxis seine Theorie selbst Lügen gestraft.

Hr. S. nun versucht gegen Dindorf den Beweis zu führen, dass der Parisinus A 2712 von einer vom L unabhängigen Handschrift, die sehr grofse Aehnlichkeit mit einer verlorenen, vom *διορθωτής* benutzten Handschrift hatte, ja vielleicht geradezu von dieser vom *διορθωτής* benutzten Handschrift stammt, und dass der Florentinus 2725 (*Γ*) weder auf den L zurückgeht, was Dindorf behauptet, noch auch von derselben Handschrift stammt, von welcher der L eine Copie ist (so urtheilt Lipsius), sondern dass er auf eine von dem Original des L unabhängige und verschiedene Handschrift zurückzuführen ist. Die Beweisführung des Hrn. Vf.'s kann, wenn sich auch in derselben einige schätzbare Anhaltspuncte und willkommenes Material für eine künftige Untersuchung finden, nicht eine befriedigende genannt werden. Eine zweite Untersuchung ist durch diese Abhandlung nicht überflüssig gemacht, und es wäre wünschenswerth, dass H. S. dies Thema, dessen Behandlung er bei gröfserer Sorgfalt sicher gewachsen sein wird, nochmals aufnähme, um die Aufgabe in vollkommen befriedigender Weise zu lösen, falls überhaupt eine solche Lösung möglich ist. Es ist nämlich nicht zu verkennen, dass es schwer ist, der Ansicht Dindorf's, insofern sie andere Codices betrifft*), so beizukommen, dass ihre

*) Die Ansicht, welche Dindorf von S und L² (ich meine hier besonders die manus antiqua) hat, lässt sich allerdings ohne grofse Mühe widerlegen; denn unter den von S oder L² herrührenden Lesearten findet sich sehr vieles „quod librariorum correctorumque quales aliunde satis novimus captum excedat", um mich der Ausdrucksweise Dindorf's zu bedienen.

Unmöglichkeit evident nachgewiesen würde, obzwar man getrost behaupten kann, dass Dindorf's Behauptung a priori nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das Argument nämlich, dass zwischen dem L und manchen anderen Handschriften, die nach Dindorf sammt und sonders auf den L zurückgehen sollen, erhebliche Differenzen sich finden, die für die Unabhängigkeit solcher Handschriften vom L sprechen, dies Argument kann Dindorf von seinem Standpuncte aus so entkräften: „Die sophokleischen Handschriften sind, mit Ausnahme des Laurentianus XXXI, 10 (L b), nicht unmittelbar aus L abgeschrieben, sondern sie stammen von dieser Handschrift durch Vermittlung anderer Copien ab, welche verloren gegangen sind. Diese verlorenen Copien des L haben durch Correctoren Aenderungen erfahren, welche von den Schreibern der vorhandenen zweiten Copien aufgenommen worden sind" [1]. Diese Argumentation lässt sich allerdings schwer ad absurdum führen. Denn es ist der Phantasie gestattet, in diesen verlorenen Abschriften des L so viele Conjecturen anzunehmen, als nöthig ist, um die Differenz zwischen dem L und anderen Handschriften erklärlich zu machen; es ist der Phantasie gestattet, den Correctoren dieser verlorenen Copien nach Belieben und nach Bedürfnis einen höheren oder niedrigeren „captus" zuzuschreiben, immer aber einen solchen „captus", der sie zu diesen Aenderungen befähigte.

Aber unwahrscheinlich ist Dindorf's Ansicht jedenfalls a priori, wie oben im Vorbeigehen bemerkt wurde. Es sind nämlich von Dindorf's Standpuncte aus nur folgende drei Fälle denkbar:

a) Entweder gab es zu der Zeit, als der L aus dem ihm zu Grunde liegenden Original abgeschrieben wurde, keine andere Handschrift des Sophokles, und bald nachdem der L abgeschrieben war, verschwand auch das Original, so dass die Vermehrung der sophokleischen Handschriften nur durch den L vor sich gehen konnte. Es ist aber von vornherein nicht gut denkbar, dass von den zahlreichen Sophokleshandschriften, die im Alterthum und im Mittelalter existiert haben müssen, keine einzige bis zum 11. Jahrhunderte, in welches die Entstehung des L fällt, mit Ausnahme der Originalhandschrift des L sich hätte erhalten sollen. Und diese Annahme zeigt sich als ganz irrig, wenn man erwägt, dass die von S und L^2 (namentlich von alter Hand) herrührenden Aenderungen auf der Vergleichung anderer Handschriften beruhen.

---

[1] Ref. leiht der Apologie der Dindorf'schen Ansicht, wie sie von Dindorf's Standpunct geführt werden müsste, offenbar die günstigste denkbare Fassung. Dindorf selbst stellt (Praef. VIII p. *XII) eine Alternative bezüglich des Par. A, die er gewiss auch auf Flor. Γ ausgedehnt wissen wollte: „Eiusmodi autem correctorem etiam codicem Parisinum A — quo potissimum uti solent contrariae sententiae defensores – sive codicem ex quo Par. A transscriptus est, expertum esse Antigonae exemplo ostendi." Aber Dindorf kann bei näherer Erwägung gewiss nicht behaupten, dass die Schreiber von Par. A und Γ, auf welche Handschriften es am meisten ankommt, beim Abschreiben selbst die Aenderungen gemacht hätten, dass diese Schreiber selbst Conjecturalkritiker waren. Es lässt sich ja von ihnen nachweisen, dass sie mechanisch, ohne Verständnis des Textes, copierten.

b) Oder es existierten andere Handschriften neben dem Original des L, aber keine einzige derselben wurde zur Anfertigung von Copien benutzt.

c) Oder es existierten andere Handschriften neben dem Original des L, sie wurden auch zur Anfertigung von Copien benutzt, aber sowol alle diese Copien, die wir Parallelhandschriften des L nennen können, als auch alle die zweiten Copien, welche nach diesen Parallelhandschriften des L gemacht wurden, die wir also Parallelhandschriften der Copien des L nennen können, sind verloren gegangen und es haben sich nur die Copien des L sammt dem L selbst erhalten.

Die erste Annahme ist, wie gesagt, nicht denkbar; die zwei anderen setzen einen hohen Grad des Glaubens an wunderbare Zufälle voraus.

Gehen wir nun nach dieser Einleitung, die uns nothwendig zu sein schien, auf H. S.'s Schrift näher ein, um zu zeigen, was in derselben anzuerkennen ist und was unbefriedigend genannt werden muss.

S. 4 setzt Hr. S. den Erklärungsgrund der Fehler des L darein, dass L aus einem mit Majuskeln geschriebenen Codex abgeschrieben wurde; daraus erkläre sich die häufige Verwechslung von ει und η, ω und ο, α und λ und δ, κ und μ u. a. Neben dieser Annahme ist natürlich auch noch eine andere möglich. Allerdings ist der Grund des häufigen Vorkommens dieser Fehler in der Verwandlung der Majuskelschrift in Minuskelschrift zu suchen, aber diese Verwandlung muss nicht erst beim Schreiben des L stattgefunden haben, sondern kann schon früher, als das Original des L oder eine noch ältere Handschrift geschrieben wurde, vorgenommen worden sein, und der Schreiber des L kann diese schon in dem Original befindlichen Fehler als mechanischer Abschreiber — und ein solcher war er ohne Zweifel — aufgenommen haben.

In Betreff der Aenderungen, die von der ersten Hand selbst herrühren, schliefst sich Hr. S. mit Recht der schon von Dindorf mit Entschiedenheit ausgesprochenen Ansicht an, dass diesen Aenderungen im allgemeinen ein gröfseres Gewicht beigelegt werden müsse, als dem vom Schreiber ursprünglich niedergeschriebenen Texte. Denn es ist als sicher anzunehmen, was Dindorf (Praef. I, p. IV. V) sagt: „Codex igitur postquam ab librario totus exaratus esset, denuo cum archetypo ab eo est collatus, quo factum ut et versus primo omissos plures in margine supplere scribendique vitia quae commiserat plurima vel litura facta vel vera lectione superscripta corrigere posset.... Ex quo sequitur correctionum ab eo factarum plerumque maiorem esse auctoritatem quum eorum quae primo scripserat." Nur ist hinzuzufügen, was auch Hr. S. hinzufügt, dass der Schreiber manche Fehler wol schon während des Schreibens bemerkte und sofort verbesserte.

Einen auffallenden Fehler begeht aber Hr. S. gleich darauf, indem er Dindorf's „antiqua manus" für gleichbedeutend mit „prima manus" nimmt. „At ubi scriptura archetypi iam pallidior fuisse aut plane evanuisse videtur, aut ex coniectura [5]) nonnumquam illa antiqua manus verba restituere

[5]) Dass der Schreiber des L, den Hr. S. unter „illa antiqua manus" versteht, jemals „ex coniectura verba restituere conatus est", läugnen

conata est aut litteras perperam lectas pro veris habuit aut inter duas lectiones fluctuavit" (aus dem Zusammenhange mit dem vorausgehenden Satze geht hervor, dass illa antiqua manus = prima manus genommen wird), und dafür werden 14 Beispiele aus der Antigone angeführt. Von diesen Beispielen gehören 5 (nämlich V. 15. 125. 130. 219. 619) nicht hieher, weil diese Aenderungen von jener zweiten Hand herrühren, welche Dindorf „antiqua" nennt. Der Irrthum Hrn. S.'s ist um so unbegreiflicher, als Dindorf zu V. 15 ausdrücklich bemerkt: „ἀργείων (ῖος superscr.), ῖος ab alia m. ant." Dieselbe Verwechslung findet sich noch S. 35. Hr. S. bemerkt nämlich zu O. R. 657. „In Laur. A in textu scriptum exstat λόγον, quod ab eadem antiqua manu litteris γῳ superscriptis in λόγῳ correctum esse Dindorfius aliique censuerunt", während Dindorf mittheilt: „λόγον (γῳ superscr.), literis γῳ a m. antiqua superscriptis" und in der Anmerkung: „a pr. m. in codice λόγον scriptum est", woraus doch klar hervorgeht, dass die antiqua manus = secunda ist.

In Betreff der Ueberlieferung von Ant. 187 (L bietet χθονός, L[1] πόλεως, was über χθονός geschrieben ist) ist Hr. S. mit Unrecht geneigt, einen Irrthum der Dübner'schen Collation anzunehmen. Er findet es sonderbar, dass das Glossem πόλεως von der ersten Hand herrühren solle, „quippe quod multo magis scholiastae vel cuiusvis interpretis sapientiam redolere videatur. Quodsi hoc a natura illius librarii abhorret, ut abhorret certe, dubitari non potest quin aut ipse scriba mirum quendam erraverit errorem aut hoc loco oculi collatorem deceperint neque illud ad antiquam manum referendum sit. Haec igitur res admodum dubia ac talis est, quae non possit nisi ab altero, qui iterum hunc locum in cod. inspexerit, dirimi" (S. 5). Unserer Ansicht nach liegt die Erklärung hier nahe. Es stand nämlich bereits im Original des L über χθονός die erklärende Glosse πόλεως, und der Schreiber des L schrieb entweder gleich beide Wörter ab, wie er sie vorfand, oder er schrieb zuerst χθονός, und setzte πόλεως, als er bei der Collation bemerkte, er habe es ausgelassen, nachträglich darüber.

Ueber die von zweiter Hand herrührenden Aenderungen urtheilt Hr. S., indem er hier in Dindorf's Fufsstapfen tritt, sehr ungünstig; auch er hält alle diese Aenderungen für Conjecturen. Freilich ist hier zu bedenken, dass dies Urtheil Hrn. S.'s zufolge der erwähnten Verwechslung nicht auf die von zweiter alter Hand herrührenden Aenderungen auszudehnen ist. Ref. hat in den Sophokl. Beiträgen (I, S. 11 ff.) Dindorf's Ansicht bekämpft und darzustellen gesucht, dass die von L[2], zumal von alter Hand, gemachten Aenderungen grofse Berücksichtigung verdienen, weil sie auf Vergleichung einer von dem Original des L verschiedenen Handschrift beruhen; er führt hier nur nachträglich eine Stelle an, welche für El. 653 (wenn hier eben εὐημεροῦσιν mit L[2] gelesen wird) eine passende Analogie darbietet, nämlich O. R. 929 ἀλλ' ὀλβία τε καὶ ξὺν ὀλβίοις

---

wir auf das entschiedenste. Sprechen denn zahllose Beispiele nicht dafür, dass der Schreiber des L ein ganz mechanischer Copist war?

ἀεὶ γίγνοιτο (*ὀλβία* entspricht den Worten *ζῶσαν ἀβλαβεῖ βίῳ, ξὺν ὀλβίοις* den Worten *φίλοισι ξυνοῦσαν εὐημεροῦσιν*).

Mit Recht schliefst sich Hr. S. bezüglich der vom *διορθωτής* herrührenden Lesearten der Ansicht Nauck's an. Nauck hat nämlich in der Recension von Dindorf's Ausgabe (Jahn's Jahrbb. 1862, 3. Heft) bemerkt, es sei viel wahrscheinlicher, dass S seine Zusätze und Aenderungen aus einer anderen Quelle, als dem Original des L, geschöpft habe; ferner dürfe man nicht mit Dindorf annehmen, dass die meisten dieser Zusätze und Aenderungen auf Conjecturen beruhen. Als Hauptgrund gegen Dindorf's Ansicht macht Nauck die verschiedenartige Beschaffenheit dieser Lesearten geltend. Während nämlich einige überflüssig oder sogar sinnlos sind (vgl. O. C. 415 *μολοῦντεσ* und die Varianten zu El. 1255 *γρ. τάδε δίκα*, zu O. R. 1401 *γρ. ὅταν*, zu Ai. 403 *γρ. τράπη*), sind viele vortreffliche Emendationen. „Quis igitur“, fragt also Hr. S. mit Recht, „sibi persuadere potest eundem virum, quem modo ita hallucinantem vidimus, etiam tanto ingenii acumine fuisse, ut eas coniecturas fecerit, quae summam prudentiam atque sagacitatem proderent?“ (S. 9). Zu den in letzterer Beziehung von Hrn. S. angeführten Beispielen ist noch ein sehr bemerkenswerthes hinzuzufügen. Ant. 1208 hat nämlich L *μολών*, aber S bietet *μαθών*, was, wie Ref. (im 3. H. der Soph. Beitr.) dargethan hat, gegenüber dem unstatthaften *μολών* aufgenommen werden muss.

Dass die Befähigung des sogenannten *διορθωτής* nicht hoch angeschlagen werden darf, geht auch daraus hervor, dass er zahlreiche Fehler, zu deren Behebung nicht viel Scharfsinn und nicht grofse Gelehrsamkeit gehörte, unverbessert liefs, während er doch zuweilen in demselben Verse oder in einem der nächst vorausgehenden oder nächstfolgenden Verse für die corrupte Leseart des L das richtige setzte. So liefs er El. 1361 *δοκῶι* stehen, während er im zweitfolgenden Worte eine Verbesserung vornahm (*ἴσθι δ'*, literae *ι δ* ab S illatae). El. 811 setzte er zu *ἥξει* richtig *ν* hinzu, aber im V. 809 liefs er das unmetrische *φρενὸς οἴχηι* stehen. Wären solche Erscheinungen, die sich ziemlich oft in derselben Weise, wie hier, finden, dass nämlich von einem etwaigen Uebersehen nicht die Rede sein kann, wären solche Erscheinungen, fragen wir, möglich, wenn der Diorthot der Mann gewesen wäre, für welchen ihn Dindorf ansieht, wenn er Conjecturalkritik getrieben hätte? Er hat offenbar nur das verzeichnet, was er in der ihm vorliegenden, zur Vergleichung benutzten Handschrift, welche unserer Ueberzeugung nach nicht das Original des L war, vorfand. Wo er in dieser Handschrift eine Leseart fand, die vom L verschieden war, da setzte er das Wort seiner Handschrift über jenes im L; wo er in seiner Handschrift eine Variante mit dem Zeichen *γρ.* vorfand, trug er gewissenhaft diese Variante mit vorausgehendem *γρ.* in den L ein; die oben erwähnten Fehler *δοκῶι* (El. 1361), *φρενὸς οἴχηι* (El. 809) fanden sich sicher auch in der ihm vorliegenden Handschrift.

Von vielen Lesearten könnte man freilich anzunehmen geneigt sein, dass S dieselben aus den Scholien, die ja von ihm selbst an den Rand geschrieben wurden, aufnahm. Aber einerseits beruhen nicht alle von S herrührenden Lesearten auf den Scholien, und anderseits hat er viele Lese-

arten, die er aus den Scholien hätte schöpfen können, nicht geschöpft; und dadurch wird jener Annahme das Fundament entzogen.

S. 9 f. führt Hr. S. die Verbesserungen in der Antigone an, die von S herrühren und knüpft daran den Schluss an: „Quodsi has omnes fere lectiones in cod. Parisino A, qui aliam codicum familiam atque Laurentianus A ducit, integras reperimus, quid est quod dubites, quin *διορθωτής* ille manuscripto codice Parisino simillimo usus sit? Quin etiam suspicio suboritur, illum librum manuscriptum nunc deperditum, quem *διορθωτής* ille undecimo saeculo adhibuerit, eundem fuisse, ex quo postea tertio decimo saeculo cod. Parisinus A. n. 2712 profectus sit." Dieser Schluss ist an und für sich bedenklich (Ref. wenigstens kann nach dem oben über S gesagten seine Berechtigung nicht anerkennen) und er ist nicht geeignet, Dindorf's Ansicht zu widerlegen. Dindorf könnte nämlich einwenden, dass in der Handschrift, welche er für eine Copie des L und das Original des Par. A hält, von einem sachkundigen Manne diese richtigen von S im Laurentianus dargebotenen Lesearten mit Ausschluss der von ihm für unrichtig erkannten aufgenommen worden waren.

S. 11—13 werden aus der Antigone die Stellen angeführt, „quibus ex uno (!) Parisino vera lectio eruta est", woraus dann gefolgert wird: „His igitur circiter quadraginta locis, quibus una in fabula Laurentianus A ex Parisino emendatus est, vehementer lex illa Cobetiana, in Sophocleis fabulis emendandis ad unum Laurentianum omnibus aliis codd. atque etiam Parisino neglectis recurrendum esse, reprobari mihi videtur." Diese Argumentation ist aber nicht befriedigend. Erstens sind aus dieser Anzahl jene Stellen auszuscheiden, an denen die abweichenden Lesearten des Par. A nicht Emendationen sind, z. B. V. 386, wo die Ueberlieferung des L *εἰς μέσον* echt und *ἐς δέον* eine unnütze Aenderung ist. V. 1098 ist es sehr zweifelhaft, ob *Κρέον*, was alle Handschriften mit Ausnahme von L und Lb darbieten, die echte Leseart ist. Und V. 29 und 341 hat, glauben wir, M. Seyffert (in der Ausg. der Ant. Berl. 1865) mit Recht die Ueberlieferung des L gewahrt. Ferner ist zu erwägen, dass viele von den Emendationen, die Par. A bietet, auch in anderen Handschriften sich finden; und zwar ist die Zahl dieser Handschriften, welche hierin mit Par. A übereinstimmen, in einigen Fällen gröfser, in anderen geringer. Hier hätte nun Hr. S. eine Untersuchung über das Verhältnis des Par. A zu den anderen Handschriften anstellen sollen, während er sich mit der vagen Annahme „qui aliam codicum familiam atque Laurentianus A ducit" begnügt. Würde durch diese Untersuchung festgestellt werden, dass andere Handschriften und welche anderen Handschriften diese Emendationen vom Par. A entlehnt haben und somit für seine Copien anzusehen sind, dann liefse sich mit mehr Sicherheit die Folgerung ziehen, dass Par. A unabhängig vom L ist. Lässt sich dagegen erweisen, dass jene Handschriften ungeachtet der Emendationen, die sie dem L gegenüber aufzuweisen haben, dennoch vom L stammen, dann ist der von Hrn. S. geführte Beweis ein ungiltiger Scheinbeweis; und der Umstand, dass von diesen angeführten Emendationen Par. A mehr aufzuweisen hat, als die anderen Handschriften, müsste einfach durch die Annahme erklärt werden, dass die Copie des L,

welcher Par. A entstammt, von einem Corrector mehr Verbesserungen erfahren hat, als die anderen Copien, von welchen die anderen, bezüglich jener Emendationen nur theilweise mit Par. A stimmenden, Handschriften herstammen. Ueberhaupt hätte Hr. S. darauf bedacht sein sollen, die Einwendung, dass Par. A diese Aenderungen aus einer corrigierten Copie des L entlehnt haben kann, zu entkräften. Sehen wir doch, dass auch Lb, der doch sicher eine Copie des L ist (vgl. z. B. Ant. 1098), und zwar eine unmittelbare Copie, gar manche Differenzen dem Original gegenüber aufweist. Und wenn nun schon in Lb, der unmittelbar auf L zurückgeht, nicht wenige Differenzen sich finden, (z. B. Ant. 386, 858), ist es da zu verwundern, dass im Par. A und in anderen Handschriften, die mit dem L nur mittelbar zusammenhangen, die Zahl derselben viel gröfser ist? So könnte Dindorf sagen und zugleich gegenüber den Differenzen auf manche auffallende Uebereinstimmung zwischen Par. A und L hinweisen. So bietet

ου ος
L Ant. 125 *ἀντιπάλωι δράκοντι* (*ου* et *ος* a m. ant), und Par. A hat ebenso den Dativ im Text mit von derselben Hand übergeschriebenem *ου* und *ος*. V. 130 L *ὑπεροπτίας* adscripto a m. ant. *ὑπερόπτας;* Par. A *ὑπεροπτίας,* superscripto *ὑπερόπτας* ab eadem manu.

S. 18 beginnt die den gröfseren Theil der Abhandlung einnehmende Untersuchung über den Codex *Γ*. Ueber diesen Codex existierten bisher zwei Ansichten. Dindorf hält dafür, dass *Γ* ebenso wie alle anderen Handschriften auf L zurückgeht: Lipsius dagegen behauptet in der oberwähnten Dissertation, dass *Γ* auf das Original des L zurückzuführen und demnach für ebenbürtig dem Codex L zu halten ist. Hr. S. nun weist zunächst auf die grofse Aehnlichkeit zwischen L und *Γ* hin, welche aus den gemeinschaftlichen Fehlern ersichtlich sei. Solcher Fehler, die entweder in allen anderen oder in einigen Handschriften verbessert sind, werden (S. 20) etwa 40 angeführt. Ferner zeige sich die grofse Aehnlichkeit, sagt Hr. S. weiter (S. 22), auch darin, dass sich zwischen beiden Handschriften auch eine merkwürdige Uebereinstimmung in echten Lesearten finde. Dass diese Thatsachen für Dindorf's Ansicht zu sprechen scheinen, verkennt Hr. S. nicht.

„Attamen sunt aliae res“, fährt er jedoch fort, „quae quidem ab illo, quod minime convenit, plane neglectae videntur, quibus exploratis ac perspectis haec ipsa disquisitio omnibus demum numeris absoluta esse possit. Restat enim multo memorabilior locorum vis, ex quibus non tam similitudo illorum codicum quam diversitas satis magna intellegi potest.“ Darauf wird zuerst hervorgehoben, dass *Γ* viel corrupter sei als L, wofür S. 23 f. Beispiele aus allen vier Tragödien, die in *Γ* enthalten sind, angeführt werden. Durch das Vorkommen dieser Fehler hält sich Hr. S. für berechtigt, folgendes zu behaupten: „Haec igitur omnes quas enotavi codicis *Γ* discrepantiae eiusmodi sunt, ut neminem fugere possit codicem ipsum plane ex archetypo litteris maiusculis scripto derivatum esse. Consistunt enim non solum in permutatis vel litteris vel syllabis, ut vulgo solent, *Λ* et *Δ* et *Α*, *ΕΙ* et *Η*, *Θ* et *Ο*, *Ι* et *Γ* et *Τ*, aliisque, sed etiam in perperam coniunctis syllabis et verbis, unde non magis nova verba quam omni sententia carentia proficiscantur. Atque huius quidem erroris exempla fere

omnia ex quattuor illis codicis *Γ* fabulis supra descripsi, quod ea ipsa plurimum ad Dindorfii sententiam redarguendam valere existimarem: cui nemo iam fidem habere potest, nisi forte putat codicis *Γ* librarium aut tamquam occaecatis oculis descripsisse aut somniantem correxisse" (S. 25). Aber diese Beweisführung ist sehr unzulänglich, und beruht theilweise auf falschen Prämissen. Unter diesen etwa 50 Fehlern finden sich 2 Verwechslungen von *ι* und *ε* (O. R. 1453, El. 487; doch kann hier *αἰσχίσταισιν* eine Variante für *αἰσχίσταις ἐν* sein), 1 Verwechslung von *ε* und *ο* (El 222), 1 von *ο* und *ου* (El. 222), 2 von *η* und *ει* (El. 257 und Phil. 906, wenn die Entstehung des Fehlers *προσήκοντα* für *προσεικότα* nicht vielmehr anders zu erklären ist), 1 von *τ* und *π* (Phil. 342), 1 von *ι* und *υ* (Phil. 500), 1 falsche Metathesis, die sich in den Handschriften oft findet, *λάβου* für *βάλου* (Phil. 289), dann Ai. 1147 *λαῦρον* für *λάβρον*, O. R. 704 *ἐξειδώς* für *ξυνειδώς*, 791 *μοι* für *με*. Keine einzige Verwechslung von *λ* und *δ* und *α*, keine von *ϑ* und *ο*, keine von *ι* und *γ* und *τ* findet sich darunter, wie Hr. S. irrthümlich angibt. Dagegen finden sich allerdings zahlreiche Fehler, die durch falsche Verbindung und Abtheilung von Buchstaben, Silben und Wörtern entstanden sind, nämlich 22. Aber die Entstehung dieser Fehler ist nach unserer Ansicht nicht durch die Annahme, dass *Γ* aus einer Majuskelhandschrift abgeschrieben wurde, zu erklären, sondern vielmehr durch die Annahme, dass dem Schreiber der Text dictiert wurde oder dass der Schreiber selbst sich mehrere Wörter zu überlesen pflegte und dieselben, indem er sie dann, ohne das Original anzusehen, niederschrieb, falsch abtheilte und verband. Für diese Annahme sprechen auch solche Fehler, wie Ai. 577 *τέϑαιψά τε* für *τεϑάψεται*, O. R. 1120 *ὄν σ' ἀρερωτῶ* für *ὅσ' ἂν σ' ἐρωτῶ*. Auch die anderen Fehler unterstützen nicht Hrn. S.'s Ansicht. Es sind Auslassungen (13) von Silben oder Wörtern, die sich durch unsere Annahme viel leichter erklären lassen, ferner unrichtige Zufügungen (3. Phil. 16, 47, 154), aufserdem noch folgende Fehler, die in keine der genannten Kategorien fallen: O. R. 177 *ἐκτ ἂν* mit beigeschriebenem *κ. γρ. ἀκτᾶν*, 212 *μονόστολον* (was aber auch L hat), 525 *τοὖπος* (für *τοῦ πρός*), 1267 *ἐκεῖϑ' ὁ τλήμων*, 1458 *μοῖρα ὅπως εἶ σ' ἴτω* für *μοῖρ', ὅποιπερ εἶσ', ἴτω* (also *ὅπως* für *ὅποιπερ* und *εἶ σ'* für *εἶσ'*). — Man sieht daraus leicht, dass durch diese Beispiele nicht das bewiesen wird, was Hr. S. beweisen will. Zur Widerlegung von Dindorf's Ansicht sind diese Beispiele nicht geeignet, da Dindorf, zumal gestützt auf die von Hrn. S. selbst hervorgehobene Aehnlichkeit von L und *Γ*, sagen kann, dass diese Fehler sich auch bei seiner Annahme erklären lassen.

S. 26 bespricht Hr. S. Lipsius' Ansicht von dem Ursprung des Codex *Γ* aus dem Original des L und bestreitet die Zulässigkeit derselben. Diese Ansicht ist auch in der That unhaltbar, wie sich an einzelnen Beispielen darthun lässt. Der Schreiber von *Γ* war, wie aus den zahlreichen Verunstaltungen der Wörter, namentlich aus der häufigen falschen Abtheilung und Verbindung von Silben und Wörtern hervorgeht, ein mechanischer Copist ohne Verständnis; dasselbe gilt aus demselben Grunde vom Schreiber des L. Wenn nun L Phil. 689 das sinnlose *κλύζων*, was eine

alte Corruptel ist (vgl. die Scholien), bietet, so ist natürlich anzunehmen, dass der Schreiber des L die Corruptel *κλύζων* schon in dem Original vorfand und abschrieb. Dagegen bietet *Γ* an dieser Stelle *κλύων κ. γρ. κλύζων.* Nun ist folgende Alternative möglich. Entweder fand sich im Original des L über *κλύζων* die Leseart *κλύων*, und der Schreiber des L übersah dieselbe und schrieb sie nicht ab; oder es war die Leseart *κλύων* im Original des L nicht vorhanden [*]). Im ersten Falle würde nun der Schreiber von *Γ*, wenn er das Original von L abgeschrieben hätte, ohne Zweifel *κλύζων γρ. κλύων* getreulich abgeschrieben haben, während wir in *Γ* das Gegentheil finden. War aber *κλύων* im Original des L nicht vorhanden, so wäre der Schreiber von *Γ* nicht auf *κλύων* verfallen, da es nicht seine Sache war, durch Conjecturen den Text zu verbessern. Es muss eben dem Schreiber von *Γ* eine Handschrift vorgelegen haben, in der sich *κλύων. κ. γρ. κλύζων* vorfand; und diese Handschrift war nicht das Original des L. Ein ähnlicher Schluss lässt sich öfter machen.

Nach Bekämpfung von Lipsius' Ansicht führt Hr. S. die Stellen an „quibus codicis *Γ* auctoritatem Laurentiano A praeferendam esse iam antea alii viderunt, tum quibus codicis *Γ* lectionem non vulgo probatam aut agnitam sine dubio vindicandam esse existimaverim, denique quibus de utraque lectione incertum iudicium atque ambiguum videtur“ (S. 28). Auch hier können wir seine Beweisführung (es soll nämlich aus diesen Stellen hervorgehen, dass *Γ* unabhängig von L ist und auch auf das Original des L nicht zurückgeht) nicht methodisch und nicht befriedigend nennen. Es werden 75 Stellen angeführt, „quibus (eig. quorum plurimis) Laurentiani A lectiones aut aperte corruptae emendantur aut sine dubio perverse commutatae corriguntur et in ordinem restituuntur u n i u s codicis *Γ* auctoritate“ (S. 27). Aber von diesen 75 Abweichungen finden sich, soweit wir die Sache verfolgen konnten, wenigstens 22 auch in anderen Handschriften, zuweilen in allen oder in fast allen Handschriften (so findet sich Phil. 23 das richtige *εἶτ'* in allen Handschriften mit Ausnahme des L; Phil. 772 fehlt im L *ταῦτα;* es findet sich, sagt Dindorf, „in apographis tantum non omnibus“), zuweilen in den meisten, oder in einigen oder wenigstens in einer Handschrift aufser *Γ*. Dieser Thatsache gegenüber haben diese Stellen nicht die Beweiskraft, die Hr. S. in ihnen findet. Wie sind diese Differenzen, welche *Γ* im Vergleiche zu L aufweist, auch in diese Handschriften gelangt? Nur dann könnte sich Hr. S. auf diese Differenzen zu Gunsten seiner Ansicht berufen, wenn die Handschriften, die an diesen Stellen mit *Γ* stimmen, auf *Γ* als Quelle zurückzuführen wären. Dies wird aber Hr. S. nicht behaupten wollen, obzwar man aus den oben angeführten Worten „u n i u s codicis *Γ* auctoritate“ consequenter Weise dies folgern könnte. Dass von den vorhandenen Handschriften keine aus *Γ* abgeschrieben ist, ist schon von vornhinein sehr wahrscheinlich, da *Γ* nur vier Tra-

[*]) Ein dritter Fall, dass im Orig. des L *κλύων* und darüber *κλύζων* sich fand, und dass der Schreiber des L daraus *κλύζων* nahm, der Schreiber von *Γ* dagegen darnach *κλύων κ. γρ. κλύζων* schrieb, ist nicht denkbar.

gœdien enthält, und es wird durch viele Beispiele bestätiget. (Vgl. Phil. 560. 736.)

Ferner sind aus der Zahl der von Hr. S. angeführten Stellen jene auszuscheiden, an denen *Γ* zwar nicht mit L, aber mit L² oder S stimmt. Denn bezüglich dieser Stellen kann Dindorf von seinem Standpuncte aus sagen, dass diese Lesearten, die S oder L² bietet, in die (verlorene) Copie des L, aus welcher *Γ* abgeschrieben wurde, vom Schreiber, den man sich im Gegensatz zum Schreiber des Codex *Γ* als einen mit hinlänglichen Kenntnissen ausgerüsteten Menschen zu denken hätte, mit Ausschluss der von L gebotenen Lesearten aufgenommen wurden. Diese Stellen sind Phil. 1391 „*σώουσ'*, litera *ω* non satis certa et litera *σ* ab S inserta“, O. R. 1330 „*κακά* et *ἐμὰ* pr. omissa addidit una ex antiquioribus manibus“, El. 922 „ *φορῃ* (ἑ superscr.) pr., *ο* (vel *υ*) in *ἑ* mutato a m. rec.“, Ai. 379. 516. O. R. 445 „ *σύ γε* in *γρ.* a manu paullo recentiore“, 1373 „*οἰν* in litura ant. pro *οὖν* ut videtur.“

Ebenso sind natürlich jene Stellen auszuscheiden, an denen L die richtige Leseart dem Codex *Γ* gegenüber hat. Als solche Stellen erkennt Hr. S. selbst an Phil. 482 (*ὅπου* sieht ganz ähnlich einer Conjectur, durch die der Corrector an die Stelle des selteneren Sprachgebrauches den planen und gewöhnlichen setzen wollte), 560, 1398 Ai. 488. Wir fügen diesen Stellen noch folgende hinzu: Phil. 736. O. R. 221, 439, 1020. El. 518. 918. Ai. 379. 742. 780. Auch die Stellen, an denen der Text sich nicht kritisch feststellen lässt, sind auszuscheiden. Solche zweifelhafte Stellen sind Phil. 29. O. R. 478, 1138. Ai. 202, 601, 715. 773. Endlich haben für Hrn. S.'s Ansicht keine Beweiskraft die Stellen Phil. 139, 200, 772, 1007. O. R. 127, 200, 425, 789. El. 75, 295, 337, 491, 956, 1222. Ai. 493, 783, 957. Denn von diesen Stellen könnte Dindorf sagen, dass die betreffenden Aenderungen so leicht und naheliegend waren, dass man sie einem Corrector sehr gut zutrauen kann; natürlich wäre nicht der Schreiber von *Γ* für den Urheber dieser Aenderungen zu halten, sondern jener, der aus dem L den (jetzt verlorenen) Codex abschrieb, dessen Copie Cod. *Γ* ist, oder ein Corrector des verlorenen Codex.

Dagegen finden sich allerdings manche Stellen, welche der Ansicht Hrn. S.'s günstig zu sein scheinen. Zu diesen Stellen rechnen wir Phil. 11, 441. O. R. 742, 1030. El. 57. 593. 859. Ai. 445. — Phil. 11 bietet L *βοῶν στενάζων*, dagegen *Γ* *ἠΰζον*, was, wie Dindorf erkannte, eine Entstellung von *ἰΰζων* ist, welches sich in derselben Verbindung mit *βοῶν* auch Trach. 787 findet. In Betreff dieser Stelle halten wir die Ansicht, welche Dindorf zu Trach. 787 ausspricht (sic Philoct. 11 *βοῶν, στενάζων,* ubi librarius in apogr. Flor. *Γ* *βοῶν ἰΰζων* scripsit hujus loci recordatus), für sehr unwahrscheinlich [7]) und pflichten Hrn. S. bei: „Quum autem *ἰΰζειν*

[7]) Es wäre doch in hohem Grade sonderbar, wenn der Schreiber des Cod. *Γ* so belesen gewesen wäre und zugleich, während er eine Probe dieser Belesenheit geben wollte, die Entstellung *ἠΰζον* sich hätte zu Schulden kommen lassen, die offenbar beweist, dass er nicht verstand, was er schrieb. Auch hier müsste Dindorf wiederum

multo elegantius dictum esse videatur, hoc pro illo in textum irrepsisse facile sibi unusquisque persuadeat." — O. R. 742 ist ohne Zweifel *λευκανθείς*, was *Γ* bietet, die echte Leseart und die Ueberlieferung des L und aller anderer Handschriften (nur eine Handschrift hat aufserdem *λευκανθέν*) *λευκανθές* eine Corruptel; natürlich muss mit Hartung *χνοάζων* in *χνοάζον* verwandelt werden. Wenn man *λευκανθείς* mit Dindorf für eine Conjectur halten wollte, würde man dem angenommenen Corrector zu viel zutrauen. Ebenso glauben wir bezüglich der anderen Stellen, dass die Correctoren, zu deren Thätigkeit Dindorf so oft seine Zuflucht nimmt, nicht fähig waren, solche Conjecturen zu machen, die eine nicht unerhebliche, zum Theile feine Beobachtung des Sprachgebrauchs (vgl. O. R. 1030. El. 593. Ai. 445) voraussetzen würden. Auch die Varianten, welche S. 29 bei Gelegenheit der Besprechung von Phil. 689 angeführt werden, scheinen uns geeignet, eine für Hrn. S. günstige Entscheidung der Frage über die Unabhängigkeit des Codex *Γ* vom L herbeizuführen.

Wir wollen zum Schlusse unsere Ansicht über den gegenwärtigen Stand der Frage kurz zusammenfassen: Dindorf's Ansicht, dass alle Handschriften auf den L als Quelle zurückgehen, ist durch die bisherigen Untersuchungen nicht so widerlegt, dass sie als eine mit constatierten Thatsachen im Widerspruche stehende und unmögliche bezeichnet werden könnte, weil die Unmöglichkeit der von Dindorf zur Vertheidigung seiner Ansicht angewandten Auskunftsmittel nicht nachgewiesen ist. Dagegen ist anderseits hervorzuheben, dass auch Dindorf's Ansicht nur eine Annahme ist, für die er den sichernden Beweis nirgends geliefert hat. Er kann diese seine Annahme gegenüber den factischen Differenzen doch nur wiederum durch eine andere Annahme stützen, nämlich durch die Annahme, dass die Copien des L, von denen die erhaltenen Handschriften stammen sollen, verloren gegangen sind und dass jene Copien in Folge der Thätigkeit von Correctoren die Aenderungen erfahren haben, durch welche die Differenzen zwischen L und den vorhandenen Handschriften, namentlich Par. A und *Γ*, erklärt werden können; denn die Annahme, dass die Schreiber des Par. A und *Γ* diese Aenderungen selbst gemacht hätten, ist ganz unhaltbar. Ferner ist hervorzuheben, was oben bemerkt wurde, dass Dindorf's Ansicht von vornherein unwahrscheinlich ist. Was die zwei erwähnten Handschriften, Par. A und *Γ*, betrifft, so wird unserer Ansicht nach eine gründliche und methodische Untersuchung die Unabhängigkeit derselben vom L nachweisen können.

Prag. Johann Kvíčala.

---

zu dem Schreiber oder Corrector des angeblichen verlorenen Originals von *Γ* seine Zuflucht nehmen und sagen, dass der Schreiber von *Γ* *ἰύζων*, welches ihm vorlag, entstellte.

Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches bis auf die Zeiten Justinians. Von Dr. Emil Kuhn. 2. Thle. Leipzig, 1864/65. — 4 Thlr. 18 Sgr.

Die römische Weltmonarchie war auch in den Zeiten ihrer gröfsten Kraft niemals ein centralisiertes Reich im modernen Sinne; die Politik der Römer gegenüber den Unterworfenen war zwar von Fall zu Fall sehr verschieden, aber nur in wenigen exorbitanten Fällen gieng sie auf völlige politische Vernichtung derselben hinaus, regelmäfsig blieb der dem Reich einverleibten *civitas* ein beträchtliches Mafs politischer Selbständigkeit, das Recht der Selbstverwaltung nach den heimischen Formen und Gesetzen. So erscheint das Reich in seinem Gesammtbestand als zusammengefügt aus einer grofsen Zahl von Gemeinwesen, die innerhalb ihres Gebiets eine autonome Sonderexistenz führen und eine municipale Freiheit geniefsen, wie sie etwa heutzutage in einem „souveränen Schweizercanton" gefunden wird. Der politische Organismus des Kaiserstaates kann daher nur durch die innere Verfassung dieser seiner Elemente begriffen werden. Dies der Ausgangspunct der im vorliegenden Werke unternommenen Untersuchungen. Der Hr. Vf. betrachtet die Verfassung des sinkenden römischen Reiches als gegeben in den municipalen Verfassungen seiner Bestandtheile und sieht in einer umfassenden Darstellung dieser letzteren die Lösung seiner Aufgabe. Dieselbe zerfällt zunächst in zwei Haupttheile, einmal die Darstellung der römischen Gemeindeverfassung in ihren allgemeinen charakteristischen Zügen, wie sie an jedem Gemeindekörper des Reiches erscheinen, sodann die eingehende Betrachtung dieser Verhältnisse bei jeder Provinz insbesondere. Demnach beginnt der erste Theil des Werkes nach einer Einleitung über die Gemeindeangehörigkeit im Alterthum überhaupt und bei den Römern insbesondere mit der Erörterung der allgemeinen Bedingungen dieser Angehörigkeit (Civität, Incolat) und der Darstellung des auf denselben beruhenden Kreises von Rechten und Pflichten; es gehören hierher die städtischen *honores* (S. 35—39), die *munera*, und zwar sowol die lediglich die persönliche Thätigkeit des Bürgers in Anspruch nehmenden *munera personalia*, als die *munera patrimonii* (S. 40—60), endlich anhangsweise auch diejenigen vermögensrechtlichen Lasten, welche auf dem Grundbesitz an sich ohne Rücksicht auf Gemeindeangehörigkeit beruhen, *intributiones* (S. 60—68). Dann folgt das Capitel „Befreiungsgründe von den *munera*", welches in dem vorliegenden ersten Theile unseres Werkes einen scheinbar unverhältnismäfsig grofsen Raum (S. 69—227) einnimmt; ein Umstand, der sich daraus erklärt, dass der Hr. Vf. an die einzelnen hieher gehörigen Puncte eine Reihe eingehender, mehr oder weniger weit ausholender Specialuntersuchungen geknüpft hat: so über die Ausbildung eines kastenmäfsigen Handwerkerstandes (*navicularii, corporati, collegiati*), über den Stand der höheren Bildungsanstalten des römischen Reiches (Schulen der Sophisten, Rhetoren, Grammatiker, Aerzte) bei Gelegenheit des Grundsatzes, dass sowol die Angehörigkeit an gewisse Classen von Gewerbetreibenden, als der Beruf eines öffentlichen Lehrers oder Arztes von den *munera* regelmäfsig befreite (S. 75—123). Dieselbe Befreiung ge-

währt die active *militia* und der Veteranen- sowie der kaiserliche Officiantenstand; ersteres führt den Hrn. Vf. dazu, die Grundzüge der römischen Heeresverfassung in ihrer historischen Entwicklung von den Zeiten der Republik bis zu der im 5. Jahrdt. bereits abgeschlossenen kastenartigen Organisation des stehenden Heeres darzustellen (S. 123—149), letzteres veranlasst eine detaillierte Ausführung über die aus der militärischen Umgebung des Kaisers hervorgegangene und der militärischen Rangordnung nachgebildete Beamtenhierarchie (*cohortales*, *primipilarii* u. s. w.) des Reiches (S. 149 bis 174). Endlich knüpft der Hr. Vf. an die Immunität von Municipallasten, welche den Mitgliedern des hauptstädtischen Senats als solchen zusteht, eine gründliche Untersuchung (S. 174—227) über Zusammensetzung und Wirkungskreis der genannten Körperschaft zur Zeit der christlichen Kaiser, deren Ergebnisse sich kurz dahin zusammenfassen lassen: der hauptstädtische Senat hatte in der angegebenen Periode längst aufgehört als berathender Centralkörper des Reiches politischen Einfluss zu üben; seine Amtsthätigkeit beschränkte sich darauf, von Zeit zu Zeit eine wichtige Entscheidung des Kaisers (in Form einer *oratio*) zur Kenntnis zu nehmen und seine inneren (finanziellen) Angelegenheiten zu besorgen. Alle activen und emeritierten kaiserlichen Beamten hatten zusammt ihrer Familie Anspruch auf den senatorischen Rang, ihnen eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren war der Hauptzweck des Bestehens der Körperschaft; die Auszeichnung des senatorischen Ordo aber musste mit so schweren ökonomischen Opfern (Uebernahme der *praetura*, Leistung des *follis*, Beitrag zum *oblaticum*) erkauft werden, dass nur der vorzugsweise Begüterte demselben angehören konnte. So erscheint der kaiserliche Senat der späteren Zeit als der Inbegriff der durch Staatsämter und Reichthum ausgezeichneten, aber auch zur Tragung der Staatslasten vorzugsweise herangezogenen Elemente des römischen Reichsbürgerthums. Einen analogen Verlauf hat die Geschichte der Municipalsenate genommen, zu welcher sich der Hr. Vf. im folgenden Capitel wendet S. 227—257); während ehemals der städtische Senat innerhalb seiner Sphære eine dem Senat der römischen *respublica* ähnliche Stellung behauptet hatte, sank er im Verlaufe der Zeiten immer mehr zur städtischen Verwaltungsbehörde herab, und da er einerseits alle politische Bedeutung verlor, andererseits aber auf seine Mitglieder der gröfsere Theil aller städtischen Lasten nach und nach concentriert wurde, kam es dahin, „dass die Würde des Decurionats, ursprünglich auf Ehre und Auszeichnung, auf Belohnung für dem gemeinen Wesen geleistete Dienste angelegt, in der späteren Zeit als eine Last betrachtet wurde, welcher jeder sich zu entziehen bestrebt war" (S. 246). So erklärt es sich, wie auch dem Stand der Curialen, wenn er nicht bald ganz verschwinden sollte — und das musste die Regierung verhindern, da auf ihm die Last der städtischen Verwaltung beruhte — der Stempel der Kaste von oben herab aufgedrückt werden musste; es geschah dies dadurch, dass den Nachkommen der Curialen bei schwerer Ahndung verboten wurde, sich den Pflichten der Curie zu entziehen. Aufserdem aber war die Regierung in diesen Zeiten häufig genöthigt — und es ist dies ein bezeichnendes Symptom des Verfalls der öffentlichen Zustände — die städtische Curie aus den begüterten

Nichtcurialen zwangsweise zu ergänzen. — An diese Ausführungen reiht sich, als Schluss der ersten Abtheilung des Werkes, eine Abhandlung über den Stand der Colonen, als der an Grund und Boden gefesselten hörigen Bauern, im Gegensatze zu den freien Grundherren (*possessores*) und den einen besonderen Stand bildenden und mit besonderen öffentlichen Abgaben beschwerten Handelsleuten (*negotiatores*).

Der zweite Theil sodann gibt nach einer einleitenden Ausführung über das Verhältnis der Römer zu ihren Unterworfenen überhaupt die Anwendung des im ersten Theile gewonnenen allgemeinen Schema's auf die einzelnen römischen Provinzen, insbesondere die östlichen, unter eingehender Nachweisung der aus den politischen Schicksalen einer jeden Provinz entsprungenen örtlichen Modificationen, nebst zahlreichen einzelne Provinzialterritorien betreffenden historischen und geographischen Notizen.

Die Untersuchungen, deren Inhalt soeben im allgemeinen angegeben wurde, sind durchgehends auf Grund eines umfassenden Quellenapparates mit großer Umsicht geführt und ergeben namentlich aus der vollständigen Verarbeitung des in den neueren Inscriptionenwerken gesammelten Materials nach verschiedenen Richtungen hin neue, höchst beachtenswerthe Resultate. Und hierin dürfte das Hauptverdienst des vorliegenden Werkes liegen, ein Verdienst, das durch alle formellen Gebrechen desselben nicht geschmälert werden kann; als solche aber muss Ref. bezeichnen vor allem den Mangel an systematischer Anordnung der Untersuchungsreihen, ein Mangel, der namentlich im ersten Theile um so empfindlicher auffällt, da die hier beabsichtigte allgemeine Darstellung des Zusammenwirkens der verschiedenen Factoren des municipalen Wesens eine systematische Gliederung des Stoffes gebieterisch verlangt; das vom Hrn. Vf. angewendete Schema (die städtischen *munera* — Befreiungsgründe von denselben) erweist sich nun aber als unpassend und unzureichend, indem einerseits mehrere hieher gehörige Ausführungen unter dasselbe nicht gebracht werden konnten und daher gleichsam als Anhang erscheinen, andererseits die ihm untergeordneten Untersuchungen den Rahmen desselben zum Theil beträchtlich überschreiten, so dass dieser erste, allgemeine Theil des Werkes weniger als ein System der municipalen Verfassungsgewalten, denn als ein Conglomerat von Einzeluntersuchungen über die einschlägigen Puncte sich darstellt, was zum Theil schon aus der oben gegebenen Inhaltsübersicht zu ersehen sein dürfte. Dieser Mangel an logischer Beherrschung des freilich massenhaften Materials tritt auch in der schwerfälligen, theilweise durch weitläufige Excurse gestörten Führung der einzelnen Untersuchungen hervor und wird durch des Hrn. Vf.'s oft mühsame, nicht selten harte Diction noch verschlimmert. All' dies zusammengenommen macht das Studium unseres Werkes zu einer wenn auch lohnenden, doch immerhin mühevollen und unerquicklichen Aufgabe. Unter diesen Umständen wüsste Ref. kaum ein anderes Werk der neueren Fachliteratur, welches durch eine von rein formellen Gesichtspuncten aus unternommene Umarbeitung so wesentlich gewinnen könnte, als das vorliegende. (Auch die Beifügung eines Sachregisters wäre namentlich mit Rücksicht auf den Inhalt des zweiten Theiles dringend zu wünschen.)

Ueber die dem ganzen Werk zu Grunde liegende principielle Anschauung, dass die römische Reichsverfassung „an die Verfassung der Städte geknüpft“ und aus dieser zu construieren sei, in eine Erörterung einzugehen, ist hier nicht am Ort. Sei es aber auch, dass eine solche Untersuchung zu dem Ergebnisse führen würde, der Hr. Vf. habe seine Aufgabe von einem zu einseitigen Standpuncte aus unternommen, er sei demzufolge zu einer Totalansicht der römischen Reichsverfassung nicht gelangt, sondern über die Städteverfassung der römischen Provinzen im wesentlichen nicht hinausgekommen, — immerhin wird es sein unbestreitbares Verdienst bleiben, die Sache von einer neuen Seite angegriffen und einen in diesem Zusammenhange bisher nicht genug beachteten Zweig des spätrömischen Staatslebens in den Vordergrund der historischen Betrachtung gestellt zu haben.

Wien. Dr. A. Exner.

Spruner-Menke Atlas antiquus. Karoli Spruneri opus tertio edidit Theodorus Menke. Gothae: sumtibus Justi Perthes. Anno MDCCCLXV. Quer-Folio. — $5^{1}/_{3}$ Thlr.

Der vorliegende Atlas enthält 31 in Kupfer gestochene colorierte Karten mit 128 Nebenkarten nebst erläuternden Vorbemerkungen, und zwar das Ganze in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung (Karte I bis XVI) gibt außer der Uebersichtskarte über die geographische Wissenschaft, wie sie sich im Alterthume entwickelte, einen kartographischen, nach Perioden gegliederten Ueberblick über die ganze alte Geschichte. Die zweite Abtheilung (Karte XVII bis XXXI) stellt in Specialkarten die Welt zur Zeit des römischen Reiches dar. — Außer 13 ganz neuen Platten (wovon 11 auf die erste Abtheilung kommen), für welche neun alte ausgeschossen wurden, sind dem Werke auf den beibehaltenen eine Anzahl neuer Nebenkarten hinzugefügt und die beibehaltenen selbst ganz neu gestaltet. Es weicht demnach die dritte von Menke besorgte Ausgabe des Spruner'schen Atlas antiquus nicht nur in der Anlage des Ganzen, sondern auch in der Behandlung der einzelnen Karten so bedeutend von den beiden früheren Ausgaben ab, dass sie fast wie ein neues Werk angesehen werden kann.

Es muss anerkannt werden, dass Hr. Menke die bedeutenderen Schriften, welche in den letzten Decennien über die alte Geschichte erschienen sind, in umfassender Weise, vorzüglich in der ersten Abtheilung des Atlas benutzt hat, namentlich gilt dieses von den Werken von Lassen, Bertheau, Ewald, Movers, Bunsen, Lepsius, Brugsch, Robinson, Knobel, Oppert, Duncker, Grote, Curtius, Droysen, Schwegler, Mommsen. Allerdings weicht er in einzelnen Puncten von ihnen ab: die Gründe, die ihn dazu bestimmt haben, finden sich theilweise in den Erläuterungen zu den einzelnen Karten in der Kürze angegeben. In der zweiten Abtheilung, wo auf den Karten auch die römischen Colonien, die Legionsstandlager, die Militärbezirke der Duces und Comites der späteren Kaiserzeit angeführt werden, sind die Untersuchungen von Marquardt-Becker, Zumpt,

Böcking, Orelli-Henzen, Mommsen, Renier u. a. vielfach zu Rath gezogen. Auch die in Zeitschriften, Sammelwerken und Monographien zerstreuten Aufsätze über alte Geographie und Statistik sind berücksichtigt, jedoch ist hier dem Hrn. Menke manches entgangen, was zur Feststellung oder Berichtigung einer Anzahl geographischer Fragen hätte dienen können. Die beiden frühern Ausgaben des Atlas antiquus schlossen sich auf mehreren Karten noch den Forschungen Reichard's an: es verdient nur Beifall, dass Hr. Menke von einem Schriftsteller, durch den hinsichtlich der Kritik und Methode der geographischen Wissenschaft wenig Nutzen gebracht worden ist, sich vollständig emancipiert hat.

Es müssten die Grenzen einer Anzeige weit überschritten werden, wollte man bei einem so bedeutenden Werke, wie der Menke'sche Atlas ist, eingehend darlegen, wie viel dadurch für die geographische und historische Wissenschaft gewonnen worden ist. Freilich fehlt es dabei auch nicht an ungelösten Fragen und mangelhaften Darstellungen. Manches, das noch nicht zum Abschluss gebracht ist, findet sich schon, als wären ganz sichere Resultate gewonnen, auf den Karten als unzweifelhaft fixiert. Im nachfolgenden soll nur im allgemeinen darauf hingewiesen werden, was Hr. Menke geleistet, welche Verdienste er sich um die Förderung der alten Geographie erworben, im besondern aber sollen bei einigen Karten diese Verdienste auch näher bezeichnet werden; endlich aber mögen einige Beispiele, die aus der einen oder andern Karte sich darbieten, darthun, dass zur Vervollkommnung des trefflichen Kartenwerkes doch auch noch manche weitere Verbesserungen nachzutragen wären.

Die Karte II, welche zu den neu hinzugefügten gehört, liefert den Orbis terrarum regni Assyrii tempore. Es sind darin eingehende geographische Studien für die älteste Zeit niedergelegt. In Bezug auf Indien war Lassen Hauptführer: für die Geographie des Zendavesta ist eine akademische Abhandlung Kiepert's besonders berücksichtigt, jedoch ihr nur theilweise beigepflichtet: über die hebräische Geographie wurden vorzüglich Knobel, Bertheau, Kiepert, Ewald zu Rath gezogen, jedoch ohne ihren Ansichten ganz zu folgen: bei Phönicien bildet das Werk von Movers die Hauptgrundlage: bei Aegypten finden sich vorzüglich die Forschungen von Bunsen, Wilkinson, Lepsius, Brugsch beachtet. In Betreff von Assyrien vermisst man die Berücksichtigung der Untersuchungen von Layard, Botta, Rawlinson. Es lässt sich nicht genau ersehen, in wie weit der geographische Abschnitt von Marcus v. Niebuhr in seiner Geschichte Assur's und Babel's benutzt worden ist. — Die diesem Blatte beigefügten 6 Nebenkarten geben: 1. einen Orbis terrarum ad mentem Hebraeorum, 2. einen Plan von Niniveh nach Kiepert's Entwurf, 3. eine Karte von Aegypten und Aethiopien, 4. und 5. die Pyramiden-Felder und 6. ein Situationskärtchen von Diospolis oder Thebae.

Was die fünf Karten, welche Griechenland gewidmet sind, betrifft, so wurden nur den drei ersten (V, VI, VIII) einige Nebenkarten neu hinzugefügt, sonst aber waren ihnen die Blätter von Spruner, nach Kiepert's Atlas von Hellas entworfen, zu Grunde gelegt, welche aber Hr. Menke nach neueren Hilfsmitteln mehrfach berichtigte. Mit besonderem Fleiße

und der sorgfältigsten Benutzung der wichtigsten neuesten Hilfsmittel ist die Karte VIII Alexandri Magni regnum enthaltend bearbeitet. Es sind diesem Blatte 8 Nebenkarten vorzüglich zur nähern Erläuterung von besondern Localitäten beigegeben. Das Blatt IX für die Zeit der Nachfolger Alexanders des Grofsen mit den 10 Nebenkarten ist ganz neu bearbeitet. Diese Karte macht die wiederholten Ländertheilungen nach Alexanders Tod bis z. J. 220 v. Chr. sehr anschaulich. Droysen's Geschichte des Hellenismus ist hier mit Recht vorzüglich zum Führer genommen worden.

Die drei Italien besonders betreffenden Karten (X, XI u. XII) sind neu bearbeitet, hauptsächlich nach den Ansichten und Auffassungen von Marquardt-Becker, Kiepert, Mommsen u. A. In den Erläuterungen, welche diesen drei Karten beigegeben sind, hat Hr. Menke seine Führer näher bezeichnet und dargelegt, wie seine geographische Darstellung sich zu diesen verhält.

Auch die beiden Karten XIII und XIV, welche liefern das Mare internum cum populis adjacentibus (die eine vom 2. pun. Krieg bis auf des Mithridates Zeit, die andere von Pompejus bis auf die Schlacht bei Actium) sind neu, und es sind ihnen eine Anzahl Nebenkarten beigegeben. Auch hier waren Marquardt und Mommsen Hauptführer. Ferner ist von Hrn. Menke das folgende Blatt (Karte XV) beigefügt, welches das Imperium Romanum inde a bello Actiaco usque ad Diocletiani tempus enthält, nebst drei Nebenkarten, worauf die Provinciae, Legiones und Regna in den Jahren 23, 66 und 120—170 n. Chr. angegeben werden. Diese Karte befriedigt nicht ganz, am wenigsten genügt das in Betreff der Legionen angegebene: aber auch das auf die Abgrenzung der regna und provinciae gelieferte ist nicht überall ganz richtig. Schon die in den Nebenkarten zu Grund gelegten drei Zeitangaben von den J. 23, 66 und 120 sind nicht glücklich gewählt, da gerade diese Jahre nicht solche entscheidende waren, dass sie als besondere Anhaltspuncte für geographische Veränderungen betrachtet werden können. Die auf der ersten Nebenkarte zum J. 23 in den Provinzen vorkommenden Legionen sind ohne Zweifel nach Tacit. Annal. IV. 5 angegeben. Tacitus führt aber die Legionen nicht namentlich an, er spricht nur im allgemeinen von ihrer Vertheilung in den Provinzen und von ihrer Anzahl. Im J. 23 hatte die Legio IX Hispanica ihr Standlager nicht in Nordafrika, sondern an der mittlern Donau: nur vorübergehend verweilte sie in Afrika, um der dortigen Legio III Augusta im numidischen Krieg gegen Tacfarinas Verstärkungen zu bringen. Schon im J. 24 war sie wieder in ihr Standlager zurückgekehrt (Tacit. Annal. IV. 23. *Cæsar — reportari nonam legionem iusserat.)* Auch bei den Legionen, welche als am Rhein und an der untern Donau aufgestellt verzeichnet werden, finden sich einige nicht ganz genaue Angaben, welche bei einer sorgfältigen Benutzung der Untersuchungen Borghesi's, Grotefend's u. a. über die Rheinlegionen hätten berichtigt werden können. Bei Dalmatia wird nur e i n e Legion, die VII. genannt, ungeachtet Tacitus (Annal. IV. 5) ausdrücklich dieser Provinz zwei zuweist. Dadurch, dass Hr. Menke die Legio XI, welche damals ebenfalls in Dalmatien stationierte, ganz übergeht, wird die Gesammtzahl der Legionen auf 24 vermindert, indem doch Tacitus dieselbe auf 25 angibt.

Auch in der zweiten Nebenkarte, für das Jahr 66, ist die Vertheilung der Legionen in den Provinzen eine nicht ganz richtige. In den genannten Jahren und in der letzten Regierungszeit des Kaisers Nero waren mehrere abendländische Legionen oder vielmehr einzelne Vexillationes derselben aus ihren gewöhnlichen Standlagern zu einem Krieg in den Orient beordert worden: es waren nur scheinbare Stationswechsel eingetreten. Zu einem passenderen Zeitabschnitte hätten die ersten Regierungsjahre Vespasians gewählt werden können, da dieser Kaiser einige Legionen aufhob, andere an der Stelle der eingegangenen errichtete: mehrere wurden auch neu benannt und in den Stationslagern traten ziemlich viele Veränderungen ein. Alles dieses lässt sich nicht aus dem Blatte XV entnehmen. Ebenso hätte auch der Zeit Trajans, der die Zahl der Legionen auf 30 festsetzte, ihnen theilweise neue Standlager anwies, neue Provinzen erwarb und auch in manchen Provinzen eine neue Eintheilung traf, eine kartographische Darstellung gewidmet werden sollen. Die dritte Nebenkarte für das Zeitalter Hadrians und die beiden Antonine wäre im Grund weniger nöthig gewesen, indem unter diesen Kaisern keine sehr erheblichen Veränderungen vorkommen; dagegen verdiente die Regierung des K. Septimius Severus, welcher drei neue Legionen errichtete und die Grenzen des Reichs in Britannien und im Orient erweiterte, berücksichtigt zu werden. Gerade für die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts hätten hinsichtlich der Ortsnamen, Stationen und Strassenzüge das Itinerarium Antonini und die Tabula Peutingeriana die beste Grundlage bilden können.

In einem Atlas antiquus von der Vollständigkeit wie der Menke'sche durfte eine Karte von der Zeit der Mitte des fünften Jahrhunderts (ungefähr ein Menschenalter vor dem Untergang des weströmischen Reiches) nicht fehlen. Zwar ist eine Karte (T. XVI) von dem Bestand des römischen Reiches in der Zeit als die Notitia dignitatum Imperii entworfen wurde (bald nach 400), geliefert: diese genügt aber nicht, um die geographischen Verhältnisse anschaulich zu machen, als bereits die germanische und hunnische Völkerbewegung begonnen und schon einige deutsche Nationen innerhalb der Grenzen des römischen Reiches sich niedergelassen und besondere Reiche errichtet hatten.

Von den 15 Specialkarten der Länder des römischen Reiches, welche die zweite Abtheilung bilden, sind nur zwei (Nr. XXVI Phönice mit Cölesyrien und Palästina und Nr. XXIX India) ganz neu. Einigen Blättern sind auch neue Nebenkarten beigegeben. Im Ganzen sind allerdings die Spruner'schen und zum Theil auch Kiepert'sche Karten zu Grunde gelegt, Hr. Menke hat aber überall die besten neuesten Hilfsmittel zu Rath gezogen, vieles berichtigt und ansehnliche Ergänzungen hinzugefügt. Wir verweisen in dieser Beziehung vorzüglich auf die trefflichen Ausführungen in der Karte XXV (über Kleinasien) und in der Karte XXXI (über Nordafrika). Dagegen sind weniger gelungen die Karte XXII (Germania, Raetia und Noricum), bei welcher Hr. Menke selbst gesteht, dass er nicht überall seine Ansichten, auch da, wo er sie für die richtigen gehalten, zur Geltung gebracht habe: und ferner die Karte XXIII (Pannonia und die anderen Länder an der unteren Donau). Auf der Karte XXII sind die Grenzen

zwischen Noricum und Pannonia, welche im Laufe der Zeit einigemal verändert wurden, ungenau angegeben. Die Orte und Militärstationen auf dem norischen Donaustrafsenzug sind theils nach dem Itinerarium Antonini, theils nach der Tabula Peutingeriana, aber auch nach der Notitia dignitatum Imperii angesetzt. Dadurch ist es geschehen, dass die selbigen Orte, welche in den genannten Quellen abweichend benannt wurden, als verschiedene Stationes bezeichnet sich finden: so kommt neben *Arelate* ein *Arelape*, neben *Lacus* (vielmehr *Locus) felicis* ein *Elegium*, neben *Namare* ein *Ad Muros* vor. Das von Böcking richtig hergestellte *Fafiana* erscheint auf der Karte wieder als *Fasiana*, wie in den frühern Ausgaben der Notitia dignitatum unrichtig gelesen wird. — Auch das über die Legionen angegebene bedarf einiger Berichtigung und Vervollständigung. — Das Blatt XXIII ist gröfstentheils nach der früheren Spruner'schen Karte entworfen: nur der südwestliche Theil, welcher Epirus, Thessalia und Macedonia enthält, ist neu bearbeitet und eine Nebenkarte über Achaia hinzugefügt worden. Es hätten aber manche Versehen und Unrichtigkeiten, welche sich bei Spruner vorfinden, verbessert und eine Anzahl nöthiger Ergänzungen beigegeben werden sollen. Es konnte dieses schon aus Böcking's annotatio ad Notitiam dignit., welche hier nicht erschöpfend genug benützt ist, geschehen. Auch wäre es angezeigt gewesen, die betreffenden Segmente aus der Tabula Peutingeriana beizufügen, wie solches bei der Karte XXXI (über Nordafrika) zur klareren und vollständigeren Darlegung der Ortsgeographie und der Strafsenzüge für gut befunden worden ist. Bei Dacia war die dreifache Eintheilung des Landes, worüber neu aufgefundene und bereits veröffentlichte Inschriften Anhaltspuncte liefern, aufzunehmen.

Es musste auch darauf gesehen werden, dass auf der einen Karte nicht das Unrichtige stehen blieb, das auf einer andern mit Recht beseitigt worden war. Wir führen beispielsweise den auf der Karte XVI an der Mündung des Ister gesetzten *Lacus Musianus* an. Es verdient nur Beifall, dass er auf der Karte XXIII nicht mehr an der bezeichneten Stelle erscheint. Da aber doch dieser *Lacus* in der Nähe des Ister erwähnt wird, so musste ihm sein richtiger Platz angewiesen werden, auch war ihm die richtige Benennung zu geben. Es befand sich aber der *Lacus* (er heifst auch *Stagnum*) *Mursianus* (dies ist die richtige Lesart) in der Nähe von *Mursa* (jetzt Essek) in Pannonia inferior, unweit der Mündung der Drau in die Donau, von wo an der letztere Fluss bei den Alten öfter als *Ister* benannt wurde. Indem nordöstlich von der Draumündung in die Donau von einigen Schriftstellern die Grenze Germaniens und der Anfang des Scythenlandes bestimmt wurde, da wo man auch die südwestlichen sarmatischen Jazygen und Slavenen hinsetzte, so verleitete diese Zusammenstellung der Wohnsitze der genannten Völker zu dem Irrthum, das *Stagnum Musianum* oder (wie es nach anderer Lesart lautete) *Morsianum*, als *Stagnum Moesianum* oder *Mysianum* aufzufassen und nach Scythia minor, an die Istermündung (in der heutigen Dobrudscha) in die Nähe der daselbst befindlichen Stadt *Noviodunum* zu setzen. Ohne Zweifel hat die misverstandene Stelle bei Jordanis de reb. Getic. c. 5 die Veranlassung zu dem Irrthum gegeben, indem es daselbst heifst: *ubi* (an der Grenze von Scythien)

Hister oritur amnis vel stagnus dilatatur Morsianus. Es muss aber für *oritur* gelesen werden *orditur.*

Bezüglich der Eintheilung von Pannonia ist zu bemerken, dass weder Pannonia Valeria, welche Provinz-Einrichtung von K. Galerius herrührt (Aurel. Vict. de Caes. c. 40), noch Pannonia Savia angeführt sich findet. Ueberhaupt vermisst man in diesem Theile der Karte mehreres, namentlich in Betreff der Flüsse. Auf dem Blatte XXII, wo man nähere geographische Bezeichnungen für Pannonia nicht suchen wird, da dieses Land dort nicht in den Kreis der speciellen kartographischen Darstellung fällt, wird bei dem Flusse *Arrabo* (Raab) „*Aqua nigra*?" beigefügt und der Neusiedler-See wird durch „*L. Pelso superior*?" bezeichnet: auf der Karte XXIII aber, wo Pannonia selbst Gegenstand der Darstellung ist, finden sich die mit den Fragezeichen versehenen Benennungen nicht: der Neusiedler-See, der nach Plinius (hist. nat. III. c. 27) *lacus Peiso* hiefs, erhält somit gar keinen Namen und der Plattensee wird einfach als *L. Pelso* (ohne den Beisatz *inferior*) angeführt. Dass *Aqua nigra* nicht mit dem *Arrabo* identisch ist, dürfte aus Jordanis de reb. Geticis c. 52 zu folgern sein. Der Fluss *Aqua nigra* war wol die heutige Schwarzau mit der Leitha, und die *Scaraniunga* (die heutige Rabnitz), welche auf der Karte nicht namentlich angeführt ist, hatte ihren Ursprung bei *Scarabantia* (Oedenburg). Dieselbe scheint durch unterirdische, von den Römern angelegte Canäle einen bedeutenden Zufluss aus dem stehenden Gewässer, das jetzt der Neusiedler-See heifst, erhalten zu haben und ergofs sich sodann in der Nähe von *Arrabona* in die Raab.

Die gemachten Ausstellungen sollen den sonstigen Werth des im ganzen trefflichen Kartenwerkes nicht herabsetzen: sie mögen nur einige Hindeutungen geben, wo bei einer neuen Auflage noch eine verbessernde Hand nöthig ist.

Wien. Aschbach.

Literarische Notizen.

Heldensagen von Firdusi. In deutscher Nachbildung nebst einer Einleitung über das Iranische Epos von Adolf Friedrich von Schack. Zweite vermehrte Auflage der „Heldensagen" und der „Epischen Dichtungen". Berlin, Hertz, 1865. VIII und 439 S. — 2½ Thlr.

Herr von Schack hat seine, früher getrennt als „Heldensagen von Firdusi" 1851 und als „Epische Dichtungen aus dem Persischen des Firdusi" 1853 erschienenen, Uebersetzungen aus dem persischen Epos jetzt in dem vorliegenden elegant ausgestatteten Grofsoctavbande vereinigt, so dass derselbe nun alle hervorragendsten und berühmtesten Bestandtheile von Firdusi's grofsem Werke enthält. Ueber die Vortrefflichkeit dieser Uebersetzungen herrscht längst nur eine Stimme und die Methode der Bearbeitung verdient vollkommen den ihr gewordenen Beifall, den die neue Auflage gewiss noch in vermehrtem Mafse sich erringen wird. Den Beziehungen zwischen der persischen und deutschen Heldensage, auf welche Hr. v. Schack in seiner Einleitung nur ganz im allgemeinen hindeutet, auf welche aber schon von Görres und Wilhelm Grimm die Beobachtung gelenkt worden ist, liegt es uns nahe jetzt besondere Aufmerksamkeit zu schenken, seit bekannt geworden ist, welches grofse Gewicht Uhland in seinen Vorlesungen

über die deutsche Heldensage darauf legte. Freilich nicht ganz glücklich, wie uns scheint, ist Uhland in der Erwägung dieses Zusammenhanges gewesen, wenn er so weit geht, geradezu von einem persisch-gothischen Mythenkreise zu reden. Wenn er die Sage von Wolfdietrich mit den sieben Abenteuern des Isfendiar vergleicht, so verkennt er gänzlich, dass in jener ein weit verschiedener Kern zum Grunde liegt und der vergleichbare Theil eine nicht für den Umfang des Gedichtes, aber für den Gehalt der Sage nur untergeordnete Stellung einnimmt. Und wenn er, um die Uebereinstimmung zu erklären, sich auf die besondere Verwandtschaft der Deutschen und Perser beruft, ja das Vorkommen von Elephanten und Löwen als eine Erinnerung aus der alten Urheimat auffasst: so wissen wir durch die vergleichende Sprachforschung längst, was wir von jener besonderen Verwandtschaft zu halten haben (gab sich doch Pott sogar die Mühe einer eingehenden Widerlegung der Hammer'schen Phantasien), und statt an die alte Urheimat zu appellieren, erinnern wir uns lieber, dass das Schahname schon fast 100 Jahre vor dem ersten Kreuzzuge abgeschlossen war und dass das Eindringen orientalischer Ueberlieferungen in die occidentalische Literatur, selbst in scheinbar höchst volksthümliche Anschauungen, zu den sicher beobachteten Erscheinungen des mittelalterlichen geistigen Lebens gehört. Die den vorliegenden Uebersetzungen vorangestellte (im wesentlichen aus der ersten Auflage der „Heldensagen" wiederholte) Einleitung hatte natürlich nicht die Verpflichtung auf solche Erörterungen einzugehen. Was sie bezweckt, ist eine übersichtliche Geschichte und Charakteristik des iranischen Epos, welche den Leser sowol auf den richtigen Standpunct der Betrachtung versetzen, als auch in den Zusammenhang des ganzen Gedichtes (welchen in der ersten Auflage besondere Einleitungen zu den einzelnen ausgewählten Sagen vermittelten) einführen sollen. Dass in dieser glänzenden und dichterisch geschmückten Charakteristik mehr die Begeisterung und Bewunderung zu Worte kommt als die besonnene Analyse und unbefangene Schätzung, daraus vermögen wir dem Uebersetzer keinen großen Vorwurf zu machen. Eher konnte man erwarten, die Anfänge einer Kritik des persischen Epos berücksichtigt und die von anderen schon angedeutete Scheidung der Sagenkreise vorgenommen zu finden, namentlich aber auf die Hauptzuthaten der zarathustrischen Bearbeitung (die sieben Abenteuer des zarathustrischen Helden Isfendiar sind denen des Rustem nachgedichtet, und wenn der alte Hauptheld Rustem infolge eines Zauberspruches des Zarathustra den Tod findet, so liegt die Absicht vor Augen) aufmerksam gemacht zu werden. Auch vermisst man ungerne die nöthige Orientierung über die Geographie des Schahname und die Beigabe einer Karte. — Die Singularität des Schahname besteht darin, dass ein Poet von so ausgebildeter Individualität wie Firdusi, eine Persönlichkeit von so übermächtigem Selbstgefühl (man halte die Bescheidenheit des Aöden, der alles dem Zeus oder der Muse verdankt, neben die Worte: „Kein Firdusi ward vor mir erschaffen, die Kraft der Welt war allzu klein dazu") einem großen überlieferten Nationalstoffe die Bethätigung dieser Individualität unterordnen mochte. Sieht man auf seine Lebensschicksale oder auf den Geist, der in ihm waltet und schafft: so müsste man die Züge einer angemessenen Parallele dem Zeitalter der Reformation und Renaissance entlehnen. Vergeblich aber würde man sich in dieser Periode nach einem Sagenstoffe umsehen, der in ähnlicher Weise national wäre, vergeblich nach einem Dichter, der die tausendjährigen Ueberlieferungen seines Volkes für das würdigste Gefäß hielte, um darein seine Weltanschauung zu gießen. Hr. v. Schack geht in seiner Darstellung von einer durchaus gesunden und vorurtheilslosen Ansicht des Epos überhaupt aus, und die allgemeinen Bemerkungen, mit denen er seine Einleitung eröffnet, legen von neuem den dringenden Wunsch nahe, von berufener Seite eine auf möglichst reichem Material ruhende zusammenfassende Prüfung und Untersuchung der Natur des Epos zu erhalten. Schon jetzt stehen für manche entwickeltere Formen desselben gewisse Beobachtungen ziemlich fest und werfen

Licht auf den einzelnen Fall. Hätte Hr. v. Schack sich diese immer gegenwärtig gehalten, so würde er z. B. die Erscheinung, dass die Ueberlieferung des iranischen Epos aus uralter Zeit sich erhalten hat, während die Grofsthaten der medischen und achämenidischen Könige nur durch die griechischen Historiker uns überliefert sind, nicht aus dem innigen Verwachsensein der iranischen Heldensage mit der Religion des Zarathustra erklärt haben. Die deutsche Heldensage ist bei ihrer Entstehung innig verwachsen mit unserem alten Heidenthum, aber trotz der Zerstörung des letzteren Jahrhunderte hindurch ohne schriftliche Niedersetzung erhalten worden. Die Erscheinung ist eine viel allgemeinere und ihre Erklärung keineswegs einfach und leicht. Das Nationalepos wird abgeschlossen zu einer bestimmten Zeit, und was nach dieser Zeit liegt, nicht mehr darin aufgenommen, mag es an sich noch so grofs und folgenreich, ja selbst für sich ein Stoff der Sagenbildung und epischen Dichtung geworden sein: der epische Cyklus bleibt exclusiv. Wenn die Thaten der medischen und persischen Könige in der altbaktrischen Poesie nicht verherrlicht wurden, obgleich sich selbständige Sagenkreise um sie gebildet hatten, so erkennen wir eine Analogie dazu in den langobardischen und karolingisch-französischen Nationaldichtungen, von welchen das deutsche Volksepos nichts weifs. — Auf weitere Berichtigungen der Einleitung können wir uns nicht einlassen, schon die blofse Vergleichung von Spiegel's Eran (Berlin 1863) würde deren einige ergeben.

Programme österreichischer Gymnasien und Realschulen.

I. Abhandlungen philologischen und linguistischen Inhaltes.

(Fortsetzung v. Jhrg. 1865, Hft. XI. S. 857 ff.)

5. *Ideenentwickelung des Spaziergangs von Schiller.* Vom Gymnasiallehrer P. Patriz Anzoletti. Abhandlung im Programme des k. k. Gymnasiums zu Bozen. 1864/65.

Diese Abhandlung gibt Zeugnis von des Verfassers warmer Begeisterung für den Dichter und sein Gedicht. Der Verfasser hat die Absicht, in den Sinn des Dichters einzudringen und den Gedankengang des Gedichtes zu entwickeln (S. 4). Nach einer Einleitung, welche insbesondere auf die verschiedene Art dieses Gedichts und der 'Glocke' hinweist und die 'Idee' des 'Spaziergangs' auszusprechen versucht, werden die Theile des Gedichts abgegrenzt und diese dann einzeln vorgenommen, wobei einer Paraphrase des Inhalts allerhand Excurse namentlich über philosophische, religiöse und historische Gegenstände mit oder ohne Bezug auf Schiller angeschlossen sind. Da der Verfasser, der in VII^a und VIII^a das Deutsche lehrte (S. 52), mit diesem Aufsatze sich vorzüglich an die studierende Jugend wendet (S. 49), so möchten wir ihn zu erwägen bitten, dass das beständige und weitläufige Abschweifen vom Texte des Gedichts doch unmöglich das Verständnis desselben fördern, geschweige dazu anleiten kann. Bei der Sache zu bleiben, ist die unerlässliche Bedingung eines guten Lehrvorgangs, umsomehr, wo es sich um die Erklärung einer bestimmten Vorlage handelt. Eine Entwickelung des Gedichts, wie etwa jene in Viehoff's Commentar, die vom einzelnen ausgehend alle Schwierigkeiten des Verständnisses wegräumt und dadurch den Blick auf den allgemeinen Gehalt eröffnet, wird dem Zwecke ganz anders genügen, als wenn hier der Verfasser das Gedicht nur als Gelegenheit behandelt, allerhand Anschauungen zu entwickeln, die ihm am Herzen liegen. Ein solcher Vorgang tritt selten ohne die Gefahr auf, dem Gedichte, von dessen Schönheit der Erklärer getroffen und in der Welt seiner lebhaftesten Gefühle und Gedanken aufgeregt ist, die eigene Auffassung, in welcher er sich mit Wärme gehen lässt, statt des objectiven Gedankengehalts unterzuschieben. Dies ist in der vorliegenden Abhandlung

augenscheinlich der Fall. Erfüllt von seiner religiösen Ueberzeugung lässt sich der Verfasser dazu führen, das Gedicht in seinem Sinne umzudeuten. Dies tritt denn auch klar zu Tage, wo er den allgemein gefassten Inhalt des Spaziergangs, oder, wie der Verfasser will, dessen 'Idee' ausspricht. Hier heifst es unter anderm (S. 4): Schiller 'setzte die Ursache auseinander, warum die meisten Menschen, trotz des im Anfang so edlen Ringens, am Ende solch bitterem Loos anheimfallen', Schiller finde sie 'vorzüglich darin, dass sie von der göttlichen Offenbarung absehen und der eigenen Vernunft allein vertrauen und dass sie das, die wilde Sinnlichkeit beschränkende göttliche Gesetz verachten und nur roh und blind geniefsen wollen. Soll also nicht das schwarze Wehgeschick über den Menschen hereinbrechen, so lerne er sich gläubig beugen und gehorchen'. Und S. 48 f. wird damit übereinstimmend dem Spaziergange die Mahnung unterlegt, 'der Mensch sollte seine Vernunft und seine wilde Begierde dem Ewigen beugen'. Jeder, welcher die Entwickelung Schillers auch nur oberflächlich kennt, weifs, dass keineswegs die göttliche Offenbarung und die Beugung der Vernunft unter Gott und den Glauben, dass vielmehr die Autonomie der Vernunft im Kantischen Sinne seine Motive und so auch die Grundlagen dieses Gedichtes bilden. Der Verfasser ist begeistert von Schiller und zugleich dem Glauben treu anhänglich, so möchte er jenen zum Zeugen für diesen machen. Dadurch aber wird ein täuschender Schein erweckt, welcher der Wahrheit zuwider ist und auch der Ueberzeugung des Verfassers eher schaden als nützen kann. Ein unpassendes Mittel wird falsch für einen Zweck gebraucht, der auf einem andern Boden und mit Mitteln der Wahrheit, nicht des Scheins verfolgt werden müsste. Wir sind überzeugt, der Verfasser wird bei näherer Erwägung selbst das fehlerhafte seines Vorgangs erkennen, da er sonst recht gut die Unterschiede des Schiller'schen und seines eigenen Standpuncts hervorzuheben weifs (vgl. insb. S. 26 f. und 99 f.).

6. *Schillers Wallenstein.* Eine Vortragsprobe von Th Hohenwarter. Abhandlung im Programm des k. k. Obergymn. in Görz. 1865.

Der Verfasser sucht in allgemeinen Zügen den Gang der Handlung und die Art der Charaktere in den drei Stücken zu entwickeln und nimmt dabei besonders auf die Momente Rücksicht, durch welche der Dichter die Schuld Wallensteins so zu behandeln verstand, dass neben der Furcht auch unser Mitleiden für den Helden in der Weise der Tragœdie geweckt wird. Der Aufsatz ist durch die Urtheile in guten Werken über Schiller bestimmt. Mufs man auch der Meinung sein, dass der Abdruck einer solchen Vortragsprobe füglich auch unterbleiben konnte, so darf man doch das anregende der vorliegenden Darstellung für den mündlichen Vortrag anerkennen. Der Verfasser beweist zweifellos das Geschick, in die Lectüre Schillers einzuführen, und wir wünschen, dass er Zeit und Gelegenheit finden möge, mit seinen Schülern, wenn auch nur mit einem engern Kreise derselben, solche Meisterwerke in voller Ausdehnung zu lesen.

Gräz. K. Tomaschek.

7. *Proben eines Wörterbuches der österreichischen Volkssprache* von Hugo Mareta. Jahresbericht des Ober-Gymnasiums zu den Schotten in Wien am Schlusse des Schuljahres 1865.

Der Verfasser hat bereits 1861 eine Auswahl österreichischer Idiotismen veröffentlicht und darin den Beweis geliefert, dass er mit rühmlichem Fleifse an eine gewiss dankbare Arbeit gegangen ist. Seitdem ist der Verfasser zur richtigen Einsicht gelangt, dass für ein Wörterbuch des österreichischen Dialektes nicht die lebende Volkssprache allein ausgebeutet werden dürfe, sondern dass die ganze Entwickelung der österreichischen Sprache vom 13. Jhd. bis auf die Gegenwart, 'so weit dieses durch die vorhandenen Quellen ermöglicht wird', nachgewiesen werden müsse; die Absicht unsers 'zweiten Versuches' ist die, die Berechtigung des Verfassers darzuthun, neben Schmeller's bairisches Wörterbuch sein Wörterbuch der öster-

reichischen Volkssprache zu setzen. Dass ein solches Wörterbuch in unseren Tagen ein höchst willkommenes Unternehmen ist, steht aufser allem Zweifel, bringt uns doch auch Schöpf's tirolisches Idiodikon und Lexer's sauber gearbeitetes Kärntisches Wörterbuch eine reiche Menge werthvollen Stoffes, und Schmeller selbst, das unerreichte Vorbild aller Dialektforscher, hat den Ausspruch gethan: 'Sammlungen solcher Art wird man wol nie als geschlossen ansehen dürfen; viel ist für sie gewonnen, wenn sie nur einmal angelegt sind, alles mögliche, wenn sie nie ganz aufgegeben werden'.

Ein endgiltiges Urtheil über die Befähigung des Verfassers zur Herausgabe eines historisch angelegten 'Wörterbuches' der österreichischen Volkssprache lässt sich bei der unzweckmäfsigen Einrichtung des zweiten Versuches leider noch nicht aussprechen. Der Verfasser erklärt, er habe von umfangreichern Artikeln ganz absehen müssen, wie auch viele Artikel absichtlich nicht ganz ausgearbeitet, sondern nur dasjenige herausgehoben, was als Ergänzung zu Schmeller dienen sollte. Unserer Ansicht nach wären aber gerade Andeutungen über die Anordnung der umfangreichern Artikel mit einer wohlbeschränkten Auswahl charakteristischer Belege sehr willkommen; wir würden unserm Verfasser dafür mit Freuden wenigstens die Hälfte aller aufgeführten Fremdwörter, wie z. B. *rabiat, Rebach, Rebarbara, rebellen, Refolter, Regal, Regat, Regenz, Rakali* (franz. racaille), *Remis, Remisori, Raptus, rar, Râsch, Resconto, Razza* u. s. w. und eine schwere Menge von langen Citaten aus dem 'jungen', 'wiederaufgelebten', 'neuangekommenen', 'jüngsten' und — längst entschlafenen Eipeldauer, aus den classischen Possen von Hopp und Berla, ja selbst aus Castelli, Klesheim, Vogl u. s. w. hingeben. Was hätte die lebendige, echte Volkssprache an ihrer statt für eine unerschöpflich reiche Fundgrube sein können! Was Mareta mit unendlicher Mühe aus hundert und aber hundert alten und neuen Büchern (vom 18. Jhd. an) aufgesammelt hat, das konnte ihm in weniger als Monatsfrist aus dem Munde des Volkes zuströmen; die Quellen, welche ihm ganz besonders — soweit wir eben in unserm Versuche ein kleines Abbild des Wörterbuches zu sehen haben — die lebende Volkssprache liefern, d. i. die zahllosen prosaischen und poetischen Schriften im Dialekt und in einem Mischmasch von Dialekt und Schriftdeutsch, sind zum grofsen Theile nichts anderes als das mit den verschiedensten fremden Elementen versetzte Wiener Deutsch, was schon an der grofsen für das Wörterbuch werthlosen Anzahl von Fremdwörtern zu erkennen ist, die aus den höhern Kreisen der Residenzstadt oder aus der flüchtigen Tagesliteratur in die untern Schichten gelangt sind, um hier früher oder später wieder zu verschwinden. Wir bedauern darum, dass der Verfasser uns nicht mehr Proben von den 'sehr reichlichen' Beiträgen J. Wurths in Münchendorf gebracht hat, dessen emsiger Sammeleifer uns von Frommann's Zeitschrift her wol bekannt ist.

Während uns der erste Versuch von 1861 den Zusammenhang der Volkssprache mit dem Alt- und Mittelhochdeutschen darzustellen bemüht war, erklärt uns der Verfasser im zweiten, er habe, um Raum zu sparen, fast überall die Berufungen auf andere Wörterbücher weggelassen, ebenso allen gelehrten 'Aufputz' aus dem Alt- und Mittelhochdeutschen, aufser an solchen Stellen, wo es unerlässlich schien. Wir hoffen, dass das 'Wörterbuch' für diesen Theil der Arbeit den nöthigen Raum haben und dass der Verfasser darin mehr als blofsen Aufputz bieten wird, wenn wir auch nicht verlangen dürfen, dass seine Forschung all die harten Nüsse der Etymologie knacke. Lexer's Wörterbuch möge ihm in dieser Beziehung zum Muster dienen.

So viel sei über den Charakter unserer Schrift im allgemeinen bemerkt; in der Besprechung des einzelnen müssen wir uns hier innerhalb der gebotenen Schranken halten und mit wenigen Andeutungen und Zusätzen begnügen. Der zweite Artikel unserer Auswahl aus den Buchstaben R und S: *rabauschen* ist, wie es scheint, ein unsicheres *ἅπαξ εἰρη-μένον* aus dem Jesuiten G. Scherer (1588) und eher mit dem hochdeut-

schen *Rappuse*, wetterauisch *Rabbous*, westböhmisch-oberpfälzisch *Rappouz* zusammenzustellen, denn als Verstümmlung von *überraschen* anzusehen. Zu *Reihen* (womit die mundartliche Form *Reicha'* als *Reicher* nicht stimmt) wäre Mhd. Wb. 2, 1, 654 nachzusehen gewesen, wo drei Belege zu finden sind und gegen Schmeller, dem sich Mareta mit dem Mhd. Wb. 2², 702 anschloss, die richtige Deutung des Wortes gegeben ist; die von Mareta aus dem 15. — 17. Jhd. gelieferten Belege sind uns höchst willkommen. *Remper* (S. 11) ist ganz zweifellos aus *refectorium* entsprungen, häufig begegnet auch heute noch *Remter*; vgl. Sanders' Wb. 734 *Remter*, Frisch's Wb. 2, 95a *Rebender*. Zu *Rappes* (S. 13) vgl. Weigand's Wb. unter *Rampes*, Schmidt's westerw. Idiot. unter *Rambas*. Die ursprüngliche Bedeutung von *Raup* ist kaum einjähriges Rind; das Wort steht auch bei Schöpf 539 und bei Frisch 2, 93. *Röhrbrunnen* aus mhd. *rêren* zu deuten ist kein glücklicher Einfall, vgl. z. B. Birlingers Augsburg. Wb. 375; die grofse Zahl von Belegen bei so gewöhnlichen Wörtern, wie dieses eines ist, nehmen unnützen Raum weg, der besser verwendet werden konnte. *Angströhre* und *Angstrohr* (nicht bei Grimm), auch anderwärts aufser Oesterreich gebraucht, kann ohne ein Citat aus dem Hans Jörgel aufgeführt werden. *Suckel* ist das mhd. *suckenie*, das heute noch im Čechischen als *suckně* fortlebt; Ziemann 444, Frisch 2, 356a Suken. *Salettel* ist unbedenklich mit *Saal* zu verbinden. Ein höchst interessantes Wort ist *Selpert* (S. 21), saure, dicke Milch, die längere Zeit an einem kühlen Orte stand; vielleicht gehört dazu *Solf* in der Grafschaft Beichlingen (zwischen Halle und Erfurt): Aufguss aus Sahne und Eiern auf den Obstkuchen. Weitere Mittheilungen wären über das jedenfalls sehr alterthümliche *samsing* (S. 22) erwünscht, zu dessen Erklärung Mareta nur angibt: von *sam*, wie, als, als ob. Nach den zwei Belegen aus Seidl lautet es vollständig *a samsing*, wir glauben darin ein mhd. *alsam eʒ sî* (alemann. *sige*) zu erkennen. *Schaderer*, Mühlbursche, ist wol nur = *Scheider(er)* (vgl. Sanders S. 902. Sp. 1) und beim Volke nicht *Schåodarā* sondern *Schàadara'* nach Schmeller's Bezeichnungsweise. *Gstemm* für Tabakspfeife hat seinen Ursprung von dem auch weidmännischen *Gestämm*, 'Rosenstock und Stange' vom Rehgehörn. *Stüren* (S. 68), ist in Schmellers Wb. 3, 656 zu finden; bei *Zahnstierer* sind selbst zwei Beispiele ein reiner Ueberfluss. Merkwürdigerweise tritt das S. 71 viermal aus dem Eipeldauer belegte *strebellen* im Fürstenthum Lippe als *strawělen* auf, Frommann Zeitschr. 6, 486. *Strumm* für Wasserfall, mit nur einem Belege, scheint von höchstem Alter zu sein und weiterer Nachforschung zu bedürfen; *Strumm* als Taubstummer ist mit tirolisch *strummet* (Schöpf 722) zusammenzustellen.

Einzelne Belegstellen, die den Nichtösterreicher völlig fremd ansehen, sollten übersetzt sein, z. B. S. 47 unter *Schnebler* das Citat aus Wagner oder S. 51 der Beleg für das merkwürdige *schroignen*; dafür können viele andere Stellen ganz wegfallen, z. B. S. 44 die Stellen für *Schleppaube* und *Ochsenschlepp*, unter dem Artikel *Schmiralien* stehen 11, unter *Schwuf*, *Gschwuf* 10, bei *underspickt* sogar 13 Citate.

8. *Die Vocalverhältnisse der Mundart im Burggrafenamte.* Von P. *Andreas* Maister. Programm des k. k. Gymnasiums in Meran 1864.

Die deutsche Dialektforschung findet allerwärts eine reiche Fülle unbegonnener oder unvollendeter Arbeit, ob man sich der Sammlung für das Wörterbuch zuwendet oder der grammatischen Form der Mundarten. Tirol besitzt in dem tüchtig und fleifsig gearbeiteten Idiotikon des leider zu früh gestorbenen Joh. B. Schöpf ein auch für andere Theile von Süddeutschland brauchbares Wörterbuch. Auch für die Grammatik der tirolischen Mundarten ist Schöpf thätig gewesen und hat in Frommann's Zeitschrift, Band 3, eine Uebersicht der Lautlehre des Dialekts geliefert. Mit demselben Gegenstand, nur in einem engern Gebiete, beschäftigt sich unser Programmaufsatz, den wir als ein gutes Zeichen begrüfsen, dass die Dialektforschung in Tirol auch nach Schöpf's Tode ihre Arbeit nicht aufgibt.

Wir können dem Aufsatze unsere Anerkennung nicht versagen, wenn wir auch hie und da Anlass zum Tadel finden. Der Verfasser thut unrecht, wenn er im Anfange seiner Arbeit 'aufrichtig bekennt', dass er nicht für Fachgelehrte schreibt, 'die über solche Kleinigkeiten weit hinaus sind', denn einige Sätze weiter heifst es mit vollem Rechte, dass diese Kleinigkeiten 'für den Sprachforscher nicht uninteressant' sein dürften. Die nächste Absicht des Vf. war, seinen Schülern ein Mittel an die Hand zu geben, 'wodurch ihnen das Studieren des Mhd. einigermafsen erleichtert würde'. Von diesem Gesichtspuncte aus lässt sich die Einrichtung der Arbeit weniger tadeln, dass von den gothisch-hochdeutschen, nicht, was sonst unbedingt das zweckmäfsigere wäre, von den mundartlichen Vocalen ausgegangen wird. Dabei sticht uns freilich ein sehr bedenklicher Mangel in die Augen: der Vf. stellt das Ahd. nicht dem Gothischen zur Seite, sondern lässt jenes aus diesem hervorgehen; die S. 16 stehende Tabelle behandelt alle Vocale des Ahd., Mhd. und Nhd. und des Dialektes als 'Uebergänge' aus dem gothischen Vocalismus, obschon der Verfasser sich mit der vergleichenden Sprachforschung einigermafsen bekannt zeigt (die Bibliothek des Gymnasiums enthält Kuhn's Zeitschrift, was anderwärts nicht eben häufig vorkommen mag). Ist ahd. â aus goth. ê zu erklären, die volle Personalendung mês aus goth. m? Wenn S. 7 und 8 gesagt ist, ahd. ë und o entwickle sich in *sëhs, wërfan, worfan* aus goth. aí und aú, so stimmt damit freilich Grimm's Grammatik 1³, 74 und auch Weigand's Wörterbuch 1, 269; 2, 290 überein, die Ansicht muss aber dennoch als irrig aufgegeben werden. Ein zweiter Mangel unsers Aufsatzes ist darin zu erkennen, dass der Verfasser inconsequent bald die ahd., bald die mhd. Wortform zur Erklärung der mundartlichen beibringt; wir hätten es vorgezogen, die ahd. Formen nur dann in Parenthese hinzuzufügen, wenn sie dem Verständnisse des Mhd. förderlich sein konnten. Der treuen Ueberlieferung der alten Formen muss dabei natürlich die gröfste Sorgfalt gewidmet sein, es darf z. B. nicht *blatere* für *blâtere*, *zacher* für *zaher*, ahd. *zahar*, *kaskar* für *kâsikar*, mhd. *kaesekar, tinne, smitte, timber* für *tinna, smitta, timbar* stehen; goth. *kraian, maian, blaian* (S. 9) existieren nicht und die richtigen ahd. Formen lauten nicht *krähen, mähen, nähen* u. s. w.; ahd. *griupo* fehlt nicht im mhd. Wb. wie S. 11 angegeben ist, sondern ist 1. 569 unter *griebe* aufgeführt (bezüglich der Etymologie verweisen wir auf das vorzügliche Weigand'sche Wörterbuch 1, 457 Art. Griebe), dagegen nun ist die dem meranischen *knuil* entsprechende mhd. Form *kniuel* allerdings nicht bei Müller zu finden (s. kliuwel 1, 850), wol aber bei Weigand (1, 604). Mhd. *kiuwen* und *bliuwen* (S. 11) sind keine schwachen, sondern starke Verba, das daneben gestellte *niuwen* hat in einem von Pfeiffer herausgegebenen Arzneibuche, mehrfach belegt, die starke Form. Unrichtig spricht der Vf. bei *spât, lâr, hâl, zâcher* u. a. Wörtern von einem Rückumlaut; der Dialekt wird in einem frühern Zeitraume den Umlaut in diesen Wörtern gar nicht besessen haben. — Für die Reinheit des Druckes ist leider nicht genug gesorgt. S. 9 Z. 19 lies *hingegen* st. hingegeben; S. 10 Z. 19 *illustris* st. illutris; S. 11 Z. 11 v. u. *puint* st. puit (Schöpf 493), Z. 8 v. u. *vor* st. vos, S. 12 Z. 2 *tewhsen* st. tewshen, Z. 8 *sagt* st. tagt, Z. 20 *Fufsfessel* st. Fufssessel u. s. w. Unerklärlich bleiben uns S. 12 Z. 9 v. u. die Worte '*tentn*, triffton', bei Schöpf gibt es nur ein *tenten* = landen und ein zweites = erweichen, zu Teig machen. In der Tabelle S. 16 gehören die Zusätze, die unter den goth. Vocalen ai und au stehen, zu den in der zweiten Spalte stehenden ahd. Vocalen ê und ô.

Leitmeritz. Ign. Petters.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die Fortschritte des Schulwesens in den Culturstaaten Europa's.

I. Oesterreich.

Es muss als ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit angesehen werden, dass die „Schule" in intensiverer Weise als bisher in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit und Beachtung der Staatsmänner und des gröſseren Publicums auf sich gezogen hat. Die groſse Bedeutung derselben für die geistige, religiöse und materielle Wohlfahrt der Völker ist zwar schon längst von mannigfacher Seite anerkannt worden, und den Anforderungen des staatlichen Lebens suchte mancher Staatsmann gerecht zu werden. Es kann aber als eine Errungenschaft jüngster Tage bezeichnet werden, dass unter jenen brennenden Fragen, mit deren Lösung die moderne Zeit sich beschäftigt, die Frage der Schule mit in erster Reihe steht. Je tiefer man die Aufgabe des Staates erfasst, je mehr man sich von jener mehr die Oberfläche streifenden Ansicht entfernt, welche den Staat als einen Rechtsschutzverein auffasst, desto klarer wird auch die Stellung, welche dem Staate der Schule gegenüber angewiesen wird. Fast aller Orten, wo die Schule von Seiten der staatlichen Organe sich nur einer stiefmütterlichen Behandlung zu erfreuen hatte, ertönt heute der Ruf nach Reform derselben an Haupt und Gliedern, und überall legt man, hie und da nicht ohne Glück, Hand an's Werk, um mancherlei Hindernisse, welche einer tiefern Volksbildung im Wege standen, wegzuräumen. In Frankreich und Deutschland, in Spanien und Portugal sind wichtige Reformen in's Leben gerufen worden, in Italien ist die Regierung eifrigst bemüht, das ganze Schulwesen auf andern Grundlagen aufzubauen, und selbst in Russland hat man es erkannt, welch wichtiges Moment in der Schule für die Entwicklung des Staates liegt, und während der stürmischen Ereignisse der letzten Jahre hat man Muſse genug gefunden, um eine totale Organisation des Studienwesens theils anzubahnen, theils durchzuführen. Die gewiss nicht unrichtige Ansicht Jules Simon's, dass der Staat der beste sei, der die besten Schulen aufzuweisen hat, scheint bei Regierungen und Abgeordneten Propaganda zu machen.

Auch bei uns in Oesterreich regt es sich allenthalben. Wir legen darauf kein Gewicht, dass man in mafsgebenden Kreisen entschlossen zu sein scheint, wieder einen Schritt nach vorwärts zu machen und mit einer einige Jahre andauernden Lethargie zu brechen; weit erfreulicher und verheifsungsvoller für die Zukunft spricht der Umstand, dass in den weitesten Kreisen die Reform unseres Schulwesens zum Stichworte geworden ist. Man lese nur die Berichte der Handelskammern in den letzten Jahren, welche die Mangelhaftigkeit unseres Volksschulwesens und unseres gewerblichen Unterrichtes auf das schärfste hervorheben und die Nothwendigkeit einer partiellen oder totalen Neuerung auf das entschiedenste betonen; man verfolge nur die Verhandlungen auf den Landtagen, wo man auch zur Ueberzeugung gelangt scheint, dass es eine Hauptaufgabe der Landesvertretung sei, der geistigen Wohlfahrt der Bevölkerung Rechnung zu tragen, da die materielle auf keiner sicherern Basis fufsen könne. In der Lehrerwelt zeigt sich ein reger Eifer, die bestehenden Einrichtungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten, die in vieler Hinsicht ein aufmerksames Studium verdienen. Wollte man nach diesen äufsern Anzeichen schliefsen, so dämmert unserem Schulwesen, besonders einigen Zweigen, denen es vor anderen noth thut, eine bessere Zeit. Für mehr als eine Kraft ist Spielraum zur energischen Bethätigung und es wäre nur zu wünschen, dass die schöpferischen Kräfte nicht fehlen, welche in dem bisweilen chaotischen Wirrwarr von Meinungen und Ansichten mit voller Klarheit sich zurechtfänden, um endlich Hand an's Werk zu legen.

Eine jede Reform muss sich, wenn sie irgendwie fruchtbringend werden soll, an das Bestehende anschliefsen und jede gewaltsame Ueberstürzung mit weiser Vorsicht vermeiden. Auf keinem Gebiete muss mit gröfserer Sorgfalt und Umsicht vorgegangen werden, als gerade auf dem pædagogischen; nirgends ist der Radikalismus und das zähe Festhalten an den eingeführten Institutionen schädlicher. Einseitige und auf die Spitze getriebene Theorien sind zu vermeiden, wie der rohe Empirismus. Die Verhältnisse, Bedürfnisse und das Leben eines Volkes müssen genau berücksichtigt werden, um die richtigen Normen und Bestimmungen für den Unterricht zu treffen. Nur auf diese Weise kann manche idealistische Ueberschwänglichkeit vermieden werden, und vieles, was als abgethan gilt und in die pædagogische Rumpelkammer geworfen wird, gerettet werden.

Selbsterkenntnis ist der erste Schritt zum Besserwerden und wir begrüfsen deshalb mit lebhafter Freude eine Arbeit des auf vielfachen Gebieten thätigen Regierungsrathes Dr. Adolf Ficker, welche in der Encyklopædie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens von Schmid veröffentlicht wurde. Der Artikel „Oesterreich“ kann sich den besten dieses gediegenen Sammelwerkes an die Seite stellen. Mit aufserordentlichem, wahrhaft staunenswerthem Fleifse hat der Hr. Verfasser alles auf seinen Stoff bezügliche zusammengetragen und die Schwierigkeiten, mit denen eine jede encyklopædische Bearbeitung zu kämpfen hat, meist glücklich überwunden. Seine jetzige Stellung als Director der administrativen Statistik begünstigte ihn bezüglich der Herbeischaffung des Materials, und seine ehe-

malige Thätigkeit als Lehrer an verschiedenen Anstalten hat ihn mit den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen unseres Studienwesens bekannt gemacht. Man kann der Arbeit verdiente Anerkennung nicht versagen, selbst wenn man in der Beurtheilung der factischen Zustände anderer Ansicht ist und manches schärfer betont, greller beleuchtet wünschen möchte. Licht und Schatten ist nicht gleichmäfsig vertheilt. Der Hr. Verfasser hat meist eine rosigere Ansicht, was wir nicht als einen Fehler der Arbeit, sondern nur als Ausfluss der Individualität bezeichnen möchten. Es gibt nun einmal liebenswürdige Persönlichkeiten, welche die besondere Kunst verstehen, auch bittere Pillen zu versüfsen; zu ihnen gehört der Verfasser. Am stofflichen Material wird man schwerlich in jenen Partien, welche der Vf. vorzugsweise in's Auge gefasst hat, irgend wesentliches vermissen, und selbst dort, wo Vorarbeiten nicht fehlten, hat eine abermalige Durcharbeitung des Stoffes, der er sich mit anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit unterzog, für die Darstellung und Gruppierung manches beachtenswerthe abgeworfen. Je bereitwilliger wir der Gründlichkeit und Tüchtigkeit der Arbeit die vollste Anerkennung mit ganzem Herzen zollen, um so mehr glauben wir berechtigt zu sein jene Puncte scharf hervorzuheben, worin wir mit unserm geehrten Freunde übereinzustimmen nicht im Stande sind. Es ist schon bemerkt worden, dass die kritische Würdigung unseres Schulwesens nicht mit jener Schärfe vorgenommen wurde, wie es uns im Interesse der Sache selbst als nothwendig und geboten erschien. Der Staatsmann kann und darf den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen, er muss die mafsgebenden Factoren klug berücksichtigen, wenn die besten Intentionen, die weisesten Pläne nicht an der harten Wirklichkeit zerschellen sollen. Das Anspannen des Bogens bleibt immerhin ein Experiment, das Gelingen kühner Würfe steht dahin. Anders der historische Kritiker oder kritische Historiker. Ihm muss ein Ideal vorschweben, welches als Mafsstab bei Beurtheilung des Gewordenen oder Seienden unverrückt und unbeirrt dienen soll und muss. Für eine gerechte und unparteiische Würdigung bleibt noch immer Spielraum genug.

Für die Geschichte der Volksschule konnte das fleifsige Werk Helfert's benützt werden, ohne dass der Verf. die Mühe gescheut hätte, noch anderweitige Quellen, wo es Noth thut, zu Rathe zu ziehen. Für die Entwickelung unseres Volksschulwesens, wie für die ganze Geschichte des österreichischen Kaiserstaates ist die Regierung Maria Theresia's, der grofsen Regentin, Epoche machend. Nach mannigfachen Versuchen wurde im J. 1774 die Studienhofcommission in's Leben gerufen, welche unabhängig von jeder andern Behörde die gesammten Unterrichtsangelegenheiten leiten sollte, und schon am Ende desselben Jahres erhielt die allgemeine Schulordnung die kaiserliche Genehmigung, ein Verdienst der Thätigkeit Felbiger's, der seit einigen Monaten die Leitung des Volksschulwesens übernommen hatte. Eine grofse Anzahl von Anstalten wurde in Bälde organisiert, die Aufhebung vieler Gymnasien gab Lehrkräfte und Lehrmittel für die Hauptschulen, deren es im J. 1776 bei 20 gab. In Böhmen war der Volksschuloberaufseher Kindermann rastlos thätig; schon 1777 zählte man daselbst gegen 500 Trivialschulen und es war ein guter Gedanke, der leider in der

Folge fallen gelassen wurde, die Volksschule mit der Industrieschule in Verbindung zu setzen. Neue Schulbücher wurden in Bälde veröffentlicht, Handbücher und Instructionen für die Lehrer folgten. Maria Theresia kann mit Fug und Recht als die Gründerin des deutsch-slavischen Volksschulwesens bezeichnet werden. Wozu die Mutter den Grund gelegt, das war der Sohn auszubauen und weiter zu entwickeln bemüht. Unter dem Präsidenten der Studienhofcommission van Swieten und dem Generaldirector der Normalschulen Gall wurde manche schätzenswerthe Reform durchgeführt; so die Einführung des Schulzwanges und die Begründung der Schulpatronate. Auch die Errichtung akatholischer Schulen außerhalb des Ascher Bezirkes, Schlesiens und der Bukowina muss als ein bedeutsamer Fortschritt bezeichnet werden. Namentlich den jüdischen Schulen wendete Josef II. eine besondere Sorgfalt zu. Die Zahl der Schulen vermehrte sich, die Schulbücher erfuhren wesentliche Umgestaltungen. Von ungemeiner Tragweite war die Verordnung, dass in den Städten durchgehends und auf dem Lande überall, wo es nur irgend thunlich erscheine, der Unterricht in deutscher Sprache gegeben werden solle, und die Kenntnis dieser Sprache von jedem anzustellenden Lehrer gefordert wurde. Die organisatorische gesetzgeberische Thätigkeit fasste fast alle wichtigen Momente des Schulwesens in's Auge, den Wiederholungsunterricht für Erwachsene, die allgemeine Disciplinarvorschrift, die Schulgebäude, die Schulverwaltung. Letztere verdient namentlich alle Anerkennung. Neben den Kreisdechanten wurden noch besondere Kreisschulcommissäre mit der Beaufsichtigung der Volksschule betraut, welche Fachmänner sein mussten. Auch diesem Wirkungskreise wurde der rastlos thätige Monarch zu früh entrissen.

Unter den Nachfolgern Josef's wurden die gesammten Studienverhältnisse in ganz andere Bahnen gelenkt. Die Studienhofcommission musste einer „Studieneinrichtungscommission" weichen und eine Art Unterrichtsrath, eine Studienrevisionscommission, aus Gelehrten und Staatsbeamten bestehend, erhielt unter dem Präsidium Rottenhann's den Auftrag, einen neuen Entwurf für das Volksschulwesen auszuarbeiten, da mannigfache Klagen gegen die bestehenden Einrichtungen laut wurden. Von welcher Seite diese ausgegangen, braucht wol nicht speciel hervorgehoben zu werden. Die von Leopold II. erlassene, aber noch nicht durchgeführte Norm, den Lehrern einen gewissen Einfluss auf die Verwaltung der Schulen, durch Einführung von Lehrerversammlungen und sogenannter Studienconsesse einzuräumen, wurde natürlich beseitigt, da die Ansicht einer maßgebenden Persönlichkeit, welche sich gegen jede Selbständigkeit des Lehrstandes aussprach und selbst „in pædagogisch-didaktischen Fragen die Entscheidung der Regierung vorbehalten wissen wollte, indem über die kluge Ausspendung der Reichthümer des Geistes ebenso, wie über jeden anderen Genuss des gesellschaftlichen Lebens eine Art von Staatspolizei walten müsse", nur zu sehr den Anschauungen, welche in entscheidenden Kreisen herrschten, entsprach. Nach vielfachem Umhertappen gieng aus den Berathungen der Commission „die politische Verfassung der deutschen Volksschulen" hervor, welche in den wesentlichsten Puncten bis auf die Gegenwart unser Volksschulwesen beherrscht. Das Volkschulwesen wurde in der folgenden

Zeit vollständig der Geistlichkeit überantwortet; die bisherigen weltlichen Schuloberaufseher wurden beseitigt. Die unmittelbare Aufsicht einer jeden Trivialschule vertraute man dem Ortsseelsorger, die nächst höhere sollten ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern führen. Auch bei der politischen Landesbehörde kam das Schulreferat in geistliche Hände.

Seitdem sind nennenswerthe, auf den Organismus des Volksschulunterrichtes bezügliche Aenderungen nicht vorgenommen worden, und sowie unser politisches Leben vor dem Jahre 1848 in träger Ruhe unbeirrt von jenen mächtigen Umwandlungen, welche sich „draußen“ vollzogen, dahin floss, sollte auch das geistige Leben mit einer chinesischen Mauer gegen alle Einflüsse abgesperrt werden. Anderswo wurden die Friedensjahre, selbst von Regierungen, die nicht gerade freisinnigen Tendenzen huldigten, mit Klugheit und Consequenz benützt, um in materieller und geistiger Hinsicht die Entwickelung zu fördern und zu heben; bei uns, man muss der Wahrheit die Ehre geben, wurden die Pulsadern eines jeden frischen regen Lebens untergraben. Fast in jedem Lande hat die Volksbildung in den Friedensjahren größere Fortschritte gemacht, als in Oesterreich und während aller Orten die mannigfachsten Verbesserungen in methodischer und didaktischer Beziehung gemacht wurden, blieb unsere Volksschule auf dem Status quo, welchen die politische Schulverfassung vom Jahre 1805 festgestellt, und dass diese Verfassung, so viele treffliche Bestimmungen sie auch enthält, verglichen mit jener unter Josef und Maria Theresia in vielen Puncten als ein Rückschritt bezeichnet werden muss, wird jeder zugeben, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist. Es soll nicht verkannt werden, dass die Gesetzgebung in mannigfacher Beziehung thätig war, so bezüglich der obligatorischen Einführung des Wiederholungsunterrichtes u. a. m., aber von durchgreifender Bedeutung war wol keine einzige Verordnung jener Tage. Nur die Ausdehnung der österreichischen Volksschulgesetzgebung auf Tirol, Salzburg, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich und die Militärgrenze, sowie der Erlass eines besonderen Regolamento für Dalmatien kann für diese Länder als ein nicht unwichtiger Fortschritt bezeichnet werden.

Der Ausspruch des Verfassers, dass die gesetzgeberische Thätigkeit während der Regierungszeit Ferdinand's I. keine besonders regsame war, jedoch im allgemeinen eine weitere Entwickelung in sich schloss, ist uns nicht ganz klar. Die wenigen Erlässe, welche publiciert wurden, wie die Einführung eines pædagogischen Kurses zur Bildung weiblicher Individuen, die Ausdehnung der Concursausschreibungen auf alle erledigten Lehrerstellen u. dgl. m., waren nicht der Art, um das Urtheil zu rechtfertigen, „dass sie geeignet waren, eine vortheilhafte Entwickelung zu fördern“. So bedeutend die Fortschritte sind, welche in dem Zeitraume von 1808—28 bezüglich der Schulen- und Schülerzahl gemacht wurden, seit 1828 lässt sich eine gewisse Stagnation auch in dieser Hinsicht nicht verkennen. Zu diesem Resultate muss ein jeder gelangen, der die von F. mit großer Sorgfalt zusammengestellten statistischen Belege aufmerksam prüfend mit jenen theilweise enormen Fortschritten vergleicht, welche in andern deutschen Staaten sich während dieses Zeitraumes vollzogen. Man muss

anderseits der Ansicht F.'s vollständig beipflichten, dass die Wirksamkeit der Behörden für die Ausbreitung des Volksschulunterrichtes eine weit minder lebhafte war, als in der Zeit Maria Theresia's und Josef II., und dass sich Verhandlungen über die nothwendigen Schulen oft Jahrzehnte hinschleppten. Noch gab es viele Gegenden, in denen auf eine Meile im Umkreise keine Schule vorhanden war, so dass der gröfste Theil der Bewohner von den ersten Elementen der intellectuellen Bildung ausgeschlossen blieb. Und ebenso wird vollkommen richtig bemerkt: „Die strenge Regelung des gesammten Volksschulwesens durch das Schulgesetz hatte gewiss ihre anerkennenswerthen Vorzüge, aber dasselbe hatte doch nur den Grund zur Volksbildung gelegt und erst eine Fortbildung auf jener Grundlage konnte dem österreichischen Schulwesen den innern Gehalt verschaffen, welcher die Formen entsprechend auszufüllen vermochte. Und hier setzte die Stabilität des Schulgesetzes dem nothwendigen Fortschritte mindestens in der Praxis eine unübersteigliche Schranke entgegen." Treffend wird betont, dass das dürftige Mafs von Kenntnissen nicht mehr ausreichend war; der Mangel eines festgegliederten Lehrplanes, das Festhalten an den einmal sanctionierten, weder methodisch eingerichteten noch stufenweise fortschreitenden Lehrbüchern, welche fast unverändert Decennien lang beibehalten wurden, waren Hemmschuhe gedeihlicher Entwickelung. Ein lässiger Schul- und Lehrmechanismus setzte sich fest, die Lehrerbildung war mangelhaft, indem in einem halbjährigen Präparandenkurse selbst den dringendsten Anforderungen der Methodik und Pædagogik nicht Rechnung getragen werden konnte.

Es schien, als sollte in Folge der Veränderungen im Jahre 1848 eine neue Aera für die Volksschule hereinbrechen. Leider erfüllten sich die Hoffnungen nicht. Die Thätigkeit jenes ausgezeichneten Staatsmannes, aus dessen Feder der „Entwurf der Grundzüge einer Reorganisierung sämmtlicher Schul- und Studienanstalten" herrührt, dauerte nur kurze Zeit, und das Ministerium Thun, welches sich unvergängliche Verdienste auf andern Gebieten des Schulwesens erworben hat, hat im Volksschulwesen keine bedeutende Thätigkeit entwickelt. Eine Revision der Schulverfassung vom Jahre 1805 war eine unbedingte Nothwendigkeit, nur auf diese Weise war eine zeitgemäfse Umgestaltung möglich. Man beschränkte sich jedoch auf einzelne Abänderungen, welche, so verdienstlich sie auch waren, das Wesen der bestehenden Schulverfassung unberührt liefsen. Dabei soll nicht verkannt werden, dass Schulen und Schülerzahl sich hoben, der Fortschritt war jedoch ein blofs quantitativer, kein qualitativer. Die Thätigkeit der Gemeinden, welche grofse Opfer brachten, um dem Bedürfnisse der Zeit nachzukommen, verdient unbedingt Anerkennung; aber unsere Volksschule blieb im grofsen und ganzen, trotz einzelner Anläufe zum Bessern, auf dem Standpuncte vom Jahre 1805 und hat mit dem fortgeschrittenen Bildungszustande des Lebens nicht gleichen Schritt gehalten. Die Kluft zwischen dem, was die Volksschule leisten soll und anderwärts wirklich leistet, und dem, was sie in Oesterreich gewährt, wurde und wird immer gröfser, und jemehr es Noth thut, dass die wirthschaftlichen Hilfsquellen des Reiches im vollsten Mafse ausgebeutet werden, um so nothwendiger ist für eine

befruchtende Thätigkeit eine höhere Intelligenz der grofsen Volksmasse. Man kann es bereitwillig anerkennen, dass Keime zum Bessern vorhanden sind, aber noch immer fehlt viel, um die Anfänge zum Bessern als erfreulich bezeichnen zu können. Die Hoffnungen, welche man auf jenen Staatsmann setzte, der das goldene Wort „Wissenschaft ist Macht" zur Devise nahm, sind leider nicht in Erfüllung gegangen, und noch ein weites Feld der Thätigkeit öffnet sich jenen, welche mit richtigem Verständnisse an die Lösung einer grofsen Aufgabe gehen wollen.

In dem zweiten Abschnitte gibt F. eine Uebersicht über den gegenwärtigen „Bestand der Volksschule"; ein mit grofser Sachkenntnis und vollster Beherrschung des Stoffes gearbeiteter Abschnitt. Man wird nichts wesentliches vermissen. In dem dritten Abschnitte werden die Erfolge zusammengefasst und jene Puncte hervorgehoben, welche der reformierenden Hand bedürftig erscheinen. Man muss der Ansicht beipflichten, dass bei Beurtheilung der factischen Verhältnisse die grofsen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Ländern obwalten, berücksichtigt werden müssen, aber selbst bei der unbefangensten Würdigung, der nüchternsten Prüfung dürfte man kaum das Schlussurtheil adoptieren: dass das Volksschulwesen Oesterreichs in einem grofsartigen Processe rasch fortschreitender Vervollkommnung sich befindet. Wie schon bemerkt, Ansätze und Anläufe zum Bessern, aber von einer fortschreitenden Vervollkommnung haben wir beim besten Willen nichts wahrnehmen können. In der That liefse sich auch aus demjenigen, was F. als Mangel der bestehenden Einrichtungen bezeichnet, ein anderer Schluss ziehen. Wir wollen nicht betonen, was F. auch zugibt, dass die Zahl der Volksschulen in manchen Kronländern noch eine geringe ist, auch über das ungünstige Verhältnis der Hauptschulen zu den Trivialschulen gehen wir hinweg, dies so wie die geringe Anzahl der Lehrkräfte kann nur eine allmähliche Besserung erfahren. Hiemit geht die Ueberfüllung der Classen Hand in Hand. So lange die Dotation der Volksschullehrer eine kümmerliche ist, wird man vergeblich derlei Uebelständen zu steuern suchen. Hier kann nur eine grofsartige Thätigkeit der Länder und Gemeinden Abhilfe schaffen. Die Staatsregierung dürfte bei unseren financiellen Verhältnissen nicht so bald im Stande sein, im gröfseren Mafse als gegenwärtig eingreifen zu können, und fromme Wünsche sind noch kein Anlauf zur Besserung. Der Mangelhaftigkeit und Unregelmäfsigkeit des Schulbesuches können die politischen Organe eher abhelfen.

Was uns Noth thut ist eine totale Aenderung der inneren Einrichtung, des 'Organismus' der Schule; Vermehrung der Classenzahl und vollständige Durcharbeitung des Lehrstoffes, Erweiterung des Unterrichtes durch Aufnahme sogenannter Realien, das sind die Forderungen F.'s und wir stimmen ihm unbedingt bei; tüchtigere Heranbildung von Lehrern, da unsere Präparandien notorisch nicht genügen, und eine Schulaufsicht, welche paedagogisch-didaktische Befähigung besitzt, der grofsen Aufgabe gerecht zu werden. Dass die Leistungen unserer Volksschulen im grofsen und ganzen nicht vollständig entsprechen, wenn auch einzelne rühmenswerthe Ausnahmen bereitwilligst anerkannt werden sollen, ist allen jenen

klar, welche in der ersten Classe einer Mittelschule die aus der Volksschule mit zum Theil guten Zeugnissen entlassenen in Empfang nehmen, und die Klagen über die höchst mangelhafte grammatische und arithmetische Vorbildung sind nicht verstummt. Wir treten der in jüngster Zeit so vielfach aufgestellten Ansicht, dass mancherlei Hindernisse der Entwickelung unserer Volksschule im Wege stehen, nicht bei. Eine Verbesserung des Lehrplanes gehört nicht in das Bereich der Unmöglichkeiten. Es dürfte nichts hindern, unsere Lehrerbildungsanstalten in einer den Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechenderen Weise umzugestalten und für die Lehrmittel Sorge zu tragen. Wir wollen der Geistlichkeit einen gewissen Einfluss auf unser Schulwesen erhalten wissen und wünschen nur, dass auch den andern Factoren, die ein Recht zur Mitwirkung haben, die nöthige Berücksichtigung zu Theil werde. Wir müssen fordern, dass nur solche Männer zur Beaufsichtigung des Schulwesens gewählt werden, die durch Bildung und erworbene pædagogische Erfahrung ihre Stellung im Interesse nothwendiger unaufschiebbarer Reformen geltend machen. Wenn man auch die Verdienste, welche die Geistlichkeit sich um das Schulwesen erworben hat, anerkennen muss, so dürfte man ihr nicht die ausschliefsliche Befähigung, bei den wirklich schwierigen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens mitzusprechen, vindicieren können. Es ist nur erfreulich, dass ein solch besonnener Mann wie F. denselben Ansichten huldigt. „So viel ist gewiss", heifst es S. 354, „dass inmitten des neuerwachten Gemeindelebens die Reorganisierung der österreichischen Schulverwaltung, von ihren untersten Organen beginnend, nicht mehr verschoben werden kann. Sie wird weder den confessionellen Charakter der Volksschule, noch die Theilnahme der Seelsorger an der Erziehung der Jugend beseitigen, wol aber den Gemeinden auf die unmittelbare Schulverwaltung, deren Führung durch die weltlichen Ortsschulaufseher gröfstentheils dem Zweck nicht entspricht, eine ausgedehntere Ingerenz einräumen und mögliche Ausschreitungen auch durch eine Controle von Seiten des Staates oder Landes begegnen; sie wird das stetige Gebundensein gewisser Abstufungen der Schulaufsicht an einen bestimmten hierarchischen Rang, welche nothwendig ohne vorwiegende Rücksichtnahme auf schulmännische Thätigkeit vergeben werden muss und seinen Functionär vorzugsweise mit Arbeiten ganz anderer Art überladet, durch eine passendere Form des Zusammenwirkens kirchlicher Organe mit jenen des Staates oder Landes zu dieser Aufsicht ersetzen; sie wird endlich bewährten Mitgliedern des Lehrstandes selbst eine immer umfassendere Thätigkeit an der Schulverwaltung in allen ihren Abstufungen eröffnen."

Die Regierung hat in dem vorigen Jahrzehent bezüglich des Volksschulwesens unserer Ansicht nach sich zu keiner energischen Thätigkeit emporgerafft. Anderseits soll das Gute, was wirklich geleistet wurde, nicht bekrittelt und bemäkelt werden. In den Ländern jenseits der Leitha hat das Ministerium Thun sich grofse Verdienste und den Dank des Landes in grofsem Mafse erworben. Die Darstellung Hrn. Ficker's ist in dieser Hinsicht sehr belehrend. Das deutsche Element pflanzte mit besonderer Vorliebe die Keime der Bildung selbst in den stürmischsten Zeiten, wäh-

rend die anderen Nationalitäten der ungarischen Länder nur höchst spärliche Anstrengungen machten, den erhöhten Anforderungen und Bedürfnissen zu entsprechen, weil sie von diesem Bedürfnisse in keiner Weise eine Ahnung hatten. Die Regierung Maria Theresia's und Joseph's war auch hier redlich bemüht, fruchtbare Keime auszustreuen, welche aber nicht aufgiengen und reiften. Die Opposition, welche die Thätigkeit des hochsinnigen Monarchen hervorrief, beseitigte selbst jene Maſsnahmen, welche das Nationalitätsprincip nicht schädigten. So wurde das Schulgeld als privilegien- und gewohnheitswidrig abgeschafft, der Schulzwang für den Elementarunterricht beseitigt. Eine neue ratio educationis erhielt erst im Jahre 1806 die königliche Gutheiſsung, und das der politischen Schulverfassung nachgebildete und im J. 1846 für die katholische, griechisch-orientalische und israelitische Volksschule eingeführte „Systema scholarum elementarium" war bei der mangelhaften Schulverwaltung fast wirkungslos. Von 100 schulpflichtigen Kindern besuchten etwa 37 die Schule, und zwar 47% bei der katholischen, 8½% bei der griechisch-katholischen, 14% bei der griechisch-orientalischen, 56% bei der evangelisch-augsburgischen, 48% bei der reformierten und 75% bei der israelitischen Bevölkerung. Die Lehrervorbildung war eine höchst mangelhafte und wir kannten mehrere Volksschullehrer in Ungarn, welche selbst des Unterrichtes in den ersten Elementen bedürftig gewesen wären. In Siebenbürgen war nur die sächsische Bevölkerung wirklich thätig Verbesserungen einzuführen und den Volksschulunterricht auszubilden und zu regeln.

Seit 1850 hat das Ministerium Thun die Hebung des Volksschulunterrichtes in Ungarn mit Energie in Angriff genommen und in dem Jahrzehnt bis 1860 wirklich Bedeutendes geleistet. Wenn man bei F. die statistischen Nachweisungen der Jahre 1850 und 1858 mit einander vergleicht, so gewinnt man ein anschauliches Bild von den Fortschritten des Volksschulwesens. Hiebei kamen auch die Gemeinden und hervorragende Persönlichkeiten den Intentionen der Regierung auf das bereitwilligste entgegen; hohe Kirchenfürsten wetteiferten mit den ersten adeligen Geschlechtern Versäumtes nachzuholen. Die Thätigkeit der Schulräthe, auf Vermehrung der Schulen und Classen, auf bessere Stellung der Lehrer, Erweiterung der Schulgebäude u. s. w. gerichtet, verdient gewiss Lob. Die westlichen Kronländer mussten dem Mangel an Lehrkräften abhelfen und eine Menschenwanderung begann, welche viel geschmäht und gelästert, dem Lande nur groſse Vortheile brachte. In den Puſsta- und Tanyaschulen wurde vielen Kindern die Möglichkeit eines Volksschulunterrichtes eröffnet, und eine in anderen Ländern schon längst angewendete Einrichtung, die der ambulanten Lehrer, bewährte sich auch in den Steppengebieten des glückseligen Ungarn. Kroatien und Slavonien eiferten glücklich nach, die griechisch-orientalischen Gemeinden rüttelten sich aus ihrer bisherigen Unthätigkeit empor, in Siebenbürgen machten im Lande der Szekler sich besondere Fortschritte bemerkbar. Die Israeliten giengen in allen Ländern der ungarischen Krone mit gutem Beispiel voran. So viel Verdienste sich Gemeinden, Corporationen und Einzelne erwarben, der Regierung muss es zugeschrieben werden, wenn das Volksschulwesen ein neues frisches

Leben kund gab. Es würde zu weit führen, alle jene Verordnungen vorzuführen, welche im Laufe weniger Jahre erlassen wurden, um die Elementarschule Ungarns auf gleiche Linie mit jener der deutsch-slavischen Kronländer zu stellen, und die Regierung der fünfziger Jahre hat in dieser Richtung nur Heilsames zu Tage gefördert. Der Zusammenhang des Verwaltungsorganismus der deutsch-slavischen Länder mit dem Gebiete jenseits der Leitha wurde im J. 1860 zerrissen; die ungarische Hofkanzlei übernahm die politischen, Unterrichts- und Justizangelegenheiten. Man gieng radical zu Werke und restaurierte mit einem Schlage die ehemalige Schulverwaltung Ungarns. Die „fremden" Lehrer verließen das Land. Wenn auch für das Volksschulwesen die von Thun erlassenen Gesetze beibehalten wurden, so sind, so weit wir nach den vorliegenden Berichten beurtheilen können, seit 1860 keinerlei Fortschritte sichtbar und ein fünfjähriger Zeitraum ist nutzlos verstrichen. Die Zahl der Elementarschulen hat sich vermindert, die Schule war eine „illegale" Einrichtung und aus übertriebener Legalität und Hyperpatriotismus ließs manche Gemeinde die Schule eingehen.

Bezüglich der „Geschichte der Realschule" hat F. alles wissenswürdige zusammengestellt. Wenn man von der „Real-Handlungs-Akademie" absieht, so kann Rottenhann, der als technischer Industrieller die Nothwendigkeit gewerblicher Bildung erkannte, als der Gründer der ersten eigentlichen Realschule betrachtet werden. Er bezeichnete die Realschulen als Lyceen für den höheren Bürgerstand, der die gelehrten Sprachen und die Facultätsstudien zu seiner Ausbildung nicht nöthig hat. Der umfassende Detailplan Gerstner's kam nicht zur Durchführung und der im J. 1804 erflossene „Plan einer künftigen Verfassung und Leitung des ganzen Schulwesens" bestimmte die Dauer des Realschulunterrichtes auf drei Jahre und umfasste Religion, Uebung in der deutschen Sprache, franz. Sprache, Geographie, eine gedrängte Uebersicht der Geschichte, Arithmetik, Elementargeometrie, Mechanik, Naturgeschichte und Physik, Kalligraphie und Zeichnen, außerdem noch nebenbei obligate Fächer für den Kaufmann, Landwirth, Cameralisten u. s. w. Die Realschule galt als ein Zweig des Volksschulunterrichtes und stand unter derselben Verwaltung. Erst im J. 1809 wurde die Real-Handlungs-Akademie zu einer solchen Realschule umgestaltet. Der Eintritt in die Realschule wurde erst den Schülern der absolvierten beiden Jahrgänge der vierten Classe gestattet. Aehnliche Anstalten bildeten sich in Brünn, Triest, Lemberg, Brody. Bei der Gründung des Wiener polytechnischen Institutes wurde die Realschule mit diesem vereinigt, trat damit aus dem Organismus der Volksschulverwaltung; ebenso in Triest, wo die Realschule mit der nautischen Akademie verbunden und demselben Director unterstellt wurde. Richtig bemerkt F., dass die geistige Isolierung des Kaiserstaates im zweiten Decennium unseres Jahrhunderts mit der gewerblichen und handelspolitischen zusammentraf und daher der Realschule eine wenig fruchtbare Existenz bereitete. Nur mit dem Zusatze „ungeachtet der ihnen zugewandten Gunst" können wir uns nicht einverstanden erklären, da die allerhöchste Entschließung vom 7. December 1825, welche die Erweiterung des technischen Unterrichtes

betonte, nur eine vereinzelte blieb und keine nachhaltigen Folgen hatte. Nur in Böhmen und in einzelnen Städten der Monarchie erkannte man mit der Zeit die große Bedeutung der Realschulen für die Entwickelung unseres Bürgerstandes. Freiherr von Kübeck erwirkte die a. h. Entschließung vom 2. September 1844, welche eine Revision des Realschullehrplanes anempfahl, „um die Aufgabe dieser Anstalten in ihrem vollen Umfange aufzufassen." Ein Resultat hat diese kaiserl. Entschließung nicht gehabt.

Es ist bekannt, dass der unter Exner ausgearbeitete Organisationsentwurf für Realschulen vom J. 1849, diesen Anstalten die Vermittlung allgemeiner Bildung nebst einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorbildung für die höheren technischen Schulen zuwies. Zur Grundlage für die allgemeine Bildung sollten an der Realschule die modernen Sprachen dienen und die Stelle der alten an den Gymnasien einnehmen. Um auch jenen, welche nach der Unterrealschule in's praktische Leben eintreten, die nöthigen praktischen Anwendungen des Erlernten auf den Lebensweg mitgeben zu können, sollte ein praktischer Jahrgang der Unterrealschule angehängt werden, welcher jedoch von jenen nicht besucht zu werden brauchte, die in die oberen Classen der Realschulen eintreten. Die vollständige Durchführung dieses Planes wurde nicht versucht und durch das Statut vom J. 1851 erhielten die Realschulen ihren gegenwärtigen Charakter aufgeprägt. Das allgemeine Urtheil über die gegenwärtige Organisation unserer Realschulen dürfte nur in wenigen Puncten differieren. Auch F. betont als besondere Mängel die Ueberbürdung der Schüler, die Einbeziehung rein fachlicher Gegenstände, wie Baukunst und Maschinenlehre, als obligate Lehrfächer, die Ausdehnung des chemischen Lehrstoffes, die Aufnahme der kaufmännischen Arithmetik, Zoll- und Wechselkunde in der dritten Classe der Unterrealschule. Dass wir ihm beistimmen, versteht sich wol von selbst. Wie man auch sonst über die Reform der Realschule denken mag, dies sind Fehler und Mängel, deren Beseitigung schon ein großes Verdienst wäre. Eine methodisch richtigere Vertheilung des Lehrstoffes dürfte sodann weit eher durchgeführt werden können und der Schule nur Vortheil bringen. Doch dies sind Puncte, die schon so vielfach ausgesprochen und von den einsichtigsten Schulmännern vertreten worden sind. Die Erweiterung der allgemein bildenden Fächer stellt sich ebenfalls als Nothwendigkeit heraus. Nur über die Einführung der fremden Sprachen herrschen divergierende Meinungen. Während die einen für die Aufnahme der lateinischen Sprache ihre Stimme erheben, wollen die anderen die Realschule auf die modernen Sprachen beschränkt wissen. F. gehört der ersten Partei an und wir stehen hier nicht mit ihm auf gleichem Standpuncte. Es würde hier zu weit führen, die Lateinfrage an Realschulen zum Gegenstande eingehender Discussion zu machen, wir bemerken nur, dass im Büchlein von Kletke die Stimmen für das Latein unserer Ansicht nach nicht stringenter Natur sind. Kletke hält mit Gewissenhaftigkeit den Standpunct des bloßen Referenten fest, und die für und gegen das Latein vorgebrachten Argumente ließen sich noch beträchtlich vermehren. Aus dem Wesen der Realschule folgt die Nothwendigkeit des Lateinunterrichtes nicht, und die gewichtigsten Gründe, welche dafür

vorgebracht werden können, sind zumeist Opportunitätsgründe. Wir würden es bedauern, wenn die gegenwärtigen Unterrealschulen in sogenannte Realgymnasien sammt und sonders umgestaltet würden, da neben den letztgenannten Anstalten, welche mit Zuhilfenahme des Latein auch für die oberen Classen der Realschule vorbereiten, auch noch Realschulen uns als nothwendig erscheinen, welche bloſs die modernen Sprachen pflegen. Der auch bei uns in Oesterreich aufgetauchte Streit, ob antike, ob moderne Sprachen, wäre nicht ausgebrochen, wenn man den schreienden Mängeln unseres Realschulunterrichtes bereitwilligst abgeholfen hätte, und man würde noch vor kurzer Zeit eine, wenn auch partielle, Reform mit Freuden begrüſst haben, da man auch in weiteren Kreisen von der Nothwendigkeit einer Aenderung überzeugt ist. Als ein wichtiger Beleg hiefür ist doch die Thatsache anzusehen, dass in den letzten Jahren die Zahl der Realschüler unverhältnismäſsig hinter jener der Gymnasiasten zurückgeblieben ist.

Die von F. gelieferten statistischen Ergebnisse sind in der That recht interessant. Vergleicht man die deutsch-slavischen italienischen Länder im Jahre 1863:

	Ein Gymnasialschüler auf	Ein Realschüler auf	
in Oesterreich unter der Enns	611	903	Bewohner
in Oesterr. ob der Enns u. Salzburg	685	1933	„
in Steiermark	819	2450	„
in Kärnthen und Krain . . .	563	2010	„
im Küstenland	616	1380	„
in Tirol und Vorarlberg . .	414	3480	„
in Böhmen	666	1360	„
in Mähren und Schlesien . .	469	820	„
in Galizien und Bukowina . .	809	8340	„
in Dalmatien	784	4130	„
im lomb. venet. Königreich .	872	8420	„
in der Militärgrenze	2489	7500	„

Die Theilnahme der Bevölkerung am Besuch der Realschule ist sonach in sämmtlichen Ländern eine geringere; geringer sind die Unterschiede in den fortgeschrittenen Industriegebieten, bedeutender in jenen Ländern, wo das gesammte gewerbliche Leben in der Kindheit ist. Ficker hat mit besonderer Aufmerksamkeit jene Momente in's Auge gefasst, welche für die Hebung des Realschulunterrichtes von besonderem Nachtheile sind. So erreicht die Ueberfüllung der Classen einen weit höheren Grad als bei den Schwesteranstalten. An den Gymnasien ist dem Uebelstande wenigstens theilweise abgeholfen worden; die Creierung der Lehrer extra statum an jenen Anstalten, wo das Bedürfnis nach Parallelclassen ein dauerndes ist, kann als eine anerkennenswerthe Maſsnahme von jedem Freunde des Schulwesens begrüſst werden, während den Realschulen eine ähnliche Berücksichtigung nicht zu Theil wurde. Ganz richtig bemerkt F.: „in dieser Ueberfüllung liegt ein wesentlicher Grund, dass die sparsamen humanistischen Elemente der gegenwärtigen Realschule, welche vorzugsweise nur durch

die individuelle Einflussnahme des Lehrers zur vollen Geltung zu gelangen vermöchten, in der Praxis noch mehr in den Hintergrund treten, als der Lehrplan beabsichtigt". Die ökonomische Lage der Lehrer ist eine entschieden schlechtere an den Realschulen. Die Lehrmittelsammlungen, Stipendien, können keinen Vergleich mit den Gymnasien aushalten. Von grofser Wichtigkeit ist die für die Reform der Realschule wichtige Thatsache, welche statistisch belegt ist, dass der gröfsere Theil der Schüler nicht in sechs, sondern in sieben Jahren die Realschule absolviert und namentlich der erste Jahrgang der Oberrealschule bereitet durch die massenhafte Aufnahme des mathematischen Lehrstoffes den Schulen grofse Schwierigkeiten.

Ein grofser Vortheil wird der Realschule erwachsen, wenn sie von den praktischen Lehrfächern befreit, und durch Errichtung von Bürgerschulen und Gewerbeschulen ein Theil der Schülerzahl in andere ihrem Bedürfnisse entsprechendere Lehranstalten abgeleitet wird. Gegenwärtig werden die ersten Jahrgänge der Realschulen von vielen besucht, welche den Gesammtcursus zu absolvieren nicht beabsichtigen, sondern nur eine ausgiebigere Bildung zu erlangen streben, als die Volksschule gegenwärtig ertheilt. Diese Classe von Schülern müsste aber einen specifisch anderen Unterricht erhalten, als jene, welcher die Realschule als Vorbereitungsschule dient. Dieser Punct ist in den letzten Jahren so oft ventiliert worden, dass wir uns damit begnügen können hier zu constatieren, dass ein besonnener, vielfach bewährter Schulmann wie F. zu denselben Ansichten gelangt. Die Errichtung von Bürgerschulen kann doch keine Schwierigkeiten haben, wo unselbständige Realschulen bestehen, die mit geringen Kosten in Bürger- und Gemeindeschulen umgestaltet werden können. Die Opferwilligkeit der Gemeinden und Länder wird gewiss bereit sein dort nachzuhelfen, wo es Noth thut. Der Lehrplan der jetzigen unselbständigen Realschule ist in den betreffenden Classen derselbe, wie an den selbständigen Lehranstalten und die Schüler haben das Recht an die letzteren überzutreten. Die Bedingungen für die Lehrer sind weit geringere, ein Uebelstand von nicht zu unterschätzender Tragweite, der allerdings in den Verhältnissen am Anfange der fünfziger Jahre, wo Mangel an Lehrkräften herrschte, seine Erklärung findet. Eine Abhilfe ist dringend geboten. „Wie wenig die Schöpfung der gegenwärtigen Bürgerschulen (unselbständige Unterrealschulen) ihrem Zwecke und den gehegten Erwartungen entsprochen habe, wird wol von jedermann gefühlt und anerkannt. Sie haben die doppelte Aufgabe, einerseits als höhere Volksschulen zu wirken, anderseits ihre Schüler auf die Oberrealschule und mittelbar auf die technischen Studien vorzubereiten; sie streben also zwei wesentlich verschiedenen Zielen zu, die nicht gleichmäfsig erreicht werden können, und schliefsen zwei Gattungen von Schülern sehr verschiedener Befähigung und ganz verschiedener Berufsarten in sich, deren eine für die andere einen Hemmschuh bildet." Diese Ansicht F.'s wird gewiss von allen umsichtigen Schulmännern getheilt, und ein gedeihlicher Fortschritt kann nur durch Trennung des Unvereinbaren angebahnt werden.

Das Realschulwesen Ungarns ist durch den Umschwung der politischen Verhältnisse im Jahre 1860 insoferne empfindlich berührt worden, als die deutschen Lehrer, welche die Stützen des Realschulunterrichtes bildeten,

meist das Land verliefsen und heimischen Elementen Platz machten. Ungarn besitzt aber bezüglich der Realschule nicht die genügende Anzahl von Lehrkräften selbst für die spärlich gesäeten Reallehranstalten. An manchen Schulen müssen Supplenten mit zum Theil ungenügender Vor- und Durchbildung die Lücke ausfüllen. Für die Prüfung der Lehramtscandidaten ist eine besondere Prüfungscommission bei dem technischen Institute in Ofen creiert worden, was wir bei F. nicht angeführt finden, und wenn wir recht unterrichtet sind, haben etwa 20 Candidaten sich dem Examen unterzogen. Der Lehrplan hat im grofsen und ganzen nur geringe Aenderungen erfahren; die wesentlichsten sind die Aufnahme der magyarischen Geschichte in die untern und obern Classen der Realschule und der Oekonomie in die dritte Classe der Unterrealschule; in welchem Umfange und nach welchem Gesichtspuncte die letztere betrieben wird, ist uns nicht bekannt. Man kann den deutschen Realschulen Ungarns das Zeugnis nicht versagen, dass sie sich bemühen, der ihnen gestellten Aufgabe im vollsten Mafse gerecht zu werden. Im allgemeinen erfreut sich die Realschule von Seiten der Gemeinden und Corporationen nicht einer besonderen Pflege, wie es im Interesse des wirthschaftlichen Fortschrittes wünschenswerth wäre.

Die Geschichte und Statistik der österr. Gymnasien entbehrte bisher einer umfassenden ausführlichen Darstellung ähnlicher Art, wie sie z. B. in dem bekannten Werke von Wiese „das höhere Schulwesen in Preufsen" (vgl. Gymn. Ztschr. Jahrg. 1865, S. 191 ff.) für die preufsischen Gymnasien vorliegt. Herr Dr. Adolf Ficker hat diesem fühlbaren Mangel, soweit es der Zweck einer gedrängten Darstellung des gesammten österreichischen Schulwesens erlaubte, nunmehr in ausreichender Weise abgeholfen, indem er eine ausführliche Geschichte des österr. Gymnasialwesens von den Zeiten Maria Theresiens angefangen bis zur Gegenwart herauf lieferte und dieser zugleich eine vollständige statistische Darlegung des dermaligen Bestandes dieser mittleren Lehranstalten in Oesterreich beifügte.

Bei der hohen Bedeutung, die das Gymnasialwesen für die Culturentwicklung eines Staates hat, mag es gerechtfertigt erscheinen, dass der geehrte Hr. Verf. gerade diesem Theile seiner Gesammtdarstellung des österr. Schulwesens besondere Aufmerksamkeit zuwandte und demselben eine verhältnismäfsig längere Auseinandersetzung widmete, als den übrigen Theilen. Denn während die Darstellung der österr. Volksschule von den 324 Seiten des erwähnten Artikels nur 113, jene der österr. Realschule gar nur 44 Seiten in Anspruch nimmt, das gesammte Schulwesen von Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien aber auf blofs 45 Seiten abgehandelt erscheint, sind der Darstellung des Gymnasialwesens in den deutsch-slavisch-italienischen Ländern Oesterreichs volle 121 Seiten gewidmet. Diese verhältnismäfsig ausführlichere Behandlung des österr. Gymnasialwesens mag jedoch, abgesehen von der Wichtigkeit des Gegenstandes an sich, wol noch dadurch veranlasst sein, dass gerade für diese Partie ein ungemein reiches Materiale der Bearbeitung vorlag, das nur der sichtenden und ordnenden Hand des kundigen Darstellers harrte, um auch für weitere Kreise zugäng-

lich gemacht zu werden. Der rühmlichst bekannte Hr. Verf. bewies nun auch in diesem Theile seiner Darstellung die vollste Vertrautheit selbst mit den einzelnsten Partien seines umfangreichen Stoffes, und seine Arbeit verdient, namentlich was die ungemein sorgsame und möglichst vollständige Benützung aller den Gegenstand berührenden Quellen betrifft, gewiss das unbedingteste Lob. Schon ein Blick auf die zahlreichen, unter dem Texte ununterbrochen fortlaufenden Noten reicht hin, um die Ueberzeugung zu gewähren, dass dem unermüdlichen Forschergeiste des Hrn. Verf.'s auch nicht die unscheinbarste Monographie, nicht der unscheinbarste Artikel einer Zeitschrift entgangen ist, der irgend auf seinen Gegenstand Bezug haben konnte. Wenn in Betreff der Verwerthung dieses reichhaltigen Quellenmateriales irgend ein Zweifel geäufsert werden könnte, so wäre es erstens der, ob es in jedem Falle zweckmäfsig war, in einer Darstellung, die doch für weitere Kreise bestimmt ist, alles und jedes mit Citaten zu belegen und dabei vielfach Schriften anzuführen, die der grofsen Mehrzahl der Leser ganz unzugänglich sein dürften; dann, ob nicht gerade durch die Häufung von Citaten, bei der es schwer zu vermeiden ist, dass nicht manchmal unbedeutendes neben bedeutendem unterschiedslos zu stehen komme, der Blick des Lesers hie und da verwirrt und so sein Urtheil mitunter getrübt werde. Die fast ängstliche Gewissenhaftigkeit des Hrn. Vf.'s in vollständiger Angabe seiner Quellen verdient allerdings Anerkennung, und das Gefühl der Pietät, mit der er jeder Persönlichkeit gedenkt, die zur Förderung der Gymnasien in Oesterreich auch nur den kleinsten Beitrag geliefert haben mag, gibt gewiss Zeugnis von einem sehr liebenswürdigen Charakter. Aber dass die kritische Schärfe in Hervorhebung und Beurtheilung der einzelnen, für die Entwicklung des österr. Gymnasialwesens entscheidenden Momente bei einer solchen Methode der Quellenbenützung nicht immer gehörig hervortreten konnte, dies scheint uns durch die Natur eben dieser Methode bedingt.

Ueber die Darstellung des Hrn. Vf.'s im einzelnen erlauben wir uns folgendes zu bemerken.

Seiner übersichtlichen Darlegung des Entwickelungsganges des österr. Gymnasialwesens eine kurzgefasste Geschichte jedes einzelnen Gymnasiums einzuflechten, wie dies Wiese in dem reichhaltigen und höchst belehrenden dritten Abschnitt seines Werkes (S. 50—410) in einer übersichtlichen Darstellung sämmtlicher preufsischen Mittelschulen gethan hat, dies war dem Hrn. Vf. bei dem Mangel ausreichender und brauchbarer Monographien über die einzelnen Gymnasien Oesterreichs an und für sich unmöglich. Aber selbst wenn es möglich gewesen wäre, für den Zweck einer gedrängten übersichtlichen Darstellung des österr. Schulwesens überhaupt und mit Rücksicht auf den für diesen Zweck in Schmid's Encyklopædie verfügbaren Raum war ein näheres Eingehen auf einzelne Lehranstalten nicht am Platze. Dagegen sind die eigentlich historischen und statistischen Partien in Ficker's Darstellung theilweise reichhaltiger bedacht, als die gleichen Abschnitte bei Wiese. Dieser Umstand findet seine Rechtfertigung darin, dass in letzterem Buche manches auf das preufs. Gymnasialwesen bezügliche, als ziemlich allgemein bekannt, nur kurz angedeutet zu werden

brauchte, während das österr. Gymnasialwesen, selbst im Inlande nicht überall genugsam bekannt, besonders ausländischen Lesern gegenüber einer eingehenderen und ausführlicheren Darstellung bedurfte.

Es ist daher nur zu billigen, dass der Hr. Vf. es unternahm, von der Entwickelung des österr. Gymnasialwesens von der Zeit Maria Theresia's angefangen bis zur Gegenwart herauf ein möglichst vollständiges Bild zu entwerfen.

Die einzelnen Epochen dieser Entwickelung werden dem Leser in sehr anschaulicher Weise vorgeführt. Der Zeitraum, in welchem die Ratio et institutio studiorum Aquaviva's die österr. Gymnasien beherrschte, dann der allmählich steigende Einfluss, den neben den Lateinschulen der Jesuiten die in ihrem Lehrplane etwas abweichenden Schulen der Piaristen gewannen, ferner die Versuche, die nach Aufhebung des Jesuitenordens gemacht wurden, um die österr. Gymnasien im Sinne und im Geiste jener Einrichtungen umzugestalten, die in den vorgeschrittenen deutschen Nachbarländern bereits geraume Zeit in Uebung standen, endlich das überraschende Schlussergebnis all dieser Reformbestrebungen, dass nämlich im wesentlichen dennoch der alte, vom Piaristen-Ordenspriester P. Gratianus Marx nur theilweise modificierte Jesuitenlehrplan beibehalten blieb, all dies ist mit genauer Angabe der Quellen getreu und ausführlich geschildert.

Mit Recht wird in dieser Schilderung dem Organisations-Entwurfe des „genialen" Wiener Professors J. M. von Hess eine hervorragende Stelle angewiesen und die weitreichende Bedeutung, welche die Durchführung dieses Entwurfes für die Entwickelung des österr. Gymnasialwesens hätte haben können, gebührend hervorgehoben. Aber eines vermisst man an dieser sonst so treuen und lebendigen Schilderung, und das ist die scharfe Bezeichnung jener tiefer liegenden Gründe, welche die Durchführung dieses doch allseitig so belobten und von den competentesten Autoritäten befürworteten Planes hinderten und bewirkten, dass man trotz aller bisher gemachten traurigen Erfahrungen dennoch an einem Lehrsysteme festhielt, das von allen einsichtsvollen Stimmen des In- und Auslandes als unzeitgemäſs und unbrauchbar verurtheilt worden war.

Der Hr. Verf. verweist allerdings auf die ungünstigen Gutachten, welche von einzelnen politischen Landesbehörden über den fraglichen Entwurf einliefen und auf den Zwiespalt der Meinungen, der sich über dessen Durchführbarkeit im Schooſse der Studienhofcommission zeigte. Jedoch hiemit sind wol die äuſseren Veranlassungen, aber nicht die bewegenden Motive seiner Ablehnung bezeichnet. Als diese Motive lassen sich nach des Hrn. Vf.'s eigenen, allerdings nicht präcis genug formulierten Andeutungen folgende erkennen.

Hess bezweckte mit seinem Organisations-Entwurfe offenbar die Umwandlung der österr. Gymnasien aus bloſsen Lateinschulen zu Vorbereitungsanstalten für höhere wissenschaftliche Studien auf Grund einer ausreichenden allgemeinen Bildung. Um diesen Zweck bei seiner Gymnasialreform zu erreichen, musste er vor allem auf die Bildung eines neuen geeigneten Gymnasiallehrstandes Bedacht nehmen. Jedoch bei dem groſsen Mangel an geeigneten einheimischen Lehrkräften, namentlich an

solchen, die sich zur wissenschaftlichen Ausbildung angehender Lehrer befähigt erwiesen, musste das Augenmerk auf die Berufung ausländischer, im äufsersten Falle selbst protestantischer Lehrkräfte hingelenkt werden. Als Hauptbedingung aber einer gedeihlichen Entwickelung des österr. Gymnasialwesens auf der vorgeschlagenen neuen Grundlage musste die hingestellt werden, dass die Gymnasiallehrerstellen fortan unter freier Concurrenz aller Stände zu besetzen seien und das bisherige Vorrecht der Ordensgeistlichkeit in dieser Beziehung aufzuhören habe. Es handelte sich somit hauptsächlich darum, einen eigenen, vornehmlich weltlichen Gymnasiallehrstand, eventuell selbst unter Berufung ausländischer Lehrkräfte für Oesterreich zu schaffen: und hierin lag die Hauptschwierigkeit für die Verwirklichung des Hess'schen Entwurfes.

Gegen die Berufung ausländischer Lehrkräfte aus dem wissenschaftlich vorgeschrittenen Norden Deutschlands regten sich begreiflicher Weise politische und kirchliche Antipathien; aus dem benachbarten Süden Deutschlands aber liefs sich bei dem nicht sehr entwickelten Zustande des dortigen Schulwesens ein wesentlicher Beitrag zur Hebung des österr. Gymnasiallehrstandes nicht erwarten; im Inlande selbst endlich standen weltliche Lehrkräfte nicht zur Verfügung: war man doch nach Aufhebung des Jesuitenordens in den meisten Fällen noch immer auf Exjesuiten als Lehrer verwiesen! Konnte oder wollte man sich daher nicht entschliefsen, mit einem kühnen Griffe die Bildung eines eigenen selbständigen, weltlichen Lehrstandes zu versuchen, so war es allerdings folgerichtig, die vorgeschlagene neue Organisation fallen zu lassen und das alte Lehrsystem in etwas veränderter Form beizubehalten. Denn die neue Organisation ohne neue Lehrkräfte wäre eben nur Schein geblieben, ohne je wahrhaft in Wirklichkeit einzutreten.

Nachdem aber auf diese Weise der erste bedeutende Versuch, die Gymnasien Oesterreichs nach dem Muster der anerkannt besten deutschen Anstalten gleichen Namens umzugestalten, gescheitert war, und zwar in einer Zeit, die für nachhaltige Reformen auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes so günstig gestimmt war, wie jene der grofsen Kaiserin, so blieb wenig Hoffnung übrig, dass sich für eine durchgreifende Reform der österreichischen Gymnasien in der nächsten Zukunft bessere Aussichten eröffnen würden.

Der Hr. Vf. unterlässt es nicht, im Verlaufe seiner Schilderung entschieden hervorzuheben, welch geringen Werth der doch sonst so geist- und gemüthvolle Nachfolger Maria Theresiens auf gelehrte Studien legte und welch geringe Meinung er von dem Nutzen jener höheren allgemeinen Bildung hatte, deren Vermittlung nach dem Plane von Hess Zweck der Gymnasien sein sollte. Die Wirksamkeit der Regierung Kaiser Josef's in Bezug auf den mittleren Unterricht beschränkte sich daher auf Instructionen und Disciplinarvorschriften, die alle dahin abzielten, an sämmtlichen Mittelschulen den gleichen Mechanismus in Durchführung des Lehrplanes und Handhabung des Schulregimentes einzubürgern, und so zu verhindern, dass gegen diese allgemein bindenden, bis in's einzelnste formulierten Vor-

schriften irgend eine selbständige Regung aus den Kreisen der Schulwelt oder sonst woher aufkomme.

Fast die einzige nennenswerthe, auch für die Folgezeit wichtige Neuerung im mittleren Schulwesen Oesterreichs während der Josefinischen Periode war die Einführung des Schulgeldes, für die Gymnasien mit 12 fl., für die philosophischen Curse mit 18 fl. jährlich bemessen, eine Einrichtung, die damals allerdings vielen und lebhaften Widerspruch hervorrief, die aber dem Grundsatze nach als ein Fortschritt bezeichnet werden musste, da sie zur Erhaltung und Erweiterung der österr. Mittelschulen wesentlich beizutragen bestimmt war.

Die wohlwollenden Absichten, welche Kaiser Leopold für die Hebung des Unterrichtswesens während seiner leider nur kurzen Regierung an den Tag legte, werden vom Hrn. Vf. treu und ansprechend dargelegt, ebenso aber auch dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass man den diesen Absichten entsprechenden Anordnungen nicht Zeit liefs, sich frei zu entfalten und dauernd zu consolidieren.

Die von Kaiser Leopold auf Martini's Anregung dem Lehrstande eingeräumte Selbständigkeit in Regelung und Entscheidung pædagogisch-didaktischer Angelegenheiten entsprach dem Geiste nicht, der seit dem Regierungsantritte des Kaisers Franz vorwaltete und der in Bezug auf das Unterrichtswesen im Gutachten des Kanzlers Grafen Rottenhann den unzweideutigsten Ausdruck fand. Die schon oben angeführte Stelle aus diesem Gutachten zeichnet genugsam den staatspolizeilichen Standpunct, von welchem die nunmehrige Staatsregierung auch bei Regelung des mittleren Unterrichtswesens auszugehen gedachte. Beschränkung des vorbereitenden Unterrichtes auf das für das spätere Berufsleben unbedingt nothwendige oder doch nachweisbar nützliche, Fernhaltung aller für einen unreifen Verstand und für mittelmäfsige oder zur Schwärmerei geneigte Köpfe unnützen und zum Theil gefährlichen Studien, dies war der Wahlspruch, nach dem die Gymnasien und die sie ergänzenden philosophischen Obligatkurse eingerichtet werden sollten.

Der Hr. Vf. gibt von dem Lehrplane, der gestützt auf diese leitenden Grundsätze von der Studienrevisionscommission (1795) für die österr. Gymnasien und philosophischen Lehranstalten nach langen Verhandlungen zu Stande gebracht und im Jahre 1805 vollständig publiciert wurde, eine sehr eingehende und belehrende Darstellung. Dieser Lehrplan fufste der Hauptsache nach allerdings noch immer auf den Traditionen der Jesuitenschulen, aber dennoch unterschied er sich von demselben vortheilhaft durch eine etwas stärkere Betonung der griechischen Sprache, der Geographie und Geschichte, der Mathematik und Naturwissenschaften, dann durch die theilweise Anwendung des Fachlehrersystemes. Hätte der wohlthätige Einfluss des Piaristen-Ordenspriesters F. J. Lang, der mit dem Gymnasialreferate betraut wurde, nachhaltig genug gewirkt und hätte sich die neue Organisation des mittleren Unterrichtes ruhig entfalten können, so wäre vielleicht hiemit die Möglichkeit einer stetig fortschreitenden Entwickelung für die österr. Gymnasien gegeben gewesen, obwol eine, und zwar sehr wichtige Bedingung für eine solche Entwickelung auch damals nicht

erzielt wurde, nämlich die Heranbildung eines hinreichenden Nachwuchses tüchtiger Lehrer. Denn die Systemisierung von Adjunctenstellen an den sogenannten akademischen Gymnasien war kein Ersatz für die unerlässlich nöthige Gründung eigener Lehrerbildungsanstalten, und Autodidakten im Lehrfache konnten unmöglich, selbst bei dem besten Willen und der besten Begabung, den fühlbaren Mangel an regelmäfsig vorgebildeten Lehrern decken. Zudem war auch bei den geringen Aussichten, die das Gymnasiallehramt weltlichen Bewerbern bot, an die Gewinnung hervorragender Talente für dasselbe aus nichtgeistlichen Kreisen nicht zu denken.

Aber auch abgesehen von diesem unläugbaren Uebelstande trat gerade zu jener Zeit wieder die Tendenz in den Vordergrund, die Gymnasien wo möglich ausschliefslich den Händen geistlicher Corporationen zu überantworten, und diese Tendenz hatte gegen das eben eingeführte Lehrsystem eine Reaction im Gefolge, die ihren bezeichnenden Abschluss in der Gymnasialreform des Jahres 1819 fand.

Der Zustand andauernder Lethargie, in den die österr. Gymnasien durch diese „weitere Verschlimmerung ihrer Organisation" (S. 396 ff.) versetzt wurden, wird von dem Hrn. Vf. kurz, aber eindringlich charakterisiert. Einer Aufzählung der einzelnen Züge dieser Charakteristik bedarf es hier nicht: ist doch den meisten unserer Leser das traurige Bild der österr. Gymnasien vor dem Jahre 1849 noch lebhaft im Gedächtnisse. In ihrem wahren Lichte aber erscheinen die österr. Unterrichtsverhältnisse von damals erst dann, wenn man die gleichzeitigen Einrichtungen des höheren Schulwesens in anderen Culturstaaten, namentlich jene im benachbarten Deutschland in's Auge fasst.

Während z. B. Preufsen nach den harten Schlägen des Jahres 1806 seine ganze geistige Kraft zusammenfasste, eine gründliche Neugestaltung seines gesammten Unterrichtswesens unternahm, sich hierbei vom erleuchteten Rathe eines F. A. Wolf, eines Wilh. von Humboldt leiten liefs, und so den festen Grund zu jenen Einrichtungen legte, denen vornehmlich die preufsischen Gymnasien ihre Blüte und ihren Ruhm verdanken, während alle übrigen Staaten Deutschlands bald dem aufmunternden Beispiele Preufsens nacheiferten und überall ein reges Streben nach Verbesserung und Hebung der Schule sich offenbarte, schloss man sich in Oesterreich damals für lange Zeit von der fast allgemeinen Culturströmung Westeuropa's ab und fand es nach den gewaltigen Erschütterungen, die das Reich im Kampfe mit Napoleon erfahren, bei dem ängstlichen Bemühen, jede Neuerung fern zu halten, angemessen, „alles was im Studienwesen einer fortgeschrittenen Richtung huldigte, als revolutionär, antikirchlich (speciel „protestantisch") und antiösterreichisch (mit dem gebräuchlichsten Schlagworte „preufsisch") zu proscribieren (S. 394).

Dieser für die Entfaltung der geistigen Kräfte der Nation ebenso verderbliche als für das patriotische Gefühl erleuchteter Vaterlandsfreunde demüthigende Zustand der österr. Mittelschulen verfehlte nicht bei allen strebsamen und für das Gedeihen des Unterrichts ehrlich einstehenden Schulmännern eine fortwährend steigende Opposition hervorzurufen und Anlass zu mannigfachen, in ihren Zielen aber ziemlich einmüthigen Reform-

vorschlägen zu geben. — Der Hr. Vf. bezeichnet übersichtlich den Charakter jener Gutachten, die über die Umgestaltung des mittleren Unterrichtes von Männern wie Ficker, Baumgartner, Ettingshausen, Arneth u. a. ausgiengen und so den Boden für die im Jahre 1848 durch den geistvollen Unterstaatssecretär Feuchtersleben entworfenen „Allgemeinen Grundzüge für die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens in Oesterreich“ ebneten, um hieran eine ebenso eingehende als lebendige Schilderung der Gymnasialreform vom Jahre 1849 zu knüpfen. Die dauernden Verdienste jener Männer, denen Oesterreich die neue Organisation seiner Gymnasien verdankt, insbesondere jene des zu früh hingeschiedenen hochsinnigen Exner, werden vom Hrn. Vf. mit unverkennbarer Wärme gewürdigt und die nachhaltigen Bemühungen der Regierung, diese Organisation rasch und consequent zu verwirklichen, mit gebührendem Lobe hervorgehoben. Mit Recht wird hiebei nicht nur auf die erleuchteten Principien, die der neuen Organisation zu Grunde lagen, nachdrückliches Gewicht gelegt, sondern zugleich auf jene zweckmäfsigen Institutionen hingewiesen, die allein im Stande waren, diesen Principien thatsächliche Geltung zu verschaffen. Die Berufung namhafter Gelehrter des In- und Auslandes an die Universitäten des Reiches zu Vertretung jener Fächer, die mit dem Gymnasialunterrichte im nächsten Zusammenhange stehen, die Errichtung von Seminarien zur Heranbildung tauglicher Lehramtscandidaten, die Aufstellung einer bestimmten Prüfungsnorm und die Einsetzung von Prüfungscommissionen zur Erprobung der Lehrbefähigung für Aspiranten des Lehramtes, die Gründung der Zeitschrift für die österr. Gymnasien zu dem Behufe, um der Besprechung wissenschaftlicher und paedagogisch-didaktischer Fragen auf dem Gebiete des Gymnasialwesens einen angemessenen Spielraum zu eröffnen, endlich die Aufhebung des Schulbücherzwanges und die hiedurch allein ermöglichte Anbahnung einer selbständigen einheimischen Schulliteratur, alle diese mit der Gymnasialreform innigst verbundenen wohlthätigen Mafsregeln werden vom Hrn. Vf. in seiner Darstellung eingehend und umständlich besprochen.

Den Lesern dieser Blätter sind die Grundsätze, auf denen die gegenwärtige Einrichtung der österr. Gymnasien beruht, zu bekannt, als dass es einer wiederholten, wenn auch nur übersichtlichen Darlegung derselben an dieser Stelle bedürfte. Ebenso bekannt und in vieler Theilnehmer Erinnerung lebendig sind aber auch jene Kämpfe, welche diese Grundsätze zu bestehen hatten, um sich gegen die zahlreichen, wiederholten Angriffe, die sie von mancher Seite erfuhren, in ungeschmälerter Geltung zu behaupten. Der Herr Verfasser gibt eine anziehende, und wenn auch mild gefärbte, doch treue Schilderung dieser Kämpfe und der durch sie bedingten Schwankungen, denen die neue Gymnasialeinrichtung, unmittelbar nach ihrer definitiven Genehmigung im J. 1854, unter dem Ministerium Thun ausgesetzt war. Er betont hiebei mit offenster Anerkennung die einmüthige Haltung der hervorragendsten Mitglieder des Lehrstandes gegenüber Vorschlägen, die ein theilweises Zurückgreifen auf das Lehrsystem vor 1849 einzuleiten bestimmt schienen, und legt mit Nachdruck dar, wie durch diese Haltung jene Angriffe abgewehrt und so die Grundlagen des Neu-

baues der österr. Gymnasien bis in die jüngste Zeit unerschüttert bewahrt wurden.

Was der Herr Verfasser im zweiten Abschnitte seiner Darstellung „Bestand der österr. Gymnasien" (S. 420 ff.) beibringt, ist so umfassend und bis in's einzelnste genau, dass wol kein irgendwie erhebliches Moment der Betrachtung vermisst werden dürfte. Zahl, Vertheilung, Frequenz, innere und äufsere Verhältnisse der Gymnasien, Lehrplan, Lehrpersonale, mittelbare und unmittelbare Leitung derselben u. s. w. sind nach allen Richtungen hin so erschöpfend dargestellt und alle bezüglichen Angaben durch so treffende statistische Tabellen erläutert, dass man dem Herrn Verfasser für diesen überaus reichhaltigen und höchst belehrenden Theil seiner Arbeit zum lebhaftesten Danke verpflichtet ist. Wenn man in Bezug auf diesen Theil der Darstellung irgend einen Wunsch auszusprechen hätte, so wäre es blofs der nach einer kürzeren Fassung der Angaben in einzelnen Partien, wie z. B. über Lehrplan, Disciplinarordnung, Classifications- und Prüfungsnormen u. s. w. Diese Angaben nehmen einen verhältnismäfsig bedeutenden Raum ein und sind meistens wörtliche Reproductionen der betreffenden Bestimmungen des Organisationsentwurfes. Ohne für den Herrn Verfasser hieraus irgendwie einen Vorwurf ableiten zu wollen, glauben wir doch, dass eine präcise Zusammenstellung der Hauptpuncte ohne specielles Eingehen auf Einzelnheiten dem Zwecke einer übersichtlichen Darstellung für einen weiteren Leserkreis vielleicht besser entsprochen hätte.

Im dritten Abschnitte (S. 462 ff.) gibt der Herr Verfasser auf Grund statistisch constatierter Thatsachen seinem Urtheile über den Erfolg der gegenwärtigen Einrichtungen und Leistungen der österreichischen Gymnasien Ausdruck. Wir stehen nicht an dieses Urtheil im ganzen als ein wohlbegründetes und richtiges anzuerkennen, wenn wir auch im einzelnen manches schärfer formuliert oder stärker betont wünschen möchten. Dass erstens die Zahl der österr. Gymnasien im Verhältnisse zur Ausdehnung und Bevölkerung des Staates zu gering ist und für die jährlich steigende Frequenz der Schüler namentlich in einigen Ländern, wie z. B. Niederösterreich, Böhmen, Galizien, auch Steiermark, Krain und Mähren, nicht ausreicht, ist eine unläugbare Thatsache, die der Herr Verfasser an mehreren Stellen seines Werkes mit schlagenden statist. Nachweisungen erhärtet (vgl. S. 420 ff., dann 463 ff.). Auch die hiemit im Zusammenhange stehende Ueberfüllung einzelner Classen, welche trotz der in jüngster Zeit erfolgten Eröffnung von Parallelcoetus an einzelnen Lehranstalten noch stets in Zunahme begriffen ist, wird nachdrücklich hervorgehoben (S. 465) und auf die nachtheiligen Folgen eines solchen Zustandes für Unterricht und Disciplin hingewiesen.

Aber um diese, auch vom Herrn Verfasser als solche anerkannten schweren Uebelstände ihrem vollen Gewichte nach darzulegen, wäre es nicht überflüssig gewesen, durch statistische Nachweise eigens darzuthun, dass die Vermehrung der österr. Gymnasien mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Zudrange der Jugend zu diesen Lehranstalten durchaus nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern dass die Zahl derselben

im J. 1863 sich nicht weit über jene erhob, die sich für diese Lehranstalten in dem Zeitraume von 1818 bis 1847, also bis unmittelbar vor Einführung der neuen Gymnasialeinrichtung, herausstellte. Das Bedeutsame einer solchen Stabilität tritt um so einleuchtender hervor, wenn man die Verhältnisse anderer Staaten für den gleichen Zeitraum in Betracht zieht. So ist z. B. die Zahl der Gymnasien in Preufsen vom J. 1818 bis zum J. 1847 von 91 auf 118 und bis zum J. 1863 auf 144 gestiegen, betrug demnach mit Einrechnung der hieher gehörigen 28 Progymnasien 172 Gymnasial-Lehranstalten für eine Bevölkerung, die sich in dem genannten Zeitraume von 10,600.000 auf 18,500.000 Bewohner gehoben hatte. Die deutsch-slavischen Länder Oesterreichs hingegen — und eben diese bieten bei nahezu gleichen Bevölkerungsverhältnissen passende Anhaltspuncte der Vergleichung — besafsen bereits im J. 1818 eine Zahl von 82 Gymnasien, welche Zahl sich bis zum J. 1847 nur um eines, also auf 83 steigerte, seit Einführung des neuen Lehrsystemes jedoch bis zum J. 1863 auf 95 stieg, also um 12 sich vermehrte. Diese Vermehrung legt nun allerdings für die factische Anerkennung, welche die Vorzüge der neuen Gymnasialeinrichtung in der steigenden Theilnahme der Bevölkerung fanden, ein sehr günstiges Zeugnis ab, sie reicht aber noch bei weitem nicht hin, um für den langen Stillstand der früheren Jahre und die Lücken, die er zurückliefs, hinlänglichen Ersatz zu bieten, und Oesterreich in Bezug auf die Zahl seiner Gymnasien den vorgeschrittenen Culturstaaten Europa's ebenbürtig an die Seite zu stellen. — Dieser Uebelstand steht offenbar mit dem Betrage der Geldmittel, die für Gymnasialzwecke in Oesterreich verfügbar sind, in nächster Verbindung. Wir müssen nun dem Herrn Verfasser freilich in der Ansicht beistimmen, dass der österr. Staatsschatz für eine längere Reihe von Jahren nicht in der Lage sein dürfte, seine Leistungen für Erhaltung und Erweiterung der Mittelschulen beträchtlich zu steigern. Wie betrübend und beklagenswerth dies auch sein mag, so darf man sich doch thatsächlichen Verhältnissen gegenüber keiner Täuschung hingeben, sondern muss wiederholt und nachdrücklich darauf hinweisen, dass die weitere Entwickelung und Hebung des gesammten Mittelschulwesens, also auch der Gymnasien in Oesterreich zunächst fast allein von der thätigen Mitwirkung der Gemeinden und Länder für Zwecke des Unterrichtes abhängt. Es fehlt auch nicht an erhebenden Beispielen grofsartiger Fürsorge durch Landes- und Gemeindevertretungen für solche Zwecke aus jüngster Zeit, und es steht zu erwarten, dass so nachahmenswürdige Beispiele nicht vereinzelt bleiben werden. Aber nicht nur die Zahl, auch die Dotation der Gymnasien bedarf einer wesentlichen Erhöhung.

Der Herr Verfasser hat nicht unterlassen auf die mangelhafte Ausstattung der österr. Gymnasien in Bezug auf Lehrmittel hinzuweisen, insbesondere aber die durchaus unzureichende Besoldung des österr. Gymnasiallehrstandes hervorzuheben und zu betonen, welch nachtheilige Wirkung so drückende Verhältnisse auf das Gedeihen der österr. Gymnasien selbst ausüben. In der That ist nicht zu leugnen, dass der österr. Gymnasiallehrstand, wenn man die Zeitverhältnisse in Anschlag bringt, in Bezug auf seine materielle Lage seit dem J. 1806, in welchem die Gehalte des-

selben reguliert wurden, im ganzen nicht nur nichts gewonnen, sondern beträchtlich verloren hat: denn die etwas höheren Ansätze der Besoldungen seit der Systemisierung der Gehalte im J. 1854 stehen in keinem Verhältnisse zu der seither eingetretenen enormen Steigerung der Preise für alle nöthigen Lebensbedürfnisse. Zwar hat die in jüngster Zeit erfolgte Erhöhung des Schulgeldes und die Vertheilung ihres Betrages unter die rangälteren Lehrer eine wenigstens theilweise Aufbesserung der ökonomischen Lage des Gymnasiallehrstandes gebracht, aber eine durchgreifende, für alle Fälle ausreichende Abhilfe schaffen konnte sie nicht. Sie bezweckte auch nur das, was bei den obwaltenden Umständen allein thunlich erschien, nämlich, ohne den Staatsschatz in Anspruch zu nehmen, für eine möglichst ansehnliche Zahl von Lehrern, und zwar vornehmlich für die dienstältesten unter ihnen einen wenigstens nennenswerthen Zuschuss zu ihrem bisherigen kargen Einkommen zu erzielen. Dass dieser Zweck durch einen Vertheilungsmodus des Schulgelddrittels, wie ihn der Herr Verfasser vorzuziehen scheint, nämlich dass alle Lehrer ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter zu gleichen Theilen participieren sollen, sicher nicht erreicht worden wäre, dafür sprechen die von dem Herrn Verfasser selbst angeführten Beispiele der manchmal geringen Antheilsquoten, die schon bei dem jetzt üblichen Vertheilungsmodus vorkommen, nach welchem in der Regel nur die sieben rangältesten Lehrer zu participieren haben. Da nun der Herr Verfasser aufserdem die, wie uns scheint, richtige Ansicht ausspricht, das Gymnasiallehramt biete in Oesterreich wenigstens im Anfange der Dienstzeit keine so ungünstige Vergleichung mit anderen Zweigen der Staatsanstellung wie in seinem späteren Verlaufe (S. 467), so ergibt sich daraus offenbar, dass vor allem eine Aufbesserung des Auskommens für die späteren Dienstjahre im Gymnasiallehramte nothwendig war; und in dieser Beziehung könnte man eher dem Bedenken Raum geben, ob nicht schon durch die Ausdehnung der Betheiligung auf die überwiegende Mehrzahl der Lehrer der ursprünglich beabsichtigte Zweck der ganzen Mafsregel, Hebung des Gymnasiallehrstandes für die Zukunft, empfindlich beeinträchtigt worden sei, wenn auch in der Gegenwart mancherlei Gründe der Billigkeit für diese Ausdehnung sprechen mochten. Aber wie man über die Zweckmäfsigkeit und Tragweite der eben besprochenen Mafsregel auch urtheilen mag, eines bleibt leider gewiss, der Lehrstand der österr. Mittelschulen in seiner Gesammtheit ist noch immer schlechter gestellt, als seine Standesgenossen in fast allen übrigen Culturstaaten Europa's, selbst Russland nicht ausgenommen, und die angemessene Regelung seiner Gehaltsverhältnisse in der Richtung, dass tüchtigen Lehrkräften doch nach mehrjähriger, angestrengter Thätigkeit im Lehramte die Aussicht auf ein anständiges Einkommen eröffnet werde, bildet eine unerlässliche Aufgabe der nächsten Zukunft.

Die jüngstvergangene Zeit kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, einen eigentlichen, selbständigen, vornehmlich weltlichen Lehrstand für die österr. Mittelschulen geschaffen zu haben; der nächsten Zukunft bleibt es vorbehalten, sich das nicht minder grofse Verdienst zu erwerben, diesen Lehrstand unverkümmert zu erhalten und nach Bedürfnis

zu vermehren, was jedoch nur durch successive Verbesserung seiner materiellen Lage möglich sein wird.

In dieser Hinsicht war die jüngst eingeführte Erhöhung des Schulgeldes und deren Verwendung zu Aufbesserung der Lehrergehalte ein guter Fingerzeig. — Die Schulgeldsätze in Oesterreich sind trotz dieser Erhöhung noch immer weit niedriger bemessen, als fast an allen Mittelschulen des gebildeten Auslandes, selbst Russland nicht ausgenommen. Ja sie sind im Vergleich zu den Ansätzen, die bereits unter Kaiser Josef, also vor mehr als 80 Jahren, üblich waren, nicht einmal der Ziffer nach erhöht worden, wenn man, wie billig, den Betrag des Schulgeldes für die damaligen philosophischen Obligatcurse mit in Betracht zieht. Und wie sehr ist seit jener Zeit der Werth des Geldes gesunken, wie sehr der Preis aller nöthigen Lebensbedürfnisse gestiegen! Nun, bei diesem ungemeinen Wechsel aller Verhältnisse, nur die Leistungen für den öffentlichen Unterricht ebenso niedrig bemessen zu wollen wie damals, dies könnte zwar den Schein großer Liberalität für sich in Anspruch nehmen, aber nur in dem Falle, als für eine ausreichende Dotation der Lehranstalten durch anderweitige Geldmittel hinlänglich vorgesorgt wäre. Da dies aber gegenwärtig nicht der Fall ist, auch in der nächsten Zukunft nicht so leicht der Fall sein dürfte, so wird eine abermalige Erhöhung des Schulgeldes in nicht zu ferner Frist kaum zu umgehen sein. Eine solche Maßregel würde aber nach den Erfahrungen, die man bei der jüngst erfolgten Erhöhung des Schulgeldes zu machen Gelegenheit hatte, im Publicum auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen, wofern nämlich die feste Ueberzeugung obwalten kann, dass diese Mehrforderung wirklich nur auf Verbesserung des Unterrichtes durch Heranziehung tüchtiger Lehrkräfte und Vermehrung der Lehrmittel verwendet werden soll.

Wir bedauern, dass es dem Herrn Verfasser nicht gefiel, die Schulgeldfrage nach dieser Richtung in seiner Darstellung zu berühren, auch nicht beliebte, seine sonst so reichhaltigen statistischen Angaben mit einem Ausweise über den Ertrag des Schulgeldes in verschiedenen Zeiträumen zu bereichern und Bemerkungen daran zu knüpfen.

Dagegen hat der Herr Verfasser sehr dankenswerthe Data über die stetige Abnahme des Privatstudiums an den Gymnasien seit der Einführung des neuen Lehrsystemes zusammengestellt, und aus dieser constatierten Thatsache den richtigen Schluss abgeleitet, dass namentlich die höheren, wohlhabenderen Stände, welche früher ihre Söhne fast ausnahmslos ihre Studien privatim machen ließen (vgl. die Tabelle S. 406 für das J. 1847), nun ihr Vertrauen dem öffentlichen Studium an den neu organisierten Gymnasien zuwenden.

Nicht minder wichtige Zusammenstellungen bietet der Herr Verfasser in Bezug auf das Lehrpersonale, indem er einerseits darlegt, wie die Zahl der weltlichen Lehrer seit dem Eintritt der Gymnasialreform stetig zugenommen hat und in ihrer Gesammtheit jene der Lehrer geistlichen Standes bereits überwiegt, anderseits aber nicht unterlässt auf das Misverhältnis hinzuweisen, das noch immer zwischen der Zahl der ordentlichen Lehrer und jener der bloßen Supplenten besteht, und zwar nament-

lich an einzelnen Lehranstalten einzelner Länder, wie z. B. in Galizien an den Gymnasien zu Lemberg, Krakau, Sandec, Rzeszow, Przemysl, Brzezan, Buczacz, Drohobytz, Kolomea, in Böhmen an den Gymnasien zu Schlan, Budweis, Klattau, Komotau, Bunzlau, Braunau, Reichenau, Deutschbrod, Beneschau u. s. w.

Die bezüglichen Angaben erhalten aber ihre wahre Bedeutung erst durch die Vergleichung des Verhältnisses, in welchem die nach der neuen Prüfungsnorm approbierten Lehrer zu jenen stehen, die entweder schon vor dem Jahre 1850 angestellt waren, oder die eine Prüfung überhaupt nicht abgelegt haben. In dieser Beziehung muss es auffallen, dass die Zahl der vor 1850 angestellten Lehrer an den Ordensgymnasien, namentlich einiger Provinzen, wie Böhmen, Mähren, Niederösterreich, besonders stark, jene der seither geprüften aber sehr schwach vertreten ist; wogegen an den Staats- und Communalgymnasien aller deutsch-slavischen Provinzen gerade das umgekehrte Verhältnis obwaltet. Der Hr. Vf. hat es vermieden, diese letztere Thatsache besonders hervorzuheben und daraus Schlüsse auf die theilweise Entwickelung der neuen Gymnasialeinrichtung zu ziehen. Es wäre jedoch gewiss von Wichtigkeit gewesen, darauf hinzuweisen, welchen Einfluss auf den Gang des Gymnasialunterrichtes überhaupt der Bestand einer beträchtlichen Anzahl von Gymnasien haben muss, welche, ohne die gesetzlichen Bedingungen hiefür zu erfüllen, dennoch das Recht ausüben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen und Maturitätsprüfungen abzuhalten. Eine Betonung dieses Sachverhaltes war zur Feststellung des Urtheiles über den bisherigen Erfolg der neuen Gymnasialeinrichtung um so nöthiger, als wol nicht geläugnet werden kann, dass gerade solche Ausnahmsstellungen in Bezug auf Recht und Pflicht an einzelnen Gymnasien für einen gleichmäßig gedeihlichen Fortgang des Gymnasialunterrichtes im ganzen ein sehr bedeutendes Hindernis bilden.

Mit anerkennenswerthem Nachdruck hingegen hebt der Hr. Vf. die Misgriffe hervor, die in jüngster Zeit an vielen Gymnasien in Bezug auf die Unterrichtssprache gemacht wurden. Der Misbrauch, der in verkehrter oder zu weit gehender Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung mehrerer Landessprachen nicht selten bei Regelung des Unterrichtes in diesen Sprachen getrieben wird, findet verdiente Misbilligung, und mit Recht wird darauf hingewiesen, wie sehr darunter der eigentliche Zweck des Gymnasialunterrichtes, Vermittelung einer wahrhaft humanen Bildung auf Grundlage ausreichenden positiven Wissens, leidet und großentheils dem Phantome einer exclusiv nationalen, sprachlichen Bildung geopfert wird. In der That liegt gerade in dieser einseitigen Richtung exclusiv nationaler Bildung die hauptsächlichste Gefahr für einen wahrhaften, dauernden Fortschritt der österr. Gymnasien, und es kann nicht oft, nicht eindringlich genug betont werden, dass eine solche Richtung gerade dem durch sie angestrebten Zwecke, das ist der Hebung der Nationalbildung selbst, am meisten Schaden bringt. Denn keine einzige der modernen Culturnationen hat die Stufe jener Ausbildung, auf der sie heutzutage steht, etwa dadurch erreicht, dass sie sich den Einflüssen der Culturströmung anderer, theilweise vorgerückterer Nationen verschloss, sondern eben dadurch,

dass sie diesen Einflüssen sich bereitwillig öffnete und so die Keime echt nationaler Bildung, die in ihr noch unentwickelt ruhten, befruchtete und zu voller Reife entfaltete.

Der Hr. Vf. widerlegt daher auch, wie uns scheint, mit schlagenden Gründen, die oft gehörte und auch heute noch nicht verstummte Anklage, als hätte der neue Gymnasiallehrplan eine besondere Tendenz zu germanisieren gehabt. Es wird nämlich mit unwidersprechlichen Ziffern dargethan, dass gerade seit der Einführung dieses Lehrplanes die Zahl der nicht-deutschen Gymnasialschüler in weit gröfserem Mafse zugenommen hat als jene der deutschen, zu welcher Thatsache noch die hinzugefügt werden kann, dass die nicht-deutsche Schulliteratur Oesterreichs gerade während desselben Zeitraumes, im Vergleich zu früheren Jahren, einen überraschend schnellen Aufschwung genommen hat.

Nehmen wir zu den bereits erörterten Puncten aus der Darstellung des Hrn. Vf.'s noch die beigebrachten Belege über das erfreuliche Ergebnis der Classification und der Maturitätsprüfungen hinzu, wornach im jährlichen Durchschnitte von sämmtlichen Schülern aller Classen 80% für fähig zum aufsteigen erklärt werden, von sämmtlichen Abiturienten aber über 90% das Zeugnis der Reife erhalten, so sind hiemit so ziemlich die wichtigsten Momente berührt, die bei Beurtheilung des Erfolges der gegenwärtigen Lehreinrichtung der österr. Gymnasien in Betracht kommen. Und im grofsen und ganzen dürfte das Urtheil über diesen Erfolg nur günstig lauten, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass noch manche Lücke auszufüllen, manches Versäumnis nachzuholen, manche Verirrung wieder gut zu machen ist.

Zum Schlusse noch einige Worte über die gedrängte Darstellung, die der Hr. Vf. von der Geschichte und dem dermaligen Bestand der Gymnasien in den Ländern der ungarischen Krone gibt.

Die wenigen, aber trotz ihrer Kürze sehr belehrenden Daten, welche über die Entwickelung des Gymnasialwesens in Ungarn beigebracht sind, liefern einen deutlichen Beleg für die Wahrheit des oben aufgestellten Satzes, dass nationale Abgeschlossenheit der freien Entwickelung echt nationaler Cultur nicht eben förderlich ist.

Ungarn, in den Zeiten vor Maria Theresia in seinem Schulwesen an die Normen des Jesuitenlehrplanes gebunden gleich den übrigen Theilen der Monarchie, vermochte sich den Traditionen dieses Lehrsystems auch späterhin nicht einmal in dem Mafse zu entziehen, wie die Gymnasien der deutsch-slavischen Erblande. Blieb doch, bei dem Mangel einer für Unterrichtszwecke auch nur halbwegs entwickelten Nationalsprache und bei der Verpönung der unter der kurzen Regierung Kaiser Josef's eingeführten deutschen Sprache, als Medium des mittleren Unterrichtes nur eine Art deutsch-lateinischer Mischsprache übrig, bei deren Anwendung weder die Pflege der Muttersprache, noch weniger aber jene der übrigen Lehrgegenstände gewinnen konnte. Denn die in dieser Sprache vorhandene Schulliteratur nahm zum gröfsten Theile den Standpunct längst vergangener Zeiten ein, und während man im übrigen gebildeten Europa den Bedürfnissen moderner Culturentwickelung auch an den Gymnasien Rechnung

trug, verwies man die lernbegierige Jugend Ungarns in noch höherem Grade als jene Deutsch-Oesterreichs auf anderswo längst verschollene grammatische, rhetorische, scholastische Doctrinen, und auf eine längst abgestorbene, mit den Fortschritten der lebendigen Wissenschaft in offenem Widerspruche stehende Erudition.

So blieb es dem Wesen nach unverändert, bis eine lang genährte innere Gährung des Nationalgeistes zu den gewaltigen Ausbrüchen des Jahres 1848 führte. — Die heftigen Bewegungen jener Zeit waren zwar nicht geeignet dauernde neue Schuleinrichtungen zu schaffen, sie ebneten aber den Boden für eine ganz neue Entwickelungperiode des gesammten ungarischen Schulwesens.

Die Verdienste des Ministeriums Thun um die Hebung der Volksschule in Ungarn haben schon oben ihre gebührende Würdigung gefunden. Dass auch den ungarischen Gymnasien durch ihre allmähliche Neugestaltung nach den Grundsätzen des Organisationsentwurfes ein ungeahntes, frisches Leben eingehaucht wurde, dies konnten selbst die Gegner der neuen Einrichtungen nicht leugnen, und der Ausspruch des Hrn. Vf.'s ist vollkommen begründet, dass, wenn es auch an widerstrebenden Gemüthern nicht fehlte, die große Mehrheit der Fachmänner dennoch den ungeheuren Fortschritt anerkannte, der in der neuen Basis des Gymnasialunterrichtes lag. Mit Recht wird hiebei als die wirksamste Propaganda für die Vorzüge des neuen Lehrsystems die successive Errichtung einzelner Staatsgymnasien und deren Besetzung mit tüchtigen Lehrkräften aus den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs bezeichnet. Denn wenn die Heranbildung eines hinreichenden, wissenschaftlich erprobten Gymnasial-Lehrstandes für die speciellen Unterrichtsbedürfnisse der so verschieden entwickelten polyglotten Bestandtheile der Monarchie überhaupt große Schwierigkeiten hatte, und wenn ein Erfolg von den kaum in das Leben gerufenen Lehrerbildungsanstalten erst nach Verlauf einiger Jahre zu erwarten stand, so war dies in Bezug auf Ungarn in noch höherem Grade der Fall.

Da aber die Nothwendigkeit vorlag, wenigstens einige Gymnasien sofort nach den Grundsätzen der neuen Organisation einzurichten, um deren allmähliche Durchführung factisch anzubahnen, eine hinlängliche Anzahl geeigneter einheimischer Lehrkräfte und Lehrmittel hiefür aber nicht vorhanden war, so musste die Heranziehung anderwärts bereits erprobter Lehrer und Lehrmittel als die einzig mögliche Abhilfe erscheinen. Ein gleicher Vorgang gilt auf jedem anderen Gebiete des Volkslebens, auf dem des Handels, der Industrie, der Fabrication u. s. w. als ganz natürlich und selbstverständlich: sollte er es nur auf dem Gebiete der geistigen Cultur nicht sein? Nur eine ganz engherzige beschränkte Auffassung von exclusiv nationalem Standpuncte aus dürfte eine solche Behauptung wagen. — Wenn daher der Hr. Vf. die Klagen, die von verschiedenen Seiten gerade gegen die Berufung fremder Lehrer und gegen die theilweise, jedoch nicht ausschließliche, Anwendung der deutschen Sprache als Medium des Unterrichtes erhoben wurden, als unbegründet bezeichnet, so müssen wir ihm vollkommen beistimmen, und die Motive der von Jahr zu Jahr steigenden Opposition gegen die neue Gymnasialeinrichtung auf ganz andere Quellen

zurückleiten, als auf ein ungetrübtes, lauteres Interesse für eine wahrhafte Entwickelung echt nationaler Cultur.

Das Jahr 1861 brachte die Entfernung der fremden Lehrer und mit ihr die ausschliefsliche Herrschaft der magyarischen Sprache als Medium des Unterrichtes an sämmtlichen Gymnasien Ungarns in ganz anderer Weise, als sie seither die deutsche Sprache angeblich ausgeübt hatte. Auch ein neuer Gymnasiallehrplan wurde entworfen, mit unverkennbarem Zurückgreifen auf die Zustände vor dem Jahre 1848. Aus den Grundzügen dieses Lehrplanes, wie sie der Hr. Vf. kurz mittheilt, ist der Geist ersichtlich, in welchem die ung. Gymnasien nunmehr eingerichtet werden sollten. Vor allem Verminderung der wochentlichen Lehrstundenzahl auf 18 in den unteren, auf 23 in den oberen Classen im allgemeinen, dagegen Vermehrung der Lehrstunden für die magyarische Sprache, namentlich an Gymnasien gemischter Nationalität, bei gleichzeitiger Ausscheidung des Deutschen aus der Reihe der obligaten Lehrgegenstände und Verweisung des Griechischen mit sechs Stunden im ganzen auf das Obergymnasium; ferner Beschränkung der allgemeinen Geschichte und Geographie auf wenige Classen und Stunden, dagegen starke Betonung der Geographie und Geschichte Ungarns; endlich namhafte Ausdehnung des philosophischen Unterrichtes in den drei obersten Classen bei theilweiser Reducierung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrstunden, und schliefslich Einführung des Classenlehrersystemes im Untergymnasium, dies sind die hervorragendsten Merkmale, welche den erwähnten Entwurf charakterisieren.

Die neue Lehreinrichtung wurde mit wenigen Modificationen, die sich insbesondere auf die Behandlung der Landessprachen und hiebei speciel auf jene der deutschen Sprache bezogen, von der Staatsregierung bestätigt und deren Einführung sofort als Norm für alle k. ungarischen Gymnasien vorgeschrieben. Aber die kurze Erfahrung von zwei Jahren reichte hin, um schlagend darzuthun, dass dieselbe nach keiner Seite hin den auf sie gesetzten Erwartungen entsprach. Schon der Mangel an geeigneten Lehrkräften verursachte bedeutende Schwierigkeiten. Denn da man die fremden erprobten Lehrer tumultuarisch entfernt hatte, einheimische tüchtige Lehrkräfte aber nur in geringer Anzahl zur Verfügung standen, so war man genöthigt oft die wichtigsten Posten mit wissenschaftlich gar nicht vorgebildeten, durch keine Lehramtsprüfung erprobten Individuen zu besetzen, wobei sich natürlich nicht selten der Fall ereignen musste, dass der Lehrer, nach einem bekannten Ausspruche, seinen Schülern factisch höchstens um eine Lection voraus war. Hiezu kam noch die sonderbare Vertheilung der Lehrfächer, wonach nicht nur der Classenlehrer in den unteren Classen wieder alle Gegenstände allein zu lehren hatte, sondern durch eine eigenthümliche Combination z. B. dem Lehrer der Naturgeschichte theilweise das Fach der Geschichte in den oberen Classen, jenem der Physik das der deutschen Sprache zugewiesen wurde. Daneben aber blieb das unter dem Ministerium Thun eingeführte Gesetz über die Prüfung der Candidaten für das Gymnasiallehramt fast unverändert in Wirksamkeit, ein Gesetz, das mit dem neuen Lehrplan und der durch diesen ge-

forderten Fächervertheilung doch in offenem Widerspruche stand. Noch ärger war aber die Verwirrung in Bezug auf die Anwendung der eigentlichen Unterrichtssprache, die zwar durchweg die magyarische sein sollte, welcher aber, aus zwingenden Rücksichten, an den sogenannten „gemischten Gymnasien“ die als Hilfssprachen bezeichneten anderen Landessprachen „mit vollster Gleichberechtigung“ coordiniert sein sollten, und zwar sowohl für den Vortrag der Lehrer, als für die Antworten der Schüler und selbst für den Gebrauch der Lehrbücher. Es konnte also thatsächlich vorkommen, dass für einen und denselben Gegenstand in einer und derselben Classe zwei oder sogar drei Idiome gleichzeitig als Unterrichtssprachen verwendet wurden, bei welcher Methode natürlich alles andere eher zu erzielen war, als Verständnis und Aneignung des Lehrgegenstandes selbst.

Es konnte nicht ausbleiben, dass die eben dargestellten Mängel und Gebrechen des neuen Lehrsystems bei den besonnenen Schulmännern Ungarns selbst den dringenden Wunsch nach einer neuen Reform der vor kurzem nicht glücklich versuchten Reform hervorriefen; und die Vorschläge, die in dieser Richtung aus Ungarn selbst bisher in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, scheinen von den Grundsätzen des Organisationsentwurfes vom Jahre 1849 nicht sehr weit abzuliegen.

Wir könnten eine solche Umkehr, wenn sie in der That eintreten sollte, im Interesse einer wahrhaft gedeihlichen Entwickelung des ung. Gymnasialwesens nur auf das wärmste begrüßen. Denn wir hegen die feste Ueberzeugung, dass der edle Nationalgeist Ungarns von der Einwirkung westeuropäischer Cultur nicht nur nichts zu fürchten, sondern alles zu hoffen hat, dass hingegen ein starres Verschließen gegen die unaufhaltsam vorschreitende Strömung dieser Cultur und ein Zurückgreifen auf längst abgestorbene Institutionen und Zustände, der Bildung und dem Wohlstande der Nation schließlich unheilbaren Schaden zufügen muss.

Es ist ein wahres Wort, das der Hr. Vf. ausspricht, wenn er dem Ministerium Thun das Lob spendet, dass durch seine Energie für die Regeneration des ungarischen Unterrichtswesens in einem Jahre mehr geleistet wurde, als früher ein Decennium vermocht hatte. Es dürfte leider ein ebenso wahres Wort sein, dass durch die jüngst erfolgte, überstürzte Reaction gegen die Thun'schen Einrichtungen in einem Jahre mehr zerstört wurde, als sich in zehn Jahren wieder aufbauen lassen wird. Mögen somit bald, recht bald wackere einheimische Baumeister auftreten, und für ein neues, dauerndes Gebäude des ung. Unterrichtswesens die nöthigen Grundfesten legen; denn unsere Zeit hat einen raschen Gang, und nicht nur im Leben einzelner Menschen, auch im Leben ganzer Nationen zählt jedes gewonnene, jedes verlorene Jahr.

Resumieren wir, so lässt sich nicht verkennen, dass das österreichische Schulwesen durch das Jahr 1849 von der früheren Zeit scharf abgeschieden wird. Die einschneidende Reform der Gymnasien, die Neuschaffung von Realschulen sind unvergängliche Verdienste, welche schon gegenwärtig in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite gewürdigt werden, nachdem ihnen längere Zeit hindurch von verschiedenen Seiten theils Antipathie, theils geringe Sympathie zu Theil wurde. Aber noch immer bleibt viel, sehr viel zu thun

übrig, wenn Oesterreich mit den übrigen Culturnationen gleichen Schritt halten will. Die Basis des gesammten Schulwesens, die Volksschule, bedarf einer Reform, was selbst die treuesten Anhänger des alten und hergebrachten zugeben müssen. Es ist ein großes Werk, dessen Durchführung der nächsten Zukunft vorbehalten bleibt, und es dürfte jedenfalls schwierig sein, mit einem Schlage jene Krebsschäden auszumerzen, welche die volle Wirksamkeit des Elementarunterrichtes in hohem Grade beeinträchtigen. Aber es ist Zeit, dass endlich Hand an's Werk gelegt werde. Wir befürworten nicht bloß der „Bildung" wegen eine Neugestaltung der Volksschule, sondern wir erheben diese Forderung aus Rücksicht für die wirthschaftlichen Interessen Oesterreichs.

An die Volksschulen reihen sich *Bürger*- und *Gewerbeschulen*, welche den unmittelbar in's praktische Leben übertretenden eine größere Summe Wissens mitgeben müssen, als die meisten mitnehmen, welche nach Absolvierung der ersten Classen einer Realschule sich einem Gewerbe oder einem Geschäfte widmen. Unsere unselbständigen Realschulen entsprechen der Aufgabe nur unvollständig, unsere sogenannten Gewerbeschulen sind keine eigentlichen Gewerbeschulen, sondern bloß gewerbliche Fortbildungsschulen, die Realschulen bedürfen der bessernden Hand, um aus ihrer Doppelstellung befreit zu werden. Nur die Organisation der Gymnasien entspricht im großen und ganzen den Anforderungen, die Mängel liegen hier nicht im Plane, sondern nur in der Durchführung desselben. Dies wird sich erst bessern, wenn überall die nöthigen Lehrkräfte vorhanden sind, welche mit regem Eifer und aufrichtiger Hingebung die „neue Ordnung" dauernd begründen werden.

Wien. Adolf Beer. Franz Hochegger.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Todesfälle.) In der Nacht zum 25. November 1865 zu Coburg Oberschulrath Eduard Forberg, Director des dortigen Gymnasiums, im 62. Lebensjahre.

— Am 25. November 1865 zu Berlin der weltbekannte Reisende Dr. Heinrich Barth (geb. zu Hamburg am 16. Februar 1821), a. o. Professor an der dortigen Universität (vgl. A. a. Ztg. v. 30. November l. J., Nr. 334), und zu Maulbronn der Ephorus des theolog. Seminariums, v. Bäumlein, im 68. Lebensjahre.

— Am (26.) 27. November 1865 zu Modena der ausgezeichnete Alterthumsforscher Mfgr. Celestino Cavedoni, Präfect der Estensischen Bibliothek (jetzt Palatina), vordem auch Professor des Hebräischen an der dortigen Universität, durch zahlreiche philologische und archæologische, namentlich numismatische, Schriften bekannt, im 71. Lebensjahre. (Vgl. Beil. zu Nr. 349 der A. a. Ztg. v. 15. December l. J., Nr. 5675.)

— Am 27. November 1865 zu Prag Med. Dr. Joseph Reisich, k. Rath, emerit. Rector Magnificus der Prager Universität und Decan des medicin. Doctorencollegiums, Gastprüfer und suppl. Professor mehrerer Lehrkanzeln, einer der beliebtesten Aerzte, im Alter von 70 Jahren.

— Am 28. November 1865 zu Hamburg der hochverdiente Historiker Dr. Johann Martin Lappenberg (geb. ebendort am 30. Juli 1794), von 1823—1863 Senatssecretär und Archivar alldort, als Verfasser trefflicher geschichtlicher Werke („Untersuchungen über das Billwerder Recht“, „Geschichte und Recht des Landes Hadeln“, die Ausgabe des Chronikon des Dietmar von Merseburg „Die Geschichte Englands“ in der Hereen-Uckert'schen Sammlung, 4 Bde., u. m. a.), weit über die Grenzen seiner Vaterstadt hinaus bekannt. (Vgl. A. a. Ztg. v. 5. December l. J., Nr. 5490.)

— Anfangs November 1865 zu Zara der ehemalige Redacteur der „Voce dalmatica“, Giuseppe Ferrari-Cupilli, Conservator der „Bibliotheca Paravia“, durch seine historischen, kritischen und archæologischen Schriften bekannt; zu Berlin der Maler Liepmann, Erfinder des Oelfarbendruckes, im 62. J.; Dr. John Lindley (geb. zu Catton in Norfolk 1799), einer der besten Botaniker England's, durch viele Jahre Secretär der Horticultural Society, und zu Boulogne der Entomologe John Bennett Hearsey, 72 Jahre alt.

— Am 1. December 1865 zu Gabenstorf (Canton Aargau) bei seinem Sohne der bekannte Fabeldichter Abraham Emanuel Fröhlich (geb. am 1. Februar 1796 zu Bruch im Aargau), Diakon in Aarau,

— Am 2. December 1865 zu Leitomischl Sr. Hochw. der jubilierte Piaristen-Ordenspriester *P.* German Präsident (geb. alldort 1790), seiner Zeit Gymnasialprofessor, dann Professor der Philologie und Weltgeschichte an dem philosophischen Institute seiner Vaterstadt, Ehrenbürger der letzteren, Consistorialrath u. s. w.

— Am 3. December 1865 zu Trier der kön. Regierungsrath Hutterus, als Dichter und Novellist bekannt, in den Fünfzigen, durch Selbstmord.

— Laut Meldung vom 3. December 1865 zu Paris der bekannte französische Bibliograph Guérard (geb. 1797).

— Am 4. December 1865 zu Böhmisch-Leipa der Augustiner Ordens-Superior und Gymnasialprofessor *P.* Ernst Hammaček (geb. zu Schlan am 28. August 1808), als Priester, Menschenfreund und Lehrer geschätzt; zu Prag Moriz Mildner, ausgezeichneter Professor am dortigen Musik-Conservatorium, und zu Köln der apost. Notar und päbstl. Geheimsecretär Adolf Kolping (geb. zu Kerpen unweit Köln, am 8. December 1823), durch Gründung der Gesellenvereine bekannt.

— Am 5. December 1865 zu München der Director des dortigen allgemeinen Krankenhauses, Medicinialrath und Professor Dr. Franz Horner, im 67. Lebensjahre.

— Laut Meldung vom 5. December 1865 zu Gotha der geh. Hofrath Dr. Ewald, bis 1861 Vorstand der sämmtl. herzogl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft auf dem Schlosse Friedenstein, langjähriger Herausgeber des gothaischen geneal. Hofkalenders, nahezu 80 Jahre alt.

— Am 8. December 1865 zu Wien Vincenz Edler von Rosenzweig (geb. zu Brünn 1791), k. k. Rath und emerit. Professor der orientalischen Sprachen an der k. k. orient. Akademie, als tüchtiger Orientalist und Fachschriftsteller (Aufsätze in den „Fundgruben des Orients"), so wie als gewandter Uebersetzer morgenländischer Dichtungen („Joseph und Suleicha", Busiris" u. m. a.) vortheilhaft bekannt.

— Laut Meldung aus London vom 8. December 1865 der Genie-Hauptmann Fowke, Erbauer des Süd-Kensington-Museums, des Industrie-Museums in Schottland, der Dubliner National-Galerie, des Ausstellungsgebäudes v. 1862 u. s. w.

— Am 10. December 1865 zu Laeken bei Brüssel Se. Majestät Leopold I. (Georg Christian Friedrich von Sachsen-Coburg), König von Belgien (geb. am 16. December 1790); zu Innsbruck der jub. k. k. Gubernialregistrant Gottfried Pusch, als eifriger Sammler für ältere und neuere Chronik der Stadt Innsbruck bekannt, und zu Rouen Peter Ludwig Möller (geb. zu Aalborg auf Jütland, am 18. April 1814), ein geschätzter dänischer Dichter.

— Anfangs December 1865 zu Madrid der geschätzte spanische Schriftsteller Ventura de la Vega, Director des kön. Museums für Musik und Declamation an der dortigen Akademie u. s. w.

(Diesem Hefte ist eine literarische Beilage beigegeben.)

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Ueber Homerische Textkritik.

Bei keinem anderen Schriftsteller bietet die niedere Kritik so viele Schwierigkeiten wie bei Homer: die Ursache davon liegt einestheils in dem hohen Alter der Homerischen Gedichte, anderentheils, so sonderbar dies auch scheinen mag, in der Reichhaltigkeit des kritischen Materiales. Obwol wir Lesarten haben, die noch als Pisistrateische beglaubigt sind und eine Reihe von solchen aus der Alexandrinischen und Voralexandrinischen Zeit, obwol ferner einzelne Handschriften aus sehr früher Zeit stammen, so die Aegyptischen Papyrusfragmente, die Fragmenta Ambrosiana und der Syrische Palimpsest, so liegt doch immer noch zwischen der Periode der Enstehung der Homerischen Gedichte und der Zeit, aus welcher uns zuerst Schreibweisen überliefert sind, eine ganze Reihe von Jahrhunderten, während welcher diese Gedichte, wenn auch nicht geradezu eine gänzliche Umwandlung, so doch bedeutende Veränderungen erfahren haben. Mit der allerursprünglichsten Form dieser Gedichte hat zwar die niedere Kritik nichts zu thun, denn sie kann nur bis auf das erste geschriebene Exemplar, d. i. die Ausgabe des Pisistratus zurückgehen; aber diese Aufgabe zu lösen macht ihr der Mangel an Hilfsmitteln geradezu unmöglich. Hätten wir ein Exemplar aus der Zeit des Euripides oder Plato, so würde unser heutiger Text des Homer demjenigen, den die Redactionscommission des Pisistratus festgestellt hat, wol noch ziemlich nahe kommen und die Homerische Textkritik hätte nicht im entferntesten die Schwierigkeiten zu überwinden, die ihr jetzt entgegenstehen. Da dies nicht der Fall ist, so ist für uns das letzte Ziel, einen Text herzustellen, der dem Aristarchischen so nahe als möglich kommt, da die Aristarchische Recension im ganzen Alterthume unbedingt als diejenige angesehen wurde, welche den Text der Homerischen Gedichte am getreuesten wiedergab. Diese Ansicht des Alter-

thums wird durch das kritische Verfahren Aristarchs auch vollkommen gerechtfertigt; denn mit Zugrundelegung der besten in damaliger Zeit vorhandenen älteren Handschriften und Textesrecensionen und dazu befähigt durch ein sorgfältiges Studium des Homerischen Sprachgebrauches gab Aristarch seine beiden Recensionen des Homer heraus und begründete seine Schreib- und Erklärungsweisen in Commentarien und einzelnen Monographien (*ὑπομνήματα* und *συγγράμματα*), aus denen sich noch eine Anzahl Bruchstücke erhalten hat. Dass aber auch die Ausgaben aus und vor der Zeit der Alexandriner nicht den unverfälschten Text der Homerischen Gedichte enthielten, darüber lassen sich schon Stimmen aus alter Zeit anführen. So soll Timon dem Aratus auf die Frage *πῶς τὴν Ὁμήρου ποίησιν ἀσφαλῶς κτήσαιτο* erwiedert haben *εἰ τοῖς ἀρχαίοις ἀντιγράφοις ἐντυγχάνοι καὶ μὴ τοῖς ἤδη διωρθωμένοις.*

---

1. Was wir über die älteren Handschriften und Ausgaben, sowie über die Recensionen der Alexandriner, insbesondere die des Aristarch wissen, ist fast einzig und allein in den Scholien zu Homer, vorzüglich denen des Venetus A zur Ilias, dann zerstreut in den Schriften der alten Grammatiker, den Lexicis und bei einigen anderen Schriftstellern z. B. Athenaeus und Strabo enthalten. Auf diese Angaben ist das Hauptgewicht zu legen und die erste Frage für den Herausgeber des Homer muss die sein, wie hat Aristarch geschrieben. Freilich ist uns nur eine verhältnismäfsig kleine Zahl Aristarchischer Schreibweisen überliefert, an den meisten Stellen lassen uns die Scholien im Stich. Da aber Aristarch die gleichen Fälle auch gleich behandelte und sich den Homerischen Sprachgebrauch, den er auf's gründlichste durchforscht hatte, strenge zur Richtschnur nahm, so können wir mit ziemlicher Sicherheit aus der Behandlung eines oder mehrerer Fälle auf die analogen einen Schluss ziehen. Es lassen sich noch gewisse Principien erkennen, nach denen Aristarch die Kritik handhabte, und darnach lässt sich für eine ziemlich grofse Anzahl von Stellen noch die Aristarchische Schreibweise festsetzen. So schrieb Aristarch *ἑστήκει, τεθνηώς, ἔκηα, ἕλκον, καὶ κεῖνος, πάρδαλις, φανήῃ, στήῃς, θήῃ* und ähnliches nicht blofs an den Stellen, wozu es ausdrücklich überliefert ist, sondern überall und hier dürfen wir ihm unbedingt auch gegen die gesammte übrige Ueberlieferung folgen. Von Aristarch ohne die zwingendsten Gründe abzuweichen möge sich ein Herausgeber des Homer vor allem anderen hüten. Die genaueste Erforschung der Leistungen Aristarch's auf dem Gebiete der Homerischen Textkritik ist das wichtigste und unerlässlichste, was ein Herausgeber des Homer zu thun hat.

2. Von den Leistungen der alten Grammatiker erhalten wir ferner Kenntnis durch die Commentarien des Eustathius. Doch

hält das, was wir aus Eustathius erfahren, an Umfang und Richtigkeit mit dem was uns die Scholien überliefert haben keinen Vergleich aus. Auch ist die Zuverlässigkeit des Eustathius im Vergleich zu der des Didymus, Aristonicus und Herodian, deren Schriften die Hauptfundgrube Aristarchischer Doctrin sind, eine bei weitem geringere; denn während Didymus und Aristonicus von Aristarch um etwas mehr als ein Jahrhundert entfernt waren und dessen sowie seiner Schüler Schriften noch in Händen hatten, lebte Eusathius volle dreizehn Jahrhunderte nach Aristarch und kannte keine einzige Aristarchische Schrift, ja nicht einmal die des Aristonicus und Didymus, deren Namen er zwar einigemal erwähnt, aber so, dass wir daraus allein schon sehen können, dass er von ihren Schriften über Aristarch keine Kenntnis besafs. Von den Schriften der früheren Grammatiker erwähnt Eustathius nur folgende: Aristophanes *γλῶσσαι* p. 150, 17; *περὶ ὀνομασίας ἡλικιῶν* p. 772, 58; 1625, 32; 1720, 26; 1752, 12; 1817, 19; *περὶ αἰγίδος* 603, 28; *συγγενικά* 648, 53; Ptolomäus von Ascalon *περὶ τῶν ἐν Ὀδυσσείᾳ προσῳδιῶν* 341, 31; Didymus *ἱστορικόν* 684, 29 (falsch citiert statt *ι' ῥητορικῶν ὑπομνημάτων*); Tryphon *περὶ τῆς ἀρχαίας ἀναγνώσεως* 391, 43; 556, 39; Philoxenus *περὶ Ῥωμαίων διαλέκτου* 1570, 37; Apollonius Dyscolus *περὶ μετοχῶν* 440, 35; Herodian *συμπόσιον* 154, 39; *καθολικὴ προσῳδία* 265, 43; *μεγάλη προσῳδία* 962, 15; *ἐπιμερισμοί* 445, 30 und *ὀνοματικά* 445, 31; 1807, 17. Scholien hat Eustathius nicht häufig benützt, oder, wo ihm solche zu Gebote standen, nicht verwerthet: erwähnt hat er ihrer 269, 19; 270, 33; 366, 12; 1257, 4 (von Apion und Herodor); 1492, 9; 1582, 26; 1671, 39; 1866, 12; auch Hypomnenmata erwähnt er nur selten, so 255, 15; 524, 4; 1310, 30; 1479, 61, 1524, 24; 1918, 61; 1951, 25.

Als eine seiner Hauptquellen nennt Eustathius selbst an vielen Stellen „die Alten“ (*οἱ παλαιοί*): so steht häufig bei ihm die Wendung *φασὶν οἱ παλαιοί*, aber die unter dieser Firma gebrachten Angaben zeigen sich meistens als unvollständig, wenn man das was die Scholien enthalten denselben gegenüberstellt, ja oft enthalten sie geradezu falsches, so dass Lehrs mit gutem Grund den Eustathius der Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit beschuldigen konnte. Zu *A* 298 erwähnt Eustathius die Ausgaben von Mafsilia und Sinope, Didymus aufser diesen noch die des Antimachus, Aristophanes, Aristarch und die Argolische. Zu *B* 53 nennt Eustathius weder den Zenodot noch den Aristophanes, *B* 865 weifs er nichts von Aristarch noch von Chaeris und Diodor anzugeben, *γ* 71 kann er wiederum weder etwas von Aristarch noch von Aristophanes berichten und derartige Fälle lassen sich noch genug beibringen, davon aber dass seine Angaben vollständiger sind als die in den Scholien enthaltenen kein einziger. Häufig kann Eustathius gar keine Namen anführen, sondern muss sich mit einem allgemeinen *παλαιοί*, *τινές* oder *ἔνιοι* begnügen, wie z. B. zu *B* 125, 266, *H* 475, *Σ* 576, *Y* 259,

Φ 126, 127, 172, 323, 363, 558, Ω 30, α 93, κ 124 u. ö. — Eine weitere Quelle für Eustathius waren die ὑπομνήματα des Apion und Herodor, gewöhnlich unter dem Titel τὰ Ἀπίωνος καὶ Ἡροδώρου angeführt, worunter wir uns eine Compilation aus den Schriften der früheren Alexandriner zu denken haben. Sie werden von Eustathius nur zur Ilias erwähnt, es scheint demnach gar keine Commentare der beiden Männer zur Odyssee gegeben zu haben. Auch diese waren nicht so reichhaltig und zuverlässig, wie die Originalschriften eines Didymus, Aristonicus, Herodian und Nicanor, denn die uns noch in den Scholien aufbewahrten Fragmente dieser vier Bücher sind ungleich werthvoller, als die Excerpte des Eustathius aus den Commentaren des Apion und Herodor. Für unseren Zweck genügt es vollkommen auf die Zusammenstellung bei Lehrs Aristarch p. 387—392 zu verweisen.

Auch aus Strabo und Athenaeus hat Eustathius, der jedenfalls in der griechischen Literatur sehr bewandert war und eine seltene Belesenheit besafs, das meiste benützt, was er für seine Commentarien zur Erklärung des Homer brauchbares darin gefunden hat. Aber auch hier hat er theilweise sehr flüchtig und oberflächlich excerpiert, so dass seine Arbeit im ganzen nicht den Eindruck grofser Zuverlässigkeit macht. Es wäre schon für die Erklärung des Homer kein grofser Schaden, wenn die voluminösen Commentarien des Eustathius verloren gegangen wären, da wir jetzt bessere und reichere Quellen gefunden haben. Für die Textkritik aber wäre das Vorhandensein der Schrift des Eustathius ganz sicher unnöthig, da uns nichts neues darin geboten wird was der Rede werth wäre, und wo Eustathius von den Scholien abweicht, da verdienen seine Angaben nicht den geringsten Glauben. Eustathius steht hier kaum auf gleicher Stufe mit den Scholien zweiten Ranges: dann müssen wir aber die Scholia Harleiana und Marciana (613) zur Odyssee schon um einen Rang höher setzen und diese stehen denn doch noch himmelweit ab von denen des Venetus A zur Ilias. Auch der Text des Eustathius hält den Vergleich mit dem einer guten Handschrift nicht aus, geschweige denn mit dem des Venetus A. Die beiden späteren Grammatiker Aelius Dionysius und Pausanias, die Eustathius sehr häufig anführt, haben für die Kritik keine Bedeutung. Von jedem derselben erwähnt er ein λεξικὸν ῥητορικόν p. 84, 17; 239, 32; 326, 38; 341, 5; 368, 10; 584, 19; 776, 33; 801, 57 u. 59; 1160, 16; 1220, 45; 1864, 18; 1944, 9. Die von Eustathius aufserdem noch erwähnte Schrift des Pausanias κατὰ στοιχεῖον p. 1158, 21 war von dem λεξικόν nicht verschieden, wie sich aus der Anführung desselben p. 398, 4 Παυσανίας ἐν τῷ κατὰ στοιχεῖον ῥητορικῷ αὐτοῦ λεξικῷ ergibt. Eine andere Schrift von Aelius Dionysius erwähnt Eustath. p. 228, 38 Αἴλιος Διονύσιος ὁ Ἁλικαρνασσεὺς (vgl. p. 368, 29), ἐν οἷς γράφει πρὸς Σχῦμνον.

3. Unter allen Schriftstellern des gesammten Alterthums ist wol keiner so häufig citiert worden als Homer, und es gibt kaum einen griechischen Prosaiker mit Einschluss der Kirchenväter, der den Homer nicht wiederholt angeführt hätte. Ein jedes Citat kann die Geltung eines handschriftlichen Documentes aus der Zeit des citierenden Schriftstellers beanspruchen und es wäre daher ein unberechenbarer Gewinn für die Textkritik, wenn wir dessen gewiss sein könnten, dass jeder Schriftsteller die Homerischen Verse oder Versstücke, die er erwähnt, in seinem Exemplare so gelesen hätte. Dadurch würde unser kritischer Apparat bedeutend vermehrt, und zwar durch Schreibweisen die in ein hohes Alterthum hinaufreichen; denn Herodot, namentlich Plato und Aristoteles, hier und da auch Xenophon, und die Redner Lykurg und Aeschines erwähnen eine beträchtliche Anzahl Homerischer Verse. Aber gerade in der Benützung von Citaten muss die Kritik am allerbehutsamsten sein; denn die genannten Schriftsteller scheinen sich nicht selten auf ihr Gedächtnis verlassen zu haben und haben wol nur in wenigen Fällen die citierten Verse aus einem Homerexemplare abgeschrieben. Ferner haben die Texte eines Plato und Aristoteles im Laufe der Zeit eben dieselben Veränderungen erfahren wie die Homertexte, und von diesen Aenderungen sind die Homerischen Citate sicher nicht unberührt geblieben. Es scheint auch, dass die Abschreiber der Handschriften diese Citate theilweise mit der zu ihrer Zeit üblichen Schreibweise in Einklang gebracht haben: kurz, wir haben kein sicheres Kriterium, das uns die Echtheit der Schreibung in Homerischen Citaten anderer Schriftsteller verbürgt. So citiert Aristoteles Rhet. II, 2 *Α* 82 *ἄλλα γε* für *τε*, Eth. Nic. III, 11 *B* 391 *πτώσσοντα* f. *ἐθέλοντα*, Probl. XXX, 1 *Z* 200 *αὐτὰρ ἐπεὶ* f. *ἀλλ᾽ ὅτε δὴ*, Probl. XXIII, 23 *H* 64 *ὑπ᾽ αὐτοῦ* f. *αὐτῆς*, *π. ζῴων κινήσεως* 4 *Θ* 22 *πάντων* f. *μήστωρ᾽*, Rhet. I, 7 *I* 592 *ὅσσα κάκ᾽* f. *κήδε᾽ ὅσ᾽*, 593 *λαοὶ μὲν φθινύθουσι* f. *ἄνδρας μὲν κτείνουσι*, Eth. Nic. VII, 7 *Ξ* 217 *φρονέοντος* f. *φρονεόντων*, Poet. 25 *Υ* 272 *χάλκεον* f. *μείλινον*, ferner Probl. XXVI, 31 *δ* 567 *ζεφύροιο διαπνείουσιν ἀῆται*, bei welcher Schreibweise der Vers 568 wegfallen müsste. Rhet. III, 11 *λ* 598 *ἐπὶ δάπεδόνδε*, Rhet. I, 11 *ο* 401 *μνήμενος ὅστις πολλὰ πάθη καὶ πολλὰ ἐόργη*, Eth. Mg. II, 11 *ρ* 218 *αἰεί τοι τὸν ὁμοῖον*, an drei anderen Stellen dagegen *ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον*, Pol. VIII, 3 *ρ* 385 *οἳ καλέουσιν ἀοιδόν, ὅ κεν τέρπησιν ἅπαντας*, Probl. XXX, 1 *τ* 122 *καί μέ φησι δάκρυ πλώειν βεβαρημένον οἴνῳ*. An allen diesen Stellen stimmen die Handschriften mit den Citaten nicht überein. Auch citiert Aristoteles öfter ungenau, so Rhet. III, 11 *ἔπτατ᾽ ὀιστός*, Eth. Nic. III, 11 *σθένος ἔμβαλε θυμῷ*, ebendaselbst *μένος καὶ θυμὸν ἔγειρε*, Rhet. III, 4 *ὡς δὲ λέων ἐπόρουσεν*, denn diese Versstücke kommen im ganzen Homer so nicht vor, wol aber ähnlich z. B. *ἔπτατο πικρὸς ὀιστός, μένος ἔμβαλε θυμῷ, ἔγειρε μένος καὶ θυμὸν*

ἑκά στου. Verse oder Versstücke, die bei Homer gar nicht vorkom men, führt Aristoteles an Rhet. II, 9; Pol. VIII, 3; III, 14; Eth. Nic. III, 11; Eth. Eud. III, 1; de anima I, 2; Metaph. III, 5. Das merkwürdigste aller Homerischen Citate des Aristoteles, welches auch Sengebusch Diss. Hom. I, 72 als Beweis dafür anführt, dass dieselben für die Kritik von keinem Belang sind, findet sich Hist. Anim. VI, 28

> *θρέψεν ἐπὶ χλούνην σῦν ἄγριον, οὐδὲ ἐῴκει*
> *θηρί γε σιτοφάγῳ ἀλλὰ ῥίῳ ὑλήεντι,*

eine Combination aus *I* 539 und *ι* 191.

Auch in den Citaten des Plato kommen bedeutende Abweichungen von der sonstigen Ueberlieferung vor, abgesehen davon, dass bei ihm sehr oft Attische Formen die Stelle Homerischer vertreten, wie *γενεᾶς, ἰατρός, ᾔεσαν, εὐχωλαῖς ἀγαναῖσιν, ᾤκουν* statt *γενεῆς, ἰητρός, ἤισαν, εὐχωλῇς ἀγανῇσιν, ᾤκεον.* Einige Beispiele mögen genügen. So steht Hipp. min. 370 C *Α* 169 *λώιον* für *φέρτερον*, Sophist 268 D *Ζ* 211 *ταύτης τῆς* f. *ταύτης τοι*, Rep. II, 364 D *I* 497 *λιστοί* f. *στρεπτοί*, Ion 539 C *M* 207 *ἕπετο* f. *πέτετο*, Rep. III, 388 C *Π* 433 *αἲ αἴ* f. *ὤ μοι*, Ion 538 D *Ω* 80 *ἵκανεν* f. *ὄρουσεν*, Leg. VII, 777 A *ϱ* 323 *ἀνδρῶν οὓς ἂν δὴ* f. *ἀνέρος εὖτ᾽ ἄν μιν*, Ion 539 A *υ* 351 *δαιμόνιοι* f. *ἆ δειλοί* und 352 *γυῖα* f. *γοῦνα*. Noch mehr weichen die Platonischen Citate der Verse *Δ* 218, *I* 310, *Α* 640, *Ψ* 335, *Ω* 12, 528 von der sonstigen Ueberlieferung ab. Rep. II, 379 D führt Plato einen Vers an *Ζεὺς ἡμῖν ταμίης ἀγαθῶν τε κακῶν τε τέτυκται*, der in den uns überlieferten Homertexten nicht zu finden ist und lässt Rep. II, 363 B und Ion 529 A die Verse *τ* 110 und *υ* 354 ganz weg.

Herodot weicht nur ein einzigesmal (IV, 29) in einem Citat von unserem jetzigen Homertexte ab, indem er *δ* 85 *ὅθι* anstatt *ἵνα* gesetzt hat, öfters Lykurg in der Rede gegen Leokrates §. 103, wo er O 494—499 anführt, und mehr noch Aeschines in der Rede gegen Timarch §§. 144, 148—150, worin er *Σ* 324—329, 333—335, *Ψ* 77—91, *Σ* 95—99 citiert, darunter auch nach *Ψ* 81 den Vers *μαρνάμενον δηίοις Ἑλένης ἕνεκ᾽ ἠυκόμοιο* (vgl. *I* 329), der sich in keiner Handschrift findet. Auch bei Hippokrates *περὶ ἄρθρων* steht ein solcher Vers, *ὡς δ᾽ ὁπότ᾽ ἀσπάσιον ἔαρ ἤλυθε βουσὶν ἕλιξιν*, der noch dazu recht alt zu sein scheint, denn er enthält noch die deutlichste Spur des Digamma in *ἔαρ*.

Solche bedeutende Abweichungen der älteren Citate von dem Texte unserer Handschriften können unmöglich alle auf Irrthümern beruhen: es drängt sich vielmehr einem jeden die Ueberzeugung auf, dass die Homertexte eines Plato, Aristoteles und anderer nicht unwesentlich von unseren jetzigen Texten verschieden waren, eine Ansicht, die schon F. A. Wolf ausgesprochen hat. Ueber das Verhältnis dieser Attischen Texte zum Aristarchischen lässt sich nicht viel sagen: Aristoteles las *Ζ* 200

καὶ κεῖνος, wie auch Aristarch geschrieben hat, ebenso in Uebereinstimmung mit diesem *I* 205 *κέραιε*, *I* 648 *μετανάστην*, *O* 192 *εὐρύν*, dagegen weicht er an folgenden Stellen von ihm ab: *B* 196 *διοτρεφέων βασιλήων* (so Zenodot), *H* 64 *πόντος*, *K* 252 *παρῴχηκεν*, *ζ* 45 *ἀννέφελος*. Aristarch schrieb *Λ* 15 und 374 *καὶ λίσσετο*, Plato citiert *καὶ ἐλίσσετο*, *I* 363 schrieb jener *κε τριτάτῳ*, Plato citiert zweimal *κεν τριτάτῳ*, aufserdem weicht Plato noch von Aristarch an vier Stellen ab, *Υ* 218 *πολυπιδάκου* statt *πολυπίδακος*, *Τ* 92 *τῆς* statt *τῇ*, *δ* 242 *οἷον δ' αὖ* für *ἀλλ' οἷον*. *Ω* 82 citiert Plato *πῆμα* und nicht *κῆρα*: ersteres haben nach Didymus *ἔνιαι τῶν κατὰ πόλεις*, wir haben es also hier mit einer sehr alten Variante zu thun. Auch Aeschines stimmt einmal mit den Stadtausgaben überein, indem er *Ψ* 77 *γὰρ ἔτι* statt *μὲν γὰρ* citiert. So mögen auch noch an manchen anderen Stellen diese Citate älterer Schriftsteller den zu damaliger Zeit üblichen Text bieten; wenn aber ein Aristarch es nöthig fand von den Stadtausgaben so vielfach abzuweichen, so muss er sie gewiss nicht für sehr zuverlässig gehalten haben, da ihm ja die besten Handschriften der damaligen Zeit zu Gebote standen. Schon die summarische Bezeichnung dieser Ausgaben *αἱ κατὰ πόλεις* bekundet einen geringen Grad von Zuverlässigkeit, da Aristarch die besseren derselben, eine Massilische, Argolische oder Sinopische immer namentlich anführt. Dass unter diesen Stadtausgaben auch Attische Exemplare waren, beweist die Uebereinstimmung eines Theiles derselben mit den beiden Citaten aus Plato und Aeschines. Die Citate dieser Schriftsteller selbst aber haben die Alexandriner für die Homerische Textkritik nicht verwerthet: vermuthlich hielten sie dieselben für werthlos, denn sie hatten ja ältere Homertexte und es mag ihnen auch die Art und Weise nicht unbekannt gewesen sein, wie man gewöhnlich citierte.

Was die Citate späterer Schriftsteller z. B. eines Strabo, Plutarch, Athenaeus betrifft, so haben sie für uns noch geringeren Werth, denn ein Vergleich zeigt, dass sie mit unseren jetzigen Handschriften fast durchgehends übereinstimmen. Bessere Ausgaben standen diesen Schriftstellern nicht zu Gebote, sondern die gewöhnlichen Ausgaben der damaligen Zeit, die *κοιναί*, und auf den Text derselben ist im Vergleich zu der anderen Ueberlieferung ein nicht allzu bedeutendes Gewicht zu legen.

Mehr Gewinn müsste sich schon aus den Citaten der Grammatiker der besseren Zeit, eines Aristonicus, Apollonius, Dyscolus oder Herodian ergeben; aber auch hier zeigt eine genauere Betrachtung, dass der Werth dieser Citate kein so erheblicher ist, denn auch diese Grammatiker citierten nicht aus einer besseren, geschweige denn aus der Aristarchischen Ausgabe, sondern aus den gewöhnlichen Texten, den *κοιναῖς*. Man hat bisher auf die Citate eines Aristonicus oder Herodian grofses Gewicht gelegt und daraus ohne weitere Bedenken auf Aristarchische

Schreibweisen zurückgeschlossen: dass ein solcher Schluss ungerechtfertigt ist, hat Arthur Ludwich in seiner Abhandlung Didymi *περὶ τῆς Ἀρισταρχείου διορθώσεως* fragmenta ad Il. *Α* 1—423, Königsberg 1865, Seite 10 durch einzelne Beispiele nachgewiesen, wovon ich ein paar anführen will, da das genannte Schriftchen vermuthlich nur in den Händen weniger Leser dieses Aufsatzes sein wird. Aristonicus citiert zu *Α* 396 *ὑπέδδεισαν*, *Π* 57 *Τροίης εὐτείχεος*, *Β* 133 *Ἰλίου*, *Γ* 395 *ἀπόειπε κελεύθους*, *Γ* 434 *παύσασθαι*, *Ζ* 459 *ὑπαλύξει*, *Χ* 468 *χέε*, *Χ* 468 *ἄμπνυτο*, Aristarch aber schrieb *Α* 406 *ὑπέδεισαν*, *Α* 129 *Τροΐην εὐτείχεον*, *Β* 133 *Ἴλιον*, *Γ* 406 *ἀπόεικε κελεύθου*, *Γ* 434 *παύεσθαι*, *Φ* 126 *ὑπαΐξει*, *Χ* 468 *βάλε*, *Χ* 475 *ἔμπνυτο*. Herodian citiert zu *Π* 57 *Τροίην*, *Π* 248 *τοῖς δ᾽ οὔτι*, *Ε* 297 *αἴ κε λάβωμεν*, *Α* 302 *κακκεῖαι*, Aristarch aber schrieb *Α* 129 *Τροΐην*, *Α* 241 *τότε δ᾽ οὔτι*, *Θ* 191 *ὄφρα λάβωμεν*, *λ* 74 *κακκῆαι*. Apollonius de pron. 53 C citiert *πρὶν ἡμῖν πῆμα γενέσθαι*, wie nach den Scholien die *κοινότεραι* hatten, Aristarch dagegen schrieb *δ* 668 *πρὶν ἥβης μέτρον ἱκέσθαι*. Auch der Sophist Apollonius hat in seinem Homerischen Lexikon häufig andere Lesarten als die Recension des Aristarch enthielt. Keiner dieser Grammatiker, um es kurz herauszusagen, kannte noch den Aristarchischen Text: sie wussten davon nicht mehr, als die Schriften Aristarchs und der Aristarcheer darüber enthielten. Wo aber die genannten Grammatiker einer bestimmten Wortform oder Constructionsweise wegen eine Stelle citierten, da müssen wir ihnen volle Glaubwürdigkeit beimessen.

Auch die Glossarien sind für die Homerische Textkritik nicht bedeutungslos, denn man erklärte die verschiedenen Wortformen immer mit Beziehung auf eine bestimmte Stelle, in welcher eine solche vorkam. So findet sich im Et. Gud. 63, 26, Et. Mg. 118, 9 und bei Hesychius die Form *ἀπαμείρεται*, welche durch *ἀποχωρίζεται* erklärt wird. Diese Notiz hat ganz bestimmte Beziehung auf *ρ* 322, welcher Vers bei Plato Leg. 777 A und Athenaeus VI, p. 264 lautet *ἥμισυ γάρ τε νόου ἀπαμείρεται εὐρύοπα Ζεύς*, während alle bis jetzt bekannten Handschriften *γάρ τ᾽ ἀρετῆς ἀποαίνυται* haben. Nun hat auch Eustathius p. 1766, 55 *ἀπαμείρεται* statt *ἀποαίνυται*, wir haben also in *ἀπαμείρεται* eine gewiss sehr alte Variante und man kann sich bei dieser Stelle nur schwer für eine der beiden Lesarten entscheiden. Ich würde wahrscheinlich auch *ἀποαίνυται* schreiben, dabei aber den Zweifel nicht verbannen können, ob dasselbe wirklich als die bestbeglaubigte Lesart zu betrachten wäre.

4. Zu allen diesen genannten Hilfsmitteln kommt nun noch die grofse Menge von Handschriften hinzu, von denen jedoch nur eine geringe Zahl über das zwölfte Jahrhundert hinaufreicht. Es gibt nur zu wenigen Schriftstellern so viele Handschriften als zu Homer, die Ambrosiana in Mailand allein hat deren einige zwanzig, doch ist die Zahl der guten Handschriften nicht bedeutend

und diese sind es ja, die am meisten in Betracht kommen. Heyne erwähnt mehr als dreifsig Handschriften zur Ilias, die theils von früheren Herausgebern, theils von ihm oder für ihn ganz oder bruchstückweise verglichen worden sind, und doch ist diese Bemühung der Heyne'schen Ausgabe nicht sehr zu Statten gekommen, und hätte er selbst noch hundert Handschriften mehr verglichen, seine Ausgabe würde dadurch nicht erheblich gewonnen haben. Der Grund liegt in der Art und Weise wie man vergleicht und wie man die Ergebnisse der Vergleichung benützt, ferner in dem Werth der einzelnen Handschriften. Es gibt keine einzige Handschrift, welche auch nur annäherungsweise auf dem Aristarchischen oder irgend einem besseren älteren Text basiert, denn alle enthalten ohne Ausnahme, von der ältesten bis zur jüngsten, den Text der *κοιναὶ ἐκδόσεις*. Diese *κοιναὶ ἐκδόσεις*, welche von den Recensionen der Alexandriner nicht verdrängt werden konnten, sondern so zu sagen in allen Händen waren, während Abschriften des Aristarchischen Textes sehr selten gewesen sein mussten, ja vielleicht später gar nicht mehr existierten, wenn nicht einmal Aristonicus oder Herodian nach der Aristarchischen Ausgabe citierten — diese *κοιναὶ* werden in den Scholien im ganzen sechzehnmal erwähnt und immer steht der Schreibweise derselben die Lesart Aristarchs entgegen, wenn es auch die Scholien zu drei Stellen (*N* 289, *X* 478, *ε* 234) nicht ausdrücklich erwähnen. Unter diesen sechzehn Stellen sind nur vier, an denen alle Handschriften die Aristarchische Lesart haben, *ε* 234 der gröfsere Theil, an drei anderen die Hälfte; an den übrigen acht Stellen stimmen die Handschriften nicht mit der Recension Aristarchs überein, und zwar zu vier Stellen (*Δ* 170, *Π* 638, *Ω* 344, *δ* 495) keine einzige, zu drei Stellen (*B* 53, *E* 797, *P* 214) nur je eine. Fünfmal werden in den Scholien zur Ilias die *δημώδεις ἐκδόσεις* erwähnt, die von den *κοιναῖς* nicht verschieden gewesen zu sein scheinen: der Venetus A stimmt dreimal mit ihnen überein. Die *εἰκαιότεραι*, mit welchem Ausdrucke man im Gegensatze zu *χαριέστεραι* schlechte, unkritische Ausgaben bezeichnete, werden zur Ilias siebenmal, zur Odyssee fünfmal erwähnt. Der Venetus A stimmt viermal mit ihnen überein, dreimal nicht. Was die fünf Stellen der Odyssee anbelangt, so haben dreimal alle Handschriften mit Eustathius die Schreibweise der *εἰκαιότεραι*, zweimal nur der geringere Theil derselben, zu *η* 182 aber drei der besten Handschriften, der Augustanus, Harleianus und Marcianus. Sehr oft auch bieten die Handschriften nicht die Lesart der *χαριέστεραι*, die im ganzen vierzehnmal genannt sind.

Es lässt sich also nicht anders erwarten, als dass die Handschriften weit öfter von der Aristarchischen Recension abweichen als dass sie mit ihr übereinstimmen, und dies gilt nicht blofs von den schlechteren, sondern auch von den besten und ältesten, z. B. vom Venetus A und dem Syrischen Palimpsest, wovon man sich ohne grofse Mühe durch eine Vergleichung überzeugen

kann. Ich will nur eines zum Beweise anführen. Die Zwischenscholien im Venetus A beginnen mit *οὕτως*, wenn die damit angeführte Schreibweise im Texte der Handschrift steht, sonst fehlt dieses *οὕτως*. Nun gibt es zu den zwei ersten Büchern der Ilias 18 Zwischenscholien mit *οὕτως Ἀρίσταρχος* und fast gerade noch einmal so viel, nämlich 35, die mit *Ἀρίσταρχος* beginnen, d. h. der Text des Venetus A stimmt nur an 18 von diesen 53 Stellen mit der Recension Aristarchs überein, gewiss kein günstiges Verhältnis, besonders wenn man erwägt, dass der Venetus A noch weit öfter mit Aristarch übereinstimmt als irgend eine andere Handschrift.

Die Nichtaristarchischen Schreibweisen in den einzelnen Handschriften sind sehr zahlreich und für eine grofse Anzahl von Fällen geradezu die Regel. So hat der Augustanus zur Odyssee, also eine anerkannt gute Handschrift *κἀκεῖνος* α 177, 260, γ 197; *ἐπιμάρτυρες* α 273; *τεθνειώς* α 289, β 220; *ἐβήσατο* α 330, β 337, δ 521; *ἐδύσατο* δ 425, 570, ε 352; *ἤδει* f. *ἤδη* β 408; *εἵλκομεν* γ 153; *πολεῖς* f. *πολέας* γ 262, δ 170; *θέλω* statt *ἐθέλω* γ 324, δ 322, ε 169; *ἐμοῖο* f. *ἐμεῖο* α 413, γ 347, δ 145; *ἀγήραον* ε 136; *μιγείεις* f. *μιγήῃς* ε 378; *φανείη* ε 394; *μεθείη* ε 471. Der Vindobonensis Nr. 307, der aus derselben Quelle stammt wie der Augustanus, nur weit nachlässiger abgeschrieben ist, hat *κἀκεῖνος* α 260, γ 197, 286, δ 519, 832, ζ 164, 166; *ἐβήσατο* α 330, β 337, γ 371, δ 521, ζ 78; *ἐδίσατο* oder *ἐδύσσατο* γ 481, δ 425, 570, ε 337, 352; *εἵλκομεν* γ 153; *ἀγήραον* ε 136; und mit Eustathius, den übrigen Wiener Handschriften, dem Harleianus, Marcianus und dem Vratislavensis des Michael Apostolius *μιγείης* ε 378; *φανείη* ε 394; *μεθείη* ε 471. Der Marcianus Nr. 613 hat *κἀκεῖνος* α 260, ζ 166, σ 150, τ 370; *τεθνειώς* β 220, κ 494, 530, λ 541, 564, 567, μ 10, ο 23, χ 448, ω 56; *ἐβήσατο* α 330, κ 107, ο 284, σ 197, φ 5, ψ 1; *ἐδύσατο* δ 425, ε 337, 352, λ 253. ϱ 336, ψ 366; *ὅς σφιν* β 228, π 399, ϑ 271; *προερύσσαμεν* ι 73 mit Eustathius und der Mehrzahl der Handschriften; *μαχέσασθαι* β 245, σ 39; *εἱστήκει* ϑ 505, λ 544, ω 446; *ἤδει* γ 146; *εἶλκον* γ 153, σ 101, φ 419; *αἴκε θέλησθα* δ 322; *ἐμοῖο* γ 347; *ἐκάθευδε* δ 304; *ἐκάθιζον* ϑ 6, π 408; *ἀγήραον* ε 136, η 257, φ 336; *φανείη* ε 394, ψ 233; *θείης* τ 403; *Ἀμφιάρηος* ο 244, 253. Der Harleianus hat *κἀκεῖνος* α 260, γ 197, 286, δ 519, 832; *ἐβήσατο* α 330, β 337, δ 521, ζ 78, η 135; *ἐδύσατο* δ 425, ε 337, 352, ζ 127; *τεθνειώς* β 220, κ 494, 520, manchmal mit darübergeschriebenem η, λ 541, 564, 567, μ 10; *πολεῖς* δ 170; *ἐμοῖο* α 413; *πόρδαλις* δ 457; *ἀγήραον* ε 136; ψ 336 mit M Vrat. Vind. 5, 133; *ἑαυτὸν* ϑ 396 mit Vind. 50; *ἤιδει* ι 189; *αἴκε θέλησ᾽* ι 520; *εἵλκομεν* γ 153; *εἱστήκει* ϑ 505. Der Vratislavensis des Michael Apostolius hat *κἀκεῖνος* α 260, γ 197, 286, δ 519, 832, ζ 164; *ἐβήσατο* α 330, β 337, ζ 78; *ἐδύσατο* δ 570, ε 337, 352, ζ 127; *τεθνειώς* α 289, β 220, κ 494, 530, λ 564, 567, μ 10;

ἐμοῖο α 413; *ἐκάθιζον* ϑ 422; *εἵλκομεν* γ 153; *εἱστήκει* ϑ 505; *κείαντες* ι 231, ν 26, an letzterer Stelle auch der Harleianus, Eustathius, Vind. 56, 133. Eustathius schreibt *κἀκεῖνος* ζ 164, 166, ϑ 467, κ 437, ν 418; *ἐβήσατο* α 330; *ἐδίσατο* δ 570, ε 337; *ἤδει* β 16; *ϑέλω* statt *ἐϑέλω* α 405, γ 324, κ 342; *ἐκάϑευνδε* δ 304; *ἀγήραον* ε 136, η 257; *ϑείη* κ 301, 341, ο 51; *εἱστήκει* ϑ 505; *προερύσσαμεν* ι 73 mit Vind. 5, 50, ο 497 mit Vindd. und Vrat.; *κείαντες* ι 231 mit Vindd. und ν 26 mit Vind. 56, 133; *τεϑνειώς* μ 10. *κἀκεῖνος, ἐβήσατο, ἐδύσατο, τεϑνειώς* haben die anderen Handschriften an den meisten Stellen *ὅς σφιν* Vind. 5, 56 zu β 160, 228 η 158; *ϑέλω* statt *ἐϑέλω* Vind. 50 zu α 390, γ 231, δ 619, ϑ 223 mit Vind. 133 und M Vind. 56 zu ξ 125.

In dieser Hinsicht hat keine Handschrift vor der anderen vieles voraus und auch der Text des Eustathius ist nicht besser als der der Handschriften. Was aufserdem noch die Handschriften mit den seltensten Ausnahmen gemeinsames haben ist die geringe Sorgfalt mit der sie geschrieben sind. Es werden Worte und Buchstaben ausgelassen oder zugesetzt, die wirklichen Schreibfehler sind sehr zahlreich, die Verwechslung gleich oder ähnlich klingender Laute ist etwas ganz gewöhnliches, die Accentuation mit alleiniger Ausnahme des Venetus A (und selbst dieser ist nicht von Versehen frei) oft sehr ungenau, das paragogische ν fehlt bald wo es stehen sollte, bald wird es zugesetzt, wo es unnöthig oder sogar fehlerhaft ist, das Jota subcriptum fehlt sehr oft wo es hingehört und ist auch nicht selten unrichtig gesetzt, die Spiritus sind häufig verwechselt oder fehlen gänzlich, die liquidae sind oft verdoppelt, wo die einfache ausreicht oder umgekehrt. Alles dies muss bei der Benützung von Handschriften in Betracht gezogen werden.

Unverkennbar ist der Einfluss des Itacismus, d. h. der gleichen Aussprache der Laute *ει*, *η*, *ι*, *οι* und *υ*, sowie von *ε* und *αι*, auf unsere Homerhandschriften und selbst die ältesten und besten. So findet sich in dem alten Ambrosianus *B* 833 *στιχειν* für *στειχειν*, *E* 11 *ιδοτε*, *O* 389 *ιμενα*, *Φ* 393 *ονιδειον* *ψ* 510 *κλειγε*, *Ω* 340 *πεδειλα* (so auch das Papyrusfragment von Elephantine und der Syrische Palimpsest), im Syrischen Palimpsest *M* 446, *Φ* 526, *X* 36, *Ψ* 106 *ιστηκει* für *εἱστήκει*, *Σ* 154 *ιxελος*, *Ω* 370 *ιδε* und im Venetus A *Α* 158 *σὺ* f. *σοὶ*, *Α* 515 *ἔπει* f. *ἐπι*, *B* 738 *ἄργεισαν*, *Δ* 234 *μεϑείετε*, *E* 55 u. *Λ* 333 *δουρὶ κλιτός* f. *κλειτός*, *E* 491 *τηλεκλητῶν*, *Z* 74 *ἀναλκίησι*, *E* 269 *ἐπέρησε* f. *ἐπέρεισε*, *I* 200 *κλεισμοῖσι*, *M* 258, *ἔριπον*, *Γ* 259 *ἑτέροις* f. *ἑταίρους*, aber das sind seltene Ausnahmen, denn mehr als die angeführten Fälle lassen sich im Venetus A aus den zwölf ersten Büchern zur Ilias nicht finden. Ueber den Itiacismus in anderen Handschriften zur Ilias vergl. C. A. J. Hoffmann XXI. und XXII. Buch der Ilias S. 10, 20, 26, 43, 52, 122. Aus den Handschriften zur Odyssee mögen folgende Fälle als Belege dienen: im Augustanus α 11 *αἰπὴν*, 86 *εἴποι*, 225 *ὅμηλος*,

312 ὅτι, 316 ἀνώγει, 402 ἀνάσσεις, 413 ἐμεῖο, 421 ἡμερόεσσαν, β 86 ἐθέλεις, 132 ζώη, 189 ἐποτρύνεις (mit H. V. 307), 250 ἐπίσπη, 377 ἀπώμνη, γ 2 φαείνη, 88 θεῖκε, 266 ἀγαθοῖσι, 322 ἰχνεῦσιν, δ 734 ἔλιπεν; im Vindob. 307 α 31 μνησθῆς, 100 στυβαρὸν, 111 σπόγγυσι, 117 ἀνάσσει, 130 ἦσεν, 142 χρύσια, 159 ἀειδῆ, 167 θαλπωρεὶ, 171 νιὸς, 182 ξεινηῖ, 183 εἴνοπα, 209 ἐπὶ, 240 εἴρατ', 279 ποικινῶς, 280 ἐοίκοσιν, 309 ἐπιγόμενος, 316 ἀνώγει, 360 βεβήκοι, β 125 τιθοῖσι, 144 δώσει, 145 ολνσθε, 147 προέοικε, 153 διρὰς, 173 ἔβι; im Marcianus α 181 φιλερέτμησιν, 185 πόλιος, 316 ἀνώγει, β 60 τοι, 320 εἴσατο, 346 πολυϊδρίῃσιν, γ 2 φαείνη, 283 σπέρχειεν. 316 ἔλθοις, 347 ἐμοῖο, δ 144 ἔλιπε, 205 ῥέξοιε, 269 εἶδον, 317 κληϊδόνα, ε 2 φέρη, 472 ἐπέλθοι, ζ 8 ἀλφιστάων, 266 ποσειδήϊον, 273 φήμην, 313 φρονέεισ'. η 39 ναυσικλειτοὶ, 72 στίχησ', θ 378 ὠρχήσθην, 524 πόληος, ι 251 ἤρετο, 402 κήδει, 418 λ'βη, 538 ἐπέρησε; im Harleianus α 15, ε 155 γλαφυρῇσι, α 102 ουλίμποιο, 104 παλάμει, 113 εἶδε, 117 ἀνάσσει, 152 ἀναθύματα, 185, ζ 40, 263 πόλιος, α 265 ὁμηλήσειεν, 269 ἐνοὶ, 287 ἀκούσεις, 339 παρείμενος, 380 ὄλυσθαι, 387 ὅτι, 435 τιτθὸν, β 124 ἔχει, 144 δώσει, 189 ἐποτρύνεις, 346 πολυϊδρίησι, 355 μυλιφάτου, γ 116 ἐξερέεις, 163, η 168 ποικιλόμητιν, γ 247 νηληϊάδι, 490 ξηνήϊα, δ 29 φιλήσει, 171 μιν, 829 προέειχε, ε 364 τοι, ζ 179 εἴλιμα, 211 ἀλλήλοισι, 269 ἀποξείνουσιν, η 95 ἐρειρέδατ', θ 70 ἀνώγει, 384 ἐτῦμα; im Vratislavensis α 53 εἶδεν, 293 τελευτήσεις, ἔρξεις, 287 ἀκούσεις, 409 ἱκάνοι, ε 166 ἐρύξοι, 255 ἰθύνει, 420 φέροι, 485 χαλεπαίνει, ζ 22 ναυσικλύτειο, 157 εἰσιχνεῦσαν, 211 ἀλλήλοισι, θ 356 ἐθέλεις, ι 94 φάγῃ, 120 εἰσιχνεῦσι, 402 κήδει, 418 λάβῃ, 535 εὕρῃ; bei Eustathius α 41 ἡβήσει, 379 δώσει, β 54 ἐθέλῃ, ἔλθῃ, 86 ἐθέλεις, 336 ὀπνίει, γ 2 φαείνῃ, 422 ἐλάσει, δ 35 παύσει, 205 εἴπῃ, 352 τελειέσσας, ε 208 φυλάσσεις, 255 ἰθύνῃ, 368 τινάξει, 433 κοτυληδονόφιν, 471 μεθίει, 481 ἐπαμοιβαδὺς, 485 χαλεπαίνει, ζ 254 ἄδει, θ 12 πύθοισθε, 16 ἔπλυντο, 156 ἡμετέρῃ, 511 ἀμφικαλύψει. Das häufige Vorkommen des Itacismus mag auch zum Theile dem Umstande zuzuschreiben sein, dass der Text dem Abschreiber dictiert wurde, je seltener aber die Spuren des Itacismus sind, um so mehr Werth hat die Handschrift. Das Schwanken im Gebrauche der Modi ist vielfach nur dem Itacismus zuzuschreiben und in Handschriften, worin derselbe herrschend ist, haben Schreibweisen wie α 117 ἀνάσσει (V. 50, 56), ἔχῃ (V. 56), 403 ἔλθῃ (V. 50), β 336 ὀπνίῃ (V. 5), γ 2 φαείνῃ (V. 56), ε 100 διαδράμῃ (V. 50, 133), 208 φυλάσσῃς (V. 56), 472 ἐπέλθοι (V. 5, 133, 307, Aug.), ζ 188 νέμοι (V. 56), θ 547 ἐπιψαύει (V. 133), ι 139 ἐποτρύνει (V. 5, 56), λ 105 ἐθέλεις (V. 56), 148 ἐνίψῃ (V. 5), 149 ἐπιφθονέεις (V. 56) gar nicht einmal lesartliche Bedeutung, da sie bloſs auf der üblichen Verwechslung der in der Aussprache gleichen Laute beruhen, während in Handschriften, in denen der Itacismus nicht herrschend ist,

solche Schreibweisen die Geltung wirklicher Varianten haben, wie z. B. im Venetus A τεθνειώς, Ποσιδάων, ἔκειαν, θείη f. θήῃ u. a. Eine Aenderung dieser Laute auch gegen die Autorität von Handschriften wie die bis jetzt bekannten zur Odyssee darf ohne Bedenken gewagt werden. So haben Eustathius und alle Handschriften β 102 εἴ κεν ἄτερ σπείρου κεῖται, desgleichen ε 395 ὃς ἐν νούσῳ κεῖται, an der ersteren Stelle ist der Indicativ geradezu unmöglich, dort besserte schon Wolf κῆται, an der letzten Stelle besserte G. Hermann Opusc. II, 55 und so liest man jetzt in allen neueren Homerausgaben. ξ 101 schreibt Dindorf συβόσεια, während Eustathius und alle Handschriften συβόσια haben: insoweit liefse sich gegen diese Aenderung nichts einwenden, nun hat aber der Venetus A zu Λ 679 ebenfalls συβόσια und auch Apollonius der Sophist, Hesychius, Zonaras und Strabo kennen nur συβόσια mit ι: dies hat auch alle übrigen Herausgeber abgehalten hier die Vulgata anzutasten — mit Recht. κ 493 haben Eustathius und alle Handschriften aufser dem Marcianus μάντιος ἀλαοῦ, wofür G. Hermann μάντηος zu schreiben vorschlug, worin ihm die nachfolgenden Herausgeber gefolgt sind. Da der Marcianus auch μάντηος hat, wenn auch nur an dieser einen Stelle, denn μ 267 hat er μάντιος, und X 663 μάντιος kurzes ι hat, da ferner auch πόλιος und πόληος bei Homer wechseln, so darf die Schreibweise μάντηος unbedingt angenommen werden, obwol sich μάντιος rechtfertigen lässt.

Die Verwechslung zwischen ε und αι, die schon in den ältesten Handschriften vorkommt, findet sich nicht so häufig wie die der I-Laute: in den fünf ersten Büchern zur Odyssee im Augustanus nur einmal δ 507 γυρέην, im Marcianus zweimal β 122 αἰνέσιμον, δ 508 μεῖναι, im Vindob. 56 ε 346 τάνυσσε, im Harleianus α 23 δεδαίατε, 380 ὄλυσθαι, 437 ἔκδυναι, β 86 καὶ, 159 αἰνέσιμα, γ 214 ὑποδάμναοε, ε 10 ἔσσυλα, 190 αἰνέσιμος, im Vratislavensis δ 238 δαίνυσθαι, 239 τέρπεσθαι, bei Eustathius γ 216 καὶ. Dagegen wechseln die beiden Laute im Vindob. 307 sehr oft, so α 40 ἔσσετε, 69 καὶ χόλωται wie β 185 καὶ χολώμενον, α 71 τε καὶ für τέκε, 131 δεδάλαιον, 169 ἀτρεκαίως, 267 κεῖτε, 279 πίθηε, 286, 394, 401 ἀχεῶν, 318 ἔστε, 377 ὀλέσσε, β 6 κέλευσαι, 139 ἀλεγίνεται, 143 εἰέν f. αἰέν, 166 ἔστε, 211 ἀχέοι, 212 ετέρους, 291 ἑτέρους, 358 μέδητε, 376 κλέουσα, 388 πασε, γ 43 ξεῖναι, 189 φέδιμος, 216 ἀποτίσετε, 265 ἀνέναιτον, 336 δετὶ, δ 184 κλεαῖ, δ 751, 760 γινεξίν. In derselben Handschrift sind auch β und υ verwechselt, so γ 127 ἐνάζομεν f. ἐβάζομεν, ε 47 ῥαύδον, ζ 211 κέλεβον f. κέλευον; auch der Vind. 133 hat ι 299 δὲ φεβοντο.

Oefter als ε und αι sind ο und ω verwechselt worden, so im Augustanus α 20 ποσειδάονος, 76 περιφραζόμεθα, β 397 ὄρνυντο (richtig für ὤρνυντο wie die meisten Mss. haben), 227 ἀπονέονται, 105 ὀϊζυρότατον im Harleianus α 76 περιφραζόμεθα,

372 *καθεζόμεθα*, *β* 270 *κακῶς*, *γ* 139 *βεβαρηῶτες*, 354 *λίπονται*, *δ* 543 *ἀτρέως*, 838 *εἰπὼν*, *ζ* 4 *εὐρυχώρω*, *η* 165, 181 *σπείσωμεν*, *ι* 98 *ἄγων*, im Vratislavensis *γ* 471 *ὄρωντο*, *δ* 29 *πέμπομεν*, 543 *ἀτρέως*, *δ* 635 *εὐρύχωρον*, 692 *βροτὸν*, *ε* 267 *κορύκῳ*, *ι* 7 *ἀκουάζονται*, 17 *φυγὸν*, bei Eustathius *η* 203 *ἔρδομεν*, *ϑ* 59 *δυωκαίδεκα*, *ι* 74 *δύω τ᾽ ημματα*, *λ* 6, *μ* 100 *νεὼς*, *μ* 349 *ἔσπονται* mit V. 133, *ν* 219 *ὠδύρετο*, im Vind. 56 *ε* 477 *πεφυότας*, *κ* 411 *κορέσονται* mit V. 5, im Vind. 50 *β* 368 *δάσωνται*, Vind. 133 *λ* 478 *πηλέως*. Im Marcianus haben wir keine derartige Verwechslung gefunden, desto mehr aber im Vindob. 307: so *α* 20 *ποσειδάονος*, 28 *μύθον*, 84 *διὰ κτόρων* f. *διάκτορον*, 354 *ἀπόλεσε*, 360 *οἴκων δὲ*, *β* 80 *χοώμενος*, 100 *τανηλεγέως*, 248 *μεγάριω*, 256 *οὐπό πωτε*, 290 *μυελὼν*, 327 *αἶνος*, 401 *εἰδωμένη*, 425 *πρωτόνοισιν*, *γ* 18 *ἴδωμεν*, 68 *μύθον*, 333 *ποσιδάονι*, 354 *λίπονται*, 357 *γερῶν*, 460 *πεμπόβολα*, *δ* 7 *ἐξετελείων*, 18 *φορμίζον*, 29 *ἄλλων*, 32 *τῷ*, 201 *ἴδων*, 220 *φάρμακων*, 787, 800 *πινελώπια*, 804, 828 *πινελώπεια* und der Abwechslung wegen *δ* 808 *πινελόπεια*. In den meisten Fällen legt entweder der Sinn oder das Metrum Protest gegen eine von beiden Schreibweisen ein, z. B. *α* 28 *τοῖσι δὲ μῦθον ἦρχε*, *δ* 29 *ἠ᾽ ἄλλων πέμπωμεν*, aber es gibt doch Stellen, wo dies nicht der Fall ist und beide Schreibweisen möglich wären. So lesen wir *ο* 228 *δὴ τότε γ᾽ ἄλλων δῆμον ἀφίκετο*, dafür haben einige Handschriften, darunter Aug. Vind. 56 *ἄλλον*, und Eustathius bemerkt dazu *διφορεῖται κατὰ τὴν γραφὴν τὸ ἄλλων*, auch *υ* 219 *ἄλλων δῆμον ἱκέσθαι* schwankte schon früh die Schreibweise zwischen *ἄλλων* und *ἄλλον*, wie auch Eustathius 1890, 2 angibt *ἔχει δὲ τὸ ἄλλων δῆμον διφόρησιν γραφῆς κατὰ τὸ ἄλλων. καὶ γὰρ καὶ αἰτιατικῇ γράφεται καὶ κατὰ γενικὴν πληθυντικήν.* Nach *ο* 238 aber *ὃ δ᾽ ἄλλων ἵκετο δῆμον* kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Schreibweise *ἄλλον*, die auch an letzterer Stelle Vind. 5 und 56 haben, unbegründet ist und nur auf der Verwechslung der beiden O-Laute beruht. *η* 110 schreibt man jetzt allgemein *ἱστὸν τεχνῆσσαι*: dafür haben *ἱστῶν* M Vind. 56 und 133, letzterer von zweiter Hand, *ἱστῷ* Schol. *Ω* 487; für *τεχνῆσσαι*, welches Vind. 5, 133, 1. man. bieten, haben Eustath. 1569, 26, Harl. Vrat. Vind. 50, 133, 2. man. Marc. *τεχνῆσαι* als Infin. Aor. von *τεχνάω*, welches keinen entsprechenden Sinn gibt, da dieses Verbum eine ganz besondere Nebenbedeutung hat. Der Vind. 56 hat *τεχνῆσται* und am Rand *γρ. τεχνῆσσαι* und mit Marc. gemeinsam die Glosse *τεχνίτιδες*, dies passt nur auf die Schreibweise *τεχνῆσσαι* statt *τεχνήεσσαι*, welches eher den Genetiv Pluralis als einen Beziehungsaccusativ bei sich haben kann. Wie man aber auch über diesen Punct denken mag, *ἱστῶν* hat jedenfalls als Variante und nicht als Schreibfehler zu gelten. Die Handschriften haben meistens *ὤρνυντο*, *ὤτρυνε*, *ὡπλίσσατο*: Aristarch aber schrieb *ὁπλίζοντο* nach Schol. *Θ* 95, *π* 453, *ὁρμήθησαν* *K* 359, *ὀτρύνοντο* *H* 420,

so dass eine Aenderung dieser Art auch gegen die Autorität der Handschriften unbedenklich statthaft ist. Uebrigens stimmen auch nicht alle Handschriften in der Schreibung dieser Præterita mit ω überein, denn der Harl. hat β 397 ὄρνυντο, Vind. 50, 56 zu ι 291 u. 344 ὁπλίσσατο, der Harl. hat beide Schreibweisen im Text, der Vind. 307 hat β 2 ὄρνυτ', Vind. 56 β 392 ὄτρυνεν, Eust. ε 2 ὄρνυτο und ζ 73 ὅπλεον, ψ 143 haben Eustath. Vind. 56, Marc. Aug. Harl. Vrat. ὅπλισθεν, wie man auch jetzt allgemein schreibt, der Vind. 133 ὤπλισθεν, M und H 2. man. haben π 453 ὁπλίζοντο.

Das paragogische ν wird bei Homer nicht bloſs wie in Prosa zur Vermeidung des Hiatus verwendet, sondern auch um Position zu bilden. Am Versende steht es in den Handschriften in der Regel nur dann, wenn das erste Wort des folgenden Verses mit einem Vocal beginnt, einerlei ob am Versschlusse interpungiert ist oder nicht. Seit Wolf setzt man mit Unrecht dieses ν überall am Versende: das war nicht Grundsatz Aristarchs, der den einen Vers mit Ζῆ- schloss und den nächsten mit ν' begann und der überhaupt die Häufung der Consonanten nicht duldete. Vor einer starken Interpunction lässt sich das ν am Versschlusse rechtfertigen, sonst nicht. Die Handschriften sind hierin auch nicht consequent, wie überhaupt nirgends, in diesem Falle jedoch haben die vorkommenden Versehen nicht viel zu bedeuten. Vor zwei Consonanten lieſs Aristarch das paragogische ν weg, auch schon vor muta cum liquida, die nicht nothwendig Position bilden müssen: so schrieb er Β 671 ἄγε τρεῖς, 756 ἦρχε Πρόθοος, Δ 139 ἐπέγραψε χρόα, Ξ 456 κόμισε χροΐ, Ω 565 κε τλαίη. Es mag zugegeben werden, dass ein κεν τλαίη, σφιν προπάροιθε, τρέψεν φλόγα wohlklingender ist, obwol wir das nicht mehr zu beurtheilen vermögen, da unsere Ohren an ganz andere Laute gewöhnt sind, aber von Aristarch in diesem Puncte abzuweichen haben wir nicht den geringsten Grund, auch wenn die handschriftliche Ueberlieferung gegen Aristarchs Ansicht in die Wagschale geworfen werden könnte. Die Handschriften aber, selbst den Venetus A nicht ausgenommen (vgl. Text, Zeichen und Scholien des Venetus S. 13), schwanken gerade in diesem Puncte am allermeisten und haben κεν Τρῶες neben κε Τρῶες, sie haben sogar das ν vor Doppelconsonanten, wie der Venetus A Δ 298 ἐξόπιθεν στῆσεν, Δ 129 πρόσθεν στᾶσα, Γ 220 κεν ζάκοτον, Ω 686 κεν ζωοῦ. In den Handschriften fehlt das ν auch schon vor einem einfachen Consonanten, weil man den Homerischen Text abschrieb, als ob es Prosa wäre und keine Poesie. So steht im Augustanus α 101 τοῖσι, 384 διδάσκουσι, 436 ὤϊξε, β 57 εἰλαπινάζουσι, 162 μνηστῆρσι, 163 τδῖσι, 257 λῦσε, 283 ἴσασϊ, 361 κώκυσε, γ 37 ἵδρυσε, 59 σύμπασϊ, 86 τρωσὶ, 437 κέρασι, δ 626 δίσκοισι, ε 37 πέμψουσι, 248 γόμφοισι; im Vindob. 307 α 7 σφετέρῃσι, 384 διδάσκουσι, β 4 λιπαροῖσι, 289 ἄγγεσι, 291 δέρμασι, 299 μεγάροισι, 353 πώμασι, 398 βλεφάροισι, γ 59 σύμπασι, 86 τρωσὶ,

271 *οἰωνοῖσι*, 340 *πάσι*, 464 *λοῦσε*, δ 9 *οἶσι*, 176 *πᾶσι*, 405 *εὕδουσι*, 626 *δίσκοισι*, 658 *ἀμφοτέροισι*, ε 54 *κύμασι*, 271 *βλεφάροισι*, 356 *ὑφαίνῃσι*; im Marcianus α 101 *τοῖσι*, 120 *θύρῃσι*, 143 *αὐτοῖσι*, 153 *χερσὶ*, 159 *τούτοισι*, 384 *διδάσκουσι*, 436 *ὤϊξε* β 36 *μενοίνησε*, 57 *εἰλαπινάζουσι*, 104 *ὑφαίνεσκε*, 163 *τοῖσι*, 166 *πάντεσσι*, *ἄλλοισι*, 361 *κώκυσε*, 378 *τελεύτησε*, 420 *τοῖσι*, 427 *ἔπρησε*, γ 59 *σύμπασι*, 86 *τρωσὶ*, 110 *θεόφι*, 158 *ἐστόρεσε*, 384, 426 *κέρασι*, 428 *δμωῇσι*, 435 *οἰσί*, 450 *λύσε*, 454 *σφάξε*, 464 *λοῦσε*, 484 *μάστιξε*; im Harlenius [1]) δ 176 *πᾶσι*, ι 381 *ἐνέπνευσε*; im Vratislavensis α 151 *τοῖσι*, 153 *χερσὶ*, 287 *κε*, 323 *θάμβησε*, 384 *διδάσκουσι*, 436 *ὤϊξε*, β 104 *ὑφαίνεσκε*, 257 *ἐφί'νησε*, 283 *ἴσασι*, γ 37 *ἵδρυσε*, 118 *σφι*, 169 *ἔκιχε*, 464 *λοῦσε*, δ 65 *σφι*, 179 *διέκρινε*, 228 *πόρε*, 500 *γυρῇσι*, 516 *φέρε*, 617 *πόρε*, ε 291 *σύναγε*, 313 *ἔλασε*, 380 *ἵμασε*, 461 *ἔφερε*, ζ 30 *χαίρουσι*, 229 *θῆκε*, 233 *δέδαε*, θ 5 *σφι*, 148 *ποσσί*, 441 *θῆκε*, ι 108 *φυτεύουσι*, 121 *πάσχουσι*; bei Eustathius α 101 *τοῖσι*, 384 *διδάσκουσι*, β 57 *εἰλαπινάζουσι*, 72 *ἔρεζε*, 104 *ὑφαίνεσκε*, γ 169 *ἔκιχε*, 426, 437 *κέρασι*, 450 *λῦσε*, δ 228 *πόρε*, 405 *εὕδουσι*, 500 *γυρῇσί*, 533 *ἵπποισι*, ε 37 *πέμψουσι*, 244 *πελέκκησε*, 247 *τέτρηνε*, 248 *γόμφοισι*, 261 *μόχλοισι*, 303 *οἵοισι*, 313 *ἔλασε*, 333 *εἶδε*, ζ 30 *χαίρουσι*, 82 *μάστιξε*, 97 *ὄχθῃσι*, 233 *δέδαε*, 265 *πᾶσι*, 267 *ῥυτοῖσι*, η 34 *θοῇσι*, 59 *γιγάντεσσι*, θ 190 *βόμβησε*, 318 *ἀποδῶσι* mit Vind. 5, 50, θ 497 *πᾶσι*. *ἐγώ* statt *ἐγών* haben Vind. 50 zu ι 380, Vind. 133 zu κ 258. 273, 313, Vind. 5, 56 zu μ 264. Manche dieser Schreibweisen lassen sich rechtfertigen, wie z. B. ε 291 *σύναγε νεφέλας*, ε 303 *οἵοισι νεφέεσσι* und vielleicht ist von *μέγα*, *μέγαρον* das Position bildende *ν* nicht unumgänglich nothwendig: die Mehrzahl der genannten Fälle aber zeigt, dass die Handschriften hier nicht zuverlässig sind, wenn sie auch zum Theil mit einander übereinstimmen. So haben α 101 *τοῖσι* drei, α 384 *διδάσκουσι* fünf, α 436 *ὤιξε* drei, β 57 *εἰλαπινάζουσι* drei, β 104 *ὑφαίνεσκε* drei, γ 59 *σύμπασι* drei, γ 86 *τρωσὶ* drei, γ 426 437 *κέρασι* drei, γ 464 *λοῦε* drei Handschriften, und dennoch können diese Schreibweisen nicht einmal als Varianten betrachtet werden.

Weit seltener wurde das paragogische *ν* zugesetzt, wo es nicht hingehört, namentlich in guten Handschriften. Wir haben hier folgende Fälle zu notieren. Der Augustanus hat α 215 *ἔγωγεν*, δ 705 *δακρυόφιν* mit Eustathius; der Vindob. 307 α 51 *δώμασιν*, 67 *ἔδωκεν*, 201 *βάλουσιν*, β 324 *εἴπεσκεν*, γ 204 *ἐσσομένοισιν*, δ 507 *ἤλασεν*, ε 102 *ῥέζουσιν*, 384 *ἐκέλευσεν*, ζ 190 *ἔδωκεν*; der Marcianus α 352 *ἀκουόντεσσιν*, δ 386 *οἶδεν*, 569 *ἔσσιν*, ε 135 *ἐγὼν*, 350 *ἀπονόσφιν*, θ 85 *εἴρυσεν*, 121 *τοῖσιν*, 134 *δεδάηκεν*, 177 *τεύξειεν*, 279 *καθύπερθεν*, 559 *ἴσασιν*; der Harleianus α 257 *ἐγὼν*, ι 199 *παισὶν*; der Vratislavensis β 180

[1]) Die Collation des Harleianus scheint in dieser Hinsicht nicht genau zu sein, vgl. Porson zu α 54.

ἔγων, δ 569 ἔασιν, ζ 312 ἐασὶν, ϑ 177 ἐασίν[2]), Eustathius ι 93, ο 524 σφιν, an letzterer Stelle mit dem Vind. 133, der Vind. 56 δ 736 ἔδωκεν.

In Bezug auf das Jota subscriptum ist auch keine Handschrift von Versehen frei, am meisten noch die, welche älter als das zwölfte Jahrhundert sind, denn in diesen wurde das Jota noch daneben geschrieben, so im Venetus A und B, im Laurentianus A und B, im Syrischen Palimpsest und in dem alten Ambrosianus. Zur Odyssee ist aus dieser Zeit bis jetzt keine Handschrift bekannt, am ältesten ist der Harleianus, in welchem hier und da noch das Jota adscriptum erscheint, so β 37 μέσηι, 236 κακοραφίηισι, 391 ἐσχατιῆι, δ 413 μέσσηισι, ζ 79 χρυσέηι, η 72 στείχηισιν, 291 ϑεῆισιν. So ist auch die Schreibweise ἤϊα ε 266, ι 212 für ᾖα in den Handschriften zu erklären. Im Venetus A fehlt das Jota höchst selten, im Syrischen Palimpsest schon öfter, im Augustanus fast überall, so z. B. α 4 πόντω, 7 ἀτασϑαλίησιν, 41 ἡβήση, 204 ἔχησι; im Vind. 307 α 7 σφετέρησι, 185 ὑπονηίω, β 108 ἤδη, 207 ἑκάστω, γ 369 δίφρω, δ 112 οἴκω, ε 487 μέση, ζ 8 ἐνσχερίη; im Marc. α 41 ἡβήση, 168 φῆσιν, β 11 τῶδε, 171 ἐκείνω, γ 87 λυγρῶ ὀλέϑρω, 369 δίφρω, δ 300 δάδας, 322 ϑέλησϑα, 399 σῆσιν; im Harl. α 73 γλαφυρῆσι, 95 ἔχησιν, 347 ὅπη, β 11 τῶγε, 256 ἰϑάκη, 330 βάλλη, γ 2 φαεινῆ, δ 106 μνωμένω, ε 410 οὔπη, ζ 308 αὐγῆ, ϑ 304 προϑύρησι, ι 159 ἑκάστη; bei Eustathius ε 485 ὥρη χειμερίη, ϑ 163 ᾗσιν; in den anderen Wiener Handschriften fehlt es ziemlich oft und wird auch im Vratisl. nicht selten ausgelassen sein, obwol die Collation in der Ausgabe von Ernesti darüber keine Auskunft gibt.

Von gröſserer Bedeutung ist das Vorkommen des Jota subscriptum in Wörtern und Wortformen, wo es jetzt in der Regel nicht mehr gesetzt wird. Es finden sich auch hier in den Handschriften Irrthümer genug, aber manches Jota beruht auch auf alter Ueberlieferung, wie ich in meiner Abhandlung über das Jota subscriptum in diesen Blättern 1865, S. 89—128 erörtert habe. Was den Venetus A betrifft, so verweise ich auf meine Schrift über den Venetus S. 10—13 und führe aus den übrigen Handschriften folgenden Fälle an: aus dem August. α 116 ϑείῃ, 239 τῷ, γ 334 ὥρῃ, δ 254 ἀναφῆναι, ε 170 κρῆναί, 361 ἀρήρῃ; dem Vind. 307 α 116 ϑείῃ, 158 εἴπῳ, 174 εἰδῷ, 176, δ 169 δῷ, β 16 ᾔδη, 146 αἰετῷ, γ 62 αὐτῇ, 87 ἧχι, 137 τῷ, 202 νηληϊάδῃ, 235 ᾗς, 250 ἀρείῳ, 266 κλυταὶ μνήστρῃ, 292 ἧχι, 344 ἄμφῳ, 464 πολυκάστῃ, δ 61 πασσαμένῳ, 71 νεστορίδῃ, 126 ἀλκάνδρῃ, 148 οὕτῳ, 159 ᾠδ', 160 νῷι, 296 δμῳῇσι, 401 τῆμος, 497 παρῇσϑα, ε 299 ᾤμοι, 356 ᾤ μοι, ζ 147 κούρῃ, 303 αὐλῇ; dem Marc. α

[2]) Bekker, Homerische Blätter S. 29 will ἔασιν am Versschlusse geschrieben wissen, auch gegen das Zeugnis des Eustathius p. 1408, 15.

240 *ἦρατ'*, 403 *βίηφι*, *γ* 55 *μεγήρῃς*, *δ* 307 *εὐνῆφι*, 407, *ζ* 31 *φαινομένῃφι*, *δ* 555 *οἰκίᾳ*, 651 *ἀνήνασθαι*, 739 *ὑφήνας*, 750 *ὑδρηναμένῃ*, *ε* 39 *ἐξήρατ'*, 170 *κρῆναί*, 458 *ἐγέρθῃ*, *ϑ* 224 *ἡρακλῆ*, 345 *ἄρηα*, *ι* 62, 64 *προτέρῳ*, 347 *τῆ*, 476 *κρατερῆφι*, 517 *θείῳ*; dem Harl. *ι* 231 *κήαντες*, 491 *ἀπῆιμεν*; dem Vrat. *δ* 407, *η* 222 *φαινομένῃφι*, *ε* 170 *κρῆναι*, *ι* 251 *ἔκηε*; Eustathius *α* 240 *ἦρατ'*, *γ* 292, *ζ* 94 *ἦχι*, *δ* 107 *ἤρατο*, *δ* 407, *ζ* 31 *μ* 24, *ο* 396 *φαινομένῃφι*, *δ* 414, 421 *ἴδησθε*, 651 *ἀνήνασθαι*, *ε* 147 *χαλεπήνῃ*, 248 *αρηρεν*, *ε* 299 *ζ* 119 *ᾤμοι*, *ι* 238 *θύρῃφι*, 268 *δῴης*, 406, 408, 476, *μ* 210, 246 *βίηφι*, *λ* 46 *κατακῆαι*, 74 *κακκῆαι*, 517 *ὀνομήνω*, 607 *νευρῆφιν*; aus Vind. 5 *ι* 243 *θύρῃφι*; Vind. 56 *ξ* 117 *φῇς*; Vind. 50, 56 *ι* 268 *δῴης*, 317 *δῴη*. Besonders zahlreich sind die Fälle, dass *η* in Aoristformen der Verba liquida und vor dem Suffix *φι* des Jota subscriptum hat und dies sind zum Theil schon sehr alte Schreibweisen, denn Aristarch hatte sich bereits gegen das Jota in *ἧχι* und *βίηφι* ausgesprochen, ein Beweis, dass es zu seiner Zeit schon geschrieben wurde.

Auch im Gebrauche der Spiritus sind die Handschriften ungenau: so haben fast alle *ἀθρόοι*, *ἀδινόν*, *ἐῆος*, *αὕτως* und selbst im Venetus A, wo doch dem Texte die Scholien des Herodian zur Seite stehen, fehlt es nicht an Irrthümern. *ἔστασαν* statt *ἕστασαν* haben Aug. und Vind. 307 zu *β* 341, *γ* 149, *δ* 426, Eustath. zu *γ* 149; *ὕμμι(ν)* Vind. 307 zu *α* 373, 376, *β* 43, 316. 320, Marc. zu *β* 316, 320, Vrat. zu *β* 316, Eust. zu *δ* 94; *ὅρκον* Vind. 307 zu *β* 377, 378, Marc. zu *δ* 746; *ἵει* und *ἵησι* Vind. 307 zu *β* 420. Marc. zu *η* 130, Eustath. *λ* 239; *ἅμαξα* Marc. zu *ζ* 260, Eust. zu *ζ* 72; aufserdem findet sich noch im August. *γ* 182 *ἕστασαν*; im Vind. 307 *α* 162 *ἀλικύμα*, 282 *ὅσσαν*, *β* 49 *ὁλέσσαι*, 104 *ἡματίη*, *γ* 8 *εἵατο*, 87 *ἦχι*, 150 *ἥνδανε*, 359 *ευδη*, 425 *εἰς*, *δ* 1 *ἴξον*, *ζ* 111 *ἥματα*; im Marc. *β* 53 *ἑεδνώσαιτο*, *ζ* 245 *ἅδοι*, *ϑ* 317 *εὕδειν*; im Harl. *α* 114 *ἥτορ*, *γ* 62 *ἡρᾶτο*, *ε* 248 *ἅρασσεν*; im Vrat. *δ* 276 *ἕσπετ'*, *ε* 229 *ἕννυτ'*, 239 *ἕννυτο*; im Vind. 50 *δ* 371, 611 *εἷς*; bei Eustath. *ζ* 166, *ν* 281, *ο* 83 *αὕτως*, *ζ* 245 *ἅδει*.

Am wenigsten kann man sich auf die Betonung in den Handschriften verlassen, da in denselben mit seltenen Ausnahmen geringe Sorgfalt darauf verwendet worden ist, weil den Abschreibern die Regeln der Betonung, wie sie die Alexandriner aufgestellt haben, überhaupt nicht mehr genau bekannt waren. Sorgfalt in der Betonung ist schon das Zeichen einer guten Handschrift, obwol es auch Handschriften gibt, deren Text zu den besseren gehört, und in denen doch die Betonung eine wenig sorgfältige ist, wie das z. B. bei dem Augustanus der Fall ist. So finden wir im Augustanus *α* 66 *πέρι*, 124 *σὲ*, 132 *παρ*, 147 *κοῦροι*, 168 *φησὶν*, 201 *ὥς*, 207 *εἷς*, 218 *ἐπὶ*, *β* 398 *ἐπεὶ σφίσιν*, *γ* 45 *ἢ θέμις ἐστϊ*, 312 *ὅσά*, 324 *πάρά*, *δ* 131 *χρυσὴν* wie im Vind. 307, 149 mit Vind. 307 *τοιοὶ δὲ, τοιαὶ*

δὲ, δ 371, 611 εἷς, 719 πέρι, ε 463 κῦσε; im Vind. 307 α 15 γλαφυροίσι, 28 τοίσι, 36 γήμ᾿, 37 ἐπειπροὶ, 46 ὠλέθρῳ, 51 νῆσος, 92 βοῦς, 93 πῦλον, 137 ὕπερ, 175 ἔσσι, 185 πολήος, 207 εἷς, 218 ἐπὶ, 250 ποιήσαι, 325 ἀοιδος, 391 φῆς, β 154 δεξιῶ, 165 τοῖσδέσσι, 194 πᾶσι, 240 ἀνεῶ, 260 θίνι, 308 ἀκοίην, γ 134 σφέων, δ 26 τῶδε, 74 αὐλῆ, 112 οἴκῳ, 125, 133 φυλῶ, 159 ἐλθῶν, 245 ἐοικῶς; im Marc. α 41 τὲ, 200 νῦν, 207 εἷς, 292 πόλλα, 430 τὴν ποτὲ, 440 λεχέσσι, β 114 ὅ, τεῶ, 130 ἐστὶ, 286 εἰμί, γ 322 μεγά, δ 28 σφῶιν, 77 σφέας, 169, 333 ὦ, 243, 330 ἐνὶ, 300 δάδας, 612 mit Aug. Vind. 307 τοὶ γὰρ, 691 ἥ, 718, ε 198 ἷζε, δ 753 σαῶσαι, 806 mit Vind. 56, 307 ἀκαχῆσθαι, ε 94 πίνε, 392 εἰσίδε, ζ 109 ἄδμης, η 116 συκαί; im Harl. β 260 θῖνι, δ 277 περιστίξας, ζ 200 φᾶσθ᾿, θ 549 φᾶσθαι, ι 274 δείδιμεν, 360 οἷ; im Vrat. ε 445 ἔσσι, ι 326 ἀποξῦσαι; im Vind. 5, 50, 56 zu α 170, 207 und im Vind. 50, 56 zu ν 237 εἷς; im Vind. 5, 56, 133 zu ν 213, 276 und an letzterer Stelle auch im Vind. 50 σφέας; bei Eustathius α 170, ι 273, μ 279 εἷς, α 175 ἐσσὶ, 203 ἄπο β 130 ἐστὶ, 310 ἐστὶν, γ 84 φασὶ, 312 ὅσα, δ 149 τοιαί δέ, 371 mit Vind. 56 und 611 mit Vind. 5, 56 εἷς, 402 ὑπὸ, ε 196 παρὰ ζ 156 που σφίσι, ι 217 κατὰ, μ 45 ὀστέοφιν, ο 58 παρὰ. Namentlich sind es die Regeln über die Enclisis und Anastrophe, die man in den Handschriften selten beobachtet findet.

Doch gibt es auch eine ziemliche Anzahl von Stellen, an denen die Handschriften richtig betonen: dies gilt besonders von guten Handschriften und vor allem vom Venetus A. Aber auch in ganz schlechten Handschriften finden wir oft eine richtigere Betonung als in unseren heutigen Homerausgaben, wenn wir uns die von den Alten darüber aufgestellten Regeln zur Richtschnur nehmen. So hat der sonst in der Accentuation nicht sehr sorgfältige Augustanus α 83 ὅν δὲ δόμον δέ, 88 ὄφρά οἱ, 163 ἰθάκην δὲ, 210 ἔνθά περ, 261, 363, δ 163 ὄφρά οἱ, α 372 ἀγορὴν δὲ, β 124. ὄφρά κε, 127 οὔτέ πη, 158 ὅ, 204 ὄφρά κεν, 254 οὔτέ οἱ, γ 10 οἵ, 28 mit Eust. und Vind. 5, 307 γενέσθαί τε, 113 ἄλλά τε, 127 οὔτέ ποτ᾿, 309 ὅ, 396 οἶκον δὲ, 480 ὄψά τε, δ 1 οἵ, 13 ἐπεὶ δὴ, 87, 264 οὔτέ τι, 235 οἶδε, 352 ὅ, 753 ἥ, 780 βένθος δὲ; der Vind. 307 α 9 ὅ, 17 οἶκον δὲ, 80 ὅν δὲ δόμον δὲ, 88, 261 ὄφρά οἱ, 155, 262, 326 ὅ, 163 ἰθάκην δὲ, 167 εἴπέρ τις, 170 εἷς, 188 εἴπέρ τε, 189 πόλιν δὲ, 372 ἀγορὴν δὲ, 424 οἶκον δὲ, β 141 ὕμιν, 158 ὅ, 204 ὄφρά κεν, γ 28 γενέσθαί τε, 112 περὶ, 113 ἄλλά τε, 114 πάντά γε, 127 οὔτέ ποτ᾿, 173 ἥμιν, 183, 211, δ 13 ἐπεὶ δὴ, γ 268 τροίην δὲ, 410 εἶδος δὲ, 462 τ᾿ ἄλλα, δ 235 οἶδε, 780 βένθος δὲ in vielfacher Uebereinstimmung mit dem Augustanus; der Marc. α 9 ὅ, 166 ἥμιν, 185 ἥδ᾿ 188, 204 εἴ πέρ τε, 261 ὄφρά οἱ, β 7 χάρη κομόωντας, 124 ὄφρά κε, 127 οὔτέ πη, 141 ὕμιν, γ 72 τ᾿, 113 ἄλλά τε, 114 πάντά γε, 365 ἔνθά, 462 τ᾿ ἄλλα, 163 ὄφρά οἱ, 366 ὅσσόν τε, 392 ὅττι; 605 οὔτέ τι, 635 ἔνθά, 690 οὔτέ,

692 *ἄλλόν*, 777 *ἥμιν*, ε 56 *ἤπειρον δὲ*, 94 *ὃ*, 122 *τόφρά οἱ*, 173 *ἄλλό τι*, 206 *ὅσσά*, 288 *ἔνθά οἱ*, 436 *ἔνθά*, ζ 11 *αἴδος δὲ*, 68 *οὔτέ*, 143 *ἦ*, 192 *οὔτέ τευ*, 249 *ὃ*; der Harl. α 166 *ἥμιν*; der Vrat. δ 94 *ὕμιν* mit Vind. 56, sonst lässt sich aus der Collation der beiden Handschriften nichts entnehmen. Auch bei Eustathius sind derartige Betonungsweisen keine Seltenheit und wir finden bei ihm α 155 *ὃ*, 166 *ημιν*, 204 *εἴπέρ τε*, 210 *ἔνθά περ*, 363 *ὄφρά οἱ*, β 124 *ὄφρά κε*, γ 28 *γενέσθαί τε*, 480 *ὄψά τε*, δ 264 *οὔτέ τι*, 360, 407, 441 *ἔνθά*, 463 *ὄφρά*, 532 *ὃ*, 588 *ὄφρά*, 690 *οὔτέ*, 793 *τόσσά*, 294 *ὃ*, 122 *τόφρα*, 173 *ἄλλό*, 339 *τίπτέ*, ζ 43 *οὔτέ*, 181 *ἄνδρά*, η 197 *ἅσσά*, 203 *ἔνθά*, 214 *ὅσσά*, 276 *ὄφρά*, 278 *ἔνθά*, ϑ 319 *ὅσσά*, 375 *ὃ*, ι 508 *ἔσκέ*, κ 563 *ἧμιν* (neben *ἡμῖν*), λ 344 *ἧμιν*, 613 *ἄλλό*.

Mit der Betonung hängt auch die Frage zusammen, in welchen Fällen Synthesis und in welchen Parathesis angenommen werden muss. Die Alten hatten zur Bezeichnung beider zwei Zeichen, das *ὑφέν* und die Diastole, welche in dem Venetus A häufig vorkommen. Die Diastole findet sich auch noch in späteren Handschriften, so im August. γ 28 *γενέσθαί τε*, *τραφέμεν*, wie auch der Venetus A *H* 199 hat, im Vind. 133 υ 188 *ὅ, τις*, im Vind. 50 χ 415 *ὅ, τι*, und gewiss auch noch in anderen Handschriften; das *ὑφέν* habe ich aber unter allen Odysseehandschriften nur im Vind. 5, 50, und Marcianus gefunden, und zwar in letzterem an sieben Stellen: α 16 *περιπλομένων*, β 24 *δακρυχέων*, μ 70 *πασιμέλουσα*, ν 5 *παλιμπλαγχθέντα*, ξ 108 *εὔκρίνας*, ο 544 *δουρικλυτὸς*, τ 202 *τρεισκαιδεκάτη*. Zum Beweise dafür, dass die Handschriften für die Entscheidung der Frage über Synthesis und Parathesis nicht maſsgebend sind, will ich einzelne Fälle namhaft machen, ohne mich weiter auf eine Kritik einzulassen, da richtiges und falsches nebeneinander herläuft und Worte oft in Bestandtheile zerlegt sind, in die sie gar nicht zerfallen können. So hat der August. β 160, 228 *εὖ φρονέων*, 400 *εὖ ναιεταόντων*, γ 81 *ὑπὸ νηΐου*, 114 *κατὰ θνητῶν* mit Harl. und Eust., 315 *ὑπὲρ φιάλους*, 353 *ἐπῒ κριόφιν*, 418 *κρηήνατε ἔλδωρ*, δ 556 *δακρὒχέοντα*, ε 19 *οἴκαδ' ἐνισσόμενον*, ε 329 mit Vind. 307, Marc. Harl. *ἀμπεδίον*, 330 mit Vind. 307 *ἀμπέλαγος*; der Vindob. 307 α 16, 288, δ 86, 526 *ἐνὶ αὐτῶν*, α 27, 269, 295, γ 186, 256 *ἐνιμεγάροισιν*, 47 *τοὶ αὖτα*, 49 *δὺς μορῳ*, 61 *παρανηυσὶ*, 70 *ὅ οὐ*, 84 *διὰ κτόρων*, 163 *ἐπιπροθ' ροις*, 104 *οὐδ' οὐ*, 186 *ὑπονηίω*, 228, 247 *καταδώμα*, 237 *ἐνιδήμῳ*, 369 *βοή τις*, 379 *πάλιν τίτα*, 418 *μὲν της*, β 147 *ἐκορυφῆς*, 157 *μετ' ἔειπε*, 311 *τὰ κέοντα*, 367 *κακαφράσονται*, 400 *εὖ ναιεταόντων*, 429 *κατακύμα*, 431 *ἐπὶ στεφέας*, γ 41 *πρὸς ηὖδα*, 72 *καταπρῆξιν*; der Marc. β 5 *κάρη κομόωντας*, dagegen 408 *καρηκομόωντας*, 24 *δακρυχέων*, aber τ 208 *δάκρυ*

χέων, 97 εἰσόκε, 99 εἰσότε, 160, 228, η 158 εὖ φρονέων, β 172 εἰς ἀνέβαινον, β 400, ϑ 574, ρ 85, 275, υ 371, φ 242, χ 399, ω 362 εὖ ναιετάων, γ 353 ἐπὶ κριόφιν, δ 9 περὶ κλυτὸν, 178 ἐνϑάδε ὄντες, 348 παρὰ κλιδὸν, 477 ὅταν, 656 ὑπ᾽ ἠοῖον, ε 217 εἰς ἄντα, ϑ 245 ἐξέτι, ι 117 ἄπο τηλοῦ, 245 ὑπέμβρυον, 342 ἐπέμβρυον, 249 ποτὶ δόρπιον, 502 κατὰ ϑνητῶν; der Harl. α 193 ἀναγουνὸν, 233 ἐπὶ δήμιος γ 114 κατὰ ϑνητῶν, 123 εἰσ᾽ ὁρόωντα, δ 309 ὑπολιπαροῖσιν, ε 327 καταρρόον, 346 ὑποστέρνοιο, ι 135 ἐπούδας, 245 ὑπέμβρυον; der Vrat. α 41 ὁππόταν, γ 114 κατὰ ϑνητῶν, ι 117 ἀπὸ τηλοῦ, 251 πυρὰν ἔχης; der Vind. 56 β 222 und mit Vind. 50 γ 285 ἐπικτίρεα, γ 456, ϑ 432, τ 529, 552, φ 176, 296, χ 421, 489, ψ 60, ω 129 ἐνιμμεγάροισιν, ξ 533 ὑπιωγῇ mit Vind. 133; Vind. 5 α 273 ἐπὶ μάρτυροι; Eustath γ 114, ι 502 κατὰ ϑνητῶν, ε 477 ἐξομόϑεν, ζ 89 παραδινήεντα, η 197 κατακλῶϑες, ϑ 259 ἐυπρήσσεσκον, κ 94 ἀμφιγαλήνη, λ 588 καταχρῆϑεν, μ 313 ἐπιζαῆν, ν 32 mit Marc. Vind. 56 ἀνέλκητον, ν 285 εὖ ναιομένην, ο 529 ἀπο νόσφι. Sehr häufig sind die Fälle, dass zweisilbige Präpositionen tonlos sind und mit dem folgenden Substantiv, zu dem sie gehören, zusammengeschrieben werden: diese finden sich auch im Venetus A und B und es wäre sehr wünschenswerth, wenn wir in den Schriften der alten Grammatiker Aufklärung darüber fänden, vgl. übrigens Villoisson Anecdota Graeca II, 130. Ueberliefert ist nur, dass Aristophanes ἐνιμμεγάροισιν, Chrysippus ἀμβωμοῖσι, Aristarch aber ἂμ βωμοῖσι geschrieben hat, letzterer auch εἰς ἄντα. Dagegen soll Zenodot nach den Zeugnissen des Didymus und Aristonicus zu *Z* 71 ἀμπεδίον geschrieben haben und dies ist auch gewiss richtig; zu schliefsen ist daraus aber nichts, da Zenodot noch keine Laut- und Lesezeichen angewendet hat.

Was die Gemination der liquidae und theilweise auch anderer Consonanten betrifft, so ist darüber schon bemerkt worden, dass in diesem Puncte in den Handschriften die gröfste Willkür herrscht, so dass man sich auch hierin auf dieselben nicht verlassen kann. Zum Beweise dafür citieren wir aus dem Augustanus α 298 ἔλαβε, 398 λήσατο, 424 κακείοντες, β 64 νεμεσηϑῆτε, 90 στηϑεσιν, 213 διαπρήσωσι, 289 ὅπλισον, 295 ἐφοπλίσαντες, 390 ἐύσελμοι, 429 διαπρήσουσα, γ 131 ἐκέδασεν, 137 καλεσαμένω, 327 λίσεσϑαι, 457 κνίσση, δ 535 δειπνίσας, ε 244 πελέκησε, 310 ἐπέριψαν, 327 καταρροον; dem Vindob. 307 α 47 ἀπόλλοιτο, 48 ὀδυσσῆι, 82 μακάρεσι, 96 πέδιλλα, 103 ὀδυσσῆος, 171 ὁποίης, 201 βάλουσιν, 298 ἔλαβε, 398 λήσατο, 442 ἐτάνυσεν, β 153 ὀνύχεσι, 213 διαπρήσωσι, 367 φράσονται, 429 διαπρήσουσα, γ 302 ἀλοϑρόους, 305 ἤνασε, 317 κέλλομαι, 396 κακείοντες, 462 μήστυλον, 474 γερήννιος; dem Marc. α 398 λήσατο, 441 ἐπέρυσε, β 73 ἀποτιννύμενοι, γ 38 κώεσσιν, 354, 360 ἐνιμμεγάροισιν, 447 προβάλλοντο, ε 398 ὀδυσσῆ᾽, wie fast an den meisten übrigen Stellen, ζ 45 ἀννέφελος, 165 ἔμελεν;

η 97 *εὔνητοι*, 145 *ἐλιτάνευεν*, ϑ 85 *εἴρυσεν*, 214 *ὅσοι*, 362 *φιλομειδὴς*, 550 *κάλλεον*, ι 99 *ἐρύσας*, 127 *εὐσέλμους*, 148 *ἐϋσέλμους*, 247 *ἀμησσάμενος*, 373 *φάρυγγος*, 396 *δὲδδείσαντες*, 544, 555 *ἔϋσελμοι*; dem Harl. α 6 *ἐρύσατο*, 15 *σπέσι*, 47 *ἀπόλλοιτο*, 62 *ὠδίσσαο*, 71 *κυκλώπεσι*, 82 *μακάρεσι*, 229 *πόλ'*, 298 *ἔλαβε*, 322 *μᾶλον*, 347 *ὅπη*, 398 *ληΐσατο*, β 73 *ἀποτιννύμενοι*, 94 *ἐνὶμμεγάροισιν*, 213 *διαπρήσωσι*, 330 *βάλλη*, δ 90 *πολλὺν*, ε 24 *ἀποτίσσεται*, 325 *ἔλαβεν*, ι 373 *φάρυγγος*, 385 *ὑποσείουσιν*; dem Vrat. α 15, 73 *σπέσι*, 91 *μνηστήρεσιν*, 96 *ποσὶ*, 259 *ἴλλου*, 430 *κτεάτεσιν*, β 20 *ὡπλίσατο*, 73 *ἀποτιννύμενοι*, 102 *κτεατίσας*, 213 *διαπρήσωσι*, 289 *ὅπλισόν*, 429 *διαπρήσουσα*, γ 53 *ἄλεισσον*, 341 *βάλον*, 400 *ἐϋμελίην*, δ 79, 165 *ἔασσιν*, 263 *νοσφισαμένην*, 403 *σπέσι*, 409 *ἐϋσέλμοισιν*, 412 *πεμπάσεται*, 472 *ὤφελες*, 535 *δειπνίσας*, 701, ε 19 *νισόμενον*, ε 178 *ὀμόσαι*, 244 *πελέκησεν*, 421 *ἐπισεύη*, 423 *ἐνοσίγαιος*; dem Vind. 56 β 388, γ 487, 497, δ 425, ε 352, ο 471 *δύσσετο*, γ 256 und aufserdem noch neunmal *ἐνιμμεγάροισιν*, γ 476 *πρήσωσιν*, μ 227 *ϑωρήσασϑαι*, ξ 89 mit Vind. 133 *ἴσσασι*, ε 327, λ 21, μ 204, ξ 254 *καταρρόον*, dasselbe Vind. 50, 133 zu ε 327, Vind. 133 zu ε 461, μ 204, Vind. 50 und Eustath. zu ξ 254; dem Vind. 50, ζ 69 *ἐφοπλίσουσιν* mit Vind. 133, λ 2 *ἐρύσαμεν*, ξ 12 *ἀμφικεάσας*, π 4 *περίσαινον* mit M Vrat. Eust.; dem Vind. 5, κ 264 *ἐλίσετο*, 384 *πάσασϑαι*, μ 383 *δύσσομαι*; dem Vind. 133, λ 231 *σπασάμενος*, ο 185 *δύσσετο*, π 10 *περισαίνουσι* mit Vind. 50, M, Eust., σ 362 *ἔμαϑες* mit Vind. 56, Vrat. M Eust., τ 286 *ἐρίσειε* mit Vind. 56, Eust., φ 77 *νοσφισαμένη* mit M Vind. 56; aus Eustathius α 138 *ἐτάνυσε*, 398 *ληΐσατο* mit Vind. 5, 50, α 440 *λεχέεσιν*, 441 *ἐπέρυσε*, β 20 mit Vind. 5, 50, 56 *ὡπλίσατο*, 64 *νεμεσήϑητε*, γ 457 *κνίσση* mit Vind. 56, δ 403 *σπέσι*, 412 *πεμπάσεται*, 452 *κήτεσσιν*, 462 *συμφράσατο*, 500 *ἐπέλασε*, 529 *ἐφράσατο*, ε 93 *κέρασε*, 474 *δοάσατο*, η 190 *ξεινίσομεν*, 280 *ἀναχασάμενος*, ϑ 51 *ἔρυσαν*, 54 *πέτασαν*, 85 *εἴρυσε*, 396 *ἀρεσάσϑω*, 430 *ὀπάσω*, μ 183 *ἔντυννον*. Manche dieser Schreibweisen sind handschriftlich sehr gut beglaubigt, so *ἔλαβε* α 298 durch drei, *ληΐσατο* α 398 durch sechs Handschriften und Eustathius, *ὡπλίσατο* β 20 durch vier Mss. und Eust., *ἀποτιννόμενοι* β 73 durch drei, *διαπρήσωσι* β 213 durch vier Handschriften, und doch möchte nicht leicht jemand diese Schreibweisen anempfehlen, ebenso wenig wie das häufige *δύσσετο*, *ἐύσελμος*, *σπέσι*, *νοσφισαμένη* und vieles ähnliche.

Zu allen diesen nicht sehr empfehlenden Eigenthümlichkeiten der Handschriften kommt nun noch die Menge von Schreibfehlern, von denen auch die beste Handschrift nicht frei ist, während die schlechten geradezu von solchen wimmeln. Die meisten sind durch nachlässiges Abschreiben entstanden, indem man z. B. statt ungewöhnlicher Formen die gewöhlicheren setzte, so *τέταρτον* statt *τέτρατον*, *κρατερός* st. *καρτερός*, *εἶχον* st. *ἔχον*, *ὅστις* f. *ὅτις*, *νώνιμον* st. *νώνυμνον*. Manche dieser Schreibfehler

sind über dem Text oder am Rande gebessert und einer solchen Correctur ist dann nicht selten auch ein *γρ.* beigesetzt, welches für diesen Fall als abgekürztes *γραπτέον* zu betrachten ist, so im Augustanus *β* 245 *μάχεσθαι: γρ. μαχήσασθαι*, *γ* 139 *βαρτρότες: γρ. βεβαρηκότες*, *η* 18 *ἐρατεινὴν: γρ. ἐραννὴν*, *η* 232 *ἤσθιον: γρ. ἦσθην*, *θ* 62 *ἦλθε φέρων: γρ. ἦλθεν ἄγων*, *ν* 233 *ἄνδρες: γρ. ἀνέρες*. Andere Versehen sind daraus zu erklären, dass man statt der Lesart die Glosse dazu in den Text setzte: so haben Aug. Vind. 307 *α* 39 *ἀγαμέμνονα* statt *αὐτόν*, Aug. Vind. 307, Vrat. *α* 234 *ἐβούλοντο* statt *ἐβόλοντο*, Vind. 56 zu *β* 105 *ἀναλύεσκεν* für *ἀλλύεσκεν*, H Vind. 56 zu *β* 257 *λαιψηρήν* f. *αἰψηρήν*, Eust. *γ* 194 *κακὸν* f. *λυγρόν*, *γ* 432 Vind. 56, 307 *μεγαθύμου* f. *μεγαλήτορος*, *ε* 231 Vind. 56, 133 *ὀσφύϊ* f. *ἰξυῖ*, *ε* 342 Eust. *ἔρξον* f. *ἔρξαι*, *ζ* 2 Vind. 5 *βεβαρημένος* f. *ἀρημένος*. Auch sind Glossen öfters am Rand mit *γρ.* angeführt, wie z. B. *γρ. ἵππους* im Aug. und Marc. zu *γ* 484 *μάστιξεν δ' ἐλάαν*, im Marc. *γρ. ὀδυσῆος* zu *π* 335 *ἵκοντο δόμον θείου βασιλῆος*, während im Vind. 133 *ὀδυσῆος* als Glosse über *βασιλῆος* steht. Dagegen ist *Φαιήκεσσι* wie Vind. 50, 133 *ε* 378 statt *ἀνθρώποισι* im Text haben keine Glosse, wie Buttmann zu dieser Stelle vermuthete. Glossen mit *γρ.* finden sich in den Handschriften zur Odyssee auch noch *α* 361, *β* 40, 105, 334, *γ* 97, 231, 490, 496, *δ* 592, *ι* 28, *λ* 490, *ν* 306, *ρ* 50, 429. Von den zahlreichen Schreibfehlern in den Handschriften wollen wir folgende anführen: aus dem August. *α* 85 *ὀτρυνόμενον*, 111 *τραπέσης*, 133 *ὀρυγμαδῷ*, 134 *ἀηδήσειεν*, 205 *φράσσεται δ'*, 222 *νώνυμον*, 234 *ἐβούλοντο*, 248 *δ' οἶκον*, 424 *οἶκονδ'*, *β* 238 *οὔτι* f. *οὐκέτι*, 245 *μάχεσθαι*, 249 *κεχαροίατο*, 275 *σ' ἔπειτα*, 389 *ἔρυσε*, *γ* 7 *ἦσαν*, 16 *κεύθει*, 51 *μελιηδέος*, 109 *κεῖτ'*; dem Vind. 307 *α* 30 *ἔκτεινεν*, 111 *πολυτρήτοις*, 134 *ἀηδήσειεν*, 181 *αὐτὰρ*, 222 *νώνυμον*, 234 *ἐβούλοντο*, 347 *ὀτρύνεται*, *β* 28 *ἱκάνει*, 61 *ἐσόμεθα*, 107 *τέταρτον*, 126 *βρότοιο*, 313 *κτήματα*, 354 *ἐῤῥαφέεσσι*, 355 *ἑκάστω* f. *ἔστω*, 386 *φαιδίμενον*, *γ* 9 *μηρακαίον*, 35 *χερσὶν ἀσπάζοντο*, 51 *μελιηδέος*, 52 *αθήνη*, 128 *ἔχοντες*; dem Marc. *α* 222 *νώνυμον*, 225 *χρειώ*, 351 *ἐπικλείουσιν*, 397 *ἔσομαι*, 405 *ξένοιο*, *β* 168 *φραζώμεθ'* 249 *κεχαροίατο*, 350 *ὅστις*, 409 *μετέειπεν*, *γ* 131 *ἐσκέδασσεν*, 138 *αυτὰρ*, 460 *εἶχον*, *δ* 242, 253 *κρατερὸς*, 369 *γναμπτοῖσιν*, *ε* 75 *κρατὺς* f. *διακτορος*, 264 *εἵματ'* 369 *διεσκέδασεν*, 445 *ὅστις*, *ζ* 10 *ἐδάσσατο*, 303 *κεκεύθωσι*, *η* 267 *ἑπτακαίδεκα*, 321 *ἑκατέρω*; dem Harl. *α* 192 *ἄμιν*, 198 *ἀφιρίτη*, 397 *ἔσομαι*, *β* 240 *αὐτὰρ*, 247 *ἀγανοὺς*, *γ* 7 *πεντήκοντα*, 16 *κεῦθε*, 112 *θέειν*, 159 *ἱερὰ*, 180 *τέταρτον*, 202 *νηληΐδι*, 280 *βέλεσιν*, 336 *θάσσεμεν*, 355 *ξενίζειν*, 418 *φίλα τέκνα*, 490 *ξηνήϊα*, *δ* 14 *εἶχε*, 45 *ἠελίοιο*, 66 *γέρας*, 106 *μνωμένω*, 114 *δάκρυα*, 153 *πυκινὸν*, 165 *μεγάροισιν*, 247 *ἔϊσκεν*, 253 *κρατερὸν*, 462 *συμφραάσατο*, 577 *πρῶτον*, 757 *ὑψηρεφέα*, 840 *ἰκάροιο*, *ε* 108 *αὐτὰρ*, 262 *τέταρτον*, 445 *ὅστις*; dem Vrat. *α* 168 *φησ'*, *β* 337 *ὁ δ' εἰς*, *γ* 150 *σφι*, 159 *ἱερὰ*, 325 *ἕσπονται*, 449 *ἤλασ'*, 490 *ξεινήϊα*,

495 *πιροφόρον*, δ 240 *πάντας*, 429 *ὁπλισάμεϑ'*, 412 *κῆρ'*, 656 *ἔβη*, 658 *ἀμφοτέροις*, 687 *πατέρων*, 693 *ἄνδρ'*, 755 *ἀρκεσίδαο*, ε 94 *ἤσϑιε*, 97 *ἐρωτᾷς*, 121 *ὠρίωνα*, 195 *ὅϑεν*, 259 *τορνώσετ'*, 293 *νέφεσσι*, 476 *ὑπῆλϑε*, 492 *χεῦεν*; aus Eustathius γ 41 *χρυσέῳ*, 73 *ὑπὲρ*, 123 *ἐστὶν*, 194 *κακὸν ὀλέϑρον*, δ 106 *ἔσχεν*, 269 *τοῖον*, 442 *ἁλιτρεφέων*, ε 445 *ὅς τις*, ζ 179 *ἔσχες*, 218 *οὕτως*, 288 *μίσγεται*, η 28 *μοι*, 41 *εἴασεν*, 180 *μέγαρα*, 321 *ἑκατέρω*, ϑ 32 *ὅς τις*, 39 *πάντεσσι*, 278 *χεῦε*, 311 *αιτὰρ*, 404 *νεοπρίτοι*, ι 48 *σφισιν*, 198 *ἱερεὺς*, 218 *ἐϑηείμεϑα*, 239 *ἔκτοσϑεν*, 288 *χεῖῤ*, 304 *δυνάμεϑα*, λ 72 *ὄπισϑε*, ο 83 *ἀποπέμψει* mit Vind. 5, 56, ο 163 *σφιν* mit Vind. 56; aus dem Vind. 56, α 237 *ἑτάροις*, γ 128 *ἔχοντες* mit Vind. 5, δ 18 *κυβιστητῆρες*, ζ 128 *ἤλασε*.

Auch Worte, namentlich Partikeln fehlen mitunter in den Handschriften, freilich in guten sehr selten: so im Augustanus α 58 *καί*, β 279 *γε*, 383 *δ'*, 391 *ἐπ'*, δ 781 *τ'*; im Vind. 307 α 47 *γε*, 166 *ὡς*, 185 *ἤδ'*, 315 *φίλον*, 321 *ἑ*, 406 *δ'*, β 25 *δὴ*, 44 *τι*, 92 *οἱ*, 136 *μοι*, 176 *δὴ*, 293 *νέαι*, 302 *οἱ*, 374 *τε*, 383, 432 *δ'*, γ 20 *γὰρ*, γ 267 *ἀνὴρ*, 289 *δ'*, 311 *οἱ*, 359 *νῦν*, δ 84 *καὶ*, 143 *ὅδ'*, 328 *τι*, 344 *δὲ*, 480 *τοι*, 576 *δ'*, 581 *δ'*, 770 *ἄμμι*, ε 6 *γὰρ*, 41 *οἱ μοῖρ'*, 137 *νόον*, 182 *γ'*, 347 *τι*, 443 *ἦν*; im Marc. α 197 *που*, 235 *μὲν*, 293 *τε*, β 76 *γε*, 427 *δὲ*, δ 328 *τι*, 379 *τε*. 541 *τε*, 548 *ἐμοὶ*, 697 *δὴ*, 714 *ἤ*, ε 102 *τε*, η 134 *ϑὴ*, 299 *μὲν*, ϑ 397 *ἔπος*; im Harl. α 10 *διὸς*, 130 *αγων*, γ 424 *δὲ*, δ 551 *δὴ*, ε 457 *δὲ*, ζ 18 *δὲ*, ι 78 *τε*, 264 *γε*; im Vrat. α 222 *γε*, δ 704 *ἐπέων*, ε 436 *δὴ*, ζ 199 *μοι*, η 231 *τε*, ϑ 134 *γε*, ι 303 *κε*; bei Eustath. ε 182 *γ'*, 322 *ῥ'*, ι 485 *αἶψ'*, μ 406 *δὲ*, ν 124 *γ'*.

Bisweilen sind auch Verse oder Versstücke ausgelassen und dann zum Theil später bei der Correctur am Rande zugesetzt, auch stehen manchmal einzelne Verse in einer anderen Ordnung. Hier entscheidet hauptsächlich der Werth und die Menge der Handschriften. So werden wir unbedenklich diejenigen Verse auswerfen, die in dem gröfsten Theile der Handschriften fehlen, wie β 493, ι 531, κ 265, 430, 470, 482, λ 60, 92, 343, μ 147, ξ 515, ο 63, 193, ρ 49, σ 393, 413. φ 66, 276, ψ 320, dagegen diejenigen unbedenklich beibehalten, die nur in wenigen Handschriften fehlen, wie δ 57, 224, 432, 511, 614, ε 91, 133, 157, ϑ 99, ι 309, κ 280, ξ 369, ρ 55, σ 280, τ 165, ω 277, wenn nicht andere Gründe für die Unechtheit solcher Verse sprechen. Die Verse, die von den Alexandrinern für unecht erklärt wurden, stehen fast alle in den Handschriften: schon Aristarch liefs diese Verse stehen, bezeichnete sie aber mit dem Obelus, der aufser dem Venetus A sich nur sehr selten in Handschriften findet. Verse die in den Handschriften am Rande stehen, sind entweder von den Abschreibern übersehen und später zugefügt worden, oder sie fehlten wirklich in dem ursprünglichen Exemplar und dann hat die spätere Hinzufügung

derselben am Rande keine besondere Bedeutung. So steht im Vind. 133 ϑ 303 am Rande, derselbe fehlt aber beinahe in allen anderen Handschriften: im Harl. stehen am Rande γ 78, κ 475—479, ψ 48, die alle in einem Theile der Handschriften fehlen. Dasselbe Bewandtnis hat es mit den Versen δ 224, 614, die im Augustanus, β 191, ξ 162—164, die im Vind. 56, γ 78, ε 157, κ 253, 265, 368—372, 430, 456, 569 die im Marcianus am Rande stehen. Es macht auch einen Unterschied, ob dieselbe oder eine spätere Hand einen oder mehrere Verse am Rande hinzugefügt hat: im ersteren Falle ist die Auslassung der betreffenden Verse meistens durch Buchstaben neben den Versen im Texte angezeigt. Manchmal hat die Weglassung eines Verses in einer einzigen Handschrift schon Bedeutung, wie zum Beispiel die von β 434 im Augustanus, da in dem Scholium zu Ω 8 von der Athetese dieses Verses die Rede ist. Seltener tritt der Fall ein, dass in einzelnen Handschriften Verse zugesetzt sind, wie im Marc. nach η 121, φ 353 (mit Vind. 133), im Vind. 5 nach α 329, im Vind. 56 nach α 93 (mit H. Aug.), β 4, ϑ 62 (mit Pal.), im Vind. 133 nach ζ 315, κ 225 (mit Vind. 50), ν 369, σ 184, im Harl. nach ι 412, κ 233 (mit Ambr. Q, Vind. 50, 133, Vrat.). Auch für diesen Fall entscheidet der Werth und die Anzahl der Handschriften. Existieren Scholien zu Versen, die in einzelnen Handschriften fehlen, so sind diese beizubehalten, das Fehlen der Scholien ist auch schon ein Kriterium für Echtheit oder Unechtheit, jedoch nicht für sich allein.

Trotzdem haben die Handschriften für die Textkritik noch einen bedeutenden Werth, denn sie sind in den meisten Fällen die einzige Ueberlieferung: dass man diese Ueberlieferung mit großer Vorsicht benützen muss, dürfte aus dem, was hier über die Handschriften bemerkt ist, zur Genüge klar geworden sein.

Wien. J. La Roche.

Zu Platon.

Charmides 170 A. B. Die von Kritias aufgestellte Definition der *σωφροσύνη* als *τὸ γιγνώσκειν ἑαυτόν* 164 D wird von diesem selbst aus einer *ἐπιστήμη ἑαυτοῦ* 165 C D in *ἐπιστήμη ἑαυτῆς* 166 C umgewandelt. Bei Untersuchung der so formulierten Definition unterscheidet der platonische Sokrates zwei Gesichtspuncte, ob *ἐπιστήμη ἐπιστήμης* möglich sei, und, wenn sie möglich, welchen Werth sie habe. Die Verfolgung des ersteren Gesichtspunctes 167 D — 169 C führt nur zu Gründen, welche gegen die Möglichkeit sprechen. Doch mag man einmal trotz dieser unwiderlegten Gegengründe ihre Möglichkeit zugeben (*νῦν μὲν τοῦτο ξυγχωρήσωμεν, δυνατὸν εἶναι γενέσθαι ἐπιστήμην ἐπιστήμης* 169 D), so fragt es sich, welchen Werth sie für den haben würde, der sie besitzt. Denn wenn jemand das Wissen des Wissens besitzt, *εἴ τις ἔχει ἐπιστήμην ᾗ αὐτὴ αὑτὴν γιγνώσκει* 169 E, wie soll sich daraus mit Nothwendigkeit ergeben, dass er wisse was er weiß und was er nicht weiß, *ἔχοντι τοῦτο τίς ἀνάγκη εἰδέναι ἅ τε οἶδε καὶ ἃ μὴ οἶδεν;* Dieser Frage entgegnet Kritias durch *Ὅτι, ὦ Σώκρατες, ταὐτόν ἐστι τοῦτο ἐκείνῳ* — in welchen Worten offenbar

τοῦτο (eine evidente und seit Bekker allgemein angenommene Emendation des Cornarius statt des handschriftlichen *τὸ αὐτὸ*) den Gedanken *εἰδέναι ἅ τε οἶδε καὶ ἃ μὴ οἶδεν* zusammenfasst, und durch *ἐκείνῳ* die *ἐπιστήμη ἐπιστήμης, ἐπιστήμη ἣ αὐτὴ αὑτὴν γιγνώσκει* gemeint ist. Sokrates fährt darauf fort: *Ἴσως, ἔφην, ἀλλ' ἐγὼ κινδυνεύω ἀεὶ ὅμοιος εἶναι· οὐ γὰρ αὖ μανθάνω ὡς ἔστι τὸ αὐτὸ ἃ οἶδεν εἰδέναι καὶ ἅ τις μὴ οἶδεν εἰδέναι. Πῶς λέγεις, ἔφη. Ὧδε, ἦν δ' ἐγώ. ἐπιστήμη που ἐπιστήμης οὖσα ἆρα πλεῖόν τι οἵα τ' ἔσται διαιρεῖν, ἢ ὅτι τούτων τόδε μὲν ἐπιστήμη, τὸ δ' οὐκ ἐπιστήμη; Οὔκ, ἀλλὰ τοσοῦτον. Ταὐτὸν οὖν ἐστὶν ἐπιστήμη τε καὶ ἀνεπιστημοσύνη ὑγιεινοῦ, καὶ ἐπιστήμη τε καὶ ἀνεπιστημοσύνη δικαίου; Οὐδαμῶς. Ἀλλὰ τὸ μέν, οἶμαι, ἰατρική, τὸ δὲ πολιτική, τὸ δὲ οὐδὲν ἄλλο ἢ ἐπιστήμη.* Welche Unterscheidung durch die Worte *οὐ γὰρ αὖ μανθάνω — μὴ οἶδεν εἰδέναι* gemeint sein muss, ist durch den weiteren Verlauf der Erörterung aufser allen Zweifel gestellt, insbesondere durch die Sätze *Οὐκ ἄρα εἴσεται ὃ οἶδεν ὁ τοῦτο ἀγνοῶν, ἀλλ' ὅτι οἶδε μόνον.* 170 C. *Οὐκ ἄρα σωφρονεῖν τοῦτ' ἂν εἴη οὐδὲ σωφροσύνη, εἰδέναι ἅ τε οἶδε καὶ ἃ μὴ οἶδεν, ἀλλ' ὡς ἔοικεν, ὅτι οἶδε καὶ ὅτι οὐκ οἶδε μόνον,* also die Unterscheidung zwischen dem Wissen davon, dass etwas ein Wissen, eine Wissenschaft ist, und dem Wissen eines bestimmten Erkenntnisgegenstandes. Dass diese Unterscheidung in den fraglichen Worten gemeint sei, ist denn auch seit Schleiermacher's treffender Bemerkung zu dieser Stelle die einstimmige Erklärung der Herausgeber, Heindorf und Stallbaum, und auch das Mittel, durch welches sie diese Deutung erreichen, ist, obschon nicht gleichmäfsig ausgedrückt, doch im wesentlichen dasselbe, nämlich man solle zu *τὸ αὐτὸ* den Beziehungspunct aus dem vorhergehenden hinzudenken, *τῇ ἐπιστήμῃ ἐπιστήμης*, das heifst *τῷ εἰδέναι ὅτι οἶδεν ἢ μὴ οἶδεν.* Aber eine solche Voraussetzung, durch welche aus den überlieferten Worten der durch den Zusammenhang erforderte Sinn gewonnen werden soll, ist sprachlich und sachlich unmöglich. Wenn jemand zu *τὸ αὐτό* zwei durch *καί* verbundene Glieder setzt, *ὡς ἔστι τὸ αὐτὸ ἃ οἶδεν εἰδέναι καὶ ἅ τις μὴ οἶδεν εἰδέναι*, und irgend eine andere Beziehung des *τὸ αὐτό* in keinerlei Weise auch nur andeutet, so muss der Hörer oder Leser der Worte voraussetzen, dass die beiden durch *καί* verbundenen Glieder, also *ἃ οἶδεν εἰδέναι* und *ἅ τις μὴ οἶδεν εἰδέναι*, eben diejenigen sind, um deren Identität oder Nichtidentität es sich handelt. So müsste denn auch der Unterredner Kritias diesen Satz verstehen und würde auf die einen verkehrten Gedanken ganz unzweideutig aussprechenden Worte, schlagfertig wie er ist, gewiss mit einem Ausdrucke des Erstaunens erwidern, nicht mit dem einfachen, nur weitere Erläuterung veranlassenden *Πῶς λέγεις;* Und wollte man selbst zur Rettung der überlieferten Worte das unglaubliche grammatische *σιωπώμενον* zugeben, das sachliche ist wo möglich noch bedenklicher. Die Formel *ἐπιστήμη ἐπιστήμης, ἐπιστήμη ἣ αὐτὴ αὑτὴν γιγνώσκει* unterliegt einer zwiefachen Auffassung, nämlich dass darunter zu denken sei *εἰδέναι ἅ τις οἶδεν* oder *εἰδέναι ὅτι οἶδεν.* In der vorausgegangenen Erörterung über die Möglichkeit eines solchen Wissens des Wissens ist, wo sich einmal Anlass zu verbalem Ausdrucke fand, ohne Bedenken *εἰδέναι ἅ τε οἶδεν καὶ ἃ μὴ οἶδεν* gesetzt 178 A. Die andere, blofs formale Bedeutung, *εἰδέναι ὅτι οἶδεν ἢ μὴ οἶδεν*, wird eben erst jetzt bei der Untersuchung über den Werth jenes Wissens des Wissens aufgestellt und als die ausschliefslich dem Ausdrucke *ἐπιστήμη ἐπιστήμης* zuzuerkennende nachgewiesen. Es findet sich also der Gedanke, den man mit grammatischen Gewaltmitteln dem *τὸ αὐτό* zum Beziehungspuncte geben will, im vorigen noch gar nicht angedeutet. Will man *τὸ αὐτό* auf das im vorhergehenden vorkommende *ἐπιστήμη ἣ αὐτὴ αὑτὴν γιγνώσκει*, oder, was dem Sinne nach das nämliche ist, auf *ἐκείνῳ* beziehen, so kann und darf ja doch niemand voraussetzen, dass dies plötzlich eine andere Bedeutung angenommen habe, als die bisher mit den gleichen Worten verbunden wurde. — Unter solchen Umständen ist es auffallend, dass von den neueren Herausgebern nicht nur Bekker, Stallbaum, die Züricher, K. Fr. Hermann, sondern auch Hirschig, der in

Aenderung des Ueberlieferten nicht allzuängstlich ist, die Stelle unberührt gelassen haben. Indessen, eine wahrscheinliche Emendation des vorliegenden Satzes vorausgesetzt, durch welche der nothwendige Gedanke *εἰδέναι ὅτι οἶδεν* hineingebracht wäre, sind wir noch keineswegs im folgenden ähnlichen Schwierigkeiten enthoben. Sokrates erläutert diesen Gedanken des Wissens dass man weifs durch die Worte *ἐπιστήμη που — οὐκ ἐπιστήμη;* d. h. ein Wissen des Wissens könnte doch keine andere Bedeutung haben, als das Vermögen zu unterscheiden und zu beurtheilen, ob etwas ein Wissen ist oder nicht. Nachdem der Mitunterredner dies zugegeben, fährt Sokrates fort: *Ταὐτὸν οὖν ἐστὶν ἐπιστήμη τε καὶ ἀνεπιστημοσύνη ὑγιεινοῦ κτλ.* Hier wiederholt sich dieselbe Kunst der grammatischen Auslegung. Zu *ταὐτόν* sind zwei durch *τὲ* und *καί* verbundene Glieder gesetzt, wiederum ohne jede Andeutung eines anderen Beziehungspunctes für *ταὐτόν*, und wiederum sollen wir zu *ταὐτόν* den Beziehungspunct aus dem vorigen hinzudenken, nämlich *τῇ ἐπιστήμῃ ἐπιστήμης.* Und will man sich wirklich überreden, dass eine solche Härte und Unverständlichkeit des Ausdruckes möglich sei, so muss man doch dadurch Platon etwas Schiefes in der Gedankenfügung zumuthen. Platon beabsichtigt zu zeigen, dass das Wissen des Wissens eben nur die Einsicht in die formalen Bedingungen des Wissens sein müsste und nicht die Kenntnis irgend eines Wissensobjectes einschliefse, also nicht identisch sei mit dem Wissen dessen was gesund oder dessen was gerecht ist, oder was sonst für ein bestimmtes Wissen als Beispiel möchte gesetzt werden. Statt dessen nun lässt man Platon die Sache umkehren und zeigen, dass das Wissen über das Gesunde, das Gerechte u. ä. nicht identisch sei mit dem Wissen des Wissens. Hiernach wird auch dieser Satz einer Aenderung der überlieferten Worte schwerlich entrathen können.

Für die erstere Stelle hat schon Schleiermacher die Vermuthung ausgesprochen, „dass Platon etwa so geschrieben *ὡς ἔστι τὸ αὐτὸ τῷ ὅτι τις οἶδεν εἰδέναι τὸ ἃ οἶδεν εἰδέναι καὶ ἅ τις μὴ οἶδεν εἰδέναι*“, aber dadurch offenbar mehr den zu erreichenden Sinn, als die wahrscheinlichste ursprüngliche Gestalt der Worte bezeichnen wollen; jedenfalls lassen sich Emendationen herstellen, welche den Ausdruck natürlicher machen, als es durch diesen Vorschlag geschehen ist, und einen wahrscheinlichen Anlass des Verschreibens zeigen, z. B. *ὡς ἔστι τὸ αὐτὸ ὅτι οἶδεν εἰδέναι καὶ ἅ τις οἶδεν εἰδέναι*, oder *ὡς ἔστι τὸ αὐτὸ ἃ οἶδεν εἰδέναι καὶ ὅτι οἶδεν εἰδέναι*, oder indem man an die folgende Verbindung von *ἐπιστήμη καὶ ἀνεπιστημοσύνη* so wie an das vorher und nachher häufig vorkommende *ἅ τε οἶδε καὶ ἃ μὴ οἶδεν* denkt, *ὡς ἔστι τὸ αὐτὸ ἃ οἶδεν εἰδέναι καὶ ὅτι οἶδεν ἢ μὴ οἶδεν εἰδέναι*, oder *ὡς ἔστι τὸ αὐτὸ ἃ οἶδεν ἢ μὴ οἶδεν εἰδέναι καὶ ὅτι οἶδεν ἢ μὴ οἶδεν εἰδέναι.* Widerholtes Vorkommen derselben Worte würde jedenfalls hier, wie so häufig in philosophischen Schriften, den Ursprung des Fehlers erklären; welcher Restitutionsversuch oder ob ein anderer von diesen verschiedener die gröfste Wahrscheinlichkeit für sich habe, wird schwer zu entscheiden sein. Dagegen ist der andere in Frage gestellte Satz mit dem leichtesten Mittel zur Klarheit zu bringen, indem man einigen Casusendungen ein Jota unterschreibt: *Ταυτὸν οὖν ἐστὶν ἐπιστήμῃ τε καὶ ἀνεπιστημοσύνῃ ὑγιεινοῦ καὶ ἐπιστήμῃ τε καὶ ἀνεπιστημοσύνῃ δικαίου;* „ist sie, nämlich die *ἐπιστήμη ἐπιστήμης*, identisch mit dem Wissen und dem Nichtwissen über das Gesunde u. s. w?“ Nicht für nothwendig, aber für wahrscheinlich halte ich, dass aufserdem für *ἐστὶν* das damit häufig verwechselte *ἔσται* zu setzen sei, entsprechend dem *οἷα τ' ἔσται* in den zunächst vorausgehenden Worten und der im nächsten Verlaufe eingehaltenen Ausdrucksweise *εἰκότως ἂν γιγνώσκοι* 170 B, *εἴσεται, εἴσεται* 170 C.

H. Bonitz.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Quaestiones Sophocleae. Inauguraldissertation von Karl Stuerenburg. 66 S. 8. Berlin, Nicolai, 1865. — 10 Sgr.

Die vorliegenden kritischen Untersuchungen unterscheiden sich von manchen anderen ähnlichen Schriften vortheilhaft durch besonnenen Ernst der Forschung; und wenn man auch nicht überall mit dem Hrn. Verf. in Betreff der Annahme von Corruptelen übereinstimmen kann, so folgt man doch mit Interesse diesen Untersuchungen, die von methodischer Behandlung, sorgfältiger Observation des sophokleischen Sprachgebrauchs und von Scharfsinn zeugen.

Zuerst erinnert Hr. St. daran, dass viele Fehler der Ueberlieferung dadurch entstanden sind, dass der Schreiber des Laurentianus oder jener Handschrift, deren Copie der Laurentianus ist, den letzten oder die letzten Buchstaben des vorhergehenden Wortes zum folgenden zog oder umgekehrt den ersten oder die ersten Buchstaben des folgenden Wortes dem vorausgehenden hinzufügte, dass er ferner fälschlich ein Wort in zwei zerlegte oder zwei zu einem vereinigte. Von den Belegen, die dafür S. 6 angeführt werden, sind freilich nach des Ref. Ansicht manche entschieden auszuschliefsen, weil an den betreffenden Stellen die Ueberlieferung vollkommen richtig ist. So ist El. 686 gegen Musgrave's Conjectur *τάφέσει* das überlieferte *τῇ φύσει* beizubehalten; jene Conjectur ist nicht nur unnöthig, sondern auch an und für sich unstatthaft (vgl. meine Beitr. I, 44 ff.). Ebenso halten wir El. 354 *οὐ ζῶ; κακῶς μὲν, οἶδ', ἀπαρκούντως δέ μοι* (Brunck *δ' ἐμοί*) für richtig, da gar kein Grund vorhanden ist, die stärkere Form des Personalpronomens anzuwenden; die Kraft des zwischen *κακῶς* und *ἀπαρκούντως* stattfindenden Gegensatzes würde durch *ἐμοί*, welches auch nachdrücklich hervorgehoben werden müsste (da man als Gegensatz *σοί* hinzudenken würde), unpassender Weise beeinträchtigt werden. *Ἀπαρκούντως δέ μοι* ist gerade so richtig, wie in der Periphrase *κακὸν μὲν ἔχω βίον, στέργω δὲ αὐτόν* die Auslassung von *ἐγώ* richtig wäre. Ebenso ist unserer Ansicht nach O. C. 1741 *τί δῆθ' ὑπερνοεῖς* (Graser *ὅπερ νοεῖς*) aufrecht zu halten. Was nun die Stelle betrifft, an welcher Hr. St. einen ähnlichen Fehler, wie er an den von ihm angeführten Stellen wirklich oder nur vermeint-

lich vorhanden ist, annimmt, so können wir seinen Emendationsversuch nicht billigen. Allerdings ist El. 387 (*τοιαῦτα δ' ἀλλὰ καὶ σὲ βούλομαι ποιεῖν*) das überlieferte *ἀλλὰ* unmöglich; aber die wahre Emendation ist *ἄλλα*, wie Dindorf schreibt, und die Bemerkung „Dindorfi *τοιαῦτα δ' ἄλλα* non quadrat, quia Chrysothemis Electram non admonet, ut alia talia, qualia ipsa, sed ut talia, qualia ipsa, eadem, quae ipsa agat, faciat", welche H. St. nach dem Vorgange anderer zur Widerlegung von Dindorf's Conjectur anwendet, hat keine Beweiskraft und beruht auf der Verkennung des eigenthümlichen Sprachgebrauches, der sich bei *ἄλλος* und *ἕτερος* findet (vgl. meine Beitr. I, S. 21 ff.). Obzwar nun aber Hrn. St.'s Conjectur *τοιαῦτ', ἀδελφή, καὶ σὲ βούλομαι ποιεῖν* nicht annehmbar ist, so ist doch die Erörterung desselben wegen der eingeflochtenen gründlichen Bemerkungen über den Gebrauch von *ἀλλά* und *τοιοῦτος* und wegen der Daten, welche die Stellung von *ἀδελφή* und *ἀδελφός* im iambischen Trimeter und im trochaischen katalektischen Tetrameter bei den Tragikern betreffen, verdienstlich und von Interesse.

Im zweiten Abschnitt (S. 20—29) wird zunächst die Bemerkung vorausgeschickt, dass im Laurentianus viele Fehler durch irrthümliche Verwechslung ähnlicher Wörter, die sich durch einen oder durch wenige Buchstaben unterscheiden, entstanden sind. Auch hier kann Ref., um dies gelegentlich zu bemerken, nicht zugeben, dass alle Belege gut gewählt sind. Ai. 747 wird *ποῖον; τί δ' εἰδὼς τοῦδε πράγματος πέρι* mit Unrecht angefochten. Die Ueberlieferung ist tadellos, was von Schneidewin's Conjectur *πάρει* nicht gesagt werden kann. Die Verwerfung des handschriftlichen *πέρι* beruht auf der irrigen Annahme, dass zwischen 747 und der folgenden Aeufserung der Boten *τοσοῦτον οἶδα καὶ παρὼν ἐτύγχανον* eine Beziehung vorhanden sei, an welche der Dichter eben nicht gedacht hat. Auch Phil. 79 und El. 1251 erweist sich das überlieferte *καί*, wenn man auf die Geltung dieser Partikel an den beiden Stellen genauer achtet, als vollkommen richtig, so dass die Conjectur *παῖ* nicht gebilligt werden kann. — Hr. St. nun führt seinerseits auch zwei Stellen an, an denen er eine Verwechslung zweier den Schriftzügen nach ähnlicher Wörter, nämlich *νιν* und *νυν* (oder *νῦν* annimmt [1]). Diese Stellen sind O. C. 755 und Trach. 365. Was die erste Stelle (*ἀλλ'-οὐ γὰρ ἔστι τἀμφανῆ κρύπτειν, σὺ νυν ... κρύψον*) betrifft, so können wir durchaus nicht die Behauptung für richtig halten, dass bei der Wahrung des handschriftlichen *νυν* zu *κρύψον* nicht als Object *τοὔνειδος* (im V. 753) ergänzt werden könnte, sondern dass man *τἀμφανῆ* als Object nehmen müsste. Die Ergänzung des Objects *τοὔνειδος* wäre so natürlich als möglich, da ja die Worte *οὐ γὰρ ἔστι τἀμφανῆ κρύπτειν* in der engsten Beziehung zu dem vorausgehenden Satze stehen; diese Worte bilden eine allgemeine Behauptung, welche auf den vorliegenden speciellen Fall, auf das erwähnte *τοὔνειδος*, angewandt werden muss. Wie natürlich die Ergänzung des Objects *τοὔνειδος* wäre, erhellt am besten aus folgender Periphrase: *ἄρ' ἄθλιον τοὔνειδος ὠνείδισ'*

[1]) Freilich hat, wie Hr. St. selbst erwähnt, an der ersten Stelle schon Meineke, an der zweiten Neue *νιν* conjiciert.

εἰς σὲ κἀμὲ καὶ τὸ πᾶν γένος; ἀλλὰ τἀμφανῆ οὐκ ἔστι κρύπτειν· οὕτω καὶ τοῦτο τὸ ὄνειδος οὐ δυνατὸν κρύπτειν· σύ νυν (αὐτό) κρύψον. Und Hr. St. bezieht ja selbst das conjicierte *σύ νιν κρύψον* auf *τοὔνειδος* (sed pro tua parte id — illud dedecus — occultare velis S. 24). Wenn also das conjicierte *νιν* auf *τοὔνειδος* bezogen werden muss und leicht bezogen werden kann, so muss doch wol, wenn die Möglichkeit der Ergänzung eines Objects zu *κρύψον* überhaupt zugegeben wird, bei der handschriftlichen Ueberlieferung *σύ νυν κρύψον* als Object auch *τοὔνειδος* ergänzt werden können. Nun ist allerdings *νυν* bedenklich, aber aus keinem anderen, als dem von Meineke angegebenen Grunde, welchen Hr. St. mit Unrecht gering schätzt. „In tali orationis conformatione particula *οὖν* et huic similes in apodosi omittuntur" sagt Meineke mit vollem Rechte; dagegen wäre die Ergänzung des Objects nicht unmöglich, wie sich durch eine nicht geringe Anzahl von Beispielen beweisen lässt. — An der zweiten Stelle *ἀλλ' ἡνίκ' οὐκ ἔπειθε τὸν φυτοσπόρον τὴν παῖδα δοῦναι..., ἐπιστρατεύει πατρίδα [τὴν ταύτης, ἐν ᾗ τὸν Εὔρυτον τῶνδ' εἶπε δεσπόζειν θρόνων, κτείνει τ' ἄνακτα πατέρα]*[2]) *τῆσδε καὶ πόλιν ἔπερσε· καὶ νῦν, ὡς ὁρᾷς ἥκει δόμους ὡς τούσδε πέμπων οὐκ ἀφροντίστως, γύναι, οὐδ' ὥστε δούλην* ist die Conjectur *νιν* entschieden unnöthig. Die Ergänzung des Objects *τὴν παῖδα* oder *τήνδε* ist, da die ganze vorausgehende Erzählung um Iole sich dreht und dieselbe mehrmals ausdrücklich bezeichnet wird, sehr leicht und natürlich. Wir wollen, da Hr. St. mit der Widerlegung der zwei von Apitz angeführten Analogien den Sprachgebrauch selbst im Ganzen widerlegt zu haben glaubt, Beispiele anführen. Ai. 263 *ἀλλ' εἰ πέπαυται, κάρτ' ἂν εὐτυχεῖν δοκῶ* (näml. *Αἴαντα*); hier lässt der Dichter den Subjectsaccusativ selbst auf die Gefahr der Zweideutigkeit hin aus, da ja *κάρτ' ἂν εὐτυχεῖν δοκῶ* = *δοκῶ ὅτι εὐτυχοίην ἄν* gefasst werden könnte. Oder, um Stellen, an denen der Objectsaccusativ fehlt, anzuführen, so vergleiche man Ai. 544 *καὶ δὴ κομίζει προσπόλων ὅδ' ἐγγύθεν*, wo es wol niemandem einfallen wird *δή* in *νιν* zu verwandeln. In der Partie Oed. R. 1161 ff. wird das Object oft ausgelassen, so 1161 *εἶπον ὡς δοίην πάλαι*, wo die Ergänzung aus einem ziemlich entfernten Verse, nämlich 1156, geholt werden muss; ebenso fehlt das Object 1162, 1163, 1173 *ἡ γὰρ δίδωσιν ἥδε σοι;* 1177 *πῶς δῆτ' ἀφῆκας τῷ γέροντι τῷδε σύ;* 1178 ff. Gegen die weitere Bemerkung aber „cum distinctio, quae h. l. inter ea fit, quae Iolae sunt, dico patriam oppidumque, et inter puellam ipsam, postulet, ut verbis *ἐπιστρατεύει πατρίδα τῆσδε καὶ πόλιν ἔπερσε* opponatur clarissime persona ipsa, et oppositio inter *τότε* et *νῦν* ab h. l. aliena sit, scribendum est *καί νιν*" *κτλ.* ist natürlich einzuwenden, dass zu einer solchen nachdrücklichen Entgegenstellung der Person und ihrer Heimat die Form *νιν* ganz und gar nicht geeignet ist. Eine solche Beziehung müsste etwa so ausgedrückt werden: *ἐπιστρατεύει πατρίδα τῆσδε καὶ πόλιν ἔπερσεν· αὐτὴν* (ipsam) *δέ κτλ.* Die Frage endlich, ob *νῦν* hier passend angewandt sei, muss entschieden bejaht werden. Früher hätte Deianeira allenfalls noch glauben können,

[2]) Die eingeklammerten Worte werden nach Hartung's Vorgang von manchen für eine Interpolation gehalten.

dass die Zerstörung Oichalia's aus den von Lichas angegebenen Gründen stattgefunden habe; jetzt aber werde sich Deianeira, sagt der Bote, eine andere Ansicht darüber bilden müssen.

Der Erklärung von Trach. 573, welche Hr. St. in diesem Abschnitte gelegentlich vorbringt, wird sicher niemand beistimmen wollen. Er will nämlich die Worte *ὀϑοίνεχ᾽ ὑστάτην ἔπεμψ᾽ ἐγώ* durch Ergänzung von *πομπήν* oder *πέμψιν* oder *ὁδὸν* zu *ὑστάτην* erklärt wissen. Hier wird vielleicht mit Recht von Dindorf nach einer Handschrift *σ᾽* nach *ὑστάτην* eingeschoben, weil die Auslassung des Objects wegen der prädicativen Geltung von *ὑστάτην*, welches Wort sich an das Object anlehnen soll, etwas auffällig ist. Aber für unmöglich möchten wir die Ueberlieferung auch hier nicht halten.

Im dritten Abschnitt wird eine ziemlich ausführliche Erörterung über die an manchen Stellen von den Erklärern angenommene Ellipse von *τὶς* angestellt, womit sich Hr. St. den Weg zu der Conjectur, die er El. 697 macht, bahnen will. Diese Erörterung ist in einer Hinsicht verdienstlich, indem betreffs mancher Stellen, an denen man zu dem bequemen Auskunftsmittel der Ellipsentheorie zu greifen pflegt, eine echt wissenschaftliche Erklärung aufgestellt wird. Aber bezüglich einiger von den besprochenen Stellen befindet sich Hr. St. im Irrthum. So bemerkt er z. B. über O. R. 1295 f. *ϑέαμα δ᾽ εἰσόψει τάχα τοιοῦτον, οἷον καὶ στυγοῦντ᾽ ἐποικτίσαι*: „*στυγοῦντα* neque pro *στυγοῦντά τινα* neque substantivi instar positum est, sed *σέ*, quod ex *εἰσόψει* unus quisque adsumit, infinitivi *ἐποικτίσαι* subiectum est.“ Aber es ist ja nicht zu bezweifeln, dass ziemlich oft das blofse Participium auch ohne den Artikel substantivisch gebraucht wird. Der Unterschied von dem mit dem Artikel verbundenen Participium ist natürlich derselbe, der zwischen Substantiven und substantivisch gebrauchten Adjectiven ohne Artikel einerseits und zwischen Substantiven und Adjectiven mit dem Artikel anderseits stattfindet. An der erwähnten Stelle ist *στυγοῦντα* ebenso gut in substantivischer Geltung möglich, wie z. B. *ἐχϑρὸν*, *δυσμενῆ* ohne Artikel stehen würde. Es hat den Anschein, als ob *τὶς* in solchen Fällen ausgelassen wäre, aber es ist natürlich keine wissenschaftilche Erklärung, sondern eine oberflächliche Behauptung, wenn man sagt, *στυγοῦντα* stehe an der erwähnten Stelle grammatisch für *στυγοῦντά τινα*. Vgl. die von Matthiä §. 271 Anm. angeführten Beispiele, so Eur. Phoen. 270 *ἅπαντα γὰρ τολμῶσι δεινὰ φαίνεται* oder Plat. Gorg. 498 A. So unterliegt es denn keinem Zweifel, dass auch El. 697 *ὅταν δέ τις ϑεῶν βλάπτῃ, δύναιτ᾽ ἂν οὐδ᾽ ἂν ἰσχύων φυγεῖν* das Particip *ἰσχύων* in substantivischer Geltung mit demselben Rechte steht, wie z. B. *ἰσχυρός* ohne Artikel stehen könnte, und die Conjectur *δύναιτ᾽ οὐδ᾽ ἂν τις ἰσχύων φυγεῖν* ist ganz unnöthig.

Im vierten Abschnitt wird mit Recht *ἔχων* Soph. El. 1357, was neuerdings Meineke in Schutz genommen hat, als unhaltbar bezeichnet. In der Conjectur *ἔχειν*, die Hr. St. hier macht, trifft er mit dem Ref. zusammen (vgl. Beitr. z. Kr. u. Erkl. des Soph. I, 79). Dagegen ist die Erklärung, welche Hr. St. für die folgenden Worte *πῶς οὕτω πάλαι ξυνών μ᾽ ἔληϑες οὐδ᾽ ἔφαινες, ἀλλά με λόγοις ἀπώλλυς, ἔργ᾽ ἔχων ἥδιστ᾽ ἐμοί*

aufstellt, um Nauck's Bedenken (die nebenbei gesagt unbegründet sind) zu beseitigen, unstatthaft. Er verbindet nämlich *οὐδ' ἔφαινες ἔργ' ἔχων ἥδιστ' ἐμοί* = nec aperuisti mihi dulcissimas res, quamquam aperire in tua potestate erat.

Im fünften Abschnitt wird im Anschlusse an die Conjectur *ἥδιστον δ' ἔχειν* eine Sammlung der Stellen gegeben, an denen Sophokles in ähnlicher Weise Infinitive mit Adjectiven verbunden hat.

Im folgenden Abschnitt versucht Hr. St. den Beweis zu führen, dass der Chor in der Antigone das Auftreten der Eurydike bloſs mit V. 1180 *καὶ μὴν ὁρῶ τάλαιναν Εὐρυδίκην ὁμοῦ* ankündigt und dass die folgenden Verse *δάμαρτα τὴν Κρέοντος· ἐκ δὲ δωμάτων ἤτοι κλύουσα παιδὸς ἢ τύχῃ πάρα* als Interpolation auszuscheiden sind. Die Argumentation Hrn. St.'s ist folgende: „Quos vss. si cum aliis conferimus, in quibus et ipsis personae, quae primum in fabula in scaenam prodeunt, spectatoribus quae sint significantur aut personae omnino compellantur vel nominantur, discrimen apparet. Hic enim istud membrum, quod ad Eurydicae nomen appositionis, quam dicunt, loco adiectum est, *δάμαρτα τὴν Κρέοντος*, si scriptum est a Sophocle, cum nuntius, ad quem haec chori verba dicta sunt, quae sit Eurydica perbene sciat, aperte tantum spectatorum caussa additum est. Hoc tamen in nullo reliquorum exemplorum fit, ubi tales ut ita dicam appositiones ad nomen personae accedant. Immo Sophocles semper rem ita instituit, ut cur in quoque sermone appositio addita sit, ex eis, quae in scaena agantur, et ex personis, quae in ea versentur, appareat.“ Dies versucht hierauf Hr. St. für die Stellen, O. C. 68 f. Ant. 155 f. O. C. 549 f. Ai. 331. Phil. 3 f. Ai. 1223. Trach. 405 ff. 1148. Ant. 626. El. 324 f. O. R. 69 f. Ai. 569. O. R. 639 durchzuführen. Die Athetese Hrn. St.'s ist aber entschieden unberechtigt. Allerdings enthalten die Worte *δάμαρτα τὴν Κρέοντος* einen Wink, welcher den Zuschauern zur Orientierung dient. Aber solcher für das Publicum berechneten Andeutungen finden sich bei Sophokles viele. Vgl. O. C. 322 f. *παῖδα σήν, ἐμὴν δ' ὁρᾶν ὅμαιμον.* Trach. 9 *μνηστὴρ γὰρ ἦν μοι ποταμός, Ἀχελῷον λέγω.* Aber die Dienerin, zu welcher Deianeira spricht, wusste sehr gut, welcher Stromgott es war; und der Dienerin, der Deianeira ihr Herz ausschüttet, waren überhaupt viele Einzelnheiten, welche der Dichter die Deianeira zur Orientierung der Zuschauer erwähnen lässt, bekannt. Und nimmt der Dichter nicht immer dadurch Rücksicht auf das Publicum, dass er die auftretenden Personen sich gleich anfangs gegenseitig beim Namen nennen lässt, oder dass er den Namen der Person bei ihrem Herannahen den Chor aussprechen lässt. Vgl. Trach. 49 *δέσποινα Δηιάνειρα* Ant. 1 *ὦ κοινὸν αὐτάδελφον Ἰσμήνης κάρα* und 11 *Ἀντιγόνη*. O. C. 1 *τέκνον τυφλοῦ γέροντος Ἀντιγόνη* und 14 *πάτερ ταλαίπωρ' Οἰδίπους* Phil. 3 f. und 26 *ἄναξ Ὀδυσσεῦ*. El. 1 f. und 6 *Ὀρέστα*, 16 *Πυλάδη* u. s. w. Solche und ähnliche für das Publicum berechnete Winke zu geben, ist zu allen Zeiten Sitte der dramatischen Dichter gewesen, eine Sitte, die ganz natürlich, ja nothwendig ist. Verlangen muss man freilich von dem Dichter, dass er solche Winke in geschickter, nicht in plumper Weise geben solle; es muss der Dichter dafür sorgen, dass das Publicum solche An-

deutungen zugleich auch innerlich begründet finde und nicht merke, dass sie lediglich zu seiner Orientierung bestimmt und sonst unberechtigt oder unpassend sind. Und dieser Anforderung hat Sophokles regelmäfsig entsprochen, während viele von den euripideischen Andeutungen dieser Art unberechtigt, ja zuweilen abgeschmackt sind. Bei Sophokles finden sich nur äufserst wenige Ausnahmsfälle, in denen so zu sagen die sprechende Person aus ihrer Rolle fällt. Zu diesen Ausnahmsfällen rechnen wir z. B. die oben angeführte Stelle Trach. 9 *Ἀχελῷον λέγω*, welcher Zusatz, wie es uns scheint, vom Standpuncte der dramatischen Wahrscheinlichkeit sich nicht rechtfertigen lässt, da er eine blofs aus der Rücksichtsnahme auf das Publicum hervorgegangene Andeutung enthält. Es wäre nicht anstöfsig, wenn der Dichter Deianeira *ποταμὸς Ἀχελῷος* hätte sagen lassen; aber die nachträgliche und nachdrückliche Hervorhebung durch *λέγω* ist auffallend. Dagegen lässt sich an der von Hrn. St. behandelten Stelle von dem Zusatz *δάμαρτα τὴν Κρέοντος* zeigen, dass derselbe auch innerlich begründet ist. Es ist dieser Zusatz hier ebenso bedeutsam, wie O. R. 639 *ὅμαιμε, δεινά μ' Οἰδίπους ὁ σὸς πόσις δρᾶσαι δικαιοῖ.* Gewiss würde Hr. St. es berechtigt finden, wenn zu *Εὐρυδίκην* der Zusatz „Haimon's Mutter“ hinzuträte. Ebenso berechtigt und bedeutsam ist der Zusatz „Kreon's Gattin“, da gerade der Gatte es war, der durch seinen Starrsinn so grofses Unglück über sie gebracht hat, welches sie jetzt von dem Boten erfahren soll. Uebrigens hat Hr. St. bei seiner Untersuchung mehrere wichtige Puncte nicht beachtet. Erstens ist es constanter Gebrauch des Sophokles, eine zum erstenmal auftretende, früher nicht erwähnte, Person nicht mit dem kahlen Eigennamen von andern Personen bezeichnen zu lassen, sondern es tritt ein Zusatz hinzu, meist ein solcher, durch welchen das Verhältnis dieser Person zu anderen Personen des Stückes angegeben wird. Die zwei Stellen, welche Hr. St. anführt, bilden nur eine scheinbare Ausnahme. O. R. 631 kündigt allerdings der Chor die Iokaste mit Anwendung des blofsen Eigennamens an: *καιρίαν δ' ὑμῖν ὁρῶ τήνδ' ἐκ δόμων στείχουσαν Ἰοκάστην*; aber die Zuhörer waren, wenn sie V. 260, 577 ff. und die Worte *μεθ' ἧς τὸ νῦν παρεστὸς νεῖκος εὖ θέσθαι χρεών* combinierten, vollkommen im klaren, dass diese Iokaste die Königin ist; und der Dichter beeilt sich die bezügliche Angabe, freilich in einer innerlich vollkommen begründeten Weise, nachzutragen V. 639. An der zweiten Stelle O. C. 722 f. heifst es freilich auch nur *ἆσσον ἔρχεται Κρέων ὅδ' ἡμῖν*, aber Kreon ward früher schon öfter erwähnt, und zwar so erwähnt, dass sein Verhältnis zu Oidipus und dessen Söhnen genau und ausdrücklich bestimmt ward. Ein zweiter, noch wichtigerer, Punct ist, dass die Orientierung des Publicums durch den Zusatz *δάμαρτα τὴν Κρέοντος* erforderlich war, weil eine andere Version (Hes. Scut. 83) als Gemahlin Kreon's Henioche nannte. Endlich ist es constanter Usus des Sophokles, dem Chor bei der Ankündigung des Auftretens einer Person mehrere Verse in den Mund zu legen; die kahle Ankündigung durch den einzigen Vers *καὶ μὴν ὁρῶ τάλαιναν Εὐρυδίκην ὁμοῦ* wäre ohne Zweifel unsophokleisch.

Das zweite Bedenken, welches Hr. St. gegen diese Stelle erhebt, ist ebenfalls unstatthaft. „Quae mea suspicio etiam firmatur mihi consideranti quae secuntur verba ἐκ δὲ δωμάτων ἤτοι κλύουσα παιδὸς ἢ τύχῃ πάρα, quae a Sophocle profecta esse ut credam tantum abest, ut quandocunque legi, mihi risum moverint (!). Talia enim, qualia hic choro tribuuntur, excogitantur a ludi magistro, qui discipulis demonstrare studet, quo pacto ut hoc potissimum loco Eurydica, ad quam nullus nuntius missus esset, in scaenam prodiret, a Sophocle institutum sit, non dicuntur a poeta, qui si chorum considerantem vel quaerentem fecisset, cur Eurydica ex aedibus exiret, tantum hoc ei tribuere potuit: „fortasse aliquid audivit de fili fortuna“ vel „audivitne fortasse aliquid de fili fortuna?“, sed istud „aut casu adest“ vel „an casu adest?“ certe silendum erat.“ Mit welchem Rechte man die Worte ἢ τύχῃ lächerlich finden kann, begreifen wir nicht. Wahrscheinlich hat Hr. St. übersehen, dass τύχῃ hier nicht überhaupt einem nichtssagenden und matten „casu“ gleich ist, sondern dass der Chor für den Fall, dass Eurydike nichts gehört hat, es für einen b e m e r k e n s w e r t h e n und seltsamen Zufall erklärt, dass ihr Auftreten gerade mit der Ankunft des Boten zusammentrifft, so dass sie nicht erst herbeigerufen zu werden braucht. Vgl. Ant. 387 ποίᾳ ξύμμετρος προὔβην τύχῃ; In derselben Weise wird bekanntlich das diesem Substantiv entsprechende Verbum τυγχάνειν sehr oft gebraucht.

Im letzten Abschnitt wird zunächst für V. 648 f. die Conjectur μή νύν ποτ', ὦ παῖ, τὰς φρένας κακόφρονος (L bietet ὑφ' ἡδονῆς, was metrisch unmöglich ist, Triklinios schrieb deshalb τὰς φρένας γ' ὑφ' ἡδ.) γυναικὸς οὕνεκ' ἐκβάλῃς vorgeschlagen, sodann werden V. 651. 652 für interpoliert erklärt, so dass Kreon's Rede aus 40 Versen bestehen würde. Ferner wird mitgetheilt, dass Ritschl bei Gelegenheit der Uebungen im Bonner philologischen Seminar die Ansicht aussprach, dass die zwei Verse Kreon's, 651. 652, eine spätere Erweiterung eines einzigen ursprünglichen Verses sein könnten (τί γὰρ γένοιτ' ἂν μεῖζον ἕλκος ἐν δόμοις;), in welchem Falle Kreon's Rede aus 41 Versen bestünde, denen ebenso viele handschriftlich überlieferte Verse, welche Haimon's Rede bilden, entsprechen würden. Der Frage, auf welche Weise die Responsion zwischen Kreon's und Haimon's Rede am wahrscheinlichsten hergestellt werden könnte, widmet Hr. S. eine längere Untersuchung, in welcher ein gewisses Schwanken nicht zu verkennen ist; denn während S. 56 f. mit ziemlicher Entschiedenheit die Verse 651. 652 als unecht verworfen werden, wird am Schlusse (S. 65) als das wahrscheinlichste Mittel zur Erzielung der Responsion die Tilgung von V. 680, Verschmelzung der zwei Verse 651. 652 zu einem einzigen und Tilgung des Verses 706 in Haimon's Rede bezeichnet, wonach die beiden Reden aus je 40 Versen bestehen würden.

Nach der Ansicht des Ref. entbehrt diese Untersuchung, sowie die Untersuchungen anderer Kritiker, welche die Herstellung der Responsion zwischen den beiden Reden bezwecken, einer sicheren Grundlage. Die Grundansicht, von der die Kritiker ausgehen, dass Kreon's und Haimon's Reden sich der Verszahl nach entsprechen müssen, ist eine unberechtigte und unwahrscheinliche Ausdehnung einer n u r z u m T h e i l e richtigen

Observation Heiland's. Der Beweis für diese Behauptung lässt sich freilich hier nicht führen; es wäre dazu eine umständlichere Darstellung erforderlich, als sie in dieser Anzeige zulässig ist. Ref. bemerkt nur noch, dass es ihm scheint, Hr. St. selbst sei von der Richtigkeit und Nothwendigkeit der Annahme einer Responsion zwischen Kreon's und Haimon's Rede nicht vollständig überzeugt gewesen. Er sagt am Schlusse der Dissertation: „Ceterum quaestionem de his vss. 651. 2 responsione, quam Vv. Dd. in toto epeisodio indagasse sibi videntur, valde implicatam fieri omninoque iudicium de responsione valde lubricum esse libenter profiteor" und S. 5 in einem Satze, in welchem er sich freilich zu Gunsten der „manifestae responsiones" ausspricht, „praesertim cum idoneam caussam, cur poetae talibus vinculis sese constrinxerint, assequi nequeam." Allerdings lässt sich für eine solche Responsion, wie sie z. B. betreffs der erwähnten Reden Kreon's und Haimon's aufgestellt wird, nicht nur nicht eine „idonea caussa" ausfindig machen, sondern es sprechen gewichtige Gründe gegen eine solche Annahme.

Prag. Johann Kvíčala.

Lehrbuch der propædeutischen Logik. Zum Gebrauche für den Gymnasialunterricht und zum Selbststudium durch Beispiele, Aufgaben und Figuren leicht fasslich dargestellt von Dr. M. A. Drbal, Lehrer am k. k. Staatsgymnasium zu Linz. 174 S. 8. Wien, Braumüller, 1865. — 1 fl. ö. W.

Fast könnte es scheinen, als bedürfte heutzutage das Unternehmen, die grofse Zahl der vorhandenen propædeutischen Lehrbücher der Logik um ein neues zu vermehren, einer besonderen Rechtfertigung. Allein dieses Vorurtheil dürfte in dem Mafse schwinden, als man sich die Aufgabe des propædeutischen Lehrbuches klar zu machen unternimmt. Besteht dieselbe darin, den Stand der Wissenschaft mit dem pædagogischen Bedürfnisse der Schule zu vermitteln, so stellt sich bald heraus, dass jener keineswegs so unverrückt diesem vorschwebt, dieses nicht so gleichförmig jenem entgegenkommt, als die gewöhnliche Meinung vermuthen lässt. Ueber letzteres weitläufig zu werden, wäre, wenigstens dem Leserkreise dieser Blätter gegenüber, wahrlich höchst überflüssig, was aber ersteres betrifft, so genügt ein Blick auf die neuere Literatur der Philosophie, um den Zweifel zu beheben, als hätte die Logik sowol bezüglich des Dogmengehaltes als der formellen Verarbeitung jenen Abschluss gemacht, der ihr bei dem Fluctuieren der philosophischen Systeme bald warme Anerkennung, bald vornehme Geringschätzung verschafft hat. So schwer immerhin die Autorität des vielcitierten Ausspruches Kant's wiegen mag, die formelle Logik sei, was ihren Lehrstoff betrifft, fertig seit ihrer Begründung durch Aristoteles, gerade ihr gegenüber müssen wir darauf bestehen, dass die Unterscheidung des synthetischen Urtheils vom analytischen der Logik eine Bereicherung zugewendet hat, deren sie sich ohne Nachtheil zu entschlagen kaum im Stand sein dürfte. In formeller Beziehung ist an einen Stillstand ohnedies nicht zu denken: die neuen Standpuncte, welche die Logik so wenig von sich zu weisen vermag, als die Philosophie überhaupt, drängen zu einer

immer erneuerten Gruppierung des altbewährten Stoffes und man weifs wie fruchtbar in dieser Beziehung der Gesichtspunct der naturwissenschaftlichen Methode für die neueste Literatur der Logik geworden ist. Auch lässt sich in der einen wie der anderen Hinsicht erwarten, dass die vorzüglichen Bearbeitungen, deren sich die Geschichte der Logik in letzter Zeit zu erfreuen hatte, ihre Wirkung nicht verfehlen werden; denn es haben uns dieselben so manches wieder zur Erinnerung gebracht, das, nachdem es erreicht, vergessen und noch mehreres das nie erreicht worden, so oft man es auch angestrebt hatte.

Von diesem Standpuncte aus können wir den frohen Muth nur freudig begrüfsen, mit dem der Hr. Verf. an die Ausführung seines Vorhabens schreitet. Auf dem Wege neunjähriger Erfahrungen mit den Bedürfnissen und Forderungen der Schule bekannt geworden, hat er die gewöhnliche Methode logischer Compendien, die nur ein trockenes Skelett von Regeln und Formelwerk liefern, verlassen zu müssen geglaubt und ist dagegen bemüht gewesen, in schlichter, fasslicher und systematischer Darstellung mit möglichstem Eingehen in das einzelne die Regeln der Logik dem Verständnisse der Schüler und Lernenden so nahe als möglich zu bringen. Er war bestrebt, die logischen Lehren nicht nackt hinzustellen, sondern sie möglichst tief zu begründen und mit zahlreichen Beispielen zur Uebung und Prüfung zu versehen und hatte dabei die doppelte Absicht, dem Lehrer in etwas die Mühe zu erleichtern, dass er schneller vorwärts gehen kann, als es ihm sonst bei Erklärung eines blofs skizzierten Compendiums möglich ist, und der Fassungsgabe des Schülers durch die verständliche Darstellungsweise entgegen zu kommen, durch die vielen aus dem Kreise der Gymnasialdisciplinen genommenen Beispiele ihm die Anwendung der Regel leicht und sicher zu machen. (Vorr. S. X). Versuchen wir es nun, dem Hrn. Verf. in die Art und Weise nachzufolgen, in welcher er die beiden von ihm als charakteristische Bezeichnungen seines Unternehmens hervorgehobenen Puncte zur Ausführung bringt. Bezüglich des einen stellt sich unser Urtheil sehr bald heraus, denn für den Reichthum und die gute Wahl der Beispiele spricht fast jedes Blatt des vorliegenden Buches, und wenn wir dabei auf den in diesen Blättern bereits ausgesprochenen Wunsch einer historischen Beispielsammlung zurückkommen, so befinden wir uns mit dem Hrn. Verf. in vollkommener Uebereinstimmung (Vorr. S. XI). Dass unter den Beispielen hie und da eines unterläuft, dessen Genesis aus dem Kreise der Gymnasialdisciplinen der Hr. Verf. kaum ernstlich darzuthun übernehmen würde, so wiegt dies begreiflicherweise eben nicht schwer. Um so bedeutsamer aber rückt die andere Frage an uns heran, ob es dem Hrn. Verf. nämlich gelungen, allenthalben die „tiefere Begründung, die fassliche und doch systematische Darstellung", wirklich zu erreichen, deren Erstrebung uns die Vorrede in Aussicht stellt. In dieser Beziehung gibt uns schon der erste Paragraph Veranlassung zu einigem Verweilen. „Unter Vorstellung im logischen Sinne versteht man alles dasjenige, was als Bestandtheil in einem Urtheile vorkommen kann, ohne aber für sich schon ein Urtheil zu sein." Wir wollen nun nicht geradezu auf der Frage bestehen, ob diese Definition von dem §. 135, b gerügten Fehler frei bleibe, aber

das drängt sich uns zunächst auf, wie es denn dann mit dem Gefühle des Wohlgefallens stehe, das als Prädicat des æsthetischen Urtheils doch dessen Bestandtheil ist, und gleichwol nicht füglich als Vorstellung bezeichnet werden kann. Bleibt nun immerhin zur Beseitigung dieses Misverständnisses dem Hrn. Verf. die Unterscheidung zwischen Vorstellung im logischen und im psychologischen Sinne offen, so wäre es doch unerlässlich gewesen, sich hierüber in einer Weise auszusprechen, welche den Unterschied anerkennt, nicht aber, wie es in der Anmerkung geschieht, verwischt. Aber die Sache hat noch eine nur zu offen liegende bedenkliche Seite. Vorstellung ist, was Bestandtheil eines Urtheils ist, ohne selbst Urtheil zu sein. Was ist aber das Urtheil? Die Verknüpfung oder Trennung zweier Begriffe (§. 6). Der Begriff? Die Vorstellung, in der das Gemeinsame mehrerer Vorstellungen gedacht wird (§. 5). Die Vorstellung ist also, was in der Trennung und Verknüpfung zweier Vorstellungen als Bestandtheil derselben vorkömmt ohne die Trennung und Verknüpfung selbst zu sein. Ein Blick auf §. 135, a sagt das übrige. — In jeder Vorstellung, fährt der Hr. Vf. §. 2 fort, wird etwas gedacht, das von ihr selbst verschieden ist, und eine jede Vorstellung bezieht sich auf ein gewisses von ihr selbst sehr wol zu unterscheidendes Etwas, was sie vorstellt. So ist z. B. die Vorstellung Dreieck verschieden von ihren Theilen, aus denen sie besteht: dreiseitige Flächenfigur, aber auch verschieden von dem, worauf sie bezogen wird: den ebenen und unebenen, den gleichseitigen und ungleichseitigen Dreiecken; dasjenige nun, was eine Vorstellung vorstellt oder worauf sie bezogen wird, heifst ihr Gegenstand. Rec. gesteht, dass sein Bedenken mit jedem Satze dieses Paragraphen gewachsen ist. Das, was durch die Vorstellung gedacht wird, von ihr selbst verschieden zu nennen, ist doch, wenn man dabei den Inhalt im Auge hat, gewiss kein exacter Sprachgebrauch: die Vorstellung Dreieck ist doch von den Theilen, aus denen sie besteht, nicht verschieden, sondern diese enthalten nur geschieden, was sie ungeschieden enthält. Das von der Vorstellung sehr wol zu unterscheidende Etwas aber, auf das sie sich bezieht, die Dreiecke, auf die sich die Vorstellung Dreieck bezieht, Gegenstand zu nennen, geht doch nicht an, wenn man einige Zeilen zuvor den Ton, „den ich höre", eine Vorstellung und nicht den Gegenstand einer Vorstellung genannt hat. Am wenigsten endlich darf das Und des ersten Satzes, das im zweiten sogar zu einem Aber gesteigert wird, im dritten zu einem Oder herabfallen. Dieser heikelige Punct, um nichts weniger heikelig, als der Unterschied zwischen Idealismus und Realismus, bezeichnet überhaupt eine schwache Seite, die sich durch das ganze Lehrbuch im Gegensatze zu der übrigens vorherrschenden Schärfe hinschleppt. Sie kömmt zum Vorschein in dem unheilvollen Oder, durch das der Umfang definiert wird als die Menge der Gegenstände oder der Vorstellungen, denen der Begriff zukömmt oder in denen er als Merkmal enthalten ist (§. 13), sie blickt in der Unterscheidung des Begriffes von dem denkenden Subjecte und auch von anderen Dingen durch (§. 14, vgl. §. 19), sie kehrt noch gegen das Ende des Ganzen wieder: in den Gegenständen oder Begriffen, die dem Definitum untergeordnet werden können (§. 134. Anm.), so dass wir doch ernstlich fragen müssen: was hat die Logik mit den Gegen-

ständen zu thun, von denen doch ihre Definition nichts wissen will? (§ 8). — Ungleich leichter könnten wir uns schon in §. 3 über die noch immer beibehaltene Unterscheidung der Merkmale in wesentliche und unwesentliche hinwegsetzen, obwol wir ganz einfach der Ueberzeugung sind, dass das Merkmal: rechtwinklig im Begriffe: rechtwinkliges Dreieck ein wesentliches, im Begriffe Dreieck aber kein aufserwesentliches, sondern gar kein Merkmal ist. Auch darauf wollen wir kein besonderes Gewicht legen, dass die Definition des Begriffes in §. 5 so ausfällt, dass sie streng genommen sowol die einfachen als die Individualbegriffe ausschliefst und darum mit der Bestimmung der letzteren in §. 19 im Widerspruch steht, weil der ungenaue Ausdruck mit Einem Federzuge zu beseitigen gewesen wäre. Etwas auffälliger bleibt es schon, dass §. 6 das Urtheil als die Form der Verknüpfung und Trennung zweier Begriffe, der Schluss als die Form der Ableitung eines Urtheils aus anderen (§. 7) definiert wird. Wir möchten denn doch meinen, dass das Urtheil nicht die Form der Verknüpfung oder Trennung der Begriffe, sondern vielmehr die positive oder negative Verknüpfung selbst, oder genauer die Aussage über die Verknüpfung (wie es in der That §. 30 heifst), die Form der Verknüpfung aber die Form des Urtheils sei. Ja wir glauben, dass dies der Hr. Verf. selbst im Sinne gehabt haben müsse, wenn er ja doch auch §. 31 von Formen des Urtheils und §. 62 von Formen des Schlusses spricht, wobei es freilich wieder nicht klar wird, worin der Unterschied zwischen Form der Ableitung eines Urtheils aus anderen (§. 61) und Art und Weise der Ableitung des Schlusssatzes aus den Prämissen (§. 62) bestehen soll.

Mit gröfserer Sicherheit bewegt sich der Hr. Verf., sobald er nach Erledigung der allgemeinen Bestimmungen das eigentliche Gebiet seiner Wissenschaft betritt. Das erste Hauptstück, das ganz zweckmäfsig der Theorie des Begriffes gewidmet ist, reproduciert die gewöhnlichen Erklärungen, Eintheilungen und Lehrsätze in guter Darstellung und Anordnung. Dass der Begriff des Etwas als „höchster" Begriff bezeichnet wird (§. 22), ist eine zwar sehr gewöhnliche, darum aber doch nicht ganz zu billigende Auffassung, da es aufser ihm gewiss noch einfache Begriffe gibt, wie z. B. gleich die des Süfs, Bitter, Salzig u. s. w., in denen wir consequenter Weise weder ihn noch den der „Geschmacksempfindung" als gemeinsames Merkmal aufzufinden vermögen (§. 23 Anm.). Auch scheint es uns kein ganz glücklicher Griff, den Begriff des conträren Gegensatzes von dem der Reihe abhängig zu machen (§. 16), da dieser letztere, selbst in dem Sinne, den der Hr. Verf. ihm beilegt (§. 24 Anm.), kaum ohne den des conträren Gegensatzes näher zu entwickeln sein dürfte. Ernstlicher bedauern müssen wir, dass der Hr. Verf. sich von der vulgären Definition des Umfanges nicht losgesagt hat, die noch immer die Ungereimtheit möglich macht, die Begriffe: dreieckiger Hut und Trigonometrie als im Umfange desselben Begriffes gelegen zusammenzufassen.

Die Anerkennung fleifsiger und geschickter Behandlung müssen wir auch auf das nächstfolgende Hauptstück ausdehnen, das nur leider gerade an seiner Spitze von einer kleinen Schwankung nicht frei ist, die darin besteht, dass die Copula i s t §. 31 zur Form des Urtheils gerechnet wird,

während es nach §. 30 fast den Anschein gewinnt, als sollte sie zu dem Stoffe desselben gehören. Dem in der That nur scheinbaren Widerspruche, dass §. 32 die Verneinung zur Copula, §. 66 zum Prädicate geschlagen wird, vorzubeugen, wird dem Hrn. Verf. bei einer späteren Ueberarbeitung wenig Schwierigkeit bereiten. Als eine Art von Episode schaltet der Hr. Verf. in diesen Abschnitt die Besprechung der allgemeinen Principien des Urtheilens (Identität, Widerspruch, Ausschliefsung des Dritten) ein, die nach des Rec. Erachten zweckmäfsiger im nächsten Abschnitte unterzubringen gewesen wäre, wie dies auch bei Ueberweg, an den sich der Hr. Vf. hier wie im nächsten Abschnitte besonders anschliefst, der Fall ist, da es doch immer störend wirkt, schon hier dem Schema eines Syllogismus und der Anwendung des Denkgesetzes auf den Schluss zu begegnen (§. 33). Auch die Bestimmung des Umfangverhältnisses von Subject- und Prädicatbegriff — ein für die ältere Logik ominöser Punct, hätte durch etwas exactere Behandlung gewonnen. Heifst es nämlich §. 37: das Prädicat sei keineswegs seinem ganzen Umfange nach auf das Subject bezogen, sondern nur nach demjenigen, den der Subjectbegriff hat, und es sei daher ganz gleichgiltig ob dasselbe aufser dem Subjectbegriffe auch noch anderen Begriffen zukomme — so ist das gewiss ganz richtig, lässt aber nicht recht vermuthen, dass in der Schlusslehre auch Urtheile auftauchen, in denen der Umfang des P. in dem des S. enthalten ist (z. B. §. 39 und §. 76, 2). Nun widerspricht das Vorkommen solcher Urtheile der aufgestellten allgemeinen Behauptung keineswegs geradezu, Rec. ist aber gleichwol überzeugt, dass die Einbeziehung auch dieses Falles in die allgemeine Untersuchung des §. 37 dem Hrn. Verf. eine Basis gewährt hätte, von der aus für manchen Punct seiner Urtheils- und Schlusslehre eine namhafte Vereinfachung zu erzielen gewesen wäre.

Den letzterwähnten Abschnitt der reinen Logik hält Rec. für besonders gelungen und ganz dazu geeignet, manches Bedenken, das die Detaillierung der beiden früheren erzeugt hatte, zu beschwichtigen. In einer propaedeutischen Logik sollte nämlich nicht leicht ein Begriff aufgestellt werden, der nicht sofort seine rechte Verwerthung fände, d. h. der nicht geeignet wäre, durch seine Verbindung mit anderen zu einem Lehr- oder doch Folgesatze verwendet zu werden. Denn nur bei strenger Einhaltung dieses Grundsatzes wird dem Schüler die eigentliche Bedeutung der Logik klar: für den Fachmann hat wol jede neue Begriffsbestimmung schon als Fixierung eines neuen Gesichtspunctes ihren Werth an sich, wo es aber gilt, erst das Interesse zu wecken, da kann dies nur dadurch geschehen, dass nichts vereinzelt bleibt, sondern jeder theoretischen Bestimmung ihre praktische Verwendung innerhalb der Logik selbst nachfolgt. Nun scheinen die beiden ersten Abschnitte manche Erklärung, manche Eintheilung, kaum zur Entwickelung gebracht, wieder fallen zu lassen; der Hr. Verf. hat es seiner Schluss- und Methodenlehre vorbehalten, die dort abgerissenen Fäden wieder aufzunehmen und zu einem Ganzen zu verweben, dem man seine Anerkennung nicht vorenthalten wird. Besonders ausführlich behandelt erscheint, wie billig, die eigentliche Syllogistik, in welcher der Hr. Verf. die von Ueberweg mit gutem Erfolge angewandte Methode adoptiert. An

Uebersichtlichkeit und Gründlichkeit lässt dieser Abschnitt gewiss nichts zu wünschen übrig, nur kommen wir auf die früher geäufserte Ansicht zurück, dass eine genauere Bestimmung des Umfangverhältnisses zwischen S. und P. auch zu einer genaueren Definition von Ober- und Untersatz geführt hätte, deren unmittelbare Folge sodann der Wegfall der beiden letzten Modi der dritten und der ganzen vierten Figur gewesen wäre. Die gleiche Anerkennung gründlicher und leichtfasslicher Darstellung muss auch der Behandlung des hypothetischen, disjunctiven, des Analogie- und Inductionsschlusses und der Schlussketten zuerkannt werden, bei welch' letzterer die Methode Drobisch' und Zimmermann's benutzt wurde. Hier und in der Methodenlehre bietet der Hr. Verf. wirklich eine brauchbare Fülle gut gewählter, zum Theil vorzüglicher Beispiele und überschreitet in manchen Puncten glücklich das Mafs des gewöhnlich gebotenen. Der Methodenlehre hätte Rec. blofs die Basierung auf einen etwas weiter abgesteckten Begriff der Methode gewünscht, denn was der Hr. Verf. §. 127 als solche definiert, trifft doch nur die sogenannte systematische Methode und hat zur Folge, dass die ganze Methodenlehre über die Methode selbst mit einem einzigen Paragraphen hinausgeht. Dagegen muss freilich wieder bemerkt werden, dass die Behandlung der heuristischen und didaktischen Methode doch eigentlich nur einer Wissenschaftslehre abgefordert werden könnte, die sich nicht mit den Rahmen blofs formaler Logik begnügte. In einer solchen hätten wir wol auch das Recht eine genauere Beantwortung der vielangeregten Frage über die Gleichartigkeit der zu vereinigenden Erkenntnisse (§. 126) zu erwarten und der heuristischen Bedeutung der Nominaldefinition, auf welche das Citat aus Zimmermann's Logik so treffend hinweist, eine gröfsere Berücksichtigung eingeräumt zu sehen. Begnügen wir uns demnach mit dem, was dieser Abschnitt uns bietet, zudem gegen das, wie er es bietet, nichts einzuwenden ist, und fügen wir schliefslich der Besprechung, die wir schon bis an die äufserste Grenze des uns hier gestatteten Raumes fortgeführt haben, unsere vollste Anerkennung des Fleifses, der Sachkenntnis und Darstellungsgabe des Hrn. Verf. hinzu. Gewiss wird eine neue Bearbeitung des Lehrbuches, zu der dessen vorzügliche Verwendbarkeit bald führen dürfte, dem strebsamen Hrn. Vf. die Gelegenheit geben, den hier geäufserten Bedenken vollständig aus dem Wege zu treten.

Prag. Wilh. Volkmann.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die Fortschritte des Schulwesens in den Culturstaaten Europa's.

II. Russland.

„Gebt mir die Schule und ich will die Welt umgestalten.“ Diese goldenen Worte scheinen die russischen Staatsmänner unserer Tage begriffen zu haben. Wenn die politischen Reformen in Russland, welche im Laufe der letzten zehn Jahre die Regierung des jetzigen Kaisers vorgenommen hat, mit Fug und Recht die Aufmerksamkeit der gesammten politischen Welt auf sich gezogen haben, so verdient die Thätigkeit derselben, das gesammte Unterrichtswesen des grofsen Weltreiches in einer den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise umzugestalten, die unbedingteste Anerkennung der gebildeten Welt. Mit der bürgerlichen Umgestaltung soll zugleich eine Reform des gesammten Schul- und Erziehungswesens Hand in Hand gehen. Unter den stürmischen Wirren der letzten Jahre wurde Hand an's Werk gelegt, nachdem während der ganzen Epoche seit Beginn unseres Jahrhunderts nur sporadische Verbesserungen, meist aber Verschlechterungen an den gerade nicht genügenden Einrichtungen vorgenommen wurden. Die Grundsätze, von denen man bei der Organisation der mannigfachsten Lehranstalten ausgieng, die Normen, welche nach mehrfacher Berathung endgiltig aufgestellt wurden, verdienen in vielfacher Beziehung die Beachtung denkender Schulmänner und sind als ein Sieg westlicher Cultur zu betrachten. Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren und sind nicht gering, aber wenn nicht alles trügt, dürften die Reformen nicht auf dem Papiere stehen bleiben, sondern in energischer Weise durchgeführt werden. Mit grofser Sorgfalt hat man die Schulinstitutionen der hervorragenden Culturländer studiert und meist jene Einrichtungen acceptiert, welche von den bewährtesten Schulmännern unserer Tage befürwortet werden. Bleibt auch noch mancherlei theoretisch zu wünschen übrig und dürfte vieles in der Wirklichkeit selbst mäfsigen Anforderungen nicht genügen, so wird bei Abgabe eines nüchternen und unbefangenen Urtheils mit in Anschlag gebracht werden müssen,

dass Organisationen und Reorganisationen eines solchen Gebietes wie das Unterrichtswesen überhaupt keine leichte Sache sind, und man wird im Auge behalten, dass man es mit Anfängen zu thun hat. Das Bedürfnis nach allgemeiner Bildung muss erst in den weitesten Kreisen des Volkes geweckt, an die Stelle der bisher üblichen Abrichtungsmethode für bestimmte praktische Zwecke ein rationeller mehr die allgemeine Bildung berücksichtigender Studiengang angebahnt werden. „Es ist jetzt mehr als jemals", heifst es in einem russischen Berichte, „zur dringenden Nothwendigkeit geworden, Individuen für jeden der menschlichen Thätigkeit offenstehenden Wirkungskreis vorzubereiten. Damit alle von ihren Rechten einen vernunftgemäfsen Gebrauch machen können, müssen die Massen dieser Rechte sich bewusst werden, die Liebe zur Arbeit muss geweckt, und einem Jeden Achtung vor sich selbst und vor den Menschen überhaupt eingepflanzt werden. Nur unter diesen Bedingungen kann die noch herrschende Isolierung jedes Standes aufhören und eine vernünftige Vertheilung der Beschäftigungen unter alle Staatsbürger stattfinden." Man sieht, es ist eine grofse und herrliche Aufgabe, deren Lösung die Regierung kühn übernimmt, schon der blofse Versuch ist der vollsten Anerkennung werth und nur der energischesten Thätigkeit und der ausdauerndsten Anstrengung dürfte es gelingen die Erreichung des Zieles wenigstens anbahnen zu helfen; die totale Durchführung solcher Mafsnahmen, wie die Regierung sie im Auge hat, muss der Zukunft überlassen bleiben. Nur auf diese Weise kann es endlich ermöglicht werden, die russische Nation in den Culturkreis der westeuropäischen Völker einzubeziehen und einen staatlichen Neubau auf sicheren Grundlagen aufzuführen.

Eine kurze Uebersicht über die bisherige Entwickelung des russischen Studienwesens dürfte die Tendenzen und Bestrebungen der russischen Regierung in ein klares Licht setzen.

Man führt in Russland insgemein die Anfänge des Schulwesens auf den eigentlichen Begründer des heutigen russischen Staates, auf Peter den Grofsen, zurück. Nicht mit Recht. Peter hatte grofse Pläne, aber es fehlte zur Ausführung fast alles — Lehrer und Schüler. Man kann mit gröfserer Leichtigkeit Flotte und Heer schaffen, als Lehrer heranbilden und einer grofsen Volksmasse die Nothwendigkeit und Wohlthat der Bildung begreiflich machen. Peter wünschte nach Russland die westliche Cultur zu verpflanzen, zu welchem Behufe er Russen in's Ausland sendete und Ausländer nach Russland berief. Für das Volk war dadurch nicht viel geschehen. Man errichtete für junge Adelige in St. Petersburg ein Institut, um sie für den Civildienst vorzubereiten; man gründete See- und Militärschulen, ja man befahl den Ortsbehörden die Einrichtung von Elementarschulen in den Städten an (Rescript vom 16. Januar 1721), und in einer späteren Instruction wurde ihnen aufgetragen, dass Kinder aller Stände unentgeltlichen Unterricht geniefsen sollten. Zur Unterhaltung der Schulen wurde der sechste Theil der Klostereinkünfte und der dritte Theil der kirchlichen Revenüen in Anspruch genommen. Eigenthümlich ist der Lehrplan, der in seiner Buntscheckigkeit ein Bild der damaligen Bestrebungen ist, indem man sowol den elementarsten als auch den höheren

Bildungsbedürfnissen Rechnung tragen wollte, auf diese Weise aber nichts erreichte. Man haschte nach dem Schein. Der Studienplan umfasste: Grammatik und Stilübungen über Gegenstände aus der Geographie und Geschichte, Arithmetik und Geometrie, Logik und Dialektik, Rhetorik und Dichtkunst, Physik nebst einem Abrisse der Metaphysik, Politik nach Pufendorf, Theologie. Fanden sich Lehrer für das Hebräische und Griechische, so wurden auch diese Gegenstände gelehrt. Alle diese Maſsregeln nahmen sich auf dem Papier vortrefflich aus, für das Volk fiel dabei wenig ab. Der einzige Gewinn war, dass man im Auslande darauf hinweisen konnte, wie sehr man in Russland bemüht sei westliche Cultur dahin zu verpflanzen.

Kaiserin Anna verbot das Avancement aller Soldaten und Unterofficiere, welche des Lesens und Schreibens unkundig waren, errichtete Garnisonschulen, in welchen Soldatenkinder auf Kosten des Staates erzogen werden sollten, gründete zu Astrachan eine Schule für Kalmukenkinder, welche zum Christenthum übergetreten waren; für Wotjäken, Mordewinen, Tschuwaschen, Tartaren wurde in ähnlicher Weise durch Creierung einiger Lehranstalten gesorgt. Sie befahl alljährlich ein Verzeichnis aller Schulbesuchenden vorzulegen, nebst Angabe jener Berufszweige, denen sich die Austretenden zuwendeten.

Was auf den Namen von Bildungsanstalten im eigentlichen Russland Anspruch macht, fällt erst unter die Regierungszeit Katharina's II. Aber auch hier sind es mehr die Intentionen und Vorsätze, als die wirkliche Ausführung, welchen Anerkennung nicht versagt werden kann. In allen Städten und volkreichen Flecken sollten Elementarschulen errichtet werden, welche den Kindern aller Stände offen ständen, den Armen unentgeltlich, den Bemittelten gegen ein mäſsiges Schulgeld. Die Unterrichtsgegenstände waren nebst Religion: Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen. Einer Specialcommission wurden sämmtliche Lehranstalten, die Moskauer Universität und die geistlichen Schulen ausgenommen, unterstellt. Ein umfassender Plan, von Zewadowski, Epinus, Pastukow und einem Oesterreicher Jankowitz ausgearbeitet, erhielt 1786 die kaiserliche Genehmigung. Die öffentlichen Schulen zerfielen hiernach in höhere und niedere. Die niederen Schulen bestanden aus zwei Classen, worin die oben bezeichneten Schulgegenstände gelehrt werden sollten. Die höheren aus vier Classen bestehenden Schulen sollten nebst dem Katechismus und der heiligen Geschichte allgemeine Geschichte und Geographie Russlands, reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, Russisch, Deutsch, Lateinisch, Kalligraphie, Zeichnen und die Pflichten des Menschen und Bürgers umfassen. Zur Heranbildung von Lehrern wurde zu St. Petersburg ein Normalgymnasium errichtet, welches später in ein pædagogisches Institut umgeschaffen wurde und mit der Akademie der Wissenschaften im Zusammenhange stand. Katharina gründete auch Lehranstalten für Söhne subalterner Seebeamten, zur Heranbildung tüchtiger Arbeiter und Werkführer für die Arsenale in St. Petersburg, eine Schule für Handelsschiffer, eine Bergwerksschule und eine Handelsschule. Das Ministerium für Volksaufklärung ist eine Schöpfung Katharina's, aber der Mann,

den sie an die Spitze desselben stellte, war ein Soldat ohne tiefere Bildung.

Es hängt mit der besonderen Vorliebe, welche Kaiser Paul für Soldaten an den Tag legte, zusammen, dass er vornehmlich der Erziehung von Kindern und Militärwaisen seine Fürsorge zuwandte. Doch darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass er während seiner kurzen Regierung zwei neue Akademien zu St. Petersburg und Kasan gründete, für die Heranbildung von Predigern für nichtgriechische Religionsbekenner durch Errichtung von Seminarien bedacht war und für die deutschen Provinzen die Gründung der Universität Dorpat decretierte.

Vom Geiste wahrer Humanität getragen waren die Bestrebungen Alexanders in den ersten Jahren seiner Regierung. Die Grundzüge des Studienwesens, wie es bis auf die neueste Zeit fortbestand, stammen aus dieser Epoche. Sämmtliche Schulen des Reiches wurden in vier Classen getheilt: Parochialschulen, Kreisschulen, Gymnasien und Universitäten. Verkehrt war es jedenfalls, dass die obere Schuldirection, welche mit der definitiven Organisation des Schulwesens betraut war, zuerst an die Ordnung des höheren Studienwesens, der Universitäten gieng, ehe man für die zur Heranbildung von Universitätshörern nöthigen Vorbereitungsanstalten Sorge getragen hatte. Das Dach war fertig, der Grund fehlte fast vollständig. Die locale Verwaltung der Schulen wurde den Universitäten übertragen, ein Verhältnis, welches weder für die Schulen noch für die Universitäten fruchtbringend war. Dem Mangel an Lehrern für die unteren und mittleren Lehranstalten suchte man durch Gründung einer Normalschule abzuhelfen, und das von Katharina II. creierte Normalgymnasium wurde 1819 in ein pædagogisches Institut umgewandelt und bildet gegenwärtig die Universität St. Petersburg. Auch wurden unter der Regierung Kaiser Alexanders I. eine Anzahl Specialschulen gegründet; das Institut der Strafsencommunication, die Schulen für Lootsen und Schiffbaumeister, die Handelsschulen zu Taganrog und Odessa, zwei Forstschulen und eine landwirthschaftliche Lehranstalt. Von gröfserer Bedeutung für die Zukunft schien das Bestreben einzelner Communen und Corporationen zu werden, durch Beiträge für Schulen und durch Gründung mehrerer Lehranstalten mit der Regierung zu wetteifern, um Cultur und Bildung in den weiten Gebieten des russischen Reiches zu verbreiten. Die Kaufmannschaft von Moskau gründete eine Handelsschule, der Adel der Gouvernements Kiew, Volhynien und Podolien errichtete auf eigene Kosten ein Lyceum zu Krzemienitz; der Adel des Gouvernements der Slobadschen Ukraine steuerte 400.000 Rubel zur Gründung einer Universität in Charkow bei und die Kaufleute Kiews blieben nicht zurück, indem sie zu demselben Zwecke 300.000 Rubel gaben; der Staatsrath Paul Demidow steuerte beiläufig eine halbe Million für die Universität Moskau und für die Schulen der Gouvernements Kiew und Tobolsk bei und machte eine Schenkung, die beiläufig auf ein Million Rubel geschätzt wurde, zur Gründung einer höheren Schule zu Jaroslaw. Eine ähnliche Schule zu Nischine rief der Fürst Bezborodko in's Leben

Die Anstalten, welche unter Alexander begrundet worden, bestanden

auch unter Nikolaus I., der, wie bekannt, unter traurigen Auspicien zur Regierung kam, fort, aber das Princip, von welchem die Regierung bei der Leitung und Gründung von Schulen geleitet wurde, ist wesentlich geändert worden. Bei der Untersuchung der weit verzweigten Verschwörung, welche die Umwandlung Russlands in eine oder mehrere Republiken bezweckte, schien sich zu ergeben, dass Mangel an sogenannter nationaler Gesinnung jene Opposition des niederen Adels gegen die Dynastie hervorgerufen habe. Nur ein Erziehungssystem, welches den besonderen Charakter der Nation vornehmlich berücksichtige und auf religiösen, monarchischen und volksthümlichen Grundlagen beruhe, konnte „jene Hinneigung zu überspannten Theorien und politischen Hirngespinnsten, die mit der Demoralisation beginnen und mit dem Verderben des Menschen endigen", wie es in einem kaiserlichen Manifest heifst, bekämpfen helfen. Von diesen Gesichtspuncten gieng man bei Abfassung eines neuen Statuts aus, welches 1828 die kaiserliche Genehmigung erhielt und für Lehranstalten des eigentlichen Russlands die theilweise bis auf die Jetztzeit giltigen Normen feststellte, während die Ostseeprovinzen das unter dem Curator Fürsten Liewen 1820 ausgearbeitete Statut beibehielten.

Die Erziehung der Jugend sollte hiernach der Staat ausschliefslich in die Hand nehmen. Vorzugsweise die Adel- und Beamtenclasse, deren Kinder fast ausschliefslich die öffentlichen Schulen besuchten, hatte man hiebei im Auge. Durch sorgfältigste Ueberwachung des Studienwesens konnte der Verbreitung und Einsaugung revolutionärer Ideen vorgebeugt werden. Der Erziehung im elterlichen Hause durch Privatlehrer, welche meist aus dem Auslande kamen, wurden mannigfache Hindernisse in den Weg gelegt, indem man alle Personen, welche sich diesem Berufe widmeten, zwang, sich mannigfaltigen Prüfungen zu unterwerfen. Die Privatlehrer wurden einer besonderen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde, des Adelsmarschalls der Provinz u. dgl. m. unterworfen und mussten halbjährlich einen genauen Bericht über den Unterrichtsgang, die gebrauchten Lehrbücher, die Zahl und Fortschritte der Zöglinge einliefern. Auch an die Eltern wurden chicanöse Anforderungen gestellt; es fehlte an Geldstrafen nicht, wenn bei genauer Untersuchung sich herausstellte, dass irgend ein neu erlassenes Gesetz nicht berücksichtigt worden war. Auf diese Weise hoffte die Regierung den Privatunterricht fast unmöglich zu machen und den Besuch der öffentlichen zu diesem Behufe umgestalteten Lehranstalten zu steigern.

Was die Umgestaltung selbst anbelangt, so beruht diese in der Umwandlung der allgemeinen Schulen in Standesschulen und in der Errichtung von Kronpensionen an den öffentlichen Schulen. Die Gymnasien sollten der Erziehung der höheren Stände dienen, die Kreisschulen waren für den niederen Beamten und Gewerbetreibenden, die Elementarschulen für das Volk bestimmt. Die Errichtung der letzteren wurde den Gemeinden zumeist überlassen und bei dem geringen Bildungsbedürfnisse des russischen Volkes blieb ihre Zahl eine verhältnismäfsig geringe, während die Regierung ihr Hauptaugenmerk den höheren Lehranstalten zuwandte. Das Pensionswesen bei den öffentlichen Schulen war ein geeignetes Mittel für die Edelleute und höheren Beamten, um die Kinder theils mit geringen

Kosten, theils umsonst unterzubringen und der Last häuslicher Erziehung, wozu die russische Hausfrau keine besondere Vorliebe besitzt, überhoben zu werden. In den öffentlichen Lehranstalten wurde überdies in splendider Weise für Unterhalt gesorgt, und die Reinlichkeit und tüchtige Ordnung stand in einem seltsamen Contraste zu den meisten Hauswirthschaften. Die militärische Zucht, von Aufsehern und Oberaufsehern strenge eingehalten, war auf eine sorgfältige Dressur der Zöglinge gerichtet. Tüchtige Kenner des russischen Schulwesens haben von diesen Schulanstalten ein grausiges Bild entworfen. „Die militärische Zucht, heifst es in einem Aufsatze, lässt es bei der Jugend zu keinerlei Pietätsverhältnis zwischen den Erziehern und Lehrern kommen. Dieselbe wird nur durch Furcht und Schrecken, zum Theil durch rohe Gewalt im Zaume gehalten, lässt aber dafür ihre wahre Gesinnung bei jeder Gelegenheit, wo sie sich unbemerkt oder der Strafe entgehen zu können glaubt, in den ärgsten Excessen herausbrechen. Da werden Lehrer und Aufseher im Dunkeln geprügelt. Da werden Mitschüler, die in den Verdacht der allerdings von den Schulobern gehegten Spionierie gekommen sind, in Hinterhalte gelockt und zu den Bodenfenstern hinausgestürzt. Da werden alle möglichen Untugenden und Laster, in Folge der meist schlechten häuslichen Erziehung, zu einem Gemeingute gemacht; fast alle Knaben sind der Onanie, nicht wenige der Spiel- und Trinksucht, dem Diebstahle ergeben." Diese Gebrechen des russischen Schulwesens waren im Publicum nicht unbekannt und dennoch vertrauten Eltern den öffentlichen Lehranstalten ihre Kinder an, weil mannigfache Vortheile damit verbunden waren. Abgesehen von den Freistellen harrten der Zöglinge beim Eintritte in das praktische Leben mancherlei Begünstigungen beim Avancement im Civil- oder Militärdienst. In der Schule selbst übertünchte der gleissnerische Schein den schadhaften Kern; Prüfungen, Prämien, Tugendmedaillen und Belobungskarten, wozu bei der Austheilung Trompetentusche kamen, übten einen unverkennbaren Reiz aus, und das Orden- und Rangwesen ward der russischen Jugend in frühester Zeit beigebracht, um auch im späteren Alter seinen unverfehlbaren Einfluss auf das sociale Leben auszuüben. Man findet darin die Erklärung, warum grenzenloseste Oberflächlichkeit, Unwahrhaftigkeit, Heuchelei, religiöser Indifferentismus als charakteristische Eigenschaften der höheren Stände von Behörden aller Art bezeichnet werden und selbst eifrige Bewunderer des russischen Regierungssystems diesen Marasmus des gesellschaftlichen Zustandes hinwegzuläugnen nicht im Stande waren. Solides, tüchtiges hat ein derartiges Erziehungssystem nirgends hervorgebracht.

Ein minutiöses kleinliches Beobachtungssystem diente dazu eine Uniformität im gesammten Unterrichtswesen anzubahnen und schliefslich durchzuführen, wie es in dieser Weise, vielleicht Frankreich ausgenommen, nicht gefunden wird. Für Lehrer und Schüler wurden genaue Vorschriften bezüglich der Kleidung und Haartour erlassen und die verschiedenen Classen einer Lehranstalt konnten an derartigen äufserlichen Merkzeichen unterschieden werden; für die Classification über Leistungen und Sitten waren bestimmte Normen in ganzen und gebrochenen Zahlen vorgeschrieben.

Eine hierarchische Stufenleiter von Vorgesetzten aller Art überwachte den Lehrer in seiner Thätigkeit auf das kleinlichste und engherzigste. Die Regierung sollte alles wissen, selbst die privatesten Verhältnisse des Lehrers, und die Berichte über privates und erworbenes Vermögen der russischen Lehrindividuen und anderer derartiger Notizenkram machte die Runde durch alle Instanzen hindurch, mit Notizen, Noten und Anmerkungen und Bemerkungen zu den Anmerkungen vermehrt und erweitert.

Unter dem Minister der Volksaufklärung, Grafen Sergius Uwarow, 1833—1849 erhielt das russische Unterrichtswesen jenen Stempel aufgedrückt, „um im vereinten Geiste der russisch-griechischen Kirche der Monarchie und der Nationalität" der Vervollkommnung entgegengeführt zu werden. Eine andere Eintheilung der Unterrichtskreise wurde geschaffen, den Curatoren und ihren Gehilfen durch besondere Instruction die Beaufsichtigung der in ihrem Kreise liegenden Unterrichtsanstalten vorgeschrieben, Normen, welche Sittlichkeit, Polizei und Geldverhältnisse umfassten, aufgestellt. Bisher waren die Universitäten mit der Oberaufsicht der Unterrichtsanstalten betraut, wodurch die Lehrer ihrem eigentlichen Berufe entfremdet wurden; anderseits boten die Männer, denen diese Aufgabe oblag, dem Staate nicht immer die nöthige Garantie, dass die Beaufsichtigung im wahrhaft russischen Geiste geführt werde. Man enthob daher die Universitäten von der Oberaufsicht der verschiedenen Unterrichtsanstalten und übertrug diese unmittelbar den Kreiscuratoren; nur die wichtigsten Gegenstände wurden noch unter Hinzuziehung der Universitäten abgehandelt. Der grofse Vortheil dieser Einrichtung, indem die Leitung und Oberaufsicht über die Schulen eigens dazu bestimmten Männern übergeben wurde, liegt auf der Hand, nur dass es im weiten Reiche nicht selten an den nöthigen Kräften fehlte, denen mit vollster Beruhigung dieses Geschäft anvertraut werden konnte. Eine neue Universitätsordnung erhielt im J. 1835 die kaiserliche Sanction. Um dieselbe Zeit begannen auch die Russificierungsbestrebungen der Regierung. So wurde für die Universität Dorpat die Bestimmung erlassen, dass keiner zur Inscription zugelassen werden sollte, der nicht die hinreichenden Kenntnisse in der russischen Sprache durch ein strenges Examen an den Tag lege. In den Ostseeprovinzen, in den westlichen Gouvernements, in Taurien und in Bessarabien wurde für den Unterricht in dieser Sprache Sorge getragen und jenen Schülern, welche nach Beendigung ihres Curses sich besondere Kenntnisse erworben haben, die 14. Rangclasse ertheilt, welche in den russischen Gymnasien nur für die Kenntnis der griechischen Sprache bewilligt ward.

Eine besondere Verschärfung erfuhren unter Uwarow die Bestimmungen über den Privatunterricht, da „in den damaligen Zeitverhältnissen", nach dem Ausspruche eines getreuen Russen, „besondere Vorsichtsmafsregeln hinsichtlich der aus der Fremde berufenen Lehrer unerlässlich schienen." Die Eröffnung von Privatunterrichtsanstalten wurde sistiert, die bestehenden unter die besondere Obhut wachsamer Inspectoren gestellt, deren es in Petersburg vier, in Moskau zwei gab. Auch der häusliche Unterricht entzog sich der zärtlichen Fürsorge der Regierung nicht. Eine Verordnung vom 1. Juli 1834 ertheilte Hofmeistern und Hauslehrern die

Rechte des Staatsdienstes und sollte eine wahrhaft vaterländische Bildung begünstigen helfen, statt derjenigen, welche bisher im fremden Geiste, nicht in Russlands Glauben, Gesetzen und Gewohnheiten ertheilt worden war.

Man sieht, für eine echt nationale Grundlage, freilich in dem Sinne, wie sie die russische Regierung auffasste, war in genügender Weise Sorge getragen. Die Früchte waren auch darnach. Es war durchaus wenig Hoffnung, dass man unter der Regierung Nikolaus I. von jenen Grundlinien des Unterrichtssystems abweichen werde, welche er selbst vorgezeichnet. Die tief liegenden Mängel wurden wol von einsichtigen Männern in scharfer Weise hervorgehoben und eine totale Aenderung auf das dringlichste befürwortet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Masse des Volkes in Unwissenheit verharre, da die Regierung blofs mittleren und höheren Lehranstalten ihre Fürsorge zuwende und die niederen Schulen sich selbst überlasse. Natürlich, der grofsen Masse, zu deren Verdummung die russisch-orthodoxe Geistlichkeit auf ihre Weise beitrug, war man gewiss, Unzufriedenheit und revolutionäre Gelüste waren diesen Classen fremd. Auch lag es bei dem Leibeigenschaftsverhältnisse, in dem der grofse Theil der Bevölkerung gebannt war, im Interesse der Regierung und der Grofsen, auch nicht den ersten Anfängen einer Bildung und Gesittung Raum zu geben.

Kaiser Alexander II. übernahm nach Beendigung des Krimmkrieges eine Riesenaufgabe. Das Land befand sich in einer traurigen Lage, und wenn auch „der Koloss mit thönernen Füfsen“ gerade nicht mit beträchtlichen Verlusten aus dem Kampfe mit den Westmächten hervorgegangen war, so hatte der Krieg doch alle Gebrechen einer langjährigen Misregierung in allen Zweigen der Verwaltung aufgedeckt und eine Regeneration des Staatskörpers an Haupt und Gliedern musste einsichtigen Staatsmännern als eine unbedingte Nothwendigkeit erscheinen. Aber um hier Hand an's Werk zu legen, brauchte man eine Anzahl ganz verlässlicher Männer, welche bereit waren mitzuwirken und ihre vollste Kraft einzusetzen für eine fast übermenschliche Aufgabe. Wie konnten auch unter den corrupten Zuständen Individuen herangebildet werden, welche der Schwierigkeit der Situation gewachsen waren. An der tief eingewurzelten Bestechlichkeit des Beamtenheeres mussten die besten Vorschläge, die heilsamsten Reformen scheitern. Wir haben es hier nicht mit jenen Mafsnahmen zu thun, welche die Regierung zur Hebung des materiellen Wohlstandes ergriff, nur auf ein grofses Werk müssen wir hinweisen, welches mit dem Schul- und Erziehungswesen im innigsten Zusammenhange steht, die Aufhebung der Leibeigenschaft. Gewiss die Arbeit wäre in vielfacher Beziehung eine leichtere gewesen, wenn die bisherigen Schulen mehr dazu beigetragen hätten, auch nur die nothdürftigsten Keime der Bildung und Gesittung auszustreuen. Versäumnisse in geistiger Beziehung verfehlen selten auf die materielle Wohlfahrt der Nationen ihre Rückwirkung auszuüben. Dass der Kaiser doch an's Werk gieng, ohne durch die grofsen Schwierigkeiten abgeschreckt zu werden, gereicht ihm zum unvergänglichen Ruhme.

Mit dieser grofsen That, welche nicht mehr rückgängig gemacht

werden kann, geht eine andere Hand in Hand, die Reform des Unterrichtswesens, woran man seit einigen Jahren in Russland arbeitet. Noch ist alles im Werden begriffen, aber der Anfang ist vielversprechend. Man hat hier allerdings viel veraltetes hinwegzuräumen und es werden Menschenalter vergehen, ehe man auch nur den nothwendigsten Forderungen eines modernen Staates wird nachkommen können. Aber die Art und Weise, wie man vorgieng, verdient alles Lob. Man benutzte die Erfahrungen anderer Länder und suchte das erprobte und bewährte herauszugreifen. Wir können aus den Entwürfen, welche uns vorliegen, viel lernen, und sei es auch nur das Eine, dass es für die verschiedenen Nationen nur Einen Weg zur Cultur und Gesittung gibt, und die Ansicht jener eine vollständig irrige ist, dass man für jedes Volk, für jede noch so unscheinbare Nation ein separates, eigenthümliches Unterrichtssystem zusammenbrauen kann.

Wir wollen es versuchen, so weit unsere Mittheilungen reichen, ein Bild von dem jetzigen Zustande des russischen Schulwesens zu liefern und auch die Universitäten in den Kreis unserer Darstellung ziehen, da die Einrichtung derselben nicht so bekannt ist wie die anderer Länder. Leider sind unsere Quellen sehr mangelhaft und oberflächlich. Die Regierung veröffentlicht wol ein Journal des Ministeriums für Volksaufklärung in russischer Sprache, von dem gerade die für unseren Zweck wichtigsten Bände der letzten Jahre nicht zu unserer Verfügung standen. Vor uns liegt eine „Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des kaiserlich russischen Ministeriums der Volksaufklärung, nach officiellen Quellen von C. Woldemar bearbeitet, Petersburg 1865", welche jedoch durchaus nicht den Anforderungen entspricht, welche wir an ein solches Werk stellen zu müssen glauben. Das Material ist weder vollständig noch nach einem einheitlichen Plane geordnet, und um einen ganz klaren Einblick in das russische Schulwesen zu erhalten, wäre auch eine eingehendere Besprechung jener Lehranstalten, welche anderen Centralstellen als dem Ministerium der Volksaufklärung untergeordnet sind, nothwendig gewesen. Die wichtigsten in den letzten Jahren erlassenen das Unterrichtswesen betreffenden Erlässe sind wol erwähnt, aber nicht in extenso angeführt, was für den Nichtrussen nur erwünscht gewesen wäre. Die russische Regierung würde gewiss alle Schulmänner, welche den Fortschritten des Schulwesens mit Aufmerksamkeit folgen, verpflichten, wenn sie eine Ausgabe der Schulgesetze in französischer oder deutscher Sprache veranstalten würde. Die statistischen Angaben sind nicht ganz vollständig, um mit vollster Sicherheit auf das vorliegende Material fußend Schlussfolgerungen zu ermöglichen, Wir sind jedoch für die Gabe auch in der Gestalt zu Dank verpflichtet, und fügen nur den Wunsch hinzu, derartige Darstellungen bereichert und erweitert mit den zum Verständisse nöthigen Beilagen, worin die wichtigsten Gesetze vollinhaltlich gegeben werden, künftighin zu einem vertiefteren Studium benutzen zu können.

Die centrale Leitung führt das Ministerium für Volksaufklärung, ohne dass demselben sämmtliche Lehranstalten des Reichs unterstellt wären. Aehnlich wie bei uns in Oesterreich gehören mehrere

Schulen in die Ressorts anderer Centralstellen, wodurch natürlich eine einheitliche Leitung nach bestimmten Grundsätzen eine Unmöglichkeit wird. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen z. B. die nautischen Schulen dem Marineminister oder dem Handelsminister, die Montan- und Forstakademien dem Finanzministerium zugewiesen sind, wie dies in manchen Ländern der Fall ist. In Russland gehört die Akademie der Künste dem Ministerium des kaiserl. Hofes, der kaiserliche botanische Garten in das Ressort des Ministers der Reichsdomänen, und so hat fast jede Centralstelle ihre eigenen Lehranstalten. Alle militärischen Akademien unterstehen natürlich dem Kriegsminister; das Institut der Wegebaukörper und die Bauschule stehen unter der Oberverwaltung der Wege- und Wassercommunication und der öffentlichen Bauten. Das Marineministerium leitet die Lehranstalten seines Faches; die Rechtsschule gehört dem Justizministerium an; dem Finanzministerium das technologische Institut, die Bergingenieurschulen, dem Ministerium der Reichsdomänen die neugegründete agronomische Akademie in der Nähe von Moskau, die Forstakademie, das Messcorps, die Gartenbauschule im südlichen Russland. Auch die Schulen Polens, Finnlands und Kaukasiens gehören nicht in das Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung.

Das Ministerium für Volksaufklärung besteht aus dem Rathe des Ministers, dem Departement für Volksaufklärung, dem gelehrten Comité, der archæographischen Commission, der Redaction des Journals und dem Archiv des Ministeriums.

Der erste Minister der Volksaufklärung war Graf P. Sawadowski 1802—1810; ihm folgten Alexander Rasumowski 1810—16, Fürst Alex. Golyzin 1816—24, Admiral A. Schischkow 1824—28, Fürst Karl Lieven 1828—33, Graf Sergius Uwarow 1833—49, Fürst Schirinski-Schichmatow 1849—53, A. Norow 1853—58, Jewgraf Kowalewski 1858—61, Admiral Graf Putjatin 1861 und Alexander Wassiliewitsch Golownin seit 1861.

Das Ausgabebudget des Ministeriums der Volksaufklärung betrug

	1864	1865 präliminiert
Centraladministration	161.157	160.094
Localadministration	229.491	228.036
Universitäten und Lyceen	1,352.496	1,544.901
Gymnasien	2,401.935	2,350.814
Kreis- und Gemeindeschulen, Elementarschulen und besondere Lehranstalten	1,293.798	1,424.122
Für wissenschaftliche u. Unterrichtszwecke	644.221	663.164
Ausgaben für Druckerei und Lehrmittel	160.920	96.319
	6,244.018	6,467.450.

Vergleicht man diese Zahlen, so ergibt sich für 1866 ein Ersparnis bei der Centralverwaltung und Administration so wie bei den Gymnasien, eine beträchtliche Erhöhung dagegen bei den Universitäten, während für Elementaranstalten verhältnismäfsig geringe Summen ausgeworfen sind. Doch bildet die Summe von $6_{,244}$ resp. $6_{,467}$ Millionen nicht den Maſsstab zur Beurtheilung über die Leistungen des Staates für wissenschaftliche und pæda-

gogische Zwecke. Es müssen auch noch jene Summen in Betracht gezogen werden, welche bei den anderen Centralstellen für Unterrichtszwecke normiert sind.

Für Lehranstalten wurden noch verausgabt:

durch das Kriegsministerium	5,193.519	Rubel
„ „ Marineministerium	766.514	„
„ „ Finanzministerium	343.841	„
„ „ Ministerium der Reichsdomänen	1.350.289	„
„ „ Reichsgestütewesen	4.280	„
„ „ Justizministerium	368.027	„
„ „ Ministerium des Inneren	68.184	„
„ „ Ministerium des Aeufseren	21.500	„
durch die Hauptverwaltung der Wasser- und Wegecommunication	203.249	„
durch die Hauptverwaltung der Posten	22.425	„
Lehranstalten, welche unter der Kaiserin Maria stehen	3,049.000	„
Durch die heilige dirigierende Synode	1,342.975	„
Summe	12,683.801.	

Man entnimmt schon aus diesen Ziffern, dass es gegenwärtig in Russland fast keine einzige Verwaltungsbehörde gibt, welche nicht in ihrem Ressort irgend welche Lehranstalten hätte. Dies hat sich in Russland theilweise wie in anderen Staaten auf die Weise herangebildet, dass jede Centralstelle zunächst für Bildungsanstalten Sorge trug, welche mit den von derselben verfolgten Zielen und Zwecken im natürlichen Zusammenhange standen. In Russland indes mehr als anderswo hat man schon mit den niedrigen Schulen bestimmte Specialzwecke verbunden, und sei es auch nur die Heranbildung von Schreibern. Die allgemeine Bildung wurde viel zu wenig berücksichtigt und deshalb warf der Specialunterricht nicht sonderlich viel ab. Es war, wie schon Russen richtig kemerkten, eine Vergeudung von Zeit und Capital. Man erkannte, dass Volksschulen, Gymnasien und ähnliche Lehranstalten blofs die allgemeine Bildung zu betonen haben und dass eine jede Verquickung von vielerlei Zielen nur vom Uebel sei. Dies erkannte man wie gesagt in Russland, und wollte besonderen Lehranstalten die specielle Bildung zugewiesen wissen. Damit würde natürlich auch jeder Grund hinwegfallen, die niederen Lehranstalten wie die Volksschule bei verschiedenen Centralstellen zu belassen. Man arbeitet in der That darauf hin diese Anomalie zu beseitigen, und nur mancherlei in dem Organismus der russischen Verwaltung liegende Gründe verhindern gegenwärtig die Durchführung einer solch bedeutsamen Mafsregel. Wir werden weiter unten bei den Volksschulen anführen, auf welche Weise man wenigstens bedacht war, den durch die Zersplitterung hervorgerufenen Uebelständen zeitweilig zu steuern. Wir wünschen und hoffen, dass die einer vollständigen Vereinigung sämmtlicher allgemeinen Bildungsanstalten unter einem Minister entgegenstehenden Hindernisse endgiltig werden beseitigt werden. Wir glauben, dass nicht nur die Schule dadurch gewinnen wird, sondern dass auch die Centralstellen einer Verpflichtung ent-

ledigt werden, der sie doch nicht vollständig gerecht werden können und eine einheitliche Verwaltung auch in financieller Beziehung nicht zu unterschätzende Vortheile bietet.

Die erste höhere Lehranstalt Russlands, welcher die Aufgabe der Universitäten zufiel, gründete Peter der Große; sie wurde mit der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg verbunden und unter die Leitung derselben gestellt. Das neue Institut hatte mit vielfachen Uebelständen zu kämpfen, es fehlte an Lehrern und an Schülern, so dass bisweilen die Vorträge sistiert waren. Auch an Vorbildungs-Lehranstalten für diesen sogenannten Universitätscurs mangelte es vollständig. Erst den Bemühungen Schuwaloffs, eines Günstlings der Kaiserin Elisabeth, gelang es auf Anrathen Lomonossows die erste selbständige Universität in's Leben zu rufen. Die Kaiserin Elisabeth bestätigte im Jahre 1755 das Statut der Universität zu Moskau, welches vollständig den deutschen Universitäten nachgebildet war. Die Moskauer Universität stand unter einem Curator, der von Seite der Regierung aus den Großen des Reiches erwählt wurde. Die unmittelbare Aufsicht ward einem Director anvertraut, welcher die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ausschließlich zu entscheiden hatte. Nur jene Fragen, welche das Lehramt und die Gerichtsbarkeit der Studenten und Professoren betrafen, wurden von der Conferenz der Professoren unter dem Vorsitz des Directors entschieden. Die Universität hatte 3 Facultäten: die philosophische, juridische und medicinische; die Zahl der Professoren betrug in sämmtlichen 3 Facultäten 10. Jene Gegenstände, welche in der philosophischen Facultät gelehrt wurden, mussten analog wie früher in Oesterreich, von sämmtlichen Studenten aller Facultäten gehört werden, und erst nach einem in dieser Facultät abgelegten Examen konnte man in die juridische oder medicinische Facultät eintreten. Eine strenge Beaufsichtigung des Unterrichtes verpflichtete die Professoren ihre Vorträge genau nach einem vorgeschriebenen Programm zu halten, und von den Lehrbüchern und Autoren, welche von dem Curator nach dem Vorschlag der Conferenz gewählt wurden, nicht abzuweichen. Den Mangel an heimischen Gelehrten ersetzte man durch Berufung von Ausländern. Trotzdem blieb bisweilen manches Lehrfach, besonders in der juridischen und medicinischen Facultät unbesetzt. Die aus dem Auslande berufenen Professoren, welche der russischen Sprache nicht mächtig waren, konnten ihre Vorträge lateinisch, französisch oder deutsch halten, was ein um so größerer Uebelstand war, als nur sehr wenige Studenten diese Sprachen verstanden. Man suchte diesem Uebelstande zwar dadurch abzuhelfen, dass man in Moskau 1755 ein Gymnasium errichtete, welches hauptsächlich die Aufgabe erhielt, die Erlernung dieser Sprachen zu ermöglichen. Es zerfiel in 2 Abtheilungen: für Adelige und für die übrigen Stände, und war sehr zahlreich besucht; man zählte bisweilen an 1000 Zöglinge. Die Frequenz der Universität war jedoch noch am Ende des vorigen Jahrhunderts keine bedeutende und vornehmlich waren es Stipendisten, welche auf Kosten der Krone den Studien oblagen.

Die Akademie in Wilna, seit dem Jahre 1578 bestehend, kam nach der Theilung Polens zur Moskauer Universität hinzu. Ihre Organisation blieb selbst unter der russischen Regierung unverändert. Dagegen war die

im Jahre 1632 von Gustav Adolf errichtete Universität zu Dorpat nach der Eroberung des Landes durch Peter den Grofsen zu Grunde gegangen, und die baltischen Provinzen entsendeten jene, welche eine akademische Bildung erlangen wollten, nach Deutschland. Wichtige Reformen wurden unter Kaiser Alexander I. vorgenommen. Bald nach der Organisation des Ministeriums für Volksaufklärung am 8. September 1802 erhielt die Universität zu Dorpat ihr neues Statut, im folgenden Jahre die Universität zu Wilna. In Folge der im Jahre 1803 und 1804 erlassenen Bestimmungen erhielten die sämmtlichen Universitäten des damaligen Russlands — Kasan und Kharkow wurden 1804 gegründet — eine fast ähnliche Organisation und den Titel „kaiserliche Universitäten.“ Zu ihrer Leitung ward ein Curator, der Mitglied der Oberschulverwaltung war, bestellt. Die oberste Leitung unterstellte man dem Ministerium für Volksaufklärung; bezüglich der inneren Verwaltung hatten die Lehrkörper der Universitäten vollständige Autonomie. Auch wurde den Universitäten die Administrativ-Gewalt über die denselben zugetheilten Lehrkreise anvertraut. Die Verwaltung der Universitäten unterstand den Professoren, welche Rectoren und Decane wählten. Jede Universität zerfiel in 4 Facultäten, und zwar in die medicinische, juridische, physiko-mathematische und philologisch-historische. Ein Unterschied zwischen den verschiedenen Universitäten bestand nur bezüglich der Zahl der Lehrstühle und der Vertheilung der Lehrgegenstände nach Facultäten und Kathedern. An den Universitäten zu Moskau, Kasan und Kharkow gab es 28 ordentliche Professoren, zu Wilna 32, die Zahl der Adjuncten betrug an sämmtlichen Universitäten je 12, Lectoren für Sprachen gab es je 3, Lehrer der Künste ebenfalls je 3. Nur die Universität zu Dorpat, als eine ausschliefslich von Protestanten besuchte, hatte eine theologische Facultät mit 4 ordentlichen Professoren, die juridische Facultät an derselben Universität zählte 4 ordentliche und 2 aufserordentliche Professoren, ebensoviel die medicinische. Die philosophische Facultät zerfiel in 4 Abtheilungen, u. z. in die physico-mathematische mit 2 ordentlichen und 1 aufserordentlichen Professor; die naturwissenschaftliche Abtheilung mit 3 ordentlichen Professoren, die historisch-philologische Abtheilung mit 4 ordentlichen Professoren, und endlich die technologisch-ökonomische mit 2 ordentlichen und 1 aufserordentlichen Professor; aufserdem Lectoren für Sprachen 6, Lehrer für Künste ebenfalls 6. Für die Besetzung solch zahlreicher Lehrstellen fanden sich im Inlande nicht die nöthigen Kräfte und man musste daher abermals nach Ausländern greifen; die Hälfte der Lehrstellen beiläufig ward mit ihnen besetzt. Erst nach geraumer Zeit fanden die Universitäten eine genügende Anzahl von Schülern, da anfangs Vorbildungsanstalten für dieselben in nicht zu grofser Zahl vorhanden waren. Die Petersburger Universität, ursprünglich eine Art Normalgymnasium, später in ein pædagogisches Institut umgewandelt, wurde im Jahre 1825 nach dem Muster der Moskauer umgestaltet.

In den zwanziger Jahren schritt die Regierung zur Beschränkung der Autonomie der Universitäten und zur Vermehrung der Macht der Curatoren. Diese erhielten den Auftrag, über den Geist und die Richtung

der Vorträge auf den Universitäten und Schulanstalten eine genaue Aufsicht zu führen. Ebenso ward auch die akademische Jugend unter eine strengere Disciplin gestellt und die Universitäts-Polizei dem Curator unmittelbar übertragen. Unter dem Kaiser Nikolaus wurde im Jahre 1835 ein neues allgemeines Statut für die Universitäten erlassen; ein Comité war zu diesem Behufe niedergesetzt worden und der Kaiser selbst hatte sich bei den Arbeiten betheiligt, indem er sich über die Berathungen desselben unmittelbar Bericht erstatten liefs und jene Aenderungen verfügte, von deren Nothwendigkeit er durchdrungen war. Das Reglement der neuen Organisation enthielt 169 Artikel. Die Universitäten bestanden hiernach aus drei Facultäten; nur die philosophische Facultät war in zwei Abtheilungen getheilt. Jede Facultät hatte ihren eigenen Decan, die philosophische zwei. Alle Facultäten unterstanden dem Rector; den Universitäts-Rath bildeten die ordentlichen und aufserordentlichen Professoren unter dem Vorsitze des Rectors. Die Verwaltungs-Direction bestand aus dem Rector, den Decanen und dem Syndicus. Die Universitäten wurden dem besonderen Schutz Seiner Majestät des Kaisers unterstellt und führen den Titel: kaiserliche Universitäten. Ein Curator erhielt die specielle Leitung. In der philosophischen Facultät wurden folgende Lehrstellen creiert: 1. Abtheilung: Philosophie, griechische Alterthümer und Literatur, römische Altherthümer und Literatur, russische Sprache und Geschichte der russischen Literatur, Geschichte und Literatur der slawischen Mundarten, allgemeine Geschichte, russische Geschichte, Statistik und Staatswirthschaft, orientalische Literatur, arabische, türkische und persische, auch mongolische und tartarische Sprache. 2. Abtheilung: Reine und angewandte Mathematik, Astronomie, Physik und physische Geographie, Chemie, Mineralogie und Geographie, Botanik, Zoologie, Technologie, Landwirthschaft und Baukunst. Die juridische Facultät bestand aus Lehrkanzeln für Rechts-Encyclopædie oder allgemeine Uebersicht des Rechtes, die Grundgesetze Russlands, d. h. organische Gesetze, Personalrechte u. s. w., römisches Recht und seine Geschichte, bürgerliche, allgemeine Straf- und örtliche Gesetze, die öffentliche Moral und Ordnung, Steuer-Abgaben- und Finanzgesetze, criminelle Polizeigesetze, Elemente des Völkerrechts. Die medicinische Facultät der Universitäten Moskau, Kasan und Kharkow hatte Lehrkanzeln für Anatomie, Physiologie, Arzneimittellehre, Klinik, Krankheitslehre, theoretische Wundarzneikunde, operative Wundarzneikunde, Accoucheurkunst, gerichtliche Medicin, Veterinärkunde. Aufserdem waren auch an jeder Universität Lectoren der deutschen, englischen, französischen und italienischen Sprache bestellt.

Der Universitätsrath hatte die Wahl des Rectors, der Ehren- und correspondierenden Mitglieder, der Professoren und Gehilfen vorzunehmen. Ebenso wurde ihm auch anvertraut die ämtliche Untersuchung der von Professoren begangenen Versäumungen in Ausübung ihrer Amtspflichten, die Schlussberathungen über Sitzungen und Dissertationen, welche in öffentlichen Sitzungen vorgelesen oder auf Kosten der Universität gedruckt werden sollten, endlich auch Vorschläge über die etwa einzuführenden Verbesserungen. Der Universitäts-Curator wurde von der Regierung durch Ordonnanz des Kaisers ernannt; der Rector durfte nur aus der Reihe der ausgedien-

ten Professoren auf 4 Jahre durch Stimmenmehrheit der Raths-Mitglieder gewählt werden. Die Bestätigung erfolgte von Seite des Kaisers. Die Bestätigung der Decane, welche ebenfalls auf 4 Jahre aus den ordentlichen Professoren gewählt wurden, unterstand dem Minister. Niemand durfte Professor werden, ohne den Doctorgrad der Facultät erlangt zu haben, zu welcher sein Lehrstuhl gehörte. Um Gehilfe zu werden, musste man wenigstens den Licenciatengrad haben. Nach 25jähriger Dienstzeit erhielt jeder Professor den Titel eines emeritierten und sein Lehrstuhl war erledigt; er konnte indes auf 5 Jahre wieder gewählt werden, nach deren Ablauf der Minister bestimmte, ob und auf wie lange er noch sein Lehramt versehen könne. Der Lehrcurs für die philosophische und juridische Facultät bestand aus 4, der für die medicinische aus 5 Jahren. Jede Universität hatte eine eigene Censur. Die Werke oder Zeitschriften und Blätter, welche aus dem Auslande bezogen wurden, unterlagen dem Comité der auswärtigen Censur nicht. Die Universitäten hatten das Recht, eigene Buchdruckereien und Buchhandlungen zu errichten. Der Rector der Universität stand in der 5. Rangclasse, die ordentlichen Professoren in der 7., die aufserordentlichen und Gehilfen, die Prosectoren in der 8., Lectoren und Zeichenlehrer in der 10. Classe, die Doctoren in der 8. Rangclasse, die Licentiaten in der 9., die Candidaten in der 10. und jene Studenten, welche ihre Curse mit Erfolg beendigt hatten, in der 12. Rangclasse, wobei bemerkt werden muss, dass es in Russland 14 Rangclassen gibt, wornach die Vertreter der Wissenschaft und Lehrämter in Russland einen höheren Rang als z. B. bei uns in Oesterreich einnehmen. Auch bei dem Eintritte in den Militärdienst genossen Studenten und Licentiaten besondere Vorrechte. Erstere wurden nach sechsmonatlicher, letztere nach dreimonatlicher Dienstzeit als Unterofficiere zu Officieren in der Armee befördert, selbst dann, wenn im Regiment keine Stelle erledigt war.

Die statistischen Daten, welche wir über die Frequenz der russischen Universitäten haben, sind ungemein lückenhaft, aber sie gewähren dennoch ein ziemlich anschauliches Bild und lassen wenigstens annähernd ahnen, wie wenige Procente der russischen Bevölkerung das Bedürfnis nach höherer und tieferer Bildung besitzen. Die Zahl der Lehrer und Professoren an der Universität St. Petersburg betrug 1824 38, 1831 47, 1835 64, 1851 68; unter den beiden letzten Zahlen ist jedoch auch die Zahl der angestellten Beamten begriffen. Die Universität Moskau zählte 1808 49 Lehrer und Professoren, 1832 78, 1833 117, 1834 167, 1851 124; leider ist uns nicht bekannt, wodurch diese rapide Steigerung und später das Sinken der Lehrkräfte bewirkt ward. Die Universität Kharkow hatte 1808 24 Professoren und Lehrer aufzuweisen, die höchste Zahl weist 1831 mit 95 Lehrkräften auf, später blofs einige fünfzig, im Anfange des vorigen Jahrzehntes 76 Lehrkräfte. Kasan zählte 1808 15 Professoren und Lehrer, 1835 89; 1851 83; in Dorpat schwankte in den Jahren 1808—51 die Zahl der Lehrkräfte zwischen 37 und 73, Kiew hob sich von 61 Lehrkräften 1835 auf 86 im Jahre 1851.

Die Zahl der Zuhörer hat seit dem Anfang unseres Jahrhunderts beträchtlich zugenommen. Sie betrug

im Jahre	in St. Petersburg	Moskau	Kharkow	Kasan	Dorpat
1808	—	135	82	40	193
1824	51	820	337	118	365
1830	202	754	308	113	619
1834	230	456	389	238	524
1835	285	419	342	252	567
1851	369	821	407	337	587.

Wenn die Regierung seit den dreifsiger Jahren bemüht war die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Universitäten in vielfacher Weise zu beschränken, was namentlich auf die Vorträge in nachhaltiger, nachtheiliger Weise zurückwirkte, so verdient anderseits hervorgehoben zu werden, dass die materielle Stellung der Professoren eine Besserung erfuhr. Am besten dotiert war die Dorpater Universität, welcher später die Petersburger gleichkam. Sodann folgte Moskau; für die Universitäten in Kharkow und Kasan waren bedeutend niedrigere Summen ausgeworfen. Reduciert man die Gehalte sämmtlicher Professoren auf Silber, so betrugen diese nach dem Etat von 1835:

	St. Petersburg	Moskau	Kasan	Kharkow	Kiew
Gehalt des ordentl. Professors	1572	1543	1263	1263	1350
„ „ aufserord. Professors	1175	1095	954	954	980
„ „ Docenten (Adjuncten)	800	786	643	643	69Z
„ „ Lectoren	600	504	568	568	500
„ „ Prosectoren . . .	—	700	560	560	600
„ „ Laboranten . . .	428	428	336	336	443.

Aufserdem an sämmtlichen Universitäten Zulagen für die Rectoren 286 Rubel, für die Decane 143 Rubel.

Eigenthümlich war die bei der Dorpater Universität bestehende Einrichtung eines besonderen Professoren-Institutes, welches die Aufgabe erhielt, tüchtige Lehrkräfte für die russischen Universitäten heranzubilden. Die fähigsten Leute wurden hiezu von der Regierung bestimmt, und nachdem sie in Dorpat Vorträge gehört, in's Ausland zur weiteren Ausbildung in ihren Specialfächern geschickt. Die Dorpater Universität war bis auf die neueste Zeit eine Pflanzstätte deutscher Bildung und Wissenschaft und hervorragende deutsche Gelehrte haben zeitweilig oder dauernd daselbst gewirkt. Das Professoreninstitut bestand blofs 10 Jahre und hat während dieser Zeit 22 Professoren für russische Universitäten herangebildet. Auch die zweite Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei wurde nach einem Vorschlage des Grafen Speranski zur Heranbildung von Universitätslehrern von 1828—1834 benutzt, indem daselbst besondere Curse für jede Wissenschaft eingeführt wurden, wozu man die tüchtigsten Studenten der geistlichen Akademien in St. Petersburg und Moskau zuliefs und sodann nach Absolvierung dieses Cursus nach Berlin schickte.

Eine traurige Epoche für die russischen Universitäten brach mit dem Jahre 1848 heran und dauerte bis 1856. Man nahm den Universitäten die Polizei, die Justiz und ökonomische Verwaltung; blofs technische Aenderungen bezüglich der Lehrgegenstände und die Wahl der Rectoren und

der zu besetzenden Lehrkanzeln blieben dem Universitätsconseil. Die Disciplinargewalt wurde einem Inspector übertragen, der von dem Curator aus den Kreisen der Militär- oder Civilbeamten gewählt und demselben unmittelbar untergeordnet wurde. Die Studenten wurden angehalten eine grofse Anzahl von Lehrgegenständen zu hören. „Die Ausschliefsung der Gelehrten“, sagt unser Bericht, „von der Entscheidung und Bestimmung über Gegenstände, die mit dem Leben der Universität im engsten Zusammenhange standen, machte diese zunächst gleichgiltig gegen die Interessen der Universitäten, später allmählich gegen die Wissenschaften selber. Eine Stagnation des wissenschaftlichen Lebens war die unvermeidliche Folge dieser Gleichgiltigkeit. Andererseits war die Menge der Lehrfächer, zu denen die Studenten verpflichtet wurden, von nachtheiligen Wirkungen für die Gründlichkeit des Wissens; eine grofse Unsicherheit in den Kenntnissen war die Folge und grofse Nachsicht der Professoren gieng damit Hand in Hand.“

Die Universitäten erfuhren im Jahre 1849 noch gröfsere Beschränkungen; man entzog den Conseils die Wahl des Rectors, der nun von der Regierung ernannt wurde, beschränkte die Zahl der Studenten auf jeder Universität auf 300, engte den Unterricht durch bestimmte Programme ein und stellte die Aussendung junger Gelehrten auf deutsche Universitäten ein. Leidige Gespensterfurcht vor revolutionären Ideen gab diese Mafsnahmen ein. Dazu kam, dass die 1835 normierten Gehalte in Folge eingetretener Theuerung der Lebensbedürfnisse nicht mehr genügten und die Professoren genöthigt waren mancherlei Nebenbeschäftigung zu treiben.

Das Bedürfnis nach einer Aenderung derartiger anomaler Verhältnisse war längst allseitig gefühlt worden. Der Regierung des jetzigen Kaisers gebührt das grofse Verdienst die Initiative zu einschneidenden Reformen ergriffen zu haben. Man gieng mit grofser Behutsamkeit und Einsicht zu Werke. Ein im Auftrage des Ministeriums im Jahre 1858 verfasstes Statut für die Universität Petersburg wurde zur Begutachtung den Lehrkörpern der Universitäten Moskau und Kasan und sodann den andern Lehranstalten mitgetheilt. Eine besondere im Jahre 1861 eingesetzte Commission, aus den Curatoren der Lehrkreise und aus acht Professoren bestehend, wurde mit der Prüfung der eingelangten Gutachten betraut, um auf Grundlage desselben ein für sämmtliche Universitäten Russlands giltiges Statut zu entwerfen. Das aus den Berathungen dieser Commission hervorgegangene Elaborat ward nochmals an sämmtliche Lehrkörper der Universitäten, an Geistliche und Civilpersonen und in deutscher, französischer und englischer Sprache ausländischen Notabilitäten zur Begutachtung übermittelt. Die eingelangten Meinungsäufserungen wurden in zwei Bänden gedruckt, dem gelehrten Comité, welches durch Professoren und andere Personen verstärkt ward, zur Schlussredaction übergeben. Das vom gelehrten Comité ausgearbeitete Project gelangte nach Durchsicht der Grundbestimmungen in der Oberschulverwaltung an eine aus sechs Würdenträgern zusammengesetzte Commission, welche der Kaiser bestimmte, sodann in den Reichsrath, erhielt schliefslich am 18. Juni 1863 die kaiserliche Genehmigung und wurde für die Universitäten St. Petersburg, Moskau, Kasan, Kharkow und Kiew in Kraft gesetzt. Die neu-russische Universität zu Odessa mit drei Facultäten

— der historisch-philologischen, physiko-mathematischen und juridischen — wurde am 11. Juni 1864 gegründet und sollte am 8. Mai 1865 eröffnet werden. Die Universität Dorpat erhielt am 9. Januar 1865 ihr neues Statut.

Das neue Statut vindiciert den Universitäten die specielle Verwaltung, welche dem aus den ordentlichen und aufserordentlichen Professoren bestehenden Universitätsconseil, an dessen Spitze ein auf vier Jahre gewählter und vom Kaiser bestätigter Rector steht, zukömmt. Der Conseil hat das Recht die Verhaltungsnormen für die Studenten zu bestimmen, die Ordnung der Examina behufs Erlangung gelehrter Grade festzustellen, den Zahlungsmodus der Collegiengelder zu regeln, die Facultäten in Abtheilungen zu theilen, Lehrstühle zu vereinigen und zu trennen, die Fachwissenschaften zu bezeichnen, welche die Studenten zu hören verpflichtet sind, die Controlle über die Beschäftigungen der Studenten zu führen, gelehrte Gesellschaften zu gründen, deren Statute jedoch der Genehmigung des Ministers unterliegen u. dgl. m.

Dem Universitätsconseil sind untergeordnet: die Facultätsversammlungen, das Universitätsgericht und die Universitätspolizei. An der Spitze der Facultät steht ein auf drei Jahre gewählter Decan. Das Universitätsgericht besteht aus drei gewählten und vom Curator bestätigten Professoren, unter denen wenigstens Ein Jurist sein muss, der den Vorsitz führt. Der Prorector oder Inspector, beide vom Conseil gewählt, ist mit der Universitätspolizei, d. h. mit der Aufsicht über die Führung der Studenten betraut. Die Uebertretungen der Studenten aufserhalb des Universitätsgebäudes werden von Civilbehörden gerichtet.

Die Collegiengelder sind in Moskau und St. Petersburg auf 50 Rubel, in den andern Universitäten auf 40 Rubel jährlich festgesetzt. Unbemittelte Studenten sind befreit. Für dieselben bestehen Stipendien, welche auf Vorschlag der Facultät von dem Conseil verliehen werden. Man zählte im Jahre 1864 874 Stipendien im Betrage von 168.087 Rubel, und zwar in St. Petersburg 88 mit 24.071, in Moskau 306 mit 57.619, in Kasan 172 mit 30.500, in Kharkow 171 mit 37.082, in Kiew 110 Stipendien mit 18.815 Rubel. Von diesen Stipendien gehörten dem Minister der Volksaufklärung 590 im Betrage von 115.932 Rubel.

Die wichtigsten Aenderungen in den neuen Statuten betreffen die Zahl und die Gehalte der Professoren, die Etaterhöhung der Bibliotheken und Hilfsmittel. In dieser Beziehung dürften die russischen Universitäten zu den bestdotierten gehören. Die historisch-philologische Facultät ist mit vier neuen Lehrstühlen bereichert worden, und zwar für die vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, für allg. Literaturgeschichte, für Theorie und Geschichte der schönen Wissenschaften, für Kirchengeschichte. Politische Oekonomie und Statistik, früher dieser Facultät angehörend, wurden der juridischen Facultät einverleibt. In der physiko-mathematischen Facultät kamen hinzu: Physische Geographie, technologische und organische Chemie, welche an Stelle der Technologie, Land- und Forstwirthschaft traten. Für Mechanik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie sind je zwei Professoren, für Physik zwei, für Mathematik drei Professoren normiert. Die juridische Facultät erhielt aufser der Lehr-

kanzel für Oekonomie und Statistik eine Lehrstelle für die Geschichte der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen der alten und neuen Zeit, für das Staatsrecht, für die Geschichte der slavischen Gesetzgebungen, für die Geschichte des russischen Rechtes. Aufserdem für die anderen Lehrfächer eine entsprechende Vermehrung. Radicale Umgestaltung erfuhr die medicinische Facultät. An der St. Petersburger Universität besteht überdies noch eine Facultät für orientalische Sprache, welche wieder in mehrere Abtheilungen zerfällt. Hier wird gelehrt: arabisch, persisch, türkisch, tartarisch, chinesisch und mandschurisch, mongolisch und kalmükisch, hebräisch, syrisch und chaldäisch, grusinisch und armenisch, Sanskrit, Geschichte des Orients von 9 Professoren, einem Docenten und vier Lectoren.

Die Gehalte der ordentlichen Professoren sind an allen russischen Universitäten mit 3000 Rubel normiert; die aufserordentlichen Professoren erhalten 2000, die Docenten und Adjuncten 1200, die Lectoren 1000, Prosectoren 1000 (St. Petersburg und Odessa ausgenommen), die Laboranten 800 Rubel. Vergleicht man die Etats nach den Statuten von 1835 und 1863 für die verschiedenen Universitäten, so dürfte die Munificenz der russischen Regierung erst im rechten Lichte erscheinen. Es betrug der Etat

	1835	1863
für St. Petersburg . .	77.705 Rubel	318.146 Rubel
„ Moskau	120.712 „	412.118 „
„ Kasan	105.771 „	347.579 „
„ Kharkow	105.771 „	338.829 „
„ Kiew	102.831 „	345.710 „
Zusammen	507.790 Rbl.	1,762.382 Rubel.

Behufs der Heranbildung von Professoren für die Universitäten wurde bestimmt, dass die tüchtigsten Stipendisten bei der Universität belassen werden sollen, um sich für eine Professur vorzubereiten; ferner, dass fähige Leute zur weitern Durchbildung in's Ausland entsendet werden sollen, endlich Einführung des Instituts der Privatdocenten, jedenfalls die folgenreichste Mafsregel. Im Jahre 1862 und 1863 wurden 63 Personen mindestens auf 2 Jahre in's Ausland geschickt, die Ausgaben hiefür beliefen sich auf 80.000 Rubel.

Die Zahl der Studenten ist im Wachsen, sie betrug 1864 am 15. September in St. Petersburg, Moskau, Kasan, Kharkow, Kiew und Dorpat 4084. Nach Facultäten vertheilte sie sich folgendermafsen:

	Theologie	Oriental. Sprachen	Hist. philol. Facultät	Physik, math. Facultät	Jur.	Medicin
St. Petersburg	—	16	34	302	271	—
Moskau . . .	—	—	85	380	678	372
Kasan . . .	—	—	35	79	156	55
Kharkow . .	—	—	26	112	299	106
Kiew . . .	—	—	46	141	200	131
Dorpat . . .	81	—	43	68	167	201
Summe	81	16	269	1082	1771	865.

Von den 4084 Studenten waren griechischer Confession 2638, Katholiken 564, Protestanten 743, Juden 129, Muhamedaner 10. Nach Ständen geordnet:

Adelige und Beamte 2744, geistlichen Standes 388, Städter 364, Landleute 570, Ausländer 18. Die Zahl der freien Zuhörer betrug 557.

Eine etwas abweichende Einrichtung besitzt Dorpat. Es hat fünf Facultäten: die theologische, juristische, medicinische, philologisch-historische und physiko-mathematische. Die theologische Facultät zählt 5 Lehrkanzeln, die juridische 6, die medicinische 11, die philologisch-historische, wozu auch politische Oekonomie gehört, 9, die physiko-mathematische 9 Lehrkanzeln. Niemand darf Professor werden, der sich nicht durch literarische Leistungen bekannt gemacht hat. Die Erlangung einer ordentlichen Professur ist an den Doctorgrad geknüpft, zur aufserordentlichen Professur und Docentur genügt der Grad eines Magisters. Die venia legendi wird auf Grundlage einer Dissertation ertheilt. Die vom Conseil gewählten Professoren werden vom Curator bestätigt. Ist im Laufe eines Jahres ein vacanter Lehrstuhl nicht durch Wahl des Conseils besetzt, so steht dem Minister das Recht zu die Professur zu besetzen, aufserdem kann er zu jeder Zeit aufserordentliche Professoren ernennen. Die Professoren haben mindestens sechs, die Docenten vier Stunden wöchentlich zu lehren. Für die Lectoren und Lehrer bestimmt das Conseil die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden. Die Ferien dauern vom 10. Juni bis zum 10. August und vom 20. December bis zum 12. Januar. Die Universität hat ihre eigene Censur für die von ihr herausgegebenen Thesen, Abhandlungen u. s. w., sie bezieht aus dem Ausland uneröffnet, frei von Censur und Zollabgaben, Druckschriften und Lehrmittel aller Art. Die Gehalte sind für Dorpat geringer bemessen als für die andern Universitäten; der Professor dor orthodox-griechisch-russischen Theologie bezieht 2400 Rubel, ebensoviel die andern ordentlichen Professoren, die aufserordentlichen 1700, die Prosectoren 800—1700, die Docenten 900 Rubel.

An sämmtlichen Universitäten ist für Bibliotheken, astronomisches Observatorium, chemisches Cabinet, botanischen Garten u. s. w. reichlich gesorgt. Wir führen unter anderem an, dass für das Abonnement auf Zeitungen und Journale in St. Petersburg, Moskau, Kharkow, Kasan, Kiew je 1000 Rubel, in Odessa 750 und in Dorpat 800 Rubel präliminiert sind; für das Kunstmuseum an jeder Universität 700—1000 Rubeln u. s. w.

Das neue Statut für die Universitäten muss als ein bedeutsamer Fortschritt bezeichnet werden. Es beschränkt sich sachgemäfs blofs auf die Universitätsverwaltung, die Stellung des Lehrpersonals, die Rechte und Pflichten der Studenten, ohne wie das frühere auch bestimmte Normen für die Lehrvorträge zu enthalten. Für die materielle Stellung der Professoren und Lehrer ist trefflich gesorgt, durchschnittlich besser als anderswo. Die Anstellung und Erlangung akademischer Würden und Aemter ist nirgends an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft und keiner Universität das Prädikat einer orthodox-griechischen beigelegt. Aus einem Verzeichnisse sämmtlicher Lehrkräfte entnehmen wir, dass viele Posten mit Männern besetzt sind, welche keinen unbedeutenden Namen in der russischen Literatur haben. Besonders auf dem Gebiete der russischen Geschichte und Literatur, der Geographie, der orientalischen Sprachen entfalten die Professoren eine in jeder Beziehung anerkennenswerthe Thätigkeit.

Man hat in Russland von jeher die unteren und mittleren Schulen nur insofern einer staatlichen Fürsorge und Begünstigung für würdig erachtet, als sie zur Heranbildung von Beamten eine Nothwendigkeit waren. Die Bildung als solche fasste man nie sehr in's Auge, das gesammte Unterrichtswesen erhielt den Zuschnitt von Dressierungsanstalten, und selbst jene Aenderungen, welche im Laufe der Zeit vorgenommen wurden, hatten nur den Zweck, das angenommene System besser auszubilden und auf breiterer Grundlage consequent durchzuführen. Dadurch wird es auch erklärlich, dass man die häusliche Erziehung und den Privatunterricht der eingehendsten Beaufsichtigung unterwarf. Der „Unterrichtszwang" in Russland erhielt damit einen ganz eigenthümlichen Charakter. Wo jede individuelle geistige Regsamkeit verpönt ist, wo der omnipotente Staatswille nicht die Pflege und Ausbildung von selbständigen Persönlichkeiten gestattet, da erstarrt auch das geistige Leben überhaupt. Man kann indes die russische Regierung nicht ausschließlich hiefür verantwortlich machen, sociale Fragen werden nicht mit einem Machtworte gelöst und das Unterrichtswesen in Russland ist eine sociale Frage, welche mit der Leibeigenschaft in einem innigen Zusammenhange steht. Gegenwärtig erst, nachdem diese ihrer definitiven Lösung entgegenstrebt, wird auch das Schulwesen in Fluss gebracht.

Für die Elementar- und Parochialschulen bildete die Schulordnung vom Jahre 1828 bis auf die Gegenwart die gesetzliche Grundlage und war auch, mit den bis dahin bestandenen Einrichtungen verglichen, jedenfalls ein bedeutsamer Fortschritt. Der Unterricht beschränkte sich auf die Religionslehre nach einem kurzgefassten Katechismus und auf die heilige Geschichte, auf Lesen, Schreiben und die vier Species. Die Schulen bestanden aus einer Classe, und nur in Flecken und Dörfern, wo die Einwohner gröſstentheils dem gewerbetreibenden Stande angehören, konnte noch eine Classe hinzugefügt werden, in welcher der Unterricht mit Rücksicht auf gewisse Specialverhältnisse erweitert wurde. Ihre Errichtung war überall gestattet, wo das Bedürfnis darnach fühlbar war, und man darf sich deshalb nicht wundern, dass das Volksschulwesen einen traurigen Anblick bot. Das Bedürfnis war eben nicht vorhanden, sich den sechsten Sinn, wie man die Kenntnis des Lesens und Schreibens treffend bezeichnet, anzueignen.

Die Parochialschulen sollten Kindern beiderlei Geschlechtes dienen. Zur Aufnahme war bei Knaben ein Alter von acht, bei Mädchen von eilf Jahren erforderlich. Der Unterricht war unentgeltlich, die unmittelbare Leitung führte der Pfarrer. In den Landgemeinden begann der Unterricht nach Beendigung der Feldarbeiten und dauerte fünf Monate. In den Städten standen die Schulen das ganze Jahr hindurch offen und der Unterricht wurde während vier Stunden täglich ertheilt. Die Lehrer an den Parochialschulen genoſsen während der Ausübung ihrer Functionen die Vorrechte der vierzehnten Rangclasse, nach zwanzigjähriger untadelhafter Dienstzeit erhielten sie diesen Rang. Die Kosten der Parochialschulen in Städten und Dörfern, welche der Krone oder reichen Landbauern gehörten, trugen die Kirchspiele, die auf grundherrlichen Besitzungen errichteten Anstalten sollten dem Gesetze nach auf Kosten der Gutsherren erhalten werden.

Ein großer Uebelstand für die Entwickelung des Volksschulwesens war jedenfalls der geringe Einfluss, den bislang das Ministerium für Volksaufklärung auf dasselbe ausüben konnte, da ihm die nöthigen Mittel zur Gründung und Unterhaltung derartiger Lehranstalten fehlten. Die Zahl der Schulen nahm in auffallend geringer Progression zu. Erst seit der Mitte der dreißiger Jahre wurden Landschulen von den beiden Ministerien der Apanagen und der Reichsdomänen errichtet, vornehmlich um Gemeindeschreiber und niedere Verwaltungsbeamte heranzubilden, sodann aber um unter der bäuerlichen Bevölkerung der Krondomänen und Apanagen eine größere Bildung zu verbreiten. Auf diese Weise ist es erklärlich, dass dem Ministerium für Volksaufklärung eine geringe Anzahl von Schulen unterstehen. Diese Zersplitterung hatte aber noch einen anderen Nachtheil, Mangel an Einheit im Lehrplan.

Außer diesen, weltlichen Centralstellen unterstehenden Lehranstalten gab es noch geistliche Schulen verschiedener Confessionen. In den Schulen des griechisch-orthodoxen Ritus wurde 1785, nach russischer Darstellung, die „Unterrichtsmethode der weltlichen Schüler“ eingeführt; welche Unterrichtsmethode früher angewendet wurde, wird uns leider verschwiegen. Diese Parochialschulen bestanden aus zwei Classen, in der ersten lernten die Kinder russisch und slavonisch lesen, Kalligraphie und Singen, in der zweiten wurden sie mit den vier Species, der Arithmetik, den Anfangsgründen der russischen Grammatik und mit den wichtigsten Lehren der Religion nach einem kurzgefassten Katechismus bekannt gemacht. Natürlich bildete letzteres die Hauptsache. Der Unterricht dauerte vom ersten September bis Ende Juli. Die Zöglinge der Parochialschule hatten Wohnung entweder im Schulhause oder in einem benachbarten Hause, doch besuchten auch solche die Schule, welche bloß an dem Unterricht Theil nahmen. Die griechisch-unirte Kirche, sowol die weltliche Geistlichkeit als auch die Klöster, unterhielt ebenfalls eine Anzahl Schulen. Von der eigentlichen Organisation der hebräischen Schulen werden wir weiter unten einiges beibringen.

Ueber die Ursachen und Uebelstände der Anomalie, dass die Volksschulen verschiedenen Ministerien unterstanden, spricht sich ein russischer Bericht in treffender Weise aus: „Eine solche Anomalie, heißt es daselbst, kann nur durch den Umstand erklärt werden, dass die Idee der wichtigen Bedeutung der Volksschulen als Anstalten, welche die moralische Erziehung des Volkes zur Aufgabe haben, bis jetzt bei uns keine Wurzel geschlagen und nur in der letzten Zeit unter uns sich Bahn zu brechen begonnen hat. Man betrachtete die Parochialschulen als Anstalten, in denen man sich irgend welche Kenntnisse aneignen kann; der Unterricht in ihnen hatte durchaus keinen erziehenden Charakter und bestand in einer mehr oder weniger gelungenen Dressur der Schüler; man bereitete für sie keine Lehrer vor, sondern nahm sie überall, wenn sie nur den Cursus der Kreisschulen kannten, und vielleicht selbst diesen nicht vollständig; man hielt es zur Beglaubigung ihrer pædagogischen Tüchtigkeit für hinreichend, wenn sie in Gegenwart des pædagogischen Gymnasialcollegiums eine gewöhnlich nur zehn Minuten dauernde Probelection halten

konnten; die Kenntnis der Unterrichtsmethode aber und überhaupt die Schulorganisation, die z. B. in Deutschland eine ganz besondere Wissenschaft ist, verlangte man gar nicht."

Besondere Inspectoren für die Volksschulen gab es im Ministerium der Volksaufklärung nicht. Diese standen unter dem Gouvernementgymnasien-Director, welcher die Aufgabe hatte, wenigstens einmal innerhalb zwei Jahren eine Inspection vorzunehmen. Wie wenig Nutzen eine derartige Inspicierung eines Mannes abwarf, der durch die Geschäfte seines Gymnasiums schon vollständig in Anspruch genommen war, ist klar. Aber es war wenigstens ein Schulmann. Die Parochialschulen der andern Ressorts wurden Beamten anvertraut, welche, ohne alle pædagogische Vorbereitung, ohne im Lehramte thätig gewesen zu sein, den Schulen mehr nachtheilig als förderlich waren, da sie auch bei ihren anderweitigen Beschäftigungen nicht einmal in der Lage sein konnten, die nöthige Mufse zu gewinnen, um sich wenn auch nur oberflächliche Kenntnisse anzueignen. Die im Ministerium der Volksaufklärung angestellten, dem Lehrfache vorgesetzten Personen konnten nicht einmal einen mittelbaren Einfluss auf die anderen Ressorts unterstellten Schulen ausüben, wenn sie sich auch die Mühe gaben in Berichten an die Centralstellen mancherlei Uebelstände hervorzuheben und die Nothwendigkeit von Aenderungen entschieden zu betonen. Man legte die Berichte einfach ad acta. In den Schulen des Apanagenressorts wurde nicht einmal eine Intervention des Ministeriums der Volksaufklärung zugelassen.

Die wenig entsprechende Organisation der niederen Lehranstalten, welche kraft des Reglements vom 8. December 1828 bestand, veranlasste das Ministerium der Volksaufklärung, dem gelehrten Comité den Auftrag zu geben, ein den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Reglement zu entwerfen. Diese Arbeit wurde im J. 1860 beendigt und als Entwurf eines Reglements für die unteren und mittleren im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung stehenden Schulen allen Curatoren der Lehrbezirke überschickt, um von Seiten der pædagogischen Collegien der Gymnasien, mit Zuziehung der erfahrensten Inspectoren und Lehrer der Kreisschulen, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen zu werden. Um auch die Ansichten solcher Männer zu hören, welche über die Gestaltung des Schulwesens ein Urtheil zu fällen befähigt sind, ohne Mitglieder des Ministeriums zu sein, wurde der Entwurf im Journale des Ministeriums der Volksaufklärung abgedruckt und in Folge einer lebhaften Betheiligung kam ein solch reichhaltiges Material zusammen, dass an eine Umarbeitung des Entwurfes geschritten werden konnte, und das neue Elaborat wurde nun der Oeffentlichkeit übergeben, um auch die Fachmänner des Auslandes zu hören.

Zu gleicher Zeit wurde auch eine andere nicht minder wichtige Frage vom Ministerium in Erwägung gezogen. Von der Wichtigkeit der Volksschulen durchdrungen, regte der wirkliche Geh. Rath Kowalewsky den fruchtbaren Gedanken an, „dass die Errichtung der Parochialschulen, der Dorf- und im allgemeinen der Elementarschulen aller Ministerien und Administrationen in Bezug auf das Unterrichtswesen dem Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung angehören sollte." Zur Erörterung dieser Frage und

zur Ausarbeitung eines allgemeinen Organisationsplanes für die Parochial-, Dorf- und anderen Elementarschulen und Anstalten der verschiedenen Ressorts im ganzen Reiche wurde, in Folge eines vom Kaiser bestätigten Beschlusses des Ministercomités, eine besondere Commission, aus Mitgliedern der verschiedenen Ministerien bestehend, niedergesetzt. Die Mitglieder dieser Commission waren: der Director des Departements der Volksaufklärung Geheimrath Deljanow, der wirkliche Staatsrath Fürst Urussow, Director der geistlichen Schulverwaltung, Collegienrath Opotschinin, Baudirector im Ministerium der Reichsdomänen, Staatsrath Tiutschew vom Departement der Apanagen, der Vicedirector des Departements der geistlichen Verwaltung der fremden Confessionen von Schulz, Oberstlieutenant Poletika. Staatsrath Latyschew, Director des St. Petersburger Larinser Gymnasiums, wurde der Commission als Redacteur beigegeben.

Aus den Berathungen der Commission gieng ein „Entwurf eines allgemeinen Planes für die Errichtung von Volksschulen in Russland“ hervor (Leipzig 1862, auf Befehl des Kaisers von Dr. Tanéeff, kais. wirkl. Staatsrath, herausgegeben). Die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer allgemeinen Elementarbildung wurde allseitig anerkannt, nicht minder aber die Schwierigkeit, rasch und schnell die nöthige Anzahl von Schulen, ohne dem Staate grofse Kosten zu verursachen, in's Leben zu rufen, indem nur die Opferwilligkeit der Gemeinden hier abhelfen könne. Allein die definitive Lösung dieser Frage, die gesetzliche Regelung, in wie weit die Gemeinden verpflichtet werden können Schulen zu errichten, hängt mit der endgiltigen Lösung der grofsen socialen Probleme, woran seit Beendigung des Krimmkrieges gearbeitet wird, mit der Leibeigenschaft zusammen. „Es ist gegenwärtig“, heifst es in den Erläuterungen zu dem Entwurfe, „bei den bedeutenden Veränderungen, welche hinsichtlich der staatswirthschaftlichen Verwaltung den Landleuten verschiedener Ressorts und Kategorien bevorstehen, nicht möglich, weder die zur Gründung der Schulen am besten gelegenen Plätze eines jeden Ortes, noch die Mittel einer jeden Dorfgemeinde zur Erhaltung derselben zu bestimmen, da bei der bevorstehenden Vereinigung der Landleute der verschiedenen Kategorien zu einer einzigen ackerbauenden Classe die jetzige Vertheilung und Abgrenzung der Landgemeinden und Wolost wesentlichen Veränderungen unterworfen wird. Auch müsse man sich begnügen nur allmählich an eine Vermehrung der Schulen zu gehen, da es factisch an den nöthigen Lehrkräften mangelt und bis zur Vereinigung der Landleute verschiedener Kategorien in eine einzige ackerbauende Classe können nur zeitweilige Reformen vorgenommen werden.“ Die Vorschläge der Commission lauteten dahin, dass bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes, d. h. bis zur Vereinigung der Landleute in eine einzige ackerbauende Classe, Schulen von verschiedenen Centralstellen gegründet werden sollen, so weit die Mittel ausreichen, dass aber die Ueberwachung derselben dem Ministerium der Volksaufklärung, den Geistlichen der Parochien hingegen die Sorge überlassen werden solle, dass der Religionsunterricht im Geiste der orthodoxen Kirche und der christlichen Moral ertheilt werde. Die Schulbehörden seien zu verpflichten, dass nur die vom Ministerium der Volks-

aufklärung und in Betreff des Religionsunterrichtes die vom heiligen Synod approbierten Lehrbücher gebraucht werden. Da es nicht immer möglich sei, für die schon bestehenden oder etwa zu creierenden Schulen tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, so können auch Geistliche das Amt eines Schullehrers mit ihrem kirchlichen Posten vereinen und mit Bewilligung des Gouvernements-Schuldirectors die Stelle eines Elementarlehrers übernehmen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie für die pünctliche Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrer und für die Fortschritte der Schüler der obersten Schulbehörde in demselben Grade verantwortlich seien, wie die übrigen Lehrer.

Diese Vorschläge sind jedenfalls ein tüchtiger Schritt vorwärts. Die Unterstellung sämmtlicher Lehranstalten unter das Ministerium der Volksaufklärung gibt allein Bürgschaft, dass nach einem einheitlichen Plane aller Orten vorgegangen und dass die grofsen Verschiedenheiten hinsichtlich des methodischen und didaktischen Vorganges beseitigt werden. Eine grofse Schwierigkeit, die in den katholischen und theilweise in den protestantischen Ländern zu überwinden ist, das Verhältnis der Kirche und des Staates zur Schule zu regeln, besteht glücklicherweise in Russland nicht; dort steht schon jetzt der Geistlichkeit nur eine Oberaufsicht über den religiösen Unterricht zu. Wir glauben nicht, dass man deshalb die russische Regierung des Indifferentismus beschuldigen wird, wenn sie dem Staate allein und ausschliefslich die Herrschaft über die Schule vindiciert.

Wir können in eine Kritik des Entwurfes nicht eingehen und müssen uns beschränken, diejenigen Mafsnahmen hervorzuheben, welche wirklich zur Hebung des Volksschulunterrichtes ergriffen worden sind. Nur betonen wollen wir, dass dieses Gesetz zu den besten und freisinnigsten Entwürfen gehören dürfte, welche in jüngster Zeit ausgearbeitet worden sind, und dass die Intentionen der Regierung sich jedenfalls der Anerkennung der Schulmänner erfreuen werden. Die Bestrebungen des fortgeschrittenen Deutschlands auf dem Gebiete des Unterrichtes sind in Russland wenigstens in Regierungskreisen zum Durchbruche gelangt, und es wäre nur wünschenswerth, dass die Principien, von denen man bei Neugestaltung des Unterrichtswesens auszugehen gesonnen ist, auch wirklich in ihrer Reinheit, ungetrübt durch bureaukratische Zuthaten, zur Anwendung kommen und nicht fromme Wünsche bleiben. Es ist dazu, wie uns scheint, um so gröfsere Hoffnung vorhanden, als wenigstens einige der gröfsten Uebelstände wirklich beseitigt worden sind.

Wir besitzen leider keinen eingehenden Bericht über jene Reformen, welche während der letzten Jahre wirklich durchgeführt worden sind. Unser Gewährsmann gibt uns über die bezüglich des Volksschulwesens im J. 1863 und 1864 erlassenen Schulordnungen nur dürftige Notizen. Wir erhalten die Mittheilung, dass in Folge der Schulordnung vom 25. März 1863 in den westlichen Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Mohilew und Witebsk fünf Directoren mit der Leitung des Schulwesens betraut wurden. Jedem Director sind mehrere Inspectoren beigeordnet, welchen je ein Maximum von fünfzig Schulen zur unmittelbaren Beaufsich-

tigung übergeben wurde. Die Vertheilung der Rayons steht dem Director zu. Für die Lehrbezirke von St. Petersburg, Moskau, Kharkow und Odessa und die Gouvernements Tschernigov und Poltava des Kiew'schen Lehrbezirkes bahnt das neue Schulstatut vom 14. Juli 1864 das Zusammenwirken der verschiedenen Ressorts, welche Volksschulen besitzen, durch ein neues Institut „den Schulrath" an. Der Schulrath jedes einzelnen Gouvernements besteht aus Mitgliedern, welche die verschiedenen Centralstellen ernennen; das Ministerium der Volksaufklärung wird durch den Gouvernementsdirector vertreten, welcher zugleich den Vorsitz führt. Zur Competenz des Schulrathes gehören sämmtliche die Schule betreffenden Angelegenheiten, dem Ministerium für Volksaufklärung ist die Oberleitung vorbehalten. In den oben erwähnten westlichen Gouvernements hat der Schulrath abweichend von dem Statute vom J. 1864 die oberste Leitung. In Russland haben demnach die Vertreter des eigentlichen Scnulfaches eine hervorragende Stellung, welche ihnen z. B. bei uns in Oesterreich versagt ist, wo sie nicht einmal Sitz und Stimme bei den verschiedenen Landesbehörden haben, und die Angelegenheiten der Schule durch einen Statthaltereirath vertreten werden. Die Mängel und Nachtheile dieses Systems sind allbekannt und eine Abhilfe thut dringend Noth, wenn die Wirksamkeit der Schulräthe nicht lahm gelegt werden soll.

Nach dem Statute vom J. 1864 zerfallen die Elementarschulen in folgende Kategorien: 1. Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung, wozu die Elementarschulen, welche zum Theil auf Kosten der Commune, zum Theil auf Staatskosten erhalten werden und die von Privaten gegründeten und erhaltenen Volksschulen gehören; 2. Schulen der Ministerien der Reichsdomänen, der Apanagen, der inneren Angelegenheiten und des Bergressorts; 3. Schulen des geistlichen Ressorts, von der rechtgläubigen Geistlichkeit in den Städten, Flecken und Dörfern, mit Unterstützung Seitens des Staates, der Communen und von Privatpersonen gegründet und unterhalten; 4. Sonntagsschulen, ebenfalls theils vom Staate, theils von Communen und Privatpersonen gegründet und unterhalten, für Arbeiter und Handwerker, welche nicht die Möglichkeit eines täglichen Schulbesuches haben. Der Lehrcursus umfasst Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Kirchengesang, und in den städtischen Schulen, dort, wo man zum Eintritt in's Gymnasium vorbereitet, noch den Unterricht in fremden Sprachen, in der Geometrie u. s. w. Die Aufsicht über die religiöse und sittliche Haltung der Elementarschüler steht der Ortsgeistlichkeit zu.

In den letzten Jahren wurde namentlich in den westlichen Gouvernements eine gröfsere Anzahl von Schulen gegründet. Für die Jahre 1862—64 liegen uns hierüber einige Daten vor. Im Gouvernement Wilna wurden 82 Schulen gegründet, im Gouvernement Grodno 153, im Gouvernement Minsk 388, im Gouv. Witebsk 126, im Gouv. Mohilew 111, im Gouv. Kowno 21, im Gouv. Kiew 17, im Gouv. Podolien 26 Schulen. Die sonstigen statistischen Angaben über die Zahl der Volksschulen in Russland sind sehr lückenhaft und weichen von einander ab. In der uns vorliegenden Arbeit sind zweierlei Angaben, die von einander nicht unwesentlich differieren, im allgemeinen jedoch das Resultat liefern, dass es noch

schlecht mit dem Volksschulunterricht bestellt ist und dass Generationen vergehen werden, ehe Russland in dieser Beziehung den westlichen Cultur-staaten Europas wird annähernd an die Seite gestellt werden können.

Ueber die im J. 1864 dem Ministerium der Volksaufklärung unterstehenden Elementarschulen erhalten wir folgende Angaben:

Lehrbezirk	Schulen	Geschlecht		Confessionen				Stände			
		Knaben	Mädchen	Rechtgläubige	Katholiken	Protestanten	Juden, Muhamedaner und Heiden	Adelige und Beamte	Geistliche	Bürger	Bauern
St. Petersburg	85	4371	957	5270	9	30	19	377	54	3837	1061
Moskau . . .	228	11404	1713	13106	3	1	7	664	127	9284	3043
Kasan	210	10257	1496	11589	—	10	118	790	178	6161	4626
Kharkow . .	175	8091	1442	9613	2	1	17	1014	260	4077	4188
Odessa . . .	76	3811	63	3805	17	8	47	395	94	2626	763
Kiew	105	2789	123	2556	272	61	23	776	101	1174	874
Wilna	96	2734	82	1340	1358	28	84	673	84	1329	777
Dorpat . . .	77	3250	1211	638	110	3673	41	311	29	3058	1046
Westsibirien	25	1100	196	1268	—	—	10	87	13	1075	121
Ostsibirien .	60	1571	82	1542	—	—	111	75	18	630	930

Aufser den Kron-, Parochial- und Elementarschulen gibt es im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung noch mehrere Privatlehranstalten, und zwar: 414 Privatschulen für Knaben, welche im J. 1864 von 4244 Schülern besucht wurden; 187 weibliche Privatelementarschulen mit 3981 Schülerinen, 255 Elementarschulen für beide Geschlechter von 2969 Knaben und 2627 Mädchen besucht. Bei Kirchen fremder Confessionen bestehen 102 Schulen, welche 11.892 Knaben und 10.271 Mädchen besuchen. Unter diesen waren 56 Schulen der jüdischen Colonisten im Gouvernement Saaratow mit 10.043 Knaben und 9840 Schülerinen.

Noch dürftiger sind die Angaben über jene mit den Elementarschulen auf gleicher Linie stehenden Lehranstalten, welche anderen Centralstellen untergeordnet sind. Dem Ministerium der Reichsdomänen unterstehen 7137 Schulen mit 191.075 Schülern männlichen und 35.921 weiblichen Geschlechtes; dem Ministerium der Apanagen 294 Dorfschulen, 1046 Kirchspiel- und Privatschulen, 721 Gemeindeprivatschulen und 111 Schulen bei den Moscheen, endlich der geistlichen Verwaltung der rechtgläubigen Kirche sind 18.848 Schulen mit 374.481 Schülern untergeordnet.

Es ist sehr zu bedauern, dass eine eingehende Statistik russischer Volksschulen auf sicherer Grundlage uns nicht geboten wird. Wie unsicher alle diese Angaben sind, geht aus den Worten unseres Gewährsmannes hervor, „dass unter diesen Schulen einige sind, die doppelt angeführt werden.“ Vielleicht dass künftige Publicationen diesem Mangel abhelfen werden.

Zur Heranbildung der Volksschullehrer ist bisher noch sehr wenig geschehen. In Dorpat besteht wol seit 1828 ein aus Staatsmitteln gegründetes Schullehrerseminar mit einer etatsmäfsigen Anzahl von zehn Zöglingen, welche daselbst unentgeltlich Unterricht, Wohnung und Kost erhalten. Die neuen Statuten für dieses Seminar wurden 1861 erlassen. Die Zöglinge werden aus den fleifsigsten Kreisschülern genommen. Mit dem Seminar ist eine Elementarschule, welche im September 1864 67 Schüler zählte, und eine Armeeschule mit 72 Schülern verbunden, sämmtlich lutherischer Confession. Auch zu Kiew und Kharkow sind pædagogische Curse für Elementarlehrer und im J. 1864 wurde im Gouvernement Wilna zu Molodetschna ein neues Seminar für 60 Kronstipendisten errichtet, überdies dürfen noch 20 Zöglinge auf eigene Rechnung an dem Unterricht theilnehmen. Es ist einleuchtend, dass diese wenigen Lehranstalten das Bedürfnis des Kaiserreichs an Elementarlehrern zu decken nicht im Stande sind. Die Wichtigkeit der Heranbildung von Lehrern ist von der russischen Regierung auch anerkannt worden und das Ministerium der Volksaufklärung beschäftigt sich gegenwärtig mit einem hierauf bezüglichen Gesetze. Man beabsichtigt, wie es scheint, besondere Lehrerinstitute nach dem Muster der Lehrerseminarien in Deutschland und in der Schweiz zu gründen.

Vor uns liegt ein Entwurf, der uns einen Einblick in die Bestrebungen der Regierung gestattet, indem wahrscheinlich die vom „Gelehrten Comité" vorgeschlagenen Bestimmungen schliefslich die Genehmigung erhalten werden. Die Lehrerinstitute sollen hiernach geschlossene Lehr- und Erziehungsanstalten sein. Als Vortheil dieser Einrichtung wird bezeichnet, dass sie mehr Gelegenheit zu praktischen Uebungen und pædagogischen Unterhaltungen der Zöglinge darbieten, wobei die Nachahmung und die gegenseitige Beurtheilung ihre moralische Kraft erwecken und entwickeln. Die jungen Männer, welche sich das bescheidene Loos eines Volksschullehrers erwählen, sollen sich in diesen Anstalten an eine pünctliche, geregelte und thätige Lebensweise gewöhnen, und da sie in unmittelbarem Verkehr mit den Erziehern sich befinden, werden sie dem geistigen und moralischen Einfluss der letzteren mehr unterworfen, als wenn sie aufserhalb des Institutes leben würden. Es ist eine bekannte Thatsache, dass diese Lehrerseminarien sich aller Orten in einem Häutungsprocess befinden und vielfache Stimmen, und in gewisser Beziehung mit Recht, sich gegen derartige geschlossene Lehreranstalten ausgesprochen haben. Aber man wird zugeben, dass sehr vieles, was bei uns in Deutschland als ein überwundener Standpunct betrachtet werden muss, in Russland seine vollste Berechtigung haben kann. In der That huldigt auch das gelehrte Comité ähnlichen Ansichten, indem es in den Erläuterungen zu dem Entwurfe ausspricht, dass die geschlossenen Unterrichtsanstalten nicht mehr zeitgemäfs sind und durch offene Lehreranstalten ersetzt werden müssen, und dass man nur momentan durch die Nothwendigkeit gezwungen sich für Errichtung derartiger Lehrerinstitute erklärt. Mit grofser Umsicht werden dem Lehrcursus nur enge Grenzen gesteckt, da es sich zunächst um Heranbildung der nothwendigsten Kräfte für die Elementarschulen handelt.

welch letzteren die Aufgabe zufällt, die nöthigsten Elementarkenntnisse „als das nothwendige Mittel zur weiteren Aufklärung der Volksclassen" zu verbreiten. Mit der allmählichen Erweiterung des Volksschulcursus, nach Maſsgabe der Verbreitung der Elementarbildung, werden auch die Lehrerinstitute ihre eigenen Lehrcursus auszudehnen und eine umfassendere wissenschaftliche Bildung der Zöglinge anzubahnen haben.

Der Unterricht in den Lehrerinstituten soll vorzugsweise in der methodischen Unterweisung der Zöglinge in denjenigen Zweigen des Wissens bestehen, die den Cursus der Volksschule bilden. Die Methode soll die katechetische sein, und die akroamatische nur in seltenen Fällen angewendet werden, d. h. bei Mittheilung solcher Wissensstoffe, die auf andere Weise nicht begreiflich gemacht werden können. Als Unterrichtsgegenstände werden bezeichnet: Religion, Pædagogik und Didaktik, Muttersprache, Geschichte, Geographie nnd Statistik, Naturkunde, Arithmetik und Geometrie, Schönschreiben und Linearzeichnen, Gesang, Gymnastik, Gemüse-, Feld- und Obstbau. Es ist gewiss nothwendig, dass die Organisation dieser Lehrerbildungsanstalten in's Leben trete, um dem bedeutenden Mangel an geübten Lehrern einigermaſsen abzuhelfen. Die Grundsätze, von denen die russische Regierung bei der Einrichtung dieser Anstalten vorzugehen gedenkt, können nur gebilligt werden. Mit Recht werden besonders praktische Uebungen gefordert, welche an einer Uebungsschule stattfinden sollen. Die allgemeine Didaktik soll die Grundregeln des Unterrichts und die den Erfolg sichernden Bedingungen lehren, der speciellen Didaktik bleibt es vorbehalten, den methodischen Gang bei jedem Gegenstande speciell vorzunehmen. Es wird mit Pædagogik und Didaktik in den meisten Seminarien ein solcher Misbrauch getrieben und eine Verstiegenheit der Begriffe hinsichtlich dessen, was mit Volksschullehrern geleistet werden soll, ist im Allgemeinen vorherrschend, dass es gewiss anerkannt werden muss, wenn in einem Entwurf den praktischen Verhältnissen vorwiegend Rechnung getragen und jede Hypertheorie vermieden wird. Ein einziger praktischer Kunstgriff ist für den Volksschullehrer jedenfalls mehr werth als alle theoretischen Systeme zusammengenommen.

Auch die materielle Stellung der Elementarlehrer soll eine Verbesserung erfahren. Der Gehalt derselben schwankt gegenwärtig zwischen 30—100 Rubel jährlich nebst freier Wohnung, ein Gehalt, welcher wahrhaftig kläglich genug ist. Nach 25jähriger Dienstzeit erhalten sie eine Pension, welche etwa 28—90 Rubel beträgt, je nach dem Gehalten, welche sie im activen Dienste hatten. Das „Gelehrte Comité" hat eine Anzahl Vorschläge gemacht, welche geeignet sind der schlechten Lage der Lehrer aufzuhelfen. Der Lehrer soll in der Stadt 280 Rubel, auf dem Lande 150 Rubel nebst Wohnung und Holz beziehen; es soll ihnen überdies eine allmähliche Verbesserung ihrer Lage in Aussicht gestellt werden, damit sie nicht den Uebergang zu anderen Aemtern suchen, ferner ihnen ihrer gesellschaftlichen Stellung angemessene Rechte verliehen werden. In den Dörfern käme zu ihrem Gehalte noch ein Stück Grund und Boden zu einem Gemüsegarten hinzu. Nach 10- und 20jähriger Dienstzeit sollen sie Zulagen erhalten.

Die Organisation des Unterrichtswesens in Westsibirien ist insofern etwas abweichend von den anderweitigen Einrichtungen, als die Oberschulverwaltung sich in den Händen des Generalgouverneurs befindet, welchem ein Oberschuldirector zur Seite steht, der auf Vorschlag des Ministers für Volksaufklärung mit Zustimmung des Gouverneurs vom Kaiser ernannt wird. Die Ernennung der übrigen Beamten — den Gymnasialdirector ausgenommen, der vom Minister bestätigt wird — erfolgt ausschliefslich durch den Gouverneur. Dieser hat sich über alle Schulangelegenheiten, welche der Allerhöchsten Bestätigung unterliegen, mit dem Minister in's Einvernehmen zu setzen und alljährlich über den Stand des Schulwesens Bericht zn erstatten. Die sibirischen Volksschulen, denen die Regieruug seit Jahren eine besondere Aufmerksamkeit zuwendete, hatten fortwährend mit einem grofsen Mangel an Lehrern zu kämpfen.

Vortreffliches leisten einige deutsche Schulen in den Gouvernements Kherson, Jekaterinoslaw, Thernigow, St. Petersburg, Bessarabien und Georgien. Sie werden von den Gemeinden erhalten und stehen fast auf gleicher Stufe mit den bessern Volksschulen Deutschlands. Sowie eine neue Colonie gegründet ist, wird auch sogleich eine Schule errichtet und ein Schulmeister angestellt. Ausführliche statistische Angaben fehlen. In den 25 Kirchspielen der deutschen Colonien an der Wolga finden sich 128 Schulen mit 146 Lehrern und 30.768 Schülern. Leider fehlt es auch hier an Lehrern. Die Schule der Colonie Gelolobowka zählt 927 Schüler beiderlei Geschlechtes und zwei Lehrer, die Schule der Colonie Medwedizko-Krestowoi-Bujerak 967 Kinder und zwei Lehrer, die Schule der Colonie Priwolskaja 735 Kinder mit einem Lehrer.

Die tartarischen Schulen können mit den Pensionsanstalten verglichen werden. Jeder Familienvater betrachtet es als seine Pflicht, seine Kinder in die Schule zu schicken; die meisten Tartaren können lesen und schreiben. Das Haus besteht aus einer Vorhalle und einem grofsen Saal, dessen Fufsboden erhöht ist. Auf dieser Erhöhung ist einem jeden Schüler ein Raum von zwei Fufs Länge angewiesen, wo er seinen Mantelsack, seine Bücher u. s. w. niederlegt. Das Haus dient als Lehr-, Schlaf- und Efszimmer für die Zöglinge und den Lehrer. Die Kinder bleiben vom 7. oder 8. bis zum 12. oder 13. Jahre in der Schule. Die Lehrgegenstände sind die Satzungen der muhamedanischen Religion, arabisch lesen und schreiben, an mancher Schule auch persisch und bukharisch. Der Schullehrer hat keine bestimmte Besoldung am Gelde. Dagegen belohnt man seine Mühe durch Gaben von Mehl, Honig, Thee und Kleidern, welche ihm die Eltern von Zeit zu Zeit zusenden.

Eine eigenthümliche Einrichtung haben die hebräischen Schulen Russlands. Die jüdische Bevölkerung des europäischen Russlands (Polen und Finnland ausgenommen) beträgt 1,426.000 Seelen. Schon im Jahre 1834 und 1835 war behufs weiterer Verbreitung eine zeitgemäfsen Bildung die Aufnahme von jüdischen Kindern in die christlichen Lehranstalten gestattet worden. Diese Mafsregel hatte jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg. Die russische Regierung unterstellte das gesammte hebräische Unterrichtswesen dem Ministerium der Volksaufklärung und schritt an

die Organisation der hebräischen Schulen. Eine aus Rabbinern und Gelehrten bestehende specielle Commission trat im Juni 1842 zusammen, um diesen Gegenstand einer aufmerksamen Prüfung zu unterziehen. Zwei Jahre darauf, am 13. November 1844, erfolgte der allerhöchste Erlass, dass zur Bildung der hebräischen Schüler besondere Schulanstalten zu gründen seien, und zur Einrichtung und Unterhaltung dieser sogenannten hebräischen Kronschulen wurden jene Steuern zugewiesen, welche von den an Festtagen angezündeten Kerzen und von den Buchdruckern erhoben wurden. Man theilte die hebräischen Schulen in 3 Kategorien ein. Die Schulen erster Kategorie wurden den Elementarschulen entsprechend eingerichtet; die Schulen zweiter Kategorie erhielten eine ähnliche Organisation wie die Kreisschulen, sollten jedoch blofs in denjenigen Gouvernements errichtet werden, wo die localen Verhältnisse die Zulassung der Juden zu den allgemeinen christlichen Lehranstalten als nicht zweckmäfsig erscheinen lassen. Die Schulen dritter Kategorie standen auf einer Linie mit den Gymnasien und erhielten den Namen „Rabbinerschulen.“ Der Lehrplan der letzteren zerfällt in 3 Curse, und zwar in einen allgemeinen für sämmtliche Zöglinge, mochten sie sich dem Schulfache oder dem Rabbinate widmen, in einen pædagogischen Curs für die Lehrer und den speciellen Curs für die angehenden Rabbiner. Die Zöglinge zerfallen in drei Kategorien, in Ganz- und Halb-Stipendiaten der Krone und Privatschüler. Die Schulen erster und zweiter Kategorie wurden im Jahre 1844 eröffnet. Von den letzteren bestanden im ganzen 13; der Erfolg entsprach jedoch den Erwartungen nicht; die Zahl der Schüler blieb immer eine geringe; ein Theil derselben musste geschlossen werden und es bestehen gegenwärtig nur noch hebräische Kronschulen zweiter Kategorie in 5 Orten der Monarchie. Schulen erster Kategorie zählt man 99, u. z. in Volhinien 11, in Kiew 10, in Podolien 9, Mohilew 9, Wittebsk 8, Curland 7, Vilna 6, Bessarabien 6, Jekaterinoslaw 5, Kowno 5, Grodno 5, Minsk 5, Tschernigow 4, Cherson 4, Pultawa 3 und Taurien 2. Aufserdem bestehen in Russland noch eine Anzahl hebräischer Privatschulen und Mädchenschulen. Die Handwerkerschule in Shitomir, die einzige ihrer Art in Russland, besteht seit 1862 und bezweckt die Verbreitung gewerblicher Kenntnisse unter den Juden. Es werden 13—15jährige Knaben, 30 an der Zahl, aufgenommen, welche auf Kosten der Schule erzogen werden; die Externen zahlen ein Schulgeld von 20 Rubeln jährlich. Der Schulcurs dauert 5 Jahre, die Lehrgegenstände sind folgende: Russische Sprache, hebräische Sprache und Religion, Kalligraphie, Zeichnen, Arithmetik, die Elemente der Geometrie, Chemie, Technologie und Physik in ihrer Anwendung auf die Gewerbe. Der praktische Unterricht umfasst das Schmiede-, Schlosser-, Tischler-, Drechsler-, Kupferschmied- und Blechschlägergewerbe. Die allgemeinen Unterrichtsfächer werden von den Lehrern des Gymnasiums oder der Rabbinerschule gelehrt; den praktischen Unterricht leiten Fachleute. Die Schüler bleiben noch nach beendigtem Schulcurse zwei Jahre unter der Aufsicht der Schule. Die Zahl der Schüler betrug 1864 32. Der praktische Unterricht beschränkt sich gegenwärtig blofs auf das Tischler- und Schlosserhandwerk.

Eine neue Organisation erhielten auch die weiblichen Lehranstalten, sie sind gewissermaſsen eine neue Schöpfung. Es gab wol schon früher einzelne „Erziehungsinstitute für Fräulein", welche durch die Munificenz kaiserlicher Frauen gegründet worden sind. Hieher gehören die Stiftungen der Kaiserin Maria, welche zumeist den Kindern des Adels und der Beamten zugänglich waren. Die erste Schule für Soldatentöchter wurde 1820 in St. Petersburg gegründet, wozu später noch andere kamen. Auch die Gemahlin des Kaisers Nikolaus, Alexandra Feodorowna, war für die Hebung des weiblichen Unterrichts thätig. Unter der Leitung von Ortsbehörden standen einzelne Institute für Töchter des Adels und des höheren Kaufmannstandes. Nach einem Erlass vom 10. Mai 1860 zerfallen die weiblichen Lehranstalten in Schulen erster und zweiter Kategorie; erstere stehen auf derselben Stufe, wie die Lehrcurse des Gymnasiums, letztere wie jene einer Kreisschule. Gegenwärtig bestehen schon in den Gouvernementsstädten derartige Anstalten; nur ein Theil derselben gehört dem Ressort des Ministeriums für Volksaufklärung an, ein anderer Theil untersteht der allerhöchsten Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers. An der Spitze einer jeden Anstalt steht eine Directorin, welche vom örtlichen Gymnasialdirector oder vom Inspector der Kreisschule unterstützt wird. Ein Curatorium besorgt die Beaufsichtigung der weiblichen Lehranstalten und ist aus den angesehensten Bewohnern der Stadt, wo diese Lehranstalten ihren Sitz haben, aus dem Kreisadels- Marschall, dem Stadthauptmann, dem Gymnasial-Director, dem etatmäſsigen Inspector der Kreisschule zusammengesetzt. Auch erhalten einige weibliche Anstalten unter dem Namen Musterpensionen eine Unterstützung aus Staatsmitteln. Die Zahl der weiblichen Schulen ist noch eine geringe und Privatlehranstalten ersetzen den Mangel der staatlichen Schulen. Nach den uns vorliegenden statistischen Angaben gibt es in Petersburg 18, in Moskau 11 weibliche Privat-Pensionate, in Russland überhaupt 54, welche insgesammt von 3231 Schülerinnen besucht wurden. Die Pensionärinnen zahlen 200—1200 Rubel jährlich in Petersburg, das Schulgeld beträgt zwischen 50—500 Rubel für das Jahr. In Moskau sind die Zahlungssätze geringer, für die Pensionärinnen 2—300 jährlich; bloſs Schulgeld 50—125 jährlich. — Die Zahl der weiblichen Schulen zweiter Kategorie, welche unter dem Minister der Volksaufklärung stehen, fast sämmtlich seit 1858 gegründet, beträgt beinahe 70. Die Geldmittel zur Unterhaltung dieser Schulen flieſsen aus verschiedenen Quellen, aus Beiträgen der Städte, der Kaufmannschaft, des Adels und aus dem Schulgeld.

Die Kreisschulen sind aus den im Jahre 1786 gegründeten zweiclassigen niederen Volksschulen hervorgegangen, indem durch die Schulordnung vom 5. Mai 1804 die obere Classe einer Elementarschule durch Hinzufügung einer zweiten Classe umgebildet wurde, die untere Classe dagegen eine einclassige Parochialschule wurde. Durch die Schulordnung vom Jahre 1828 wurde die Kreisschule um eine Classe erweitert, so dass sie aus drei Classen besteht. Nach §. 46 der Statuten vom Jahre 1828 sind die Kreisschulen bestimmt, vorzugsweise den Kindern von Kaufleuten, Handwerkern und anderen Stadtbewohnern eine tüchtigere Bildung zu bieten, als die Elementarschule zu gewähren vermochte. Sie sollten demnach die niedern Bür-

gerschulen Deutschlands ersetzen und eine Specialbildung in bestimmten Fächern sollte durch Ergänzungscurse vermittelt werden. Der Lehrplan ist folgender, wobei jedoch vorausgeschickt werden muss, dass der Unterricht nicht in einzelnen Stunden, sondern in Lectionen zu fünfviertel Stunden ertheilt wird, und dass bei der Aufnahme genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben gefordert wird.

	III.	II.	I.
Religion	2	2	2
Russische Sprache	4	4	4
Arithmetik	4	4	1
Geometrie	—	—	5
Geschichte	2	2	2
Geographie und Statistik	2	2	2
Kalligraphie	4	4	1
Freies Handzeichnen u. geometrisches Zeichnen	2	2	3
Summe der Lectionen	20	20	20

In den Specialclassen sind hauptsächlich folgende Unterrichtsfächer: Allgemeine Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung, namentlich der Gerichtsordnung und Behördenverfassung, soweit diese den Handel und die Gewerbe betreffen, die Elemente der Handelswissenschaften und der Buchführung, Anfangsgründe der Mechanik und Technologie, gewerbliches Zeichnen, die Grundelemente der Architektur, Landwirthschaft und Gartenbaukunst.

Die Resultate, welche in diesen Schulen erzielt wurden, waren kläglich genug. Es fehlte an tüchtig durchgebildeten Lehrern, abgesehen von den Mängeln des Lehrplanes, welche hiebei nicht so stark in's Gewicht fallen. Die Specialcurse wurden nicht überall eröffnet, und erwiesen sich dort, wo dies geschah, als völlig nutzlos, da die allgemeine Bildung auf viel zu unsicherer Grundlage beruhte, um darauf weiter bauen zu können. Dies sahen selbst russische Pædagogen ein, während bei uns in Oesterreich diese Ueberzeugung noch nicht zum Durchbruche gekommen zu sein scheint: „Die natürliche und unausbleibliche Folge war“, heifst es in einem russischen Berichte, „dass die Kreisschulen, weil sie weder zur allgemeinen Bildung, noch zu der für specielle Zwecke sich eigneten, das Vertrauen des Publicums verloren.“ Ganz wie bei uns in Oesterreich die unselbständigen und selbständigen Unterrealschulen, welche nach allen Richtungen schielen und deshalb wenig entsprechendes leisten. Auch wurde die oberste Classe nur spärlich besucht, gerade diejenige, welche die praktische Bildung vermitteln sollte. Aehnlich wie bei uns. Und dann sage man noch, dass es nicht allgemein giltige pædagogische Grundsätze gibt!

Auch war der Unterricht nicht der Art um fruchtbringend zu wirken. Der Religionsunterricht in der Hand der Pfarrer wurde auf die äufserlichste Weise getrieben und beschränkte sich auf ein Auswendiglernen des orthodoxen Katechismus, Herz und Gemüth gieng dabei leer aus. Der Unterricht in der russischen Sprache beruhte durchweg auf keiner wissenschaftlichen

Grundlage und die Lectionen über russische Literatur wurden damit gewürzt, dass man der Jugend umständlich vorerzählte, welche Orden und Ehrenbezeugungen den Oden- und Gelegenheitsdichtern zu Theil wurden. Natürlich um sie anzueifern, ähnliche Ehren zu erstreben. Am besten wurde noch Mathematik getrieben, freilich auch in einer Weise, welche mehr den Nützlichkeitsgesichtspunct im Auge hatte, an eine Weckung des Geistes und wissenschaftlichen Sinnes dachte man dabei nicht. Die Geographie beschränkte sich auf Einprägung der politischen Geographie, der Namen, Zahlen u. s. w., wovon man sich eine klare Vorstellung machen kann, wenn man so glücklieh ist, ein in Oesterreich vor dem Jahre 1848 gebrauchtes Lehrbuch in die Hände zu bekommen. Eine vom Staate vorgeschriebene Geschichte krönte das Werk.

Durch die ungenügenden Leistungen der Kreisschulen wurden die Gymnasien gewissermafsen privilegierte Lehranstalten, denen die heranwachsende russische Jugend anvertraut wurde. Nicht blofs die Kinder der Edelleute und Beamten, sondern auch jene aus steuerpflichtigen Ständen suchten daselbst aufgenommen zu werden, da letztere durch den Gymnasialunterricht den Uebergang in den Beamtenstand anstrebten. Die einschränkenden Bestimmungen vom Jahre 1845 und 1849, welche den steuerpflichtigen Stand vom Gymnasialbesuche entfernt halten sollten, hatten nun zur Folge, dass diejenigen, welche nicht zum Besuch des Gymnasiums gelangten, gar keine Schule besuchten, indem sie die Kreisschule nicht besuchen mochten. — Die Kreisschule steht unter unmittelbarer Aufsicht des Gouvernementsdirectors. An der Spitze der Anstalt fungiert ein Inspector. Das Lehrerpersonal besteht aus einem Religionslehrer, drei wissenschaftlichen Lehrern und einem Zeichnenlehrer. Die Gehalte der Schulinspectoren und Kreisschullehrer sind nach dem Etat vom 17. April 1859 folgendermafsen nach vier Kategorien festgesetzt worden. Für den

	I.	II.	III.	IV.
Inspector	500	450	400	350
Religionslehrer	200	—	—	—
Wissenschaftslehrer . .	400	350	330	300
Schreiblehrer	200	—	—	—

Frequenz und Zahl der Kreisschulen war 1864:

Lehrbezirk	Schulen	Schüler
St. Petersburg . .	43	2605
Moskau	86	5727
Kasan	81	5319
Kharkow	67	3669
Odessa	33	1749
Kiew	42	2482
Wilna	20	1332
Dorpat	20	1400
Westsibirien . . .	13	735
Ostsibirien . . .	8	640
Summe	413	25658.

Diese vertheilten sich nach Confessionen: Rechtgläubige 22.746, Raskolniken 30, Armenisch-Gregorianer 134, Römischkatholische 9196, Protestanten 1299, Juden 323, Muhamedaner 143, Heiden 34. Nach Ständen: Adelige und Beamte 7121, Geistliche 543, Bürger 14.519, Bauern 3383, Ausländer 92.

Die jährlichen Schulgelder schwanken in diesen Kreisschulen je nach den verschiedenen Gouvernements von 1—8 Rubel, nur im Dorpater Lehrbezirk beträgt das Schulgeld zwischen 12—20 Rubel.

An die Stelle der bisherigen Kreisschulen beabsichtigt man Lehranstalten mit dem Namen Progymnasien zu gründen, „welche im Vergleich mit den Volksschulen ihren Schülern eine vollkommenere und vielseitigere geistige und moralische Bildung geben sollen" und als Vorbereitungsanstalten für diejenigen, welche später den Gymnasialcursus absolvieren wollen, zu diesen bestimmt sind. Sie sollen aus vier Classen zu je einem Jahrescursus bestehen, und mit jedem Gymnasium soll auch ein Progymnasium verbunden sein, doch kann letzteres auch selbständig errichtet werden. Die Lehrgegenstände sind folgendermaſsen bestimmt: Religion, russische Sprache, Mathematik, Naturkunde, Geographie, Geschichte, deutsche Sprache, französische Sprache, Schönschreiben, Zeichnen, Linearzeichnen, Gesang. Die fremden Sprachen sind jedoch nicht obligatorisch. Die Zahl der Lectionen für die Lehrgegenstände in sämmtlichen vier Classen beträgt 104, und zwar Religion 7, russische Sprache 18, Geschichte 7, Naturkunde mit Geographie 14, Mathematik 17, deutsche Sprache 14, französische Sprache 14, Schönschreiben u. s. w. 13 Lectionen. Der Plan über die Art und Weise der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist mit groſsem pædagogischen Tact entworfen und könnte theilweise zur Darnachachtung anderen als bloſs russischen Lehranstalten empfohlen werden. Der Unterricht soll von sieben Lehrern ertheilt werden, und zwar ist das Fachsystem acceptiert worden. Ob dies in den Progymnasien, die doch ihrem wesentlichen Charakter nach nichts anderes als niedere Bürgerschulen sind, nothwendig ist, mag hier unerörtert bleiben. Einfacher und in vielfacher Beziehung rationeller wäre es, wenn man sich für das Gruppensystem entschiede, welches in unteren Lehranstalten viel mehr am Platze ist. Sehr rationell ist die Bestimmung, eine Classe, in welcher sich 40 Schüler befinden, in zwei Abtheilungen zu scheiden: Bei uns in Oesterreich besteht längst für Gymnasien ein Ministerialerlaſs, dass nicht mehr als 50 Schüler in einer Classe vorhanden sein sollen, aber von der vollständigen Durchführung sind wir noch weit entfernt. In unseren Realschulen vollends wachsen die Schüler bis auf 100 in Einer Classe an!

An die Progymnasien schlieſsen sich die Realgymnasien an, unseren Realschulen entsprechend. Sie erhielten im Statut vom 19. November 1864 ihre neue Organisation. Ihr Lehrplan ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Lectionee
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Russische Sprache	4	4	4	4	3	3	3	25
Französische Sprache . . .	3	3	3	4	3	3	3	22
Deutsche Sprache	3	3	3	3	4	4	4	24
Mathematik	3	4	4	4	4	3	3	25
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8
Naturgeschichte und Chemie	3	3	3	3	3	4	4	23
Physik und Kosmographie .	—	—	—	—	3	3	3	9
Zeichnen	4	4	4	2	2	2	2	20
	24	24	27	27	27	27	27	184.

Wir sind leider nicht in der Lage schon gegenwärtig diesen Lehrplan einer eingehenden Beurtheilung zu unterziehen, da uns über das Ziel, welches in den Realgymnasien bezüglich der einzelnen Lehrgegenstände erreicht werden soll, jede Angabe fehlt. Wir werden diese Lücke ausfüllen, sobald uns nähere Angaben zu Gebote stehen werden. Im allgemeinen aber kann man zugestehen, dass der Stundenplan mit grofsem Geschick entworfen ist. Hinsichtlich der deutschen und französischen Sprache muss bemerkt werden, dass nur eine derselben obligat ist. Für den geographischen Unterricht ist in den unteren Classen in entsprechender Weise Sorge getragen. In welcher Weise die Naturgeschichte und Chemie vertheilt werden soll, ist aus dem vorliegenden Plane nicht ersichtlich. Das Stundenmafs für Zeichnen hält die richtige Mitte zwischen dem zuviel und zuwenig.

(Schluss im nächsten Hefte.)

Wien. Adolf Beer. Franz Hochegger.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefsung vom 21. December 1865 die von Dr. Jos. Arenstein, dem Prof. Dr. Richard Lipsius und dem Prager Domcapitular Karl Winařicky erbetene Enthebung von ihrer Stellung als Mitglieder des Unterrichtsrathes Allergnädigst zu genehmigen und dem Pfarrer H. B. in Wien Dr. Cornelius August Wilkens zum Mitgliede des Unterrichtsrathes mit der Zuweisung in die Section für evang. theologische Lehranstalten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Gymnasiallehrer zu Teschen, Andreas Fanta, zum Lehrer am G. zu Königgrätz; der Director am Leutschauer kath. OG., Karl Wiedermann, zum Director am kath. OG. zu Prefsburg, und der suppl. Katechet am Staats-G. zu Vicenza, Andreas Scotton, über Vorschlag des betr. bischöfl. Ordinariats, zum wirkl. Religionslehrer alldort.

Der Chormeister der Kremser Liedertafel, Franz Beer, zum Gesanglehrer an der dortigen Landes-OR.; der Lehrer der Comm. OR. zu Kuttenberg, Johann Mladek, zum wirklichen Lehrer an der k. k. OR. zu Olmütz; der Lehrer der k. k. Lemberger OR., Gustav Braun, zum Lehrer an der k. k. OR. zu Troppau, und der an der k. k. OR. zu Lemberg in Verwendung stehende Lehrer der k. k. UR. zu Tarnopol, Peter Zdziarski, zum wirklichen Lehrer an obiger Lehranstalt.

Der Supplent des Bibelstudiums des alten Bundes an der theol. Facultät zu Salzburg, Dr. Georg Mösinger, zum ordentl. öffentl. Professor dieses Lehrfaches; der prov. Lehrer der italienischen Sprache an der Theresianischen Akademie in Wien, Dr. Franz Coglievina, zum a. o. Professor der ital. Sprache und Literatur an der Universität zu Innsbruck; der Supplent der k. Rechtsakademie zu Klausenburg, Gabriel Endes von Csiro-Szent-Simon, zum a. o. ö. Professor der österr. Geschichte, der siebenbürgischen Rechtsgeschichte und des siebenbürgisch-ungarischen und sächsischen Privatrechtes an derselben Lehranstalt; Johann Słobiecki und Albin Ottmann zu Scriptoren an der k. k. Universitätsbibliothek in Lemberg; der in zeitlicher Verwendung stehende k. k. Hauptmann in Pension, Karl Ritter von Hauer, zum Chemiker der k. k. geologischen Reichsanstalt mit dem Titel und Rang eines Bergrathes, und der städtische Baurath August Essenwein, Professor des Hochbaues an der Grazer technischen Hochschule, zum 1. Vorstande des German. Museums zu Nürnberg.

— Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1865 die Aufstellung einer Centralleitung für die bestehenden militär-wissenschaftlichen Comités und Anstalten Allergnädigst zu genehmigen und dem pension. Titular-Feldzeugmeister Franz Ritter von Hauslab, unter gleichzeitiger Reactivierung und Ernennung desselben zum wirklichen Feldzeugmeister, zum Präses dieser militär-wissenschaftlichen Centralcommission Allergnädigst zu ernennen geruht.

— Dem Ministerialrathe im k. k. Staatsministerium Joseph Glanz Ritter von Aicha ist, als interimistischem Nachfolger des Freiherrn von Czoernig, die Leitung der statistischen Centralcommission übertragen worden.

Dem Directionspräses der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Joseph Stummer, Professor am k. k. polytechn. Institute zu Wien und dem Professor Karl Ludw. Meifsner, gewes. Verkehrsdirector der pr. Südbahn-Gesellschaft, ist der Orden der eisernen Krone 3. Cl.; dem Studiendirector des Wiener Thierarzneiinstitutes und Professor Dr. Moriz Röll, in Anerkennung seiner hervorragenden, um die Thierheilkunde und Veterinärpolizei erworbenen Verdienste, taxfrei der Titel und Charakter eines Regierungsrathes; den Architekten Johann Romano und August Schwendenwein taxfrei der Titel eines Baurathes; dem Lehrer an der RSch. zu Korneuburg Johann Stohl für Ueberreichung einer von ihm componierten, mit Randzeichnungen und Kalligraphien ausgestatteten Messe, die goldene Künstler-Medaille („Literis et artibus") Allergnädigst verliehen; der Professor an der theologischen Lehranstalt zu Tarnow, Ehrendomherr Dr. Laurenz Gwiazdon, zum Gremialdomherrn am dortigen Domcapitel ernannt; ferner dem Professor an der Wiener Universität Hofrath Dr. Karl Rokitansky das Grofskreuz, dem Director der geolog. Reichsanstalt Hofrath Wilhelm Ritter von Haidinger und den Professoren an der Wiener Universität Hofrath Dr. Joseph Hyrtl, Hofrath Dr. Joh. Oppolzer und Dr. Theodor Pachmann, dann dem böhm. Historiographen Dr. Franz Palacký das Commandeurkreuz, dem Professor an der Universität zu Padua Dr. Gust. Bucchia, dem Director der Akademie der bildenden Künste in Wien Christian Ruben, dem Professor an dieser Akademie Jos. Ritter von Führich, dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Venedig Luigi Ferrari, dem Maler Frdr. Amerling, dem Generalsecretär der k. Akademie der Wissenschaften Professor Dr. Anton Schrötter und dem Architekten Heinr. Ferstl das Officierskreuz, dann dem Vorstande des k. k. mineralogischen Cabinetes Dr. Hörnes, dem Professor der Universität in Jena Med. Dr. Johann Czermak, den Professoren an der Wiener Universität Dr. Julius Glaser, Dr. Karl Arlt und Dr. Eduard Jaeger Ritter von Jaxthal, und dem Maler Joseph Selleny das Ritterkreuz des kais. mexican. Guadalupe-Ordens, dem Componisten Karl Lewy den kais. russ. Stanislaus-Orden 3. Cl., dem Ministerialrathe im Finanzministerium Gotthard Freiherrn v. Buschmann (in der poëtischen Literatur unter dem Namen Eginhard bekannt) den kön. schwedischen Nordstern-Orden, dem Architekten Jos. Lippert das Ehrenkreuz des kön. sächs. Albrecht-Ordens und dem Assistenten bei der k. k. Direction für administrative Statistik Max Waldstein die herzogl. nassauische Medaille für Kunst und Wissenschaft annehmen und tragen zu dürfen Allergnädigst gestattet worden.

— Sr. Hochw. Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz, hat die Summe von 200 fl. für arme Schüler des G. zu Kremsmünster gewidmet.

— Die theologische Facultät in Utrecht hat für das reform. Lyceum in Marmaros-Szigeth 2000 Gulden holländisch gespendet.

— Sr. Hochwürden Dr. Philipp Gabriel, Director des k. k. kath. G. zu Teschen, hat mit einem Grundcapital von 605 fl. ö. W. eine Lehrmittelstiftung in's Leben gerufen, welche durch freiwillige Beiträge der Lehrer, Gönner und Schüler des G., so wie durch ein alljährlich abzuhal-

tendes Festconcert vermehrt, zur Unterstützung dürftiger Schüler mit Lehrbüchern und anderen Hilfsmitteln dienen soll.

Unter den aus dem für 1865 zur Unterstützung für Künstler bewilligten Betrage von 25.000 fl. mit Stipendien Betheiligten befinden sich auch die Dichter Vincenz Halek in Prag, Otto Freiherr von Lütgendorff-Leinburg in Presburg, dann Ritter von Mertens und Ferdinand von Saar in Wien; den Dichtern Karl Beck und Franz Stelzhamer, so wie der Dichterin Betty Paoli, sind die im Vorjahre zuerkannten Pensionen wieder bewilligt worden.

Dem städt. Hilfsämterdirector Karl Jaromir Erben in Prag sammt Genossen ist die Errichtung eines historischen Vereines alldort, unter gleichzeitiger Genehmigung der Statuten desselben, Allergnädigst bewilligt worden.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Salzburg, theolg. Facultät, Lehrkanzel der Moraltheologie, Jahresgehalt 900 fl. ö. W. und Anspruch auf Decennalzulage. Termin: 15. März l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 22. December 1865, Nr. 292. — Görz, k. k. OG., Lehrstelle der italienischen Sprache und Literatur durch alle 8 Classen, Jahresgehalt 945 fl., eventuel 1050 fl. ö. W. nebst Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: Ende Februar l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 17. Jänner l. J., Nr. 14. — Hermannstadt, k. k. Staats-G., Lehrkanzel für Mathematik und Physik, Jahresgehalt 945 fl. ö. W., nebst dem Rechte zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe und Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 6 Wochen vom 10. Jänner l. J. an, s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 19. Jänner l. J., Nr. 16. — Prag, polytechn. Landesinstitut, Lehrkanzel der Mathematik (mit böhmischer Unterrichtssprache), Jahresgehalt 2000 fl., eventuel 2500 und 3000 fl. ö. W. Termin: Ende Februar l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 24. Jänner l. J., Nr. 20. — Wien, 1. Comm. OR. in der Rossau, Lehrstelle für Freihandzeichnen, Jahresgehalt 1050 fl., eventuel 1260 fl., 252 fl. ö. W. Quartiergeld, Decennalvorrückung; 2. Real-G. in der Leopoldstadt, eine Lehrstelle für Philologie und eine für Geographie und Geschichte; 3. Real-G. in Mariahilf, eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und eine für Chemie, Physik und Mathematik, beiderseits Jahresgehalt 1000 fl., eventuel 1200 fl., 240 fl. ö. W. Quartiergeld, Decennalzulagen. Termin für alle diese Stellen: 10. März l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 4. Februar l. J., Nr. 29.

(Todesfälle.) Am 13. December 1865 zu Halle a. d. S. Dr. Peter Krukenberg (geb. zu Braunschweig im J. 1789), der hochverdiente Senior der medicinischen Facultät an der dortigen Hochschule.

— Am 14. December 1865 zu Stuttgart der k. Staatsrath Dr. v. Ludwig, seit fast 50 Jahren königl. Leibarzt, früher Professor der Chirurgie zu Tübingen.

— In der Nacht vom 14.—15. December 1865 zu Kopenhagen der Conferenzrath Forchhammer (geb. zu Husum), Vorsteher des Kopenhagener Polytechnicums, als Naturforscher hochgeschätzt, im Alter von 71 Jahren.

— Am 15. December 1865 zu Baden nächst Wien Se. Hochw. Dr. theol. Andreas Meschutar, Bischof von Sardica, jub. Sectionschef des früheren k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, Ritter des St. Stephans-Ordens, u. s. w. im 76. Lebensjahre, und zu Schulpforta Professor Dr. Karl Keil, als Pædagoge und Philologe, namentlich durch seine Forschung auf dem Gebiete der Geschichtskunde, bekannt.

— Am 17. December 1865 zu Wien Sr. Hochw. Joh. Nep. Fischer, Weltpriester und bischöfl. Consistorialrath zu Budweis, als Linguist und Erzieher namentlich in Adelshäusern bekannt und geschätzt, im Alter von 76 Jahren.

— Am 18. December 1865 zu Genf Dr. Fr. Soret, ein Veteran

aus der Glanz-Epoche Weimar's, als Mineralog und Schriftsteller (Uebersetzung von Gœthe's „Metamorphose der Pflanzen“ in's Französische, „Notices sur Gœthe“ u. m. a.) bekannt, auch in der Numismatik bewandert, im Alter von 70 Jahren.

— Am 19. December 1865 zu Leitmeritz Dr. theol. *P.* Franz Pfeifer, Professor der Fundamental-Theologie und Dogmatik an der dortigen theol. Diœcesan-Lehranstalt, im 54. Lebensjahre.

— Am 22. December 1865 zu Wien der k. k. Regierungsrath Med. Dr. Franz Schuh (geb. zu Scheibbs in N. Oest. 1805), o. ö. Professor der Chirurgie an der k. k. Universität zu Wien, u. s. w., als Gelehrter, Operateur und Menschenfreund gleich hoch geachtet.

— In der Nacht zum 23. December 1865 zu München, der Universitätsprofessor Dr. Albert Oppel (geb. zu Stuttgart am 19. Dec. 1831), Mitglied der kön. bayr. Akademie der Wissenschaften, Conservator des palæontologischen Museums, bedeutender Kenner von Petrefacten. (Vgl. Beil. z. A. a. Ztg. v. 31. Jänner und 1. Febr. l. J. Nr. 31 u. 32.)

— Laut Nachrichten aus Pisa vom 23. December 1865 alldort Sir Charles Eastlake (geb. zu Plymouth 1793), Präsident der brittischen Akademie der Künste.

— Am 26. December 1865 zu München der Thiermaler August Scheich (geb. ebendort im J. 1841) (vgl. Beil. zu Nr. 365 der A. a. Ztg. von 31. December 1865, S. 5937), und der in früherer Zeit im landschaftlichen Fache ausgezeichnete Maler Kaiser.

— Am 29. December 1865 zu Wien der große Tragœde Heinrich Eman. Anschütz (geb. zu Luckau in der Nieder-Lausitz am 8. Februar 1785).

— In der Nacht von 30.—31. December 1865 zu Stockholm die in den weitesten Kreisen bekannte Schriftstellerin Fredrika Bremer (geb. 1802 zu Abo in Finnland).

— Im December 1865 in Vittoria, seiner Geburtsstadt, der spanische Maestro Chrodier, Compositeur der beliebtesten spanischen Volkslieder und Gesangslehrer der Kaiserin Eugenie.

— Laut Meldung vom 2. Jänner l. J. aus Florenz F. S. Orlandini, Director des dortigen Lyceums.

— Am 4. Jänner l. J. zu Darmstadt der Stadtgerichtsdirector a. D. Paul Wigand, durch seine Herausgabe der für die historische Forschung so wichtigen Corvey'schen Geschichtsquellen, sowie durch einige wissenschaftliche Arbeiten über die Geschichte der Vehmgerichte bekannt.

— Am 6. Jänner l. J. zu Prag der Professor der höheren Mathematik am polytechn. Landesinstitute Gustav Skřiwan, seinerzeit Director der Privatschule am Bauernmarkt in Wien, im Alter von 35 Jahren, und zu Arnstadt (Fr. Schwarzburg) der Schulrath und Gymnasialdirector Dr. K. Th. Pabst (geb. 1802 zu Oschatz im Königr. Sachsen), durch philologische Arbeiten (Ausgabe des Tacitus) und pædagogische Schriften bekannt.

— Laut Meldung vom 6. Jänner l. J. zu Gotha der dortige Hofmaler und Hofrath Paul Emil Jacobs (geb. ebendort am 18. August 1803, als vierter und jüngster Sohn des berühmten Humanisten Frdr. J., ein ausgezeichneter Meister deutscher Kunst.

— Am 8. Jänner l. J. zu Wien Ignaz Smital, Zeichnungslehrer an der Comm. OR. in der Rossau, im Alter von 30 Jahren.

— Am 9. Jänner l. J. zu Bamberg der durch zahlreiche Schriften um die Bamberg'sche Geschichte hochverdiente geistliche Rath und Stadtpfarrer Schweitzer.

— Am 10. Jänner l. J. zu Preßburg Graf Emil Dessewffy von Czernek und Tarkö (geb. am 24. Februar 1812 zu Eperies im Saroser Comitate), seit dem 17. April 1856 Präsident der k. ungarischen Akademie, seiner Zeit (bis zum 9. März 1849) auch wirkl. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, durch seine Verdienste um die nationale Literatur und Cultur Ungarns allgemein bekannt, und zu Teschen der durch seine literarischen Arbeiten auch in weiteren Kreisen bekannte pensionierte Landesgerichtsrath Johann Ratoliska.

(Diesem Hefte ist eine kritische Beilage beigegeben.)

Beilage
zur
Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien.
(XVII. Jahrgang, II. Heft.)

Abwehr gegen Herrn F. Klamminger.

Im XI. Hefte 1865 der österr. Gymnasial-Zeitschrift unterzieht Herr Klamminger mein Lehrbuch der „allgemeinen Arithmetik und Algebra“ einer Besprechung, die zwar an Ausdehnung nichts zu wünschen übrig lässt, um so mehr aber in ihrer Darstellung auf das richtige Maſs zurückzuführen ist. Ich will im nachfolgenden alle wesentlichen Ausstellungen, die Herr Klamminger machte, zu widerlegen versuchen, ohne auf seine mitunter kleinlichen Bemerkungen einzugehen, was mir die Rücksicht für die geehrten Leser dieser Zeitschrift verbietet.

Herr Klamminger vermisst im „ganzen Buche“ eine Erklärung des Begriffes „Algebra“, trotzdem das Buch den Titel „Arithmetik und Algebra“ führt; ja Herr Klamminger glaubt sogar, dass, nachdem ich zwischen besonderen und allgemeinen Zahlen keinerlei auffällige Unterschiede machte, die Reihe: — 4, — 3, — 2, — 1, 0, + 1, + 2, + 3, + 4 . . . zu dem Begriffe führen könne, Algebra sei bloſs das „Rechnen mit positiven und negativen numerischen Zahlen.“ Darauf kann ich erwidern: Was man unter „Arithmetik“ im weitesten Sinne versteht, habe ich S. 2 angegeben, und zwar hat mir hiebei gar kein Unterschied zwischen besonderer und allgemeiner Zahl vorgeschwebt. Die etymologische Erklärung des Wortes „Algebra“ — und hierauf wird Herr Klamminger wol kein Gewicht legen — habe ich allerdings nicht gegeben, dafür aber den „Begriff“ des Wortes. In der Anmerkung S. 107 ist deutlich zu lesen: „Der Namen Algebra, der arabischen Ursprungs ist, galt ehedem nur für jene Methoden, welche sich auf die Auflösung der Gleichungen bezogen.“ Dies war die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Algebra.“ Will Herr Klamminger darunter etwas anderes verstehen, so steht es ihm frei; ich halte an dieser Erklärung fest, weil damit der Titel des Buches gerechtfertigt erscheint. Es ist demnach einfach unwahr, dass im „ganzen Buche“ der Begriff Algebra vermisst werde. — Die Furcht, dass jemand zu dem Glauben verleitet werden könne, dass die algebraischen Zahlen numerisch sein müssen, finde ich unbegründet; denn dieser Glaube würde augenblicklich auf der darauffolgenden Seite 9, §. 11 vernichtet, wo von der Verbindung algebraischer Zahlen die Rede ist.

Dass ich bei der Potenz a^n, a „Grundzahl“ oder „Basis“ und nicht „Wurzel“ genannt habe, gibt Herrn Klamminger Anlass zu einer längeren Auseinandersetzung. Die Sache kommt ihm so seltsam vor, dass er sogar meint, ich hätte der nöthigen Consequenz wegen bei der Aufsuchung von a, wenn a^n und n gegeben, diese Operation nicht Wurzelausziehen, sondern „Basisausziehen“ nennen müssen. Doch näher betrachtet ist die Sache nicht so arg, wie Herr Klamminger meint. Er ist übrigens vorzugsweise gegen die von mir gewählte Bezeichnung, weil in der Lehre von den Logarithmen die Grundzahl des Systems auch Basis genannt wird. Hier

aber möchte ich den Herrn Referenten fragen, welchen Unterschied er zwischen „Wurzel“ kurzweg und „Basis“ eines logarithmischen Systems macht? Wenn er glaubt, dass die Basis eines solchen eine constante Zahl ist, während die Grundzahlen der Potenzen verschieden sein können, so könnte dies höchstens zu der Ansicht führen, es gebe nur ein einziges logarithmisches System, d. h. es könne nicht auch verschiedene logarithmische Grundzahlen geben. Dass aber bei der von mir angegebenen Regel über den Logarithmus einer Potenzgröſse eine Zweideutigkeit möglich sei, da der Logarithmus der Basis eines Systems stets $= 1$ ist, dies könnte nur dann zugegeben werden, wenn der Zusammenhang der ganzen Sache derartige Irrthümer nicht geradezu ausschlöſse.

Bei der Division der Potenzen von einerlei Grundzahl, bemerkt der Herr Referent, habe ich streng mathematisch nachgewiesen, dass $a^{-p} = \frac{1}{a^p}$ sei; weil ich aber in einer darauffolgenden Anmerkung die Aufnahme negativer Exponenten in den Calcul als ein Uebereinkommen unter den Mathematikern darstellte, so findet er hierin einen Widerspruch und meint, dass ich eigentlich sagen wollte: „Es ist Sache der Convention, statt $\frac{1}{a^p}$ den gleichen (!) Werth a^{-p} zu schreiben.“ Wie irrthümlich diese Annahme des Herrn Klamminger ist, will ich sofort nachweisen.

Die Divisionsform $a^m : a^n = a^{m-n}$ ergibt sich gleichmäſsig aus dem Begriffe des Dividierens, so wie aus dem Begriffe des ganzen, positiven Exponenten. Dagegen wird Herr Klamminger wol nichts einzuwenden haben. Dass diese Divisionsform zunächst nur so lange zulässig erscheint, als $n < m$ ist, das ist es, was Herr Klamminger bis jetzt nicht gewusst zu haben scheint. Will man aber gleichwol obige Form beibehalten, selbst für den Fall, dass $n > m$ sei, so kann man dies nicht leichthin thun, denn man kommt auf negative Exponenten, und jetzt tritt naturgemäſs die Frage heran: Ist es erlaubt im bezeichneten Falle in der angedeuteten Weise zu verfahren? Man kann es thun, wie so vieles andere, nur muss man dann postulieren, dass das durch eine reine Willkür erhaltene Resultat a^{-p}, stets und wo es immer vorkommen mag dem wirklichen Divisionsresultate gleichgehalten werde. Dass a^{-p} demgemäſs nur als Symbol zu gelten habe, unter dem man sich $\frac{1}{a^p}$ vorzustellen habe, hat Herr Klamminger übersehen, und was er mir zumuthet, strenge bewiesen zu haben, ist durchaus nicht so, denn was ich in meinem Lehrbuche anführte, ist nichts anderes als die Bedeutung des Symbols a^{-p} auf die übliche Weise gegeben zu haben; von einem strengen Beweis, der auf Grundlage einer „willkürlichen Annahme“ geführt ist, habe ich bis jetzt nichts gewusst, und muss die Ehre einen solchen geliefert zu haben, ablehnen. Die Zulässigkeit einer neuen Bezeichnungsweise, eines Symbols rechtfertigen, heiſst ja noch lange nicht beweisen. Es bleibt also trotz des angeblichen Beweises das in der Anmerkung (S. 25) gesagte vollständig aufrecht, und ich kann nur die Versicherung beifügen, dass ich keineswegs sagen wollte: Es ist Sache der Convention statt $\frac{1}{a^p}$ den „gleichen“ Werth a^{-p} zu schreiben. Es mag ferner bemerkt werden, dass ausgezeichnete Mathematiker geradezu von der willkürlichen Voraussetzung $\frac{1}{a^n} = a^{-n}$ ausgehen, was nach dem von mir gesagten auch seine Richtigkeit hat. In gleicher Weise mag Herr Klamminger aber über die Symbole a^0, $a^{\frac{m}{n}}$, $\binom{m}{n}$ u. s. f. endlich einmal gründlich nachdenken, und vielleicht gelingt es ihm sogar zu beweisen, dass etwa $\binom{7}{3} = \frac{7.\ 6.\ 5}{1.\ 2.\ 3}$ ist.

Auch beim Zerlegen einer Zahl in ihre Primfactoren habe ich Herrn Klamminger nicht befriedigt; denn er vermisst in den angeführten „Musterbeispielen“ die allgemein gebräuchliche Strichmethode. Herr Klamminger hätte bei genauerer Betrachtung doch die Wahrnehmung machen müssen, dass die Beispiele auf S. 40 und 41 genau so gerechnet sind, wie er dies wünscht, freilich ohne verticalen Strich, mithin nicht nach der „Strichmethode“, wenn man nämlich den „Strich“ mit der Methode identificiert.

Einen besonderen Mangel will mir aber Herr Klamminger darin nachweisen, dass ich das Factorenzerlegen von drei- oder mehrgliederigen Polynomen nicht gezeigt habe, indem er sich dahin ausspricht: „Warum der Herr Vf. die Factorenzerlegung so stiefmütterlich behandelte, ist dem Referenten ein Räthsel.“ Ich kann den Herrn Referenten versichern, dass ich von der Wichtigkeit, aber ebenso sehr auch von der Schwierigkeit des Factorenzerlegens überzeugt bin, und so konnte ich mich aus mehreren Gründen nicht entschliefsen das Factorenzerlegen in seinem Sinne aufzunehmen. Die Wichtigkeit in Factoren zu zerlegen tritt erst in den höheren Theilen der Mathematik gebieterisch heran, aber dann hat man bereits über geeignete Mittel zu verfügen, um diesen Zweck zu erreichen. Ich finde keinen zureichenden Grund das Factorenzerlegen der Polynome wegen des gröfsten gemeinschaftlichen Mafses derselben zu zeigen, oder vielleicht um Brüche bequem zu addieren, deren Nenner mehrtheilige Ausdrücke sind. Für das erstere hat man ohnedies die einfachste Methode, die nur denkbar ist (was Herr Klamminger wol bestreitet), und bei der Addition der Brüche gebe ich für meinen Theil dem Anfänger keine solchen Beispiele. Verleidet aber wird dem Anfänger die Sache, wenn er unter 20 zufälligen Trinomen mit seinen Kenntnissen, die natürlich noch nicht über die Multiplication und Division hinausgehen, kein einziges nach der Methode seines Lehrers zu zerlegen vermag. Was mag sich der fleifsige Schüler hierbei denken, wenn er sieht, wie in der Schule jegliche Factorenzerlegung unter der Aegide des Lehrers so glatt geht, und versucht er ein beliebiges Trinom, so geht's nicht. Herr Klamminger ist übrigens freundlich genug mir des Längeren und Breiteren zu erklären, wie er z. B. das Trinom $12a^2 + 17ab + 6b^2$ zerlegt, offenbar, um mir hiermit zu beweisen, wie doch die Sache so einfach und er praktisch sei.

Dass Herr Klamminger, nachdem er seinen Schülern die vier Species erklärt, nun frisch daran geht, geordnete Polynome in die Factoren von der Form $x \pm \alpha$ zu zerlegen, habe ich aus seinem Referate mit grofser Verwunderung entnommen. Ich würde darüber schweigen, hätte die Weglassung dieses Kunststückes in meinem Buche Herrn Klamminger nicht zu dem Ausspruche veranlasst: „Auf solche Weise wird dem Schüler das Studium der Mathematik eher verleidet, als das Interesse dafür geweckt.“ Merkwürdig ist nur, dass eine ganze Reihe scharfsinniger Mathematiker sich mit diesem Problem befasste, dessen Lösung nach Herrn Klamminger doch „höchst einfach“ ist. Dass die Division des Polynoms durch $x \pm \alpha$ nur dann ausführbar ist, wenn α ein Factor des von x freien Gliedes ist, dies muss den Schülern eben auch erst bewiesen werden, und dass eben andere als eigens für die Schule „präparierte“ Beispiele so einfach nicht durchführbar sind, das dürfte Herr Klamminger vielleicht doch auch schon erfahren haben. Somit glaube ich die oben gegen mich erhobene Anklage des Ref. mit vollem Rechte abweisen zu können.

Dass ich bei der Auflösung einfacher Gleichungen die gegebenen Regeln in den „Musterbeispielen“ mit Hilfe identischer Gleichungen besser zur Anschauung bringen wollte, findet Herr Klamminger schleppend, und trotz alledem will ihm das Transponieren nicht klar werden; als ob man auf schlagendere Weise Anfänger in den Gleichungen unterrichten könnte. Uebrigens vermeinte ich hierin ein würdiges Muster an Wittstein vor mir zu haben, dem nachzuahmen gewiss nicht zur Unehre angerechnet werden sollte, doch, Herr Klamminger ist anderer Ansicht.

Dass ich den einfachen Gleichungen mit einer Unbekannten auch jene mit mehreren Unbekannten und zugleich auch die diophantischen

Aufgaben folgen liefs, findet der Herr Ref. aus mehreren Gründen nicht in Ordnung. Hierauf habe ich zu bemerken: Wenn ich einmal die Gleichungen des ersten Grades früher behandelte, so war es nur logisch diese Gleichungen vollständig abzuthun. Ob man nicht überhaupt im mündlichen Vortrage beim ersten Excurs manche dem Lehrer schwieriger erscheinende Partien besser wegzulassen und erst später nachzuholen habe, dies unterliegt gar keinem Zweifel, ja es wird dies geradezu Pflicht. In dem Sinne ist gar kein Lehrbuch zu verstehen, dass man von der ersten bis zur letzten Seite nur durch eine ununterbrochene Behandlung alles dazwischen liegenden gelangen kann. Soviel ist wenigstens jedem praktischen Lehrer bekannt.

Nach einigen unwesentlichen Ausstellungen bekämpft Herr Referent den Satz im §. 160, welcher lautet: Eine Wurzelgröfse bleibt dem Werthe nach unverändert, wenn man Wurzel- und Potenzexponenten mit derselben Zahl multipliciert. Wenn Herr Klamminger meint, dieser Satz müsse am Schlusse lauten: „multipliciert und (!) dividiert", so ist dies wol unrichtig und zeigt keine besondere Genauigkeit in der Beurtheilung. Wenn ich Potenz- und Wurzelexponenten mit $\frac{1}{p}$ multipliciere, ist dies nicht eben die Division durch p? Herrn Klamminger scheint dies entgangen zu sein: also der Wortlaut meines Satzes bleibt aufrecht.

Wenn ich bezüglich der Operationen des Multiplicierens, Potenzierens u. s. w., wie sie für rationale Zahlen gelten, gezeigt habe, dass sie in gleicher Weise auch auf irrationale Zahlen Anwendung finden, so hat Herr Klamminger nicht das Recht, dies eine „interessante Bereicherung der Lehre über die Wurzelgröfsen" zu nennen. Es könnte hier leicht ein Misverständnis zum Vorschein kommen, denn die Sache sieht aus, als ob ich derjenige gewesen sei, dem die Irrationalzahlen diese „Bereicherungen" verdanken. Auf diese Ehre muss ich aber verzichten, denn diese Dinge sind sehr alt, und sollte Herr Klamminger zum erstenmal darüber in meinem Lehrbuche Kunde erhalten haben, so müsste man sich darob füglich wundern.

Was aber Herr Klamminger über ähnliche Beweise bei periodischen Decimalbrüchen meint, „wenn sie wie Decimalbrüche geschrieben werden", das zu verantworten bleibt ihm überlassen. Nach ihm sind nämlich die periodischen Decimalbrüche analog den Irrationalzahlen, und nun hält er sie entweder selber für eine Art Irrationalzahlen, oder zum mindesten doch für eine Zahlensorte, die zwischen den rationalen und irrationalen Zahlen liegt. Die weiteren Bemerkungen des Hrn. Klamminger übergehe ich, weil ich sie als unwesentlich betrachte, übrigens genügend nachgewiesen zu haben glaube, welch grober Irrthümer sich Herr Klamminger in der Beurtheilung meines Buches schuldig gemacht hat.

Es bedarf wol nicht erst der Versicherung, dass ich selbst in meinem Lehrbuche durchaus nicht das erreichte Ideal des vollkommenen erblicke; ich weifs recht gut, dass manches kurz gefasst ist, namentlich jene Rechnungsoperationen, welche aus der Unterrealschule jedem bekannt sein müssen. Ich habe aber auch nirgends behauptet, dass mein Buch die Wunderkraft üben soll, 13- oder 14jährige Knaben durch Selbststudium in der Mathematik heranzubilden. Hätte der Lehrer selbst nichts mehr hinzuzuthun, so wäre er eben überflüssig, und das wird gewiss auch Herr Klamminger von sich selbst nicht behaupten wollen. Wenn ich aber somit gerne zugestehe, dass mein Buch kein Ideal der Vollkommenheit ist, und das Recht so wie den Nutzen einer eingehenden fachmännischen Kritik bereitwilligst anerkenne, so glaubte ich doch haltlosen Angriffen gegenüber meine wohlbegründeten Ansichten aussprechen und so meine literarische Ehre wahren zu müssen, in der festen Ueberzeugung, dass die Gründe, die ich zur Vertheidigung meiner Ansichten vorbringe, bei unbefangenen Beurtheilern gehörige Würdigung finden werden.

Josef Haberl.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Die Publilische Rogation 283 u. c.

Der nothwendige Zusammenhang, in welchem eine Untersuchung über die Publilische Rogation mit der Frage über die Wahl der Volkstribunen vor 283 u. c. steht, bringt es mit sich, dass wir zuerst jenes Resultates gedenken, das auf Grund des Berichtes von Dionysius über diese Frage gewonnen wurde und welches also lautete[1]:

1. Eine Einflussnahme von Seite der Patricier auf die Wahl der Volkstribunen lässt sich nicht erweisen;
2. die Plebejer wählen ihre Tribunen allein und unabhängig, also in ihren eigenen Versammlungen;
3. die Plebs war auf Grundlage einer bereits bestehenden römischen Staatsform organisiert und stimmte nach bereits bestehenden Abtheilungen;
4. welchen Namen diese Abtheilungen hatten, ist aus Dionysius nicht zu ersehen; seine Angaben über die comitia curiata sind von Widersprüchen nicht frei.

Was nun Livius betrifft, dessen Bericht die Grundlage für die nachfolgende Untersuchung abgeben soll, so stimmt derselbe mit Dionysius in den zwei ersten Puncten überein; über die zwei letzten finden sich bei ihm keine Angaben vor, da bekanntlich die Bezeichnung *comitia tributa* erst seit Volero (abwechselnd mit *concilium*) im Gebrauche erscheint[2]. Die Uebereinstimmung zweier Schriftsteller in der Thatsache, dass vor 283 u. c. auf die Wahl der Volkstribunen die Patricier keinen Einfluss hatten, ist gewiss ein beachtenswerthes Zeugnis dafür, dass die magistratus plebis weder in den comitiis curiatis noch

[1]) Vgl. Jahrg. 1863 dieser Zeitschrift. S. 627—638.

[2]) Liv. II, 35 kommt für die Versammlung der Plebs der Ausdruck *coitiones, concilia* vor.

in den centuriatis gewählt sein konnten. Gleichwol findet die Ansicht, dass die magistratus plebis vor 283 u. c. in den comitiis centuriatis gewählt wurden, noch ihre Vertreter. Dieselbe ist bereits von Becker [3]) angefochten und neuerdings durch Schwegler [4]) sehr eingehend bekämpft worden; wenn wir dieser Ansicht hier Erwähnung thun, so geschieht es, weil hiefür auch Livius als Gewährsmann angeführt wird, und zwar ist dies Liv. II, 56, 3 *haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret,* eine Erklärung, welche Livius für die Bedeutung der Publilischen Rogation gibt *„ut plebei magistratus tributis comitiis fierent."*

Dass Livius hier an die comitia centuriata denkt, lässt sich kaum bezweifeln; denn wenn er auch dieselben nicht ausdrücklich nennt, so können unter Versammlungen, in welchen Patricier mit ihren Clienten den entscheidenden Einfluss haben, eben nur die comitia centuriata verstanden werden, wofür Liv. II, 64, 2 eine wichtige Belegstelle liefert [5]). Indes wenn wir auch diese Annahme gelten lassen, dass Livius hier an die comitia centuriata denkt: einer Folgerung, dass nach dem Berichte des Livius die Wahl der magistratus plebis vor 283 u. c. in den comitiis centuriatis stattgefunden habe, vermögen wir uns nicht anzuschliefsen. Abgesehen nämlich davon, dass Livius an zwei Stellen, die von dem obigen Satze nur durch wenige Zeilen getrennt sind, wiederholt und mit Nachdruck hervorhebt [6]), dass die Plebejer es waren, welche den Volero zum Tribunen gewählt und wieder gewählt haben: so ist die Wahl eines Volero, der schon vorher eine den Patriciern verhasste Persönlichkeit war, nur denkbar, wenn Patricier und Clienten auf die Wahl keinen Einfluss hatten. Und dieser Mann, der in seinem ersten Tribunate eine den Patriciern so anstöfsige Rogation gestellt hatte, sollte zum zweitenmale zum Tribunen gewählt worden sein in einer Versammlung, in welcher, wie der Satz des Livius besagt, die Patricier mit ihren Clienten die Wahl derjenigen durchsetzen konnten, die sie wollten? Dieser Fall, wir verhehlen es nicht, erschwert die Untersuchung über die Publilische Rogation in nicht geringem Grade; indem wir uns die Interpretation dieser Stelle für eine spätere Zeit vorbehalten, fassen wir unsere Ansicht über die Vorfrage, die Wahl der magistratus plebis vor 283 u. c. dahin zusammen: Auf Grund der übereinstimmenden Berichte des Livius und Dionysius sind bis zum Jahre 283 u. c. die magistratus plebis in einer Sonder-

---

[3]) R. A. 2. Th. 2. Ab. S. 253 ff.
[4]) R. G. 2. B. S. 541 ff.
[5]) *Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit: per patres clientesque patrum consules creati T. Quinctius, Q. Servilius.*
[6]) Liv. II, 56, 1. *Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat;* ib. 5. *plebs Voleronem reficit.*

versammlung der plebs *(concilium plebis)* gewählt worden; die Abstimmung erfolgte ohne Zweifel *tributim.*

Gleichwie über die Vorfrage abweichende Ansichten herrschen, ebenso gehen die Ansichten über den eigentlichen Inhalt der Publilischen Rogation auseinander. Da es nicht unsere Absicht ist eine Untersuchung über die von den Geschichtsforschern aufgestellten Ansichten durchzuführen, so wird es genügen, an zwei Beispielen den Stand der Frage zu bezeichnen.

„Es wurde klar, sagt Lange [7]), dass politisch unabhängigere Männer zu Volkstribunen gewählt werden mussten, als diejenigen waren, auf deren Wahl Patricier und Clienten in den Centuriatcomitien den gröfsten Einfluss hatten. Publilius Volero promulgierte in der Absicht, der Plebs unabhängigere Vertreter ihrer Interessen zu verschaffen, ein Gesetz, wornach die Tribunen und Aedilen in den rein plebeischen comitiis tributis gewählt werden sollten.“ Schwegler [8]) dagegen, welcher wie bekannt die Wahl der Tribunen in den Centuriatcomitien auf das entschiedenste bekämpft, meint, „das Publilische Gesetz habe allerdings um die Competenz der Tributcomitien genau festzustellen, unter den Rechten der Plebs auch das Recht ihre Magistrate in Tributcomitien zu wählen aufgezählt; aber es habe diesen Wahlmodus nicht eingeführt“ und führt als einen wesentlichen Punct der Publilischen Rogation an: „auch über Gegenstände, die den gesammten Staat betreffen, ist die Plebs berechtigt auf Antrag eines Tribunen Beschlüsse (*plebiscita)* zu fassen, und beruft sich auf Dionysius 9, 43 und Zonaras VII, 17.“ Aber gerade das, was Schwegler als den Hauptinhalt der Publilischen Rogation betrachtet, wird von Lange [9]) entschieden bekämpft. „Was übrigens Dionysius von der Erweiterung des ursprünglichen Antrages durch einen Zusatz, wodurch die Rechtsgiltigkeit der Plebiscita überhaupt hätte festgesetzt werden sollen (Dionys. 9, 43. Zonar. 7, 17), ist ohne Zweifel vom Standpuncte seiner ungesunden Pragmatik ersonnen.“ Diese Erscheinung hat ihren Erklärungsgrund. Während Lange sich vorzugsweise auf Livius stützt, nimmt Schwegler den Dionysius und Zonaras zu Hilfe; allein es bedarf eben dieser verschiedenen Schriftsteller nicht um diese divergierenden Ansichten zu Tage zu fördern. Wer des Livius Bericht allein aufmerksam liest, wird bei ihm Stellen finden, deren Interpretation Schwierigkeiten bietet. Den Wortlaut der Publilischen Regation fasst Livius also: *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent* [10]); dagegen bezeichnet er an einer anderen Stelle das Resultat der Publilischen Rogation, *Varia fortuna belli, atroci discordia domi forisque annum exactum*

[7]) R. A. I, 457.
[8]) R. G. 2, S. 557.
[9]) R. A. I, 452.
[10]) Liv. II, 56, 2.

insignem maxime comitia tributa efficiunt[11]), und während er bei dem Wortlaut der Publilischen Rogation bemerkt, *haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret*[12]), bemerkt er an der Stelle, wo er als Hauptresultat der publilischen Rogation die comitia tributa anführt, *res maior victoria suscepti certaminis quam usu; plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio submovendis quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus*[13]). Und zu alldem ruft noch Appius mit Bezug auf die Publilische Rogation: *Appius contra testari deos atque homines rem publicam prodi ac deseri, non consulem senatui sed senatum consuli deesse, graviores leges accipi, quam in sacro monte acceptae sint*[14]).

Wir müssen die Interpretation auch dieser Stellen auf eine spätere Zeit verschieben und uns begnügen den Inhalt der zu erörternden Fragen skizziert zu haben.

So sehr nun auch die Ansichten über den Inhalt der Publilischen Rogation auseinandergehen, in einem Puncte stimmen die Geschichtsforscher überein, nämlich in der Anerkennung der Bedeutung dieser Rogation für die Entwicklung des Tribunats. „Derjenige, welcher zuerst einsah, sagt Lange[15]), dass die Plebs solange vergeblich Verbesserungen ihrer materiellen Lage fordern würde, als nicht die politische Stellung derselben verbessert würde, der dem bisher auf socialem Gebiete sich bewegenden Ständekampfe zuerst eine politische Richtung verlieh, der an der Spitze der von Seiten der Plebs mit bewusstem Streben unternommenen Bewegungen steht, welche zur politischen Gleichstellung der nicht vollberechtigten Plebejer mit den Patriciern führten, ist Publilius Volero, Volkstribun im Jahre 283.“ Und in mehr concreter Weise drückt sich Schwegler aus[16]), wenn er sagt: „der Gegenstand der Publilischen Rogation waren die Tributcomitien überhaupt. Er verfolgte den Zweck, diesen Sonderversammlungen der Plebs eine gesetzlich anerkannte Stellung und Geltung zu verschaffen, die Rechte und Befugnisse derselben auf gesetzlichem Wege festzustellen.“ Ueber die hohe Bedeutung der Publilischen Rogation sind denn auch die Berichte der alten Schriftsteller in voller Uebereinstimmung. Betrachtet man nämlich alle begleitenden Umstände dieser Rogation, so prägt sich schon in diesen die Gröfse der Begebenheit aus. Der an Genucius vollbrachte Mord, die Aufregung der Plebs,

---

[11]) Liv. II, 60, 4.
[12]) Liv. II, 56, 2.
[13]) Liv. II, 60, 4.
[14]) Liv. II, 57, 4.
[15]) R. A. 1, 451.
[16]) R. G. 2, 555.

die stürmischen Auftritte auf dem Marktplatze, die fast zu einem Kampfe und nach Dionysius sogar zu einer Besetzung des Capitoliums führten, wie nahe lag der Schritt zu einer zweiten secessio. Auch fehlt es nicht an einzelnen Bemerkungen, die darauf hinweisen, dass die Publilische Rogation ein wichtiger Abschnitt in der Entwicklung des Tribunats ist, gleichsam der Abschluss einer Periode und der Anfang einer neuen. *Tum vero irasci plebs*, sagt Livius, *tribunorum magis silentio quam consulum imperio et dicere actum esse de libertate sua, rursus ad antiqua reditum, cum Genucio uno mortuam ac sepultam tribuniciam potestatem, aliud agendum ac cogitandum quomodo resistatur patribus* [17]). Dass ein Claudius mitten in der Bewegung steht, beweist dass die Wogen der Bewegung hochgiengen, und seine Worte *graviores leges accipi quam in sacro monte acceptae sint* bürgen dafür, dass hier eine wichtige Angelegenheit entschieden wurde, weshalb wir auch dem von ihm gegebenen Winke folgen und die *leges in sacro monte acceptae* näher in's Auge fassen wollen.

Nach dem Berichte des Livius kehrte die secedierte Plebs erst in Folge von Unterhandlungen und nach Feststellung gewisser Bedingungen nach Rom zurück. Diese Bedingungen bildeten den Inhalt eines Friedensvertrages, der unter Mitwirkung von bevollmächtigten Fetialen geschlossen und von Patriciern und Plebejern beschworen wurde. Wenn daher Appius sich auf die *leges* beruft, so werden es ohne Zweifel die *condiciones concordiae* [18]) sein und unsere Aufgabe bestände darin, das Verhältnis zu erörtern, in welchem die Publilische Rogation zu jenen *condiciones* steht. Allein ein Blick auf den Wortlaut der beiden *leges* beweist, dass aufser dem dünnen Faden, welchen die magistratus plebis und magistratus plebei bilden, ein weiterer Zusammenhang nicht besteht, indem die Publilische Rogation Momente, wie die creatio, comitia tributa hervorhebt, die in den *condiciones* gar nicht berührt sind. Den Schluss, den wir aus der Gegenüberstellung gewinnen, ist, dass die *condiciones* in den allgemeinsten Umrissen ein Verhältnis andeuten, dessen Formen erst in der Publilischen Rogation bestimmter hervortreten.

Ob die *condiciones* wol bestimmter abgefasst waren? Es unterliegt keinem Zweifel, dass Livius dem Umfange nach den Inhalt der *condiciones* bedeutend eingeschränkt hatte, da er sich mit Hervorhebung eines Punctes, der Grundzüge des Tribunats begnügte, während doch augenscheinlich die Wiederherstellung der Eintracht eine Regelung noch anderer Verhältnisse, wie z. B. des Schuldrechtes, nothwendig machte. Ob aber die Grundzüge

---

[17]) Liv. II, 55, 2.

[18]) Liv. II, 33. *Agi deinde de concordia coeptum, concessumque in condiciones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset, neve cui patrum eum magistratum capere liceret.*

des Tribunats bestimmter abgefasst waren? Wir heben diese Frage hervor nicht um eine nichtige Discussion zu beginnen, sondern um die Stellung des Livius als Geschichtsschreibers zu dieser Frage kurz anzudeuten. Und darüber scheint wol kein Zweifel zu sein, wenn man den Sinn der Worte erwägt, der in dem Satze des Livius über die potestas tribunicia liegt: *novam inexpertamque eam potestatem eripuere patribus nostris*[19]). Dass die Plebs durch die *condiciones* in den Besitz von Rechten *(jura)*, die sie früher nicht hatte, gelangt ist[20]), geben die Patricier zu; allein bei dem offenbaren Abgang gesetzlicher Bestimmungen über den Umfang dieser Rechte, sowie bei der Thatsache, dass in Betreff dieser jura sofort ein Streit zwischen den Patriciern und Plebeiern entstand, kann man die *condiciones* für nichts mehr denn für eine Rechtsquelle betrachten, die vor allem ein Recht aufser Zweifel stellte, nämlich das Recht der Selbsthilfe. Die Ausübung dieses Rechtes setzt nun die Existenz gewisser Rechtswaffen voraus, die man gleichsam als Fundamentalrechte betrachten kann und die sich trotz der Allgemeinheit der gesetzlichen Bestimmungen leicht erkennen lassen. Dahin gehören

1. Die Plebs bildet eine selbständige politische Körperschaft. Die Auswanderung der Plebs auf den mons sacer war das erste Symptom für die Existenz einer selbständigen Körperschaft, die zu einem politischen Bewusstsein erwacht ist. Dieses politische Bewusstsein concentrierte sich in der klaren Erkenntnis der Zusammengehörigkeit aller Mitglieder der Plebs sowie eines allgemeinen plebeischen Interesses, welches in der lauten Erklärung zum Ausdruck kam, dass die Plebejer die *iniuriae* des patricischen Regiments fürder nicht dulden können, wollen und werden. Darin, dass das patricische Regiment mit der secedierten Plebs in Unterhandlung trat, lag die factische Anerkennung der Plebs als einer berechtigten politischen Körperschaft. Dieser factischen Anerkennung folgte unmittelbar eine formelle, sacrale, feierliche in dem Abschluss eines *foedus*. Mit der Anerkennung der Plebs als einer selbständigen politischen Körperschaft war nothwendig verbunden die Berechtigung der Plebs von jenen Formen Gebrauch zu machen, in denen die Existenz und Thätigkeit der politischen Körperschaft zur Erscheinung kommt: das Recht der Versammlung *concilium plebis*, das Recht der Kundgebung ihres Willens durch einen Beschluss *plebiscitum*, das Recht der Wahl ihrer Vorstände etc.

2. Das zweite Recht bestand in der *auxilii latio adversus consules*, wodurch die Patricier die Existenz eines allgemeinen plebeischen Interesses anerkennen mussten. Wenn die leges hervorheben *ut plebi sui magistratus essent*, so will damit nicht

---

[19]) Liv. III, 52, 9.

[20]) Liv. II, 34, 8 *multi venisse tempus premendae plebis recuperandique iura, quae extorta secessione ac vi patribus essent.*

gesagt sein, dass die Patricier den Plebejern das Recht einräumen eigene Obrigkeiten zu haben, denn dieses Recht besafs ja die Plebs schon insofern sie eine selbständige politische Körperschaft war. Die leges — und darin liegt das Wesentliche derselben — bestimmen nur die Form, in welcher die *auxilii latio adversus consules* stattfinden solle und besagen: nicht jeder Plebejer, sondern nur die *magistratus plebis* sollten das Organ sein, welches bei dem Act der *auxilii latio* mit dem patricischen Regiment in Verkehr zu treten hatte. Es wäre von Interesse den Gang der Verhandlungen zu kennen, in Folge deren die endliche Bestimmung festgesetzt wurde; dass die Patricier Anstrengungen machten, um einen Einfluss auf dieses Amt zu erhalten, darauf deutet entschieden das Verbot hin *neve cui patrum capere eum magistratum liceret*, allein dieses, sowie der Beisatz *sacrosancti* beweisen, dass die Plebejer jede Einflussnahme der Patricier auf dieses Amt mit Geschick fern zu halten wussten [21]).

Diese zwei Fundamentalrechte sind die Quelle der *potestas tribunicia*, und wenn Appius von *leges*, *quae in sacro monte acceptae sint*, spricht, so werden diese Rechte darunter zu verstehen sein; diese *leges* sind in der That *graves*, weil sie den Plebejern Rechte verliehen, die sie bisher nicht hatten und weil dieselben eine *potestas tribunicia* begründeten, welche die Patricier zu einem endlosen Kampfe verurtheilte.

Da die *potestates tribunicia* eine *res nova inexpertaque* war, so lag es im Interesse der Patricier ihr frühzeitig solche Grenzen zu ziehen, dass sie dem Staate nicht gefährlich werde. Sie wandten ihre Aufmerksamkeit zunächst jenem Rechte zu, welches vor allem bestimmt war die *potestas consularis* zu beschränken, dem *ius auxilii*. Die Ursache der *auxilii latio* lag ohne Zweifel darin, weil weder die *appellatio* noch die *provocatio* der Plebs hinreichenden Schutz gewährte. Wie wirkungslos die *appellatio collegae* war, das zeigte sich deutlich kurz vor der secessio, wo alle Bemühungen des einsichtsvollen Consuls Servilius an dem Widerstande des patricischen Regiments scheiterten; dasselbe gilt von der *provocatio*, die seit der Einsetzung der Dictatur illusorisch war. Einen wirksamen Schutz konnte nur eine Mafsregel bieten, die unabhängig vom patricischen Einflusse stand und nur plebeischen Interessen diente, und das waren die tribuni plebis. Die Wichtigkeit des Amtes erkannten die Patricier wol und bemühten sich für die Thätigkeit der Tribunen bei Ausübung des ius auxilii bestimmte Normen zu ziehen. Die älteren Angaben, die sich darauf beziehen, lassen deutlich erkennen, dass man den Begriff der *iniuriae* auf Gewaltthätigkeiten *(facta crudelia aut superba consulum)* [22]) und

---

[21]) Liv. IV, 25, 11 *multum providisse suos maiores qui caverint, ne cui patricio plebei magistratus paterent.*
[22]) Liv. III, 9, 9.

den Act der *auxilii latio* nur darauf beschränkt wissen wollte, wenn ein einzelner Plebejer die Hilfe der Tribunen anrief *(tribunos appellabat)*[23]. Ob nun von der *auxilii latio* häufig Gebrauch gemacht wurde, darüber erfahren wir bis auf Volero fast gar nichts, was zu der Annahme berechtigt, dass die Consuln bei Ausübung ihrer *potestas* vorsichtiger auftraten, um Conflicte mit der neu geschaffenen Gewalt zu vermeiden. Allein selbst wenn die *auxilii latio* häufiger stattgefunden hätte, das *ius auxilii* war, insofern nur einzelne Plebejer die Hilfe der Tribunen anriefen, niemals geeignet das patricische Regiment zu erschüttern. Eine Gefahr drohte demselben von einer andern Seite. Das was die Patricier bisher mit allem Aufgebot von Kräften niederzuhalten suchten, die politische Einigung der Plebejer, jene *coetus nocturni* der Plebs, die in ihren Augen gleichbedeutend mit *coniurationes* waren[24], hatte sich jetzt anders gestaltet. Es musste die Patricier mit grofser Besorgnis erfüllen, wenn sie sahen, dass die Plebs jetzt ihr *concilium* mitten in der Stadt am hellen Tage und unter den Augen der Patricier abhalten konnte, und während sie früher führerlos und unschlüssig dem Zufall preisgegeben war, jetzt unter einer festen Leitung von Männern stand, die einen bestimmten Zweck, das plebeische Interesse kraft ihres Amtes zu wahren hatten. Die Gefahr für das patricische Regiment lag in dem Vereinsrecht der Plebs für politische Zwecke in dem *concilium plebis* und in dem *ius agendi tribunorum cum plebe*; denn der Begriff von *iniuriae*, von dem *ius auxilii* musste sich anders gestalten, wenn die ganze Plebs die Hilfe der Tribunen anrief.

In der That die Gefahren, welche das *concilium plebis* für das patricische Regiment in sich barg, traten frühzeitig hervor. Die Verurtheilung des Coriolanus war die erste Handlung, worin die Plebs den Beweis lieferte, dass sie das *ius auxilii* in einem anderen Sinne interpretiere, als die Patricier. Nicht blofs der einzelne Plebejer, sondern die ganze Plebs hat das Recht die *auxilii latio* der Tribunen auzurufen. — Was die Verurtheilung des Coriolanus für das *ius auxilii* war, das bildete die *lex agraria* des Cassius für den Begriff *iniuriae*. Das Kriterium hiefür war die Verletzung eines plebeischen Interesses überhaupt.

Die Patricier versuchten auch hier dem Tribunate bestimmte Grenzen zu ziehen: allein die Mittel, deren sie sich bedienten, beweisen, wie gering ihre Macht dem *concilium plebis* gegenüber war. Dae erste Mittel bestand in der Aufstellung der *dissuasores*, welche in dem *concilium plebis* auftraten und durch ihre Reden die Vorschläge der Tribunen abzuschwächen und eine etwaige Beschlussfassung zu hintertreiben suchten. Allein

[23]) Gell. N. A. XIII, 12, 9: *tribuni plebis antiquitus creati sunt intercessionibus faciendis, ut iniuria, quae coram fieret, arceretur.*
[24]) Liv. II, 28.

die Plebejer wussten sich gegen derlei Vorkommnisse sicher zu stellen durch das *plebiscitum Icilium* 262 [25]). Die Nothwendigkeit der Annahme, dass dieses vielbesprochene Plebiscit frühzeitig zu Stande kommen musste, liegt wol vor allem in der Erwägung, dass ohne diese Geschäftsordnung das concilium plebis vor den Patriciern nicht hätte bestehen können. Das zweite Mittel bestand darin, dass die Patricier nach dem Vorschlage des Appius Zwiespalt unter den Tribunen herbeizuführen suchten, indem sie einen oder mehrere Tribunen für das patricische Interesse zu gewinnen suchten [26]). Allein auch dieses Mittel erwies sich als höchst unzuverlässig. Die *actiones tribuniciae* wurden immer heftiger und führten endlich die Patricier zu der Erkenntnis, dass sie in ihrer Widerstandspolitik eine falsche Richtung eingeschlagen hatten. Dadurch nämlich, dass sie durch Anwendung ihrer Mittel gegen das *concilium plebis* demselben eine solche Aufmerksamkeit schenkten, bewiesen sie thatsächlich, dass die Gegenstände, welche in dem *concilium plebis* zur Verhandlung kamen, eine höhere Bedeutung haben, als es eigentlich locale Angelegenheiten verdienen. Das Verdienst, der Widerstandspolitik der Patricier die rechte Bahn vorgezeichnet zu haben, gebührt Appius und seiner Faction. Appius beschloss nämlich, dem *ius auxilii*, wie dasselbe sich in dem *concilium plebis* geltend machte, als einem verfassungswidrigen Acte energisch entgegenzutreten. Und vom Standpuncte der römischen Verfassung war er hiezu berechtigt. Die *leges foederis* waren nämlich kein integrierender Bestandtheil der Verfassung. Die *respublica romana*, welche vor der secessio weder *magistratus plebis* noch ein *concilium plebis* in ihrem Organismus begriff, hatte auch nach der secessio die politischen Einrichtungen der Plebs nicht als wesentliche Bestandtheile in sich aufgenommen, sondern sie bediente sich eben der *leges foederis* als Mittel, um dieselben von ihrem inneren Organismus fernzuhalten; die *leges foederis* bekundeten nämlich, dass die Plebs, insofern sie *magistratus plebis* besitzt, insofern sie in einem *concilium plebis* tagt, nicht als ein integrierender Bestandtheil des *populus Romanus*, sondern als eine *gens foederata* zu betrachten ist, und als solche steht sie aufserhalb der römischen Verfassung. Nach ihren Grundsätzen gab es kein Plebiscit, kein *concilium plebis*, das einen gesetzmäfsigen Einfluss hätte ausüben können; denn als politischer Körper existierte die Plebs weder in den *comitiis* noch im *exercitus*. An diesem Princip hielten nun die verfassungskundigen Patricier zur Zeit des Volero fest, und daraus erklärt es sich, warum sie vom Tribunate behaupten: *non populi sed plebis eum magistratum esse* [27]); warum Appius erklärte: *negare*

[25]) Dion. 7. 14.
[26]) Liv. II, 44.
[27]) Liv. II, 56.

ius esse tribuno in quemquam nisi in plebeium, privatum sine imperio, sine magistratu esse[28]). Daraus erklärt es sich, warum die Patricier in einem *concilium plebis* vor 283 nicht mitstimmen konnten; ein Mitstimmen wäre die factische Anerkennung gewesen, dass die *magistratus plebis magistratus p. R.* seien, dass das *consilium plebis,* in denen *tributim* abgestimmt wurde, *comitia tributa p. R.* seien.

Durch diese Interpretation der *leges foederis* gerieth die Plebs in eine politische Doppelstellung zur *respublica romana.* In Folge der *leges foederis* bildete nämlich die Plebs eine selbständige, von den Patriciern unabhängige politische Körperschaft, die ihre eigenen *magistratus,* ihr eigenes *concilium* besafs und als solche von dem *imperium consulare* unabhängig dastand. Da jedoch die *leges foederis* zugleich die *condiciones pacis* waren, in Folge deren die Plebs die secessio aufhob und nach Rom zurückkehrte, so trat sie wieder in ihr ursprüngliches Verhältnis zu den Patriciern zurück. In diesem Verhältnisse bildete sie aber einen integrierenden Bestandtheil des *p. R.*, der an den Pflichten *(exercitus)* und an den Rechten *(comitia centuriata)* desselben Theil nahm und als solcher dem *imperium consulare* untergeordnet war. Das politische Leben der Plebs sollte sich von nun an in zwei Kreisen bewegen, von denen jeder einem anderen politischen System gehörte. So werthvoll die Zugeständnisse waren, welche die Plebs als *gens foederata* erhielt, für die Plebs als *ordo p. R.* waren sie insofern ein Nachtheil, als sie durch die *condiciones pacis* die Berechtigung des patricischen Regimentes vollständig anerkannte und auf jede Vermehrung ihres Einflusses innerhalb der Verfassung factisch und formel verzichtete. Die Patricier, denen es vor allem um die ungeschmälerte Erhaltung ihres Regiments zu thun war, liefsen sich die Tribunen mit der *auxilii latio* gleichsam als die accreditierten Gesandten einer *gens foederata* gefallen und mochten gern der Plebs aufserhalb der Verfassung eine politische Thätigkeit gewährt haben, in der Erwartung, dass die bescheidenen Verhältnisse ihrer Gemeinde das Niveau des politischen Einflusses, den sie innerhalb der Verfassung besafsen, nicht überschreiten. Allein in dieser Erwartung wurden sie getäuscht. So tief auch der politische Standpunct ist, den die Plebs mit Rücksicht auf die Verfassung durch Annahme der *leges foederis* bekundete, der Schritt, den die Plebs gethan, war zwar ein aufsergewöhnlicher, aber ein nothwendiger, wenn nämlich die Plebs jenen Antheil an der Entwickelung der Verfassung gewinnen sollte, zu dem sie berufen war. Die *comitia centuriata* war eine Verfassungsform, die das Königthum begründet und auch nur das Königthum im Interesse der Plebs weiter zu entwickeln vermochte. Dadurch, dass das Königthum durch die

---

[28]) Liv. II, 35.

Patricier beseitigt, und diese die Erbschaft des Königthums übernommen, war das Schicksal der Plebs mit den *comitiis centuriatis* im vorhinein entschieden: die Plebs war ihrer eigenen Kraft überlassen. In dem Dunkel ihres politischen Bewusstseins leitete sie der Genius und so betrat sie jenen scheinbar verfehlten politischen Kreis und sollte da so lange verbleiben, bis sie nachgeholt, was sie seit Servius' Tode versäumt, und sich zu jenem Kampfe gerüstet, den sie zu führen bestimmt war. Das *concilium plebis* war jene politische Arena, wo sie ihre Kräfte versuchte, ihr Tirocinium ablegte. Und in der That wirkten alle Umstände günstig zusammen; nichts konnte bildender sein als der Gegensatz des politischen Einflusses, den die Plebejer als Bürger der *respublica romana* und als Glieder der *gens foederata* ausübten! Dazu kam, dass die Patricier selbst redlich mitwirkten, um die politische Reife der Plebs zu fördern; denn das *imperium consulare* lastete schwer auf den Plebejern, da sie Kriegsdienste leisteten und oft nicht einmal einen Antheil an der Kriegsbeute hatten; die *lex agraria* liefs sie ihres Elends stets eingedenk sein. So kam es, dass die Angelegenheiten des Gesammtstaates Angelegenheiten der Verhandlung in dem *concilium plebis* wurden. In kurzer Zeit haben die Plebejer die von den Patriciern dem *concilium plebis* zugedachten Grenzen überschritten, dem patricischen Staate einen plebeischen Staat gegenübergestellt und nicht blofs einen Staat im Staate organisiert, sondern auch ihre Kraft mit dem patricischen Regiment gemessen und als Sieg das Recht der Gerichtsbarkeit des *concilium plebis* über die Patricier sowol Private, als Magistrate errungen. Ob dieser Sieg, der von der Verurtheilung des Coriolanus datiert, in Folge einer Petition durch die Genehmigung des Senats erfolgte, ob die Plebejer das Recht der Anklage in Folge eines altitalischen Rechtes in Anspruch nahmen, wonach der beleidigte Theil das Recht hatte die Bestrafung des beleidigenden Theiles zu fordern, ob dies in Folge einer Interpretation der *leges sacratae* geschah, für die Plebejer war es ein Sieg, zu dem das concilium plebis verholfen.

Die Patricier mochten sich damit trösten, dass sie dieses Opfer den *leges foederis* bringen, allein für die Plebejer existierte ein politisches Doppelsystem, für das sie kein Verständnis hatten, nicht; sie waren sich der Pflichten bewusst, die sie als Bürger der römischen Republik leisteten und suchten diesen Pflichten entsprechende Rechte zu gewinnen: die Rechte, die sie als *gens foederata* ausübten, betrachteten sie als solche, die ihr als *plebs* des *p. R.* gebührten. Die Patricier mochten ihre Magistrate noch so herabsetzen, in ihren Augen waren sie *magistratus* nicht blofs *plebis*, sondern auch der Patricier, die ja auch vor dem Tribunal dieser Magistrate erscheinen mussten. Dieser Sieg führte die Tribunen weiter; sie suchten auch in die Legislative einzugreifen und bemächtigten sich der *lex agraria*, welche vor allem

geeignet war nicht blofs die Plebs für die Auffassung der legislativen Gegenstände heranzubilden, sondern auch dauernd ihr Interesse für das *concilium plebis* zu gewinnen. Allein hier stellte sich ihnen der beharrliche Widerstand der Patricier entgegen, welche entschlossen waren das äufserste an die Vertheidigung dieses Rechtes zu setzen. Als jedoch alle Mittel erschöpft waren, griffen die Patricier zu einem Act der verzweifelten Nothwehr und beschleunigten so den Ausbruch einer Krisis, welche sich in den römischen Verfassungsverhältnissen allmählich vorbereitet hatte.

In der That sollte die Befürchtung der Patrioten in Rom, die Hoffnung der Feinde aufserhalb Roms sich nicht erfüllen [29]), die Existenz der *respublica romana* nicht in Frage gestellt werden — und wie nahe war die Gefahr, wenn in Folge der leidenschaftlichen Erbitterung der Stände der Kampf in einen gegenseitigen Vernichtungskrieg ausartete, die Plebejer in Anklagen und Verurtheilungen der Consuln wütheten, die Patricier zum Meuchelmorde ihre Zuflucht nahmen [30]) — so musste die Regierung daran denken, die Frage in eine ernste Erwägung zu ziehen, wie die Eintracht der Stände wiederhergestellt werden könne. Allein eine Aussicht hiezu lag jetzt ferner denn je. Die Patricier werden beschuldigt, dass sie wiederholt den Versuch gemacht haben, das Tribunat, diesen Samen der Zwietracht, zu vernichten. Mag auch die grobe Verletzung der *lex sacrata* nicht als ein solcher Versuch gelten, deutliche Anzeichen lagen vor, dass ihr ernster Entschluss diesmal dahin gerichtet war, den tribunicischen Actionen, diesem usurpierten *ius auxilii* in dem *concilium plebis* ein Ende zu machen und das Tribunat in die Schranken des ursprünglichen *ius auxilii* zurückzudrängen [31]). Diese Annahme erhält ihre Bestätigung durch die Vorfälle bei der Publilischen Rogation, wo die Patricier mit den Waffen der Verfassung den Uebergriffen des Tribunats entgegentraten und so ihre verfassungsmäfsigen Principien zu wahren suchten. Auch schienen die Patricier in ihrem Vorhaben durch die damaligen Verhältnisse begünstigt zu sein. Während früher die Plebejer bei minder bedeutenden Fällen kühn die Urheber der ihnen zugefügten *iniuriae* mit Anklagen und Verurtheilungen verfolgten, hat jetzt der an Genucius vollbrachte Mord dieselben in einer Weise erschreckt und muthlos gemacht [32]), dass sich nicht blofs in keiner Seele der Gedanke an eine Forderung der Ge-

---

[29]) Liv. II, 44, 7 *inde ad Veiens bellum profecti, quo undique ex Etruria auxilia convenerant non tam Veientium gratia concitata, quam quod in spem ventum erat discordia intestina dissolvi rem Romanam posse.*

[30]) Liv. II, 54.

[31]) Liv. II, 54, 10 *malo domandam tribuniciam potestatem.*

[32]) Liv. II, 54, 9 *praecipuus pavor tribunos invaserat quam nihil auxilii sacratae leges haberent, morte collegae monitos.*

nugthuung regte, die Tribunen wagten nicht einmal das von den Patriciern nie bestrittene *ius auxilii* in einem flagranten Falle anzuwenden.

In dieser bedrängten Lage, wo die Plebs selbst verzweifelnd der Willkür der Patricier sich preisgegeben sieht[33]), tritt Volero als Tribun auf. Schon den Alten imponierte diese Erscheinung. Allgemein erwartete man, dass er Genugthuung fordern würde für die Kränkungen, welche die Plebs, welche seine eigene Person von den Patriciern erduldet hatte[34]), und kein Patricier zweifelte wol daran, dass er der Mann war diese Genugthuung sich zu verschaffen. Er that nichts von dem; er ersparte hiedurch dem Staate eine traurige Katastrophe und sicherte der alten Republik einen Ruhm, den Livius so trefflich bezeichnet mit den Worten: *nondum erant tam fortes ad sanguinem civilem nec praeter externa noverant bella, ultimaque rabies secessio ab suis habebatur*[35]). Volero wandte seine Aufmerksamkeit wichtigeren Angelegenheiten zu und lieferte den Beweis, dass die Plebs vermöge ihrer politischen Bildung würdig war, in den rechtlichen Besitz jenes politischen Einflusses im Staate zu gelangen, den sie bisher nach den Grundsätzen der bestehenden Verfassung in Folge einer Usurpation ausübte. Mag nämlich Valero allein der Urheber jener Rogation sein oder mag er nur der Führer einer politischen Partei unter den Plebejern sein, deren Grundsätze in der Publilischen Rogation zum Ausdrucke kamen, die Publilische Rogation bleibt ein ehrendes Denkmal für die Plebs, das jedem Theil die gebührende Anerkennung sichert, dem Volero, als dem echten Staatsmanne für sein muthiges und festes und dabei so mafsvolles Benehmen, der intelligenten Partei unter den Plebejern für die richtige Einsicht in die politische Lage, und den übrigen Plebejern für den Beweis ihres ehrenwerthen Charakters, dass sie ihrem Führer unbedingt Vertrauen schenkten und dieses Vertrauen durch die zweimalige Wahl des Volero zum Tribunen bekräftigten. Der Beweis aber, den Volero für den Fortschritt der Plebs in der politischen Entwicklung geliefert, bestand in der Erkenntnis der Nothwendigkeit, das Verhältnis der *leges foederis* zu den Grundsätzen der römischen Verfassung zeitgemäfs zu regeln. Der Zeitpunct war herangekommen, wo die Plebs die Einsicht gewonnen, dass sie auf der durch die *leges foederis* vorgezeichneten Bahn ihr Ziel nicht erreichen könne; sie war mit ihren politischen Bestrebungen an einem Ziele angelangt, das ihren Interessen ebenso fremd war,

---

33) Liv. II, 55, 2 *dicere actum esse de libertate sua, rursus ad antiqua reditum, cum Geniuco uno mortuam ac sepultam tribuniciam potestatem.*

34) Liv. II. 56. 2.

35) Liv. VIII, 40.

als es dem Gesammtstaate gefährlich sein musste: sie hat nach der Ansicht der Patricier einen plebeischen Staat begründet.

Zwar lässt sich nicht leugnen, dass diese eigenthümliche Erscheinung in der Entwicklung der römischen Republik eine Folge der Doppelstellung ist, in welche die Plebs durch die *leges foederes* gerieth; allein ebenso gewiss ist es, dass die akute Krisis, in welcher der Staat damals lag, ein Werk der Patricier war, die sich der *leges foederis* bedienen wollten, um die Plebejer von jedem Einflusse innerhalb der römischen Verfassung fern zu halten. So werthvoll also auch die *leges foederis* für die Plebejer wurden, indem sie ihnen die Rechte der Existenz einer politischen Körperschaft verschafften, das Recht, eine *gens foederata p. R.* das Recht, eine *civitas plebis* zu sein, konnte für die Plebejer, die nie aufgehört haben, sich als einen Theil des *p. R.* zu betrachten, niemals ein Ersatz für die Rechte sein, welche sie innerhalb der römischen Verfassung anstrebten und die ihnen gebührten.

Wenn wir nun den Zweck der Publilischen Rogation dahin bestimmen, dass durch dieselbe das Verhältnis der *leges foederis* zu den Grundsätzen der römischen Verfassung zeitgemäfs geregelt werden sollte, so ist wol nicht nöthig beizufügen, dass wir im Wesen nur dieselbe Ansicht wiederholen, die über die Tendenz der Publilischen Rogation schon aufgestellt worden ist, nämlich dass die politische Stellung der Plebs verbessert werden solle. Unserer bisherigen Darstellung liegt eine Thatsache zu Grunde, welche die Geschichtsforschung schon lange festgestellt[36]), nämlich dass die Plebs seit Einführung des Tribunats einen Staat im Staate bildete, und unsere Erörterung unterscheidet sich von anderen Untersuchungen wol darin, dass wir an dieser Thatsache festhaltend die Frage zu beantworten suchten, wann der Zeitpunct gekommen sei, wo dieser schroffe Gegensatz im römischen Staatswesen sich mildern musste. Mit dieser Darstellung, das gestehen wir, befinden wir uns im vollständigen Gegensatze zu Livius. Obwol nämlich Livius die Erscheinung, dass seit der Einsetzung des Tribunats zwei Staaten existierten, als Thatsache anführt[37]), so lässt er uns über die Ursachen dieser Erscheinung im völligen Dunkel. Die Sache ist erklärlich. Livius legt auf das *foedus,* welches eine neue Rechtsbasis für das Verhältnis der Plebejer zu der *respublica romana* schuf, gar kein Gewicht[38]); für Livius sind die *leges foederis* nur *concordiae conditiones;* Livius erkennt die Rechte der Plebs als *gens foederata* ebenso wenig an, als er überhaupt eine Plebs als *gens*

---

[36]) Schwegler: R. G. 2, 280 ff.

[37]) So berichtet Livius II, 44, 9 *duas civitates ex una factas, suos cuique parti magistratus, suas leges esse.*

[38]) Es ist bezeichnend für die Auffassung des Livius, dass er des *foedus* bei der Einsetzung des Tribunats gar nicht erwähnt; er gedenkt desselben gelegentlich später, IV, 6, 7.

foederata kennt. Allein da einmal das *foedus* als Thatsache existierte, so konnte sich Livius den Wirkungen desselben nicht entziehen. So kommt es, dass er Thatsachen berichtet, die sich in den Organismus der römischen Verfassung nicht einfügen lassen. Und eine solche Thatsache bildet auch die Publilische Rogation, deren Erklärung theils der einseitige Standpunct des Livius, theils der Gebrauch von Ausdrücken, mit denen man im Sinne der römischen Verfassung eine andere Bedeutung zu verbinden pflegt, so schwierig macht.

In der That, wenn man die Worte des Livius liest: *Volero rogationem tulit ad populum,* so ist man versucht zu glauben, dass hier ein Gesetzvorschlag an eine verfassungsmäfsige Versammlung im Sinne der *respublica romana* zur Entscheidung gebracht wurde. Dem ist nicht so. Der *populus,* von dem hier Livius spricht, ist die *plebs;* die Versammlung, in welcher die Rogation verhandelt wird, ist das *concilium plebis* und kann deshalb keine verfassungsmäfsige *comitia tributa p. R.* sein, weil, wie Appius erklärt, der diese Versammlung leitende Tribun ein *privatus, sine imperio, sine magistratu* ist. Kurz die Publilische Rogation fällt in ihrer Genesis, wie in ihrer Entwicklung und-Durchführung nicht innerhalb des Bereiches der römischen Verfassung; die Plebs tritt hier und zwar zum letztenmale als *gens foederata* auf, die kraft der *leges foederis* ihre eigenen Magistrate, ihr eigenes *concilium* hat und den Vorschlag des Volero ebenso verhandelt, wie die *lex agraria*, wie viele andere Vorschläge. Der hierüber zu fassende Beschluss sollte als eine Petition der *gens foederata* dem Senate zur Genehmigung vorgelegt werden, weil es eine Angelegenheit war, welche die *leges foederis* betraf, und welche die Plebs nicht einseitig entscheiden konnte. Dass nun die Regelung eines solchen Verhältnisses, wie das der *leges foederis,* zu den Grundsätzen der römischen Verfassung, deren Endzweck nach der übereinstimmenden Ansicht der Geschichtsforscher eine Verbesserung der politischen Stellung der Plebs war, nicht durch die von Livius mitgetheilte Rogation des Volero allein in's Werk gesetzt werden konnte, sondern dass hiezu mehrere organische Bestimmungen erforderlich waren; dies liegt in der Natur einer so weit greifenden Angelegenheit selbst und ist zudem eine Ansicht, die den alten Schriftstellern nicht fremd ist. Denn um von Dionysius zu schweigen, so spricht Livius selbst ausdrücklich von *leges,* welche die Annahme der Publilischen Rogation zur Folge hatte, und dies deutet offenbar dahin, dass die Publilische Rogation mehrere Gesetzvorschläge umfasste. Worin diese bestanden, das festzustellen ist allerdings eine höchst schwierige Aufgabe; indes fehlt es nicht an einzelnen Winken, welche zum mindesten einen Schluss auf die Natur der fraglichen *leges* gestatten. Einen solchen Wink hat uns Livius selbst mit der Thatsache, dass das Resultat der Publilischen Rogation die

comitia tributa waren, gegeben, und dieser Umstand ist um so wichtiger, als er in einem unverkennbaren Zusammenhange mit der Publilischen Rogation steht.

Betrachten wir nämlich den Inhalt der Rogation, so treten uns drei Momente entgegen; *plebei magistratus, comitia tributa, creatio magistratuum plebeiorum.* Da nun Livius ausdrücklich sagt, die *tribuni plebis* seien *privati, sine imperio, sine magistratu* sind, so konnte die Plebs im Sinne der römischen Verfassung auch keine *comitia tributa* haben. Da ferner Livius nachdrucksvoll hervorhebt, dass das Resultat der Publilischen Rogation die *comitia tributa* waren, die Plebs aber *comitia tributa* nicht besitzen konnte, ohne dass zugleich die Leiter der Comitien *magistratus p. R.* sind, die Tribunen nach dem Jahre 283 u. c. die *comitia tributa* leiten, sie in diesen Comitien gewählt werden, so müssen auch die *magistratus plebis* in Folge der Rogation *magistratus p. R.* geworden sein[39]). Somit hat die Publilische Rogation folgende Bedeutung: die Plebs, welche vor der Rogation weder *comitia tributa* noch *magistratus p. R.* besafs, ist nach der Rogation in den Besitz derselben gekommen, und wir gewinnen also durch Auflösung der Rogation in ihre Bestandtheile drei Elemente, von denen die zwei *magistratus plebei* und *comitia tributa* ein ebenso passendes Material für je eine *lex* abgeben konnten, wie das dritte Element die *creatio magistratuum plebeiorum* es factisch abgegeben hat. Freilich müssen wir beifügen, dass eine Prüfung des Verhältnisses, in welchem die drei Elemente zu einander stehen, der Publilischen Rogation eine eigenthümliche Stellung verleiht. Unter den drei Elementen bildet die *creatio magistratuum* einen Fall der Competenz der *comitia tributa*, ist seiner Beschaffenheit nach offenbar das Consequens zu dem Antecedens der Existenz der *comitia tributa* und *magistratus p. R.* Da nun die Plebs, wie bereits hervorgehoben wurde, damals, als Volero die Rogation stellte und darüber verhandelte, weder die *comitia tributa*, noch die *magistratus plebei p. R.* hatte, so konnte sie einen solchen Antrag wegen der *creatio*, wie es Livius anführt, gar nicht stellen. Was folgt daraus? Da Livius die Rogation als Thatsache ausdrücklich berichtet, so erfordert die Erklärung dieser Thatsache die Nothwendigkeit der Annahme, dass mit diesem Antrage zugleich Forderungen auf Erfüllung jener Bedingungen gestellt werden mussten, von denen die *creatio magistratuum* nothwendig und verfassungsmäfsig abhieng, und indem also Volero die Rogatio promulgierte, *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent*, musste er gleichzeitig oder früher die Forderung gestellt haben:

1. dass die *magistratus plebis*, die Tribunen und Aedilen als *plebei magistratus p. R.* betrachtet werden;

---

[39]) Vgl. hiezu die lichtvolle Auseinandersetzung dieses Verhältnisses von Lange I, §. 79 und II, §. 119.

2. dass das *concilium plebis* als *comitia tributa p. R.* betrachtet werden. Dass es den Plebejern nicht um bloſse Formen zu thun war, sondern dass sie sich der verfassungsmäſsigen Formen bedienten, um hierdurch sich einen politischen Einfluss zu sichern, bedarf nicht erst der Erwähnung.

Die Bedeutung der Publilischen Rogation tritt jetzt deutlicher hervor. Das Streben der Plebejer gieng dahin, die Patricier zum Aufgeben ihres principiellen Standpunctes und zur Anerkennung der factischen Verhältnisse zu zwingen. Die Patricier sollen den politischen Einfluss, den die Plebejer unter ihren Magistraten in dem *concilium plebis* factisch ausüben, die Wahl ihrer Obrigkeiten, die Gerichtsbarkeit, die Gesetzgebung — als verfassungsmäſsig gelten lassen und die auf Grundlage der *leges foederis* ausgebildeten Rechte als Rechte der römischen Verfassung anerkennen. Da aber die *respublica romana* die für die Geltendmachung des politischen Einflusses der Plebs nothwendigen Formen nicht enthält, so sollen die von den Plebejern auſserhalb der römischen Verfassung ausgebildeten Formen, das *concilium plebis* als *comitia tributa*, die *magistratus plebis* als *plebei magistratus p. R.* in den Bereich der römischen Verfassung aufgenommen, resp. die römische Verfassung zeitgemäſs modificiert und erweitert werden. Statt zweier Verfassungen, welche zwei Staaten zur Folge hatten, sollte eine Verfassung, ein Staat bestehen, welcher zwei gleichberechtigte Stände umfasst[40]). Man sieht, der Ständekampf, welchen das Tribunat in's Leben gerufen, erhielt durch die Publilische Rogation seine Regelung, indem die Plebejer mit jener politischen Rüstung ausgestattet wurden, die ihnen gebrach: den *magistratus patricii* standen gegenüber die *magistratus plebei*, den *comitiis centuriatis* die *comitia tributa*. In diesem Lichte betrachtet erscheint die Regelung des Verhältnisses zwischen den *leges foederis* und den Principien der römischen Verfassung gleichbedeutend mit einer Auflösung des *foedus* selbst; denn factisch hat die Plebs auf das Recht der Existenz einer *gens foederata*, einer *civitas* Verzicht geleistet. Man wird die Gründe, welche die Plebs bewogen hatten auf dieses Recht zu verzichten, gewiss nicht unterschätzen, wenn man bedenkt, dass andere *gentes foederatae*, wie z. B. die Latiner, welche unter günstigeren Verhältnissen lebten, schlieſslich zu derselben Einsicht kamen, wie die Plebejer, und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse unter anderen Formen dasselbe verlangten, wie die Plebejer[41]). So ist denn die Publilische Rogation ihrem Wesen nach eine Erscheinung, welche nicht vereinzelt in der Geschichte der römischen Republik auftritt,

[40]) Liv. III, 63, 10 *ita demum liberam civitatem fore, ita aequatas leges, si sua quisque iura ordo, suam maiestatem teneat.*
[41]) Liv. VIII, 5.

sondern sich wiederholt, sobald *gentes,* mit denen Rom in einem föderativen Verhältnisse stand, jene politische Einsicht gewonnen haben, welche die Plebejer damals besafsen.

Obwol das Resultat unserer Untersuchung über den Inhalt der Publilischen Rogation in manchen Puncten von den Ansichten Schwegler's abweicht, so sind wir doch an demselben Ziele angelangt, an welchem Schwegler anlangte. Wir haben die Stellung, welche Livius der Publilischen Rogation in seinem Berichte anweist, verrückt. Es hat sich nämlich im Laufe der Untersuchung die Nothwendigkeit der Annahme herausgestellt, dass der Inhalt der Publilischen Rogation, wie sie Livius in dem Satze *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent* festsetzt, nur eine einzelne Bestimmung eines umfassenden Gesetzvorschlages bilde. Wenn wir die Summe jener Forderungen, welche mit der Publilischen Rogation in nothwendigem Zusammenhange stehen, zusammenstellen, so würde der Inhalt der Publilischen Rogation also lauten:

1. Die Tribunen und Aedilen sollen *plebei magistratus p. R.* sein.

2. Es sollen *comitia p. R.* sein, in denen der *p. R.* nach Tribus abstimmt.

3. Die Competenz der *comitia tributa* umfasst: a) die Wahl der *plebei magistratus,* b) die Gerichtsbarkeit, c) die Gesetzgebung.

Wenn gegenüber solchen Forderungen der Plebs die Patricier den äufsersten Widerstand in Scene setzten, so ist dies erklärlich, und jener Bericht, worin Livius und Dionysius die Bewegung in Folge der Publilischen Rogation schildern, erscheint gewiss nicht als übertrieben; weniger erklärlich erscheint es, dass diese Bewegung speciell an einen Competenzfall wie die Wahl der plebeischen Magistrate geknüpft und dieses als das wichtigste in den Vordergrund gestellt wird, zumal doch darin insofern keine Neuerung eintrat, als die Wahl der Tribunen und Aedilen bereits vor der Publilischen Rogation in den Händen der Plebs lag. Schwegler[42]), sucht diese auffällige Erscheinung durch die Annahme zu erklären, die Annalisten hätten gerade jenen Artikel aus dem Publilischen Gesetze herausgerissen, der ihnen als der wichtigste vorkam und hierdurch die Späteren zu der falschen Folgerung verführt, dass die Wahl der Tribunen erst durch das Publilische Gesetz eingeführt worden sei. Allein dieser Erklärung stehen einige Bedenken im Wege. Was nämlich den Vorwurf der falschen Folgerung betrifft, so erscheint derselbe nicht ganz gerechtfertigt. Allerdings sagt Livius: *Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt*[43]), allein wenn man erwägt, dass Livius als Resultat der Publilischen Rogation

[42]) R. G. 2, 556.
[43]) Liv. II, 58, 1.

die *comitia tributa* bezeichnet, so ist diese Bemerkung ganz richtig; denn vor dem Jahre 283 hatte eben die römische Verfassung die *comitia tributa* nicht. Die Folgerung des Schriftstellers also, dass die Wahl der Tribunen in den *comitiis tributis* erst durch das Publilische Gesetz eingeführt worden, ist vom Standpuncte der römischen Verfassung richtig; unrichtig ist sie dann, wenn man das *concilium plebis* vor 283 u. c., in welchem *tributim* abgestimmt wurde, für gleichbedeutend nimmt mit der *comitiis tributis* nach 283. — Was ferner die Annalisten betrifft, so mag es allerdings richtig sein, dass sie nicht die vollständige Rogation aufgenommen haben, allein der Umstand, dass Livius trotz des herausgerissenen Artikels über die *creatio* die Bedeutung der Publilischen Rogation nicht verkennt, die *comitia tributa* als die Hauptsache derselben bezeichnet, beweist denn doch, dass der Annalist, den Livius zur Hand hatte, wol informiert war und nebst dem Artikel über *creatio* noch andere Puncte der Rogation enthielt[44]). Wie kommt es nun, wird man jetzt fragen, dass trotz alledem die Rogation des Volero das Hauptthema bildet, so zwar, dass die Existenz jener *leges graviores*, von denen Appius spricht und die auf einen umfangreichen Gesetzvorschlag mit Recht schliefsen lassen, geradezu von dem Schicksal der Publilischen Rogation abhängig gemacht wird? Wir wollen versuchen, die eigenthümliche Stellung, welche die *lex* des Volero in der Gesammtrogation einnimmt, zu erklären.

Livius berichtet, dass die Publilische Rogation ein ganzes Jahr hindurch Gegenstand der Verhandlung war, und dass erst im zweiten Jahre über dieselbe eine Entscheidung getroffen wurde. Ueber den Gang der Verhandlungen erfahren wir weiter nichts, als dass die Patricier einen heftigen Widerstand entgegensetzten, und dass es ihnen nicht gelang die Intercession eines Tribunen zu gewinnen. Dass die Patricier, ehe sie zur *ultima ratio*, zur Wahl des Appius Claudius griffen, den Weg der Unterhandlung einschlugen, darf um so mehr voraus gesetzt werden, als die Ermordung des Genucius noch im frischen Andenken und ein Volero Tribun war. Es fragt sich aber, ob in der Reihe von Gesetzvorschlägen, welche die Publilische Rogation umfasste, ein Anhaltspunct zur Verhandlung vorlag? Wir haben schon oben bei den *leges foederis* die Vermuthung ausgesprochen, dass die Patricier schon damals auf das Tribunat einen Einfluss zu gewinnen suchten und gründeten unsere Vermuthung auf das ausdrückliche Verbot, *neve cui patrum capere eum magistratum liceret*. Die Patricier gaben, wie nachgewiesen worden, den Plan nicht auf, das Tribunat zu beeinflussen und suchten die

[44]) Auch dem Urtheile des Livius L. II, 60, 5, so weit es sich um das *patribus ex concilio submovendis* handelt, dürfte eine mit der Publilischen Rogation im weiteren Zusammenhange stehende Angabe zu Grunde liegen.

Entwicklung desselben zu hemmen; wenn wir hier auf die Vermuthung zurückkommen, dass die Patricier auch diesmal auf Mittel und Wege sannen, um die Gefahren, welche die Publilische Rogation für ihre Interessen barg, zu beseitigen, so erscheint ein solcher Gedanke durch die Natur der Verhältnisse wol gerechtfertigt. Betrachten wir nämlich den Wortlaut der Rogation *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent* mit Rücksicht auf den Widerstand, welchen die Patricier derselben leisteten, so spiegelt sich darin eine ähnliche Abwehr patricischen Einflusses ab, wie bei den *leges foederis.* In dieser Auffassung werden wir bestärkt durch einen Gedanken, den Livius selbst ausspricht: *haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret.* Man benutzt diesen Satz bekanntlich um den Beweis zu führen, dass die Patricier vor der Rogation auf die Wahl der Tribunen einen Einfluss hatten und folgert daraus, dass die Wahl der Tribunen vor 283 in den *centuriatis comitiis* stattfand. Der Sinn der Stelle geht allerdings dahin, dass eine Rogation gestellt wurde, welche den Patriciern den Einfluss auf die Wahl der Tribunen benehmen sollte; eben so ist die Folgerung richtig, dass jene Versammlung, in welcher Patricier mit ihren Clienten einen entscheidenden Einfluss hatten, die *comitia centuriata* waren. Allein nicht minder geht sowol aus dieser Stelle wie aus der folgenden Schilderung der Haltung der Patricier hervor, dass diesen überhaupt viel daran lag einen Einfluss auf die Wahl der Tribunen auszuüben, und dass dies nur dann der Fall sein konnte, wenn die Tribunen in den *comitiis centuritatis* gewählt wurden. Wird dieses zugegeben, so hängt die richtige Interpretation obiger Stelle von jener Voraussetzung ab, die man dazu macht, und diese kann doppelt sein: entweder man nimmt an, die Patricier hatten bereits vor der Rogation einen Einfluss auf die Wahl der Tribunen und suchten diesen Einfluss zu bewahren — vertheidigten bei der Verhandlung ihre frühere Position *ut plebei magistratus centuriatis comitiis fierent,* oder man nimmt an, die Patricier hatten vor der Rogation keinen Einfluss auf die Wahl der Tribunen und suchten diesen Einfluss *tum, cum de lege agebatur,* zu gewinnen — machten demgemäfs einen Gegenvorschlag *ut plebei magistratus centuriatis comitiis fierent.* Lassen sich nun beide Voraussetzungen vom grammatischen Standpuncte rechtfertigen, so fragt es sich, welche Voraussetzung ist die richtigere? Offenbar diejenige, welche mit dem historischen Sachverhalt nicht collidiert. Nachdem nun die erstere vom historischen Standpuncte ganz unzulässig ist, so bleibt für die richtige Interpretation nur die zweite Voraussetzung übrig und unsere Aufgabe ist es, ein historisches Zeugnis beizubringen, welches die Interpretation in so weit begründet, dass der Gedanke eines Gegenvorschlages *ut plebei magistratus cen-*

turiatis comitiis fierent im Laufe der Unterhandlung wirklich zum Vorschein gekommen ist? Wir finden diesen Gedanken zwar nicht bei Livius, der über den Gang der Verhandlungen nichts berichtet, wol aber bei Dionysius. Appius bezeichnet in einer Rede, welche er in Folge der Publilischen Rogation an das Volk hält, das Tribunat, wie es bisher bestand und noch besteht, als die Ursache der Unruhen im Staate, als die *πονηρὰ ῥίζα*, und meint, das Tribunat würde dem Staate grofse Vortheile gewähren, wenn die Tribunen in solchen Versammlungen gewählt würden, welche Auspicien haben [45]). So grofs nun auch die Forderungen waren, welche die Plebejer in der Publilischen Rogation stellten — und sie verlangten viel, eine wesentliche Aenderung der Verfassung — die Gefahr, welcher das patricische Regiment ausgesetzt war, konnte gemildert werden, wenn sie den Plebejern die Genehmigung ihrer Forderungen abhängig machten von der Forderung *ut plebei magistratus centuriatis comitiis fierent.* Die Vortheile für die Patricier lagen auf der Hand [46]). Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Die *creatio* war für die republikanische Zeit die Hauptsache. Nur eine vom Volke übertragene Gewalt war eine staatsrechtlich legitime *potestas*, nur eine solche begründete den Namen *magistratus p. R.* Die *creatio magistratuum p. R.* übte aber nur der *verus populus*, der in dem Campus Martius versammelte, in den *comitiis centuritatis.* Insofern es sich bei der Publilischen Rogation darum handelte, dass die *magistratus plebis* als *plebei magistratus p. R.* gelten, mussten die Patricier diesen Gegenvorschlag machen, wenn sie nicht die Basis ihrer Verfassung, die *majestas p. R.* in den *comitiis centuritatis* erschüttern wollten. Also abgesehen von den Vortheilen, die ihr Gegenvorschlag mit Bezug auf das Tribunat ihnen bot, so mussten sie denselben stellen kraft der Grundsätze ihrer Verfassung. — Anderseits konnten die Plebejer, deren gesammte politische Existenz von der *potestas tribunicia* abhängig war, nicht zulassen, dass ein Amt, welches bestimmt war, den Kampf gegen das patricische Regiment zu führen, zur Handhabe für patricische Umtriebe herabsinke. Sowie sie bei der *secessio* auf der Clausel bestanden. *neve cui patrum capere eum magistratum liceret*, so mussten sie jetzt darauf bestehen, *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent.* So wälzte sich das Gewicht des Streites wegen der Publilischen Rogation auf eine einzelne Bestimmung, auf die *creatio magistratuum*, und von der Entscheidung dieser Frage hieng das Schicksal der ganzen Publilischen Rogation ab. Da aber in dieser Frage ein Vermittlungsvorschlag nicht möglich war, so waren beide Parteien zum Aeufsersten entschlossen, weshalb kein Grund vorliegt an der Angabe des Dionysius zu zweifeln, dass die Plebs das Ca-

---

[45]) Dionys. IX, 45.
[46]) Vgl. darüber Schwegler, 2, S. 549 f.

pitol besetzte und eine zweite *secessio* drohte. Diese drohende Bewegung führte die Entscheidung herbei. Quinctius, der mit Mühe seinen Collegen vom Platze hatte wegschaffen lassen, gewann die Ueberzeugung, dass die Regierung dem drohenden Aufstande der Plebs gegenüber ihr Princip nicht behaupten könne und rieth dem Senat den Gegenvorschlag fallen zu lassen. Seiner Ansicht schlossen sich die meisten Senatoren an, *lex silentio perfertur*.

Um so auffallender erscheint das Urtheil, welches Livius schliefslich über das Resultat der Publilischen Rogation fällt: *Varia fortuna belli atroci discordia domi forisque annum insignem maxime comitia tributa efficiunt, res maior victoria suscepti certaminis quam usu: plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio submovendis, quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus* [47]. Wird nämlich der zweite Satz mit *enim* als Begründung und Erklärung zu dem ersteren genommen, so muss offenbar der Ausdruck *patribus ex concilio submovendis* in eine nähere Beziehung zu *victoria suscepti certaminis* gebracht werden, gleichwie das *usu* des ersten durch die folgenden Theile des zweiten Satzes erläutert wird, und das Raisonnement hierüber würde weitläufiger gefasst also lauten: Der Streit in Betreff der *comitia tributa* bezog sich auf die Frage, ob die Patricier einen Zutritt in die *comitia tributa* erhalten sollen oder nicht. Die Plebejer haben es durchgesetzt, dass die Patricier aus den *comitiis tributis* entfernt werden sollen und damit wol einen Sieg aber keinen praktischen Vortheil errungen; denn durch die Entfernung der Patricier haben die Plebejer ihren politischen Einfluss nicht vermehren können, weil die Anwesenheit der Patricier den *comitiis tributis* wol Würde und Glanz verleihen, aber keinen Einfluss auf die Abstimmung ausüben kann. Im Grunde also haben die Patricier durch diese Mafsregel an ihrem Einfluss nichts verloren, wol aber haben die *comitia tributa* selbst an Würde und Glanz eingebüfst. Dass nun ein solches Urtheil über das Resultat der Publilischen Rogation nicht blofs mit den Worten des Appius *„graviores leges accipi quam in sacro monte acceptae sint*, sondern auch mit der von Livius selbst a. a. O. aufgestellten Ansicht nicht übereinstimmt, liegt eben so klar vor, wie es keinem Zweifel unterliegt, dass ein solches Urtheil auch nicht annähernd dem Ernst und der Bedeutung des Kampfes entspricht, welchen die Publilische Rogation zur Folge hatte. Ein solches Urtheil würde nur zu der Annahme führen, die Patricier hätten deshalb einen Kampf gegen die Publilische Rogation geführt, weil sie besorgt waren, dass es den *comitiis tri-*

[47]) Vgl. die verschiedenen Erläuterungen: Weifsenborn's Livius II, 60, 5; Schwegler 2, 554; Becker 2, 1, 178; Neue Jahrbücher f. Philologie 63. B. S. 32.

butis an der nöthigen *dignitas* fehlen werde, eine Annahme, die wol unzulässig ist. Daraus folgt also, dass der Ausdruck *suscepti certaminis victoria* in keine Beziehung zu *patribus ex concilio submovendis* gebracht werden dürfe. Geschieht dies, so lockert sich jenes Verhältnis der Begründung und Erklärung, welches durch das *enim* angedeutet ist, und wir stehen vor einem Satze, der für sich allein eine Interpretation erfordert. Wir wollen versuchen die Erklärung beizufügen. Der innige Zusammenhang, in welchem die Apposition *res* etc. zu *comitia tributa* steht, deutet darauf hin, dass das Urtheil, das hier Livius so kurz und dunkel zusammenfasst, sich auf die *comitia tributa* bezieht. Hiebei hat Livius nicht einen Competenzfall derselben wie die *creatio magistratum plebeiorum,* oder ein Merkmal derselben im Auge, sondern die *comitia tributa* als Ganzes. Ueber diese fällt er zuerst ein Urtheil vom theoretischen Standpuncte, vom Standpuncte der Verfassung und dieses stimmt mit allen den Urtheilen überein die vorangegangen, namentlich mit jenem des Appius; denn er bezeichnet das Jahr, in welches dieses Ereignis fällt, als *annus insignis* und nennt das Ereignis eine *res magna.*

Allein Livius begnügt sich nicht mit diesem theoretischen Urtheile, er fasst auch die praktischen Resultate der *leges graviores* in's Auge und da er dies nur durch Vergleichung der Wirkungen thun kann, welche die *leges graviores* zur Folge hatten, so ist er genöthigt einen Blick in die Zukunft zu werfen, um hier eine Periode gewinnen zu können, welche er jener vor der Publilischen Rogation gegenüberstellen könnte. Dass die erstere eine bestimmte Grenze haben musste, braucht nicht erst bemerkt zu werden, und wir glauben uns in der Annahme nicht zu irren, dass Livius als Grenze dieser Periode das Jahr 305 u. c. im Auge hatte; denn wir stofsen hier abermals auf ein Urtheil des Livius über die *comitia tributa,* indem er sagt: *qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est.* Bei diesem Vergleiche stellt nun Livius den Satz auf: *res maior victoria suscepti certaminis quam usu.* Und dies mit Recht. Die *comitia tributa* traten seit der Publilischen Rogation mit den *comitiis centuriatis* in Concurrenz. Hat die Plebs hiedurch praktisch gewonneu? Die *comitia tributa* wählten die *magistra-us plebei,* sie übten die Gerichtsbarkeit aus; aber diese Rechte aben die Plebejer bereits vor 283 u. c. ausgeübt. Und was ie Legislative betrifft, so ist erst mit dem Jahre 305 u. c. nen das *telum acerrimum* gegeben worden. Also auch auf die-m Gebiete hat sich nichts geändert. Die ganze Bedeutung r *comitia tributa* bis auf das Jahr 305 bestand in dem Siege *ctoria),* durch welchen sie die Berechtigung erhielten in den *mitiis tributis* mit den *comitiis centuriatis* concurriren zu können *rtaminis suscepti);* und dieser Sieg war bedeutender *(res ajor)* als der eigentlich praktische Erfolg *(usus).*

Somit enthält der erste Satz ein für sich abgeschlossenes allgemeines Urtheil über das Ganze. Anders verhält es sich mit dem zweiten Satze. Wie die Hervorhebung des *plus enim dignitatis* beweist, welches in einer engen Beziehung zu dem Ausdrucke *patribus e concilio submovendis* steht, war es Livius darum zu thun die Stellung der Patricier zu den *comitiis* zu bezeichnen. Er hebt somit ein Merkmal der *comitia tributa* hervor und knüpft daran ein partielles Urtheil, das mit dem allgemeinen in seiner Beschaffenheit *(usus)* übereinstimmt. Da nun der zweite Satz nur e i n Merkmal der *comitia tributa*, nämlich die Stellung der Patricier zu denselben hervorhebt, so kann das daran geknüpfte Urtheil nicht als eine erschöpfende Erklärung und Begründung des ersteren betrachtet werden, sondern es dient nur zur Unterstützung und Kräftigung desselben; weshalb wir *enim* nicht durch 'denn, nämlich', sondern durch 'ja wol, sicherlich' übersetzen: dieses Jahr bezeichnen als denkwürdig die *comitia tributa*, ein Ereignis, das wichtiger ist durch den Sieg in dem unternommenen Kampfe als durch seine Erfolge; ja dadurch, dass die Patricier aus der Versammlung entfernt werden sollen, ist den *comitiis tributis* wol mehr an Würde und Glanz entzogen worden, als dass der Einfluss der Plebejer vermehrt oder jener der Patricier vermindert worden wäre.

Wir schliefsen hieran eine Bemerkung, welche sich auf den Ausdruck *patribus ex concilio submovendis* bezieht. Mit den *comitia tributa* als einer Verfassungsform der *respublica Romana* erhielt die Tribus, welche bisher nur eine administrative Bedeutung für den *p. R.* hatte, eine politische. Da nun die administrative Tribus Patricier und Plebejer umfasste, ein Gesetz, welches die Patricier aus den Tributcomitien ausschloss, nicht existiert, so muss angenommen werden, dass auch in der politischen Tribus Patricier und Plebejer inbegriffen waren. Die Patricier, welche vor 283 u. c. nach den Grundsätzen der römischen Verfassung in einem *concilium plebis* nicht stimmberechtigt sein konnten, hatten nach 283 u. c. das Recht in den *comitiis tributis* zu stimmen. Allein die in Folge der Publilischen Rogation geänderten Grundsätze der römischen Verfassung hatten, wenn auch der Senat die Publilische Rogation genehmigte, auf eine Billigung des Patricierstandes nicht zu rechnen. Das wussten die Plebejer wol, wie sie auch nicht erwarten konnten, dass die Patricier dazu beitragen werden, durch ihre persönliche Anwesenheit die *dignitas* der Tributcomitien zu erhöhen. Im Gegentheile, die Plebejer mussten auf das schlimmste von dieser Seite gefasst sein und deshalb daran denken durch eine umsichtige Geschäftsordnung die *comitia tributa* vor Störungen sicherzustellen. So lange das *concilium plebis* aufserhalb der römischen Verfassung stand, beruhte die Bedeutung desselben auf der Belehrung und Berathung durch die Tribunen; nicht die Beschlüsse der Plebs, welche die römische Verfassung ignorieren konnte,

sondern die Forderungen der Tribunen, die freilich im Einklang mit der Plebs sein mussten, sind für die Regierung mafsgebend gewesen, weil diese die völkerrechtlich anerkannten Vertreter der Plebs waren. Das Vereinsrecht wie die Freiheit der Berathung war durch das *plebiscitum Icilium* hinreichend gesichert, welches verordnete, dass Niemand den Tribunen unterbrechen durfte. Allein diese Mafsregel genügte jetzt nicht, wo das Gewicht der *comitia tributa* nicht auf der Berathung und Belehrung der Tribunen, sondern auf der Beschlussfassung durch die Abstimmung lag. Die Abstimmung musste vor Störungen sicher gestellt werden, und gleichwie der Consul das Recht hatte, jeden Störer augenblicklich durch den Lictor zu entfernen[48]), so mussten auch die Tribunen dieses Recht besitzen, und wir werden in der Annahme nicht irren, dass das *submovere* in dem Sinne zu fassen sei, es sei in der Geschäftsordnung für die *comitia tributa* das *plebiscitum Icilium* dahin erweitert worden, dass die Tribunen das Recht hatten, jeden, der die Abstimmung stören sollte, durch den *viator* entfernen zu lassen*). Wenn Livius meint, dass die Bestimmung vorzugsweise auf die Patricier berechnet war, so hat er gewis Recht, nur dürfte dabei nicht aufser Acht gelassen werden, dass er mit seiner Bemerkung *patribus ex concilio submovendis* eben nur seine Ansicht über eine gesetzliche Bestimmung, nicht aber den Wortlaut der letztern anführt.

Gälte es bei der Untersuchung über die Publilische Rogation den Beweis zu führen, dass in Folge derselben die politische Stellung der Plebs verbessert wurde, so könnten wir wol unsere Erörterung als abgeschlossen ansehen; allein da in Folge unserer Interpretation der lex Publilia Behauptungen aufgestellt wurden, die von den bestehenden Ansichten vielfach abweichen, so sind wir genöthigt die Erörterung noch etwas weiter zu führen.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung unterscheiden sich von den bestehenden Ansichten darin, dass wir jene Wirkungen, welche man dem Centuriatgesetze vom Jahre 305 u. c. zuzuschreiben pflegt, auf die Publilische Rogation zurückführen. Dass unter solchen Verhältnissen die *lex centuriata* vom Jahre 305 eine andere Bedeutung wird gewinnen müssen, ist eine Folgerung, die sich von selbst ergibt. Indem wir uns die Interpretation dieser lex für eine spätere Untersuchung vorbehalten, wollen wir uns hier darauf beschränken nachzuweisen, dass die Wirkungen der Publilischen Rogation im Sinne der früher aufgestellten Interpretation schon in dem Zeitraume von 283 bis 303 u. c., d. i. bis znr Einsetzung des Decemvirats deutlich hervortreten.

1. *Comitia tributa.* Dass zur Competenz der Tributcomitien die Wahl der *magistratus plebei*, die Gerichtsbarkeit gehöre, darin stimmen alle überein; anders steht es mit der legislati-

---

[48]) Liv. III, 71. *) Liv. III, 11, 4.

von Befugnis dieser Versammlung, und dieses Moment bildet das wesentlichste Hindernis für die Anerkennung der Tributcomitien als *comitia tributa p. R.* „Bis zum Decemvirat, sagt Schwegler[49]), hatten die Tributcomitien nur als Parteiversammlungen der Plebs gegolten; ihre legislativen Beschlüsse hatten nur für die Gemeinde verbindende Kraft gehabt. Die patricische Bürgerschaft dagegen und ihr Auschuss, der Senat, hatten die legislativen Beschlüsse bis dahin nicht als verbindlich anerkannt, ihnen jede staatsrechtliche Giltigkeit abgesprochen.“ Abgesehen davon, dass durch diese Erklärung alle Deductionen, welche Schwegler aus der Interpretation der Publilischen Rogation gezogen, über den Haufen geworfen werden[50]), indem die *comitia tributa* nach dem Jahre 283 u. c. mit dem *concilium plebis* vor 283 u. c. auf gleiche Linie gestellt und somit die Bedeutung der Publilischen Rogation für die Entwicklung des Tribunats ganz in Frage gestellt wird, so ist diese Erklärung eigentlich nur ein Rückschluss aus der *lex centuriata* vom Jahre 305, der eines historischen Beweises ermangelt. Zwar beruft sich Schwegler auf Livius III, 55, 3 *cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne patres plebiscitis,* allein eben dieses Zeugnis kann als Beweis nicht angeführt werden. Denn einmal fallen die daselbst berührten Verhältnisse in die Zeit nach dem Sturze des Decemvirats, und was den fraglichen Verfassungsstreit betrifft, so lässt sich der Beweis nicht führen, dass derselbe vor dem Decemvirat geführt oder überhaupt nur berührt worden wäre, und doch war kein Zeitpunct geeigneter, diese Verfassungsfrage zu erörtern, als gerade die Zeit der langjährigen Verhandlung über die Terentilische Rogation. — Nun ist es freilich wahr, dass über die Terentilische Rogation ein Beschluss in den Tributcomitien nicht zu Stande gekommen ist[51]), und

[49]) R. G. 3, 75.

[50]) Wenn Schwegler 2, 559; 3, 76 die ganze Bedeutung der Publilischen Rogation darin erblickt, dass die Beschlüsse der Tributcomitien landständische Gutachten waren, die zu Gesetzen werden können, so ist damit kein nennenswerther Fortschritt bezeichnet; diese Wirkung hatten die Beschlüsse des *concilium plebis* schon vor 283, wie ja die Publilische Rogation selbst beweist.

[51]) Die Annahme, dass über die Terentilische Rogation ein Plebiscit zu Stande gekommen ist (Schwegler 3, 76, Lange 1, 454), steht nicht blofs im Widerspruche zu dem Berichte des Livius, der von einem Plebiscit nichts weifs, sondern auch der ganze Entwickelungsgang der Terentilischen Rogation lässt eine solche Auffassung nicht leicht zu. Nimmt man nämlich jenen Entwickelungsgang in der Terentilischen Rogation, wie ihn Livius darstellt, als den historisch glaubwürdigeren an, so hätte in dieser Angelegenheit eigentlich ein dreifaches Plebiscit zu Stande kommen müssen: a) über die ursprüngliche Rogation des Terentilius 292 u. c. (Liv. III, 9, 5); b) über den von den Tribunen 300 u. c. eingebrachten Modificationsvorschlag (Liv. III, 31, 8); c) über den 302 u. c. zwischen Senat und Tribunen vereinbarten Modus (Liv. III, 32, 6). Was den ursprünglichen Vorschlag betrifft, so ist aus den Worten des Livius (III, 31, 7)

es lässt sich somit der Beweis dafür nicht führen, welche Bedeutung die patricische Bürgerschaft und ihr Ausschuss der Senat einem Beschluss der *comitia tributa* verliehen habe; dagegen liefert die Verhandlung über die Terentilische Rogation Anhaltspuncte genug, um beurtheilen zu können, welche Bedeutung der Senat der legislativen Competenz in Angelegenheiten, die den *populus universus* betrafen, verliehen hat, und wir gewinnen folgende Thatsache: der Senat hat die legislative Competenz der *comitia tributa* in Sachen, welche den *universus populus* betrafen, nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich zugestanden. Wir legen darauf, dass der Consul Valerius die Versammlung, welche nach Tribus über die Terentilische Lex abstimmen will, *comitia* nennt, dass er von *Quirites* spricht, *qui suffragium ineunt* [52]), keinen Werth, allein bezeichnend ist der Umstand, dass in der ganzen Periode der Verhandlung über die Terentilische Rogation nicht eine einzige Stelle bei Livius vorkommt, welche die legislative Wirksamkeit der *comitia tributa* als verfassungswidrig bezeichnen möchte; von der gröfsten Wichtigkeit für die Beurtheilung dieser Frage erscheint aber das Consulat des L. Quinctius Cincinnatus 294 u. c.

Unter jenen Männern, welche in der Periode der Terentilischen Rogation thätig sind, tritt L. Quinctius Cincinnatus am meisten in den Vordergrund. Auf ihn hat auch die Geschichtsforschung frühzeitig ihr scharfes Auge geworfen und demselben eine traurige Berühmtheit dadurch verschafft, dass sie ihn zum Haupte einer Verschwörung stempelte, welche das Tribunat beseitigen sollte. Nicht genug an dem; die Verruchtheit des Planes wird noch gesteigert durch die Art und Weise, wie der Plan ausgeführt werden sollte: man wirft Quinctius vor, dass er mit der Maske der Gesetzlichkeit einhergieng und dass er an der Hand der Gesetze diese Gewaltthat ausführen wollte [53]).

---

tum abiecta lege, quae promulgata consenuerat, deutlich zu ersehen, dass über denselben ein Plebiscit nicht zu Stande gekommen ist. (Dies gibt Schwegler 2, 606, Anm. 1 auch zu, macht aber einige Bedenken darüber geltend, worüber weiter unten.) Auch der zweite Vorschlag kann nicht zur Abstimmung gekommen sein, weil die Tribunen auf eine Entscheidung des Senats warteten (Liv. III, 32, 6) Ob nun der letzte Modus in den *comitiis tributis* zu einem Beschlusse erhoben worden, oder ob die Tribunen sich damit begnügten der *concio* davon Mittheilung zu machen, darüber geben die Schriftsteller keinen bestimmten Aufschluss. Livius schweigt darüber, und Dionysius, der es nie unterlässt dem von ihm entworfenen Verfassungssystem dort, wo es in Brüche zu gehen droht, nachzuhelfen, bemerkt nur, die Tribunen hätten den Bürgern den Senatsbeschluss vorgelesen und dem Senate und dem Appius, der den Antrag dazu gestellt hatte, grofse Lobsprüche ertheilt (Dionys. X, 56).

[52]) Liv. III, 17, 4.

[53]) So Niebuhr, R. G. (Ausgabe 1812): „Er trug sich mit einem verwegenen Plane die Constitution durch eine Gegenrevolution mit scheinbarer Achtung der den Römern so ehrwürdigen Formen dahin zurückzuführen, wo sie vor der Auswanderung des Volkes gestanden

Angenommen nun, diese Anklagen wären gegründet, so lässt sich gewiss daraus folgern, dass, wenn je ein Staatsmann die Befähigung hatte, die scharfe Grenzlinie zu ziehen zwischen den verfassungsmäfsigen Rechten und der usurpierten Macht der *comitia tributa*, Quinctius diese Unterscheidung treffen konnte, und dass, wenn die in Folge der Publilischen Rogation in den *comitiis tributis* ausgeübte legislative Wirksamkeit ein usurpiertes Recht war, Quinctius dasselbe als solches betrachten, bestreiten und unterdrücken musste. Selbstverständlich war aber sowol die Ausführung des Staatsstreiches überhaupt als auch speciel die Unterdrückung der legislativen Wirksamkeit der *comitia tributa* eine Frage der Macht, und wir haben zunächst zu untersuchen, ob Quinctius der Consul und durch ihn der Senat im Vollbesitze der dazu gehörigen Macht waren. Es fällt nun auf, dass gegenüber der Bestimmtheit, mit der man die damalige Regiernng des Attentats auf die Verfassung beschuldigt, in der Beurtheilung des Ausgangs dieser Verschwörung theils unsichere, theils abweichende Ansichten zu Tage treten. Die einen sind der Meinung [54]), Senat und Consul hätten in dem entscheidenden Momente den Muth zur Ausführung des Planes verloren, andere nehmen an [55]), es hätte die feste und drohende Haltung der Plebs der zum Ausbruche reifen Gegenumwälzung vorgebeugt. Gleichwol betrachten alle den Ausgang als einen Sieg, welchen die Plebs errungen, und berufen sich auf den Senatsbeschluss, worin bestimmt war: *neque tribuni legem eo anno ferrent, neque consules ab urbe exercitum educerent* [56]). Nun hat dieser Beschluss allerdings den Anschein, als ob der Senat das Schiedsrichteramt zwischen den beiden streitenden Parteien (dem Consul Quinctius und den Tribunen) ausgeübt hätte, und als ob ein Vergleich zu Stande gekommen wäre. Allein damit ist der Sieg der Plebs noch nicht erwiesen, es treten vielmehr einer solchen Auffassung wichtige Bedenken entgegen.

Betrachtet man das eigentliche Object des Streites zwischen den Tribunen und der Plebs, so war der Sachverhalt folgender. Als Quinctius das Consulat übernahm, erklärten die Tribunen wiederholt und in drohender Weise, dass sie die *lex Terentilia* in diesem Jahre durchsetzen würden; Quinctius erklärte eben so entschieden, dass dieses nicht geschehen werde, und traf sofort Anstalten, um die Abstimmung zu verhindern, und zwar dadurch, dass er die unter Waffen stehende Bürger-

---

hatte." Milder lautet das Urtheil Niebuhr's später, wo dieser verwegene Plan dem Senat zugeschrieben, Quinctius aber als blofses Werkzeug der Partei hingestellt wird. Vgl. Ausgabe in Einem Bande (1853). S. 518, 519. 587. Der letztern Ansicht schliefst sich Schwegler an R. G. 2, S. 592.

[54]) Niebuhr 519.

[55]) Schwegler 2, 593.

[56]) Liv. III, 21, 2.

schaft aus der Stadt führen wollte. Quinctius hat durch sein muthiges Auftreten sein Wort gelöst und die Tribunen dahin gebracht, dass sie darauf verzichteten in diesem Jahre die *lex* zur Abstimmung zu bringen. Natürlich liefs er nun den Plan, dessen er sich als Mittels zum Zwecke bedienen wollte, fallen, weil der Zweck auf andere Weise bereits erreicht war; der Senat aber nahm die Bestimmung *neque consules exercitum ab urbe educerent* in sein Decret auf, um die Plebs, welche in grofser Besorgnis schwebte, zu beruhigen, nicht aber aus Furcht vor ihrer drohenden Haltung, wie jetzt dargethan werden soll. Der Ausgang der sogenannten Verschwörung darf nämlich nicht nach diesen zwei Decreten allein beurtheilt, sondern es müssen noch andere Umstände in Betracht gezogen werden. Aufser den zwei Decreten wurde noch ein drittes erlassen: *in reliquum magistratus continuari et consules, tribunos refici iudicare senatum contra rempublicam esse.* Daraus geht denn doch klar hervor, dass der Senat sich im Besitze einer grofsen Macht befand, indem er sogar auf die Wahl der Tribunen einen Einfluss nehmen wollte, ein Fall, der bisher noch gar nicht dagewesen. Weist dieser Umstand darauf hin, dass den Vergleich nicht die Tribunen, sondern der Senat dictierte, so hebt der Satz, *nec ante moverunt de sententia consulem quam tribuni se in auctoritate patrum futuros esse polliciti sunt* jeden Zweifel über die Frage auf, wer damals die Situation beherrschte. Von einer drohenden Haltung der Plebs kann keine Rede sein, auch kommt nichts dergleichen bei Livius vor, der im Gegentheile ausdrücklich berichtet: *senatus in Capitolio erat, eo tribuni cum perturbata plebe veniunt, multitudo clamore ingenti nunc consulum nunc patrum fidem implorant, nec ante* etc.

Wenn somit erwiesen ist, dass Quinctius und durch ihn der Senat im Vollbesitze der Macht waren, was konnte, fragen wir, die Regierung hindern Nutzen von dieser günstigen Lage zu ziehen? Das mindeste, was man zu erwarten berechtigt sein konnte, war, dass Quinctius die legislative Wirksamkeit der *comitia tributa,* wenn selbe ein usurpiertes Recht war, als solches behandelte, bestritt und unterdrückte. Nachdem er dieses nicht gethan, so kann nur daraus gefolgert werden, dass die legislative Competenz der *comitia tributa* ein verfassungsmäfsiges Recht war, und wenn Quinctius dieses Recht nicht angetastet, so spricht dies wol deutlich dafür, dass ihm der Gedanke an einen Staatsstreich ganz ferne lag. — Worauf beruht nnn diese harte Anklage gegen die damalige Regierung und speciel gegen Quinctius? Die gesammte Anklage stützt sich auf die Drohung, der Consul gehe damit um, auf einem von den Augurn geweihten Platze am See Regillus mit dem *exercitus* die *comitia centuriata* abzuhalten *ut quidquid Romae vi tribunicia rogatum esset, id comitiis ibi abrogaretur* [57]). Es ist nicht zu leugnen, dass in

[57]) Liv. III, 20, 6.

diesem Satze ein sehr ernstes memento enthalten ist, allein wenn man es genau besieht und die Umstände, unter welchen die Drohung in's Publicum kam, erwägt, so schwindet der Schrecken, der vor derselben einhergeht. Vor allem darf nicht übersehen werden, dass hier von einer *vis tribunicia* die Rede ist und Quinctius unterscheidet wohl die *vis tribunicia* von der *potestas tribunicia,* welche letztere er in vollem Maſse anerkennt. Wie bereits hervorgehoben wurde, hat Quinctius erklärt, dass die Tribunen in diesem Jahre das Gesetz nicht durchbringen werden; er bekämpfte damit die *vis tribunicia*, die sich gegen jede staatliche Ordnung auflehnte, er bestritt aber die *potestas tribunicia* nicht, dieses Gesetz zu einer anderen Zeit zur Abstimmung zu bringen. Wäre nun mit jenem Satze *ut quidquid* etc. eine bestimmte Absicht ausgesprochen gewesen, hätte Quinctius die plebeischen Errungenschaften überhaupt schädigen wollen, nun so hätte zum mindesten die Publilische Rogation an die Reihe kommen und darin vor allem jenes Recht vernichtet werden müssen, welches den Conflict hervorgerufen, nämlich die legislative Competenz der *comitia tributa* und in diesem Falle hätte Quinctius den Streit gewiss anders begonnen und denselben auch demgemäſs zu Ende geführt. Dann muss berücksichtigt werden, unter welchen Umständen diese Drohung hervorgerufen wurde. Die Widersetzlichkeit und Streitsucht der Tribunen hat den höchsten Grad erreicht, ihr Hohn den Consul förmlich provociert. Haben die Tribunen sich so weit vergessen können, dass sie dem Consul zum Trotz das Heer des Diensteides entbinden wollten, nun so mussten sie sich auch auf eine Antwort gefasst machen. Wir geben zu, dass Quinctius damals, wenn die *vis tribunicia* nicht aufgehört hätte, wenn die Tribunen es versucht haben würden, durch ihre *vis* eine Abstimmung über die *lex* zu Stande zu bringen, diesen Beschluss, so wie angedroht worden, abrogiert haben würde; allein so wenig es den Tribunen mit der Lösung des Diensteides Ernst war, so wenig dachte Quinctius daran, dass er in diese äuſserste Nothwendigkeit versetzt werden würde.

Da nun, wie oben dargethan wurde, Quinctius keines der bestehenden Rechte des Tribunats als verfassungswidrig bekämpft hat, so kann der Sinn des Satzes nur als allgemeine Drohung aufgefasst werden, mit der bestimmten Absicht, die Tribunen vor jeder Anwendung der *vis* zu warnen, und derselbe will besagen: die Tribunen mögen Maſs halten, die Regierung hat gesetzliche Mittel in Händen, um sich vor der *vis tribunicia* zu schützen. Dass diese Auffassung die richtige ist, beweist die Haltung der Plebs. Die Plebs wusste zu unterscheiden zwischen dem Gerücht — denn in dieser Form ist jene Drohung unter das Publicum gekommen — und zwischen der wiederholten Erklärung des Consuls, er werde, falls die *vis tribunicia* nicht aufhört, keine Wahl der Consuln vornehmen, sondern einen Dictator

ernennen, und dieses hat die Plebs in die gröfste Bestürzung gebracht. Dass nun der Name des Quinctius mit einem Attentate auf die Verfassung in Verbindung gebracht wird, findet theilweise in den damaligen Verhältnissen seine Erklärung. Wie vor eilf Jahren die Wahl des Volero zum Tribun die Patricier mit Besorgnis erfüllte, so war jetzt die Wahl des Quinctius zum Consul für die Plebs ein Ereignis böser Ahnungen. Auch Quinctius hatte einen *privatus dolor,* der um so tiefer schmerzte, als sein verirrter Sohn, um dessen Begnadigung der Vater am Gerichtstage so dringend bat, durch das Urtheil der Plebs in die Verbannung getrieben, dort vollends verkommen musste. Dass der Consul in seiner Rede der Verurtheilung des Sohnes mit bitterer Erinnerung gedachte, ein Vorfall, der wol mehr dem Vater als dem Consul ziemte, musste den Argwohn gegen Quinctius steigern. Seine heftigen Reden in der *concio,* das entschiedene Auftreten gegen die Tribunen, seine Drohungen verbunden mit den Klagen um seinen Sohn, mussten diese nicht den Verdacht wachrufen, dass Quinctius nicht blofs ein Feind der Plebs, sondern auch ihrer Einrichtungen sei? Kein Wunder, dass man von einem entschiedenen Manne, wie Quinctius, der als Patricier, Vater und Consul nur Beleidigungen von der Plebs erfahren, harte Mafsregeln gegen die Plebs erwartete. Allein diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Wie ehedem Volero Mäfsigung an den Tag gelegt und seine tribunicische Macht nur dazu benützte, um die Interessen seines Standes mit dem allgemeinen Wohl des Staates zu verbinden, so hat auch Quintius gleiche Mäfsigung bewiesen und seine consularische Macht der Lösung einer höheren Aufgabe gewidmet. Auch die Gegner des Quinctius nämlich werden die Thatsache nicht in Abrede stellen können, dass durch seine Staatsverwaltung Ruhe und Ordnung im Staate ohne Gesetzesverletzung hergestellt wurde. Ist schon dieser Erfolg geeignet Quinctius ein dankbares Andenken in der Geschichte zu sichern, so erscheint sein Verdienst noch gröfser bei der Erwägung, dass von 294 u. c. an, dem Jahre, wo er das Consulat verwaltet, bis zum Decemvirat die durch ihn hergestellte Ruhe nicht gestört wurde, obwol jener Gegenstand, welcher bisher den Staat in seinem Innersten aufwühlte, nach wie vor auf der Tagesordnung stand. Das ist ein Erfolg, der zu der Annahme berechtigt, dass die Ordnung im Staatswesen auf dauernde Grundlagen gestellt wurde.

In der That, so kurz die Staatsverwaltung des Quinctius war, so bezeichnet dieselbe einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung der Staatsverhältnisse, deren Bedeutung erst gewürdigt werden kann, wenn man die Zustände vor und nach dem Consulate des Quinctius näher in's Auge fasst. In welchem Zustande Quinctius die Verwaltung des Staates übernommen, davon entwirft uns seine Antrittsrede[58]) ein so deutliches Bild,

[58]) Liv. III, 19.

dess es nicht nöthig erscheint, die desperaten Verhältnisse näher auseinander zu setzen. Wenn wir bei dieser Rede verweilen, so geschieht es, um Quinctius vor jenen Anklagen zu schützen, zu denen diese Rede leicht führen könnte, besonders, wenn man selbe mit der Idee in Verbindung bringt, dass er einen Staatsstreich im Schilde führte, oder hiezu als ein Werkzeug sich hingab. Für die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschiedenheit seines Charakters ist Bürge sowol diese Rede als jene die er bei Niederlegung seines Amtes im Senate hielt [59]); die Zumuthungen, dass er blindes Werkzeug einer fanatischen Partei war, fallen in nichts zusammen. Es geht aus beiden Reden klar hervor, dass es damals keine Partei gab, welcher er hätte folgen können; er selbst war Partei und Führer: daher der hohe Ernst, die tiefe Ueberzeugung, die aus jedem Satze dringt. Es sind harte Worte, die er fallen lässt; wenn er die Tribunen *loquaces, seditiosos, semina discordiae* nennt, so ist dieses nicht das härteste; auch haben ähnliches andere vor ihm gesagt: allein wenn er die Actionen der Tribunen mit jenem den Römern verhassten Worte *regnare* bezeichnet; wenn er den Tribunen *regia licentia* vorwirft, so sind dies Ausdrücke, die nicht blofs auf einen hohen Grad der Entrüstung schliefsen lassen, sondern auch der Erwartung Raum geben, dass ein Mann von solch' ernsten Worten auch zu ernsten Thaten schreiten werde. Und auch hierin lässt uns Quinctius nicht im Dunkeln; das was seine Entrüstung hervorgerufen, war der Zustand des Staates, den er eine *perdita domus* nennt, in welchen die Tribunen hausen. Diesem Zustande will er abhelfen. Wenn auch die Tribunen seinen Ingrimm erregten, wenn er auch als Patricier seine Geringschätzung vor der Menge nicht unterdrückt, Quinctius vergisst nicht, dass die Plebs, wenn auch ein irre geleiteter, so doch ein Theil des *p. R.* ist und das Regulativ seiner Thätigkeit soll nicht Rache an den Tribunen, nicht Unterdrückung der plebeischen Errungenschaften, sondern das Gegentheil von dem bilden, was die Tribunen aus dem Staate gemacht haben und was er den Tribunen als Hauptverbrechen vorwirft: *quam partem (plebem) velut abruptam a cetero populo vestram patriam peculiaremque rempublicam fecistis.* In der That, wer die tribunicischen Actionen seit Terentilius Harsa vorurtheilsfrei prüft, der wird der Rede des Quinctius das Zeugnis nicht versagen können, dass sie wahr und richtig die Verhältnisse schildert. Die Tribunen verfahren, als wären sie die alleinige Regierung des Staates, als wären die *comitia tributa* der einzig mafsgebende Factor im Staate. Die hinterlistige Weise, mit welcher Terentilius den Zeitpunct für seien Action ausersah, der eigensinnige Widerstand, mit dem die Tribunen jede Unterhandlung mit dem Senate von der Hand wiesen, lassen deutlich erkennen,

---

[59]) Liv. III, 21.

dass sie die legislative Wirksamkeit der *comitia tributa* in schrankenloser Weise ausüben wollten. Wohin wäre die Republik damals auf diesem Wege gekommen?

So wohlthätig die Tendenz der Rogation für die Entwicklung der Staatsverhältnisse im Allgemeinen war, kein billig denkender konnte wünschen, dass die Rogation unverändert angenommen werde[60]). Wenn nun einer solchen Action der Tribunen eine Reaction entgegentrat, so war dies eine naturgemäſse Entwicklung der Dinge, und wenn den Senat ein Vorwurf trifft, so ist es jener, den Quinctius ihm macht. In der That war der Senat einer so schwierigen Lage, in welcher sich damals der Staat befand, gar nicht gewachsen; dies beweisen die Mittel, deren er sich bediente, um die Bewegung zu leiten; die Anrufung des Zornes der Götter, die Consultation der sibyllinischen Bücher konnte nicht lange hinhalten; und vollends verkehrt war die Haltung des Senats, als er die Hände in den Schoſs legend die ganze Action der unbesonnenen patricischen Jugend überlieſs. Die Abstimmung über die *lex* hat er zwar verhindert, aber den Staat in eine Verwirrung gestürzt, aus der nur eine kräftige Hand denselben retten konnte.

Durch Quinctius ist Ordnung und Ruhe im Staate hergestellt worden; sollte aber dieser Zustand gesichert bleiben, so mussten Vorkehrungen getroffen werden, welche die Wiederkehr solcher Unordnungen unmöglich machten. Worin bestanden diese Maſsregeln? Die Stellung, welche die beiden maſsgebenden Factoren im Staate, die Consuln mit dem Senate einerseits, die Tribunen mit den *comitiis tributis* anderseits, zu der Terentilischen Rogation gleich anfänglich genommen, weisen darauf hin, dass die Verfassungsverhältnisse einer Regelung bedurften. In Folge der Publilischen Rogation ist eine neue mit dem Rechte der Gesetzgebung ausgestattete Versammlung *(comitia tributa)* dem Organismus der römischen Verfassung einverleibt worden: allein die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die legislative Thätigkeit der Tributcomitien zu der Regierung der Republik, dem Senate stehen sollte, ist eine offene Frage geblieben. Die Nothwendigkeit ihrer Lösung rückte heran, als die *comitia tributa* in der Terentilischen Rogation zum ersten Male von ihrem legislativen Rechte Gebrauch machen wollten. Dass der Standpunct der Tribunen ein falscher, unhaltbarer war, wurde

[60]) Wir folgen in der Darlegung dem milden Urtheile, welches P. Valerius über die damaligen Verhältnisse fällt, Liv. III, 17, 18. Von dieser Reaction ist zu unterscheiden jene Umsturzpartei, welche den Widerstand der Regierung benützend die Verfassung bedrohte. Welche Pläne jene Umsturzpartei, die sich auf die *exules* und *iuniores patrum* stützte, verfolgte, ob sie sich bloſs mit der Ermordung der Tribunen begnügen, oder weiter reformieren wollte (Liv. III, 15), das ist ungewiss; gewiss ist, dass sie in Verwegenheit und Gewaltthätigkeit der Catilinarischen Verschwörung nicht nachstand.

oben bereits hervorgehoben: die Tributcomitien durften im Staate die legislative Thätigkeit nicht souverain ausüben; der Senat konnte sich des Rechtes einer Einflussnahme nicht begeben und wenn, wie dies hier der Fall war, man dem Senate diesen Einfluss streitig machen wollte, so musste er sich denselben erkämpfen und als ein Recht statuieren. Quinctius ist es nun, der dem Senate das ihm gebührende Recht verschaffte, indem er die *senatus auctoritas* wiederherstellte; er ist es, der die bisher offene Frage, ob und in welchem Verhältnisse die legislative Thätigkeit der Tributcomitien zu dem Senate stehen solle, einer Lösung entgegenführte: *nec ante moverunt de sententia consulem, quam tribuni se in auctoritate patrum futuros esse polliciti sunt.* Von welcher Bedeutung diese Wendung der Dinge war, beweist die Thatsache, dass der Senat von nun an die legislative Thätigkeit der Tributcomitien von seiner Willensmeinung abhängig gemacht hat. Zwar tritt wie bei allen sich neu gestaltenden Verhältnissen auch hier die Gestalt des neuen Verhältnisses nur in den Hauptumrissen zuerst hervor, die Tribunen sollten in der Ausübung ihrer *potestas* von der *auctoritas senatus* abhängig sein: allein bei der Beschaffenheit der damaligen Zustände, wo eben ein legislativer Gegenstand der Tributcomitien in Verhandlung war, konnte die Ausbildung des Verhältnisses um so rascher vor sich gehen, als ja der Senat in der Lage war, diesem die bestimmten Formen vorzuzeichnen. Der Entwicklungsgang aber, welcher schliefslich die Feststellung der bestimmten Form des Verhältnisses herbeiführte, war dieser:

Wie der Inhalt des Decrets vom Jahre 294 u. c. beweist, beschränkte sich der Einfluss des Senats auf die legislative Wirksamkeit der *comitia tributa* nur darauf, dass die Abstimmung über die *lex Terentilia* in diesem Jahre ausgesetzt wurde, Allein die Abstimmung über die *lex* kam auch in dem folgenden Jahre 295 u. c. nicht zu Stande; trotz des Drängens der Tribunen wusste der Senat dieselbe unter allerlei Vorwänden zu vereiteln, ein Beweis, dass derselbe sowol aus dem Präcedens wie aus der schwer zu begrenzenden Bestimmung „*tribunos in auctoritate patrum futuros*“ sich ein specielles Recht deducierte, die Abstimmung über eine tribunicische Rogation überhaupt zu hindern. Allein in diesem Znstande konnte ein Verhältnis, das dringend einer Klärung bedurfte, nicht verbleiben. Wir sehen denn auch, dass im dritten Jahre 296 u. c. die Entwicklung desselben einen Schritt weiter macht. Die Tribunen mochten endlich ihre Stellung begriffen haben; sie fanden es in ihrem Interesse nachzuforschen, was denn der Grund sei, dass die *lex* nicht zu einer Abstimmung gelangen könne. *Cum Verginius,* sagt Livius (III. 25, 4), *maxime ex tribunis de lege ageret, duum mensum spatium consulibus datum est ad inspiciendam legem, ut cum edocuissent populum quid fraudis occultae ferretur, sinerent deinde suffragium inire,* womit die Tribunen dem Se-

nate das Recht zuerkannten, einen Gesetzvorschlag der Tribunen zu prüfen und darüber ein Gutachten abzugeben. Ob nun dieses Gutachten zu Stande gekommen oder nicht, darüber berichtet Livius nichts: genug an dem, es vergiengen die drei Jahre, ohne dass über die *lex* ein Beschluss gefasst wurde. Die Tribunen sind zu der Einsicht gekommen, dass die ursprüngliche Gesetzvorlage keine Aussicht habe zur Abstimmung zu kommen. Unter dem Vorwande, dass sie antiquiert sei (obwol sie das schon lange war), liefsen die Tribunen die alte Rogation fallen und legten dem Senate eine neue modificierte vor, in der Erwartung, dass diese um so leichter die Genehmigung des Senats erlangen werde; denn davon hieng die Bewilligung zur Abstimmung ab.

Hiermit sind die Tribunen factisch zur Anerkennung jenes Grundsatzes gebracht worden, welcher das Verhältnis bestimmte, in welchem von nun an die legislative Thätigkeit der Tributcomitien zu dem Senate stehen sollte: Ein Gesetzvorschlag der Tribunen soll erst dann den Tributcomitien zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn er vorher die Genehmigung des Senats erlangt hat[61]).

---

[61]) Bekanntlich hat Sulla diesen Grundsatz, welcher im Laufe der Zeit aufser Wirksamkeit gekommen war, in seinen Reformen wiederhergestellt. Appian (b. c. 1, 59: *εἰσηγοῦντο μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι· νεμομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ᾽ ἐκ πολλοῦ*) bezeichnet denselben als eine vor Alters her bestandene Einrichtung, und die Vermuthung liegt nahe, dass die Einführung dieser Einrichtung in die Periode der Terentilischen Rogation gehört. Livius, der die Genesis dieser Einrichtung in so anschaulicher Weise entwickelt und das Princip, worauf diese Einrichtung beruhte (*tribunos in auctoritate patrum futuros*) so nachdrücklich hervorhebt, unterlässt es gleichwol, diese Einrichtung, welche von nun an als Norm galt und deren er selbst wiederholt Erwähnung thut (Liv. IV, 6, 3; IV, 49, 6 u. a. m.), als solche anzugeben. — Damit entfallen auch jene Bedenken (vergleiche oben), welche Schwegler 2, 606, A. 1) gegen den Bericht des Livius über die Terentilische Rogation geltend macht. „Er nennt die Intercession des Senats resp. der Consuln gegen die Abstimmung über die *lex* unberechtigt und meint, das einzige, was die Consuln damals thun konnten, war ein ihnen misliebiges Plebiscit zu ignorieren, es nicht vor den Senat zu bringen, oder ihm die Geltung als Gesetz abzusprechen." Hätten die Consuln das gethan, so wäre damit allerdings der Beweis für die Ansicht Schwegler's über die Bedeutung der legislativen Competenz der Tributcomitien hergestellt, dass nämlich die Beschlüsse derselben nur landständische Gutachten, nur Petitionen waren, welche zu Gesetzen werden konnten. Allein dem war nicht so, ein Umstand, der zu anderen Schlussfolgerungen berechtigt. Der Senat konnte dem Beschlusse einer Versammlung, deren legislative Competenz er als verfassungsmäfsig anerkannte, die staatsrechtliche Giltigkeit nicht versagen. Wenn er sich gegen die Abstimmung sträubte, so geschah es, weil er die legislative Wirksamkeit der Tributcomitien, die er vom Standpuncte der Verfassung nicht bekämpfen konnte, an eine Bedingung knüpfen wollte, die für die Existenz des Staates nothwendig war. Dass der Senat bis zur Aufstellung des Grundsatzes *tribunos in auctoritate patrum futuros*, formel ein Recht nicht besafs, um die Abstimmung zu hin-

Dass es dem Senate nun möglich war, ein so schwieriges Verhältnis zu ordnen, das verdankt er der Staatsverwaltung des L. Quinctius Cincinnatus. Durch seine Energie ist die *senatus auctoritas* hergestellt, sind die Tribunen zur Anerkennung derselben geführt worden, wodurch es möglich wurde jene Lücke in der Verfassung auszufüllen, welche die Publilische Rogation offen gelassen hatte. In diesem Lichte betrachtet erscheint der langjährige Kampf wegen der Terentilischen Rogation als ein wichtiger Entwicklungsprocess, welchen die römische Verfassung durchmachen musste, des Quinctius Staatsverwaltung aber als eine nothwendige Ergänzung jener Wirksamkeit, durch welche Volero sich ein dauerndes Andenken gegründet. — Suum cuique! Auch der Patricierstand, das mäſsigende, conservative Element im Staate hatte seine würdigen Vertreter, denen das Wohl des Staates am Herzen lag. Zu diesen zählt auch L. Quinctius Cincinnatus. Seine Staatsverwaltung legt Zeugnis dafür ab, dass er nicht in blinder Parteileidenschaft die Rechte anderer zertretend, nur die Interessen seines Standes förderte; er achtete jedes Recht, jedes Gesetz, aber über alles gieng ihm das Ganze, der Staat, die Würde und Gröſse desselben, und dieser Idee unterordnete er alles [62].

2. *Plebei magistratus.* Während bei den Tributcomitien die Ansicht ziemlich allgemein verbreitet ist, dass sie erst durch das Centuriatgesetz vom Jahre 305 u. c. die Stellung und Bedeutung der *comitia tributa p. R.* erhalten haben, so ist in der Frage, wann die Tribunen und Aedilen den Rang der *magistratus p. R.* erhalten haben, bisher noch keine Einigung erfolgt. Die einen lassen den Zeitpunct ganz unbestimmt [63], andere deuten an, dass die Gesetze vom Jahre 300, 305, 306 nicht ohne Einfluss auf die Stellung der plebeischen Magistrate geblieben sind [64]. Um so auffallender erscheint es nun, dass den Aedilen, die doch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Tribunen standen, der Rang der *magistratus p. R.* früher als den Tribunen beigelegt wird, ja sogar schon im Jahre

---

dern, geben wir zu; allein es war eben eine Periode des Verfassungskampfes, worin der Senat sich dieses Recht, oder wenn man will, diese Macht erkämpfen wollte, erkämpfen musste.

[62]) Die Beschuldigungen, dass Cincinnatus im Dienste einer grausamen Faction als kalter Fanatiker unschuldiges Blut vergossen (Spurius Maelius), sind jetzt als vollständig entkräftet zu betrachten (vgl. Schwegler 3, 136 f.); dass übrigens Quinctius nicht die Wege der Umsturzpartei wandelte, das bezeugt nicht bloſs Liv. IV, 6, 7, sondern auch die Thatsache, dass die Umsturzpartei selbst ihm das Zeugnis für die Rechtlichkeit seiner Politik gab: Appius Claudius hat bei der Wahl in das zweite Decemvirat die Bewerbung des Cincinnatus zurückgewiesen.

[63]) Becker in Betreff der Tribunen.

[64]) Lange (1, S. 614) in Betreff der Aedilen, Schwegler (3, S. 85) in Betreff der Tribunen, Lange (1, S. 596) in Betreff der Tribunen.

291 u. c. [65]). Wie aus diesen Andeutungen zu ersehen ist, so ist das Kriterium, nach dem man das Wesen eines *magistratus p. R.* beurtheilt, ein verschiedenes, und man schliefst sich im allgemeinen der Ansicht an, dass die Anerkennung der Tribunen und Aedilen als *magistratus p. R.* nur eine factische im Laufe der Zeit gewesen sei, indem sich z. B. „die Tribunen die Stellung von *magistratus p. R.* unter dem Schutze ihrer Unverletzlichkeit durch die Deutung eroberten, die sie ihren ursprünglichen auf sacrale Weise garantierten Rechten, dem *ius auxilii* und *ius cum plebe agendi* zu geben wussten“ [66]).

So richtig nun die Ansicht ist, dass das Gewicht der *potestas tribunicia* mafsgebend war bei der Frage über die Stellung der plebeischen Obrigkeiten, so lässt sich doch die Entscheidung darüber kaum an so untergeordnete Momente wie die Jahre 291, 300, 306 anknüpfen. Dazu kommt, dass die Grundsätze der Patricier über das Wesen der römischen Verfassung gerade dort, wo es sich um ihre Beziehungen zu den Obrigkeiten der Plebs handelt, scharf ausgeprägt sind. Niemand fiel es bisher ein die Behauptung zu bezweifeln, dass die Tribunen und Aedilen anfänglich und eine Zeit hindurch nur *magistratus plebis* und nicht *p. R.* waren. Wir fragen nun, worauf beruht diese Behauptung? Auf Grundsätzen, welche die Patricier, so oft sie mit dem Stande der Plebejer wegen Verfassungsangelegenheiten in Conflict geriethen, geltend machten und selbe den sich übernehmenden Tribunen zu Gemüthe führten. Wenn nun aus solchen Ergebnissen der sichere Schluss gezogen wird, dass die *magistratus plebis* anfänglich und eine Zeit lang *privati, sine magistratu* in der *respublica romana* waren und diese Schlussfolgerung durch den Umstand nicht alteriert wird, dass eine formelle Kundgebung darüber nicht vorhanden ist, so dürfte es gestattet sein, die Frage, wann die Tribunen als *magistratus p. R.* anerkannt wurden, auf dem nämlichen Wege zu beantworten. Wenn man erwägt, mit welcher Entschiedenheit die Patricier vor 283 u. c. bei jedem Conflicte mit den Plebejern ihren verfassungsmäfsigen Standpunct den Tribunen gegenüber wahrten, diesen die Stellung eines *magistratus p. R.* entschieden und consequent bestritten, so ist gewiss die auffallende Thatsache nicht ohne Bedeutung, dass während der langjährigen Verhandlungen über die Terentilische Rogation, welche bekanntlich an Conflicten sehr reich waren, nie und nirgends ein Patricier, sei er *magistratus* oder *privatus*, gewagt hat mit der Behauptung aufzutreten, dass ein Volkstribun *privatus, sine*

[65]) So Becker 2, 2, 296. „Ihre Anerkennung als Magistrate ist auf das Entschiedenste ausgesprochen in der Nachricht von der verheerenden Pest, Liv. III, 6, 9.“ Auch Schwegler 2, 277 legt auf diese Stelle des Livius Gewicht, obgleich er später beifügt, dass die Aedilen erst seit 388 unbestritten als Magistrate gelten können.

[66]) Lange 1, 595.

magistratu sei. Diese totale Aenderung in der Auffassung der Stellung der Patricier zu den Tribunen, welche nach dem Jahre 283 u. c. in so eclatanter Weise hervortritt und deren Erklärung nur in einer so wichtigen Verfassungsänderung wie jener vom Jahre 283 u. c. liegen kann, hat, dünkt uns, denselben Anspruch auf eine Beweiskraft für die Behauptung, dass seit 283 die *magistratus plebis* den Rang der *plebei magistratus p. R.* hatten, wie selbe die von den Patriciern von 283 u. c. geltend gemachten Grundsätze für die Behauptung des Gegentheils geniefsen.

Dass nun Grundsätze, wie sie Coriolanus der Patricier oder der verfassungskundige Appius als Vertreter der Regierung bis zum Jahre 283 u. c. geltend machten, nach diesem Jahre aufser Wirksamkeit gekommen sind, dafür sprechen folgende Thatsachen:

1. Die Haltung der Patricier in dem Processe des Cæso Quinctius [67]). Man wird die Kenntnis des Vaters dieses Cæso, des L. Quinctius Cincinnatus, in den Grundsätzen der römischen Verfassung ebenso wenig unterschätzen, als man ihm wird nachsagen können, dass er plebeische Interessen förderte: weder er noch seine Angehörigen, welche für die Rettung des Cæso alle Anstrengungen machen, wagen es, die *potestas tribunicia* zu bezweifeln — ja sie rufen selbst die Hilfe der Tribunen an und beweisen hierdurch, dass die Tribunen *magistratus p. R.* sind [68]).

2. Die Haltung der Consuln und des Senats während der Verhandlung über die *lex Terentilia.* Consuln und Senat bezeugen die Anerkennung der Tribunen als *magistratus p. R.* durch eine formelle Kundgebung, indem sie die Tribunen in den Begriff des *magistratus p. R.* subsumieren und in diesem Sinne das Tribunat dem Consulat gleichstellen. Es ist gewiss von nicht geringer Bedeutung, dass jener Consul, der hiefür Zeugnis gibt, L. Quinctius Cincinnatus ist. — Dasselbe thut der Senat in seinen Beschlüssen [69]).

[67]) Liv. III, 11—13.

[68]) Liv. III, 13, 6 *appellati tribuni medio decreto ius auxilii sui expediunt.*

[69]) Liv. III, 21, 4 *vos elevatis eam: quippe quia plebs senatus consultum in continuandis magistratibus solvit.* Liv. III, 21, 2 *in reliquum magistratus continuari et consules, tribunos refici iudicare senatum contra rempublicam esse.* Ich citiere diese Stelle nach der Emendation Heerwagen's, welche sich vom historischen Standpuncte empfiehlt und im vollen Einklange steht nicht blofs mit Liv. III, 21, 4, sondern auch mit Liv. III, 32, 6 *placet creari decemviros sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset.* Damit zu vergleichen Cic. rep. II, 36, 61 *inita ratio est ut consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent atque ut decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et omne imperium haberent et leges scriberent.*

Die Behauptung also, dass die plebeischen Obrigkeiten erst nach dem Jahre 305 u. c. als *magistratus p. R.* angesehen wurden, lässt sich, insoweit man die Haltung des Patricierstandes und des Senats als Kriterium annimmt, nicht aufrechthalten. Allein wenn wir selbst ein anderes Kriterium wählen, nämlich die Frage, ob die Tribunen die den *magistratus p. R.* gemeinsamen Befugnisse hatten, so ergibt sich, dass die Tribunen schon vor 305 u. c. diese Attribute besafsen. Die Tribunen besafsen a) das *ius edicendi*, b) das *ius concionis*, c) das *ius* der *multae dictio*[79]).

Wir haben bisher im engen Anschlusse an den Vorgang, wornach die Frage über die Stellung der *comitia tributa* getrennt von jener über die Stellung der *magistratus plebei* behandelt zu werden pflegt, den Beweis zu führen gesucht, dass die Tributcomitien und die plebeischen Magistrate als Institutionen des *populus Romanus* in Folge der Publilischen Rogation anerkannt, resp. der römischen Verfassung einverleibt worden sind und glauben einen weiteren Beweis hiefür darin zu sehen, dass die Entscheidung über die Stellung dieser beiden Institutionen nicht gesondert über jede einzelne zu verschiedenen Zeiten erfolgen konnte, sondern über beide zu gleicher Zeit getroffen werden musste. *Comitia* und *magistratus* sind zusammengehörige, sich gegenseitig bedingende Begriffe in der römischen Verfassung. Wenn die *creatio* in der römischen Republik die Hauptsache war, wenn nur eine vom Volke übertragene Gewalt eine staatsrechtlich legitime *potestas* war, wenn nur eine solche den Namen des *magistratus p. R.* begründete, konnten Aedilen im Jahre 291 oder Tribunen und Aedilen im Jahre 300 als *magistratus p. R.* aus einer Versammlung hervorgehen, die erst im Jahre 305 die Stellung der *comitia tributa p. R.* erlangt hat? Und wenn der Mangel der Leitung durch einen *magistra-*

---

[79]) Wenn Dionys. X, 50 bemerkt, dass dieses Recht bis zum Jahre 300 u. c. nur die Consuln besafsen, so ist dieses insofern ungenau, als ja die Tribunen schon vor 283 das Anklagerecht ausgeübt und in dem *concilium plebis* Multen factisch beantragt hatten (Liv. II, 52, 2; Dionys. IX, 27). Freilich war dieses Recht ein ursurpiertes. Allein dass diese usurpierte Macht in Folge der Publilischen Rogation in ein verfassungsmäfsiges Recht verwandelt wurde (Dionys. verlegt die Verleihung dieses Rechtes sogar in eine frühere Zeit v. Dionys. IX, 41), das bezeugt Livius III, 9, 9 ausdrücklich: *illi non licere, si quid consules superbe in aliquem civium aut crudeliter fecerint, diem dicere, accusare iis ipsis iudicibus, quorum in aliquem saevitum sit?* Wichtig ist die *lex Aternia Tarpeia* bei dieser Frage insofern, als sie die Höhe des Strafausmafses festsetzte und dieses Maximum *(maxima* oder *suprema multa)* als Norm für alle Magistrate bestimmte, worin eben die Anerkennung liegt, dass die Tribunen und Aedilen ebenso *magistratus p. R.* waren, wie die Consuln, Quaestoren. Nur das *ius auspiciorum* erhielten sie erst später.

tus p. R. das Hauptmerkmal für den Begriff *concilium* im Gegensatze zu *comitia p. R.* abgibt, folgt nicht hieraus, dass die Anerkennung des *concilium*, worin *tributim* abgestimmt wird, als *comitia tributa p. R.* nur dann möglich ist, wenn die *magistratus plebei* als *magistratus p. R.* gelten[71])? Hält man an der Bedeutung, welche die *creatio magistratuum p. R.* in der Republik hatte, fest, so wird man an der Bedeutung, welche die Publilische Rogation für die Verfassung haben musste, nicht zweifeln können. Die Publilische Rogation betrifft, wie der Wortlaut derselben bezeugt, zunächst die *creatio magistratuum plebeiorum.* Eine *creatio magistratuum p. R.* kann nur in den *comitiis p. R.* vor sich gehen. Da nun die Tribunen und Aedilen in der römischen Republik den Rang und die Bedeutung der *magistratus* (wenn auch *minores*) *p. R.* haben, die *magistratus p. R.* nur durch die *creatio* in den *comitiis p. R.* werden, ein anderes Gesetz aufser der lex Publilia über die Wahlversammlung nicht existiert, so muss die Publilische Rogation von 283 für die Stellung der *comitia tributa* und der *magistratus plebei* als entscheidend angesehen werden.

Wien. J. Ptaschnik.

---

[71]) Lange I, §. 79; II, §. 119.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Sophokles, erklärt von F. W. Schneidewin. Erstes Bändchen. Aias. Philoktetes. Fünfte Auflage, besorgt von A. Nauck. Berlin, Weidmann, 1865. 343 S. 8. — 20 Sgr.

Sophokles Ajax, für den Schulgebrauch erklärt von G. Wolf. Leipzig, Teubner, 1858. 152 S. 8. — 10 Sgr.

Die nachfolgenden Bemerkungen zur Erklärung und Texteskritik des Sophokleischen Aias sollen nicht eine Anzeige dieser beiden allgemein verbreiteten und mit Recht geschätzten Ausgaben geben; sie beziehen sich nur großentheils entgegnend auf dieselben und beabsichtigen, die Ueberlieferung, wie sie im Laur. A vorliegt, so weit es möglich ist festzuhalten. Es scheint mir nämlich, dass in den neueren Auflagen des Schneidewin'schen Sophokles der Conjecturalkritik ein weiterer Spielraum gelassen ist, als die Beschaffenheit der Texteüberlieferung es erfordert. Wenn ich demnach an einigen Stellen, wo mir die Leseart des Laur. A unbedenklich erscheint, es versuche Conjecturen Nauck's abzulehnen, so gebietet es die Achtung vor der umfassenden Beobachtung und dem feinen Tacte dieses Gelehrten, dass ich meine Entgegnungen möglichst zu begründen suche.

v. 74. *τί δρᾷς Ἀθάνα; μηδαμῶς σφ' ἔξω κάλει.*

Nauck tilgt in der 5. Aufl. *σφ'* als im Laur. A. *manu recentissima* herrührend. Doch man vergleiche über die Correcturen des L. A. Kvíčala, Sitzungsber. der Akademie B. 45. p. 491 und man wird nicht umhin können, in vielen Fällen die Correcturen von junger Hand nicht als Conjecturen anzusehen, sondern für bloſse Nachbesserungen von verschriebenen Buchstaben aus einem Archetyp zu halten. Zudem liegt hier auch kein augenscheinlicher Grund vor, weshalb der Schreiber *σφέ* eingeschoben haben sollte. Ebenso steht *σφέ* v. 51. *ἐγὼ σφ' ἀπείργω* = *αὐτόν*, Oed. C. 40 Antig. 44. 516. Trach. 233.

Ebenso, glaube ich, verhält es sich mit v. 80 *ἐμοὶ μὲν ἀρκεῖ τοῦτον ἐν δόμοις μένειν*, wo von erster Hand im L. A *ἐς δόμους* steht und von zweiter Hand *ἐν δόμοις* darüber geschrieben ist. Mit Recht nimmt Schneidewin *ἐν δόμοις* in den Text auf und vermuthet, dass der Schreiber beim

Lesen blofs durch εἰς ἐχθρούς des vorhergehenden Verses irregeführt auch v. 80 εἰς statt ἐν geschrieben habe. Denn ἐς δόμους, wie G. Wolf liest, scheint mir unpassend. Es wiederholt nämlich Odysseus das, was er v. 78 ἀλλ' ἔνδον ἀρκείτω μένων schon einmal gesagt hatte, „aber es ist genug, dass dieser im Zelte bleibe", ἐς δόμους aber würde doch den Nebengedanken enthalten, da er einmal in's Zelt hineingegangen ist, so soll er drinnen bleiben, während hier höchstens der Gegensatz am Platz wäre, er soll nicht herauskommen. Auch die Analogie der Verba παρεῖναι, κεῖσθαι, φανῆναι, καθῆσθαι in Verbindung mit der Präposition εἰς kann nichts beweisen. Denn bei ihnen behält, wie das bekannte παρῆσαν εἰς Σάρδεις Xen. Anab. I. 1. 10 zeigt, die Präposition εἰς immerhin ihre Kraft, indem die Ruhe, der Zustand nach der Bewegung mit angedeutet wird. Dass aber Nauck auf die Leseart ἐς δόμους gestützt wieder τὸν δ' ἔσω δόμων vermuthet, ist gewiss nicht zu billigen.

Eine besondere Neigung zeigt sich, die sogenannte Figura etymologica zu beseitigen; so z. B.

v. 878 ἀλλ' οὐδὲ μὲν δὴ τὴν ἀφ' ἡλίου βολῶν
κέλευθον ἀνὴρ οὐδαμοῦ δηλοῖ φανείς.

Morstadt ändert δηλοῖ φανείς in δῆλος τραπείς, nach meiner Meinung ohne hinreichenden Grund. Zunächst steht δηλοῖ persönlich statt δῆλός ἐστι wie Antig. v. 20 δηλοῖς γάρ τι καλχαίνουσ' ἔπος v. 76: ἀρκείτω μένων und v. 635; dann ist die Redensart φανεὶς κέλευθον ebenso gesagt wie Electra v. 1274 φιλτάταν ὁδὸν ἐπαξιώσας φανῆναι, nur bezeichnet hier κέλευθος den Pfad, der betreten wird. Ueberhaupt ist φανῆναι 'erscheinen' öfter gleichbedeutend mit kommen, z. B. v. 649 φανῆθ', ὦ θεῶν χοροποί' ἄναξ, und in dieser Bedeutung hat dann φανῆναι κέλευθον dieselbe Geltung wie ὁδὸν ἐλθεῖν; v. 287 ἐξόδους ἕρπειν und ähnliches. Hiermit bedeuten die Worte: er hat offenbar betreten den Weg; und dieser Gedanke ergibt sich von selbst; denn wer ἐφάνη τὴν ὁδόν, auf einem Wege erscheint, oder wer auf demselben ankommt, der muss ihn doch auch gegangen sein. Da der Chor nun nirgends Spuren vom Aias im Osten wahrgenommen hatte, schloss er, dass derselbe nirgends dort seinen Fufs hingesetzt habe.

Ebenso halte ich die Aenderung v. 1058

ἡμεῖς μὲν ἂν τήνδ' ἣν ὅδ' εἴληχεν τύχην
θανόντες ἂν προυκείμεθ' αἰσχίστῳ μόρῳ,

λαχόντες statt θανόντες für nicht gerechtfertigt. Denn die homerischen Wendungen κακὸν οἶτον ὀλέσθαι, αἰπὺν ὄλεθρον ἀπολέσθαι —, κακὸν μόρον ὀλέσθαι, θνήσκειν τινὰ τρόπον und ähnliche, gestatten sicher zu θανεῖν ein das Verb näher bestimmendes, nicht blofs ein stammverwandtes Object hinzuzufügen, also τήνδε τύχην θνήσκειν zu sagen. Vgl. Kvíčala Sitzgsb. Akad. 45. Bd. 398.

Auch v. 1227 σὲ δὴ τὰ δεινὰ ῥήματ' ἀγγέλλουσί μοι
τλῆναι καθ' ἡμῶν ὧδ' ἀνοιμωκτὶ χανεῖν

ist das σχῆμα ἐτυμολογικόν verdächtig und statt χανεῖν schlägt Nauc[k] λακεῖν vor. Doch χανεῖν ῥήματα kommt mir nicht kühner vor als v. 24[3] κακὰ δεννάζων ῥήματα, v. 1096 ἁμαρτάνουσιν ἔπη, v. 1107 ἔπη κολάζειν es bezeichnet recht anschaulich den Uebermuth und die Gehässigkeit de[s]

Agamemnon dem Teukros gegenüber und ist allerdings ein harter Ausdruck. Doch solche Wendungen darf man nicht vorschnell aus dem Texte entfernen, sonst würde die Rede verblasst und abgeschwächt.

In gleicher Weise muss ich v. 435.

τὰ πρῶτα καλλιστεῖ' ἀριστεύσας στρατοῦ

Morstadt's Aenderung *πρῶτα καὶ κάλλιστ'* misbilligen. Denn wenn auch die Analogie v. 1300 *στρατοῦ τὰ πρῶτα ἀριστεύσας* und der homerischen Verbindungen *πολλά, πάντα, μάχην, ἀριστείαν ἀριστεῦσαι* keine schlagende ist: so kann ich doch nicht glauben, dass ein Abschreiber statt der ganz gewöhnlichen Verbindung *πρῶτα καὶ κάλλιστ'* ein so seltenes Wort wie *καλλιστεῖ'* in den Text gesetzt haben sollte.

Im Gegensatze zu den eben besprochenen Stellen, wo das *σχῆμα ἐτυμολογικὸν* beanstandet wurde, hat Nauck v. 382

ἦ που πολὺν γέλωθ' ὑφ' ἡδονῆς ἄγεις

γέλωτα γελᾷς verbessert (vgl. v. 957) und in den Text gesetzt, indem er sagt: „*ἄγεις* widerstreitet dem Sprachgebrauch.“ Dies jedoch möchte ich bezweifeln. Für's erste ist es eine beliebte Redeweise der Tragiker, statt einfach verbaler Ausdrücke Umschreibungen mittelst Substantiven und den Verben *νέμειν, ἔχειν, τρέφειν, τιθέναι* und anderen anzuwenden. Ich führe beispielsweise an: Antig. 150 *θέσθε* (Kvíčala: *θέσθω*) *λησμοσύναν* = *λάθεσθε*, Aj. v. 13. *σπουδὴν ἔθου τήνδε* = *σπουδάζειν* Antig. 56 *ξύγγνοιαν ἴσχειν* u. a. Demnach könnte man *γέλωτα ἄγειν* als eine Umschreibung für *γελᾶν* halten. Und in der That kommen ähnliche Stellen vor, wo *ἄγειν* in sehr abgeschwächter Bedeutung sich findet, z. B. Plat. Apolog. 39. e *ἀσχολίαν ἄγειν* = *ἀσχολεῖν*, *σχολὴν ἄγειν* = otiosum esse, Demosth. 19. 149 *τοῦ δὴ μὴ πάσχειν αὐτοὶ* (scil. *κακῶς*) *πᾶσαν ἄδειαν ἄγετε*, ihr seid ganz ohne Furcht. Daher halte ich *γέλωτα ἄγειν* für richtig.

v. 227 *τὰν ὁ μέγας μῦθος ἀέξει.*

Die Kunde, die die großen Danaerfürsten unter das Heer gebracht, wird noch der *μέγας μῦθος* vermehren. Nauck will *πολύς* statt *μέγας* lesen. Doch wenn man bedenkt, dass das Gerücht von Aias That öfter das Epitheton *μέγας* erhält, wie v. 142 *μεγάλοι θόρυβοι*, v. 137 *μεγάλα φάτις*, wo Lobeck mit Recht es durch *δεινή* erklärt, so wird man nicht umhin können, auch hier *μέγας* unangetastet zu lassen, zumal, wie Wolf passend bemerkt, der *μῦθος* dasselbe Adjectiv bekomme wie die *Ἀτρεῖδαι μεγάλοι*.

v. 263 *φρούδου γὰρ ἤδη τοῦ κακοῦ μείων λόγος.*

Diese Sentenz, die Eustath. p. 487, 26 anführt, findet ihr Analogon in Frag. Laocoon 345 *μόχθου γὰρ οὐδεὶς τοῦ παρελθόντος λόγος*, und hält man dazu den Vers 327 Antig. *βράχιστα γὰρ κράτιστα τὰν ποσὶν κακά*, so leuchtet mir nicht ein, warum Nauck *λόγος* in *βλάβος* ändern will.

v. 269 *ἡμεῖς ἄρ' οὐ νοσοῦντες ἀτώμεσθα νῦν.*

Im v. 263 hatte der Chor auf die Eröffnung Tekmessa's, dass Aias obwol wieder bei klarer Vernunft neues Leid habe, die Meinung geäußert, es werde mit ihm schon gut gehen, wenn er nur von der Tobwuth befreit sei. Ihm gegenüber fragt Tekmessa, was er wol wählen würde, selbst in Freude zu leben und andere zu kränken oder gemeinsam mitzuleiden? Da findet der Chor das doppelte Leiden als ein größeres Leiden, worauf Tekmessa v. 269:

„Da sind wir also, wie du auch sagst (*ἄρα*), jetzt im wahren Unheil, obwol wir nicht krank sind, d. h. da haben wir das doppelte Unglück. In diesen Worten der Tekmessa muss doch auf die Frage v. 265—268 in ihrem ganzen Umfange Rücksicht genommen werden. Es muss demnach jemand sein, der früher in froher Stimmung war und anderen Leid zufügte, das ist aber Aias, und dann jemand, der gemeinsam mit anderen leidet, der sich unglücklich fühlt und so die anderen, hier die Tekmessa, nicht minder unglücklich macht. Dies letztere passt aber wiederum nur auf Aias. Die Frage v. 265 u. s. f. gieng von Aias aus und auch hier schwebt der Gedanke an ihn stets den handelnden Personen vor Augen. Ich verstehe also unter *ἡμεῖς* Aias und Tekmessa. Indem diese von Aias Seelenzustande spricht, für ihn so zu sagen eintritt, identificiert sie sich gewissermafsen mit ihm und gebraucht dann *ἡμεῖς*. Ich kann mich nämlich nicht entschliefsen zu glauben, dass unter *ἡμεῖς* der Chor mit zu verstehen sei. Denn so schön und innig auch sonst das Verhältnis der salaminischen Schiffer zu ihrem Herrn in unserem Drama dargestellt wird, so kann ich die Schiffsleute doch nicht für so sentimental halten, dass sie die unglücklichen Zustände des Aias im tiefsten Innern mitempfunden hätten. Gar oft sinnen sie wie schlichte Menschen bei ihren Klagen auf den eigenen Vortheil, der ganz materieller Art ist; so rathen sie zur Flucht v. 245, so spiegelt sich recht deutlich ihre Furcht ab v. 254, v. 229, selbst v. 200 *ἐμοὶ δ' ἄλγος ἕσταχεν* zeigt nur die Wirkung des Gerüchtes über Aias, da sie von dem Hohne der Feinde zu leiden haben. Den Gedanken nun, der in *ἡμεῖς*, das jedenfalls vieldeutig ist, und in dem spitzen Zusatze *οὐ νοσοῦντες* liegt, vermag der Chor nicht zu fassen. Deshalb erklärt Tekmessa in ihrer Entgegnung deutlich ihren kurzen Ausspruch v. 269. Sie entwickelt zuerst die Antwort auf den ersten Theil ihrer früheren Frage in den Versen 271—273. *ἡμᾶς* ist hier v. 273 der Intensitätsplural wie z. B. Aias v. 1400 *εἰ δὲ μή ἐστί σοι φίλον πράσσειν τάδ' ἡμᾶς, εἶμ', ἐπαινέσας τὸ σόν.* Antig. 734 *πόλις γὰρ ἡμῖν, ἅ με χρὴ τάσσειν, ἐρεῖ*, v. 1092, 1194 Ant. — statt *ἐγώ*; hierauf von v. 274—276 behandelt sie den 2. Theil derselben und schliefst v. 277: ist das nicht ein doppelt so grofses Leid aus dem einfachen? Dass der Chor sich unter dem *ἡμεῖς* v. 276 und 273 nicht mitrechnet, zeigt doch wol, wenn mich nicht alles trügt, die Antwort desselben, in der er bei solchem Bewandtnis an göttliche Fügung denkt und mit keinem Worte seines Leides Erwähnung thut. Gegen diese Auffassung darf aber v. 283 *δήλωσον ἡμῖν τοῖς ξυναλγοῦσιν τύχας* nicht angeführt werden; denn v. 255 *πεφόβημαι λιθόλευστον Ἄρη ξυναλγεῖν μετὰ τοῦδε τυπείς*, zeigen eine recht anschauliche Anwendung des *ξυναλγεῖν*, von der der Chor sich nicht so leicht in dem ersten Theil unserer Tragœdie freizumachen versteht. Es ist vielmehr hier an das bekannte: quidquid delirant reges, plectuntur Achivi zu denken. Wenn diese Entwickelung des Gedankenzusammenhanges gebilligt wird, ist jede Aenderung des Textes unnöthig.

v. 460. *πότερα πρὸς οἴκους, ναυλόχους λιπὼν ἕδρας*
μόνους τ' Ἀτρείδας, πέλαγος Αἰγαῖον περῶ;

Morstadt schreibt statt *μόνους διssούς*. Doch *μόνους* ist ein prädicativer,

und zwar proleptischer Accusativ, eine Ausdrucksweise, die bei Sophokles nicht selten vorkommt, z. B. v. 69 *ἐγὼ γὰρ ὀμμάτων ἀποστρόφους αὐγὰς ἀπείρξω*, Antig. 424, 1186, 1301, und es ist hier ebenso wenig eine Tautologie wie in der bekannten Demosthenischen Redensart *μέγας ηὐξήθη*. Wenn man noch dazu erwägt, dass Sophokles des Nachdrucks halber gerne Wörter, die fast dasselbe bedeuten, neben einanderstellt, wie v. 369, v. 464, v. 988 und vieles andere, so wird man *λιπεῖν* neben *μόνους* als richtig überliefert anzusehen kein Bedenken tragen. Jedoch wenn man schon ändern will, möchte ich lieber *στόλους τ᾽ Ἀτρειδῶν* vorschlagen. Dann würden *ἕδρας* mit seinem Attribute *ναυλόχους* und *στόλους* mit *Ἀτρειδῶν* in chiastischer Stellung wol passender neben einander stehen, als es bei *δισσούς* der Fall ist.

Das Wort *μόνος* hat Morstadt auch für falsch erklärt v. 467 *ξυμπεσὼν μόνος μόνοις* und *ξυμπεσὼν μόνος πολλοῖς* vorgeschlagen, wie ich glaube mit Unrecht. Denn abgesehen von der bei den Tragikern geläufigen Nebeneinanderstellung und Wiederholung desselben Wortes, wie Ai. v. 267 *κοινὸς ἐν κοινοῖσιν* v. 620 *ἄφιλα παρ᾽ ἀφίλοις* v. 735. Antig. 13. 52. 156. 424, so will Sophokles an unserer Stelle gerade hervorheben, dass Aias allein im Einzelkampfe mit anderen sich auszeichnete, wie v. 1283 *Ἕκτορος μόνος μόνου λαχών* ebenfalls zeigt, und in dieser Kampfesart kann doch die Tapferkeit des einzelnen sich in gleicher Weise hervorthun, wie im Kampfe mit vielen (*πολλοῖς*), mit Massen. Ueberdies erwähnt Homer in der Ilias ja Einzelkämpfe des Aias, und Sophokles ist, wie allgemein bekannt, *ὁμηρικώτατος*.

v. 465 *ὧν αὐτὸς ἔσχε στέφανον εὐκλείας μέγαν*.

Nauck verdächtigt *μέγαν* und vermuthet wahrscheinlich nach Eurip. Suppl. 315 *παρὸν σοι στέφανον εὐκλείας λαβεῖν* dafür *λαβών*. Doch man kann hier eine *ἐναλλαγή* des Epithetons annehmen, wie sie auch in der Stelle Fragm. 219 Nauck *κάλλιστον ἕξεις στέφανον εὐκλείας ἀεί* stattfindet und auch Liv. 1. 4. 5 *ad iusti cursum amnis* 1. 4 *ad maiora rerum initia* und Antig. v. 26 vorkommt. Der Begriff des Erhaltens, des Erlangens *λαβεῖν*, den Nauck hineinfügen will, liegt schon im Aorist *ἔσχε*. Von dem Begriffe *στέφανον εὐκλείας*, der ein Ganzes bildet, hängt *ὧν* ab. Demnach ist der Vers richtig.

Eine *ἐναλλαγή* des Adjectivs nehme ich auch im Verse 986 an *μή τις ὡς κενῆς σκύμνον λεαίνης δυσμενῶν ἀναρπάσῃ*. Teukros gibt der Tekmessa den Auftrag, den Eurysakes so schnell wie möglich herbeizubringen, damit keiner der Feinde ihn raube, wie *κενῆς σκύμνον λεαίνης*, wörtlich, wie das Junge einer verwaisten Löwin; *κενή* kann die Löwin sein ohne den Löwen, oder ohne das Junge. Der erste Fall ist nicht passend, da die Löwin ohne den Löwen genug Muth besitzt, auch allein sich und ihre Jungen zu vertheidigen. Nur der zweite Fall ist demnach möglich, dass Tekmessa mit einer Löwin, die ohne Junges ist, verglichen wird und so versteht auch Schneidewin *κενῆς*, das er als proleptisches Prädicat zu *ἀναρπάσαι* fasst. Allerdings ist das Junge ohne die Löwin so gut *κενόν*, wie die Löwin ohne dieses *κενή*; aber hier handelt es sich doch zunächst um Eurysakes, er ist verwaist, ihn kann man daher leichter rauben, daher

verbinde ich σκύμνον λεαίνης = ein Löwenjunges. Das Femininum λέαινα wählte Sophokles, weil Tekmessa nach Aias Tode die einzige natürliche Stütze des Eurysakes, eine wahre λέαινα ist. Uebrigens pflegen ja die Dichter bei ihren Vergleichen öfters Feminina von Thiernamen anzuwenden. Man vergleiche z. B. v. 8; εὖ δέ σ' ἐκφέρει | κυνὸς Λακαίνης ὥς τις εὔρινος βάσις.

v. 477 οὐκ ἂν πριαίμην οὐδενὸς λόγου βροτὸν
ὅστις κεναῖσιν ἐλπίσιν θερμαίνεται.

Nauck erklärt den v. 477 für fehlerhaft und vermuthet nach Herodot 1. 33 ποιοίμην. Mit Recht fasst Schneidewin οὐδενὸς λόγου als Genetiv des Preises und verweist auf Antig. v. 1171 τἄλλ' ἐγὼ καπνοῦ σκιᾶς οὐκ ἂν πριαίμην. Trotzdem aber bleibt der Ausdruck οὐδενὸς λόγου anstöfsig. Brunck freilich erklärt nach Dindorf zu v. 1268, dass ἔπος und λόγος öfters im Sinne von res ganz im allgemeinen gebraucht werden; doch gerade der v. 1268: εἰ σοῦ γ' ὅδ' ἀνὴρ οὐδ' ἐπὶ σμικρῶν λόγων, Αἴας, ἔτ' ἴσχει μνῆστιν beweist dies nicht. Denn dort hat λόγων den eigentlichen Sinn, nämlich, wenn dieser Mann deiner nicht einmal mehr in geringfügigen W o r t e n, geschweige erst in wichtigen Dingen, gedenkt. Vielmehr möchte ich glauben, auch in unserem Verse hat λόγου die eigentliche Bedeutung. Bekannt ist, dass λόγος häufig im Gegensatz zu ἔργον gestellt, den Schein, leere, nichtige Worte, die nichts auf sich haben, bedeute, und dies mag auch hier stattfinden. Dann ist οὐδενὸς λόγου πριαίμην so viel als: ich würde nicht um ein leeres Wort, geschweige um etwas bedeutendes, ihn kaufen. Vergl. v. 1268.

v. 627. αἴλινον, αἴλινον,
οὐδ' οἰκτρᾶς γόον ὄρνιθος ἀηδοῦς
ἥσει δύσμορος, ἀλλ' ὀξυτόνους μὲν ᾠδὰς
θρηνήσει —.

Nauck sagt: „dass die ihres Sohnes beraubte Mutter nicht klagen soll, wie die Nachtigall, erscheint als eine seltsame oder vielmehr als eine absurde Fiction, die ich erst dann für möglich halten werde, wenn sie durch Beispiele sicher gestellt ist.“ Verstehe ich diese Worte recht, so dürfte dies Verlangen nicht sogleich erfüllt werden, und trotzdem ist die Stelle, wie mir scheint, nicht verderbt. Allerdings heifst die Nachtigall Oed. Col. 678 ἁ λίγεια — μινύρεται — ἀηδών, Trachin. 959 ὀξύφωνος ὡς ἀηδών, Electr. 1066 ἁ πάνδυρτος ἀηδών, die hell-laut klagende oder tönende, welche um den verlorenen Itys jammert, wie Aeschyl. Agamem. 1100; aber, und das ist die Hauptsache an unserer Stelle, muss denn die Nachtigall das Bild sein des l a u t und h e f t i g ertönenden Jammergeschreies, wie es Aias Mutter anstimmen wird (ὀξυτόνους ᾠδάς)? Kann sie nicht auch die milden, tieferen Klagen um einen unersetzbaren Verlust bezeichnen? Denn nicht das, glaube ich, will Sophokles sagen, dass die Mutter n i c h t klage wie die Nachtigall, die den Itys verlor, sondern nur nicht in so mild schmelzendem Tone, wie es Oed. Col. 678 μινυρίζεται Horaz Od. 4. 12 flebiliter gemens heifst —, vielmehr in der heftigsten Weise, wie auch v. 631—633 das Zerraufen des Haares und das Zerfleischen der Brust es hinlänglich darthut. Auf den hellen, klaren Ton der Nachtigall, worauf die Adjectiva λίγεια und

ὀξίφωνος zunächst hinweisen, kommt es hier gar nicht an, sondern nur auf das ungestüme, heftige Jammern (*ὀξυτόνους ᾠδάς*). Hiemit werden die tiefen, aber sanften Klagen der Nachtigall und das heftige Wehklagen der Mutter, der Ailinos entgegengesetzt. Die doppelte Apodosis, die dadurch entsteht, hat nichts auffallendes. Aehnlich unserer Stelle ist Philoktet v. 211:

> *ὡς οὐκ ἔξεδρος, ἀλλ' ἔντοπος ἀνήρ,*
> *οὐ μολπὰν σύριγγος ἔχων,*
> *ὡς ποιμὴν ἀγρότας,*
> *ἀλλ' ἤ που πταίων ὑπ' ἀνάγκας*
> *βοᾷ τηλωπὸν ἰωάν*, etc.,

wo der Dichter Philoktet's Jammerrufe dem Tone der Syrinx entgegenstellt. Es ist übrigens eine bei Sophokles beliebte Weise, Begriffe in Antithesen neben einander zu stellen und da tritt an den Leser oft die Forderung, sich in des Dichters Anschauung hineinzudenken und die Ueberlieferung sorgfältig zu prüfen.

> v. 799. — *τήνδε δ' ἔξοδον*
> *ὀλεθρίαν Αἴαντος ἐλπίζει φέρειν.*

Diese Stelle haben die Gelehrten auf die verschiedenste Art erklärt und verbessert. Setzen wir zunächst voraus, dass die Worte richtig überliefert sind. Im Verse 754 hatte der Bote, den Teukros abgeschickt hatte, den Chor von der Wahrsagung des Kalchas benachrichtigt, dass Aias an diesem Tage im Zelte zurückgehalten werden müsse, wenn ihm kein Unglück widerfahren solle, und eben dies wiederholt derselbe v. 795 der Tekmessa beinahe mit denselben Worten. Dann erwähnte der Bote v. 780, Teukros habe ihn abgesandt *φέροντα τάσδ' ἐπιστολὰς φυλάσσειν*, was wiederum an unserer Stelle v. 799 durch die Worte *ἐλπίζει φέρειν* bezeichnet wird. Ist das bis jetzt entwickelte richtig, so kann *φέρειν* nichts anderes bedeuten als v. 780 *ἐπιστολὰς φέρειν* (cfr. Ellendt lexic. Soph.) und es unterscheidet sich von v. 780 bloſs dadurch, dass statt *ἐπιστολάς* gleich dasjenige gesetzt wird, was durch die Botschaft anzuzeigen war, nämlich der verderbenbringende Ausgang des Aias. Teukros also, meint der Bote, hofft diesen Ausgang des Aias als einen verderblichen zu verkünden. *Τήνδε δ' ἔξοδον* heiſst, der Ausgang an diesem Tage, denn der Bote wiederholt nur den Auftrag des Teukros, nicht aber bedeutet es, dass dem Boten schon bekannt war, dass Aias sich entfernt hatte, wie Schneidewin meint. Der Bote lässt aber an unserer Stelle bei der zweiten Erzählung des Auftrages in v. 795 den Begriff rechtzeitig aus, den er v. 782 ausführlicher angedeutet hatte. Dieses jedoch darf nicht Wunder nehmen, denn es ist gerade ein charakteristischer Zug von Menschen niederer Bildungsgrade, dass sie theils redselig in vielen Umschweifen ganz unnütze Dinge darlegen, theils gerade das wichtigste und nothwendigste nicht mit einem Worte erwähnen. Eine ähnliche Figur ist bekanntlich der Bote in der Antigone. Die Zuschauer müssten sich in Gedanken ergänzen: Wenn der Chor und Tekmessa rechtzeitig den Boten vernehmen werden, werden sie den Aias nicht aus dem Zelte lassen.

v. 821. ἔπηξα δ' αὐτὸν εὖ περιστείλας ἐγὼ
εὐνούστατον τῷδ' ἀνδρὶ διὰ τάχους θανεῖν.
Schon Wunder erklärt in den Noten zu v. 822 θανεῖν so, als ob es gleichbedeutend wäre mit κτανεῖν, Morstadt aber setzt κτανεῖν geradezu in den Text, und allerdings erwartet man nach Krüger Gr. §. 55. 3. 8. κτανεῖν. Jedoch ich halte θανεῖν für möglich. Der Hauptnachdruck liegt hier auf ἐγώ und τῷδ' ἀνδρί und aus diesen Worten ist zu θανεῖν das Subject zu entnehmen, das den Zustand des θανεῖν an sich hat. Ich möchte bei τῷδ' ἀνδρί im Vortrage eine geringe Pause annehmen, aber auch schon durch die Modulation der Stimme kann angezeigt werden, dass zu θανεῖν aus τῷδ' ἀνδρὶ das Subject zu ergänzen ist. Oefter steht der Infinitiv bei Sophokles in freier Weise, als ein erklärender Zusatz, wie v. 1104 Ai. v. 825 Ai. und kann bisweilen als beabsichtigte Folge wie Aias v. 804 und v. 673 oder als Folge schlechthin erklärt werden, wie es z. B. v. 1060
νῦν δ' ἐνήλλαξεν θεὸς
τὴν τοῦδ' ὕβριν πρὸς μῆλα καὶ ποιμνὰς πεσεῖν
der Fall ist. Freilich will Nauck den stümperhaft ungeschickten Vers 1061 als einen unnützen Zusatz eines Interpolators aus dem Texte werfen. Mir jedoch scheint kein zwingender Grund dazu vorzuliegen. Denn der Gedanke: „aber ein Gott fügte es jetzt anders, nämlich dass der Frevel dieses gegen die Heerden fiel", passt gut in den Zusammenhang. Menelaos spricht daselbst voll Uebermuth und Aufgeblasenheit, und in dieser Situation ist es doch nicht unwahrscheinlich, wenn derselbe jede Gelegenheit benützt, um die Schmach des Aias so deutlich wie möglich in Worten auszudrücken; denn die Erwähnung dieser muss den Menelaos mit arger Schadenfreude erfüllen. Vergl. Kvičala Sitzgsb. der Ak. d. W. Bd. 49. 441.

v. 890: ἀλλ' ἀμενηνὸν ἄνδρα μὴ λεύσσειν ὅπου.
Der Codex Δ bietet μεμηνότ', Morstadt will βεβηκότ' in den Text setzen. Aber zunächst handelt es sich um die Bedeutung von ἀμενηνός; denn dass ἀμενηνὸν ἄνδρα nur auf Aias bezogen werden darf, nicht wie ein Scholion will, auf den Chor, darin stimmen wol jetzt die meisten Erklärer überein. ἀμενηνός nun ist ein bei Homer nicht selten vorkommendes Wort z. B. ἀμενηνὰ κάρηνα Od. 10, 521. 11 29 von den Seelen in der Unterwelt, die Virgil Aen. VI. 292 *tenues sine corpore vitae* nennt, oder von den Träumen ὀνείρων ἀμενηνῶν πύλαι Od. 19. 562. Das Wort kommt her vom Verbalstamm μέν—ειν, α privativum und dem Suffixe ηνος Curt. Etymol. I. p. 345 und ist gebildet wie ἑανός, sanskrit vasânas, πετεηνός (πτηνός) σελήνη und ähnliche Wörter. Es bedeutet hiemit eigentlich **nicht Stand haltend, unstät, nicht greifbar**. Von eben dieser Wurzel μεν stammt auch (vergl. Curtius Etymol. I. 275) das Substantiv μένος ab, wovon Lobeck patholog. serm. graec. proleg. p. 145 und L. Meyer vergl. Gramm. II. p. 569 ἀμενηνός ableiten, so dass das Adjectiv 'ohne Lebenskraft, schwach' bedeuten würde. Doch in der Regel gehen Adjective, die von Substantiven auf ες mittels des Suffixes νος abgeleitet sind, auf εινος (εννος) aus, z. B. σκοτεινός statt σκοτεσ-νος vom Stamme σκοτες, oder κλεινός statt κλεεσ-νος dor. κλεεννός, oder ἐρεβεννός statt ἐρεβεσ-νος. Allerdings kommt ἀμενηνόω und andere Bildungen in der Bedeutung schwächen vor, aber es lässt sich

dieselbe auf die Grundbedeutung, die in μένειν enthalten ist, zurückführen. Denn wer nicht Stand hält, nicht Stand zu halten vermag, der ist auch schwach, kraftlos. Nimmt man demnach das Adjectiv ἀμενηνός als richtig überliefert an, so bezeichnet ἀμενηνὸν ἄνδρα den Aias mit absichtlicher Hindeutung auf homerische Wendungen als einen, der in Folge seines Wahnsinnes gleichsam das Leben der Schatten führt, und diesen Mann kann der Chor (ἐμέ γε τὸν μακρῶν ἀλάταν πόνων), welcher so viel Mühsal schon ertragen, hiemit stark und abgehärtet genug ist, nirgends erschauen. Absichtlich mag Sophokles, um mit Dindorf zu reden, einen Euphemismus angewandt haben, vielleicht statt μεμηνότα, wie er auch v. 355 ἀφροντίστως setzte für μανικῶς oder v. 256 αἴσ' ἄπλατος statt μανία. Nicht anders scheint es sich mit φρενομόρως zu verhalten, welches Wort Nauck für ein Unding erklärt. Ich bemerke nur nebenbei für jetzt, dass im zweiten Theil des Compositums die Wurzel *mar* zu stecken scheint, die sich in μαραίνω und anderen Bildungen findet.

v. 969 und 970 hat Nauck als verdächtig in Klammern eingeschlossen, Enger aber hat in den Versen 960—973 nach Auswerfung dreier Verse Umstellungen vorgenommen. Ich will versuchen die Ueberlieferung aufrecht zu erhalten. Zunächst sollen v. 966—968 mit den vorhergehenden Versen in keinem Zusammenhange stehen. Vor allem ist zu erinnern, dass Tekmessa an dieser Stelle in unserer Tragœdie die letzten Worte spricht. In dieser Lage ist es gewiss nicht zu verwundern, wenn sie, von Liebe zu Aias ganz durchdrungen und von der Bewunderung seiner herrlichen Eigenschaften beseelt, nicht in einer ununterbrochenen Reihenfolge, wie es leidenschaftslose Naturen zu thun pflegen, alle Gedanken darlegt, die ihr erschüttertes Gemüth bewegen, sondern wenn sie mehr sprungweise ihre Gefühle vorführt. Sie beginnt, sich eng an die Worte des Chors anschliefsend, v. 960: οἱ δ' οὖν γελώντων κἀπιχαιρόντων κακοῖς v. 961. Meinethalben sollen die Feinde lachen und über das Unglück dieses sich freuen; vielleicht werden sie, fährt sie fort, um ihren Schmerz über die Ruchlosigkeit derselben zu besänftigen, — vielleicht werden sie, wenn sie auch bei seinen Lebzeiten nicht nach ihm verlangt, in der Noth des Kampfes seinen Tod bejammern, v. 961, denn οἱ γὰρ κακοὶ γνώμαισι τἀγαθὸν χεροῖν ἔχοντες οὐκ ἴσασι, πρίν τις ἐκβάλῃ —. So trösten sich ja immer Menschen, die ein Unglück erfahren, mit einer allgemeinen Sentenz. An diesen Gedanken reiht Tekmessa nicht unpassend v. 966 ἐμοὶ πικρὸς τέθνηκεν u. s. f. an; denn, nachdem sie gezeigt hat, dass die Feinde keine Ursache haben, über Aias Unglück zu frohlocken, wendet sie sich zu sich selbst und gibt an, was ihr der Tod des Aias bereitet hat. Allerdings ist hier kein stricter Zusammenhang; aber was ist häufiger und fast möchte ich sagen naturgemäfser als dass, wenn jemand in arger Bedrängnis sich befindet, er zu seinem Troste von einem Gegensatze zum anderen sprungweise hineilt und dieselben Dinge immer wieder berührt, besonders hier, wo die Hauptsache, um die es sich handelt, der Tod des Aias ist. Die Verbindung ist hiemit: Die Feinde mögen sich über das Unglück des Aias freuen, obwol sie eigentlich keinen Grund dazu haben, — mir hingegen ist sein Tod bitter (v. 966), wie er süfs jenen ist, aber

dem Aias selbst ist er erwünscht, denn er erlangte, was er wollte (v. 968) und daher sehe ich nicht ein, weshalb die Feinde ihn verlachen. Der Vers 969 hängt also mit Vers 968 eng zusammen, Tekmessa gibt den zweiten Grund an, weshalb die Feinde nicht zu frohlocken haben, nämlich Aias habe selbst den Tod ersehnt und gefunden, wie die Scholia Laur. richtig erklären, denn v. 970 *θεοῖς τέθνηκεν οὗτος, οὐ κείνοισιν, οὔ.* Es ist also der Vers 969 *τί δῆτα τοῦδ' ἐπεγγελῷεν ἂν κάτα;* geradezu nothwendig und mit Vers 961 durchaus nicht im Widerspruch. Endlich nimmt Tekmessa drittens wiederum einen Anlauf, um zu zeigen, dass die Freude der Feinde eine nichtige sei. Sie schliefst gleichsam v. 971 *πρὸς ταῦτ' Ὀδυσσεὺς ἐν κενοῖς ὑβριζέτω.* Sie meint, ist das bisher gesagte richtig, dann ist des Odysseus Uebermuth — Odysseus steht hier für Feinde im allgemeinen — auf nichtiges gerichtet, denn Aias ist nicht mehr. Hierauf kehrt sie allerdings am Schlusse v. 973 *ἀλλ' ἐμοὶ λιπὼν ἀνίας καὶ γόους διοίχεται* wieder zu dem Ausgangspunct ihrer Klage, zu dem Schmerze über den Verlust des Aias zurück. Aber darin, dass sie dasselbe wie v. 966 *ἐμοὶ πικρὸς τέθνηκεν* wiederholt, liegt noch kein Grund, den Vers für unecht zu halten. Es ist dies vielmehr gleichsam der letzte Seufzer, den Tekmessa ausstöfst, als sie von der Bühne scheidet, und darum ist der Vers beizubehalten.

v. 976 *αὐδὴν γὰρ δοκῶ Τεύκρου κλύειν*
βοῶντος ἄτης τῆσδ' ἐπίσκοπον μέλος.

Die Schol. L. erklären *ἐπίσκοπον* durch *οὐχ ἡμαρτηκὸς τῆς συμφορᾶς, ἀλλ' ἐστοχασμένον;* sie leiten also das Wort von *σκόπος* Ziel ab. So erklärt man *τοξότης ἐπίσκοπος* durch *τυγχάνων τοῦ σκόπου* Hesych.; so Aeschyl Eumen. 903 *ὁποῖα νίκης μὴ κακῆς ἐπίσκοπα.* Es bedeutet demnach *ἐπίσκοπος* treffend; auch im Deutschen gebraucht man treffend für passend oder übereinstimmend mit etwas, wie Lobeck schon richtig erklärt. Nauck bestreitet die Uebertragung von *ἐπίσκοπος* in diesem Sinne und vermuthet, wahrscheinlich nach einem Fragmente des Sophokles Dind. Oxford. N. 95

εἶθ' εὖ φρονήσαντ' εἰσίδοιμί πως φρενῶν
ἐπήβολον καλῶν σε —

dafür *ἐπήβολον*. Doch dieses Wort scheint mir einen matten Gedanken zu geben.

v. 988 *τοῖς θανοῦσί τοι*
φιλοῦσι πάντες κειμένοις ἐπεγγελᾶν.

Dindorf in der Præfatio der Teubnerischen Ausgabe 1863 sagt: Absurde omnes homines mortuis insultare dicuntur. Verissime Herwerdenus in Exercitationibus criticis Hagae Comitum editis 1862 p. 112 „pro *θανοῦσι* quod interpretamentum est sequentis participii *κειμένοις*, olim vix aliud scriptum esse potuit vocabulum quam *ἐχθροῖσι*" Hoc igitur nunc restitui. Auch Morstadt will *ἐχθροῖσι* lesen und Nauck setzt in der 5. Auflage *ἐχθροῖσι* in den Text. Zunächst heifst es in der Begründung dieser Conjectur, *θανοῦσι* sei die Erklärung von *κειμένοις*, was ich nicht zugeben kann, denn Sophokles hat, wie männiglich bekannt, eine besondere Vorliebe für Reminiscenzen aus Homer, und da fallen jedem gleich die Ho-

merischen Verbindungen *νέκυες κατατεθνηῶτες* und *νεκρὸς τεθνηώς* ein, worüber vergl. Ameis Odyss. *κ* 350. Auch Antig. v. 20 steht *ὁ κατθανὼν νέκυς* und v. 467 *θανόντα νέκυν*. Aufserdem stellt unser Dichter nicht selten mehrere synonyme Ausdrücke des Nachdruckes halber neben einander, wie z. B. Aias v. 405 *τοῖσδ' ὁμοῦ πέλας* v. 414, v. 464, v. 1296, Trach. v. 689 *κατ' οἶκον ἐν δόμοις* u. s. f. Hienach können die beiden sinnverwandten Adjective recht gut neben einander stehen. Aber zweitens suchen die Erklärer ihre Vermuthung damit zu begründen, dass sie den Sinn der überlieferten Worte als absurd bezeichnen. Sie behaupten, es sei ungereimt zu sagen: „alle Menschen pflegen die Todten zu verhöhnen." Gesetzt nun, es sei so, was folgt daraus für die Conjectur *ἐχθροῖσι*? Ich meine keineswegs ihre Bestätigung, sondern gerade die Verwerfung. Denn wer kann sagen, dass es allgemein giltig ist, dass alle den todten Feind verhöhnen? Gab es nicht auch im Alterthume edle, humane Feinde? Zeigt sich nicht Odysseus als solcher in v. 1344 *ἄνδρα δ' οὐ δίκαιον, εἰ θάνοι, βλάπτειν τὸν ἐσθλόν, οὐδ' ἐὰν μισῶν κυρῇς*. Freilich ist es ein bekannter Grundsatz des Alterthums *ὡς δεῖ τὸν ἐχθρὸν ἀνταμύνασθαι κακοῖς* Antig. v. 643, aber Sokrates sagt bei Platon Krit. p. 49 *B*, wo er auf diese Meinung anspielt: *οὐδὲ ἀδικούμενον ἄρα ἀνταδικεῖν, ὡς οἱ πολλοὶ οἴονται, οὐδαμῶς δὲ ἀνταδικεῖν*, nicht dass alle, sondern nur die Menge dieser Ansicht gehuldigt haben. Demnach würde durch Einsetzung von *ἐχθροῖσι*, das ohnehin in dem Munde des Teukros von Aias sich etwas befremdend ausnimmt, der Anstofs wegen *πάντες* noch nicht beseitigt. Es ist aber auch nach meiner Meinung auf dieses Wort kein so grofser Nachdruck zu legen. Um den Chor zu rascher That anzueifern, sagt Teukros, alle pflegen die Todten, Gefallenen zu verhöhnen. In diesen Worten liegt gewissermafsen eine Ahnung des Teukros, die der Verlauf des Drama bestätigt. Agamemnon zeigt sich nämlich v. 1348 *οὐ γὰρ θανόντι καὶ προσεμβῆναί σε χρή* als einer, der des Pittakos Spruch *ἐπὶ νεκρῷ μὴ γέλα* ganz und gar nicht achtet.

v. 1216. *τίς μοι, τίς ἔτ' οὖν τέρψις ἐπέσται;*

Früher, sagt der Chor, war Aias mir Schutz vor nächtlichem Ueberfall, jetzt aber ist er trauriger Verhängnis preisgeben, was werde ich (v. 1216), was werde ich da noch für eine Freude haben, d. h. was kann ich da für ein angenehmes Leben (*τέρψις*) erwarten (*ἐπέσται*), da ich nicht mehr auf Aias Hilfe bauen kann. Der Gedanke der Erwartung ist im Futurum *ἐπέσται* enthalten und es ist nach meinem Dafürhalten nicht angemessen *ἐλπὶς* statt *τέρψις*, wie Morstadt will, zu schreiben, Denn da würde gerade das bezeichnende, prägnante Wort aus dem Texte entfernt und ein blasseres an dessen Stelle gesetzt. Zu dem kommt noch, dass die absichtliche Wiederholung von *τέρψις* in Strophe und Antistrophe an derselben Stelle und der künstliche Bau des ganzen Chorgesanges gestört würde, worüber G. Wolf in seiner Ausgabe recht passend handelt.

v. 1067—1070. *εἰ γὰρ βλέποντος μὴ ἐδυνήθημεν κρατεῖν,*
πάντως θανόντος γ' ἄρξομεν, κἂν μὴ θέλῃς,
χερσὶν παρευθύνοντες· οὐ γὰρ ἔσθ' ὅπου
λόγων ἀκοῦσαι ζῶν ποτ' ἠθέλησ' ἐμῶν.

Nauck bemerkt zu v. 1069: „χερσὶν παρευθύνοντες mit den Händen ihn lenkend (eigentlich ablenkend), ist hier sinnlos, da Todte sich nicht lenken lassen; dass in παρευθύνοντες ein Begriff wie καθυβρίζοντες, καταικίζοντες zu suchen sei, ist nicht glaublich. Menelaos will seine Herrschaft über den Todten nur darin bethätigen, dass er die Bestattung hindert." Ich stimme den letzten Worten vollkommen bei, dass Menelaos nur die Bestattung hindern will und glaube auch nur dieser Gedanke liegt in den angeführten Versen. Παρευθύνειν heiſst von etwas ablenken, an etwas vorüber lenken, wol auch an der Richtung vorbei, die jemand früher eingeschlagen hatte, zu einer anderen hin. Die Präposition παρά hat hier dieselbe Geltung wie bei παραβαίνω, παράγω Elect. 844, Oed. R. 974. Im Verse Ai. 72 stand ἀπευθύνειν in dem Sinne von *retorquere*, von der natürlichen Richtung ablenken, und v. 542 ὅσπερ χερσὶν εὐθύνειν κυρεῖς, vom Leiten bei der Erziehung. Somit bedeutet παρευθύνειν, wie Wolf richtig bemerkt, mit den Händen (χερσὶν), mit Gewalt den Aias von dem Orte, wo er sich in's Schwert gestürzt, weg und an's Gestade hinbringen v. 1064 und 1065. Hat Menelaos dies durchgesetzt, dann wird Aias den Vögeln des Strandes zur Speise und er herrscht in der That jetzt wenigstens über Aias, wenn jener auch nie im Leben dessen Wort beachtet hat. Der Einwand Nauck's, dass Todte sich mit Händen nicht lenken lassen, wiegt, wie mir dünkt, nicht schwer. Wir haben hier einen Sarkasmus oder wie man sonst diese Redeweise nennen will. Nicht viel anders sagt Aias v. 100 von den Atriden: θανόντες ἤδη τἄμ' ἀφαιρείσθων ὅπλα, oder Antig. v. 311. 654. O. T. 1273. Trach. 1108. Wenn man die Verse so erklärt, so bedürfen sie weder der Umstellung, die Morstadt vorgenommen hat, noch sonst irgend einer Aenderung. Auch hier zeigt sich die Erklärung der Schol. Laur. durch τιμωρούμενοι dem Sinne nach nicht als unangemessen. Denn dass Menelaos den Aias mit Gewalt trotz Teukros' Widerspruch an den Strand schaffen will, ist gewiss ein τιμωρεῖσθαι.

v. 1105—1106. ὕπαρχος ἄλλων δεῦρ' ἔπλευσας, οὐχ ὅλων
στρατηγός, ὥστ' Αἴαντος ἡγεῖσθαί ποτε.

Diese zwei Verse schlieſst Nauck als matte Wiederholung des vorhergehenden in Klammern ein; Wolf will 1105 und 1106 vor 1103 und 1104 stellen. Ich halte jedoch diese Worte für echt und an richtiger Stelle stehend, denn sie passen zu dem Charakter des Teukros, der über Menelaos' Zumuthung und Benehmen im höchsten Grade aufgebracht und erbittert ist. Wie kann es jemand Wunder nehmen, wenn derselbe in solcher Stimmung den Hauptpunct des Streites, nämlich das Feldherrnthum des Menelaos, immer von neuem in anderer Wendung wiederholt. Teukros behauptet nämlich v. 1098 u. f., dass Aias als selbständiger Führer mit seinen Mannen nach Troja gekommen sei und dass nirgends Menelaos über die Völker des Aias seine Feldherrnschaft ausgeübt habe. Daran schlieſst sich v. 1103—1104 οὐδ' ἔσθ' ὅπου σοι τόνδε κοσμῆσαι πλέον
ἀρχῆς ἔκειτο θεσμὸς ἢ καὶ τῷδε σέ.

Wenn also weder Aias über Menelaos, noch dieser über jenen je ein Recht zu herrschen besaſs, so folgert Teukros, indem er nachdrucksvoll das gesagte wiederholt — deshalb fehlt auch die Verbindungspartikel, v. 1106:

„vielmehr zogst du als Unterfeldherr über andere her, nicht als Oberfeldherr über alle, so dass du dem Aias je befahlst."

An diese Stellen knüpfe ich einige Verse an, deren Erklärung noch schwankend ist.

v. 1, 2. *ἀεὶ μέν, ὦ παῖ Λαρτίου, δέδορκά σε*
πεῖράν τιν' ἐχθρῶν ἁρπάσαι θηρώμενον.

Zu construieren ist: *ἀεὶ δέδορκά σε θηρώμενον πεῖράν τιν' ἐχθρῶν ἁρπάσαι.* *Ἐχθρῶν* ist ein objectiver Genitiv, einen Anschlag gegen die Feinde; *ἁρπάσαι* ist gewählt, weil der Dichter durch *θηρώμενον* veranlasst im Bilde des Jagens bleibt, es bezeichnet das gierige Erhaschen und ist, wie oben schon erwähnt, eigentlich nur eine Umschreibung für *πειρᾶσθαι* = *πεῖραν ἁρπάζειν*. *Ἐχθρῶν* als subjectiven Genitiv zu nehmen, wie es die Schol. Laur. und G. Wolf thun, scheint mir deshalb unpassend, weil man dann einen schiefen Gedanken erhalten möchte. Denn es bedeuteten dann die Worte: ich sehe immer, dass du einen Anschlag, den die Feinde hegen, vorwegnimmst; *προυφαρπάσαι* sagen die Scholien, aber nebenbei bemerkt, dies liegt nicht in *ἁρπάσαι*. Dieser Sinn passt jedoch nicht gut in den Zusammenhang. Denn Aias hat ja den Anschlag, die *πεῖρα*, wie dies Wort v. 290, 1057 von Aias' That gebraucht wird, nach seiner Meinung wirklich vollführt, und dass dieselbe statt an Odysseus und den Atriden sich zu vollziehen, nur die Herden traf, daran trägt Odysseus sicher keine Schuld, wie Athene v. 43 u. f. deutlich angibt. Dass aber Odysseus immer strebe gegen seine Feinde Anschläge auszuführen, das zeigen die Erklärer genügend durch Parallelstellen. Zudem stimmt diese Auffassung mit v. 18 überein.

v. 32 — *καὶ τὰ μὲν σημαίνομαι*
τὰ δ' ἐκπέπληγμαι κοὐκ ἔχω μαθεῖν ὅπου.

τὰ μέν — *τὰ δέ* heißt bloß theils — theils. Von dem Unfalle der Herden in Kenntnis gesetzt, eilte Odysseus freiwillig zum Zelte des Aias, den alle als den Thäter bezeichneten, und den jemand mit blutigem Schwerte durch die Ebene stürmen gesehen hatte. Er erzählt der Athene weiter v. 31: *εὐθέως δ' ἐγὼ κατ' ἴχνος ᾄσσω*, sogleich aber eile ich nach der Spur, und theils mache ich mir es deutlich, d. h. die Spuren kann ich mir erklären, sie führen zum Zelte des Aias, theils bin ich außer Fassung und vermag nicht zu erkennen, wie die Sache sich verhält. Das kann doch wol nur bedeuten, weshalb Aias diese That vollbracht habe. Denn dass Aias der Thäter war, wusste und glaubte Odysseus wol, wenn es auch v. 23 heißt: *ἴσμεν γὰρ οὐδὲν τρανές, ἀλλ' ἀλώμεθα* — es wollte sich ja Odysseus nur von der Richtigkeit des Gerüchtes überzeugen. Dieser Auffassung widerspricht nicht v. 39, wo Athene dem Odysseus als Thäter den Aias verkündet, da dort nur von der Göttin dasjenige mit klaren Worten bestätigt wird, was Odysseus schon durch Vermuthung aus den Spuren und durch das frühere Gerücht wusste. Die wahre Ursache von Aias That wird dann in den Versen 40 u. f. angegeben.

Die Bemerkung Nauck's zu Vers 998:

ὀξεῖα γάρ σου βάξις, ὡς θεῶν τινος
διῆλθ' Ἀχαιοὺς πάντας, ὡς οἴχει θανών;

„der Vers 804 abgesandte Bote hat den Teukros verfehlt oder ist zu spät gekommen", halte ich für nicht begründet. Der Bote wurde von der Tekmessa abgesandt, nachdem sie vom Teukros über die Wahrsagung des Kalchas Bericht erhalten hatte. Derselbe konnte, wie damals die Sachen standen, nur melden, Aias sei ausgegangen und Tekmessa sammt Gefolge habe sich fortbegeben ihn aufzusuchen; vom Tode aber, von dem hier die Rede ist, konnte der Bote gewiss nichts verkünden. Hiermit müssen wir hier nur die Wirkung der Bitte des Aias v. 826 annehmen, die Zeus allsogleich in Erfüllung brachte.

v. 1111—1112. *οὐ γάρ τι τῆς σῆς οὕνεκ' ἐστρατεύσατο*
γυναικός, ὥσπερ οἱ πόνου πολλοῦ πλέῳ.

Die Scholien L. geben zwei Erklärungen: *οἱ φιλοκίνδυνοι* (*πολυπραγμονοῦντες*), geschäftige Abenteurer, die aus Lust theilnehmen, und: *λέγει δὲ τοὺς μισθοφόρους*, die in allen Stücken folgen müssen. Der Gegensatz zu den *οἱ πολλοῦ πόνου πλέῳ* ist im v. 1113 enthalten. Aias unternahm den Zug nach Troja wegen des Eides, den er dem Tyndareus geleistet hatte; also zunächst nicht wegen deines Weibes, meint Teukros, auch nicht v. 1114 deinetwegen; die *οἱ πόνου πολλοῦ πλέῳ* aber, denkt man sich, thuen es deiner und deines Weibes wegen. Aus diesem Grunde will mir die erste Erklärung von kühnen Abenteurern nicht behagen, die nur aus Lust am Kriegshandwerk hingezogen sind und sich um den Zweck des Krieges wenig oder gar nicht kümmern; auch die zweite Deutung als *μισθοφόροι* stimmt nicht recht zu dem entwickelten Gedanken. Aber wenn man die Mannen des Agamemnon und Menelaos darunter versteht, die den Befehlen ihres Herrn folgen müssen und selbstverständlich auch wegen Helena und Menelaos hierher gezogen sind, dann ist der Gegensatz scharf hervorgehoben. Aias erscheint dann als freier Mann und Führer der Seinen gegen die Völker der Atriden in stärkstem Contraste.

V. 1145 — *ἀλλ' ὑφ' εἵματος κρυφεὶς*
πατεῖν παρεῖχε τῷ θέλοντι ναυτίλων.

Nauck sagt: „Menelaos deutet auf die Seekrankheit, wobei man noch heute in Griechenland sich in Pelze hüllt und *πατεῖν παρέχει*." Es mag dies wirklich sich so verhalten, aber mir scheint, hier hat man nicht an die Seekrankheit zu denken, sondern das Einhüllen in Kleider ist blofs ein Zeichen der Furcht und Verzweiflung. Aehnlich ist v. 245 Ai. *ὥρα τιν' ἤδη τοι κρᾶτα καλύμμασι κρυψάμενον ποδοῖν κλοπὰν ἀρέσθαι*, wo die Schiffsleute von Angst ergriffen einander zur Flucht auffordern, und anderes, was Wunder zu v. 245 beibringt. Versteht man die Worte so, dann tritt die kecke Grofssprecherei des Menschen, der die Schiffer antreibt auch während des Sturmes zu fahren, recht augenscheinlich seiner Bestürzung und Zaghaftigkeit gegenüber, wenn er wirklich den Gefahren des Sturmes ausgesetzt ist. Zudem erinnere ich, dass wenn man an die Seekrankheit denken sollte, eine deutlichere Hinweisung nöthig wäre, da, wenn ich nicht irre, dieser unbequeme Gast die Reisenden nicht nur bei Sturm und Wetter zu erfassen pflegt. Hiermit beweisen die Stellen, die Schneidewin aus Platon und Dio Chrys. anführt, nicht das, was sie sollen.

v. 1295 u. f. αὐτὸς δὲ μητρὸς ἐξέφυς Κρήσσης, ἐφ' ᾗ
λαβὼν ἐπακτὸν ἄνδρ' ὁ φιτύσας πατὴρ
ἐφῆκεν ἐλλοῖς ἰχθύσιν διαφθοράν.

Nach Sophokles im Atreus war Thyestes der Ehebrecher und Atreus ersäufte die Aërope, vgl. Schol. zu Euripid. Orest. 812. Nach einer anderen Sage, die Euripides in den Κρῆσσαι behandelte, ist ein θεράπων der Verführer und ihr Vater Katreus übergibt dieselbe dem Nauplios, um sie in's Meer zu stürzen. Doch dieser lässt sie am Leben und so heiratet sie später den Atreus. Welcher von beiden Sagen ist nun Sophokles an vorliegender Stelle gefolgt? Nehmen wir einmal an, dass er im Aias wie im Atreus dieselbe Gestalt der Sage behandelt hat. Dann muss λαβὼν ἐπακτὸν ἄνδρα auf Thyest sich beziehen. Ἐπακτός bedeutet aber herbeigeführt im Gegensatze zum einheimischen, z. B. Trach. v. 258 στρατὸν λαβὼν ἐπακτόν, daher fremd und feindlich (hostis); es bildet den Gegensatz zu σύντροφος Herod. 7, 102 τῇ Ἑλλάδι πενίη μὲν αἰεί κοτε σύντροφός ἐστι, ἀρετὴ δὲ ἐπακτός. Einen fremden Mann kann man wol zum Unterschiede vom rechtmäfsigen Gatten einen ἐπακτός nennen. Ferner ist ὁ φιτύσας πατήρ dein leiblicher Vater, Atreus, von dem v. 1293 eben die Rede war. Allerdings verlangt der Sinn die genaue Bezeichnung dein, daher ist das Wort πατήρ schwerlich richtig und man ist versucht eine Aenderung vorzunehmen. Hermann setzte geradezu Ἀτρεύς, Wolf aber schlägt mit mehr Rücksicht auf die Ueberlieferung σ' ἀνήρ zu lesen vor. Endlich steht ἐφῆκεν im eigentlichen Sinne, da Atreus die Aërope in der That in's Meer werfen liefs. Es stehen demnach, abgesehen von der undeutlichen Bezeichnung des Atreus, durch ὁ φιτύσας πατήρ dieser Erklärung keine Hindernisse im Wege. Nimmt man aber die zweite Gestalt der Sage an der oben angeführten Stelle an, so fällt zunächst auf, dass ἐφῆκεν nur von der Absicht des Katreus gebraucht ist, die nicht ausgeführt wurde. Denn zugegeben, dass, wie Nauck erklärt, Teukros im Zorne so spricht, dass er des Katreus Absicht für eine vollendete Thatsache nimmt, so müsste doch im folgenden irgend eine Andeutung vorliegen, damit der Zuhörer daraus entnehmen könnte, es sei dieser Plan vereitelt worden, mit anderen Worten, dass man an die Sage in der Gestalt, in welcher Euripides sie behandelt, denken müsse. Zwar wenn man sich über dieses Bedenken hinwegsetzt, dann passt ὁ φιτύσας πατήρ, ihr leiblicher Vater (Katreus), ganz wohl in den Zusammenhang; nur der ἐπακτὸς ἀνήρ macht ebenso wie in der ersten Erklärung Schwierigkeiten. Denn dass das Wort ἐπακτός einen Beweis liefern soll für die zweite Auffassung leuchtet mir nicht ein. Nauck sagt wol: „ἐπακτός, ξένος geringschätzig, wie in alter Zeit Fremder und Knecht verwandte Begriffe sind", aber der θεράπων braucht kein ἐπακτός, kein ξένος immer zu sein, er kann auch ein einheimischer sein. Hiermit ist durch das Wort ἐπακτός für die Entscheidung, ob es den Knecht bedeuten müsse, nichts gewonnen.

Endlich füge ich einige Stellen bei, wo die Lesart mir noch nicht richtig zu sein scheint.

v. 5. — καὶ νῦν — σὲ — ὁρῶ
πάλαι κυνηγετοῦντα καὶ μετρούμενον
ἴχνη τὰ κείνου νεοχάραχθ' —

Nauck verdächtigt mit Recht *μετρούμενον*, verfährt jedoch bei der Heilung der Stelle etwas kühn. Die Scholien erklären *ἀριθμοῦντα*, was ganz unbrauchbar ist und nur beweist, dass sie die Lesart *μετρούμενον* vor sich hatten, und zweitens *ζητοῦντα* das beiläufig den Sinn gibt, den man erwartet. Aber wenn man sich nicht bei der Erklärung beruhigen will, dass derjenige, der etwas misst, es auch deutlich und genau untersucht und beobachtet, wozu ich mich nicht verstehen kann, so muss man einen Fehler hier annehmen. Ich vermuthe *τηρούμενον*, genau abpassend, beobachtend. *Τηρεῖν* bedeutet zwar warten auf etwas, etwas abpassen z. B. Oed. R. 808 *τηρήσας ὄχους παραστείχοντα*, oder die Erklärung der Schol. zu Ai. 986 *οἱ γὰρ κυνηγοὶ τηροῦσι τὸν καιρόν, ὁπότε ἔρημοι τῶν μητέρων γίγνονται οἱ σκύμνοι.* Nach letzterer Stelle zu schliefsen scheint mir dies Wort gerade das charakteristische für das Lauern der Jäger. Weil nun *κυνηγετοῦντα* vorhergeht, hat Sophokles zur näheren Erklärung ein Wort aus derselben Sphære, nämlich *τηρεῖν* gewählt. Freilich bedeutet das Medium *τηρεῖσθαι* gewöhnlich, sich vor etwas hüten; doch warum sollte man nicht annehmen dürfen, dass das Medium hier in demselben Sinne gesetzt sei, wie sonst das Activum, da Sophokles öfter, ich möchte sagen, mit einer gewissen Vorliebe ohne bestimmt ausgesprochenen oder wesentlichen Unterschied vom Activum das Medium anwendet. So bemerken die Erklärer schon mit Recht, dass *μετρεῖσθαι* in obigem Verse gleichbedeutend sei mit *μετρεῖν*, so steht *ὁρῶμαι* Antig. 594 für *ὁρῶ*, *αὐδῶμαι* Philoct. v. 130. v. 772 für das Activ, so ist das Activum *αἰκίζω* selten, während das Medium *αἰκίζομαι* häufig vorkommt; so *ἀνασώζω* und das Medium Oed. R. 1352, Elect. 1222, so *ἀποτρύω* und *ἀποτρύομαι*, so Ai. v. 2. *θηρᾶσθαι* neben *θηρᾶν*, so *ἐράω* neben *ἔραμαι*, so *πέλειν* und *πέλεσθαι* und andere. Es dürfte daher nicht gewagt sein *τηρεῖσθαι* in dem Sinne des activen *τηρεῖν* zu fassen. Der Gedanke wäre dann: auch jetzt sehe ich dich lange schon jagen und die frisch getretenen Spuren jenes, wie ein Jäger auf der Lauer beobachten, damit du siehst, ob er drinnen ist oder nicht. Odysseus macht es wie der Jäger auf der Lauer, er sucht die Spur, passt sie ab, und weifs, wie dieser dann, wohin er gegangen ist.

v. 196—200 — *ἐχθρῶν δ' ὕβρις*
ἀτάρβητος ὁρμᾶται
ἐν εὐανέμοις βάσσαις,
ἁπάντων καχαζόντων
γλώσσαις βαρυάλγητ'.
ἐμοὶ δ' ἄλγος ἕστακεν.

Dindorf, an den Nauck sich anschliefst, hat den Rhythmus dieser Verse mit Ausnahme von v. 199 *γλώσσαις βαρυάλγητ'* verbessert. Derselbe widerstreitet durchaus seiner Umgebung, denn sowol der vorhergehende als der folgende Schlussvers bildet folgendes Schema: ⏑ — — ⏑ — — ⏒. Daher ist es unwahrscheinlich, dass ein einzelner Vers hier eine Unterbrechung im Rhythmus gebildet haben sollte; ich meine vielmehr beide Worte *γλώσσαις* und *βαρυάλγητα* sind fehlerhaft. Ich halte *γλώσσαις*, ursprünglich *γλῶσσαν*, für ein Glossem, das über das im Texte stehende Wort zur Erklärung geschrieben war. Dieses ursprüngliche Wort, vermuthe

ich, war γᾶρυν, von dem noch in dem Worte βαρυάλγητα der erste Theil deutliche Spuren aufweist. Die dorische Form für γῆρυν dürfte in einem Chorgesang, wo so viele Dorismen sich finden, nichts auffallendes bieten. Zu γᾶρυν gehörte ein Adjectivum, vielleicht ἀλγεινήν, damit wir der Ueberlieferung möglichst treu bleiben. Vergl. Aias 489 βάξιν ἀλγεινὴν λαβεῖν Antig. v. 12. μῦθος ἀλγεινός. Ausgefallen aber ist dasjenige Wort, dessen Stelle jetzt γλώσσαις einnimmt; darüber kann man höchstens vage Vermuthungen aufstellen; für nicht unpassend möchte ich ein Adjectiv halten, das noch stärker den folgenden Begriff γᾶρυν ἀλγεινήν hervorheben würde. Ich setze beispielsweise τόσαν her. Demnach lautet der Vers:

⏑ — — ⏑ — — ⏒ (τόσαν) γᾶρυν ἀλγεινήν und zwar mit demselben Rhythmus wie die anderen Verse. Die Construction aber ἁπάντων καχαζόντων γᾶρυν bietet ein Beispiel einer Figura etymologica, wie sie z. B. v. 335 θωύσσει βοήν v. 317 ἐπῴμωξεν οἰμωγάς v. 1107 κολάζειν ἔπη und früher schon besprochen wurde. Sie bedeutet: während alle hohnlachend ein so großes schmerzliches Gerede erheben. Das Gerücht, das über Aias' That im Heere verbreitet war, wird in unserem Drama öfter als Ursache des Leidens des Chors erwähnt, besonders in diesem Chorgesang v. 173 μεγάλα φάτις v. 187 κακὰ φάτις und v. 191; v. 138 λόγους κακοθρους v. 142 θόρυβοι v. 148 λόγους ψιθύρους v. 189 μύθους v. 256 μέγας μῦθος u. s. f. Demnach dürfte hier ein Wort, das dies Gerücht bezeichnet, am Platze sein. Das Wort γῆρυς gebraucht Sophokles z. B. Oed. R. 188 παιὰν δὲ λάμπει στονόεσσά τε γῆρυς ὅμαυλος, wie hier στονόεσσα γῆρυς für Wehklagen steht, so wird an vorliegender Stelle wol γῆρυς ἀλγεινή eine kränkende Rede bedeuten können.

v. 658—659. κρύψω τόδ' ἔγχος τοὐμόν, ἔχθιστον βελῶν,
γαίας ὀρύξας ἔνθα μή τις ὄψεται.

In der 5. Auflage hat Nauck γαίας, wie schon andere Erklärer gethan hatten, mit ἔνθα verbunden; obwol Beispiele für ἔνθα mit dem Genitiv mir nicht vorliegen, so ist doch dagegen nichts einzuwenden, da die Analogie mit ἵνα, ποῦ, ποῖ genügend diese Construction stützt. Verbindet man aber γαίας mit ἔνθα, dann muss nothwendig das Particip ὀρύξας mit dem Verbum ὄψεται verknüpft werden, und der Gedanke kann nur sein: Ich werde dies mein Schwert, die feindlichste Waffe, bergen, wo auf der Erde niemand, wenn er gräbt, es sehen soll*). Dieser Gedanke jedoch scheint mir dem ganzen Zusammenhange der Rede des Aias nicht entsprechend. Aias spricht bisher stets zweideutig und so müssen wir auch in den Versen 658—759 dasselbe voraussetzen. Er selbst will also sein Schwert (κρύπτειν) bergen und es wol eingraben, wo es niemand sehen soll; natürlich meint

*) [Sollte diese Folgerung wirklich begründet sein? Bei der Leichtigkeit, mit welcher im Griechischen das relative Adverbium den Gedanken des demonstrativen mit einschließt, dürfte es wol schwerlich einem Bedenken unterliegen, die Worte so aufzufassen: „ich will, eine Grube ausgrabend, das Schwert an der Stelle der Erde bergen, wo kein Mensch es sehen soll." Vgl. in dieser Zeitschr. 1860. S. 45. H. B.]

Aias dieses alles, um sich zu tödten. Diese Worte verstehen die Umstehenden aber blofs vom Entfernen der Mordwaffe aus dem Anblicke der Menschen (cfr. K. Fr. Hermann Alterth. III. §. 23 n. 18 und Electr. 435) und denken nicht im entferntesten an Aias eigentliche Absicht sich zu tödten. Gibt man diese bisherige Auseinandersetzung zu, so wird man auch nicht in Abrede stellen können, dass der Zusatz ἔνθα γαίας höchstens für die eine Seite der Auslegung, nämlich im Sinne der Umstehenden passend wäre, aber dass die Worte in dem Sinne, wie Aias sie wirklich meint, zum mindesten überflüssig sind. Anders aber gestaltet sich der Gedanke, wenn man ὀρύξας auf Aias nicht auf τὶς bezieht und das, wie mir dünkt, corrupte γαίας ändert. Ich schlage vor εὖ εἰσορύξας. Die Verse lauten dann:

κρύψω τόδ' ἔγχος τοὐμόν, ἔχθιστον βελῶν,
εὖ εἰσορύξας, ἔνθα μή τις ὄψεται —

ich werde mein Schwert bergen und wol es eingraben, wo niemand es sehen soll. Εἰσορύξας ist passend, weil der Dichter den Aias sagen lassen will, dass er das Schwert in seinen Körper eingraben wird, wo keiner es sehen soll, wie es v. 899 heifst: κρυφαίῳ φασγάνῳ περιπτυχής v. 907 ἐν γάρ οἱ χθονὶ πηκτὸν τόδ' ἔγχος περιπετές κατηγορεῖ und v. 821. Aber auch ganz angemessen sind die Worte, wenn man sie im Sinne der Umstehenden nimmt. Es könnte mir jedoch Jemand einwenden, die Aenderung sei unnöthig, man brauche blofs nach ἔνθα zu interpungieren, dann gehöre ὀρύξας zu κρύψω und es ergebe sich fast derselbe Gedanke. Nun gesetzt es hätte damit seine Richtigkeit, so ist doch die Stellung des ἔνθα am Schlusse des Satzgliedes auffallend und die Ausdrucksweise gelinde gesagt unpassend. Man erwartet ja: ich werde dort das Schwert eingraben, wo es niemand sehen soll, nicht aber dort, damit u. s. f.

v. 1029. Ἕκτωρ μέν, ᾧ δὴ τοῦδ' ἐδωρήθη πάρα
ζωστῆρι πρισθεὶς ἱππικῶν ἐξ ἀντύγων
ἐκνάπτετ' αἰέν, ἔστ' ἀπέψυξεν βίον.

Schon im v. 665 hatte Aias angegeben, dass der Grund seines Unglücks von der Zeit an herrühre, als er vom Hektor das Schwert zum Geschenk erhalten hatte, indem er das bekannte Wort billigt: ἐχθρῶν ἄδωρα δῶρα κοὐκ ὀνήσιμα. Dieser Meinung stimmt jetzt Teukros bei v. 1026 εἶδες ὡς χρόνῳ ἔμελλέ σ' Ἕκτωρ καὶ θανὼν ἀποφθίσειν und gibt zur Erläuterung noch die merkwürdige Fügung bei, dass ein jeder durch das Geschenk des anderen zu Grunde gegangen sei. Es versteht sich wol von selbst, dass Sophokles, falls die Stelle wirklich von ihm herrührt, bei der Durchführung dieses Gedankens genöthigt war, von Homer abzuweichen. Dieser erzählt nämlich Il. 22. 395, dass Achill den Leichnam Hektors um den Grabhügel des Patroklos geschleift habe; an unserer Stelle aber wird Hektor lebendig angebunden und geschleift, bis er seinen Geist aushauchte. Diese Handlungsweise des Achill ist sicherlich eine grausame, und deshalb hat Hermann durch Conjectur, nämlich: αἰών' εὖτ' ἀπέψυξεν βίου, die Erzählung mit Homer in Einklang zu bringen gesucht. Dagegen aber muss ich bemerken, dass dann gerade die Parallele, so unerträglich sie

und gewiss auch dem Gefühle des damaligen Publicums gewesen sein mag, doch nur in geringem Mafse zutreffend war, da ja nicht einer durch des andern Geschenk den Tod erlitt. Hieraus ergibt sich aber, dass die Worte *ἔστ' ἀπέψυξεν βίον* mit grofser Wahrscheinlichkeit richtig sind. Aber ich möchte doch glauben, trotzdem dass der dramatische Dichter eine grofse Freiheit besafs, die Sage für seinen Zweck zu gestalten, dass derselbe bei dieser seiner Thätigkeit sich nicht so weit versteigen durfte, dass er das Gefühl und die humane Gesinnung der Athener geradezu verletzen konnte. Und dieses Gefühl finde ich, abgesehen von der sonst in der ganzen Stelle zu Tage tretenden Grausamkeit, besonders in dem Worte *αἰέν*, 'in einem fort' (Nauck) arg verletzt. Ich vermuthe dafür *αἰκῶς*. Stand dies Wort ursprünglich im Text, so hat der Dichter damit zu verstehen geben wollen, dass er ebenso wie die Zuhörer, diese Handlungsweise nicht billigen könne. Vgl. Elect. 102 *αἰκῶς*. Uebrigens ist die ganze Stelle von v. 1028—1039 von Morstadt für unecht erklärt und Nauck tritt dieser Ansicht bei. Mir scheint jedoch, dass der Schluss von Teukros Rede mit v. 1027 gar zu kahl wäre und man dann den Ausfall anderer Gedanken noch anzunehmen gezwungen wäre. Auch sind nicht alle Bedenken Nauck's in sprachlicher Hinsicht begründet. So z. B. glaube ich, hat Lobeck *πρισθείς* richtig erklärt, und v. 1037 ist *μηχανᾶν* in activer Form keineswegs fast unerhört, da ja Hom. Odyss. 18. 143 und Apoll. Rhod. 3. 583 das Activum sich findet. So gebraucht Sophocles Antig. 324 *κομψεύω* für das gebräuchlichere *κομψεύεσθαι*, so *κυδάζω*, so das Particip *μέδων* und andere active Formen für mediale.

v. 1300 u. f. *ἐπεὶ καλόν μοι τοὖδ' ὑπερπονουμένῳ*
θανεῖν προδήλως μᾶλλον ἢ τῆς σῆς ὑπὲρ
γυναικὸς ἢ τοῦ σοῦ ξυναίμονος λέγω.

So liest Dindorf. Im L. A steht *ἢ τοῦ σοῦ θ' ὁμαίμονος*. Nauck hat für mich überzeugend dargethan, dass die Worte, wie sie im L. A überliefert sind, viel anstöfsiges enthalten. Zunächst bedeutet *προδήλως* schwerlich, wie die Scholien erklären, *λαμπρῶς ἀνδρείως*, sondern wie gewöhnlich: ganz offenbar, ganz deutlich, also hier: vor aller Augen, wol im Angesichte des Heeres? Dieses passt aber nicht zur Situation, denn wenn Teukros hier bei der Leiche des Aias stirbt, so stirbt er in der abgelegenen Schlucht, wo Aias sich selbst in's Schwert gestürzt hatte. Zweitens *ὑπὲρ τῆς γυναικός* kann in diesem Zusammenhange nur heifsen, wegen d e i n e s Weibes, d. i. wegen der Klytämnestra, was absurd ist. Zwar erklärt G. Wolf *σῆς* sei geringschätzig und mit Verachtung gesagt, indem er auf Antig. v. 573 verweist, wo Kreon zur Ismene sagt: *λυπεῖς καὶ σὺ καὶ τό σὸν λέχος*. Aber diese Stelle ist von unserer merklich verschieden. Dort hatte Ismene schon v. 568 *ἀλλὰ κτενεῖς νυμφεῖα τοῦ σαυτοῦ τέκνου* und Kreon selbst in seiner Antwort *ἀρώσιμοι γὰρ χἀτέρων εἰσὶν γύαι* deutlich von der Ehe gesprochen, so dass sehr gut Kreon im Zorne „du sammt deiner Ehe" verächtlich sagen konnte. Uebrigens vergl. Kvíčala, Sitzb. d. Akad. 1865. Bd. 49. S. 502. Nicht anders verhält es sich mit Elect. 1100 *οὐκ οἶδα τὴν σὴν κληδόνα*. Philoct. *τὸν σὸν οὐ ταρβῶ φόβον*. An allen diesen Stellen

also gieng immer schon die Erwähnung des Gegenstandes vorher, auf den sich das wegwerfende *σός σή σόν* bezog. Wie passend hingegen ist es, wenn Teukros dem Menelaos v. 1111 sagt: *οὐ γάρ τι τῆς σῆς οὕνεκ' ἐστρατεύσατο γυναικός*". Man darf also nicht zugeben, dass *τῆς σῆς γυναικός* heifsen könne, das Weib, um das du kämpfest, weil nirgends in dem früheren eine Andeutung zur Ergänzung eines derartigen Gedankens enthalten ist. Ebenso ist es unwahrscheinlich, das Teukros im Zorne beide Atriden zusammenfassen könnte; in anderen Fällen mag eine solche Auffassung vielleicht gestattet sein, in diesem Falle wäre eine solche Annahme sonderbar. Die Berufung auf Hom. Il. 9. 327 *ἀνδράσι μαρναμένους ὀάρων ἕνεκα σφετεράων* hat Nauck gebührend widerlegt. Endlich gibt die Ueberlieferung des Verses 1312 *γυναικὸς ἢ τοῦ σοῦ θ' ὁμαίμονος λέγω* keinen passenden Sinn, da das *θ'* unnütz ist. Aus der bisherigen Erörterung geht hervor, dass eine starke Verderbnis in diesen Versen Platz gegriffen hat. Hier ist man zu einem kühnen Verfahren wol berechtigt. Mir kam folgendes als eine Möglichkeit der ursprünglichen Lesart in den Sinn, denn nur als eine blofse Vermuthung will ich dasselbe angesehen wissen:

ἐπεὶ καλόν μοι τοὐδ' ὑπερπονουμένῳ
μᾶλλον θανεῖν ἢ σοῦ ξυναίμονος λέγω.

Ich halte es für herrlich vielmehr im Kampfe für diesen hier zu sterben, als deines Bruders halber. So sagt Menelaos Il. P 90

ὤμοι ἐγών, εἰ μέν κε λίπω κάτα τεύχεα καλὰ
Πάτροκλόν θ', ὃς κεῖται ἐμῆς ἕνεκ' ἐνθάδε τιμῆς,

Patroklos liege da, weil er ihn zu Ehren bringen wollte. So sagt Achilleus zu Agamemnon Il. A 159.

ἀλλὰ σοί, ὦ μέγ' ἀναιδές, ἅμ' ἑσπόμεθ', ὄφρα σὺ χαίρῃς,
τιμὴν ἀρνύμενοι Μενελάῳ σοί τε κυνῶπα.

Die Entstellung der Verse denke ich mir so: ein Erklärer setzte vielleicht, sich an v. 1111 erinnernd, über *ξυναίμονος* zur Erklärung: *προδήλως ὑπὲρ τῆς (αὐτοῦ) γυναικός*, um anzudeuten, dass die Griechen wegen des Weibes des Menelaos eigentlich den Zug unternommen hätten und dieser Zusatz, der später in den Text eindrang, verursachte die weiteren Aenderungen. Wäre diese Vermuthung richtig, so dürfte man sich nicht wundern, dass aus so zusammengewürfelten Stücken kein passendes Ganze entstanden ist.

Olmütz. Franz Lifsner.

C. Iulii Caesaris commentarii de bello gallico. Erklärt von Friedrich Kraner. Fünfte Auflage. 224 S. Berlin, Weidmann, 1866. — ¾ Thlr.

C. Iulii Caesaris commentarii cum A. Hirtii aliorumque supplementis, recognovit Bernardus Dinter. Vol. I. Commentarii de bello gallico. Lipsiae in aedibus B. G. Teubner, 1864. (LXIX u. 231 S.) — 9 Sgr.

Es ist einigermaſsen befremdlich, dass die Weidmann'sche Buchhandlung, welche doch Kraner's Ausgabe des bellum ciuile durch Friedrich Hoffmann neu bearbeiten lieſs, die fünfte Auflage des bellum gallicum unverändert aus der vierten abdruckte. Und gerade diesmal war eine, wenn auch Kraner's Eigenthum schonende Ueberarbeitung um so nothwendiger, als dadurch, dass Kraner während der Besorgung der vierten Auflage aus dem Leben geschieden ist, allerlei Ungenauigkeiten sich in dieselbe eingeschlichen haben, die denn auch in die fünfte herübergenommen sind. So ist z. B. in der Anm. zu 5, 12, 4 auf den kritischen Anhang verwiesen, wo wahrscheinlich Kraner sagen wollte, dass er die Stelle nach meinem Vorschlage hergestellt habe, ohne dass dort etwas gesagt ist; so ist 7, 41, 1 keine Rücksicht darauf genommen, dass Kraner in der adnotatio critica der Tauchnitz'schen Ausgabe Goeler's Vorschlag *noctis* zu streichen, dem auch Dinter sich angeschlossen, gebilligt hat, vgl. auch in dieser Hinsicht 5, 14, 5 u. ä. Dass auſserdem eine erneute Durchsicht noch gar manches geändert hätte, will ich weiter unten zeigen. Die beigegebene Karte von Kiepert ist einer durchgreifenden Revision unterzogen.

In einem eigenthümlichen Verhältnis befindet sich Referent der Ausgabe von Dinter gegenüber. Vor allem ist anzuerkennen, dass der Herausgeber die rege Thätigkeit, welche jetzt auf dem Gebiete der Caesarianischen Forschung herrscht, genau verfolgt hat, dass seine Ausgabe auf dem dermaligen Standpunct der Forschung steht; es ist ferner zuzugeben, dass man mit dem, was er gibt, in der Hauptsache einverstanden sein muss. Der Widerspruch, den ich erheben zu müssen glaube, richtet sich mehr gegen die Art wie er es gibt, oder vielmehr wie er von dem gegebenen Rechenschaft gibt. Doch ich will zunächst in Kürze die Ausgabe charakterisieren. Nach einer kurzen vita Caesaris und den nothwendigsten Angaben de libris a Caesare conscriptis folgt eine kurz gehaltene notitia codicum und dann von S. XIII—LXVIIII eine umfangreiche discrepantia scripturae. Die letzte fehlt in den für die Hände der Schüler berechneten Exemplaren. Dann folgt das bellum gallicum selbst. In diesem hat sich Dinter denjenigen angeschlossen, welche die Reste der wirklich alten Schreibung, so weit sie in den Handschriften sich finden, auch in die Schultexte aufnehmen und hat so dem Texte das aus der Nipperdey'schen Ausgabe bekannte etwas buntscheckige Gepräge gegeben. So richtig ein solcher Grundsatz in streng kritischen Ausgaben zur Geltung gebracht wird, so sehr man bei Schriftstellern, welche in den obersten Classen gelesen werden, z. B. bei Tacitus, selbst den Herausgebern von Schultexten die Anwendung desselben zugeben mag: für die unteren und mittleren Classen

ist nach dem dermaligen Stande der Sache die usuelle Schreibung beizubehalten. Ich verweise der Kürze wegen auf die sehr beherzigenswerthen Worte in der Vorrede zu Lattmann-Müller's lateinischer Grammatik. Unsere Caesarhandschriften sind ferner nicht so alt, dass sie in orthographischen Dingen eine eminente Bedeutung beanspruchen können[1]). Die ältesten derselben sind entweder ungenau verglichen, oder es sind wenigstens bei weitem nicht alle orthographischen Einzelheiten mitgetheilt. Das letztere gilt besonders von den Collationen Frigell's, das erstere von der Nipperdey zu Gebote stehenden Abschrift von *B* und der für Schneider besorgten von *A* (Bongars. I). Dass Oudendorp in solchen Dingen nicht besonders genau gewesen ist, ist bekannt. Im ganzen ist daher für die Schreibung bei Dinter kein bedeutender Unterschied von Nipperdey, ja es sind Dinge, welche Nipperdey heute gewiss in den Text setzen würde, soweit nach seinem Tacitus ein Urtheil erlaubt ist, ignoriert, z. B. die Schwächung, Schärfung und Abwerfung von Dentalen im Auslaut. Endlich ist noch zu beachten, dass Nipperdey mehrfach auf die Auctorität von *A* hin, welche Handschrift ihm die entscheidende ist, Formen in den Text aufgenommen hat, welche ein Herausgeber, der wie Dinter, doch mehr dazu neigt *RBC* (*R* = Vatic. 3864, *M* bei Dinter nach Heller, *C* = Vossian. I) als Grundlage seiner Kritik anzunehmen, bei strenger Consequenz kaum aufnehmen durfte. Endlich wäre für Dinter, von allem abgesehen, noch manches zu berücksichtigen gewesen. So war kein Grund für ihn 5, 12, 5 *inportato*, das (*A*) *CDEf* [2]) bieten, zurückzuweisen. 5, 15, 1 konnte aus R_1 B_1 *CAK essedarique* aufgenommen werden. 5, 21, 1 hat Di. sich nicht entschlossen mit Nipp. aus *B adque* aufzunehmen. 5, 26, 1 hat Frigell richtig nach den besten Quellen (*RB*) *CDEAO*$\gamma\varepsilon\zeta$ *quindecim* geschrieben. 5, 36, 3 scheint der Archetypus *conlocantur* gehabt zu haben. *conloquantur* haben nämlich (*RB*) *AD*, *conlocantur C*, *conlocant* μ, *collocantur* ν_1. 5, 43, 2 war, da Frigell's Schweigen ohne Bedeutung ist, aus *CDA conprehenderunt* aufzunehmen. 6, 7, 3 sollte nach den besten Handschriften *quindecim* geschrieben werden, dagegen ebendas. 4. XXV. 6, 16, 3 hinderte nichts aus *CD*(*A*) *inmortalium* zu entnehmen, gerade so wie Di. 6, 13, 4 mit Schneider aus *CDE adulescentium* geschrieben hat. 6, 21, 5 war aus *B uicensimum* und aus *RBCDEGHN tegumentis* zu schreiben. Ebenso

[1]) Merkwürdigerweise ist bei Dinter über *B* (Paris. 1) die Nipperdey'sche Angabe über die dem 12. Jahrhundert angehörende zweite Hand wiederholt, trotzdem dass Frigell I, S. V sie bestimmt und überzeugend für einen Irrthum erklärt.

[2]) Ich gebrauche aufser *R* = Vat. 3864 *M* = Moysiac, *v* = Vatic. 3324 die Zeichen Nipperdey's und Hellers, also *D* = Egmond. *E* = Vrat. I. *F* = Voss. III. *G* = Vrat. II. *H* = Gottorp. *I* = Leid. III. *K* = Bong. II. *L* = Bonn. *N* = Petauian. *O* = Dresd. I. *P* = Vindob. II. *a* = Par. II. *b* = Leid. I. *c* = Scal. *f* = Vind. I. *k* = Oxon. *i* = Andin. *e* = Haun. I. *d* = Cuiac. α = Voss. II. β = Louan. γ = Hamb. δ = Gualt. ε = Dresd. II. ζ = Vind. V. ϑ = Vrat. IV. η = Leid. II. ι = Vind. IV. $\varkappa$ = Vind. VI. λ = Doruil. μ = Pal. ν = Goth. II. π = Carr. σ = Bong. III. τ = Goth. I. υ = Vind. III. φ = Duker. χ = Vind. IX. Aufserdem möge hier bemerkt sein, dass ein beigesetzes I. 2. die erste und die zweite Hand bezeichnet.

6, 36, 3 *trecenti* aus den besten Handschriften. 6, 38, 3 war nach *B* bei Frig. und den Spuren von *CDae* (*consequntur CD, secuntur a, sequntur e*) zu schreiben *consecuntur*.

Was überhaupt die von Dinter geübte Kritik betrifft, so steht er im ganzen auf dem Standpuncte, welchen Heller in seinen so wichtigen Jahresberichten im Philologus eingenommen hat [*]). Um so auffälliger freilich ist es, dass Dinter im wesentlichen sich auf die von Frigell benützten Handschriften beschränkt und die Ausgaben so behandelt, dass er in den meisten Fällen nur Nipperdey und Frigell, manchmal Schneider, Whitte, Kraner und Hoffmann, so gut als nie andere berücksichtigt. Ich muss auf diese beiden Puncte etwas genauer eingehen, weil sie der praefatio ihr nicht ganz empfehlendes Gepräge geben. 5, 14, 2 'recepi *uitro* ex uno codice *h*. ceteri habent optt. *ultro*, deteriores *nitro* vel *intro*.' *uitro* haben aufser *v* (= *h* Hell. und Di.) noch *ki* und *f* corr. (Schneider meinte m. sec., mir scheint es m. pr. zu sein); *intro* finde ich blofs aus a_1 bemerkt. 5, 25, 3 Whitt. et Frigell (zuzusetzen ist Schneider) ex interpp. receperunt *inimici; iam* quod non deest nisi in codd. *ah*, inuenitur in optt. ante *multis*. Auch *fe* fehlt *iam*, vielleicht auch in *k*, und in *Fημς*. — 5, 38, 1 *sese subsequi*, das Kraner aufnehmen sollte, ist im allgemeinen die Leseart der Optt. und der Deteriores, nicht blofs '4 optt.', *M* hat so, nicht mit *A se sequi; se subsequi* hat *a* nicht schlechthin, sondern a_1, während a_2 wie gewöhnlich der Leseart der Optt. und Deteriores folgt. Ebenso ist 5, 39, 1 Geidunnos auch in einigen Dett. $\delta \varkappa \nu \tau_2$ und 5, 42, 3 *nitebantur* nicht nur in den Frigell'schen Handschr. der dritten Classe Colb. Borb., sondern auch in *εηιρστ* Ortel. — 5, 44, 3 bemerkt Dinter '*expectas* legitur in codd. *ah* (*e*?).' Dass *e* so hat, bemerkt Whitte: Collatio codicum II hauniensium etc. S. 31 ausdrücklich, auch *f* hat so. Im weiteren sagt Dinter: 'Quod in duobus codd. *que* additum est ad *munitione*', *que* findet sich $M_2 D E \delta \varepsilon \iota \varkappa \pi \tau$ Barb. Borb. Turr. Ebenso ist *qua* nicht 'in duobus codd. tertii generis', sondern in *ιϰπτυχ* Colb. Borb. Turr. Ortel. — 5, 44, 5 *tum* schalten nicht blofs *av* ein, sondern *bcfkide* (in diesem *cum*), allerdings ohne feste Stellung (*quidem sese tum uallo afkve, quidem tum sese uallo cdi, tum quidem uallo se b, quidem tum uallo sese:* Aldina.) — 5, 44, 10 *illic uero occursat ocius* hat Schneider nicht aus 'dobus codd. tertii generis' aufgenommen, sondern aus 12 oder 13. — 5, 48, 1 *communi saluti*, das Frigell aufgenommen, steht vollständig in *f*, *communi salute* haben auch *ke* und mit Umstellung auch *b*. — 5, 55, 2 *Ariouisti* haben aufser den von Di. angeführten auch H_1 'mss. 5' *Tencterorum* aufser *v* auch e. — 6, 4, 3 haben *arbitratur* zunächst die Optt. *RBCDEAM*, dann noch H_2 *Ov* und *γϑν arbitrabatur* aufser H_1 die 'reliqui.' — 6, 13, 1 haben *habet* statt *audet* die Integri aufser *AM* und sämmtliche Deteriores aufser *π*, dessen *laudis* an *audet* der Interpol. und *AM* anknüpft. — 6, 15, 1 *accidere* hat dem Schweigen der Vergleichenden nach auch (*A*), *accedere*

---

*) Zu weit getrieben ist der Anschluss an H., wenn ein offenbarer Schreibfehler Heller's Philol. XIX, S. 484, der 6, 34, 2 *ut cuique* statt *ubi cuique* als Leseart der Interpol. angibt, als eine ernstliche Conjectur behandelt wird.

auch *E.* — 6, 16, 5 *noxia* haben auch *fc* Aldin. — 6, 18, 2 'Frigell contra codd.... scripsit *mensum.*' Es steht in R_1 B_2 (B_1 *mensuum*). — 6, 19, 2 Di. sagt 'Kr., Wh., Fr. *superauit,* non uideo cur.' Den Grund hat Whitte in der præfatio zur ersten Ausgabe angegeben, und auch ich sehe keine Möglichkeit *superarit* in dem Satze *uter eorum uita superarit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum peruenit* als Conjunctiv des Perf. zu rechtfertigen; will man es nicht als Fut. exact. fassen, so bleibt nichts übrig als den Indic. perf. herzustellen. — 6, 21, 5 *renonum* haben aufser *M* auch *f* Vrat. IIII. *ϑιν*. — 6, 29, 4 *possit* haben Oudend. und seine Nachfolger, Nipperdey, Kraner, Hoffmann nicht ex uno cod. deterrimo, sondern aus 8 *kβγεϑλν* Iadr. genommen (*δ* wird wol mit *GH* Incerta stimmen). Freilich wird auch bei Kraner mit Schneid., Frig., Di. *posset* aus den Integri und Interp. herzustellen sein, s. Schneider adn. crit. Ebendaselbst fehlt die Angabe, dass die Hdschr. *Basilium* haben. — 6, 30, 2 *sicut* haben auch Handschriften, freilich nur *εσ* Cod. Ciacc. — Eb. Es war anzugeben, dass Di. mit Nipperdey und seinen Nachfolgern nach *AM abcfvedαυφχ ab omnibus* geschrieben (auch *ki* so, aber mit einer Umstellung), während Oudend. ff., Schn., Frig. mit *RBCH* schreiben *ab hominibus*, s. auch Schn. adn. crit. — 6, 32, 3. Ein Irrthum Frigell's in Betreff *A* anzunehmen, ist unbegründet, da Plüschke bei Schn. dasselbe wie Frig. berichtet. — 6, 34, 2 Frig. Conjectur *consederant* ist schon in *α*. Ebend. war zu erwähnen, dass mit Frig. und Kraner aus den Integri *ualles* aufgenommen ist. — 6, 34, 5 *uellet* haben das erstemal doch *ki*. — 6, 40, 6 *potuerunt* hat auch *f*, *poterant* haben wie so oft die Deteriores mit R_2 gemeinsam (*GHNOβγεζϑικμνσ*). — 6, 41, 2 'Frigell pro *ac* ex coniectura scripsit *at.*' *at* ist weder Conjectur, noch von Frigell zuerst aufgenommen. Es steht in *EFGNεϑλμνοσ* und war schon von Dauisius (angeblich nach der editio princeps s. Oudend.) und Schneider in den Text gesetzt. — 6, 42, 3 *obtinuerunt* haben aufser *RH* auch *FGOIβγδ obtinuerant* (opt. *HI*). In Frigell's Angaben ist durch einen Druckfehler *TH* statt *UH* (= *ve*) geschrieben.

Diese aus zwei Büchern entnommenen Beispiele werden hinlänglich zeigen, dass der von Dinter eingeschlagene Weg nicht der richtige ist. Entweder musste er jedesmal sämmtliche bekannte Handschriften berücksichtigen, also aufser Frigell auch Schneider und Oudendorp heranziehen, sowie für das 6. Buch die Lectionskataloge von Breslau 1848—50, in welcher Schneider einen vollständigen kritischen Commentar zu demselben gegeben hat. Das war für einen Herausgeber, der so eng sich an Heller anschliefst, das naturgemäfse. Oder er musste nur die Lesearten der Integri *RBCAM* Mutilus (*DE* mit aufzuführen wäre wenigstens wünschenswerth) und der Interpolati *abcfkived* (und wol auch *N* soweit eine Sicherheit zu erreichen war) diese aber vollständig und nicht mit Beschränkung auf die von Frigell berücksichtigten, anführen, die der dritten Classe aber nur im allgemeinen etwa mit eigenen Zeichen für Deteriores omnes, plerique, aliquot, unus erwähnen. Dieser letzte mit Recht jetzt im allgemeinen übliche Weg scheint mir für's bellum gallicum — anders steht es mit dem bellum ciuile, wo die Benützung aller Handschriften nicht zu umgehen ist — der pas-

sendste zu sein, zumal für eine solche Ausgabe wie es die Dinter'sche ist. Ferner durfte sich eine neue Ausgabe der Untersuchung über den jetzigen Hauptstreitpunct der Caesarianischen Kritik nicht entschlagen. Es ist das im allgemeinen weniger das Verhältnis zwischen den Interpolati [4]) und den Integri als vielmehr die Frage, ob *A* (und *M*), welche Nipperdey, oder ob *RBC* (*DE*), welche Frigell für die entscheidenden hält, der Recension zu Grunde zu legen sind, und wie man sich namentlich in den nicht wenigen Fällen zu verhalten habe, wo *AM* gegen *RBC* mit der Classe der Interpolati stimmen [5]). Diese Untersuchung wird von selbst zwei andere Puncte von mehr nebensächlicher Bedeutung erledigen. Erstens wird sich herausstellen, dass *DE* zwar mit *RBC* aber wol kaum unmittelbar mit *R* zusammenhängen, wie Detlefsen will, zweitens wird für die Deteriores sich das Resultat ergeben, dass sie wol sämmtliche auf *R*, nachdem die Handschrift schon corrigiert war, als ihre ursprüngliche Quelle zurückgehen [6]). Mehr mit Rücksicht auf das bellum ciuile wird die Untersuchung über die Interpolati zu führen sein. So weit sich mir bis jetzt bei solchen Untersuchungen, auf die ich aber, da sie nicht abgeschlossen sind, hier nicht weiter eingehen kann, ein Resultat ergeben hat, ist es folgendes. Forchhammer hat richtig zwei Hauptclassen der Interpolati angenommen, die familia parisina und hauniensis (uaticana). Zur ersten gehören *abcfki* (edit. Aldina Nmargo?), zur zweiten *ved*. Die familia parisina enthält zwei für sich sehr stark weiter interpolierte *ki;* die Leseart des Stammvaters der familia parisina gibt die Uebereinstimmung von a_1 und *f;* a_2bc bilden eine engere Gruppe, welche durch Correction eines mit a_1f stimmenden Codex aus einem Integer (?) [7]) entstanden ist; *b* selbst ist durch allerlei ihm allein angehörige Verderbnisse noch mehr entstellt. Schwierig ist die Frage wegen *d*, da an wichtigen Stellen er nicht erwähnt wird, und öfter eine Uebereinstimmung mit der familia parisina zeigt, trotzdem, dass er im allgemeinen sich an die uaticana anschliefst.

Noch auffälliger ist die Art, wie Di. seine Vorgänger benützt. Ich will auch hiefür die Beispiele aus dem fünften und sechsten Buch wählen. 5, 2, 3 '*transmissum* ... delendum uidit Faernus ... quapropter ego cum Nipperd. inclusi, ceteri editores omiserunt, u n u s Frigell pro genuino seruat'. Auch Schneider und mit weiterer Aenderung Oudend. 1. — 5, 15, 1. '*omnes*

[4]) Es ist sehr auffällig, dass Di. die Umstellung der Interpol. 5, 3, 3 als Verdächtigungsgrund anführen mochte. Bei solchem Verfahren wäre weniges gegen Anfechtungen sicher.

[5]) Dinter steht auf dem Standpunct, dass er *RBC* zu Grunde legt und *AM* in fernerer Linie die Interpolati als Correctiv benützt, nur bringt er dieses Correctiv viel öfter zur Anwendung als Frigell.

[6]) Die Aenderungen in *R* von zweiter Hand sind nicht nach einer Handschrift, sondern von einem Leser auf eigene Hand gemacht. *C* ist sicher nicht aus *R* abgeleitet, wie Detlefsen will, das von ihm Philol. XVII, S. 651 ff. hiefür angeführte Factum, die Nachtragung von 8, 51, 1 — 8, 52, 4 am Schlusse des 8. Buches in *CDE* ist anders zu erklären.

[7]) Hiefür könnte sprechen, dass a_1 unter allen Büchern den Julius Celsus, *c* ebenso wie a_2 nach dem III. Buche denselben und den Lupicinus nennt. Von *b* ist in dieser Beziehung nichts bemerkt.

pro vulg. *eos* cum Frigell edidi ex codd. *RBC*.' *omnes* haben alle Handschriften aufser den Interpol. und *AM*. Dinter wollte wol sagen edere uolui, denn im Texte steht richtig *eos*; das übrigens erst durch die Aldina in den Caes. Text kam statt *omnes*, das die früheren Ausgaben haben. — 5, 17, 2 Kraner's Conjectur in der 4. Ausgabe war zu erwähnen. — 5, 25, 3 neben Whitte und Frigell war Schneider zu nennen, der ebenfalls *inimici* schreibt. *caedis* statt *et iis* war schon von Davis. vorgeschlagen, der also neben Koch zu nennen war. Eb. §. 4 '*cognouerat* scripsi ex optt. codd; Schn. et Frig. ex codd. *ah* (= *av*) ediderunt *cognouerit*.' *cognouerit*, das auch *fe* cod. Faerni haben, ist schon Voroudendorp'sche Vulgata (Skaliger Graevius), Leseart Oudend. und soviel ich sehe sämmtlicher Herausgeber von Oudend. bis auf Nipperdey aufser Whitte. — 5, 29, 7 '*haberet* quod *unus* scripsit Schn.' *haberet* hat die Vulgata vor Oudend., Oudend. selbst und sämmtliche Herausgeber vor Nipperdey, auch Whitte. — 5, 34, 2 die Streichung von *Erant — pares*, die Di. nach Hug vorgenommen, hat schon Apitz[8]) angerathen. Der Vorschlag, die Stelle durch Aenderung des *pugnandi* in *pugnantium* lesbar zu machen ist schon von Faernus gemacht. — 5, 34, 2 'scripturam *procurrerat* ab codd. auctoritate satis firmam esse commemoro propterea, quod Schn. unus errore inductus edidit *procurreret* quod non legitur nisi in codd. *ahe*.' Die Sache steht bedeutend anders. *procurreret* haben auch *bcfk*, also sämmtliche Interpol., dann noch *ηορ* von den Dett. Die Mehrzahl der Dett. scheint *procurrebat* zu haben *γεζ κπστ₁υφ*, *procurrerat* haben die Integri und die andern Dett. Dass Schneider der Leseart Oudend. und der Herausgeber vor Nipperdey aufser Whitte (nicht unus) folgend *procurreret* schrieb, hat seinen Grund nicht darin, dass er sich über das Gewicht der einzelnen Lesearten geirrt, wie man nach Di. glauben könnte; sondern darin, dass er die bekannte Form der Wiederholung hier nicht für anwendbar hält, weil *procurrere* hier nicht vor der Haupthandlung vorgeht, sondern beide gleichzeitig sind. Dagegen mussten sich unsere Commentatoren kehren, statt nur bekanntes zu wiederholen. Sie konnten das am leichtesten durch die Berufung auf 5, 35, 1. — 5, 37, 8 '*elapsi* cum Schn. et Kr. et Frig. (corr.) scripsi ex codd. *ah*, ceteri ex reliquis codd. lapsi.' *elapsi* ist in sämmtlichen Interpoll. auch *bcfkied* Aldina und ist von allen Herausgebern aufser Nipperd., Oehler II (Teubner), Hoffmann, Doberenz aufgenommen. — 5, 45, 1 '*necabatur* scripsi cum omnibus editoribus, quamquam codd. *CQ* (= *M*) *b* habent nec(c)abantur, quod praeplacet Schneidero.' In Bezug auf *C* hat Di. Frigell's Angabe missverstanden; *C* hat mit *RAave* *nec(c)abatur*, *necabantur* ist in *EMFGIfr* Aicard., d. h. mit Ausnahme der Gruppe der editio incerta in ganz verschiedenen Hdschr. also nicht aus gemeinsamer Quelle abzuleiten. Schon Oudend. hat an *necabantur* 'impense' Gefallen gefunden, während Schn. blofs die Beglaubigung abwägt. Manche der Herausgeber vor Nipp. haben *necabantur* in den Text gesetzt, so Baumstark in beiden Ausgaben, Dähne, Kreyssig, Möbius. — 5, 49, 5 Di. vermuthet, *magnam*,

[8]) Es ist kein Vortheil für Di., dass er auf Apitz nicht Rücksicht nimmt, der in vielen Beziehungen als Vorläufer Frig. anzusehen ist.

das die Interpolati nach *uallem* haben, gehöre zu *multitudinem*. Aehnliches hat schon Apitz geäufsert. — 5, 49, 8 *transiri* ist schon Conjectur Schneider's, s. dessen adn. crit. — 6, 7, 6. '*consilio* cum u n o Frig. scripsi ex codd., c e t e r i editores *concilio*.' Oudend. und die folgenden Herausgeber bis Nipperdey, dann wieder Schneider geben *consilio*. — 6, 12, 3 *transducerent* schon Oudend. — 6, 14, 3 XX statt *uicenos* hat auch Schneider. — 6, 16, 5 *noxa* haben Oudend. und die ff. aufser Whitte bis auf Nipperdey, ebenso Schneider. — 6, 17, 3 *quae superauerint* haben auch Oudend. und die ihm folgenden Herausgeber. — 6, 24, 4. Die Leseart Schn. hat schon Oudend., dann auch Hoffmann. — 6, 31, 3 '*hi* ante insulas s c r i p s i sec. codd. optt.' So auch Schn., Kran., Hoffm., Frig. — 6, 34, 1 *in omnis partis*, was A_1 *ME* bieten, während A_2 mit *RBC* und Dett. *in omnes partes* hat, hatte schon Schn. aufgenommen, *in omnes partes* schon Grävius, Wh. u. a. *omnis in partis* vor Nipperdey schon Oudend., Apitz, Dähne, Kreyssig (*omnes in partes* Baumstark u. a.). Dieses haben übrigens nur a_1 *bkv*, während *fe omnis in partes*, a_2 *omnes in partes* haben. — 6, 34, 2 *ubicumque (cunque)* haben vor Frig. schon Apitz und Whitte aus den Integri und Dett. und *bf* aufgenommen und wie mir wenigstens scheint mit vollstem Rechte, s. unten. — 6, 34, 6 *uellent* haben schon ältere Ausgaben Inc. Steph. Gryphb. Frellon. — 6, 42, 1 *casui* statt *casu* haben aufser Wh. überhaupt diejenigen, welche wie Baumstark keine obsoleten Formen aufgenommen. — 6, 41, 2 'Interpol. post *equitatum* per dittographiam *tantum* intericiunt, quod u n u s recepit Whitt.' *tantum* haben alle Ausgaben von Scaliger bis Nipperdey. — 6, 43, 3 *a tanta* haben seit der Ald. die meisten Ausgaben vor Oudend. s. Schn., Oudend. und seine Nachfolger bis auf Nipperdey aufser Apitz. — 6, 43, 4. Wenn Di. des Glossems *non* vor *modo* Erwähnung that, musste er auch anführen, wie einzelne der Dett. und die Ausgaben vor Oudend. den Text lesbar zu machen suchten, nämlich durch ein vor *nec* eingeschobenes *sed* G_2 inter vers. (δ) ϑ ι ν υ Turr. ε (*se*). — Ebenso musste er, wenn er 6, 44, 3 die so leichte Corruptel von *sex* in *et* (Lingonibus geht vorher) erwähnte, anführen, dass bei Frigell wol ein Irrthum ist. Frig. nämlich erwähnt hiefür blofs *C*, Nipperdey auch *B*, sonst noch ist es nachgewiesen aus *DEGHO*βγδεζϑικνξυ Turr. und den Ausgaben vor Aldus, ist also wol in *R*, so dass Di. Ausdruck 'in quibusdam codd.' wol umgekehrt von *sex* gilt, das blofs aus *Afe* Aldin. und durch Frigell's Schweigen aus *av* bezeugt ist.

Man kann mich scheinbar mit Recht fragen, wozu ich solche Dinge anführe, da Di. S. 13 selbst sagt, dass er aufser Schn., Nipp., Wh. 2 *), Kr., Hoffm., Frig. auf die Ausgaben anderer 'rarius . . . respexit', die Oudend. Vulg. nur dort berücksichtigt habe, ubicumque res requirere uidebatur. Wenn man nach diesen Worten nur wüsste, was die ganze præfatio soll, und wenn nur nicht durch die gebrauchten Ausdrücke ganz falsche Vorstellungen bei denjenigen erweckt würden, welche sich um die Geschichte des Caesartextes nicht eben kümmern! Von wirklichem Werth können solche

*) Die erste Ausgabe von Whitte ist wichtiger als die zweite, war also statt dieser zu berücksichtigen.

Angaben nur in zwei Fällen sein. Entweder man kann alle Stellen bezeichnen, an denen man von der entscheidenden Handschrift abgewichen, wie es Nipperdey und Halm in ihren Ausgaben des Tacitus u. a. gethan; oder man kann die Abweichungen von einer Ausgabe, welche zur Zeit als Hauptausgabe gilt, angeben, wie dies Kraner in seiner praefatio zur Tauchnitzer Ausgabe des Caesar gethan. Mit beiden Arten lässt sich recht wol die Sammlung von Vorschlägen, welche in Schulschriften, Zeitschriften u. s. w. zerstreut sind, vereinen, wie das Halm im Tacitus, Kraner im Caesar gethan haben. Eine dritte Art, nämlich jedesmal die von sämmtlichen Herausgebern, wenigstens von denen, welche mehr gethan als den Text ex recensione Oudendorpii passim refinxerunt, gegebene Textesgestaltung anzugeben, hat wesentlich nur für Verfasser eines lexicon Caesarianum und ähnlicher Arbeiten Werth und würde selbst, wenn man etwa nur Graevius, Oudend., Apitz, Whitte, Schneider, Nipperdey, Kraner, Frigell und nunmehr Dinter fortfortlaufend berücksichtigte, was man doch müsste, den sechsfachen Raum einnehmen, den Dinter seiner ganzen discrepantia widmen konnte. Eine Zusammenstellung aber, welche bald nach der dritten Art vorgeht, aber ohne irgend welche Vollständigkeit, bald nach der ersten, hat gar keinen Zweck. Es ist dringend zu wünschen, dass der Hr. Verf. in der praefatio zum bellum ciuile anders vorgehe als hier.

Ein Theil der discrepantia scripturae war dadurch von vorneherein ziemlich überflüssig, dass Kraner nicht lange vorher in der Tauchnitzerausgabe eine Sammlung des zerstreuten Materials gegeben, doch dieser Ueberschuss schadet nicht. Nur eine Seite will ich daran hervorheben. Besonders seit Kraner's Programmabhandlung Obseruationes in aliquot Caesaris locos de interpolatione suspectos, Meifsen 1852, ist mehrfach der Versuch gemacht worden, auch aus dem Texte Caesars, der in den Integri und den Interpolati gleich lautet, Glosseme zu entfernen. Diese Versuche haben an Heller einen Gegner gefunden, der in seiner frischen lebendigen Darstellung den 'Interpolationsjägern' allerlei Schlimmes nachzusagen weifs. Kein Zweifel, dass mancher Verdacht — auch wenn man von Frigell's Feldzug gegen die Wiederholungen ganz absieht — dieser Art ungegründet ist; aber gegenüber Mitteln der Interpretation, wie sie z. B. Heller Philol. XIX S. 491 f. anwendet, scheint mir die Annahme einer Interpolation noch das gelindere Mittel zu sein, und etwas wunderbar nimmt sich in Dinter's Mund der Vorwurf gegen die interpolationum inuestigatores aus, da er es an der Anwendung dieses Mittels der Kritik eben nicht fehlen lässt, so z. B. 3, 13, 6. 5, 12, 2. 6, 35, 7. — 2, 19, 5. 4, 2, 2. 6, 34, 2. — 1, 24, 2. 1, 31, 1. 3, 13, 6. 4, 10, 1. Doch um nicht blofs Bedenken gegen die Einrichtung einer Ausgabe zu erheben, will ich nunmehr auf einige Stellen der Bücher III—VI näher eingehen.

3, 2, 4. *Id aliquot de causis acciderat, ut subito Galli belli renouandi legionisque opprimendae consilium caperent primum quod* l e g i o n e m *neque eam plenissimam... propter paucitatem despiciebant; tum etiam quod propter iniquitatem loci, cum ipsi ex montibus in uallem decurrerent et tela conicerent, ne primum quidem posse impetum suum* s u s t i n e r i *existimabant.* Die Herausgeber haben s u s t i n e r i vorgezogen, auch Frigell

und Dinter, obgleich es nur in *AMNabckveD* und *E* wie es scheint, sich findet, während *RBCGLO*$_2$ Barb. *γδεϑικμνστυ sustinere* haben. Eine Kritik, welche im allgemeinen *RBC* zur Grundlage nimmt, muss das Activum, dessen Subject das obige *legionem* ist, vorziehen, vgl. die Erklärer zu 1, 31, 13 — 3, 4, 1. *Breui spatio interiecto, uix ut iis rebus quas constituissent, conlocandis atque administrandis tempus daretur hostes ex omnibus partibus signo dato decurrere.* Kraner schweigt über den Conjunctiv *constituissent*, Schneider und Seyffert finden in dem Relativsatz einen vergleichenden Gegensatz = 'da doch.' Der Conjunctiv der Beschaffenheit, worauf auch Schn. und Sey. Erklärung zurückgeht, scheint mir viel einfacher zu sein, wenn man mit der besten Ueberlieferung *iis* weglässt. Es fehlt nämlich *RB*$_1$ *DEAMGHLNOβγε*3 alii Inc. während *his* aus *a (f)*, *iis* aus *B*$_2$ *Cv* Indr. *hiis* aus *ϑ*, *omnibus* aus *υ* bezeugt ist. Fehlt nämlich *iis*, so gibt erst der Relativsatz ohne irgend eine Hinweisung auf erwähntes die Beschaffenheit der res an; vgl. Held zu 6, 43, 5 — 3, 7, 2 *Eius belli haec fuit causa. Publius Crassus adulescens cum legione septima proximus mare Oceanum in Andibus hiemarat. Is . . . praefectos tribunosque militum conplures in finitimas ciuitates frumenti causa dimisit.* 'Das Plsq. setzt das *hiemare* als etwas Vergangenes in Betracht der Zeit, wo Caesar selbst nach Gallien kam und den Krieg begann'. So Kraner nach Seyffert u. a. Es ist wol eine Art logischen Plsq. — s. Hoffmann Construction der Zeitpartikeln S. 10 ff., = hatte Winterquartier genommen. Anders ist 6, 7, 1 wozu s. — 3, 8, 1 *quod et naues habent Veneti plurimas . . . et scientia atque usu nauticarum rerum reliquos antecedunt et in magno impetu maris atque aperto paucis portibus interiectis, quos tenent ipsi, omnes fere, qui eo mari uti consuerunt, habent uectigales.* Nach meiner Auffassung ist *in* — *aperto* dem *paucis* — *interiectis* subordiniert, das abstracte *impetu* ist statt des Adjectiv's (s. Berger Stilistik §. 76d), *aperto* durch eine leichte Trajectio epithetorum zu *impetu* statt zu *maris* construiert, *in* im eigentlichen Sinne, also = da in dem gewaltig andringenden und offenen Meere nur wenige Häfen in's Land hineintreten.' — 3, 12, 1 *cum ex alto se aestus incitauisset, quod bis accedit semper horarum XII spatio.* So ist an der vielbehandelten Stelle die Ueberlieferung der Integri *RBCDEAM*; nur dass *E duodecim* hat mit *γϑιντ* und ob D die Zahl ausgeschrieben hat oder nicht, nichts bekannt ist. Darüber scheint mir jetzt kein Zweifel, dass *accedit* richtig ist, nur möchte ich nicht mit Hug und Dinter *quod is accedit* schreiben, sondern mit Beibehaltung von *bis* in *quod* das Verderbnis sehen. Stand *qui die*, so konnte durch falsche Zusammenziehung des gekürzten *qui* mit *die* leicht *quod* werden. So scheint mir auch *semper* = 'allemal, jedesmal' vollkommen richtig. — 3, 13, 9. Ich glaube, dass so zu interpungieren ist: *Accedebat, ut, cum saeuire uentus coepisset et se uento dedissent, et tempestatem ferrent facilius et in uadis consisterent tutius, et ab aestu relictae nihil saxa et cautes timerent.* Der Satz *et* — *timerent* ist nicht Correlat zu *et* — *facilius* und *et* — *tutius*, sondern der Satz mit *ut* ist zweigliedrig *ut* — *tutius* und *et* — *timerent*, dem *cum* — *dedissent* des ersten Gliedes entspricht im zweiten das temporale Particip *ab aestu relictae.* Ebenso ist

die gewöhnliche Interpunction nicht ganz richtig 3, 14, 5 *Una erat magno usui res praeparata a nostris, falces praeacutae insertae adfixaeque longuriis, non absimili forma muralium falcium.* Da *non* — *falcium* genit. qualit. zu dem ganzen Ausdruck *falces* — *longuriis* ist, muss das Komma vor *non* getilgt werden. — 3, 19, 4. *Quos inpeditos integris uiribus milites nostri consecuti magnum numerum eorum occiderunt.* Kraner betrachtet den Abl. *integris uiribus* als qualitativen; erst ist vielmehr causalis zu *consecuti.* — 3, 20, 1 *Eodem fere tempore Publius Crassus cum in Aquitaniam uenisset, quae pars, ut ante dictum est, et regionum latitudine et multitudine hominum ex tertia parte Gallia est aestimanda, cum intellegeret in iis locis sibi bellum gerendum e. q. s.* So ist im allgemeinen die Ueberlieferung; denn ob *Gallia* (B_1 *AF*) oder *Galliae* (*R?*) B_2 (*C*) u. s. w. gelesen wird, hat keine Bedeutung, ebenso wenig, dass *aestimanda* die älteren Handschriften (Integri und Interpol.), die jüngeren Dett. *extimanda* ($O\gamma\varepsilon\vartheta\chi\nu\upsilon\chi$) oder *existimanda* ($\xi\tau\iota\varphi$) haben. Kraner hat die Worte, wie oben sie abgedruckt sind, beibehalten, mit blofser Aenderung von *Gallia* in *Galliae* geben sie Oudend., Schn., Nipp. und ihre Anhänger und Frigell; Hug und Dinter schreiben *existimanda* statt *aestimanda,* machen aus *ex tertia parte* den Nomin., wobei Di. *est* an seinem Platze lässt, Hug es an die Stelle von *ex* setzt, Di. endlich noch *pars* nach *quae* streicht. Mit dem letzten hat Di. gewiss Recht, denn vom Singular in der Bedeutung 'Land, Gegend' ist auch bei Caesar kein Beispiel. Denn 1, 13, 4 ist nicht hieher zu ziehen und 3, 10, 2 ist anders zu fassen. Aber ich glaube man muss weiter gehen. In dem ganzen *quae* — *aestimanda* ist jeder Ausdruck unbeholfen, wie man auch immer corrigieren mag; dass Caesar die Conjugation periphrastica passiva angewendet hätte, ist nicht zu glauben, und endlich das ganze unrichtig, da das Nationalaquitanien der Caesarianischen Zeit nicht der dritte, den andern zweien ungefähr gleiche Theil Galliens war. Zudem hat Caesar 1, 1 das auch gar nicht gesagt, sondern blofs von drei Theilen ohne Berücksichtigung ihrer Gröfse gesprochen, so dass das Citat falsch ist. Endlich selbst wenn man darüber hinwegkäme, wäre es denn wirklich glaublich, dass Caesar etwa im Jahre 51 das wirkliche Gröfsenverhältnis Aquitaniens so wenig gekannt habe, dass er den von Kraner nach anderen zugegebenen Irrthum hätte begehen können? Der ganze Ausdruck nach Inhalt und Form erklärt sich als in den Text gerathene Randbemerkung, die aus einer Zeit stammt, in der die Augusteische Provinzialeintheilung bestand. Nicht ganz ohne Bedeutung ist ferner, dass dort, wo diese Gegenden erwähnt werden, auch sonst Erweiterungen vorkommen. So ist 52 in den Interpolati *abcfkived Carcasone* eingeschoben, so ist *b. c.* 1, 39, 2 vom Verdacht der Interpolation nicht frei. — Da ferner *eodem fere tempore* zunächst zu *in Aquitaniam uenisset* gehört, ist das Komma, das die Ausgaben nach *Crassus* setzen, zu tilgen. — 3, 26, 3 Es ist nun wol mit Frigell aus *RB ab iis* (so auch Oudend.) statt *ab his* aufzunehmen.

4, 3, 1. Es ist mit Frigell aus *RBC* Mutil. *EMO*$\gamma\varepsilon\vartheta\nu$ 'reliqui' *ciuitatum* zu schreiben statt des aus *A* aufgenommenen *ciuitatium.* Auch *ciuitatem,* das *afve G*δ haben, führt auf *ciuitatum.* — Dagegen hat Dinter

wol zu schnell mit Oudend., Schn., Frig. aus *R* und den meisten Dett. *autem* statt *enim*, das *BCDEAM* und die Interpolati haben, aufgenommen. — 4, 13, 4 *His rebus constitutis et consilio cum legatis et quaestore communicato, ne quem diem pugnae praetermitteret*, *opportunissime res accidit*, *quod postridie eius diei mane* ... *Germani frequentes* ... *ad eum in castra uenerunt.* So haben die Integri *RBCAMDE* und die Dett.; die Interpol. *afve* Aldin. haben *opportunissima*, das seit Oudend. allgemein in den Texten steht. Was Schn. bei genauerer Kenntnis der Hdschr. gethan hätte, ist ungewiss, da er aus Plüschke's Schweigen schloss, *A* habe *opportunissima*, Nipp. vermuthete, dass *res* zu streichen und *opportunissime* zu schreiben sei. Letzteres ist gewiss richtig s. 4, 22, 2 *Hoc sibi Caesar satis opportune accidisse ratus;* nur ist die Streichung von *res* nicht nothwendig, da *res* auch sonst wie ein neutrales Pronomen zur Ankündigung eines folgenden Satzes verwendet wird, vgl. b. c. 1, 61, 3 *Huic consilio suffragabatur etiam illa res, quod ex duobus contrariis generibus quae superiore bello cum Sertorio steterant ciuitates uictae nomen atque imperium absentis Pompeii timebant* vgl. b. g. 5, 28, 4. 5, 28, 1. — 4, 13, 6. *Quos sibi Caesar oblatos gauisus illos retineri iussit; ipse omnes copias castris eduxit.* So wird nach *fvea*, (gauis) Aldin. gewöhnlich geschrieben; die Integri *(RBCDAM)* und die Dett. sowie *a*, *bc* haben *grauius illos*. Ich habe, weil ich an *gauisus* aus doppeltem Grunde Anstoss nahm, einmal, da mir eine solche Darlegung der Empfindung bei Caesar bedenklich schien — anders sind natürlich Stellen wie 1, 53, 6 — ferner da *gaudere*, ein sonst so gewöhnliches Wort, bei Caesar sich nicht weiter findet, den Vorschlag gewagt *grauius incusatos*. Di. findet das unlateinisch, ohne dass mir der Grund einleuchtete. Denn für die Verbindung zweier Participia hat schon Apitz auf 4, 23, 2 hingewiesen, s. auch Kraner b. c. 3, 100, 4, wegen *grauiter incusare* vgl. 1, 16, 6 und 1, 40, 1, wegen des Comparativs b. c. 2, 16, 3 *ne grauius permoti milites ... omnes puberes interficerent.* Indessen scheint mir selbst jetzt vielmehr *grauius* und *illos* echte Ueberlieferung, die Stelle aber durch den Ausfall einer Zeile gelitten zu haben. — 4, 20, 1 Kraner hätte mit Frig., Di. aus *RB CE* Dett. *septemtrionem* statt *septemtriones* (*AM* Interpol.) aufnehmen sollen. — 4, 21, 1. Zu Kraner's Bemerkung ist zu erinnern, dass Sueton Caesars erste Expedition nach Britannien überhaupt nur für eine Recognoscierung gehalten hat. — 4, 21, 8. *Huic imperat, quas possit, adeat ciuitates horteturque ut populi Romani fidem sequantur seque celeriter eo uenturum nuntiet.* Es ist nicht wohl abzusehen, warum Frigell und Dinter *ut*, das in *RBCDE* und den meisten Dett. fehlt, festhalten. — Mit Frig. und Di. ist 4, 24, 3 *expediti* nach *RBCa*, *b* reliqui statt *expeditis* das *AM* und die Interpol. bieten, und 4, 24, 4 *utebantur*, das alle Hdschr. außer *k* (bei Di. steht durch einen Druckfehler *K*) haben, statt *nitebantur* aufzunehmen, ebenso 4, 27, 1 *facturos esse* statt *facturos sese*, das in dieser Stellung ganz ohne Gewähr ist, da *abcfkved sese facturos* haben. — 4, 27, 8. Zu beachten ist die Art, wie Caesar selbst den Commius als einen förmlichen Gesandten darstellt. Denn während er allerdings 4, 21, 8 so zu sagen in mehr privater Weise die Britannen zur Unterwerfung be-

wegen soll, heifst es jetzt auf einmal *cum ad eos... Caesaris mandata deferret.* Es ist also *orator* sicher ganz gleich dem förmlichen *legatus* zu fassen, wie das Wort bei Livius oft erscheint.

5, 6, 2 *quod in concilio Haeduorum Dumnorix dixerat sibi a Caesare regnum ciuitatis deferri; quod dictum Haedui grauiter ferebant.* So unwahrscheinlich, als Kraner es darstellt, ist es gar nicht, dass Caesar, der, wie es scheint, darauf Werth legte, ihm dienende Häuptlinge gerade aus den Geschlechtern zu haben, welche auch früher die Führerschaft hatten, vgl. Cavarinus und Moretasgus 5, 54, 2 u. a., dem Dumnorix etwa nach Divitiacus Tod um den Preis des Anschlusses an die römische Partei die Königsherrschaft angeboten habe. — 5, 12, 2 *maritima pars (Britanniae incolitur) ab iis, qui praedae ac belli inferendi causa ex Belgio transierant (qui omnes fere iis nominibus ciuitatum appellantur quibus orti ex ciuitatibus eo peruenerunt) et bello inlato ibi permanserunt atque agros colere coeperunt.* Dinter streicht nach Heller's Vorschlag *ac belli inferendi*, um *bello inlato* gegen Nipperdey und andere halten zu können. Ich habe dagegen das Bedenken, dass mir *praedae causa* nicht aus Caesar bekannt ist, sondern nur *praedandi causa* 2, 17, 1. 2, 24, 2. 3, 16, 2. 4, 9, 3. 5, 19, 2, während bei der handschriftlichen Leseart sich nicht schwer aus *belli inferendi* ein ähnlicher Begriff wie *faciendae* ergänzt. Man wird wol bei der handschriftlichen Leseart zu bleiben und die Wiederholung des *bello inlato* nach Kraner's Bemerkung hier und zu b. c. 1, 28, 4 zu beurtheilen haben. Freilich wäre, wenn die Concinnität der Sätze nicht zu sehr gestört würde, noch ansprechender zu schreiben: *qui — transierant, qui — peruenerunt. [et] Bello inlato ibi permanserunt,* wofür der Uebergang vom Plusquampf. zum Perfect spräche. — 5, 13, 2 f. *qua ex parte est Hibernia, dimidio minor, ut existimatur, quam Britannia, sed pari spatio transmissus atque ex Gallia est in Britanniam. In hoc medio cursu est insula, quae appellatur Mona; conplures praeterea minores subiectae insulae existimantur, de quibus insulis nonnulli scripserunt dies continuos triginta sub bruma esse noctem.* Ob mit Schneid., Frig., Di. nach den Integri und Interpol. mit *existimatur* oder mit Oud. und Nipp. nach einigen Dett. *aestimatur* zu lesen ist, ist ziemlich gleichgiltig, nur das will ich bemerken, dass mir ein so eingeschaltetes *ut existimatur* sonst aus Caesar nicht bekannt ist. Im weiteren ist *subiectae* Leseart der Integri und Dett., welche Apitz, Whitte, Nipperdey aufgenommen hat, *obiectae* haben nach *abcfkived* Ald., Oud. ff., Schn., Kran., Seyff., Dober., Frig., Di. geschrieben, Hoffmann superiectae vermuthet. Die Verwerfung der bestbezeugten Leseart *subiectae* ist ungerechtfertigt. *subiectus* wird allerdings zunächst von der tiefer gelegenen Oertlichkeit gebraucht, b. c. 3, 37, 3. al. 35, 6. 28, 3, indessen liegt die Uebertragung auf ein kleineres, das an ein gröfseres sich anschliefst, nahe genug. In dieser Bedeutung 'sich anschliefsend, angrenzend' ist das Wort sicher gebraucht al. 35, 2 *Domitius, cum animaduerteret eum Cappodocia decessisse non uoluntate adductum, sed necessitate, quod facilius Armeniam defendere posset subiectam regno suo quam Cappadociam longius remotam,* wenn man schon b. c. 3, 79, 3 die Kraner'sche Deutung zugeben

will. An unserer Stelle sagt somit Cæsar, dass aufser Mona an Britannien sich noch einige kleinere Inseln anschliefsen, die Lage derselben, von der er selbst wol keine klare Vorstellung hatte, lässt er unbezeichnet. – 5, 14, 5. Kraner hat sich in der Tauchnitzerausgabe für *si qui*, das *RBCH* 'reliqui' bieten und nach Oud. ff., Apitz, Whitte auch Frig. und Di. aufgenommen, gegen *qui*, das *AMabcfkveOP* Barb. haben und Kran. Weidm. auch noch in der fünften Auflage nach Schn., Nipperdey schreibt, entschieden. – 5, 17, 2. *Sed meridie, cum Caesar pabulandi causa tres legiones atque omnem equitatum cum Gaio Trebonio legato misisset, repente ex omnibus partibus aduolauerunt, sic uti ab signis legionibusque non absisterent. Nostri acriter in eos impetu facto repulerunt neque finem sequendi fecerunt, quoad subsidio confisi equites, cum post se legiones uiderent praecipites hostes egerunt.* Dinter behält die handschriftl. Leseart, Kraner schreibt jetzt *sicubi ab signis legionibusque [non] absisterent*. Dagegen, dass *sic — absisterent*, wie man auch schreibe, auf die Römer zu beziehen sei, spricht das folgende *nostri*, das dann seinen Gegensatz so ziemlich verlöre, sowie dass man das Plusq. des Conj. iterat. erwartete, s. die Stellen bei Kraner 1, 25, 3. Die Leseart der Handschriften halte ich auch jetzt noch wegen des Zusammenhanges für unrichtig. Denn nach dem folgenden *cum — uiderent* war das Gros der Legionen noch gar nicht in den Kampf verwickelt, sondern blofs die Fouragierenden und die Reiter. Deshalb halte ich an meinen Vorschlag *sic uti .. [non] abstinerent*. — 5, 20, 4. Aus *RBCA* ist XL herzustellen. — 5, 25, 3. *Tertium iam hunc annum regnantem inimicis multis palam ex ciuitate et iis auctoribus eum interfecerunt.* Dinter und Kraner, deren erster mit Nipp. den Integri, der zweite theilweise den Interpol. folgt, behalten *palam* bei (ich halte *expulerunt ex ciuitate* für das richtige, wofür b. c. 1, 22, 5 zu vergleichen), dann darf aber das zu *tertium annum* bezogene *hunc* nicht mit Stellen gerechtfertigt werden, in denen *hic* sich ganz regelrecht auf die Zeit des Sprechenden bezieht, wie Schneider und Kraner thun. Allenfalls vergleichbar ist 3, 17, 2, zu welcher Stelle übrigens Herzog ebenfalls ungehöriges anführt. Wie man übrigens auch die Stelle construieren mag, Frigell's und Kraner's Verfahren, halb aus den Integri, halb aus den Interpolati einen Text zu bilden, dürfte doch, so ausgedehnten Gebrauch man von dieser Art Kritik macht, nicht zu billigen sein [19]). Die Integri haben nämlich: *Tertium iam*

---

[19]) Eine solche Kritik kann nämlich nur dort für berechtigt gehalten werden, wo man es nicht mit absichtlichen Aenderungen zu thun hat. Nun ist aber jede Seite des bell. gall. zum Beweise, dass die Interpol. nicht eine 'redactionsfreie' Classe sind, wie Detlefsen meint, sondern eine von einem unbekannten Grammaticus sehr consequent geänderte. Da man also gerade an streitigen Stellen in den meisten Fällen nicht sicher ist, ob nicht der Text der Interpol. absichtlich geändert sei, lassen sich schwer Schlüsse aus ihnen auf die ursprüngliche Leseart ziehen. Diese Schwierigkeit wird noch vermehrt, wenn die Integri aus einer förmlichen Recension des Julius Celsus und Flavius Lupicinus hervorgegangen sind. Freilich ist die letztere Frage durch Frigell's Mittheilungen noch verwickelter geworden; denn wenn

hunc annum regnantem inimicis iam multis palam ex ciuitate et iis auctoribus eum interfecerunt. $a_1 fve$: *Tertium — regnantem inimici palam multis ex civitate auctoribus interfecerunt* (a_1 *inimicis palam, b inimici ium palam).* Frigell und Kraner: *Tertium — inimicis multis palam ex ciuitate auctoribus eum interfecerunt,* wobei ihnen wenigstens in der Schreibung *multis palam* Schneider vorangegangen war. — 5, 25, 5. *Interim ab omnibus [legatis quaestoribusque] quibus legiones tradiderat, certior factus est in hiberna peruentum locumque hibernis esse munitum. Diebus circiter XV, quibus in hiberna uentum est, initium repentini tumultus ac defectionis ortum est ab Ambiorige et Catuuolco.* Kraner hat nach meinem Vorschlag in der 4. und 5. Auflage *legatis quaestoribusque* eingeklammert (nicht, wie Dinter angibt, *quaestoreque* mit Nipperd. u. ä. geschrieben). Jetzt scheint mir noch eine Erweiterung stattgefunden zu haben. Der Dativ des Zweckes *hibernis* widerspricht sowol dem früheren *in hiberna peruentum* als auch in der Verbindung mit munire dem factischen Vorgang beim Lagerbau und der sonstigen Ausdrucksweise. Denn *locum hibernis munire* setzt die *hiberna,* in die die Legionen schon gekommen sind, unmöglich schon voraus, ferner wird nicht der Ort für's Winterlager, sondern diese selbst werden befestigt, vgl. *munitaque hiberna* 5, 24, 7. 5, 28, 4. *hibernis* aber in diesem Satz in einem anderen Sinne (= 'Winteraufenthalt' als Abstractum vgl. 3, 2, 1) zu nehmen als im unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden, halte ich für unmöglich. Es dürfte somit *hibernis* aus dem Rand eingedrungen sein. — 5, 27, 9. *Ipsorum esse consilium.* Die Kraner'sche Erklärung hebt die Prädicatsnatur des gen. possess. *ipsorum* zu wenig hervor. — 5, 28, 5 *postremo quid esset leuius aut turpius quam auctore hoste de summis rebus capere consilium?* So ist in den Integri und Dett. u. a_2; die Interpol. $a_1 bcfkive$ *d* Aldin. γ haben *esse.* — 5, 29, 7. *Cottae quidem atque eorum, qui dissentirent, consilium quem haberet exitum?* An ersterer Stelle wird seit Lipsius allgemein, an der zweiten, wo der Conjunctiv in allen Hdschr. steht, von den Herausgebern seit Nipperdey mit Ausnahme Schn. und der zweiten Auflage Whitte's der Infin. hergestellt. Es ist nicht uninteressant das Verfahren der Herausgeber in Betreff der Fragesätze in orat. obl. zu beobachten. Zu 1, 14, 3 erklärt z. B. Kraner, Fragen der ersten und dritten Person treten in den Accus. c. infin. über —

auch der Umstand sich leicht erklärt, dass a_1 durchaus den Celsus und am Ende des II. Buches mit *c* auch den Lupicinus nennt: so macht neue Schwierigkeiten, dass *v* am Ende des VII. und VIII. Buches den Julius Celsus nennt, in einer Form, die an *AM* näher zu liegen scheint als an *RBC*. Hiedurch gewinnt aber auch die Nachricht, dass mehrere Dett. hinter den Büchern de b. c. al. afr. hisp. denselben nennen, s. Nipp. S. 37, eine größere Bedeutung. Endlich ist der Umstand, dass auch *i* ihn nennen soll, nicht zu übersehen. Ob sich daraus ergibt, dass Celsus den ganzen Caesar 'legit' und dass das legi tantum unter dem 8. Buch etwas anderes heißt als Nipperdey S. 38 meint, und dass auch die Interpol. auf der Recension des Celsus und Lupicinus beruhen und sich erst später von den Integri absonderten?

demgemäfs die Aenderungen an unserer Stelle. 1, 43, 8. 5, 29, 5 wird als Ausnahme gegeben, dass Fragen, die direct schon das Verb im Conjunctiv (potentialis an den beiden Stellen, nicht deliberat.) haben, den Conjunctiv beibehalten, und b. c. 1, 32, 3 schreiben alle ohne diesen Grund *si probasset, cur se uti populi beneficio prohibuisset*, und Kraner bemerkt noch '... doch steht in solchen Fragen auch anderwärts zuweilen der Conjunctiv Liv. 27, 34.' Vgl. Kühner Gr. §. 160, Anm. 5. Tac. A. 13, 46. 13, 49. Es ist also auch an unseren Stellen *esset* und *haberet* zu schreiben. — 5, 29, 6 *nullo cum periculo*. So scheinen alle Hdschr. nach dem Schweigen Schn. und Frig. zu haben, bei Kran., Weidm. und Tauchn. und auch Dinter fehlt *cum* wol nur in Folge einer unfreiwilligen Fortpflanzung der Gräv.-Oudend. Vulgata. — 5, 31, 6. *Prima luce sic ex castris proficiscuntur, ut quibus esset persuasum non ab hoste, sed ab homine amicissimo Ambiorige consilium datum, longissimo agmine maximisque inpedimentis.* Kraner setzt nach Tittler's Vorschlag *Ambiorige* in Klammern. Es scheint mir im Gegentheil fast nothwendig. *hoste* und *homine amicissimo* sind dann im prädicativen Verhältnis und der Sinn ist folgender: 'wie wenn Ambiorix, der ihnen den Rath gegeben, nicht ein Feind, sondern der beste Freund wäre.' — 5, 33, 2. Dinter hat mit Recht nach Frigell aus *RBC* und den Dett. *ad pugnandum* hergestellt, während Oud., Nipperd., Schn. und die übrigen Herausgeber aus *AMabfkive ad pugnam* aufgenommen haben. Ebenso haben Frig. und Dinter mit Recht sich an die Leseart von *RBCHafve* Barb. 'rel.': *Praeterea accidit.. ut uulgo* (*uolgo* Kr.) *milites ab signis discederent quaeque quisque eorum carissima haberet, ab impedimentis petere atque arripere properaret, clamore et fletu omnia complerentur* angeschlossen, während Oudend. ff., Nipp. ff., Kraner nach *AM* *$l r$ quae quisque* schreiben. — 5, 35, 2 und 4. Dem künftigen Besorger der nächsten Auflage des Kran. Cæsar möge Göler's Auffassung zur Beachtung empfohlen sein. — 5, 44, 1. *Erant in ea legione fortissimi uiri, centuriones, qui iam primis ordinibus adpropinquarent, Titus Pulio et Lucius Vorenus.* Kraner: 'so tapfer, dass sie nahe daran waren zu den ersten Centurionenstellen befördert zu werden.' Der Conjunctiv der Beschaffenheit verlangt nicht nothwendig diese Erklärung. Es kann auch das regelmäfsige Avencement bezeichnet sein = 'welche nicht mehr weit hatten zu den ersten Centurionenstellen.' — Eb. §. 2 ist bei Kraner statt 'des Feldzugs' zu schreiben 'ihres Kriegsdienstes.' — 5, 44, 4. *Haec cum dixisset, procedit ex castris munitiones quaeque parti hostium confertissima est uisa, inrumpit. Ne Vorenus quidem sese uallo continet, sed omnium ueritus existimationem subsequitur. Tum mediocri spatio relicto Pulio pilum in hostes inmittit atque unum ex multitudine procurrentem traicit; quo percusso et exanimato hunc scutis protegunt, in hostem tela uniuersi coniciunt neque dant regrediendi facultatem. Transigitur scutum Pulioni et uerutum in balteo defigitur.* So ist die Ueberlieferung der Integri, nur dass *transigitur* blofs RB_1 'mss. T' haben, während B_2C *AMabf transfigitur, ve transfigit, β transitur* haben. Der erste Satz wird sehr verschieden geschrieben *extra munitiones quaque pars hostium confertissima est uisa inrumpit* schreibt Nipperdey ff. (*quaeque* Seyffert), worin

extra munitiones aus den Interpol. *abcfkived*, *quaque parte* aus den Integris und einigen Dett., welche *qua parte* haben (Colb. Borb. ικπτυχ Turris. Ortel.) entnommen ist; Oud. hat ebenso, nimmt aber aus bf_2 *uisa est* (in f_1 fehlt *est*) und *in eam inrumpit* aus *ci* auf, ebenso die ff., während *eam inrumpit avefkd* (die letzten drei irr.) haben; Whitte, Schn., Frigell, Dinter *extra munitiones, quaeque pars h. c. est uisa, inrumpit*, wobei *quaeque pars hostium* aus den Integri *(quaeque parti)* und den Interpol. *quaeque hostium pars abve*, *quaeque pars f*, *et quae pars hostium ci* Aldin. zusammengesetzt ist; Kraner schreibt nach Dübner's Vermuthung *extra munitiones quaque parte h. c. est uis, ea inrumpit*. Ich hatte vorgeschlagen: *procedit ex castris, munitionisque qua parte acies hostium confertissima est uisa, inrumpit*, woran Dinter die Verbindung *munitionis qua parte* zur Bezeichnung eines außerhalb liegenden Punctes zu misbilligen scheint. Ich möchte an den epischen Charakter des ganzen Gemäldes erinnern, um die allerdings nicht ganz gewöhnliche Verbindung gerechtfertigt zu finden. Dieser epische Charakter, der die Markierung kleiner Ruhepuncte der Erzählung liebt, zeigt sich in der Stellung, welche *Tum* in der oben gegebenen Schreibung der Integri hat, während die Interpol. es vor Mediocri auslassen (außer a_2 *b*, die hier *tunc* haben) und es theils nach *sese* (so *afkve*), oder vor *sese* (so *cdi* Aldin.), oder vor *quidem* (so *b*) stellen, was außer Apitz, welchen Dinter hätte erwähnen sollen, Frigell und Di. alle Ausgaben mit der mannigfachsten Abweichung der Stellung befolgt haben. Warum jedoch Di. *tum* nicht vor *mediocri* eingesetzt hat, ist nicht abzusehen. Und vielleicht ist es möglich, selbst *transigitur* durch die Berücksichtigung dieser halb poetischen Darstellung zu halten. — Ebenso möchte ich im unmittelbar folgenden §. 8 *Auertit hic casus uaginam et gladium educere conantis dextram moratur manum* mit den Ausgaben vor Oudend. lesen. *conantis* haben nämlich *RC* Jadr., Colb. und wol die anderen Dett., während seit Oudend. aus *AMabfkive conanti* gelesen wird. *conati*, das *BK* bieten, kann ebenso gut auf *conanti* als *conantis* führen. — So gar wunderlich als Di. es darstellt, ist nicht einmal Schneider's Textesconstituierung im folgenden, der aus *Succurrit inimicus illi Vorenus et laboranti subuenit. Ad hunc se confestim a Pulione omnis multitudo conuertit: illum uero obscurantur occisum. Gladius comminus rem gerit Vorenus*, wie *RCDEAMGHOP* Jadr., Barb. βγδεθμνπυ haben (in *B* ist von 5, 44, 16 *illum* — 5, 48, 7 Gallus eine Lücke), macht: *illic uero obcursat ocius comminusque rem gerit Vorenus* mit einigen Dett. (freilich der schlechtesten Sorte) und den Voraldinischen Ausgaben, wenn ihm auch außer Apitz, Oehler I. und neuestens Stüber-Reinhardt mit Recht Niemand gefolgt ist. Oudend. ff. haben mit den Interpol.: *illum ueruto transfixum arbitrantur*, Nipperd. ff., Di. haben nach Whitte die aus H_1 und H_2 gemischte Lesart *illum ueruto arbitrantur occisum* aufgenommen, in welcher *ueruto arbitrantur* den Interpol., *occisum* und die Wortstellung den Integri entnommen ist. Frigell schließt sich eng an die Integri und schreibt *illum uero opinantur occisum. opinantur* halte ich für richtig; aber für *uero* ist wol jedenfalls in den Interpol. *abfveNH*$_2$ das richtige *ueruto* gewahrt. — 5, 46, 3. Aus

den Integri und Dett. hätte Kraner mit Schneider, Frig., Di. *Atrebatum* statt *Atrebatium* aus *RCEMGHO(P)* Jadr., Borb., Barb. ϑ(x)ντ(χ) mit Frig. und Di. die Stellung *peditatus equitatusque* (6, 7, 1) statt *equitatus peditatusque,* wie nach *Aabfkve* Oud. ff., Nipperd. ff., Schn. haben, aufnehmen sollen.

6, 5, 2. *Cauarinum cum equitatu Senonum secum proficisci iubet, ne quis aut ex huius iracundia aut ex eo quod meruerat odio ciuitatis motus existat.* Man mag *mereri* als '(verdienterweise) zuziehen' oder als 'ohne eigenes Verschulden hineingerathen', wie, jedoch ohne Beweis, Held es fasst, verstehen: dass hier, wo Caesar stillschweigend des Cavarinus Wiedereinsetzung andeutet, so etwas geschrieben sein könne, ist völlig unglaublich. Apitz hatte vollkommen Recht *eo quod meruerat* für ein Einschiebsel zu halten. — 6, 7, 1. *Dum haec a Caesare geruntur, Treueri magnis coactis peditatus equitatusque copiis Labienum cum una legione, quae in eorum finibus hiemauerat, adoriri parabant.* Kraner sagt: '*hiemauerat* in der bis zum gegenwärtigen Augenblick verflossenen Zeit, wiewol es auch jetzt noch fortdauert', und so versteht die Stelle auch Heräus zu Tac. H. 2, 51. Nach 6, 4, 3 ist eben schon *aestiuum tempus,* man braucht daher, um das Plusquampf. ganz zu würdigen, nur das *hiemare* scharf zu nehmen. Die Legion ist zwar jetzt auch noch dort, aber nicht mehr im Winterquartier. — 6, 8, 7. Dinter hat Fr. folgend aus *RBCE* Dett. *petiuerunt* gegen *petierunt,* das die anderen Herausgeber nach *AMabcfveη* schreiben, aufgenommen. — 6, 10, 5 *siluam esse ibi infinita magnitudine, quae appellatur Bacenis; hanc longe introrsus pertinere et pro natiuo muro obiectam Cheruscos ab Suebis Suebosque ab Cheruscis iniuriis incursionibusque prohibere.* Verstehe ich Kraner recht (seine Erklärung ist nämlich etwas unklar), so versteht er *ab Suebis* local = auf Seite der Sueben, wie Morus, freilich widerspricht dem seine weitere Darstellung. '*ab Suebis*', sagt er, '= von Seite der Sueben ... so dass *iniuriis prohibere* unmittelbar zu verbinden ist, *ab Suebis* und *ab Cheruscis* die entferntere Beziehung gibt.' Sollte, wie Kr.'s Worte auch heißen können, gemeint sein, dass *ab Suebis* und *ab Cheruscis* zunächst als Präpositionalverbindung zu *iniuriis* gehöre, was Schneider für möglich hielt und Doberenz, und wie es scheint auch Seyffert, aufgenommen haben, so spricht dagegen die Wortstellung und die Objecte *Cheruscos* und *Suebos,* die in ihrer engen Verbindung mit den Ablativen diese jedenfalls zum Verb mitbeziehen. Das richtige hat jedenfalls Held gesehen, der *iniuriis incursionibusque prohibere* als einen Begriff fasst, von dem die weiteren Abl. *ab Suebis* und *ab Cheruscis* abhängen. Man könnte übersetzen: 'er stelle die Cherusken vor den Sueben und diese vor jenen gegen Unbill und Einfälle sicher.' — 6, 12, 6. *Aduentu Caesaris facta commutatione rerum, obsidibus Haeduis redditis, ueteribus clientelis restitutis, nouis per Caesarem comparatis, quod hi, qui se ad eorum amicitiam adgregauerant meliore condicione atque aequiore imperio se uti uidebant .. Sequani principatum dimiserant.* Es scheint mir, dass *per Caesarem* am unrechten Orte stehe. Denn der folgende Causalsatz gibt als Grund, dass sich mehrere Staaten an die Häduer anschließen,

die von denselben gemachte Beobachtung und die billige und gerechte Führung der Häduer an, schliefst also ein Einwirken Cæsars aus. Dagegen vermisst man es ungern bei *ueteribus clientelis restitutis.* Es dürfte vor *nouis* zu stellen sein. — 6, 13, 1. *In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo. Num plebes paene seruorum habetur loco.* Kraner verweist für *aliquo* — *honore* auf 1, 26, 6 *(se eodem loco quo Heluetios habiturum).* Das Citat gehört zum folgenden *seruorum* — *loco; aliquo* — *honore* ist ein ganz einfacher abl. qualitat., in welchem *numero* = 'Geltung, Bedeutung' ist, vgl. Cic. Phil. 3, 6, 16. Brut. 47, 175. — 6, 16, 1. *Natio est omnium Gallorum admodum dedita religionibus* haben Oberlin, Schn. und Di. unter Heller's Billigung aus den Integri und Dett. aufgenommen, während die anderen Herausgeber nach *abfkived* Aimoin. marg. *omnis Gallorum* schreiben. Am entschiedensten tritt Heller für *omnium* auf, der *Galli* im weitesten Sinne, also auch die germanischen Belger und die Aquitaner unter Galli verstehen will, und um über diese Bedeutung keinen Zweifel zu lassen, *omnium* für nothwendig erklärt. Dass *Gallia* und *Galli* bald im engeren, bald im weiteren Sinne vorkommt, ist bekannt genug und haben sicher Nipperdey und Kraner auch gewusst; aber dennoch haben sie sehr gute Gründe gehabt, den Interpolati zu folgen. Für mich wenigstens steht fest, dass in diesem ganzen Excurs Cæsar nur das celtische Gallien, nicht auch das von germanischen und iberischen Stämmen bevölkerte — also gerade Gallia im engeren Sinne — im Auge hat; das beweisen die Eingangsworte c. 11 und c. 21. Ferner hat Heller es weislich unterlassen anzugeben, wie er mit seiner Deutung der *omnes Galli* den Begriff natio vereinigt, der (gewöhnlich im Plural gebraucht, aufser 1, 53, 4 al. 7, 3) ein Volk nach seiner gemeinsamen Abstammung (vgl. 1, 53, 4) bezeichnet, sowol das Volk im engeren Sinne (so oft nationes von den einzelnen Völkerschaften) als im weiteren Begriff als Inbegriff kleinerer durch gemeinsame Abkunft zusammengehöriger Volksstämme. So ist 6, 11, 1 *non alienum uidetur, de Galliae Germaniaeque moribus et, quo differant hae nationes inter se, proponere.* Es ist also *natio omnis Gallorum* 'das Gesammtvolk der Celten', im Gegensatz dazu, dass etwa einzelne Celtenstämme es anders halten könnten. Was *natio omnium Gallorum*, wenn man dem bei Cæsar stets festgehaltenen Begriff von *natio* bleiben will und, wie man muss, den Excurs 11—20 nur auf die Celten bezieht, heifsen soll, ist mir ganz unklar. Man muss hier den Interpolati folgen.

6, 16, 3 *quod, pro uita hominis nisi hominis uita reddatur, non posse deorum immortalium numen placari arbitrantur.* So wird die Stelle von allen seit Oudend. aufser Frigell nach *AMfkve* geschrieben, da doch *RBCDE* a_2 *bc* Dett. auch das zweite Mal *uita hominis* haben, was Frigell mit Recht aufgenommen hat. — 6, 22, 2. *Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui cum una coierunt, quantum et quo loco uisum est agri adtribuunt atque anno post alio transire cogunt.* So ist mit Ausnahme dessen, dass statt *cognationibusque RBC* und die Verwandten der Editio incerta *cognationes que, DE*

cognationi und statt *quantum et,* das nur die Interpol. *afveN* Vrat. IIII. Aimoin. bieten, die Integri und meisten Dett. *quantum ei (eis DE)* haben, die besten Ueberlieferung. Statt *qui cum* haben *abcfeN quique, DE* haben *qui sua una cogerunt.* Die früheren Herausgeber werfen *cum* nach Aimoin. *v* einfach aus, Frigell schreibt *qui communiter coierunt,* Dinter nach Heller's Vorschlag *qui tum una coierunt,* was nach Heller bezeichnen soll 'dass die Association der *gentes* und *propinquitates* eine freiwillige und immer nur ein Jahr lang dauernde gewesen wäre'. Das würde auch in der gewöhnlichen Leseart liegen, wenn, worüber Heller hinweggelesen zu haben scheint, *quae* statt *qui* stünde, da es in dem Zusammenhang des *quae* — *coierunt* mit dem *in anno singulos* enthaltenden, nicht in dem Flickwort *tum* läge. Und wenn eine eigene Bezeichnung nöthig wäre, so ist *tum* statt *quoque anno* in der Darstellung einer Jahr um Jahr sich wiederholenden Gewohnheit, die durch Präs. im Hauptsatz, Perf. log. im Vordersatz ausgedrückt ist, falsch. Da nun aber *qui,* nicht *quae* steht, so ist nur gesagt, dass die Glieder eines (gröfseren) 'Familienstammes', oder wo diese nicht grofs genug sind, um ein Ackerloos für sich allein zu erhalten, die Angehörigen zweier oder mehrerer Familienhäupter, welche sich zu dem Zwecke vereint haben (auf wie lange gibt Cæsar eben nicht an), einen Landantheil erhalten [1]). Doch wie ist *cum* hineingekommen? Entweder ist es Verderbnis oder Glossem. Schon Schn. hat richtig gefühlt, dass *una* neben *coierunt,* wenn auch erklärbar, doch bedeutungslos ist, dass dagegen die ausdrückliche Bezeichnung *in unum* erwünscht wäre. Entweder ist *cum una* also aus *in unū* verderbt, oder wenn Oudend. und Nipperdey's Angabe, dass 'mss. 11' und *B quicum* haben, genauer als die Frigell's ist, der *qui cum* angibt, so mag ein Leser, der mit *qui* nicht auskam, daraus *quibuscum* in Beziehung auf die *principes* gemacht haben, falls er nicht *quicum* geradezu für den Plural anwendete.

6, 23, 9 *Hospitem uiolare fas non putant; qui quaque de causa eos uenerunt, ab iniuria prohibent.* Oudend. ff., Schn. haben *quaque* der Integri *RBCAM* und Dett. beibehalten, während Nipperdey ff., Kraner, Di. aus den Interpol. *abcfve quacumque* aufgenommen, Frigell *quaqua* geschrieben hat. Es ist zu wundern, dass nach Schneider's treffender Vertheidigung, der erklärt: 'der in jedem einzelnen Falle aus irgend einem Grunde zu ihnen kömmt', und ganz richtig auf 4, 5, 2. 7, 22, 1 verweist, man noch Bedenken trägt, die Leseart der Integri aufzuehmen. — 6, 29, 1 *Caesar postquam per Ubios exploratores conperit Suebos sese in siluas recepisse, inopiam frumenti ueritus, quod, ut supra demonstrauimus, minime omnes Germani agriculturae student, constituit non progredi longius.* Man sucht *omnes* zu halten durch die Erklärung, dass minime zum Prädicat

[1]) Denn dass etwa Heller mit Schneider *hominum* — *coierunt* auch zu *gentibus* construiere, scheint mir unglaublich. *hominum* wäre entweder Gen. des Inhalts, was zum Begriff *gens* nicht passen würde, oder genit. poss. zur Bezeichnung der Vorstände der gens. Dann wäre *cognationibus* unverständlich (wie es bei Schn. ist) und die ganze Erzählung widerspräche dem über germanische Einrichtungen sonst bekannten.

gehöre, wobei die einen den Ton auf *student*, die andern auf *agriculturae* legen [12]). Aber sollte Cæsar, der sonst eine grofse Feinheit in der Stellung der Negation und des Wortes *omnis* entwickelt, gerade hier so gestellt haben, dass jeder Leser, der nicht gerade an 6, 22, 1 denkt, die Stelle falsch verstehen muss? Die Aenderungen in *omnium* und *homines* sind allerdings unrichtig: es ist vielmehr *omnes* entweder Glossem, wie Apitz meint, oder es ist von seiner Stelle bei *Suebos* verrückt, was mir das wahrscheinlichere dünkt. Für die letztere Auffassung ist vielleicht zu erinnern, dass Cæsar bei Citaten gerne sich genau wiederholt. Nun steht 6, 22, 1 blofs *Agriculturae non student*, während 6, 10, 4, worauf unsere Stelle stillschweigend reflectirt, *omnes* geflieſsentlich hervortritt *Suebos omnes... cum omnibus suis sociorumque copiis... penitus ad extremos fines se recepisse.* Cæsar will an unserer Stelle sagen, dass er gar keinen Feind zum besiegen hatte s. Drumann Gesch. Rom's III, S. 330. — 6, 29. 3. Die 12 Cohorten, die Cæsar unter Volcatius Tullus an der halb abgebrochenen Rheinbrücke zurücklässt, geben zu Bedenken Anlass. Waren es Legionscohorten, so sind sie c. 33 bereits wieder eingezogen, wie Schneider 6, 33, 3 annimmt, ja sie müssen eigentlich an ihrem stark befestigten Bestimmungsort gar nicht sich aufgehalten haben, da sie mit Caesar gleich dem übrigen Heere in Aduatuca auftreten, also wol auch, da ein Aufenthalt Caesar's auf dem Marsch dahin von der Rheinbrücke nicht erwähnt wird [13]), zusammen mit dem andern Heere dorthin gekommen sein. Ihre Bestimmung die Brücke zu schützen c. 29, 3 hätten sie also nicht erfüllt. Und doch spricht Cæsar 6, 35, 6 *ubi pons erat perfectus praesidiumque ab Caesare relictum* doch wieder so, dass man an eine länger bleibende Besatzung denken muss. Man wird wol an Auxiliarcohorten, deren im bell. gall. nur noch 7, 65, 1 ausdrücklich Erwähnung geschieht, zu denken haben. — 6, 31, 1 *Ambiorix suas copias iudicione non conduxerit, quod proelio dimicandum non existimarit, an tempore exclusus, et repentino equitum aduentu prohibitus, cum reliquum exercitum subsequi crederet dubium est.* Aus der Abhängigkeit von *dubium est* gelöst, heifst der Satz *Ambiorix s. c. iudico non conduxit, quod — non existimauit* (vgl. Liv. 1, 13, 7) *aut — prohibitus, cum crederet,* nicht *credebat* wie Kraner meint.

---

[12]) Wenn auch Held, Schneider u. a. Recht haben, dass 6, 22, 1 den Germanen nicht aller Ackerbau abgesprochen wird, wofür man sich auch auf *maior pars uictus* beruft, so ist für unsere Stelle durchaus nichts damit gewonnen. Denn zu sagen, dass nicht alle Leute der Deutschen, Jung und Alt, Mann und Weib Ackerbau treiben, wozu Held hinneigt, ist absurd; *omnes G.* von deutschen Stämmen zu verstehen, geht auch nicht. Was hätte es C. geschadet, wenn östliche, nördl. oder südl. Stämme nicht Ackerbau trieben, wenn nur im Suebenlande Getreide war. Dazu kömmt, dass bei solcher Auffassung Cæsar im Widerspruch mit seiner Darstellung der Sueben 4, 1 5—8 gebracht würde.

[13]) Die vermeintliche Schwierigkeit in 6, 29, 4 *ad bellum Ambiorigis profectus* s. Oudend. und Schneider erledigt sich durch die Erinnerung, dass *proficisci* auch aufbrechen heifst, s. Westerh. Stallbaum zu Ter. Eun. 280.

6, 34, 1 *Erat, ut supra demonstrauimus, manus certa nulla, non oppidum, non praesidium, quod se armis defenderet, sed in omnes partes dispersa* multitudo, ubicumque *aut ualles abdita aut locus siluestris aut palus impedita spem praesidii aut salutis aliquam offerebat, consederat. Haec loca uicinitatibus erant nota.* So haben nach der Ueberlieferung der Integri, *bf* und Dett. Apitz, Wh., Frig. geschrieben, während Oudend. ff., Nipp. ff., Schneider, Kraner, Di. nach den Interpol. ackive *ubi cuique* schreiben und diesen Satz vom vorigen trennen. Gegen die Leseart der Integri, wie sie oben gegeben ist, wird eingewendet (s. Schneider adn. crit.), dass *in omnes partes* entweder tautolog oder proleptisch sei in Bezug auf *ubicumque*. Keines von beiden ist der Fall. *in omnes partes* bezeichnet, dass sich die Eburonen nicht an einem Puncte ihres Landes concentrieren, auch nicht einen Strich desselben als Versteck benützen, sondern sich in alle Theile ihres Landes zerstreuen. So ist der Ausdruck auch 4, 19, 2. 7, 63, 1 angewendet, vgl. 2, 24, 4. 5, 49, 8. Nachdem die Bevölkerung (s. Schneider Comment.) so nach allen Richtungen auseinandergegangen war, versteckten sich, indem die, welche nach einer Hauptrichtung abgezogen waren, sich wieder zertheilten, die einzelnen an allen Orten, welche einen passenden Schlupfwinkel boten. So lässt sich die von Apitz, Wh., Frig. angenommene Textesgestaltung vertheidigen. Dass ferner die Integri *RBCA*$_2$ und Dett. *in omnes partes* haben, während *in omnis partis EA*$_1$ *M* bieten, ist schon oben erwähnt. — 6, 34, 8. *Dimittit ad finitimas ciuitates nuntios Caesar: omnes ad se uocat spe praedae ad diripiendos Eburones.* So haben die Integri und Dett., und nach ihnen Nipp., Schn. ff. *euocat* abcfkived Ald. und die Ausgaben vor Oudend. sowie Whitte in beiden Ausgaben; *ad se euocat* mit ζ die Ausgaben von Oudend. bis Nipperdey. *ad se uocare* 1, 19, 3. 1, 20, 6. 4, 20, 4 und *ad se euocare* s. die Stellen bei Oudend. kommen in der Regel nur so vor, dass das *ad se* wörtlichst gemeint ist, selbst b. c. 1, 34, 4 *Albicos ... ad se uocauerant* ist so zu verstehen. Daran ist hier natürlich nicht zu denken. Das Aufbieten zum Krieg u. ä. ist überall *euocare*, vgl. das nicht seltene *equites euocare* 5, 57, 2. 8, 11, 1. s. außerdem 7, 58, 4. b. c. 3, 11, 2, 6, wie denn auch im folgenden 6, 35, 4 *atque ultro omnes ad praedam euocari* steht. Dazu kömmt noch, dass überhaupt manche Wiederholungen in dieser Partie erscheinen. So steht *potius quam* 34, 7 und 8 *stirps* 34, 5 und 9. — 6, 35, 7 *Non hos palus in bello latrociniisque natos, non siluae morantur.* Dinter hat *in* als verdächtig eingeklammert. Erreicht wird dadurch nichts, denn der zu Krieg und Raub geborne braucht sich nicht gerade in Sümpfen und Wäldern herumzutreiben, oder braucht es wenigstens nicht gethan zu haben, bevor er an Krieg und Raubzügen theilnimmt und daher auch nicht den Marsch in Wald und Sumpf genau zu kennen. Aber die handschriftliche Ueberlieferung gibt einen viel bessern Sinn. Von den Kindern z. B. der Schaaren des Ariovist, die, wie dieser 1, 36, 7 sagt, in vierzehn Jahren unter kein festes Dach gekommen, könnte es gewiss mit Fug und Recht heißen, dass sie in *bello latrociniisque nati sunt.* Und wie diese ihre Frauen und Kinder mitführen, s. 1, 51 ff., so werden wir es auch von den Sugambern anzunehmen haben, sobald sie auf größere Expeditionen auszogen. Dass aber

ein solches Mitziehen von Jugend auf geeignet war, zumal bei der Beschaffenheit des deutschen Landes, die Leute mit Wald und Sumpf vertraut zu machen, leuchtet ein. — 6, 40, 6. *At ii, qui in iugo constiterant, nullo etiam nunc usu rei militaris percepto, neque in eo quod probauerant consilio permanere, neque eam quam prodesse aliis uim celeritatemque uiderant imitari p o t u e r a n t, sed se in castra recipere conati iniquum in locum demiserunt. potuerant* haben R_1 *B C D E A M* und die Edd. princc., *potuerunt* haben *a f v e* Aldina ff., Oudend. ff. *poterant* R_2 *G H N O β γ ε ζ ϑ ι κ μ υ σ* und die Voraldin. Ausgaben. Jetzt wird allgemein *potuerunt* gelesen. Indessen lässt sich, wie bereits Schneider bemerkt hat, *potuerant* halten, wenn man es in temporale Beziehung gesetzt nimmt zu *se demiserunt.* Aehnlich sind, wenn auch noch viel leichter und so, dass kaum eine andere Construction möglich war, in zwei durch *non — sed* gebundenen Gliedern die Tempora auf einander bezogen 5. 8, 6 *neque in eo loco hostis est uisus, sed a litore d i s c e s s e r a n t ac se in superiora loca a b d i d e r a n t.* Wenn auch nicht durch *non — sed* verbunden, wechseln die Tempora aus ähnlichem Grunde wie an unserer Stelle b. c. 3, 89, 1 *Caesar ... X. legionem in dextro cornu, nonam in sinistro collocauerat ... et huic sic a d i u n x i t octauam, ut paene unam ex duabus efficeret, atque alteram alteri praesidio esse i u s s e r a t.*

Wien — Leopold Vielhaber.

Schriften zur romanischen Linguistik.

1. Bruchstück aus dem *Chevalier au lion*, nach der vaticanischen Handschrift mitgetheilt und erläutert von Dr. Adolf Tobler. (Im Programm der Kantonsschule Solothurn und des Lehrerseminars für das Schuljahr 1861/62. 4. S. 5—23.)

An beiläufig 300 Verse des *Chevalier au lion* von Chrestien de Troies anknüpfend entwirft der durch zahlreiche Arbeiten rühmlich bekannte Verfasser ein dem Raume nach zwar beschränktes, dem Inhalte nach aber treffliches Bild des Altfranzösischen. Laute, Formen und Wortvorrath des Textes werden ebenso gründlich als leichtfasslich erörtert, und man darf wol die Schule beglückwünschen, welche ihren Zöglingen so gediegene Arbeiten zu bieten im Stande ist. Was uns an der vorliegenden Arbeit besonders anerkennenswerth erscheint, ist eben der Umstand, dass der Verfasser nicht bloſs eine gelehrte Abhandlung zu schreiben sich vornahm, sondern die Zwecke der Schule vorzüglich in's Auge fasste*). „Aus dem wenigen", sagt

*) Da auch wir vorliegende Arbeit zunächst vom Standpuncte der Schule beurtheilen, wollen wir nur in einer Anmerkung einige der wichtigeren Stellen verzeichnen, in welchen das hier mitgetheilte Bruchstück beitragen kann, Holland's Text verständlicher zu machen, vielleicht auch zu berichtigen. 2801. Ne de lor *s i e g l e* n' a il soing. Was soll s i e g l e bedeuten? Bei T. g e n g l e „Geschwätz, eitle Rede." — 2808. Nach vielen Verben im Präsens das Perfect l e s s a, bei T. besser l e s s e. — 2831 ff. geben in T.'s Texte eine weit klarere Syntax. — 2838. Der Einsiedler gibt Iwein D e s o n p a i n e t d e s a

er, „wird sich herausstellen, wie die Kenntnis der alten Sprache manche der neuen angehörige Erscheinung aufhellt, welche die Wissbegierde aufmerksamer Schüler weckt und von der man ihnen eine Erklärung schuldig ist, wo diese wenigstens gegeben werden kann.“ Diese mit so vielen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe hat der Verfasser so trefflich gelöst, dass seine Arbeit gewiss nicht bloſs „vorgerückteren Schülern“, sondern auch vielen Lehrern reichen Nutzen gewähren wird. Letztere mögen darin vorzüglich ein nachahmenswerthes Beispiel finden, wie die Ergebnisse der strengen Forschung für die Schule fruchtbringend gemacht werden können. Denn es ist in der That an der Zeit, dass wer neuere Sprachen an Mittelschulen lehrt, eine gründliche wissenschaftliche Kenntnis der Sprache und ihrer Geschichte sowie der Literatur mitbringe und zugleich didaktische Einsicht besitze, um zu bestimmen, wie viel davon dem Lernenden mitzutheilen sei und auf welche Art dies am zweckmäſsigsten geschehen kann.

Nur als ein Zeichen der groſsen Aufmerksamkeit, mit welcher wir die Arbeit des Verfassers wiederholt gelesen haben, und der Dankbarkeit, welche wir ihm für die uns dadurch gewordene Anregung und Belehrung sollen, wollen wir uns einige wenige Bemerkungen erlauben. Der Einfluss eines vor *e* eingeschobenen *i* hätte etwas ausführlicher und zusammenhängender dargestellt werden können, was freilich jetzt nach Bartsch' Untersuchungen leichter geworden ist. In *aidier*, *cuidier* verdankt das *i* sein Vorhandensein dem *i* der vorhergehenden Silbe. Auch würden wir *baillie* für *baillée* oder vielmehr *bailliée* keine Licenz nennen. — Die Formen *mainiée*, *maignée*, *magnée* u. s. w., ebenso wie ital. *masnada* zeigen, dass in *maisnie mesnie* nicht *mesonie*, d. h. *mansion-em* nebst dem Suffixe *-ia*, *-ie* zu erkennen, sondern dass diese Bildung mittelst des Suffixes *-ata* entstanden ist. Aus *mansionata mans'nata* wurde zuerst *maisnée;* das *i* in *ai* erzeugt nach *n* ein anderes *i: maisniée;* in bestimmten Mundarten wird dann *iée* zu *ie: maisnie.* Dass die Schreibung von *e* statt des etymologischen *ai* (vgl. *mes* statt *mais, vet* statt *vait*) an der Sache nichts ändert, braucht kaum gesagt zu werden. — Unter den afr. Conjunctiven, welche „lateinische Vorbilder auf *iam* voraussetzen, die gar nicht existiert haben“, sollte nicht *dorge* (*dormiam*) angeführt werden. Die Deutung von *menjue* aus einer Vermischung von Formen wie *manúe* (*mandúco*) und *manger* (*mand'cáre*) ist wenig überzeugend.

Wenn wir nun noch der zahlreichen feinen syntactischen Bemerkungen lobend erwähnen, können wir die Besprechung der interessanten Schrift mit dem Ausdrucke der vollsten Anerkennung schlieſsen.

2. *Chrestomathie du vieux français ou choix de morceaux tirés des prosateurs antérieurs au XVII. siècle, par J. P. Magnin.* XXIV u. 188 S. Berlin, Herbig, 1863.

---

porrete. Letzteres Wort könnte etwa „Lauch“ bedeuten. T. hat de s'eve (Wasser) note. Und in der That heiſst's später auch in H.'s Texte, dass der Ritter das Brod aſs und de l'eve froide but au pot. — Statt des undeutlichen Verses 2849 bietet T. eine zwar durchaus abweichende aber viel verständlichere Version.

Die Ueberzeugung, dass die Kenntnis der alten Sprache das Eindringen in den Geist der gegenwärtig lebenden wirksam fördere, bestimmte im J. 1860 das Genfer National-Institut, einen Preis für die Abfassung einer Chrestomathie des Altfranzösischen auszuschreiben. Den von dem berühmten Sprachforscher Adolf Pictet erstatteten Bericht über den Erfolg der Ausschreibung kann man im Bulletin de l'Institut national genevois, Bd. IX, S. 24—35, nachlesen. Von den drei eingelieferten Arbeiten sind meines Wissens zwei gedruckt worden: die preisgekrönte von dem seither verstorbenen Professor Monnard in Bonn *) und die mit einer goldenen Medaille ausgezeichnete von Magnin. Nur letztere liegt uns zur Beurtheilung vor.

Das Programm forderte, dass nur die prosaische Literatur des 14. bis zum 16. Jahrh. berücksichtigt werde. Schon vom Standpuncte der Literärgeschichte ist eine solche Beschränkung nicht gut zu heifsen. Die gewaltsame Trennung von Prosa und Poesie vereitelt oder erschwert wenigstens ungemein jeden Versuch, ein treues Bild irgend einer Literaturepoche zu entwerfen. Ueberdies bilden die drei oben bezeichneten Jahrhunderte in der französischen Literatur eine Periode des Ueberganges: das altfranzösische Schriftthum ist in Verfall gerathen, und langsam, nicht ohne Kämpfe, bereitet sich die Zeit des Wiederaufblühens vor. Es gehört nicht geringe Ueberwindung dazu, die Darstellung mit einer Zeit zu beginnen, in der ein reiches literarisches Leben im Absterben begriffen ist, um sie gerade in dem Momente abzubrechen, wo einem die hehren Gestalten des grofsen Jahrhunderts freundlich einladend zuwinken. Indessen hat auch diese Zeit Namen von nicht geringer Bedeutung aufzuweisen, und den Literarhistoriker kann es auch anziehen, eine minder glänzende, aber in sich ziemlich abgeschlossene Periode vorzuführen. Anders steht es mit der Sprache, mit jenem Momente, auf welches das Programm gerade das gröfste Gewicht zu legen erklärt. Auch hier beginnt mit dem 14. Jahrh. ein Stadium jäher Zersetzung des Vorhandenen, welcher ein viel langsamerer Aufbau auf veränderter Grundlage folgte. Solche Uebergangszeiten in der Geschichte einer Sprache bieten so viel des Unruhigen und Unfertigen, dass eine halbwegs anschauliche Darstellung mit den gröfsten Schwierigkeiten zu kämpfen hat. So behaupten sich, um nur von grammatischen Formen zu sprechen, manche der alten Einrichtungen, jedoch bald in gröfserem, bald in geringerem Mafse, und fast immer in ihrer Reinheit getrübt; daneben treten Neuerungen auf, die in der Regel als nicht sehr glücklich zu bezeichnen sind, und von denen die Sprache manche bis auf den heutigen Tag bewahrt, manche aber bald wieder verloren hat, um zur früheren Einfachheit zurückzukehren.

Ohne Kenntnis des Altfranzösischen wird Niemand die Schriften des 14. bis 16. Jahrh. gut verstehen können; aber blofs mit Hilfe der letzteren Altfranzösisch lernen zu wollen, heifst mit wenig geeigneten Mitteln einen Zweck erstreben, der auf andere weit erspriefslichere Art zu erreichen

*) Chrestomathie des prosateurs français du XIV. au XVI. siècle . . . par Charles Monnard. Genève, Cherbuliez, 1862. 8. 3 Thle.

ist. Der Verfasser des Programmes mochte das gefühlt haben, als er den Rath gab, in der Einleitung nicht bloſs eine Uebersicht der Grammatik der vorangehenden Jahrhunderte zu bieten, sondern in dieselbe auch Proben der Denkmäler jener Zeit aufzunehmen. Das natürlichste wäre jedoch gewesen, die hemmenden Schranken gänzlich fallen zu lassen und ein Handbuch der altfranzösischen Sprache und Literatur im wahren Sinne des Wortes zu fordern nach Art der mittelhochdeutschen Lesebücher an preuſsischen (jetzt wol überhaupt an deutschen) Gymnasien, auf welche das Programm sich beruft. Den Schülern, für welche das Buch bestimmt war, hätten die älteren Schriften bei verständiger Einrichtung der Hilfsmittel wahrlich keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet, wol aber denselben nebst reichlicherem Nutzen gröſsere Befriedigung und volleren Kunstgenuss gewährt.

Aber auch von dem beschränkten Standpuncte des Programmes beurtheilt genügt die Arbeit Magnin's kaum den bescheidensten Anforderungen. Die Einleitung ist äuſserst dürftig, und die Proben aus den früheren Denkmälern beschränken sich auf ein paar ganz kleiner Bruchstücke. Ebenso wenig befriedigt die Grammatik; besonders der Abschnitt über Verbalflexion enthält nichts als ein mageres Verzeichnis einzelner gröſstentheils aus Orelli's Werke zusammengelesener, nicht selten ziemlich abenteuerlicher Formen, die planlos und ohne Erklärung aneinander gereiht werden. Die „philologischen" Anmerkungen, welche der Bericht allzu nachsichtig „bonnes en elles mêmes" nennt, scheinen uns am deutlichsten zu zeigen, dass der Verfasser der Aufgabe, als Wegweiser beim Studium des Altfranzösischen zu dienen, nicht gewachsen ist. Hier nur einige Proben.

S. 4. „*La forme du nominatif était parfois employée pour le génitif.*" Durch diese Worte soll die Möglichkeit angedeutet werden, beim Genitiv die Präposition zu unterdrücken. Als Beispiel gilt: *Ne mettereie main sur le fis le roi.* Als ob *roi* die Nominativform wäre! Nach dem Verfasser würde „auf den Sohn des Grafen" durch *sur le fis li quens* zu übersetzen sein. — S. 5 wird die so oft gerügte Betonung *enfès* statt des allein richtigen *énfes* (*infans*) noch einmal vorgeführt. — Aus der Endung *-oue, oe* im Impf. Ind. der 1. Conjugation soll sich die jetzige auf *-ais* entwickelt haben. Es ist wol überflüssig dagegen anzuführen, dass letztere die den anderen Conjugationen zukommende Endung *-ēbam* darstellt, welche sich vermöge der Analogie auch auf die erste ausdehnte: aus *ēbam* wurde zuerst *eie*, dann *oie ois*, wobei durch den bekannten normannischen Einfluss (Diez I. 422) *oi* zur Aussprache *e* zurückkehrte, bis man den Zwiespalt zwischen Laut und Schrift auszugleichen bemüht war und das unetymologische *ai* ansetzte. — S. 18. *Si pleut à Dieu que cretien furent ariere mis, si fu mesires Hues pris et manit autre preudome avoec lui;* wozu die Anmerkung: *manit* „*resta.*" Es ist aber *maint* zu lesen, das noch lebende Pronomen für lateinisches *multus*. „und viele tüchtige Männer mit ihm." — S. 19 *li vesti blanke reube deliie.* Letzteres Wort wird durch *tissue* erklärt. *Deljie delgie*, Femininum von *delgiė* (auch *dougiė*), bedeutet „zart, fein", aus lat. *delicatus*, span. *delgado.* — S. 23. Zu *charroy* (aus

carrus) wird bemerkt, dass dieses Wort auch in der Bedeutung von „Zauberei“ gebraucht wurde. Der Verfasser hat sich wahrscheinlich von Roquefort verführen lassen; *charroi charroie* „Zauberei“ hat aber mit *carrus* nichts zu schaffen und kommt von *carmen*. — S. 26. „*Le verbe savoir conserva assez longtemps le c étymologique* (*scire*).“ *Savoir* ist lat. *sapĕre*, mit romanischer Betonung *sapēre*, und das *c* gehört zu den pseudo-etymologischen Consonanten des 14. und der folgenden Jahrhunderte. — S. 28. *Bauleures* wird „*intestins*“ erklärt. Es ist das noch lebende *balèvre* „Unterlippe.“ — S. 31. *Serorge* „*beau-frère*“ soll aus lat. *socer* herstammen. Um die Lautverhältnisse kümmert sich natürlich der Verfasser nicht. Das Wort ist aus dem Adj. *sororius* gebildet worden. — S. 32. Das *e* in *veoir*, *veois* u. s. w. soll eingeschoben sein. Jedermann sieht, dass es dem lat. *ĭ* (= *e*) von *vi[d]ēre* entspricht. Das verstummte *e* gieng in dem Diphthong gänzlich auf und verschwand auch in der Schrift. — S. 35. *Méchef* „Unglück“ soll von *mécheoir* (*minus-cadere*) herstammen. Der zweite Theil des Compositums ist aber *caput;* vgl. span. *menoscabo* mit gleicher Bedeutung. — S. 40. Aus *Marche*, „die Mark“ soll nicht bloss *marquis*, was richtig ist, sondern auch *maréchal* und *marchand* herzuleiten sein. — Daselbst wird mit grossem Wortaufwande als Charakteristicon der sich neu gestaltenden Sprache hervorgehoben, dass sie aus *exerciter exercer* zusammenzog. Ist aber letzteres Wort nicht aus *exercere?* — Aus S. 57, Anm. 2 ersieht man, dass dem Verfasser das Gesetz der Diphthongierung kurzer Vocale unter dem Accente nicht klar geworden ist. — In Anmerk. 6 sagt der Verfasser, dass in *fres frais* lateinisches *i* zu *e*, *ai* geworden ist. Wahrscheinlich meint er, dass das romanische Wort aus *frigidus* herzuleiten sei; es ist aber deutsches *frisc frisch.*

Die vorstehenden Bemerkungen mögen zur Begründung unseres obigen Urtheiles genügen; da wir somit das Werk zum Gebrauche für Schulen kaum empfehlen möchten, so glauben wir auch auf ein näheres Eingehen bezüglich der Wahl der aufgenommenen Lesestücke verzichten zu können.

3. Französisch-deutsches etymologisches Wörterbuch, enthaltend eine Sammlung von mehr als eilf Tausend nach Wurzeln geordneten französischen Wörtern und Redensarten, von J. A. Weiss-Haas. Zum Schulgebrauche und Selbstunterrichte empfohlen vom Unterrichtsdepartement des Kantons Genf. 8. XII u. 395 S. Genf und Basel, H. Georg, 1864.

Die Zusammenstellung der Wörter einer Sprache nach ihrer Verwandtschaft bietet nicht geringe Vortheile: einmal lässt sich dadurch der Wortvorrath dem Gedächtnisse leichter einprägen; dann wird der Lernende angeleitet über Entwickelung von Formen und Begriffen nachzudenken. Der Verfasser hat bei seiner Arbeit Zöglinge im Auge, „die zwar keine klassischen Studien gemacht, wol aber einen guten Schulunterricht genossen haben.“ Die Bezeichnung ist etwas unbestimmt; ich glaube kaum, dass damit Schüler gemeint sein können, welche des Lateinischen ganz unkundig sind: denn selbst der bescheidenste Versuch, eine romanische Sprache vom etymologischen Standpuncte aus zu betrachten, kann des Lateinischen

nicht entrathen. Und in der That weist vorliegendes Werk auf die Quellensprache beständig hin; ja der wesentlichste Vorwurf, welchen man demselben machen kann, besteht darin, dass es in der Aufstellung einzelner Wortgruppen zu weit auf lateinisches Gebiet zurückgreift. Unserer Ansicht nach soll nämlich das etymologische Wörterbuch einer abgeleiteten Sprache nur von der einfachsten der gegebenen Formen der Quellensprache ausgehen und damit die weiteren Bildungen — Ableitungen und Compositionen — in Verbindung bringen, die entweder schon in der Quellensprache enthalten waren oder von der abgeleiteten neu geschaffen wurden. Wir wollen zur Erklärung ein Beispiel anführen. Dass im Lateinischen *audio* und *auris (ausis)* mit einander verwandt sind, ist wol kaum zu bezweifeln; wer aber den Wortvorrath des Französischen genetisch-etymologisch zusammenstellt, hat darauf keine Rücksicht zu nehmen und er wird daher *ouïr (audire)* und *oreille (auricula)* nicht in Einer Gruppe, unter Einem Schlagworte anführen. Macht sich der romanische Etymolog eine solche Enthaltsamkeit nicht zum Gesetze, so stellt er sich auf einen fremden und, wie wir glauben, noch nicht ganz sicheren Boden, nämlich auf den der lateinischen Etymologie; er läuft beständig Gefahr fehl zu greifen oder wenigstens inconsequent zu verfahren, indem er die Verwandtschaftsverhältnisse der einzelnen lateinischen Wörter nicht immer in gleichem Grade berücksichtigt.

Diese im Vorstehenden entwickelte Ansicht gilt selbst für die etymologische Bearbeitung einer romanischen Sprache, welche wissenschaftliche Zwecke verfolgt; bei einem Buche aber, das nur als Hilfsmittel für tüchtig gebildete Schüler dienen soll, dürfte kaum Jemand dem von uns aufgestellten Grundsatze widersprechen. Es will uns nun, wie gesagt, scheinen, als ob der Verfasser die Grenzen seiner Arbeit sich nicht fest genug gesteckt habe; die von ihm befolgte Methode ist keineswegs gleichartig. Er stellt z. B. als Schlagwort *abeille (apicula)* auf, ohne sich weiter um das verloren gegangene Primitivum *apis* zu kümmern, obwol das altfranzösische *eps* ihm Anlaſs dazu hätte geben können; er verzeichnet *faible* nebst den daraus entstandenen Bildungen *f-esse*, *-ir*, *a-ir*, *a-issement*, ohne auf das Etymon *flebilis* hinzuweisen. Hier ist die Enthaltsamkeit vielleicht zu weit getrieben; doch soll dies einem Buche, welches vom französischen Standpuncte aus für Nichtgelehrte die Sprache behandelt, nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Und darum hat der Verfasser Recht, wenn er trotz der sehr wahrscheinlichen Verwandtschaft zwischen *serere* und *semen* dennoch *saison* (sationem) und *sémer* nicht in Einer Gruppe verbindet. Daneben findet man aber *aigu*, *aiguille*, *acier*, *acide*, *acre*, *aigre* zusammengestellt. Da nun für alle diese Wörter die Hinweisung auf Ein lateinisches Schlagwort natürlich nicht genügt, so steht an der Spitze der Gruppe bloſs *ac*, wodurch der Schüler bis zur Abstraction einer Wurzel zurückgeführt wird: der romanische Etymolog ist ganz zum lateinischen geworden. Die Wortformen, welche in dieser Gruppe vorkommen, sind wenigstens noch so deutlich, dass der Schüler deren Zusammengehörigkeit leicht erfassen wird; bei andern dagegen wird der Abgang jeder Erläuterung sich sehr empfindlich fühlbar machen. Unter dem Schlagworte *agir*, lat. *agere*, findet man auch *essaim* und *cailler*, ohne irgend welche Andeu-

tung über ihre Bildungsart. Wir wollen nicht wiederholen, dass wir die Anführung dieser aus *examen* = *exa[g]men* und *coagulare* gebildeten Wörter unter *agere* im vorliegenden Werke nicht für berechtigt halten; nur wollen wir aufmerksam machen, dass das Vorkommen der zwei französischen Wörter an dieser Stelle jedem, der ihren Ursprung nicht schon früher kannte, vollkommen unverständlich sein muss. Der Verfasser hätte daher nothwendiger Weise die entsprechenden lateinischen Wörter hinzusetzen müssen.

Während der Verfasser auf der einen Seite Wörter verbindet, die wir in einem romanischen Etymologicon getrennt sehen möchten, sondert er auf der andern Seite solche von einander ab, die unter demselben Schlagworte hätten subsumirt werden müssen. Er vereinigt z. B. in einer Gruppe *capio occupare, cedere necessarius, celare cella, dulcis indulgeo, mores morosus, nodus nectere, oculus coecus, pudor repudio, tangere attaminare, texere tela, trabs tabula, vivere vipera, via veterinarius vexare.* Jene, die sich mit lateinischer Etymologie beschäftigen, mögen entscheiden, ob alle diese Zusammenstellungen richtig sind; der Romanist wird fragen, warum *aimant* „Magnet" von *diamant* getrennt worden sei, da dies nur zwei verschiedene Formen aus *adamas* sind. Ebenso hätte *octroyer (auctor-icare* nicht *auctorare,* da *oy* auf *ic* zurückführt) zu *auteur* (*auctor*), *cacher* (*co-act-are*) zu *agere, chasser (capt-i-are)* zu *capere, chenille* (*can-icula*) zu *chien, trembler (tremulare)* zu *craindre (tremere), espalier* zu *épaule, foie (ficatum)* zu *figue, maille* (*macula*) zu *macula* „Fleck", das fehlende *pertuis* (aus *pertuiser)* und *percer (per-tus-i-are)* zu *tundere, simultané* zu *ensemble (in-simul)* bezogen werden müssen. Warum ist unter *cure* das Wort *sécurité* angeführt, für *sûr (securus)* aber eine eigene Gruppe gebildet worden? Das Etymon von *ennui (in odio)* steht nunmehr so sicher, dass dieses Wort füglich mit *odieux* vereinigt werden konnte. Ebenso hätte ohne Anstand *crouler (co-rot-ulare)* unter *roue* angeführt werden können. *Menace (minaciae)* wird mit *imminent* vereinigt, aber von *mener (minari)* getrennt. *Souple (supplex)* wird von *supplier, plaid (placitum)* von *plaire (placere)* gesondert, dafür aber die zwei Verben mit einander verbunden. *Altérer* „Durst erregen" ist wol ein und dasselbe Wort mit *altérer* „verändern, verderben"; der Begriff hat sich nur auf eine allerdings etwas seltsame Weise modificiert. *Chiffre* und *zéro* hätten auch vereinigt werden können: es sind zwei Formen desselben arabischen Wortes.

In der Wahl der Schlagwörter scheint der Verfasser von dem Grundsatze ausgegangen zu sein jene Form zu wählen, welche eine größere Aehnlichkeit mit dem Lateinischen darbietet oder die einfachste Gestalt aufzuweisen hat. Richtiger wäre es jedoch gewesen von diesen äußerlichen Merkmalen abzusehen und sich an die Entwickelung der Formen zu halten. Dann würde nicht *alvéole* an der Spitze einer Gruppe stehen und erst in dieser *auge* (*alveus*) sich finden. Ebenso wenig würde *jet* als Schlagwort zu *jeter rejeter, appel* zu *appeler rappeler, heurt* zu *heurter* u. s. w. vorkommen, da doch in allen diesen Fällen das Substantiv aus dem Verbum und nicht dieses aus jenem sich entwickelt hat; vgl. Diez II 268 und

Egger's treffliche Abhandlung „Sur un precédé de dérivation etc. Paris. 1864."

Der Verfasser sollte daher bei einer neuen Auflage seines Buches vor allem für eine gleichmäfsigere Behandlung des Stoffes sorgen. Ueberdies sollte er den romanischen Standpunct mehr im Auge behalten und die Zusammenstellung von nur wurzelverwandten Wörtern den entsprechenden Lexicis für das Lateinische überlassen, endlich aber mit Hinweisungen auf die Quellensprache nicht geizen.

Die bisher gemachten Bemerkungen betrafen zunächst die Methode; in Bezug auf die Deutungen der einzelnen Worte freut es uns erklären zu können, dass der Verfasser seine volle Vertrautheit mit den Ergebnissen der neueren Forschung bekundet. Gleichwol glauben wir auch in dieser Hinsicht einiges anführen zu sollen, das vielleicht bei einer Durchsicht des Werkes besser erwogen werden könnte. *Épeler* „buchstabieren" hat mit *appeler* nichts gemein; ebensowenig gehört *bateau* zu *bât bâtir, bourreau* „Henker" zu *bourre (burrae), chaland* „Kunde" zu *calere calor, cheminée* „Schornstein" zu *chemin* „Weg", *échouer* zu *écueil* (*scopulus*), *régal* zu *gala, relais relayer* zu *laxare*, *attacher détacher* zu *tangere*. *Eblouir* aus *bleu* ist mindestens sehr gewagt; ebenso zweifelhaft ist *bouse* „Fladen" aus *boeuf*. Befremdend ist, dass *compliment* (aus *complir*, *complēre*) zu *plaire, serviette* (aus *servir*) zu *servare*, *bouquin* „altes Buch" zu *bouc* „Bock" bezogen werden. *Boucher* „Fleischer" kommt gewiss nicht von *bouche*, sondern von dem eben erwähnten *bouc*. *Mauvais* ist nicht aus *malus*, und *orange* nicht aus *aurum* entstanden; das erste Wort ist germanischen, das zweite persischen Ursprunges, wenn auch *malus* und *aurum* auf die betreffenden Formen einwirkten. *Eplucher* gehört nicht zu *peau* (*pellis*), sondern zu *poil* (*pilus*). Mit letzterem steht wol auch *perruque* in Verbindung. *Insu* nicht aus *scire; su*, altfr. *seü*, ist (wie it. *saputo*) aus *sapere* gebildet, also gleichsam *sap-utus: p* zwischen Vocalen fiel ab und unbetontes *a* schwächte sich zu *e* ab. *Carrière* „Rennbahn" und *carrière* „Steinbruch" sind nicht ein und dasselbe Wort, sondern Homonymen; das erste aus *carrus*, das zweite gleichsam *quadraria*. *Boulevard* aus „Burgwarte", nicht aus „Bollwerk"? *Assouvir* zu *satis* bezogen ist unverständlich. Bei genauer Berücksichtigung der Lautgesetze würde der Verfasser nicht *carquois carcasse* aus *arcus* (woher das *c*?) oder *concert* aus *concent* gedeutet haben. Ebenso ist aus lautlichen Gründen die Herleitung von *crosse* „Krücke" (*crucea*) aus *croc*, von *fagot* aus *fascis*, von *mince* aus *minutus*, von *nigaud* aus *novus* abzuweisen. Zu *aqua* sollte nicht *aiguière aiguade*, zu *casa* nicht *chez*, zu *égoisme* nicht *je*, zu *singulier* nicht *sanglier* fehlen. Von einem lateinischen *boscus*, *buscus* sollte nicht die Rede sein, da diese mittelalterlichen Formen erst fremdem Einflusse ihr Dasein verdanken.

Die sehr saubere Austattung und die grofse Correctheit des Druckes sind mit gebührendem Lobe hervorzuheben.

4. Kurzgefasstes etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache, von Dr. Aug. Scheler. Auszug aus des Verfassers: „*Dictionnaire d'étymologie française.*“ 8. II u. 196 S. Brüssel und Leipzig, Schnée, 1865.

Neben der Schweiz, aus welcher die drei bisher besprochenen Schriften stammen, scheint Belgien vorzüglich dazu geeignet, den wissenschaftlichen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich zu vermitteln. Belgien hat sich an dem Aufschwunge, den die romanische Philologie in den letzten Jahrzehenten genommen, in hervorragender Weise betheiligt, und Namen wie die des unermüdlichen Sammlers Reiffenberg, des scharfsinnigen Grandgagnage und des ebenso fleifsigen als bescheidenen Gachet werden in der Geschichte dieser Wissenschaft immer mit Anerkennung genannt werden. Diesen Männern schliefst sich nun August Scheler würdig an, der, früher als tüchtiger Bibliograph bekannt, sich in letzter Zeit durch mehrere rasch auf einander folgende und gleich treffliche Arbeiten einen ehrenvollen Platz unter den Romanisten erworben hat. Er richtet sein Augenmerk vorzüglich auf die Sprache und sucht als ein gründlicher Kenner der historischen Grammatik bei jeder Gelegenheit deren Lehren zu verbreiten. Sein im Jahre 1862 zu Brüssel erschienenes Werk „Dictionnaire d'étymologie française“ fand allgemeinen Beifall und mit Recht pries man an derselben die Strenge der Methode, die Besonnenheit des Urtheils, die trotz der Kürze deutliche und meist erschöpfende Darstellung. Der Verfasser entschloss sich nun seine Arbeit auch den Schulen seines Vaterlandes Deutschland zugänglich zu machen und veranstaltete einen Auszug aus dem gröfseren Werke, welcher in gedrängter und fasslicher Form zwar nicht den Gang der Forschung selbst, wol aber die Ergebnisse derselben veranschaulicht. Ein gewiss lobenswerthes Unternehmen, das der Verfasser auch in vollkommen entsprechender Weise auszuführen verstand. Wol mag die durch den Zweck der Arbeit gebotene Knappheit der Darstellung nicht selten dem Ungeübtern das Verständnis erschweren; indessen ist nicht aufser Acht zu lassen, dass vorliegendes Handbuch nur als ein bequemes, leicht anzuschaffendes Repertorium dienen soll, das die auf anderem Wege erworbenen Kenntnisse zusammenfasst und zu weiteren Erwägungen und Erörterungen Anlass geben kann.

Obgleich wir nun in der angenehmen Lage sind, nur rühmliches von obgenannter Arbeit sagen zu können, so glauben wir doch den bei der Besprechung des französischen Werkes (Oesterr. Wochenschrift II, 312) von uns ausgedrückten Wunsch wiederholen zu müssen, es möchte dem Werke eine kurze Darstellung der Lautgesetze und der Lehre von der Wortbildung vorausgeschickt werden. In dieser Einleitung wären nicht alle Einzelnheiten, für welche ohnehin das Wörterbuch selbst zu sorgen hat, anzuführen; nur die allgemeinen Grundsätze, die wichtigsten und am tiefsten greifenden Erscheinungen sollten in ihrem Zusammenhange ersichtlich gemacht werden. Gerade weil sich die Arbeiten des Verfassers durch die strengste Beobachtung der Lautgesetze auszeichnen, würde eine solche Einleitung, die kaum mehr als zwei bis drei Bogen in Anspruch nähme,

das Verständnis des Wörterbuches erleichtern und somit den Nutzen desselben bedeutend erhöhen. Bei dem Umstande, dass höchst wahrscheinlich bald eine zweite Auflage nothwendig werden wird, könnte vielleicht der Verfasser den Versuch machen, sein Werk mit dem von uns gewünschten Zusatze zu versehen. Auch dürfte es zweckmäfsig sein, den französischen Schlagwörtern, oder wenigstens den minder geläufigen, die deutsche Bedeutung beizufügen.

Es liegt in der Natur des hier angezeigten Werkes, dass wir uns mit dem allgemeinen Ausdrucke der Anerkennung begnügen und uns die Besprechung von Einzelnheiten versagen müssen. Nur einige Kleinigkeiten, die sich auf Lautverhältnisse beziehen, wollen wir zum Schlusse bemerken. *Amateur* kommt nicht von *amátor*, sondern von *amatórem*. Ebenso nicht *pire* von *pejórem* und afr. Nominativ (?) *pieur* von *péjor*, sondern gerade umgekehrt: aus *péjor* Nom. *pire*, und aus *pejórem* Acc. *pejór peor pieur;* die Accusativform ging dann verloren, während die des Nominativ im Gebrauche blieb. — *Sire* würden wir nicht aus *senre* deuten, da *n* vor *r* nicht wegfiele; *se[n]i[o]r* entspricht besser den Lautgesetzen: aus *seir* — mit unterstützendem *e: seire* — wird *sire.* — Nichts nöthigt ein latein. *titius* anzunehmen; it. *tizzo* ist aus dem Nominativ *titio; tizzone, tison* u. s. w. aus dem Accusativ *titionem*. Ebenso kann *prince* aus dem Nomin. *princeps* gedeutet werden (vgl. ital. *prence*), ohne dass es nöthig sei, die starke Contraction aus *principem* anzunehmen. — Zur Erklärung von *dieu* ist es nicht ganz richtig *lieu* zu vergleichen; *ie* aus *ĕ* ist regelrecht; in *lieu* dagegen verdankt das an sich unorganische *i* sein Dasein der Analogie oder dem Einflusse des *l.* — Zu *empire* aus *imperium* wird bemerkt „*i* für *e*"; richtiger hieße es „für *ei*", und das zeigen auch die anderen Beispiele *engin* (*ingenium*), *église.* Das *i* ist retrahiert. — *Cuivre* aus *cuprum;* streng genommen aus *cupreum cuprium*, da das *i* eine Quelle haben muss. — *Étable* lat. *stabulum*, genauer *stabula;* das Neutrum Plur. wird Femin. Sing. Ebenso *étude* aus *studia*, daher Femin. — Zu *fougue:* die ital. Form würde *fuoga fuoca*, nicht *fuega fueca* lauten. — Die Lautentwicklung von *corrogata* zu *corvée* ist wol nicht *coro[g]á, coroué, corvé,* wo das *v* dem *o* (*ou*) entspräche, sondern *coro[g]à coro-v-á* (vergl. *rogare rover*), *cor'vá, corvé.* Das alte *o* schwand. — S. 50 a hat sich zwischen *querc'-nus* und *quesnus* das Zwischenglied *quernus* gewiss nur durch Versehen eingeschlichen. — *Verd* ist keineswegs richtigere Schreibung statt *vert;* in letzterer Form zeigt sich vielmehr die alte Steigerung der auslautenden Muta, die noch heutzutage in der Art, wie man z. B. *perd-il* (= *pertil*) ausspricht, sich kundgibt. — Für *verger* ist nicht nöthig, erst die Form *viridiarium* anzunehmen. *Viridarium* genügt; das Suffix *-arium* gibt *ier*, wie in *prem-ier;* tritt dieses zum Stamme *verd-*, so entsteht aus *dj* der Laut *g*; vgl. *de usque djusque jusque, djurnum jour.* — Bei *chanvre, chartre* heifst es, in *pupitre* sei das *r* eingeschoben; bei *pupitre* selbst dagegen wird Metathese des *l* (*pupitlum* statt *pulpitum*) und Wandlung des *l* in *r* angenommen. Ersteres ist wahrscheinlicher; Diez Gramm. I, 439. — *Veuve* aus *vidua vedve veve* ist nicht überzeugend; das *u* scheint vielmehr retrahiert: *veuda* (vgl. span. *viuda*); das *d* zwischen zwei Vocalen

fiel ab: *veu-a veu-e*, und um den entstandenen Hiatus zu tilgen schob sich *v* ein: *veuve;* vgl. prov. *veuva*, port. *viuva.*

5. **Lateinisch und Romanisch, besonders Französisch. Von Dr.** Fried. Aug. Beger. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. J. H. Beger. 8. IV u. 146 S. Berlin, Dümmler, 1863.

Der verewigte Verfasser hatte in einzelnen Abhandlungen, die als Programme zu den Osterprüfungen der ersten Realschule zu Dresden, welcher er vorstand, erschienen, das Verhältnis der romanischen Sprachen, besonders der französischen, zur lateinischen darzulegen versucht. Nach seinem Tode nun sammelte sein Bruder diese zerstreuten und nunmehr schwer zugänglichen Aufsätze, so dass sie in ihrem Zusammenhange ein ziemlich abgeschlossenes Ganzes bilden. Auf eine Einleitung allgemeinen Inhalts folgen sieben einzelne Abschnitte, welche Substantivum, Artikel, Pronomen, Adjectivum, Numerale, Verbum und Partikeln, sowol in formeller als syntactischer Beziehung behandeln. Der Kundige wird daraus kaum viel neues lernen und mehr als einmal an die Werke von Diez und Fuchs lebhaft erinnert werden; Lehrer an Mittelschulen aber werden mit gutem Nutzen diese anspruchslosen Blätter lesen und sich angeeifert finden, mit gleichem Ernste das Studium der neueren Sprachen zu betreiben. Wenn wir nun auch hier, wie schon zu wiederholten Malen, den Wunsch aussprechen, dass bei ähnlichen Arbeiten eine gröfsere Genauigkeit in Bezug auf Lautverhältnisse beobachtet werde, so wird man uns gewiss nicht Pedanterie vorwerfen. Denn die romanische Philologie fängt erst an in die Schule Eingang zu finden und wenn man erwägt, was für einen wichtigen Einfluss die Lautgesetze auf die Formbildung einer abgeleiteten Sprache ausüben, wird man unsere Forderung gewiss gerechtfertigt finden. Dass dieselbe in dem vorliegenden Werkchen nicht immer erfüllt wurde, dafür wollen wir einige Belege liefern. Die Verwandlung von *a* in *ai* bei *faim, clair, chair* sollte nicht auf gleiche Stufe gesetzt werden, da der Diphthong in jedem dieser Worte anders zu deuten ist; bei dem ebenfalls angeführten *lait* hat sich nicht *a* zu *ai* entwickelt, sondern verdankt das *i* sein Entstehen einer Erweichung von *c*. Ebenso wenig richtig ist es von der Umwandlung des *i* zu *ei* bei *conseil* zu reden; kurzes *i* in *consĭlium* hat sich wie gewöhnlich in *e* verwandelt und *il* (*l̃*) entspricht dem lat. *lj*. — *-culus* und *-cula* gingen nicht in *eil*, *eille* über, denn jene Formen (*c'lus, c'la*) gaben nur *il, ille* (*l̃*), und das *e* entspricht dem lat. *ĭ: abeille* = *apicula; oreille* = *auricula* u. s. w. — *O* geht in *huile* nicht in *ui* über: das *i* war vielmehr vorhanden *(oleum olium)* und ist im Französischen nur versetzt. — Die Angabe „*d* wechselt mit *v* und *g*: *glaive, orge*“ beruht auf einer zu äufserlichen Auffassung: beim ersten Worte fiel *d* zuerst aus und der entstandene Hiatus wurde wieder durch eingeschobenes *v* aufgehoben; beim zweiten entspricht *ǵ* keineswegs blofs *d*, sondern vielmehr *dj* (*hordeum hordjum*). — Das Suffix *-esse* in *altesse, faiblesse, paresse* u. s. w. gibt weder *ix* noch *issa*, sondern *ĭtia* wieder. — Dass *bouchée* mit dem nach Sueton vom Augustus gebrauchten *buccea* in Verbindung zu bringen sei, ist keineswegs wahrscheinlich: eher ist darin eine Ableitung durch

-*ata* zu erblicken. — Dass *être* aus *essere ess're*, nicht aber aus *stare* herkommt, steht aufser allem Zweifel.

Und so begegnet man hie und da noch manchen anderen Angaben, die eine Berichtigung fordern und die vielleicht auch eine solche von Seite des Verfassers erfahren hätten, wenn es ihm gegönnt gewesen wäre die Sammlung selbst zu veranstalten. Auch halten wir es für unsere Pflicht zu erklären, dass alles, was über Syntax gesagt wird, weit geringeren Anlass zu Einwendungen gibt, und somit können wir das Werkchen noch einmal den Lehrern romanischer Sprachen auf's wärmste empfehlen.

Wien. A. Mussafia.

Fünfstellige gemeine Logarithmen der Zahlen und der Winkelfunctionen von 10 zu 10 Secunden nebst den Proportionaltheilen ihrer Differenzen, von August Gernerth. Stereotyp. gr. 8. (VIII u. 143 S.) Wien, F. Beck, 1866. — 1 fl. 50 kr. ö. W.

Die Leser dieser Zeitschrift kennen den Autor des vorliegenden Handbuches, und zwar auf dem hier in Frage kommenden Gebiete, längst von der vortheilhaftesten Seite durch seinen trefflichen Aufsatz: „Bemerkungen über ältere und neuere mathematische Tafeln" (1863 S. 407), mit dem er uns in unerwartetster Weise aufklärte über den Werth mehrerer der gangbarsten Tafeln und in der Kritik solcher Werke ebenso neue Wege einschlug, wie kurz vorher durch Bremiker und Schrön (1860 S. 815) ein unersprieſslicher Schlendrian in der Production von ähnlichen Tafeln gebrochen worden war. Wer eine Sichtung des Bestehenden vornimmt, die nur die Frucht tiefer Sachkenntnis und langjähriger Mühe sein kann, von dem sind wir berechtigt Gediegenes zu erwarten, wenn er mit eigenen Erzeugnissen auf diesem Felde sich einstellt.

Diese Erwartung wird denn auch durch das eben erschienene Büchlein — ein Deminutiv, das dem handlichen Umfange und nicht dem reichen Inhalte gilt — in vollem Mafse erfüllt; denn es reiht sich den beiden eben genannten epochemachenden Werken würdig an. Fünfstellige Tafeln sind an sich die verbreitetsten, weil sie der geforderten Genauigkeit am häufigsten entsprechen; wie oft aber griff bisher der Rechner nach mehrstelligen Logarithmen bloſs, weil diese bequemer eingerichtet waren! Wir verdanken es Hrn. Prof. Gernerth, wenn fortan solche Disharmonie zwischen der geleisteten Arbeit und dem verfolgten Ziele aufhört und — ohne banale Phrase — einem lang gefühlten Bedürfnisse abgeholfen ist.

Um mit demjenigen zu beginnen, das jedem Rechner eine freudige Ueberraschung bereiten wird, erwähnen wir zuerst der Tafel der trigonometrischen Functionen, die fünfstellig von 10'' zu 10'', mit Differenztäfelchen (3*—86*) und so, dass ein Grad in allen vier Functionen immer auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten erschöpft wird, bisher ein Unicum ist. Diese höchst willkommene Einrichtung war aber nicht etwa bloſs ein glücklicher Griff des Autors, sondern der Ausfluss des hier von ihm für fünfstellige wie früher von Schrön für siebenstellige Tafeln streng festgehaltenen Grundsatzes, das Maximum der erreichbaren Genauigkeit mit dem Minimum an

Zeitaufwand zu gewähren. Demgemäfs schliefst jede Zeile mit demjenigen Logarithmus, mit dem die nächste beginnt, so dass man zur Ermittlung der Differenz nicht wie sonst, auch in mehrstelligen Tafeln, zuweilen vom Ende einer Zeile zum Anfange der nächsten überzugehen braucht; ferner wurde in der Abtheilung der Zahlenlogarithmen die bequeme, bei mehrstelligen Tafeln allgemein gebräuchliche Anordnung sammt Differenztäfelchen beibehalten und jede erhöhte letzte Decimale kenntlich gemacht. Von demselben Standpuncte aus sind die bekannten goniometrischen Hilfszahlen s und t auf sechs Stellen mit Proportionaltheilen gegeben, anderer zweckmäfsiger Anordnungen, die bei fünfstelligen Tafeln, wenn auch manchmal zu finden, doch bisher noch zu den Seltenheiten zählen, nicht zu vergessen, wie: das Anzeigen des Wechsels der ersten Mantissen, die dem Auge so hilfreichen weifsen Zwischenräume nach je fünf Zeilen, die Hervorhebung der Grenzen, zwischen denen die verschiedenen Daten jeder Seite liegen, zu oberst und unterst der Seite als Register. Sehr angemessen endlich ist das Verlegen der Gebrauchsanleitung an das Ende des Buches. Wir hätten gewünscht, dass der Neuerungsmuth des Verfassers auch der Vorrede, ungeachtet ihres Namens, diesen Platz angewiesen hätte; denn der Rechner nimmt bisher Tafeln nie zur Hand, ohne zu seinem sehr geringen Vergnügen erst einige Zeit mit dem Ueberschlagen alles ihm Unnöthigen zu verlieren.

Diese Eigenschaften der vorliegenden Tafeln sind so wesentlich und so ausgezeichnet, dass sie im Vereine mit der (nach Berücksichtigung einiger angegebenen Corrigenda) wahrscheinlich absoluten Richtigkeit sämmtlicher Zahlen es uns sehr erschweren, dem Recensentenamte treu es an Ausstellungen nicht völlig fehlen zu lassen.

Was uns nicht ganz gefällt, ist die Behandlung des Ersten Grades in der Tafel der trigonometrischen Functionen. Wir glauben nicht, dass sich irgend Jemand mit der Eintheilung, die Sinus und Tangente für diese Winkel erfuhren, befreunden wird. Wir geben zu, dass durch Beigabe der Zahlen s und t die sonst übliche umständliche Behandlung der ersten und der letzten Grade des Quadranten nicht unentbehrlich ist, aber wir meinen, dass es jedenfalls die Brauchbarkeit des Buches sehr erhöht hätte, wenn die Logarithmen der rasch veränderlichen Functionen für ein paar Grade in kleineren Intervallen des Bogens unmittelbar gegeben wären.

Sollen die oben erwähnten Registerzahlen so nützen wie sie es können, so müssen sie unseres Erachtens immer am äufsersten Rande der Blätter, etwa als Marginalien stehen, und nicht wie hier häufig tief im Innern der Seite.

So schön die typographische Ausstattung ist, wünschten wir doch sattere Schwärze und stärkeres, nicht durchschlagendes Papier; beides hätte zur Lesbarkeit der Zahlen, letzteres auch zur Halt- und Handbarkeit des Buches beigetragen.

Wenn diese Desiderien bei folgenden Auflagen einige Hoffnung haben erfüllt zu werden, so sind andere Wünsche, die wir noch allenfalls hegten, bei Stereotypdruck schwer zu befriedigen, glücklicherweise aber auch minder wesentlich und vielleicht nur unserer Schule eigen, während etwa jüngere

Rechner die betreffenden Dinge willkommen heifsen oder doch keinen Anstoſs daran nehmen, daher wir dieselben lieber unerörtert lassen.

Neben den grofsen Vorzügen, welche die vorliegenden Tafeln in ihren Hauptpartien haben, lohnt es kaum der Mühe, auch der kleineren Beigaben: Länge der Kreisbogen, Zahlen der Winkelfunctionen, Sehnen und Pfeile etc. lobend zu erwähnen. Es genüge die Bemerkung, dass sie dem Bedürfnisse ganz entsprechend gewählt und angeordnet sind.

Was Genauigkeit und consequente Durchführung betrifft, gebührt dem Buche unzweifelhaft die Palme vor allen bisherigen fünfstelligen Logarithmentafeln, namentlich hat Oesterreich ihrem Plane nach so wohl überlegte Tafeln noch nicht hervorgebracht und ist bei uns das schöne, aber kostspielige Mittel der Stereotypie in solcher Richtung noch nie so würdig verwendet worden. Ganz besonders empfehlenswerth scheint uns das Buch für Schulen, weil es trotz seines sehr geringen Volumens durch seine Gründlichkeit zu allen, auch den strengsten logarithmischen Operationen Gelegenheit bietet und jenen Schülern, die sich später mathematischen Studien widmen, ein Begleiter durch ihr ganzes Leben bleiben kann — Rücksichten, die unseres Wissens bisher bei keinem Handbuche dieser Art erfüllt sind. Die Vorrede machte uns ebenso staunen über die materiellen Opfer, welche der Verfasser dem Unternehmen gebracht, als sie uns einnahm durch die Gewissenhaftigkeit, mit der auch die kleinste von Anderen bei der Arbeit geleistete Hilfe anerkannt wird. Möge das edle Beginnen so gedeihen, dass wir in Kurzem die versprochene Fortsetzung (Natürliche Logarithmen, goniometrische Functionen, Potenztafeln etc.) zu sehen bekommen, möge es vor allem sich gegen unbefugte Ausbeutung sichern! Gelingt dies, so ist auch jenes gewiss; denn mit dem Bekanntwerden des Werkes kann es am Absatze nicht fehlen. An der hiesigen Sternwarte sind z. B. bereits vier Exemplare im Gebrauche.

Wien. C. v. Littrow.

Mathematische Tabellen, Formeln und Constructionen zum Gebrauche für Techniker von H. Hertzer, Lehrer an der kgl. Berg-Akademie, Hilfslehrer an der kgl. Bau-Akademie und am kgl. Gewerbe-Institut zu Berlin. Mit 10 lithographierten Figurentafeln. Berlin, R. Gärtner, 1864. 358 S. 8. — 2 Thlr.

Der Hr. Verf. beabsichtigt mit diesem Werke dem mathematisch gebildeten Techniker eine übersichtliche Zusammenstellung der bei praktischen Arbeiten benöthigten Tabellen und Formeln zu geben. Das vorliegende Werk unterscheidet sich von anderen ähnlichen Titels in zwei Beziehungen. Erstens sind die theoretischen Formeln in einer Vollständigkeit gegeben, wie unseres Wissens kein anderes Werk sie enthält, zweitens sind die Tafeln wirklich in einer für praktische Rechnungen brauchbaren Ausdehnung und Anordnung gegeben. Gewöhnlich geben die für Techniker bestimmten Tabellen die Zahlengröfsen in Intervallen, dass bei der Interpolation häufig auf zweite oder gar dritte Differenzen Rücksicht zu nehmen ist, in welchem Falle der Praktiker lieber gleich ausführlichere und daher

bequemere Tabellen benützt. Die Tafeln in dem vorliegenden Werke sind wirklich, wie der Hr. Verf. in der Vorrede sich ausdrückt, „bis zur bequemen Interpolation durchgeführt." Das Werk selbst zerfällt in drei Abtheilungen, wovon die erste Tabellen, die zweite Formeln, die dritte mathematische Constructionen enthält.

Die erste Abtheilung enthält 19 mathematische Tabellen. Gemeine Logarithmen der Zahlen, Länge der Kreisbögen, Constante und deren Logarithmen, die Logarithmen der goniometrischen Functionen, die goniometrischen Functionen, in der Regel auf 5 Decimalstellen; Potenzen und Wurzeln, Kreisumfang und Inhalt, Sehnentafel, Tafel zur Verwandlung der Decimalbrüche in gemeine Brüche, Factorentafel; die natürlichen Logarithmen, Tabellen zur Berechnung und Verwandlung der Logarithmen.

Die zweite Abtheilung enthält die Formeln der elementaren und höheren Mathematik in grofser Vollständigkeit, nämlich: Allgemeine Arithmetik, Rechnen mit vieldeutigen Ausdrücken, arithmetische Reihen und Interpolationsformeln; Summation endlicher Reihen, einige unendliche Reihen, so wie die Reihen für die trigonometrischen Functionen die Convergenz der Reihen; die Sätze über Determinanten, höhere Gleichungen, und zwar sowol die Sätze als auch die Formeln für die Auflösung der numerischen Gleichungen; Formeln der Differential- und Integralrechnung, unbestimmte und bestimmte Integrale; Goniometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, sowie die Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf die Geometrie.

Die dritte Abtheilung enthält die in der Praxis häufig vorkommenden geometrischen Constructionen.

Ein Anhang gibt die Formeln der Axonometrie, die Methode der kleinsten Quadrate, Zins-, Zinseszins- und Rentenrechnung, sowie die Vergleichung der Gewichte und Mafse einiger Länder.

Die ganze Arbeit ist eine sehr sorgfältige, mit Umsicht und Verständnis angeordnet. Es versteht sich wol von selbst, dass man bei der Anzeige eines solchen Werkes nicht gleich sämmtliche darin vorkommenden Zahlenwerthe einer genauen Untersuchung in Betreff ihrer Correctheit zu unterziehen im Stande ist; was wir in den Tabellen durch Vergleichung mit Schrön geprüft haben, hat sich als vollkommen correct erwiesen. Vermisst haben wir mit Bedauern eine für Praktiker sehr wichtige Tabelle, es sind dies die bei der Interpolation mit höheren Differenzen vorkommenden Gröfsen $\binom{n}{2}$, $\binom{n}{3}$. Diese Gröfsen von $n = 0.01$ bis $n = 1.00$ sollten in diesem Werke nicht fehlen, sie fänden vielleicht am besten bei den Interpolationsformeln ihren Platz. Ebenso suchten wir in der Sammlung der Formeln vergebens die Reihen und Integrale von Fourier. Auch die Aufnahme der wichtigsten Formeln der Variationsrechnung, sowie einige Formeln über Differentialgleichungen, namentlich das Integral der Gleichung

$$A_0 d^n y + A_1 d^{n-1} y dx + \ldots + A_n y dx^n = f(x) dx^n,$$

wo $A_0, A_1, \ldots A_n$ constant sind, sollten nicht fehlen.

Hingegen hätte der Abschnitt „Gleichungen, welche für unbestimmte Integrationen gelten" ganz gut weggelassen werden können. Ferner fehlen die

dem Techniker doch wichtigen Formeln der Polygonometrie. Auch könnte etwa die Aufnahme der drei Fundamentalformeln der sphæroidischen Trigonometrie manchem willkommen sein. Vielleicht entschliefst sich der Hr. Vf. das fehlende bei einer zweiten Auflage nachzuholen. Seinem wirklich ausgezeichneten Werke, welches nicht nur dem mathematisch gebildeten Techniker, sondern auch dem Mathematiker vom Fach höchst willkommen sein dürfte, wünschen wir die weiteste Verbreitung. Druck und Papier ist ebenfalls vorzüglich. Der Druck ist in den Formeln und Tabellen scharf und deutlich; das Papier, wie es bei allen zum Blättern bestimmten Büchern sein sollte, ein sehr festes. Durch die Stereotypie der Tabellen hat die Verlagshandlung für die fernere Correctheit der Tabellen hinreichend Sorge getragen.

Wien. J. Frischauf.

---

1. Hilfsbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Volksschulen, von Dr. Eduard Thiel, Hauptlehrer in Breslau. I. und II. Theil: Zoologie. 3. Auflage. 1858. 60 und 58 S. 8. III. Theil: Pflanzenkunde. 4. Auflage. 1864. Breslau, J. U. Kern, 1864. 68 S. 8. — à 4 Sgr.

So sehr auch die Methode in jedem Gegenstande ein Object bietet worüber man streiten kann, da der Erfolg eines Unterrichtes von mancherlei Factoren abhängt, die sich der Messung und Rechnung entziehen; so sehr man hinsichtlich der Behandlung des Stoffes anderer Meinung sein kann, ohne deswegen ein Buch verwerflich zu finden: so gewiss liegt anderseits in der Forderung, dass Unrichtigkeiten, veraltete Ansichten, mangelhafte Erklärungen u. dgl. in einem Buche vermieden seien, ein absoluter Masstab, den jeder Recensent auf Erscheinungen in der Schulliteratur mit möglichster Genauigkeit anlegen soll. Ref. muss leider gestehen, dass die vorliegenden drei Büchlein der genannten Forderung in so geringem Grade entsprechen, dass er sein Staunen darüber nicht unterdrücken kann, wie so schlechte Schulbücher in Deutschland drei und vier Auflagen erleben können. Es sei ihm gestattet, diese etwas harte Anklage durch Belegstücke zu rechtfertigen.

Alle drei Hefte, von denen das erste die Wirbelthiere (auf 60 Seiten), das zweite die wirbellosen (auf 58 Seiten) und das dritte die Botanik (auf 68 Seiten) behandelt, sind in der Anordnung und Auswahl des Stoffes hauptsächlich wirkliche Excerpte aus Leunis Schulnaturgeschichte. Bei der Vergleichung stellt es sich auf das unzweifelhafteste heraus, dass der Hr. Verf. wenige Sätze umgebildet, manche nur durch Wahl einer synonymen Bezeichnung abgeändert, bei weitem die meisten aber wörtlich aus Leunis entnommen hat! Dennoch unterscheidet sich im meritorischen diese so fabricierte Naturgeschichte von der Leunis'schen im hohen Grade; denn die Kürzung des Originaltextes geschah mit so geringer Ueberlegung, mit so wenig Sachverständnis, dass in den Diagnosen sehr häufig gerade das Charakteristische fehlt und als Charaktere ganz gleichgiltige, wissenschaftlich bedeutungslose Dinge hingestellt werden. Einige Beispiele mögen dies be-

weisen. S. 32. I. heifst es: „Cicadina; nur Pflanzensäfte saugend, meist in heissen Ländern“, oder S. 36. II. „Asseln: Wasser- und Landthiere; letztere nur an feuchten Orten, unter Steinen etc.“ Darnach soll das Kind eine Vorstellung der Cicaden einerseits bekommen, eine Unterscheidung derselben von den übrigen Hemipteren vornehmen, oder anderseits die Asseln als eigenthümliche Krebsthiere erfassen! S. 58. I. heifst es „Störe, Körper spindelförmig, Maul quer unter der Schnauze“; darunter könnte ebenso gut ein Haifisch gemeint sein, welcher auch durch den Ordnungscharakter nicht ausgeschlossen wäre. Im III. Theile liefsen sich derartige Beispiele zu Dutzenden anführen: S. 60 Osterluzeigewächse: „Blüthen zwittrig, einzeln“; S. 61 Orchideae: „Blüthen zwittrig, oft rachig“; S. 37 Peponiferae: „Blüthen nur gefärbte Hüllen, Frucht fleischig“ u. s. w. Das heifst doch mit einer wissenschaftlichen Sache Kinderspiel treiben!

Indem ferner der Verf. die Leunis'schen Diagnosen, wie es scheint, ganz willkürlich kürzte, brachte er eine Anzahl von sachlichen Unrichtigkeiten in seine Darstellung. So z. B. S. 44. I. „Der obere Schild (der Schildkröten) wird durch die mit einander verwachsenen Rippen gebildet“, statt wie im Original: „der Knochenpanzer... ist mit den Rippen und der Wirbelsäule verwachsen“; S. 29. I. „Kuppe, Vorderende des Schnabels“ und S. 33. „Falken, Schnabel kurz ohne Kuppe“, das heifst also offenbar: ohne Vorderende! Im Original steht: „Kuppe, das durch hoch gekrümmte Bildung ausgezeichnete Vorderende des Oberschnabels.“ S. 2. I. wird den wirbellosen Thieren „äufseres K n o c h e n gerüst“ zugeschrieben, statt wie im Original: „äufseres oder H a u t s k e l e t“; S. 38. II. Weichthiere: „von einem Mantel umschlossen“, statt des richtigen Originals: „mehr oder weniger von einem“ etc. Wo ist denn die Wegschnecke, ein so gewöhnliches Weichthier, von einem Mantel u m s c h l o s s e n? S. 28. III. steht im Charakter der Wolfsmilchgewächse: „Kapsel 2—3fächrig, oft aufspringend“, eine Tautologie, die durch die Weglassung des wesentlichen Leunis'schen Beisatzes: „oft e l a s t i s c h aufspringend“ behufs der Abkürzung entstanden ist. S. 31 III. Säulchenfrüchtige:... „die vielen Staubgefäfse fast immer in ein S ä u l c h e n verwachsen.“ Der Schüler bringt da die Art der Verwachsung der S t a u b g e f ä f s e in Verbindung mit dem Ordnungsnamen, was falsch ist, da letzterer von der Beschaffenheit des Fruchtknotens herrührt, die der Hr. Verf. aus dem Originale abzuschreiben unterliefs.

Durch Einflechtung einiger wahrscheinlich vom Hrn. Vf. selbst herrührenden Bemerkungen, sowie durch eine höchst oberflächliche Correctur des Textes hat sich ferner eine Reihe von Unwahrheiten, Sinn- und Druckfehlern eingeschlichen, deren einige an's unbegreifliche streifen; selbstverständlich werden auch die Fehler, die in L e u n i s vorkommen, getreulich abgedruckt. Beispiele: S. 24. I. „Z e h e n in 3—5 äufserlich kaum noch erkennbaren Z e h e n“ statt: „Hufe an 3—5“ etc.; S. 26 hat das Kameel noch einen fünften Magen, obschon es deren eher nur drei zählt und kein neuerer Autor diese Unrichtigkeit mehr enthält. Warum ist der Hr. Vf. in diesem Puncte nicht der correcten Angabe s e i n e s Autors gefolgt? S. 42. I. liest man, dass b e i d e Kiefer (Ober- und Unterkiefer) der Eidechsen eingelenkt sind. S. 43. I. wird der „angeblich Jahrhunderte langen Erhaltung

im Stein etc. eingeschlossener Reptilien“ gedacht und die vermeintliche Erklärung hinzugefügt: „die Lebenskraft werde durch die zu enge Umgebung gebunden.“ Solche Märchen noch in unserem naturwissenschaftlich einigermaßen vorgeschrittenen Zeitalter! S. 47 I. wird wieder von einer „wunderbaren Ausdünstung“ der Schlangen gesprochen, die „als Zauberkraft“ auf deren Beute wirken mag! Man fühlt sich förmlich in's Mittelalter versetzt, wo die Naturgeschichte an dergleichen wunderbaren Dingen großen Reichthum besaß. S. 48. I. haben die Schlangen „im Oberkiefer mitunter lauter Giftzähne.“ S. 28. II. haben die Fliegen „oberhalb der Flügel zwei bewegliche Schwingkolben.“ S. 36 heißt es, dass die Würmer „keine Verwandlung“ haben, was somit auch von den Eingeweidewürmern gelten muss. S. 44 II. wird eine höchst originelle Definition der Infusorien, wozu der Hr. Vf. noch immer die Räderthiere und das Essigälchen zählt, gegeben; sie lautet wörtlich: „Infusionsthiere sind als organische Theile anzusehen, welche bei Auflösung thierischer oder pflanzlicher Stoffe frei werden, und in denen die Lebenskraft noch fortwirkt.“ Ein Commentar hiezu wäre überflüssig.

Einen Anhang zum 2. Theile bildet die „Lehre vom Menschen“, wo ein buntes Gemenge von medicinischen, diätetischen und religiösen Dingen geboten wird, das mit der Naturgeschichte des Menschen wenig zu thun hat und durch den Zweck des Buches für den Gebrauch an Volksschulen durchaus nicht gerechtfertigt erscheint.

S. 6. III. heißt es, dass die Pflanzen des Nachts ihre Umgebung mit „Stickstoff“ erfüllen; S. 9. III.: „Bei der Blüthe unterscheidet man: die Blüthentheile und den Blüthenstand“; S. 11. „Blüthenstand heißt die Stellung der entweder gestielten oder sitzenden Blüthe.“ Die Definition der Trugdolde ist ganz falsch, die Schafgarbe ist kein passendes Beispiel für die Doldentraube. S. 16 liest man: „kohlensaures Gas färbt die Pflanzen“; S. 20 werden die Apetalae zu den Monocotyledoneen gerechnet; S. 23 sind die Mimosen, fälschlich mit *u* bezeichnet, als ob sie zur Gruppe der Leguminosen zu zählen wären, wie im Leunis, durch die „unregelmäßige“ Blumenkrone charakterisiert; S. 37 findet man: „Cruciferen; Kelch und Blumenkrone einblättrig“; S. 60 bei den Abietineen: „sämmtliche Blüthen in Kätzchen, zuletzt einen Zapfen bildend“, statt: die weiblichen zuletzt etc.; S. 67 sind die Laubmoose „kleine Pflanzen in nördlichen Gegenden“ und gleich darauf steht: „ihr Leben beginnt im Herbste und endet im Sommer.“ Sollen also diese „nördlichen“ Pflanzen im strengen nordischen Winter wachsen?

Das hier vorausgeschickte Fehler-Verzeichnis macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit und hat, wie gesagt, den Zweck, gründlich zu zeigen, was für unbrauchbare Schulbücher in Deutschland so weit verbreitet sein können, dass sie drei oder vier Auflagen erleben. Man möge dieser Thatsache gegenüber ja nicht allzusehr auf die große Verbreitung eines Schulbuches pochen, um zu beweisen, dass es gut und zweckmäßig sei. Die Umsetzung mancher Buchhändler-Ware muss noch durch andere Factoren als ihre Güte bewerkstelligt werden können, mitunter wird sie vielleicht durch den Mangel einer objectiven Kritik unterstützt.

Alle drei Hefte sind illustriert, und diese Illustrationen stellen sich würdig dem Texte zur Seite; schlecht ausgeführt sind sie alle, manche in ganz naturwidrigen Proportionen der einzelnen Theile, die Larve von Anobium pertinax auf S. 11. II. besitzt gar acht lange Füfse. — Was die Schüler der Volksschule mit einem Wust von Namen, zu welchen keine Begriffe gegeben werden, mit Aufzählungen von Thieren und Pflanzen, von seltenen Thier- wie ausländischen Pflanzengruppen anderes machen sollen, als alles mühsam memorieren, um es baldmöglichst zu vergessen, was sie für ihre Ausbildung, Lebensanschauung und die praktischen Bedürfnisse mitnehmen werden, wüsste Ref. nicht zu bestimmen. So gelangt ein Unterricht, der so unmittelbare Berührungspuncte mit dem wirklichen Leben haben sollte, in eine ganz abstracte Stellung, ein Gegenstand, der schöne Bildungselemente in sich enthält, in unverdienten und bedauernswerthen Miscredit.

2. Leitfaden für den Unterricht in der Naturgeschichte, von Karl Koppe, Professor und Oberlehrer am königl. preufs. Gymnasium zu Soest. 3. Auflage. Essen, G. D. Bädeker, 1866. 184 S. 8. — 12 Sgr.

Den Ansichten über den naturhistorischen Unterricht, wie sie der Hr. Verf. in der Vorrede zu diesem auf 184 Seiten alle drei Theile der Naturgeschichte behandelten Buche entwickelt, stimmt Ref. mit Vergnügen bei, insbesondere jener, dass es „nicht sowol das besondere und vereinzelt dastehende, als vielmehr das allgemeine und gesetzmäfsige sei, welches vorzugsweise als Ergebnis des Unterrichtes festzuhalten ist.“ Da der vorliegende aller Illustrationen bare Text nicht für die erste Stufe des naturgeschichtlichen Unterrichtes bestimmt ist, so setzt der Hr. Vf. ganz mit Recht Objectenkenntnis bis zu einem gewissen Grade voraus, daher lässt er sich auf Beschreibungen der Gattungen und Arten im zoologischen und botanischen Theile nicht ein, diese werden vielmehr als Repräsentanten blofs genannt mit Hinzufügung von allenfallsigen geographischen, ökonomischen u. dgl. Notizen; wol aber werden im mineralogischen Theile die bekannten Mineralformen (species) in entsprechender Ausdehnung behandelt. Die allgemeine Darstellung bis zu den Ordnungen herab ist es also, worauf der Schwerpunct liegt; der Unterricht muss freilich, wie es auch der Hr. Vf. ausdrücklich betont, überall vom besonderen und einzelnen ausgehen und im Wege der Vergleichung zum allgemeineren emporsteigen. Ref. hebt die weise Entsagung besonders hervor, mit welcher der Hr. Vf. Zwecke gänzlich bei Seite liefs, die sich in einer nur auf wenige Stunden sich beschränkenden Unterrichtszeit nur halb erreichen lassen; so hat er es nirgends auf's Bestimmen von Naturproducten abgesehen und dem Leben mehr entfernt stehende Thier- und Pflanzengruppen, wie seltenere Mineralarten fast gar nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Organisationsverhältnisse aber sind sowol in der Zoologie wie Botanik mit grofser Umsicht, mit durchaus richtigem Verständnis des thatsächlichen und mit sorgfältiger Unterscheidung des wesentlichen vom untergeordneten dargelegt. Ref. nimmt keinen Anstand, das Büchlein als einen ganz zweckmäfsigen Leitfaden zu bezeichnen; natürlich müsste dort, wo die nothwendige An-

schauung der Naturproducte noch nicht im gewünschten Grade gegeben ist, selbe beim mündlichen Unterrichte nachgetragen werden. — Im besonderen hat Ref. nur weniges zu bemerken. S. 45 ist die Angabe, dass sich die Strahlen der unpaarigen Flossen auf „die Dornfortsätze der Wirbel des Rückgrats" stützen, dem wirklichen Sachverhalte gegenüber zu ungenau. S. 81 werden Blattscheide und Nebenblättchen als Blattstielerweiterungen angesehen, was unrichtig ist, da Scheide sowol als Nebenblätter in der Zeit der Bildung des Stieles vorangehen. Der Stempel ist nicht immer als ein blattartiges Organ anzusehen, wie es S. 139 heifst, sondern ist in vielen Fällen entschiedenes Axenorgan. Endlich hält Ref. eine weitere Ausführung der krystallographischen Begriffe für unumgänglich nothwendig, wenn der Schüler eine deutliche Vorstellung einmal von der Gesetzmäfsigkeit des Krystalls, dann von jener in der anorganischen Natur bekommen soll.

Ref. macht höhere Volks-, Handels- und Mädchenschulen auf das Büchlein aufmerksam, insbesondere noch darum, weil die Sprache eine durchaus leicht fassliche und nicht mit abschreckenden systematischen Namenregistern überladene ist.

Wien. Dr. M. Wretschko.

Literarische Notizen. Neue Auflagen.

Griechische Schulgrammatik von Dr. Georg Curtius, ord. Professor der classischen Philologie an der Universität Leipzig. Siebente erweiterte Auflage. Prag, F. Tempsky, 1866.

Diese Auflage unterscheidet sich von den früheren durch bedeutende Veränderungen. In der Formenlehre finden sich jetzt über die wirklich vorkommenden Verbalformen, und zwar mit durchgeführterer Unterscheidung des poetischen und prosaischen Gebrauches, vollständigere Angaben. Die starken Perfecta, welche in der für die Schule in Betracht kommenden Literatur vorkommen, sind jetzt §. 276—278 vollständig aufgeführt. Ueber die Aoriste finden sich §. 256. 295. 299 ähnliche Angaben für die vier ersten Verbalclassen, während für die Verba auf μι und die vier übrigen Classen der Verba auf ω von §. 302 an alles nöthige bei jedem einzelnen Verbum genau verzeichnet steht. Die Wichtigkeit dieser Anwendung und Durchführung der allgemeinen Regeln ist klar. Weifs der Schüler, dass bei jedem Verbum in der Regel der Aorist, der Perfect- und der Passivstamm entweder stark oder schwach, selten auf beiderlei Weise gebildet wird; weifs er ferner, welche Verba die starken Tempora bilden, so weifs er auch, dass von den übrigen Verben die schwachen Formen gebildet werden, wenn sie überhaupt vorkommen; ein Wissen, welches besonders bei den Uebungen im Griechischschreiben zur Anwendung kommt. „Um das Auffinden der Formen noch mehr zu erleichtern", ist S. 176—184 ein besonderes alphabetisches Verbalverzeichnis hinzugefügt worden, worin auf die betreffenden Paragraphe hingewiesen wird. Ein besonderer Verbalindex scheint zwar nicht nöthig gewesen zu sein, da das Auffinden der Verba und ihrer Formen auch nach dem griechischen Register der früheren Auflagen leicht war, und dieses sich auch dadurch empfahl, dass zugleich auf die etwaigen syntaktischen Eigenthümlichkeiten der angeführten Verba hingewiesen wurde, während jetzt die betreffenden Verba in beiden Verzeichnissen angeführt werden mussten; aber er kann den Werth des Buches ebenso wenig beeinträchtigen, als die Beschränkung der Uebersicht über die Formen der regelmäfsigen Verba der ersten Conjugation, die darin besteht, dass während früher alle Modi der Tempora angeführt waren, jetzt von den Verbis mutis nur die Indicative ausdrücklich gesetzt sind.

Aufser diesen finden sich noch viele durchaus zweckmäfsige Veränderungen. Es sind theils Veränderungen in der Sache, von denen aber nur

zwei Fälle vorkommen 1. §. 165, die Einreihung der Neutra auf -ας, ausgenommen κέρας, unter die elidierenden Sigmastämme, die eigentlich schon in den „Erläuterungen" zu §. 168 geschehen ist; 2. §. 312 f. D., wo die Verbalformen wie ὅρηαι προσαυδήτην, ἀπειλήτην δορπήτην, welche früher als unregelmäſsige Contractionen erklärt wurden, als Formen der Conj. auf -μι angeführt werden, wodurch freilich die Länge des Vocals vor der Personalendung nicht erklärt ist. Andere Veränderungen bestehen in Zusätzen, wie z. B. §. 183, die drei Classen der contrahierten Adjectiva, §. 207 die Hervorhebung der Personalpronomina, §. 221 die Erklärung der Zahlzeichen Stigma und Koppa; meistens sind es aber vollständigere Aufzählungen, bestimmtere Begriffsbestimmungen, präcisere oder kürzere Fassung der Regeln, wie z. B. §. 263 f. über das Fut. att. u. dor., §. 270 über die Endung -αται, §. 87 die Accentregeln bei einer Zusammenziehung innerhalb eines Wortes. Die Aufzählungen sind mit weitergehender Gliederung und symmetrischer Anordnung verbunden, durch welche das Lernen erleichtert wird; so §. 239 f. über das Augment der zusammengesetzten Verba, §. 266 die Aufzählung der Verba mit med. Fut. in act. Bedeutung, §. 333 die Ausnahmen von der regelmäſsigen Betonung der Verba.

Ebenso ist die Syntax durch die Einfügung zahlreicher kleiner Zusätze in die Regeln, durch neue Anmerkungen und selbst neue Paragraphe erweitert worden; so §. 361. 8. A. vom proleptischen Prädicate, §. 365 A. 1. 2. über den Dual, §. 517 A. 3. über πῶς ἄν mit dem Optativ bei Dichtern, §. 526 A. 1. der abhängige Aussagesatz in der Form unabhängiger Aussage; §. 593 b wurde eine fünfte Classe der Verba, welche ein ergänzendes Particip zu sich nehmen, angeführt. §. 605 b gibt Beispiele lose angefügter Relativsätze. Auſserdem sind zu den Beispielen neue, unübersetzte hinzugefügt worden, in jeder Regel wenigstens eines, meistens zwei, nicht selten noch mehrere. Fast jede Seite dieses Buches, mit den bisherigen Auflagen verglichen, beweist die vom Hrn. Verf. angewendete Sorgfalt.

Schlieſslich erlauben wir uns auf einige Kleinigkeiten aufmerksam zu machen. §. 325 D. n. wird der Ao. ἔγοον als Impf. bezeichnet. §. 456 wird die Verstärkung des Superlativs ἐν τοῖς als eine Verstärkung des Comparativs angeführt. Das Beispiel dabei ist richtig. §. 467 A. b. gibt als Beispiel der Präposition πρός mit dem Dativ Od. β' 80. ποτὶ δὲ σκῆπτρον βάλε γαίῃ, wo ποτί schwerlich als selbständige Präposition zu fassen ist. §. 311 könnte die zweite Hinweisung auf die Bedeutungen der Formen von ἵστημι wegfallen. Von unberichtigten Druckfehlern sind mir aufgefallen: S. IV. 1. Z. 502 st. 302, S. 64. Z. 8. εὔνοι st. εὔνοι, S. 110. Z. 17 ist vor 188 das § ausgefallen. S. 149. Z. 5 v. u. (ἐκ)γεγτην st. (ἐκ)γεγάτην. S. 193. Z. 10 v. u. μιξο-βάρβα-ρο-ς st. μιξο-βάρβαρο-ς. S. 262. Z. 12 verwandt st. verwandte.

Die äuſsere Ausstattung des Buches ist durch weiſses und feines Papier und durch guten Druck empfehlend.

Wien. Fleischmann.

A First Greek Course containing delectus, exercise-book and vocabularies adapted to the greek Grammar of Dr. George Curtius, professor in the University of Leipzig, for the use of the Lower Forms in Public and Private Schools. London, John Murray, Albemarle Street. 1864.

Das unter diesem Titel erschienene Werk ist nichts anderes als eine Uebersetzung des bekannten „Griech. Elementarbuches von Dr. Karl Schenkl" zum Gebrauche für englische Schulen. Es ist ein neuer Beweis der verdienten, allgemeinen Anerkennung, die diesem trefflichen Buche in den weitesten Kreisen zu Theil wurde, dass auch die Stimme competenter englischer Fachmänner sich dahin ausspricht, Schenkl's Uebungsbuch gehöre unstreitig zu dem besten, was die deutsche Schullitteratur auf diesem Gebiete bisher geleistet habe. Bei dem hohen Werthe, der in England auf griechische Studien gelegt wird, und bei der Gediegenheit, mit welcher griechische Uebersetzungs- und Stilübungen in den englischen Gelehrtenschulen betrieben werden, ist der Umstand, dass gerade Schenkl's Uebungs-

buch vor so vielen anderen zum Gebrauche für englische Schüler übersetzt wurde, von großer Bedeutung, und wir können nicht umhin, die aufrichtigste Befriedigung darüber auszudrücken, dass auch das Urtheil des gelehrten Auslandes über das Werk eines so verdienten einheimischen Schriftstellers, wie Dr. Karl Schenkl ist, ebenso günstig lautet, wie das des Inlandes. Eine solche Anerkennung hat um so größeren Werth, je seltener sie ist.

Geschichte und Geschichtschreibung unserer Zeit. Von Ernst Petsche. Leipzig, Otto Wigand, 1865. IV. u. 220. S. — 1 Thlr.

Ein in schlechtem, ja fehlerhaftem Deutsch geschriebenes Buch, das mit vielen Prätensionen auftritt, ohne dass man sähe, was den Verfasser dazu berechtigt. Die Einwirkungen von Buckle, John Stuart Mill und Charles Comte liegen zu Tage. Von des letzteren traité de législation erhalten wir einen confusen Auszug, und ein Hauptthema desselben, die Sklaverei, kehrt durch die ganze Schrift fort und fort wieder. Mill muss gewisse Grundanschauungen über Wissenschaft und Kunst, über Causalität, dann z. B. sein ganzes fünftes Buch über die Trugschlüsse, zur Verwendung liefern (S. 72 ff.), und auch um uns zu erklären, was eine Definition sei, werden er und Candillac incommodiert (S. 113). Die Grundgedanken von Buckle's Geschichte der Civilisation werden gleichfalls vorgeführt und gleichfalls nicht in klarster Weise auseinandergesetzt: das glänzende zweite Capitel versteht Hr. Petsche sehr wenig zu würdigen. Einen eclatanten Beleg für seine Urtheilsfähigkeit liefert er uns, indem er ganz ruhig und ohne ein Wort der Zwischenrede mit Charles Comte die Cultur von den Ländern ausgehen lässt, wo die Natur den Menschen am meisten zum Unterhalte bot und mit Buckle sie von den gemäßigten Klimaten ableitet. Beiläufig, der letztere wichtige Satz ist keine Entdeckung Buckle's (wie auch Bluntschli in seinen kürzlich erschienenen „Altasiatischen Gottes- und Welt-Ideen" S. 13 annimmt) und niemanden steht es weniger an, ihn für einen solchen zu halten, als Angehörigen der Nation, welche Alexander von Humboldt und Karl Ritter zu den ihrigen zählen durfte (vgl. auch Roscher System der Volkswirthschaft I, 536). In den inneren Zusammenhang der Geschichte einzudringen, dafür zeigt sich schlecht vorbereitet, wem gegenüber einer Doctrin, welche nur Klima, Nahrung, Boden und die Naturerscheinung im ganzen als Einflüsse der Natur auf den Menschen kennt, nicht einfällt auf die Momente der geographischen Gliederung und der Weltstellung hinzuweisen, auf den großen Gegensatz der Land- und Wasserhälfte der Erde und ihre verschiedene Culturwirkung, auf die Bedeutung der Hochländer für die Völkerentwickelung u. s. w. Den Erörterungen Buckle's über den Einfluss der Natur auf Phantasie und Verstand musste ein Deutscher doch das achte Buch von Herder's „Ideen" entgegenhalten. Worin der eigentliche Fortschritt Buckle's bestehe, worin wir von ihm zu lernen haben, darüber wird man bei Hrn. Petsche ebenso wenig ein sicheres Urtheil finden, wie bei denjenigen, welche im Gefühl gewaltiger Ueberlegenheit einseitig nur das betonen, was Buckle von uns hätte lernen können, dessen allerdings nicht wenig ist.

Ueber den Zustand unserer heutigen Geschichtswissenschaft und deren Abwendung von einem Theile ihrer größten Aufgaben wäre manch ernstes Wort zu sagen. Aber Hr. Petsche hatte offenbar nicht den Beruf sich darüber vernehmen zu lassen; die schon eintretende Wendung zum Besseren zu beobachten, war vollends nicht seine Sache. Das zeigt sich am deutlichsten darin, dass er sich denjenigen zum Hauptgegner wählt, der von allen am entschlossensten den richtigen Weg betreten hat. Und anstatt zu klagen, dass dessen Thätigkeit auf die Masse der Historiker von so geringer Wirkung gewesen, negiert er diese ganze Thätigkeit und will eine Geschichtswissenschaft begründen mit ein paar Gesichtspuncten, die an Armseligkeit und Trivialität ihres gleichen suchen. Auch wir erheben die Forderung einer allgemeinen Geschichtswissenschaft: aber deshalb der erzählenden Geschichtschreibung die Wissenschaftlichkeit abzusprechen, kommt uns nicht in den Sinn. Wir fordern einen allgemeinen

Theil der historischen Wissenschaft, in welchem als **eine** Erscheinung behandelt wird, was zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten unter vielfachen besonderen Abweichungen als dasselbe allgemeine bewirkt wurde und gewirkt hat. Die Individualität der Erscheinungen ist die Aufgabe der Geschichtserzählung: das generelle Element in jedem besonderen Factum, in jedem besonderen Zustande fällt der allgemeinen Geschichtswissenschaft zu. Wie der physischen Geographie die Kenntnis des Pflanzenlebens, seiner Bedingungen und der darauf gegründeten Pflanzengeographie zu Hilfe kommt, so dass sie bei der Betrachtung der einzelnen Länder nur daran zu erinnern braucht: so bedürfen wir einer Lehre von den Bedingungen und Folgen der Wirthschaftssysteme, der Staatsformen, der Entdeckungen und Erfindungen, der Methoden des Krieges, der Stufen des Selbstbewusstseins, der individuellen Charaktertypen, der Sprachperioden, der wissenschaftlichen, moralischen und künstlerischen Anschauungen, der Dichtungsgattungen u. s. w., welche die Darstellung überall voraussetzen kann. Die Geschichte ist die Wissenschaft von dem Leben der Völker. Nicht von dem Standpuncte der ganzen Menschheit können wir ausgehen, wie Hr. Petsche will, sondern die Völker, von denen wir freilich bisher nicht wussten, dass sie nur „unbestimmte Mengen von Menschen" (S. 108), dass sie „nichts bestimmtes und ursprüngliches" (S. 209) sind, wie uns Hr. Petsche belehrt, sind das nächste uns gegebene Object der Beobachtung. Und mit Beobachtungen müssen wir beginnen, um zu Gesetzen zu gelangen. Das ganze Leben der Völker müssen wir zerlegen in die einzelnen Lebensgebiete und innerhalb derselben die Erscheinungen beobachten. Classificationen der Erscheinungen und besondere Beschreibung jeder einzelnen Classe, Gattung und Art werden den Anfang der Forschung bilden und die Frage nach ihren Gründen und Folgen wird von selbst wieder auf die Vereinigung der verschiedenen Lebensgebiete und auf die gegenseitige Wirksamkeit ihrer Erscheinungen führen, die Erklärung dieser Wirkungen schliefslich auf den Boden der Psychologie hindrängen, um dort den letzten Aufschluss zu suchen.

Das ganze wirthschaftliche Lebensgebiet nun hat Roscher, wenn auch meist auf der Stufe der Beobachtung stehen bleibend, in unserem Sinne den Blick auf alle Orte und Zeiten gerichtet, durchforscht. Die psychologische Grundlage wird ausdrücklich von ihm anerkannt (Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft §. 4; System 1, 37; „jede Wissenschaft vom Volksleben ist psychologischer Natur", vgl. §. 11). Wie kommt nun Hr. Petsche dazu, der so wenig Ahnung hat, was im ganzen noth thue, Roscher wegen der Beschränkung auf das Oekonomische (S. 145) und auf die Schilderung (S. 95) zu tadeln? Hätte er doch beherzigt, was Roscher unter Schilderung versteht, und sich die Mühe gegeben, ehe er versicherte, dass Roscher's Methode nicht zur Aufstellung von Gesetzen führe, zu prüfen, welchen Sinn es habe, wenn Roscher selbst von Naturgesetzen und Entwickelungsgesetzen spricht. Vielleicht würde ihn sorgfältiges Eindringen, das erst zu verstehen sucht, ehe es aburtheilt, zu einer fruchtbaren Kritik der Lehre Roscher's von der historischen Ursacherklärung (Thukydides S. 200 f. System S. 21 f.) und des Begriffes der historischen Entwickelungsgesetze (vgl. Lazarus in der Zeitschrift für Völkerpsychologie 3, 86 ff.) geführt haben. Er bekämpft Roscher's Parallelisierung der Individuen und Völker und ihrer Lebensalter: ein Einsichtiger würde untersucht haben, worin ihre thatsächliche Wahrheit bestehe, dabei auf die Bildung von geistigen Gesammtkräften im Volke, welche sich zu einander verhalten wie die Vorstellungsmasse in der menschlichen Seele, hingewiesen, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht haben, dass es vorsichtiger sei von Perioden unentwickelter, zunehmender und abnehmender Kräfte zu sprechen, als von Kindes-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter, weil die Mischungen, welche zwischen Völkern mit abnehmenden und solchen mit zunehmenden Kräften zu entstehen pflegen, nicht wohl mit dem physischen Tode verglichen werden können, den wir vielmehr auch im Völkerleben als ein wirkliches Aussterben von Völkern oder Volksstämmen wiederfinden.

Aber berechtigte Einwendungen hat Hr. Petsche nirgends erhoben, der unberechtigten ganze Berge aufgethürmt. Zu gehässigen Unterschiebungen, wie dass Roscher in seiner Erörterung der Sklaverei sich Mühe gebe dieselbe zu rechtfertigen (S. 134), dass er dabei den Standpunct der „herrschenden Classen" einnehme (S. 141), ist Hr. Petsche sehr schnell bereit. Aber er hätte um so mehr Grund vorsichtig darin zu sein, als er schlechterdings unfähig scheint irgend etwas anderes zu verstehen als seine eigenen Aufstellungen. Es falle irgend ein Wort, mit welchem er einen anderen Begriff verbindet als derjenige, der es ausspricht: so ist er rasch mit diesem seinen Begriffe bei der Hand und benutzt ihn als Hebel der Kritik. Wenn Roscher (Thukydides S. 35), die Ansichten von Wilhelm von Humboldt und Gervinus weiterbildend, den Satz aufstellt, allein die Geschichte als Kunst könne eine Wahrheit geben, die für alle Völker, alle Zeiten in gleichem Grade vollkommen giltig sei: so setzt Hr. Petsche S. 188 auseinander, dass die Kunst das Ideale suche, dass das Ideale aber nicht immer der Wirklichkeit entspreche, und dass daher die Geschichte als Kunst keine Wahrheit gebe. Des Capitels über idealistische und historisch-physiologische Methode in Roscher's „System", das Hr. Petsche S. 90 ff. doch kennt, brauchte er sich in diesem Zusammenhange natürlich nicht zu erinnern. Weil S. 156 Hr. Petsche Freiheit nur dort anerkennt, wo alle Menschen innerhalb einer bestimmten Gesellschaft frei sind, so muss es unwissenschaftlich sein, von Freiheit der Griechen und Römer zu sprechen. Die Wirkungen der Sklaverei im Alterthum setzt er mit solcher Wichtigkeit auseinander, als ob man in Deutschland davon gar nichts wüsste. Erlaubt er sich zu ignorieren oder kennt er nicht Roscher's Aufsatz über das Verhältnis der Nationalœkonomie zum classischen Alterthume (Ansichten der Volkswirthschaft S. 1—46, vgl. System I. §. 47 und Knies Politische Oekonomie S. 272 ff.)? Dort findet sich alles wesentliche seiner Darlegungen in der Kürze beisammen. Aber freilich keine so gerechte Würdigung der antiken Cultur wie Hr. Petsche sie liefert.

Der Geschichtschreiber muss ohne jedes Vorurtheil das grofse Werk beginnen, sagt Hr. Petsche S. 53, er darf nichts nach seinen eigenen Vorstellungen beurtheilen. „Er darf die Religion nicht nach seinem religiösen Glauben beurtheilen", fährt er fort, „die Sitten und Handlungen der Menschen nicht nach seinem sittlichen Standpuncte." Schlagen wir S. 126 auf: da erfahren wir, dass die Römer und Griechen weder religiös noch sittlich gewesen, dass ihre religiösen Vorstellungen zu den rohesten und ursprünglichsten gehörten, dass ihre sittlichen Begriffe sich von früh an in brutaler Gewalt und in Handlungen offenbarten, die Hr. Petsche kaum zu erzählen wagt. Ferner die Römer und Griechen haben fast gar keine „Fortschritte" gemacht. „In der Kunst sind sie auf derselben Stufe stehen geblieben, in der Malerei waren sie auf der untersten Stufe, in der Poesie wurden sie stets obscöner, und in der Musik kannten sie die Harmonie nicht" ... in der That ein Muster- und Meisterstückchen vorurtheilsloser Beurtheilung, ein rechtes Probestückchen dieses Geschichtschreibers, der nach den Entwickelungsgesetzen der Menschheit forscht. Wir wären begierig zu wissen, wie die Entwickelungsgesetze wol aussehen mögen, die Hr. Petsche erforscht hat oder noch erforschen wird, Hr. Petsche, der in seinen Erörterungen über Causalität (S. 39 ff.) einen ganzen Schwarm von Trivialitäten und Irrthümern ausfliegen lässt, Hr. Petsche, der alle bedeutendsten Erscheinungen des historischen Lebens aus Zufällen ableitet: die Culturübertragung (S. 159. 199), den Untergang der Völker (S. 108), ja die Existenz der Völker (S. 109), die Völkerwanderung (S. 201), die deutsche Vielstaaterei — Hr. Petsche, der z. B. folgenden Satz zu schreiben fähig ist (S. 63): „man (wer?) stellt das römische Recht gewöhnlich als etwas Unvergängliches dar; aber (!) es war auch (!) zum grofsen Theil (!) eine Wirkung der in der Gesellschaft herrschenden Zustände" — oder (S. 65): „der Anfang eines jeden gesellschaftlichen Zustandes ist die Thatsache oder das Ereignis."

Folgen wir Hrn. Petsche noch in sein Lieblingsthema, die Sklaverei. Da begegnen wir auch der anfänglichen „Thatsache oder dem Ereignis." Die Ursache der Sklaverei ist nach ihm Gewalt und Unterdrückung, diese aber ein freier Willensact des Menschen, der „niemals als nothwendig in der menschlichen Natur begründet ist" (S. 134). Dieser freie Willensact ist also die „Endursache" (so drückt sich Hr. Petsche regelmäfsig aus) der Sklaverei und die Aufgabe der Forschung hiemit gelöst. Mill und Buckle würden sich bedanken für einen solchen Jünger: einen fanatischeren Vertheidiger der unbedingten menschlichen Willensfreiheit und einen strengeren Beurtheiler der menschlichen Zurechnungsfähigkeit hat es nie gegeben als Hrn. Petsche. Wo dann wol eine Gesetzmäfsigkeit der Geschichte stecken mag? Denn „die Gesetze sind", versichert Hr. Petsche S. 96, „denn anderenfalls können sie nicht gefunden werden." Man denkt unwillkürlich an die Geschichte vom Swinegel? „wahr mutt se doch sien, anners kunn man se jo nich vertellen."

Die §§ 67—76 über Unfreiheit und Freiheit in Roscher's System der Volkswirthschaft beanspruchen nicht, ihren Gegenstand nach allen Seiten hin erschöpfend zu erläutern. Vor allem die Betrachtung muss hinzutreten, welches die der Entstehung der Sklaverei entsprechenden moralischen Ansichten seien. Für die Begründung der amerikanischen Sklaverei kommt die Ansicht von der Raceninferiorität und die daraus gezogenen Folgerungen in Betracht, für die Sklaverei auf niederen Culturstufen die mangelhafte Unterscheidung zwischen Sache und Person (auch die Frau wurde gekauft, die potestas des Vaters über die Kinder war im römischen Recht ursprünglich der über die Sklaven gleich) und das Verhältnis zum Fremden (hostis, gast). Die Ansichten, dass Menschen Productionsmaschinen seien, durchdringt nicht, wie Hr. Petsche S. 144 sich zu sagen erlaubt, das System der Volkswirthschaft von Roscher: hier erfährt es vielmehr Bd. I S. 96 unter Berufung auf Schleiermacher eine scharfe Verurtheilung. Aber diese Ansicht ist eine historische, sie hat bestanden so lange Sklaverei bestand und wenn der Beobachter einer auf Sklaverei basierten Volkswirthschaft sie für diese Volkswirthschaft ausspricht, so ist das ganz richtig. Was Hr. Petsche freilich nicht begreifen kann, der keine relative Wahrheit anerkennt (S. 106): vielleicht jedoch vermag ein Citat mehr über ihn als Gründe vermögen würden, so sei er auf Mill's Logik 2, 524 (der 2. deutschen Ausgabe) verwiesen, wo den heutigen Nationalœkonomen der Vorwurf gemacht wird, dass sie Behauptungen, welche vielleicht nur auf einen besonderen Zustand der Gesellschaft anwendbar sind, unter so geringen Beschränkungen aussprechen, als ob sie universale und absolute Wahrheiten wären. Die Verschiedenheit der Zustände von vornherein in Rechnung zu ziehen, die von Mill gerügte Einseitigkeit zu vermeiden: ist eben die Hauptabsicht von Roscher's „historischer" Methode. — Hr. Petsche kennt nur seinen abstracten Freiheitsbegriff, nicht die Freiheitsbegriffe verschiedener Zeiten und nicht den Werth, den sie darauf legten. Weil Leibeigenschaft kein Schutzverhältnis ist, so kann sie auch nicht daraus entstanden sein, meint Hr. Petsche S. 186. Aber wir meinen die Thatsache dieser Entstehung zu kennen, und die Aufgabe der Wissenschaft ist es zu untersuchen, weshalb zu einer gewissen Zeit den Menschen der Schutz den Preis der Freiheit werth war. — Die Begriffe des Hrn. Petsche vom Mittelalter stehen womöglich auf einer noch niedrigeren Stufe, als seine Vorstellungen vom Alterthum. Er scheint sich z. B. 66 das römische Recht im Mittelalter allgemein in Geltung zu denken. S. 171 lässt er sich über den mittelalterlichen Staat vernehmen wie folgt: Der „Feudalstaat entstand, indem sich die anfangs herrschende Macht der Gesellschaft, die Aristokratie, der (als beherrscht?) über ihr stehenden Monarchie freiwillig (weshalb?) oder gezwungen unterwarf, oder sich mit ihr (zu einer Gesammtmacht?) vereinigte. Die beiden andern mächtigen Stände, die Geistlichkeit und der höhere Bürgerstand, entstanden" — nun wie? — „allmählich:" folgen Bemerkungen über das Verhältnis dieser beiden Stände zur Aristokratie, und keine weitere Andeutung dieses Wie. Ich kann leider nicht fortfahren und meine

Blumenlese vollständig machen. Hr. Petsche zählt wiederholt die Eigenschaften auf, die zum rechten Historiker gehören. Eine solche wesentliche, kann ich ihn versichern, ist die Logik. Die scheint er aber nur in seinem etwaigen Exemplare von Mill zu besitzen.

Ich habe in meinem Leben wenige Bücher gelesen, aus denen ich nicht wenigstens einen fruchtbaren Gedanken oder doch die Anregung oder den Keim eines fruchtbaren Gedankens entnehmen konnte: Hrn. Petsche's Buch gehört zu den wenigen. Hier sollte es nur Gelegenheit geben Einiges zur Sprache zu bringen, woran wie mich dünkt im gegenwärtigen Zeitpuncte ein immer allgemeiner werdendes Interesse hängt. Das Verlangen, dem Geiste der Geschichte tiefer in's Auge zu blicken, als die mehr oder weniger am Buchstaben der Ueberlieferung haftende Empirie vermag, muss schon weit um sich gegriffen haben, wenn ganz Unberufene den Versuch wagen, es zu befriedigen. In der That haben sich die Symptome gehäuft während der letzten Jahre, dass die Probleme der Geschichte bemüht sind sich an's Licht zu arbeiten und mehr und mehr die Bestrebungen aller Geisteswissenschaften auf sich zu lenken und bei sich festzuhalten. Der Erfolg von Buckle's Geschichte der Civilisation ist ein solches gewaltiges Symptom; die gesteigerte Theilnahme, mit welcher Auguste Comte's philosophie positive gelesen wird, ist ein anderes. Die Hauptsätze der physique sociale oder sociologie welche den 3.—6. Band der letzteren füllen (deren Schwächen schon 1853 Vorländer in der Kieler allgemeinen Monatsschrift S. 937—958 ganz richtig hervorhob), sind in Mill's Logik übergegangen und haben, zunächst wol durch diese, auf Buckle gewirkt. Mill gibt eine Methodologie der Geschichte, welche nur der näheren Ausführung bedürfte, um fast allen wesentlichen Reformforderungen der historischen Wissenschaft Ausdruck zu geben, fast alle wichtigsten Probleme derselben aufzustellen. Er geht vielleicht unmittelbarer auf das Ziel los als irgend eine der deutschen Theorien von Herder's Ideen an bis auf die Zeitschrift für Völkerpsychologie und den dritten Band von Lotze's Mikrokosmos: so viel feines, vortreffliches, anregendes, so viele einzelne Wahrheiten auch alle diese Werke enthalten, womit sie den Beweis liefern, wie weit wir jenen in der historischen Praxis voraus sind. Mill und Buckle verfallen in die crassesten Einseitigkeiten bei dem ersten Versuch der Anwendung ihrer Principien, Einseitigkeiten, welche wir ohne die ausdrückliche Betonung dieser Principien längst zu vermeiden gewohnt sind. Ja ich gebe zu, dass uns jene Principien vielleicht nur darum vortrefflich erscheinen, weil ihr Wortlaut die Unterlegung eines Sinnes gestattet, der lediglich von unserer höheren Praxis abstrahiert ist. Auch gibt es einige Probleme, nach deren Formulierung wir uns bei der englischen Doctrin vergeblich umsehen würden, welche gleichwol zum Theil hervorragende Beachtung bei uns gefunden haben. Ich rechne dahin z. B. was ich die grofsen Harmonien in der Geschichte nennen möchte, die zusammentreffenden Zustände und Ereignisse, aus deren Zusammentreffen aber neue Bildungen entspringen, welche so am meisten Anlass zu teleologischen Betrachtungen geben und deshalb am schweisten der Teleologie entzogen werden: alle grofseu Einflüsse von Volk zu Volk gehören hieher, die grofsen Gleichzeitigkeiten der modernen Geschichte, welche Ranke überall, sogar (deutsche Geschichte 1, 32. 137 ff.) über die Gebiete einer thatsächlichen Lebensgemeinschaft der Völker hinaus verfolgt hat. Weniger beachtet sind die Zeitpuncte höchster Kraftentwickelung und ihre regelmäfsige Wiederkehr in bestimmten Terminen. — Die Grundsätze der Forschung sind längst nicht mehr so zweifelhaft, als ihre Anerkennung spärlich und ihre Befolgung selten ist. Wovon zunächst auszugehen wäre, das scheint die Kritik dessen, was durch Anwendung der Analogie (zum Theil im Sinne der allgemeinen historischen Beobachtungen deren wir von Machiavelli und Montesquieu so viele, auch von Gœthe einige wunderbar tiefe besitzen) von Niebuhr und Nitzsch, von Schlosser, Gervinus und Roscher geleistet worden. Den zu betretenden Weg zeichnen am deutlichsten Monographien wie Roscher's Buch über die Colonien vor.

Wien. W. Scherer.

Die Weltgeschichte für höhere Schulen und Selbstunterricht übersichtlich dargestellt von Dr. Karl **Kiesel,** Director des Gymnasiums zu Düsseldorf. Erster Band: Die vorchristliche Zeit. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br., Herder, 1866. 8. 556, Register 557—635.

Obwol Kiesel's Weltgeschichte in die Reihe der sogenannten Compendien gehört, so besitzt sie doch solche Eigenschaften, welche derselben einen hervorragenden Platz unter den Werken dieser Art anweisen. Die Gruppierung des Stoffes ist in einer Weise getroffen, welche die Uebersicht in hohem Grade erleichtert. In fünf Abtheilungen (S. 35 - 150) wird die Geschichte des Orients abgehandelt; daran schliefst sich die Geschichte Griechenlands und Macedoniens (S. 150—292) und der aus dem Reiche Alexanders hervorgehenden Staaten (S. 292—385), endlich die Geschichte Roms (386 - 556). Schon diese Eintheilung zeigt, dass der Hr. Verf. die Fehler, in welche Compendien gewöhnlich verfallen, indem sie das zusammengehörige vielfach trennen, das besondere und bedeutende verwischen, wohl zu vermeiden wusste. Die Ausführung liefert Beweise, dass der Hr. Verf. nicht blofs mit den Resultaten der Geschichtsforschung vertraut ist, sondern auch den Stoff wol zu handhaben wusste. In letzterer Beziehung ist namentlich die fliefsende und gewandte Darstellung hervorzuheben, welche keinen geringen Vorzug dieses Werkes bildet. Die ernste und würdige Behandlung des Stoffes im allgemeinen sowie die leitenden Ideen insbesondere, welche dem Werke zu Grunde liegen, lassen Kiesel's Weltgeschichte als ganz geeignet erscheinen, um Gebildeten, denen eine Vergegenwärtigung des weltgeschichtlichen Verlaufes ein Bedürfnis ist, eine lehrreiche Lectüre zu verschaffen. Es lag dem Hrn. Verf. fern, sein Werk etwa als Lehrbuch für den Schulgebrauch zu bestimmen, er deutet blofs darauf hin, dass reifere Schüler dasselbe benützen können, um das vom Schulunterrichte dargebotene zu ergänzen und zu vertiefen. Allein in dieser Beziehung können wir uns der Ansicht des Hrn. Verf.'s nicht anschliefsen. Handelt es sich um eine Ergänzung und Vertiefung, so kann hiezu ein Compendium nicht ausreichen. Zwar hat der Hr. Verf., wie schon oben angedeutet wurde, jene Partien, welche einen Gegenstand des Schulunterrichtes abgeben, mit anerkennenswerther Ausführlichkeit behandelt; allein trotz alledem bietet sein Werk nichts mehr, als was eben der Schulunterricht selbst bietet; und was es mehr bietet, muss grundsätzlich aus dem Unterrichte ausgeschieden werden. Soll aber, wie mit Recht gefordert wird, der Schüler in jenen Partien, auf welche die Schule selbst ein Gewicht legt, eine weitere Ergänzung und Vertiefung gewinnen, so kann dies nur durch Specialstudien geschehen, und zu diesem Zwecke können nur gröfsere Werke empfohlen werden; so wäre z. B. für die römische Geschichte Peter's römische Geschichte zu nennen. Allein selbst derlei Bearbeitungen genügen der Aufgabe nicht, welche das Gymnasium in Behandlung der alten Geschichte zu lösen hat. So lange die Gymnasien im Besitze ihrer alten historischen Grundlage bleiben, müssen sie den Stoff, der ihnen aus dem historischen Gebiete in so reichem Mafse geboten wird, selbst benützen, sie müssen die Ergänzung und Vertiefung in den historischen Classikern selbst suchen. Man wende uns nicht ein, es könne nicht vieles gelesen werden. Eine Vertiefung kann nur in dem nicht vielen am besten geschehen; das aber was gelesen werden kann, gewährt eine Ergänzung und Vertiefung wie sie durch kein anderes Surrogat ersetzt werden kann. Damit wollen wir das Verdienst des Hrn. Verf.'s nicht schmälern und schliefsen uns gern der Ansicht desselben an, dass jüngere Lehrer der Geschichte an höheren Schulen hinsichtlich der von dem Unterrichte zu fassenden Ziele aus diesem Werke manche Anregung schöpfen können.

John Flaxman's Umrisse zu Homer's Ilias und Odyssee, gestochen von E. Riepenhausen, mit erläuterndem Texte. Berlin, Th. Chr. Fr. Enslin. Querfolio. 4 Thlr.

Von den bekannten Zeichnungen des genialen englischen Bildhauers erschien soeben unter obigem Titel eine neue Ausgabe, die wir in jeder Hinsicht als deutsche Volksausgabe bezeichnen möchten und als solche in

weiten Kreisen für Haus und Schule empfehlen können. Die Gestalten des griechischen Epos sind nicht leicht von einem modernen Künstler in so würdiger Weise dargestellt worden, wie dies von Flaxman geschehen ist. Die maſsvolle Groſsartigkeit, die schlichte Schönheit seiner Composition nähert sich wie keine andere dem Geiste des Originals, und der Reichthum seiner Erfindung wird nur durch die Einfachheit der Mittel übertroffen, von denen er Gebrauch macht. In dieser seiner Formgebung erscheint übrigens Flaxman, der wie Thorwaldsen und Carstens das richtigere Verständnis der Antike und damit den neuen Aufschwung der Kunst angebahnt hat, nicht bloſs von griechischem Geiste angeweht, er steht hier geradezu unter dem vollen Einflusse der alten Vasengemälde, deren Studium ihn nach seiner Ankunft in Rom so mächtig angezogen hat. Das augenfällige Resultat dieser Studien gibt seinen homerischen Zeichnungen jenes Gepräge historischer Echtheit, das dem Werke gleich bei seinem Erscheinen im Jahre 1793 allgemeine Bewunderung und Verbreitung verschaffte. Die Contouren dieser ersten römischen Ausgabe waren von Thomas Piroli gestochen worden, und alsbald erfolgten ehrende Aufträge zu ähnlichen Umrissen nach Aeschylus, Hesiod und Dante, denen der Künstler mit ebenso glücklichem Erfolge nachkam. Seine originelle Illustration Dante's hat Flaxman in Italien populär gemacht, und alle diese Zeichnungen überhaupt haben seinen Ruhm und seinen künstlerischen Einfluss weiter verbreitet, als die plastischen Bildwerke, womit er sein Vaterland bereichert hat. Die eminente Begabung für bildende Kunst und das seltene Gefühl für menschliche Schönheit machen überdies den körperlich misgestalteten Sohn Albions zu einer interessanten, ja ausnahmsweisen Erscheinung. Dem deutschen Publicum dürfte Flaxman indessen namentlich durch seine Umrisse zu Homer bekannt sein, die seit ihrem Erscheinen mehrfache Nachbildungen erfahren haben, deren eine im verkleinerten Maſsstabe auch der Wolf'schen Edition des Homer von 1829 beigefügt ist. Zu den gelungensten gehört ohne Zweifel die deutsche Ausgabe von 1817, mit Stichen nach der ersten römischen Auflage und genau in der Gröſse des Originals ausgeführt vom Göttinger Kupferstecher Ernst Riepenhausen dem Vater — bekannt durch seine Ausgabe der Hogarth'schen Werke und nicht zu verwechseln mit seinen beiden Söhnen Franz und Johann, welche sich an der Heyne-Tischbein'schen Illustration des Homer betheiligt und in der Herstellung der Gemälde des Polygnot in der Lesche zu Delphi nach Pausanias' Beschreibung und Goethe's Abhandlung versucht haben. Die allerdings etwas fatiguierten Platten Riepenhausen's haben mittelbar zur Herstellung unserer neuen Ausgabe gedient. Dass dadurch die sechs Blätter, um welche die Londoner Ausgabe der Odysseezeichnungen von 1805 vermehrt ist und welche aus späterer Zeit stammen als die übrigen, hier fehlen, ist eher ein Vorzug als ein Mangel, da dieselben vom Charakter der ganzen Sammlung merklich abweichen. Somit blieben der Ilias 34, der Odyssee 28 Blätter gewidmet. Wenn die Schärfe der Contouren im Vergleiche zu den alten Kupferstichen manches zu wünschen übrig lässt, so ist dafür der Preis von vier Thalern ein so niedriger, dass füglich jede Schulbibliothek darauf reflectieren kann und sich das Werk auch zu Prämien sehr eignen dürfte. Einige Worte über den Künstler und kurze Erläuterungen der einzelnen Darstellungen unter Anziehung betreffender Textstellen aus der Uebersetzung von E. Wiedasch wird den Tafeln vorangeschickt. Für den ersten Anblick möchten vielleicht bei manchem Blatte allzu naïve Contraste und gezwungene Härten im Detail störend erscheinen, doch kann ein aufmerksames Verweilen nur lohnend, der Gesammteindruck nur höchst befriedigend sein. Sicher widerspricht Flaxman's Stil selbst in seiner fast archaistischen Gebundenheit nirgends dem Wesen Homerischer Dichtung, vielmehr kann seine Auffassung die Phantasie der jugendlichen Leser auf richtige Spur weisen. Dabei bedenke man, dass Flaxman Bildhauer war, dass daher seine Zeichnungen plastisch gedacht sind, dass wir dieselben als Skizzen zu Reliefs ansehen müssen — und welche Form wäre wohl der bildlichen Darstellung griechischer Sage günstiger als diese! Gerade darin liegt ein Hauptverdienst

Flaxman's um die moderne Plastik, dass er zuerst wieder auf den einzig richtigen Reliefstil der Griechen zurückgegangen ist. Diese æsthetische Strenge seiner Bestrebungen wird zugleich von einem tiefen sittlichen Ernste getragen, der keine Zweideutigkeiten zulässt und jeden sinnlichen Effect verschmäht, der nicht in die Form des Kunstwerkes aufgeht. Die Nacktheit bleibt hier der legale Freibrief der Schönheit, die Gewandung bleibt sein würdiger Rahmen; ein pædagogisches Bedenken kann somit hieraus nicht erwachsen. Vielmehr sollten gerade unsere classischen Philologen an Gymnasien jede Gelegenheit ergreifen, um das vorzugsweise æsthetische Interesse am griechischen Alterthum bei den Schülern zu wecken und rege zu halten. Die bisher so sehr vernachlässigte Kunstgeschichte dürfte dazu die geeignetsten Mittel bieten, ja es bleibt nachgerade unverständlich, wie man bei ihrer gänzlichen Vernachlässigung das Verständnis einer Culturblüthe erzielen kann, in der das sichtbare Schöne eine so hervorragende Rolle gespielt hat. M. Th.

Das Herz der Volksschule etc. von W. J. Wächtler, Pfarrer in Weitentrebitsch, Mitglied des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöflichen Consistoriums in Leitmeritz. Prag 1864. Verlag von F. A. Credner. 112 u. 108 S. gr. 8. Preis 1 fl. 60 kr.

Unter den mannigfaltigen Gestalten des modernen Lebens hat keine andere so oft und so liebevoll die Phantasie unserer Dichter ergriffen, als die erhebende Erscheinung des deutschen Landpfarrers. Voss schilderte ihn zuerst, ihm folgte Gœthe, und in neuester Zeit wieder im Süden Deutschlands Auerbach, für den Norden Fritz Reuter. Sie haben alle das hochideale dieses Berufes geschildert, sie haben uns die Wichtigkeit dieser Landpfarrer gezeigt, die ihre Gemeinde zu sich emporziehen, wenn sie von der Kanzel herab ermahnen, in der Schule lehren und auch im täglichen Verkehr dem einzelnen viel von jener Bildung fast spielend mittheilen, die sie oft in mühsamen Jahren sich auf fernen Hochschulen erworben haben. Dass es gar manche Pfarrer auf dem Lande gibt, die ihren Beruf so hoch verstehen, kann sich das Volk als ein hohes Glück ansehen. Der Leser des obengenannten Buches wird wol mit uns auch den Verfasser desselben als einen solchen empfinden. „Das Herz der Volksschule“ ist eine Gedicht-, Spruch- und Liedersammlung, die ausschließlich für die Volksschule bestimmt ist. In dem ersten Theile sind fromme Lieder, in dem zweiten „patriotische Eichen“, Gedichte, welche die österreichische Geschichte erzählen und das Kaiserhaus preisen, zusammengetragen. In einem dritten Theil sind größtentheils humoristische Gedichte zusammengestellt, Fabeln von Lichtwer, Gellert, Chamisso u. a. Vorzüglich gelungen aber ist dem Verf. der 4. Theil des Buches, die Spruch- und Sprichwörtersammlungen. Die Idee der Anordnung ist vortrefflich; an die 10 Gebote und die 7 Bitten des Vaterunser sind immer eine Reihe schöner Gesangbuchsprüche und treffender Sprichwörter gefügt. Die Krone des Buches ist aber dessen 2. Theil, die aus 157 ein- und zweistimmigen Liedern bestehende Sammlung von Volksliedern, die mit Text und Melodie abgedruckt sind; die meisten von Hoffmann von Fallersleben, den „guten Kameraden“, das vielgesungene „Frischauf noch getrunken“ von Kerner haben wir gefunden. Zu diesen inneren Vorzügen des Buches tritt noch der äußere höchst wichtige, dass das ganze 230 Seiten starke Werk (von denen 108 Seiten reichlichen und deutlichen Notendruck enthalten) bloß 1 fl. 60 kr. kostet. Aufrichtigen Herzens wünschen wir diesem Buche die weiteste Verbreitung und eine baldige zweite Auflage. Dann findet der Hr. Vf. wol auch Gelegenheit manches Gedicht einzufügen das ihm jetzt vielleicht nur zufälliger Weise entgangen ist. Warum fehlt Collin's 'Kaiser Max auf der Martinswand'? Warum ward weder 'Prinz Eugen der edle Ritter', noch irgend eines der Hoferlieder aufgenommen? Warum fehlt in dem humoristischen Theil Rückerts reizendes Gedicht 'von dem Bäumlein das andere Blätter gewollt', oder der lustige 'Szekler Landtag' von Chamisso, oder dessen heiteres und

zugleich tiefsinniges 'Riesenfräulein'? Doch sind wir weit entfernt dem Verfasser hiemit Vorwürfe zu machen, ihm liegt die Beurtheilung und das Verständnis dafür, was in einer Volksschule wirksam und fruchtbringend ist, viele näher als uns, und dass ihm dieses Verständnis keineswegs fehle, zeigt uns der Gedankengang der Vorrede. Unsere Volksschule hat in Besserung der Lehrmethoden noch sehr viel zu thun, um durch ihren Unterricht ihren Schülern denjenigen Besitz von Kenntnissen sicher zu verschaffen, dessen wir im Leben bedürfen; aber für die Bildung des Gemüthes, für die Veredlung des Herzens ist die Pflege von Poesie und Gesang ein wichtiges, durch nichts anderes zu ersetzendes Moment. „Damit Sie, geehrte Herren Lehrer" — schließt der Verf. die Vorrede, „diesen Adel der Seele erringen, pflegen Sie Gesang und Poesie. Sie sind die Flügel, die das Kinderherz nach oben heben, sie sind die Sprossen der Jakobsleiter, auf welcher Engel auf und niedersteigen." Möge dies schöne Streben sich mit diesem guten Buche gleich weit verbreiten!

Programme österreichischer Gymnasien und Realschulen.

II. Abhandlungen mathematisch-naturwissenschaftlichen Inhaltes.

1. *Beiträge zur Flora von Brixen*, von Gregor Bachlechner, Director des Gymnasiums. (Abhandlung im Programm des Gymnasiums zu Brixen 1865. 30 S. 8.)

Dieser Aufsatz beginnt mit einer „Vorbemerkung" über den botanischen Unterricht und das Botanisieren, die so gewöhnliches und allgemein bekanntes enthält, dass wol jeder Lehramts-Candidat für Naturgeschichte darüber im Reinen sein muss. — Die vorliegende Zusammenstellung ist eine Ergänzung einer ähnlichen Arbeit, die im J. 1859 als Programmaufsatz veröffentlicht wurde, und enthält die systematischen Namen einer Anzahl von phanerogamen Pflanzen aus dem Brixner-Gebiete, mit Angabe einiger Fundorte daselbst, der Blüten-Farbe und Blütenzeit in fortlaufender Folge, beginnend mit den Polypetalen und schließend mit den Gräsern, im ganzen 157 Species; ferner im Anschlusse 36 Species Gefäßkryptogamen. Die auf vier Seiten daran geknüpften „Bemerkungen über das Gebiet der behandelten Flora" sollen dem botanischen Sammler die Wege auffinden helfen, es werden ihm vorzugsweise Kirchen und Wirthshäuser als Orientierungspuncte hingestellt; nicht eine einzige in pflanzengeographischer und geognostischer Beziehung brauchbare Thatsache wird hervorgehoben. Den Schluss bildet eine „Uebersichts- und Vergleichungstabelle", in der die Specieszahl der Dicotyledonen, Monocotyledonen und Acotyledonen in Deutschland, Tirol, Bozen, Innsbruck und Brixen angegeben wird. Bei jeder Vergleichung muss von einer Einheit ausgegangen werden; da eine solche hier nicht vorhanden, so sind diese Zahlen ohne wissenschaftlichen Werth und müssen den Anfänger zu unrichtigen, gewiss aber zu unbegründeten Ansichten führen. Diese ganze Zusammenstellung werden selbst die Schüler wenig brauchen, und daraus die gefundenen Pflanzen durchaus nicht „nach dem System ordnen" lernen, da solche nicht nach Ordnungen gruppiert sind, sondern in fortlaufender Reihe folgen. Ref. will gerne zugestehen, dass man schlecht gehörte Pflanzennamen nach diesem Cataloge „richtig schreiben" lernen kann — sollte dies wol für die einer Programm-Abhandlung würdige Aufgabe zu betrachten sein?

2. *Die Flügelrippen der Lepidopteren* von F. L. Kobány. (Abhandlung im Jahresbericht des k. k. Obergymnasiums in Krems. 1865. 12 S. 8.)

Der Aufsatz enthält auf 12 Seiten eine kritische Besprechung der Nomenclatur der Flügelrippen bei den Schmetterlingen, in dem die Mängel der deutschen Herrich-Schäffer'schen Terminologie ganz richtig hervor-

gehoben und im Anschlusse jene von Lefébvre, verbessert durch Doubleday behandelt wird. Der Hr. Verf. fand zwar zur Vergleichung der beiden genannten Nomenclaturen in der betreffenden Literatur Anhaltspuncte genug, so dass die Arbeit nicht gerade selbständig erscheint, dennoch muss dessen richtige Einsicht in die verschiedenen Schmetterlingssysteme und die Klarheit, mit welcher er die unzweifelhaften Vorzüge der Doubleday'schen Terminologie der Rippen gegenüber der deutschen dargelegt und in ein paar terminis verbessert hat, mit Anerkennung hervorgehoben werden. Ref. möchte im Interesse der Lepidopterenkunde wünschen, dass der Hr. Verf. in den Fachzeitschriften den Gegenstand einer eingehenderen Kritik unterziehen würde.

Wien. Dr. M. Wretschko.

3. Manganotti, Ant.: *Osservazioni sul terreno alluviale antico della Provincia di Verona, sulle colline che sorgono intorno al Lago di Garda e sulla formazione di questo lago.* 4. 35 S. (Programm der k. k. Ober-Realschule zu Verona, 1. Jahrgang, 1864/65.)

Der Nachweis einer einstigen gröfseren Ausbreitung der Gletscher lässt sich innerhalb des Hochgebirges an vielen Stellen mit Sicherheit führen, und es gibt derselbe den Schlüssel zur Erklärung einer guten Anzahl anderer Erscheinungen. In neuester Zeit jedoch hat man den Gletschern der Vorzeit innerhalb der Alpen sowie an ihrem Fufse eine Ausdehnung und einen Einfluss auf die gegenwärtige Gestaltung des Landes zuzuschreiben gesucht, welche weit über die Grenzen der früheren Annahmen hinausgehen (so Mortillet, Ramsay u. a.). Die Betten der gröfsten Alpenseen sollten durch die mechanische Gewalt vorschreitender Gletscher ausgehöhlt und die Schutthaufen an den Mündungen fast aller alpinen Thäler in die oberitalische Ebene sollten als Moränen anzusehen sein. Der Hr. Verf. des vorliegenden Aufsatzes hält nun diesen Anschauungen ein Bild der grofsen Wirkungen entgegen, welche der Etschfluss heute noch vor und bei seinem Eintritte in die Ebene hervorbringt. Die Erscheinungen der Gegenwart, meint er, seien eben nur ein verkleinertes Spiegelbild der Vorgänge früherer Zeiten; er beruft sich dabei auf selbständige Beobachtungen, welche Vertrautheit mit dem Lande und ein geübtes Auge verrathen. Insbesondere wird ganz mit Recht betont, dass die Blockanhäufungen von Mori bei Roveredo von einem Bergsturze herrühren. Nach der Ansicht des Hrn. Verf. sind sowohl das Thal der Etsch als jenes des Garda in die Reihe der Erhebungs- oder Spaltenthäler zu stellen, rühren die im Süden und Südosten des Sees vorhandenen Hügel nicht von Gletschern her, sondern sind sie von strömendem Wasser angehäuft und sind als Gletscher-Vorkommnisse nur jene Blöcke von fremdem Gestein anzusehen, welche da und dort auch in der Provinz Verona zerstreut vorkommen.

Diesen nüchternen Ansichten möchte auch Ref. ganz und gar beipflichten, obwol dabei erinnert werden muss, dass nicht weit im Norden bei Botzen unzweifelhafte Gletscherwälle aus dem Hochgebirge in das Thal der Etsch hinabsteigen, und dass, wenn auch die Anhäufungen am Garda Reste von Aufschüttungskegeln und nicht von Moränen sind, doch mancher der aufgeschütteten Blöcke in einer höheren Thalstrecke lange Zeit einer Moräne angehört haben und seine Gestaltung zum Blocke wirklich dem Einflusse des Eises verdanken mag.

In jedem Falle hat der Hr. Verf. einen um so schätzenswertheren Beitrag zur Lösung dieser schwierigen Frage geliefert, als er sich die Mühe gegeben hat, die Natur selbst zu befragen, und sein Urtheil nicht in der Stube gebildet ist, sondern auf den Bergen.

Wien. Ed. Suefs.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die Fortschritte des Schulwesens in den Culturstaaten Europa's.

II. Russland.

(Fortsetzung u. Schluss von Hft. II. S. 121 ff.)

Das Gymnasialwesen Russlands ist verhältnismäfsig sehr jung. Es hat sich nicht auf Grundlage einer Jahrhunderte alten Tradition aus sich selbst entwickelt, wie z. B. jenes von Deutschland, England und Frankreich, sondern im Zeitraume des letzten Jahrhunderts von einsichtsvollen Regenten, namentlich von Alexander I., nach westeuropäischen Mustern in's Leben gerufen, hat es trotzdem schon die mannigfachsten Wandlungen erfahren. Bezeichnend in dieser vielfach sprungweisen Entwicklung des russischen Gymnasialwesens sind aber besonders drei Momente. — Erstens die volle Abhängigkeit von der Regierung. Nicht alte Kloster- oder Stadtschulen, nicht ehrwürdige Stiftungen selbständiger Corporationen sind es, aus denen die russischen Gymnasien emporwuchsen: fast ausschliefslich die starke Hand der Herrscher rief sie in's Leben und drückte ihnen zugleich den deutlichen Stempel ihrer jeweiligen Gestaltung auf. — Zweitens, nicht die Ueberlieferung des classischen Alterthums war es, die den Charakter der russischen Gymnasien zunächst bestimmte, vorzugsweise moderne Culturelemente, wie Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen überwogen im Lehrplan, und neben diesen von der Strömung der Zeit begünstigten Disciplinen blieb den alten Sprachen nur ein sehr bescheidenes Plätzchen gegönnt. — Drittens, während die Richtung der westeuropäischen Gymnasien dahin gieng, den Realien und den modernen Sprachen neben dem vorwiegenden Studium des classischen Alterthums nach und nach gebührenden Raum zu verschaffen, und diese Richtung, den Anforderungen der Zeit gemäfs, in ihrem weiteren Verlaufe endlich zu einer Scheidung von Gymnasien und Realschulen führte, erkämpften sich umgekehrt in Russland die classischen Sprachen neben den Realien an den Gymnasien immer weitere Geltung, und dieses Streben führte in jüngster Zeit endlich auch dort zu demselben Ergebnisse, wie in Westeuropa, nämlich zur Scheidung der Mittelschulen in Gymnasien mit und ohne classische Sprachen. Die folgende, gedrängte Uebersicht soll diesen Gang des russischen Gymnasialwesens im einzelnen darlegen.

Das erste russische Gymnasium wurde im Jahre 1747 zu St. Petersburg an der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften gegründet, 1755 das zweite an der Universität zu Moskau, endlich 1758 das dritte zu Kasan, so dass in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im ungeheuern Gebiete Russlands, allerdings mit Ausschluss der baltischen Provinzen und Polens, nur drei Gymnasien bestanden. Sie waren ihrem eigentlichen Zwecke nach dazu bestimmt, als Vorbereitungsschulen für die Universität zu dienen und ihren Zöglingen namentlich jene Sprachkenntnisse beizubringen, die sie fähig machten die Vorträge an der Hochschule, die meistens nicht in russischer Sprache gehalten wurden, zu verstehen. Sie waren daher ziemlich stark besucht, entsprachen aber weder dem nächsten Zwecke, für den sie gegründet waren, noch weniger aber dem einer allgemeinen Vorbildung für die höheren Studien überhaupt. Es fehlte hiefür an einem zweckmäſsigen Lehrplane, noch mehr aber an geeigneten Lehrkräften. — Zwar suchte Kaiserin Katharina II. dem fühlbaren Mangel an gehörig organisierten Mittelschulen abzuhelfen; sie verordnete die Errichtung von 22 Gymnasien in den Hauptorten der verschiedenen Gouvernements, und diese Zahl vermehrte sich bis zum Schlusse ihrer Regierung bereits auf 42. Aber die meisten dieser Lehranstalten entsprachen den Anforderungen, die man in Westeuropa an den Begriff „Gymnasium" knüpfte, nur sehr wenig, und erst Kaiser Alexander I. erwarb sich den schönen Ruhm, für das russische Gymnasialwesen einen dauernden Grund gelegt zu haben. Denn erst unter der Regierung dieses erleuchteten und wahrhaft humanen Herrschers wurden jene Grundsätze entschieden in's Auge gefasst, deren Befolgung dem russischen Gymnasialwesen eine gedeihliche Entwicklung zu verbürgen im Stande war.

Nach den für die einzelnen Lehrbezirke sanctionierten Statuten vom Jahre 1804 hatten die Gymnasien zum doppelten Zweck: Vorbereitung für die Universität und Verbreitung allgemeiner humaner Bildung, so wie der für den Staatsdienst erforderlichen Kenntnisse. Zugleich wurde verordnet, dass jede Gouvernementsstadt wenigstens ein Gymnasium mit vier Classen besitzen müsse, und dass in dasselbe Zöglinge jedes Standes aufzunehmen seien, sobald sie genügende Kenntnisse in den zum Lehrcursus der Kreisschulen gehörigen Fächern nachwiesen. — Der Lehrplan war nicht für die Gymnasien aller Lehrbezirke derselbe, sondern modificierte sich im einzelnen derart nach drei Abstufungen, dass in den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirkes, wo sich die Ueberlieferungen der deutschen Gelehrtenschulen lebendig forterhielten, das Studium der classischen Sprachen entschieden überwog, in jenen des Wilna'schen Lehrbezirkes, wo auch noch Traditionen aus früherer Zeit vorwalteten, das Studium der alten Sprachen jenem der Realien so ziemlich das Gleichgewicht hielt, hingegen in jenen der Lehrbezirke von St. Petersburg, Moskau, Kasan und Charkow, wo die gesammte Unterrichtseinrichtung auf wesentlich neuer Grundlage ruhte, der Lehrplan eine vorherrschend realistische Färbung hatte und den verschiedenartigsten Zwecken genügen sollte. Denn an den Gymnasien dieser Lehrbezirke sollten neben der lateinischen, deutschen und französischen Sprache noch Geschichte, Geographie und Statistik, Mathematik

und Physik, Philosophie, schöne Wissenschaften und politische Oekonomie (!), endlich Naturwissenschaften, dann die Anfangsgründe der Handelswissenschaften und Technologie (!) gelehrt werden. Dass bei dieser Masse von disparaten Lehrgegenständen, die sich in einem beschränkten Lehrcurse von vier bis höchstens sechs Jahren zusammendrängten, selten mehr als ein oberflächliches Scheinwissen erzielt werden konnte, dies lehrte eine kurze Erfahrung. Denn schon im Jahre 1819 sah man sich genöthigt, die Realien zu beschränken, dagegen den classischen Sprachen so wie der Geschichte und Geographie eine gröfsere Ausdehnung zu gewähren, um den Unterrichtserfolg nur einigermafsen zu sichern. Aber trotzdem fanden auch die so reformierten Gymnasien, namentlich der eigentlich russischen Lehrbezirke, wenig Anklang. Die höheren Stände zogen es noch immer vor, ihre Söhne entweder privatim oder im Auslande heranbilden zu lassen, und die niederen, auf Gewerbe, Industrie und Handel gewiesenen Stände fanden ihre praktischen Bedürfnisse in dem neuen Lehrplane, trotz seiner vorwiegend utilitarischen Richtung, dennoch nicht ausreichend befriedigt. Hiezu kam noch die Schwierigkeit, für den Gymnasiallehrstand eine genügende Anzahl akademisch vorgebildeter Männer zu finden, da bei der geringen Besoldung und der wenig versprechenden Stellung der Gymnasiallehrer nur wenige talentvolle Jünglinge sich dem Lehrberufe widmeten. Es bedurfte somit einer gründlichen Umgestaltung des gesammten russischen Gymnasialwesens, um allen diesen Uebelständen wahrhaft abzuhelfen. Diese erfolgte im Jahre 1828 unter der Regierung des Kaisers Nikolaus I.

Der Zweck der Gymnasien wurde näher dahin bestimmt, dass diese Lehranstalten zur Vorbereitung für die Universität und zur standesmäfsigen Ausbildung von Söhnen des Adels und des Beamtenstandes dienen sollten. Diese letztere Bestimmung wurde deshalb ausdrücklich betont, weil die höheren Stände für die Gymnasien, von denen sie sich bisher fern gehalten hatten, in ihrer nunmehrigen neuen Organisation gewonnen werden sollten. Die wesentlichsten Züge dieser Organisation waren folgende.

Bei einer Eintheilung in vier obere und drei untere Classen wurde der Cursus der Gymnasien auf sieben Jahre ausgedehnt. Das Lehrpersonale wurde aufser einem Director und einem Inspector zur Ueberwachung des Unterrichtes und der Disciplin auf sieben Oberlehrer, drei Lehrer und einen Zeichen- und Schreiblehrer, somit im ganzen auf dreizehn Individuen festgestellt. Die lateinische Sprache wurde für alle Schüler in allen Classen als obligater Lehrgegenstand erklärt, das Studium der griechischen Sprache hingegen freigegeben, jedoch jenen Schülern, die sich darin auszeichneten, beim Austritte aus dem Gymnasium das Recht auf den ersten Classenrang im Staatsdienste zuerkannt. Endlich erfolgte, und dies war eine besonders wirksame Mafsregel, eine Gehaltserhöhung um mehr als das doppelte für sämmtliche Lehrer. — Die erfreulichen Wirkungen all dieser Mafsnahmen zeigten sich bald in der jährlich steigenden Frequenz der Gymnasien und im Aufschwung des Unterrichtes unter der Leitung tüchtiger, akademisch gebildeter Lehrer. Denn angezogen durch die Aussicht auf eine lohnendere Stellung widmeten sich nun gar manche talentvolle junge Männer dem Lehramte, und sowol das neue pædagogische Institut unter seinem treff-

lichen Director Middendorf als auch die reorganisierten Universitäten des Reiches entsendeten alljährlich eine gröfsere Anzahl von wohlgeschulten Candidaten an die einzelnen Lehranstalten zu praktischer Verwendung. Insbesondere aber waren es die classischen Sprachen, welche unter dem wohlthätigen Einfluss der neuen Organisation aufzublühen begannen, wodurch sich für die russischen Gymnasien ein ähnliches Gedeihen erwarten liefs, wie es die Gymnasien Westeuropas seit Jahren zeigten.

Aber diese Blüthe sollte von kurzer Dauer sein. Schon bei Einführung des neuen Lehrsystemes wirkten ungünstige Umstände zusammen, die geeignet waren, seine volle Entfaltung zu beeinträchtigen. — Die in den Statuten vom Jahre 1828 ausdrücklich betonte Bestimmung der Gymnasien, die standesgemäfse Ausbildung von Söhnen des Adels und des Beamtenstandes zu vermitteln, gab bald Veranlassung, diesen Lehranstalten wenigstens theilweise ihren allgemein bildenden Charakter zu benehmen und ihnen eine mehr specielle Richtung zu geben. Deutlich wiesen hierauf die im Jahre 1845 erlassenen einschränkenden Bestimmungen, welche die Aufnahme von Jünglingen steuerpflichtigen Standes in die Gymnasien ohne Entlassungszeugnisse von Seiten ihrer Gemeinden verboten, offenbar in der Absicht, die Gymnasien zu eigentlichen Standesschulen umzugestalten. Hiezu kam der nachhaltige Einfluss der seit dem Jahre 1828 in grofser Anzahl errichteten Kronpensionen für Söhne des Adels sowie des höheren Beamten- und Militärstandes, und die damit in wachsender Ausdehnung um sich greifende Convictserziehung. Die trüben Schattenseiten dieser Einrichtung sind oben geschildert worden, und es lässt sich leicht ermessen, wie schädlich solche Zustände auf den wissenschaftlichen Geist unter Lehrern und Schülern und hiemit auf den Gang des Unterrichtes einwirken mussten. Hiezu gesellte sich noch die jährlich zunehmende Aengstlichkeit und Kleinlichkeit in einem minutiösen Systeme durchgehender Beaufsichtigung, die alles wissen, regeln und leiten wollte, und so jede freie Bewegung und selbständige Entwicklung der einzelnen Lehranstalten geradezu unmöglich machte. Auf diese Weise war das frische Leben, das die Organisation vom Jahre 1828 den russischen Gymnasien eingehaucht hatte, schon längst einem todten Mechanismus gewichen, als endlich das Reglement vom Jahre 1849 dieser in ihrem Innern vorgegangenen Wandlung äufserlich den Stempel des Gesetzes aufdrückte. Durch dieses neue Statut erhielten die russischen Gymnasien den ausgesprochenen Charakter von Schulen, welche Beamte für den Staatsdienst vorbereiten sollten, und zwar wurden dieselben, entsprechend ihrem doppelten Zwecke, im ganzen Reiche in zwei Abtheilungen geschieden, nämlich in solche, welche Studierende für die Universität, und in solche, welche fähige Individuen für den Militär- und Civildienst heranzubilden die Aufgabe hatten. Dieser doppelten Aufgabe zufolge wurde der ganze Lehrplan umgestaltet. Um für juristische und mathematische Fächer Raum zu gewinnen, wurde das Studium der classischen Sprachen aufserordentlich beschränkt, insbesondere aber das Griechische, welches im Jahre 1852 endlich auf 38 Gymnasien völlig aus dem Lehrplane gestrichen wurde. Nach diesen Aenderungen zerfielen die Gymnasien Russlands mit Rücksicht auf ihren Lehrplan und ihre Bestimmung in drei

Gruppen: in 36 Gymnasien mit Jurisprudenz und Naturwissenschaften; in 29 mit Jurisprudenz; in 12 mit der griechischen Sprache, welche fernerhin nur mehr an den Gymnasien der Universitätsstädte in fünf Lehrbezirken, dann an den vier Gymnasien des Dorpater, und an drei Gymnasien des Odessaer Lehrbezirkes gelehrt werden sollte.

Diese Umwandlung der Gymnasien aus Schulen allgemeiner Bildung in mehrere Abarten von Specialschulen mit dem offenbaren Zwecke, die Schüler für bestimmte Berufsstudien von vornherein abzurichten, hatte für den Gang des Unterrichtes die übelsten Folgen. Das Gymnasium war hiedurch seiner eigentlichen Bestimmung, eine allgemeine Bildung überhaupt zu vermitteln und so zugleich für die späteren Fachstudien vorzubereiten, vollkommen entfremdet, dabei aber der Zweck, an die Stelle desselben wahre, eigentliche Specialschulen zu setzen, doch nicht erreicht. Denn die classischen Sprachen, für den gröfsten Theil der Gymnasien blofs das Lateinische, waren durch den neuen Lehrplan in so enge Grenzen eingeschränkt, dass ein wahrhafter Gewinn aus ihrer Betreibung in dieser Weise mit Grund nicht erwartet werden konnte. Trotzdem aber traten Mathematik und Naturwissenschaften hinwieder nicht in dem Mafse und in der Ausdehnung auf, dass die so reorganisierten Anstalten hiedurch zu eigentlichen modernen Realschulen geworden wären. Ganz absonderlich aber figurierte in diesen Lehranstalten eine Art Bruchstück von Jurisprudenz, dessen Einbeziehung in den Lehrplan weder der allgemeinen noch der Fachbildung der Zöglinge irgendwie förderlich sein konnte. Somit war diese Reorganisation nicht darnach angethan, die Bedürfnisse des Bildung suchenden Publicums nach irgend einer Seite hin zu befriedigen, und die natürliche Folge davon war der täglich deutlicher hervortretende Verfall der russischen Gymnasien. Es wurden daher die Stimmen, die nach einer zeitgemäfsen Reform dieser Schulen riefen, immer lauter, und der Gedanke, dass dieselben, um ihrem Zwecke zu entsprechen, wieder ausschliefslich den Charakter allgemeiner Bildungsanstalten annehmen müssten, d. h. dass sie als Hauptaufgabe nicht die Heranbildung für specielle Berufszwecke, sondern eine möglich allseitige Ausbildung der Geisteskräfte anzustreben hätten, dieser Gedanke wurde auch in Regierungskreisen mafsgebend. Er fand denn auch in dem Entwurfe des Gelehrten Comités für die allgemeinen Bildungsanstalten des russischen Reiches, der auf Allerh. Befehl des jetztregierenden Kaisers im J. 1862 veröffentlicht wurde, seinen vollgiltigen Ausdruck. Es wird darin mit Nachdruck betont: „Die unteren und mittleren Lehranstalten, also Volksschulen, Progymnasien und Gymnasien haben nur eine gemeinsame Aufgabe, nämlich die allgemein menschliche Erziehung auf dem Wege des Unterrichtes in verschiedenen Kenntnissen; nur durch das ausschliefsliche Streben nach diesem formalen Zwecke werden diese Lehranstalten fähig sein, Menschen zu erziehen, indem sie zugleich den materiellen Zweck erreichen, d. h. indem sie den Zöglingen Kenntnisse mittheilen, die für das praktische Leben taugen. Wenn man dagegen den materiellen Zweck zur Hauptsache macht, d. h. die Mittheilung einer bestimmten Art von Kenntnissen, so verlieren diese Lehranstalten ihren allgemein bildenden Charakter und werden aus ihren Zöglingen nicht Men-

schen von starker moralischer Ueberzeugung bilden, sondern leblose Vorrathsmagazine, mehr oder weniger angefüllt mit Kenntnissen verschiedener Art, die nur scheinbar und äußerlich etwas verdienstliches haben.“ In specieller Anwendung dieses Grundsatzes wurde der Studienplan für die Gymnasien entworfen und hiebei die durch die Zeitverhältnisse geforderte Zweitheilung dieser mittleren Lehranstalten scharf in's Auge gefasst. Der erwähnte Entwurf spricht sich hierüber in folgender Weise aus: „Alle in dem Cursus der mittleren Schulen vorkommenden Lehrgegenstände sind als zur allgemeinen Bildung gehörige anerkannt, alle werden, wie die Erfahrung gelehrt hat, in gröſserem oder geringerem Grade zu einer vollständigen Erziehung für unumgänglich nothwendig gehalten; aber nichts desto weniger muss man bekennen, dass es äuſserst schwer, wenn nicht gar unmöglich sein würde, die Schüler in Betreff aller dieser Gegenstände in einer und derselben Lehranstalt auszubilden, weil in einem solchen Falle ihre Kenntnisse, bei so vielen Gegenständen, nur oberflächlich sein könnten, oder sie müssten zum klaren Verständnisse alles dessen, was in der Classe durchgenommen wird, übermenschliche Anstrengungen machen, oder einige Gegenstände ganz aufgeben, um sich den anderen ausschlieſslich zu widmen, oder endlich unter dem Drucke der Last erliegen und zu denjenigen gerechnet werden, welche keine Fortschritte machen.“ Es wird zum Belege hiefür auf das Verfahren in England verwiesen, wo in jenen Schulen, in denen sich der Unterricht auf die alten Sprachen gründe, Mathematik, Geschichte und Geographie sehr kurz durchgenommen, Naturkunde aber und neuere Sprachen meistens gar nicht vorgetragen würden. Ferner wird das Beispiel Deutschlands angeführt, wo die mittleren Schulen in zwei Abtheilungen zerfallen, in Gymnasien, an denen die alten Sprachen zu Grundlage des Unterrichtes dienen, und in Realschulen, in denen Mathematik und Naturkunde mit den diesen Gegenständen verwandten Wissenschaften vorherrschen. Und aus diesen Gründen hielt es das Gelehrte Comité für nothwendig, auch für Russland die Errichtung zweier Arten von Gymnasien zu beantragen, nämlich Real- und philologische Gymnasien, und zwar sollte in den ersteren auſser den Unterrichtsgegenständen, die beiden gemeinsam sind, Naturkunde und Mathematik nebst einem abgekürzten Cursus der lateinischen Sprache vorgetragen werden, in den letzteren aber die griechische Sprache nebst einen kürzeren Cursus der Mathematik und Naturkunde.

Die definitive Organisation der russischen Mittelschulen, welche durch das Schulgesetz vom 19. November 1864 ihren Abschluss fand, hielt sich zwar im ganzen an die leitenden Grundsätze, die in dem mehrgenannten Entwurfe des Gelehrten Comités aufgestellt wurden, gieng aber in einem Hauptpuncte noch um einen Schritt weiter, und zwar wie uns scheint im wohlverstandenen Interesse einer wahrhaft gedeihlichen Entwickelung des mittleren Unterrichtes überhaupt. Es wurde nämlich die Scheidung der Mittelschulen in classische und Realgymnasien in der Weise vorgenommen, dass den ersteren ein ausgedehnter Lehrcursus der alten Sprachen, den letzteren dagegen mit gänzlicher Ausschlieſsung der alten Sprachen, also auch des Lateinischen, ein erweiteter Cursus der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der neueren Sprachen, namentlich der deutschen

und französischen, zugewiesen wurde. Diese pædagogisch und didaktisch hochwichtige Maſsregel scheint dem seitherigen Schwanken der russischen Mittelschulen zwischen verschiedenen Richtungen, wornach sie sich je nach der Strömung der Zeit bald mehr dem Humanismus, bald mehr dem Realismus zuneigten, dann wieder diese beide zu vereinigen strebten, dauernd ein Ziel gesetzt und so die Grundlage zu einer Organisation gegeben zu haben, auf der sie stetig einer gedeihlichen Entwickelung entgegenschreiten können.

Gleichzeitig mit dieser durchgreifenden Reform des Lehrplanes wurde auch dem erziehenden Elemente der Mittelschulen volle Beachtung geschenkt und zu diesem Behufe den Lehrercollegien eine gröſsere Selbständigkeit in der unmittelbaren Leitung der ihnen unterstehenden Lehranstalten eingeräumt. Der Entwurf des Gelehrten Comités fällt über die Wirkungen des Systemes ängstlicher Bevormundung, wie es bis dahin in Russland vorgeherrscht hatte, folgendes Urtheil: „Ein System, welches nicht allein jede freie Entwickelung, sondern auch die Thätigkeit der pædagogischen Collegien zu einer mehr oder weniger mechanischen Ausführung fremder Instructionen herabwürdigt, muss unfehlbar in den Erziehern der Jugend Gleichgiltigkeit erzeugen, ihren Fortschritt hindern, und hinwieder auf die Schüler selbst in schädlicher Weise einwirken. Man braucht nur ein beliebiges Gymnasium (von Parochial- und Kreisschulen kann gar nicht die Rede sein) genau in's Auge zu fassen, um sich zu überzeugen, dass es in demselben nicht viele Lehrer gibt, die von rein pædagogischen Interessen durchdrungen die Entwicklung ihrer Schüler und nicht bloſs die formelle Ausführung des Programmes sich angelegen sein lassen. Die Ursachen, welche ein in seinen Folgen offenbar so schädliches System herbeigeführt haben, sind leicht einzusehen; die hauptsächlichste liegt in mangelndem Vertrauen zu den Lehrern und Erziehern, was die oberste Schulbehörde zur Feststellung genau einzuhaltender Programme und zu Instructionen für alle nur möglichen Fälle bewogen hat. Vielleicht war ein solches Mistrauen (bei dem Mangel an geeignet vorgebildeten Lehrern) bis jetzt nicht ganz grundlos; allein in Zukunft würde dasselbe gegen Männer, die für die Jugenderziehung gehörig vorbereitet sind, nicht allein übel angebracht, sondern sogar schädlich sein, da es ein ihrer freien Entwickelung hinderlich in den Weg tretendes Princip ist." — Den hier ausgesprochenen Grundsätzen gemäſs sollte das pædagogische Collegium an jeder Mittelschule aus allen in ihr wirkenden Lehrern und Erziehern bestehen, das Stimmrecht gleich vertheilt sein, die Macht des Directors bei Wahl und Entlassung von Lehrern und Erziehern angemessen beschränkt werden, jedoch ohne Schmälerung der ihm als Vorstande gebührenden Rechte; ferner sollte die Auswahl der Lehrbücher aus der Zahl der vom Ministerium gutgeheissenen, ebenso die Festsetzung der Unterrichtsstunden und der Umfang der Lehrgegenstände in den einzelnen Classen und die Zusammenstellung der Programme für jeden einzelnen derselben dem Collegium überlassen sein. Ueberhaupt sollte der Lehrplan, die Fächervertheilung, die Lehrstundenzahl in Hinsicht auf das von allen Mittelschulen zu erreichende Lehrziel nur im groſsen und ganzen von der Regierung vorgeschrieben werden, innerhalb dieser allgemeinen Vorschriften aber den Lehrercollegien

die möglichste Freiheit der Bewegung eingeräumt bleiben. — Das Gelehrte Comité sprach sich über die Vortheile einer derartigen Einrichtung folgendermafsen aus: „Eine solche Mafsregel, welche die Einheit des Hauptlehrplanes aufrecht hält, wird die Lehranstalten von den Fesseln befreien, welche jede freie Thätigkeit derselben hemmten, und zugleich die Lehrer zu einer selbständigen Wirksamkeit anspornen. Ein jeder von ihnen wird in die Nothwendigkeit versetzt, über seinen Gegenstand nachzudenken, die Vertheilung desselben vorzunehmen, das Programm zusammenzustellen, indem er sich nur an die weiten Grenzen, welche das Reglement stipuliert, hält und die Ergebnisse seiner Dispositionen dem pædagogischen Collegium zur Bestätigung vorlegt. Nur unter solchen Bedingungen wird jeder Lehrer in seinem wahren Lichte erscheinen, alle werden in die Möglichkeit versetzt werden, einander näher kennen und nach Verdienst schätzen zu lernen, und in Folge dessen auch in Betreff ihrer Schüler die richtigen pædagogischen Mafsregeln ergreifen. — Dass der den Lehrern in dieser Hinsicht gelassene Spielraum zum Verfall der Studien führen könne, ist sicher nicht zu befürchten, da die Grenzen des Cursus durch das Reglement festgesetzt sind und die Thätigkeit eines jeden Lehrers der Controle des pædagogischen Collegiums unterworfen und dieses dafür verantwortlich ist, während bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge der Lehrer überhaupt nicht selbständig handeln kann und zugleich der alleinigen Controle seines Vorstandes unterliegt, und noch dazu nur in Betreff der äufseren Form der mehr oder weniger mechanischen Erfüllung seiner Pflichten." Die hiemit in ihren Grundzügen dargelegte Autonomie der russischen Mittelschulen sollte nur in solchen Angelegenheiten beschränkt werden, die ihrer Natur nach eine höhere Entscheidung verlangen. So die Befreiung armer Schüler von der Zahlung des Schulgeldes und die Gewährung von einmaligen oder beständigen Unterstützungen an die ausgezeichnetsten unter ihnen, worüber auf Antrag des pædagogischen Collegiums das curatorische Collegium zu entscheiden hat. Das curatorische Collegium aber — je eines für eine oder nach Ortsverhältnissen auch für mehrere Mittelschulen bestimmt — besteht aus ständigen Mitgliedern, nämlich dem Patrone und dem Director der betreffenden Lehranstalt, dann dem Ortskircheninspector und dem Bürgermeister oder Stadtältesten, und aus gewählten Mitgliedern, die aus der Zahl der angesehensten und gebildetsten Einwohner durch das Collegium selbst zu nehmen sind, und es hat vornehmlich die Aufgabe, für das materielle und ökonomische Gedeihen der Mittelschulen zu sorgen. — Hinwieder die mittelbare Ueberwachung und Leitung aller Lehranstalten eines Lehrbezirkes, somit auch der Gymnasien, steht dem betreffenden Curator zu, und seiner Bestätigung bedürfen die Beschlüsse des pædagogischen Collegiums, wo es sich handelt um Personalangelegenheiten der Lehrer, dann um Abweichungen von der normalen Einrichtung des Lehrplanes, oder um Einführung von Verbesserungen, welche neue Ausgaben von Seite des Ministeriums erfordern, oder endlich um Einführung ergänzender und öffentlicher Lehrcurse. — Damit aber in Fragen des Unterrichts der pædagogisch-didaktische Standpunct gebührend in's Auge gefasst werde, ist der Curator verpflichtet, vor jeder Entscheidung die Erörterung eines Rathes zu veranlassen,

der aus Männern der Wissenschaft und der Schule zusammengesetzt ist. Dieser Rath besteht nämlich unter dem Vorsitze des Curators aus dem jeweiligen Rector der Universität, den Lehrbezirks-Inspectoren und den Gymnasialdirectoren, und wird bei rein pædagogisch-didaktischen Angelegenheiten noch durch mehrere Professoren der philosophischen Facultät verstärkt. Maßgebend für die Annahme oder Verwerfung eines Vorschlages ist die Mehrheit der Stimmen im Rathe; nur wenn der Curator mit der Mehrheit nicht übereinstimmt, bleibt die Entscheidung dem Ministerium vorbehalten.

Man ersieht hieraus, dass die den russischen Gymnasien zugedachte Autonomie eine ziemlich ausgedehnte und bedeutende ist, und dass man auch in Russland von der Idee, den Flor der Lehranstalten nicht so sehr von der Tüchtigkeit eines möglichst unabhängigen Lehrstandes, sondern von der Vielgeschäftigkeit hierarchisch gegliederter Aufsichtsorgane abhängig zu machen, aus Anlass trauriger Erfahrungen gründlich abgekommen zu sein scheint. Auch ist der richtige Grundsatz, dass in Sachen des Unterrichts vor allem den Männern der Wissenschaft und der Schule ein maßgebender Einfluss gebühre, in Russland offenbar zu größerer Geltung gekommen als vielfach anderwärts, wo die Entscheidung in den wichtigsten pædagogisch-didaktischen Angelegenheiten noch immer vorzugsweise reinen Administrativbeamten anheimgestellt ist.

Sollte aber die den russischen Gymnasien gewährte größere Selbständigkeit wahrhaft wohlthätig wirken, so musste auf die wissenschaftliche und sittliche Hebung des Lehrstandes besonderes Gewicht gelegt werden. Die Regierung that dies nach zwei Richtungen hin: sie verschärfte die Bedingungen für Erlangung von Lehrer- und Erzieherstellen, sie verbesserte aber gleichzeitig die ökonomische und die sociale Stellung des Lehrpersonales. Es wurde nämlich in ersterer Beziehung verordnet, dass wer das Amt eines Lehrers der Wissenschaften oder der Sprachen an einem Gymnasium ansuche, sich auszuweisen habe: erstens über Vollendung des vollständigen Curses auf einer der russischen Universitäten, zweitens über Absolvierung des besonderen pædagogischen Curses, der für Candidaten des Gymnasiallehramtes vorgeschrieben ist. — In unseren Quellen fehlen die näheren Angaben über die Art und Ausdehnung der für die einzelnen Fächer des Gymnasiallehramtes vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Studien: aber das wenigstens erhellt schon aus der eben angeführten Verordnung, dass man auch in Russland ein ordentliches, regelmäßiges Universitätsstudium als unerlässliche Bedingung für das Gymnasiallehramt betrachtet, und sich nicht der gefährlichen Täuschung hingibt, ein leidliches Gymnasialstudium und dann gleich darauf recht viel praktische Uebung reiche aus, tüchtige Gymnasiallehrer zu bilden. Allerdings, Autodidakten mit einiger Routine, aber wissenschaftlich und methodisch gebildete Lehrer wird man auf diesem Wege nie und nimmer bekommen. — In Bezug auf die sociale und die ökonomische Stellung des Gymnasiallehrstandes giengen die Vorschläge des Gelehrten Comités dahin, dass die Rangclassen der Directoren, Inspectoren und Lehrer erhöht und ihre Gehaltsbezüge verbessert werden müssten, wenn man überhaupt eine Hebung dieses Standes gemäß der Wichtigkeit seines Berufes erzielen

wolle. „Denn so lange z. B. die Gymnasial- und Schuldirectoren — trotz der Wichtigkeit ihres Amtes — im Gouvernement **unter** alle Personen gestellt seien, die den verschiedenen Zweigen der Administration vorstehen, sei in den Augen des Volkes das ganze Unterrichtswesen in den Hintergrund gestellt." Nun gieng zwar der Antrag des Gelehrten Comités, den Directoren der Schulen und Gymnasien die fünfte, den Inspectoren der Progymnasien, Lehrerinstitute und der Volksschulen die sechste, den Lehrern der Wissenschaften und Sprachen an den Gymnasien die achte, den Lehrern an den Progymnasien die neunte Rangclasse zu verleihen, bei der definitiven neuen Schuleinrichtung vom J. 1864 nicht vollständig durch. Aber dennoch ist die sociale Stellung des Lehrstandes an den russischen Mittelschulen auch nach den bestehenden Normen eine sehr ehrenvolle; denn nach ihnen wird den wirklichen Gymnasialdirectoren die siebente, den Inspectoren die achte, den Lehrern der Wissenschaften und Sprachen die neunte, den Progymnasiallehrern die zehnte Rangclasse zuerkannt. Diese Rangclassen sind aber verhältnismäfsig viel höher angesetzt, als z. B. die gleichen in Oesterreich, da nach der in Russland herrschenden Rangordnung die dortigen Gymnasialdirectoren den Hofräthen, die Gymnasiallehrer den Titularräthen u. s. w. gleichgestellt sind. Ueber die Bemessung der Gehalte des Lehrpersonales an den russischen Mittelschulen soll weiter unten die Rede sein.

Ueber den Lehrplan der russischen Gymnasien und Progymnasien nach dem Statut vom 19. November 1864 enthalten unsere Quellen leider nur ganz allgemeine Angaben, so dass wir gerade über diesen wichtigen Punct weder eingehend noch ausführlich genug unterrichtet sind, um ein bestimmtes, im einzelnen begründetes Urtheil darüber abgeben zu können. Das Schema des Lectionsplanes ist folgendes:

A. Classische Gymnasien mit beiden alten Sprachen;
B. „ „ „ einer alten Sprache.

	Classen														Lectionen	
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		je 1¼ St.	
	A.	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*	*A.*	*B.*
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14	14
Russische Sprache und Literatur .	4	4	4	3	3	3	4	4	3	4	3	3	3	3	24	24
Latein	4	4	5	5	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	34	39
Griechisch	—	—	—	—	3	—	3	—	6	—	6	—	6	—	24	—
Französisch . . . . oder	3	—	3	2	2	2	3	3	3	4	3	4	2	4	19	19
Deutsch	—	3	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	19
Mathematik	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3	22	22
Geschichte	—	—	—	—	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	14	14
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	8	8
Naturgeschichte .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6	6
Zeichnen und Kalligraphie	4	4	4	4	3	3	2	2	—	—	—	—	—	—	13	13
	24	24	25	25	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	184	184

1. Gesang und Gymnastik wird aufser der Zeit des Classenunterrichtes gelehrt. 2. In den Progymnasien ist die Lectionenzahl gleich der in den vier unteren Gymnasialclassen.

Fasst man den vorliegenden Lectionsplan näher in's Auge, so ergeben sich, gegenüber dem Lehrplane für die österreichischen Gymnasien, folgende Vergleichungspuncte. Die Zahl der Lehrgegenstände und ihre Gruppierung ist nahezu dieselbe. Die wöchentliche Lehrstundenzahl für die einzelnen Classen ist an den russischen Schulen schon von unten auf gröfser; sie beträgt nämlich gleich in der ersten Classe 24 Lectionen, d. i. 30 Stunden, von der dritten Classe angefangen schon 27 Lectionen, d. i. 33¾ Stunden, also beträchtlich mehr als an den öst. Mittelschulen überhaupt. Dagegen ist der Cursus um ein Jahr kürzer, nämlich nur auf sieben Jahre ausgedehnt. Die Bemessung der Lehrstunden für Religion und Muttersprache ist nahezu der an unseren Lehranstalten normierten gleich, ebenso jene für Mathematik, Geographie und Geschichte, nur dass nach dem russischen Lehrplan die Mathematik auch in der obersten Classe in gleicher Stundenzahl fortgelehrt wird, dann dass der Geographie in den unteren Classen als selbständigem Gegenstande mehr Gewicht beigelegt erscheint, als bei uns, während hinwieder die Geschichte dort etwas mehr zurücktritt. Ein bedeutsamer Unterschied zeigt sich in Bezug auf die Behandlung der Naturwissenschaften, indem die Naturgeschichte auf die drei untersten, die Physik auf die drei obersten Classen beschränkt ist, also für die erstere Wiederaufnahme und Weiterführung im Obergymnasium, für die letztere jede Vorbereitung im Untergymnasium fehlt. Der bedeutendste Unterschied aber waltet in Bezug auf das Studium der Sprachen ob. Denn erstens zerfallen die russischen Gymnasien betreffs der alten Sprachen in zwei Abtheilungen, und zwar wird in der einen derselben Latein und Griechisch, in der anderen nur Latein gelehrt. Diese Trennung wurde vom Gelehrten-Comité warm befürwortet; es gieng nämlich von der Ansicht aus, dass zu einer erfolgreichen logischen Entwickelung mittelst des Sprachstudiums in den Gymnasien die Beschäftigung mit der Muttersprache und mit einer alten Sprache, und zwar der lateinischen, sowie mit einer der neueren Sprachen hinreiche, erachtete ferner, dass es nothwendig sei, auch anderen Wissenschaften, namentlich den Realien, im Gymnasialcurs den ihnen gebührenden Platz einzuräumen, und sprach endlich die Ueberzeugung aus, dass die Erwerbung einer sogenannten gelehrten Bildung auch ohne Kenntnis der griechischen Sprache, aber mit einer hinreichenden Bekanntschaft mit der lateinischen und einer der neueren Sprachen möglich sei. — Man ersieht aus dieser kurzen Angabe, dass dieselben Fragen, die bei uns in Oesterreich in Bezug auf die Gestaltung der Mittelschulen zu lebhaften Erörterungen geführt haben, auch in Russland die Geister bewegten, und dass auch dort die Stellung der classischen Sprachen zu den übrigen Disciplinen den Mittelpunct der Erwägung bildete. Das Statut vom J. 1864 entschied sich — wahrscheinlich, um allen Anforderungen gerecht zu werden — für eine Trennung der Mittelschulen in drei Abtheilungen, von denen die eine, Realgymnasien genannt, keine der beiden classischen Sprachen in sich schliefsen, von den zwei anderen aber, classische Gymnasien genannt, die erste Latein und Griechisch, die

zweite endlich nur Latein in sich aufnehmen sollte. Als Ersatz für das Griechische tritt in dieser dritten Art von Gymnasien nach dem vorliegenden Lehrplan eine zweite neuere Sprache, also neben Deutsch von der zweiten Classe an auch Französisch als Ersatz für das Griechische ein, ähnlich der Einrichtung an unseren Realgymnasien, während im übrigen der Lehrplan derselbe ist, wie an den eigentlichen philologischen Gymnasien mit Latein und Griechisch. In wie weit diese Organisation durch die speciellen Culturverhältnisse Russlands bedingt und hiedurch gerechtfertigt wird, hierüber geben unsere Quellen keinen hinreichenden Aufschluss, ebenso wenig als darüber, für welche höhere Fachstudien die Absolvierung des einen oder des anderen Gymnasialcursus als nothwendige Vorbedingung hingestellt ist. Auch über das Ziel, das beim Abschluss des gesammten Gymnasialstudiums in den einzelnen Lehrgegenständen erreicht werden und wie es erreicht werden soll, fehlt jede genauere Angabe, so dass sich nach den vorliegenden Hilfsmitteln eine klare Darlegung des Lehrganges an den russischen Gymnasien nicht geben lässt.

Ueber das Lehrpersonale und damit im Zusammenhange über das Jahreserfordernis der russischen Mittelschulen gibt jedoch folgende Tabelle Auskunft.

Gymnasial-Etats.

	Class. Gymnasien. Mit Latein und Griechisch			*Class. Gymnasien.* Mit Latein			*Realgymnasien.* Ohne Latein u. Gr.		
	Personen	Lectionen	Gehalt, Pauschale in Rbl. S.	Personen	Lectionen	Gehalt, Pauschale in Rbl. S.	Personen	Lectionen	Gehalt, Pauschale in Rbl. S.
Director	1	—	2000 u. Wohn.	1	—	2000 u. Wohn.	1	—	2000 u. Wohn.
Inspector	1	—	1500 u. Wohn.	1	—	1500 u. Wohn.	1	—	1500 u. Wohn.
Religionslehrer	1	14	1020	1	14	1020	1	14	1020
Lehrer der russ. Sprache	2	24	1800	2	24	1800	2	25	1860
Lehrer d. Naturw. u. Mathematik	2	34	2400	2	34	2400	4	57	4140
Lehrer der class. Sprachen	4	58	4200	3	39	2880	—	—	—
Lehrer der Gesch. und Geographie	1	22	1500	1	22	1500	1	22	1500
Lehrer der deutschen Sprache	1	19	1320	1	19	1320	2	24	1800
Lehrer der franz. Sprache	1	19	1320	1	19	1320	2	22	1650
Lehrer des Zeichn. u. der Kalligr.	1	13	600	1	13	600	1	20	880
Lehrer f. Gesang und Gymnast.	—	—	500 Remuner.	—	—	500 Remuner.	—	—	500 Remuner.
Erzieher	2	—	1400 u. Wohn.	2	—	1400 u. Wohn.	2	—	1400 u. Wohn.
Arzt	1	—	300	1	—	300	1	—	300
Für die Kanzlei	—	—	700	—	—	700	—	—	200
Für Lehrmittel	—	—	400	—	—	400	—	—	800
Für Secretär und Bibliothekar	—	—	240	—	—	240	—	—	240
Für Unterhalt der Schullocale	—	—	2000	—	—	2000	—	—	2000
	18	203	23200	17	184	21800	18	184	22290

Aus dieser Tabelle ergibt sich in didaktischer Beziehung, dass an den russischen Gymnasien das Fachlehrersystem viel strenger durchgeführt ist, als an unseren Mittelschulen, wie wir glauben, nicht zum Vortheile für Lehrer und Schüler. Denn einerseits führt die ausschließliche Beschränkung jedes Lehrers auf ein einzelnes Fach, nicht auf eine Fachgruppe, fast unausweichlich die Gefahr der Einseitigkeit mit sich, andererseits müssen die Anforderungen an die Schüler hiedurch sich fast nothwendig im Verhältnis zur Anzahl der Fachlehrer steigern. — In ökonomischer Beziehung aber erscheinen die russischen Mittelschulen im ganzen weit besser dotiert als die österreichischen. Denn während das Jahreserfordernis eines achtclassigen Gymnasiums bei uns im Durchschnitte höchstens 18.000 fl. beträgt, beläuft es sich in Russland für die gleiche Art von Schulen auf 23.200 Rbl. Silber, was einen sehr namhaften Unterschied macht. Dies höhere Erfordernis ist nun zwar theilweise durch die Verbindung der russischen Mittelschulen mit Pensionen verursacht, wodurch die Vermehrung des Personales um einen Inspector, zwei Erzieher und einen Arzt bedingt ist. Aber den Hauptunterschied bildet die Höhe der Gehalte, die für den russischen Lehrstand durchschnittlich viel besser bemessen sind als für den an den österreichischen Mittelschulen. Auch ist es erfreulich, dass für den Unterricht in Zeichnen, Gesang, Gymnastik eigene Summen aus dem Staatsschatze angesetzt sind, während an unseren Gymnasien diese Gegenstände fast ausnahmslos auf das Honorar der Schüler angewiesen sind. Nur für die Lehrmittel wäre vielleicht ein höherer Ansatz zu wünschen, namentlich im Hinblick auf die unverhältnismäßig große Summe, die für Kanzleibedürfnisse in Anspruch genommen wird. — Anderseits ist aber auch das Schulgeld an den russischen Gymnasien im Durchschnitte höher angesetzt als an den unseren, denn es steigt von 5 Rbl. jährlich in kleineren und ärmeren Ortschaften bis zu 50 Rbl. in den größeren und reicheren Städten. So beträgt es z. B. an den Gymnasien in Kronstadt 50, an jenen in Petersburg und Riga 40, an jenen in Moskau und Dorpat 30, an jenen in Kasan, Astrachan, Wilna, Minsk u. s. w. 20 Rbl. jährlich.

Ueber die Zahl und Frequenz der russischen Gymnasien stehen uns folgende statistische Angaben zu Gebote. Im September des Jahres 1864 betrug die Schülerzahl auf 96 solchen Lehranstalten 28.429 —; von diesen gehörten:

zum Adel und Beamtenstande . . .	19.640
„ geistlichen Stande	984
„ Bürgerstande	6020
„ Bauernstande	1114
dazu Ausländer	671
	28.429.

Nach dem Glaubensbekenntnisse waren davon

der rechtgläubigen Kirche angehörig .	20.079
der römisch-kathol. „ „ .	4317
den protestantischen Confessionen . .	2965
der armen. gregor. Kirche	34
Juden	989
Muhamedaner	42
Bekenner anderer nichtchristl. Religionen	3
	28.429.

Die Mehrzahl der Schüler tritt vor beendigtem vollständigen Schulcurse aus; zur Universität entlassen wurden im Schuljahre 1863 durchschnittlich 63% der Schüler der obersten Classe; 33% anderweitigen Examinanden wurde das Zeugnis der Reife ertheilt.

Was die Frequenz der einzelnen Lehranstalten betrifft, so ist zu bemerken, dass im Durchschnitte auf ein Gymnasium 300—400 Schüler kommen, und dass nur ausnahmsweise an einzelnen Gymnasien diese Anzahl überschritten wird, wie z. B. in Moskau mit 638, in Charkow mit 586, in Kiew mit 643 Schülern. Wo aber die Schülerzahl einzelner Classen über das gesetzliche Maximum beträgt, dort finden sich durchschnittlich Parallelabtheilungen schon bei einer Gesammtzahl von mehr als 40 Schülern, und nur in ganz seltenen Fällen treffen sich ungetheilte Classen von 50 bis 60 Schülern; eine ungetheilte Classe von mehr als 70 Schülern findet sich aber an keinem russischen Gymnasium. Ein erfreulicher Beleg dafür, dass die Bestimmung, wornach bei einer Anzahl von mehr als 40 Schülern in einer Classe eine Theilung derselben in zwei Parallelcoetus einzutreten habe, für die russischen Mittelschulen nicht blofs auf dem Papiere steht, sondern thatsächlich durchgeführt wird.

Aus dieser, wenn auch nur skizzenhaften Darlegung ergibt sich, dass zwar das russische Gymnasialwesen erst im Beginne einer wahrhaft gedeihlichen Entfaltung begriffen ist, dass aber schon dieser Anfang durch die heilsamen Grundsätze, die bei der neuesten Gymnasialreform mafsgebend waren, viel versprechend sind. Die Möglichkeit, sich zu voller Blüthe zu entfalten, wird den russischen Gymnasien erst dann geboten sein, wenn die Aufhebung der Leibeigenschaft ihre Wirkung auf die Hebung der Volksschule gethan haben und der russischen Mittelschule gehörig vorgebildete Schüler aus der Masse des Volkes zuführen wird. Bis jetzt sind die russischen Gymnasien noch immer vorzugsweise die Bildungsstätten mehr oder weniger privilegierter Stände: sie werden ihre wahre Bedeutung erst dann erhalten, wenn sie die Pflegestätten der höheren Cultur für die gesammte Nation sein werden. Dass die russische Regierung dies Ziel bei der jüngsten Organisation des Mittelschulwesens fest in's Auge gefasst und mit sicherer Hand angestrebt hat, dies gereicht ihr zum dauernden Ruhme.

Aufser den bisher genannten Unterrichtsanstalten gibt es noch eine Anzahl anderer, welche anderen Centralstellen als dem Ministerium der Volksaufklärung unterstehen. Leider finden wir in dem uns vorliegenden Werke nur einige dürftige Notizen über die Organisation dieser für die

materiellen Interessen wichtigen Lehranstalten und wir sind daher auf ältere Quellen angewiesen. Der Vollständigkeit halber erwähnen wir dieselben und werden, sobald uns eingehendere Mittheilungen zukommen werden, dieselben in einem Nachtrage veröffentlichen, welcher sich einem speciellen Artikel über das Schulwesen Polens und der Ostseeprovinzen anschließen wird.

Wir erwähnen zuerst jene Lehranstalten, welche in das Ressort des Finanzministeriums gehören. Die Bergwerksschulen sind in drei Kategorieen getheilt: die niederen, mittleren und höheren Schulen. Die ersten sind für den Anfangsunterricht der Kinder von Handwerkern und unteren Beamten bestimmt, sind also eigentlich Volksschulen. Zu den Gegenständen der Volksschule kömmt in einigen das Zeichnen hinzu. Die Schulen zweiter Kategorie haben die Aufgabe, für die untergeordneten Stellen im administrativen und ökonomischen Theile des Bergwerkes vorzubereiten und finden sich in jedem Haupthüttenwerke eines Bergwerksdistrictes. In einzelnen Bezirken bilden sie Ergänzungsclassen zu den niederen Bergwerksschulen. Unter den höheren Schulen entspricht bloſs das Institut der Bergingenieure zu St. Petersburg unseren Bergakademieen oder der École des mines in Frankreich. Diese Anstalt wurde 1773 auf Befehl der Kaiserin Katharina II. gegründet und wurde 1834 reorganisiert. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen zu je vier Classen; die erste Section ist die vorbereitende und der Lehrcurs entspricht dem der Gymnasien, die specielle Section vermittelt den eigentlich fachlichen Unterricht. Ein Theil der Zöglinge wird auf Kosten der Regierung, der andere auf eigene oder auf Kosten der verschiedenen Berg- und Hüttenwerke unterhalten. Nach absolviertem Cursus werden die Zöglinge auf zwei Jahre in Hüttenwerke geschickt; ehe sie in den wirklichen Dienst treten, sollen sie in der Praxis mit der gesammten Organisation des Bergwerkswesens bekannt werden. Die Museen und Sammlungen der Bergwerksinstitute gehören zu den reichhaltigsten Europa's. — Die technische Bergwerksschule bei dem Petersburger technologischen Institute (1834 gegründet) bezweckt, Mechaniker, welche in den Berg- und Hüttenwerken gebraucht werden, zu bilden.

Auſser diesen öffentlichen Lehranstalten gibt es noch eine Anzahl Privatschulen, welche mehrere Besitzer von Hüttenwerken gegründet haben. So besteht die vom geheimen Rath Demidow im Jahre 1806 in seinen Hüttenwerken zu Nichni-Tagilsk in's Leben gerufene Lehranstalt aus fünf Classen zur Bildung von höheren Bergbeamten.

Das technologische Institut in St. Petersburg für die Bildung von Manufacturisten und Fabrikanten zerfällt in eine theoretische und praktische Abtheilung. Die gesammte Organisation entspricht den höheren Gewerbeschulen Deutschlands. Für den praktischen Unterricht befindet sich am Institute ein chemisches Laboratorium, Werkstätten für Drechsler, Tischler und Graveure, auſserdem eine Schmiede, eine Gieſserei, Färberei, Spinnerei und eine Dampfmaschine. Die Zahl der Zöglinge betrug 1834 132: 1861 354.

Die praktische Handelsakademie zu Moskau wurde im Jahre 1810 durch freiwillige Schenkungen unter Leitung des geheimen Rathes Waluiew

gegründet. Die Lehrgegenstände sind: Religion, Geschichte, Statistik, Naturgeschichte, Geometrie, Algebra, Physik, Chemie, Handelsarithmetik, Buchhaltung, technische Mechanik, Technologie, Russisch, Deutsch, Französisch, Neugriechisch und Lateinisch, Kalligraphie und Zeichnen. Die Zahl der Zöglinge, welche 1810 sich auf 30 belief, beträgt gegenwärtig 289.

Im ganzen unterstehen dem Finanzministerium 64 Lehranstalten mit 5752 Schülern. Leider fehlt uns jede Angabe über dieselben. Unsere Quelle begnügt sich mit der Anführung „andere Lehranstalten", ohne dieselben näher zu bezeichnen.

Dem Ministerium der Reichsdomänen sind die Agricultur- und Forstschullehranstalten unterstellt. Die landwirthschaftlichen Schulen haben die Aufgabe, praktische Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft unter der ackerbautreibenden Classe zu verbreiten. So bestehen Lehranstalten für die Cultur des Weines, für Gartenbau, Bienenzucht, Schafzucht u. s. w. Eine höhere Ackerbauschule besitzt Russland auf dem Krongut Gorygorezk im Gouvernement Mohilew, die in zwei Sectionen zerfällt und mit der ein Muster-Pachtgut und eine Schäferei verbunden ist. Der Lehrcursus für die Zöglinge der ersten Section umfasst Religion, Grammatik, Zeichnen, Vermessungs- und Baupläne, Grundzüge der Planimetrie, praktische Geodæsie, Nivellieren, Feldbau, Viehzucht, Forstkunde, Gartenbau u. s. w. In der zweiten höheren Abtheilung wird gelehrt Physik, Chemie, Pflanzenkunde, Thierarzneikunde, Geschichte und Statistik der Landwirthschaft. Die Zöglinge sollen in den Stand gesetzt werden, große Domänen zu verwalten und praktische Verbesserungen einzuführen. Mit dieser Lehranstalt sind auch Classen zur Bildung von Privatlandesmessern und Taxatoren verbunden. Die Zahl sämmtlicher agricolen Lehranstalten beträgt 20, welche von 857 Zöglingen besucht werden.

Dem forstwissenschaftlichen Unterricht wurde in Russland seit 1800 Aufmerksamkeit geschenkt. Im Jahre 1803 und 1804 legte man Forstschulen in Čarskoë-Selo und Kozelsk an, welche 1813 vereinigt und nach Petersburg verlegt wurden. Das Forstinstitut besteht aus sechs einjährigen Classen. Die Lehrforstei zu Lissina, einige Specialcurse für Forstwesen, welche an Gymnasien gehalten werden, zwei Jäger- und ebenso viele Försterschulen vervollständigen die forstlichen Bildungsanstalten, welche insgesammt von 599 Schülern besucht werden und dem Forstdepartement im Ministerium der Reichsdomänen unterstehen.

Das Justizministerium führt die Aufsicht über die kaiserliche Rechtsschule und die damit in Verbindung stehende vorbereitende Classe, über das Konstantinische Feldmesserinstitut und die Feldmessertopographenschule. Der Zweck der Juristenschule neben einer Universität ist uns nicht ganz klar. Der vollständige Lehrcursus zerfällt in einen Elementar- und definitiven Cursus; er umfasste früher neben Religion heilige Geschichte, allgemeine und russische Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Russisch, Slavisch, Lateinisch, Französisch, Deutsch, Logik, Psychologie, Encyklopædie des Rechtes, das russische und das römische Recht, das Rechtsverfahren, Zeichnen, Kalligraphie, Singen, Tanzen und Turnen. Ob in letzterer Zeit einige Veränderungen eingetreten sind, ist uns nicht

bekannt. Die Zöglinge sind gehalten, nach Beendigung ihrer Studien sechs Jahre noch im Ressort des Justizministeriums zu dienen.

Das aus vier Jahrgängen bestehende Konstantinische Institut für Feldmesser hat die Aufgabe, Feldmesser für die Ländereien der Regierung zu bilden. Es befinden sich daselbst 266 Zöglinge, welche nach Absolvierung ihrer Studien gehalten sind, sechs Jahre als Feldmesser zu dienen, und die Pensionäre, welche an den den Kronstipendiaten bewilligten Vortheilen theilnehmen wollen, müssen sich zu einer fünfjährigen Dienstzeit verpflichten.

Die dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstehende Section für den Unterricht in den orientalischen Sprachen wurde 1829 von *Nesselrode* gegründet, um Dolmetsche bei den russischen Gesandtschaften in Konstantinopel, Persien und in den orientalischen Handelsstädten heranzubilden. Die Zahl der Zöglinge beträgt gegenwärtig sieben, die einen jährlichen Gehalt von 1000 Rubel beziehen und im Institute selbst wohnen. Es werden aber auch Externe zugelassen, welche unentgeltlichen Unterricht erhalten und die reichhaltigen Lehrmittel des Institutes benützen können. Um aufgenommen zu werden, muss man Russe und von Adel sein und an einer Landesuniversität oder einer anderen höheren Lehranstalt die Studien zurückgelegt haben. Die Lehrgegenstände sind: Arabisch, Türkisch, Persisch, Geschichte, Geographie, Alterthümer und Literatur der verschiedenen Länder Asiens, Französisch und Italienisch. Der Lehrcursus dauert vier Jahre, worauf die Zöglinge auf ein Jahr nach Konstantinopel geschickt werden, um sich praktisch in der türkischen Sprache zu üben. Die Manuscriptensammlung des Institutes ist sehr reichhaltig, besonders an arabischen und persischen Handschriften.

Der Hauptverwaltung der Wasser- und Wegecommunication und der öffentlichen Bauten unterstehen drei Lehranstalten, und zwar das Institut des Ingenieurcorps der Wegecommunication und die Bauschule, dann eine Signalschule bei der Telegraphenverwaltung. Es liegen uns wol ältere Berichte über die Organisation der Ingenieurschulen vor, aber jüngere Daten fehlen; wir verzichten deshalb auf ein näheres eingehen, bis wir in der Lage sind, die gegenwärtige Einrichtung einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Zum Schlusse möge noch eine kurze statistische Uebersicht der Zahl und Frequenz jener Lehranstalten, die dem kais. russischen Ministerium der Volksaufklärung unterstehen, nach den Ausweisen für das J. 1864 Platz finden.

Zahl der Lehranstalten	Zahl der Lernenden
a) 6 Universitäten, 3 Lyceen, 2 Veterinärschulen . . .	4323
b) 96 Gymnasien und 116 diesen gleichstehende mittlere Lehranstalten, die höh. Töchterschulen mit einbegriffen	39.916
c) 413 öffentliche Kreisschulen und 213 diesen gleichstehende männliche und weibliche Lehranstalten . .	38.485
d) 1124 öffentliche Elementarschulen und 1047 diesen gleichstehende Corporations- oder Privatlehranstalten	96.328
e) 431 Volksschulen im westlichen Russland.	16.504
Somit im ganzen 3551	195.556.

Rechnet man zu dieser Zahl noch sämmtliche nicht dem Ministerium der Volksaufklärung unterstehende Lehranstalten — und diese betrugen im J. 1862 mit Einbeziehung der Schulen, die unter dem Kriegsministerium, so wie jener, die unter der Leitung der Kirche oder anderer Patronate stehen, 18.848 mit 374.481 Lernenden — so erhält man in runder Zahl die Summe von 22.400 Lehranstalten mit beiläufig 570.000 Lernenden für das eigentliche Russland. Zieht man auch von dieser Zahl die militärischen Lehranstalten, 1248 mit etwas über 62.000 Lernenden ab, da diese ihrer Natur nach in das Ressort des Kriegs- oder Marineministeriums gehören, so ist doch immer noch die überwiegende Mehrzahl der russischen Lehranstalten dem Wirkungskreise des Ministeriums der Volksaufklärung entzogen, welcher Umstand namentlich auf eine einheitliche Leitung des so wichtigen Volksschulwesens von nachtheiligem Einflusse sein muss. Auf diesen Uebelstand wurde schon oben hingewiesen und die Nothwendigkeit betont, wenigstens sämmtliche allgemeine Bildungsanstalten in das Ressort des genannten Ministeriums einzubeziehen, um die angebahnte Reform des gesammten russischen Unterrichtswesens einer gedeihlichen Entwickelung entgegenzuführen.

Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, die Reform des russischen Schulwesens hat sich bisher hauptsächlich auf Mittelschulen und Universitäten beschränkt und erst in jüngster Zeit theilweise auch auf die Volksschule erstreckt, die höheren technischen Lehranstalten aber, wie es scheint, noch nicht in Angriff genommen. Auch für diese dürfte eine zweckmäfsige Reorganisation nicht ausbleiben, da die früheren Einrichtungen den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Wir behalten uns vor seiner Zeit hierauf zurückzukommen.

Alle Organisationen und Reorganisationen fruchten nichts, wenn es an den Kräften fehlt, welche die Fähigkeit besitzen dieselben durchzuführen. Es ist zu hoffen, dass es der russischen Regierung, welche für die materielle Stellung der Lehrer in lobender Weise sorgt, gelingen wird, im Laufe der Zeit einen tüchtigen Lehrerstand heranzubilden, dem gerade in Russland eine grofsartige civilisatorische Aufgabe anheimfällt. Möge das begonnene Werk gelingen, dies ist unser Wunsch im Interesse der Civilisation, im Interesse der Menschheit.

Wien. Adolf Beer. Franz Hochegger.

Vierte Abtheilung.

Miscellen.

Die agrarischen Gebräuche der germanischen und slavischen Völker.

Die Forschung über nationale Sagen und Sitten muss, wenn sie auf wissenschaftlichen Charakter Anspruch haben soll, dieselbe Methode der Vergleichung in Anwendung bringen, der die Sprachforschung dieses Jahrhunderts ihre großartigen und sicheren Resultate verdankt. Die Formen und Bildungen einer einzelnen Sprache bleiben, für sich betrachtet, in der Mehrzahl der Fälle eine unerklärbare Erscheinung, ein unlösbares Räthsel, bis die Vergleichung mit den Sprachen, welche zu ihr in einem wirklichen Verhältnisse der Verwandtschaft und in historischem Zusammenhange stehen, ein unerwartetes Licht verbreiten und zu sicherer Erkenntnis führen. Sagen und Sitten einer einzelnen Gegend, eines einzelnen Stammes können für sich betrachtet den Reiz des Eigenthümlichen oder der sinnigen und ahnungsvollen Dichtung haben; aber ihre wirkliche Bedeutung, die Stellung, welche sie in dem nationalen Leben einst einnahmen, offenbart sich nur dem, der die verwandten Formen in einem weiten, aber doch in sich zusammenhängenden Gebiete überschaut und vereinigt. Was sich in diesem Bereiche der Forschung durch gewissenhafte Sammlung bis zu den entferntesten Grenzen der Verwandtschaft und durch geistige Herrschaft über den weitschichtigen Stoff leisten lässt, dies hat der Altmeister vergleichender Sprachwissenschaft, J. Grimm, durch seine „Deutsche Mythologie“ und seine „Deutschen Rechtsalterthümer“ in dem Maſse erwiesen, dass an der Berechtigung und der Nothwendigkeit des von ihm eingeschlagenen Weges ein Zweifel nicht mehr aufkommen kann. Durch diese epochemachenden Werke Grimm's ist nur der Anfang der Forschung gemacht; eine Menge werthvoller Reste von Volkssage und Volkssitte ist noch aus ihrem Dunkel hervorzuziehen oder dem immer schneller einbrechenden Verlöschen zu entreiſsen, wenn ein gesichertes und möglichst vollständiges Bild des einstmaligen Volkslebens hergestellt werden soll. Für ein specielles Gebiet von Volksglauben und von Volkssitte, nämlich die agrarischen Gebräuche und zunächst die auf Aussaat und Ernte bezüglichen, hat ein Schüler J. Grimm's, Dr. W. Mannhardt, sich diese Forschung zur Lebensaufgabe gemacht. Dass die Abgrenzung der Aufgabe wohl überlegt ist, lässt sich leicht ersehen; es handelt sich um Gebräuche, die dadurch, dass sie an bestimmte, regelmäſsig wiederkehrende äuſsere Thätigkeiten sich anschlieſsen, das Verständnis ihrer Bedeutung erleichtern, während anderseits ihre Aufhellung zugleich nach anderen Seiten hin Licht zu verbreiten geeignet ist; überdies liegt es in der Natur dieser Gebräuche, dass sie sich lange über die Zeit hinaus, in welchen ihre Bedeutung noch im Bewusstsein war, mit mäſsigen Aenderungen fortbestehen konnten; durch die groſsen Umgestaltungen aber, denen in der Gegenwart die gesammten Arbeiten des Acker-

baues unterliegen, können in wenigen Jahrzehnten die noch vorhandenen Reste der Gebräuche verschwinden, so dass es eben jetzt an der Zeit ist, sie der Vergessenheit zu entreifsen. Die eine Seite der Arbeit, die Sammlung des Materiales im weitesten Umfange, lässt sich nur durch ein bereitwilliges und einmüthiges Zusammenwirken vieler Kräfte ausführen. In diesem Sinne haben Regierungen und gelehrte Körperschaften, wissenschaftliche und landwirthschaftliche Vereine dem Unternehmen des Dr. Mannhardt ihre Unterstützung bereitwilligst zugesagt. Dem Wunsche des Hrn. Dr. Mannhardt, seine Aufforderung zu Mittheilungen über agrarische Gebräuche, insbesondere nach den bestimmten, von ihm bezeichneten Gesichtspuncten, durch Veröffentlichung in dieser Zeitschrift in weitere Kreise zu verbreiten, gibt die Redaction sehr gern Folge, und erlaubt sich, die nachstehende „Bitte" den geehrten Lesern dieser Zeitschrift angelegentlich zu empfehlen. Ohne Zweifel finden sich unter denselben nicht wenige, die in der Lage und bereit sind, über die Gebräuche ihrer Gegend oder ihrer Heimat in den von Dr. Mannhardt gewünschten Richtungen Nachricht zu geben; wer durch solche Mittheilung das mühevolle Unternehmen fördert, darf sich der Hoffnung freuen, dass Nachrichten, die in ihrer Vereinzelung unbeobachtet verklingen würden, als Glieder einer grofsen Kette eine vorher nicht geahnte Bedeutung gewinnen.

Bitte.

Der Unterzeichnete, ein Schüler der Gebrüder Grimm, hat die Erforschung des Volkslebens zu seiner Lebensaufgabe gemacht und ist durch Herausgabe wissenschaftlicher Schriften seit Jahren für die methodische Erklärung der Volkssitten und des Volksglaubens der europäischen Völker thätig gewesen. Gegenwärtig ist derselbe mit der Sammlung und kritischen Sichtung der agrarischen Gebräuche (zunächst besonders der Erntesitten) beschäftigt, welche ihrem Ursprunge nach theilweise in die allerälteste Zeit hinaufreichend sich bis auf unsere Tage hie und da gehalten haben, jetzt aber bei dem erfreulichen Fortschritte der rationellen Landwirthschaft von Tag zu Tage mehr verschwinden. Es ist die allerhöchste Zeit, eine Aehrenlese zu veranstalten und diese aussterbenden Reste des Alterthums für den Gebrauch der Wissenschaft und das Andenken der Nachwelt zu retten, da in 20--30 Jahren wenig mehr von ihnen übrig geblieben sein wird. Jedes Volk hat das gleiche Interesse und die gleiche Pflicht dafür zu sorgen, dass den Enkeln eine Kunde über das Leben seiner Väter hinterbleibe. Heutzutage sind die Stücke des alten Ganzen jedoch weit über Europa zerstreut; in Lithauen z. B. treten Sitten auf, welche ihre nächsten Verwandten in Irland wiederfinden, ganz specielle Formen des Erntegebrauches in Polen tauchen erst wieder in Baiern und auf den Hebriden an der schottischen Küste auf. Um daher durch innere Kritik das Bild des einst gewesenen mit Sicherheit aus den Bruchstücken zusammensetzen, aus der einen Tradition die Lücken der anderen ergänzen, mit Hilfe sprachlicher und historischer Studien die ursprüngliche Bedeutung entziffern und jedes Glied in den richtigen Zusammenhang setzen zu können; um andererseits wieder genau zu scheiden, ethnographische Grenzen der Volkssitte abzustecken und jedem Stamme gleichsam das seine zurückzuerstatten, bedarf es einer sehr umfassenden Nachforschung, welche ganz bestimmte Ueberlieferungen von Landschaft zu Landschaft verfolgt. Es müssen sich dazu die Freunde vaterländischer Sittenkunde in den germanischen, slavischen, romanischen Ländern u. s. w. die Hand reichen und durch brüderliches Zusammenwirken ein gemeinschaftlich zu publicierendes Material zusammenbringen, welches dann für die Gelehrten jedes einzelnen Stammes eine ausreichende und haltbare Grundlage abgeben wird, um vom Standpuncte ihrer eigenen Heimatkunde aus die gewonnenen Gesammtergebnisse einer berichtigenden oder sich in das feinere Detail vertiefenden Revision zu unterziehen. Deutschland, im Herzen Europas gelegen, ist schon durch seine

geographische Lage am meisten dazu geeignet und berufen, bei diesem gemeinsamen Werke die Vermittelung zu übernehmen. Ich erlaube mir deshalb auch an alle Freunde des Volkslebens in den verschiedenen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie die herzliche Bitte zu richten, mein für die Kulturgeschichte so wichtiges Unternehmen fördern zu wollen. Zu diesem Ende ersuche ich sie, über die folgenden Fragen in ihrer Heimat Erkundigungen einzuziehen und das Resultat ihrer Nachforschungen mit so vielen Einzelheiten, als möglich, zu Papier bringen zu wollen.

1. Sind in Ihrer Gegend noch besondere Gebräuche bei der Ackerbestellung, dem Säen, dem Misten, bei der Heu-, Flachs-, Korn- und Kartoffelernte, dem Einbringen der Hülsenfrüchte (namentlich Erbsen) u. s. w. in Uebung, und zwar besonders auch solche, welche in den unten folgenden Fragen nicht erwähnt sind? Man bittet gütigst alles mitzutheilen, was darüber zu erfahren ist.

2. Wie ist der Hergang bei der Aussaat? bei der Ernte? Wird das Getreide von den Bauern mit der Sense oder Sichel geschnitten? Wird es dann gleich gebunden oder bleibt es fürerst in Schwaden liegen? Wird es in Garben gebunden und sogleich eingefahren, oder bleibt es vorher in Hocken auf dem Acker stehen? Führen solche Hocken auffallende Namen, z. B. Bock, Hahn u. dgl.? Wird bei dem Verfahren in der Erntezeit ein Unterschied zwischen den einzelnen Fruchtarten gemacht? Beobachtet man, dass der Wind beim Schneiden dem Bauern auf die Sense fallen muss u. dgl.? Wird das Schneiden der Frucht und das Binden der Garben von denselben Personen besorgt oder durch verschiedene? (Männer und Frauen? Fremde Arbeiter?)

3. Sind beim Säen alterthümliche Gebräuche und Meinungen vorhanden? Werden z. B. am Palmsonntage geweihte Kreuze oder Ahornzweige in das Flachsfeld oder Kornfeld zur Abwehr von Hagelschlag und Blitz gesteckt. Gelten gewisse Tage (Montag, Mittwoch, Gründonnerstag u. s. w.) für günstig oder ungünstig zur Aussaat der einzelnen Getreidearten? Achtet man bei der Aussaat auf den Mondwechsel, auf Wolkenerscheinungen, Licht u. dgl.? Und in welcher Weise im Einzelnen? Sieht man darauf, dass das Säetuch von einem siebenjährigen Kinde gesponnen sei? Werden Umzüge mit heiligen Bildern durch die Felder gehalten? Werden namentlich im Anschluss an die Bittgänge am Himmelfahrtstage (rogationes, processiones minorum litaniarum) aufser den kirchlichen Handlungen noch andere sinnige Gebräuche vom Volk beobachtet? Wird der erste Pflug mit Wasser begossen? Wird unter das Saatkorn etwas besonderes gemengt? Sagt man, dass der Säemann sterben müsse, wenn er ein Beet zu besäen vergessen? Werden namentlich in Betreff des Flachses sinnbildliche Handlungen vorgenommen, welche bewirken sollen, dass er recht hoch wachse?

4. Gibt es zumal abergläubische Schutzmittel und Gebräuche zur Sicherung des Saatfeldes gegen Raupen, Käfer, Mäuse und Maulwürfe?

5. Sind besondere Gebräuche beim Schneiden der ersten Aehren auf dem Ackerfelde bewahrt, so dass man etwa die ersten zwei Handvoll Aehren kreuzweise schneidet? dass man von Kindern unter 7 Jahren die ersten Halme schneiden lässt? Wird die erste Garbe für die Mäuse in die Scheuer gelegt? Wird damit irgend etwas besonderes vorgenommen?

6. Bringen die Schnitter nach Beendigung des Kornschnittes und vor dem Binden der Garben dem Gutsherrn ein Aehrenbüschel resp. eine Erntekrone? Wie sind diese gestaltet und was sagen oder singen die Ueberbringer?

7. Ein besonderes Augenmerk bittet man auf die folgenden Fragen zu richten:

Sind insonderheit beim Schneiden der letzten Halme auf einem Ackerfelde und beim Ausdreschen des letzten Gebundes noch besonders alterthümliche Sitten vorhanden? In vielen Orten Süd- und Norddeutschlands wird die letzte Garbe in Gestalt eines Thieres geformt oder mit dem hölzernen Bilde eines solchen Thieres geschmückt. Es ist das je nach den verschiedenen Landschaften ein Schwein, Wolf, Bock, Hahn, Hase

oder eine Kuh, und die letzte Garbe erhält darnach selbst Namen wie die Roggensau, der Halmbock, der Wolf, der Hahn, der Hase. In das letzte Flachsgebunde wird bisweilen eine lebende Kröte eingebunden. Auch in England, Schottland und Polen haben sich Spuren dieser Sitten gefunden. In anderen Landschaften, die sich von Schottland und England durch ganz Deutschland bis weit in die slavischen Länder hinziehen, verfertigt man aus der letzten Garbe eine Puppe, welche Menschengestalt hat, bald einen Mann, bald eine Frau darstellt, hie und da mit Kleidern ausgeputzt ist, oft nur mit Blumen und Bändern, mitunter schmucklos mit roher Andeutung von Kopf, Armen und Geschlechtstheilen. Diese Puppe führt Namen wie englisch: *Harvestdame* (Erntefrau) *Harvestqueen* (Erntekönigin) *Maiden* (Jungfrau), *Kirnbaby* (Kornkind); deutsch: „Kornmutter, grofse Mutter, Weizenbraut, Haferbraut, der Alte, die Alte, die alte Hure, das Kornmännchen, der Kornengel“; dänisch *Bygkjælling, Rugkjælling* (Gerstenalte, Roggenalte); polnisch „*Baba, Stary, Bękart* (uneheliches Kind); wendisch *Pucel.* Verfertigen muss die Kornpuppe wer die letzten Halme schneidet oder die letzte Garbe bindet. Man ruft ihm zu, „in der Garbe sitze der Bock, der Hahn u. s. w. drin“, „er habe den Alten und müsse ihn behalten“. Die Puppe wird hoch auf dem Erntewagen zur Scheune geführt und hier vielfach mit W a s s e r b e g o s s e n. Beim Ausdreschen wird aus dem letzten Gebund häufig wieder eine solche Puppe gemacht und diese von der Person, welche den letzten Drischelschlag machte, einem Nachbar, der noch nicht ausgedroschen hat, auf die Tenne geworfen. Diese Person wird selbst in eine Garbe gebunden durch's Dorf gekarrt. Es folgt ein Festmahl, bei welchem mitunter die Puppe abermals in Form eines Kuchens auf den Tisch kommt? Noch anderswo führt die letzte Garbe andere Namen als deutsch Glückskorn, Stamm, Muttergarbe, Rätschvogel, Kornscheune, Kornsack, polnisch Pępek (Nabel), Cel (Ernteschluss), kłoda (Kornfass), wallachisch Prihu oder Priku.

Sind nun derartige Sitten auch in Ihrer Gegend, wenn auch nur in Resten erhalten? Wie nennt man die letzte Garbe? Was ruft man dem, der sie bindet, resp. die letzten Halme schneidet, zu? Wird die Kornfigur nach jeder Frucht (Roggen, Gerste, Weizen, Hafer, Erbsen, Kartoffeln u. s. w.) gemacht? Wird in die letzte Garbe ein Stein eingebunden? Eine kleine Zeichnung der aus der letzten Garbe verfertigten Gestalt, sowie der Hocken, in welche die Garben vor dem Einfahren gesetzt zu werden pflegen, wäre erwünscht. Was geschieht mit der Erntepuppe auf dem Hofe?

8. Bisweilen bleibt die erste oder die letzte Garbe resp. Flachsgebund auf dem Acker stehen, wie man sagt, für die Hageljungfrauen, die Zwerge, das Bergmännchen, St. Walpurgis, für die Klosterbrüder, für den Bettler. Man besprengt sie dann hie und da mit Bier oder Wein. Auch bleibt wol ein Strich Getreide oder eine Ecke des Feldes unabgemäht für die Armen. Sind etwa solche Gebräuche bei Ihnen üblich? Man bittet vorkommenden Falles um in's Einzelne gehenden Bericht.

9. An einigen Orten üben die Erntearbeiter das Recht, dem Bauern die Kohlköpfe im Garten abzuschneiden, wenn er beim Einfahren des letzten Fuders sie nicht bewirthet. Besondere Gebräuche werden in Bezug auf das Umwerfen des heimkehrenden Erntewagens beobachtet. Weifs man auch in Ihrer Gegend etwas von diesen Dingen?

10. Hie und da wird beim Beginn des Mähens oder beim Schluss der Ernte das „bunte Wasser“ gemacht, d. h. ein Klettenbusch wird mit Stachelbeeren und Johannisbeeren zusammen in einen Zuber mit Wasser gelegt und das ganze mit Nesseln bedeckt, worauf die Anwesenden wetteifernd die Früchte herauszugreifen suchen. Auch bei Ihnen? Wie ist der genaue Hergang? Wird ein Reim dabei gesprochen? Und welcher?

11. Wird mit dem Bringen des Alten, der Baba, des *Pępek* u. s. w. verbunden oder für sich allein von den Arbeitern am Schlusse der Ernte ein Erntekranz oder eine Erntekrone gebracht? Wie geht es dabei des näheren her? Von wem und wie wird die Krone getragen? Was sagen, singen, wünschen die Leute dabei der gutsherrlichen Familie und anderen

Personen? Gibt es dabei alterthümliche Tänze? Wenn es sein kann, wird eine genaue Aufzeichnung der Texte in der Sprache oder Mundart des Volkes erbeten.

12. In welcher Weise wird das Erntefest (die Erntemahlzeit) auf dem Hofe begangen? Führt es noch einen besonderen volksthümlichen Namen? Welche Speisen und Getränke werden dabei verabreicht? In welche Zeit fällt das Fest? Hört auch bei Ihnen mit dem Erntefest das zweite Frühstück des Hofgesindes während des Winters auf?

13. Wann und wie wird bei Ihnen das kirchliche Erntefest begangen? Werden auch noch andere auf den Ackerbau bezügliche gottesdienstliche Feiern veranstaltet?

14. Gibt es bei Saat und Ernte noch besondere kirchliche und christliche Sitten, wie die Saat im Namen der heil. Dreifaltigkeit auszustreuen, bei der Ernte auf dem Felde gemeinsam zu beten; bei der Communion nach der Ernte einige Aehren mit etwas Geld auf dem Altar zu opfern?

15. Wie lautet der Grufs bei der Ernte?

16. Werden nach der Ernte Freudenfeuer angezündet?

17. Sind in Bezug auf die Ernte und wieder insbesondere in Betreff der letzten Garbe abergläubische Meinungen im Schwange, wie die, dass man von letzterer zu Weihnachten oder im Frühjahr zum besseren Gedeihen dem Vieh etwas in die Krippe legen müsse? Dass im nächsten Jahre heiraten oder sterben müsse, wer die letzte Garbe bindet? Gibt es sagenhafte Erzählungen, die auf Saat, Ernte und Saatfeld bezüglich sind?

18. Gibt es einen besonderen Ausdruck dafür, wenn der Wind im Korne Wellen schlägt, wie: Der Eber geht im Korn, die Wölfe jagen sich im Korn? Das Korn webt?

19. Hat man eine besondere Redensart, um die kleinen Kinder vom Verlaufen in ein Getreidefeld abzuhalten, wie die Kornmutter (polnisch Żytna matka, Baba, die Babajędza, slovakisch Gežibaba) sitzt im Korn und drückt die Kinder an ihre eisernen Brüste odor steckt sie in ihr grofses Butterfass. Der Wolf sitzt im Korn u. s. w. Man bittet genau in der Sprache oder Mundart des Volkes anzugeben, wie dasselbe sich ausdrückt.

20. Weifs das Volk noch irgend etwas weiteres von der Kornmutter, Żytna matka, Baba, Gežibaba zu erzählen? oder sonst von einer Frau, oder männlichen Wesen, die sich im Getreide aufhalten? Erzählt man von einem gespenstigen Weibe, welches um die Mittagszeit durch das Saatfeld wandele? Sie heifst Mittagsfrau, wend. *Připołnica*, böhmisch *Polednice*, poln. *Dziewanna*, und ihr steht ein männliches Wesen, böhmisch *Poledníček*, zur Seite. Was wird von diesen Wesen ausgesagt? Erzählt man Sagen von schreienden Säuglingen, welche im Getreide gefunden wurden? Spricht man von Heiligen, Helden, welche durch die Felder schreitend das Korn fruchtbar gemacht haben sollen?

21. Sind Ihnen aus Ihrer Gegend Sagen bekannt vom fliegenden Drachen (wend. *žitni zmij*, böhmisch *plivník*, *smok*, wallachisch *smeu*), von Kobolden und Zwergen (böhmisch *skřítek*, *skřet*, *rarášek*, *trpaslek*), Hexen und Zauberern, welche den Bauern das Korn, die Erbsen u. s. w. vom Felde stehlen und es ihren Lieblingen durch die Luft in die Scheune tragen? Ist bei Ihnen unter dem Landvolk der Glaube an einen Zauberer oder ein sonstiges dämonisches Wesen bekannt, welches mit kleinen Sicheln an den Füfsen bewaffnet durch die eben reifenden Getreidefelder gehen soll, um die Aehren durchzuschneiden, worauf die Hälfte des Ertrages in seinen Kasten fliegt?

22. Kommt auch aufserhalb der Erntezeit der Ausdruck deutsch „der Alte und die Alte“, poln. Baba, die Baba küssen, zur Bezeichnung eines letzten Stückes Arbeit, der letzten Verrichtung in einer Sache vor? z. B. beim Schiffsbau? auf den Holzfeldern? beim Pfänderspiel? Gibt es Kuchen, welche Baby heifsen? Wie sind dieselben gestaltet und bei welchen Gelegenheiten werden sie verfertigt und gegessen?

23. Sind Witterungsregeln unter dem Volke bekannt, welche sich auf den Kornwachsthum beziehen?

24. Bleibt bei altgläubigen Leuten die letzte Frucht auf dem Obstbaume, das letzte Mehl im Kasten? Pflegt man Honig oder Beeren auf einen Stein im Walde zu legen für die *Medulina*, für die Otter?

25. Führt das sogenannte Mutterkorn (*secale cornutum*, franz. *ergot*) noch besondere volksthümliche Namen? Gibt es solche ebenfalls für die Kornblume (*centaurea cyanus*)?

26. Sind Thiere, z. B. die Maulwurfs-Grille (*gryllus gryllotalpa*), der Kornwurm (*tinea granella*), die Heerschnepfe (*scolopax gallinago*), die kleine Eule (*strix aluco*) u. s. w. in volksthümlichen Ausdrücken nach dem Korne benannt?

27. Gibt es besondere an die Kirchenfeste Fastnacht, Gründonnerstag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Joh. Baptista und zumal Weihnachten geknüpfte Gebräuche und abergläubische Meinungen, welche auf Saat und Ernte Bezug haben? z. B. dass zu Fastnacht ledige Mädchen in einen Pflug gespannt werden und denselben umherziehen müssen? Dass man Kohlen vom Osterfeuer (Judasbrennen, Ostermannsbrennen) in die Kornfelder steckt? Dass man zu Weihnachten die Sterne zählen müsse? So viele man deren zähle, so viele Mandeln Korngarben werde es in der Ernte geben. – Oder ist es Sitte, sich in der Christnacht auf ungedroschenem Erbsenstroh zu wälzen, in die Wintersaat hinauszugehen u. dgl., um auf den Ertrag des nächsten Jahres einzuwirken? Gehen zu Weihnachten, Fastnacht u. s. w. der Erbsenbär, die Hafergeifs, in Stroh gehüllte Gestalten, um, und was sagt man von diesen?

28. Gibt es eigenthümliche Ausdrücke für Winde und Wolkenformationen, so dass man z. B. den Wirbelwind Schweineschwanz, die Wolken je nach ihrer Gestalt Lämmer, Ochsen, Grofsmütter, Thürme u. s. w. benennt? Schüttet man bei Wind oder Hagel Mehl zum Fenster hinaus? Suchen altmodische Leute noch in Zeiten der Dürre Regen herabzulocken, indem sie in Laub gekleidete Personen mit Wasser begiefsen?

29. Ist es Sitte, den Gutsherrn, wenn er zum erstenmale auf's Erntefeld kommt, Fremde, welche dasselbe besuchen, mit einem Kornbande zu binden? Welchen Spruch braucht man dabei? Oder ist eine andere Weise im Gebrauch, um von den Besuchern des Erntefeldes ein Trinkgeld zu erbetteln?

30. Kommt es zur Erntezeit oder aufserhalb derselben bei Ihnen vor, dass jemand mit verbundenen Augen nach einem Hahne schlägt oder wirft?

31. Ist oder war es bei Hochzeiten Sitte, der Braut Getreideähren zu überreichen, Getreidekörner in die Schuhe zu legen und ähnliches?

32. Wird oder wurde beim Dreschen ein noch Unerfahrener gehänselt, z. B. indem man ihn nach einem Windsack zum Nachbar sendet, der ihn mit einem Sack voll Steine zurückschickt?

33. Man bittet freundlichst aus der Localliteratur (Chroniken, Zeitschriften u. s. w.) etwaige ältere Aufzeichnungen der oben berührten Volkstraditionen mittheilen zu wollen.

34. Man bittet zu bemerken, was ehemals Gebrauch war und was jetzt davon noch in Uebung ist.

35. Man bittet den Namen und genau die Lage (Kronland, Amtsbezirk u. s. w.) der Orte zu vermerken, wo die mitgetheilten Gebräuche vorkommen.

Dr. W. Mannhardt,
Privatdocent der Berliner Universität,
d. Z. Danzig, Heumarkt Nr. 5.

Etymologische Bemerkungen.

1. Ueber die Bedeutung von *curia*, *sella curulis*, *quirites*.

Die Etymologie der meisten Vocabeln, welche sich auf das röm. Gemeinwesen beziehen, liegt noch im Dunkeln, da weder die Römer die Wurzel dieser uralten Wörter kannten, noch die neuere Forschung ihre Bedeutung aufgehellt hat.

Mommsen erklärt *curia* als Pflegschaft „*curia* wol mit *curare* — *coerare* *κοίρανος* verwandt." röm. Geschichte I. S. 67.

Sella curulis ändert Mommsen in *sella currulis* (I. S. 140) und erklärt es durch „Wagenstuhl.“

Quirites quiris leitet Mommsen (I. S. 72) her von *curis*, die Lanze, und übersetzt es durch „Lanzenträger“, „Wehrmann“, während anderseits Livius (I. 13) das Wort *quirites* von dem Namen der sabinischen Stadt *Cures* *Κυρεῖς* ableitet.

Das Wurzelwort, auf welches *curia* wie *curulis* und *quirites* zurückgeht, ist zwar noch in einer Zahl griechischer, lateinischer und deutscher Wörter vorhanden, doch derartig masquiert, dass es darin schwer wiederzuerkennen ist. Ausgehend von der Voraussetzung, dass der Wurzelschatz der semitischen und indogermanischen Sprachen ein und derselbe ist, erklären wir *curia, curulis, quirites* aus dem Semitischen. Das Verbum *gur* bedeutet sammeln, sich versammeln. Von dieser Wurzel *gur* stammt das griechische *ἀ-γείρ-ω* versammeln, *ἀ-γορ-ά* Versammlung. *Curia* und *ἀγορά* sind in Bedeutung und Wurzel identisch, beides bedeutet die Versammlung. Strenger noch hat das lateinische *curia* den Urstamm *gur* festgehalten, als das griechische *ἀγορά*, beide Vocabeln aber bedeuten die Versammlung und gehören derselben Wurzel zu.

Das Wurzelwort *gur* in der Bedeutung sammeln, versammeln ist von der griechischen, lateinischen und deutschen Sprache verschiedentlich ausgeprägt worden. Die Gar-be, *καρ-πός* Frucht, ist das, was eingesammelt wird, Kor-n und *κόρ-η* ist das Eingesammelte, der Getreide-Ertrag, ebenso *gr-anum*; *κηρ-ός* *cer-a* das Gesammelte, das Wachs, *horr-eum* und Scheuer, wie Kor-b *cor-bis* ist das, wohin eingesammelt wird, *a-cer-vus* das Gesammelte, der Haufe, Heer *chor-us* *χορ-ός* ist Versammlung, *gr-ex* das Versammelte, die Herde, *cor-am* in der Versammlung öffentlich, *κέρ-δος* das Gesammelte, der Gewinn, *χείρ* bezeichnet die Hand als die sammelnde, *καρ-πός* die Hand, in welche man sammelt, *carpo* reifsen geht auf den Begriff *καρπός* Hand zurück.

Auch die Vocabeln *ger-o* Kr-ieg *la guerre Ger-mani* gehören dem Stamme *gur* zu und stehen in gleicher Linie mit dem semitischen *garati*, welches den Begriff des Versammelns überführt in den des Krieges; denn *garah* heifst, wie das lateinische *gero*, Krieg führen.

Diesen Wörtern reiht sich nun *curia* an, die Versammlung, das Versammlungshaus. *Curio* ist der Versammelnde, *sella curulis* ist der obrigkeitliche Sitz in der Versammlung. *Quirites* sind die Versammelten, die Bürger, im Gegensatz zu den Soldaten. Auch die sabinischen Wörter *quiris* der Wurfspiefs (Ovid fast. 2, 477) und *Cures*, der Name der sabinischen Hauptstadt, lassen sich durch das Semitische beleuchten. *Quiris* oder *curis* die Lanze erklärt sich aus *cur* durchbohren, *Cures* aus *kirjah* die Stadt. Desgleichen erklären sich die Namen *Cirta Carthago, Tigrano-Kerta, Melk-Kart* aus jenem *kirjah*, Stadt.

2. Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Namens Herakles.

Der Cultus des Herakles hat sich von Phönizien aus nach Egypten und den Ländern des Westens verbreitet. Seit den ältesten Zeiten wurde Herakles in Tyrus verehrt, wie Herodot und Josephus beweisen. Von dem Könige Hiram, dem Zeitgenossen Salomo's, berichtet Menander bei Josephus ant. VIII., dass er an Stelle der alten Heiligthümer des Herakles und der Astarte zwei neue Tempel erbaute. Ja die Priester des Herakles in Tyrus selbst versicherten dem forschenden Herodot, dass bald bei der Anlegung ihrer Stadt vor 2300 Jahren zugleich auch der Tempel dieses Gottes gebaut worden sei. Her. II. 44. — Auch auf der Insel Thasos sah Herodot einen dem Herakles geheiligten Tempel und hörte die Kunde, dass derselbe in der Zeit des Kadmus von Phöniziern erbaut worden sei, fünf Menschenalter früher, als der griechische Herakles geboren wurde. Dies setzt, fährt Herodot fort, ganz aufser Zweifel, dass Herakles ein uralter Gott ist, und diejenigen unter den Griechen scheinen mir das richtigste Verfahren einzuschlagen, welche den Herakles zwiefach feiern, und einmal ihm als dem unsterblichen mit dem Namen des Olympischen opfern, das anderemal aber ihn als einen Heros verehren. So Herodot II. 44.

Herakles ist ursprünglich ein phönizischer Gott*), doch fand sein Cultus frühzeitig bei den Egyptern, den Griechen, Etruskern und Römern Eingang. Herakles wurde aus einem phönizischen Gotte einerseits ein griechischer und italischer Heros, indes anderseits die Egypter, welche den Herakles in die Zahl ihrer zwölf Götter eingereiht hatten, ihn ebenfalls als den ihrigen betrachteten und um sich die Priorität des Heraklescultus zu sichern, die Zeit des Herakles 17000 Jahre vor der Regierung des Amasis ansetzten. Herod. II. 43.

Der Name des Herakles ist phönizisch und kann demnach nur auf Grundlage der semitischen Sprachen erklärt werden. Wenn Mommsen (Unterit. Dial. S. 262) Herkules von *hercere* *ἕρχειν* ausschliefsen separieren ableitet, — Herkules eigentlich ein Ausschliefser des Fremden und Störenden aus unserem Eigen, ein *custos domesticus*, eine Art von *Ζεὺς ἑρκεῖος*, — so beruht dies auf der Voraussetzung, dass das Wort ein specifisch gräkoitalisches sei, einer Voraussetzung, welche auch Max Müller theilt, wenn er in seinen Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache I. S. 85 den italischen Herkules als den „Gott der Hürden, Gehege und Mauern“ deutet.

Das Semitische bietet folgende Erklärung dieses phönizischen Wortes.

Herakles besteht aus dem Artikel *ha* und dem Participium von *rakal*, welches bedeutet reisen, wandern. Das Participium dieses Zeitwortes lautet in Verbindung mit dem Artikel hebräisch *harokel* und bezeichnet insbesondere den Kaufmann, der weite Handelsreisen unternimmt, *harokhim* (I Reg. 10, 15) — Kaufleute. Herakles ist also der Gott der Reise und wurde von denjenigen als Beschützer angerufen, welche im Begriffe waren, eine Reise anzutreten (Horat. carm. I. 7. 23), insbesondere von den Kaufleuten. Vor dem Antritt einer Reise opferte man dem Herakles, *propter viam*. Die Phönizier stellten ihre kühnen Seefahrten unter den Schutz desjenigen Gottes, der selbst alle Länder des Erdkreises durchwandert hatte von dem fernen Osten bis zu dem entlegensten Westen. Zahlreiche Häfen und Handelsfactoreien der Mittelmeerküsten wurden von den Phöniziern nach dem Namen dieses Gottes benannt, selbst die Strafse, welche die Phönizier aus dem Mittelmeere in den atlantischen Ozean hinausführte, erhielt ihren Namen von diesem phönizischen Gotte — die Säulen des Herakles. — Die Verehrung des Herakles war somit ausgebreitet wie der phönizische Handel, seine Heiligthümer finden wir in Tyrus wie in Rom, in Karthago wie in Gades. Der Cultus des Herakles hatte, wie Dionys I. 40 berichtet, besonders in Italien die allgemeinste Verbreitung, und seine Heiligthümer und Altäre waren so zahlreich, dass es in Italien, wie er sagt, nur sehr wenige Orte gegeben haben dürfte, wo man diesen Gott nicht verehrte.

Da reisen und handeltreiben für die Phönizier identische Begriffe wurden, so erscheint Herakles demnächst als der Gott des Handels und des Gewinnes. Wie *rakal* von der Grundbedeutung des Reisens übergeht in die des Handelsbetriebes, so wurde Herakles nicht blofs als Schutzgott der Reise, sondern auch als Gott des Gewinnes (Horat. sat. II. 6, 10. Pers. 2, 10) verehrt, und als solchem opferte man ihm von jedem aufserordentlichen Gewinne wie auch von der Kriegsbeute den Zehnten.

Der phönizische Einfluss zeigt sich auch in den Vocabeln, womit das Latein den Handel und den Kaufmann bezeichnet. *Mercator*, *mercatura*, *merx* sind von eben jenem Stamme *rakal* gebildet, welcher durch das *m* in die substantivische Form erhoben wird, so heifst *markolet* — von *rakal* — der Markt, der Handelsplatz. (Ez. 27, 24). Demnach sind die Wörter *mercator*, *mercatura*, *merx* ebenso wie der Cultus des Herakles als ein Ausfluss des Handelsverkehres zu betrachten, welcher in grauer Vorzeit Italien mit den Phöniziern verband.

Neisse. Dr. Krause.

---

*) „Für orientalischen Ursprung spricht auch der Umstand, dass die grofse Menge der etruskischen Bronzefiguren des Herkules entschieden dem Typus des tyrischen Bogenschützen folgen.“ Preller röm. Myth. S. 641.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Erlässe.

Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 2. März 1866, die Abfassung der Schulzeugnisse betreffend.

Nachdem es zur Kenntnis des Staatsministeriums gelangt ist, dass in den Schulzeugnissen verschiedener dem Staatsministerium unterstehender Mittelschulen verschiedene Bezeichnungen für dieselben Schülerleistungen gebraucht werden, ja dass ein und derselbe Ausdruck bald eine höhere, bald eine niederere Stellung in der Stufenfolge der Classen einnimmt, und nachdem es deshalb wünschenswerth erscheint, eine gleichartigere Form dieser Documente zu Stande zu bringen, wird mit nachstehendem eine allgemein giltige Norm zur Abfassung von Schulzeugnissen für sämmtliche dem Staatsministerium unterstehende Mittelschulen, Gymnasien und Realgymnasien, dann selbständige Realschulen erlassen.

Die äußere Form der Zeugnisse ist beizubehalten, wie sie im Organisationsentwurfe für Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1849 angegeben ist, nur hat unter den Rubriken der allgemeinen Urtheile jene über Aufmerksamkeit zu entfallen. Eine Classification des Fleißes in jedem einzelnen Gegenstande ist nicht gestattet.

Für die Classification gilt ferner folgende Notenscala:

Für die Sitten: musterhaft, lobenswerth, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Für den Fleiß: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering.

Für den Fortgang: ausgezeichnet, vorzüglich, lobenswerth, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Auf jedem Zeugnisse soll für Sitten, Fleiß und Fortgang die Notenscala abgedruckt werden.

Die Aufstellung gleichmäßiger, allgemein giltiger Normen für die Abfassung von Schulzeugnissen hat vornehmlich den Zweck, diese Documente gleichartiger zu gestalten als es bisher der Fall war, und so dem betheiligten Publicum sowie den Behörden feste Anhaltspuncte für deren Beurtheilung zu geben. Dieser Zweck aber würde trotz der Gleichförmigkeit der für die einzelnen Rubriken vorgeschlagenen Bezeichnungen nur unvollständig erreicht, wenn nicht zugleich in Bezug auf die Geltung dieser Bezeichnungen für die Ertheilung der allgemeinen Fortgangsclasse ein gleichartiger Vorgang einträte, wenn also z. B. die Summe gewisser Prädicate für die einzelnen Schülerleistungen an der einen Lehranstalt eine allgemeine Fortgangsclasse mit Vorzug mit sich brächte, während dieselbe

Summe an einer anderen Lehranstalt nur eine einfache erste Fortgangsclasse im Gefolge hätte, u. s. w. — Um einer solchen Ungleichheit vorzubeugen ist es nothwendig, dass den betreffenden Lehrkörpern behufs der gleichmäſsigen Anwendung und Werthbestimmung der bezeichneten Prädicate folgende Instruction an die Hand gegeben werde, durch welche bestimmt wird, welche Prädicate die Ertheilung der ersten Fortgangsclasse mit Vorzug, welche jene der ersten, zweiten und dritten Fortgangsclasse bedingen; ferner, in welchen Fällen bei zweiter Fortgangsclasse eine Wiederholungsprüfung gestattet werden kann; endlich wie bei Charakterisierung der Schülerleistungen in solchen Gegenständen, die zwar nur ein Gebiet umfassen, aber in zwei Partien geschieden werden können, wie z. B. Geschichte und Geographie, Arithmetik und Geometrie, bei Sprachen schriftliche und mündliche Leistung, vorzugehen ist.

Im allgemeinen reichen nun für all die eben erwähnten Beziehungen die in §. 73—77 enthaltenen Normen des Organisations-Entwurfes und die darauf bezüglichen Instructionen Nr. XI und XII aus, und es wird somit auf diese Normen, sowie auf die seither erschienenen Ministerial-Erlässe verwiesen, durch welche diese Normen näher erläutert und bestimmt wurden.

Im einzelnen aber haben sich die Lehrkörper an nachstehende Bestimmungen zu halten:

I. Für die Bezeichnung besonders guter Schülerleistungen gelten drei Prädicate: ausgezeichnet, vorzüglich, lobenswerth, so dass den Lehrern der einzelnen Fächer zu passender Abstufung ihres Urtheiles eine angemessene Auswahl gegönnt ist. Hiebei ist es selbstverständlich, dass die Note „ausgezeichnet" nur in solchen seltenen Fällen anzuwenden ist, wo die Leistungen eines Schülers in dem betreffenden Fache über das von der Schule in dieser Classe geforderte Maſs hinausgehen und so eine Auszeichnung begründen.

Für Leistungen, die sich über das gewöhnliche erheben, ohne deshalb über das von der Schule geforderte Maſs hinauszugehen, besteht die Bezeichnung „vorzüglich", für Leistungen endlich, die als durchweg gut, aber doch nicht hervorragend bezeichnet zu werden verdienen, ist die Note „lobenswerth" bestimmt, die somit die Grenzscheide zwischen den Prädicaten für die Classe mit Vorzug und für die erste Fortgangsclasse bildet, für welche letztere die beiden Prädicate „befriedigend uud genügend" gelten.

Die allgemeine erste Fortgangsclasse mit Vorzug ist dann zu ertheilen, wenn in einem Zeugnisse kein Prädicat unter „befriedigend" und wenigstens eines über „lobenswerth" lautet, und wenn ferner jedes darin befindliche „befriedigend" entweder durch ein „vorzüglich" oder durch ein „ausgezeichnet" aufgewogen wird, und noch als Rest eine Note übrig bleibt, die über „befriedigend" lautet.

II. Für die erste Classe sind auſser dem eventuel eintretenden Prädicate „lobenswerth" die Ausdrücke „befriedigend" und „genügend" bestimmt, von denen der erstere einen höheren Grad der Reife des Schülers in dem betreffenden Gegenstande bezeichnet, der zweite als Durchschnittsnote für solche Leistungen zu gelten hat, die für ein Aufrücken des Schülers in die nächste höhere Classe unbedingt gefordert werden müssen. Bezeichnungen wie „eben genügend, kaum genügend" und ähnliche sind zu vermeiden, weil sie zu schwankend in ihrer Bedeutung sind, um auf sie ein entscheidendes Urtheil über die Reife oder Nichtreife des Schülers zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe zu begründen.

Für die zweite Fortgangsclasse ist das Prädicat „nicht genügend", und eventuel das Prädicat „ganz ungenügend" bestimmt. Es ist hiebei an der Bestimmung des Organisations-Entwurfes, dass einem Schüler, der auch nur in einem Gegenstande für den Unterricht in der nächst höheren Classe unreif ist, die zweite Fortgangsclasse ertheilt werde, sowie an der weiteren Bestimmung desselben Organisations-Entwurfes, dass eine Wiederholungsprüfung nur in dem Falle zu gestatten ist, wenn sich die nicht genügenden Leistungen auf einen einzigen Gegenstand beschränken, unver-

rückt festzuhalten. — Demgemäfs hat die zweite allgemeine Fortgangsclasse schon bei einem „nicht genügend“ im Zeugnisse zu erfolgen.

Die dritte allgemeine Fortgangsclasse ist bei drei „nicht genügenden“ Noten zu ertheilen, oder wenn zu einem „nicht genügend“ in einem Gegenstande sich noch ein „ganz ungenügend“ in einem zweiten Gegenstande gesellt.

III. In mehreren Lehranstalten hat sich der Gebrauch festgesetzt, dass in Fällen, wo sich an einem Lehrgegenstande deutlich unterscheidbare Partien erkennen lassen, für jede dieser Partien ein gesondertes Urtheil mit einem eigenen hiefür bestimmten Prädicate abgegeben wird, wenn nämlich die Leistungen des Schülers in diesen Partieen nicht auf gleicher Stufe stehen. So ist es gewöhnlich, dass bei den Sprachen, namentlich bei den classischen, mündliche und schriftliche Leistungen unterschieden werden, ferner dass im historisch-geographischen Unterrichte, wo dieser in einer Classe vereinigt auftritt, für Geschichte und Geographie, und ebenso beim mathematischen Unterrichte für Arithmetik und Geometrie gesonderte Noten eingetragen werden, wenn diese Noten auch in eine und dieselbe Rubrik zu stehen kommen.

Dieser Vorgang kann nicht gebilligt werden. Es soll vielmehr für einen Gegenstand nur eine Gesammtnote gegeben werden, die bei Beurtheilung der Reife oder Nichtreife des Schülers zum Uebertritte in die nächst höhere Classe als maſsgebend anzusehen ist. Die minderen Leistungen in der einen oder anderen Partie eines Gegenstandes haben in dem Falle, als sie den Schüler als unreif zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe erweisen, in der Gesammtnote selbst ihren vollgiltigen Ausdruck zu erhalten, im entgegengesetzten Falle, wenn sie das Aufsteigen des Schülers nicht hindern, können sie nach Umständen ihre motivierte Beurtheilung neben der entscheidenden Gesammtnote finden. Hiebei wird noch bemerkt, dass eine nähere Motivierung des Urtheiles über die Leistungen eines Schülers nur dann gerechtfertigt und zulässig erscheint, wenn ein Mangel in denselben zu bezeichnen ist; bei genügenden oder gar lobenswerthen Leistungen ist eine Motivierung des Urtheiles unstatthaft.

IV. In Bezug auf die Location der Schüler reichen die bestehenden Vorschriften aus; nur wird zum Behufe ihrer strengen Durchführung auf folgende Puncte speciel hingewiesen.

Als allgemeiner Grundsatz hat zu gelten, erstens, dass jeder Schüler mit einer minder entsprechenden Sittennote hinter jenen seiner Mitschüler gleicher Kategorie, welche in den Sitten entsprechen, zu lozieren ist, und zweitens, dass kein Schüler mit minder entsprechender Sittennote unter die Vorzugsschüler eingereiht werden darf.

Die Lozierung sämmtlicher Schüler einer Classe ist von allen in dieser Classe beschäftigten Lehrern unter Vorsitz des Directors in der hiefür bestimmten Classenconferenz gemeinschaftlich vorzunehmen.

V. Da für jene Schüler, welche vom Gymnasium an die Universität übertreten, am Schlusse des 2. Semesters der achten Classe an die Stelle der Versetzungs-Prüfung die Maturitäts-Prüfung tritt, und für diese Prüfung ein eigenes Zeugnis anstatt des Semestralzeugnisses auszustellen ist, so haben die oben für die Semestralzeugnisse festgesetzten Ausdrücke auch für die Maturitätszeugnisse allgemeine Anwendung zu finden, und für die Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung, der einfachen Reife und der Nichtreife gilt derselbe Maſsstab, der bei Ertheilung der allgemeinen ersten Fortgangsclasse mit Vorzug, der ersten und zweiten Fortgangsclasse zum Schlusse eines Semesters zu gelten hat.

Analog zu dem bei der Reparation eines Semestralzeugnisses mit zweiter Fortgangsclasse einzuhaltenden Vorgange kann einem Abiturienten, der bei der Maturitätsprüfung aus einem einzigen Gegenstande nicht genügt, von der Prüfungscommission die Ablegung einer wiederholten Prüfung aus diesem einen Gegenstande noch vor Beginn des neuen Schuljahres gestattet werden, wenn nämlich das minder entsprechende der Leistungen in diesem Gegenstande mehr einer mangelhaften Uebung des Gedächtnisses als einem

vollkommenen Abgang des nöthigen Verständnisses zuzuschreiben ist. Die Prüfungscommission zu bestimmen, vor welcher eine solche vor Beginn des neuen Schuljahres abzulegende Wiederholungsprüfung stattzufinden hat, wird Sache des Schulrathes sein.

Im übrigen werden die bestehenden Verordnungen über die Abhaltung und Wiederholung der Maturitätsprüfung aufrecht erhalten.

Die Bestimmungen dieses Ministerialerlasses haben mit Beginn des Schuljahres 1866/67 in Wirksamkeit zu treten.

Personal- und Schulnotizen.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. J. Allergnädigst zu genehmigen geruht, dass allen Lehrern an öffentlichen Gymnasien, selbständigen Realschulen und Realgymnasien, welche auf Grundlage der vollständig abgelegten Lehramtsprüfung und der Erfüllung der gesetzlichen auf ihre lehramtliche Stellung bezüglichen Bedingungen im Lehramte definitiv bestätigt worden, der Titel „Professor" zuerkannt werde.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Der Gymnasialsupplent in Triest, Franz Raab, zum Professor am k. k. G. zu Roveredo; der suppl. Religonslehrer am k. k. G. zu Lemberg, Michael Joseph Rodečki, über Vorschlag des dortigen erzbischöfl. Ordinariates, zum wirklichen Professor der Religionslehre an derselben Lehranstalt; die Supplenten an den westgalizischen Gymnasien Johann Buliński und Joachim Poslt für das G. zu Neu-Sandec, Valentin Nowack für Bochnia, Johann Kornicki für Tarnow und Joseph Zagarzański für Rzeszow als Lehrer; der Lehrersupplent am kath. G. zu Szatmár, Joseph Kropper, zum Professor der classischen Philologie und der deutschen Sprache an derselben Lehranstalt; die suppl. Lehrer am OG. zu Baja, Koloman Babics, Johann Bandl, Franz Czifrusz und Franz Mendlik, zu wirklichen Professoren alldort; Stephan Sabljak, Consistorial- und Ehegerichtsrath, Weltpriester, prov. Director des k. k. OG. zu Zengg, Franz Vaniček, Präfect des k. k. OG. zu Vinkovce, zu wirklichen Directoren der genannten Gymnasien; der Gymnasiallehrer zu Rovigo, Cajetan Oliva, zum Professor am G. S. Gervasio e Protasio zu Venedig, und die Gymnasialsupplenten Daniel Riccoboni und Anton Bassi zu Professoren für die lombardisch-venetianischen Gymnasien.

Der Lehrer an der k. k. OR. in Innsbruck, Dr. Wenzel Korn, in gleicher Eigenschaft an die gr. orient. OR. in Czernowitz, und Karl Pallasmann, Zögling der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, zum Lehrer an der OR. in Rakovač.

An der Comm. OR. in der Rossau zu Wien Anton Partal zum Supplenten des Zeichen-Unterrichtes.

Der Director des Wiener St. Anna-Kinderspitals und Privatdocent an der hiesigen Universität, Dr. Hermann Widerhofer, zum außerordentl. klinischen Professor der Kinderheilkunde an dieser Hochschule, und der Lehrer am k. k. OG. zu Santa Catterina in Venedig, Dr. Franz Rossetti, zum a. o. Professor der Physik an der k. k. Universität zu Padua.

— Der Studienbibliothekar zu Klagenfurt, Dr. Ignaz Tomaschek, zum Universitätsbibliothekar in Gräz.

— Der Sectionsrath im Staatsministerium, Dr. Gustav Heider, auf Vorschlag des akademischen Rathes der Akademie der bildenden Künste in Wien, zum Präsidenten derselben.

— Der Hofsecretär bei der k. k. Direction für administrative Statistik, Friedr. Schmitt, zum Vicedirector derselben.

— Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchsten Rescripten vom 4. März l. J. die Statuten der südslavischen Akademie, so wie die Statuten des Nationalmuseums in Agram, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dem Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien, Hofrath Adam Ritter von Burg, ist anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um den Staat und die Wissenschaften, taxfrei der Orden der eisernen Krone 2. Cl.; dem Director des k. k. Münz- und Antikencabinets und der k. k. Ambraser-Sammlung, Dr. Joseph Bergmann, aus Anlass seines vierzigjährigen Dienstjubiläums, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen, taxfrei der Orden der eisernen Krone 3. Cl.; dem Prämonstratenser Ordenspriester und pens. Director des kath. OG. zu Kaschau, Anton Szidor, in Anerkennung seines vieljährigen ausgezeichneten Wirkens auf dem Gebiete des Unterrichtes, und dem Hofschauspieler und Regisseur des Hofburgtheaters, Ludwig Löwe, in Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen künstlerischen Leistungen, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner dem Director der k. k. Gemäldegalerie im Belvedere, kais. Rathe Erasmus Engert, als Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Cl. der Ritterstand des österr. Kaiserstaates Allergnädigst verliehen; dann dem Professor Dr. Beda Dudik den kais. russischen St. Annen-Orden 2. Cl., dem Professor an der Universität zu Padua, Robert Visiani, das Officierskreuz des kais. mexican. Guadalupe-Ordens, und dem Professor an der medicin. chirurg. Josephs-Akademie, Dr. Gustav Braun, das Ritterkreuz des kön. württemberg. Kron-Ordens annehmen und tragen zu dürfen Allergnädigst gestattet; endlich der Professor der Dogmatik an dem bischöfl. Seminar zu Verona, Lino Fasoli, zum Domherrn an dem dortigen Kathedralcapitel für die Kanonicalpräbende Di San Giovanni Battista, Allergnädigst ernannt worden.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Teschen, k. k. kath. G., 2 Lehrstellen für Latein und Griechisch, und zwar die eine zugleich für deutsche, die andere für böhmische oder polnische Sprache, mit den für Gymnasien 2. Cl. systemisierten Bezügen. Termin: Ende März l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 20. Februar l. J., Nr. 42. — Czernowitz, gr. orient. OR., 2 Lehrstellen, eine für deutsche Sprache als Haupt-, Geographie und Geschichte als Nebenfach, und eine für Geographie und Geschichte als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach, Jahresgehalte 630 fl., eventuel 840 fl. ö. W., nebst Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: Ende März l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 21. Februar l. J., Nr. 43. — Znaim, k. k. G., Lehrstelle für philosophische Propædeutik nebst Philologie, subsidiarisch für deutsche Sprache, mit den für Gymnasien 2. Cl. systemisierten Bezügen. Termin: 15. April l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 3. März l. J., Nr. 52. — Przemysl, k. k. OG., Directorsstelle, Jahresgehalt 1155 fl. ö. W., nebst Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: Ende März l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 3. März l. J., Nr. 52. — Graz, techn. Hochschule am landschaftl. Joanneum, Professorsstelle für Wasser- und Strassenbau II. Curs der Wiesencultur und Drainagearbeiten, Jahresgehalt 1600 fl., eventuel 1800 fl. und 2000 fl. ö. W. Termin: Ende April l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 6. März l. J., Nr. 50. — Wien, Comm. OR. auf der Wieden, ordentl. Lehrstelle der deutschen Sprache, Jahresgehalt 1050 fl., eventuel 1260 fl., nebst Quartiergeld von 252 fl. ö. W. und Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 14. April l. J., s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. v. 7. März l. J., Nr. 55. — Steyr, k. k. selbst. UR., Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, Jahresgehalt 630 fl. ö. W., nebst Anspruch auf die systemmäßigen Decennalzulagen. Termin: 15. April

l J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 10. März l. J., Nr. 58. — Graz, techn. Hochschule am landschaftl. Joanneum, Professorsstelle für Hochbau, Jahresgehalt 1600 fl., eventuel 1800 fl. und 2000 fl. ö. W. Termin: 24 April l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 15. März l. J., Nr. 62.

(Todesfälle.) Am 6. Jänner l. J. zu Berlin Ferd. Riegel (geb. zu Rothweil im Breisgau), seiner Zeit bekannter Verlagsbuchhändler, namentlich durch seine großartigen Kupferwerke um die architektonische Literatur hochverdient, nahezu 70 Jahre alt. (Vgl. Beil. z. A. a. Ztg. vom 8. Februar l. J. Nr. 39. S. 635.)

— Am 11. Jänner l. J. zu Przemysl Dr. Thomas Kunzek, k. k. Schulrath und Director des dortigen G., im 61. Lebensjahre.

— Am 13. Jänner l. J. zu Mannheim Karl Artaria, einst Mitglied der Kunsthandlung Artaria und Fontaine, ein Mann von feinster Begabung und Kenntnis in Sachen der Kunst, und zu Mainz der Baumeister Ignaz Opfermann, als Erbauer vieler Kirchen und Bethäuser bekannt, im Alter von 67 Jahren.

— Am 14. Jänner l. J. zu Magdeburg Professor Fr. Alb. v. Heidenreich und zu Frankfurt a./M. der pens. Prorector Professor Georg Jul. Ludw. Konrad Rödiger.

— Am 15. Jänner l. J. zu Turin der Senator Massimo d' Azeglio (geb. ebend. 1801), als Diplomat, wie als Schriftsteller („Ettore Fieramosca", „Nicolò de' Lapi" u. a.) bekannt. (Vgl. A. a. Ztg. vom 19. Jänner l. J. Nr. 19, S. 249 u. v. 4. u. 5. Februar l. J. Nr. 35 u. 36.), und zu Neapel der Botaniker Professor G. Gussone, einer der hervorragendsten Naturforscher Italiens, 80 J. alt.

— Am 17. Jänner l. J. zu Dessau Prof. Dr. Adolf Werner, Gründer und gewes. Director der dortigen gymnastischen Akademie und orthopædischen Heilanstalt.

— Am 18. Jänner l. J. zu Breslau J. D. Ferdinand Sotzmann (geb. 1781), ehemals geh. Oberfinanzrath, bekannt durch seine Studien und Untersuchungen über die Geschichte des Holzschnittes und des Kupferstiches, sowie über die Anfänge der Buchdruckerkunst, und zu Washington in Folge eines unglücklichen Sturzes der deutsche Schriftsteller Reinhold Solger.

— Am 19. Jänner l. J. zu Wien Dr. Joseph Franz Dworżak, o. ö. Professor des römischen Rechtes an der k. k. Wiener-Universität, im 44. Lebensjahre; zu München der ausgezeichnete Landschaftsmaler August Löffler, einer der tüchtigsten Schüler Rottmann's, ebenfalls im Alter von 44 Jahren, und auf der Domaine Bistriz (Böhmen) Dr. Friedr. Wilh. Gwinner, einer der ausgezeichnetsten Forstwirthe Böhmens, früher Professor an der forst- und landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Hohenheim bei Stuttgart.

— Am 20. Jänner l. J. zu München der dortige Antiquar Dr. Georg Kaspar Nagler, als Verfasser des geschätzten Künstlerlexikon's und „der Monogrammisten" in weitesten Kreisen bekannt, im Alter von 65 Jahren.

— Am 23. Jänner l. J. zu Padua Dr. G. B. Mugna, suppl. Professor an der dortigen Universität, als Arzt hochgeachtet, auch als Fachschriftsteller bekannt, und zu Nimburg der dortige Dechant Sr. Hochw. *P.* Anton Alb. Hnozek, seinerzeit k. k. Hofcaplan, durch zahlreiche Schriften in böhmischer Sprache (meist liturgischen Inhalts), auch als Uebersetzer deutscher Jugendschriften bekannt, im Alter von 66 Jahren.

— Am 24. Jänner l. J. zu Czernowitz der Professor der romanischen Sprache und Literatur am dortigen Staats-G., Aaron Pumnul, und zu Leipzig der ordentl. Professor der Geschichte an der dortigen Universität, Dr. Wilhelm Wachsmuth (geb. zu Hildesheim am 28. December 1784), kön. sächs. Hofrath, Comthur u. s. w., seit 1825 an der dortigen Hochschule thätig, als Historiker ausgezeichnet. (Vgl. Beil. z. A. a. Ztg. v. 6. und 7. Februar l. J. Nr. 37 und 38.)

— In der Nacht zum 25. Jänner l. J. in Kiel Dr. Ernst Friedlieb, Professor für schleswig-holsteinisches Particularrecht.

— Am 26. Jänner l. J. zu Graz Dr. Karl Kreuzer, Universitäts-Bibliothekar alldort, an Selbstvergiftung, und zu Karlsruhe Forstrath Leopold Dengler, Professor am dortigen Polytechnicum.

— Am 27. Jänner zu Prag Se. Hochw. der Domscholasticus der dortigen Erzdiœcese, Canonicus Dr. Johann Mařan (geb. zu Liban am 8. Juni 1802), fürsterzbisch. Consistorialrath und emer. Professor an der theol. Facultät der Prager Universität; zu Mailand der bekannte Compositeur Gustav Adolf Noseda, ein eifriger Förderer nicht italienischer Musik, erst 28 Jahre alt, und zu Rom John Gibson (geb. 1791 oder 1792 zu Conway in Wales), der bedeutendste Bildhauer Englands.

— Am 29. Jänner l. J. zu Laibach der jub. Gymnasiallehrer Johann Pogorelc, Ritter des Franz Joseph-Ordens, im Alter von 64 Jahren.

— In der Nacht zum 31. Jänner l. J. zu Rostock der a. o. Professor der Philologie Dr. Eduard Schmidt.

— Am 31. Jänner l. J. auf seinem Gute Neuseſs (bei Koburg) der deutsche Dichter Friedrich Rückert, genannt Freimund Reimar (geb. zu Schweinfurt in Franken am 16. Mai 1788), als Lyriker, Didaktiker und genialer Uebersetzer orientalischer Dichtungen hochgeschätzt, auf den man mit Recht den Ausspruch Ovid's anwenden konnte: „Quidquid conabar dicere, versus erat.“ (Vgl. Beil. z. A. a. Ztg. v. 11. Februar l. J. ff. Nr. 42—45.)

— Anfangs Jänner l. J. zu Paris der dramatische Schriftsteller Frédéric Boisin.

— In der 2. Januarwoche l. J. in Viareggio der ausgezeichnete italien. Mathematiker, Chemiker und Agronom Clemens Loreta.

— Im Jänner l. J. zu Dublin der irische Alterthumsforscher Dr. Petri, 76 J. alt; zu Neufchâtel Mrs. Egerton Smith, Eigenthümerin des „Liverpool Mercury“ und selbst nicht unbeliebte Schriftstellerin, und zu Nancy die Dichterin Mdme. Elise Boïart (geb. 1786), Stiefmutter der bekannten Dichterin Amalie Tastu.

— Am 2. Februar l. J. zu Hildesheim der Domcapitular und geistl. Rath Dr. theol. Anton Seiters, bekannt als Verfasser des Werkes „Bonifacius.“

— In der Nacht zum 3. Februar. der k. k. Lottocollectant Joseph Kupelwiser, an mehreren Bühnen als Theatersecretär thätig, auch durch dramatische Arbeiten, namentlich Uebersetzung französicher Lustspiele, bekannt, im Alter von 76 Jahren.

— Am 3. Februar l. J. zu Salzburg Dr. Joseph Walcher, k. k. o. ö. Professor der Geburtshilfe, ordentl. Mitglied der ständigen Medicinalcommission, Ritter des Franz Josephs-Ordens, im 65. Lebensjahre.

— Am 6. Februar l. J. zu Hamburg der bekannte Lexikograph Dr. theol. Friedr. Karl Kraft, früher Professor und Director des Johanneums alldort, 80 J. alt.

— Am 8. Februar l. J. zu Hamm Dr. Frdr. Christ. Kapp (geb. zu Ludwigsstadt in Baiern am 24. März 1792), Gymnasialdirector a. D., als tüchtiger Schulmann und gewiegter pædagogischer Schriftsteller geschätzt.

— Am 11. Februar l. J. zu Salzburg der Orchesterdirector und Lehrer am dortigen Mozarteum Joseph Stummer (geb. 1813 zu Profsnitz in Mähren), und zu Prag der jubil. Commercien- und Gubernialrath Dr. Karl August Neumann, seiner Zeit der erste Professor der Chemie am Landes-Polytechnicum, ein um Wissenschaft und Industrie vielverdienter Mann, im 95. Lebensjahre.

— Am 12. Februar l. J. zu Prag Dr. W. Wanourek, pens. k. k. Professor der Krakauer Universität; zu Rom Msgn. Ignazio Calandrelli, emer. Professor der Optik und Astronomie an der Sapienza, Director der Sternwarte des Capitols, früher Professor an der Universität zu Bologna, im 74. Lebensjahre, und zu Leipzig der Hofrath Dr. Ritterich, vormals

berühmter Lehrer der Augenheilkunde und bis 1854 Professor der Medicin an der Universität, im hohen Alter.

— Am 14. Februar l. J. zu Linz Dr. Franz B. Waldeck, Professor des neutestamentarischen Bibelstudiums, Redacteur der „Christlichen Kunstblätter“ u. s. w.

— Am 17. Februar l. J. zu St. Pölten Sr. Hochw. Dr. Franz Werner, Domprobst an der Kathedrale und Prodirector der theologischen Lehranstalt alldort u. s. w., 56 J. alt; zu Leitmeritz der Buchdruckereibesitzer Karl Wilhelm Medau, durch seine literarische Rührigkeit bekannt, im Alter von 78 Jahren, und zu Dresden der Historienmaler Adolf Wichmann, Lehrer an der kön. Kunstakademie.

— Am 18. Februar l. J. zu Wien Dr. Ferdinand Wolf (geb. zu Wien am 8. December 1796), Custos an der k. k. Hofbibliothek, wirkl. Mitglied und 2. Secretär der k. Akademie der Wissenschaften, Commandeur und Ritter vieler h. Orden u. s. w., auf dem Gebiete der romanischen Literatur eine hochgeachtete Auctorität (vgl. Wr. Ztg. 1866. Nr. 50), und zu Paris Alexandre Labrouste, Director des Collége Sainte-Barbe.

— Am 20. Februar l. J. zu Hall der suppl. Gymnasiallehrer Rettenmair, im Alter von 27 Jahren.

— Am 21. Februar l. J. zu Palermo die bekannte Schriftstellerin und Dichterin Baronesse Rosina Muzio-Salvo.

— Am 24. Februar. l. J. zu Wien Anton Wilhelm Schopf, Professor der deutschen Sprache an der Comm. OR. auf der Wieden, im Alter von 45 Jahren, und zu Osnabrück der Schulrath Bernh. Rud. Abeken (geb. ebendort am 1. Decemb. 1780), durch lange Jahre Director des dortigen Raths-Gymnasiums. (Vgl. A. a. Z. v. 2. März l. J. Nr. 61. S. 982.)

— Am 25. Februar l. J. zu Salzburg Franz Beitz, Director der dortigen Handelsschule, im 53. Lebensjahre; zu Berlin Regierungsrath Max Wichura, als Naturforscher bekannt, und zu Posen der kön. Provincialschulrath und Director des Marien-Gymnasiums Dr. Brettner, als Lehrer der Mathematik und Physik durch seine Lehrbücher bekannt.

— Am 27. Februar l. J. zu Pesth Joseph Gaal (geb. zu Nagy-Karoly 1811), magyarischer Dichter und Novellist, corr. Mitglied der Pesther Akademie und der Kisfaludy-Gesellschaft.

— Am 28. Februar l. J. zu Dresden der Director des kön. Schullehrerseminars in Friedrichstadt, Fr. Gust. Walter.

— Laut Nachrichten vom Haag aus der 2. Februar-Woche l. J. der Honorarprofessor am Polytechnicum zu Delfs Lobatto (geb. zu Amsterdam am 6. Juni 1797), als Mathematiker ausgezeichnet.

— In der 2. Hälfte des Februars l. J. die Schriftstellerin Lady Montefiore, durch ein werthvolles Buch über Palästina bekannt, 76 J. alt.

— Ende Februar l. J. zu Hamburg J. D. Mutzenbecher, seinerzeit k. k. öst. Generalconsul alldort, als kenntnisreicher, besonders auf dem Gebiete der italienischen Literatur bewanderter Mann bekannt, im hohen Alter, dann ebendort Ant. Jak. Baasch (geb. zu Hamburg am 15. März 1790), Autodidakt, von Profession Maler, als plattdeutscher Dichter geschätzt.

— Am 1. März l. J. zu Zirl in Tirol der als zeitweiliger Begleiter Sr. Majestät des verunglückten Königs von Sachsen bekannte Frühmesser Alois Moriggl (geb. zu Nauders am 24. Febr. 1810), Freund historischer Studien, Verfasser mehrerer schätzenswerther Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

— Am 2. März l. J. zu Tübingen Dr. Ernst Meyer (geb. 1819 im schaumburg. Dorfe Rusbendt), Professor an der Tübinger Hochschule, verdienter Orientalist, durch sein „Hebräisches Wurzelwörterbuch“, eine Reihe grammaticalischer und exegetischer Arbeiten, wie auch durch Uebersetzungen aus dem Altindischen, bekannt. (Vgl. Beil. z. A. a. Z. v. 22. März l. J. Nr. 81.)

(Diesem Doppelhefte sind drei Beilagen, zwei literarische und eine kritische, beigegeben.)

Beilage

zur

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien.

(XVII. Jahrgang, III. u. IV. Heft.)

Entgegnung.

Im XI. Hefte 1865 dieser Zeitschrift S. 864 ist eine Recension über die Abhandlung im Programme 1865 des Innsbrucker Gymnasiums enthalten. Der Herr Recensent behauptet: „Ueberhaupt ist die numerische Berechnung der Wurzeln einer Gleichung das allerunwesentlichste Element, — — die numerische Berechnung der Wurzelwerthe einer Gleichung wird soviel wie gar nicht benöthigt, wie Ref. aus seiner eigenen Praxis bezeugen kann.“ In Berücksichtigung der vielen von den ausgezeichnetsten Mathematikern gegebenen Methoden zur annäherungsweisen Berechnung der Wurzeln einer höheren Zahlengleichung scheint mir obige Behauptung sehr gewagt zu sein. Warum rühmt man noch jetzt die Methode von Newton und Wallis, die fast in jedem Lehrbuche vorkommt? Warum hat Fourier auf die Methode zur Berechnung der Wurzeln ebenso viel Fleiſs, wie auf die Analyse verwendet? Warum schätzt man Budan-Horner's einfachen Rechnungsmechanismus? Warum hat die Akademie der Wissenschaften in Berlin für die Beantwortung der Preisfrage: „Die Auflösung der höheren numerischen Gleichungen etc.“ Græffe den Preis zuerkannt? Warum hat Enke seine kostbare Zeit auf die Vervollkommnung dieser Methode verwendet? Warum hat La Grange, Heis, Moth etc. neue Methoden geliefert? Warum hat ein Cauchy seine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande, warum Simon Spitzer seinen Scharfsinn der directen Berechnung imaginärer Wurzeln mittelst Horner's Methode zugewendet? Gewiss um zu zeigen, wie man die Wurzeln wirklich berechnet. Ferner sagt hierüber Herr in seinem „Lehrbuch der höheren Mathematik etc.“ S. 174 . . . „Dann bietet die Analysis aber auch mehr als ein Mittel dar, diese bestimmte Wurzel zu finden. Mit dieser wichtigen Aufgabe (also nicht dem „allerunwesentlichsten Elemente“) werden wir uns nun beschäftigen.“ — — Aber auch in der Geometrie ist die Kenntnis der numerischen Werthe der Wurzeln einer höheren Zahlengleichung nöthig. Wenigstens denkt so Gauss, „tale tantumque humani generis decus“, wovon sich der Herr Ref. durch einen Blick in die disquisitiones arithmeticae: „De aequationibus circuli sectiones definientibus“, ferner

in die vom Hrn. Ref. mit Recht „ausgezeichnet“ genannte Sammlung von Aufgaben etc. von Dr. Ed. Heis 11. Auflage S. 366 überzeugen kann. Wenn nun die Arbeiten so vieler berühmter Männer deutlich für die Berechnung der Wurzeln zeugen, so darf der Hr. Ref. mir es nicht verargen, wenn ich auf seine Behauptung, „wie Ref. aus seiner Praxis bezeugen kann“, weniger Gewicht lege. Es ist übrigens sehr sonderbar, dass der Hr. Ref. auch die hieher einschlägigen Aufgaben in der „ausgezeichneten“ Sammlung von Aufgaben etc. von Dr. Ed. Heis von S. 370 angefangen, übersehen konnte; — zahlreicher anderer Aufgaben in verschiedenen Werken nicht zu gedenken. Folgerichtig müsste es dann auch nach der Behauptung des Hrn. Ref. heifsen: Eine Gleichung auflösen, heifst ihre sämmtlichen Wurzeln finden (d. h. berechnen), nur ist dieses (nämlich das Auflösen) das allerunwesentlichste Element. Somit ist nachgewiesen, dass die Behauptung des Hrn. Ref. zum wenigsten übereilt genannt werden muss.

Der Hr. Ref. beruft sich auf seine Praxis. Er weifs es besser als ich, dass vor Keppler die Ellipse etc. in der astronomischen Praxis nicht nöthig war, und doch wurde sie Jahrtausende lang gelehrt. Die Zerlegung gebrochener Functionen in Partialbrüche, die Integrierung derselben etc., die verschiedenen Curven, welche in jeder analytischen Geometrie vorkommen, braucht der Hr. Ref. grofsentheils in seiner Praxis auch nicht, und doch ist es noch niemand eingefallen, sie deswegen das „allerunwesentlichste Element“ zu nennen. Und wenn der Hr. Ref. die Praxis so sehr betont, so könnte ich ihn — wenn ich seinen Standpunct einnehmen wollte — fragen, ob denn die Veröffentlichung der Berechnung so mancher Kometenbahnen für die Praxis jetzt unbedingt nothwendig ist? — Für die Praxis war das Zucken der Froschschenkel, als es Galvani beobachtete (und vieles andere seiner Zeit), gar nicht nöthig. Der Hr. Ref. hätte es also ignoriert. Er hat daher bei der Beurtheilung meiner Arbeit einen Standpunct eingenommen, den ich nicht voraussetzte, nie voraussetzen werde; denn selbst zugegeben, dass die Kenntnis der numerischen Werthe der Wurzeln etc. in der Praxis durchaus nicht nöthig ist, so geht das die Mathematik gar nichts an; sie hat auch ihren Selbstzweck, sie muss nicht immer als Dienerin anderer Wissenschaften betrachtet werden, „göttlich war sie nur, so lang sie dem Staate nicht gedient.“ Geben wir einmal einem Ingenieur, der die gröfsten Bauten ausgeführt hat, ein Lehrbuch der gesammten Mathematik, das er studieren musste, mit der Aufforderung, uns die Sätze zu bezeichnen, welche er in seiner Praxis nöthig hat: so wird das Buch sehr dünnleibig in unsere Hände zurückgelangen.

Was nun die Recension meiner Abhandlung speciel betrifft, so glaube ich aus den Worten des Hrn. Ref.: „Was der Hr. Verf. mit seinem Programme eigentlich bezweckt, ist uns ganz unklar:...“ entnehmen zu dürfen, dass der Hr. Ref. die Arbeit nur sehr flüchtig angesehen, ja manches gar nicht gelesen hat. Denn der Zweck der Arbeit ist deutlich S. 1 und S. 9 Anmerk. 3, und S. 10 Anmerk. 4 auseinandergesetzt. Ich sage nämlich: Wenn man Horner's Methode zur annäherungsweisen Berechnung der Wurzeln höherer Zahlengleichungen schon im 3. Curse des Untergymnasiums zur Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel anwendet, so werden die Schüler leichter die Gleichungen des 3., 4. und auch 5. Grades auflösen, als mit Hilfe der Cardanischen Formel, die (mit aller ihren Appertinentien — vgl. S. 10 des Programmes) nicht einfach ist. Man darf aber ja nicht glauben, dass ich sogleich die Horner'sche Methode vollständig gelehrt wissen will. Sind die Schüler im Substituieren geübt, haben sie die Lehre von den Klammern begriffen, und verstehen sie den gemeinschaftlichen Factor in einem Polynome herauszuheben, so werden sie leicht einsehen, dass z. B. $x^3+ax^2+bx+c=x[x(x+a)+b]+c$ ist. Aus der Formel rechts sehen sie die vorzunehmenden Operationen, wenn sie für x eine besondere Zahl substituieren sollen. Nämlich

$x + a$	addiere x zu a;
$x(x+a)+b$	multipliciere die Summe mit x, und addiere das Product zu b;
$x[x(x+a+b]+c$	die letzte Summe multipliciere mit x, und addiere sie zu c.

Nun zeigt man ihnen die Anordnung der Rechnung, d. h. man schreibt die Coëfficienten mit ihren Zeichen in eine Reihe, und vollführt die Rechnung, wie es Budan gelehrt. Ferner wird ihnen ebenso einfach gezeigt, wie ein nach den fallenden Potenzen von x geordnetes Polynom durch $x-a$ dividiert werden kann; dann wie man $(a+b)^2 = a^2 + (2a+b)b$, sobald a und a^2 gebildet ist, nach Horner's Methode berechnet. Auf diese Art werden sie spielend mit Horner's Rechnungsmechanismus bekannt. Natürlich habe ich stillschweigend vorausgesetzt: wenn die Auflösung höherer Gleichungen (bis zu einem gewissen Grade) in den Lehrplan für Gymnasien aufgenommen werden sollte, — und stellte für diesen möglichen Fall einen mir passend scheinenden Entwurf zusammen [1]). Dass aber die Aufnahme der höheren Gleichungen (die Berechnung ihrer Wurzeln einbegriffen) in den Elementarunterricht zeitgemäfs ist, hat auch unter andern Franke anerkannt, und in seine „Elemente der Zahlenlehre“ die Lehre von den höheren Gleichungen aufgenommen, wobei die wirkliche Berechnung der Wurzeln hauptsächlich hervorgehoben erscheint.

Wenn der Hr. Ref. bezüglich der kubischen Gleichungen bemerkt: „Das Verfahren ist ganz ähnlich wie das von Rutherford, dessen Abhandlung — — den Hrn. Vf. zu seiner Abhandlung veranlasst zu haben scheint“ — so sagt er im Schlusssatze nichts neues; ich bemerke ja ausdrücklich, dass ich nach Rutherford arbeite, meiner Arbeit erstes Wort ist Rutherford; — nur bemerke ich, dass ich seine Methode vereinfacht habe. Demnach kann vom „scheinen“ nicht die Rede sein. Diejenigen Leser aber, welche nur die Recension und nicht die Abhandlung zu Gesichte bekommen, könnten durch die Stilisierung zu dem Glauben veranlasst werden, dass ich mich mit fremden Federn schmücken wolle. Man vergleiche §. 1 mit Rutherford's Arbeit, und auch den §. 2, den der Hr. Ref. übersehen zu haben scheint, und urtheile, ob die Theorie dieser §§., ja selbst die wirkliche Berechnung der Wurzeln nicht einfacher ist, als nach Rutherford. §. 4 ist wol ganz nach Rutherford, und wurde aufgenommen, weil ich ein Ganzes bieten wollte. Doch ist auf S. 15 eine vielleicht nicht unwesentliche Berichtigung. Natürlich übersieht sie der Hr. Ref., weil er ein Feind der Wurzeln ist [2]). Auch sind die Beispiele, wie fast überall, durchwegs neu.

---

[1]) Aber auch jetzt wäre es vortheilhaft, Horner's Methode zur Wurzelziehung in den Mittelschulen anzuwenden.

[2]) Ich glaube hier — wiewol es allgemein bekannt ist — bemerken zu können, dass es einige Arbeit kostet, Gleichungen, wie auf S. 7, welche der sehr oft vorkommenden Newton's $x^3 - 7x + 7 = o$ ähnlich sind, ferner jene S. 14 — 17 zu construieren. Ein Young (und auch Newton) fand es nicht unter seiner Würde, derlei Gleichungen aufzustellen und aufzulösen, und die gröfsten Analysten seit Newton beschäftigen sich mit nahe gleichen Wurzeln. — — Ferner bin ich überzeugt, dass vorzügliche Schüler nach absolviertem 7. Curse, denen Horner's Rechnungsmechanismus bekannt ist (denn dieser Lehrsatz ist meiner Ansicht nach der schwierigste, weil er viel Praxis erfordert), und welche die eilf auf S. 1 angeführten Lehrsätze aus irgend einem Lehrbuche studiert haben: die Auflösung der Gleichungen aus dem Programme mit Hilfe der vielen aufgelösten Gleichungen sich eigen machen, und dann die meisten Beispiele aus Heis's Sammlung von Aufgaben etc. beantworten können.

Die Auflösung der Gleichungen des fünften Grades (worüber der Hr. Ref. kein Wort verliert) ist gewiss kürzer als nach Rutherford, und es wäre Pflicht des Hrn. Ref. gewesen — wenn ihm meine Methode nicht genehm ist — hinzuweisen, wie man mit gleichen (d. h. mit eilf Lehrsätzen) oder mit wenigeren Mitteln das gleiche Ziel bei gleich grofser Arbeit erreichen kann. Insbesondere glaube ich, dass diese Auflösungsmethode für Gleichungen des fünften Grades mit imaginären Wurzeln (die doch auch ein theoretisches Interesse haben) ziemlich vortheilhaft ist.

Die §§. 5 und 6 (reciproke etc. Gleichungen) übersah der Hr. Ref. ebenfalls, und doch hätte er dort etwas neues gefunden. Diese Arbeit war seit längerer Zeit fertig; da nun in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften 1864, Band L. S. 225 (Juli-Heft) eine Auflösungsmethode der Gleichungen von der Form des §. 6 enthalten ist, so dachte ich, dass eine andere Methode, mag sie auch schlechter sein, wol auch in einem Gymnasialprogramme Platz finden kann. Ich construiere die reducierten Gleichungen des 4. 3. Grades für gegebene Gleichungen des 8. 6. Grades aus den Coëfficienten der gegebenen Gleichung, ohne mit der letzteren eine Umformung vorzunehmen [3]). Ob es jemand anderer auch schon thut, weifs ich nicht. Man könnte das Thema auch ganz allgemein behandeln, doch schien mir mein Weg der angemessenere, weil ich für Gymnasialschüler schrieb. Ich glaube, dass diese Methode für Anfänger fasslicher ist, insbesondere darum, weil überall nachgewiesen ist, dass die Wurzeln der reducierten Gleichungen die Coëfficienten von x der quadratischen Gleichungen sind, deren Product die reciproke Gleichung gibt.

Nach dem Gesagten darf ich behaupten, dass der Hr. Ref. ein volles Drittel der Arbeit unberücksichtigt liefs.

Auf die Bemerkung: „Was die unschuldige Formel des Cardanus verübt hat, dass der Hr. Verf. so übel auf dieselbe zu sprechen ist, ist uns unbekannt", antworte ich mit den Worten des Hrn. Ref., dass sie blofs „theoretisches Interesse" hat. Ich citiere hiefür einen Ausspruch Adam Burg's aus seinem „Lehrbuch der höheren Mathematik" 1832. I. Band, S. 127 ... „Glücklicherweise ist dieser Umstand für die Auflösung numerischer Gleichungen, auf welchen am Ende die Auflösung einer jeden bestimmten Aufgabe beruht, selbst nicht erheblich, indem schon die allgemeine Auflösung der Gleichungen des 3. und 4. Grades auf so verwickelte und zum Theil unbrauchbare Formen führt, dass man ... für die wirkliche Berechnung der Wurzeln von ... den arithmetischen Methoden ... der Analysten Gebrauch macht." — Und Schnuse schreibt in seiner „Theorie und Auflösung der ... Gleichungen": „... weil selbst die Cardanische Formel für die allgemeine Auflösung der Gleichungen des dritten Grades ... in den wenigsten Fällen zur wirklichen numerischen Berechnung der Unbekannten geeignet ist, ... namentlich wenn alle drei Werthe der Unbekannten reel sind" etc. Auch habe ich mich nur bedingt gegen ihren Gebrauch ausgesprochen, ich spreche immer nur vom ersten Unterrichte in der Auflösung höhere Gleichungen, nenne den Gebrauch der Formel nicht „unpassend", sondern sage, dass es meiner Ansicht nach „zweckmäfsiger wäre" (nicht „zweckmäfsiger sei"), wobei ich, wie aus dem Zusammenhange erhellt, lediglich auf die praktische Anwendung reflectiere, das theoretische Interesse jedoch, das die Cardanische Formel für sich hat, mit keinem Worte in Abrede stelle. Es ist übrigens merkwürdig, dass sich der Hr. Ref. hier auf das theoretische Interesse der Formel beruft, während er die wirkliche

---

[3]) Ueberhaupt ist die Umformung der gegebenen Gleichung auch bei der gewöhnlichen Methode, wenn man $x + \frac{1}{x} = y$ und $x + \frac{m^n}{x} = y$ setzt, in der Praxis nicht nöthig.

Berechnung der Wurzeln das allerunwesentlichste Element nennt, weil man die Berechnung in der Praxis nicht benöthigt (?): — er ignoriert somit hier gänzlich und ausdrücklich das theoretische Interesse, worauf er bei der Cardanischen Formel Gewicht legt.

Durch die Berechnung der reellen Wurzel der Gleichung $x^3 - 2x - 5 = 0$ in 60 Decimalstellen von „einigen“ (drei) Schülern des Untergymnasiums wollte ich zeigen, dass schon die ersten Anfänger im Stande sind, die Wurzeln höherer Gleichungen (mit einiger Nachhilfe beim Beginn der Rechnung) zu finden, und dass demnach die Idee, diese Auflösungsmethode höherer Gleichungen in die Elementarmathematik aufzunehmen, bezüglich ihrer Ausführbarkeit jede Einwendung ausschliesst. Ob es von diesem Standpuncte betrachtet die „nutzloseste Arbeit“ ist, darüber werde ich mit dem Hrn. Ref. nicht rechten, nur bemerke ich, dass Fourier dieselbe Wurzel in 32 Decimalstellen berechnete und die ganze Rechnung in Klügel's mathematisches Wörterbuch aufgenommen wurde. Wie viele im Sinne des Hrn. Ref. nutzlose Rechnungen haben doch schon berühmte Mathematiker ausgeführt! Man denke an die Ludolfische Zahl in (ich glaube) 300 Decimalstellen, an 30stellige Logarithmen u. dgl. Die Zeit jener Männer war doch kostbarer als die drei oder vier Stunden, welche von drei Knaben des Untergymnasiums in beliebigen Zeitintervallen auf die vorliegende Berechnung verwendet wurden, — und doch mussten jene Männer (Fourier mit einbegriffen) glauben, nicht ganz nutzlos zu arbeiten. Es ist endlich bezeichnend, dass der Hr. Ref. mir für die letzten fünf Zeilen der Abhandlung eine Rüge ertheilt, während er die vorangehenden zehn Quartseiten ganz übersieht.

Innsbruck. Josef Dvořák.

Erwiderung.

Die im vorstehenden enthaltene Entgegnung des Herrn Prof. Josef Dvořák dreht sich um zwei Stellen meiner Anzeige, welche der Hr. Vf. von dem übrigen Inhalte derselben so trennt, dass sie einen ganz anderen Sinn erhalten. Der Hr. Vf. fordert in seiner Abhandlung (Programm des k. k. Gymn. zu Innsbruck), man solle den Schülern bloſs mechanisch die Auflösung der höheren Gleichungen durch die Horner'sche Methode lehren, und legt diesem mechanischen Auflösen der numerischen Gleichungen eine Wichtigkeit bei, welche alles übrige übertrifft. Um dieser jedenfalls falschen Auffassung entgegenzutreten, habe ich den von Hrn. D. am Beginne seiner Entgegnung citierten Satz ausgesprochen. Uebrigens widersprechen sich die beiden Hälften der Entgegnung einander selbst. — Ein ähnliches Verfahren wendet der Hr. Vf. an bei einer zweiten Stelle der Anzeige: „Die Bestimmnng einer Wurzel einer Gleichung auf 60 Decimalstellen durch Schüler müssen wir für die nutzloseste Arbeit erklären, welche man überhaupt einem Schüler übergeben kann.“ Es heiſst hier „durch Schüler“, und diese Ansicht muss ich aufrecht halten. Ich habe nicht das geringste dagegen, wenn der Hr. Vf. die Wurzel auf 1000 Decimalstellen berechnet; allein die Zeit des Schülers darf man, zumal bei der jetzigen Organisation unserer Gymnasien, zu nichts beanspruchen, was ihn nicht wirklich in seiner Bildung fördert, und darf ihn also nicht veranlassen, dass er sie mit einer ganz mechanischen, ihm nicht verständlichen und daher wenig Nutzen bringenden Rechnung vergeude. Der Hr. Vf. hat bei dieser Rechnung die ersten drei Ziffern (eine bedeutende und zwei Decimalstellen) der Wurzel bestimmt, und hierauf durch mehrere Schüler des Untergymnasiums die Wurzel auf 60 Decimalen rechnen lassen. Wenn die Hauptziffern einer Wurzel bestimmt sind, so geschieht die Bestimmung aller folgenden Stellen durch genau dasselbe Verfahren. Es er-

scheint uns daher sogar auffallend, wenn der Hr. Vf. darin etwas besonderes findet, dass man den Rechenmechanismus der Horner'schen Methode Schülern des Untergymnasiums beibringen kann; dies ist ja bei jeder numerischen Rechnung der Fall, z. B. die Auswerthung bestimmter Integrale durch mechanische Quadraturen kann man auch einem solchen Schüler beibringen, weil in letzter Instanz jede numerische Rechnung auf die vier gewöhnlichen Rechenoperationen zurückgeführt werden kann.

Wien. J. Frischauf.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Zu Livius.

XLI 23, 7 (in der Rede, mit welcher Callicrates in der Versammlung der Achäer die Erneuerung eines Bündnisses mit den Macedoniern widerräth) *Parva aut mediocris res, Achaei, quibusdam videtur agi; ego maxumam gravissimamque omnium non agi tantum arbitror, sed quodam modo actam esse. Nam qui regibus Macedonum Macedonibusque ipsis finibus interdixissemus, manereque id decretum [sciremus, quo caveramus] scilicet, ne legatos, ne nuntios admitteremus regum, per quos aliquorum ex nobis animi sollicitarentur, ii contionantem quodam modo absentem audimus regem, et, si dis placet, orationem eius probamus.* An eine Lücke haben schon andere gedacht, doch ward sie unrichtig angesetzt und verkehrt ergänzt. Zu sagen, man habe beschlossen, dass das Decret bleiben solle, war freilich unnöthig. Aber hervorzuheben, dass man wissend, das Decret bestehe noch in Kraft, ihm zuwidergehandelt, war der Absicht des Redners dienlich. Madvigs verwegene Conjectur *caventes per id decretum scilicet* traf den Gedanken, den das von anderen misdeutete *scilicet* erheischt.

XLII 59, 7 *Cum victor equestri proelio rex * * parvo momento si adiuvisset, debellatum esse. Et opportune adhortanti supervenit phalanx, quam sua sponte, ne audaci coepto deessent, Hippias et Leonnatus raptim adduxerant, postquam prospere pugnasse equitem acceperunt. Fluctuante rege inter spem metumque (ac) tantae rei conandae, Cretensis Euander, quo ministro Delphis ad insidias Eumeni regi usus erat, postquam agmen peditum venientium sub signis vidit, ad regem accurrit, et monere institit, ne elatus felicitate summam rerum temere in non necessariam aleam daret.* Die Lücke enthielt die Aufforderung, die aber nicht vom König, sondern einem seiner Gefährten ausging, jetzt nachdem der Sieg im Reitergefecht errungen, das

Fufsvolk, das bisher im Lager aufgestellt geblieben war (58, 2; 61, 8), heranzuführen und mit ihm einen Hauptschlag auf das Römische Lager und die Legionen zu wagen. Ob *ac* zu tilgen oder hinter *conandae* ein paar Worte (beispielsweise *discrimina volvente*) ausgefallen, ist nicht zu entscheiden. Vgl. XXXVI 10, 9 *Incerto regi inter spem metumque legati a Pharsalo... animos auxerunt.*

XLIV 5, 12 *Quarto inde die per aeque invia, sed adsuetudine peritius et meliore cum spe, quod nec hostis usquam apparebat et mari adpropinquabant, degressi in campos, inter Heracleum et Libethrum posuerunt castra: quorum pars maior tumulos tenebat; ibi [tentoria] peditum: vallo campi quoque partem, ubi eques tenderet, amplectebantur.* Die Handschrift: *castra peditum quorum p. m. t. tenebat ibi ualle campi.* Madvig tilgte *peditum*, Hertz *quorum*, und für *ibi*, für das letzterer, der es beibehielt, eine Beziehung nicht wird anzugeben wissen, schrieb ersterer früher *alibi*, neuerdings *ima valli* oder *imo vallo.* Ich fürchte, man hat an beiden Stellen die sichere Spur des Richtigen weggewischt. Das an unrechten Platz gerathene *peditum* giebt, an den rechten gestellt, was man für *ibi* bisher vermisste.

XLIV 38, 8 (in der Rede des Aemilius Paulus an seine Soldaten) *Nihilne interest, utrum militem, quem neque viae labor eo die neque operis fatigaverit, requietum, integrum in tentorio suo arma capere iubeas adque in aciem plenum virium, vigentem et corpore et animo educas, an longo itinere fatigatum et onere fessum, madentem sudore, ardentibus siti faucibus, ore adque oculis repletis pulvere, torrente meridiano sole, hosti obicias recenti, uegeto, qui nulla re ante consumptas vires ad proelium adferat?* Die Handschrift *laborehodie.* Die Herausgeber *labor hodie*, welches die allgemeine Fassung des Gedankens nicht verträgt.

XLV 2, 4 (von den Gesandten, welche Aemilius Paulus mit der Siegesbotschaft nach Rom gesendet) *Ibi tantum temporis retenti, dum exponerent, quantae regiae copiae peditum equitumque fuissent, quot milia ex his caesa, quot capta forent. quam paucorum militum iactura tanta hostium strages facta: quod rex fugisset, existimari Samothraciam petiturum, paratam classem ad persequendum esse, neque terra neque mari elabi posse.* Die Handschrift *quam pauci rex.* Grynäus *quam cum paucis*, Madvig *quam pavide rex*, nach Weifsenborn's Gedanken. Da die Nachricht, dass der König geflohen, schon vorher nach Rom gelangt (1, 9), war das einzig Wichtige, was den Gesandten mündlich zu exponieren blieb, ob gegründete Aussicht vorhanden, des Flüchtigen noch habhaft zu werden. *quam pauci* ist (in der hundertfältig in dieser Handschrift wiederkehrenden Weise) auf halbem Weg stehen gebliebene Wiederholung des kurz vorangegangenen *quam paucorum.* Vgl. XLII 24, 4.

XLV 28, 9 *Quo cum Perseus obviam Amphipoli, nimis soluta usus custodia, processisset (id diei iter est), ipsum quidem benigne adlocutus est: ceterum postquam in castra ad Amphipolim venit, graviter increpuisse traditur C. Sulpicium, quod Persea tam procul a se vagari per provinciam passus esset.* Die Handschrift *nimis solutis cuius custodia.* Grynäus fand *soluta* (d. i. *negligenti*, vgl. XXXIX 1, 4), wovon die Späteren wieder abgehend zu mehr oder minder unhaltbaren Vermuthungen gelangt sind. Denn *nimis* ist unantastbar und *vincula custodiae* zu wenig einfach.

XLV 30, 2 (nachdem Aemilius Paulus die Theilung Macedoniens verkündigt) *Libertas praeter spem data adrexit (animos) et levatum annuum vectigal. Regionatim commercio interruptis ita videri lacerata [Macedonia], tamquam animali in artus alterum alterius indigentes distracto.* Die Handschrift: *regionatim mescio interruptis aduideri lacerata;* und §. 6, wo diese Worte aufser *regionatim* mitten in fremdem Zusammenhang wiederholt sind, *commercio interruptis ita videri laceratam.* Die Ueberlieferung bleibt intact, und der Zusatz *Macedonia* wird durch das nachfolgende Gleichnis empfohlen.

Wien. J. Vahlen.

Zu Platon.

Phædon 66 B. Um zu beweisen, dass die wahren Philosophen nichts anderes erstreben, als zu sterben und todt zu sein (ὅσοι τυγχάνουσιν ὀρθῶς ἁπτόμενοι φιλοσοφίας οὐδὲν ἄλλο ἐπιτηδεύουσιν ἢ ἀποθνήσκειν τε καὶ τεθνάναι 64 A), lässt der platonische Sokrates sich zunächst die Definition des Todes zugeben, dass nämlich der Tod nichts anderes ist, als eine Trennung der Seele von dem Leibe, durch welche jedes von diesen beiden selbständig für sich besteht (εἶναι τοῦτο τεθνάναι, χωρὶς μὲν ἀπὸ τῆς ψυχῆς ἀπαλλαγὲν αὐτὸ καθ' αὑτὸ τὸ σῶμα γεγονέναι, χωρὶς δὲ τὴν ψυχὴν ἀπαλλαγεῖσαν αὐτὴν καθ' αὑτὴν εἶναι 64 C). Auf der anderen Seite stellt er dar (64 E — 66 A), dass der Philosoph sich von den durch den Leib bedingten sinnlichen Genüssen möglichst frei macht, und dass er seinem Ziele, der Erkenntnis des wahrhaft Seienden, sich nur in dem Mafse anzunähern vermag, als er von dem Einflusse der Sinne sich befreiend mit dem reinen Denken sich dem Seienden zuwendet, μήτε τὴν ὄψιν παρατιθέμενος ἐν τῷ διανοεῖσθαι μήτε τινὰ ἄλλην αἴσθησιν ἐφέλκων μηδεμίαν μετὰ τοῦ λογισμοῦ ἀλλ' αὐτῇ καθ' αὑτὴν εἰλικρινεῖ τῇ διανοίᾳ χρώμενος αὐτὸ καθ' αὑτὸ εἰλικρινὲς ἕκαστον ἐπιχειροῖ θηρεύειν τῶν ὄντων 66 A. Aus diesen beiden Prämissen, der Definition des Todes und der Feststellung der Bedingungen des Philosophierens, ergibt sich der Schlusssatz, dass nur durch den Tod das Ziel der Philosophie voll-

ständig erreicht werden kann. Das Aussprechen dieses Schlusssatzes und in ihm der Begründung für das vorhin behauptete Sterbenwollen des Philosophen, beginnt 66 B mit den Worten: *Οὐκοῦν ἀνάγκη, ἔφη, ἐκ πάντων τούτων παρίστασθαι δόξαν τοιάνδε τινὰ τοῖς γνησίως φιλοσόφοις, ὥστε καὶ πρὸς ἀλλήλους τοιαῦτ' ἄττα λέγειν, ὅτι Κινδυνεύει τοι ὥσπερ ἀτραπός τις ἡμᾶς ἐκφέρειν μετὰ τοῦ λόγου ἐν τῇ σκέψει, ὅτι, ἕως ἂν τὸ σῶμα ἔχωμεν καὶ ξυμπεφυρμένη ᾖ ἡμῶν ἡ ψυχὴ μετὰ τοῦ τοιούτου κακοῦ, οὐ μή ποτε κτησώμεθα ἱκανῶς οὗ ἐπιθυμοῦμεν· φαμὲν δὲ τοῦτο εἶναι τὸ ἀληθές.* Denn dass unter dem schmalen Fufspfad, welcher uns aus den bestrickenden Schwierigkeiten herausführt, der Tod gemeint ist, das lehrt jeden aufmerksamen Leser der Zusammenhang mit den im vorigen erörterten Prämissen, und die bald darauf folgenden Worte 66 E geben dazu die directe Bestätigung: *τότε, ὡς ἔοικεν, ἡμῖν ἔσται οὗ ἐπιθυμοῦμέν τε καί φαμεν ἐρασταὶ εἶναι, φρονήσεως, ἐπειδὰν τελευτήσωμεν, ὡς ὁ λόγος σημαίνει, ζῶσι δ' οὔ.* Was sollen aber die zu *ἀτραπός τις* gesetzten Worte *μετὰ τοῦ λόγου ἐν τῇ σκέψει* bedeuten. Wenn man diese, wie in der Müller'schen Uebersetzung geschehen ist, so widergibt: „Nur ein schmaler Fufspfad, so zu sagen, scheint sich uns beim vernunftmäfsigen Forschen zu eröffnen", so erlaubt man sich, durch eine Sprachwidrigkeit (denn dies hätte im Griechischen heifsen müssen *ἐν τῇ μετὰ λόγου σκέψει*) die Schwierigkeit, so gut es gehen will, zu überdecken. Schleiermacher's Uebersetzung: „Es wird uns ja wohl gleichsam ein Fufssteig heraustragen mit der Vernunft in der Untersuchung" verhält sich dazu wie ein unverfälschter Codex zu einem mit willkürlicher Klügelei interpolierten; der „Fufssteig", der uns „mit der Vernunft in der Untersuchung herausträgt", gibt ganz offen und unverhohlen die Unverständlichkeit der griechischen Worte des Textes wieder. Freilich hat sich ein Interpret Platon's gefunden, der selbst dies für verständlich und verständig erklärt; *ἐν τῇ σκέψει* heifst nach Stallbaum „in quaerenda veritate", was niemand bestreiten wird, und *μετὰ λόγου* ist „auxiliante, ducente ratione", und nach diesen Erklärungen der einzelnen Worte gibt Stallbaum die Versicherung: „Itaque haec quidem omnia satis iam expedita esse putamus" — ganz recht, jedes der einzelnen Worte lässt sich für sich sehr wohl erklären und verstehen, das Unerklärbare liegt eben in ihrer Verbindung, die hiermit gar nicht berührt ist. Denn wenn es jener schmale Fufspfad, der Tod nämlich, ist, der uns aus den Schwierigkeiten herausführt, so ist es eben nicht die Begleitung oder Führung und Hilfe der Vernunft, die uns zu retten und zum Ziele zu führen vermag; hierdurch würde vollständig disparates, von ganz verschiedener Ansicht ausgehendes, mit einander verbunden. Man muss also gewiss H. Schmidt Recht geben, dass er sich bei der Stallbaum'schen Erklärung nicht beruhigt, sondern in seiner (mir nicht zugäng-

lich gewordenen, sondern nur aus den Anführungen bei K. F. Hermann und in H. Schmidt's Commentar zum Phædon S. 16 bekannten) Abhandlung im Wittenberger Programm von 1846 eine andere versucht hat. Er conjiciert nämlich *μετὰ τούτου τοῦ λόγου* statt *μετὰ τοῦ λόγου* und lässt hiervon ὅτι in dem Sinne von 'dass' abhängen. Aber abgesehen von der hierdurch hergestellten, zum mindesten gesagt, Härte des sprachlichen Ausdruckes, ist hiermit für die Verständlichkeit wenig gewonnen. Der schmale Fufspfad, der Tod, rettet uns aus dem Zustande der Unvollkommenheit und des unbefriedigten Strebens, 'in dieser Ueberzeugung, mit diesem Gedanken, dass', so lange wir mit dem Körper verbunden sind, wir das Ziel der Weisheit nie vollständig erreichen. Es leuchtet wohl ein, dass wir hiermit zu einem schiefen Ausdruck und einem unklaren Gedanken gelangen; die Ueberzeugung, dass wir im körperlichen Dasein zu dem Ziele der Weisheit gelangen, kann wol zu der Ueberzeugung oder der Hoffnung führen, dass dies Ziel durch den Tod erreichbar werde, aber zu der objectiven Angabe: 'der Tod ist die Erlösung aus den Schwierigkeiten des irdischen Lebens' passt nur die Bezeichnung der objectiven Ursache 'weil (ὅτι) die Bedingungen des irdischen Lebens diese Schwierigkeiten nothwendig mit sich bringen.' K. F. Hermann billigt diese Erklärung, aber hält zu ihrer Ermöglichung die Textänderung für unnöthig; die überlieferten Worte *μετὰ τ ο ῦ λόγου* reichen dazu schon aus, „wenn wir den Artikel in unserer Stelle urgieren" (Gesammelte Abhdlgen. S. 70 f.). Auf andere Unklarheiten in der Hermann'schen Erklärung hat H. Schmidt (Commentar zu Phædon S. 16) richtig hingewiesen; es genügt hier zu bemerken, dass die gegen die Schmidt'sche Erklärung angedeutete Entgegnung in Geltung bleibt und die sprachliche Härte derselben überdies zur vollen Unmöglichkeit gesteigert wird. — Merkwürdig ist, dass in den sämmtlichen neueren Textausgaben und Commentaren, in der Züricher Ausgabe, von Hermann, Stallbaum, Schmidt, Steinhart-Müller, eine Conjectur übersehen ist, welche Schleiermacher ausspricht: „Wenn man nach so vielen durchforschten Handschriften noch Vermuthungen der Art wagen dürfte, so könnte leicht jemand auf den Verdacht kommen, diese Worte (*μετὰ τοῦ λόγου ἐν τῇ σκέψει*) hätten sich verirrt und gehörten eigentlich in den folgenden Satz: 'dass uns nämlich wol ein Fufssteig herausführen mag, weil so lange wir noch den Leib haben neben der Vernunft bei dem Erforschen, und unsere Seele' u. s. w." Schleiermacher schrieb diese Bemerkung mit jener vorsichtigen Bescheidenheit, welche er bei einem Eingehen auf die Texteskritik gewöhnlich beweist, und unter dem frischen Eindruck des bedeutenden Fortschrittes, den die Bekker'sche Recension für die Gestaltung des Platonischen Textes hergestellt hatte; dass auch die besten Handschriften, auf welche seit Bekker die Gestaltung des Textes gegründet ist,

der Nothwendigkeit nicht überheben, hie und da zur Conjectur seine Zuflucht zu nehmen, ist seitdem allgemein anerkannt. Die vorliegende Stelle gehört unzweifelhaft dazu; es ist mit der schlichten und durchsichtigen Sprache dieses ganzen Abschnittes unvereinbar, dass bei der abschliefsenden Folgerung (*ἀνάγκη ἐκ πάντων τούτων παρίστασθαι δόξαν τοιάνδε τινὰ*) eine Verworrenheit und Unklarheit des Gedankens und der Sprache eintrete, welche alle Erklärungen der überlieferten Worte nicht zu beseitigen vermögen. Nehmen wir dagegen mit Schleiermacher an, dass die Worte *μετὰ τοῦ λόγου ἐν τῇ σκέψει* ihre Stelle nach *ἔχωμεν* haben, so erhalten wir in den beiden Gliedern „so lange wir den Leib noch haben neben der Seele bei dem Erforschen" und „so lange unsere Seele mit diesem Uebel verkettet ist" denselben Gedanken in treffendem Wechsel des Ausdruckes zweimal bezeichnet und dadurch nachdrücklich hervorgehoben. Jede der beiden Ausdrucksweisen hat innerhalb der unmittelbarsten Umgebung dieser Stelle ihre entsprechende Parallele; was durch *ἔχομεν τὸ σῶμα μετὰ τοῦ λόγου ἐν τῇ σκέψει* gesagt ist, dem entspricht kurz vorher 66 A *μήτε τὴν ὄψιν παρατιθέμενος ἐν τῷ διανοεῖσθαι μήτε τινὰ ἄλλην αἴσθησιν ἐφέλκων μετὰ τοῦ λογισμοῦ*, und an das *ψυχὴ συμπεφυρμένη μετὰ τοῦ σώματος* werden wir durch den Ausdruck 66 E *εἰ γὰρ μὴ οἷόν τε μετὰ τοῦ σώματος μηδὲν καθαρῶς γνῶναι* wieder erinnert. Durch solche Erwägungen wird man sich bestimmt sehen, die Schleiermacher'sche Conjectur für die bei weitem wahrscheinlichste Lösung der Schwierigkeiten anzuerkennen.

Wien. H. Bonitz.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Das Leben Walther's von der Vogelweide, von Dr. Rudolf Menzel. Leipzig, Teubner, 1865. XVI u. 351 S. — 2 Thlr.

In der Vorrede begegnen wir den nöthigen Complimenten vor den Tonangebern der heutigen altdeutschen Philologie und den üblichen Declamationen gegen die Monopolisierung des germanistischen Wissens in einem engen Gelehrtenkreise, gegen die exclusive Vornehmigkeit, gegen die unpraktische Behandlung des Stoffes, die nur darauf hinzudeuten scheine, dem Laien jeden Zugang zu den Dichtungen der deutschen Vorzeit zu verrammeln oder den Geschmack an denselben gründlich zu benehmen. Einige Jahre mögen die Herren noch so fort declamieren, vielleicht kommen sie dann selbst zur Einsicht, dass ihre Vorwürfe, die ja natürlich alle auf Lachmann gemünzt sind (mit Recht! denn er war ein Spielverderber für sie und ihres gleichen), ungefähr ebenso klingen, als ob F. A. Wolf, Böckh, Gottfried Hermann getadelt würden, dass sie keine Schulausgaben lateinischer und griechischer Classiker geliefert haben. Und wenn es sich noch um Schulausgaben handelte! Aber Ausgaben, welche jede eigens erworbene grammatische und lexikalische Kenntnis des Altdeutschen unnöthig machen sollen! Solche verlangt man von ernsten Gelehrten, und macht ihnen Vorwürfe, wenn sie sich nicht dazu hergeben? — „Heimisch“ soll nach Hrn. Menzel die „ganze studierende Jugend“ in unserer älteren Nationalliteratur werden: „muss sie doch, sofern sie Bildung beanspruchen will, mit der neueren deutschen Dichtung sich vertraut machen, warum nicht auch mit der älteren, die jener keineswegs nachsteht und in mancher Hinsicht sie weit übertrifft.“ Keineswegs nachsteht? weit übertrifft? wirklich? Was für Begriffe von Bildung, von nationaler Erziehung und den Aufgaben unserer Zeit muss derjenige haben, der einen solchen Satz mit Seelenruhe hinschreiben kann, als ob er sich von selbst verstände? Nicht um Hrn. Menzel's willen ereifere ich mich, seine einzelne Stimme würde nicht zählen, aber er spricht nur was die überwiegende Mehrzahl unserer Fachgenossen denkt, und was die geringe Minderzahl derer, die sich vor dem großen Publicum als Stimmführer gebärden, dieses glauben machen möchte.

Was nun das vorliegende Leben Walther's selbst betrifft, so will ich, in Anbetracht dass ich die erste Arbeit des Verfassers vor mir habe, mein Gesammturtheil nicht in die wenigen harten Worte drängen, die dazu vollkommen ausreichen würden, sondern, wie wohlwollende Tageskritiker nach dem ersten Auftreten eines Schauspielers von zweifelhafter Begabung, die ferneren Rollen abwarten und alles gute hoffen.

Zur Charakteristik des mit unerträglicher Breite und Weitschweifigkeit geschriebenen Buches genügt es wol, wenn ich anführe, dass Hr. Menzel die nähere Beschäftigung mit dem „Schwall ungenießbarer Lesearten" (S. XIV), wie es scheint, auch zu seinen Zwecken nicht für nöthig hielt und daher die Vortheile und Ergebnisse entbehren musste, welche die strenge und eingehende Prüfung der Ueberlieferung ihm gewährt haben würde; dass er Walther's Minnedichtungen zum Theil aus freier Phantasie und genialer Fiction entspringen lässt (woher weiß er, dass die eigenen Minneerlebnisse der altdeutschen Lyriker bei weitem nicht Stoff genug zu ihren Gedichten boten?); dass er wieder Walther den Kreuzzug von 1228 mitmachen lässt; und wenn ich eine einzelne in der letzten Zeit vielbesprochene Frage, die Frage nach Walther's Heimat mit besonderer Rücksicht auf Hrn. Menzel hier meinerseits einer Erörterung unterziehe.

S. 9 hat Hrn. Menzel die „vorurtheilsfreie Prüfung der vier Hauptansichten", welche Walther's Heimat in der Schweiz, in Oesterreich, Franken oder Tirol suchen, überzeugt, „dass sie sämmtlich Walther's Geburtsstätte nicht mit unumstößlicher Gewissheit feststellen, dass aber die überwiegende Wahrscheinlichkeit für die neue Entdeckung Pfeiffer's (d. h. für Tirol) spricht." Zweiundvierzig Seiten später (S. 51) dagegen „behauptet er mit noch größerer Zuversicht als Pfeiffer, dass das von ihm nachgewiesene Vogelweide nicht etwa bloß die meiste Wahrscheinlichkeit für sich habe, sondern dass es wirklich die Geburtsstätte unseres Dichters sei." Nach S. 339 f. jedoch und der Berichtigung auf S. 352 hat diese Behauptung „bloß subjective Geltung" und ist auf die frühere bedingte Fassung von S. 9 zu reducieren.

Durch die bemerkenswerthe Beweglichkeit des Geistes, welche unser Autor hier an den Tag legt, einigermaßen orientiert über den Grad von Besonnenheit, Sorgfalt, Selbstkritik, Einsicht und Urtheil, den wir bei ihm voraussetzen dürfen, können wir uns auf eine Prüfung seiner Einwürfe gegen Walther's österreichische Heimat beschränken.

„Es ergibt sich aus S. 32, 14. 84, 20. 107, 25 (vgl. die Anmerkung zu S. 34, 18)", sagt Lachmann zu Walther 124, 7, „dass Walther von Kind auf für einen Oesterreicher gegolten hat: ihm ein anderes Geburtsland zu suchen ist grundlos und ist unnütz, wenn man ein altes Geschlecht von der Vogelweide doch nirgend nachweisen kann." Die letztere höchst beherzigenswerthe, aber wenig beherzigte Bemerkung gehört in die Classe jener Lachmann'schen knappen Sätze, welche von unbescheidenen als „Machtsprüche" bei Seite geschoben, von bescheidenen als die sprechendsten Zeugnisse seines unvergleichlichen Tactes bewundert werden. Lachmann hat hiemit zum voraus alle Schlüsse abgeschnitten, welche aus irgendwelchen in Deutschland nachgewiesenen Orten mit dem Namen Vogel-

weide gezogen werden könnten. Ich meinestheils kenne durch freundliche Mittheilung im ganzen vier solcher Vogelweiden und es mag noch viele sonst gegeben haben: wer will Gründe ausfindig machen, eines oder das andere mit diesem Dichter in Verbindung zu bringen? Die von Lachmann angedeuteten Argumente aber (von Karajan über zwei Gedichte Walther's von der Vogelweide, Wien 1851, S. 5—7, Sitzungsber. Bd. 7, näher entwickelt) sind: 1. die Aeufserung *ze Österriche lernt ich singen unde sagen;* 2. der Spruch vom Nürnberger Hoftag; 3. die Entgegensetzung von hie und *in fremeden landen* in einem Tone, in welchem gleichzeitig der Tod Friedrichs von Oesterreich beklagt wird; 4. der österreichisch-steirische Reim *verwarren* (für verworren): *pfarren.*

Was das letzte Argument anlangt, so würde der angeführte Reim allerdings nicht zwischen der Schweiz und Oesterreich (was Hr. Menzel nicht einmal geltend macht), wol aber kann er zwischen Franken und Oesterreich entscheiden: ob der Reim der tirolischen Mundart mit Sicherheit ab- oder zuzusprechen sei, weifs ich im Augenblicke nicht anzugeben. Bei einem, der früh in ein Land gekommen ist und sich lange da aufgehalten hat, verliert sich manchmal das Bewusstsein von dem, was in der üblichen Sprache dieses Landes nur aus mundartlicher Eigenthümlichkeit entspringt. Ganz anders jedoch, wenn die Mundart eines lange verlassenen und mit anderen vertauschten Aufenthaltes plötzlich anklingt. Walther hat die betreffende Stelle im Jahre 1213 gedichtet, nachdem er fünfzehn Jahre lang überwiegend n i c h t in Oesterreich gewesen war.

Das dritte Argument wird man vielleicht fallen lassen müssen, ohne dass man deshalb berechtigt wäre, Lachmann's Annahme eine „ganz willkürliche" zu nennen, wie Hr. Menzel S. 93 thut. Die Gruppe von sieben Strophen, worunter die in Rede stehende begriffen, muss man, wie Lachmann's Auseinandersetzung S. 209 hinlänglich zeigt, nach einer bekannten und leicht erklärlichen Eigenthümlichkeit der mittelhochdeutschen Liederbücher als namenlose behandeln. Lachmann theilte sie aus inneren Gründen Walther zu, Wackernagel bringt — von Hrn. Menzel höchst mangelhaft reproducierte — Gegengründe vor, welche für den Singenberg sprechen.

In der ersten von Lachmann herangezogenen Stelle ist dies der Zusammenhang, dass Walther sich in Oesterreich beklagen will, dass man seinen höfischen Sang schelte, als an dem Orte, wo er ihn gelernt hat. „Daraus zu folgern, dass er auch in Oesterreich geboren sei, ist unkritisch", erklärt Hr. Menzel mit grofsem Aplomb und mit der Empfindung eines vielerfahrenen Meisters, der dem Schuljungen Lachmann die groben Fehler mit Rothstift anstreicht. Die Kunst, Lachmann Unsinn aufzubürden, indem man seine Worte verdreht, wird heutzutage systematisch betrieben, und die neuen Mitglieder des edlen Vereines müssen natürlich auch darin ihr Probestück ablegen. Ich weifs jemand, der i n A n f ü h r u n g s z e i c h e n eine in der That ganz unsinnige Aeufserung als Lachmannisch hingestellt hat, die man in Lachmann's sämmtlichen Schriften vergeblich suchen wird. In dem vorliegenden Falle hat man von Lachmann's vier Argumenten dieses eine, erste, herausgenommen und sehr drastisch den Mangel an Logik in Lachmann's Beweisführung beleuchtet, indem man Chamisso her-

beizog und parodierend den Schluss formierte: weil Chamisso in Preußen seine Bildung empfieng, dort deutsch sprechen und dichten lernte und seine Gedichte dort zuerst bekannt machte, habe man keinen Grund ihn für einen gebornen Franzosen zu halten. Dasselbe Manöver erlaubt sich Hr. Menzel.

Vier Beweisgründe führt Lachmann auf, deren keineswegs jeder für sich allein dasselbe beweisen soll, und folgert daraus nicht etwa, dass Walther ein Oesterreicher gewesen sei, sondern dass er von Kind auf dafür gegolten habe. Aus dem, was alle seine Instanzen zusammengenommen zu schließen erlauben, hebt er das wichtigste hervor, und vorsichtig nur so viel als mit Nothwendigkeit daraus folgt. Wenn Walther für einen Oesterreicher galt, so braucht das nicht unbedingt auf seiner Geburt in Oesterreich zu beruhen, während der Umstand, dass man Walther in Oesterreich gebildet (ja nach 124, 7 *von kinde erzogen*) wusste, zu der Verbreitung und Befestigung jener Meinung, auch wenn sie unberechtigt gewesen wäre, ganz gewiss beigetragen, ja möglicherweise sie hervorgerufen hätte. Und dies ist offenbar die eigentliche Bedeutung jenes ersten Arguments in dem Zusammenhange von Lachmann's Beweisführung.

Gegolten aber muss Walther von Kind auf für einen Oesterreicher haben, wenn er in dem Spruch vom Nürnberger Hoftag die österreichischen Fürsten „unsere heimischen" nennen und darauf rechnen konnte verstanden zu werden. Dies freilich wird eben auch bestritten, und ob Lachmann sich in der Auffassung dieses Spruches im Rechte befunden habe oder nicht, darauf beruht die Entscheidung.

Walther charakterisiert mit jenem Spruch das höfische Leben in dem Zeitpuncte, in welchem er singt, und knüpft diese Charakteristik an ein Beispiel, indem er von dem eben stattgefundenen Hoftag zu Nürnberg spricht: „Wenn ich von Hofe zurückkehre", sagt er, „so werde ich vielfach ausgefragt, was ich gesehen habe und was da geschehen sei. (Wenn man mich auch diesmal fragt — wäre etwa der Uebergangsgedanke — was soll ich vorbringen?) Ich mag nicht lügen, aber auch die Wahrheit nicht einmal zur Hälfte sagen (um niemand zu nahe zu treten). So viel kann ich meinestheils versichern, dass in Nürnberg trefflich Gericht gehalten wurde. Was die Freigebigkeit anlangt, die auf diesem Hoftag geübt wurde, so müsst ihr die Fahrenden darnach fragen, die verstehn sich besser darauf als ich. Sie sagten mir aber, ihre Taschen wären zwar leer von dort geschieden, indes seien mindestens unsere heimischen (die österreichischen) Fürsten solche Muster feiner Sitte, dass Leopold ganz allein Geschenke ausgetheilt haben würde, wenn er nicht Gast da gewesen wäre." Dies im wesentlichen ist Lachmann's Erklärung. Den Gedanken des Schlusssatzes umschreibt und ergänzt er nicht ganz genau den Worten nach durch: „wenn er sich nicht entschuldigt hätte, dass er als Gast nicht genug bei sich habe." Die Verweisung auf Erec 2266 und Parzival 775, 29 zeigt aber, dass Lachmann damit nichts anderes meinte als: „wenn er nicht hinlänglich entschuldigt gewesen wäre, da er als Gast nicht genug bei sich hatte." Ob dies Walther's Gedanken vollständig trifft, wie mir allerdings scheint, kann hier dahingestellt bleiben. Hätte es mit den Auseinandersetzungen

des Hrn. Menzel seine Richtigkeit, dass nämlich die Freigebigkeit eines Gastes gegenüber der Kargheit des Wirthes, dem es zunächst oblag sich freigebig zu erweisen, für eine Verletzung der höfischen Sitte angesehen worden wäre: so würde die Stelle nur noch prägnanteren Sinn erlangen. „Leopold ist ein so ausgezeichneter Mann (denn er speciel ist gemeint, wenn von österreichischen Fürsten im allgemeinen gesprochen wird, und nichts ist hinfälliger als der Einwand, den auch sogar Simrock macht, jene Entschuldigung wäre den „übrigen“ österreichischen Fürsten ebenso zu gute gekommen), dass er allein Geschenke ausgetheilt hätte, wenn er dazu als Gast nach der Hofsitte berechtigt gewesen wäre.“

Ich würde mich schämen die Feinheit dieses Tadels und ironischen Lobes noch ausdrücklich in's Licht zu setzen, und wie sehr sie Walther's würdig, verkennt gewiss niemand. Walther's gänzlich unwürdig dagegen ist die plumpe Ironie, welche Hr. Menzel und die anderen ihm in den Mund legen: „die fränkischen Fürsten sind so *hovebære*, dass Leopold der Gast allein hätte freigebig sein müssen, wenn es ihm nicht die höfische Sitte verboten hätte.“ Aber abgesehen von Feinheit und Plumpheit, die nicht von allen Menschen gleichmäfsig empfunden werden: welchen Verstand hat dies? War denn Leopold der einzige Gast? Wenn mit dieser Ausdrucksweise den fränkischen Fürsten grobe Misachtung der Hofsitte vorgeworfen werden sollte, müssen dann nicht die Gäste ganz im allgemeinen als nur durch die Sitte von Freigebigkeit abgehalten hingestellt werden? Ich denke, darüber sollte doch keine Meinungsverschiedenheit möglich sein.

Dass nun aber Walther *unser heimschen Fürsten* sagt und nicht *mîne*, was auch gegen Lachmann's Ansicht von Hrn. Menzel ausgebeutet wird, dafür sind mancherlei Erklärungen denkbar, und es ist für die Auffassung der Stelle gleichgiltig, ob man sich vorstellt, er habe den Spruch in Oesterreich oder in Gesellschaft von Landsleuten aus Nürnberg wegreitend gedichtet oder es habe ihm ein wirkliches Gespräch mit Fahrenden und darunter vielleicht gerade mit österreichischen vorgeschwebt.

Unser schliefsliches Resultat also? Dass es zwar, wie der Augenschein lehrt, sehr leicht ist an Lachmann zu mäkeln, sehr schwer jedoch vor einer unbefangenen Betrachtung leere Mäkeleien aufrecht zu erhalten; dass es sehr leicht ist Lachmann gegenüber einen hohen Ton anzuschlagen, wenn man den Vorwurf der Selbstüberhebung und lächerlicher Aufgeblasenheit nicht scheut, dass aber die angemessene Gemüthsstimmung Lachmann gegenüber wahre Bescheidenheit dann am allermeisten ist, wenn man ihm glaubt widersprechen zu müssen. „Der Respect vor dem grofsen ist die erste Bedingung zum Künstler“, schreibt Felix Mendelssohn. Der Respect vor dem grofsen ist auch die erste Bedingung zum Gelehrten.

„In Froschpfuhl all das Volk verbannt
Das seinen Meister je verkannt.“

Wien. W. Scherer.

Historisches Hilfsbuch für die oberen Classen von Gymnasien und Realschulen, von Dr. W. Herbst, Director des Gymnasiums und der Realschule zu Bielefeld. I. Alte Geschichte (Ausgabe für Gymnasien). Mainz, C. G. Kunze, 1865. 8. 193 S. — 18 Sgr.

Die alte Geschichte beschränkt sich in diesem Lehrbuche auf die griechisch-römische Geschichte. Was die orientalische Geschichte betrifft, so ist auf dieselbe theils in der Einleitung behufs allgemeiner Orientierung, theils dort, wo morgenländische Verhältnisse in die griechisch-römische Geschichte eingreifen, Rücksicht genommen. Der Hr. Vf. geht nämlich von der Ansicht aus, dass das historische Stillleben des Orients im Detail nicht in die Schule gehöre (die Geschichte der Israeliten, als einem anderen Unterrichtsgebiet zugehörig, kommt hier nicht in Betracht). Man kann diese Ansicht nur billigen. So sehr auch der Fleifs und die Gewissenhaftigkeit, womit die Verfasser von Compendien heutzutage die Resultate der Geschichtsforschung einregistrieren, Anerkennung verdienen, so muss man denn doch gestehen, dass in manchen Lehrbüchern — und auch Pütz macht hier keine Ausnahme — das Mafs in dem Aufspeichern des Materials aus der orientalischen Geschichte bereits überschritten ist. Eine *σεισάχθεια* thut im Interesse der Sache so wie der Personen dringend noth. Der Hr. Vf. richtete sein Augenmerk auf die griechische Geschichte: und in der That liefert die Behandlung derselben einen Beweis, was Kenntnis der Sache verbunden mit einer klaren Einsicht in die Bedürfnisse der Gymnasien für die Unterrichtszwecke leisten kann. Die Gliederung des Stoffes ist musterhaft und verdient hier namentlich hervorgehoben zu werden: Vorgeschichte — 1104 v. Chr. I. Die Volksreligion. II. Die Volksstämme. III. Heroenzeit. Erste Periode: Getrennte Geschichte der einzelnen Staaten 1104—500. I. Die Völkerwanderung. II. Colonien. III. Nationale Einigungsmittel. IV. Verfassungsgeschichte. V. Sparta. VI. Athen. VII. Cultur. Zweite Periode: Gemeinsame Thaten und Schicksale 500—338. I. Die Perserkriege. II. Zeitalter des Perikles. III. Der peloponnesische Krieg. IV. Spartas Uebergewicht. V. Thebens Suprematie. VI. Eroberungskämpfe Philipps von Makedonien. VII. Cultur. Dritte Periode: Griechisch-makedonische Geschichte 338—301. I. Alexanders des Grofsen Kriegszüge. II. Die Diadochenzeit. III. Cultur. So lichtvoll und sachgemäfs die Disposition, so zweckmäfsig ist die Auswahl des Stoffes; das was der classischen Periode angehört, wurde mit jener Vollständigkeit gegeben, wie es die Interessen der Gymnasien erfordern, im übrigen wird die griechische Geschichte nur bis 301 herabgeführt, indem ihre weiteren Ausläufer der römischen Geschichte überwiesen wurden. Gewisse Eigenthümlichkeiten verdienen hier noch besonders angeführt zu werden. Dass der Hr. Vf. der Volksreligion einen so bezeichnenden Platz anwies, darin darf er ebenso auf Beistimmung rechnen, wie der Vorgang Billigung verdient, dass er sowohl in dem Abschnitte über die Mythologie die bei Dichtern so häufig vorkommenden charakterisierenden Epitheta in griechischer Sprache beifügte, als auch in der Verfassungsgeschichte die entsprechenden griechischen Ausdrücke dort beisetzte, wo eine blofse Uebertragung den eigent-

lichen Begriff nicht vollständig zu bezeichnen vermag. Ebenso zweckmäßsig ist die Einrichtung zu nennen, wonach die auf die Cultur bezüglichen Momente nicht als ein systematisches Ganzes anhangsweise beigeschlossen, sondern zur Charakterisierung der verschiedenen Perioden an passender Stelle vertheilt wurden. Wie aus dem gesagten erhellt, ist der Entwurf des Hrn. Verf.'s im ganzen als gelungen zu bezeichnen, und wenn ein Wunsch übrig bleibt, so wäre es der, dass die Diction nicht so gedrängt und theilweise sogar schwerfällig ausgefallen wäre in Partien, welche an diese Behandlungsweise nicht gewöhnt sind.

Weniger entsprechend ist der zweite Theil der alten Geschichte: Römische Geschichte. Zur Orientierung der Leser muss nämlich vorausgeschickt werden, dass dieses Hilfsbuch eigentlich drei Verfasser zählt. Der Entwurf für die griechische Geschichte ist ohne Zweifel ein Werk des Hrn. Herbst, obgleich die zweite Hälfte der griechischen Geschichte von den Perserkriegen bis zum Schluss von dem Gymnasialdirector Dr. Jäger in Köln ausgeführt ist. Man muss es anerkennen, dass der letztere sich in die Ideen des eigentlichen Urhebers ganz hineinversenkt hat, obgleich hie und da schon Anzeichen vorhanden sind, welche die Fortsetzung als eine Arbeit von einer anderen Hand erscheinen lassen. Man merkt dies namentlich an der Behandlung der geographischen Partien, wo die Art und Weise der Behandlung, wie z. B. das Plateau von Iran S. 50, Böotiens S. 28, sich theilweise von den Grundsätzen entfernt, welche der Urheber des Entwurfes aufgestellt und selbst streng beobachtet hat.

Gröfsere, ja auffällige Abweichungen von dem Hauptplane treten uns in der römischen Geschichte entgegen, welche, wie das Vorwort sagt, vollständig von Dr. Eckertz, Oberlehrer am K. Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Köln, ausgearbeitet ist und welche darum auch einen besonderen Titel mit dem Namen des Verfassers trägt. Diese Abweichungen treten hervor erstens in der Behandlung der Geographie, zweitens in der Culturgeschichte.

Was den ersten Punct betrifft, so stellt Herbst den Grundsatz auf, dass das Eingehen in die Geographie sich auf die Winke und Thatsachen beschränken solle, die der Schüler nicht von der Karte, der unentbehrlichen Begleiterin des Unterrichtes, ablesen könne, und dass z. B. Namen der politischen Grenzen, der Landestheile als eine leere Tautologie wegzulassen seien. Dagegen erscheine es praktisch, vor dem geschichtlichen Eintritt der gröfseren hellenischen Staaten (wie bei Sparta, Athen, Argolis, Messenien) noch einmal ein kurzes geographisches Bild vorauszuschicken, das bei dem unmittelbaren Zusammenhang der Landesnatur und Volksgeschichte zum Verständnis der letzteren wesentlich beitragen müsse. Diesen Grundsatz finden wir nun in dem zweiten Theile nicht befolgt. Aufser einigen allgemeinen Wendungen (so kommt z. B. S. 107 vor, Italien ein gesegnetes Land voller Reize, der Garten Europas — die campagna felice, der Garten Italiens, wo die Natur alle ihre Reize ausgegossen hat) erhebt sich in der geographischen Uebersicht die eigentliche Charakterisierung kaum über jenes Niveau, welches eine Behandlung des Gegenstandes schon auf der ersten Stufe erfordert. Dagegen folgt eine ausführliche Angabe der politischen Grenzen und Landestheile, und was

die Hauptsache ist, eine nähere Schilderung jenes Landestheiles, welcher für die Periode der Könige und die erste Zeit der Republik den eigentlichen Schauplatz bildet, ist ganz unbeachtet geblieben.

Die Culturgeschichte ist gleichfalls, im directen Gegensatze zur Behandlungsweise der griechischen, als Anhang in einem Abschnitte beigefügt und beschränkt sich auf Religion, Sitten, Künste. Was die Literatur betrifft, so fügt der Hr. Vf. in einer Anmerkung bei: Die römische Literaturgeschichte muss sich unseres Dafürhaltens an die Lectüre der Classiker anschließen. Nun, eine solche Bemerkung finden wir bei den Verfassern der griechischen Geschichte nicht; und obwol letztere eine systematische Literaturgeschichte nicht abhandeln, so hielten sie es doch für zweckmäßig, die verschiedenen Perioden der Entwickelung auch aus diesem Gebiete, „wenn auch nur zur Erinnerung und Ergänzung“, kurz zu charakterisieren. In diesen zwei Beziehungen also dürfte der Hr. Vf. kaum auf eine Billigung seines Vorganges zu rechnen haben; und was die Schilderung der Sitten betrifft, so möchten wir den Schülern wol statt dieses Abschnittes die Lectüre des Sallustius empfehlen.

Diese Bemerkungen sollen jedoch Ref. nicht abhalten anzuerkennen, was in der Arbeit gut und zweckmäßig ist. Dahin zählen wir die Darstellung des pragmatischen Zusammenhanges der Begebenheiten, die Gliederung des Stoffes bei Behandlung umfangreicher Ereignisse: kurz die Darstellung der äußeren Begebenheiten darf im allgemeinen als entsprechend bezeichnet werden. Dagegen lässt die Darstellung der Verfassung manches zu wünschen übrig. Zwar hat der Hr. Vf. es nicht unterlassen, in Uebereinstimmung mit den Verfassern der griechischen Geschichte die zum Verständnisse der Verfassung nöthigen Stellen aus den Classikern beizufügen, ein Vorgang, der gewiss zu billigen ist; allein abgesehen davon, dass einige höchst wichtige Stellen fehlen, so vermisst man in der Darstellung jene Präcision, welche für das Verständnis nothwendig ist und wodurch sich die Darstellung in der griechischen Geschichte so vortheilhaft auszeichnet. Ein paar Beispiele mögen zur Erläuterung dienen. S. 118, wo die *sacra gentilicia* erwähnt werden, war über dem Theil, den die *sacra gentilicia* bilden, das Ganze, das *ius gentilitatis ius gentilicium, iura gentium* nicht zu vergessen, ein Begriff, der einmal richtig hergestellt, von großem Vortheil für die Interpretation des Livius ist, vgl. Liv. IV. 1. 2 *qua contaminari sanguinem suum patres confundique iura gentium rebantur.* — Ebd. Für eine richtige Auffassung der Stellung des Senats zur Zeit der Könige bildet wol Liv. I. 49. 7 den einzig maßgebenden Anhaltspunct und besagt mehr als der zu sehr in's Detail gehende Satz des Hrn. Vf.'s.: „Der Senat versammelt sich nur auf den Ruf des Königs und gibt Antwort auf die Fragen, die ihm dieser vorlegt, mit Ja oder Nein.“ — S. 119 ist die Schilderung der Lage der Clienten nicht ganz zutreffend. Die Clienten trieben nicht bloß ein Gewerbe oder führten einen Kramladen, sondern sie waren jedenfalls der Mehrzahl nach Ackerbauer, und zwar Erbpächter auf den Grundstücken der Patricier. Auch kann ihre Stellung nicht „sehr gedrückt“, sondern geradezu erträglich genannt werden, wenn man die Heiligkeit des alten Clientelverhältnisses in's Auge fasst. —

S. 124 war Valerius Publicola als Urheber der *lex de provocatione* anzuführen. — Ebd. Ungenau ist die Bestimmung, dass die Centuriatcomitien über Krieg und Frieden entschieden. — Bei der Dictatur fehlt die Angabe des Verhältnisses, in welchem die Consuln resp. Prætoren zum Dictator standen. — S. 126 fehlt bei der Einsetzung des Tribunats die Bestimmung *neve cui patrum capere eum magistratum liceret*. — Ebenso war der plebeischen Aedilen hier zu erwähnen. — S. 130 dürfte wol in der Angabe: „Von der Bestätigung der Plebisciten durch die Centurien scheint in dem horazisch-valerischen Gesetze nichts enthalten gewesen zu sein" der Ausdruck durch die Centurien ein Druckfehler sein. Ungenau ist ferner der Satz: „Die horazisch-valerischen Gesetze wurden später mehrmals erneuert (*lex Publilia, Hortensia*)", das valerisch-horazische Gesetz in Betreff der *plebiscita* wurde (durch jene *leges*) zweimal, die *lex Valeria de provocatione* noch einmal, und zwar zum drittenmale 454 u. c. (Liv. X. 9) erneuert. — Ebd. Eine Charakterisierung der Censur, wie: „ferner wurde vom Consulartribunat das äufserst einflussreiche Amt der Censur abgetrennt, womit die *lectio senatus*, die Anfertigung der Ritter-, Bürger- und Steuerlisten etc. verbunden waren", kann in einem Lehrbuche für Schüler dann gestattet sein, wenn ihnen etwa zur Pflicht gemacht wird, die Stelle aus Liv. IV. 8. 2 zu lernen; man setzt sich sonst der Gefahr aus, dass die Schüler das etc. früher setzen, als es erwünscht sein kann. Dasselbe gilt S. 133 bei Erwähnung der patricisch-curulischen Aedilen, wo die Bezeichnung in der Parenthese (Marktaufsicht und Polizeigericht etc.) weder zur Erklärung der curulischen noch der plebeischen Aedilen genügt. — Ebd. „Die Bestätigung der Beschlüsse der Centuriat- und Tributcomitien durch die Curien fällt (wahrscheinlich 286) fort", ist eine ungenaue Bestimmung und wäre vermieden worden, wenn der Hr. Vf. den Wortlaut der Publilischen und Hortensischen Gesetze angeführt hätte.

Diese Andeutungen dürften genügen zur Bezeichnung jener Richtung, in welcher der zweite Theil dieses Hilfsbuches einer näheren Durchsicht bedarf, damit er jenen Grundsätzen entspreche, die bei dem Entwurfe und der Ausarbeitung des ersten Theiles mafsgebend gewesen sind. Auch die Diction wird eine nachbessernde Hand nöthig haben, um theils die Härte mancher Satzfügungen zu mildern, theils die hie und da auftauchenden Druckfehler (S. 126 M' Valerius, S. 132 L. Licinius Stolo, S. 157 T Valerius Flaccus, S. 163 Cyricus, S. 164 Optinatenpartei) zu beseitigen.

Wien. J. Ptaschnik.

Das Criminalrecht der römischen Republik, von A. W. Zumpt.

Erster Band. A. u. d. T. Die Beamten- und Volksgerichte der römischen Republik. 2 Abtheilungen. Berlin, F. Dümmler, 1865. I. Abthlg. 454 S. 8. 2 Thlr. 10 Sgr. II. Abthlg. 474 S. 8. 2 Thlr. 20 Sgr.

Der Hr. Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, das ganze, sowol materielle als formelle Criminalrecht darzustellen, so weit es sich innerhalb des römischen Staatswesens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Freiheit entwickelt hatte. Der vorliegende erste Band des Werkes umfasst in seinen beiden Abtheilungen die Zeit bis zur Entstehung der Schwurgerichte,

die Darstellung dieser letzteren soll den Gegenstand des (in Kürze zu erwartenden) zweiten Bandes bilden. Inhalt und Charakter des Werkes ist vorwiegend philologisch-antiquarisch, so dass dasselbe trotz seines Titels der juristischen Literatur kaum beigezählt werden kann. Und dies kann nach der Natur des behandelten Gegenstandes auch nicht wol anders sein: denn einerseits ist es bekannt, wie sehr es dem römischen Criminalrecht in der angegebenen Periode noch an juristischer Durchbildung und innerer Consolidierung gebrach, wie die Handhabung desselben nicht sowol nach festen Grundsätzen mittelst scharf abgegrenzter Begriffe, als nach der jeweiligen moralischen Würdigung des richtenden Subjects geschah, vielfach überdies beeinflusst durch Rücksichten der concretesten Art, wie durch allgemein politische Motive — anderseits liegt in eben diesen Verhältnissen für den Bearbeiter des römischen Strafrechtes, zumal den Philologen, hinreichende Veranlassung, den Kreis seiner Untersuchungen weiter in das Gebiet der politischen Geschichte des römischen Freistaates auszudehnen, als es sein Gegenstand auf den ersten Blick zu erfordern scheint*). Dies hat denn auch der Hr Verf. in reichem, vielleicht überreichem Maſs gethan. Er behandelt in den beiden ersten Abschnitten seines Buches (I. Theil, S. 12—332), welche die Zeit bis zur Decemviralgesetzgebung umfassen, zum Theil in sehr eingehender Weise jene schwierigen Fragen der römischen Urgeschichte, die seit Niebuhr ein so viel bestrittenes und eifrig bebautes Feld der kritischen Forschung geworden sind: so die Frage über den Umfang der königlichen Macht, die leges regiae, die königl. Quästoren (im Anschluss hieran über Ursprung und Wirkungskreis der republikanischen Schatzquästoren), die Provocation unter den Königen, dieselbe nach deren Vertreibung (das erste Valerische Gesetz), ferner die Geschichte des Tribunats und der Aedilität, die Tributcomitien in ihrem anfänglichen Wirkungskreis und Verhältnis zu den übrigen Volksversammlungen, die Coriolan'schen Wirren, den Kampf der Stände um das Publilische Gesetz u. s. w.

Es kann uns hier nur darauf ankommen den Standpunct im allgemeinen zu charakterisieren, den der Hr. Verf. diesen Fragen gegenüber einnimmt. Es ist der der bewussten und oft nicht ohne Bitterkeit behaupteten Reaction gegen die „Leichtfertigkeit und Verkehrtheit der modernen Kritik,

*) Es ist fraglich, ob es überhaupt sachgemäſs sei, das Strafrecht der röm. Republik anders als im engsten Zusammenhang mit den Alterthümern, als Theil derselben, zu behandeln, wie dies ja in neuerer Zeit Lange theilweise schon gethan hat, und Th. Mommsen. wenn wir recht berichtet sind, für das Bekker-Marquardt'sche Werk noch zu thun beabsichtigt. Die bisherigen Versuche einer monographischen Behandlung dieses Gegenstandes, den vorliegenden mit eingerechnet, machen es recht fühlbar, wie fest das republikanische Criminalrecht mit allen Theilen des Staatsorganismus verwachsen, wie es auf jeder Stufe seiner Entwickelung gleichsam der Exponent des gegenseitigen Verhältnisses der politischen Gewalten ist, und wie daher ein Herausgreifen dieser einen Seite aus der Gesammtheit alt römischer Zustände kaum durchführbar erscheint: wer die Staatsalterthümer der Republik behandelt, muss nothwendig das gesammte Strafrecht mit umfassen, aber auch umgekehrt wird, wer letzteres erschöpfend bearbeiten will, die wichtigsten Fragen des inneren Staatsrechtes nicht umgehen können. Erst für die Kaiserzeit ist eine in sich geschlossene dogmatische Bearbeitung des Criminalrechtes möglich.

die in selbstverblendeter Eitelkeit alle Gesetze geschichtlicher Forschung und vernunftgemäfser Anschauung übertrat" (I, S. 435), nämlich gegen die durch Niebuhr begründete historisch-kritische Schule. Ihr wirft der Hr. Verf. leichtsinniges Gebahren mit dem überlieferten Quellenmaterial vor, welches man nur darum mit Widersprüchen behaftet finde, weil man aufser Stande gewesen sei, es richtig aufzufassen; so habe man durch Verwerfung der gewichtigsten Zeugnisse für eigene innerlich haltlose und selbst widerspruchsvolle „Phantasien" Raum geschaffen, welche selbst wieder die Quelle zahlreicher neuer Irrthümer geworden seien; diese müssten wir uns also vor allem wieder aus dem Kopf schlagen und bescheiden zur Ueberlieferung zurückkehren, wenn wir zu einer reellen Erkenntnis altrömischer Zustände gelangen wollen: „Aller wirkliche Fortschritt in der Erkenntnis des römischen Alterthums hat in ausgesprochenem Gegensatze gegen die Niebuhr'schen Ansichten und Grundsätze stattgefunden... nur die Menge der von Niebuhr verbreiteten Irrthümer und die Unmöglichkeit, sie alle ausführlich zu widerlegen, hat ihnen Ansehen und Dauer verschafft." (I, S. 403.) — Demnach geht das Bestreben des Verf. überall dahin, aus den über einen bestimmten Punct überlieferten Quellenzeugnissen die angeblichen Widersprüche durch neue Interpretationsversuche zu entfernen und (im einzelnen vielfach unter Anschluss an Rubino's Untersuchungen) zu zeigen, dass wir namentlich in Livius und Dionysius wohlunterrichtete Gewährsmänner haben, auf deren in allen wesentlichen Stücken übereinstimmendes Zeugnis wir allein berechtigt sind, unsere Auffassung altrömischer Dinge zu gründen. — In wie weit dieser Nachweis im einzelnen gelungen ist, darnach kann hier nicht gefragt werden, soviel aber glaubt Ref. vorweg feststellen zu dürfen, dass, wenn der Hr. Verf. seinen Gegnern ungerechtfertigte Ueberhebung über die Quellen zum Vorwurf macht, er selbst in den entgegengesetzten Fehler gerathen ist, indem er in allzu pietätvoller Hingebung an die Quellen auf ihre Autorität vielfach ungerechtfertigte Folgerungen baut. Ein Beispiel, das uns gleich auf den ersten Seiten des Buches begegnet, muss genügen, um dies vorläufig zu belegen. Das Ergebnis des ersten Capitels („vorrömische Verhältnisse") wird S. 14 dahin zusammengefasst: Es „ergibt sich, dass zu der Zeit, in welche die Gründung des römischen Staates fällt, bei den Stämmen, welche die neue Stadt bildeten, eine Art Strafrecht und Formen für die Ausübung desselben bestanden... dies Strafrecht war theils durch Gewohnheit, theils aber durch gesetzliche Bestimmungen entstanden." Dies alles mag innere Wahrscheinlichkeit für sich haben und wegen dieser Wahrscheinlichkeit immerhin bis auf weiteres angenommen werden, allein wenn der Hr. Verf. den urkundlichen Beweis dafür zu haben glaubt, und zwar in der bei Dionysius vorkommenden Schilderung von dem Process der Rhea Silvia vor des Königs Aemilius Richterstuhl, wenn er dabei sogar einzelne Ausdrücke dieses Schriftstellers urgiert, und so z. B. aus den Worten „αὐτὸς δὲ καλέσας τὸν ἀδελφὸν εἰς τὸ συνέδριον" den Schluss zieht, es hätte schon in vorrömischer Zeit die Sitte bestanden, zum Act des Rechtsprechens ein consilium beizuziehen, — so können wir in einer solchen Verwerthung der Quellen allerdings eine Umkehr von dem bisherigen Weg der historischen Methode, aber gewiss keine fruchtbare Reformation derselben erblicken.

Der dritte Abschnitt (I. S. 332 — II, S. 130) beginnt mit der Geschichte der Decemviralgesetzgebung und schildert die für das Strafrecht bedeutsamen Phasen des Ständekampfes bis zur Vollendung der Gerichtsverfassung. Von hier ab erst fühlt der Leser historischen Boden unter sich; die wenigen uns erhaltenen oder bezeugten Sätze der XII Tafeln sind gleichwol hinreichend, uns ein Bild vom Charakter des altrömischen Criminalrechtes zu geben. Der Hr. Verf. entwickelt dasselbe S. 347—388 (in den Hauptsachen mit Rein übereinstimmend), indem er zuerst die Bestimmungen über Priester- und Familiengerichte, sodann den Process und die Verfügung gegen die Privilegien, die Strafbestimmungen über die bekannten Hauptverbrechen und endlich die Formen des Strafvollzugs darstellt. Hieran schließt sich der vom Hrn. Vf. als Regel eingehaltenen historischen Folge nach die Darstellung der weitern Entwickelung des Criminalwesens durch das zweite und dritte Valerisch-Horatische Provocationsgesetz, die Porcische Gesetzgebung (die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung in den Zeitraum vom J. 166—134 v. Chr. gesetzt wird) und die Richtergesetze der Gracchen.

Der letzte Abschnitt dieses ersten Bandes ist fast ausschließlich dem Processverfahren gewidmet, und derselbe kann wol als der gelungenste Theil des Werkes, so weit es bisher vorliegt, bezeichnet werden. Näher auf seinen Inhalt einzugehen gestattet der Raum nicht, doch sei darauf hingewiesen, dass der Hr. Vf. durch gründliche Untersuchungen und, wie Ref. meint, in überzeugender Weise einen durchgreifenden Unterschied zwischen zwei Arten des Strafgezetzes nachgewiesen hat, welche er als „ordentliches“ und „außerordentliches“ Verfahren bezeichnet, und zwar charakterisiert sich letzteres nicht sowol durch die Form der Verhandlungen selbst, als vielmehr dadurch, dass in demselben nur Tribunen und Aedilen als Ankläger auftreten, dass es sich auf alle Bürger, also insbesondere auch auf die vom gewöhnlichen Verfahren eximierten regierenden Beamten erstreckt, und endlich dass es gewohnheitsmäßig nur auf politische Delicte, namentlich Amtsvergehen der Beamten und Auflehnung gegen die Hoheit derselben von Seiten Privater, Anwendung findet (II. S. 217 flgd.).

Schließlich gibt uns der Hr. Verf. einen vollständigen Katalog der überlieferten Criminalprocesse, chronologisch geordnet und nach der Gattung der jedesmal richtenden Comitien abgetheilt (nach anderen Gesichtspuncten finden sich dieselben schon bei Rein und Lange zusammengestellt) und unterzieht sich der sehr dankenswerthen Aufgabe, diejenigen unter ihnen, über deren Sachverhalt und Verlauf wir nähere Nachrichten besitzen, also vor allem die Processe, welche den Gegenstand von Cicero's Reden bilden (in soweit dieselben nicht vor Schwurgerichten geführt wurden), sachlich zu erläutern. So werden (S. 376—433) folgende Processe behandelt: gegen Sp. Maelius und Servilius Ahala, M. Manlius Capitolinus, C. Rabirius, gegen die Catilinarischen Verschworenen, gegen Cicero. Diese klar geführten und, so weit es der Stand der Quellen möglich macht, erschöpfenden Erörterungen mögen der Beachtung der Philologen insbesondere empfohlen sein.

Wien. Dr. A. Exner.

Grohmann, Jos. Virgil, Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren. 1. Band. (Auf Kosten des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.) Prag, 1864. X u. 250 S. — 2 fl. ö. W.

Wenn wir dieses Buch, das seinem Titel nach nicht dem engeren Bereiche unserer Zeitschrift angehört, seiner mythologischen Bedeutsamkeit wegen zur Besprechung bringen, so geschieht es ganz besonders in der Absicht, für Sammlungen solcher Art im Kreise unserer Leser, in deutschem und nichtdeutschem Gebiete, wo immer es noch nöthig sein sollte, ein reges Interesse anzufachen und an die Dringlichkeit der Aufgabe zu erinnern, dass die Kenner des Volkswesens alle die zahlreichen Reste alten Glaubens dem ferner oder näher drohenden Untergange entreifsen und der wissenschaftlichen Forschung zuführen. Wie bedeutungsvoll oft ganz vereinzelt scheinende Ueberlieferungen werden können, sobald sie an den durch Grimm, Kuhn, Mannhardt u. A. gesicherten Grundstock deutscher und indogermanischer Mythenkunde angeknüpft werden, ist auch an unserem Buche hie und da zu erkennen, in welchem uns besonders aus dem Glauben der (im allgemeinen) naiveren slavischen Bevölkerung Böhmens und Mährens oft ein wunderbar frischer Hauch entgegenkommt.

Die Gelegenheit, auf den überaus reichen Gewinn hinzudeuten, den die Sammlung für die mythologische Forschung in sich birgt, hat der Hr. Vf. nur hie und da benutzt; wir sind es ihm Dank schuldig, dass er mit richtigem Verständnis zuvörderst nur für die möglichst vollständige Sammlung und gruppenweise Sichtung des Stoffes sorgt. Unser Wunsch ist es aber, dass der Hr. Vf. schon jetzt daran denken möge, auf der Grundlage, die er sich in dem angezeigten Werke und in seinem 'Sagenbuche von Böhmen und Mähren' (1. Band 1863) legt, eine abgerundete Monographie über die Ergebnisse seiner Mythenforschung in Böhmen und Mähren zu liefern; einer tüchtigen wissenschaftlichen Leistung können wir von seiner Seite sicher entgegensehen.

Was die Fortsetzung unseres Werkes betrifft, so müssen wir dem Hrn. Vf. dringend empfehlen, bei derselben noch mehr als bisher auf die gewiss überwiegende Mehrzahl seiner Leser, wir meinen auf die der čechischen Sprache unkundigen Leser, Rücksicht zu nehmen. Manches im ersten Bande, das in dieser Sprache angeführt ist, hat keine Uebersetzung zur Seite; sieh z. B. Nr. 62. 529. 953. 965. 1109. 1139. 1143; oder was sagt **vonimužka**, **klekaniček** in Nr. 66 und 70 der Abstammung nach? Vereinzelt treffen wir auch deutsche Idiotismen, deren Aufklärung erwünscht wäre, z. B. in Nr. 1161 das **Kahle** (im Braunauer Ländchen das **kalte** Fieber, wie niederdeutsch dat Kolle), in Nr. 114 **welben**, in Nr. 58 und 69 **muschen** (vgl. Schmeller's Bair. Wb. 2, 642).

Im einzelnen wollen wir uns hier nur noch drei Bemerkungen erlauben. Wenn Dr. Grohmann der Meinung ist, die čechische Form **Parychtá**, **Paruchta** könne nur aus dem ahd. Perahta, nicht aus dem mhd. Berhta gedeutet werden, und die Aufnahme des Namens bei den Čechen müsse darum schon im 9. oder 10. Jahrhunderte geschehen sein, so steht dem einerseits das Bedenken gegenüber, dass sonst, nach Grimm's Mythologie

(3. Ausg. 259), Perhta erst aus dem 15. oder 14., höchstens dem 13. Jhd. nachzuweisen ist, anderseits aber, worauf wir weit mehr Gewicht legen müssen, das so gewöhnliche Auftreten eines mehr oder weniger vernehmbaren Nachlautes hinter *r* vor einem Consonanten. Der Name der alten Göttin könnte nach unserem Dafürhalten selbst in unseren Tagen aus süddeutschen Dialekten recht gut in jener Umformung (Parychta, Paruchta) auf slavisches Sprachgebiet übertreten. Der Uebergang des stammhaften *e* in *a* ist vielleicht im Hinblick auf das in čechischen Compositen erscheinende *pa* geschehen, uns ist übrigens aus unserer slavischen Nachbarschaft auch die Form Perychta angegeben worden.

Eine zweite Einwendung, die wir nicht unterdrücken können, ist ethnographischer Art. Mit dem in der Vorrede ausgesprochenen Satze, dass die Bewohner des Egerlandes aus Thüringen stammen müssen, weil bei ihnen der Glaube an Frau Holla fortlebt (die in Thüringen und Hessen ganz besonders ihren Sitz hat), sind die Verhältnisse des Egerer Dialektes in offenem Widerspruch, da sich viel mehr die engen Beziehungen zum Bairisch-Oberpfälzischen klar herausstellen. Der dem Bairischen gewidmete Theil der historischen Grammatik der deutschen Mundarten von Weinhold, der den gründlichen Kenner unserer Dialekte gegenwärtig beschäftigt, wird das auch früher schon, z. B. von K. Zeuss und W. Wachsmuth richtig aufgefasste Verhältnis des Egerer Dialektes in voller Klarheit darstellen. Das Auftreten der Frau Holla im Egerland wird wol nicht auffälliger sein können, als ihr Erscheinen in der Gegend von Göttingen bis Uslar, von Hameln bis Minden (Norddeutsche Sagen S. 417, vgl. Wachsmuth, Gesch. deutsch. Nat. 1, 348).

Schliefslich möge hier eine kleine Notiz Raum finden, die aus einem fernen Winkel Tirols dem im deutschen Nordböhmen wie in der slavischen Lausitz heimischen Berndietrich einen (nach unserem Dafürhalten nicht mit Grimm und Simrock aus Hackelberend deutbaren) romanischen Zwillingsbruder zur Seite stellt: im letzten Programm des Gymnasiums von Roveredo (1865), das beachtenswerthe Studien über die Volksdialekte des italienischen Tirols von Prof. Chr. Schneller enthält, ist ein Beatric aufgeführt, 'n. p. d'uno spettro, di cui corrono molte favole popolari nella Valsugana.' Die nähere Charakteristik der Gestalt lässt weiter keinen Zweifel über ihre ursprüngliche Geltung aufkommen. Prof. Schneller irrt jedoch, wie wir überzeugt sind, wenn er in Beatric das deutsche Wütherich und nicht ein treu genug überliefertes Thiotrih oder vielmehr Thiadric erkennt (vgl. Förstemann Namenbuch 1, 1188); der Uebergang von deutsch *t* in *b* ist im erwähnten Programm S. 40 an anderen Worten nachgewiesen.

Leitmeritz. Ign. Petters.

Vilmar, A. F. C. Deutsches Namenbüchlein. Die Entstehung und Bedeutung der deutschen Familiennamen. 4. Aufl. Frankfurt a/M., 1865. IV u. 96 S. — 10 Sgr.

Ein unansehnliches Büchlein des bekannten Theologen und Germanisten, das, aus einer Reihe populärer Aufsätze im Hessischen Volks-

freund hervorgegangen, gleichwol einen reichen Schatz von Belehrung selbst für den Forscher des Faches enthält. Eine Unzahl deutscher Familiennamen, über 2800, vornehmlich aus den hessischen Landen, finden in dem trefflich eingerichteten Büchlein ihre Aufklärung, die auf sorgfältiger und gründlicher Erwägung der Sprache beruht. Den gelehrten Apparat, in welchen der Namenforscher zuweilen gern einen Einblick hätte, liefert uns das für die weitesten Kreise bestimmte Büchlein freilich nicht; der Hr. Verf. bittet seine Leser, ihm vorderhand 'auf das Wort zu glauben', dass die angeführten Namen richtig gedeutet sind. Wir können dem Leser die Versicherung geben, dass er in Vilmar's Namenbüchlein unendlich mehr Wahrheit als Irrthum findet und darum gut thut zu glauben, wenn ihm nicht der volle Einblick in die Entwickelung so alter Dinge möglich ist. Dem Kritiker wird natürlich der gleiche Glaubenszwang nicht auferlegt und wir dürfen uns unbedenklich eine und die andere Ausstellung erlauben.

Was die Anordnung betrifft, so nehmen wir Anstofs daran, dass das erste Capitel (biblische Namen, oft in wunderbarer Umbildung, wie z. B. Görres aus Gregorius, Borries aus Liborius, Möbius aus Bartholomäus) nicht das zweite und umgekehrt das zweite das erste ist, da dieses doch, wie Vilmar selbst angibt, die ältesten einheimischen Namen behandelt, wenn wir auch nicht behaupten möchten, der allergröfste Theil dieser Namen sei 1500—1900 Jahre alt (S. 10). Zu S. 14 bemerken wir, dass eine ansehnliche Reihe von Namen mit *man* (*mann*) schon in ältester Zeit begegnet, dass also Volkmann, Hartmann, Weismann u. dgl. nicht erst aus dem 14. oder 15. Jhd. stammen. S. 16 werden in dem Namen von und zu Aufsess unrichtig drei Präpositionen angenommen, wir verweisen nur auf alte Composita wie ûfhimil, upland, Ufhova, Uphuson, Ufchiricha (Grimm, Gramm. 2, 785). Reuser, Reusner (S. 22) ist kaum ein Büfser, mhd. riuwesære, viel wahrscheinlicher von Fischreuse ausgegangen, Kröger ist wol identisch mit Krüger, Krugwirth; Fricke, Frick (Ida Frick, Novellistin) wird zu ahd. Frikkeo (8. Jhd.) gehören. Die im 14. Capitel gelieferten Deutungen aus dem Slavischen sind theilweise unrichtig: Leibnitz (Leibniz) kann nimmermehr 'Lindemann', Leisewitz nicht 'Waldessohn', Kaselitz nicht 'Zungenverderber' bedeuten; dass Lessing ein 'Waldmann' sei, ist schon früher behauptet, aber noch nicht bewiesen worden. Wogegen wir im Interesse der historischen Grammatik Einsprache erheben müssen, das ist die mitunter hervortretende Reformsucht: nicht Baur, Maur, sondern Bauer, Mauer sind die richtigen Formen unserer Tage, Hirsch aus mhd. hirz ist weder unrichtig geschrieben noch gesprochen; will Prof. Vilmar auch nur feilsen, hersen, nicht feilschen, herrschen gelten lassen?

Wir erlauben uns als eine interessante Probe der Arbeit die Deutung von Schubert, Schubart, Schuchardt u. dgl. herauszuheben. Dem anderwärts üblichen sûter, schuochsûter, woran sich die Namen Sauter (auch ein Dichtername Tirols), Seutter, Sutermeister (ein Schweizer Pædagog) mit Schuster anschliefsen, stellt sich als mitteldeutsche Benennung des Handwerkes zur Seite: schuochwürhte, schûworhte, schûworte, schûwurte, wörtlich Schuhwirker, vgl. Schriwerker, in Aachen der Schreiner, hoetwerke, mestwerke, ehemals in Braunschweig Hutmacher, Messerschmied.

Diesem in Schubert, Schuhwirt, Schuppert u. dgl. Namen erhaltenen mhd. würhte entspricht im Angelsächsischen vyrhta, engl. wright in FN. wie Wright, Arkwright, Cartwright u. s. w. (vgl. Grimm, Gramm. 2, 206, Pott, Personennamen 627).

Es sei uns erlaubt zum Schlusse einem sehnlichen Wunsche Ausdruck zu geben. Während anderwärts der Namenforschung die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet wird, fehlt es in Oesterreich, von den Arbeiten der emsigen Siebenbürger abgesehen, überall noch an gehörigen Sammlungen, deren Herstellung doch nicht viel mehr als einigen Fleiſs erfordert. Möge das Büchlein Vilmar's in diesem Sinne unseren Lesern dringend als Muster empfohlen sein!

Leitmeritz. Ign. Petters.

Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. Mit einer reichhaltigen Aufgabensammlung, bearbeitet von Dr. J. Parthe, k. k. Gymnasialprofessor zu Leitmeritz. I. Heft. Für die erste Gymnasialclasse. 185 S. 8. Prag, Credner, 1866. — 80 kr. ö. W.

Diese Schrift bildet den ersten Theil eines für Untergymnasien bestimmten Lehrbuches der Arithmetik. Sie enthält das Rechnen mit ganzen Zahlen, das Numerieren, die vier Rechnungsoperationen, Eigenschaften der ganzen Zahlen, das Rechnen mit mehrnamigen Zahlen; ferner die Lehre von den Brüchen, sowohl gemeinen als Decimalbrüchen, sowie die abgekürzte Multiplication und Division. Durch zahlreiche, den einzelnen Capiteln beigefügte Beispiele, soll dieses Buch zugleich Lehrbuch und Aufgabensammlung sein. Die Regeln der arithmetischen Operationen werden nicht nur bestimmt ausgesprochen, sondern jedesmal an einem bestimmten Beispiele begründet, ein Verfahren, das gewiss als zweckmäſsige Vorbereitung für die in den höheren Classen anzuwendenden allgemeinen Beweise zu betrachten ist und namentlich für talentierte Schüler anregend wirken wird. Die sehr fleiſsige und fast durchweg gelungene Bearbeitung zeichnen dies Buch vor anderen, demselben Zwecke bestimmten Schulbüchern vortheilhaft aus, und lassen von seinem Gebrauche einen günstigen Erfolg erwarten.

Einige wenige Stellen, in denen die Sache entweder ungenau oder doch nicht ganz deutlich bezeichnet ist, werden sich leicht bei einer zweiten Auflage berichtigen lassen So spricht S. 55, §. 89 der Hr. Vf. die Regel aus: „Haben zwei oder mehrere Zahlen ein gemeinschaftliches Maſs, so gibt es zwischen ihnen ein kleineres gemeinschaftliches Vielfach als ihr Product, und um dasselbe zu erhalten, dividiere man sie durch das gemeinschaftliche Maſs; das Product aus den erhaltenen Quotienten und dem herausgehobenen Maſse ist das kleinste gemeinschaftliche Vielfache zwischen den gegebenen Zahlen... Die Zahlen 10, 15, 25 haben 5 als gem. Maſs, daher ist $2.3.5.5 = 150$ ihr kleinstes gemeinsch. Vielfaches." Und doch warnt der Hr. Verf. in der Anmerkung zu §. 90 nach dieser unrichtigen Regel das kleinste gemeinsch. Vielfache bestimmen zu wollen; warum ist also nicht die Regel sogleich in genauer Form ausgesprochen? — S. 71

Anmerkung. „Wenn im Minuend zwei oder mehrere mittlere Benennungen gänzlich fehlen, so vermehrt man die Zahl der nächst höheren angegebenen Benennung um 1, die der mittleren fehlenden Benennungen um den Verwandler weniger 1, die Zahl der niedrigsten Benennung, die eben subtrahiert werden soll, um den Verwandler, und verfahre weiter nach der Regel"; soll heifsen: vermindert man die Zahl der nächst höheren angegebenen Benennung um 1, vermehrt die Zahlen der mittleren fehlenden Benennungen um den Verwandler weniger 1 u. s. w. In dem darauffolgenden Beispiele ist diese Regel noch einmal falsch ausgesprochen, die Rechnung aber richtig. — S. 91. §. 107, 3. „Wenn bei zwei oder mehreren Brüchen der Unterschied zwischen Zähler und Nenner derselbe ist, so ist derjenige der gröfste am Werthe, der mit den gröfsten Zahlen geschrieben ist"; gilt nur von echten Brüchen, bei unechten findet gerade das Gegentheil statt, wie unmittelbar aus der Formel

$$\frac{a+m}{b+m} = \frac{a}{b} + \frac{m(b-a)}{b(b+m)}$$

ersichtlich ist. — S. 177. Die Regel 4. gilt nur, wenn der Fall in 5. eintritt. 4. soll so heifsen: Hat der gegebene Divisor so viele bedeutsame Stellen als der abgekürzte Divisor haben soll, so dividiere man das erstemal auf die gewöhnliche Art, anstatt hierauf dem Reste eine Nulle anzuhängen, wird die niedrigste Stelle des abgekürzten Divisors abgeschnitten u. s. w. Die beiden Regeln 4. und 5. sind, wie sie am angezeigten Orte ausgesprochen sind, eigentlich identisch. — Aufserdem ist vielleicht manches zu breit dargestellt, so z. B. §. 70, 75 und 76 liefsen sich ganz gut zusammenfassen; §. 110, 3. ist in §. 109 bereits enthalten.

Sinnstörende Druckfehler hat Ref. nur zwei bemerkt. S. 130, Z. 2 soll es heifsen 0.0008 statt 0.008. Unangenehmer ist noch der Druckfehler S. 181, Z. 1, weil derselbe gewissermafsen auch in der Erläuterung vorkommt. Es heifst daselbst:

0.45 : 6.15 = 0.739 . . . (statt 0.0739 . . .)

Durch die Hinzufügung zahlreicher Beispiele zu den einzelnen Abschnitten hat der Hr. Vf., wie wir bereits erwähnten, seinem Buche den doppelten Zweck gesetzt, Lehrbuch und Uebungsbuch zu sein. So sehr Ref. den Fleifs zu würdigen weifs, der auf das Auffinden und Zusammenstellen passender Rechnungsaufgaben verwendet ist, so kann er doch die Vereinigung der beiden Zwecke in demselben Buche nicht für angemessen halten. Es ist von Werth, dass die Schüler die nothwendigen Lehrsätze und Regeln in präciser Fassung in einem kurzen bündigen Lehrbuche dargelegt finden; die äufserliche Trennung derselben durch die Beispielsammlung erschwert diesen Ueberblick und gibt dem Buche oder gar den Büchern, in welchen sie den arithmetischen Lehrstoff des Untergymnasiums zu suchen haben, einen grofsen Umfang, erschwert dadurch den Gebrauch und vertheuert die Anschaffung. Ueberdies ist um Beispielsammlungen keine Noth; Ref. nennt, mit Uebergehung anderer, die mustergiltige Sammlung von Heis, welche in Reichthum, zweckmäfsiger Wahl und Anordnung und in verhältnismäfser Billigkeit des Preises schwer zu übertreffen ist. Aber ein bündig und präcis abgefasstes Lehrbuch der Arithmetik für das Unter-

gymnasium ist allerdings ein Bedürfnis; mit dem Aufwande von Zeit und Mühe, welcher diesem ersten Hefte gewidmet worden ist, würde der Hr. Vf. ein solches für den gesammten elementaren arithmetischen Unterricht haben herstellen können und würde dadurch dem Unterrichte in ungleich höherem Maße Förderung gebracht haben, als durch die Verbindung der beiden Zwecke.

Wien. J. Frischauf.

Literarische Notizen. Neue Auflagen.

Das altgriechische Theater, von Julius Sommerbrodt. Stuttgart, Krais u. Hoffmann, 1865. 80 S. kl. 8.

Das vorliegende Schriftchen gehört zu jener nicht eben zahlreich vertretenen Classe populärer Darstellungen, bei denen die allgemeine Verständlichkeit mit Gründlichkeit in der Sache selbst vereinigt ist. Der Verfasser ist durch sorgfältige Monographien aus dem Gebiete der scenischen Alterthümer Griechenlands (Rerum scenicarum capita selecta 1835. Disputationes scenicae 1843. De Aeschyli re scenica, 3 Abhandlungen 1848—1858) bekannt und geschätzt. Die Ergebnisse fremder und eigener Forschung zusammenfassend gibt derselbe im vorliegenden Büchlein eine allgemein zugängliche Darstellung der scenischen Einrichtung des griechischen Theaters. Im ersten Abschnitte („der Ursprung des altgriechischen Theaters") ist dem Chortanze, im zweiten („die Blüthezeit des altgriechischen Theaters") der Schauspielkunst, im dritten („der Verfall des altgriechischen Theaters") der Pantomimik eine eingehendere Behandlung gewidmet. Die Einrichtung des Theatergebäudes ist durch ein par Abbildungen in Holzschnitt veranschaulicht. Anmerkungen am Schlusse des Ganzen S. 69—77 deuten für einige Puncte auf die Begründung hin; als Anhang ist S. 78—80 eine sehr dankenswerthe Literatur der Forschungen über das griechische Theaterwesen aus den letzten fünfzig Jahren gegeben. — Sichere Herrschaft über den Stoff, treffende Auswahl des Charakteristischen und eine anschauliche, von allem phrasenhaften freie Darstellung sind Vorzüge dieses Schriftchens, die ihm eine weite Verbreitung verschaffen werden.

Demosthenes und die Redefreiheit im athenischen Staate. Historische Studie von Ferdinand Schultz. (Motto: *Δοῦλον τόδ' εἶπας, μὴ λέγειν ἃ τις φρονεῖ.* Eur.). Berlin, Lüderitz, 1866. 35 S. 8.

Als im ersten Jahrzehent des jetzigen Jahrhunderts in Deutschland unter dem Einflusse der fremden Gewalt und der eigenen inneren Schwäche jedes Wort patriotischer Warnung und Mahnung gebannt war, veröffentlichten gleichzeitig und unabhängig von einander Frdr. Jacobs und B. G. Niebuhr deutsche Uebersetzungen von Reden des Demosthenes (Jacobs die sämmtlichen Staatsreden, Niebuhr die erste philippische Rede), um den Gebildeten unter ihren Zeitgenossen in einem leuchtenden Spiegelbilde der Geschichte das zu zeigen, was unmittelbar auszusprechen damals nicht möglich war. Zu dem zweiten, unter veränderten Zeitverhältnissen erschienenen Abdruck seiner Uebersetzung spricht Niebuhr in dem Vorworte den Gedanken, der ihn leitete, kurz und kräftig aus: „Demosthenes hat vieles gesprochen, was eine andere schwer gefährdete Zeit für sich vernehmen, sich daran erbauen und dadurch belehren sollte. Wenn das nicht geschieht, so haben wir in diesem Jahrhundert die philologischen Studien nutzlos ausgebreitet, und die Vervielfältigung der Classiker in Hunderttausenden von Exemplaren klagt unsere Zeit nur an, dass was sie schafft ganz äußerlich bleibt." — An diesen Vorgang Niebuhr's, Demosthenes' charaktervolle Reden neu zu beleben, damit der Leser sie auf die Gegenwart anwende, werden wir unwillkürlich durch das vorliegende Schriftchen erinnert. Der Verfasser legt dar, wie im athenischen Staate in der

Zeit seiner Blüte und Gröfse, bei voller und thatsächlich ausgeübter Verantwortlichkeit aller mit der Leitung und Verwaltung des Staates betrauten Männer, dem Redner in der Volksversammlung Freiheit der Rede und Unverletzlichkeit durch die Gesetze des Staates verbürgt war; wie in der Demosthenischen Zeit innerer Entkräftung und auswärtigen Einflusses die Freiheit der politischen Rede beeinträchtigt wurde, und wie Demosthenes durch die Energie und den Adel seines Charakters sich zum Wohle des athenischen Staates diese Redefreiheit wiedergewonnen. Die Wahl und die Behandlung des Gegenstandes zwingt den Leser, ohne dass er ausdrücklich darauf hingewiesen würde, Ereignisse der Gegenwart mit den hier dargelegten zu vergleichen, und unverkennbar hat der Aufsatz die Absicht, in diesem Sinne die Geschichte nach dem bekannten Ausspruche als magistra vitae auftreten zu lassen. Nur dadurch rechtfertigt es sich, dass ein einzelnes Moment aus den athenischen Staatseinrichtungen, das erst im Zusammenhange mit allen übrigen seine volle Bedeutung gewinnt, eine einzelne Richtung aus Demosthenes' politischer Thätigkeit, die nicht ausreicht ein Bild seiner Gröfse zu geben, zur Darstellung herausgehoben sind; die Einfügung dieser beiden Puncte in ihren weiteren sachlichen Zusammenhang würde die Verständlichkeit der vergleichenden Anwendung leicht beeinträchtigt haben. Aber innerhalb dieser durch den speciellen Zweck bestimmten Grenzen ist die Darstellung historisch treu, nicht irgendwie zum Behufe leichterer Uebertragung auf die Gegenwart willkürlich modificiert. Indem der Vf. möglichst Demosthenes selbst reden lässt durch treffend ausgewählte Stellen aus seinen sämmtlichen Staatsreden, so erhält die Darstellung eine Frische und Lebendigkeit, welche bei dem Leser, mag er nun die Vergleichung mit der Gegenwart dabei denken oder nicht, sicher Interesse wecken wird.

Sammlung deutscher Gedichte, welche sich zum Declamieren in den mittleren und oberen Gymnasialclassen eignen, hersg. von Dr. K. Volkmar, Director am k. Gymn. zu Aurich. Dritte, verbesserte Aufl. Göttingen 1865. 1 Rthlr.

Wir vermissen bei diesem Buche eine Erklärung, was der Hr. Verf. eigentlich unter dem 'Declamieren in mittleren und oberen Gymn. Classen' versteht. Doch scheint die Art der gewählten Gedichte darauf hinzudeuten, dass dabei an jene Darstellungsweise gedacht ist, welche, zwischen dem richtigen Lesen und dem theatralischen Vortrage in der Mitte stehend, für einen gröfseren Zuhörerkreis, etwa im Concertsaale oder für eine Festversammlung bestimmt ist. Die Mehrzahl der aufgenommenen Stücke ist nämlich augenscheinlich mit Rücksicht auf einen solchen erhöhten Vortrag ausgewählt. Dergleichen Uebungen mag die Schule neben ihrer eigentlichen Aufgabe, die Erzielung eines richtigen Lesens, immerhin ausnahmsweise vornehmen, wo das individuelle Talent einzelner Schüler entgegenkommt und der Lehrer selbst fähig ist, einen solchen Vortrag zu beurtheilen und zu leiten, was bekanntlich nicht jedermanns Sache ist. Dabei wird vor allem jedes erkünstelte und falsche Pathos und jederlei theatralische Gesticulation zu vermeiden und eitler Vorliebe, sich hören zu lassen und zu producieren, durch Ernst und Würde des Vorgangs entgegen zu treten sein. Die Gedichte, die hiezu benützt werden, müssen sich dem Zwecke strenger Geschmacksbildung eben so fügen, wie die Auswahl der poetischen Schullectüre überhaupt. Von diesem Standpuncte können wir die Aufnahme manches Stückes der vorliegenden Sammlung keineswegs billigen. Neben musterhaftem findet sich darin gar manches, was in untergeordnetem Sinne interessant oder effectreich sein mag, der Geschmacksbildung aber eher schädlich als förderlich ist. Hieher gehören nicht blofs Stücke ganz unbedeutender Art von den obscursten Verfassern, sondern selbst solche von namhaften Dichtern. 'Der Tod des Tiberius' z. B. von Emanuel Geibel (S. 422 ff) mag immerhin einem laxen Geschmacke als declamatorisches Paradestück gelten, 'die Mutter der Kosaken' von R. Prutz (S. 447 ff) allen möglichen Effect des Augenblickes erzielen, von der Schule

wenigstens sind dergleichen Extreme modern-sentimentaler Richtung entschieden fern zu halten. Man muss billig fragen, ob es jemand mit der Geschmacksbildung durch die Muster antiker Dichtung Ernst sein könne, ja ob er den Werth derselben für den Unterricht zu schätzen wisse, wenn er die Jugend unbesorgt der Gegenwirkung solcher Productionen preis gibt. Dazu kommt noch, dass auch die 'Declamation' solcher Stücke zur Manier und Exacerbation des Vortrages hindrängen muss. Noch möchten wir bemerken, dass keinerlei Sammlung von Gedichten behufs des Vortrages, eben wegen ihrer besonderen Tendenz, den poetischen Theil des Lesebuches ersetzen kann, dieser letztere aber ganz wol auch für die aufsergewöhnlichen Schulübungen der Art ein genügendes Material zu bieten im Stande ist. Auf ein Lesebuch strenger und correcter Auswahl dabei sich zu beschränken, mag sogar einem Buche gegenüber wie das vorliegende gerathen sein, welches nur zu häufig der momentanen Erregung die ruhige aber bleibende Wirkung des schönen unterordnet.

Knabenbriefe von Sillib, Güttersloh 1864.

Der Brief nach seiner inneren und äufseren Einrichtung zum Gebrauche in Lehranstalten und zum Selbstunterricht von Dr. Albert Reinicke. Heilbronn 1864. (VIII u. 200 S. 8.) 16 Sgr.

Wir zeigen diese Schriftchen hier vorübergehend an, als Symptom der verkehrten Richtung, Dinge in den Kreis des Schulunterrichtes zu ziehen, für welche das Leben und die Praxis die beste Unterweisung bietet. Das erste gibt eine Reihe von Briefen, wo die Art, wie Kinder zu schreiben pflegen, wie sie von den geringfügigsten Anlässen briefliche oder tagebuchartige Aufzeichnungen liefern, nachgemacht oder, sagen wir es geradezu, mit affectierter Naivetät nachgeäfft ist. So schreibt hier z. B. Heinrich an August: 'Wir fahren auf der Eisenbahn von hier bis Weinheim — Den Heimweg machen wir wieder mit der Eisenbahn (sic), entweder von Weinheim oder von Grofssachsen aus. O das wird schön werden!' Und dieser Ton herrscht durchgängig. Darunter finden sich auch zehn Nummern in erbärmlichen Knüttelversen. Zur belustigenden Charakterisierung mag folgendes Beispiel dienen. Ludwig stellt Karln, um zu zeigen,

> Wer Logarithmen fasst, beweist, dass er ein Ritter
> sei vom Geist,

die Aufgabe:

> achthundert Thaler haben dann, wenn sechsmal Jahresfrist zerrann,
> bei fünf Procenten, welchen Werth, wenn Zinseszins dazu gehört?

Nun heifst es weiter:

> Gerechnet wird sie meistens so:
> (folgt der Ansatz der Multiplication)
> Doch diese Arbeit macht nicht froh;
> Ist sie doch gar zu mühevoll, man multipliciert sich fast toll.
> Einfacher ist's wir schreiben an:
> $1{,}05^6 \times 800 = x.$
> Dann ist es bälder abgethan.
> Wir nehmen nun geschwind zur Hand die Tafeln Vega's, denn bekannt
> sind Dir die Logarithmen ja, ein Stücklein aus der Algebra u. s. f.

Dass dies Büchlein auch nutzbringend in der Schule verwendet werden könne, lehrte den Hrn. Verf. (so zu lesen in der Vorrede S. IV) die Erfahrung! Zu was allem die Berufung auf die eigene Erfahrung nicht herhalten muss! Vorher heifst es: 'Der bildende Wert solcher Beschäftigung bestände aufser der durch dieselbe hervorgerufenen geistigen Regung hauptsächlich in Aneignung gröfserer Gewantheit im schriftlichen Ausdrucke, die auch Arbeiten ernsterer Art zu statten käme' (S. III). Wir meinen nun,

umgekehrt, Arbeiten ernsterer Art werden immerhin auch solchen Spielereien zu gute kommen, aber man möge doch die Kinder dabei sich selbst überlassen und sie nicht bis hinein in ihre eigenste Gerechtsame, bis in die meisten Aeufserungen ihres Seelenlebens, mit bevormundender Altklugheit und schwerverholnem Griesgram verfolgen.

Das zweite Büchlein sucht über alles mögliche zu belehren, was auswendig und inwendig einen Brief constituiert. Dafür soll es aber auch, wie die Vorrede sagt, in der Schule willkommen geheifsen werden. Und nun wird der Schüler mit Emphase belehrt: 'die Correspondenz kommt im Leben überall vor. Fast jeder Mensch hat die Absicht oder ist in die Nothwendigkeit versetzt, einem von ihm entfernt wohnenden' — u. s. w. Im Verfolge der Lehren wird denn auch entwickelt, wie der Schluss des Briefes verschiedenartig lauten könne, wenn z. B. der Freund dem guten Freunde schreibt: 'mit herzlichem Grufse', 'voll Liebe', 'mit deutschem Grufse' u. s. w. Dabei fehlt natürlich auch die eingehendere Classificierung aller möglichen Titulaturen nicht von 'Ew. k. k. apostolische Majestät' bis zur einfachen 'Wohlgeborenheit' herunter. Die äufsere Form betreffend wird als 'oberstes Gesetz' eingeschärft, dass 'zu einem Briefe, wenn er nicht an Behörden gerichtet ist, nie anderes als Briefpapier genommen werden' dürfe, dann, dass 'die richtige äufsere Form eines verschlossenen Briefes' ein Verhältnis der Länge zur Breite wie 7 : 4 haben müsse u. dgl. Man mag selbst im Untergymnasium die Uebung in den wichtigeren Geschäftsaufsätzen und Winke über die äufseren Formen derselben nicht ausschliefsen, nirgends braucht sich dabei der Schulunterricht in lange theoretische Auseinandersetzungen von Dingen einzulassen, die entweder selbstverständlich sind oder für solche, die um alles nie und niemals sich selbst zu helfen vermögen, am besten den sogenannten 'Briefstellern' überlassen bleiben.

Giesebrecht, Wilh. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit. III. Bd. 2. Abtheilung: Heinrich IV. Kämpfe. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn, 1865.

Nach längerer Unterbrechung — herbeigeführt durch die angestrengte und aufopfernde Thätigkeit des Verfassers an der Universität in München und für eine wohlthätige Reorganisation des Geschichtsunterrichtes überhaupt — hat Giesebrecht noch vor Ablauf des verflossenen Jahres die zweite Abtheilung des 3. Bandes seines weitverbreiteten Werkes erscheinen lassen. Hiemit ist die Geschichte Kaiser Heinrich's IV. vollendet. Das gespannte Interesse, welches sich gerade auf diese und die kommenden Epochen der Kaisergeschichte vorzugsweise richtet, dürfte, wie wir jetzt schon sagen können, durch die umsichtige, lebensvolle und freie Darstellung dieser neuen Publication keine geringe Steigerung für die künftigen Bände erfahren. Der Verfasser verspricht die dritte, Schlussabtheilung des 3. Bandes in wenigen Monaten zu vollenden, und es wird uns dann um so mehr Pflicht sein, in eingehender Weise auf die vorliegende Abtheilung zurückzukommen, als auch die Nachweise und Quellenangaben am Ende dieses Bandes erscheinen werden.

Mathematisches Wörterbüchlein. Für Lehrer der Mathematik bearbeitet von J. Menzel. Berlin, Stubenrauch, 1866. 147 S. 8.

„Dass mit diesem Büchlein nicht beabsichtigt ist, nach Art der grofsen mathematischen Wörterbücher die Theile der Wissenschaft alphabetisch abzuhandeln, zeigt schon sein Umfang. Es soll nur Unterrichtszwecken dienen. — Ein Lehrer hat in hohem Grade die Pflicht, auf die Namen der Dinge und Begriffe, insonderheit auf die in den Wissenschaften üblichen Kunstwörter zu achten, damit er dieselben beim Lehren vorsichtig anwende. Demgemäfs muss er so viel als möglich mit deren ursprünglicher Bedeutung bekannt sein. Diese Kenntnis besonders denen, welche nicht mit den alten Sprachen bekannt sind, hinsichtlich der in der Mathematik vorkommenden Kunstausdrücke zu vermitteln, dazu will dieses Büchlein dienen. Den aus fremden Sprachen stammenden Wörtern sind deshalb

diejenigen hinzugefügt, aus denen sie abgeleitet sind. Zugleich möchte es aber überhaupt zu sprachlicher Betrachtung derselben anregen; darum beschäftigt es sich auch mit den der deutschen Sprache angehörigen. So weit dieselben zusammengesetzt oder aus neuhochdeutschen Wörtern ableitbar sind, ist auf ihre Bestandtheile und ihr Herkommen hingewiesen. Gehören sie auch der Sprache des gewöhnlichen Lebens an, so ist ihre anderweitige Bedeutung angegeben." So bezeichnet der Vf. die Absicht, welche er bei Abfassung dieses Nachschlagebuches verfolgte. Allerdings widerfährt es den aus fremden Sprachen entlehnten Kunstausdrücken der Mathematik ebenso wie denen auf anderen Gebieten, dass sie von den jener Sprache unkundigen mannigfach entstellt geschrieben werden; man braucht sich nur an die beliebte Schreibweise Hypothenuse zu erinnern. Bei derartigen Zweifeln kann ein Wörterbüchlein, wie das hier dargebotene, brauchbar sein. Aber zu diesem Zwecke würde die Hälfte oder der vierte Theil des Umfanges ausreichen, und ein weiterer Zweck lässt sich ja doch nicht erreichen. Was ist damit genützt, dass unter „congruent" einiges, aber bei weitem nicht ausreichendes zur Begrenzung der Anwendung dieses Begriffes auf Körper gesagt wird; zu verstehen ist die Sache daraus doch nicht, denn jeder wissenschaftliche Begriff gewinnt eben nur in dem Zusammenhange der Wissenschaft seine bestimmte Bedeutung. Unter 'imaginär' wird erklärt: 'lat. imaginarius, franz. imaginaire' nur den Schein habend, nur scheinbar bestehend. Die Zahl $\sqrt{-9}$ ist imaginär, denn sie existiert gar nicht, hat nur den Schein der Existenz. Daher gleichbedeutend mit „unmöglich." Als Worterklärung nicht zu verwerfen; aber man muss doch wünschen, dass der Ursprung und die eigentliche Bedeutung dieses Wortes ebenso wie des Wortes „unmöglich" vollkommen vergessen werde; das eine Wort ist so wenig zutreffend wie das andere für den dadurch bezeichneten Begriff, der von Schein und von Unmöglichkeit nicht mehr enthält als ein Bruch oder eine negative Gröfse. — Das Wörterbuch hat auch die Namen von Mafsen und Gewichten mit aufgenommen; geschah dies einmal, so liefs sich auf dem gleichen Raume statt einer blofs ungefähren sogleich die genaue Bestimmung geben.

Programme österreichischer Gymnasien und Realschulen.

I. Abhandlungen philologischen und linguistischen Inhaltes.

(Fortsetzung v. Jhrg. 1866, Hft. I. S. 44 ff.)

9. *De Halieuticon fragmento Ovidio non abiudicando scripsit Antonius Zingerle.* (Abhdlg. im Programm des k. k. Gymn. zu Verona 1865.)

Der Hr. Verf. sucht in dieser gut lateinisch geschriebenen Abhandlung die gegen die Ovidianische Autorschaft vorgebrachten Argumente zu entkräften und dieselbe auch positiv zu begründen. Dies geschieht im zweiten Theile der Abhandlung durch eine reichhaltige Sammlung — einiges hatte Haupt in seiner Ausgabe der Hal. Leipzig 1838 angedeutet — worin der Sprachgebrauch, Stil und Manier des Ovidius in bezeichnenden Puncten erörtert und durch Nachweisung der gleichen Eigenthümlichkeiten in den Hal. deren Echtheit erwiesen werden soll. Diese Sammlung, welche von tüchtigen Studien und guter Methode zeugt, liefert einen schätzenswerthen Beitrag zur Erkenntnis des Formelhaften in Ovid, welches für die Texteskritik nicht ohne Bedeutung ist (so ist Hal. 21 unzweifelhaft richtig *nigrum vomit illa c[ruorem]* nach Met. 5, 83: *rutilum vomit illa cruorem* zu lesen). In dieser Richtung sollte der Hr. Vf. und nicht er allein fortarbeiten. So würde der Wissenschaft durch die Programmliteratur weit mehr genützt, als wenn man nur immer wiederholt, was andere weit besser gesagt.

Indessen hat dieser Nachweis nur secundäre Beweiskraft; denn nichts lässt sich leichter an einem Dichter nachahmen, als das äufserliche, die Manier. Und die gegebenen Nachweisungen bewiesen nicht viel, wenn

nicht der Ursprung des fraglichen Stückes durch ein anderes Zeugnis sicher stünde. Dies, die bekannten Stellen in der H. n. des Plinius 32, 2 (5); 32, 11 (54) behandelt der Hr. Vf. im ersten Theile S. 5—8, doch nach meiner Meinung nicht ganz erschöpfend und richtig. Aus Plinius steht fest, dass dieser eine Schrift *volumen quod Halieuticon inscribitur* von Ovidius kannte und dass Ovidius erst in seinen letzten Lebensjahren, d. i. nachdem er am schwarzen Meer seinen Aufenthalt genommen, und nicht früher daran zu schreiben begonnen habe, das ist der Sinn der Worte H. n. 32, 11: *His adiciemus ab Ovidio posita nomina, quae apud neminem alium reperiuntur, sed fortassis in Ponto nascentium* (so hätte der Hr. Vf. mit Haupt lesen sollen. Oder kann er die handschriftliche Leseart *nomina ... nascentia* erklären?), *ubi id volumen supremis suis temporibus inchoavit.* Wenn der Hr. Vf. hierin S. 28 ein *non confecit* sieht, bringt er einen für diesen Zusammenhang unpassenden Gedanken von aufsen hinzu. Weiter blieb nun zu zeigen übrig, dass das uns vorliegende *volumen* das von Plinius excerpierte und nicht etwa ein nach diesen Excerpten zusammengestoppeltes Machwerk sei. So liegt die Frage, vgl. Haupt p. XX. Die Vortrefflichkeit der Mache schliefst letztere Annahme nicht etwa aus. Da genügte es nicht, blofs auf die poetische Färbung der plinian. Stellen hinzuweisen; daraus folgt nichts sicheres weder für die eine noch die andere Seite. Das beweisende liegt darin, dass Plinius genau dieselbe Ordnung oder Unordnung einhielt, welche wir bei Ovid nicht gerade bewundern, und offenbar mit dem Griffel in der Hand seine Quelle ausbeutete. Ueberhaupt trägt dieser letzte Abschnitt des Plinius wie nur einer das Gepräge flüchtiger Compilation. Insofern hat Haupt über einen anderen Punct weit richtiger geurtheilt, als was der Hr. Vf. darüber vorbringt. H. n. 32, 11, deren Eingang wir oben citierten, will Plinius die vom Dichter überlieferten Fischnamen mittheilen, wie sie Hal. 94—122 sich finden. *praeter haec insignia piscium tradit (Ovidius) channen ex se ipsa concipere, glaucum aestate nunquam apparere, pompilum qui semper comitetur navium cursus, chromin, qui nidificet in aquis etc.* Diese Notiz steht in Widerspruch mit H. n. 9, 26 (42): *eadem (phycis) piscium sola nidificat ex alga atque in nido parit,* und mit Hal. 121:

atque inmunda chromis, merito utilissima salpa
atque avium dulces nidos imitata sub undis.

Haupt nimmt an, Plinius habe nachlässig gelesen und auf den im vorhergehenden Vers genannten *chromis* bezogen, was diesem nicht gebühre; das hätte dem Hrn. Vf. nicht so unwahrscheinlich vorkommen sollen. Er selbst nimmt in Plinius eine Lücke hinter *chromin* an S. 9: *ita ut de chromi quaedam exponeret scriptor phycidisque deinde adiungeret nomen.* Das beruht auf etwas flüchtiger Betrachtung der Stelle. Plinius führt aus Ovid nur Fische an, welche durch besondere Eigenschaften sich auszeichnen; von *chromis* findet sich nichts derartiges; daher war das *quaedam exponere* gar nicht möglich. Ich betrachte den Namen *chromin* als Interpolation, welche dadurch veranlasst wurde, dass Plinius in seinem flüchtigen Excerpt den Namen zu setzen unterliefs und einfach schrieb *eum qui* etc.

Was nun aber beweist das Zeugnis des Plinius? Gewiss nicht, dass das Gedicht so, wie wir es jetzt lesen, von dem Dichter hervorgegangen sei, sondern nur, dass diese von den Fischen handelnden Partien von Ovid herrühren und nichts mehr, ja wenn man den Titel *quod halieuticon inscribitur* scharf fasst, dass, was zu diesem Titel nicht stimmt und die handschriftliche Aufschrift *de piscibus et feris* rechtfertigt, V. 49—81 interpoliert sei. Mit V. 49 springt das Gedicht plötzlich auf einen ganz anderen Gegenstand über, um mit V. 81 ebenso unvermittelt zu dem ursprünglichen Gegenstand zurückzukehren. Der Hr. Vf. nennt das eine Episode. Wo aber in aller Welt hatte er eine solche Episode gelesen? auf Hesiodeisches wird er sich doch nicht wol berufen wollen. Diese Verse enthalten auch manches, was von Ovidianischer Weise abweicht; doch sie sind nicht die einzige Interpolation. — Die treffliche, fleifsige Arbeit verdient in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

10. *Quaestionum Romanorum pars altera. Scripsit Caj. Oliva.* (Abhandlung im Programm des k. k. Gymnasiums zu Rovigo 1865.)

Der Hr. Vf. behandelt in dieser lateinisch geschriebenen Abhandlung, welche eine Programmarbeit des vorigen Jahres fortsetzt, ein paar hundert Jahre der römischen Literaturgeschichte. Eine halbwegs originelle Auffassung oder eine solche Gruppierung des alten, wodurch dieses zu neuem würde, habe ich nicht zu verzeichnen. Ueber den Zweck der Schrift vermag ich nichts zu sagen; der erste Theil mit der præfatio, welcher sich wol darüber aussprach, ist mir nicht zugänglich, und aus dem vorliegenden Theile entnehme ich es nicht. Eine gelehrte Forschung kann nicht wohl beabsichtigt sein, und anderseits für eine populäre Darstellung der schon anderwärts niedergelegten Forschungen wäre doch kein Anlass die lateinische Sprache zu wählen. Der Hr. Vf. hätte wohl gethan, ein solch umfangreiches Thema, für welches ihm doch nur die gäng und geben Handbücher zu Gebote standen und dessen Literatur er ja weitaus nicht beherrscht, lieber nicht zu wählen. Die Folgen davon sind Ungenauigkeiten, für die ich nicht ihn, sondern seine Quellen verantwortlich machen will. Gewiss würde der Hr. Vf. bei dem Interesse für den Gegenstand und dem Fleiße, wofür die Arbeit zeugt, jedes andere, eng umgrenzte Thema genügend behandelt haben. Das Latein ist gut und leserlich.

11. *Der Trinummus des Plautus und seine Nachbildung durch Lessing, von Theod. Lazar.* (Abhandlung im Programm des k. k. Gymnasiums zu Znaim 1865.)

Die umfangreiche Arbeit zerfällt in zwei Theile, deren erster mit dem eigentlichen Thema nichts zu thun hat, bis S. 14; hierauf wird in sehr breitspuriger Weise das Sujet des plautin. Stückes erzählt auf 6 Seiten, das eben erzählte auf weiteren 6 Seiten zum Theil nochmals in einer Charakteristik der Personen des Stückes wiederholt, hieran S. 25—27 der Inhalt des Lessing'schen Stückes geknüpft. Somit bleibt für die eigentliche Aufgabe ein geringer Raum von 4 Seiten übrig, etwas zu wenig für eine erschöpfende Lösung. Und doch hätte hier der Hr. Vf. Gelegenheit gehabt, uns für den compilatorischen Theil der ersten Hälfte durch eigenes Urtheil und eigene Gelehrsamkeit zu entschädigen.

Der Titel steht zum ersten Theil in gar keiner Beziehung. Doch der Titel ist Nebensache, wird man erwidern, und jedenfalls kürzer und bequemer, eine Abhandlung anzukündigen „Ueber den Trinummus des Plautus und seine Nachbildung durch Lessing" als „Ueber die Elemente der römischen Poesie, über die Lieder der salischen Priester und der Arvalbrüder, über die römische Bühne von 390 und 514, über Andronikus und Naevius, über den Dichter „Plattfuſs", über die griechische Komœdie, das Theater, die Costüme" u. s. w.; ein solcher Titel entspräche ungefähr dem bunten Inhalt. Man merkt: *purpureus late qui splendeat unus et alter adsuitur pannus.* — Aber das Tuch ist nicht aus des Vf.'s eigener Fabrik. Dass gedruckte Quellen benützt werden, ist ja bei solcher Arbeit natürlich; dass sie wörtlich ausgeschrieben werden, ohne das 'erlauben Sie mein Herr' der Gänsefüſschen nicht erlaubt; vollkommen unstatthaft aber die Heranziehung und Benützung ungedruckter Quellen wie die von Universitäts-Vorlesungen (vgl. S. 4. Anm. 7). — Der Hr. Vf. hat das Programm für „reifere Schüler" geschrieben, die er auf Plautus aufmerksam machen will. (S. 3) und (S. 31) wiederholt er, dass die Arbeit für „weitere Kreise" bestimmt sei. Dieser Zweck eines Programmes ist verdienstlich und löblich, nur hätte ihn der Hr. Vf. nicht aus dem Auge verlieren sollen. Oder was soll für diese Leser der gelehrte Apparat? Und bloſs mit einem gelehrten Aufputz erscheinen zu wollen, lag doch dem Hrn. Vf. fern. — Was das meritorische dieses Theiles betrifft, so sind die vorgetragenen Ansichten bis auf Kleinigkeiten gut und richtig, insofern die gedruckten und ungedruckten Quellen, welche den Hrn. Vf. leiteten, ja auch die besten waren. — In der Vergleichung des Plaut. Stückes mit dem Lessing'schen führt der Hr. Vf. weiter aus, was Brix in seiner Einleitung zum Trinummus kurz

zusammengestellt hatte. Im Interesse des Kreises, welchen der Hr. Vf. im Auge hatte, waren Schreibweisen wie S. 3, Z. 11 „der grofse Shakspere", S. 15, Z. 35 „Lysiteles versichert den Vater, er habe ihn schon von Jugend an gefolgt", S. 21, Z. 13 liegen st. lügen u. ä. zu vermeiden.

Wien. W. Hartel.

---

12. *Studi sopra i dialetti volgari del Tirolo italiano, del prof. Cristiano Schneller* (in: XV. programma dall' i. r. ginnasio superiore di Rovereto 1864 1865. Rovereto, A. Caumo, 1865. 8°. S. 3–87).

Sorgfältige Beschreibungen einzelner Mundarten von Seite einheimischer Fachmänner ist das, was der romanischen Dialectologie dringend noth thut; nur auf diesem Wege wird man zu einer vergleichenden Darstellung der zu einem Gebiete gehörenden Mundarten gelangen können. Es freut uns deshalb aufrichtig, dass das Beispiel, welches der treffliche Mitterrutzner in Brixner Programmen gegeben hat, nicht ohne Nachahmung geblieben ist.

Die vorliegende Monographie zerfällt in zwei Theile. Der erste untersucht die Lautverhältnisse der Mundart von Trento und Roveredo, wobei gelegentlich einzelne Bemerkungen über andere südtirolische Mundarten eingestreut werden. Als Quelle wurde der Auszug aus dem grofsen handschriftlichen Wörterbuche Azzolini's benützt, welcher im Jahre 1856 zu Venedig erschien. Wenig befriedigend ist die Darstellung der Vocale. Der Verfasser unterscheidet nicht zwischen langen und kurzen, betonten und unbetonten Vocalen, so dass der Leser genöthigt ist die mitgetheilten Beispiele selbst zu sondern und zu gruppieren. Da nun der Verfasser seinen Stoff nicht gehörig verarbeitet hat, so macht er auch nicht ersichtlich, welcher Gewinn für die Lautlehre aus demselben zu ziehen ist. Wir wollen nun in den folgenden Zeilen den Versuch machen diesem Gebrechen einigermafsen abzuhelfen.

Die allen romanischen Idiomen eigene Neigung, in erster, manchmal auch in zweiter, unbetonter Silbe *a* anderen Vocalen zu substituieren, findet sich hier sehr oft bethätigt: *zansiva*, *madaja*, *balanza*, *scarpion; calandari*; *salasà* (= ital. *selciato*, das zweite *a* entspricht dem *i* von lat. *silic-*). *E* findet sich in gleichem Verhältnisse statt *a*: *resom*, *remengo*; statt *u*: *settil*, *remor*, *teribol*. *O* besonders vor *v*, *m* (vgl. meine Monumenti antichi di dialetti italiani, Vienna 1864, S. 10): *trovel*, *rofiol*, *tompesta*, auch *ognorant*.

Kurzes und Positions-*i* bleibt unter dem Accente unversehrt in *ligo*, *cimbalo*; *vinti* (= ital. *lego*, *cembalo*, *venti*). Weit häufiger jedoch ist der umgekehrte Fall, dass nämlich ein solches *i* die regelrechte Veränderung zu *e* selbst in Fällen eingeht, in welchen die Schriftsprache beim *i* stehen bleibt: *pegro*; *el*, *lengua*, *sej (lilium liljum)*, *de-penzer*, *strenzer*, *tenca*, *tenzer*, *venzer* [1]). Ebenso bleibt unbetontes *ĭ* nur selten: *mister* (it. *mestiere*, aus *mĭnisterium*, nicht, wie der Verfasser meint, aus *magisterium*), *linsol (lensuolo, linteolum)*. Viel häufiger wird unbetontes *ĭ* zu *e*: *fegura (fĭg.)*, *segil (sĭg.)*, *vedel (vĭt.)*; *endizi*, *sentila*. Langes *i* scheint nur dann zu *e* zu werden, wenn betontes *i* folgt, also aus Dissimilation wie im Spanischen: *fenir*, *vecim*. Auch nach dem Accent, in der vorletzten Silbe von Proparoxytonis, wird *ĭ* zu *e*: *lágrema*, *ásem*, *cércem*, *címes*, *rústeg*; in der Endung *-ĭlis* auch zu *o*: *útol*, *possíbol*, *móboi (mobili)*; vgl. ital. *fievole* aus *flebilis*.

Betontes *ĕ* bleibt unverändert, wird also nicht zu *ie*; unbetontes schwächt sich gern zu *i* ab: *semiar (gĕmere*, eigentlich *gemitare)*, *simel (gĕm.)*, *lizer (lĕv-i-arius)*, *livera (lĕv-aria)*, *mità (mĕdietatem* [2]).

ū bleibt in *truta*. *ŭ* wird zu *o* auch dort, wo das Italienische *u* beibehält: *lof*; *feng*, *sonser*, *monser*, *onser*, *ongia*, *s-ponser*.

O bleibt in *long*, *zò (deorsum*; ital. *lungo*, *giù)*; ebenso kennt *ŏ*

---

[1]) *Grena (crīnem)* ist ein Beispiel von langem *i*.

[2]) *Zeg (hecticus)* und *pindol* zeigen, wenn anders die Betonung richtig ist, einen auffallenden Uebergang von betontem Positions-*e* zu *i*.

nicht die Diphthongierung zu *uo*. In tonloser Silbe bleibt *ŏ* in *cosina* (*cŏqu-ina*, nicht, wie der Verfasser angibt, *culina)*, und wird zu *u* in *fugassa (fŏc-acia), rudolar (rŏtulare).*

Weit gründlicher sind die Consonanten behandelt. Die mutae tenues werden oft zu mediae abgeschwächt; letztere (nebst *v*, einer ferneren Erweichung von *b*) fallen zwischen Vocalen ab. *G* vor *e* und *i* lautet *s*; *c* vor *e* und *i* wird zu *s*: *asedo, taser, fusil (fŏc-ile*, nicht aus *fusus)*; *cj* aber zu *s*: *zal (aci-ale), giazs* (*glaciem*). In *venzer* (*vincere*) schärfte das *n* die Sibilans. Im Non- und Grödnerthale lauten *k*, *g* vor *a* palatal, wie im Französischen und Churwälschen; Diez I, 230—31. Auch sprechen die Grödner *dl* satt *gl* aus: *dlaca* (*glaciem*: ist hier das *c* guttural?), *dlesa* (*ecclesia*), *ondla* (*ung'la*).

D und *p* (*v*) fallen vor *r* ab: *mare, pare; sora.* Auslautendes *p*, *v* wird zu *f*; *af* (*apem*), *lof, nof* (*novem*), *of* (*ovum*). *Nif* aus *nidus* erinnert an afr. *moeuf* aus *modus*, noch jetzt *soif* aus *sitis*.

Der Verfasser sieht in *nuvola nugola*, *sevo sego*, *pavone pagone, cipolla cigola* einen Uebergang von *v* (*p*, *b*) zu *g*. Mit Unrecht; denn *v* ist ausgefallen und der dadurch entstandene Hiatus wird durch Einschiebung des *g* wieder aufgehoben. Ganz unstatthaft ist es dann, wenn da mit die Fälle verglichen werden, in denen *vj* (*bj*) zu *ǵ* wird.

Zwischen *n* und *r* schiebt sich *d*: *zendro* (*gen'rum*), *tendro* (*ten'rum*). *ND* in einem Thale = *n*: *mono, comana.*

LJ wird zu *j*: *ajo, maja, moje.* Hieher gehören auch *bojo* (*bullio*), woraus *bojor* (vgl. it. *bogliore*), *moj moja* (*moll-ius* wie *rozzo* aus *rudius*, *crojo* aus *crudius*, *proche* aus *propius*), welche Formen der Verfasser als Ausnahmen der Regel „*ll* bleibt unverändert" ansieht.

Wie aus dem vorstehenden entnommen werden kann, enthält das vom Verfasser gebotene viel des belehrenden, und es wäre nur zu wünschen, dass er seine Aufgabe, eine schon vorhandene Sammlung wissenschaftlich zu bearbeiten, mit gröfserer Sorgfalt gelöst hätte. Besonders auffallend ist es, dass der Verfasser trotz mannigfacher Veranlassung hiezu Diez' Meisterwerke nirgends erwähnt; bei einem gründlichen Studium derselben würde er die Nothwendigkeit erkennen die Lautverhältnisse mit der minutiösesten Genauigkeit zu beobachten. Dann würde er gewiss nicht für möglich halten, dass in dem Ausdrucke *rare volte* die Mundart des Wohlklanges wegen das erste *r* in *ć* verändert und *ciare volte* gesagt habe. *Ciare* ist lat. *clarae* und diese Begriffsentwicklung begegnet auch in anderen Mundarten [*]).

Der Umstand nun, dass der erste, viel einfachere Theil der vorliegenden Arbeit nicht immer volle Vertrautheit mit den Ergebnissen der Sprachforschung bekundet, flöfst einiges Mistrauen gegen den zweiten Theil ein, welcher einen weit spröderen Stoff behandelt. Es werden hier viele Wörter dunklen Ursprunges gesammelt und deren Deutung, vorzüglich aus dem Deutschen, versucht. Der Verfasser scheint uns bei seinen Vergleichen, die nicht selten bis auf das Sanskrit zurückgreifen, einen zu grofsen Aufwand an nicht immer ganz sicherer Gelehrsamkeit gemacht zu haben. Einwendungen böten sich in Fülle; sind doch die Wörter gröfstentheils ziemlich schwer und daher noch lange geeignet den Scharfsinn der Etymologen zu beschäftigen. Dessenungeachtet wollen wir das verdienstliche dieser Sammlung gebührend anerkennen: denn sollte sie auch nur dazu dienen zu gründlicheren Deutungen Anlass zu geben, so wäre schon dieser Vortheil nicht zu unterschätzen.

Zum Schlusse drücken wir noch den Wunsch aus, dass der Verfasser in Zukunft auf Reinheit der Sprache und Gefälligkeit des Stiles mehr Sorgfalt verwenden möge; für Gymnasialprogramme und bei Abhandlungen sprachlichen Inhaltes kann eine solche Forderung gewiss nicht unbillig genannt werden.

Wien. A. Mussafia.

---

[*]) In einem italienisierenden altfranzösischen Denkmale fand Ref. *clers foiees* (Beiträge etc. Wien 1862, 8°. S. 27).

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die deutsche Grammatik im Untergymnasium.

Nicht mit Unrecht hat man aus dem Vorhandensein einer zahllosen Menge von deutschen Schulgrammatiken, deren Reihe von Jahr zu Jahr zunimmt, auf ein zu Grunde liegendes wirkliches Bedürfnis des Unterrichtes geschlossen. Ebenso aber dürfte die auffallende Verschiedenheit ihrer Einrichtung und Methode Zerfahrenheit der Zwecke und Unklarheit in den Principien, von denen man bei diesem Unterrichtszweige ausgeht, voraussetzen lassen. In dieser Erscheinung allein schon liegt die Aufforderung, das Ziel dieses Unterrichtes scharf in's Auge zu fassen, um an der sichern Erkenntnis dessen, was zu erreichen noth thut und erreicht werden kann, für die Richtigkeit des einzuschlagenden Weges Maſs und Gewähr zu haben. Sieht man auf die Resultate, welche mit den gangbarsten deutschen Grammatiken besonders auf den unteren Stufen der Gymnasien erzielt werden, so stellen sie sich keineswegs als unzweifelhaft günstig heraus. Im Gegentheil ist es eine unwidersprechliche Thatsache, dass von unbefangenen und tiefer blickenden, ja darunter gerade von solchen, denen die Erforschung der Sprache selbst Lebensaufgabe ist, laute Klage über die Richtung geführt wird, welche häufig die beste Absicht und entschiedener Eifer dem Unterrichte in der deutschen Grammatik gerne geben möchte. Denn nur zu oft werden schon an den Elementarunterricht in der Muttersprache Forderungen gestellt, die nicht nur der Entwickelungsstufe der Schüler unangemessen sind, sondern selbst das verständigerweise erreichbare Endziel des Gymnasialunterrichtes überschreiten. Die unausbleibliche Folge davon ist, dass weder das gebotene noch das dem Anfänger wirklich nothwendige erlernt wird. Anderseits ist zuzugestehen, dass die Stimmen, welche allen grammatischen Unterricht in der Muttersprache, auch jenen auf den untersten Stufen beseitigen wollen, immer seltener werden, ja dass die hie und da geltende Verordnung, sprachliche Bemerkungen lediglich an die Lectüre anzuschlieſsen, wol die überwiegende Zahl praktischer Schulmänner gegen sich vereinigt. Darin ferner dürfte gegründeter Widerspruch nicht zu erwarten sein, dass auf den höheren Stufen des Gymnasialunterrichtes, wo literarische Denkmale der älteren Dialekte gelesen werden, der Unter-

richt im Deutschen wesentliche Hauptzüge aus der historischen Grammatik aufzunehmen hat. Die Gefahr des Hinausgreifens über das richtige Ziel und die Schwierigkeit der rechten Methode ist hier gleichfalls vorhanden; aber jenes ist bei der gröſsern Reife der Schüler keineswegs mit gleichem Nachtheil verbunden wie auf den unteren Stufen, und diese, die Kenntnis des Lehrers vorausgesetzt, wird durch die in den oberen Classen mögliche Annäherung an den streng wissenschaftlichen Charakter, welcher in der historischen Behandlung der Grammatik unserer Sprache herrschend ist, zum mindesten eingeschränkt. Auch fehlt es hier, wie bekannt, nicht an Behelfen, deren Benützung in der Schule ein gedeihliches Resultat verspricht. Die Frage aber drängt sich immer und immer wieder auf, welchen Weg soll die deutsche Grammatik auf der unteren Stufe einschlagen, um nicht nur den Unterricht nicht illusorisch zu machen, sondern der Aufgabe zu genügen, um deren willen die Einführung eines besonderen Unterrichtes in diesem Zweige geboten scheint. Gelingt es hier, zu festen Grundsätzen zu gelangen, so liegt es nahe, die vorhandenen Leitfäden darnach auf's strengste zu beurtheilen. Möge der folgende Aufsatz zu dieser principiellen Erörterung und mit Rücksicht darauf zur Beurtheilung einschlägiger Hilfsbücher einige sichere Anhaltspuncte bieten.

Der häusliche Unterricht, die Volksschule oder die Vorbereitungsschulen, von welchen Stufen aus der Uebertritt in's Gymnasium stattfindet, mögen ihrer Aufgabe entsprochen haben, die Schüler auf den unteren Stufen des letzteren, dies ist eine allgemeine Erfahrung, werden immer noch im Gebrauche der Schriftsprache mehr oder weniger mit Fehlern gegen die Orthographie, Grammatik und Syntax zu kämpfen haben. Es wäre dies unzweifelhaft auch der Fall, wenn die Sprache des Hauses und Lebens mit der Sprache der Schule und Schrift durchaus übereinkäme, denn die zunehmende Reife des Schülers, die neuen Stoffe und Formen des Unterrichtes, der anschwellende Anschauungs- und Gedankenkreis führen das Bedürfnis einer in jeder Beziehung umfassenderen Anwendung des Sprechens und Schreibens mit sich. Hiezu kommt aber, dass in allen Gegenden Deutschlands die Sprache der Schüler im gewöhnlichen Verkehre entweder der lebendige Dialekt selbst oder doch von der schriftgemäſsen Sprache mehr oder weniger verschieden ist; und dieser letzteren gerade hat sich unbestritten das Gymnasium als Organ des Unterrichtes zu bedienen und deren Handhabung in Schrift und Rede zu vermitteln.

Es versteht sich von selbst, dass die Lehrer aller Gegenstände Unrichtigkeiten im deutsch schreiben und sprechen ihrer Schüler keineswegs dulden, sondern, wenn auch nur wie im Vorbeigehen, berichtigen werden. Dies liegt schon in dem unentbehrlichen Sinn für Correctheit, welchen der Lehrer von dem Stoffe seiner eigentlichen Aufgabe auf die Form ihrer Darstellung übertragen wird. Neben diesem negativen Verfahren, der Bekämpfung des unrichtigen, mit welchem begreiflich, in einzelnen Fällen wenigstens, der Hinweis auf die mannigfaltige Möglichkeit, die Fehler in Ausdruck und Wendungen zu vermeiden, sich verbindet, geht eine Einwirkung rein positiver Art einher. Die Lehrer aller Zweige haben in einem grammatisch richtigen und den Gegenständen angemessenen Deutsch mit

ihren Schülern zu verkehren. Eine solche Sprache ist auch in den gesammten Hilfsbüchern des Unterrichtes dargeboten. Unvermerkt und allmählich werden die Schüler dadurch wie durch jenes negative Mittel im correcten Gebrauche der Schriftsprache sich gefördert sehen.

Ein langer, unbestimmter, ja unsicherer Weg aber wäre es, diesen Einwirkungen allein das Deutsch der Schüler zu überlassen, und es ist erklärlich, wenn man seit langer Zeit bestrebt war, der Aufgabe, welche der Schule unzweifelhaft zufällt, die Wege des Lehrens und Lernens methodisch abzukürzen, auch auf dem Gebiete der heimischen Sprache zu genügen. Es tritt dazu, dass neben der Hinwirkung auf ein schriftgemäfses Deutsch die Einflüsse des Dialektes und der gewöhnlichen, nicht selten höchst verdorbenen Verkehrssprache fortdauern und den mühsamen Erwerb der Schule mit beständigen Hindernissen und Verlusten bedrohen. Uebrigens mögen sich die Lehrer stellen, wie sie wollen, allen grammatischen Regeln werden sie auch bei absichtlichem Festhalten eines rein praktischen Vorganges nur auf gezwungene Weise aus dem Wege zu gehen im Stande sein. Wiederkehrende oder ähnliche Fehler bei einem und demselben oder bei mehreren Schülern führen von selbst zu einer allgemeinen Formel, wornach die vorliegende Unrichtigkeit zu verbessern ist und das Richtige für die Zukunft vorgeschrieben wird. Induction des Zusammengehörigen und der Hinweis auf analoge Vorkommnisse drängen sich auf und schon das einfachste Streben, denselben Fehler, dieselbe Wendung nicht an zerstreuten Orten und immer wieder im einzelnen Falle verbessern zu müssen, leitet zur Aufstellung zusammenfassender Regeln. Es kann sonach nicht fehlen, dass die Lehrer darin eine Beschleunigung ihres Verfahrens suchen und finden und dadurch veranlasst sein werden, die grammatische Richtigkeit durch allgemeine Normen, auf die sie sich gelegentlich nur zurückbeziehen und die deshalb der Schüler bleibend aufzufassen hat, in bestimmter Weise zu unterstützen. Wir fürchten keinen gegründeten Widerspruch, wenn wir sagen, dass sich die Schule dadurch allein mit Sicherheit jener widerstrebenden Einflüsse erwehren und für die allmähliche Ueberlieferung der reinen Schriftsprache die volle Gewähr übernehmen kann. Denn man täusche sich nicht, die Fälle, wo Haus und Leben durch die blofse Uebung auf dasselbe Ziel hinzuwirken vermögen, gehören durchaus nur den Ausnahmen an, von denen die Schule ihre Aufgabe und Richtung zu empfangen nicht in der Lage ist. Wenn daher die Gymnasien fast allenthalben in neuerer Zeit es verschmähen, auf die blofse Möglichkeit zu rechnen, dass die Schüler ohnehin früher oder später zum geforderten Ziele gelangen, wenn sie vielmehr einen bestimmten Unterricht in den Regeln deutscher Grammatik in den Kreis ihrer Aufgaben stellen, so kann dieser Vorgang keineswegs als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Abkürzung des Weges, Erleichterung einer ihrer unabweisbaren Pflichten, Ueberwachung und Sicherung der stetig zu erzielenden Resultate drängen sie hier bei theoretischen Behelfen Unterstützung zu suchen, in einem Zweige, welcher freilich aus der von allen Seiten herantretenden praktischen Uebung die reichste Nahrung und lebendiges Wachsthum empfängt. Was übrigens, wie wir sahen, nur schwer umgangen werden könnte und

in einzelnen Fällen ungezwungen wie von selbst sich darbietet, wird dabei mit Absicht aufgenommen und einem methodischen Vorgange unterzogen. Je gröfser in Deutschland der Unterschied ist, der die Sprache des gewöhnlichen Lebens von jener der Schrift trennt, und je weniger das blofse Sprachgefühl bei Ueberlieferung der Schriftsprache die Schüler zu leiten vermag, desto näher liegt es, mehr dem vorbauenden grammatischen Unterrichte als dem beständigen verbessernden Eingreifen, der vereinzelten, zeitraubenden und zufälligen Berichtigung und dem blofsen Hinweis auf den statthaften Gebrauch zu vertrauen.

Es entsteht nun die Frage, ob die mitzutheilenden grammatischen Regeln überall nur gelegentlich anzuschliefsen oder besser im voraus zu behandeln wären. Unstreitig spricht für das erstere, dass die Regel durch die Unmittelbarkeit ihrer vorliegenden Anwendung Leben für den Schüler gewinnen, seinem Verständnisse leichter begegnen und wenn auch nicht in ihrer stricten Fassung, so doch in dem Inhalte ihres Gebotes für den künftigen Gebrauch deutlicher sich einprägen wird. Doch kann es dabei nicht fehlen, dass der Lehrer sehr häufig, ja unzählige Male die gangbarsten Regeln wird wiederholen müssen, ehe er darauf rechnen kann, dass sie in's Eigenthum seiner Schüler übergegangen sind. Wenn durch den individuellen Fall, an welchen sie angeschlossen wird, die Regel an lebendigem Eindrucke gewinnt, so gilt dies nicht in gleicher Stärke für die verwandten Fälle, welche sie mitbefasst. Und gewiss muss der Lehrer nach umfassenderer Allgemeinheit streben, will er nicht in endlose und zeitraubende Atomistik des Regelmachens zerfahren. Wenn er z. B. durch einen Fehler veranlasst, die Rection einer bestimmten Präposition behandelt und es sich nicht entgehen lässt, die anderen Präpositionen anzuführen, die mit jener den gleichen Casus fordern, so liegt für eine solche Fassung der Regel keine individuelle Veranlassung vor, welche nicht ebenso gut von vornherein durch willkürlich gewählte Beispiele ersetzt werden könnte. Und so in den meisten Fällen. Dazu kommt noch, dass in der öffentlichen Schule nicht immer die ganze Classe eine bestimmte Gelegenheit zur Geltendmachung einer Regel an die Hand geben, dass sehr häufig dabei nur die Praxis eines einzelnen oder mehrerer Schüler unmittelbar getroffen sein wird; aber gerade solche Fälle aus dem eigenen Gebrauche der Schüler und in viel geringerem Mafse der fremde Gebrauch oder die Lectüre bieten für die gelegentliche Vornahme der Regeln jene belebende Grundlage dar. Es kann daher nur als zweckmäfsig erscheinen, wenn die Schule in ihrem Bestreben, den correcten Gebrauch der Schriftsprache zu vermitteln, ihren Schülern im voraus behufs der praktischen Anwendung zusammenfassende Regeln an die Hand gibt. Dafür spricht zugleich die bewusste Sicherheit, welche der Schüler durch vorausgegangene Auffassung und Einübung solcher Regeln im mündlichen und schriftlichen Ausdruck allmählich erwirbt, eine Sicherheit, welche auf die wünschenswerthe Freiheit der Darstellung nicht ungünstig zurückwirken kann, vorausgesetzt, dass der Lehrer, wie noch zu erörtern ist, die lebendigen Quellen einer Sprache kennt und achtet, die er nur auf den richtigen Gebrauch hinüberzuleiten, nicht aber als vollkommen fremde zu überliefern hat. Die öffentliche Schule ferner gewinnt

erst durch eine solche Behandlung der Regeln einen festen Mafsstab der Beurtheilung, wie weit sie auf der jedesmaligen Stufe der Fehlerlosigkeit des Ausdruckes zu vertrauen in der Lage ist. Selbstverständlich wird sie dabei auf den Nutzen nicht verzichten, den es gewährt, die im voraus behandelten Regeln überall dort, wo der Gebrauch hiezu unmittelbar veranlasst, wiederholend anzuknüpfen.

Wie nun die Pflicht der Beseitigung von vorkommenden Unrichtigkeiten der Sprache jedem einzelnen Lehrer zufällt, so könnte man auch die Aufgabe der Schule, durch Einprägung und Einübung der Regeln den correcten Gebrauch der Schriftsprache zu unterstützen, den Lehrern aller Gegenstände zuweisen. Leicht ergibt sich jedoch die Unstatthaftigkeit eines solchen Vorganges. Die Lehrer würden dabei in ihrem eigenen Zweige durch eine nebenliegende Rücksicht sich beschränkt sehen, die Schüler aber durch die Ungleichartigkeit der Regelaufstellung und der Lehrmethode nur zu häufig in Verwirrung gerathen. Zudem müsste durch die unvermeidlichen Wiederholungen ein und derselben Lehre von Seite verschiedener Lehrer an Zeit verloren gehen. Diese Uebelstände wären auch bei weitem nicht beseitigt, die Verwirrung vielleicht nicht selten noch gröfser, wenn alle Lehrer sich dabei eines und desselben grammatischen Leitfadens bedienten. Doch sehen wir vorläufig von einem solchen Behelfe ab und fragen, ob es nicht gerathen ist, dem Lehrer der classischen Sprachen, namentlich des Lateinischen, diesen Unterricht mit der Bestimmung zuzuweisen, die Regeln des Deutschen bei Vornahme der lateinischen Grammatik anzuschliefsen. Wie der Unterricht in den classischen Sprachen überhaupt auf die Fortschritte in der Muttersprache vielfach günstigen Einfluss nehmen kann, so ist dies auch insbesondere hinsichtlich seines grammatischen Theiles der Fall. Aber etwas ganz anderes ist es, ihm eine bestimmte Unterweisung in den Regeln der Muttersprache zur Aufgabe zu machen. Die häufigen Ablenkungen von seinem eigentlichen Gegenstande und die Unterbrechung seines Vorganges, welche der Lehrer der classischen Sprache dabei erführe, ganz bei Seite gesetzt, so würde auch die Lösung der Aufgabe, die man bei einem besonderen grammatischen Unterrichte im Deutschen in's Auge fasst, dadurch beeinträchtigt und verkümmert sein. Die Einprägung und Einübung der grammatischen Regeln der einheimischen bliebe dabei den mehr oder weniger zufälligen Veranlassungen, welche die fremde Sprache darböte, überlassen. Gerade das besondere und individuelle im Gebrauche der Muttersprache käme entweder gar nicht oder nur nebenbei in Betracht, die deutsche Sprache hätte nur als Folie, als Hintergrund zu dienen, von dem sich der fremde Gebrauch zu unterscheiden hat und abhebt. Hiezu käme nothwendig vielfache Zerstreuung in der Behandlung des Zusammengehörigen und damit verbunden ein Mangel wünschenswerther Uebersichtlichkeit. Denn nachdem es sich uns als zweckmäfsig herausgestellt hat, die Regeln für den Gebrauch der deutschen Schriftsprache im voraus zu behandeln, so kann darüber keine Frage weiter sein, dass sie am besten in systematischer Uebersichtlickeit und geordneter Folge und zwar an einem eigenen, für die Schüler bestimmten Leitfaden vorzunehmen sind. Die allgemeinen grammatischen Regeln setzen

ohnehin gewisse schematische Unterscheidungen voraus; hieher gehören schon die einfachsten Eintheilungen wie selbst die Trennung der Redetheile, der starken und schwachen Declination und Conjugation, die Bestimmung von Haupt- und Nebensatz u. dgl. Durch Einreihung in das Schema solcher Kategorien erhalten die Regeln und der Unterricht erst einen bestimmten Halt. Erscheint es als ersprießlich, wofür auch die Uebung fast allgemein sich entschieden hat, den deutschen Unterricht überhaupt mit seinen sonstigen Aufgaben, namentlich der Einführung in die Lectüre, als eigenen Unterrichtsgegenstand mit besonderen Stunden in den Gymnasialplan aufzunehmen, so liegt es in der Natur der Sache, den grammatischen Unterricht auf Grundlage jenes Leitfadens dem Lehrer des Deutschen zu übertragen und seine Aufgabe dabei der zweckmäßigsten Anordnung zu unterziehen. Die Frage, ob dem Lehrer der classischen Sprache zugleich der gesammte deutsche Unterricht zuzuweisen wäre, was wenigstens für die unteren Classen alles für sich hat, wollen wir, soweit es in unserer gegenwärtigen Tendenz liegt, später noch berühren.

In dem Bedürfnisse, die Wege, die zu einem correcten Gebrauche der Schriftsprache führen, abzukürzen und zu sichern, liegt der Zweck und das Princip des grammatischen Unterrichtes im Deutschen auf den unteren Stufen des Gymnasiums und zugleich der Maßstab, nach welchem der Leitfaden abzufassen und zu beurtheilen ist, der dabei zur Grundlage zu dienen hat. Ist das Untergymnasium diesem Bedürfnisse nachgekommen, so kann es aller weitergehenden Anforderungen getröstet sein. Um nicht Fehlerhaftigkeit und Unsicherheit im Gebrauche der Schriftsprache auf die höhere Stufe mitschleppen zu lassen, greift die Schule eben in ihrer unteren Abtheilung zu besonderer Behandlung einer praktischen deutschen Grammatik. Darnach kann aus diesem Unterrichte alles wegbleiben, was nicht dem Zwecke der Anwendung dient. Schematisches, selbst die Eintheilungen nach grammatischen Hauptkategorien rechtfertigen sich auf diese Weise nur durch die Beziehung auf zweckmäßige Behandlung der unmittelbar praktischen Regeln. Dass ein solcher Vorgang zugleich dem lateinischen Unterrichte und der Vorbereitung eines weiter gehenden grammatischen Studiums auf der höheren Stufe Nutzen bringt, ist dabei eine willkommene Folge, keineswegs ein für sich anzustrebender Zweck. Es ist klar, dass der Lehrer besonders dort durch Regelung einzugreifen haben wird, wo die mundartliche Gewöhnung des Schülers am häufigsten und weitesten von der Schriftsprache abweicht. Strenge diese Fälle im Auge zu behalten, ist ohne Zweifel eine vorzügliche Rücksicht, welche er zu nehmen hat. In verschiedenen Gegenden, ja bei verschiedenen Schülern wird daher die Behandlung einen abweichenden Charakter anzunehmen haben. Je ferner der gewöhnlichen Sprache des Schülers die hochdeutsche Schriftsprache steht, desto mehr wird sich der grammatische Vorgang der Behandlung einer fremden Sprache annähern dürfen. Aber auch hier darf der stete Hinblick auf die unmittelbare Anwendung der Lehren und Regeln und auf die Selbstbildung, von welcher der Gebrauch einer lebenden Sprache begleitet ist, nicht schwinden. Es ist zu bedenken, dass die Unterrichtssprache gleich einer befruchtenden Atmosphære den Schüler umgeben,

ihn wie ein Strom mit sich fortreifsen wird, dessen alleiniger Führung die Schule in vielen Fällen vertrauen kann. Unstreitig wird es der Lehrer unterlassen dürfen, z. B. Regeln über das Geschlecht der Substantive, die in der fremden Sprache unentbehrlich sein mögen, mitzutheilen, oder etwa eine Aufzählung der Wörter zu geben, die nach der starken und schwachen Declination oder Conjugation gehen, er wird es unterlassen dürfen, die Schüler mit paradigmatischen Tabellen zu quälen, wo die tägliche Anwendung und die gelegentlich eingreifende Verbesserung der Fehler am sichersten und von selbst zum Ziele führt. Das Princip, dass jede Regel dem Gebrauche dienen soll, schliefst überhaupt schwer zu behaltende Aufzählungen und Uebersichten aus, von denen die gewöhnlichen Leitfäden strotzen, die aber nur dazu führen können, eine gewisse für die lebendige Sprachübung wohlthätige Sorglosigkeit und Unbefangenheit zu zerstören. Die Grammatik in der Hand der Schüler muss die präciseste Einfachheit bewahren und darf mit keinerlei lexikalischen Excursen beschwert sein. Wenn die Schüler gewöhnt werden, in dringenden Fällen des Zweifels zu fragen oder im Wörterbuche selbst sich Raths zu erholen, so können sie allen Ballast, der dadurch dem Leitfaden zum Nachtheile für seine handliche Brauchbarkeit aufgebürdet würde, vollkommen entbehren.

Wo die Schule dem reinen Dialekte, nicht blofs einer verderbten Sprache der Schüler gegenüber steht, ist Schonung und verständige Schätzung des mundartlichen Gebrauches eine unausweichliche Forderung. Die kindische Epoche der deutschen Grammatik ist längst dahin, wo man auf die verschiedenen Mundarten vom Standpuncte der Schriftsprache als auf die rohe und barbarische Sprache der Ungebildeten heruntersah, und dem Wahne sich hingab, das gesetzmäfsige Leben der Sprache blofs in dem schriftgemäfsen Ausdruck finden zu können. Im Gegentheile, heutzutage weifs man, um mit den Worten eines bedeutenden Sprachforschers zu reden [1]), 'dass die verschiedenen deutschen Mundarten die natürlichen, nach den Gesetzen der sprachgeschichtlichen Veränderungen gewordenen Formen der deutschen Sprache im Gegensatze zu der mehr oder minder gemachten und schulmeisterisch geregelten und zugestutzten Sprache der Schrift' sind; man hat erkannt, dass die Schriftsprache, wie sie aus dem Boden der lebendigen Dialekte erwuchs, auch fortwährend nach dem Gesetze der dialektischen Wiedererzeugung der Einwirkung der Mundarten unterliegt, dass diese ihr stets neues Leben zuführen, ja allmählich im Laufe der Zeit im ganzen und einzelnen sie verändern und umwandeln. Anderseits ist es ebenso gewiss, dass nur die herrschende Schriftsprache das Organ der höheren Bildung der Nation und das Mittel der allgemeinen wechselseitigen Mittheilung in Schrift und Rede ist. Sie allein ist die allenthalben verstandene, die mit Recht überall vorauszusetzende Sprache. 'Wer sich vom Reiz des heimatlichen Dialektes so weit fortreifsen lässt, sagt der eben angeführte Schriftsteller [2]), dass er vermeint, ihn zu einer seiner Gegend eigenen deutschen Schriftsprache erheben zu können, der versündigt

---

[1]) Schleicher, d. deutsche Sprache, S. 110.
[2]) Ebd. 111.

sich gegen die deutsche Nation, indem er das einzige sie umschlingende Band zu zerreifsen trachtet.' Was folgt nun aus diesem Doppelverhältnisse für den Vorgang in der Schule? Es ist nicht genug, dass der Lehrer jede misfällige Bemerkung gegen den Dialekt als solchen, geschweige denn Spott und Verhöhnung des heimatlichen Ausdruckes strenge vermeiden muss; er wird auch liebevoll auf den Dialekt eingehen, ihn geflissentlich zur Vergleichung mit der Schriftsprache, deren Unterschiede er entwickelt, heranziehen, ja es keineswegs verschmähen, in hervorragenden Fällen auf die sinnliche Kraft und Fülle im Ausdrucke und selbst auf die Einfachheit des Dialektes in syntaktischen Fügungen aufmerksam zu machen. Vor allem aber wird er sich strenge vor Augen halten, dass er ja nur den Schüler von der gewohnten Sprache zur correcten Schriftsprache hinüberzuleiten und dem Dialekt Freiheit zu gewähren hat, wo dessen Gebrauch nicht in bestimmter und nachweisbarer Art als rein dialektisch erkennbar und von jenem der neuhochdeutschen Schriftsprache zurückgewiesen wird. Es ist ein grofser Vorzug dieser letzteren, ja es liegt und lag stets eine Bedingung ihrer gewaltigen Lebenskraft und ihres Sieges über die Mundarten selbst darin, dass sie innerhalb der Schranken des durchgedrungenen Gebrauches für Ausdruck und Wendungen Raum genug lässt, durch welchen der erfrischende Hauch der Volkssprache einzudringen vermag. Keinem Einsichtigen ist es verschlossen, was gerade die Sprache unserer classischen Schriftsteller, was selbst die mustergebende Prosa Lessing's und Gœthe's der erlaubten Freiheit verdankt, mit welcher sie unbesorgt ihre Ausdrucksweise in der Volkssprache Wurzel schlagen und Nahrung ziehen liefsen. Wenn dies auch, zum Theile wenigstens, in die Zeit der noch nicht vollends beendeten Niedersetzung unserer Schriftsprache fällt, so darf doch die Wechselwirkung zwischen Schrift- und Volkssprache nie und nimmer unterbrochen und die Quellen zur Belebung jener durch diese auch von der Schule nicht trocken gelegt werden. Wie der Lehrer in Hinsicht der sprachlichen Darstellung überhaupt die Individualität der Schüler zu beachten und zu schonen hat, wie er z. B. einen Knaben, der zu bildlicher Rede, zum Ausdrucke in Gleichnissen neigt, einen anderen, dem es eigenthümlich ist, sich knapp zu fassen, einen dritten, der dem gegenüber gerne in's Detail geht, nicht nach der eingebildeten Schablone eines alleingiltigen Stiles meistern darf, so wird er sich wol zu hüten haben, einen Vertilgungskrieg gegen die gewohnte, mit des Knaben Individualität verwachsene Sprache einzuleiten, ja anfänglich wenigstens manche Färbung des Dialektes unbesorgt hinnehmen. Ohnehin wird zum Beginne viel des wirklich verderbten oder des aus Unbeholfenheit und mangelnder Uebung entstandenen zu beseitigen sein. Im ganzen mag der Lehrer im mündlichen Ausdruck und in der Aussprache eine gröfsere Duldung üben, da es ohnehin nicht vermieden werden kann, dass die Schüler aufserhalb der Schule und unter einander in ihrer Sprache sich gehen lassen. Schroffes Eingreifen würde hier eine natürliche Reaction erzeugen, welche, was so häufig wirklich der Fall ist, dem verfolgten Ziele abträglich werden müsste. Dem mündlichen Ausdruck an sich ist überhaupt eine gröfsere Ungebundenheit angemessen. Reden und Schreiben, sagt Gœthe, sind ein für allemal

zweierlei Dinge, von denen jedes wol seine eigenen Rechte behaupten möchte. Wenn der Lehrer nicht bloſs von der gewohnten Sprache zum reinen Hochdeutsch im schriftlichen und mündlichen Ausdrucke hinüberleiten, wenn er von vornherein tabula rasa mit allen Angewöhnungen der Muttersprache machen wollte, so würde er dadurch zugleich die Mitwirkung des sprachlichen Instinctes zurückdrängen. Nicht ohne Ursache, um mit Goethe fortzufahren, 'liebt jede Provinz ihren Dialekt, denn es ist doch eigentlich das Element, in welchem die Seele ihren Athem schöpft.' Man erinnert sich an die Erzählung von der Noth und dem Zwange, die Goethe ausstand, als man ihm unter der Tyrannei der herrschenden meiſsner'schen Sprache zu Leipzig eine plötzliche Entwöhnung von seiner Ausdrucksweise zumuthete. Was er dabei von sich selbst sagt, dass er in seinem Innersten paralysiert sich fühlte und kaum mehr gewusst hätte, wie er sich über die gemeinsten Dinge zu äuſsern habe, würde unfehlbar auch in der Schule bei jenem Verhalten die unausbleibliche Wirkung sein. Aber gerade je gröſser die Freiheit ist, welche in den erörterten Beziehungen die Richtschnur des Schulvorganges bilden soll, desto zweckmäſsiger erscheint die Unterstützung des Unterrichtes durch eine für den Gebrauch der Schriftsprache bestimmte Grammatik. An ihr gewinnt der Knabe einen festen Halt für die Forderungen, die von Seite des schriftmäſsigen Ausdruckes gestellt werden, die wachsende Kenntnis dessen, was in der Büchersprache richtig und unstatthaft ist, macht ihn dem abweichenden und ungewohnten allmählich vertrauter, und die hochdeutsche Schriftsprache wird desto schneller und sicherer den Charakter des fremdartigen für ihn verlieren.

Sollten aber nicht neben der praktischen Bestimmung, die wir der deutschen Grammatik auf der unteren Stufe des Gymnasiums zuerkannten, oder gar an Stelle derselben andere Zwecke durch einen solchen Unterricht verfolgt und erreicht werden können, Zwecke, die vielleicht im ganzen des Lehrplanes unentbehrlich und von überragender Wichtigkeit sind?

Wie auf die Anordnung und Fassung der deutschen Grammatik durch Gottsched und Adelung die Philosophie Wolff's, so übte auch die spätere philosophische Entwickelung auf die deutschen Grammatiker einen erkennbaren Einfluss aus. Der Zusammenhang der Grundsätze, auf denen die Lehrbücher K. F. Becker's und seine Methodik des deutschen Unterrichtes beruht, mit der speculativen Philosophie lässt sich gegenwärtig deutlich überschauen. Ebenso stimmt der groſse Erfolg seiner Schriften mit der Vorliebe der Zeit für die herrschende philosophische Speculation auf's genaueste zusammen. Gleichzeitig war mit dem Aufschwung des nationalen Geistes nach der Periode der Fremdherrschaft das Bedürfnis einer besonderen Pflege des deutschen Unterrichtes erwacht, die wissenschaftlich historische Grammatik aber in ihrer streng gelehrten Arbeit schloss sich anfänglich freiwillig von allem Schulunterrichte aus. So ist es erklärlich, dass noch lange nach Vollendung der Grimm'schen Grammatik bis nahe in unsere Tage die Lehrbücher Becker's und seiner Schüler den grammatischen Unterricht im Deutschen beherrschten. War es aber auch eine blendende Aufgabe, ein verlockendes Ziel, welche durch ihn diesem Lehrzweige

gestellt wurden! Da die Sprache nach Becker nichts anderes ist, als die 'Erscheinung des Gedankens', so treten 'die in dem Gedanken waltenden Gesetze in der Sprache gleichsam verkörpert in lebendiger Anschaulichkeit entgegen' (Organismus der Sprache S. XIV). 'Wie die besondere Function des Sehens in dem Auge, so stellt sich die Function des Denkens in der Sprache als dem ihr eigenen Organe dar, und wie das Sehen den Begriff des Auges, so macht der Gedanke den Begriff der Sprache aus' (ebd. §. 4). Diesen 'Begriff der Sprache', die 'in dem Gedanken waltenden Gesetze' zu erkennen, ist der Zweck seiner Schulbücher und seines Lehrvorganges, nicht allein auf den höheren Stufen des Unterrichtes, sondern schon für dessen frühesten Anfang, wie solches in seinem Buche 'über die Methode des Unterrichtes in der deutschen Sprache' (Frankfurt a/M. 1833) des näheren entwickelt ist. Das Princip des Schulunterrichtes in der deutschen Grammatik ist nach Becker nichts geringeres, als 'die hochdeutsche Sprache vollkommen verstehen zu lernen' (ebd. S. 2), und die Schule hat die Aufgabe, nicht allein 'die wahrhafte Bedeutung der Wörter und ihrer Verbindungen (Wortformen), sondern auch der Redeformen, z. B. der Fallformen, der Aussageweisen, der Richtungswörter, durch welche die Beziehungen der Begriffe in der Rede ausgedrückt werden', der Einsicht ihrer Schüler zu erschliefsen (ebd. S. 2. 3). Zu diesem Behufe sollen schon in der untersten Classe der Volksschule (Leitfaden, Frankf. a/M. 1833, S. VIII), wo 'von einem eigentlichen Sprachunterrichte nicht die Rede sein kann', 'Sprechübungen' angestellt werden, die zugleich 'Denkübungen' sind, wobei dem Schüler 'die wichtigsten Unterscheidungen der Begriffe und ihrer Verhältnisse zum Bewusstsein gebracht und geläufig gemacht werden', wobei er angeleitet wird, 'einerseits den Gedanken (das Urtheil) von dem Begriffe (der Darstellung), den Begriff eines Dinges von dem Begriffe einer Thätigkeit, die Person von der Sache und anderseits die Verhältnisse von Raum und Zeit, Wirklichkeit, Möglichkeit, Nothwendigkeit, Ursache und Wirkung u. s. f. zu unterscheiden.' (Ueber die Meth. S. 58.) Man weifs, wie Raimund Wurst diese Grundsätze in seiner 'Sprachdenklehre' der Elementarschule annehmbar zu machen bestrebt war. Gegenwärtig ist man, Dank einer allgemeinen Ernüchterung auch des philosophischen Denkens, praktisch und theoretisch über diese Methode hinaus. Praktisch vor allem durch die Erfahrung, dass der unreife Geist eines Knaben gegen solcherlei Abstractionen reagierte und die verstiegene Methode durch ihre Erfolglosigkeit ad absurdum führte; theoretisch, da man erkannte, dass die Sprache eigentlich nur die Zeichen für die Gedanken biete, dass man unrichtig denken und doch das so gedachte richtig ausdrücken könne, dass die Gesetze des begrifflichen Denkens und jene des Sprechens, mit einem Worte, dass Logik und Philosophie nicht mit der Grammatik und deren Regeln zu identificieren sind. Nachdem schon Herbart mit Schärfe gemahnt, Logik und Sprachlehre auseinander zu halten, hat Trendelenburg (vgl. log. Unters. I. 182, 317) durch den Hinweis auf den 'wesentlichen Unterschied der grammatischen und logischen Kategorien' das Becker'sche Grundprincip und die darauf gebaute Methode des Sprachunterrichtes vollständig durchbrochen. Endlich verfolgte Steinthal in

einem hauptsächlich gegen Becker gerichteten Werke (Grammatik, Logik und Psychologie u. s. w. Berlin 1855) die Haltlosigkeit dieser Lehren bis in's einzelnste und verwies dasjenige, was von den Tendenzen Becker's, aber auch nur von diesen, allenfalls als berechtigt sich herausstellt, in die Metaphysik, Logik und Philosophie überhaupt und, wenn man so wolle, in die Phænomenologie des Geistes (vgl. insb. ebd. S. 96).

Aber einen so königlichen Weg, wie Becker ihn zu gehen wähnte, um Knaben durch das leichteste Mittel, das sich wie von selbst dazu anzubieten scheint, durch die Sprache, in die Gesetze des Denkens und Begreifens einzuführen, wollte und will man auch gegenwärtig noch immer nicht vollständig verlassen. Bewusst oder unbewusst folgen noch viele, wenn auch nicht mehr im ganzen, so doch in einzelnen Stücken seinen Pfaden. Da gönnt man z. B. im grammatischen Unterrichte der unteren Classen der Mittel- ja in der Volksschule den abstractesten Definitionen grammatischer Kategorien einen breiten Raum. Statt zu berücksichtigen, wie Kinder ohne alle Definitionen die Dinge ihrer Umgebung bezeichnen und unterscheiden lernen, statt bei begrifflichen Dingen, bei Substantivis, Adjectivis, Verbis u. s. w. doch einigermafsen auf diesen naturgemäfsen Gang zu rechnen, statt zu Erklärungen ganz praktischer Art zu greifen, bestünden sie auch nur darin, dass man z. B. sagt, der vorgesetzte Artikel lässt das Substantiv, das vorgesetzte Personalpronomen das Verbum erkennen, will man gleich ursprünglich das tiefste Wesen solcher Kategorien erschliefsen. Jeder Einsichtige weifs, welche aufserordentliche Schwierigkeit darin liegt, den Begriff des Substantivs oder eines bestimmten Casus, den des Verbums u. dgl. scharf zu bestimmen. Nun sollen unreife Kinder erst durch solche Definitionen die Sache selbst kennen und gebrauchen lernen. Da kann es nicht anders kommen, als dass ein peinvolles Auswendiglernen des Unverstandenen über die Verschrobenheit eines solchen Vorganges allenfalls täuschen mag, ein wirklicher Nutzen ist in keiner Weise dabei. Und wenn auch mancher Lehrer auf diesem Wege, durch die Erfahrung belehrt, inne hält, so sucht er die beliebten Denkübungen wenigstens in die Syntax zu retten, und die ganze Kategorientafel Kant's muss herhalten, um am Satze die Nüancen der Quantität und Qualität, der Relation und Modalität kennen, und für das Denken, Reden und Schreiben verwerthen zu lassen. An dem geistigen Elemente der Sprache glaubt man den Verstand im allgemeinen entwickeln zu sollen, ohne zu bedenken, dass mit der überall zuströmenden geistigen Nahrung das Denken am besten gefördert ist. Indem man die Knaben in Abstractionen an der Sprache herumtreibt, höhlt man sie innerlich aus, da ihnen der rechte Besitz des sachlichen als Grundlage jener Abstractionen abgeht, und indem man sie drängt, fortwährend im Sprechen und Schreiben mit Bewusstsein der sprachlichen Operationen zu verfahren, verkümmert man das Sprachgefühl, welches besonders in den Jahren vor erlangter Reife der trefflichste Verbündete des Sprachlehrers ist. Verstand, namentlich der abstrahierende Verstand kommt erst mit den Jahren; Knaben anleiten zu wollen, bei Gelegenheit der Sprache über das Denken denken zu wollen, worauf alle diese philosophischen Aufflüge des grammatischen Unterrichtes

hinausführen, verwirrt nur statt aufzuklären, die Denkübungen, wie ein trefflicher Schulmann gesagt hat, arten in leere Dünkelübungen aus. Fort also mit all dem Kram von Aufgaben, welche von Kindern verlangen, z. B. Sätze zu bilden, 'in welchen die Aussage durch einen Sach-, Beweg- und Erkenntnisgrund näher bestimmt ist' (Wurst a. a. O. 61. Aufl. 1855. S. 43) oder 'fünfzehn Sätze' zu erfinden, 'in welchen zwei gleichartige Umstände zu einer Beziehung auf ein anderes gemeinsames Satzglied verbunden sind' (ebd. S. 52) oder solche, 'in welchen zusammengesetzte Eigenschaftswörter vorkommen, deren Hauptglied sich zu dem Beziehungsglied als eine Weise verhält' (ebd. 198) u. s. w. Fort mit dergleichen Künsteleien aus der Volksschule, fort mit ihnen auch aus den Mittelschulen. Der Knabe lernt unbewusst sehen, wie er essen und trinken lernt, ohne dass ihr ihm erst das Sehen, Essen und Trinken denkend zergliedert, und, seinerzeit herangereift, kann er ohne eueren vorausgegangenen Unterricht die physiologischen Vorgänge des Sehens und der Verdauung begreifen. So auch in Hinsicht der Sprache. Nirgends vielleicht mehr als in Oesterreich war die Ansicht verbreitet, dass die Grammatik als 'eine praktische Logik' zu handhaben sei und dass z. B. Mädchen an ihr, da sie niemals so glücklich seien, Logik zu studieren, ein Surrogat derselben besitzen. Daher denn auch bei uns die 'Sprachdenkübungen' mit grofsem Eifer ergriffen und noch jetzt, selbst in der Volksschule ihr Unwesen treiben. Die Resultate kann man in der Erfahrung kennen lernen. Arme Logik, arme Grammatik, die dabei wechselseitig verballhornt werden und noch ärmere Kinder, welche schliefslich bei diesem Vorgange weder hinreichend lesen noch schreiben lernen, wenn sie nicht etwa im Gegensatze zur Schule durch Selbstübung dazu gelangen. Darauf zu halten, dass stets richtige Gedanken in richtiger grammatischer Weise ausgedrückt werden, ist die beste Schulung des Denkens. Jeder praktische Unterricht in der Grammatik, ja jede Uebung des Sprechens und Schreibens geschieht allerdings nicht ohne mannigfaltige Förderung eines logisch richtigen Verfahrens, wenn dabei auch nicht das Bewusstsein der zu Grunde liegenden Operationen geweckt wird. Kein Tempus, keinen Modus kann der Knabe richtig bilden, von keiner Regel sich helfen lassen, ohne begleitende Reflexion, ohne richtiges Schliefsen, so schnell und mehr oder weniger unbewusst er dabei die Denkoperation vollzieht, welche theoretisch zu entfalten eine schwierige, complicierte und langdauernde Entwickelung in Anspruch nähme. Um das Denken braucht man also auch ohne subtile, dem unentwickelten Geiste fern liegende Abstractionen beim praktischen Unterricht in Sprache und Grammatik nicht besorgt zu sein. Aber so wie hier am grammatischen Stoffe das grammatische Denken geübt und gebildet wird, so an jedem Stoffe des Unterrichtes das Denken gerade nach jener Richtung, welches diesen Stoff zu beherrschen geeignet ist. Besondere Denkübungen, bei denen es darauf ankäme, das Denken für sich üben zu wollen, führen nothwendig stoffliche Unklarheit und Verwirrung mit sich, die schliefslich das Denken selbst beeinträchtigen. Einen Schlüssel, der den Verstand für alles mögliche erschlösse, ihm vor aller besonderen eine allgemeine Befähigung überlieferte, hat man weder an der Grammatik noch ist er überhaupt irgend

zu finden. Auch Mathematik und Logik bilden nicht sowol das Denken im allgemeinen als das Denken über mathematische und logische Verhältnisse. Die Denkübungen an der Sprache behalten die grammatische Fähigkeit nicht im Auge, sondern unterschieben dem Knaben logische und metaphysische Fragmente, ehe sein Geist dafür reif, ja ehe er auch nur des Mittels mächtig ist, dessen man sich zu diesem Behufe bedienen will.

Mit dem eben erörterten und abgewiesenen Zwecke, für den man schon den Elementarunterricht in deutscher Grammatik bestimmt, steht ein anderer Zweck im Zusammenhange, der gleichfalls einer philosophischen Sprachauffassung seine Aufnahme und Pflege verdankt. Man setzt der Grammatik der Muttersprache das Ziel, das Sprachbewusstsein im allgemeinen zu bilden. Daher soll der grammatische Unterricht in der Muttersprache die Stelle einer Art allgemeiner Grammatik vertreten und so zugleich die Grundlage bieten, worauf der Unterricht der fremden insbesondere der classischen Sprachen baue. Das allgemein grammatische, was für diesen Unterricht in seinem Fortschritte vorauszusetzen sei, solle zuerst an der Muttersprache gezeigt und vom Schüler verstanden sein. Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier des näheren entwickeln, dass die tiefere Grundlage dieses Standpunctes gleichfalls in einer falschen Ansicht vom Verhältnisse der Denkgesetze und jener der Sprache, von Logik und Grammatik beruht. Hier kommt es uns bloſs darauf an, geltend zu machen, dass das Sprachbewusstsein im allgemeinen sich ebenso wenig bilden und beibringen lässt, als das Denken selbst für sich gebildet und gelehrt werden kann. Wie das Sprachgefühl, der sprachliche Instinct nichts anderes ist als Gefühl und Instinct für das in einer bestimmten Sprache geltende und erlaubte, so kann das Sprachbewusstsein doch nichts anderes sein als die Einsicht in die grammatischen Verhältnisse, Gesetze und Regeln einer bestimmten Sprache. Verwandte Sprachen, so die sanskritischen und insbesondere, worauf es hier ankommt, das deutsche und die beiden classischen Sprachen, haben viele grammatische Momente, aber auch diese nicht ohne unendliche Individualisierung gemeinsam. Das Sprachbewusstsein wäre nun in solchem Betracht die Einsicht in diese gesetzmäſsige Verwandtschaft, und es ist klar, dass sie, wofern sie wirkliches Sprachbewusstsein, und zwar im allgemeinen auf diese mehreren Sprachen bezüglichen Sinne sein soll, das Können und Kennen dieser einzelnen Sprachen voraussetzt. Der principielle Ausgangspunct aber, worauf man die bezeichnete Methode stützen will, ist illusorisch: das allgemein grammatische, das für's Lateinische und Griechische maſsgebend ist, im voraus am Deutschen lehren zu wollen, hieſse die Abstraction des Gemeinsamen dreier Sprachen an einer derselben, deren Uebung und Kenntnis selbst noch nicht hinreichend gesichert ist, verfolgen, es hieſse, das Individuelle der Sprache, worin oft ihre höchste Kraft und ein reiches bildendes Element liegt, zurücksetzen, es hieſse bei dem Lernenden das Bewusstsein des Gelehrten annehmen, eine der vorzüglichsten Klippen, woran der Unterricht so häufig das Schifflein des unentwickelten jugendlichen Geistes zum Scheitern bringt. Keinerlei Nothwendigkeit liegt vor, die Grammatik der einheimischen Sprache als bloſses Mittel des Verständnisses für die

fremden Sprachen zu lehren; wenn man so viel von deutscher Grammatik mittheilt und übt, als der correcte Gebrauch und die Sicherheit innerhalb des deutschen Sprachgebietes erheischt, wenn mit einigen grammatischen Hauptelementen zu diesem Behufe schon in den dem Gymnasium vorangehenden Schulen begonnen, wenn dann damit im Untergymnasium erweiternd fortgefahren wird, so ist dem classischen Unterrichte in allem vorgearbeitet, was er nur immer billigerweise von dem besonderen deutschen Unterrichte erwarten kann. Minder die dadurch begründete Fähigkeit des genauen Analysierens deutscher Sätze, als der so geförderte richtige Gebrauch der Muttersprache wird dabei dem Lehrer fremder Sprachen willkommen und hilfreich sein. In dieser Beziehung steht nichts dagegen, ist vielmehr durchaus wünschenswerth, dass die Schüler schon vorher in der Anwendung jenes Capitels der deutschen Grammatik geübt werden, dessen Behandlung im lateinischen Unterrichte noch bevorsteht, wenn z. B. der Gebrauch der deutschen Tempora und Modi grammatisch so viel als möglich gesichert ist, ehe die entsprechenden Lehren des Lateinischen vorkommen [3]). Die gewandte Handhabung der Muttersprache kann der Unterricht in den fremden Sprachen jedesfalls schwerer entbehren als ein im Grunde doch nur scheinbar gewecktes allgemeines Sprachbewusstsein, als Abstractionen einer allgemeinen Grammatik ohne die Grundlage des dabei nothwendigen Materiales [4]). Damit soll übrigens nicht gesagt sein, dass der Lehrer des Deutschen nicht ebenso wie jener des Lateinischen

---

[3]) Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass auch die Instruction über den grammatischen Unterricht im Deutschen, welche unserem gesetzlich giltigen Gymnasialplane beigegeben ist, von dem falschen Grundsatze ausgeht, 'dass der grammatische Unterricht in der Muttersprache die Stelle einer allgemeinen Grammatik zu vertreten habe, natürlich angemessen der Bildungsstufe der Schüler' (Org. Entw. S. 122 f.). Wenn die Instruction, der Fassung nach im Geiste dieses Grundsatzes, fordert, 'dass dasjenige allgemein grammatische, was für den lateinischen Unterricht in seinem allmählichen Fortschritte erforderlich ist, gewiss schon an der Muttersprache der Schüler gezeigt und von ihnen verstanden sei', so dürfte der eigentlichen und richtigen Tendenz dieser Forderung durch den im Texte befürworteten Vorgang entsprochen werden. Mit dem Ziele, welches das Gesetz selbst, wozu natürlich die beigegebene Instruction nicht zu rechnen ist, dem Unterrichte in der Muttersprache auf dem Untergymnasium steckt ('Richtiges Lesen und Sprechen, Sicherheit im Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie' §. 31), stimmt unser eigenes Princip vollkommen überein. Die Instruction musste in einer Zeit beigegeben werden, wo die Methodik dieses Unterrichtszweiges weit weniger noch als gegenwärtig geklärt war, wie denn darin Becker's und Wurst's Leitfäden und daneben eine auf historischen Grundlagen gearbeitete Grammatik, die von Hoffmann, empfohlen werden (ebd. S. 125 Anm.).

[4]) Auch als philosophische Disciplin setzt die allgemeine Grammatik die ganz bestimmten empirischen Verhältnisse der einzelnen Sprachen voraus und kann nur mit fortwährender Beziehung darauf bestehen; ein grammatisches Formschema, welches allen Sprachen gemeinsam angehören sollte, und zumal a priori bestimmbar wäre, ist ein Unding. Vgl. die lichtvollen Auseinandersetzungen Steinthal's a. a. O. S. 382 ff.

und Griechischen Vergleichungspuncte in der Grammatik und Syntax dieser Sprachen, wo sie klar sich ergeben, wird hervorheben dürfen. Es ist dies schon deshalb wünschenswerth, ja nothwendig, um sowol der einen als der anderen Sprache, da sie fortlaufend im Unterrichte nebeineinander sich bewegen, ihre Individualität zu sichern, und in den fremden Germanismen, in der eigenen namentlich Latinismen zurückzuweisen. Insbesondere wird der Lehrer Ursache haben, die deutsche Syntax sorgfältig von fremden Einflüssen frei zu erhalten, und vor allem beim Uebersetzen bestrebt sein, im Gegensatze zu dem ausgebildeten subordinierenden Satzbaue des Lateinischen, dem Genius der deutschen Sprache, welche zur coordinierenden Fügung neigt, sein Recht zu wahren [5]). Um übrigens des gemeinsamen und abweichenden in der beiderseitigen Grammatik inne zu werden, und dadurch allerdings Elemente der Einsicht in die allgemein grammatischen Verhältnisse zu begründen, bietet der Unterricht in der fremden Sprache eine bessere Gelegenheit dar, als jener der einheimischen. An und durch die Muttersprache lernt der Knabe die fremde Sprache kennen, die Regeln der letzteren werden behufs ihrer Durchführung zunächst an der ersteren gewissermaſsen zurecht gelegt, er hat alles aus dem Deutschen in die classische und fortwährend wieder aus dieser in jene zu übersetzen. So kann er sich leicht, auch ohne besonders darauf gelenkt zu werden, der Unterschiede und Uebereinstimmung beider bewusst werden, jener, da er sich hüten muss, das fremde nach dem Deutschen zu modeln, dieser, weil dabei in gewissem Sinne der Gebrauch der einen in jenem der anderen Sprache sich wiederholt. Auch der gemeinsamen grammatischen Kategorien und allgemeinsten Eintheilungen, so weit er deren Natur zu fassen braucht, könnte er ganz gut bei Gelegenheit der fremden Sprache inne werden, wenn sie ihm auch nicht vorher schon an der Muttersprache bekannt geworden wären. Um dabei den einen durch den anderen Sprachunterricht nicht zu verwirren, ist es gefordert, dass die terminologischen Bezeichnungen für Verhältnisse, die beiderseits vorhanden sind, nicht verschieden sein dürfen. Das Festhalten der lateinischen Terminologie auch im Deutschen ist durchaus zu empfehlen. Auch ist sie gerade bei den exacten deutschen Sprachforschern die allein gebrauchte. Man weiſs, mit welcher Entschiedenheit Jacob Grimm die von gewissen Grammatikern gemachten deutschen Namen für Substantiv, Adjectiv, Verbum u. s. f. zurückgewiesen und auf die althergebrachten, in allen Sprachen eingebürgerten Bezeichnungen gedrungen hat. Da begegnet man aber in vielen Schulbüchern den monströsesten, oft gerade von dem wahren Begriff ablenkenden Sprachbildungen in buntem Wechsel, so für Substantiv: Nennwort, Selbstwort, Selbstandswort, Sach-, Dingwort, Hauptname u. dgl., worüber schon Jean Paul bekanntlich in köstlicher Weise gespottet hat. Selbst auf der Volksschule kann man die lateinischen Benennungen durchführen oder höchstens jene deutschen gelten lassen, die wie etwa Hauptwort, Zeitwort, Umstands-

---

[5]) Man denke an die Satzmonstra, welche entstünden, wollte man immer die gröſseren Perioden bei Cæsar im Deutschen gleichfalls in einer einzigen Periode wiedergeben.

und Verbindungswort einen allgemeineren Gebrauch für sich haben und daher als eingebürgert zu betrachten sein mögen.

Um der erörterten Wechselbeziehungen im Unterrichte der deutschen und der classischen Sprachen und um der Förderung willen, welche der eine durch den anderen erfährt, erscheint es durchaus als wünschenswerth, dass wenigstens auf den unteren Stufen der deutsche und der classische, namentlich lateinische Unterricht in einer Hand vereinigt werde. Nur ist es dabei eine unerlässliche Bedingung, dass der betreffende Lehrer für den deutschen Unterricht besonders geschult und geprüft sei und den eigenen Anforderungen und Zwecken desselben zu genügen verstehe. Wo eine solche Vereinigung nicht Platz greift, ist eine fortwährende genaue Verständigung und ein eng verbundenes Zusammenwirken beider Lehrer unentbehrlich.

Liegen dem gesagten zufolge dem Unterrichte in der Muttersprache die Zwecke der allgemeinen Grammatik ferne, so sollte er doch vielleicht der Aufgabe genügen, die Schüler frühzeitig in den Gang der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Sprache einzuführen und sie mit den Lehren einer wissenschaftlich historischen Grammatik des Deutschen vertraut zu machen. Dass dies in der unteren Abtheilung des Gymnasiums auf Grundlage der älteren deutschen Dialekte und durch historisch-vergleichende Darstellung der germanischen Sprachstämme geschehen solle, wird keinem Verständigen beikommen zu behaupten. Es könnte dies also nur vom Boden des gegenwärtig geltenden Neuhochdeutschen aus geschehen. Aber eine wissenschaftlich historische Einsicht in die gegenwärtige Schriftsprache beruht eben darauf, dass die letztere als ein Gewordenes in ihrem allmählichen Werden zur Erkenntnis kommt. Ein solcher Unterricht, ob vorbereitend oder in's volle einführend, kann daher ohne Zurückgreifen in die ältere Sprache gar nicht bestehen. Wo diese wie auf der unteren Stufe des Gymnasiums dem Schüler vollkommen fremd ist, da wird auch solches Zurückgreifen, eine jede Begründung des späteren aus dem früheren, unverständlich bleiben oder nichts als eine oberflächliche und eingebildete Kenntnis, im besten Falle aber abgerissene Notizenweisheit erzielen. Und dies ist so durchgreifend, dass selbst Bemerkungen nach der wissenschaftlich historischen Erforschung unserer Sprache, wie man sie an naheliegenden Stellen z. B. hinsichtlich der verschiedenen Lautverhältnisse mit Rücksicht auf Orthographie, oder hinsichtlich gewisser Reste einer alten Declinations- oder Conjugationsform einstreuen wollte, alles sicheren Bodens entbehren und für den Knaben meist ein verblüffendes Gerede bleiben. Was nur im vollen Zusammenhange und an seinem Orte richtig aufgefasst werden kann, das glaubt man dem elementaren Unterrichte beimischen und mit solchen vereinzelten Brocken wunder was für Geistesnahrung der Jugend zugeführt zu haben. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass der praktische grammatische Leitfaden, den wir für das Untergymnasium empfahlen, in seiner Einrichtung auf den Stand der deutschen Grammatik vor Beginn der wissenschaftlich historischen Forschung zurückkehren müsste. Dies hieße die alte Unbeholfenheit der Anordnung und zahllose Irrthümer des grammatischen

Unterrichtes im Deutschen wieder in Aufnahme bringen. In diesen Beziehungen kann und muss vielmehr der Unterricht in der deutschen Grammatik auch für seinen rein praktischen Zweck von der historischen Grammatik Gewinn ziehen, ohne sich der Illusion hinzugeben, da Sprachgesetze, die in dem gesammten sprachlichen Verlaufe beruhen, entwickeln oder auch nur andeutend auf sie hinweisen zu dürfen, wo, um nur das gegenwärtig Bestehende in Auffassung und Uebung zu fixieren, die einfachen Sprachregeln vorerst mitzutheilen und anzuwenden sind. Die Verquickung dieser Regeln mit herausgebrochenen Lehren des historischen Werdens ist nichts anderes als eine täuschende Koketterie mit Gründen, wo sich die volle Auffassung dessen, was und woraus es eben begründet werden soll, noch nicht festgesetzt hat.

Das Bedürfnis des deutschen Unterrichtes, den richtigen und sicheren Gebrauch der Schriftsprache zu vermitteln, lässt sich nicht bei Seite setzen, vielmehr wird die der Schule dadurch zufallende praktische Aufgabe stets auch im grammatischen Unterrichte in den Vordergrund treten, man mag die wissenschaftlichen Tendenzen noch so hoch spannen und noch so frühzeitig damit beginnen. Was nun als einziger oder doch hauptsächlicher Zweck verfolgt, wegen Mangels nothwendiger Voraussetzungen nicht erreichbar wäre, wird um so weniger zu erreichen sein, wenn er auf diese Weise im Unterrichte nur nebenbei Berücksichtigung erhalten kann. Das Gymnasium überhaupt hat bloſs den Zweck der Vorbereitung auf die eigentliche Wissenschaft, und nun drängt man sich mit der Wissenschaft selbst oder wenigstens mit einer Art Auszuge derselben in den Elementarunterricht ein. Man bedenkt nicht, dass man dadurch die Wissenschaft erniedrigt und den Sinn für sie abstumpft, statt ihn zu wecken. Ehe die Schüler die Schriftsprache correct und sicher zu handhaben verstehen, ist jede streng wissenschaftliche Behandlung derselben verfrüht. Es ist ein solcher Vorgang nicht um vieles weniger verkehrt, als wenn man beim Elementarunterrichte in der Musik sogleich die Theorie des Generalbasses einflechten oder die erste Geschmacksbildung mit Entwickelung der objectiven aesthetischen Verhältnisse beginnen wollte. Becker war einsichtsvoll genug für seine Lehren den Besitz der Sprache bei den Schülern bereits vorauszusetzen. 'Der Schüler, sagt er [*]) und begründet darauf seine Methode, versteht und spricht ja seine Muttersprache vor allem Unterrichte.' Das irrige einer solchen Annahme liegt auf der Hand. Wenn dies auch vom Dialekt und der gewohnten Verkehrssprache gesagt werden könnte, was jedoch nur mit groſser Einschränkung der Fall ist, so gilt dies nicht zugleich von der schriftgemäſsen und von der Büchersprache, deren Gebrauch die Schule zu vermitteln hat. Einem philosophierenden oder historisch wissenschaftlichen Unterrichte des Deutschen in der unteren Abtheilung des Gymnasiums geht das Object ab, an welches er angeschlossen werden könnte. Es fehlt ihm aber auch das taugliche Subject ihn zu fassen. Dem naiven, in das stoffliche versenkten Geiste des Knaben liegt es gerade auf dem heimischen Gebiete der Muttersprache am fernsten, sich dem

[*]) Ueber die Methode, S. 1.

Gegenstande gegenüber in jener Höhe zu halten, welche die philosophische ebenso wie die historisch wissenschaftliche Behandlung erfordert. Auf das Interesse, dieses nothwendige Element jeder intensiven Bildung, dürfte man dabei nicht rechnen, es könnte nur mühsam erzwungen werden. Bei Vornahme der Regeln einer praktischen Grammatik aber, trotz ihres nothwendigen formalistischen Charakters, wird auch dieses Interesse nicht ausbleiben, da sie bestimmt sind, das Können des Knaben auf Schritt und Tritt zu fördern.

Nach dem bisherigen bleibt es aufrecht, dass der Zweck der deutschen Grammatik, welche in den unteren Classen zur Anwendung kommt, kein anderer sein kann, als die Fehlerlosigkeit und Sicherheit im Sprechen und Schreiben der neuhochdeutschen Schriftsprache zu unterstützen. Es fragt sich nun, wie lang hat dieser Unterricht einen integrierenden Bestandtheil des Unterrichtes im Deutschen überhaupt zu bilden. Die Frage ist unschwer zu entscheiden: ist jene Fehlerlosigkeit und Sicherheit erzielt, so mag auch der besondere grammatische Unterricht wegfallen. Da jedoch die Lösung einer allgemeinen Schulaufgabe immer nur in der relativ gröfsten und durchschnittlichen Annäherung der Schüler an das gesteckte Ziel besteht, so kann man sagen, jener Unterricht mag aufhören, sobald die Fehler im grammatischen Gebrauche der Schriftsprache, die Leistungsfähigkeit einer ganzen Classe betreffend, so selten werden, dass deren gänzliches Verschwinden der gelegentlichen Correctur und der Uebung mit vollem Vertrauen überlassen werden darf. Es wäre schwer hiefür die bestimmte Zeitgrenze anzugeben. Nach localen und individuellen Umständen wird sie verschieden zu bestimmen sein. Inwiefern aber in den Normen eines mafsgebenden Unterrichtsplanes Zeitbestimmungen zu treffen sind, und dabei auf dasjenige Rücksicht zu nehmen ist, was im allgemeinen als wünschenswerth sich herausstellt, so könnte man nicht mit Unrecht die beiden untersten Classen des Gymnasiums als diejenigen bezeichnen, in welchen der besondere grammatische Unterricht im Deutschen regelmäfsig und fortschreitend zu ertheilen wäre. In den folgenden Classen fiele er als solcher weg, um erst wieder in den zwei obersten, unserer siebenten und achten Classe, bei Gelegenheit der Einführung in die altdeutsche Literatur in einer der wissenschaftlich historischen Grammatik sich annähernden Weise als eigener Unterrichtsgegenstand aufgenommen zu werden. Inzwischen bliebe der Unterricht im Deutschen in seinen besonderen Stunden der Pflege seiner sonstigen Aufgaben, der Lectüre und der Uebung in schriftlichen Darstellungen überlassen. Die nähere Bestimmung hierüber, insbesondere in welcher Art der erweiterte grammatische Unterricht der letzten zwei Classen zu ertheilen wäre, liegt aufserhalb der Grenzen unserer diesmaligen Erörterung. Auf den Zwischenstufen aber, also in unserer dritten, vierten, fünften und sechsten Classe, hätte der grammatische Unterricht des Neuhochdeutschen nicht vollkommen bei Seite zu treten. Ueberall müsste er wiederholend aufgenommen werden, wo sich das Bedürfnis zeigt, der noch nicht erreichten Correctheit und Sicherheit nachzuhelfen. Dies dürfte häufig nicht in Betreff der ganzen Classe, sondern für mehrere, ja einzelne Schüler mafs-

gebend sein. Zu diesem Behufe hat der ursprünglich gebrauchte Leitfaden fortwährend in den Händen der Schüler zu verbleiben. Das Bedürfnis wird zugleich von selbst ergeben, ob diese Wiederholung eine fortlaufende sein oder bloß einzelne Partien, ja einzelne Regeln der Grammatik betreffen soll. Hinsichtlich des besonderen grammatischen Pensums der beiden unteren Classen erscheint es als zweckmäßig, dass in der ersten die hauptsächlichsten praktischen Regeln, die sich auf die Conjugation und Declination, ferner auf den Gebrauch der wichtigsten Präpositionen, Adverbia und Conjunctionen beziehen, und die Lehre vom einfachen nackten und umkleideten und einfach zusammengezogenen Satz vorgenommen werde, in der zweiten Classe kämen dann eine Ergänzung dieser Regeln auch nach den übrigen Richtungen so wie jene über den mehrfachen Satz hinzu. Wie in dieser Classe das Pensum der ersten regelmäßig wiederholt werden könnte, so wären auch die orthographischen Lehren in beiden Classen vorzunehmen. Eine eigene Lautlehre, so wie die Lehre von der Wortbildung, beide hauptsächlich theoretischer Art und nicht ohne umfangreichere Sprachkenntnisse zu verstehen, schließen sich aus dem elementaren Unterrichte von selbst aus und mögen in einzelnen fruchtbaren Winken erst denjenigen Unterricht begleiten, der auf den beiden obersten Stufen an die Kenntnis der älteren Dialekte anknüpfen kann. Dabei ist nach unserem Principe gar nicht ausgeschlossen, dass der Lehrer gewisse Bezeichnungen aus der Lautlehre, z. B. die des Umlautes und Ablautes, dort gebraucht, wo er sie für eine praktische Regel verwendet, er wird sich jedoch zu hüten haben, in eine Definition ihres Wesens sich einzulassen, welche so lange unverstanden bleiben muss, als keine historische Kenntnis der Sprache vorauszusetzen ist. So liegt es auch in Bezug auf Wortbildung nahe, manches praktisch nützliche oder unentbehrliche, z. B. Regeln von der Zusammensetzung mit trennbaren und untrennbaren Präfixen, wo sie den correcten und sicheren Gebrauch bezielen, mit aller Strenge einzuschärfen.

Wir dächten es wäre keinesfalls schwierig, in unserem Sinne einen praktisch grammatischen Leitfaden für den Gebrauch des Gymnasiums auszuarbeiten, wenn nur dabei stets strenge festgehalten würde, ob das aufzunehmende wirklich zum correcten und sicheren Gebrauch des Neuhochdeutschen diene, was von systematischen Bezeichnungen und Eintheilungen, so wie von einfach verständlichen Erklärungen hiezu nothwendig, oder was, einer rein theoretischen und wissenschaftlichen Einsicht in die Sprache und deren Gesetze angehörend, auszuscheiden sei. Wenigstens ist die Klarheit und Sicherheit des Principes, die Bestimmtheit eines einfachen Zieles wie beim Unterrichte so bei Herstellung seiner Behelfe der beste Leitstern. Gewiss kann die Abfassung eines solchen elementaren Behelfes nicht schwieriger sein als die eines Lehrbuches, welches neben der praktischen Tendenz Ziele verfolgt, auf deren mindestens problematische Erreichbarkeit wir hingewiesen haben. Der grammatischen Regeln für den bloßen Gebrauch können sich selbst Becker's und seiner Schüler Elementargrammatiken nicht entschlagen, obwol sie das Können voraussetzen und das Verstehen und Wissen allein im Auge zu haben glauben. Gerade aber die Verbindung wissenschaftlicher und praktischer Tendenzen

vermehrt hier die Schwierigkeiten und die Rücksicht auf den unreifen Geist der Knaben und die mangelnde Vorbildung, eine Rücksicht, die selbst dem einsichtslosesten Schulpedanten sich aufdrängt, nöthigt in einem solchen Leitfaden fortwährend den schmalen Weg zwischen dem allenfalls noch verständlichen und unverständlichen, zwischen dem erlaubten Maße und dem Zuviel der Forderungen zu gehen, auf einem Gebiete, wo 'ein wenig mehr als ein wenig viel zu viel schon ist' [*]).

Jenen Lehrern, welche im Gegensatze zu unserer eng umgrenzten Aufgabe, begeistert von den Resultaten der historisch-vergleichenden Grammatik der Deutschen, nicht frühzeitig genug mit der Vorbereitung solcher Kenntnisse die Jugend beglücken zu können meinen, ist noch heute mit den bekannten Worten J. Grimm's in der Vorrede zum ersten Band seiner Grammatik (erste Aufl. S. XI) zu entgegnen: es gibt 'keinen seichten Auszug der einfachsten und eben darum wunderbarsten Elemente, deren jedes ein unübersehliches Alter bis auf seine heutige Gestalt zurückgelegt hat.' Wenn er deshalb jede 'Grammatik der einheimischen Sprache für Schule und Hausbedarf' verwirft und das grammatische Studium nur als streng wissenschaftliches, wornach es der Universität vorzubehalten wäre, gelten lässt, indem er vom Sprachgefühle und der Uebung erwartet, was durch vorzeitigen Betrieb einer grammatischen Theorie nur gestört werden müsste so ist zu erwägen, dass dies nur unter der Voraussetzung richtig wäre, wenn die Sprache des täglichen Lebens mit jener der Schrift mindestens viel genauer, als es der Fall ist, übereinträfe. Uebrigens darf nicht verkannt werden, dass das Gymnasium als Vorbereitungsschule für die Universität, wenn die Bedingungen der Sprachfertigkeit bereits erlangt sind, auf seinen obersten Stufen auch auf das wissenschaftliche Studium der einheimischen Sprache vorbereiten möge, ja dass zur allgemeinen Bildung, wie sie im Zwecke der Gymnasien liegt, gegenwärtig aber durch die thatsächlichen Verhältnisse bestimmt wird, einige Kenntnis der altdeutschen Literatur ebenso wol als, damit in Verbindung, der älteren Sprachgestaltung erforderlich ist. J. Grimm hat auch in der Vorrede zur zweiten Auflage des ersten Bandes (S. XIX) die Tragweite jener Aeufserungen beschränkt und sagt, 'die Verschrobenheit der deutschen Sprachlehre in unseren Schulen,

---

[*]) J. Heyse, der bekanntlich nicht auf Seite Becker's steht, in seinen verdienstlichen Lehrbüchern gleichfalls aber wesentlich von philosophierenden Theorien geleitet ist, erkennt ganz wohl die Wichtigkeit des praktischen Gesichtspunctes der deutschen Grammatik für den Elementarunterricht, doch ist sein 'Leitfaden' nichts anderes als ein Auszug der gröſseren 'Schulgrammatik' und enthält so viel des abstracten und für Knaben schwer verständlichen, dass von dessen Benützung mit Fug abzurathen ist. Was der Herausgeber des ersteren von der siebenten Auflage an, K. Heyse, im Vorworte zur eilften Auflage (1838) sagt, dass 'der Unterricht in der Muttersprache für die niederen Lehrstufen durchaus mehr eine praktische Methode zu befolgen habe', dass 'die wissenschaftliche Theorie der Sprache... nur das letzte, der höchsten Stufe vorzubehaltende Ergebnis sein kann, da dem naturgemäſsen Entwickelungsgange nach überall die Praxis der Theorie vorangeht' (15. Aufl. S. VI), spricht eher wider als zu Gunsten des Leitfadens.

den Unwerth der Bücher, die man dabei zu Grunde legt, hatte ich lebhaft beklagt; scheinen einige meiner Behauptungen zu weit gegangen (wie wol ich nur den fast sinnlosen Elementarunterricht angegriffen, nicht aber vernünftige Anwendung deutscher Grammatik in höheren Classen verredet habe), so glaube ich doch fernerer oder eigentlicher Verantwortung überhoben zu sein.' Es ist vielleicht vorauszusetzen, dass der Meister auch einem praktisch-grammatischen Elementarunterricht im Deutschen, welcher den sprachlichen Instinct nirgends stört, überall an die Uebung enge sich anschliefst, und den zur Zeit jener Vorreden (1818. 1822) geltenden Schulbüchern gegenüber, die das Sprachgefühl und die Sprache gewaltsam meisterten und auf den Dialekt als barbarisch und roh vornehm herabblickten, bescheidenen Vortheil von der historisch-wissenschaftlichen Grammatik zieht, seine Zustimmung kaum versagt hätte.

Die Ansichten, welche im vorangehenden vorgetragen wurden, und auf die wir den Gang begründeten, den der Unterricht in deutscher Grammatik auf dem Untergymnasium zu gehen hat, sind keineswegs neu. Im Gegentheil, sie stimmen genau mit den Ergebnissen gerade der gewiegtesten neueren Erörterungen über die Methode des Unterrichtes im Deutschen zusammen. Von niemand unstreitig sind die einschlägigen Fragen mit gröfserer Gründlichkeit und Umsicht und mit mehr Beruf ein entscheidendes Wort zu sprechen, behandelt worden, als von Philipp Wackernagel und später von Rudolf von Raumer.

Philipp Wackernagel in seinem Gespräche 'der Unterricht in der Muttersprache' (Stuttgart 1843, bekanntlich der vierte Theil zu seinem Lesebuche), ein Büchlein, welches jeder Lehrer des Deutschen zu seinem vertrauten Führer erwählen sollte, geht von der Ueberzeugung aus, dass fortlaufend von allen Lehrern, schon durch die Handhabung der Schriftsprache selbst, praktischer Unterricht in deutscher Grammatik ertheilt werde und erwartet deshalb von dem Lehrer des Deutschen keinen gesonderten grammatischen Vorgang. Mit Recht hält er jede wissenschaftliche Behandlung der Muttersprache vor erreichter Pubertät, d. i. vor dem 14.—15. Jahre, wegen Mangels geistiger Reife für verfrüht und verderblich. Wenn er jedoch auf den untersten Stufen praktische Regeln und die einfachsten grammatischen Eintheilungen und Terminologien schon behufs des Unterrichtes in der Orthographie als nothwendig und unausweichlich bezeichnet (a. a. O. S. 78 f. vgl. 61 f. 82), und vorschreibt, dass die landschaftlichen Fehler 'gerade wie Fehler in einer fremden Sprache dictatorisch durch Regeln angegriffen werden müssen' (ebd. S. 96), so trifft dies ganz mit dem Ziele überein, welches wir dem grammatischen Unterrichte im Untergymnasium gesteckt haben. Für die zusammenfassende Behandlung solcher Regeln in einem Leitfaden aber so wie für die Zuweisung dieses Unterrichtes an den Lehrer des Deutschen spricht alles, was wir dabei vom Standpunct der Schulpraxis geltend machen konnten. Auch Wackernagel ist überzeugt, dass auf der Mittelschule als Ausgangs- und Zielpunct die Ueberlieferung der allgemeinen Schriftsprache zu betrachten ist; wenn er jedoch die Ansicht vertheidigen möchte, dass die Regierungen zu bewegen wären, in den sogenannten Volksschulen den literarischen Gebrauch der Mundarten zu

gestatten und das Hochdeutsche darin nur durch die Lectüre der Bibel vertreten sehen will (ebd. S. 13. vgl. 15. 25. 102), so kann schon in der entgegengesetzten allgemeinen Uebung der Beweis gefunden werden, dass dies dem praktischen Bedürfnisse widerspricht. Auch setzte ein solcher Betrieb der Mundarten den Bestand einer mundartlichen Volksliteratur voraus, die Wackernagel consequenterweise für wünschenswerth hält, die jedoch bei der unendlichen Besonderung der Dialekte in seinem Sinne weder möglich, noch für das unschätzbare Gut der gemeinsamen Schriftsprache auf die Dauer ungefährlich wäre. Ohne Zweifel sind schweizerische Verhältnisse für den Verfasser bei diesen Ansichten bestimmend gewesen. Man bedenke aber nur den beiderseitigen Schaden, der aus einer Scheidung der Schweiz von dem übrigen Deutschland in Literatur und Schriftsprache erwachsen müsste, und man dürfte leicht gerade den Werth des entgegengesetzten Verfahrens erkennen.

R. v. Raumer's Abhandlung über 'den Unterricht im Deutschen' in seines Vaters trefflicher Geschichte der Paedagogik (von Karl v. R. Thl. III. Abth. II. Stuttg. 1851, zweite unveränderte Aufl. 1852) ist geradezu für die hieher gehörigen Fragen als epochemachend zu bezeichnen, ähnlich wie desselben Verfassers zuerst in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsätze über die nhd. Orthographie. Freilich ist man noch weit entfernt, den wesentlichen principiellen Forderungen, welche Raumer an den deutschen Unterricht stellt, allgemeine Geltung zu gewähren, wir sind jedoch überzeugt, dass bei künftiger Organisation des noch immer gleichsam provisorisch betriebenen Unterrichtszweiges ihr Gewicht nicht unberücksichtigt bleiben kann. Hier wollen wir bloſs die Stütze andeuten, welche unsere Ansichten über den Betrieb der deutschen Grammatik in den unteren Classen der Gymnasien und deren Begründung, wofür der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes auch eine langjährige eigene Erfahrung als Lehrer des Deutschen aufrufen kann, durch ihre Uebereinstimmung mit den Ueberzeugungen Raumer's in Anspruch nehmen dürfen. Einerseits auf die Geschichte der nhd. Schriftsprache, anderseits auf jene der deutschen Grammatik begründet Raumer die Stellung, welche der deutschen Sprachlehre auf Schulen (Volks-, Mittelschule) anzuweisen ist. 'Die Betrachtung der deutschen Sprache als eines wissenschaftlichen Objects gehört den obersten Stufen der gelehrten Bildung an. Auf allen vorangehenden Stufen aber hat die deutsche Grammatik nur die praktische Aufgabe, die naturwüchsige Mundart des Schülers mit der Schriftsprache vermitteln zu helfen. Daraus aber folgt zweierlei. Erstens, dass die deutsche Grammatik auf allen diesen Vorstufen kein Unterrichtsgegenstand sein kann, den man um seiner selbst willen im Zusammenhang und vollständig behandelt, sondern dass sie vielmehr überall nur da einzugreifen hat, wo sich die Sache nicht auf einfachere Weise von selbst macht. Zweitens aber, dass die Schulgrammatik, die man in dieser Art aushilfsweise benützt, zwar von der gelehrten Forschung mittelbaren Vortheil ziehen soll, überall aber den praktischen Gesichtspunct unverrückt im Auge behalten muss' (a. a. O. zweite Aufl. S. 107 f.). Ziel und Grenze des grammatischen Unterrichtes im Deutschen, welche darin auch für das Gymnasium gesteckt sind, werden hierauf durch

die scharfe Fassung der Bestimmung von Volksschule und Gymnasium näher begründet. Wenn der Verfasser mit Recht für die obersten Gymnasialclassen die Vornahme der Elemente einer historischen Grammatik und zwar im Anschlusse an die Lectüre des Altdeutschen in festgesetzten Stunden befürwortet, so sollen jedoch auf den vorhergehenden Stufen weder für die Stilistik noch für den praktischen Betrieb der deutschen Grammatik 'besondere, zusammenhängende Lectionen' nöthig sein (ebd. S. 121). Der Verfasser erwartet die Fehlerlosigkeit und Sicherheit im grammatischen Gebrauche der Schriftsprache als Ergebnis des ganzen Unterrichtes und der Umgebung des Schülers, insbesondere aber von der deutschen Lectüre, den schriftlichen Uebungen und dem gelegentlichen Hinweise des Lehrers der classischen Sprachen, namentlich des Lateinischen, auf den richtigen Gebrauch des Deutschen*). Auf diese Puncte hat Hr. Prof. Bonitz in einer eingehenden Anzeige der Raumer'schen Schrift (in dieser Ztschr. 1852. S. 819 f.) entgegnet, die öffentliche Schule werde erstens bei einem solchen Verfahren gegen die sonstigen den Schüler umgebenden Einflüsse schwerlich durchdringen, und zweitens könnte es leicht sein, dass man den Lehrern der einzelnen Unterrichtsgegenstände durch eine solche Vertheilung der Aufgabe eine Bethätigung zumuthet, die sie von ihrer eigentlichen und unerlässlichen Lehraufgabe entfernt. Einige theilweise ablehnende Worte, womit die Jahn'schen Jahrbücher f. Phil. der Abhandlung Raumer's Erwähnung thaten, veranlassten ihn seinen Standpunct daselbst noch einmal kurz zu erklären und gegen Misverständnisse zu sichern (Neue Jahrb. f. Ph. u. P. Bd. LXIX. S. 73 ff.; Gesammelte sprachwiss. Schriften v. R. v. R. S. 204 ff). Hier geht der Verf. auf die eben erwähnten Bedenken ein und gibt zu, die Erfahrung werde ihnen Recht geben. Uebereinstimmend mit dem Geiste der Raumer'schen Abhandlung hatte Hr. Prof. Bonitz den erhobenen Einwendungen hinzugefügt: 'wenn Referent demnach für bedenklich hält, die ausdrücklichen Bemühungen um deutsche Grammatik in besonderen Lectionen des Untergymnasiums aufzugeben, so ist er doch weit entfernt, für sie eine gleiche Behandlungsart zu wünschen, wie für die Grammatik einer Sprache, welche die Schüler durch den Unterricht erst wirklich lernen sollen.' Auf die Puncte, worin hauptsächlich die mehr oder weniger mundartliche Gewöhnung der Schüler von der deutschen Schriftsprache abweiche, müsse der Lehrer eingehen, denn diese seien von den Schülern wirklich zu lernen, aber er habe die Schüler nicht etwa das lernen zu lassen, was sie schon recht gut wissen. Das Maſs des zu erörtenden und streng zu lernenden werde sich daher bei uns in Oesterreich in manchen Fällen sogar dem in einer fremden Sprache zu lernenden annähern, wo nämlich nicht allein ein von der Schriftsprache besonders weit sich entfernender Dialekt im Gebrauche ist,

*) Dabei 'aushilfsweise' eine Schulgrammatik zu benützen, ist dem obigen zu Folge nicht ausgeschlossen. Dass jedoch die regelmäſsige und geordnete Vornahme derselben von Seite eines Lehrers gröſseren Vortheil brächte, kann nach unseren Bemerkungen, abgesehen selbst von der sonst unausweichlichen Verwirrung und mehrfachem Zeitverluste, wol kaum zweifelhaft sein.

sondern wo man nicht einmal mit Sicherheit angeben kann, ob eigentlich die deutsche Sprache oder ob eine andere Landessprache als die Muttersprache der Schüler zu betrachten ist. Hiezu macht Raumer die Bemerkung, 'ich wüsste nicht, wie ich meine eigenen Wünsche für die Einrichtung des deutschen Unterrichtes auf Gymnasien treffender ausdrücken sollte, als es hier von Hrn. Bonitz geschieht. Denn den Hauptpunct kann man nicht schärfer betonen, als es Hr. Bonitz thut: die deutsche Grammatik ist auf den unteren Schulen nur als Mittel zum Zweck zu behandeln. Der Zweck ist die praktische Handhabung der Schriftsprache. Nur insofern dieser Zweck ohne grammatischen Unterricht nicht zu erreichen ist, hat auf diesen Stufen die deutsche Grammatik in's Mittel zu treten.' In der dritten 'vermehrten und verbesserten' Auflage seiner Abhandlung (auch als besonderer Abdr. Stuttg. 1857. 1863) hat denn auch Raumer diese inzwischen gepflogenen Erörterungen in vollem Maſse berücksichtigt. 'Wenn auch, so heiſst es hier (Abds. 1875. S. 123 f.), ein groſser Theil der Erlernung der Schriftsprache der praktischen Uebung anheimgegeben werden muss, so erwirbt sich doch die völlige Sicherheit im Gebrauche der Schriftsprache nicht ohne ausdrückliche Hinweisung auf das, was richtig und was unrichtig ist, das heiſst, nicht ohne Grammatik.' Es frage sich, wie bald eine wenn auch nur elementare Zusammenfassung ihrer hauptsächlichsten Lehren eintreten solle. 'Diese erste Zusammenfassung schon auf den früheren Stufen beginnen zu lassen, empfiehlt sich aus mehreren Gründen. Erstens tritt auch für die Lateinschüler das erste Bedürfnis grammatischer Kenntnisse schon bei Unterscheidung der Schriftsprache von ihrer häuslichen Mundart ein. Die Einprägung und, wo es nöthig ist, Einübung des schriftdeutsch regelrechten fordert die Bezugnahme auf die Elementargrammatik. Zweitens aber wird sich an diese elementare Kenntnis der deutschen Grammatik naturgemäſs die Erlernung der lateinischen Grammatik anknüpfen.' Man habe sich bei diesem letzteren Punct nur vor dem Irrthum zu hüten, als müsse die deutsche Grammatik erst zum allseitigen Abschluss gebracht werden, bevor die lateinische beginnt. Es erübrigt wegen des engen Zusammenhanges des deutschen Unterrichtes auf dem Gymnasium mit jenem auf der Volksschule nur noch vorübergehend zu bemerken, dass Raumer, was schon aus dem vorhergehenden sich ergibt, ungleich wie Wackernagel, auch auf der letzteren mit vollem Rechte, die Schriftsprache zum Mittelpunct des Unterrichtes im Deutschen erhoben sehen will und deshalb, neben der Fibel zum Behufe des Lesenlernens, ein Lesebuch und eine praktische Elementargrammatik des nhd. zur Einführung empfiehlt. Die Aufgabe der deutschen Grammatik im Untergymnasium, die Schüler zum regelrechten Gebrauch der Schriftsprache zu führen, sei eine ähnliche wie auf der entwickelten Volksschule, sie unterscheide sich aber von dieser letzteren dadurch, dass auf der Volksschule ein fehlerfreier Gebrauch der Schriftsprache nur als Ziel hingestellt, auf dem Gymnasium diese Fehlerfreiheit aber der Natur der Sache und der Forderung des Staates gemäſs wirklich gefordert werden könne und müsse (a. a. O. S. 93 ff.).

Mit dem Zurücktreten der Becker'schen und nach seiner Methode

abgefassten Handbücher aus dem Schulgebrauch fanden Leitfäden, welche an J. Grimm's grundlegendes Werk sich halten und diesen Zusammenhang ausdrücklich erklären, mehr und mehr selbst im Unterrichte auf den unteren Stufen Eingang. Insbesondere seit K. A. J. Hoffmann's 'neuhochdeutscher Schulgrammatik mit Rücksicht auf Sprachvergleichung' (erste Aufl. Clausthal 1838, zweite das. 1853; angez. in d. Ztschr. von K. A. Hahn, 1855. S. 380 ff.) und dessen 'nhd. Elementargramm.' (fünfte Aufl. Clausthal 1859) und Ch. Fr. Koch's 'deutscher Gramm.' (dritte Aufl. Jena 1860), so wie dessen Auzug daraus (Jena 1861; beide angez. a. a. O. 1861, S. 715 ff. von A. Egger), kenntnisreich abgefassten Lehrbüchern, neben welchen noch Kehrein's 'Grammatik der nhd. Spr. nach J. Grimm bearbeitet' (Leipzig 1852) und desselben Verfassers 'kleine d. Schulgr.' (Leipzig 1852; beide angez. a. a. O. 1854 S. 38 ff. von K. Weinhold) genannt sein mögen, ist an derartigen Hilfsmitteln keinerlei Mangel. Wir wollen den angeführten und ähnlichen Büchern ihr Verdienst und selbst ihre etwaige didaktische Brauchbarkeit in der Hand eines geschickten Lehrers und unter besonders begünstigenden Umständen der Schule nicht vollkommen absprechen, insofern sie jedoch schon vor gesicherter Sprachfertigkeit den Unterricht leiten möchten, sind sie in der Lage, der Theorie und dem Wissen dienen und zugleich das Können begründen und fördern zu wollen, auch wo jenes das letztere voraussetzt. Es kann nicht fehlen, dass die eine durch die andere Richtung dabei verkümmert wird. Davon hält sich selbst Hoffmann's Elementargrammatik, die mit pædagogischem Tacte im theoretischen und wissenschaftlich-historischen ein bescheidenes Maſs beobachtet, durchaus nicht frei. Doch ist ein Vorzug dieses Büchleins, dass der Verfasser bemüht war, darin nicht bloſs sein gröſseres Lehrbuch zum Gebrauch auf den untersten Classen zu verkürzen, sondern soweit dies innerhalb der immerhin schwankenden Zielpuncte möglich blieb, mit Rücksicht auf die vorausgesetzte Altersstufe eine selbständige Arbeit zu bieten. Ein äuſseres Symptom aber der hier zu Grunde liegenden didaktischen Misgriffe ist es, dass wo sonst von solchen Hilfsbüchern ein ausgedehnteres Lehrbuch für die höheren und ein kleineres für die ersten Stufen besteht, dieses meist nichts anderes ist, als ein knapper Auszug aus jenem, wobei der Auszug, was in der Natur der Sache liegt, oft schwerer verständlich und brauchbar ist als die ursprüngliche weitere Ausführung. Durch diese erst gewinnt meist das scheinbar einfache seine Erfüllung und sein Verständnis. Kein Wunder, sind diese Bücher doch dem Wesen nach nichts anderes als Auszüge aus Grimm's groſser Grammatik mit Rücksicht auf das Neuhochdeutsche. Die eigentliche wissenschaftliche Einsicht, die bei Grimm und in der exacten Forschung unsere gegenwärtige Schriftsprache erst durch die vorausgegangene Entwickelung der verwandten und älteren Sprachen findet, suchen solche Lehrbücher durch gelegentlich angebrachte Bemerkungen, wo diese wenigstens zum Scheine als für sich verständlich gelten mögen, beizubringen oder wenigstens anzubahnen; was am fasslichsten, ja allein fasslich wird, wenn man es durch den Reichthum seiner Grundlagen und Beziehungen verfolgt, soll als Resultat auf den kürzesten Ausdruck gebracht dem Kindersinne sich anbequemen. Selbst für den ein-

sichtigen Lehrer wird dabei vieles erst Klarheit gewinnen, wenn er sich unmittelbar an der Quelle Belehrung holt. Tüchtige gerade und erfahrene Schulmänner müssen zugestehen, dass durch solchen Vorgang bei dem Schüler nicht eigentliche Theorie und wissenschaftliche Kenntnisse erreicht sind, sondern etwa nur 'das Bewusstsein frühzeitig geweckt wird, dass er in seiner Muttersprache nichts starr abgeschlossenes, sondern etwas in langen Jahrhunderten gewordenes vor sich hat, dass sie eine Ahnung des sprachlichen Laut- und Formwandels' erhalten (vgl. in dieser Ztschr. Jahrg. 1861. S. 716). Aber für jenes 'Bewusstsein' ist es Zeit, bis es ein wirkliches Bewusstsein sein und werden kann, und für bloße 'Ahnungen' ist im Schulunterrichte überhaupt nicht der Platz. Was durch eine auszugsweise gearbeitete historisch-wissenschaftliche Grammatik für den Elementarunterricht gewonnen ist, kann übrigens nicht treffender bezeichnet werden, als es hier durch den Ausdruck 'Ahnung des sprachlichen Laut- und Formwandels' bei Gelegenheit der Besprechung der Koch'schen Bücher geschieht. Dass ein solches Ziel von dem nahe liegenden und unabweisbaren Zwecke, Fehlerlosigkeit und Sicherheit im Gebrauch der Schriftsprache durch den grammatischen Unterricht zu erzielen, verdrängt wird, kann der Schule gewiss nicht zum Schaden gereichen. Wo es klar Bestimmtes und Unentbehrliches zu verfolgen gibt, darf man ohne Zweifel auf bloße Ahnungen mit Beruhigung verzichten.

Eines der gegenwärtig am meisten besonders in Oesterreich verbreiteten Schulbücher dieser Art sind die 'Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik f. höh. Bildungsanstalten von Friedrich Bauer (zehnte berichtigte Aufl. für Oesterreich bestimmte Ausgabe. Nördlingen 1865).' Der Verfasser schickt einen Vorschlag zu einem Lehrplane für den Unterricht der deutschen Sprache in den vier unteren Classen des Gymnasiums und den diesem entsprechenden ähnlichen höheren Lehranstalten voran, aus dem man entnimmt, dass seine Grammatik bestimmt ist, bereits in der ersten und zweiten Classe (Sexta und Quinta) benützt zu werden. Die beiden folgenden Classen sollen dann auf Grundlage einer vollständigeren Durchnahme des Buches Repetition und Ausbau des vorigen Pensums geben. Schon auf jener Stufe fordert der Verfasser 'eine Grammatik auf historischer Grundlage, besser einen kurzen Auszug aus derselben.' Ein solcher liegt uns nun in diesem Buche vor. Es mag gestattet sein, an ein paar Beispielen zu zeigen, welche Lehren der Verfasser schon für die unterste Stufe anbietet. Da heißt es §. 12 'die Vocale sind entweder kurze oder lange, die kurzen sind die ursprünglichen. Die Urvocale sind kurz *a*, *i*, *u*; ursprünglich kurze *e* und *o* gibt es nicht' u. s. w. Wir stehen damit am Eingang des Buches und zugleich vor einem deutlichen Beweise der didaktischen Unzweckmäßigkeit des eingeschlagenen Weges. Sollen diese Sätze nicht bloß auswendig gelernt, sondern verstanden werden, welchen Reichthum von Kenntnissen setzen sie in wenigen Worten voraus! wie soll sich wol ein Knabe von 9—12 Jahren diese abgerissenen Resultate einer tiefsinnigen Forschung über den vorhistorischen Lautstand nicht etwa der deutschen, nein der gesammten indogermanischen Sprache aus dem spärlichen Materiale seines unvollkommenen Neuhochdeutsch deuten und zum

Bewusstsein bringen? Wir möchten nicht bitter werden, doch mag es erlaubt sein, den Zweifel zu äufsern, ob derjenige, welcher auf dieser Stufe für dergleichen Mittheilungen Verständnis voraussetzt oder von ihnen irgend welchen wirklichen Nutzen erwartet, die Schwierigkeiten selbst ermessen hat, die es bereitet, durch den Vocalstand des Deutschen und Sanskrit hindurch auf den ursprünglichen Vocalstand des Indogermanischen überhaupt zu gelangen, aus welchem allein zu begreifen ist, dass dem Vocalismus dieser Sprachen die drei Kürzen der Urvocale *a*, *i*, *u* zu Grunde liegen. Die Sache wird natürlich im Wesen nicht besser, wenn das Verständnis mit der alleinigen Kenntnis des älteren Deutsch vielleicht erreichbar wäre, wie wenn nachfolgend die Lehre ohne alle weitere Erklärung gegeben wird: '*o* ist ein durch *a* gebrochenes *u*, oder durch Lautsenkung aus *u* entstanden.' Blättern wir um, da heifst es §. 13 'auch der Diphthong *au* lautet um in *äu*, *eu*, z. B. Haus, Häuser; mittelbar aus *ou*, *öu* in hauen, Heu.' Wem, der auch vollkommen des Neuhochdeutschen mächtig wäre, wird dies ohne Kenntnis des mhd. verständlich sein? In dem Kleingedruckten dieses §. wird auch vom Rückumlaut gesprochen und das Beispiel gegeben 'nennen, nannte von Name.' Man wird zugestehen (und wir haben dies Beispiel wegen der trüglichen Einfachheit zahlreicher ähnlicher Fälle gewählt), dass hier ohne Kenntnis der Geschichte des Wortes das Beispiel nach dem Gleichklang von nennen und Name höchstens einen Schein des Verständnisses der Lehre erwecken kann. Daneben findet sich wie in der Lautlehre auch sonst im Buche vieles, was auf der vorausgesetzten Altersstufe ganz wohl zu begreifen wäre; aber es erscheint mit dem schwierigen derart verbunden, dass seine Ausscheidung für eine spätere Vornahme häufig ganz unmöglich ist und zum mindesten eine stets erneute Behinderung des Lehrvorganges mit sich führte. Auch auf der zweiten Stufe aber (in der dritten und vierten Classe, Quarta und Tertia), durch welche der Leitfaden die Schüler noch begleiten soll, fände gar manches und so schon die vorhin angeführten Lehren keinerlei Grundlagen des Verständnisses. Das ganze Buch nöthigt, statt einen geraden Weg zu bereiten, zu einem fortwährenden Umschiffen der Klippen, daran die Auffassung des Knaben scheitern könnte, es nöthigt, man gestatte das triviale Bild, zu einem beständigen Eiertanze zwischen dem verständlichen und unverständlichen, brauchbaren und unbrauchbaren.

In der Flexionslehre herrscht das leidige Paradigmenwesen, die langen trostlosen Aufzählungen, die Mischung von Dingen, die dem Schüler erst gar nicht gesagt zu werden brauchen, mit Bemerkungen, die gänzlich entlegenes bieten (so, um auffallendes heranzuziehen, wenn das flexivische *n* der *N*-Declination ein Ueberrest des angehängten Pronoms genannt wird u. dgl.); dabei werden Dinge, die den Gebrauch bestimmen können, mit Lehren und Zusammenfassungen gemengt, die einer blofsen theoretischen Systematik dienen, und fortwährend, was ein Hauptgebrechen in der Anordnung eines Schulbuches ist, durch Verweisungen von vorn nach rückwärts und umgekehrt die Paragraphe oder Abschnitte bezeichnet, aus denen erst für die vorgetragenen Lehren deren Ergänzung oder Erklärung mühsam herauszusuchen wäre. Auch der abstracten Bestimmungen

und Definitionen hat sich der Verfasser nicht entschlagen, so wenn er z. B. die Natur des Casus zu bestimmen sucht und lehrt (§. 25): 'der Genitiv bezeichnet das Verhältnis der räumlichen Bewegung auf die Frage Woher?, der Abhängigkeit, des Ursprunges, der unmittelbaren Zusammengehörigkeit; der Dativ, eigentlich der Wo-Casus, drückt die Annäherung, das Wofür? Wogegen?, die nothwendige oder zufällige Beziehung aus' u. s. f. Dann heifst es weiter: 'der Vocativ ist eigentlich kein Casus und kein Wort (!), sondern eine Interjection.' Aehnliche Aufstellungen liegen begreiflicherweise besonders in der Syntax nahe, und wir müssen geradezu sagen, dass dadurch allein schon die Satzlehre des Verfassers für den Gebrauch in der Schule verdorben ist. Bleiben wir hier auf den ersten Seiten, so lesen wir z. B. in §. 101: 'das einzelne Wort wird erst lebendig, wenn es sich mit anderen Wörtern zur Einheit eines Gedankens zusammenschliefst. Dies geschieht im Satz. Der Satz ist der Leib, den sich der Gedanke bildet' u. s. f. Darauffolgend: 'jeder Satz ist ein Urtheil eines Sprechenden.' 'Im Urtheil verbindet sich der Begriff einer Thätigkeit mit dem Begriff eines Seins zu einem einheitlichen Ganzen, zu einem Gedanken.' 'Es gibt aber auch Sätze, welche kein Urtheil des Redenden, sondern einen Begriff in Form eines Satzes ausdrücken, Nebensätze.' §. 103 lehrt: 'von innen heraus nicht durch Zuwachs von aufsen bildet sich der Satz, er ist ein Organismus' u. s. w. Und mit solchen, sagen wir es geradezu, für einen Knaben von 9 – 14 Jahren verstiegenen Bestimmungen, welche noch dazu, wie jeder tiefer blickende sieht, nicht unanfechtbar sind, wird die kostbare Zeit zum Schaden des praktisch unentbehrlichen in Anspruch genommen. Wir müssen es uns versagen, dem Verfasser in seiner Lehrart noch weiter zu folgen. Es war uns nur darum zu thun, darauf hinzuweisen, wie Fleifs und Umsicht, welche dem vorliegenden Leitfaden im ganzen keineswegs abzusprechen sind, gegen die Verkehrtheit, das unmögliche möglich machen zu wollen, nicht in Betracht kommen können. Es ist aber eine pædagogische Unmöglichkeit, für Kinder einen A u s z u g aus irgend welcher historisch - wissenschaftlichen oder philosophierenden Grammatik machen zu wollen. Hier gilt J. Grimm's vorhin angeführtes Wort in vollem Umfange. Wann endlich wird man die didaktische Thorheit überhaupt bei Seite werfen, dass der Jugend mit Auszügen aus der Wissenschaft gedient sei! Leider fast in allen Disciplinen treiben solcherlei Auszüge ihr Unwesen, man denke nur beispielsweise an die zahlreichen Leitfäden der Art für den ersten Unterricht in der Geschichte. Schon die einfachste Erfahrung lehrt, dass wissenschaftliche Auszüge eigentlich nur demjenigen nützen, welcher sie selbst macht oder doch selbst machen könnte, dass sie nicht an den Anfang der Bildung, sondern an das Ende eines vollständig durch ein wissenschaftliches Gebiet zurückgelegten Weges gehören. So wie jeder Zweig bedarf auch die deutsche Grammatik für die unteren Stufen eines mit Rücksicht auf den unentwickelten Geist der Jugend und deren Bedürfnisse selbständig ausgearbeiteten Lehrbehelfes. Nicht die höchsten Principien und letzten Resultate der Wissenschaft stehen dabei mafsgebend im Vordergrund, sondern auf der jedesmaligen Stufe das praktische Bedürfnis der Schule.

Dies Bedürfnis ist für den Unterricht in deutscher Grammatik auf der unteren Hälfte des Gymnasiums die correcte und sichere Handhabung der nhd. Schriftsprache. Die Absicht, dies Ziel bestimmter erreichen zu helfen, rechtfertigt hier allein den Schulgebrauch einer Grammatik der lebendigen Muttersprache und ist zugleich das Princip der dabei einzuhaltenden Methode *).

In jüngster Zeit sind zwei Leitfäden für den Unterricht im Deutschen erschienen, welche wieder auf das eigentliche Bedürfnis der Schule einlenken. Der erste 'die deutsche Grammatik in ihren Grundzügen' von Dr. Bernhard Schulz, Gymnasiallehrer (Paderborn 1865), geht davon aus, 'dass das Sprachgefühl der Schüler ein noch wenig ausgebildetes und ent-

*) Begreiflich ist es, dass bei Grammatiken fremder Sprachen das eigentliche Schulbedürfnis in der Regel genauer festgehalten wird als bei jenen der Muttersprache. Die fremde Sprache muss eben stufenmäfsig erlernt werden. Dies Ziel übt von selbst eine Art von disciplinärer Gewalt aus auf die Abweisung alles neben- und fernliegenden, so dass hier leicht das auffällige verfrühter Lehren, die erst nach erreichter Sprachkenntnis verfolgt werden könnten, bis zum Eindrucke des lächerlichen sich steigert. Dagegen hat die Muttersprache es zu entgelten, dass sie auch aufser der directen Einwirkung lebendige Quellen der Uebung besitzt und muss sich gefallen lassen, was irgend in den Bereich grammatischer Kenntnis fällt oder damit in Zusammenhang gebracht werden kann, zum mindesten notizenweise an sich exponieren zu lassen. Dazu kommt, dass unterrichtete Verfasser von Leitfäden der einheimischen Sprache der Verlockung so schwer widerstehen, hie und da wenigstens, über die Elemente hinaus einen Blick auf ihren eigenen weiteren wissenschaftlichen Horizont zu eröffnen, um vor der öffentlichen Kritik mit Ansprüchen auf den Mafsstab einer gewissen höheren Beurtheilung und Schätzung zu erscheinen. So gelangt man dazu, nicht sowol die Unterstützung im richtigen Gebrauch der heimischen Sprache, nicht sowol 'den Lehrgang als die Darlegung des wissenschaftlich geprüften Stoffes als Hauptsache unserer Elementarsprachbücher' zu erklären, man versteigt sich zu der Ansicht, dass 'jedes neue Ergebnis der heutigen Sprachforschung auch auf die niedere Grammatik einen Schimmer werfen' müsse und findet es befremdlich, wenn die Bewegung der neuesten wissenschaftlichen Detailuntersuchungen 'nicht wenigstens mit ihren äufsersten Schwingungen die Elementargrammatik berühren' sollte. Es sind dies Worte aus den Vorreden des eben in vierter Auflage erschienenen Schriftchens: 'Unsere Muttersprache in ihren Grundzügen nach den neueren Ansichten dargestellt' von Dr. Ferdinand Hermes (Berlin 1866), welches als Hilfsbuch des grammatischen Unterrichtes von den ersten Stufen der Volksschule an bis zu den oberen Classen der Mittelschulen zu dienen bestimmt ist. Die Fibel erscheint hier in unpassender Verbindung mit Lehren eines weitergehenden Unterrichtes. Als corpus mortuum gewissermafsen wird die Muttersprache betrachtet, um daran einen statistischen Befund ihrer grammatischen Momente praktischer und theoretischer Art zu geben, von der Silbenabtheilung behufs des Sillabierens an bis z. B. zum Gesetze der Lautverschiebung. Indem die Lehren an Beispielen gezeigt und mit dem unverkennbaren Streben nach unmittelbarer Evidenz vorgetragen werden, beweist der Verfasser pædagogisches Geschick, das unentbehrlichste freilich nicht, die praktische Handhabung der Muttersprache von Seite der Schüler unverrückt im Auge zu behalten.

wickeltes ist, überdies auch durch mancherlei Umstände oft ganz und gar in Frage gestellt wird', weshalb man 'ohne positives Wissen der in der Muttersprache herrschenden Gesetze eine correcte Anwendung derselben' nicht fordern könne, um so weniger, 'wenn die deutsche Schriftsprache (das Hochdeutsch) nicht die angeborne, sondern eine angelernte ist, wie dies der Fall in solchen Gegenden, für welche vorliegender bescheidener Versuch vorwiegend bestimmt ist, in denen die Schüler vom Hause aus theils der deutschen Sprache gar nicht mächtig sind, theils aber nur eine sehr verderbte, durch zahlreiche plattdeutsche Elemente zersetzte erlernt haben' (Vorw. S. V). Aehnliche Verhältnisse machen sich dem Schriftdeutschen gegenüber, wie wir wissen, vielfach besonders bei uns in Oesterreich geltend. Der Verfasser hätte indes mit Rücksicht auf seinen Zweck in der Beseitigung des rein theoretischen noch weiter gehen und durch größeres Vertrauen auf die Uebung eine Menge von Aufzählungen sich ersparen können. In der Syntax namentlich ist des bloß abstracten und schematischen, was keine Beziehung auf die unmittelbare Handhabung nimmt, allzuviel zurückgeblieben. Daran ist vielleicht eine Unklarheit schuld, welche in der angeführten Stelle hervortritt. Nicht um 'das positive Wissen der in der Sprache herrschenden Gesetze' kann es sich auf den ersten Stufen des Unterrichtes behufs des correcten Gebrauches der Sprache handeln, sondern um einfach praktische Sprachregeln. Hätte der Verfasser diesen Unterschied klarer erfasst und darnach bestimmter verfahren, so wäre das Büchlein, das jetzt doch nicht selten zwischen einem theoretischen und praktischen Leitfaden schwankt, seiner Bestimmung mehr als es der Fall sein dürfte, nachgekommen.

Von einer gleichen Unbestimmtheit können wir auch den zweiten Leitfaden, der sich gleichfalls vorwiegend ein praktisches Ziel steckt, nicht frei sprechen. Es ist dies die 'kleine deutsche Sprachlehre — zunächst für untere Classen höherer Lehranstalten wie zum Selbstunterrichte' von W. Sommer, Lehrer an der höheren Stadtschule zu Olpe (Paderborn 1866). An einer strengeren Festhaltung des richtigen praktischen Princips und Vorgangs scheint den Verfasser noch eine andere Unklarheit gehindert zu haben, als die ist, die wir bei dem vorhin besprochenen Buche zu finden glaubten. Man hört, so heißt es in der Vorrede (S. III), 'auf Lehranstalten, wo mit den Schülern gleich Latein begonnen wird, über nichts mehr klagen, als über die mangelhaften Vorbegriffe im Deutschen. Der Schüler soll Declinationen, Casus etc. unterscheiden und hat entweder gar keinen oder doch keinen klaren Begriff davon. Die natürliche Folge davon ist, dass der Schüler in den lateinischen Stunden erst deutsch lernen muss und daher der lateinische Unterricht nicht voran will. Das ist offenbar ein großer Uebelstand und es bleibt nach meiner Ansicht die nächste Aufgabe des deutschen Unterrichtes an solchen Anstalten dem Schüler zuerst dasjenige aus der Grammatik der Muttersprache zum Bewusstsein zu bringen, was ihn befähigt, das Fremde zu verstehen.' Wir haben uns im vorhergehenden über Recht und Unrecht einer solchen Ansicht ausgesprochen und wiederholen, dass auch dem lateinischen Unterrichte am besten gedient sein wird, wenn die benützte deutsche Grammatik dem praktischen Bedürfnisse des Deutschen

selbst zu genügen bestrebt ist. Jenen Klagen übrigens, welche das Motiv bei Abfassung dieses Leitfadens waren, möchten wir den Ausspruch Philipp Wackernagel's (d. Unterr. in d. Muttersprache S. 46) entgegenhalten: 'Mir sind weder privatim noch auf literarischem Wege Erfahrungen bekannt geworden, welche es auf unzweifelhafte Weise feststellen, dass ein vorausgegangener grammatischer Unterricht in der Muttersprache schnellere Fortschritte im Erlernen etwa der lateinischen oder französischen bewirke. Aber das ist bekannt genug, dass man ohne diese Vorhilfe von jeher sehr gut lateinisch und französisch gelernt.'

Haben auch diese Leitfäden nur mit einigem Schwanken den richtigen Weg betreten, so sind sie doch, aus der Praxis unmittelbar hervorgegangen, vielleicht ein Zeichen einer allgemeiner werdenden Rückkehr zu dem eigentlichen Schulbedürfnisse. Findet man mehr und mehr, was unfehlbar begegnen wird, dass die höheren Ziele, die man, veranlasst durch eine herrschende philosophische Richtung der Zeit und hierauf durch den bewunderungswürdigen Aufschwung der deutschen Sprachwissenschaft, schon dem ersten Schulunterrichte gesteckt hat, zum mindesten nur problematische Resultate erzielen, die Lösung der zunächst liegenden Aufgabe aber, der Ueberlieferung des correcten und sicheren Gebrauches der Schriftsprache, zurücksetzen, ja beeinträchtigen, so kann eine wirksame und durchgreifende Reaction nicht ausbleiben. Wie lange schlug man sich im Unterrichte der Mittelschulen mit theoretischen Belehrungen über sprachliche Darstellung, mit allerhand Stilistik, Rhetorik und Poetik herum, während jetzt fast allgemein die Ueberzeugung durchdringt, dass es nur ersprießlich sein kann, diesen Ballast über Bord zu werfen. Man hat darum durchaus nicht das Ziel der Stil- und Geschmacksbildung und der schließlichen Begründung ästhetischer Einsicht aufgegeben. So verzichtet man keineswegs auf die hohen Ziele der Sprachbildung, wenn man Kindern im grammatischen Unterrichte nur die ihnen angemessene geistige Nahrung bietet, jene Nahrung, die ihnen zum gegenwärtigen und künftigen Wachsthume ihres Könnens und Wissens unentbehrlich ist. Nicht anders als von Nutzen kann es sein, die Schule davor zu bewahren, bei der Jugend eine Frühreife des Seelenlebens vorauszusetzen und zu erwecken, welche im reiferen Alter, ähnlich der vorzeitig und künstlich herbeigeführten physischen Pubertät, nur zu leicht Apathie und Erschlaffung zur Folge hat.

Grätz. Karl Tomaschek.

Vierte Abtheilung.

Miscellen.

Die Lehramtsprüfungen im Königreiche Württemberg.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Königreiche Württemberg hat unter dem 28. November v. J. eine neue Prüfungsordnung für die Candidaten des philologischen Lehramtes erlassen. Es wird unseren Lesern von Interesse sein, die dort verfügte Anordnung mit der bei uns bestehenden zu vergleichen. Wir geben daher im Nachstehenden, wie wir es auch ferner bei wichtigen, anderwärts getroffenen Einrichtungen thun werden, einen Abdruck der erwähnten Verordnung. Damit über die gesammten Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen, wie dieselben jetzt in Württemberg eingerichtet sind, ein Ueberblick gewonnen werde, fügen wir noch die im vorhergehenden Jahre, 20. Juli 1864, erlassenen Prüfungsnormen hinzu, nämlich über die Prüfungen für das realistische Lehramt und für die Collaboraturstellen. Die Red.

a) *Verfügung, betreffend eine neue Prüfungsordnung für die Candidaten des philologischen Lehramtes.*

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Candidaten des philologischen Lehramtes einer dem vorhandenen Bedürfnis entsprechenden Revision unterworfen worden sind, wird an der Stelle derselben mit Höchster Ermächtigung Seiner königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Von der Einrichtung der philologischen Dienstprüfungen im allgemeinen und von der Zulassung zu denselben.

§. 1. Für die Candidaten des philologischen Lehramtes bestehen zwei Prüfungen, von welchen die eine (die *Präceptoratsprüfung*) zur Bewerbung um Hauptlehrstellen an Lateinschulen, so wie an den unteren Abtheilungen der Gymnasien und Lyceen, die andere (die *philologische Professoratsprüfung*) zur Bewerbung um Hauptlehrstellen an den oberen Abtheilungen der Gymnasien und Lyceen und an den niederen evangelisch-theologischen Seminarien befähigt.

§. 2. Beide Prüfungen werden zu Stuttgart in der Regel im Herbst durch eine von dem Ministerium periodisch bestellte, theils aus akademischen Lehrern der Philologie, theils aus sonstigen Fachmännern zusammengesetzte Commission unter der Leitung eines Mitgliedes des k. Studienrathes abgehalten.

§. 3. Die Zulassung zu beiderlei Prüfungen ist durch das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr, den Besitz eines inländischen Gemeindegenossenschaftsrechtes, so wie einen entsprechenden Bildungsgang, die

Zulassung zur Professoratsprüfung überdies durch die Einreichung einer befriedigenden Probeabhandlung bedingt.

§. 4. Als die ordentliche und geeignetste Vorbildung wird ein regelmäſsiges Universitätsstudium mit Theilnahme an einem philologischen Seminar und mit Besuch einer angemessenen Zahl von Vorlesungen aus dem Gebiete der Philologie und der allgemein bildenden Fächer betrachtet. — Solche, welche diesen Bildungsweg nicht durchlaufen haben, können nur ausnahmsweise im Dispensationswege unter der Voraussetzung genügender Nachweise über ihre Studien und praktische Vorübung zu den philologischen Dienstprüfungen zugelassen werden. — Diese Dispensation wird unter der erwähnten Voraussetzung denjenigen Candidaten nicht erschwert werden, welche das Studium der Theologie auf einer Universität absolviert und die erste Kirchendienstprüfung mit Erfolg erstanden haben. — Behufs der Zulassung zur philologischen Professoratsprüfung findet eine solche Dispensation nicht statt, wenn der Candidat nicht mindestens über eine geordnete akademische Vorbildung überhaupt sich auszuweisen im Stande ist.

§. 5. Zu der Probeabhandlung, welche die Candidaten der Professoratsprüfung einzureichen haben (§. 3), wird von dem k. Studienrath alljährlich zu geeigneter Zeit ein von der Prüfungscommission festgestelltes Thema aus dem Gebiete der classischen Philologie bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung desselben hat in lateinischer Sprache zu geschehen, soll nicht über 3—4 Bogen gewöhnlicher Schrift füllen und ist mit einer Disposition und einer Angabe der literarischen Quellen, welche bei der Ausarbeitung benützt worden sind, zu begleiten. — Auſserdem wird den Candidaten, die es wünschen, aus dem Gebiete der beliebigen Fächer (§. 17) ein zweites Thema gegeben, das in deutscher oder einer neueren fremden Sprache zu bearbeiten ist.

§. 6. Bei der Meldung um Zulassung zu den philologischen Dienstprüfungen, wozu von dem k. Studienrath periodisch eine öffentliche Aufforderung erlassen werden wird, haben die Candidaten 1. über die Erfüllung der in §. 3 (vgl. §. 4 und 5) erwähnten Bedingungen unter Beifügung einer genauen, nach Möglichkeit durch Zeugnisse belegten Darstellung ihres seitherigen Bildungsganges und ihrer etwaigen Verwendung im Lehrfach sich auszuweisen, zutreffendenfalls um Dispensation von jenen Bedingungen mit den gehörigen Nachweisen zu bitten; 2. ihre sonstigen Personalien, so wie ihre Familienverhältnisse näher anzugeben; auch 3. anzuzeigen, ob sie die Prüfung ganz oder theilweise (§. 24) erstehen wollen, so wie die facultativen Fächer (§§. 8, 17, 22), in denen sie geprüft zu werden wünschen, genau zu bezeichnen. — Die Candidaten der Professoratsprüfung haben insbesondere bei ihrer Meldung zu derselben ihre Probeabhandlungen einzusenden, welche sofort den Mitgliedern der Prüfungscommission zur Begutachtung in der Richtung mitgetheilt werden, ob deren Verfasser zu der Prüfung zuzulassen seien oder nicht. — Im übrigen sind die in Vorstehendem verlangten Nachweise durch Vorlegung der bezüglichen Urkunden im Original oder in beglaubtigter Abschrift, oder, im Fall einer schon früher gemachten Vorlage, durch Bezugnahme hierauf zu erbringen.

§. 7. Die Entscheidung über die Zulassung hängt der Regel nach von dem k. Studienrath ab, bleibt aber in den unter §. 4, Absatz 2—4 erwähnten Fällen dem Ministerium vorbehalten. — Die auf ihre Meldung zugelassenen Candidaten werden von dem k. Studienrath zur Prüfung einberufen.

II. Von der Präceptoratsprüfung insbesondere.

§. 8. Bei der Präceptoratsprüfung sind *unerlässliche* Fächer: 1. classische Philologie, 2. deutsche Sprache, 3. Arithmetik, 4. Französisch, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Religion für diejenigen Candidaten, welche nicht eine theologische Dienstprüfung mit Erfolg erstanden haben.

Beliebig ist die Prüfung in: 1. Geometrie und Algebra, 2. Englisch, 3. Gesang.

§. 9. Bei der Prüfung in *classischer Philologie* wird verlangt: 1. eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische, desgleichen aus dem Deutschen oder Lateinischen in's Griechische, wobei sowohl grammatische Correctheit als guter Stil erwartet wird; 2. mündliche Uebersetzung und Erklärung eines Abschnittes aus einem der nachbenannten Schriftsteller: *Julius Cæsar*, *Sallust*, *Livius* 1. bis 4. und 21. bis 30. Buch; *Ciceros* Reden für Milo, für Roscius Amerinus und gegen Catilina; *Ovids* Metamorphosen; *Vergils* Aeneis 1. bis 6. Buch; *Xenophons* Memorabilia, Hellenica und Anabasis; *Isokrates* Panegyricus und Areopagiticus; *Homers* Odyssee; 3. schriftliche Uebersetzung und Erklärung eines Abschnittes aus einem der gedachten lateinischen und griechischen Schriftsteller. — Bei Nr. 2 und 3 wird gründliche Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik, so wie des zur richtigen Sacherklärung erforderlichen Materiales aus den griechischen und römischen Alterthümern und des elegischen Versmafses erwartet.

§. 10. Im *Deutschen* wird die schriftliche Bearbeitung eines Themas aus dem Kreise der Prüfungsfächer in logischer Ordnung und gebildeter Sprache, richtiger Vortrag eines gegebenen Lesestückes und Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik verlangt. Den Candidaten wird aufserdem Gelegenheit gegeben werden, ihre Kenntnisse der Hauptepochen der deutschen Literaturgeschichte, so wie der bedeutendsten Werke der deutschen Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an den Tag zu legen.

§. 11. In der *Arithmetik* wird Kenntnis und klare methodische Behandlung der Bruch- und Schlussrechnung nebst einiger Fertigkeit im Kopfrechnen verlangt.

§. 12. Im *Französischen* wird correcte schriftliche Uebersetzung eines minder schwierigen Themas aus dem Deutschen und geläufige mündliche Uebersetzung aus einem französischen Prosaiker in's Deutsche mit Kenntnis der Grammatik und mit sorgfältiger und gebildeter Aussprache des Französischen erwartet.

§. 13. In der *Geschichte* hat der Candidat sowohl übersichtliche Kenntnis des Ganzen, als speciellere Bekanntschaft mit der alten und der deutschen Geschichte zu beweisen.

§. 14. Bei der Prüfung in der *Geographie* wird Kenntnis des wichtigsten aus der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie und speciellere Kenntnis der Länder von Mittel- und Südeuropa erwartet.

§. 15. Die Prüfung in der *Religion* betrifft Bibelkunde, Kenntnis der biblischen Geschichte und der Hauptsätze der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

§. 16. Aufserdem hat jeder Candidat eine *Lehrprobe* sowohl im Lateinischen als in einem der anderen Prüfungsfächer abzulegen, wozu er den Gegenstand unter Vorbehalt der Genehmigung der Prüfungscommission selbst wählen kann.

III. Von der Professoratsprüfung insbesondere.

§. 17. *Unerlässliche* Fächer bei der Professoratsprüfung sind: 1. classische Philologie, 2. Geschichte, 3. deutsche Sprache und Literatur.

Facultativ sind: 1. Philosophie, 2. Mathematik, 3. Physik, 4. Geographie, 5. Französisch, 6. Englisch, 7. Hebräisch.

§. 18. Bei der *schriftlichen* Prüfung in der *classischen Philologie* wird eine correcte und gut stilisierte Uebersetzung eines schwierigeren Themas aus dem Deutschen in's Lateinische und aus dem Deutschen oder Lateinischen in's Griechische, so wie eine Uebersetzung aus dem Lateinischen und Griechischen in's Deutsche gefordert, welch letztere mit einem sprachlichen und sachlichen Commentar zu begleiten ist.

§. 19. Die *mündliche* Prüfung in den beiden altclassischen Sprachen besteht in einem Colloquium, bei welchem Stellen aus *Ciceros* Schriften de oratore, orator, Brutus, disputationes Tusculanae und actiones Verrinae; *Tacitus; Plautus* Miles gloriosus, Trinummus und Menaechmi; *Vergil; Horaz; Homer; Thucydides; Demosthenes* Staatsreden; *Sophokles* Philoctet, Oedipus rex und Antigone; *Aeschylus* Persae; *Platos* Phædon, Gorgias und Protagoras nach der Auswahl der Prüfungscommission zu Grunde gelegt werden und an die Uebersetzung und Erklärung dieser Stellen sich Besprechungen über Grammatik und Metrik, Literaturgeschichte, Alterthümer und Mythologie anknüpfen.

§. 20. Die Prüfung in der *Geschichte* verlangt eingehendere Kenntnis der Weltgeschichte nebst der dazu gehörigen Geographie.

§. 21. Bei der Prüfung im *Deutschen* wird Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgang der deutschen Sprache und Literatur, insbesondere Kenntnis der mittelhochdeutschen Grammatik, Verständnis des Nibelungenliedes in der Ursprache, Bekanntschaft mit den Hauptwerken der hervorragendsten Schriftsteller seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gefordert. — Aufserdem erhalten die Candidaten auf Verlangen Gelegenheit, tiefergehende Kenntnisse der Sprachgeschichte, insbesondere der Elemente der gothischen und althochdeutschen Grammatik darzulegen.

§. 22. In Betreff der facultativen Fächer wird erwartet: 1. in der *Philosophie* Kenntnis der formalen Logik und der Psychologie, so wie der Geschichte der Philosophie, besonders der alten; 2. in der *Mathematik* Kenntnis der Algebra, der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie; 3. in der *Physik* Vertrautheit mit den Hauptlehren dieser Wissenschaft; 4. in der *Geographie* genaueres Verständnis der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie; 5. im *Französischen* und *Englischen* ein correcter Aufsatz über ein gegebenes Thema, fertige Uebersetzung und Erklärung eines Abschnittes aus einem poetischen oder prosaischen Schriftsteller und einige Uebung im mündlichen Gebrauch der Sprache; 6. im *Hebräischen* gründliche Kenntnis der Grammatik und richtige Uebersetzung und Erklärung von Stellen aus den historischen Büchern des alten Testamentes oder aus den Psalmen.

§. 23. Jeder Candidat hat zwei *Probelectionen*, eine aus dem Gebiete der classischen Philologie, die andere aus dem der anderen Gymnasialfächer zu halten, deren Gegenstand von ihm selbst, unter Vorbehalt der Genehmigung der Prüfungscommission, gewählt werden kann, und vorherrschend in der Weise lehrender Entwickelung (nicht blofs examinatorisch) zu behandeln ist.

IV. Von der successiven Erstehung beider Prüfungen.

§. 24. Den Candidaten der Präceptorats- und der Professoratsprüfung wird gestattet, dieselbe in zwei der Zeit nach getrennten Acten zu erstehen, von denen der erste auf die alten Sprachen, so wie bei den betreffenden Candidaten auf die Kenntnisse in der Religion, und wenn ein Candidat es wünscht, auch noch auf das eine oder andere obligate oder facultative Fach; der zweite auf die übrigen Fächer und die Lehrprobe sich zu erstrecken hat. — Dem zweiten Theile der Prüfung haben sich die Candidaten längstens binnen drei Jahren nach Erstehung des ersten bei Gelegenheit der ordentlichen Prüfungen zu unterziehen. Eine weitere Verschiebung derselben hat zur Folge, dass auch der erste Theil der Prüfung als nicht erstanden angesehen wird. — Die Befähigung zu unständiger Verwendung an philologischen Lehranstalten wird bei entschieden gutem Erfolg schon durch die Erstehung des ersten Theiles der Präceptorats-, beziehungsweise der Professoratsprüfung erlangt.

V. Von der wiederholten Erstehung beider Prüfungen.

§. 25. Die Präceptorats- und die Professoratsprüfung können, jede in ihrer Art, wiederholt, aber jene nicht mehr als dreimal, diese nicht mehr als zweimal erstanden werden. Die Wiederholung des ersten Theiles bei den Prüfungen (§. 24) ist jedoch bloſs unter gleichzeitiger Erstehung des zweiten Theiles zulässig.

VI. Von den Prüfungszeugnissen.

§. 26. Ueber die bei Erstehung des ersten Theiles der betreffenden Prüfung (§. 24) in den einzelnen Fächern erworbenen Prüfungsnoten, so wie über die erlangte Befähigung zu unständiger Verwendung im philologischen Lehramt wird den Candidaten von dem k. Studienrath ein vorläufiges Zeugnis ausgestellt. — Nach vollständig erstandener Prüfung erhalten dieselben ein von dem k. Studienrath ausgefertigtes Schlusszeugnis über ihre Befähigung zu definitiver Anstellung auf Präceptoraten, beziehungsweise Professoraten.

Der Grad der Befähigung wird bei beiderlei Prüfungen durch die Zeugnisclassen:

I a. (recht gut),
I b. (gut bis recht gut),
II a. (gut),
II b. (ziemlich gut bis gut),
III. (zureichend) bezeichnet.

VII. Transitorische Bestimmungen.

§. 27. Zu der ersten oder zweiten nach Verkündigung der gegenwärtigen Prüfungsordnung stattfindenden Jahresprüfung für philologische Lehrämter werden Candidaten, deren Bildungsgang den Vorschriften des §. 4 nicht ganz entspricht, ohne besondere Dispensation in dem Falle zugelassen, wenn sich aus den in ihren Meldungseingaben zu liefernden Nachweisen die Vermuthung genügender Vorbereitung für die Prüfung schöpfen lässt. — Zugleich wird den Professoratscandidaten für jene erste oder zweite Prüfung freigelassen, ob sie dieselbe nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung oder nach den bisher bestandenen Vorschriften erstehen wollen.

b) *Verfügung, betreffend die Prüfungen der Candidaten des realistischen Lehramtes.*

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über den Bildungsgang und die Prüfungen der Candidaten für Hauptlehrstellen an Real- und Oberrealschulen (Bekanntmachung vom 10. Januar 1846, Reg. Blatt S. 34) auf Grund der gemachten Erfahrungen unter dem Beirath einberufener Fachmänner einer Revision unterworfen worden sind, wird mit Höchster Genehmigung Seiner königlichen Majestät, unter Aufhebung der gedachten Bekanntmachung, hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1. Für die Candidaten des realistischen Lehramtes bestehen zwei *theoretische Prüfungen*, nämlich 1. eine theoretische Prüfung auf Hauptlehrstellen an niederen Realschulen (*Reallehrerprüfung*), 2. eine solche auf Hauptlehrstellen (Professorate) an Oberrealschulen (*realistische Professoratsprüfung*). Die erstere ist von sämmtlichen Candidaten zu erstehen; innerhalb der letzteren findet eine Theilung der Candidaten nach den beiden Hauptzweigen des realistischen Lehramtes statt. — Die Erstehung einer der erwähnten theoretischen Prüfungen befähigt zunächst zu *unständiger* Verwendung im Realschuldienst. — Die Befähigung zur *definitiven* Anstel-

lung hängt von der den Abschluss des Prüfungsverfahrens bildenden Ablegung einer förmlichen *Lehrprobe* ab.

§. 2. Die *theoretischen* Prüfungen werden durch eine von dem Ministerium bestellte Commission von Fachmännern unter der Leitung eines Mitgliedes des königl. Studienrathes alljährlich je einmal, in der Regel im Spätjahr, zu Stuttgart vorgenommen.

§. 3. Bei der theoretischen *Prüfung für Hauptlehrstellen an niederen Realschulen* (*Reallehrerprüfung*) kommen folgende Fächer mit den dabei bezeichneten Forderungen vor:

a) *Religion.* Bibelkunde, Kenntnis der biblischen Geschichte und der Hauptsätze der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. — Die Prüfung in der Religion fällt für diejenigen Candidaten weg, welche die erste theologische Dienstprüfung mit Erfolg erstanden haben.

b) *Deutsche Sprache.* Logisch und stilistisch richtige Ausarbeitung eines Aufsatzes aus dem Gebiete der Prüfungsfächer, Vortrag eines gegebenen Lesestückes, Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik. — Dem Candidaten wird Gelegenheit gegeben, seine Bekanntschaft mit den hervorragenden Werken der neueren classischen deutschen Literatur an den Tag zu legen.

c) *Französische Sprache.* Gründliche Kenntnis der Schulgrammatik, schriftliche Uebersetzung eines deutschen Themas in's Französische, Niederschreiben eines französischen Dictats, mündlicher Vortrag und Uebersetzung eines vorgelegten französischen Lesestückes. — Der Candidat erhält auch Gelegenheit, seine etwaige Uebung im französisch Sprechen darzuthun.

d) *Geschichte.* Uebersichtliche Kenntnis der alten und mittleren Geschichte und genauere Bekanntschaft mit der neueren, besonders der deutschen Geschichte.

e) *Geographie.* Kenntnis des wichtigsten aus der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie und speciellere Kenntnis der Länder von Mittel-Europa.

f) *Mathematik.* Arithmetik und Algebra (die sieben Grundrechnungsarten mit praktischer Anwendung, Gleichungen des ersten und zweiten Grades, arithmetische und geometrische Progressionen); ebene Geometrie (einschliefslich der Bekanntschaft mit den Anfangsgründen der neueren Geometrie); Stereometrie und ebene Trigonometrie.

g) *Naturgeschichte.* Uebersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche; nähere Bekanntschaft mit einem derselben.

h) *Naturlehre.* Experimentalphysik mit Anwendung der Elementarmathematik, Bekanntschaft mit der Einrichtung und Behandlung der nothwendigsten Apparate.

i) *Chemie.* Kenntnis der Hauptlehren.

k) *Zeichnen.* Im *geometrischen* Zeichnen: Gewandtheit in Handhabung der Instrumente und in Ausführung von geometrischen Gebilden; graphische Lösung von leichteren Aufgaben aus der darstellenden Geometrie mit Angabe des Ganges der Auflösung. — Im *Freihandzeichnen*: richtige und schöne Umrisse nach Modellen und Verständnis der Schattenbehandlung. — Der Candidat soll zugleich eine Sammlung der früher von ihm selbst gefertigten Zeichnungen vorlegen und mündlich über dieselben nähere Auskunft ertheilen.

l) *Freiwillige Fächer.* Der Candidat erhält Gelegenheit, sich in der lateinischen, englischen und italienischen Sprache prüfen zu lassen. Eine Prüfung über den Singunterricht kann mit der Lehrprobe verbunden werden.

§. 4. Den Candidaten der Reallehrerprüfung wird gestattet, dieselbe in *zwei der Zeit nach getrennten Abtheilungen* zu erstehen, von denen die erste auf den deutschen Aufsatz und Vortrag, die französische Sprache, Mathematik und Physik, das Zeichnen und, wenn der Candidat sich dazu bereit erklärt, auch auf die Naturgeschichte, die zweite auf die übrigen Fächer sich erstreckt. — Dem zweiten Theil der Prüfung haben sich die

Candidaten längstens innerhalb drei Jahren nach Erstehung des ersten, bei Gelegenheit der ordentlichen Prüfungen, zu unterziehen. — Eine weitere Verschiebung desselben hat zur Folge, dass auch der erste Theil der Prüfung als nicht erstanden angesehen wird. — Die Befähigung zu unständiger Verwendung an Realschulen (vgl. §. 1) wird bei entschieden gutem Erfolg schon durch die Erstehung des ersten Theiles der Reallehrerprüfung erlangt.

§. 5. Bei der theoretischen *Prüfung für Hauptlehrstellen an Oberrealclassen* (*realistische Professoratsprüfung*) wird zwischen der *sprachlich-historischen* und der *mathematisch-naturwissenschaftlichen* Richtung der Candidaten in der Art unterschieden, dass für jede derselben eine besondere Prüfungseinrichtung besteht. — Die Candidaten können die Prüfung nach ihrer Wahl in der einen oder in der anderen Richtung erstehen. — Uebrigens ist den Candidaten der einen Richtung unbenommen, sich einer Prüfung auch in einem oder mehreren Fächern der andern Richtung zu unterziehen.

§. 6. Die *Prüfungsfächer* und die in denselben zu stellenden Forderungen sind bei der realistischen Professoratsprüfung folgende:

A. Für die *sprachlich-historische* Richtung:

a) *Deutsche Sprache und Literatur.* Abfassung eines Aufsatzes; Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgang der deutschen Sprache und Literatur.

b) *Französische Sprache.* Vollständige Kenntnis der Grammatik; Fertigkeit im mündlichen Uebersetzen eines prosaischen oder poetischen Stückes in's Deutsche mit hinreichender Kenntnis der Synonymen; correcte schriftliche Uebertragung eines deutschen Originalstückes in's Französische; Bekanntschaft mit der classischen Literatur der neueren Zeit; Abfassung eines französischen Aufsatzes über ein gegebenes Thema; Uebung im Sprechen.

c) *Englische Sprache.* Vollständige Kenntnis der Grammatik; Fertigkeit im mündlichen Uebersetzen eines prosaischen oder poetischen Stückes in's Deutsche; correcte schriftliche Uebertragung eines deutschen Originalstückes in's Englische; Uebung im Sprechen.

d) *Geschichte.* Eingehendere Kenntnis der allgemeinen, insbesondere aber der neueren Geschichte.

e) *Geographie.* Eingehendere Kenntnis der topischen und der historisch-politischen Geographie.

f) *Freiwillige Fächer.* Der Candidat erhält Gelegenheit sich im Lateinischen und Italienischen prüfen zu lassen.

B. Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

a) *Mathematik.* Geometrische Analysis; sphärische Trigonometrie; niedere Analysis; analytische Geometrie (auch mit Anwendung der Differential- und Integralrechnung); darstellende Geometrie; mathematische Geographie; praktische Geometrie.

b) *Naturlehre.* Eingehendere Kenntnis der Physik und der physikalischen Instrumente; Bekanntschaft mit der Geschichte der Physik; Anwendung der Physik auf Geographie; Mechanik mit Anwendung der höheren Analysis.

c) *Chemie*, und zwar mit Rücksicht auf ihre technische und analytische Seite.

d) *Naturgeschichte.* Genauere Bekanntschaft mit einem der drei Naturreiche nach der Wahl des Candidaten.

§. 7. Die *Bedingungen der Zulassung zur Reallehrerprüfung* sind: 1. das zurückgelegte 19. Lebensjahr; 2. der Besitz eines inländischen Gemeindegenossenschaftsrechtes; 3. die Absolvierung eines im Ganzen mindestens zweijährigen Curses an der polytechnischen Schule oder an der Universität oder an beiden Anstalten, und zwar nach Erstehung der ordent-

lichen Aufnahmsprüfung für die polytechnische Schule oder einer Maturitätsprüfung für die Universität. — Die Vorbereitung auf diesen polytechnischen oder akademischen Curs ist an eine bestimmte Anstalt nicht gebunden; jedoch empfiehlt sich hiezu den Candidaten aus dem Volksschulstande vorzugsweise der Besuch einer Oberrealschule.

§. 8. Die *Zulassung zur realistischen Professoratsprüfung ist* 1. dadurch bedingt, dass der Candidat mindestens ein Jahr zuvor die theoretische Reallehrerprüfung erstanden und hiebei in den Fächern seiner Richtung (d. h. bei der sprachlich-historischen Richtung in den unter §. 3 lit. a — e, bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung in den übrigen in §. 3 bezeichneten obligaten Fächern) sich die Durchschnittsnote „gut" erworben habe. — Bei einer geringeren Note kann die Zulassung ausnahmsweise dann erfolgen, wenn der Candidat durch hervorragende Erprobung im Dienst während der Zwischenzeit oder durch eine nachweislich indes von ihm benützte Gelegenheit zu ausreichenden Studien in denjenigen Fächern, in welchen seine Leistungen nicht genügt haben, die Ergänzung des früheren Abmangels gewährleistet. 2. Bezüglich des Ganges der Vorbildung wird für die Zulassung zur realistischen Professoratsprüfung erfordert, dass die Candidaten nach Erstehung der Maturitätsprüfung für die Universität, und zwar die Candidaten der sprachlich-historischen Richtung nach Erstehung der humanistischen Maturitätsprüfung, mindestens zwei Jahre lang die Universität besucht und hiebei insbesondere die wichtigeren philosophischen Vorlesungen gehört haben. — Bei Candidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, welche einen längeren Curs an der polytechnischen Schule durchlaufen haben, genügt jedoch ein einjähriger, besonders auch auf das Hören philosophischer Vorlesungen verwendeter Besuch der Universität. — Auch wird von den Candidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung der Besuch eines chemischen Prakticums verlangt.

§. 9. Eine Abweichung von dem in §. 7 und 8 vorgeschriebenen Bildungsgang kann unter aufserordentlichen Umständen bei nachgewiesener Benützung sonstiger passender Bildungsgelegenheiten ausnahmsweise nachgesehen werden.

§. 10. Behufs der *Meldung* um Zulassung zu den genannten Prüfungen wird von dem k. Studienrath periodisch eine öffentliche Aufforderung erlassen werden. — Die Meldungseingaben sind durch Vermittlung des gemeinschaftlichen Oberamts des Aufenthaltsortes, beziehungsweise, wenn der Candidat an einer dem Studienrath unmittelbar untergeordneten Lehranstalt verwendet ist, des Vorstandes derselben bei dem k. Studienrath einzureichen. Hiebei hat

A. jeder Candidat

a) über die Erfüllung der für die Zulassung zu der betreffenden Prüfung in §. 7 und 8 vorgeschriebenen Bedingungen sich auszuweisen; auch

b) eine chronologisch geordnete, mit Zeugnissen belegte Angabe der Unterrichts- und Bildungsgelegenheiten, welche er seit seinem schulpflichtigen Alter benützt, der Prüfungen, welche er erstanden, und der Beschäftigungsweisen, in welchen er sich bewegt hat;

c) die Bezeichnung seiner Familienverhältnisse beizufügen. — Die in Vorstehendem verlangten Nachweise sind durch Vorlegung der bezüglichen Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift, oder, im Fall einer schon früher gemachten Vorlage, durch ausdrückliche Bezugnahme hierauf zu erbringen. — Aufserdem haben

B. die Candidaten der *Reallehrerprüfung* in der Meldungseingabe

a) sich darüber zu erklären, ob sie die Prüfung sogleich in allen Fächern oder in zwei Abtheilungen (vgl. §. 4) und in letzterem Fall, ob sie in der ersten Abtheilung auch in der Naturgeschichte geprüft zu werden wünschen;

b) das Naturreich, in welchem sie speciellere Studien gemacht haben (vgl. §. 3 g);

c) diejenigen facultativen Fächer (vgl. §. 3 l) zu bezeichnen, in welchen sie etwa sich prüfen zu lassen beabsichtigen.

C. Die Candidaten der realistischen *Professoratsprüfung* dagegen haben bei ihrer Meldung

a) anzugeben, ob sie die Prüfung in der sprachlich-historischen oder in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstehen wollen;

b) die für ihre Richtung nicht obligaten Fächer (vgl. §. 5 Abs. 3 und §. 6 lit. *A.* f.) zu bezeichnen, in welchen sie einer Prüfung sich etwa zu unterziehen wünschen;

c) die Candidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung insbesondere haben zugleich das für die Prüfung von ihnen gewählte Naturreich (§. 6 lit. *B.* d.) zu benennen.

§. 11. Die Entscheidung über die Zulassung zu den vorbezeichneten Prüfungen hängt in der Regel von dem k. Studienrath ab, bleibt aber in dem Falle des §. 9 dem Ministerium vorbehalten. — Die auf ihre Meldung zugelassenen Candidaten werden von dem k. Studienrath zur Prüfung einberufen.

§. 12. Nach Erstehung einer theoretischen Prüfung beziehungsweise des ersten Theiles der Reallehrerprüfung (§. 4) wird dem Candidaten über die in den einzelnen Fächern erworbenen Prüfungsnoten, sowie über die erlangte Befähigung zu unständiger Verwendung im Realschuldienst (vgl. §. 1 und §. 4) von dem k. Studienrath ein Zeugnis ausgestellt.

§. 13. Die Reallehrerprüfung und die realistische Professoratsprüfung können, jede in ihrer Art, widerholt, aber nicht mehr als dreimal erstanden werden. Die Widerholung des ersten Theiles der Reallehrerprüfung (§. 4) ist jedoch bloſs unter gleichzeitiger Erstehung des zweiten Theiles zulässig.

§. 14. Die für die Befähigung zu definitiver Anstellung im Realschuldienst erforderliche *Lehrprobe* (§. 1) wird vor einer studienräthlichen Commission abgelegt. — Die Lehrprobe hat sich auf mehrere Prüfungsfächer und zwar (ausgenommen für die Professoratscandidaten der sprachlich-historischen Richtung) unter anderem auch auf die Anstellung physikalischer oder chemischer Versuche zu erstrecken und ist den Candidaten der Reallehrerprüfung an Schülern niederer Realclassen, den Professoratscandidaten theils an solchen, theils (mit Rücksicht auf die höhere Lehraufgabe der Oberrealschule) an Schülern von Oberrealclassen abzunehmen. — Die Zulassung zu den Lehrproben setzt die Erstehung der theoretischen Reallehrerprüfung, beziehungsweise der realistischen Professoratsprüfung, sowie eine mindestens einjährige Thätigkeit des Candidaten im realistischen Unterricht einer öffentlichen Lehranstalt voraus. — Dieselben werden, soweit es hienach thunlich ist, unmittelbar an die betreffende theoretische Prüfung angereiht; andernfalls werden die Candidaten zur geeigneten Zeit von dem k. Studienrath zu Ablegung der vorgeschriebenen Lehrprobe beschieden.

§. 15. Nach abgelegter Lehrprobe erhalten die Candidaten ein von dem k. Studienrath ausgefertigtes *Schlusszeugnis* über ihre Befähigung zu definitiver Anstellung auf Hauptlehrstellen an niederen Realschulen, beziehungsweise auch an Oberrealschulen, je nachdem sie nur die Reallehrerprüfung oder auch die realistische Professoratsprüfung, und je nachdem sie die letztere in der einen oder in der anderen Richtung (§. 5) erstanden haben.

Der Grad der Befähigung wird bei beiderlei Prüfungen durch die Zeugnisclassen:

I a. (recht gut),
I b. (gut bis recht gut),
II a. (gut),
II b. (ziemlich gut bis gut),
III. (zureichend) bezeichnet.

§. 16. Lehrer oder Lehramtscandidaten, welche nur in *einem oder mehreren einzelnen realistischen Fächern* geprüft zu werden wünschen, können, wenn sie sich über das zurückgelegte 19. Lebensjahr, den Besitz eines inländischen Gemeindegenossenschaftsrechtes und einen angemessenen Bildungsgang ausweisen und die in §. 10 lit. *A.* b. und c. enthaltenen Meldungsvorschriften beobachten, zur Theilnahme an der realistischen Professoratsprüfung in *den von ihnen bezeichneten Fächern* vom k. Studienrathe zugelassen werden. Sie haben in diesem Fall im Anschluss an die theoretische Prüfung eine Lehrprobe an höheren Classen abzulegen. Nach genügender Erstehung der Prüfung wird ihnen ein Zeugnis hierüber mit Beifügung der in den betreffenden Fächern und bei der Lehrprobe erlangten Note von dem k. Studienrath ausgestellt.

§. 17. Zu der *ersten* oder *zweiten* nach Verkündigung dieser neuen Prüfungsordnung stattfindenden Jahresprüfung für Hauptlehrstellen werden Candidaten, deren Bildungsgang den Vorschriften der §§. 7 und 8 nicht ganz entspricht, mit theilweiser Nachsicht der letzteren in dem Fall zugelassen, wenn sich aus den von ihnen in den Meldungseingaben zu liefernden Nachweisen die Vermuthung genügender Vorbereitung für die Prüfung schöpfen lässt. — Bei der *ersten* Prüfung, welche nach der neuen Ordnung angestellt wird, haben diejenigen Candidaten, welche zunächst bloſs die erste Hälfte der Reallehrerprüfung erstehen wollen, nicht nur in Betreff der Naturgeschichte, sondern auch in Betreff des Zeichnens die Wahl, ob sie dieses Fach mit dem ersten oder mit dem zweiten Theil dei Prüfung verbinden wollen.

c) *Verfügung, betreffend die Prüfung der Candidaten für Collaboraturlehrstellen.*

In der Absicht, der Prüfung auf Collaboraturlehrstellen an Gelehrten- und Realschulen, früher sogenannten Elementarlehrerprüfung (vgl. Bekanntmachung des k. Studienrathes vom 1. October 1859, Ziff. 2, Reg. Blatt S. 148) eine dem gegenwärtigen Bedürfnis entsprechende veränderte Einrichtung zu geben, wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät unter Aufhebung der diesfälligen Bestimmungen der studienräthlichen Bekanntmachung vom 30. Juli 1836, Reg. Blatt S. 326 ff. (vgl. den Schlusssatz der studienräthlichen Bekanntmachung vom 10. Januar 1846, Reg. Blatt S. 34 ff.) hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die Collaboraturprüfung wird künftig *in der Regel im Frühjahr* abgehalten werden. Mit der Meldung zu derselben haben die Candidaten eine genaue Angabe ihrer Personalien, insbesondere ihres Bildungsganges, unter Anschluss von Zeugnissen über etwa früher erstandene Prüfungen und von Zeugnissen ihrer jeweiligen Vorgesetzten über ihre Kenntnisse, ihr Verhalten und ihre etwaige Lehrthätigkeit, sowie mit einer Urkunde über den Besitz eines inländischen Gemeindegenossenschaftsrechtes bei dem k. Studienrathe einzureichen, welcher alsdann die auf ihre Meldung zugelassenen Candidaten zur Prüfung einberufen wird.

§. 2. Verlangt wird bei dieser Prüfung von *allen* Candidaten: 1. Kenntnis der biblischen Geschichte, und zwar sowol des alten als des neuen Testamentes, und der Geographie von Palästina; 2. ein in logischer Ordnung und in gutem Stile verfasster deutscher Aufsatz über ein leichteres Thema; 3. chronologische Uebersicht über die Hauptthatsachen der allgemeinen Geschichte, nebst einiger näherer Kenntnis der griechischen, römischen und deutschen Geschichte; 4. übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche; Geographie von Europa, insbesondere von Deutschland; 5. Fertigkeit in der gemeinen Arithmetik, mit zweckmäſsiger elementarer Behandlung; 6. in der Naturgeschichte allgemeine Kenntnis der drei Reiche, ihrer Eintheilung in Classen und der wichtigsten organischen Verrichtungen der Pflanzen und Thiere; 7. deutsche und lateinische Schönschrift.

§. 3. Außerdem haben

A. die Candidaten für Collaboraturstellen an *Lateinschulen* 1. schriftlich ein leichteres deutsches Thema correct in's Lateinische und ein ebensolches lateinisches Thema richtig in's Deutsche zu übertragen; 2. mündlich einen Abschnitt aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller richtig zu übersetzen und dabei Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik zu beweisen.

B. Die Candidaten für Collaboraturstellen an *Realschulen* haben 1. schriftlich ein leichteres deutsches Thema grammatisch correct in's Französische, und ein ebensolches französisches Dictat richtig niederzuschreiben und in's Deutsche zu übertragen; 2. mündlich einen Abschnitt aus einem leichteren französischen Schriftsteller mit guter Aussprache des Französischen richtig zu übersetzen und dabei Kenntnis der französischen Elementargrammatik zu beweisen.

§. 4. Diejenigen Candidaten, welche das Zeugnis der Befähigung für Lehrstellen an Collaboraturclassen, in welchen Lateinisch und Französisch gelehrt wird, erhalten wollen, haben ihre Kenntnisse in *beiden* Sprachen nach den Vorschriften des §. 3 nachzuweisen.

§. 5. *Facultative* Prüfungsfächer sind: 1. ebene Geometrie, 2. Zeichnen, 3. Gesang.

§. 6. In wenigstens zweien der §§. 2 und 3 genannten Fächer haben die Candidaten über einen ihnen Tags zuvor bezeichneten Gegenstand eine im Ganzen einstündige *Lehrprobe* abzulegen.

§. 7. Der Grad der Befähigung wird durch drei Zeugnisclassen bezeichnet, von denen die beiden ersten je 2 Unterabtheilungen haben.

§. 8. Zur definitiven Anstellung können nur solche Candidaten gelangen, welche entweder vor oder nach erstandener Prüfung im Ganzen mindestens ein Jahr lang im öffentlichen Lehrdienst verwendet waren und sich hienach über ihr Lehrgeschick durch genügende Zeugnisse ausweisen. Erforderlichenfalls können dieselben zu einer nochmaligen Lehrprobe durch den k. Studienrath einberufen werden.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefsung vom 17. April. l. J. dem Hilfsämterdirector in der Abtheilung für Cultus und Unterricht des Staatsministeriums Joseph Schönbach, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung, den Titel eines kaiserlichen Rathes Allergnädigst zu verleihen geruht.

— Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefsung vom 17. April l. J. die von dem Universitätsprofessor Dr. Franz Karl Lott angesuchte Enthebung von seiner Stellung als Mitglied des Unterrichtsrathes Allergnädigst zu genehmigen, und den Universitätsprofessor und derzeitigen Decan des Professorencollegiums der philosophischen Facultät in Wien Dr. Robert Zimmermann zum Mitgliede des Unterrichtsrathes mit der Zuweisung in die Section für philosophische Facultäten zu ernennen geruht.

Der Director des Erlauer OG., Dr. Norbert Juhász, unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines kön. Rathes, zum Oberschulendirector des Kaschauer Districtes; der suppl. Lehrer am katholischen OG. zu Eperies, Alexander Ruber, Joseph Ruby und Michael Walkovsky, zu wirklichen Gymnasiallehrern ebendort; der Supplent am städtischen OG. zu Maria-Theresiopel, Géza Lengyel, zum wirklichen Lehrer an dieser Lehranstalt.

— Se. k. k. Apost. Majestät haben die Anstellung wirkl. Directoren an den beiden OGG. in der Militärgrenze zu Zengg und Vinkovce, mit der Einreihung derselben in die 8. Diätenclasse, dann der Gehaltszulage jährl. 315 fl. zu ihrer systemisierten Lehrerbesoldung, Allergnädigst bewilligt; der bisherige behördliche Einfluss auf die Leitung und Aufsicht der genannten beiden OGG. hat auch fernerhin fortzubestehen.

Der Supplent am k. Josephs-Polytechnicum in Ofen, Johann Hunfalvy, zum ordentlichen Professor der Handelsgeographie, Geschichte und Statistik an derselben Lehranstalt; der suppl. Lehrer an der griech. kath. Lehrerbildungsanstalt in Naszod, Basil Petri, zum definitiven Präparandenlehrer an derselben Lehranstalt; der prov. Lehrer an der UR. zu

Udine, Francesco Traversa, und der Lehrer an der UR. zu Oderzo, Francesco Baldo, zu wirklichen Lehrern an der UR. zu Udine.

Der Privatdocent der Psychiatrie an der Wiener Universität, Dr. Max Leidesdorf, zum außerordentlichen Professor dieses Lehrfaches an der genannten Hochschule; der Privatdocent Dr. Friedrich Müller zum außerordentlichen Professor der orientalischen Linguistik an der Wiener Universität; die Privatdocenten an der Prager Universität Dr. Theophil Eiselt, Dr. Joseph Kaulich, Dr. Johann Steiner zu außerordentlichen Professoren an dieser Hochschule, und zwar der erste für die Klinik der Brustkrankheiten, der zweite für specielle Pathologie und Therapie und der dritte für Kinderheilkunde; der o. ö. Professor der Staatsarzneikunde an der Universität zu Krakau, Dr. Karl Gilewski, zum Professor der speciellen Pathologie und Therapie und medicinischen Klinik an derselben Hochschule, und der außerordentliche Professor der Zoologie an der Krakauer Universität, Dr. Maximilian Nowicki, zum ordentlichen Professor dieses Faches an derselben Hochschule.

Der Coadjuvatore der Universitätsbibliothek in Padua Marco Girardi zum Vicebibliotecario und Giorgio Colabich zum Coadjuvatore an dieser Bibliothek.

— Am 7. April l. J. beehrte Se. Excellenz der Hr. Statthalter Graf Chorinski, in Begleitung des Hrn. Statthaltereirathes Demel und des Hrn. Schulrathes Enk von der Burg das k. k. akademische Gymnasium mit einem längeren Besuche. Se. Excellenz wohnte dem Unterrichte in allen Classen bei, äußerte seine volle Zufriedenheit über die erfreulichen Leistungen und die anständige Haltung der studierenden Jugend, ließs sich den Lehrkörper vorstellen und sprach die zuversichtliche Erwartung aus, dass die Uebersiedelung der Anstalt aus den dermaligen, in jeder Beziehung unzweckmäßigen, Localitäten in das neue Gebäude in nächster Zeit erfolgen werde. Hierauf begab sich Se. Exc. in das neue Gymn. Gebäude, um sich von dem Stande der Bauarbeiten, die im Laufe dieses Sommers ihrer Vollendung entgegen gehen sollen, persönlich zu überzeugen.

— Die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an mit Hauptschulen verbundenen Unterrealschulen werden an der k. k. OR. auf der Landstrasse in Wien am Schlusse des laufenden Semesters, und zwar die schriftlichen Clausurprüfungen vom 25.—28. Juni l. J. abgehalten, die mündlichen Prüfungen hingegen am 2. Juli um 8 Uhr früh angefangen und so lange fortgesetzt werden, als dieses nach der Anzahl der Prüflinge und dem Fortgange der Prüfung nothwendig erscheinen wird. Externe Candidaten jenes Lehramtes, welche sich der bezeichneten Prüfung unterziehen wollen, haben sich längstens bis zum 23. Juni l. J. bei der Direction der genannten k. k. OR. zu melden und unter Vorlage ihrer Zeugnisse mit den diesfälligen Bewilligungsdecreten auszuweisen. Von der k. k. n. ö. Statthalterei, Wien, am 13. April 1866 (s. Amtsbl. z. Wr. Z. vom 24. April l. J., Nr. 96).

— Dem Universitätsprofessor Johann Purkyně ist gemeinschaftlich mit einigen Professoren des Polytechnicums, dann den Med. Doctoren Stanek und Eiselt in Prag die Allerh. Bewilligung zur Gründung eines Vereines czechischer Naturforscher, Aerzte und Techniker in Prag, unter Allerh. Genehmigung der Statuten desselben, ertheilt worden.

Der Präsident der ungarischen Akademie der Wissenschaften Joseph Freiherr v. Eötvös, ist zum Correspondenten des k. k. öst. Museums für Kunst und Industrie ernannt worden.

Dem Hauptmann 1. Cl. Alfred Edlem v. Vivenot des Inf. Reg. Graf Khevenhüller-Metsch Nr. 35, ist, in Anerkennung seiner verdienstvollen Leistungen auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung, taxfrei der Orden der eisernen Krone 3. Cl., dem k. k. Hofrath und emer. Professor am k. k. Polytechnicum zu Wien, Adam Ritter von Burg, als Ritter des Ordens der eisernen Krone 2. Cl., den Ordensstatuten gemäß, der Freiherrnstand des österr. Kaiserstaates, dem Professor am k. k. Polytechnicum zu Wien und Directionspräses der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Joseph Stummer, als Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Cl. der Ritterstand des öst. Kaiserstaates, mit dem Prädicate „von Traunfels", dem Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der gr. orient. theologischen Lehranstalt zu Czernowitz, Constantin Popowicz, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen, dem Mitgliede der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Albert Camesina, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens, dem bekannten Schriftsteller Emanuel Straube, Hilfsämterdirector im Staatsministerium, aus Anlass des von ihm angesuchten Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, endlich dem Hofschauspieler und Regisseur des Hofburgtheaters, Friedrich Beckmann, in Anerkennung seines vieljährigen, gemeinnützigen und humanitären Wirkens, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Professor des Bibelstudiums an der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz, Basil Janowicz, in Anerkennung seiner lehramtlichen und literarischen Leistungen, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, Allergnädigst verliehen, ferner dem Scriptor bei der k. k. Hofbibliothek, Dr. Heinrich Schiel, das Ritterkreuz 1. Cl. des kön. sicilianischen Ordens Franz I. annehmen und tragen zu dürfen, Allergnädigst bewilligt, so wie dem in London etablierten und daselbst als Professor der kön. großbritannischen Akademie der Musik angestellten österreichischen Unterthan, Compositeur und Pianisten Ernst Pauer, der Titel eines k. k. Kammervirtuosen Allergnädigst ertheilt worden.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Wien, k. k. polytechnisches Institut, 1. ordentl. Lehrkanzel für Wasser- und Straßenbau; 2. ordentl. Lehrkanzel für Brücken- und Eisenbahnenbau (mit der Verpflichtung an einer derselben zu einschlägigen encyklopædischen Vorlesungen durch je ein Semester in jedem Jahre), Jahresgehalt 2500 fl., eventuel 3000 fl. und 3500 fl. ö. W. und 400 fl. ö. W. Quartiergeld; 3. außerordentl. Lehrkanzel für Physik, Jahresgehalt 1500 fl. und Quartiergeld 300 fl. ö. W. Termin: Ende April l. J., s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. vom 29. März l. J., Nr. 74. — Baden u. Oberhollabrunn, n. ö. Landes-RG., je eine Professorsstelle für lateinische und griechische Philologie, Jahresgehalt 800 fl., für Baden auch Quartiergeld von 150 fl. ö. W. Termin: 10. Mai l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 30. März l. J., Nr. 75. — Krems u. St. Pölten, n. ö. Landes-OR., je eine Professorsstelle, und zwar an ersterer für deutsche Sprache oder für Geographie und Geschichte, an letzterer für lateinische und griechische Philologie, Jahresgehalt 800 fl., eventuel 1000 fl. ö. W., nebst Anspruch auf eine zweimalige Decennalzulage von je 200 fl. ö. W. Termin: 10. Mai l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 30. März l. J., Nr. 75. — Pesth, kön. ung. Universität, a. o. Professur der slavischen Sprache und Literatur, Jahresgehalt 1000 fl. ö. W. Termin: 30. Mai l. J., s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. v. 31. März l. J., Nr. 76. — Marburg, k. k. OG., Lehrkanzel für lateinische, griechische und slovenische Sprache, Jahresgehalt 840 fl., eventuel 945 fl. ö. W., mit Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 20. Mai l. J., s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. vom 11. April l. J., Nr. 85. — Triest, k. k. G., Lehrkanzel der italienischen Sprache und Literatur, Jahresgehalt 945 fl., eventuel 1050 fl., nebst Quartiergeld von jährl. 126 fl.

ö. W. und Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 10. Mai l. J., s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. v. 12. April l. J., Nr. 86. — Görz, k. k. 6class. OR. mit deutscher Unterrichtssprache, Directorsstelle, Jahresgehalt 840 fl., mit Anspruch auf Decennalvorrückung, und 315 fl. ö. W. Quartiergeld. Termin: 15. Mai l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 20. April l. J., Nr. 93.

(Todesfälle.) Am 26. Februar (14. a. St.) l. J. zu Tschudnowo Graf Heinrich Rzewuski, als begabter Schriftsteller und Verf. mehrerer gehaltvoller Werke in der polnischen Schriftstellerwelt geachtet.

— Am 6. März l. J. auf seinem Landgute nächst Aarau Dr. Ignaz Paul Vital Troxler (geb. zu Bero-Münster im Canton Luzern, am 17. August 1780), seiner Zeit Professor der Philosophie an der Universität zu Bern, durch zahlreiche Werke und Abhandlungen philosophischen, sowie politischen Inhaltes bekannt, und zu Cambridge Dr. William Whewell (geb. zu Lancaster in Lacanshire am 24. Mai 1795 [1794]), der gelehrte Master des Trinity-College zu Cambridge, auch in Deutschland, insbesondere durch seine Geschichte der inductiven Wissenschaften, übersetzt von Littrow, bekannt.

— Am 8. März l. J. zu Prag der Literat A. J. Austerlitz, als Theaterkritiker und Mitarbeiter an mehreren auswärtigen Journalen bekannt, im 63. Lebensjahre.

— Am 12. März l. J. zu Berlin Dr. A. Rubo, Syndicus der dortigen jüdischen Gemeinde, auch als juridischer Schriftsteller bekannt.

— Am 14. März l. J. zu Urfahr bei Linz der Schriftsteller und Hauptmitarbeiter des Linzer „Abendboten", Karl Hugo Röfsler, unter dem Falschnamen Karl Rein als talentvoller Dichter bekannt, und seiner persönlichen Liebenswürdigkeit, sowie seiner feinen Bildung wegen allgemein geschätzt, im 65. Lebensjahre, und zu Cambridge (Stadt Massachuttets) Dr. Jared Sparks (geb. 1789), Professor der Geschichte an der Harward-Universität, durch zahlreiche historische Schriften, so wie durch Herausgabe der Werke Franklins in 10 Bänden, bekannt.

— Am 18. März l. J. zu Düsseldorf der geh. Archivrath und Provincialarchivar der Rheinprovinz, Bibliothekar der kön. Landesbibliothek, Dr. Theod. Jos. Lacomblet (geb. zu Düsseldorf am 15. December 1789), durch sein „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins" (4 Bde. 1840–1858), seine Zeitschrift „Archiv für die Geschichte des Niederrheins" (seit 1832) u. m. a. bekannt. (Vgl. Beil. z. A. a. Z. v. 17. April l. J. Nr. 107.)

— Am 19. März l. J. zu Stuttgart Prof. Eugen Borel, Lehrer der französischen Sprache am kön. OG. und am Katharinenstifte, Ritter des Friedrichs-Ordens, 63 Jahre alt; zu Karlsruhe der als National-Oekonom bekannte Dr. Eduard Pickford (geb. am 12. November 1823 zu Heidelberg), Mitglied der badischen Abgeordnetenkammer (vgl. Beil. zur A. a. Ztg. v. 11 April l. J. Nr. 101); zu Paris der Gründer, Conservator und Secretär der Akademie der schönen Künste Louis Clapisson, als einer der populärsten Compositeure bekannt, im 58. Lebensjahre; zu Hamburg der verdienstvolle Bildhauer Louis Winck, und zu Cambridge in Amerika Dr. Karl Beck, Professor an der dortigen Universität.

— Am 21. März l. J. zu Wien Johann Gentiluomo, Gesangsprofessor der k. k. Hofopernschule, im Alter von 56 Jahren, und ebendaselbst Dr. Paul Escher, Beamter der Bodencreditanstalt, seiner Zeit Privatdocent am Polytechnicum zu Zürich, im 34. Lebensjahre.

— Am 22. März l. J. zu Breslau der geh. Justizrath Dr. Johann Ferdinand Neigebaur (geb. 1788 zu Dittmansdorf in pr. Schlesien), als Schriftsteller auf den Gebieten der Jurisprudenz, der Politik, der Geographie, der Touristik (Reisehandbücher u. dgl.), auch unter den Falschnamen Daniel und Daniel Dittmann, vielbekannt.

— Am 24. März l. J. zu Claremont in England I. Majestät Königin Maria Amalia (geb. am 26. April 1782), Tochter König Ferdinand IV. von

Neapel und der Königin Carolina Maria, Erzherzogin von Oesterreich, somit Enkelin unserer grofsen Maria Theresia, Witwe des König Louis Philipp von Frankreich, und der regierende Landgraf von Hessen-Homburg, Ferdinand (geb. am 26. April 1783).

— Am 27. März l. J. zu Potsdam Professor und Hofbaurath von Arnim (geb. am 15. September 1814 zu Treptow an der Rega).

— Am 28. März l. J. auf ihrem Landhause bei Peggau (nächst Graz) Frau Josephine Peters, geb. Hochsinger, musikalisch und dichterisch begabt, mit Beethoven, Schubert u. a. Künstlern befreundet, in vorgerücktem Alter.

— Am 30. März l. J. zu London George Rennie, Vicepräsident der kön. Societät für Wissenschaft und Kunst, ausgezeichneter Civil-Ingenieur, auch als Fachschriftsteller bekannt.

— Am 31. März l. J. zu Bournemouth in England der Rev. J. Keble, Verf. des in 88 Auflagen verbreiteten Buches: „The Christian Year", im Alter von 77 Jahren.

— In der 2. Märzwoche l. J. zu Paris der Bildhauer Duseigneur, Schwager des Schriftstellers Paul Lacroix und Schwiegervater des Historikers Martin.

— Mitte März l. J. zu Lamia in Griechenland J. Titus (aus Bamberg gebürtig), Professor der lateinischen Sprache am dortigen G., und zu Paris der dramatische Dichter Mazères.

— Am 1. April l. J. zu Pesth Gustav Remellay, ungarischer Schriftsteller.

— Am 2. April l. J. zu Berlin der in weitesten Kreisen anerkannte Bildhauer, Professor der Sculptur August Ferdinand Fischer.

— Am 3. April l. J. zu Berlin der Professor an der dortigen Kunst- und Gewerbeschule Stoevensandt.

— Am 4. April l. J. im Stifte St. Florian der Hochw. Hr. Anton Radner, Custos der Stiftskirche und Professor der Moraltheologie an der dortigen theolog. Lehranstalt, im 43. Lebensjahre.

— Laut Meldung vom 4. April l. J. zu Paris Gustav August de la Bonninière de Beaumont (geb. zu Beaumont-la-Chartre im Somme-Departement, am 16. Februar 1802), Mitglied der Akademie, als politischer Charakter und Schriftsteller („Ueber das american. Pönitentiar-System", „Marie oder die Sclaverei in America", „Irland in politischer, socialer und religiöser Hinsicht" u. m. a.), bekannt.

— Am 5. April l. J. zu Wien Dr. Anton Schlögelgruber, Hof- und Gerichtsadvocat, seiner Zeit provis. Professor der Philosophie an der hiesigen Hochschule und an der 7. Schule des Josefstädter G., im Alter von 48 Jahren, und zu Göttingen Dr. phil. J. G. Rettig, General-Superintendent und ordentlicher Professor der Theologie an der dortigen Hochschule.

— Am 6. April l. J. zu Wien der Professor des Maschinenbaues am hiesigen k. k. polytechnischen Institute, Adolf Marin, im Alter von 45 Jahren, und zu Brüssel der belgische Maler Henri de Coene, Professor an der dortigen Akademie der Künste, 67 Jahre alt.

— Laut Nachricht vom 7. April l. J. zu London der um die Geschichte dieser Stadt wohlverdiente Alterthumsforscher Fairholt, von deutschen Eltern abstammend, bekannt durch seine Geschichte des Tabaks und des Tabakrauchens, insbesondere durch seine „History of Costume in England" u. m. a.

— Am 9. April l. J. zu Malschowic bei Königgrätz Ferdinand Schmidt, vordem Director des Prager gymnast. Institutes und Turnlehrer beim deutschen Turnverein zu Prag.

— Am 11. April l. J. zu Wien der Hochw. Titular-Bischof Anton von Koriczmics (geb. zu Stuhlweifsenburg), k. k. Hofrath, seiner Zeit Professor des Kirchenrechtes und der Pastoraltheologie am Centralseminar zu Pesth, im 58. Lebensjahre; der fürstl. Esterhazy'sche Kammervirtuos,

Johann Sedlazek (geb. zu Oberglogau in Schlesien am 6. Dec. 1789), mehrerer philharmonischen Gesellschaften Mitglied, ein eminenter Flötenspieler, und ebenda die k. k. Hofschauspielerin Frau Julie Rettich, geb. Gley (geb. zu Hamburg am 17. April 1810), als hochpoetische Darstellerin tragischer Charaktere eben so ausgezeichnet, wie in den Kreisen des geselligen Lebens wegen ihrer Bildung und Humanität hochverehrt.

— Am 13. April l. J. in Pesth der akademische Maler August Canzi.

— Am 18. April l. J. zu Halle der emer. Domprediger und Professor Dr. Ludwig Gottfried Blanc (geb. am 19. September 1781), Ritter des eisernen Kreuzes, als unermüdlicher Arbeiter auf dem Gebiete der romanischen Sprachkunde und Literatur, vorzugsweise auf dem der Dante-Forschung, bekannt (vgl. Beilage zur A. a. Ztg. vom 24. April l. J., Nr. 114, S. 1873), und zu Lille der Maler Karl Enslen, bekannt durch seine schönen Rundgemälde, vierzig große Compositionen, im Alter von 74 Jahren.

— Am 19. April l. J. zu Kassel der kurfürstl. Legationsrath Dr. Karl v. Kaltenborn, früher Professor in Königsberg.

— Anfangs April l. J. laut Nachrichten aus Washington der Bildhauer Friedrich Schmidt, namentlich durch seine Büsten Jacksons, Van Burens, Polks und anderer americanischer Staatsmänner bekannt.

Im halben April l. J. zu London Sir P. Hesketh Fleetwood (Baronet), Verf. von „Observations on capital Punishment", einer Uebersetzung von „Les derniers jours d'un condamné" u. m. a. Schriften, im 65. Lebensjahre.

— Mitte April l. J. zu Brüssel der französische Schriftsteller Baudelaire, Verf. von „Les fleurs du Mal" u. m. a., und zu Paris Hippolyte Belangé, der bekannte Maler der Schlachten des ersten Kaiserreiches, im Alter von 65 Jahren.

(Diesem Hefte sind drei literarische Beilagen beigegeben.)

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Accent und Quantität in der Theorie der deutschen Verskunst.

Das Juniheft des Jahrganges 1865 dieser Zeitschrift brachte einen Aufsatz von Prof. Vernaleken „über die Betonung mit Rücksicht auf den deutschen Versbau“ und im Novemberhefte desselben Jahres setzte demselben Dr. W. Scherer unter dem Titel „zur deutschen Metrik“ einige abweichende und berichtigende Bemerkungen entgegen. Den Lesern ist dadurch zunächst die Thatsache wieder nahe gelegt worden, dass über einen der wichtigsten Puncte deutscher Sprachwissenschaft, das Grundprincip der Verskunst, die Ansichten noch keineswegs einig sind. Der Streit dreht sich vorzugsweise um die Bedeutung des Accentes und der Quantität für den Rhythmus. Meine Absicht ist es hier nicht diesen Streit weiter zu führen und eine Entscheidung zu versuchen, sondern nur einen kleinen Beitrag zur Kunde der ganzen Angelegenheit zu liefern, indem ich das Schwanken der Ansichten über den Cardinalpunct deutscher Metrik aus der Geschichte ihrer Theorie nachweise.

Für meinen Zweck genügt es, von Opitz auszugehen. Was an Theorie vor ihm liegt, hat für unser Neuhochdeutsch meist den Werth verloren. Der Vater der modernen deutschen Dichtkunst spricht in seiner „Prosodia germanica oder Buch von der deutschen Poeterey“ (1624) seine Ansicht einfach dahin aus, dass „wir nicht auff Art der Griechen und Lateiner eine gewisse Grösse der Sylben können in acht nehmen, sondern dass wir aus den Accenten und dem Thone erkennen, welche Sylbe hoch und welche niedrig gesetzt werden soll“ (S. 49). Enoch Hanmann erläutert in seinen „Anmerkungen in die teutsche Prosodie“ diesen Grundsatz folgendermaſsen: „Es versuchs einer, nehme eine Art lateinischer

Verse vor sich: wo die Regeln eine lange Silbe haben wollen, setze er eine mit dem Accente; wo sie eine kurtze, hingegen eine ohne Accent" (S. 93). Aber dieser Mann ergänzt auch die Theorie Opitzen's in gewisser Hinsicht. Während Opitz nur den Accent anerkennt, macht er zuerst auf die Wichtigkeit der Quantität aufmerksam. S. 142 der „Anmerkungen" sagt er: „Wenn denn solche Sylben in dem Reim, die ein lange Zeit begreiffen, und doch wegen des Accents kurtz gesetzet werden, wird der Reim hart, rauch und strüppich: So aber die Zeit mit dem Accente übereinkommt, wird der Reim weich, gelinde und geschwinde." Zu bemerken ist, dass er unter „Reim" den Rhythmus im allgemeinen versteht. Beide Theoretiker unterscheiden also bestimmt zwischen Accent und Quantität; Opitz nennt diese die Gröſse, Hanmann die Zeit der Silben. Beide nennen die betonte Silbe hoch, die unbetonte niedrig; nur einmal entschlüpft Hanmann dafür der Ausdruck „kurtz oder lang." S. 144 der „Anmerkungen" heiſst es: „Bisweilen auch ist einerley Wortzeit in den Sylben, und wird doch eine, durch Krafft des Accents, kurtz oder lang." Er will offenbar nur so viel sagen, dass im deutschen Verse die verschiedene Betonung der verschiedenen Quantität des antiken entspreche.

Eine eigenthümliche Wendung erhält dieser Grundsatz durch Philipp von Zesen. In seinem „Hochdeutschen Helikon (1641) ist zu lesen: „So ist es dan sonnenklahr, dass die deutsche Dicht- und Reimkunst folkommner sei, als die Latein- und Griechische, weil sie das natürliche Ohrenmaſs, welches von der rechten und falschen Aussprache der Wortglieder urteilet, überall, als das allerfürnemste in der Dichtkunst beobachtet und alle Wortglieder nicht anders, als nach der gemeinen und natürlichen Aussprache kurtz oder lang schätzet und brauchet." Zesen fehlt die Klarheit seiner Vorgänger, er verwechselt häufig Accent und Quantität in den Silben und ist auch der erste, der die Bezeichnung kurtz und lang consequent für Accentsilben gebraucht, während sie nur für Quantitätsunterschiede passt. Obwol er im accentuierenden Rhythmus des deutschen Verses sogar einen Vorzug erkennt gegenüber dem quantitierenden des antiken, entlehnt er doch diesem ohne Bedenken die technischen Ausdrücke. Dadurch aber hat Opitzen's Theorie eine schiefe Richtung erhalten. Dass dieser selbst die besten Köpfe folgten, lehrt des Grammatikers Schottelius „Ausführliche Arbeit von der deutschen Hauptsprache" (1663). S. 112 unterscheidet er noch ganz gut Accent und Quantität, den Klang und die Zeit, wie er es nennt. Der Wortklang ist ihm scharf oder gelinde und Mittelklang; unter Wortzeit versteht er „die Länge oder Kürze, welche in der rechtmäſsigen Aussprache der Wörter gehört wird." „In diesen beiden erzählten Eigenschaften beruhet der anfängliche Grund der teut-

schen Verskunst", heifst es am Schlusse des Capitels. Obwol er überzeugt ist, dass „hierin die lateinische oder griechische Art gar nicht statt habe", so ahnt er also doch, dass im deutschen Verse nicht blofs der Accent, sondern auch die Quantität mafsgebend sei. Aber in seinem vierten Buche „von der deutschen Reim- oder Verskunst" sieht er, wo er die Wortzeit behandelt, in der zweiten Silbe von „Nohtwehr" den Tiefton als Kürze an und in der ersten Silbe von „schamroht" verwechselt er Hochton und Länge, die hier zufällig zusammentreffen. So sehen wir selbst den scharfen grammatischen Denker des 17. Jahrh. in der Unklarheit Zesens befangen.

Für das 18. Jahrh. sind zunächst Breitinger, Gottsched und Adelung mafsgebend. Seit Zesen hatte sich die Bezeichnung „lang" und „kurz" für Hebung und Senkung eingebürgert; Breitinger fühlt die Unzukömmlichkeit sehr wohl, behält sie aber bei. Im zweiten Theile seiner „Critischen Dichtkunst" (1740), wo er von dem Baue und der Natur des deutschen Verses handelt, bemerkt er: „Hier muss man sich durch den unbestimmten Ausdruck der Prosodielehrer nicht irre machen lassen, wenn sie sagen, dass die langen und kurtzen Silben müssen in einem Verse in einer bestimmten Ordnung miteinander wechseln; sie wollen allein sagen, dass die hohen Accente mit den niedern abwechseln müssen. Ihr flüchtiger Ausdruck entsteht vermuthlich daher, weil sie in dem Gedanken stehen, dass jede lange Silbe einen hohen Accent und jeder hohe Accent eine lange Silbe erfordere. Die andere Silbe in Heiland, Klarheit u. s. w. ist lang und darum nicht hoch. Also weifs die deutsche Prosodie eigentlich von keinen Tritten, die unumgänglich lang und unumgänglich kurz sein müssen; wol aber befiehlt sie uns, dass in den gesetzten Tritten die hohen und leisen Accente miteinander umwechseln sollen" (S. 435).

Gottsched ist auch hierin sein Widerpart. Sein „Versuch einer kritischen Dichtkunst" (1751 4. Aufl.) behandelt im zwölften Hauptstücke „von den verschiedenen Silbenmafsen und Reimen" den Accent nur nebenbei und stellt ganz unbedingt den Satz auf, dass zum Wohlklange des deutschen Verses „Abwechslung langer und kurzer Silben" gehöre (S. 377). Dass er dabei durchweg an die Quantität der antiken Metrik dachte, geht aus einer folgenden Bemerkung hervor (S. 385): „Unter den vielfältigen Gattungen des Silbenmafses, die von Griechen und Römern erdacht und gebrauchet worden, ist keine einzige, die sich nicht auch in unserer Sprache nachmachen liefse. Wir haben lange und kurze Silben" u. s. w. — Den Accent verwechselt er aber auch mit der Quantität, wenn er S. 380 sagt: „Ein zartes Gehör fand es unangenehm, wenn auf eine Silbe, dahin der Accent fiel, eine kurze Note, auf eine kurze Silbe hingegen, die man in der Aussprache fast gar nicht

hört, im Singen eine lange Note traf. Daher fand man, dass zu jeder Zeile auch eine Abwechslung langer und kurzer Silben gehöre.“ Gottsched kann also wol als der eigentliche Begründer der reinen Quantitätstheorie angesehen werden, weil er den deutschen Vers zuerst streng nach dem Muster des antiken zu construieren versucht.

In diesem Widerstreit der Ansichten sucht Adelung zu vermitteln, Klarheit und Ordnung herzustellen. Das dritte Capitel seines „Umständlichen Lehrgebäudes der deutschen Sprache“ (1782) enthält die Lehre vom Tone der einfachen Wörter, von welchem es heifst, er sei „in allen bisherigen deutschen Sprachlehren nicht nur völlig vernachlässigt, sondern auch auf eine sehr ungebührliche Art mit der prosodischen Länge und Kürze der Silben vermischet worden. Nur Achinger habe schon 1754 in seiner Sprachlehre einen Unterschied unter dem Tone und der Quantität zu machen gesucht“ (S. 245). Im §. 81 will er demnach im Tone die Stärke und die Dauer genau unterschieden wissen. Nach der Stärke setzt er Hauptton und Nebenton, nach der Dauer sondert er gedehnte und geschärfte Laute. Diese strenge Unterscheidung hebt Adelung aber insofern selbst wieder auf, als er S. 245 erklärt, „die prosodische Quantität der Silben hänge von dem Tone ab“, und sein Gesetz im §. 93 folgendermafsen formuliert: „Jede Silbe, welche den Hauptton hat (gedehnt oder geschärft), ist in der Prosodie lang; jede mit dem Nebentone versehene Silbe, er sei gedehnt oder geschärft, gleichgültig, jede unbetonte aber kurz“ (S. 265). So bedeutend gefördert, wie er meint, hat Adelung die deutsche Metrik also nicht; er steht eigentlich noch auf dem Standpuncte seines grammatischen Vorgängers Schottelius, und was er im §. 93 sagen will, hat Enoch Hanmann schon klarer und richtiger gesagt.

Die durch schwankende Bezeichnungen eingerissene Verwirrung weifs auch der geistvolle Moriz nicht völlig zu lösen. Er versichert am Anfange seines „Versuches einer deutschen Prosodie“ (1786), dass die Höhe und Länge eines Tones in unserer Sprache wirklich etwas verschiedenes sei (S. 4). Er bemerkt auch im weiteren Verlaufe (S. 86), dass die Höhe des Tones nicht immer an die Länge, noch die Tiefe an die Kürze gebunden sei, sondern dass es oft sogar etwas melodisches, dem Gesange ähnliches in die Folge der Silben bringe, wenn zufälligerweise eine an sich kurz ausgesprochene Silbe durch die Höhe des Tones gehoben, eine an sich lang ausgesprochene Silbe dagegen durch die Tiefe des Tones niedergedrückt werde. Es ist ihm auch der Einfluss der Quantität auf den Accent nicht verborgen geblieben. Er weifs wohl, dass der Vers besser in's Ohr fällt, wenn man bei der Silbenstellung auch mit auf die Buchstaben Rücksicht nimmt und es so einzurichten sucht, dass eine

Silbe mit einem Diphthong oder mehreren Consonanten nicht zu oft als eine kurze Silbe neben der anderen steht (S. 127). Aber auch Moriz verfällt in die Verwechslung von Accent und Quantität, wenn er sagt: „Es kömmt bei Bestimmung der Längen und Kürzen unserer Silben nicht im geringsten auf die Buchstaben der einzelnen Laute, woraus sie bestehen, sondern bloſs auf ihre Stellung neben einer bedeutenden und unbedeutenden Silbe an (S. 126). Ferner S. 169: „Der Accent ist der Nachdruck, welchen wir auf irgend eine Silbe im gewöhnlichen Reden zu setzen gewohnt sind und wodurch wir sie vor den übrigen Silben herausheben, indem wir länger mit der Stimme darauf verweilen." Und S. 137: „Die Hauptgrundregel unserer Prosodie ist: das Bedeutende durch das längere Verweilen mit der Stimme auf demselben vor dem Unbedeutenden hervorzuheben". Es ist klar, dass hier Länge und Kürze genannt wird, was unzweifelhaft Hebung und Senkung des Tones ist, und dass dem Ohre des Prosodisten der Hochton als ein längeres Verweilen der Stimme erscheint. Dieser theoretische Irrthum war jedoch von keiner groſsen praktischen Bedeutung, er hinderte nicht, dass Morizens „Versuch" selbst für einen Gœthe eine metrische Leuchte wurde.

Das 19. Jahrhundert beginnt mit einem theoretischen Werke von hoher Bedeutung, der „Zeitmessung der deutschen Sprache" von Joh. Heinr. Voſs (1802). S. 9 entwickelt er seine Ansichten über Accent und Quantität in folgender Weise: Die Silben unserer Sprache sind ungleich an Dauer und Erhebung des Tones überhaupt. Einige werden in jedem Zusammenhange anhaltender und stärker gehört, über andere fährt man schneller und mit gesenkter Stimme hinweg, noch andere halten gleichsam die Mitte und werden unter Umständen gedehnt oder beschleunigt. Wir nennen die ersten lang, die zweiten kurz, die dritten mittelzeitig. Die längere und kürzere Dauer wird durch das Zeitmaſs bestimmt, durch das Tonmaſs der höhere und tiefere Ton, womit man die Längen anhält, und der gelassene, womit man die Kürzen abfertigt. Beides, Dauer und Ton, ist gröſstentheils vom Begriffe abhängig. Ein Hauptbegriff und in mehrsilbigen Worten der Begriff der Stammsilbe gibt Länge, die zugleich mit höherem Tone aushallt. Ein Nebenbegriff gibt einsilbigen Worten oder Veränderungssilben tonlose Kürze, selten hochtonige. Ein Mittelbegriff gibt im Zusammenhange entweder Länge mit hohem und tiefem Tone oder tonlose Kürze. Weil zur Länge am häufigsten der Ton sich gesellt, so wähnten viele, der hohe Ton mache die Länge und demüthigten sich, in unserer Sprache statt des Zeitmaſses ein bloſses Tonmaſs, eine Quantität des Accentes anzuerkennen. Sie misbrauchten demnach als Kürze nicht bloſs die tieftonige Länge (Andacht), sondern auch die hochtonige, wenn sie von einer anderen übertönt wurde. Andere, die sich ihrer Gelehr-

samkeit erinnerten, wollten ein solches Tonmafs nur unseren von Opitz ererbten Reimversen zu gute halten, zur Nachbildung griechischer Versarten verlangten sie Längen und Kürzen, die es nach griechischen Regeln sein würden. Ein gedehnter Vocal, sagten sie, ein Doppellaut, eine Begegnung mehrerer Consonanten mache auch tonlose Silben lang. Misverstandene Wahrheit führte zu beiden Abwegen. Wahr ist es, dass die Silbenzeit, die aus dem Begriffe hervorgeht, gleichwol durch die Beschaffenheit der Buchstaben, durch Tonstellung, durch Verhältnisse der Zeiten unter sich und durch den Tact des Verses mancherlei Vermehrung oder Verminderung erhält. Es steigen vollere Längen und Ueberlängen, die dennoch der Tact niederzwängt; es sinken andere so tief, dass sie nicht, oder kaum in der Hebung des Verses bestehen können. Hier fliegt eine leichtere Kürze fast vor der beschiedenen Zeit, dort säumt die schwerere über die Zeit hinweg, dort wird sogar die flüchtigste durch Zeitverhalt und Verstact zur Scheinlänge genöthigt."

S. 122 heifst es von der Tonstellung: „Obgleich der Ton die Länge nicht macht, sondern sie begleitet, so bringt dennoch in den verschiedenen Zeitverhältnissen die Höhe und Tiefe des Tones manche für den Rhythmus bedeutende Abstufungen der Länge hervor. Die tieftonige Länge hat weniger Kraft als die hochtonige und selbst diese von der höheren übertönt, kann durch Vergleichung schwach erscheinen." Und S. 141 vom Zeitverhalt: „Unabhängig vom Tone, obgleich im Deutschen ihm zugesellt, wirkt das Verhältnis, in welchem die Zeiten miteinanderstehen. Die verschiedene Anordnung derselben bestimmt nicht nur gröfstentheils, ob eine Mittelzeit lang oder kurz werde, sondern sie gibt auch der Länge und Kürze ein verschiedenes Mafs ihrer Dauer.

Die Bedeutung des Vofs'schen Werkes liegt nicht darin, dass es absolut neue Grundsätze aufgestellt hätte, sondern dass er seine Ansichten, wie sie sich auf dem Höhepuncte der dichterischen Praxis festgestellt hatten, nur mit gröfserer Schärfe vorgetragen hat, als seine Vorgänger. Vofs gilt gewöhnlich als der Schöpfer der Quantitätstheorie, weil er die Bedeutung der Quantität für den deutschen Vers, wie keiner vor ihm, betonte, wie keiner vor ihm klar machte. — Weit entfernt den Accent zu übersehen, wie Gottsched, und durchdrungen von seiner durchgreifenden Wichtigkeit, räumt er doch wie unmerklich der Quantität den ersten Platz ein. Wie andere den Accent unter den Einfluss der Quantität stellten, so sieht er die Quantität unter dem Einflusse des Accentes. Beide aber sind ihm untrennbar verbunden, und schwimmen darum, dünkt mich, auch in seinem hellen Kopfe oft ineinander. Auch ihm ist die Zeitdauer vom Begriffe abhängig und der Hochton, womit die Stammsilbe vor der übrigen heraustritt, ist ihm eine Länge, wie der Accent, der

durch Quantitätsverhältnisse bedingt ist, ihm Silbenzeit heifst, die aus dem Begriffe hervorgeht.

Obwol Vofs die Meinung, als könnten die deutschen Verse völlig nach antiken Quantitätsregeln gebaut werden, ausdrücklich abweist, so konnte er doch nicht verhüten, dass seine Theorie nicht einseitig ausgebildet und bis zur Carrikatur übertrieben wurde. Eine solche Carrikatur der Quantitätstheorie liegt vor in Bothe's „Antik gemessenen Gedichten" (1812), die das beifsende Epigramm ihres Heidelberger Recensenten *) dem verdienten Spotte überlieferte.

Neben Vofs hat im 19. Jahrhundert nur noch Apel eine selbständige Geltung. Mag seine „Metrik" (1814—16) auch für die classische Philologie bereits ihren Werth verloren haben, für die deutsche Verskunst ist sein lichtvolles, in allen Theilen durchgebildetes System noch unersetzt. Er hält zuerst die Verschiedenheit von Accent und Quantität durchgängig fest, ohne darum das Gewicht des einen oder der andern zu verkennen. So heifst es: „Was der Intensität nach als stark und schwach sich zeigt, das erscheint der Extensität nach als lang und kurz (S. 81). Der Accent zeigt niemals eine Länge an, sondern die Kraft der Arsis (S. 96). Der Accent wird von einem innern Grunde bestimmt, nämlich von der Bedeutung (S. 300). Das Verweilen des Tones ist nicht vom Begriffe abhängig, sondern von der Construction der Silbe; die Quantität ist also ein äufseres Princip des Wortrhythmus (S. 301)." Schon S. 164 gedenkt er der in der metrischen Theorie der Deutschen herrschenden Verwirrung: „Der Wechsel von stark und schwach täuscht leicht mit dem Schein des Wechsels von Lang und Kurz" u. S. 299: „In der deutschen Sprache gilt jede Silbe, welche den Hauptaccent hat, für lang, obwol sie es prosodisch nicht immer ist. S. 305 erinnert er noch an Wörter, die entschieden prosodisch lang sind, wie ihr, wohl und die diphthongischen aus, auf, euch, und die man im Verse unbedenklich Kürzen nennt. Ueber die Stellung des Accentes und der Quantität im deutschen Verse äufsert er sich S. 312: „Die deutsche Sprache steht auf der Grenze der quantitierenden und accentuierenden Sprachen; deswegen äufsern beide Principien ihren Einfluss auf den Wortrhythmus. Den Charakter des Rhythmus bestimmt der Accent, doch wird dieser wieder häufig durch die Quantität bestimmt, insofern er in zweifelhaften Fällen dem Lautgewichte der Silbe folgt." Apel's „Metrik" bildet somit ein Correctiv zu Vofsen's „Zeitmessung", auf der sie übrigens fufst. Neben Vofs kann Apel heute wol auch als Hauptvertreter der Accenttheorie gelten, insoferne er dieses Princip in den Vordergrund stellt, wie ersterer die Quantität.

---

*) Bothe, dein antikes Silbenmafs, das du so empfiehlst,
Prüfe mit echt deutschem Geiste doch und kritischem.

Nach Apel fallen die Aussprüche Grimm's, Lachmann's und Wackernagel's in's Gewicht. Ersterer zeigt in seinen Anmerkungen über die Prosodie und den Accent (Gramm. I, 12 u. 20), wie die alte Quantität unter dem Einflufse des Accentes sich geändert, und dass der Accent, indem er die Stammsilbe hervorhob, dieselbe wirklich im Laufe der Zeit prosodisch verlängerte, die Bildungssilbe aber auch gleichzeitig abschwächte. Auch er behauptet, dass die Tonstufen mit Länge und Kürze ursprünglich nichts gemein haben, und dass lange sowol als kurze Silben den acutus oder den gravis bekommen können. Diese Anschauung wird niemand mit jener identificieren, nach welcher der Accent jedesmal Länge hervorbringt, sobald er in der rhythmischen Reihe ein Wort trifft.

Lachmann beginnt seine Abhandlung „über ahd. Betonung und Verskunst“ (1831) mit dem allgemeinen Satze: „Der deutsche Versbau hat immer, so lange wir ihn kennen, auf dem Accent beruht.“ Er weist aber auch sogleich auf die Beschränkung hin, die die Herrschaft des Accentes durch die Quantität erleidet. Was er diesbezüglich vom ahd. Vers sagt, gilt auch noch im Wesen vom neuhochdeutschen. Grimm's und Lachmann's Ansichten bestätigen vielmehr Apel's Theorie als die Vofsen's. Wackernagel hebt das Princip der Betonung wo möglich noch stärker hervor, wenn er in der „Geschichte des deutschen Hexameters und Pentameters“ (1831) sagt: „Wir haben es bereits oben ausgesprochen, dass uns die einzig mögliche Art, antike Verse nachzubilden, diejenige zu sein scheint, wo an die Stellen antiker Längen accentuierte Silben, an die Stelle der kurzen unaccentuierte treten, da die buchstäbliche Anwendung antiker Gesetze wegen unseres Mangels an kurzvocaligen Stammsilben und langvocaligen Flexionssilben schwierig und wegen unseres Ueberflusses an Positionen und stummen Endungen unnatürlich ist“ (S. 45).

Apel's Theorie wäre wol geeignet gewesen, zu einem allgemein anerkannten Systeme ausgebildet zu werden, wenn die deutschen Metriker nur ihren Spuren gefolgt wären. Dem war aber nicht so. Das Schwanken der Ansichten dauert in den Schul- und Handbüchern der deutschen Verskunst bis auf den heutigen Tag fort. Einige folgen Apel, andere schliefsen sich mehr Vofs an, wieder andere reden, als ob weder Vofs noch Apel über deutschen Versbau geschrieben hätten.

Dem Wesen nach zu Apel's Schule gehören: Gotthold in seinem „Versuch einer deutschen Ton- und Silbenmessung“ (1820), wenn er behauptet, der Deutsche beobachte streng den Wortton, ohne die Länge und Kürze der Silben zu vernachlässigen; ferner der Herausgeber der bekannten Eschenburg'schen „Theorie der schönen Redekünste“ (1836. 5. Aufl.), Pinder, wenn er sagt: „In den neueren Sprachen waltet das Gesetz des

Accentes oder Tonmaſses vor; die eigentliche Zeitdauer ihrer Aussprache kommt beim Versbau gar nicht oder wenig in Betracht. Durch die intensive Schwere oder Leichtigkeit der Silben entsteht etwas der Länge und Kürze derselben entsprechendes und es lassen sich die Metra, welche in den alten Sprachen durch Länge und Kürze ausgefüllt wurden, bei uns wenigstens im analogen Wege durch schwer und leicht betonte Silben darstellen.“ Auch Dilschneider in seiner „deutschen Verslehre“ (1839), Lange in der „deutschen Poetik“ (1844) und Viehof in der „Vorschule der Dichtkunst“ stehen auf dem Standpuncte Apel's. Noch der Meinung des erstern fügte sich der accentuierende Rhythmus mit der Ausbildung der Sprache der Macht der Quantität. „Findet auch in dem bloſs accentuierenden Rhythmus kein eigentliches Messen der Silben statt, so werden die aus Hebung und Senkung bestehenden Verseinheiten doch nach dem Gefühle in gleicher Dauer gehalten und die Verse sind um so besser, je strenger diese gleiche Dauer gehandhabt wird. Dies führt nun von selbst auf das Messen der Verseinheiten, auf einen künstlichen, accentuierenden und zugleich quantitierenden Rhythmus.“ Lange erklärt die Laute (Vocale und Consonanten) für die Elemente der natürlichen Länge und Kürze, also der Quantität und die begriffliche Auffassung der einzelnen Sprachtheile für die Grundlage des Accentes. Im Verse gelten ihm sowol rhythmische Hebungen und Senkungen, als auch metrische Längen und Kürzen. Dilschneider und Lange gehen nur darin von Apel ab, dass sie in gewissen Fällen auch dem geistigen Wesen der Sprache oder der „Bedeutung“ einen Einfluss auf die Quantität zuerkennen. Viehof findet in den deutschen Versen einen accentuierenden Rhythmus, erkennt aber der Quantität oder der Dauer der Silben ihren gebührenden Einfluss zu.

Apel und Voſs am nächsten an Klarheit und Präcision steht der Verfasser einer Abhandlung über „deutsche Zeitmessung“ in den Wiener Jahrbüchern der Literatur (1835 S. 102), M. Enk. Er will unserer Sprache weder den Accent, noch die griechische Position als einziges Princip aufdringen, weil er anerkennt, dass sie den doppelten Charakter einer accentuierenden und quantitierenden in sich vereinige. Er gibt aber nicht zu, dass bei dem Accente nirgends von Länge und Kürze, sondern nur von Kraft und Schwäche der Silbe die Rede sei; er findet im Gegentheile, dass die Kraft, mit welcher die accentuierte Silbe ausgesprochen werde, dieser selbst an Dauer zusetze, der Accent also wirklich die prosodische Länge hervorbringe. Enk's Ausführungen leiten auf Voſsen's Quantitätstheorie zurück und suchen dieselbe zu stützen. Aber mit allem Scharfsinne entdeckt auch er im deutschen Verse nichts weiter als eine Quantität des Accentes, die weiter nichts ist, als eine

erkünstelte Begründung der technischen Ausdrücke „lang und kurz.“

Neben den genannten Metrikern erhoben auch andere noch ihre Stimme, deren Ausspruch anders lautete. So erklärt Garve (der deutsche Versbau 1827), dass Sinnwerth und Hochton die deutsche Silbe verlängere und Frese (deutsche Prosodie 1837) hält Accent und Laut für das Fundament der Quantität. Uschold (Lehrbuch der Poetik 1835) und Feldbausch (deutsche Metrik 1841) werfen Accent und Quantität wirr durcheinander, indem sie lehren: Ton und Zeitmaſs hängen in unserer Sprache von der logischen Wichtigkeit der Silben ab, Länge und Betonung fielen also einfach zusammen. Feldbausch nennt den Wortaccent geradezu Quantität, und accentuierende Versrhythmen Quantitätsverse. Selbst Minkwitz, der 1854 ein Lehrbuch der deutschen Verskunst „nach neuen Grundsätzen“ bearbeitete, behauptet einfach, dass man im Deutschen das Maſs der Silben (Quantität) nach ihrer Qualität, d. i. nach dem Werthe, welchen jede Silbe für die Ausprägung der Bedeutung eines Wortes hat, bestimme. Und eine gekrönte Preisschrift der neuesten Zeit, Schneider's „systematische und geschichtliche Darstellung der deutschen Verskunst“ (1861) hält noch an dem Grundsatze fest: „Das längere und kürzere Verweilen der Stimme bei der Aussprache der einzelnen Silben und Wörter, ihre Länge und Kürze, wenn man es so heiſsen will, hängt im Deutschen nicht sowol von äuſseren vocalischen und consonantischen Einwirkungen, als vielmehr von dem der einzelnen Silbe oder auch einem ganzen Silbencomplexe innewohnenden Begriffe oder mit andern Worten, von der logischen Bedeutung der Silben und Wörter ab.“ Wie die genannten überall Quantität sehen, wo Accent waltet, so sprechen andere dem deutschen Verse wieder jede Quantität ab, wie Zelle (Untersuchungen zur deutschen Metrik 1834) und Rückert (Antike und deutsche Metrik 1847).

Unter solchen Verhältnissen ist der Ausspruch Loebell's leider nur zu berechtigt: „Nach so vielen trefflichen Leistungen, nach Erzeugnissen bewundernswerther Kunstfertigkeit, nach mühevoll durchgeführten Systemen sind, dünkt mich, die Grundsätze unserer Prosodie, die Gesetze des deutschen Versbaues so schwankend und fraglich, als je.“ (Entwickelung der deutschen Poesie seit Klopstock's Auftreten I, 213). Zum Glücke trifft dieser Vorwurf weniger die Sprache selbst als die Theorie, welche aus mangelhafter Kenntnis oder schiefer Auffassung hervorgegangen. Ohne feste und durchgebildete Theorie hat der Genius deutscher Dichter das richtige getroffen, und Verse dem Wesen der Sprache gemäſs gebildet. Weder der quantitierende Bothe, noch der accentuierende Zelle hat ihnen Gesetze vorschreiben können.

Aus dem Gewirre der Ansichten ergibt sich nur ein Grundsatz als unangefochten, der nämlich, dass nicht die Quantität

sondern der Accent den deutschen Vers beherrsche, oder mit anderen Worten, dass der rhythmische Ictus immer auf eine accentuierte Stelle falle, die nicht nothwendig eine prosodisch lange sein müsse. Selbst die Quantität suchten, fanden vorwaltend Accent, wenn sie ihn auch nicht mit Namen nannten und ersterer Wirkungen zuschrieben, die vom letzten ausgehen. Aber ein gewisser Einfluss der Quantität auf den Versbau ist seit dem 17. Jahrhundert von den besten Theoretikern ausdrücklich anerkannt.

Seit Zesen hat man sich gewöhnt, die accentuierten Tacttheile lang und kurz zu nennen; dadurch wurde jene Verwirrung von Accent und Quantität herbeigeführt, die wir selbst bei den bedeutendsten Theoretikern treffen. Man war genöthigt, aufser der prosodischen noch eine metrische Quantität anzunehmen; denn man fand, dass das, was man im Verse lang und kurz nannte, etwas anderes sei, als in der gewöhnlichen Aussprache der Laute. So entstand wirklich jene Quantität des Accentes, die Vofs verwerfen will, aber im Grunde selbst lehrt. Die Theorie könnte nur gewinnen, wenn richtigere Bezeichnungen in Gebrauch kämen. Es sind diese Ausdrücke der antiken Metrik entnommen und durch sie auch bis auf die Gegenwart erhalten worden. Darum ist es von Wichtigkeit, dieselben gerade von einem Vertreter der griechischen Metrik, R. Westphal, heute verwerfen zu hören: „Wer die Hebungen unseres deutschen Verses Längen nennt, der hat noch immer nicht zwischen den nicht scharf genug zu sondernden Begriffen des Accentes und der Prosodie zu sondern gelernt.“ (Allgemeine griechische Metrik 1865. S. 261.)

Wien. Alois Egger.

Ueber die Namen der Wochentage.

Unter diesem Titel hat Herr Dr. E. Robert Roesler eine Broschüre (Wien 1865, bei Wilhelm Braumüller, 36 Seiten) veröffentlicht.

Der Hr. Verf. führt darin nach einigen allgemeinen Betrachtungen über heilige Zahlen im Alterthume das Ansehen der Siebenzahl bei den Babyloniern auf das Interesse dieses Volkes für die Astronomie zurück, fügt bei, dass die Bezeichnung der einzelnen Wochentage im siebentägigen Cyclus aus dem Cult der Planeten entspringe und zeigt dann eine Herleitung der Namen der einzelnen Wochentage.

Nach meinem Dafürhalten dürfte aber die Annahme näher liegen, dass bei Benennung der Wochentage die alten Völker den der Erde nächsten Planeten zum Ausgange genommen haben, und ich glaube hiefür bei den alten Aegyptern einen Anhaltspunct zu finden.

Die alten Aegypter kannten sieben — sich um die Erde bewegende — Planeten, theilten, wie Champillon bestätiget, den Tag von 24 Stunden in vier gleiche Theile, jeden zu sechs Stunden, und bezeichneten jeden solchen vierten Theil des Tages mit dem Namen jenes Planeten, unter dessen Einfluss stehend dieses Tagesviertel angenommen wurde.

Die Reihenfolge dieser den alten Aegyptern bekannten sieben Planeten — von dem Monde, als dem der Erde, welche den Mittelpunct des altægyptischen Planetensystems bildete, nächststehenden Planeten angefangen und von Planeten zu Planeten nach ihrem Abstande von der Erde fortschreitend, und vom entferntesten wieder beim nächsten beginnend — ergibt folgende Bezeichnung für jeden Tagestheil und nach dem Namen des, dem ersten Theile jeden Tages zufallenden Planeten auch die Benennung für den ganzen Tag:

(1.) Mond, Merkur, Venus, Sonne, (2.) Mars, Jupiter, Saturn, Mond, (3.) Merkur, Venus, Sonne, Mars, (4.) Jupiter, Saturn, Mond, Merkur, (5.) Venus, Sonne, Mars, Jupiter, (6.) Saturn, Mond, Merkur, Venus, (7.) Sonne, Mars, Jupiter, Saturn; (1.) Mond, und so fort wieder in jeder folgenden Woche. Der erste Tagestheil des ersten Wochentages war dem Monde zugetheilt und der erste Wochentag hiefs daher: Tag des Mondes; ebenso wurde der zweite Wochentag nach dem Mars, welchem der erste Viertheil des zweiten Wochentages zugewiesen war, benannt; und ebenso ergibt sich die Benennung der übrigen Wochentage.

Ich halte diese Erklärung der Benennung der Wochentage für einfacher, als jene in der übrigens sehr lesenswerthen eingangserwähnten Broschüre; stelle aber meine Ansicht nicht eben als die richtige hin, so wenig ich behaupten wollte, dass Shakespeare den Plinius, welcher schon hist. nat. lib. VII. c. IX. auf die besonderen Anlagen und Bestimmungen der durch den Kaiserschnitt in die Welt gesetzten Kinder unter Anführung des „Scipio Africanus prior natus“ und des „primus Cæsarnm, a caeso matris utero dictus“ hinweiset, müsse gelesen haben, weil er im „Macbeth“ eben den „nicht von einem Weibe gebornen“ Macduff als einen zu besonderen Leistungen erkornen Mann darstellt.

Wien. Joseph Kirchmayer,
k. k. Landesgerichtsrath.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Zur Homerliteratur.

1. Zur Erklärung des Gebrauches des Casussuffixes *φιν*, *φι* bei Homer, von Franz Lifsner. Olmütz, 1865.

Eine recht fleifsige Arbeit, die aber in Folge dessen, dass der Hr. Verf. die Ueberlieferung gänzlich unberücksichtigt gelassen hat, sehr unsichere Resultate bietet und wiederum beweist, wie nothwendig eine Textausgabe des Homer ist, in der man überall Rechenschaft über die handschriftliche Begründung der einzelnen Schreibweisen findet, denn sonst setzt man sich der Gefahr aus, Lesarten, die kaum noch hundert Jahre alt sind, für die wirkliche Ueberlieferung zu halten. Der Hr. Verf., dem wir darüber keine Vorwürfe machen wollen, möge uns erlauben, einige Gesichtspuncte anzudeuten, von denen aus die Untersuchung hätte geführt werden sollen.

Was zuförderst die Bedeutung des fraglichen Suffixes betrifft, so haben die alten Grammatiker die Ansicht aufgestellt, dass dasselbe für alle Casus gebraucht werde (Homerische Studien S. 1 *). Schol. A zu *N* 588 *τῇ φι παραγωγῇ ὁ ποιητὴς κατὰ τριῶν κέχρηται πτώσεων, ἐπὶ γενικῆς, δοτικῆς, αἰτιατικῆς. „ἢ ἐπὶ δεξιόφιν“* (*N* 308). *ἔστι γὰρ ἢ ἐπὶ τὰ δεξιά. ἢ ἐπ' εὐθείας, Ἡσιόδος* (Op. 214) *„ὁδὸς δ' ἑτέρηφι παρελθεῖν.“ ἔστι γὰρ ἑτέρα. ἐπὶ δὲ κλητικῆς Ἀλκμᾶν ὁ μελοποιὸς οὕτως „μῶσα Διὸς θύγατερ ὠρανίαφι λίγ' ἀείσομαι.“ ἔστι γὰρ οὐρανία.* Schol. *N* 308 *τὸ δεξιόφιν ἀντὶ τοῦ τὸ δεξιόν, ὡς τὸ „ἀγέληφιν ἐπέλθωμεν“* (*Π* 487 ?) *ἐπ' ἀγέλην ἔλθωμεν.* Apollonius Dyscolus de Adverb. p. 575, 25 bestreitet die Ansicht des Trypho, dass die mit dem Suffix *φι* gebildeten Ausdrücke Adverbien seien, mit folgenden Gründen *καὶ γὰρ κατὰ γενικήν ἐστιν, ὡς τὸ χαλκόφιν* (*Λ* 351) *καὶ πασσαλόφιν* (*Θ* 67), *καὶ ἐν δοτικῇ ὡς φρήτρηφι* (*Β* 363), *καὶ ἐν αἰτιατικῇ δεξιόφιν, ἀριστερόφιν* (*N* 308). *καὶ κατὰ τοῦτο ἄρα τὰ προκείμενα μόρια οὐκ ἔχεται ἐπιρρηματικῆς παραγωγῆς. ἔστι δὲ καὶ παρὰ Ἀλκμᾶνι καὶ κατὰ κλητικῆς τὸ οὐρανίαφιν.* Etym. Mg. 800, 4

(aus Choeroboscus) *δεῖ δὲ γινώσκειν ὅτι αἱ διὰ τοῦ φι ἐπεκτάσεις κατὰ πᾶσαν πτῶσιν γίνονται. ἐν τῇ εὐθείᾳ, οἷον „ὁδὸς δ' ἑτέρηφι παρελθεῖν κρείσσων.“ ἐν γενικῇ οἷον „πλάγχθη δ' ἀπὸ χαλκόφι χαλκός.“ ἐν δοτικῇ βίῃ, βίηφι. ἐν αἰτιατικῇ, οἷον, „ἐπὶ δεξιόφι παντὸς στρατοῦ.“ καὶ ἐν κλητικῇ, ὦ οὐρανία λίγ' αἴων καὶ οὐρανίαφι* (eine Verstümmelung des im Schol. *N* 588 citierten Alkmanischen Verses). *αὗται δὲ αἱ διὰ τοῦ φι ἐπεκτάσεις τὸ αὐτὸ μέρος τοῦ λόγου φυλάττουσι* (d. h. sie bleiben Nomina) *χωρὶς τοῦ νόσφι καὶ ἶφι· ταῦτα γὰρ μετῆλθον εἰς ἐπιρρηματικὴν σύνταξιν. Χοιροβοσκός.* Zonaras Lex. 1135 *ἡ εἰς φι συλλαβὴ κατὰ πᾶσαν πτῶσιν φυλάσσεται, οἷον χαλκόφι, οὐρανίαφι.* Suidas II, 1096, 8 (ed. Bernhardy) *ἶφι· ἰσχυρῶς. ἡ εἰς φισυλλαβὴ κατὰ πᾶσαν πτῶσιν φυλάσσεται. εὐθείᾳ „ὁδὸς δ' ἑτέρηφι.“ γενικῇ „ἀπὸ χαλκόφι.“ δοτικῇ „παραφροσύνηφι (φρήτρηφι?).“ αἰτιατικῇ „ἐπὶ δεξιόφιν.“ κλητικῇ „οὐρανίαφι λίγαινε* (em. *λίγ' ἀείσομαι*).“ Theognost bei Cramer An. Ox. II, 160, 14 *ἡ κατὰ πτῶσιν γινομένη εἰς φι ἐπέκτασις διὰ τοῦ ι γράφεται. οἷον „ἑτέρηφι.“ τοῦτο ἀπὸ εὐθείας* |*ἀντὶ τοῦ ἑτέρα. ἀπὸ γενικῆς „χαλκόφι.“ ἐπὶ δοτικῆς „φαινομένηφι.“ „ὡς φρήτρη φρήτρηφιν ἀρήγει, φῦλα δὲ φύλοις“* (*B* 363). *ἐπὶ αἰτιατικῆς „δεξιόφιν, ἀριστερόφιν, ἀγέληφι* (*Π* 487), *ναῦφι.“ εἰ δὲ ἔχει πρὸ τοῦ φι τὸ σ, τρίτην ἀπὸ τέλους ἐν τοῖς τοιούτοις ἔχει* (Cod. *καὶ*) *τὴν ὀξεῖαν. „κράτεσφι, ὑπόχεσφι, ἐρέβεσφι* *), *κατόρεσφι.“ τινὰ δὲ τῶν εἰς φι εἴωθεν μετὰ τοῦ ν γράφεσθαι.* Am ausführlichsten sind die gleichen Angaben in Cramers Epimer. 293, 14 und Schol. L zu *B* 233. Die Quelle, aus welcher diese Angaben geschöpft sind, lässt sich nicht mehr ermitteln, muss aber dieselbe gewesen sein, da überall dieselben Beispiele angeführt werden. Die Schrift des Apollonius über die Adverbien kann nicht dafür angesehen werden, da in derselben die Stelle aus Alkman nicht vollständig angeführt wird, für uns aber ist Apollonius der älteste Gewährsmann, der diese Ansicht ausgesprochen hat.

Noch eine weitere Notiz über die mit *φι* gebildeten Formen hat uns das Etym. Mg. 645, 1 aus einer Schrift des Herodian aufbewahrt *ὄχεσφιν: δεῖ γινώσκειν ὅτι τὸ ὄχεσφιν καὶ ὄρεσφιν ὁ μὲν Δίδυμος λέγει γεγονέναι ἀπὸ τῆς ὄχεσι καὶ ὄρεσι δοτικῆς τῶν πληθυντικῶν κατ' ἐπένθεσιν τοῦ φ. ὁ δὲ Τρύφων ἐναντιοῦται αὐτῷ λέγων ὅτι οὐ δύναται ἀπὸ δοτικῆς γενέσθαι ἐπειδὴ γενικῆς σημασίαν ἐπέχουσι. τὸ γὰρ κατ' ὄρεσφιν ἀντὶ τοῦ ἐκ τοῦ ὄρους καὶ τὸ κατ' ὄχεσφιν ἀντὶ τοῦ ἐκ τοῦ ἅρματος. σχηματίζεται οὕτως. ὥσπερ ἀπὸ τοῦ θεόσφατον γίνεται θέσφατον τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ ἀπὸ τῆς ὄρεος καὶ ὄχεος γενικῆς γίνεται ὀρέοσφι καὶ ὀχέοσφι καὶ κατὰ συγκοπὴν τοῦ ο (καὶ πλεονασμῷ τῆς φι συλλαβῆς) ὄρεσφι καὶ ὄχεσφι. οὕτως Ἡρωδιανός.* Dasselbe Phavorinus eclog. p. 334, 24 und Zonaras Lex. 1491, vgl. A. Velsen de Tryphone p. 51 und M. Schmidt Didymi Chalcenteri fragmenta p. 402.

Die Lehre der alten Grammatiker war demnach folgende: die mit *φι* gebildeten Ausdrücke stehen für alle Casus und behalten ihre nominale Geltung mit Ausnahme von *ἶφι* und *νόσφι*, welche Adverbien sind. Da-

---

*) Für *ἐρέβεσφιν* *I* 572 haben die meisten Handschriften, darunter der Venet. A und die Ausgaben bis auf Bekker *ἐρέβευσφιν*.

gegen hielt Trypho alle diese Formen für Adverbien, ausgenommen die auf *ηφι*, vgl. Velsen p. 51.

Die Ansicht J. Bekker's, deren auch in der vorliegenden Schrift S. 6 * gedacht ist, dass nämlich *ἶφι* adverbialer Accusativ, also ein Nomen sei, hätte den Hrn. Verf. veranlassen sollen, da er derselben nicht beistimmt, sondern *ἶφι* für einen Instrumentalis oder modalen Dativ hält (letzteres das wahrscheinlichere), die Gründe dafür und dagegen zu erörtern, respective Bekker zu widerlegen. Bekker's Annahme hat viel Verführerisches, da sie durch die Analogie begründet zu sein scheint, denn *ἶφι* nimmt nie das paragogische *ν̄* zu sich (obwol das Zufall ist, da es nur vor *μάχεσθαι*, *δαμῆναι*, *κτάμενος* und *ϝανάσσειν* steht) und geht Zusammensetzungen ein, während bei keinem anderen mit *φι* gebildeten Nomen dies der Fall ist. Eine einzige Ausnahme erwähnt Herodian *περὶ μονήρους λέξεως* 38, 13 *ἡ διὰ τοῦ φι ἐπέκτασις οὐδέποτε θέλει κατ' ἀρχὴν συντίθεσθαι, μόνῳ δὲ παρηκολούθησεν ἐν ἐπιρρήματι τῷ ἶφι τὸ τοιοῦτο, Ἰφιγένεια, Ἰφικλῆς, Ἰφιάνασσα καὶ ὅσα ἄλλα ἐστὶ τοιαῦτα. πεπλάνηται οὖν Ἴβυκος εἰπὼν „Λιβυαφιγενής."* Die Verba *ἀνάσσειν* und *μάχεσθαι* nehmen auch sonst noch bei Homer adverbiale Accusative zu sich, vgl. Hom. Studien S. 48 u. 63.

Anderseits lässt sich gegen Bekker's Annahme geltend machen, dass solche adverbiale Accusative nie bei *κτείνω* und *δαμάω* vorkommen, auch nicht einmal denkbar sind, wol aber modale Dative, z. B. *ἀσθμαίνοντα λέων ἐδάμασσε βίηφιν Π* 826. *κτείνει δόλῳ οὐδὲ βίηφι ι* 406, 408. *θυμὸν ἐνὶ στήθεσσι φίλον δαμάσαντες ἀνάγκῃ Σ* 113; vgl. *νικῆσαι κρατερῆφι βίηφι Φ* 501; *ἀναγκαίῃ πολεμίζειν Δ* 300; *ἀναγκαίηφι δαμέντας Υ* 143, wofür man früher *ἀνάγκῃ ἶφι δαμέντας* las; *μέμασαν ὑσμῖνι μάχεσθαι χρειοῖ ἀναγκαίῃ Θ* 56; *Κύκλωψ εἴλει ἐν σπῆι γλαφυρῷ κρατερῆφι βίηφι μ* 210; *οὔ τίς με βίῃ ἀέκοντα δίηται Π* 197. Aratus gebraucht *ἶφι* geradezu für den Dativ 588 *ζίφεός γε μὲν ἶφι πεποιθώς*, worauf allerdings kein sehr grofses Gewicht zu legen ist, da diese Spracherscheinung ganz vereinzelt ist. Gegen Passov, der *ἶφι* gleichfalls für einen Dativ ansieht, bemerkt Lobeck Paralip. 119, A. 6: „Passovius dativum nominis *ἴς* esse putat; sed is est *ἰνί*. Terentianus: *ἶνα* quam Graeci vocamus, vim jubet me dicere." Dœderlein Gloss. §. 861 sagt: „davon (von *ἴφιος*) das suffixlose Adverb: wie *ἄρτι*, *ἦρι*, *ὕψι*, von *ἄρτιος*, *ἠέριος*, *ὕπτιος*, so auch *ἶφι*." Ist es aber nicht natürlicher, dass die Adjective von den Adverbien vermittelst der Nominalsuffixe gebildet sind, wie auch *πρώιος*, *ὄψιος*, *ἀντίος*? Analog den Compositis von *ἶφι* sind die mit dem metaplastischen Dativ *ἀλκί* gebildeten *Ἀλκίδαμας*, *Ἀλκιδίκη*, *Ἀλκιθόη*, *Ἀλκιμέδων* und *Ἀλκιμέδουσα*, *Ἀλκιμένης*, *Ἀλκίνοος* und *Ἀλκινόη*, *Ἀλκισθένης* und dem Nomen proprium *Ἄλκις* entspricht *Ἶφις*.

Die Alten leiteten *ἶφι* von *ἴς* ab: *ἴς*, *ἰνός*, *ἰνόφι* und syncopiert *ἶφι*, so Apollonius de Adverb. p. 608, 11; Choeroboscus *ὀρθογραφία* in Cramer's An. Ox. II, 224, 22; Schol. A zu *Λ* 151; Schol. Par. in Cramer's An. Par. III, 336, 19; Cramer Epim. 206, 7; vgl. Eustathius 582, 11. Aber auch die Ansicht Bekker's ist nicht neu: sie findet sich bereits im Schol. L zu *E* 556 *ἴφια: ἰσχυρά· οὗ ἡ εὐθεῖα τὸ ἶφι, τοῦ ἴφιος, τὰ ἴφια.*

Dass am Versschlusse nie *φι*, sondern stets *φιν* vorkomme (S. 18), ist eine Annahme, der die Ueberlieferung auf's bestimmteste widerstreitet. Folgende Schreibweisen aus Homerhandschriften dürften wol genügen, um sicher zu stellen, was Ueberlieferung und was willkürliche Aenderung ist. Der Venetus A hat *E* 219 *ὄχεσφι*, *I* 618, 682, *Λ* 685 *φαινομένηφι*, *M* 153, 256, *O* 614, *Π* 826 *βίηφι*, *T* 376 *ὄρεσφι*, *Ω* 284 *δεξιτερῆφι*. Der Venetus 456 hat *δ* 407 mit Aug. und Vind. 307 und *μ* 24 mit Harl. Vrat. A *φαινομένηφι*, dasselbe *η* 222, *π* 270, *ρ* 435; dieselbe Handschrift hat *ι* 238 mit Harl. Vind. 5, 133, Venet. 613 *θύρηφι*, *ι* 243 mit Harl. 2 man. und Vind. 5 und *χ* 220 mit Harl. Vrat. A *θύρηφι*, *α* 403 mit Vind. 50, 56, 307, Aug. Harl. Vrat. A, *ι* 476 mit Vind. 5, 133, Harl. Vrat. A und *μ* 210 mit Vrat. A *βίηφι*, *ο* 148 mit Harl. Vrat. A, Ven. 613 und *τ* 480 mit Harl. Vrat. A *δεξιτερῆφι*, *υ* 94 mit Harl. Vrat. A *κεφαλῆφι*. Der Vindob. 5 hat *ζ* 31 mit Vind. 133, Harl. Vrat. A und *ρ* 435 mit Ven. 613 *φαινομένηφι*. Der Vind. 50 hat an allen Stellen, wenn der nächste Vers mit einem Consonanten anlautet, *φι* und niemals *φιν*, und so auch mit sehr seltenen Ausnahmen der Vind. 56 und 133, letzterer auch oft da, wo der nächste Vers mit einem vocalisch anlautenden Worte beginnt. Die Ueberlieferung hat demnach nur *φιν* am Schlusse, wenn das erste Wort des folgenden Verses mit einem Vocale anlautet, sonst *φι*: erst seit Wolf ist es Sitte, oder vielmehr Unsitte, das paragogische *ν* überall am Versschlusse zu setzen. Da die Handschriften in Bezug auf die Anwendung des paragogischen *ν* in der Mitte des Verses sehr unzuverlässig sind (vgl. das in diesen Blättern 1866, S. 95 f. bemerkte), so wird man am besten thun, in diesen Fällen den Aristarchischen Grundsatz durchzuführen, und wenn eine Positionslänge erforderlich ist, das *ν* vor einem Consonanten setzen, vor zweien weglassen, vgl. Homerische Textkritik S. 392. So hat z. B. der Vind. 133 *θ* 67 und 105 *ἐκ πασσαλόφιν κρέμασε φόρμιγγα*, also das *ν* einmal, wo es nicht hingehört und einmal nicht, wo es hingehört; *πασσαλόφιν* haben an beiden Stellen auch Vind. 56, Harl. Venet. 456, 613 und an der ersteren Stelle auch Vrat. A und Vind. 5. Wir dürfen daher diese Schreibweise als die *κοινή* betrachten.

In den Formen auf *ῃφι* ist das Jota subscriptum überliefert, vgl. Hom. Textkritik S. 411. So hat der Venetus A *I* 58 *γενεῇφιν*, *K* 30, 257, 496, *Λ* 350 *κεφαλῇφιν*, *N* 168 *κλισίῃφι*, *Σ* 341 *βίῃφι*, *Ω* 600 *φαινομένῃφι*. Der Venet. 613 hat *δ* 407 mit Vrat. A und Eustath. *ζ* 31 mit Eust. Venet. 456, *μ* 24 mit Eust. und außerdem noch *ξ* 266, *ο* 396, *π* 270 *φαινομένῃφι*, *μ* 210 mit Eust. *κρατερῇφι βίῃφι*, *α* 403, *φ* 371 *βίῃφι*, *δ* 307 *εὐνῇφι*, *υ* 94 mit Eust. *κεφαλῇφιν*. Der Vrat. A hat *η* 222 *φαινομένῃφι*, Venet. 456 *ζ* 6 *βίῃφι*, Vind. 5 *ι* 243 *θύρῃφι*, Eustath. *ι* 238, *χ* 220 *θύρῃφι*, *ι* 476 *βίῃφι*. Ein Jota subscriptum in diesen Formen erwähnt Choeroboscus im Et. Mg. 799, 50 *φρήτρῃφι*: . . . . . *δεῖ γινώσκειν ὅτι ταῦτα ἔχει τὸ ι προσγεγραμμένον. τινὲς δὲ βούλονται γράφειν αὐτὰ χωρὶς τοῦ ι, λέγοντες ὅτι αἱ ἐπεκτεινόμεναι πτώσεις διὰ τῆς φι συλλαβῆς εἰ μὲν ἔχουσιν ἓν φωνῆεν κατὰ τὴν λήγουσαν φυλάττουσιν αὐτό, εἰ δὲ β' ἀποβάλλουσι τὸ ἕν. ἕτεροι δὲ συνηγοροῦσι τῇ παραδόσει. ἡ γὰρ παράδοσις τὰς τοιαύτας δοτικὰς σὺν τῷ ι οἶδε γράφειν.*

λέγουσι γὰρ ὅτι αἱ διὰ τοῦ φι ἐπεκτάσεις προσερχόμεναι ταῖς πτώσεσιν, εἰ μὲν φυλάσσουσι τὴν αὐτὴν φωνήν, καὶ τὴν αὐτὴν γραφὴν φυλάσσουσιν. εἰ δὲ μὴ φυλάττουσι τὴν αὐτὴν φωνήν, οὔτε τὴν αὐτὴν γραφὴν φυλάττουσι. Cramer Epim. 360, 18 *ΠΑΛΑΜΗΙΦΙΝ*: προσγράφει τὸ ι ἐκ παραδόσεως. Dass diese Formen ohne Jota geschrieben werden, sagt Apollonius de Adverb. 576, 2 εἰ γὰρ αὖ ἡ παραγωγὴ στοιχείου γίνεται ἀφαιρετική, ὡς ἐπὶ γενικῆς τοῦ υ πασσαλόφι καὶ χαλκόφιν, ὡς ἐπ' αἰτιατικῆς τοῦ ν, δεξιόν δεξιόφιν, ἀριστερόν ἀριστερόφιν, δοθήσεται ὅτι καὶ κατὰ τὸν λόγον τῆς δοτικῆς ὑφιᾶσι τὸ ι καὶ τὰ τῆς ὀρθογραφίας οὕτως καταστήσεται δίχα τοῦ ι γραφόμενα. Hätten die Alten einen klaren Begriff von einem Wortstamme gehabt, so wären sie nicht auf solche Erklärungsweisen verfallen, aber da sie von den Spracherscheinungen auszugehen pflegten und diese zu begründen versuchten, so sehen wir daraus doch so viel, dass sie in diesen Formen kein Jota vorfanden. Die Art und Weise, wie sie dies zu erklären versuchten, kann uns gleichgiltig sein. Auch Aristarch schrieb diese Formen ohne Jota, vgl. Schol. γ 87 Ἀρίσταρχος δὲ τὸ ἦχι ἄνευ τοῦ ι φησί, καθάπερ καὶ τὸ ἦφι βίηφι. Schol. *M* 153 τὸ δὲ βίηφι χωρὶς τοῦ ι ἐστίν. Erst die späteren Grammatiker setzten das Jota, weil sie dasselbe in den Formen mit Dativbedeutung für nothwendig betrachteten, denn sie nahmen an, dass das Suffix φι unmittelbar an die Casusformen gehängt würde. So schrieben sie auch ᾗχι, ᾗ θέμις ἐστί u. a.

Was wir in der Abhandlung noch vermissen ist eine Erörterung jener Stellen, an welchen die Handschriften zwischen den Dativformen auf εσσι und den mit φι gebildeten Formen auf εσφι schwanken. *B* 388 haben der Venet. A, Eton. Vrat. b. c. Mosc. und eine Wiener Handschrift στήθεσφι, die anderen στήθεσσι, *E* 452 hat der Vrat. στήθεσφι, die übrigen στήθεσσι, *E* 722 haben Ven. A, Lips. Toronl. Harl. Cant. Mosc. 1, 2, Vrat. b, A, Stuttg. Vindobb. Ven. 456 und beide Theile des Venet. 458 ὀχέεσφι, der Vrat. a ὄχεσφι, unsere Ausgaben ὀχέεσσι. *M* 401 hat der Ven. A mit anderen στήθεσφι für das ebenfalls in Handschriften vorkommende στήθεσσι und *M* 151 besteht dieselbe Differenz zwischen στήθεσσι und στήθεσφι. Der Venet. 456 hat δ 288 κρατερῆφι für κρατερῇσι, ferner ι 243 mit Vind. 5 und Harl. 2 man. θύρηφι statt θύρῃσι und τ 205 mit der Florentina ὄρεσφι statt ὄρεσσι, der Stuttg. itacistisch ὀρεσφην.

Vielleicht findet der Hr. Verf. nochmals Gelegenheit auf das von ihm behandelte Thema zurückzukommen und das fehlende zu ergänzen. Wir wollen denselben auch noch darauf aufmerksam machen, dass die Handschriften nicht durchweg ἀπόνοσφι (S. 15), sondern häufiger ἄπο oder ἀπὸ νόσφι haben, und damit die Anzeige schließen, obwol in der Schrift noch zur Erörterung einiger anderer streitiger Fälle Veranlassung geboten wäre.

2. Untersuchungen über die Sprache der Homerischen Gedichte, von Albert Fulda. Duisburg, Falk u. Lange, 1865. — 1 Thlr. 15 Sgr.

Das vorliegende Buch behandelt auf dreihundert und einigen Seiten den pleonastischen Gebrauch von θυμός, φρήν und ähnlichen Wörtern (ἦτορ, κραδίη, κῆρ) mit einer Weitschweifigkeit, die der Hr. Verf. im Interesse seiner Arbeit nach Möglichkeit hätte beschränken sollen; denn unseres Erachtens wären vier bis fünf Bogen hinreichend gewesen das Thema ebenso erschöpfend zu behandeln. Der Hr. Verf., Anhänger der Lachmann'schen Theorie, von dem Grundsatze ausgehend, dass die Homerische Sprache noch feste formelhafte Elemente aus älteren Dichtungen (vielleicht richtiger aus einer früheren Entwickelungsperiode der griechischen Sprache) in sich aufgenommen habe, sucht diese Erscheinung an dem Gebrauche der Wörter θυμός, φρήν, ἦτορ nachzuweisen, die ursprünglich keine überflüssigen Zusätze gewesen seien, sondern die Uebertragung des sinnlichen Begriffs auf etwas übersinnliches möglich gemacht hätten, wie z. B. mente concipere, ἐντίθεσθαι θυμῷ, und theilt die Ausdrücke, mit denen sich θυμός und seine Synonyma verbinden, in vier Classen: 1. in solche, deren sinnliche Bedeutung in der griechischen Sprache noch nachweisbar ist; 2. deren sinnliche Bedeutung noch vermittelst verwandter Wörter aus dem Griechischen nachgewiesen werden kann; 3. deren sinnliche Bedeutung sich nur vermittelst der Sprachvergleichung aus verwandten Sprachen erweisen lässt, und 4. deren sinnliche Grundbedeutung bis jetzt noch nicht erwiesen ist. Neben dem, was als das regelmäfsige hingestellt wird, werden dann auch die vorkommenden Unregelmäfsigkeiten classificiert, die darin bestehen, dass 1. umfangreichere Formeln verkürzt werden; 2. die Bedeutung der Locative θυμῷ, φρεσὶ durch Präpositionen (ἐν θυμῷ, ἐνὶ φρεσί, μετὰ φρεσὶ, κατὰ θυμόν, κατὰ φρένα) gestützt wurde; 3. einzelne Zusätze je nach dem Bedürfnisse des Verses für einander eintraten (Düntzer's Theorie); 4. Wörter, die ursprünglich abstracte Bedeutung hatten, ebenfalls solche Zusätze erhielten. Diese sogenannten Unregelmäfsigkeiten werden dann im ausgedehntesten Mafse dazu benützt, um über Echtheit und Unechtheit einzelner Stellen und ganzer Partien zu entscheiden, und das ist die Hauptklippe, bei welcher der Hr. Verf. Schiffbruch gelitten hat. So ist in ι 11 τοῦτό τί μοι κάλλιστον ἐνὶ φρεσὶν εἴδεται εἶναι (S. 118) das armselige Wörtchen ἐνὶ schon Beweis genug für die spätere Entstehung dieser Stelle. φρένα und φρεσί Ζ 285, κ 557 werden als „unorganische Eindringlinge" betrachtet und demgemäfs „muss diesen Stellen später Ursprung" vindiciert werden, besonders da Ζ 284, 285 ein Zusatz in der Rede Hektors ist, der mindestens ebenso gut fehlen kann (S. 126). An einer anderen Stelle τ 122 βεβαρηότα με φρένας οἴνῳ wird auch, um dieselbe zu verdächtigen, die Vernachlässigung des Digamma zu Hilfe genommen (S. 130), als ob hier φρένα so unmöglich wäre. Welche Stelle wäre wol noch echt, wenn die Vernachlässigung des Digamma in einem Texte, der um fast ein Jahrtausend jünger ist als der Urtext, schon ein Kriterium abgeben könnte, ob eine Stelle ursprünglich ist oder nicht?

α 29 muss der *ἀμύμων Αἴγισθος* zur Athetese herhalten (S. 267): der „Bösewicht Aegisth" erhielt von einem „geistesarmen Poeten" den Ehrentitel *ἀμύμων* — das kann die moderne Kritik nicht ungestraft hingehen lassen. Ameis, der unserer Ansicht nach dieses ehrende Epitheton richtig gedeutet hat, wird von dem Hrn. Verf. vornehm abgethan und Düntzer's pædagogischer Tact rühmend anerkannt, der die Verse 29—31 gestrichen hat. Wer würde wol den Arzt loben, der seinem Patienten ein Glied abschneidet, das noch heilbar ist? Sicherlich wird sich Düntzer auf dieses Lob nichts einbilden und wir glauben auch, dass der Poet bei aller seiner Geistesarmuth schwerlich um einen Ausdruck des Tadels für den Bösewicht Aegisth in Verlegenheit gewesen wäre, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre. Ein Seitenstück zu dem *ἀμύμων Αἴγισθος* ist auch die *δῖ' Ἄντεια* *Z* 160: übrigens haben schon die Alten beide Epitheta richtig aufgefasst. S. 175 wird die „ursprüngliche" Eintheilung des Schiffskatalogs in fünfzeilige Strophen als Beweismittel zu Hilfe genommen, um über *B* 694 und 724 den Stab zu brechen — kurz, wo man hinsieht, falsche Hypothesen. Dagegen wird bei *ζ* 147 die Möglichkeit, dass in der vereinzelten Verbindung *χολώσαιτο φρένα* alte Tradition stecke (S. 212), deshalb angenommen, weil nach Kirchhoff und Köchly diese Stelle zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Odyssee gehörte. Es ist doch etwas recht schönes um die Consequenz. An einer anderen Stelle *Π* 435 *μέμονε φρεσί* wäre es auch möglich, dass nicht alte Tradition, sondern ein „epigonisches Streben nach altepischem Pathos" den Ausdruck bestimmt habe — man nimmts eben wie mans braucht. Mit solchen Mitteln wird die Homerische Frage nicht entschieden, wol aber könnte einem ein solches Verfahren ein Eingehen auf dieselbe gründlich verleiden.

Auch in der Erklärung herrscht eine nicht zu verkennende Unsicherheit. *Ξ* 20 *ὥρμαινε δαϊζόμενος κατὰ θυμὸν διχθάδι' ἢ μεθ' ὅμιλον ἴοι, ἦε* (nicht *ἠὲ*, wie Hr. F. zu schreiben für gut findet) können die indirecten Fragesätze doch unmöglich auf etwas anderes als auf *ὥρμαινε* bezogen werden (S. 36), da das Participium nur die im Hauptverbum ausgedrückte Handlung modificiert. S. 68 wird daran Anstofs genommen, dass auch das blofse *φαίνεσθαι* ein geistiges Erscheinen bezeichne. S. 121 ** erklärt sich der Hr. Vf. gegen die Behauptung von Nägelsbach und Ameis, dass *οἶδα* mit dem Accusativ eines Wortes, in dem ein ethischer Begriff liege, nie blofses Wissen, sondern stets den sittlichen Zustand einer Person bezeichne. Und doch ist es so, vgl. Homerische Studien S. 165. Die Stellen *N* 275, *σ* 228, *ν* 309 hätten als Beweis gegen die Richtigkeit der Ansicht von Ameis am allerwenigsten angeführt werden dürfen, denn *ἐσθλά* und *χέρεια* sind nur Appositionen zu *ἕκαστα*, dem eigentlichen Object von *οἶδα* (*σ* 229 verwarf übrigens schon Aristarch, vielleicht also auch *ν* 310) und die andere Stelle *οἶδ' ἀρετὴν οἷός ἐσσι* hat Hr. F. unrichtig aufgefasst, denn *ἀρετὴν* ist nicht Object zu *οἶδα*, sondern Beziehungsaccusativ zu *οἷος*, vgl. Hom. Stud. S. 17. Der Dativ in der Redeweise *ἐπιστάμενος μὲν ἄκοντι* (S. 124) dürfte wol am besten als instrumentalis betrachtet werden, vgl. Hom. Stud. S. 166. In dem Verse *τὸ δ' ἐμὸν κῆρ ἄχνυται ἐν θυμῷ* (S. 178) kann ich den letzteren Zusatz nicht für pleonastisch

halten, sondern erkläre „darüber betrübt sich mein Herz innerlich, tief" (wie unser „es schmerzt mich in der Seele"), nach Analogie von Stellen, wie *Ω* 491 *χαίρει τ' ἐν θυμῷ*, *α* 311, *θ* 395 *χαίρων ἐνὶ θυμῷ*, *χ* 411 *ἐν θυμῷ γρηῦ χαῖρε* (freue dich innerlich, d. h. im Stillen, wie der Gegensatz *μὴ δ' ὀλόλυζε* recht deutlich macht), *π* 342 *μνηστῆρες δ' ἀκάχοντο κατήφησάν τ' ἐνὶ θυμῷ* (d. h. innerlich, heimlich, denn sie durften ja im Palaste des Odysseus ihrem Unmuth nicht Luft machen), *β* 192 *σοὶ θοὴν ἐπιθήσομεν, ἥν κ' ἐνὶ θυμῷ τίνων ἀσχάλλῃς* (vgl. S. 306), *δ* 158 *νεμεσσᾶται δ' ἐνὶ θυμῷ* und *B* 223 *νεμέσσηθέν, τ' ἐνὶ θυμῷ* (die Achäer verargten dem Thersites sein ungeziemendes Benehmen bei sich, innerlich, da sie nicht offen gegen ihn auftreten durften), ähnlich *Ω* 321, *ο* 165 *πᾶσιν ἐνὶ φρεσὶ θυμὸς ἰάνθη* — es braucht ja gerade nicht alles Pleonasmus zu sein. Das aber gestehen wir zu, dass diese Zusätze an vielen Stellen pleonastisch sind, wo sie ursprünglich nothwendig waren, so lange das Verbum noch ausschliefslich zur Bezeichnung eines sinnlichen Begriffes gebraucht wurde.

Den Text hat sich Hr. F. zurechtgelegt, wie es ihm gerade conveniert: so schreibt derselbe S. 14 *Ἀγαμέμνονι ἅνδανε* (*A* 24), ebenso S. 182 *μεγαλήτορι ἅνδανε* (*O* 674), *φρεσὶ ἅνδανε* (*ξ* 337), *οὐχ ἅνδανε* (*κ* 373) und *σφιν ἅδε* (*ω* 465). Ein *φρεσὶ ἅνδανε* ist ein Unding, denn man kann nur *φρεσὶ ϝάνδανε* oder *φρεσὶν ἥνδανε* schreiben, ebenso ist *οὐχ ἅνδανε* gefehlt für *ἥνδανε* oder *οὐ ϝάνδανε*. Dasselbe Bewandtnis hat es mit *ἔλπετο* (S. 202 f.): *σφισι ἔλπετο* lässt sich nicht schreiben, sondern nur *σφισιν ἔλπετο* (*Ἰακῶς*), *σφισιν ἤλπετο* oder *σφισι ϝέλπετο*, doch findet sich auf S. 203 *ἤλπετο*. *λ* 136 schreibt Hr. F. (S. 82) *γήρα' ὕπο λιπαρῷ* mit Wolf, Bothe, Crusius und Dindorf, während man vor Wolf *γήρᾳ* und seit Bekker mit Recht *γήραι* schreibt, vgl. Homer. Textkritik S. 297. *γήρα'* hat keine Handschrift: sondern entweder *γήρᾳ* oder wie Harl. Vind. 456 *γήρα* ohne Apostroph mit der nicht ungewöhnlichen Aufserachtlassung des Jota adscriptum der Form *ΓΗΡΑΙ*, in der aber nur durch Unkenntnis der Abschreiber aus dem eigentlichen Diphthong *αι* (denn das *α* ist kurz) der uneigentliche *ᾳ* geworden ist. Dagegen haben *γήραϊ* Vind. 133, Venet. 613 zu *λ* 136, Ven. 456 zu *ψ* 283, *δέπαϊ* Ven. 613, 456, Vind. 133 zu *κ* 316, Harl. Vind. 133 in dem nach *κ* 233 eingeschobenen Verse, Ven. 613 zu *φ* 246 *σέλαι*. Dass bei Homer nur *ἐθέλω* und nicht *θέλω* vorkomme, nimmt auch Hr. F. (S. 233) mit Friedländer an, und zwar auf Grund dessen, dass Aristarch diese Schreibweise überall durchgeführt hat. Die Ueberlieferung führt aber bei einigen Stellen auf *θέλω*, welche Form auch in dem Texte des Zenodot vorkam und im Homer gewiss so alt ist als *ἐθέλω*. Auf. S. 261 wird citiert *O* 114, 398, *ν* 199 *ὀλοφυρόμενος δ' ἔπος ηὔδα*, mit dem Zusatz „Hoffmann: *δὲ προσηύδα*." Das ist aber keine Conjectur von Hoffmann, sondern eine noch dazu recht alte Variante, vgl. Hom. Textkritik S. 258. Zum Vers *T* 19 *αὐτὰρ ἐπεὶ φρεσὶν ἧσιν ἐτάρπετο δαίδαλα λεύσσων* macht Hr. F. S. 80 die Bemerkung: „So die Ueberlieferung. Die uniformierende Kritik der Neueren hat freilich daraus gemacht *ᾗσι τετάρπετο*. Sehr mit Unrecht, da ja doch einmal ein nicht reduplicierter Aoristus des Mediums angenommen werden muss für die

Form ταρπώμεθα." Das klingt sehr bestimmt, ist aber ebenso unrichtig, denn die Schreibweise ἦσιν ἐτάρπετο steht nur in wenigen schlechten Handschriften (Eustath. hat ἐτέρπετο), dagegen haben ἦσι τετάρπετο der Ven 453 (B), 454 (A) und 456, Harl. Townl. Lips., drei Breslauer, eine Moskauer und eine Wiener Handschrift, das hätte Hr. F. ohne besondere Mühe in den Ausgaben von Heyne und Spitzner finden können. Seit Ernesti hat kein Herausgeber mehr daran gedacht die alte Vulgata in Schutz zu nehmen Auf S. 139 ist Hrn. F. etwas ähnliches begegnet: dort citiert er ω 90 ἀλλά κε κεῖνα μάλιστα ἰδὼν ἐτεθήπεας θυμῷ und bemerkt dazu: „die Beseitigung einer auf diese Weise vollständig erklärlichen Härte (nämlich dass ἐτεθήπεας viersilbig gesprochen werden muss) durch die Conjectur θηήσαο (so unter anderen Bekker, Ameis, Düntzer) kann ich nicht für gerechtfertigt halten." Wenn doch nicht in so leichtfertiger Weise von Ueberlieferung gesprochen werden möchte! Thatsachen beweisen und Thatsache ist, dass keine einzige wenigstens der mir bekannten Handschriften ἐτεθήπεας hat, wenn nicht vielleicht Hr. F. aus noch unbekannten Quellen geschöpft hat. Gut begründet ist nur θηήσαο, denn so haben Harl. Vrat. Venet. 613, Vind. 5, 50, 56, ähnlich die Florentina und Aldina καὶ θήσαο und der Rand des Augustanus γρ. θηήσαο. Die zweite handschriftlich begründete Schreibweise ist ἐτεθήπεα, so haben der Venetus 456, der Augustanus und die Stuttgarter Handschrift ἐτεθήππεα. Die ganze Confusion rührt von Eustathius her: bei diesem steht p. 1953, 39 ἐτεθήπεα ἢ ἐτεθήπεας, 1954, 29 ἐτεθήπεα καὶ ἐτεθήπεας, 1954, 24 γράφεται δὲ καὶ ἐτεθήπεας und 1954, 26 ἔτι γράφεται τὸ αὐτὸ καὶ ἐτεθήπεο. Nur dem unverdienten Ansehen des Eustathius ist es zuzuschreiben, dass sich die Schreibweise ἐτεθήπεα so lange in den Homerausgaben erhalten hat, von θηήσαο wusste derselbe nichts.

In Betreff der Genauigkeit verdient die vorliegende Arbeit alle Anerkennung. Zu bemerken haben wir blofs, dass θαυμάζω nicht 13-, sondern 14mal, θεήομαι in der Odyssee nicht 10-, sondern 13mal ohne Zusatz vorkommt (S. 140, 141). ἀχνύμενος κῆρ steht aufser den S. 177 angeführten Stellen noch *H* 431 und als Variante *Ω* 786; τετιημένος ἦτορ (S. 271) findet sich auch noch *P* 664 als Variante.

Aufser den am Schlusse namhaft gemachten Druckfehlern haben wir noch folgende gefunden: S. 37 ἀκούοντες für ἀκούοντος, 79 Ohjekt für Objekt, 114 zweimal καρδίη f. κραδίη, 180 *Z* 465 f. 486, 234 xon f. von, 261 dreimal ρ' f. ῥ', 294 hedeuten f. bedeuten, 317 μέγα θυμῷ für μεγαθύμῳ.

Wien. J. La Roche.

Die Homerische Textkritik im Alterthum von Jacob La Roche. Nebst einem Anhang über die Homer-Handschriften. Leipzig, Teubner, 1866. 496 S.

Wer nur einigermaſsen sich mit Homerischer Kritik und Exegese beschäftigt hat, kennt die Wichtigkeit alexandrinischer Ueberlieferung und die Schwierigkeit, dieselbe in jedem einzelnen Falle mit der beruhigenden Ueberzeugung der Vollständigkeit zu beschaffen; denn nicht bloſs die Scholien zu den Gedichten, sondern daneben die schwer zu bewältigende, umfangreiche Literatur der griechischen Grammatiker und Lexikographen sind ihre Fundgruben. Das vorliegende Werk des um Homerische Forschung vielverdienten Verfassers hat sich die dankenswerthe Aufgabe gestellt, diesem Bedürfnis in einer Richtung vollständig zu genügen und „die in den Scholien und den Werken der alten Grammatiker und Lexikographen enthaltenen Angaben, so weit sie uns über den Text der Homerischen Gedichte Aufklärung zu verschaffen im Stande sind, in geordneter Zusammenstellung zu veröffentlichen." Die Reichhaltigkeit des hiemit gebotenen Stoffes, die übersichtliche Vertheilung, die Hinzugabe eines dreifachen Index eignen die Schrift zu einem Handbuche, das niemand, der mit Homer sich beschäftigt, wird entbehren können. Das Werk soll aber auch die Vorarbeit für eine in Bälde zu erwartende kritische Ausgabe der Gedichte bilden. Dieser Zweck einerseits, andererseits der Umstand, dass das in Scholien überlieferte Material der Alexandriner eine auf ganz eigenthümlichen Voraussetzungen fuſsende Methode der Benützung erheischt, veranlassten den Verfasser, eine Geschichte der Textkritik und des Textes beizufügen. In Berücksichtigung dieses Zweckes bilden der erste Theil des Werkes, welcher die alexandrinischen, vor und nach-alexandrinischen Leistungen bespricht, nicht minder der dritte Theil, der als 'ein Anhang über Homer-Handschriften' bezeichnet ist, organische Theile des Ganzen. Die Hauptsache bleibt der zweite Theil, die Zusammenstellung des gesammten kritischen Apparates der Alexandriner. Und so will es auch der Verfasser gehalten haben, der Vorw. S. VI bemerkt: „es dürfte kaum nöthig sein darauf hinzuweisen, dass der zweite Theil desselben der wichtigere ist, um dessenwillen die ganze Arbeit unternommen wurde. Ursprünglich war auch nur die Veröffentlichung dieses Theiles beabsichtigt, während der Bearbeitung aber stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den ersten Theil dazu zu fügen, da der zweite Theil doch mancherlei voraussetzt, wovon ich die bisher übliche Ansicht nicht für die richtige halten kann. Dass ich auf den ersten Theil einen bei weitem geringeren Werth lege, ergibt sich schon aus der Bearbeitung selbst; denn hier ist fast alles kurz abgethan und nur das nöthigste angegeben, das übrige alles in die Anmerkungen verwiesen." Für uns muss nicht bloſs um Recensentenart zu üben, das umgekehrte Verhältnis gelten; denn von der Richtigkeit der im ersten Theile entwickelten Grundsätze hängt das mehr oder minder der Zuverlässigkeit des zweiten Theiles ab und dort möchten wir auch die Grundsätze lesen, nach denen die in Aussicht gestellte kritische Ausgabe sich richten wird.

Die Geschichte des Textes von der Zeit ab, da diese Gedichte durch die Schrift eine feste Gestalt bekommen haben, theilt der Verf. in fünf Perioden: an der Grenze der ersten steht Zenodot, an der der zweiten Herodian, an jener der dritten Demetrius Chalcondyles (erste gedruckte Homerausg. Florenz 1488), an jener der vierten die Herausgabe der Scholia Veneta durch Villoison (1788). Die hiemit gegebene Periodisierung berücksichtigt, wie billig, die gegen die Wolfische (Proll. p. 22 sq.) gemachten Einwendungen (Bernhardy g. L. 2. Aufl. ‡ p. 152). Eine ausführliche Behandlung erfahren nur die ersten zwei Perioden. Ueber die hier minder ausführlich behandelten Abschnitte werden hoffentlich um so eingehender die Prolegomena der Ausgabe sprechen. Für diesen Theil der Arbeit standen dem Verfasser die gründlichen Forschungen eines F. A. Wolf, Lehrs, Düntzer, Nauck und vor allen Sengebusch's zu Gebote. Auch hier, wo neue Verdienste zu erwerben schwer war, ist im einzelnen treffendes geleistet. Wie auf einem so vielstrittigen Gebiete natürlich, ist noch manche Frage ohne befriedigenden Abschluss geblieben. Einiges der Art will ich im folgenden bezeichnen.

In der ersten Periode bildet einen Hauptpunct der Untersuchung die schriftliche Feststellung der gegenwärtigen Gestalt des Textes durch Peisistratos und seine Commission. Da über das Verfahren der Gelehrten bei Constituierung des Textes nur spärliche Andeutungen vorliegen, müssen um so sorgfältiger auch die winzigsten Spuren verfolgt und aufgedeckt werden, die auf dasselbe leiten, und die Frage wird eine Beantwortung finden müssen, wie weit die darüber erhaltenen Nachrichten auf wirklicher Ueberlieferung oder bloſser Combination beruhen? „Dafür, dass sie dabei gewissenhaft zu Werke giengen, beweisen unter anderem die vielen Doppelformen, so z. B. *B* 455—483; *Γ* 223 und 224; *Δ* 548—557 und 558—565; *Π* 260—262 und 263—265. Sie mögen wol nur weniges weggelassen haben, was sich schlechterdings zum Ganzen nicht fügen wollte“ (S. 13). Solches habe ich öfter gehört, aber nie recht begreifen mögen. Viele der Doppelformen sind doch von der Art, dass die Peisistrateer bei dem Glauben an e i n e n Homer nicht beide für ursprünglich halten konnten. Stellten sie also unechtes zu echtem? Oder wollten sie zu gewissenhaft, um selbst zu entscheiden, die widersprechende Ueberlieferung ungestört erhalten, um andere entscheiden zu lassen? Aber ungestört ist sie nicht erhalten. Bei der Mehrzahl der doppelten Recensionen (die vom Verf. citierten Gleichnisse sind allerdings anderer Art und scheinen am ehesten *ἄλλα ἀλλαχοῦ μνημονευόμενα* Paus. VII, 26, 13) ist bald die eine vollständig, die andere um den Anfang oder das Ende gekürzt, bald sind beide, um in einander zu passen, verstümmelt erhalten (vgl. doppelte Recensionen von Friedländer Phil. IV. 1849, S. 577 ff.). Das spräche doch wol für das Gegentheil von Gewissenhaftigkeit und das mangelhafte Durcheinander und Hintereinander — „für die geringste r u h i g e Ueberlegung scheint es oft unerklärlich“ — mindestens nicht für Geschick und Geschmack jener Gelehrten. Vielmehr geht wol auch hierin der schriftlich fixierte Text auf den mündlichen Vortrag der Rhapsoden zurück, welchen er mit all seinen Eigenthümlichkeiten auf das treueste abbildet (Lehrs Arist. 2. Aufl. S. 440).

„Aber sie wiesen auch unechtes nicht zurück", erzählt der Vf. (S. 13) weiter von den Peisistrateern. Er verweist auf die Verse *B* 558, *λ* 631 (*A* 265), *λ* 602—603, auf welche er das Schol. des Harl. zu *λ* 604 bezieht: *τοῦτον ὑπὸ Ὀνομακρίτου πεποιῆσθαί φασιν. ἠθέτηται δέ*[1]), mit der weiteren Bemerkung: „dass sich Onomakritus hier eine Fälschung hat zu Schulden kommen lassen, kann nicht bezweifelt werden und dies um so weniger, da es auch noch in anderen Fällen von ihm überliefert ist" S. 14. Demnach steht ihm das Resultat fest: „Einen unverfälschten Homer haben uns also die Genossen des Peisistratos nicht geliefert und es steht dahin, ob nicht auch noch andere Fälschungen oder Einschiebungen vorkamen als die genannten"; verwiesen wird auf *B* 553—555, *λ* 321—325, *η* 80; Kirchhoff gieng noch weiter. Allein jene Nachricht von einem Peisistratischen *διασκευαστής* müsste in sich weit glaubwürdiger sein, um uns zu überzeugen; nichts entkräftet sie mehr als die Thatsache, dass die Alexandriner, vor allen Aristarch, der doch so manches wusste, von einer Interpolation durch jene Redactoren nichts wissen mögen. Und sie nehmen Anstofs an solchen Versen, welche andere Nachrichten auf Peisistratos zurückführen, ohne selbst jene Nachricht einer Silbe zu würdigen. Doch ist das nicht das einzige, was gegen eine solche Annahme spricht. Jedenfalls wird man nach den wohl überlegten Auseinandersetzungen Sengebusch's diss. II. 109 und Lehrs' Arist. p. 445 ff. nicht mehr mit jener Zuversichtlichkeit von einer Peisistratischen Interpolation sprechen können, wie der Vf. gethan.

Bei Würdigung der Peisistratischen Recension kommt die Frage in Betracht, ob die Eintheilung in 24 Bücher auf diese zurückgehe, wie Bergk annahm oder später durchgeführt wurde. La Roche berichtet bestimmt darüber: „Die Eintheilung in 24 Bücher stammt von Aristarch" (S. 11). So ausgemacht scheint denn doch die Sache nicht zu sein, wenigstens die zwei späten Zeugen, auf welche sich die Behauptung stützt, Pseudo-Plutarch Vita Hom. *εἰσὶ δὲ αὐτῷ ποιήσεις δύο, Ἰλιὰς καὶ Ὀδύσσεια, διῃρημένη ἑκατέρα εἰς τὸν ἀριθμὸν τῶν στοιχείων, οὐχ ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ ποιητοῦ, ἀλλ' ὑπὸ τῶν γραμματικῶν, τῶν περὶ Ἀρίσταρχον* und Eust. Il. *A* p. 5 verlieren gegenüber einer anderen Thatsache alles Gewicht. Man kann nicht annehmen wollen, dass die beiden Gedichte bis auf Aristarch eine ungeschiedene, einzige Masse gebildet haben; die Eintheilung in einzelne Rhapsodien ist sehr alt (vgl. Herod. II. 116; Plat. Cratyl. p. 428 c; Aristot. Rhet. III, 16; Pseudo-Plat. Minos p. 319 b; Aelian. XIII, 13) und die einzelnen Homerusrollen enthielten wol einzelne in sich abgeschlossene Partien, wenn nicht 24 Bücher, so doch Bücher. Dann konnte aber die erste alexandrinische Edition, die des Zenodotos, eine Eintheilung nicht unterlassen. Wenn nun Aristarch eine Neueintheilung, die von der überlieferten oder Zenodotischen abwich, durchgeführt, und nicht vielmehr diejenige, welche er vorfand, recipiert hätte, müsste es füglich auffallen, dass auch nicht an einer Stelle die Ueberlieferung einer Ab-

[1]) Der Vindob. 56 hat zu 602—603 die ähnliche Notiz: *οὗτοι ἀθετοῦνται καὶ λέγονται Ὀνομακρίτου εἶναι.*

weichung gedenkt. Dies ist nur eine an sich probable Combination; nun aber die Thatsache, die von Lachmann mit vollem Rechte geltend gemacht wurde: Aristarch war mit Aristophanes der Ansicht, dass die Odyssee mit ψ 296 abschliefse; hätte er nun zuerst den Stoff der Odyssee in Bücher getheilt, so würde er das letzte Buch gewiss mit ψ 297 haben beginnen lassen. Das eine scheint dadurch festzustehen, dass die Eintheilung nicht von Aristarch herrühre. Auf Peisistratos wird man sie wegen der nicht zufälligen Beziehung zur Zahl 24 der στοιχεῖα nicht zurückführen können. Zenodot hat also die meisten Ansprüche auf sie (vgl. Düntze de Zenod. stud. p. 154 Anm.).

Zwischen Peisistratos und den Alexandrinern liegen die Anfänge der Kritik und Exegese der Homer. Gedichte. In erster Beziehung kommen die verschiedenen Stadtausgaben und Privatexemplare in Betracht, aus denen die Alexandriner ihren handschriftlichen Apparat zusammenstellten; sie repräsentieren mehr oder minder die voralexandrinische Vulgata. Ueber die Beschaffenheit dieser erfahren wir manches durch die Scholien, einiges erschliefsen wir aus den vielen Citaten Homerischer Verse bei einzelnen Schriftstellern. Der Verf. unterschreibt das Urtheil Sengebusch's (dissert. I. 197: criticam si quaeris dignitatem editionum Homeri τῶν ἀρχαίων, parum bonae frugis exhibuisse plerasque indubitanter respondeo) über den Unwerth der Stadtausgaben (S. 18). Ich habe mich mit der Begründung dieser Behauptung nie einverstehen können. Sie stützt sich auf die geringe Uebereinstimmung der aus ihnen angeführten Lesarten mit dem Aristarchischen Texte. Die geringe Anzahl derselben (aus der massiliotischen Stadtausgabe kennen wir 29, aus der Chia 14, aus der von Sinope 5, aus der argolischen 7, der cyprischen 4, der aeolischen 3, der cretischen 1 Variante) erheischt doch einige Vorsicht, um so mehr, als feststeht, dass diese Schreibweisen aus den Commentaren Aristarchs geflossen sind und „Aristarch in der Regel nur diejenigen Lesarten alter Ausgaben anführte, von denen er abwich" (S. 18). Aristarch mochte gerade auf diese öffentlichen Ausgaben, genommen aus so fernen Sitzen griechischer Cultur und angelegt, wie es scheint, um den Homerischen Text gegen eindringende Verderbnis des Dialektes und andere Schäden in seiner Reinheit zu erhalten, oder stammend aus dem Ursitz der Pflege Homerischer Poesie (Sengeb. I. 189 ff.), ein besonderes Gewicht gelegt haben. Der muthmafsliche Zweck und die Abstammung dieser Ausgaben, worüber der Vf. allerdings keine Ansicht mittheilt, sprechen für die kritische Brauchbarkeit derselben.

Neben den Stadtausgaben hatten und kannten die Alexandriner die Editionen Gelehrter; es sind dies die ἐκδόσεις des Euripides, Antimachus, Aristoteles. Was wir über sie durch die Alexandriner kennen, ist zu ungenügend, um ein festes Urtheil zu ermöglichen. Nur über eine von diesen, aber gerade die, welche jene nicht in Händen hatten, lässt sich eine reichere Vorstellung gewinnen, über jene des Aristoteles, indem man wol voraussetzen darf, dass die zahlreichen Citate in den Schriften des Philosophen aus dieser seiner Textesrecension entnommen sind.

Aufser diesen kritischen Hilfsmitteln lagen den Alexandrinern noch zahlreiche Exemplare des Textes vor, welche die Vulgata in gröfserer oder

oder geringerer Reinheit darstellten. Eine weitaus reichere Vorstellung über die voralexandrinische Vulgata vermitteln die von alten Schriftstellern citierten Verse. Das einschlägige Material führt der Verf. übersichtlicher und vollständiger vor (ein Wort der Berichtigung hätten Sengebusch's Bemerkungen I. 141 über das Exemplar des Thukydides verdient), als vor ihm geschehen war. Zwei Schwierigkeiten, welche die volle Zuverlässigkeit jener Angaben gar sehr mindern, bleiben unbehoben. Bei der innigen Vertrautheit der Griechen mit Homerischer Dichtung muss man gerade bei den wichtigsten Textdifferenzen fragen, ob der Autor nicht vielleicht aus dem Gedächtnis citierte. Und wenn das Citat treu einen vorliegenden Text wiedergab, wer bürgt dafür, dass es nicht im Laufe der Zeit nach abweichenden Texten corrigiert an seiner Ursprünglichkeit alles einbüfste. Darauf führen zum Theil Divergenzen der handschriftlichen Ueberlieferung. Das erste Bedenken liefse sich nur heben durch Berücksichtigung der Stelle, wo das Citat gegeben wird, und der Beschaffenheit der citierten Verse, ob ein Anklang an verwandtes nieht eine Umbildung unterstützte, wogegen kein Gedächtnis half. Hier hat die Untersuchung noch ein schwieriges, aber bis jetzt unberührtes Gebiet.

Aber trotz dieser Ungewissheit im einzelnen lassen sich einige Unterschiede schärfer ziehen, als der Verf. wollte. Dieser erblickt unterschiedlos in allen Citaten, die des Aristoteles mit eingeschlossen, einen Abdruck der Vulgata. So bemerkt er S. 26: „Wir lassen hier die Homerischen Citate des Aristoteles folgen, man kann sich wenigstens daraus einen Begriff der Vulgata der damaligen Zeit machen, wobei wir jedoch nicht in Abrede stellen wollen, dass auch in dem Exemplare des Aristoteles, welches er selbst besorgte, ein guter Theil dieser Lesarten aufgenommen war.“ Das scheint doch nicht so zu sein, wenn man die Platonischen und Aristotelischen Citate vergleicht; von Plato bis Aristoteles kann ja die Vulgata nicht eine so wesentliche Veränderung erfahren haben. Die Homerischen Verse bei Plato stimmen aber fast durchweg mit der besten Ueberlieferung; so findet es Sengebusch 1, 124: in plerisque a Platone firmari eas *γραφάς*, quae in Bekkeriana Homeri editione receptae sunt und nicht anders La Roche S. 32. Zur entgegengesetzten Bemerkung veranlassen die Aristotelischen Citate (Sengeb. 1, 72): „Quae enim ex Aristotele proferuntur Homericorum locorum scripturae quasque ipse profert in libris suis servatis, ita comparatae sunt, ut codices quam maxime depravatos secutum esse liqueat hominem egregium, philosophis quidem magnum illum, philologis vero minus probatum.“ Damit ist das richtige getroffen. Die Aristotelische Ueberlieferung Homerischer Verse verhält sich zur Platonischen, wie der revidierte, darf wol heifsen willkürlich, weil unmethodisch behandelte Text zu der ungetrübten, wenn auch nicht fehlerlosen Vulgata, wie sonst allgemein von den alexandrinischen Diorthosen abgesehen, die aus Revisionen hervorgegangenen Manuscripte zu den nicht revidierten. In Hinblick auf solche Revisionen konnte Timon dem Aratus, der fragte *πῶς τὴν Ὁμήρου ποίησιν ἀσφαλῶς κτήσαιτο* mit Recht sagen: *εἰ τοῖς ἀρχαίοις ἀντιγράφοις ἐντυγχάνοι καὶ μὴ τοῖς ἤδη διωρθωμένοις*, wenn auch Leo Allatius de patria Hom. c. 5 (illam omnium optimam (scil. editionem) existimo quae a nullo fuerit correcta) zu weit geht.

Die zweite Periode der Textgeschichte von Zenodot bis Herodian behandelt der Verf. von S. 49—121 und in ihr mit erwünschter Ausführlichkeit Aristarch, Seleukos, Didymos. Von dem, was für unsere Kenntnis über die Leistungen eines Zenodotos, Aristophanes, Aristarchos und der nacharistarchischen Gelehrten wesentlich ist, wird man kaum etwas vermissen. Vieles bleibt auch hier noch strittig. So bespricht S. 50 der Vf. die Verse, welche Zenodot in sein Exemplar nicht aufnahm: er meint, das sei nicht geschehen, weil Zenodot sie in keiner seiner Handschriften gefunden habe, sondern ebenso wol, weil er sie bei mangelhafter handschriftlicher Begründung für nicht Homerisch hielt. Aber zur Bezeichnung der unecht scheinenden Verse, wozu allerdings mangelhafte Ueberlieferung mitbestimmend sein konnte, hatte Zenodot den Obelos, und was noch mehr bedeutet: Aristarch, der seine Athetesen bekanntlich meist darauf stützte, dass die betreffenden Verse in guten Mss. fehlten, obelisierte von den 30 Versen, die Zenodot nicht schrieb, mehr als zwei Drittel; von 13 derselben wissen wir ausdrücklich, dass sie in alten Ausgaben nicht standen. Hinsichtlich der 9 übrigen, welche Aristarch nicht verwarf, ist von *P* 134 abgesehen, nicht einer als solcher bezeichnet, den Aristarch in seinen Mss. nicht gefunden hätte. Hierin scheint eine Bestätigung für die vom Vf. zurückgelegte Ansicht zu liegen, dass Zenodot die Verse, die er nicht aufnahm, in seinen Büchern nicht vorgefunden hatte, dass dieselben erst Aristarch seinem an innerer Güte und Umfang bedeutenderen Apparate entnahm. — Aber der Verf. lässt Aristarch auch einen Vers *δ* 511 in den Text schmuggeln (S. 53), der in keinem Mss. (?) sich vorfand. Das glaube ich ihm so wenig wie dem Scholion, welches diese Nachricht mittheilt. — So erstreckt sich auch mein Unglaube auf die S. 52 gegebenen Belege für subjective Kritik des Aristophanes und Aristarchos. — Weil ich gerade Kleinigkeiten erwähne, so sei mit einem Worte der S. 56 versuchten Deutung der Worte des Suidas: *λέγεται (Ἀρίσταρχος) γράψαι ὑπὲρ ω̄ βιβλία ὑπομνημάτων μόνων* „allein 800 Bücher Commentarien" (Sengeb. 1, 29: solos si commentarios numeres) gedacht, die unstreitig richtiger ist als jene Wolf's (Proleg. p. 230) nihil aliud quam commentarios (Bernhardy g. L. II. 1, p. 157 „800 Commentarien und nichts weiter"). Sollte nicht mit jenem *ὑπομνημάτων μόνων* Suidas einzelne Abhandlungen, wie je ein Buch ein *ὑπόμνημα* (vgl. Schol. A 423) hatte, gemeint haben? — Und (S. 86) *ἐξηγητικὰ εἰς πάντα ὡς εἰπεῖν ποιητήν* (von Seleukos) sollte übersetzt sein „erklärende Schriften fast zum ganzen Homer."

Wichtiger wird die unrichtige Deutung eines Wortes an einem anderen Orte. S. 62 und 63 werden Stellen angeführt, aus denen hervorgehen soll, dass Aristarch auch manchmal seine conservative Richtung aufgab und in Conjecturen machte. Nur wenige Stellen sind beweisend: keine beweisender als *η* 289; die Mehrzahl aber nach meinem Dafürhalten ungehörig. Es soll dies aus den von den Scholien gebrauchten Worten *μεταθεῖναι μεταγράψαι* sich ergeben. Das Wort sagt aber nicht „er änderte den überlieferten Text, also er conjicierte", sondern „er änderte in der 2. Ausgabe, was er in der 1. Ausgabe aufgenommen oder vielleicht sonst wo, z. B. in den Commentarien, die zwischen die 1. und 2. Ausgabe fallen,

vertheidigt hatte." Diese Beziehung auf die erste Ausgabe steht ausdrücklich im Schol. zu *Σ* 207 *ὡς δ' ὅτε καπνὸς ἰὼν ἐξ ἄστεος αἰθέρ' ἵκηται: οἱ περὶ Διονύσιον τὸν Θρᾷκά φασιν Ἀρίσταρχον πρώτῃ ταύτῃ χρώμενον τῇ γραφῇ μεταθέσθαι καὶ γράψαι: ὡς δ' ὅτε πῦρ ἐπὶ πόντον ἀριπρεπὲς αἰθέρ' ἵκηται; I* 464, *T* 386 *πρότερον γράφων . . . μετέγραψεν ὕστερον.* Dass Aristarch dies ohne handschriftliche Gewähr that, ist blofse Vermuthung des Verf.'s, wogegen das zu *T* 386 anderwärts bekannte und vor allem die Schol. zu *Z* 4 sprechen. Das Schol. des Va. zu *Z* 4 ist an zwei Stellen ein unvollständiger Auszug: *ἡ διπλῆ ὅτι ἐν τοῖς ἀρχαίοις ἐγέγραπτο „μεσσηγὺς ποταμοῖο Σκαμάνδρου καὶ στομαλίμνης", διὸ καὶ ἐν τοῖς ὑπομνήμασι φέρεται, ὕστερον δὲ περιπεσὼν ἔγραψεν „μεσσηγὺς Σιμόεντος ἰδὲ Ξάνθοιο ῥοάων." τοῖς γὰρ τοῦ ναυστάθμου τόποις ἡ γραφὴ συμφέρει, πρὸς οὓς μάχονται."* Lehrs (Arist. p. 231, vgl. Friedländer Aristonikus p. 117) ändert: *ἐν ταῖς Ἀρισταρχείοις* (*τοῖς* ein Versehen bei La Roche S. 63, Anm.), was mit vollem Rechte Sengeb. I. 27 verwirft, ohne dass seine Vermuthung: *ἡ διπλῆ ὅτι ἐν τῇ προτέρᾳ τῶν Ἀρισταρχείων ἐγέγραπτο* zu billigen wäre. Nun findet sich neben dem Schol. Va., ohne Zweifel aus derselben Quelle (Ammonios?) gezogen, ein anderes BLV: *πρότερον* (d. i. *ἐν τῇ προτέρᾳ*) *ἐγέγραπτο „μεσσηγὺς ποταμοῖο Σκαμάνδρου καὶ στομαλίμνης." ὕστερον δὲ Ἀρίσταρχος ταύτην τὴν γραφὴν εὑρὼν* („natürlich in Handschriften" La Roche a. a. O.) *ἐνέκρινεν.* Die Quelle dieser Notizen mochte folgendes enthalten haben: „in alten Texten stand geschrieben *μεσσηγὺς ποταμοῖο Σκαμάνδρου κτλ.* Diese Lesart findet sich deshalb, d. i. weil sie gut beglaubigt war, auch in den Commentarien wie in der ersten Ausgabe; später fand Aristarch in anderen Mss. jene Lesart; er verliefs also die recipierte und setzte die neugefundene in die zweite Ausgabe." Ob er dabei Recht gethan und das Motiv zu billigen, ist eine andere Frage. Dem gegenüber hat der Einwand des Verfassers: „wenn Aristarch in seiner zweiten Ausgabe diese Aenderungen zufolge handschriftlicher Gewähr vornahm, warum ist dies gerade hier nicht angegeben", keine Berechtigung. Wie oft möchten wir von den Aristarcheern erfahren, was sie selbst nicht mehr wussten oder einzusehen zu bequem waren; überdies sind diese Notizen Excerpte aus Excerpten, aus abgeleiteten Quellen fliefsend, wie dem Buche des Ammonios *περὶ τῆς ἐπεκδοθείσης διορθώσεως*, wo man, wie aus *T* 365 hervorgeht, Discrepanzen der ersten und zweiten Aristarchischen Ausgabe zu suchen pflegte.

Genannter Ammonios, nach Aristarch das Haupt der Schule (Sch. zu *K* 397), soll noch ein anderes Werk geschrieben haben des Titels: *περὶ τοῦ μὴ γεγονέναι πλείονας ἐκδόσεις τῆς Ἀρισταρχείου διορθώσεως.* Indem La Roche (S. 69) in *ἔκδοσις* nur die Bedeutung 'Abschrift, Exemplar', in *διόρθωσις* die Bedeutung „kritische Ausgabe, Recension" findet, vermuthet er als Inhalt und Zweck dieser Schrift, dass Ammonios dargethan habe, „dass von der Aristarchischen Recension nur eine Ausgabe existierte und nicht mehrere." Wer hätte das wol dem Ammonios glauben mögen? Das klingt nicht wahrscheinlicher, als dass jemand mit einem Abzuge eines Druckwerkes sich begnügte. Aber der Verf. betont jene wesentliche Bedeutungs-

differenz zwischen ἔκδοσις und διόρθωσις: es hätte der Titel der Schrift, die nachwies, es habe nicht mehr als zwei Recensionen Aristarchs gegeben, lauten müssen: περὶ τοῦ μὴ γεγονέναι πλείονας Ἀριστάρχου διορθώσεις τῶν δύο (τῶν δύο ist eine richtige Ergänzung Lehrs' Arist. p. 27, die nicht erst ausdrücklich zu setzen ist Sengeb. I. 31). Aber auch jene Unterscheidung zugestanden (Sch. Α 522 zeigt, dass διορθώσεις nicht gerade wirkliche Recensionen, sondern gute, durchgesehene Abschriften bedeuten kann[*]), übersetze ich jene Worte: „es gab nicht mehr (als zwei) von Aristarch revidierte Texte oder Exemplare", aus denen natürlich ich weiſs nicht wie viele Abschriften gezogen sein konnten. Der Verf. ist aber etwas unbestimmt, indem er in denselben Zeilen doch wieder die Existenz von Abschriften gelten lässt. „Solche Abschriften der Aristarchischen Recension mochten damals wol bloſs in den Händen der Schüler Aristarchs sein." Ein Buch über die Existenz von nur zwei Recensionen Aristarchs hält er für in sich unwahrscheinlich: „es ist kaum anzunehmen, dass jemand geglaubt haben sollte, Aristarch habe drei oder gar noch mehr Recensionen des Homer veröffentlicht" S. 70. An passender Stelle mag ein solcher Nachweis wol etwas bedeutet haben. Ammonios schrieb über die zweite Ausgabe Aristarchs περὶ τῆς ἐπεκδοθείσης διορθώσεως, in welcher Schrift er die Divergenzen der beiden Ausgaben verzeichnete und besprach. Zwischen die erste und zweite Ausgabe fallen nun die ὑπομνήματα; auch in diesen fanden sich Lesarten mitgetheilt und erörtert (den Beweis dafür hat La Roche S. 139—144 erbracht), welche entweder mit der einen oder keiner der beiden Ausgaben übeinstimmten. Indem aus diesen manches in Abschriften sich einschlich, konnte der Glaube entstehen, dass es neben den beiden Recensionen noch eine dritte gebe. Auch ganz abgesehen davon, konnte bei dem Ansehen Aristarchs und dem Gewicht seiner Meinung sich Ammonios veranlasst sehen in der Einleitung zu seinem Buche περὶ τῆς ἐπεκδοθείσης διορθώσεως über das Verhältnis der Aristarchischen Schriften zu sprechen und dabei περὶ τοῦ μὴ γεγονέναι πλείονας ἐκδόσεις τῆς Ἀρισταρχείου διορθώσεως (erg. τῶν δύο).

Nach Ammonios werden die Arbeiten der bedeutenderen, uns bekannten Schüler Aristarchs, des Dionysius Thrax, Dionysius Sidonius, Ptolemaeus Pindario, Ptolemaeus von Ascalon, Posidonius, Apollodor und Parmeniscus, so wie der Gegner Aristarchs, des Callistratos, des Chorizontenschülers Ptolemaeus mit dem Beinamen ὁ ἐπιθέτης, der Pergamenischen Schule, des Crates und seiner Anhänger, des Zenodotos aus Mallos, Demetrius Ixion und der anderen besprochen. Dass diese nach Aristarch und Callistratos keine Textrecension mehr veranstaltet, wird mit Recht behauptet; das gleiche von einem Heraclides und dem nicht unbedeutenden Seleukos zu beweisen gesucht. Mithin steht fest (S. 86), „dass die Recension des Aristarch die letzte des Alterthums gewesen ist, und sie muss als die wahre Grundlage unseres jetzigen Homerischen Textes gelten, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, dass im Laufe der folgenden Jahrhunderte der Text des Homer im einzelnen ein ganz anderer geworden ist"; die Exemplare

[*]) Vergl. auch La Roche S. 82.

der Ilias und Odyssee aus später Zeit „hatten weit weniger gemein mit dem Aristarchischen Text, der trotz des Ansehens, welches Aristarch allgemein genoss, aufserhalb der gelehrten Kreise nicht viel bekannt geworden zu sein scheint, als mit den gewöhnlichen Ausgaben, die in aller Händen waren. So bildete sich im dritten oder vierten Jahrhundert n. Chr. die Vulgata mit ihren nicht unbeträchtlichen Abweichungen von dem Aristarchischen Texte.“ Doch stimmt diese Vulgata weitaus öfter mit der *κοινὴ ἀνάγνωσις*, der voralexandrinischen Vulgata. Unsere Handschriften stellen mithin meist den Text der *κοινή* dar (S. 90), die aber auch hie und da ältere und bessere Schreibweisen erhalten hat (S. 96). Eine treffende Zusammenstellung von Lesarten der verschiedenen Classen erläutert diese Thatsachen (S. 87—99). Bei der äufseren Einrichtung der kritischen Ausgabe werden sie wol mitbestimmend sein: es schiene angezeigt und in der Natur der Sache begründet, auch in dem kritischen Apparat diese doppelte Ueberlieferung, die alexandrinische, vor allem aristarchische und die der Manuscripte gesondert vorzuführen. — Unsere beste Kenntnis des Aristarchischen Textes verdanken wir Didymus. Es ist demnach eine Frage von nicht untergeordneter Bedeutung, aus welchen Quellen dieser Gelehrte sein Wissen schöpfte. Der Beweis, dass Didymus, so wie er die alten Mss. Aristarchs, die Ausgabe des Zenodotos und Aristophanes nicht vor sich hatte, selbst das Werk, worüber er schrieb, die Aristarchische Recension aus eigener Anschauung nicht kannte, ist La Roche gelungen, wenn auch nicht alle S. 102 ff. beigebrachten Stellen dafür gleich beweisend sind. Nach Didymus kommen Aristonikos, Herodian und Nikanor, sowie die in Homer einschlägigen Schriften der Grammatiker zur Sprache von S. 105—121.

Eben so umsichtig als fleifsig ist der dritte Abschnitt über die Scholien und ihre Bestandtheile durchgeführt S. 121—151. Der Verfasser verwirft die Ansicht, dass irgend ein Grammatiker nicht lange nach Herodian die Bücher des Aristonikos, Didymus, Herodian und Nikanor excerpiert habe, und dass diese Excerpte den Grundstock der Scholia Veneta bildeten; aus dem Verhältnis der Randscholien zu den Zwischenscholien — ein Unterschied, den La Roche zuerst aufgedeckt und in seiner Bedeutung nachgewiesen hat — der Subscriptio und ihrer Stelle folgert er, dass der Schreiber der Scholien der wahre Verfasser oder Urheber derselben sei und die Schriften der vier Männer oder sehr umfangreiche Auszüge derselben vor sich hatte. Es werden im weiteren alle Momente erörtert, die für Reconstruierung des Aristarchischen Textes aus den Scholien von Bedeutung sind, so S. 125—134 die mit *οὕτως* beginnenden Zwischenscholien, welches die Identität der Lesart des Venetus mit Aristarch verbürgt, S. 134 die mit *ἐν ἄλλῳ* beginnenden Zwischenscholien, im Ganzen 169, welche Varianten zum Venetus enthalten, von denen sich nicht bestimmen lasse, ob sie älteren oder jüngeren Texten angehören (*ἐν ἄλλοις* fand La Roche nirgends, s. Hoffmann 21. u. 22. B. der Il. p. 162); S. 135 die Zwischenscholien mit *τινές*, welche die Lesarten anderer älterer Kritiker anführen; S. 136 jene mit *ἔν τισιν*, welche aber nicht blofs, wie La Roche will, Varianten zum Ven. aus Commentarien, sondern wie Schol. *T* 124 *κατ' ἐνίας τῶν ἐκδόσεων* (vgl. *Φ* 183 *ἐν ἐνίαις* d. i. *τῶν ἐκδόσεων* und *Σ* 14) zu fordern scheint, auch aus Aus-

gaben enthalten. Schwieriger ist die Erklärung der in den Rand- und Zwischenscholien vorkommenden Wendungen *οὕτως ἅπασαι, πᾶσαι, ἐν πάσαις, ἐν ἁπάσαις*, und vollständiger *οὕτως Ἀρίσταρχος καὶ ἅπασαι*. La Roche versteht darunter Exemplare der Aristarchischen Recension, die erst nach Ammonios von den Schülern des Alexandriners angefertigt sein sollen. Da Didymus die Originalausgabe nicht kannte, müsste man annehmen, er habe durch Collation der aus ihr geflossenen Abschriften ihre Schreibweise eruieren wollen. Das könnte man gelten lassen. Aber wozu soll die Mittheilung der Collation in solchen Fällen, wo über die Aristarchische Schreibung kein Zweifel obwaltete, da sie anderweitig bekannt war, oder bei der Uebereinstimmung aller Texte unter jener Voraussetzung kein Zweifel obwalten konnte? (vgl. *O* 272, *Π* 261, *O* 114, *N* 485.) Nun scheint die volle Formel im Scholion zu *Λ* 522 erhalten zu sein: *αἱ Ἀριστάρχου καὶ αἱ ἄλλαι σχεδὸν πᾶσαι διορθώσεις*. Dass hier mit *διορθώσεις* gute, durchgesehene (*χαριέστεραι*) *ἐκδόσεις* gemeint seien, nicht Textrecensionen, merkte ich früher an; denn der Ausdruck wäre unerklärlich, wenn er besagte „die Aristarchische Recension und nahezu alle anderen Recensionen", als ob es ihrer eine Menge gäbe (vgl. La Roche S. 76 ff.), zumal unter den *πάσαις* die Recension Zenodots und Aristophanes' ausgeschlossen ist, wie Schol. zu *O* 307, *Ξ* 259, *Λ* 439 zeigen. So werden wir auch Sch. zu *Λ* 439 *τέλος*: *αἱ Ἀριστάρχου οὕτως τέλος καὶ σχεδὸν ἅπασαι . . . Ζηνόδοτος δὲ γράφει βέλος* vervollständigen *αἱ ἄλλαι σχεδὸν ἅπασαι ἐκδόσεις* und ähnlich in den übrigen Fällen. Der Grammatiker scheint hier der Aristarchischen Schreibung aus seinem Apparat und der Uebereinstimmung seiner Texte (*B* 163 *καταλαόν συμφώνως εἶχον ἅπασαι*) eine nachträgliche Bestätigung haben geben wollen, wie anderenseits die Lesart der gewöhnlichen Texte der Aristarchischen gegenüber erwähnt wird (vgl. *B* 170: *πότμον αἱ Ἀριστάρχου, οὐ μοῖραν, ὡς ἐν ταῖς κοιναῖς*, *E* 797 und an eilf anderen Stellen (La Roche S. 89). Gegen den Verf. und für uns spricht, was wenn nicht mit *πᾶσαι*, so doch mit *σχεδὸν ἅπασαι* identisch ist, *αἱ πλείους*, eine Wendung, die in Rand- und Zwischenscholien häufig sich findet und deren Erklärung gesichert ist durch das Schol. zu *Γ* 292: *οὕτως αἱ Ἀριστάρχου ἀπὸ στομάχους, αἱ δὲ πλείους διὰ τοῦ ε ἐπὶ στομάχους* (vgl. *B* 192, *B* 12, *Φ* 874, *M* 382 (diese Stelle fehlt S. 141). Hier ist der Gegensatz zwischen Aristarchischen Ausgaben und anderen, die Didymus noch zu Rathe zog, unverkennbar und vom Vf. nicht in Abrede gestellt. Wie Didymus andere Texte beizog, sie nach ihrem Werthe schied und sonst nach kritischem Material suchte, zeigt R. Sch. zu *B* 192 und *B* 12.

Die gröſsten Schwierigkeiten bieten die Scholien, welche mit *διχῶς* zwei Varianten einführen. La Roche hatte schon in seiner Schrift Didymus (S. 6) diese Discrepanz auf die erste und zweite Ausgabe Aristarchs bezogen, wogegen Hoffmann (21. u. 22. B. der Il. S. 177 ff.) seine Bedenken vorbringt. La Roche hält auch jetzt noch seine frühere Ansicht aufrecht aus zwei Gründen: „1. weil wir nachweisen können, dass die beiden mit *διχῶς* angeführten Lesarten wirklich Aristarchisch sind, und 2. weil wir nicht nachweisen können, dass an irgend einer Stelle nur eine oder keine der beiden Lesarten eine Aristarchische ist" S. 149. Gleichwol dürfte

man Hoffmann's vorsichtige Meinung billigen (a. a. O. S. 182), der nur dann, wenn ausdrücklich *αἱ Ἀριστάρχου* daneben sich findet, jenes *διχῶς* auf eine Differenz der zwei Ausgaben bezieht, bei jedem einfachen *διχῶς* die Frage offen lässt, indem ein solches *διχῶς* auf manch andere Differenz gehen kann. Ich will nur kurz meine Ansicht beifügen. La Roche fragt (S. 147): „Was sollen die beiden mit *διχῶς* angeführten Schreibweisen sein, wenn nicht, wie es an so vielen anderen Stellen deutlich ausgesprochen ist, doppelte Lesarten Aristarchs?“ Ich antworte: es können doppelte Lesarten aus den *ἀπογράφοις* der Aristarchischen Recension sein, auf deren Collation Didymos, wo ihn bessere Quellen im Stiche liefsen, angewiesen war. Darauf führen Notizen wie zu *B* 517 *Φωκήων*: *τὰ τοιαῦτα διχῶς ἐν ταῖς Ἀριστάρχου εὑρίσκομεν, καὶ διὰ τοῦ* ~~*ει*~~ *Φωκείων καὶ διὰ τοῦ η Φωκήων*. Derartige Verschiedenheiten konnten von Aristarch selbst ausgehen, der den Text in solchen Dingen nicht uniformierte. Das beweist I. 681, *σοῷς*: *ἐν τῇ ἑτέρᾳ διὰ τοῦ ᾱ σαῷς, τάχα παρὰ τὸ σαωσέμεν* (230) *καὶ ἠὲ σαωθῆναι* (*O* 503). *χρῆται δὲ καὶ ἐκείνῳ „σόον ἀνένευσεν“* (*Π* 252), *διχῶς οὖν*. Man wird nicht zweifeln, dass hier trotz jenes *ἐν τῇ ἑτέρᾳ* (Didymus verglich ja nicht die beiden Originaltexte, sondern las die Stelle bei Ammonios nach) die zweite Lesart nicht auf die andere Recension gehe, sondern dieselbe Revision an verschiedenen Stellen die verschiedene Schreibweise hatte. Dies konnte nun in den Abschriften ein Schwanken erzeugen, wie es für dasselbe Wort zu *Π* 252: *διχῶς γράφεται καὶ σόον καὶ σάον* bemerkt wird. Derartiges (*τὰ τοιαῦτα*) entschied Aristarchs *περιττὴ εὐλάβεια* nicht gegen Handschriften, während er an seinem Orte die eine Schreibung als die „lectio unica vera“ mit *οὕτως μόνως* bezeichnete (vgl. Schmidt Didym. S. 112), Sch. zu *O* 86, *P* 607. La Roche bezieht dies darauf (S. 146), „dass es an diesen Stellen nur eine einzige Aristarchische Schreibweise gab, dass also hier beide Recensionen übereinstimmten.“ Allein nach *O* 86: *Ἀρίσταρχος σημειοῦται, ὅτι οὕτως μόνως γραπτέον δέπασσιν*, woraus *P* 607: *οὕτως δὲ μόνως* (erg. *γραπτέον*) *φησὶν ὁ Δίδυμος* zu erklären, wird doch Schmidt Recht behalten, wenn auch La Roche's Folgerung nicht bestritten werden kann [3]). In die *ἀπόγραφα*, die wol hauptsächlich aus der zweiten Ausgabe als der *χαριεστέρα* flossen, können unwillkürlich Lesarten der ersten und solche, die in anderen Schriften standen, sich eingeschlichen haben, oft nur als Varianten am Rande bemerkt gewesen sein. Demnach kann — aber wer will die Fälle kennen? — das *διχῶς*, aber muss nicht auf die Differenz der ersten und zweiten Ausgabe gehen, selbst da nicht zuverlässig, wo *διχῶς αἱ Ἀριστάρχου* *Θ* 218, *K* 465 (vgl. *K* 505 und die nicht zufällige Umstellung der Varianten), *Ξ* 36 steht. — Von diesen Fällen mit *διχῶς* im Anfange sind jene zu

[3]) Ein solches *μόνως* findet sich im R. Sch. *Δ* 142 *παρήιον ἔμμεναι ἵππων*: *διχῶς καὶ ἵππω δυϊκῶς καὶ πληθυντικῶς. ἐν δὲ τῇ κατὰ Ἀριστοφάνη μόνως δυϊκῶς*. La Roche ändert S. 144 Anm. *καὶ ἵππῳ ἑνικῶς καὶ ἵππων πληθυντικῶς*. Da lag näher mit Grashof (Fuhrwerk S. 39) *ἵπποιν* zu lesen. Der zweite Satz mit *μόνως* ist aber das mehr verderbte. Ich vermnthe: *ἐν δὲ τῇ κατὰ Ἀριστοφάνη ἑνικῶς, μὴ δυϊκῶς*. wenn man nicht vielleicht schreiben soll: *ἐν δὲ τοῖς κατὰ Ἀριστοφάνη ὑπομνήμασι δυϊκῶς*.

trennen, wo *διχῶς* zu Ende steht, *Ω* 604 *υἱέες*: *γρ. καὶ υἱεῖς, διχῶς οὖν*, *O* 394, *M* 277, *I* 681 (*B* 137), *Z* 76. Auch hier muss *διχῶς* nicht bedeuten „zwiefach in beiden Ausgaben"; das wäre theils ein kühner, aber auch ein unlogischer Schluss, z. B. *Z* 76 *Ἀμμώνιος ὡς Ἀριστάρχειον προφέρεται καὶ ταύτην τὴν γραφήν „μάντις τ' οἰωνοπόλος τε." ἔργον δὲ τὸ σαφὲς εἰπεῖν. διὸ διχῶς.* In diesen Fällen hat die Behauptung (*διχῶς οὖν*), dass Aristarch selbst doppelt gelesen oder eine doppelte Lesart anerkannt habe, nur die Gewähr einer bloßen Vermuthung.

Ein großes Verdienst hat sich der Verfasser durch die eingehende Behandlung der *παρεκβολαί* des Eustathius erworben S. 151—174; es ist die Darstellung des Vf.'s die genaueste und beste, die wir über den Notizensammler haben. „Für die Homerische Textkritik ist die voluminöse Schrift desselben ziemlich bedeutungslos, für die Erklärung ist unter der Spreu noch hie und da ein gutes Körnchen zu finden" S. 174.

Nur aus dem ersten Theile des Werkes wollte ich diese wenigen Puncte von mehreren, worin ich mit dem Verf. nicht einer Meinung sein kann, zur Sprache bringen. Für den Hauptheil der Schrift beschränke ich mich für jetzt mein obiges Urtheil zu wiederholen, dass ich ihn für eine der bedeutendsten und brauchbarsten Leistungen auf dem Gebiete der Homerischen Literatur ansehe. Von S. 175—382 bietet der Hr. Vf. in alphabetischer Reihenfolge 255 Artikel; in jedem folgt unter dem betreffenden Worte oder den gleichartigen Wortformen eine geordnete Zusammenstellung der Lehrmeinungen der alten Grammatiker, wo es wichtig schien, die Ansichten der Neueren, handschriftliche Mittheilungen und — hie und da, nicht überall — eine Entscheidung des Vf.'s selbst; den Schluss bildet eine Aufzählung der Verse, wo das Wort sich findet, und soweit es von Bedeutung ist, auch der Stellen im Verse. Von S. 383—432 bringt der Verf. unter gemeinsamen Gesichtspuncten in 18 Artikeln jenen Theil der alten Ueberlieferung unter, welcher im früheren eine Verwerthung nicht ganz gefunden hatte, und der allgemeine Gesetze der Grammatik, vor allen die Laut- und Formenlehre betrifft. So 256 „das Prädicat im Plural beim Neutrum Pluralis"; 257 die Masculinform des Adjectivs beim Femininum; 258 die Verdoppelung der Liquidae; 261 Nominativ statt des Vocativs; 263 Vermeidung der Elision; 267 die Conjunctivformen *θήῃς, δαμήῃς, φανήῃ, ἁλώῃ, δώῃ*; 270 die Interaspiration; 272 die Abwerfung des Augments und anderes dieser Art. Der Anhang enthält eine Aufzählung von 147 Handschriften, die theils (101) die Ilias, theils Ilias und Odyssee (10), der Rest die Odyssee enthalten. Eingehend werden die Papyrusfragmente aus *Ω* (1. J. v. Chr.?), aus *Σ, N*, der Codex Ambrosianus pictus (saec. V—VI), der syrische Palimpsest (saec. VI—VII) besprochen. — Gewidmet ist das Werk dem vielverdienten Homerischen Forscher Dr. Karl Friedrich Ameis in Mühlhausen. Ich schließe diese Zeilen mit dem Wunsche, dass es dem Hrn. Vf. recht bald gegönnt sein möge, seine reichen Sammlungen in einer kritischen Ausgabe der Homerischen Gedichte vorzulegen.

Wien. Dr. W. Hartel.

Tacitus, erklärt von K. Nipperdey. 1. Bd. Annales. 1.—6. Buch. 4. Auflage. 1864. 25 Sgr. — 2. Bd. Annales. 11.—16. Buch. 2. Auflage. 1864. 20 Sgr.

Tacitus Historien, für den Schulgebrauch erklärt von K. Heraeus. 1. Thl. 1.—2. Buch. 1864. — 15 Sgr.

Die beiden vorliegenden Ausgaben des Tacitus sind den Lesern dieser Zeitschrift hinlänglich bekannt, so dass es nicht nöthig ist, auf ihren Werth erst durch eine Anzeige hinzuweisen. Es erscheint daher zweckmäßiger, einzelne Stellen des erklärten Schriftstellers mit Beziehung auf die genannten Ausgaben theils in entgegnendem, theils in ergänzendem Sinne zu erörtern und dadurch wo möglich einen Beitrag zur Erklärung und Texteskritik des Tacitus zu geben.

Ann. I, 8 init. schiebt Nipperdey nach *passus* ein *est* ein (auch in der 4. Auflage, nachdem Urlichs bereits in der Recension der 1. Aufl. in den Jahn'schen Jahrb. 1854, S. 57 diese Einschiebung als „zweifelhaft" erklärt hatte), und sagt in der Note: „*est* fehlt in der Handschrift, ist aber nothwendig, weil man sonst nach *passus* noch ein verbum finitum erwarten, und erst nach erneuertem Lesen erkennen würde, dass *est* ergänzt werden solle." *est* ist nicht nothwendig, man braucht auch den Satz nicht noch einmal zu lesen, da schon nach Augusti die stärkere Interpunction, die auch N. macht, und das relative *cuius* uns darauf verweisen, dass der frühere Satz zu Ende ist. Ganz ähnlich verfährt N. XI, 25 fin. (an beiden Stellen folgt ihm Ritter, der überhaupt solche Einschiebsel liebt — die Einschiebung von *est* an der zweiten Stelle findet auch Urlichs angemessen a. a. O. S. 166), wo er nach *adactus* ein *est* einschiebt „wegen des Wechsels des Subjects" und „damit man nicht noch ein verbum finitum erwarte." Dort folgt nach *adactus* unmittelbar *ut* mit Conj., so dass man kein verbum finitum mehr zu erwarten braucht. Auch ist nicht einzusehen, wie durch das Einschieben eines *est* der Wechsel des Subjectes gemildert werden sollte. Dieser Wechsel hat aber im vorliegenden Falle um so weniger auf sich, da das logische Subject des vorausgehenden Satzes *isque illi finis inscitiae erga domum suam fuit* ebenfalls Claudius ist. — I, 8 med. heißt es. *ea sola species adulandi supererat*. Hier ist wol nicht mit N. die bekannte Attraction des Pronomens *ea* an *species* anzunehmen, und somit auch *species* nicht prädicativ zu fassen. Demnach ist der Satz nicht mit N. zu übersetzen „so allein konnte man noch mit Schein schmeicheln, sondern: „diese einzige Art von Schmeichelei war noch übrig." Vgl. Thomas in dieser Zeitschrift 1852, S. 537 f. Ueber die Maske des Freimuthes, in der Messala Valerius dem Tiberius schmeichelt, vgl. Cic. de amicitia cap. 26, par. 99 *nec enim facillime agnoscitur (callidus ille et occultus adulator), quippe qui etiam adversando saepe assentetur et litigare se simulans blandiatur*. — cap. 15 ist bei *moderante Tiberio, ne plures quam quattuor candidatos commendaret* die Einschiebung von *praeturae* vor *plures*, der Nipperdey auch in der 4. Auflage getreu bleibt, allerdings passend, aber nicht nothwendig, besonders da am Schlusse des vorausgehenden Ca-

pitels die ganze Erzählung mit den Worten anhebt: *candidatos praeturae duodecim nominavit.* Es acceptiert auch keine von den dem Ref. vorliegenden Ausgaben jenes Einschiebsel, auch die Ritter'sche nicht. — cap. 17 init. interpungiert N.: *postremo promptis iam, et aliis seditionis ministris*... und erklärt in der Note: „nachdem sie schon bereit und Andere Helfer zum Aufruhr waren." Er ergänzt also zu dem Abl. absol. *promptis* aus dem vorausgehenden das entsprechende Subject, nimmt *et* = 'und', und fasst *seditionis ministris* prädicativ zu *aliis* — alles dies deshalb, weil „Percennius nicht *minister*, sondern *dux seditionis* war." Er ist jedoch durch sein Anhetzen allerdings *seditionis minister*, indem er den Aufstand zu bewerkstelligen sucht. Darum ziehen wir das einfachere vor, das Komma nach *iam* zu tilgen und *et* vor *aliis* = *etiam* zu nehmen, so dass dann *aliis seditionis ministris* Subject zu dem Abl. absol. *promptis* ist. — In cap. 28 (einer vielbesprochenen Stelle) ist bei Schilderung der Mondesfinsternis überliefert; *prosperequе cessura quae pergerent*, woraus Nipperdey, indem er mit Recht die Construction von *pergere* mit einem Objecte wie *quae* für Tacitus ablehnt, schon in der ersten Auflage mit doppelter Aenderung des Textes macht: *prosperequе cessurum quâ pergerent.* Diesen wohlüberlegten Emendationsvorschlag findet Linker in dieser Zeitschrift 1853, S. 293 ff. beachtenswerth, macht jedoch darauf aufmerksam, dass einige Zeilen vorher zu Ende des cap. 27 die Worte *quo pergeret* vorkommen, und somit die streitigen Worte *quae pergerent* eine bloſse Dittographie davon sein könnten, die dann weiter unten in den Text gedrungen. Der Relativsatz *quae* (oder *quâ*) *pergerent* ist nicht nöthig, weil sich zu *cessura* aus dem vorhergehenden *omen praesentium* ohne besondere Schwierigkeit der Subjectsaccusativ *praesentia* ergänzen lässt. Bei dieser Streichung von *quae pergerent* als Dittographie hätte jedoch L. unserer Meinung nach stehen bleiben und Freinsheim's Aenderung des überlieferten *a suis* in *suis* ohne weiteres acceptieren sollen. Denn indem er dann das *que* von *prosperequе* in *quaeque* ändert, gibt er eigentlich selbst seine frühere Behauptung, der Ref. vollkommen beipflichtet, wieder auf — dass nämlich zu *cessura* sich leicht *praesentia* als Subject versteht. Denn wozu brauchen wir, wenn dies wirklich der Fall ist, dann erst ein neues Subject durch Conjectur in den Text zu bringen? Somit ist vielleicht zu schreiben: *id miles rationis ignarus omen praesentium accepit, suis laboribus defectionem sideris adsimulans, prosperequе cessura, si fulgor et claritudo deae redderetur.* — cap. 43 sagt Germanicus zu den aufständischen Soldaten: *vosque, quorum alia nunc ora, alia pectora contueor.* Mit der Anaphora *alia* — *alia* ist die plötzliche Umänderung in den Gemüthern der Soldaten bezeichnet. Vgl. Hist. I, 45 *alium crederes senatum, alium populum.* — cap. 44 heiſst es im Texte: *stabant pro contione legiones destrictis gladiis; reus in suggestu per tribunum ostendebatur.* Hier erklärt Nipperdey, da *pro contione* in seiner sonstigen Bedeutung „vor der Versammlung" nicht passt, indem die Legionen selbst die *contio* bilden: „in Gemäſsheit, in der Weise einer Versammlung", d. h. „als Versammlung", ohne jedoch eine Belegstelle für diese Bedeutung anzuführen. Wir halten vielmehr *pro contione* in seinem gewöhnlichen Sinne für ein Glossem zu dem nachfolgen-

den *in suggestu*, das dann an unrechter Stelle in den Text gesetzt wurde. Es dürfte also einfach zu schreiben sein: *stabant legiones destrictis gladiis; reus in suggestu per tribunum ostendebatur*.

II, 4 heifst es von den Armeniern: *magis sine domino quam in libertate*. Eine ganz ähnliche Verbindung einer negativen Wendung mit einer positiven Hist. I, 49, wo von Galba gesagt wird: *magis extra vitia quam cum virtutibus*. — cap. 16 *quattuor legiones et cum duabus praetoriis cohortibus ac delecto equite Caesar*. Hier fásst N. auch in der neuesten Auflage nach Orelli's Vorgange *praetoriae cohortes* als in dieser Zeit feststehenden Ausdruck für die in Rom stehenden Cohorten der Prätorianer — und es sei nicht daran zu denken, dass diese zwei Cohorten von Germanicus aus seinem Heere nach dem Beispiele der Feldherren der Republik gebildet wären (welche Ansicht Walther, Ruperti und Ritter vertreten). Tacitus habe ihre Absendung von Rom (im Jahre 16) besonders zu berichten nicht der Mühe werth befunden (was freilich nicht recht glaublich ist). Vorliebe für die Republik und deren Institutionen wird ja überhaupt dem Drusus und seinem Sohne Germanicus zugemuthet (vgl. z. B. cap. 82). Allein entscheidend widerspricht der Erklärung Nipperdey's und Orelli's die bestimmte Nachricht bei Sueton Calig. 4: *e Germania vero post compressam seditionem revertenti praetorianas cohortes universas prodisse obviam*. Sie müssen also auch alle in Rom anwesend gewesen sein. Es wird somit nichts anderes übrig bleiben, als unter *praetoriae cohortes* hier und cap. 20 fin. die von Germanicus aus seinem Heere gebildete Leibwache zu verstehen, und damit den flagranten Widerspruch, der sonst zwischen dem Berichte des Tacitus und dem des Sueton sich ergeben würde, zu beheben. — cap. 52 ist der Anmerkung N.'s zu *ne bellum metu eluderent* eine andere Fassung zu geben, denn auf Seite der Feinde kann von einer Furcht vor der Uebermacht der Römer keine Rede sein, da es kurz vorher im Texte vom römischen Corps heifst: *modicam manum, si multitudinem Numidarum atque Maurorum spectares*. Nur Furcht vor dem Römernamen und der überlegenen Kriegskunst konnte die Scharen des Tacfarinas einschüchtern. — cap. 71 erinnert einzelnes in der Rede des sterbenden Germanicus an seine Freunde lebhaft an den Schluss des Agricola: *non hoc praecipuum amicorum munus est, prosequi defunctum ignavo questu, sed quae voluerit meminisse, quae mandaverit exsequi* an den Anfang von cap. 46 das nachfolgende *flebunt Germanicum etiam ignoti* an cap. 43 *finis vitae eius . . . etiam ignotis non sine cura fuit*. — ibid. Z. 18 der N.'schen Ausgabe *vindicabitis vos, si me potius quam fortunam meam fovebatis*. Vgl. Hist. I, 15 fin. die Worte des greisen Imperators Galba an seinen Adoptivsohn Piso: *ego ac tu simplicissime inter nos hodie loquimur, ceteri libentius cum fortuna nostra quam nobiscum*. — cap. 77 *inauditum et indefensum*. Dieselbe Verbindung von Synonymen Hist. I, 6 *inauditi atque indefensi*; II, 10 *indefensum et inauditum*.

III, 7 init. geht es schwerlich an, mit Nipperdey den Genetiv *petendae ultionis* von *erectis animis* abhängig zu machen. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als nach *animis* mit Freinsheim ein *spe* einzuschieben, wie es Orelli, Halm, Ritter thun, während Haase den Text ohne jenes

unseres Erachtens nothwendige Einschiebsel gibt. — cap. 18, Z. 16 dürfte es wegen des Genus des regierenden Wortes *plura* und wegen des nachfolgenden *rerum mortalium* gerathener sein, *recentium seu veterum* als Neutra, nicht als Masculina zu fassen. — cap. 28 *multa honesta exitio fuere*. Vgl. cap. 55 *magnitudo famae exitio erat*. Schärfer und schneidender noch Hist. I, 2 *ob virtutes certissimum exitium*. — cap. 53 *cum recte factorum sibi quisque gratiam trahant, unius invidiā ab omnibus peccatur*. Aehnlich die Sentenz im Agric. cap. 27 *prospera omnes sibi vindicant, adversa uni imputantur*. Hist. III, 78 *haud facile quis uni adsigneravit culpam, quae omnium fuit*. — cap. 72 *publica munificentia*. Das Adjectiv *publica* steht statt eines objectiven Genetivs oder statt eines präpositionalen Ausdruckes wie *in rempublicam*. Eben so z. B. I, 10 *comparatione deterrima*, wo N. *deterrima* richtig erklärt = *deterrimi hominis* oder *cum deterrimo homine*; Hist. II, 82 von Vespasianus: *egregie firmus adversus militarem largitionem*.

IV, 32 Z. 6 v. o. *erat* nach *incuriosus* scheint uns gestrichen werden zu sollen. Ritter geht weiter, und klammert den ganzen Schluss des Satzes, die Worte *et princeps proferendi imperii incuriosus erat* als fremden Zusatz ein. — cap. 67 *Graecos ea tenuisse Capreasque Telebois habitatas fama tradit*. Hier hält N. an seiner bereits in der 1. Auflage aufgestellten Erklärung, „dass die Griechen diese Dinge gefesselt haben", sie veranlasst haben, sich dort niederzulassen — fest. Man wird jedoch beim Lesen zunächst darauf verfallen, *Graecos* als Subjects- und *ea* (jene Gegenden) als Objectsaccusativ zu fassen. Tacitus setzt für dieselbe Sache „bewohnen, in Besitz nehmen" zwei verschiedene Ausdrücke *tenuisse* — *habitatas*, und wählt einmal die active, das anderemal die passive Construction. Wir übersetzen demnach die fraglichen Worte mit Urlichs: „dass die Griechen diese Gegenden besetzt haben." Griechen überhaupt haben jene Küsten in Besitz genommen, und Teleboer insbesondere bewohnen die Insel Capreae. — cap. 74 scheint uns die Freinsheim'sche Erklärung von *societate consiliorum*, die auch Nipperdey in der Note acceptiert, denn doch zu gesucht zu sein. Es ist *societate consiliorum* besser mit Orelli zu nehmen: durch Theilnahme an seinen (des Sejanus) Planen.

VI, cap. 46 Z. 9 *non perinde curae gratia praesentium quam in posteros ambitio*. Dazu gibt Nipperdey die Note: „*praesentium* ist Neutrum: der Gegenwart." Es dürfte jedoch wegen *gratia*, bei dem man doch zunächst an Personen denkt, und wegen des nachfolgenden Gegensatzes *in posteros* vorzuziehen sein, auch *praesentium* als Masculinum zu fassen. — cap. 51 bei der Charakteristik des Tiberius heifst es: *morum quoque tempora illi diversa: egregium vita famaque... occultum ac subdolum fingendis virtutibus*. Hier konnte J. F. Gronov's Bemerkung über das bei *egregium* und *occultum ac subdolum* aus dem vorausgehenden *tempora* zu ergänzende *tempus* von N. in der Note gegeben sein, weil man wegen des Plurals *tempora* nicht ganz leicht darauf verfällt. Wir möchten freilich wegen des nachfolgenden *idem... mixtus* und *intestabilis* Pichena's leise Aenderung *egregius* und *occultus ac subdolus* dem überlieferten Texte bei weitem vorziehen, und dies um so mehr, als zu *occultum ac subdolum* das zu ergänzende

tempus eigentlich nicht passt. — ibid. est. *idem* ... *mixtus* ..., *intestabilis saevitia. mixtus* und *intestabilis* stehen nach N.'s Erklärung appositionell, und zu *idem* ist *prorupit* das Verbum finitum. Wir halten es für das einfachste, bei *mixtus* und *intestabilis* ein *fuit* zu ergänzen, weil sonst der Satz *postremo in scelera simul ac dedecora prorupit* zu stark hervorgehoben würde. Die drei Zeitabschnitte nach dem Tode des Germanicus und Drusus, deren jeder ein Buch umfasst, sollen doch wol gleichmäfsig neben einandergestellt, aber nicht die beiden ersten dem dritten, auf den dadurch ein ungehöriger Nachdruck fiele, untergeordnet werden. Dies würde aber bei der allerdings scharfsinnigen Auffassung Nipperdey's der Fall sein. Es ist somit nach *timuitve* stärker zu interpungiren (nicht mit einem blofsen Komma, wie Nipperdey es thut, sondern mit einem Kolon), wie es Ritter, Orelli, Halm und Haase thun.

XII, 5 interpungiert Nipperdey im Texte: *quin et incestum; ac si sperneretur, ne in malum publicum erumperet, metuebatur* — und erklärt in der Note: *quin et incestum* ist indirecte Rede (mit zu ergänzendem *esse*): „Ja es sei Blutschande.“ Es ist jedoch einfacher und natürlicher, die Interpunction nach *incestum* zu tilgen und es als Subject zu *erumperet* und *metuebatur* zu nehmen. — cap. 26 behält N. mit Haase die Leseart des Med. *nemo, quem non Britannici fortunae maeror afficeret.* Es ist wol wegen der Construction von *afficere* die leichte Aenderung Ernesti's *fortuna maerore* (blofse Umstellung des *e*) in den Text aufzunehmen, wie es Orelli, Halm, Ritter gethan haben. — cap. 40 fin. ist die Interpunction, welche N. nach *senectute gravis* setzt, zu streichen, und *multa copia honorum* mit *gravis* zu verbinden, und nicht als Ablativ der Eigenschaft zu fassen. — cap. 49 hat *Pelignus* nach *is*, nachdem ohnehin voraus der Name *Julius Pelignus* schon genannt worden, ganz das Aussehen eines Glossems, und ist daher von Freinsheim, wir denken mit Recht, getilgt worden. Nach dem keineswegs schmeichelhaften, was von Julius Pelignus im vorausgehenden ausgesagt ist, bedarf es der gröfseren Verachtung, die in der Wiederholung des Pelignus nach N.'s Erklärung liegen soll, gar nicht mehr. Orelli und Halm haben Pelignus eingeschlossen, während es Ritter und Haase unangetastet lassen.

XIII, 15 ist von dem ersten Vergiftungsversuche, den Nero bei Britannicus macht, die Rede. Das Gift wird von dem Tribunen Julius Pollio bereitet, der die berüchtigte Giftmischerin Locusta bei sich im Gewahrsam hält. Darauf heifst es weiter im Texte: *nam ut proximus quisque Britannico neque fas neque fidem pensi haberet, olim provisum erat. Primum venenum ab ipsis educatoribus accepit* etc. Nipperdey und Orelli-Baiter suchen hier das begründende *nam* des Satzes *nam* ... *olim provisum erat* so zu vertheidigen: dieser Satz gebe die Erklärung dafür ab, dass das Gift nur zu b e r e i t e n gewesen (*p a r a r i venenum iubet* ist dann im vorausgehenden schärfer zu nehmen), nicht aber auch erst jemand von der Umgebung des Britannicus zur V e r a b r e i c h u n g desselben gewonnen werden musste. In diesem Falle findet Vielhaber a. a. O. S. 356 den folgenden Satz *primum venenum* ... *accepit* überflüssig, und besonders *ab i p s i s educatoribus* auffällig. Wir jedoch halten im Gegentheile das be-

gründende *nam* durch die Nipperdey-Baiter'sche Erklärung für hinlänglich geschützt Der folgende Satz *primum venenum ab ipsis educatoribus accepit* ist keineswegs überflüssig, es enthält vielmehr *ab ipsis educatoribus* eine für den Sinn der Stelle ganz angemessene Steigerung. Die nächste Umgebung des Britannicus ist, Dank der Fürsorge Nero's, seit langer Zeit schon schlecht und treulos. Ja, die Erzieher des Prinzen selber lassen sich bereitwillig finden, ihrem Zöglinge das erste Gift zu verabreichen. Diese Ungeheuerlichkeit bezeichnet Tacitus mit dem einzigen Worte *ipsis*. Anzuerkennen ist freilich, dass der von V. in Betreff seiner Stellung beanständete Satz *nam ut proximus quisque ... erat* als Parenthese auch ganz gut nach *accepit*, wohin er ihn gestellt wissen will, passt, obwol damit die Steigerung (*proximus quisque* und *ab ipsis educatoribus*) an Kraft verlöre. Eine Nothwendigkeit aber zu dieser Umstellung liegt nicht vor.

XIV, 58 halten wir Vielhaber's Aenderung und Erklärung der corrupten Stelle *effugeret segnem mortem, obvium suffugium, et magnino minis miserationem reperturum bonos, consociaturum audaces* — für vortrefflich. Er schreibt nämlich im Salzburger Programm 1860, S, 4 so: *effugeret segnem mortem, obvium suffugium* (scil. esse ad Corbulonem) *et magni nominis miserationem reperturam bonos, consociaturam audaces* — so dass *obvium suffugium* nicht mehr nach Orelli und Nipperdey eine ziemlich müſsige Apposition zu *segnem mortem*, sondern damit bereits der Weg bezeichnet ist, auf welchem Plautus einem faulen, ruhmlosen Tode entrinnen könne. Aus demselben Grunde hat Halm *promptum* statt des überlieferten *otium* geschrieben. Wir ziehen diese Aenderung und Erklärung V.'s auch der in die neueste Orelli-Baiter'sche Ausgabe aufgenommenen Conjectur Fr. Jacob's und Bezzenberger's *odium suffugium* vor, die erklärt wird: *odium omnium in Neronem ipsi fore suffugium.* Diese Kürze scheint uns denn doch schon zu weit zu gehen. Aber auch wenn die Stelle so mit Orelli und Vielhaber geändert und erklärt wird, nehmen wir Anstoſs an *reperturum (am) bonos.* Was soll es heiſsen: das Mitleid mit einem groſsen Namen werde Gute finden? Das folgende *consociaturum (am) audaces* „werde Kühne mit ihm verbünden", ist freilich klar und scharf gesagt, aber eben dadurch tritt die Unklarheit und Schwäche des vorausgehenden *reperturam bonos* nur um so mehr hervor. *reperturum (am) bonorum laudes* würde die Schwierigkeit beheben, aber es in den Text zu setzen, wagen wir nicht vorzuschlagen.

Hist. I, 31 init. wird uns bei dem Versuche Vielhaber's a. a. O. S. 365 f. *forte magis et non nullo adhuc consilio parat signa, quod postea creditum est insidiis ac simulatione* zu halten, doch zuviel zugemuthet. Erstlich sollen wir uns die widersprechende Verbindung *forte magis et non nullo adhuc consilio* gefallen lassen. Weiters ist *forte* allerdings Gegensatz zu dem nachfolgenden *insidiis*, ob aber *non nullo adhuc consilio* auch zu *simulatione?* Ferner ist *magis* ohne ein nachfolgendes *quam* oder *non* wenigstens nicht angenehm; und endlich sollen wir bei *creditum est* den Infinitiv *factum esse* ergänzen, ähnlich wie cap. 29 *sextus dies agitur, commilitones, ex quo... Caesar adscitus sum, quo domus nostrae aut rei publicae fato, in vestra manu positum est* — wo jedoch zu *quo* — *fato*

sich leicht aus dem Vorhergehenden *Caesar adscitus sim* denken lässt, wenn man sich überhaupt etwas dazu denken will. Darum möchten wir es bei weitem vorziehen, mit Kiefsling das *non* vor *nullo* wegzuschieben, und es vor *quod* einzusetzen.

I, 31 med. *pergunt etiam in castra praetorianorum tribuni Cetrius Severus, Subrius Dexter, Pompeius Longinus... tribunorum Subrium et Cetrium adorti milites minis, Longinum manibus coërcent exarmantque.* Hier streicht Nipperdey in den Emendationes historiarum Taciti Jena 1855 S. 3 *tribunorum* als explicandi causa ascriptum, und zwar nicht zu den Worten, mit denen es jetzt verbunden wird, sondern zu den vorausgehenden (also wol zu *melioribus consiliis*). *tribunorum* ist durch die Bemerkung Ed. Wurm's (in den Jahn'schen Jahrbüchern 1855 S. 455 f.), die Heräus der *tribunorum* im Texte belässt, als Note aufgenommen hat, schwerlich hinlänglich geschützt, da eben bei *Germanica vexilla* der Satz, den Wurm wegen des Gegensatzes zu den Tribunen in seine Periphrase aufnimmt „die Germanen (an welche die Centurionen abgeschickt waren)“, im Texte fehlt. Man könnte *tribunorum* vielleicht durch folgendes schützen: Galba schickt drei Ordonanzen ab, die in folgender Ordnung angeführt sind: den Marius Celsus an die illyrischen Detachements, die beiden Primipilaren Amulius Serenus und Domitius Sabinus an die germanischen vexiila (an die Flottenlegion, der man mit gutem Grunde mistraut, Niemanden), und die drei genannten Tribunen in das Lager der Prätorianer. Bezeichnen wir diese Aufeinanderfolge mit den Buchstaben *ab*(*c*)*d*. Nun wird von jeder der ergriffenen Mafsregeln das Resultat angeführt, aber in der Ordnung *d*, (*c*,) *a*, *b*. Es wird also bei den Tribunen, deren Absendung zuletzt erwähnt wurde, das Resultat ihrer Mission, welche die wichtigste ist (darum wählt Galba auch drei Tribunen), zuerst angeführt. Zugleich erfahren diese drei Officiere ein verschiedenes Geschick, indem Longinus härter behandelt wird, da man sich an ihm thätlich vergreift, während man sich bei den beiden anderen mit blofsen Drohungen begnügt. Diese beiden Umstände mögen vielleicht den Schriftsteller bewogen haben, *tribunorum* so chiastisch an die Spitze des Satzes zu stellen. — cap. 52 heifst es von Vitellius im Texte: *comitatem bonitatemque faventes vocabant, quod sine modo, sine iudicio donaret sua, largiretur aliena; simul aviditate imperandi ipsa vitia pro virtutibus interpretabantur.* Hier hat man mit gutem Grunde an *imperandi* Anstofs genommen, denn dies kann doch nicht von den Anhängern des Vitellius, sondern nur von diesem selbst gesagt werden. Heräus sucht es dadurch zu erklären, dass die höheren Chargen in der Armee des Vitellius ein heftiges Verlangen trugen, unter dem neuen Imperator ein hohes Commando zu erhalten — und übersetzt es demnach: „im hitzigen Verlangen nach hohen Commandos.“ Allein *imperare* heifst nicht: „ein hohes Commando erhalten.“ Darum empfiehlt H. selbst die scharfsinnige Vermuthung Nipperdey's (aufgestellt in den Emendationes historiarum Taciti, Jena 1855 S. 6 und 7, und ganz kurz begründet): *imperi dandi.* Allein gegen diese leise Aenderung, so passend auch der dadurch in den Text kommende Gedanke wäre, ist einzuwenden, dass Tacitus vom Uebertragen der Herrschaft an einen anderen *tradere* oder *transferre*

sagt, aber nicht *dare*. Es müsste also *imperii tradendi* oder *transferendi* geschrieben werden. Auch Agricola's Aenderung *impetrandi*, die Ritter in den Text aufgenommen hat, spricht nicht an, weil man dazu ein Object wie *plura* oder *maiora* schwer vermisst. Vielleicht sind jedoch die Worte *simul aviditate imperandi* im cod. Med. nur an die unrechte Stelle gerathen, und ohne eine weitere Aenderung nach *sine iudicio* einzuschieben, wodurch dann auch *ipsa* nachdrücklich an die Spitze des nach *aliena* folgenden Satzes gestellt würde. Die Stelle hieſse dann: .... *quod sine modo, sine iudicio, simul aviditate imperandi donaret sua, largiretur aliena: ipsa vitia pro virtutibus interpretabantur*. Dass dann im folgenden der Legionslegat Fabius Valens erst den Vitellius anstacheln muss, um ihn zu einem thatkräftigen Entschlusse zu bewegen; dass ferner am Schlusse des Capitels die Worte stehen: *quatiebatur his segne ingenium (Vitellii), ut concupisceret magis quam ut speraret* — alles dies widerspricht dem *simul aviditate imperandi* nicht. Heiſst es doch auch zu Anfang des Capitels von demselben Vitellius: *plura ambitione*. Vitellius kann allerdings nach dem Throne der Imperatoren begierig sein, aber er ist zu lässig, um sich zur kühnen That aufzuraffen. Und selbst das dringende Zureden und die triftigen Gründe des Fabius Valens bewirken für den Augenblick nur, dass sein Verlangen nach dem Throne gröſser ist, als seine Hoffnung, ihn wirklich zu erlangen. Eine solche heimliche Sehnsucht nach dem Throne muss ihm auch Fabius Valens zugemuthet haben, wie hätte er es sonst wagen können, ihn zur Empörung gegen Galba anzustacheln? Und auch sonst zeigt sich bei Vitellius Hochmuth und Eitelkeit, wie II, 73 init. ibid cap. 90. — cap. 67 *direptus longa pace in modum municipii exstructus locus* cf. IV, 22 init. *subversa longae pacis opera, haud procul castris in modum municipii exstructa;* Ann. 1, 20 *direptis proximis vicis ipsoque Nauporto, quod municipii instar erat*. — cap. 77 heiſst es: *Otho* ... *munia imperii obibat, quaedam ex dignitate reipublicae, pleraque contra decus ex praesenti usu properando*. H. sagt in der Note, *properando* „überstürzend" stehe zeugmatisch zu *quaedam ex dignitate rei publicae*. Es ist einfacher, *quaedem* (scil. *munia*) von *obibat* abhängig zu machen. — cap. 79 init. *externa sine cura habebantur*. Dieselbe Verbindung Ann. XI, 8 *minora sine cura haberi*.

II, 25 *rex Epiphanes, impigre pro Othone pugnam ciens*. cf. Ann. III, 41 *spectatus et Sacrovir intecto capite pugnam pro Romanis ciens*. — cap. 67 ist von der ehrenvollen Verabschiedung der Prätorianer die Rede, die ihre Waffen bei den Tribunen abgeben. Heräus bemerkt dabei zu *arma:* „daher sagt Antonius Primus vor dem Beginn des Treffens zu dem vexillum der Prätorianer, welche bei Vespasian wieder Dienste genommen hatten, H. III, 24: *illic signa armaque vestra sunt*." Allein dort ist von einer neuen Wendung des Nachttreffens, das schon längere Zeit hindurch gedauert hatte, die Rede — indem Antonius Primus die für ihn günstige Stellung des aufgehenden Mondes benützt, um seine Truppen, die er jetzt erst erkennen kann, zu einem frischen Angriffe zu ermuntern. — cap. 73 *vagis adhuc et incertis auctoribus*. Sollte hier nicht *auctoribus* statt des passenderen *rumoribus* verschrieben sein?

III, 66 bestürmen den Vitellius seine Getreuen, im Kampfe gegen Vespasian auszuharren, und lieber ehrenvoll zu fallen, als sich der sehr prekären Gnade des Siegers anzuvertrauen. Darauf heifst es im Texte: *nec tantam Vespasiano superbiam, ut privatum Vitellium pateretur; ne victos quidem laturos: ita periculum ex misericordia.* Man hat hier *superbiam* erklärt durch „Seelenstolz", „stolze Sicherheit", vermöge welcher Vespasian den Vitellius verachte, und ihn darum als Privatmann ruhig leben lassen würde. Allein derselbe Gedanke ist weiter unten viel schärfer und kräftiger ausgedrückt in den Worten: *non a Caesare Pompeium, non ab Augusto Antonium incolumes relictos, nisi forte Vespasianus altiores spiritus gerat, Vitellii cliens, cum Vitellius collega Claudio foret* — womit Vespasian auf das bitterste verhöhnt wird. Diesem Spotte wird aber der so wirksame Stachel der Ueberraschung genommen, wenn oben, wenn auch minder scharf, bereits dasselbe gesagt ist. Darum möchten wir *superbiam* in *socordiam* geändert wissen. Eine Sorglosigkeit ist es ja von Seite Vespasian's wirklich, wenn er gelassen duldet, dass ein so gefährlicher Nebenbuhler, dessen mächtiger Anhang im Staate zurückbleibt, sich in's Privatleben zurückzieht, aus dem er jeden Augenblick freiwillig oder durch die Gewalt der Umstände gedrängt, hervortreten kann. — cap. 77 heifst es bei der Einnahme von Tarracina durch die Vitellianer: *inde miles ad caedem magis quam ad pugnam decurrit.* cf. IV, 33 *caedes inde, non proelium;* Ann. III, 39 beim Entsatze des von den Thraciern eingeschlossen Philippopolis durch die Römer: *neque aciem aut proelium dici decuerit, in quo semiermi ac palantes trucidati sunt sine nostro sanguine.* Liv. I, 25, 12 *nec illud proelium fuit.*

Znaim. Ig. Prammer.

Lateinisches Uebungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Von Dr. J. Hauler. Erster Theil: Lateinisch-deutsche Uebungen. 207 S. Zweiter Theil: Deutschlateinische Uebungen. 173 S. 8. Wien, Meyer, 1866. — 1 fl. 32 kr. ö. W.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich durch zwei Dinge von vielen Büchern ähnlicher Art, erstens dadurch, dass der Expositions- und der Compositionsstoff auch äufserlich durch Zerlegung in zwei selbständige Bücher getrennt sind, zweitens dadurch, dass für die meisten Partien in beiden Büchern von Anfang an auf einen für Prima berechneten Abschnitt ein in Secunda vorzunehmender folgt. Die erste Eigenheit zwar halte ich für ziemlich gleichgiltig; denn zusammen gehören beide Theile doch, und es dürften nur wenige Lehrer sich finden, welche etwa der deutsch-lateinischen Uebungen in Prima entrathen möchten, wie ja auch zu Bonnell's hochst geistreich gedachtem Buch ein nachträgliches deutsch-lateinischen Uebungen gewidmetes von Beeskow hinzugekommen ist (ohne leider auf gleicher Höhe mit dem Bonnell'schen, das nur Expositionsstoff enthält, zu stehen). Wichtiger ist der zweite Punct. Es hat nämlich das Buch die Einrichtung, dass streng im Anschluss an den in unseren Grammatiken eingehaltenen Gang sowol im deutschen als im lateinischen Theil zuerst

Beispiele für die Declination der Substantiva, der Adjectiva, Numeralia, Pronomina, dann für die Conjugation von *esse* und Composita, hierauf der übrigen Verba in der Art folgt, dass bei der ersten und zweiten Conjugation die Beispiele nach den sogenannten vier Hauptformen geordnet sind, während in der dritten die Verschiedenheit der Praeterita zur Grundlage der Anordnung gemacht ist. Auf die vierte Conjugation folgen die Deponentia sämmtlicher Conjugationen. So weit haben die erste und zweite Classe in der Art gemeinsames Material, dass die regelmäſsige Declination u. s. w. der Prima, die unregelmäſsige der Secunda zufällt und in dieser eine Wiederholung des regelmäſsigen fast vorgenommen werden muss. Das hat den Hrn. Verf. dazu geführt, dass er auf jeden für Prima berechneten Abschnitt (mit *a* bezeichnet) einen für Secunda (*b*) folgen lässt, kurz er hat das, was andere z. B. durch die Nummern der Sätze (gerade und ungerade) genugsam bezeichnet glauben, räumlich sichtbarer gemacht. Das hat manchen Vortheil, aber die consequente Durchführung auch manchen Nachtheil. So hat offenbar das Streben, schon für die erste Declination eine für Secunda bestimmte Reihe zu gewinnen, dazu geführt, dahin die Pluralia tantum und die Fremdwörter zu verweisen. Mit den griechischen Formen Secundaner zu behelligen, ist nur Zeitverlust, da in Tertia, wenn die Schüler die griechische Declination kennen, man darauf zurückkommen kann. Manche Pluralia tantum wird man in Prima doch nicht entbehren können, die paar Nominalformen endlich auf *abus* werden so leicht gemerkt, dass sie wol fast allgemein in Prima vorgenommen werden. Noch überflüssiger ist diese Scheidung bei der fünften Declination oder bei den Deponentibus der ersten und zweiten Conjugation. Durch einige Weglassungen lieſse sich die wie mir scheint in den angeführten Fällen nicht berechtigte Scheidung entfernen und Raum gewinnen für einige Nummern mit gemischten Beispielen am Schlusse der Declination der Substantiva oder nach der vierten Conjugation, etwa wie sie Schultz u. a. geben. Diese Theilung nach *a* und *b* hat auch bei der Conjugation zu manchem kaum zu billigenden Vorgang geführt. Man mag über die angeblichen vier Stammformen und die Art, wie man daraus die anderen Tempora ableitet, denken, wie man will, und demnach mit der Anordnung der ersten und zweiten Conjugation einverstanden sein oder nicht: für die Beispiele in Secunda, wo die Knaben längst conjugieren können, ist diese Anordnung entschieden falsch, und da dadurch die natürliche Scheidung nach regulärer oder irregulärer Bildung der Praeterita verwischt wird, geradezu von Schaden. Noch eigenthümlicher gestaltet sich die Sache für die dritte Conjugation. Die Beispiele für Secunda sind nach einer Scheidung der Perfectbildung, die so viel für und so viel gegen sich hat als die verschiedenen anderen Abtheilungen, gruppiert. Für Secunda ganz richtig, nur dass man wünscht, dass die Unterabtheilungen der sechs Verbalclassen (Stamm des Perfects und des Praesens gleich, Perfectstamm gedehnt, durch *v* erweitert, durch *s* erweitert, durch Reduplication gebildet, verba inchoativa) ganz fortfallen möchten, um die Benutzung neben den verschiedenen Grammatiken leichter zu machen. Aber dass auch die für Prima bestimmten Beispiele danach geschieden werden, halte ich für ganz unberechtigt. Es ist bekannt, dass

die dritte Conjugation allen Versuchen einer gewissen rationellen Auswahl für die Prima spottet und dass kaum ein anderer Weg übrig bleibt als die häufigst vorkommenden Verba zu Beispielen zu verwenden und von jedem das Perfect und Supin mitlernen zu lassen. Bei Hauler tritt nach dem eingelernten Paradigma nicht etwa *dico* oder *scribo* oder *lego* entgegen, sondern jener Scheidung zu Liebe *ruo luo imbuo statuo conspuo arguo pluit* u. s. w. Ja die Sache wird noch verwickelter. Gesetzt ein Lehrer hat über so viel Zeit zu verfügen, dass er sämmtliche für Prima berechnete Stücke durchnimmt und immer darauf dringt, dass jedes Verb mit Perfect und Supin gemerkt werde, so wäre es kaum mehr als unnütze Quälerei, wollte man den Schüler in Secunda mit dem Auswendiglernen der 'unregelmäfsigen Perfecta und Supina' plagen, es hätte aber auch sehr wenig Zweck, ihn nochmals durch alle mit *b* bezeichneten Stücke im Hauler'schen Buche hindurchzuführen.

Das sind die Bedenken, welche ich gegen die stricte Durchführung jenes an sich nicht unberechtigten Grundgedankens habe, und welche mir auch jetzt noch eine gänzliche Scheidung der Materie der ersten und der zweiten Classe als praktischer erscheinen lassen, womit immerhin noch eine Scheidung der lateinischen und der deutschen Uebungsstücke, etwa wie in Hermann's lateinischer Elementargrammatik, verbunden sein kann. Ich will im folgenden noch einige allgemeinere Bemerkungen anführen und dann einige Einzelheiten besprechen. Der Scheidung von *a* und *b* entspricht oft nicht der Unterschied der gröfseren Leichtigkeit oder Schwierigkeit. So ist S. 76 des latein. Theiles der zwölfte Satz von *a* schwerer als sämmtliche Sätze von *b*. Besonders aber rechne ich hieher den Umstand, dass der Hr. Vf. jene syntaktischen Hauptgesetze, welche auch in Secunda nicht fehlen dürfen, wie Accus. cum infin., nicht schon im Anfang der Secunda, sondern im Gegentheil erst am Ende vornimmt. Ich weifs sehr wohl, was man hiefür anführen kann; aber ich glaube, dass es sehr wünschenswerth ist, solche tief greifende Unterschiede lateinischer und deutscher Syntax möglichst bald vorzunehmen, um sie in einem fort einüben zu können. Man beraubt sich der besten Gelegenheit zur erfolgreichen Einübung dieser Construction, wenn man ihre Kenntnis dann, wann man die abweichenden Perfectbildungen einübt, nicht schon voraussetzt; man beraubt sich aber auch eines weit reichenden Mittels zur Bildung von Sätzen und ungezwungenen Verwendung vieler Verba. Ich habe durch die praktische Schulerfahrung es vortheilhaft gefunden, den Accus. c. infin. im Beginne der Secunda, die Construction der Partic. im Beginne des zweiten Semesters derselben vorzunehmen. Was letztere Construction betrifft, so vermisse ich im deutsch-lateinischen Theile eine kurze Angabe, wie vom Deutschen aus zu verfahren ist, um Participialconstructionen richtig anwenden zu können. Die Grammatiken gehen ganz folgerichtig vom Lateinischen aus, sagen also, das Partic. praes. werde aufgelöst durch Relativsätze, durch Temporalsätze der Gleichzeitigkeit u. s. w., aber der Knabe muss doch lernen, wann Partic. conjunctum, wann Ablativ. absolutus zu setzen ist, er muss sich an mannigfache Auflösungen und Umstellungen gewöhnen u. s. w. Dass durch blofses Vorsagen und praktische Einübung

ohne ganz bestimmte Regeln das so leicht möglich sei, bezweifle ich. Anstatt aber den Lehrer zum förmlichen Dictieren von Regeln oder die Schüler dazu zu nöthigen, dass sie sich selbst wohl oder übel das gehörte zu Regeln zusammenschreiben, halte ich es für viel gerathener, im deutschen Theile des Uebungsbuches die betreffenden Regeln, etwa wie es Schinnagl gethan hat, zusammenzustellen. Hier will ich gleich anfügen, dass für die Participien im lateinischen und im deutschen Theile zu wenig Beispiele sind. So sind im lat. Theile für die Partic. conjunct. mit Ausschluss der Gerundiva 19, im deutschen 32 Sätze und darunter doch schon die nicht eben leichten Fälle, in welchen Partic. im Nomin. durch Verbal substantive zu übersetzen sind. Die Gerundia und Gerundiva ferner möchte ich lieber nach den Participien als vor dieselben stellen. Weiters halte ich es für weniger entsprechend, dass der Hr. Vf. die Conjunctionen, welche mit 'dass' zu übersetzen sind, nicht vollständig getrennt, sondern mit den anderen Conjunctionen zusammen behandelt. Theoretisch hat der Hr. Vf. freilich Recht, aber für die praktische Wirklichkeit haben diese Conjunctionen eine ganz andere Bedeutung als etwa *nam*, *si*, *quamquam* u. s. w. Auch sind etwas zu wenig Beispiele für diese Conjunctionen. Man mag nämlich *quin*, *quominus*, *quo* ganz oder theilweise für die Quarta aufsparen, aber *ut*, *ne*, *quod* müssen schon in Secunda vollständig eingeübt sein, wenn man in Tertia zu etwas bedeutenderen Sätzen und vor allem zu einer Lectüre schreiten will. Doch ich muss noch anführen, wie Hauler überhaupt das für Secunda allein berechnete ordnet. Das Schema ist: Unregelmäßige Verba (wo die Impersonalia doch kaum ganz zu übergehen waren), Präpositionen, die wichtigeren Conjunctionen, Gebrauch der Participien, Supin, Infin., Accus. c. infin., Fragesätze. Erwähnen will ich noch, dass ich ungern Sätze zur Einübung des indirecten Reflexivs vermisst habe, da auch der Hr. Vf. ganz natürlich besonders beim Accus. cum infin. dasselbe zur Verwendung bringen muss. Man könnte vielleicht beim Accus. cum infin. eine Gruppe von Sätzen zusammenstellen, in denen es vorzugsweise und in den auffälligeren Formen erscheint und dazu die Regel aus der Grammatik (welche freilich in den meisten Schulgrammatiken sehr ungenügend ist) lernen lassen. Für die Pronomina überhaupt sind auch in *b* etwas wenig Beispiele und, was noch mehr in's Gewicht fällt, die Indefinita besonders kommen in den späteren Sätzen wenig vor, während sie gerade einer steten Auffrischung bedürfen.

Nicht ganz endlich bin ich damit einverstanden, wie der Hr. Vf. verfährt, um gleich vom Anfang an vollständige Sätze zu gewinnen. Der latein. deutsche Theil hat nämlich ein doppeltes Wörterverzeichnis. Für die in Prima vorzunehmenden Nummern sind die Vocabeln zum Zweck des Memorierens sowol als weil der Gebrauch eines alphabetischen Index allerdings für den ersten Anfang eher verwirrt, abschnittweise zusammengestellt, während für Secunda ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis gegeben ist, ein Weg, welchen unter andern Schultz eingeschlagen hat. In den ersten Nummern nun sind schon unbedenklich Sätze mit den verschiedensten Verbalformen gegeben, in der dazu gehörigen Analyse die betreffende Verbalform einfach übersetzt, z. B. '*habebant* sie hatten.' Ferner ist vielfach

das etwas bedenkliche Mittel angewandt, passive Praeterita in *esse* und ein förmlich als Adjectiv bezeichnetes Particip zu zerlegen. So wird z. B. für den nicht eben empfehlenswerthen Satz *vita humana multis malis est tentata* in der Analyse angegeben: '*tentatus, a, um* versucht, geprüft, heimgesucht.' So ist es bis zu den Numeralia gehalten. Ich halte es kaum für richtig, dem Schüler die selbständige Setzung des Prädicats so lange vorzuenthalten oder doch davon abhängen zu lassen, dass er sich aus einer früheren Nummer gemerkt hat, dass *este* seid, *superavit* er hat überwunden, *debet* er muss heifst u. s. w.; sondern glaube, dass am richtigsten zwischen die Erlernung der substantivischen Declination die Erlernung des Praes. und Imperf. Indic. von *sum*, so wie des activen und passiven Praesens Ind. der ersten Conjugation eingeschoben wird, so dass etwa für die Beispiele zur ersten Declination *sum* — *sunt* bereits gelernt wird, für die zur zweiten das active Praesens von *laudo* u. s. w. dazu tritt. — Eigenthümlich verfährt der Hr. Vf. mit der zweiten Declination, indem er die ersten Beispiele durch Verbindung eines Masculin. der ersten Declination mit einem Adjectiv als Prädicat bildet. Warum er so gethan, ist leicht einzusehen, ob es aber gerathen ist die wechselnde Adjectivform vor der des festen Substantivs anzuwenden? ob nicht schon die Verbindung *agricolae sunt laboriosi* für den allerersten Anfang (um den handelt es sich ja) eher verwirrend ist? — Endlich um mit den allgemeinen Bemerkungen zu schliefsen, gefällt mir die Behandlung der dritten Declination nicht recht. Der Hr. Vf. hat vor allem das Genus berücksichtigt, so dass er anfangs nur Masc. und Femin. dann erst Neutra gibt. Das Genus ist gewiss sehr wichtig, aber ich meine, dass es wesentlich Sache des Memorierens ist und fast weniger durch die Gruppierung der Beispiele zur Sicherheit gebracht wird, während anderseits die abweichenden Casusformen *i*, *ium*, *ia* gar sehr der Einübung bedürfen. Ich möchte für Prima geradezu mit Fromm nach regelmäfsigen und abweichenden Casusformen theilen. Fast nothwendig hängt es mit dem vom Hrn. Vf. befolgten Weg zusammen, dass die Genitive auf *ium* zu spärlich erscheinen.

Durch diese hier vorgebrachten Bedenken soll nicht der Werth des Buches beeinträchtigt werden — auch mancher meiner Ansichten wird ein anderer seine Zweifel entgegensetzen —, sondern einerseits dem Hrn. Vf. manche Frage für eine zweite Auflage vorgelegt sein, anderseits den Amtsgenossen gezeigt werden, was das Buch gibt und wie, und ihnen dadurch die Frage gestellt sein, ob der von Hauler betretene Weg ihnen mehr zusagt als die z. B. von mir dargelegten Ansichten, ob sie demnach dieses Buch oder ein nach einem anderen Plane gearbeitetes vorziehen, ob sie trotz mancher abweichender Meinung im einzelnen doch mit dem Buch als ganzen etwas zu erzielen hoffen u. ä. Denn um nicht misverstanden zu werden, muss ich nochmals auf das von mir schon öfter ausgesprochene zurückkommen; ich bin weit entfernt zu glauben, dass nur eine Methode zum Ziele führt und habe von jeher dafür mich ausgesprochen, dass der Individualität des einzelnen Lehrers in Methode des Unterrichtes und Wahl der Unterrichtsbücher der möglichste Spielraum gelassen werde. Der eine wird mit dem Hauler'schen Buche, ein anderer mit dem von Schultz, ein

dritter mit Schinnagl, ein vierter mit dem Dünnebier'schen am leichtesten und sichersten das Lehrziel erreichen; er prüfe, und man lasse ihn gewähren.

Ich will nunmehr die zu den Uebungen verwendeten Sätze einer etwas näheren Betrachtung unterziehen. Die lateinischen Uebungssätze sind mit wenigen, im Anfang vorkommenden Ausnahmen aus classischen Schriftstellern genommen, natürlich mit manchen Aenderungen. Das ist, obgleich ich das gar zu ängstliche Vermeiden einfacher selbstgebildeter Sätze aus dem Gedankenkreis der Kinder nicht für so nöthig halte als manche, im Gegentheil für manche unserer mit so eigenthümlichen Sprachschwierigkeiten kämpfenden Schulen Sätze des einfachsten Inhaltes und mit den einfachsten Wortmitteln sogar für nothwendig erachte, doch im allgemeinen nur zu loben. Die lateinischen Sätze sind der Mehrzahl nach historischen Inhaltes, die deutschen mehr allgemeineren. Ich halte das an sich nicht für unrichtig, bin vielmehr ein Gegner jener bleischweren weisheittriefenden Sentenzen, mit welchen manche Bücher ähnlicher Art Schüler und Lehrer quälen; aber ich glaube, der Hr. Vf. hat etwas zu viel gethan darin, dass er überall die betreffenden Eigennamen aufnimmt. Auf manchen Seiten kommen im Durchschnitt zwei oft nicht leicht zu merkende Eigennamen auf die Zeile, eine unnütze Plage für das Gedächtnis der Kinder. Ich hätte mich nicht bedacht durch *hostes*, *quidam* u. ä. einen bedeutenden Theil derselben zu ersetzen. Sonst ist die Auswahl gut. Dass es an manchen Versehen nicht fehlt, ist bei einer solchen Arbeit nicht besonders zu wundern, aber immerhin erfordert das Buch eine genaue Durchsicht nach folgenden Gesichtspuncten. Im lateinischen Theil: Als unpassend ist S. 11 Satz 6 zu tilgen. Ungenau ist der Inhalt S. 24, 27. S. 35, 10. S. 66, 7. S. 101, 10 ist in der Verkürzung unverständlich. Besonders ist manche Vervollständigung zu classischen Stellen gesetzt, welche die Sätze geradezu falsch macht. So S. 65, 15 *Ante Marium imperatorem opes Romanorum in Numidia confusae hostiumque auctae erant*, wo *Metellum* in dem auch sonst nicht eben geschickt aus Sall. J. 43, 5 excerpierten Satz zu setzen ist. — Ebenso falsch S. 97, 11 *Anno XLVII a. Ch. n. Caesari per leges consulem iterum fieri licuit*, vielmehr XLVIII. — S. 105, 15 ist aus Caes. b. g. 6, 18, 3 ungenau herübergenommen; *nisi cum adoleverunt* durfte nicht fehlen. — S. 8, 119 *Diogenes duo vasa habebat, poculum et dolium* mag den Jungen manchen Spass machen. — S. 9, 8 *Servius Tullius... magna onera a pauperibus in divites inclinavit* ist fast unverständlich aus Liv. 1, 43, 9 herübergenommen. — Aus S. 9, 19 *Tigellius cantor nonnumquam noctes pervigilabat ad ipsum mane* wird, der die Horazische Stelle nicht kennt, nicht klug werden. — Was heifst S. 11, 26 *Bos mugitu suo, equus hinnitu notus est?* — S. 11, 23 *Galli magnum equitatus numerum in exercitu Caesaris habebant.* — S. 13, 7. Dass die Gallier *novis rebus student* sagt Caesar 3, 10, 3 doch ganz deutlich als allgemeine Bemerkung, die nicht etwa nur für's Jahr 56 v. Ch. gilt. — S. 18, 33 *Cingetorigis auctoritas inter Treveros quam plurimum valuit* ist *quam* zu streichen. — S. 20, 16 *Iani sacellum?* — Eb. 17 *Apud Germanos centeni milites ex singulis pagis erant.* Das sagt Caesar

4, 1, 4 nicht. — S. 24, 9 *Bello Peloponnesio Atheniensibus praeter arma et naves nihil supererat* ist Nep. Alc. 8, 1 unrecht benützt. — S. 31, 13 *Numidae puberes ... interfecti, alii omnes venumdati, praedia militibus divisa sunt.* bei Sall. J. 91, 6 natürlich *praeda m. divisa* (ohne Copula). — S. 44, 35 ist Cic. Off. 1. §. 81 sehr merkwürdig und auch im Ausdruck unpassend angewendet: *Arminii, principis Germanorum, opera erant magni animi et sua prudentia consilioque fidentis.* — S. 54, 16 ist ungenau aus Liv. 21, 56 herübergenommen. — Fast komisch wirkt S. 62, 6 *Caesar in commentariis de bello gallico Galliam divisit in partes tres, Celticam Belgicam et Aquitanicam.* — S. 64, 39 streiche *olim.* — S. 67, 6 ist *Xerxes a Pausania Lacedaemonio petiit, ne cui rei parceret ad interitum Graeciae* unpassend nach Nep. Paus. 2, 5 gebildet. — S. 70, 25 ist für den, welcher nicht an Caes. 4, 7, 3 denkt, unverständlich. — S. 79, 7 ist statt des zweiten *reverterunt* ein anderes Verb zu setzen. — S. 97, 12 *Apud Suebos non longius anno remanere uno in loco incolendi causa licebat.* In ähnlicher Weise geben 1, 31. 2, 19. 3, 16. 4, 7. 4, 39. 4, 41. 4, 60. 7, 68. 7, 112. 8, 132. 8, 158. 12, 25. 16, 15. 16, 28. 18, 34 (so auch sprachlich anstöfsig). 23, 4. 25, 3. 41, 26. 49, 13. 78, 15. 83, 44. 87, 75 zu Aenderungen Veranlassung. Zu schwierig scheinen S. 7, 92. 7, 97. 8, 157. 17, 21. 18, 28 trotz der Anmerkung, 21, 2. 21, 8. 25, 24. 32, 2. 52, 6.

In Bezug auf die sprachliche Form verlange ich von einem Buche, das in den lateinischen Unterricht einführen soll, dass es nur die regelmäfsige typische Latinitat Caesars und Ciceros zur Anschauung bringe. Ich kann daher *et* = auch z. B. S. 64, 34, den Gebrauch des Perfect in Folgesätzen, wie S. 35, 7. 36, 10. 53, 13. 63, 9. 70, 50 u. ö. die Endung *ere* statt *erunt* S. 36, 25. 95, 57 (während ich die passive Endung der zweiten Person auf *re* nicht gelesen habe), 23, 24, *quisque* ohne Lehnwort wie S. 83, 41, *ne* mit Imperat. S. 41, 17 u. ö. nicht billigen. Aber auch sonst ist noch manches zu bessern. Besonders auffällig sind manche unrichtig gesetzte Tempora. Was heifst z. B. *fuit Arganthonius quidam Gadibus, qui octoginta regnaverat annos, centum viginti vixerat* aus der Verbindung von Cic. Cat. m. 19, 69 gelöst? — S. 22, 59 *Eorum hominum, qui apud Gallos aliquo fuerunt honore, genera erant duo,* mindestens sind die Verba umzustellen; besonders in Iterativsätzen, so S. 63, 7 *histriones, si paulum se moverunt extra numerum...explodebantur;* wo, wenn man Cic. Parad. 3, 26 in die Vergangenheit rückt, auch *moverant* zu schreiben ist, s. auch S. 56, 2. 88, 85. — S. 68, 20 (aus Cic. fin. 5, 2, 4) ist *Cicero ... ad hospitem non ante devertit, quam illum locum ... sedemque viderat* in *vidit* oder *vidisset* zu ändern. — S. 2, 11 *Multorum cometarum cursus nondum exploratus est,* lieber *explorati sunt.* — S. 8, 138 *Lunam lumen solis illustrat,* lieber *lux.* — S. 9, 3. Die Genitivform *Neocli* war nicht aus Nepos zu entlehnen. — S. 16, 16 *Aestate navigatio magis idonea et minus periculosa est quam auctumno.* — S. 16, 19 hat der Hr. Vf. Belege für den Comparativ (nicht Superl.) *tenuior?* — S. 20, 14 *circumsteterant* Caes. 3, 15, 1 ist von *circumsisto,* nicht von *circumsto.* — S. 22, 58 *Meliora sunt ea quae natura quam arte*

perfecta sunt fehlt *quae*. — S. 23, 16. Warum nicht *nihil cuiquam?* — S. 27, 1 statt *suo tempore* lieber *illo t.* — S. 27, 7 *ubique* ist wie *quisque* Enclitica, also nicht *aer nos ubique circumdat*. — S. 27, 17 *Apud Romanos ii, qui rempublicam vexabant, poenas mortis dabant.* Wol *vexaverant*; kennt ferner der Hr. Vf. *poenas mortis dare, solvere* statt *morte, capite poenas dare, solvere?* — S. 29, 14 *Otiosi sub alta quercu cubuimus, cum subito vehementer tonuit.* Ein Imperfect. — S. 29, 8. *Aristides iustissimus omnium appellatus ab Atheniensibus exsilio multatus est.* Relativ- oder Concessivsatz. — S. 31, 15. Wegen *quisque* mit Superlativ im Plural s. Haase bei Reisig Anm. 362. — S. 34, 30 *Luxuriosi Romanorum nitebant unguentis.* Nicht Genit. — S. 41, 3 *Occidisse patrem Sextus Roscius ab inimicis argutus est.* Hat der Hr. Verf. Beispiele für *argutus sum* aufser den Plautinischen bei Neue Formenl. S. 437? — S. 44, 15 *Deum non modo non comprehendimus animo sed ne suspicione quidem attingimus.* Warum ist das *non*, das Cic. n. d. 3, 64 nicht steht, eingesetzt? — S. 44, 34 *habere* mit Prädicat = für etwas halten, ist im Activ nicht anzuwenden, so wenig als umgekehrt S. 67, 32 *reddor* = ich werde gemacht, hätte gebraucht werden sollen. — S. 55, 4 *ex castris ruere* sagt Caesar wenigstens nicht. — S. 46, 4 *inesse* mit Dativ ist zu meiden. — S. 49, 6. Ohne Gegensatz zu einem *sed* ist nicht zu sagen: *Iugurtha adolescens non luxu corruptus erat.* — S. 56 f. *si novo suo marmori ascripserant: Praxitelem* darf keine Interpunction stehen. — S. 63, 20 *Caesar in proelio semper* (?) *ita instituit, ut integri ... defatigatis succederent.* Doch wenigstens *in proeliis*. Es ist jedoch der ganze Satz nicht eben gelungen. — S. 65, 1 *Legati Helvetiorum Caesari ostenderunt quemadmodum a patribus ... suis ita didicissent.* Kennt der Hr. Vf. einen solchen Gebrauch von *quemadmodum?* Hätte er doch mindestens *ut* (= wie) gesetzt. — S. 71, 14. Das Sallustische *mortales* war zu meiden. — S. 76, 10 *qui deum colet venerabitur precabiturque, is religionum expers esse potest?* In diesem nach Cic. n. d. 1, 42, 119 gebildeten Satz sind die Tempora falsch. — S. 79, 5 *indigere* mit Ablativ = bedürfen ist nicht anzuwenden. — S. 85, 13 *Lucretius ... et Attius Pelignus, cum Caesaris cohortes viderent, de muro ... se deiecerunt.* Warum der Conjunctiv? — S. 88, 31 *Sacellum Sanci versus aedem Quirini situm erat.* Liv. 8, 20, 8 steht jetzt allgemein *adversus*. — S. 89, 11 *ad regnum pervenire* = auf den Thron kommen? — S. 90, 30 *Miltiadis consilium ac ratio etsi non valuit, tamen magnopere est laudandum.* Warum hat der Hr. Vf. die Stelle Nep. Milt. 3, 6 geändert und fast unlateinisch gemacht? — S. 90, 33 *Omnes arbores, quo magis senescunt, hoc maturius ferunt.* Das Object ist nicht zu entbehren. — S. 94, 22 *Quis fuit scribendo tam impiger quam Varro.* Kann der Hr. Vf den Dativ (?) statt *in scribendo* belegen? — Schwerfällig ist der Ausdruck S. 27, 12. 39, 13. 80, 61. — Im Index ist mir vor allem aufgefallen, dass der Hr. Vf. die Feminina *quaequam* und *quaequae* anführt, s. dagegen Neue Formenl. S. 177 und Haase bei Reisig Anm. 361. — *multo* ist doch nicht als Adverb zu bezeichnen. — Nicht gefunden habe ich *invocatus* = uneingeladen (Nep. Cim. 4, 3) zu

S. 59, 53. Nicht klar ist es mir ferner, warum der Hr. Vf., der in der für die Prima berechneten Analyse das Genus der Substantive nicht bezeichnet, es in dem für Secunda berechneten Wörterverzeichnis thut, und zwar auch bei den ganz einfachen Worten, z. B. *bellum*.

Druckfehler sind noch bedeutend mehr als angegeben, und zwar einige störende. So ist S. 12, 1 statt *gratus* zu lesen *grata;* S. 24, 25 *magnae* statt *magna;* S. 33, 23 *sorte* statt *forte;* S. 51, 21 fehlt *se;* S. 105, 12 fehlt *de;* S. 74, 7 ist *liberalitate* statt *libertate* zu lesen. Ebenso ist zu lesen S. 7, 87 *vectigal;* S. 32 letzte Zeile *filii;* S. 49, 15 *mentibus;* eb. 16 *que;* S. 52 letzte Zeile indirecten; S. 71, 5 *praedicare;* S. 83, 58 *voluntatem;* S. 89, 2 *ingenium;* S. 91, 50 *Sibyllinos;* S. 98, 35 *iratus;* S. 100, 17 *negligenter aut* und *fecisse;* S. 101, 16 *Originibus;* S. 105, 20 *Alexander;* S. 111, 14 *conspexisset;* S. 114, 4 *et is;* S. 37, 23 ist das Komma nach *estis* zu streichen.

Der zu deutsch-lateinischen Uebungen bestimmte Theil gibt zu weniger Bemerkungen im einzelnen Anlass. Der Genitivus generis bei *satis* hätte gemieden werden sollen S. 20, 1 und 2; für *possum* sind S. 34 der Beispiele zu wenige, ja es trifft sich dort, was überhaupt öfter auffällt, dass gerade für abweichende Formen kein Beispiel ist. Gänzlich nichtssagende Sätze wie S. 1, 18 'O Mädchen, sei bescheiden und den Musen freund' finden sich nicht viele, s. noch S. 3, 12. 8, 100. 51, 18. 83, 8. Unrichtigen oder unpassenden Inhalt habe ich ebenfalls nicht in vielen gefunden. S. 12, 40 'Diejenigen, deren Körper schwächlich sind, sind meist ihres Geistes nicht mächtig', steht mit mancherlei anderen Sätzen des Buches in Widerspruch. — S. 39, 1 ist auch nach der Verbesserung im Druckfehlerverzeichnis 'In der Schlacht bei Marathon leisteten die Platäer allein unter allen Griechen den Athenern ihre Schuldigkeit' nur halb richtig. — S. 39, 15 verwechselt die Besiegung des Ariovist und der Usipeten und Tencteren. — Warum ferner der Hr. Vf. constant J. Caesar und Bochus schreibt? — S. 55, 13. 'Viele Schriften des Alterthums waren zusammengerollt und davon hatten sie den Namen *volumen*.' — S. 79, 20. Die dreimalige Auswanderung der Plebs auf den *mons sacer* ist doch zu verringern. — S. 79, 22. 'Als Demaratus, ein von den Lacedämoniern vertriebener König, dem Darius die Tapferkeit der Macedonier pries, gieng der König der Barbaren in seinem Zorne so weit, dass er ihn wegen seines Freimuthes mit dem Tode bestrafte.' Wo steht das? — S. 91, 9. Die Vertheilung der 'Provinzen des römischen Reiches' war nicht der alleinige, ja nicht einmal der Hauptzweck der Zusammenkunft in Lucca. — S. 104, 22. 'In Folge seiner Trunksucht soll Tiberius den Namen Biberius gehabt haben.' Wenn man jeden Lagerwitz gleich zum 'Beinamen' machte, so hätte Caesar eine schöne Reihe derselben und müsste folgerichtig Tiber Biberius Caldius Mero heifsen. — S. 115, 49. 'Als Themistokles zum Könige von Persien floh, wurde er von einem Sturme beinahe in das Lager der Lacedämonier verschlagen', s. Nepos Them. 8, 6. Entweder zu streichen oder doch zu ändern sind S. 5, 51. 19, 11. 32, 52. 52, 4. 60, 15. — Der deutsche Ausdruck ist manchmal nicht sorgfältig genug. Besonders fallen sonderbare Wortstellungen auf, wie S. 72, 6. 'Das

Bildnis Alexanders bei seinen Lebzeiten ist nur von Apelles gemalt', vgl. S. 2, 19. 2, 21, und hie und da falsche Conjunctive in Fragesätzen und mit 'dass' eingeleiteten, vgl. S. 128, 22. In einer oder der anderen Beziehung zu tadeln sind S. 16, 1. Der Ehrgeiz ist durch den Ablauf aller Ehrenämter nicht gesättigt. S. 32, 66. S. 42, 14. Nur gebadet setzten sich die Römer zu Tische. S. 48, 4. S. 58, 6. 'Den Schnee zerhauen.' S. 58 a 1. S. 60, 2. Statt 'weil' ist 'dass' zu setzen. S. 64, 17. 'Damit die Kräfte und die Wunden wieder hergestellt werden.' S. 83, 17. S. 100, 32 würde die kleine Schaar der Lacedämonier die Masse Feinde noch viele Tage aufgehalten haben.' S. 103, 9. 'Zugleich mit dem Tode Alexanders stritten die Feldherren über die Provinzen.' S. 107, 84. 'Was tragt ihr uns auf, dass wir eueren Weibern und Kindern verkünden.' S. 114, 42. 'Zerrissene Bücher sind nicht immer ein Beweis fleifsig lernender Knaben.' S. 121, 30. 'Die Saguntiner hofften, dass die Römer ihnen zu Hilfe kommen würden; als diese aber verzweifelten, dass sie die Stadt so lange gegen Hannibal vertheidigen könnten' u. s. w. — Manche Sätze werden bei wörtlicher Uebersetzung unlateinisch; so besonders entstehen falsche Tempora: S. 12, 50 'Dido zerschnitt die Haut eines Rindes, damit sie ein möglichst grofses Feld umspanne'; s. noch S. 63, 21. 64, 17. 88, 28 u. ö. — S. 29, 52. 'Ich habe zwei Pferde ... jedes von beiden ist mir feil (käuflich)', *mihi venalis ?* — Im Wörterverzeichnis fehlt für S. 1, 25 gut (Adv.). — Wenig wird durch *parum* übersetzt; entweder ist das deutsche oder das lateinische falsch. — Entartet war nicht als Verb (*degenerare*) anzuführen, da für S. 11, 1 das adject. Partic. nöthig ist, an das von dem intransitiven *degenerare* der Schüler nicht denken soll. — Alt werden *senesco* passt nicht für S. 31, 22. — Hinter, für S. 64, 9 passt die Angabe im Index nicht. — Zeichen, für S. 90, 1 passt das angegebene *signum* nicht. — Wie ist S. 108, 13 für zu übersetzen? — Wenn der Hr. Vf. trotz des Wörterverzeichnisses unter die für Prima bestimmten Stücke vielfach Vocabeln setzt, so ist der Grund leicht einzusehen: aber warum geschieht das auch in den Nummern, die ausschliefslich für Secunda bestimmt sind?

Solche und ähnliche Versehen wird eine erneute Durchsicht des Buches tilgen; immerhin aber kann es auch schon jetzt, wenn der es verwendende Lehrer weniger gelungene Sätze corrigiert oder auslässt, ganz wohl seinem Zwecke entsprechen.

Wien. Leopold Vielhaber.

W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zweite umgearbeitete Auflage. XIV u. 574 S. Berlin, Hertz (Besser'sche Buchhdlg.), 1866. — 3 Thlr. 10 Sgr.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes sind kaum mehr als sieben Jahre verflossen und in mehr als einer Beziehung muss man dem Hrn. Vf. Glück wünschen, dass er so rasch sein treffliches Handbuch dem Fortschritte der Forschung nachgehend neuerdings auflegen lassen

konnte; denn gerade dadurch wird der Werth ähnlicher Werke ausserordentlich vermehrt, dass sie in immer neuer Gestalt erscheinend so sich stets auf der Höhe der wissenschaftlichen Ergebnisse zu halten vermögen. Sie werden dadurch auch, was ihren materiellen Inhalt betrifft, vor dem Schicksal des Veraltens bewahrt. Zugleich ist es aber ein Beweis, wie dringend das Bedürfnis und wie grofs die Verbreitung der Studien in den mittelalterlichen Geschichtsquellen geworden ist, wenn eine neue Auflage des gelehrten Handbuches jetzt schon nothwendig war. Gewiss hat der geschichtliche Unterricht auch an den Mittelschulen seinen ansehnlichen Antheil an dem gesteigerten Begehren nach Quellenkenntnis und nach unmittelbarer Belehrung aus den Schriftstellern der mittleren Zeiten. Denn wenn man auch nicht wünschen könnte, dass hier das eindringende Studium auf Kosten der classischen Schriftsteller Platz greife, so ist doch nichts sicherer, als dass Lehrer, welche die Literatur der mittelalterlichen Geschichte quellenmäfsig kennen gelernt haben, einen erfolgreicheren Unterricht ertheilen werden, als wenn dies nicht der Fall wäre. In diese Quellenkenntnis einzuführen ist das Werk Wattenbach's in seltener Weise geeignet, aber es ist zugleich für sich selbst eine literargeschichtliche Leistung, welche über Ziele und Grenzen mittelaltriger Historiographie die bedeutendsten Gesichtspuncte fixiert. Es ist kein Verzeichnis von Schriftstellern und Ausgaben, wie die in dieser Art ausgezeichnete Bibliotheca historica Potthast's, und kein blofser Wegweiser, wie die älteren dürftigen Hilfsmittel Hamberger's oder Dahlmann's, kein blofs verbessertes zeitgemäfses Directorium der Quellen, sondern es stellt sich die Aufgabe die Erscheinungen der Geschichtsschreibung im Mittelalter literarhistorisch zu erklären, wissenschaftlich zu ordnen, und nach allen Beziehungen — nicht blofs vom Standpuncte der einseitigen Fragen der Glaubwürdigkeit oder des quellenmäfsigen Werthes — zu würdigen. Es war hiebei, sollte das Buch seine compendiöse Gestalt nicht verlieren, allerdings nothwendig, wenn auch nicht leicht, bestimmte Grenzen in den allgemeinen literarischen Betrachtungen einzuhalten; der Hr. Vf. hat hier meist mit sichtbarer Selbstbeschränkung Andeutungen und wenige, oft treffliche und wahrhafte feine Bemerkungen allen gröfseren Ausführungen vorgezogen. So gab ihm das achte Buch der Chronik Otto's von Freising Anlass, die philosophischen Anschauungen der mittelalterlichen Geschichtsschreiber kurz zu berühren und auf den Zusammenhang derselben mit Augustin und Orosius hinzuweisen. Die Entwickelung der Annalistik hat in den Abschnitten über Hermann von Reichenau und Ekkehard eine kurze aber treffende Charakteristik gefunden. Der Zusammenhang und die Verbreitung der Annalen in verschiedenen Ländern ist überall klar zur Anschauung gebracht; man erhält nicht blofs eine dürftige Inhaltsanzeige über die einzelnen Werke, sondern vielmehr einen Einblick in den Zusammenhang der geschichtlichen Literatur des Mittelalters überhaupt. Im ganzen hat Wattenbach bei dieser zweiten Auflage Plan und Einrichtung des ganzen Werkes mit Recht unverändert gelassen. Die Anlage desselben beruht auf einer doppelten Eintheilung, wie sie die geschichtliche Entwickelung am natürlichsten an die Hand gibt: die Regierungsepochen der grofsen Dynastien in Deutschland und die locale Verbreitung der Geschichtsschreibung

unter den einzelnen Stämmen sind die beiden Gesichtspuncte, nach welchen sich der ungeheuere Stoff in seltener Uebersichtlichkeit abtheilt. Mit dieser äufsern Anordnung stimmt auch der Charakter der Geschichtsquellen in jeder Periode zusammen. Die tendenziöse aber grofsartige Literatur des 11. Jahrhunderts unterscheidet sich ihrem ganzen Wesen nach von der Epoche der Ottonen, wie von der eindringenden Fabelei der Kreuzzugs- und Hohenstaufer-Zeit. Die politisch-kirchlichen Kämpfe des 11. Jahrhunderts haben die stärkste Wirkung auf die Geschichtsschreibung ausgeübt, es ist die Zeit ihres Höhestandes, während die glänzende Erscheinung Otto's von Freising im 12. Jahrhundert bereits vereinzelt dasteht. Die geschichtliche Thätigkeit der Nation wird erst durch Sagen und Romane corrumpiert und dann von dem grofsen Zeitalter der Dichtung eingeschränkt und fast verdrängt. Bedauernswerth bleibt uns, wenn wir am Ende dieses Werkes angelangt sind, nur immer, dass Wattenbach sich nicht entschlossen hat, die Geschichtsquellen der folgenden Jahrhunderte des Mittelalters in ähnlicher Weise zu behandeln, und dass das Werk eigentlich ohne innere Nöthigung mit der Stauferzeit abbricht. Denn es müsste sich doch unschwer verfolgen lassen, dass die Geschichtsschreibung des 14. und 15. Jahrhunderts namentlich überall da, wo sie als Landesgeschichte hervortritt, grofse und erhebliche Fortschritte gemacht hat. Doch hoffen wir, dass der Wunsch der Weiterführung dieses Werkes nicht so angesehen werden wird, als sei damit dem vorhandenen gegenüber auf einen Mangel hingewiesen worden. Das ältere Mittelalter erregt allerdings das Interesse weit mehr als das spätere, und die Vorarbeiten für eine Bearbeitung der Geschichtsquellen liegen hier vollendeter vor, als für die späteren Zeiten.

Was die Umarbeitungen und Verbesserungen der zweiten Auflage anbelangt, so sind namentlich die Literaturnachweisungen aufserordentlich vermehrt worden; nicht nur was in den letzten 7 Jahren erschienen ist, wurde mit der strengsten Gewissenhaftigkeit benutzt und angeführt, sondern auch viele ältere Publicationen sind jetzt noch nachträglich herbeigezogen. Sehr interessante Zusätze hat sogleich in der Einleitung das Capitel über die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde erhalten, und der Zustand wie die Leitung des grofsen Unternehmens der Monumenta Germaniae haben hier und an vielen andern Stellen des Buches eine sehr deutliche Kritik erfahren. Es scheint, dass auch in dieser literarischen Angelegenheit der Mangel eines Berliner Verantwortlichkeitsgesetzes tief empfunden wird und die monumentale Alleinherrschaft auf grofse Opposition auch in den Reihen der gemäfsigtsten Mitarbeiter stöfst. Auch sonst sind übrigens wichtige Zusätze zur ersten Auflage zu bemerken. Mehreres bisher gar nicht oder unvollständig gedrucktes wird aus Quellen mitgetheilt, wie das interessante Epitaphium Nitharts S. 143, die Wettinsche Weissagung S. 184 oder die Verse Wolfgangs S. 205 u. a. m. Die Carolingerzeit hat verhältnismäfsig die gröfsten und wichtigsten Bereicherungen erfahren, wie man schon aus der äufserlichen Vermehrung der betreffenden Capitel um mehr als 30 Seiten ersehen kann. (Das ganze Buch ist bei übrigens völlig gleichem Druck um 100 Seiten stärker als die erste Auflage.)

Diese Andeutungen mögen indessen genügen, um zu zeigen, dass wir es hier mit einer „umgearbeiteten Auflage“ im stärksten Sinne des Wortes zu thun haben, und hoffentlich findet dieselbe bereits so zahlreiche Freunde, dass es fast überflüssig erscheint sie besonders anzuempfehlen und für ihre weitere Verbreitung das Wort zu ergreifen. Kein Geschichtslehrer wird des Buches entrathen können, wenn er über die dürftigsten Mittheilungen von Daten in seinem Vortrage hinausgehen will und an der Hand der Quellen selbst ein lebendiges Bild des Mittelalters zu zeichnen unternimmt.

Wien. O. Lorenz.

Grün Dionys, Prof. am akadem. Gymnasium in Wien, Geographie. Leitfaden für die erste Stufe erdkundlichen Unterrichtes. 118 S. Wien, Beck, 1866. — 60 kr. ö. W.

Die geographische Schulliteratur hat sich bei uns besonderer Pflege zu erfreuen. Während auf historischem Gebiete wenig geleistet wurde, sind unsere Lehrer an Gymnasien und Realschulen gleichmäſsig thätig, um den geographischen Wissensstoff für die Jugend so fruchtbar als möglich zu machen, und verfahren hiebei bald mit geringerer, bald mit gröſserer Selbständigkeit. Die einen lieben die breitgetretenen Pfade, die anderen gehen selbständige Wege und bemühen sich die Methode dieses schwierigen Unterrichtszweiges kräftigst zu fördern und weiter zu bringen. Zu den letzteren gehört der Verfasser des vorliegenden Leitfadens, welcher sich vortheilhaft von Lehrbüchern ähnlicher Art unterscheidet. „Der Verfasser gieng, wie er selbst erklärt, von der Ueberzeugung aus, dass der Unterricht in seinen ersten Stadien nicht den Zweck hat dem Schüler nützliche Kenntnisse zuzuführen, sondern — und das vorzugsweise — an dem Lehrstoffe Sinn und Geist des jungen Anfängers zu disciplinieren.“ Dies ist auch dem Verf. im Groſsen und Ganzen wohl gelungen. Es ist nicht ein Leitfaden für die Anfangsgründe der Geographie im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern ein Leitfaden für den Unterricht der Erdkunde im Sinne Ritter's und seiner Schule, und ein dankenswerther Versuch die Wissenschaft des tellurisch erfüllten Raumes zu einem für die erste Altersstufe unserer Mittelschulen wichtigen Bildungsmaterial zu machen.

Prof. Grün widmet abweichend von den meisten Lehrbüchern für den ersten geographischen Unterricht der mathematischen Geographie eine besondere Aufmerksamkeit (S. 3—16). Es ist eine allbekannte Thatsache, dass bisher dem mathematisch-geographischen Unterrichte eine unverhältnismäſsig geringe Berücksichtigung zu Theil wurde. Sei es die Schwierigkeit, den Gegenstand Anfängern anschaulich und klar zu machen, sei es hie und da Unkenntnis der Lehrer, welche den Unterricht zu ertheilen haben, genug die Thatsache steht fest. Wir unsererseits möchten in dem letzten Grunde viel eher die Erklärung finden, da allseitig der Werth dieses Unterrichtes auſser Zweifel steht, die Methodik, welche befolgt werden muss, so ziemlich fest steht und es auch an mancherlei Hilfsmitteln zur Veranschaulichung nicht fehlt. So lang aber das geographische Lehrfach an den Universitäten nicht mit gröſserem Eifer betrieben wird, als gegenwärtig, ist eine Aenderung der Sachlage schwerlich zu erwarten.

Man durchblättere die meisten Lehrbücher für den Anfangsunterricht in der Geographie und man wird in den meisten nur kärgliche Notizen über Horizont, Himmelsgegenden, Sonne, Sonnensystem, Erde, Mond, Aequator, Pole u. dgl. m. finden. Notizen, die durchaus nicht hinreichen, um die Phantasie des Schülers zu wecken und eine klare Vorstellung über den Stoff möglich zu machen.

Hrn. G. scheinen die Worte Diesterweg's, der die Frage, was au der mathematischen Geographie der Jugend zu lehren sei, kurz und klar beantwortet, vorgeschwebt zu haben. Diesterweg sagt ganz richtig, es ist alles zu lehren, was zur richtigen Auffassung der täglichen und jährlichen Erscheinungen, die mit unbewaffnetem Auge wahrgenommen werden, nothwendig ist; ferner alles, was die Erkenntnis der allgemeinsten und wichtigsten Erscheinungen auf der ganzen Erde und am Himmel bedingt. Das letztere wird in den meisten Schulen nicht so sehr vernachlässigt, als das erstere. „Man lehrt Hunderte von Namen", sagt ein genauer Kenner unserer geographischen Schulliteratur mit Recht, „für Gebirge und Berge, Flüsse und Städte, beschreibt Länder, führt Charakterbilder aus deren Natur- und Menschenleben vor, veranschaulicht durch Abbildungen so vielerlei, lehrt Weg und Steg auf dem Lande und den Oceanen bis in die entlegensten Erdstellen, und die Einsicht z. B. in die Ermittlung der Gröfse und Abplattung der Erde, ferner in die Verhältnisse, welche ungeachtet der festen Stellung der Sonne die wahrzunehmende Verschiedenheit der Auf- und Untergangspuncte derselben am Horizont herbeiführen, oder welche den scheinbaren Sonnenstillstand im Beginn des Sommers und Winters u. s. w., diese Einsicht wird so viel als frei gegeben, obschon richtig geleitetes Nachdenken im Zusammenhange mit den sinnlich wahrnehmbaren Vorgängen nicht ohne ganz befriedigende Erkenntnis der wirklichen Vorgänge lassen würde." Hr. Grün macht, wie gesagt, den Versuch, diesem Mangel theilweise abzuhelfen. Er will Schülern der untersten Classe gleich beim Beginn ihrer Studien einige Begriffe aus der mathematisch-astronomischen Geographie beibringen und glaubt sein Ziel zu erreichen, wenn er die wichtigsten Himmelserscheinungen an der Armillarsphære, welche dieselben so darstellt, wie sie das s i n n l i c h e Auge wahrnimmt, veranschaulicht und erklärt. Man kann sich hiermit vollständig einverstanden erklären, und dem Verf. ist es während seiner lehrämtlichen Thätigkeit in der That geglückt, die Schwierigkeiten, mit denen der Unterricht in diesem Gebiete zu kämpfen hat, zu überwinden. Nicht so ganz ist der Versuch in dem vorliegenden Leitfaden gelungen. Es ist manches trotz des durchaus anerkennenswerthen Strebens nach populärer fasslicher Darstellungsweise noch viel zu schwierig. Gleich die Fassung des §. 4 ist unserer Ansicht nach verfehlt. Entweder muss der mathematisch-geographische Unterricht an's Ende des Schuljahres gesetzt werden, wo anzunehmen ist, dass die Schüler sodann mit den elementarsten geometrischen Begriffen schon bekannt sein dürften — und dies dürfte sich unserer Meinung nach als zweckmäfsig herausstellen — oder man beginnt damit; in beiden Fällen ist es nothwendig diese Vorbegriffe detaillierter zu fassen als es hier geschehen ist. Auch in dem Schlussabsatz des §. 6 ist viel zu viel zusammen-

gedrängt, was sich weit einfacher hätte darlegen lassen, wenn auch nicht in dieser knappen Form. Der Verf. setzt allerdings voraus, dass der Lehrer beim Vortrage die nöthige Erklärung und Erläuterung gebe, allein dies zugegeben, muss dennoch berücksichtigt werden, dass die Darstellung des Lehrbuches der Fassungskraft des Schülers anzupassen ist, damit er in der Lage sei bei der häuslichen Wiederholung sich leicht zu orientieren, und wir hoffen, dass der Verf. bei einer neuen Auflage, die der verdienstvollen Arbeit wahrscheinlich in Bälde zu Theil werden dürfte, manche Härten ändern wird. Der zweite Abschnitt behandelt die Erde und zwar ihre Gestalt und Gröfse und die Darstellungsmittel. Diese letztgenannte Partie kann als eine gelungene anerkannt werden. Muss ein geordnetes richtig geleitetes Kartenzeichnen als das hauptsächlichste Hilfsmittel beim geographischen Unterricht bezeichnet werden, so ist es auch angezeigt den Schüler etwas genauer mit den Grundsätzen bekannt zu machen, welche bei der Abbildung von kleineren oder gröfseren Stücken der Erdoberfläche zur Anwendung kommen, und zwar mit den Projectionsarten, der Reduction, dem Mafsstabe, der Eintheilung der Landkarten nach dem Mafsstabe und mit Rücksicht auf den Stoff der Darstellung u. s. w. Ein verständiges Kartenlesen ist eben nicht leicht und alles, was zur Förderung desselben dient, kann nur vortheilhaft auf den geographischen Unterricht überhaupt einwirken.

Die zweite Abtheilung ist der physischen Geographie gewidmet, und zwar I. die Beschreibung der Erdoberfläche S. 30—80, II. die Beschreibung der Erdmasse und der in ihr thätigen Kräfte S. 81—86, III. das Wasser S. 86—90, IV. die Luft S. 91—93, V. Wärme und Klima S. 93—97, VI. die Verbreitung der organischen Wesen auf der Erde S. 98—101, VII. der Mensch S. 101—106. Man kann der Anordnung und Gruppierung nur vollkommen beistimmen und die richtige tactvolle Auswahl des für die erste Stufe des geographischen Unterrichtes wichtigen und nothwendigen nur lobend anerkennen. Der Verf. hatte die Absicht, ein wirklich erdkundliches Wissen bei der Jugend anzubahnen und eine Anzahl Vorstellungen wach zu rufen, um für die folgenden Stufen des Unterrichtes Anknüpfungspuncte zu gewinnen. Es handelt sich hier nicht um Vollständigkeit; das Bestreben des Lehrers muss lediglich dahin gerichtet sein, aus der Massenhaftigkeit des Stoffes das für den jugendlichen Geist brauchbare hervorzuheben. Auch der streng wissenschaftliche Gesichtspunct muss vor dem pædagogischen in den Hintergrund treten. Fasst man dieses in's Auge, so darf dem Verf. die verdiente Anerkennung nicht versagt werden, dass es ihm wirklich gelungen ist seiner Aufgabe gerecht zu werden, wenn man auch manches anders gefasst wünschte. Er hat sich jedenfalls redlich bemüht Leben in die Sache zu bringen, um den Lehrstoff der Jugend so anregend als möglich zu machen, ohne deshalb nach Effect zu haschen oder der blofsen Form wegen die Sache zu opfern.

Der dritte Abschnitt behandelt die politische Geographie S. 107—117 und gibt nach einer allgemeinen Einleitung, welche sich über die Begriffe Familie, Volk, Natur- und Culturvolk, Staatsform u. s. w. verbreitet, eine allgemeine Uebersicht der Staaten der Erde. Aus dem grofsen Materiale ist

das für diese Altersstufe nothwendigste ausgewählt und jede Ueberfülle von topographischem Detail, von überflüssigen Ortsangaben vermieden. Wir halten dies für vollkommen richtig und dringend geboten; die politische Geographie muss ohnehin auf den späteren Unterrichtsstufen weiter ausgeführt werden.

Je sorgfältiger ein Leitfaden in der Auswahl, Genauigkeit und Richtigkeit des Lehrstoffes ist, desto gröfsere Brauchbarkeit gewinnt er für die Schule. Wir glauben dies trotz einzelner Fehler, die sich eingeschlichen haben, an dem vorliegenden Leitfaden erkennen zu dürfen und sind überzeugt, dass er in der Hand tüchtiger Lehrer sich in der ersten Classe unserer Mittelschulen als ganz brauchbar erweisen wird.

Wien. Adolf Beer.

Literarische Notizen. Neue Auflagen.

Chrestomathie aus Xenophon, aus der Kyropädie, der Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen von Dr. Karl Schenkl. Vierte verbesserte Aufl. Wien. Gerold's Sohn. 1866.

Der Hr. Verf. hat den Text sämmtlicher ausgewählter Stücke einer sorgfältigen Revision unterzogen. Indem dadurch nicht wenige Schwierigkeiten der früheren Auflagen entfielen, wurden eben so viele Anmerkungen, welche die Schwierigkeiten durch Erklärung zu heben suchten, gestrichen. Eben so entfielen die Noten über jene Gegenstände, über welche das beigefügte Wörterbuch Auskunft gibt. Anderseits wurden die Anmerkungen theils vermehrt und erweitert, u. z. wie Ref. mit Vergnügen constatiert, besonders mit sachlichen Erklärungen, welche in den früheren Auflagen im Vergleich zu den grammatischen spärlich vorhanden waren, theils der Sache oder der Form nach verbessert. In letzterer Beziehung verdient hervorgehoben zu werden, dass manche lateinischen Anmerkungen der früheren Auflagen durch deutsche, dem Schüler sicherer verständliche, ersetzt, dass Parallelstellen aus anderen Auctoren, z. B. Herod. Lys., und jene Regeln der Krüger'schen Grammatik, welche auch für Schüler berechnet sind, jetzt nicht blofs citiert, sondern mit Recht ausdrücklich angeführt sind, weil die Schüler die betreffenden Werke in der Regel nicht besitzen. Auch das Wörterbuch wurde an manchen Stellen ergänzt und berichtigt; nur unter *σινείρω* blieb die frühere Erklärung des Ausdruckes *συνεῖρον ἀπιόντες* stehen, während im Commentar zu Kyr. X. 8. die richtige aufgenommen wurde. Der Druck ist correct; es fielen Ref. nur folgende Fehler auf. S. 56. Z. 8. v. u. Mund' st. Mund. S. 211. Z. 1 u. sind von *βοηθείας* die zwei letzten Sylben ausgefallen; S. 296. Z. 2. u. 1. st. 2.

Griechisches Lesebuch für untere und mittlere Gymnasialclassen. Von A, F. Gottschick, königl. Provinzial-Schulrath. 5. Aufl. Berlin, Rud. Gärtner, 1865. 282 S. 8. 20 Sgr.

Beispielsammlung zum Uebersetzen aus dem Deutschen *in's Griechische*. Von demselben. Erstes Heft für Quarta und Tertia. 2. Aufl. Berlin, Rud. Gärtner, 1865. 111 S. 8. 10 Sgr.

Die dritte Auflage des Lesebuches hat in dieser Zeitschrift 1858 S. 284—286 eine eingehende und im Ganzen anerkennende Beurtheilung erfahren. Diese Auflage unterscheidet sich nur dadurch, dass einige Sätze geändert oder durch passendere ersetzt wurden, ferner dass gemischte Beispiele über alle Declinationen und mehrere zusammenhängende Lesestücke zu den Beispielen über die einzelnen Arten der Verba hinzugefügt wurden. Die in der Vorrede erwähnte Berücksichtigung der in der oben angeführten Beurtheilung ausgesprochenen Wünsche bezieht sich auf die Beseitigung von drei inhaltsleeren Sätzchen und auf die seitdem erschienene Sammlung von Beispielen zum Uebersetzen in's Griechische. Für die fünfte Auflage erhielt das Lexikon vielfache Berichtigungen und Ergänzungen. Dadurch und

insbesondere durch die Verwerthung des Sprachstoffes in der Beispielsammlung zum Uebersetzen in's Griechische hat das Lesebuch wesentlich an Brauchbarkeit gewonnen und mit Recht eine noch gröſsere Verbreitung gefunden.

Die Beispielsammlung ist nach denselben Grundsätzen gearbeitet und hält denselben Gang ein, wie das griechische Lesebuch. Nach Erlernung der 1. und 2. Decl. der regelmäſsigen Substantiva und Adjectiva, d. i. der nicht contrahierten Formen wird I εἰμί gelernt und in Verbindung mit diesen Nominibus eingeübt; eben so die 3. regelmäſsige Decl. Sodann folgt II. das Verbum purum mit Ausschluss der contracta A. im Act., verbunden *1.* mit Nominibus der 1. und 2. Decl., *2.* mit denen der 3. regelmäſsigen. B. im Medium, C. im Passivum, jedesmal mit denselben Unterabtheilungen. III. Die zweite contrahierte und attische Decl. *a.* mit εἰμί, *b.* mit dem Verb. purum. IV. Die zusammengezogenen Formen der 3. Decl., wieder *a.* mit εἰμί, *b.* mit dem Verb. purum. V. Anomale Substantive in derselben Abtheilung. Ebenso VI. die Comparation der Adj. auf ος. Dieser Stoff ist für den 1. Cursus berechnet; doch empfiehlt der Hr. Verf. die contrahierten, attischen und anomalen Formen erst im 2. Cursus, dagegen die später unter VII. folgenden Grund- und Ordnungszahlen im 1. zu nehmen. Für den 2. Cursus folgen die Beispiele über die Comparation der übrigen Adj. VIII. über die Pronomina, IX. die Verba muta. X. liquida, XI. contracta; für den 3. Cursus die Verba auf μι und die Anomala. In Beziehung auf den Sprachstoff schlieſsen sich diese Beispiele an das Lesebuch so an, dass die in den betreffenden Lesestücken vorkommenden Wörter nicht nur in den einzelnen Sätzen, sondern auch in den Erzählungen wieder verwandt werden, weshalb auch unter dem Texte keine Vocabeln angegeben sind: indes dürfte selbst bei Benützung des Lesebuches das dem 2. Hefte dieser Beispielsammlung beigegebene Wörterbuch nicht entbehrlich sein. Der reichlich gebotene Uebersetzungsstoff, das Resultat umfassender Belesenheit und sorgfältiger Bearbeitung, ist vorwiegend historischen Inhaltes und wird nicht wenig zur Kenntnis des Alterthums beitragen. Der Ausdruck folgt dem griechischen bisweilen allzu ängstlich, z. B. S. 34: Sokrates versuchte einen jeden der Bürger zu überreden, weder eher für etwas des Seinigen zu sorgen u. s. w. S. 44. Dargestellt wird Herakles gewöhnlich angethan mit dem Felle des Löwen und in der Rechten die Keule die aus Nemea haltend.

Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische von Dr. W. H. Blume. Dritte verbesserte Aufl. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1865. 194 S. 8. 20 Sgr.

Ein Uebungsbuch für das Untergymnasium zum Uebersetzen in das Griechische, ohne Verbindung mit einem griechischen Lesebuche, dessen Wortschatz es verwerthete, hält Ref. für minder zweckmäſsig. Denn da der Zweck des griechischen Unterrichtes im Untergymnasium nicht bloſs die Kenntnis der Formen, sondern auch die Aneignung eines gewissen Wortvorrathes ist, so kann zwar aus einem solchen Uebungsbuche bei der damit nothwendig verbundenen Methode, die den Worten des deutschen Textes entsprechenden griechischen unter den Text zu setzen, rasch und viel übersetzt, und die Formen können gehörig eingeübt werden, da der Schüler seine Aufmerksamkeit ungetheilt auf die Flexion des vorhandenen und nicht erst durch Erinnerung oder Nachschlagen herbeizuschaffenden Materials richten kann; aber wenn er bei der Uebersetzung nur die Augen unter den Text gleiten lassen und die griechichen Wörter herauslesen kann, so wird er sich offenbar um die Einprägung des Sprachstoffes wenig kümmern. Ist aber das gedankenlose Herauslesen schon in Bezug auf die Vocabeln nicht zu billigen, so ist das noch weniger der Fall in Beziehung auf die hier zahlreich vorkommenden bereits construierten Wörter und ganzen Redensarten (z. B. §. 17. 11. Ἀθηναίων ποτὲ οὐκ ἀνεχομένων αὐτοῦ δημηγοροῦντος), die er noch nicht versteht und bei dem besten Willen nicht behalten kann. Der Lehrer kann zwar vielleicht bei einer wiederholten Uebersetzung die deutschen Sätze selbst vorsagen und so übersetzen lassen und dadurch

zum Memorieren der Vocabeln anhalten, aber bei der beschränkten Stundenzahl für das Griechische ist eine wiederholte Uebersetzung selten möglich. Wollte man aber gleich anfangs durch ein solches Verfahren zum Memorieren zwingen, so wäre eine Ueberbürdung des Schülers unvermeidlich, da er auch die Vocabeln des griechischen Lesebuches lernen muss; und bei aller Anstrengung wäre seine Kenntnis der einzelnen Wörter allzu flüchtig, da anfangs, so lange der Schüler noch keine Anknüpfungspuncte hat und sich nur auf das mechanische Memorieren verlegen muss, ein Wort nur durch wiederholte Erinnerung und Anwendung in das Eigenthum desselben übergeht, hier aber zu wenig Gelegenheit dazu geboten wird. Indessen da das Buch, wiewol seit 1831 in der 3. Aufl. erscheint, da die eben ausgesprochenen Bedenken sich nur auf die Uebungen des Untergymnasiums beziehen, dieses Buch aber auch für die Bildungsstufe unserer fünften und sechsten Classe berechnet ist, so wollen wir es genauer ansehen.

Es ist in zwei Curse eingetheilt. Der erste, S. 1—106. enthält zuerst §. 1 – 3 Beispiele zum Setzen des Accentes, zu den Veränderungen der Consonanten und zur Contraction. Beispiele der ersten Art sind nöthig, denn der Schüler muss, bevor er zu declinieren anfängt, mit den Regeln der Betonung schon ziemlich vertraut sein, weil die gleichzeitige Unterweisung in der Flexion und in der Lehre von der Betonung, die gleich anfangs vollständig zur Anwendung kommt, den Schüler verwirren würde; Veränderungen von Consonanten dagegen und Contractionen kommen nur allmählich und einzeln zur Anwendung, sind daher erst da zu lernen, wenn die Nothwendigkeit ihres Gebrauches eintritt; Uebungen der Art gleich am Anfange, die Correctur von Formen wie *θεθάρσηκα τριβτός κόπσω κέκοπμαι χάριτσι συνβαίνω* sind überflüssig. Die folgenden Beispiele zur Einübung der Formen sind mit Rücksicht auf die Grammatiken von Buttmann, Krüger, Kühner, Rost eingetheilt. Die bei uns im Gebrauche stehende Grammatik von Curtius erheischt bekanntlich besonders bezüglich des Verbs eine andere Eintheilung. Die Beispiele des ersten Cursus enthalten einen zur Befestigung in der Formenlehre hinlänglichen Stoff. Der Hr. Verf. war auch bestrebt in jedem Satze einen vollständigen Gedanken, eine wissenswerthe Notiz zu geben. Es finden sich nur wenige Sätze, welche gegen die eine oder die andere von beiden Rücksichten verstoſsen. So gegen die Vollständigkeit des Sinnes, bezüglich des Verständnisses für den Schüler §. 16 I. Sowol Plato als auch Xenophon haben Gastmähler geschrieben §. 20 II. Prötos gab dem Bellerophontes einen Brief, in welchem geschrieben war: „Tödte den Bellerophontes.“ §. 35 II. Glaukos stand wieder auf, nachdem ein Kraut aufgelegt war. In der anderen Beziehung sind anzuführen: §. 4 I. In Sicilien soll ein Tempel der Gefräſsigkeit gewesen sein; §. 6 I. Glaukon und Herakles hielten einen Wettkampf im Zechen. Diese Notizen, die dem Knaben unter den allerersten aus dem griechischen Alterthume geboten werden, sind wenig geeignet, ihn mit Bewunderung zu erfüllen. Nicht wissenswerth ist eine Notiz wie §. 34 II: Ein Pferd scheint mir nicht fliegen zu können. Hieher gehören jene ziemlich zahlreichen Sätze mythologischen oder historischen Inhaltes, die fast nur aus Eigennamen bestehen, z. B. §. 32 I: Die Söhne des Phegeus brachten die Arsinoe nach Tegea und gaben sie dem Agapenor. Unter den Beispielen zur Einübung der Declination könnte man sich einen solchen Satz gefallen lassen, aber hier, wo es sich um die Verbalformen handelt, könnte man, ohne den Schüler an wirklichem Wissen zu verkürzen', bloſs die Verba übersetzen lassen. Wollte der Lehrer jedesmal die Erläuterung geben, so würde er mehr Mythologie u. s. w. als griechische Formen lehren. Wichtiger aber ist es und kommt öfter vor, dass nicht auf die Vorkenntnisse des Schülers Rücksicht genommen wird. Z. B. §. 4 III. 27 wird unter der 1. Declination der Genit. plur. von *λαγίδιον* verlangt, §. 5 I. bei der 2. Declination der Dat. von *Σόλων*, §. 10 werden die Superl. von *φιλότιμος* und *πρόθυμος* verlangt, ohne dass die Quantität der paenultima angegeben wäre; §. 21 unter dem Aor. I. Pass. der sg. Barytona, weit vor den Beispielen über die Verba pura, Präsensformen von *μισέω*, *ἀγαπάω*, §. 22 von *κολυμβάω*

§. 24 von φοβέομαι, §. 25 von ὠνέομαι. Der Schüler kann nur die ungebräuchlichen nicht contrahierten Formen bilden. §. 27 III unter den Verbis liquidis soll der Aor. pass. von διασκεδάννυμι gebildet werden. — Der zweite Cursus enthält zuerst kleinere Erzählungen, Seite 107—126, dann „Geschichte des Kaisers Commodus" S. 126—137, nach Herodian I., endlich „Zug des Xerxes gegen Hellas und was damit zusammenhängt", S. 139—194, nach Diod. Sic. XI. Der Stoff ist interessant, die deutsche Uebersetzung correct und dabei möglichst treu, so dass nur selten eine Zurechtlegung für den griechischen Ausdruck nöthig war; gleichwol kann sich Ref. mit der Auswahl im Ganzen nicht einverstanden erklären. Die beiden letztgenannten Abschnitte sind viel zu lang, als dass es nicht dem Schüler in der Regel wünschenswerth erscheinen sollte, die Quelle derselben zu entdecken; und mit der ihm in dieser Hinsicht eigenthümlichen Spürkraft wird er sie bald entweder selbst oder mit Hilfe erfahrenerer entdecken und dann fleifsig daraus schöpfen. Aufserdem ist darin kein Plan mit Rücksicht auf die Syntax, kein Fortschritt vom leichteren zum schwereren zu entdecken. Dass endlich in einem griechischen Uebungsbuch der Wortschatz aller Perioden und aller Stilarten der griechischen Literatur verwendet wird, was in einem lateinischen Uebungsbuch bezüglich der römischen unzulässig wäre, ist insofern nicht zu tadeln, als die stilistische Ausbildung nicht angestrebt wird, und vielleicht die Rücksicht auf die Lectüre des neuen Testamentes im Original die Benützung des eigenthümlichen Sprachstoffes desselben wünschenswerth macht; aber die Eigenthümlichkeiten jener späteren Schriftsteller, welche der Schüler am Gymnasium gewiss nicht lesen wird, sollten ihm nicht vorgeführt werden. Nun hat zwar der Hr. Verf. in den Aufgaben des 2. Curses in der Regel die nur von Späteren gebrauchten Ausdrücke mit den entsprechenden attischen ersetzt, aber manche blieben doch stehen, so A 35. (dem Vater ähnlich sein) πατρώζειν, 36. (Geschenke versprechen) χαριστήρια ὁμολογεῖν, 44. (Norden) ἀρκτῴα γῆ.

Conjugations-Tabellen der griechischen unregelmäfsigen Verba, aufgestellt und erläutert von Dr. E. Born, Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin. Berlin, Haude u. Spenner, 1866. 54 S. 5 Sgr.

Die unregelmäfsigen Verba sind hier in zehn Classen eingetheilt. Der Unterschied zwischen dieser Eintheilung und der von Curtius besteht darin, dass Hr. Born aus den unregelmäfsigen Verben auf μι, welche in der Grammatik von Curtius als zur 1. und 2. Classe der Verba auf μι gehörig unmittelbar nach den betreffenden Paradigmen folgen, drei Classen bildet, 1. Deponentia in μι, 2. Verba in μι mit Reduplication im Präsensstamm, 3. Verba in νυμι; ferner darin, dass Hr. Born aus den zwei Abtheilungen der E-Classe und den vier Abtheilungen der Nasalclasse bei Curtius je zwei Classen gemacht und eine Classe, die neunte, unter dem Namen: Verba mit einzelnen Unregelmäfsigkeiten, aufgestellt hat. Am nächsten wol steht sie der Eintheilung von Müller und Lattmann, von der sie sich durch ihre zwei ersten Classen und die Trennung der E-Classe in zwei Classen unterscheidet, sonst aber, auch in der Gliederung der einzelnen Classen, von der Aufeinanderfolge abgesehen, mit ihr übereinstimmt. Diese Tabellen sollen ohne Zweifel jene Grammatiken ergänzen, welche blofs ein alphabetisches Verzeichnis der unregelmäfsigen Verba bieten. Die praktische Richtung erkennt man besonders an der durch die Bedeutung bestimmten Einordnung der Verbalformen, z. B. der Form ἐκαθεζόμην unter den Aor., der Passivaoriste der passiven Deponentia unter den Aor. act. mit Ausnahme von ἐβουλήθην, welches seltsamer Weise dennoch unter die Passivaoriste eingereiht ist, eben so an der Einreihung von κάθημαι unter die Verba mit einem Nebenstamme auf εω wegen seiner Verwandtschaft mit καθίζομαι. Dieselben könnte auch der Lehrer bei der Wiederholung benützen, um darnach die Anomala in einer etwas anderen Reihenfolge als in der des eingeführten Lehrbuches abzufragen. In wissenschaftlicher Hinsicht vermag Ref. darin keinen Fortschritt zu entdecken. 1. fehlen ἵημι, ἠμί, εἶμι, εἰμί, κεῖμαι, οἶδα, ξυρέω, φθίνω, 2. vermisst

man bisweilen das Festhalten an gewissen Principien. Während bei ἐπριάμην, πιπράσκω, ἔτλην die Verba angeführt sind, durch welche die diesen Stämmen fehlenden Formen ergänzt werden, geschah es bei τύπτω für den Aor. act. nicht. Von μέλομαι fehlt das Perf. (vgl. Krüger), aber bei γαμέω ist das späte ἐγαμήθην angegeben. ἔσκλην geht nach Taf. XI wie ἔβην, nach Taf. IX ist es ein Aor. pass. Unrichtig eingeordnet sind πέτομαι in IV statt in IX wegen der Synkope und des Perf. πεπότημαι, ὀφλισκάνω in VII. B. („vor dem Charaktercons. ist ν eingeschoben"). Die Untereintheilung der VI. Classe „der Stamm durch ν und νε verstärkt" in A. Vocalstämme, B. Cons. St., C. durch νε verstärkt, würde logisch richtiger heifsen: A. durch ν verstärkt: 1. Vocalst., 2. Cons. St., B. durch νε verstärkt. Unrichtig ist die Annahme der Stämme ῥιπτ, χα, διδα, für ῥίπτω, χάσκω, διδάσκω; die Erklärung des Diphthongs von βαίνω und ἐλαύνω durch Dehnung des Stammvocals; die Note zu IX, ϝ gehe nach einem Vocal (st. vor Consonanten) in υ über. Aufser den erwähnten zehn Tafeln enthält das Werkchen XI. die synkopierten Aoriste, XII. die synkopierten Perfecta und Ppf., und im Anhange I. Abweichungen der Verba contracta, II. Verba, welche den kurzen Charaktervocal nicht verlängern, III. Verba, welche im Perf. pass. und den abgeleiteten Temporibus σ annehmen. Endlich die Enclitica, Proclitica und ein alphabetisches Verzeichnis sämmtlicher angeführten Verbalformen.

Wien. A. Fleischmann.

M. Pernhart's Glocknerpanorama.

Der österreichische Alpenverein hat es unternommen, das berühmte Glocknerpanorama des Landschaftsmalers Markus Pernhart aus Klagenfurt durch Chromolithographie vervielfältigen zu lassen. Es ist dadurch nicht nur ein Kunstwerk, das einzig in seiner Art ist, den zahlreichen Freunden der Alpenwelt zugänglich geworden, es hat auch die Schule ein schönes Lehrmittel gewonnen für den Anschauungsunterricht in der Geographie. Der grofsartige Bau des österreichischen Alpensystems, das Streichen seiner Thäler, die Lage seiner Gipfel und Gletscher tritt dem Schüler nirgends klarer entgegen, als aus diesem Panorama von der Spitze des Grofsglockners. Es besteht aus fünf Blättern und kostet bei Bestellung beim Alpenvereine (Wien, Tuchlauben) nur 10 fl. ö. W., im Kunsthandel 15 fl. ö. W. Zwei Blätter sind erst erschienen und schon wird eine zweite Auflage vorbereitet. In einer der letzten Versammlungen des Vereines „Mittelschule" hat Prof. Grün dieses Panorama besprochen und angelegentlichst als Lehrmittel empfohlen.

Zeiten und Menschen. Bilder aus vergangener Zeit in Geschichten, Sprüchen etc., für Schule und Haus bearbeitet von Robert Niedergesäfs, Director einer Erziehungsanstalt für Knaben. Wien, A. Pichler's Witwe u. Sohn. 1866. 310 S. 8. — 1 fl. 80 kr. ö. W.

Den historischen Unterricht durch Lesebücher zu unterstützen, welche von einzelnen grofsartigen Ereignissen und hervorragenden Persönlichkeiten ausgeführtere Darstellungen geben, ist ein ebenso nahe liegender als treffender Gedanke, dessen Ausführung durch die Entwickelung unserer historischen Literatur ermöglicht wird. In manchen bekannten und verbreiteten Büchern ist dies für die unteren oder die oberen Stufen der Gymnasien mit mehr oder weniger Glück ausgeführt. Das vorliegende Buch ist für die Bildungsstufe von Knaben an Bürgerschulen oder in den untersten Classen der Mittelschulen bestimmt, und dem entsprechend sind die Darstellungen aus der gesammten Geschichte auf sehr mäfsigen Umfang (310 S. 8.) beschränkt. Aber trotz dieses räumlich geringen Umfanges hat sich der Hr. Vf. ein viel weiteres Ziel gesetzt als ähnliche Werk anstreben. Er will durch sein Buch nicht allein „den Sinn für Geschichte beleben", sondern auch „in die deutsche Literatur einführen", ja er will noch mehr, er will, um mit seinen eigenen Worten zu reden, durch „ein kurzes Geschichtsbild der realen, durch eine Sentenz oder einen Ausspruch einer berühmten Persönlichkeit der ethischen, und in der geschichtlichen Poesie der aesthetischen Seite des Gegenstandes gerecht werden."

Dass bei solcher Mannigfaltigkeit der Aufgabe dem Einzelnen und namentlich der Hauptsache, dem Geschichtsbilde, wenig übrig bleibt, ist bei einem Werke von 310 Seiten natürlich, und es wäre eine überflüssige Arbeit gewesen, den verschwiegenen Quellen der einzelnen Bilder nachzuforschen. Denn die einzelnen Bilder sind von einer so ausbündigen Kürze, dass man oft unwillkürlich an den kleinen Pütz erinnert wird. Der Hr. Verf. hätte jedoch diesen Mangel leicht durch eine geschickte und sparsamere Auswahl der Bilder überdecken können, allein auch hierin ist er nach unserer Anschauung nicht immer glücklich gewesen. Nachdem er Krösus, Sokrates, Alexander, Cæsar und Arminius vorgeführt, ist er auf 26 Seiten mit dem Alterthum fertig geworden, und breitet sich im weiteren auf Mittelalter und Neuzeit aus. Dagegen, dass der Hr. Vf. diese neueren Zeiten um so viel ausführlicher behandelt, wäre nun gewiss nichts einzuwenden, wäre die Auswahl für das Alterthum nur nicht so außerordentlich unglücklich, und begleitete ihn sein Missgeschick nicht auch in die folgenden Epochen. Von Otto I. bis zu den Kreuzzügen ist ein Sprung; Heinrich IV. nicht einmal erwähnt, von Karl V. bis zur Vertheidigung Szigeth's durch Zriny ein Schritt, nach Gœthes und Arndts Jugendleben nur noch die ausführliche Beschreibung der Schlacht zu Novara von Hackländer! Diese Beispiele werden allein hinreichend zeigen, wie viel die „reale Seite des Gegenstandes" zu wünschen übrig lässt. Wenden wir uns zur „ethischen." Vor allem, welch' seltsame Vorstellung eine reale und eine ethische Seite, von der aus der Schüler ein und dieselbe Persönlichkeit betrachten soll. Fließt nicht beides in einer guten Darstellung zusammen, d. h. erweckt nicht schon die einfache Erzählung der Verhältnisse und Schicksale, des Strebens und Untergehens eines bedeutenden Mannes in dem lesenden Knaben Staunen, Bewunderung, Abscheu oder Verehrung (und das ist doch wol die ethische Seite) und setzen sich nicht diese Vorstellungen sofort in Urtheile um, die ungleich treffender und begründeter sind, als jene, zu denen eine kurze Anekdote eine Sentenz, ein Aperçu dem Knaben Anlass geben kann? Und nun die Auswahl. Welches Urtheil gewinnt der Knabe über Sokrates, wenn er ihn sagen hört: „Die Eitelkeit blickt aus den Löchern deines Mantels;" oder ist für Max I. seine Lebensdevise „Halt Maſs" so überaus charakteristisch? Wir wollen aus den Blüten, so nennt der Hr. Vf. diese Sammlung, keine weitere Blumenlese geben. Dem Zwecke endlich, der „æsthetischen Seite gerecht zu werden", „in die deutsche Literatur einzuführen" können hiernach wol nur die in das Buch aufgenommenen Gedichte bestimmt sein. Wenn nun unter 60 Gedichten, die der Hr. Vf. bringt, 20 auf die Poeten Frankl, Fricke, Vogl, Stöber, etc., ja drei auf den Hrn. Vf. selbst fallen, so müssen wir aufrichtig gestehen, dass nach unserer Meinung der Hr. Vf., da er sich das hohe Ziel gesetzt, „in die deutsche Literatur einzuführen", jedenfalls schon um des beschränkten Raumes willen sorgfältiger in der Auswahl hätte vorgehen sollen. Mit 40 poetischen Producten auch nur eine Ahnung der deutschen Literatur geben wollen, ist jedenfalls ein kühnes Unternehmen. Von Schiller ist der naheliegende Rudolf von Habsburg allerdings nicht ausgelassen, jedoch die so verführende Gelegenheit zu dem Geschichtsbilde Tell S. 127 irgend eine der vielen, leicht auszulösenden Scenen aus Tell beizugeben, ist übersehen worden, dafür aber zu Zriny's Vertheidigung Szigeth's nicht weniger als 10 Scenen aus Körner's Zriny abgedruckt. Allerdings hat dann der Lyriker Körner das büſsen müssen, was der Hr. Verf. am Dramatiker gesündigt, denn zu den Geschichtsbildern aus dem Freiheitskriege ist auch nicht eines seiner, für diese Zeit so charakteristischen Kriegs- oder Freiheitslieder wiedergegeben. Diese Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, in welchen Richtungen der Hr. Vf. sein Buch bei einer zweiten Auflage einer eingehenden Umarbeitung wird unterziehen müssen. — Die Orthographie des Buches ist die in unseren Volksschulen eingeführte, auf deren Fehler schon vor kurzem in dieser Zeitschrift hingewiesen wurde; die Etymologie des Wortes 'Wallfahrt' von 'Waldfahrt' ist wol des Hrn. Vf.'s eigene Erfindung. — Die äuſsere Ausstattung des Buches ist recht gut.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die Bergzeichnung auf Landkarten in ihren verschiedenen Stadien.

Seitdem der menschliche Geist es versucht hat, Theile der Erdoberfläche durch Zeichnung zu versinnlichen, hat er auch das Bedürfnis gefühlt, die Erhebungen des Bodens durch ein passendes Zeichen auszudrücken. Die ältesten Ausgaben des Ptolemäus enthalten Karten, auf welchen ein rohes Zeichen (einem Stück einer Säge ähnlich) die Lage von Hauptgebirgen andeutet. Diese Karten sind wahrscheinlich Copien der Manuscriptkarten in den ältesten Handschriften, und diese dürften wieder Copien der von Agathodämon nach den Angaben von Ptolemäus gezeichneten Karten sein. Seit den eben berührten Holzschnittkarten sind fast volle vier Jahrhunderte vorübergegangen, von welchen es drei nicht viel weiter gebracht haben, als dass das ursprüngliche allgemeine Zeichen in eine förmliche seitliche Zeichnung der Berge übergieng, welche nach und nach zierlicher wurde, aber nie einen individuellen Charakter entwickeln konnte. Da die Umrisse der Berge des kräftigeren Ausdruckes wegen schattiert wurden, und zwar an der rechten Seite, so gieng diese alte Manier stufenweise in die Zeichnungsweise nach schiefer Beleuchtung über, eine Darstellungsweise der Unebenheiten, die noch heut zu Tage ihre Vertreter hat. Bei Plänen und den ihnen nahe kommenden topographischen Karten grofsen Mafses konnte jedoch diese Zeichnungsart nicht angewendet werden, und verständige Zeichner verfielen auf Striche (Schraffen), welche den Abhang des Bodens versinnlichen sollten, und je nach der Steile oder Sanftheit der Böschung gedrängter und kürzer, oder entfernter und länger, gekreuzt und nicht gekreuzt, in dunklerem und lichterem Tone etc. gemacht wurden, oder sie bedienten sich des Tusches, um durch verschiedene Grade der Schwärze denselben Effect zu erreichen. Mit der Einführung der Schraffen beginnt abermal ein Wendepunct, denn auch die Zeichner nach schiefer Beleuchtung griffen zu den Schraffen, und suchten mit ihrer Hilfe den plastischen Eindruck ihrer Arbeiten zu erhöhen. Es war nun ein Mittel gegeben, das viele Nuancen gestattete, für deren correcte Darstellung es jedoch an bestimmten Gesetzen fehlte. Es herrschte Willkür, es bildeten

sich verschiedene Uebungen in der Anwendung, und die Erfindung mechanischer Hilfen (z. B. des Bergkammes) führte eher auf Abwege als zum allgemeinen Fortschritte. Da erschien Lehmann (geb. 1765, gest 1811 als kön. sächsischer Major), der auf eine ideale Theorie (die senkrechte Beleuchtung) eine bestimmte Stufenleiter für die Schraffierung je nach den wachsenden Böschungswinkeln entwarf, und damit nach vielen Hindernissen durchdrang. Er erlebte leider den Triumph der fast allgemeinen Annahme nicht; unbestritten bleibt ihm das Verdienst, die Bergzeichnung auf feste Grundsätze und eine geometrische Basis reduciert zu haben, und dadurch der Begründer einer neuen Aera geworden zu sein. Lehmann's Schraffenscala setzt bei ihrer Anwendung das Dasein äquidistanter Horizontalen voraus, diese aber dienen nicht zur gleichzeitigen Erkenntnis der absoluten Höhe, sie sind nur Mittel zum Zwecke und verschwinden, wenn dieser erfüllt ist. Erst seit Lehmann's Zeit kamen die Schraffen auch bei Karten kleinen Maſses zur allgemeinen Anwendung, obwohl in diesem Genre der Landkarten die Lehmann'sche Scala nicht Platz greifen kann, weil ihr Grundsatz, „Je steiler desto dunkler“ in den Grundsatz „Je höher desto dunkler“ übergeht. Mit der in die neuere Zeit fallenden Einführung der absoluten Niveaucurven in die topographische Aufnahme ist eine Periode angebrochen, welche manche Neuerung in der conventionellen Bergzeichnung im Gefolge hat, und noch keineswegs abgeschlossen ist. Es ist durch die bleibende Ausführung der Isohypsen eine neue geometrische Basis gegeben, genauer und sicherer als die Lehmann'sche; damit ist die volle Strenge dieser Methode entbehrlich geworden, und weil sie auf den Laien den augenfälligen und leicht verständlichen plastischen Eindruck nicht macht, so hat man nach Mitteln gesucht, diesen auf andere Weise zu erreichen, und in dem Stadium der diesfälligen Versuche befinden wir uns jetzt. Es scheint daher von Interesse zu sein, die verschiedenen Perioden der Bergzeichnung, welche im Vorhergehenden nur kurz angedeutet wurden, so weit es nöthig ist, ausführlicher zu besprechen und bei der letzten etwas länger zu verweilen.

I. Ueber die erste Periode, die seitliche Darstellung der Berge, mit und ohne Schattierung, kann man am schnellsten hinweggehen. Mochte man die Berge klein oder groſs zeichnen, sparsam oder reichlich auftragen, ihnen mehr oder weniger Form geben, so war man doch nicht im Stande, den individuellen Charakter zu bezeichnen, und überhaupt verträgt sich die schiefe Perspective nicht mit der in senkrechter Richtung dargestellten geometrischen Grundlage. Bei Karten kleinen Maſses, wo durch die millionenfache Verjüngung das Naturbild vollständig verloren geht, konnte man sich das allgemeine Zeichen für die Sache gefallen lassen, aber bei gröſseren Maſsstäben fühlte man zu sehr das Ungenügende dieser Darstellungsart. Nur im allergröſsten Maſse konnten die Zeichnungen zu vollständigen Perspectiv-Karten sich ausbilden, welche jedoch in dem Maſse, als sie der schiefen orthographischen Projection wirklich entsprachen, zu Landschaftsbildern werden, und die Merkmale von Landkarten verlieren. Die Zeichnung der Unebenheiten nach schiefer Ansicht erhielt sich bis zum gegenwärtigen Jahrhundert, und noch in neuester Zeit versuchte

ein Schulmann in Leipzig in einem Schulatlas zur alten Methode (den Maulwurfshaufen) zurückzukehren, weil sie ihm der jugendlichen Auffassungskraft angemessener erschien. An Beispielen von diesem Genre ist kein Mangel. Die Mehrzahl der Karten der früheren drei Jahrhunderte sind in dieser Manier bearbeitet, selbst topographische, wie z. B. Anich's Karte von Tirol in 20 Blättern (1774), Liesganig's Karte von Galizien in 49 Blättern (1790) u. a. Man sagt, Anich habe versucht, in der Zeichnung der Gipfel der natürlichen Gestalt sich anzunähern; es mag vielleicht stellenweise wirklich der Fall sein, im allgemeinen sind aber seine Umrisse einander so ähnlich, dass man die Idee der Naturtreue aufgeben muss. Ein Conterfei der Naturformen können nur Karten gröfsten Mafsstabs anstreben, die eigentlichen landschaftlichen oder Perspectivkarten, unter welchen die bekannten Delkeskamp'schen Vogelansichten (vom Rheinlauf, von der innern Schweiz) meisterhaft gelungene Muster sind. Von hieher gehörigen Arbeiten älterer Zeit wäre ein mehrblättriger Holzschnitt zu nennen, das Fürstenthum Berchtesgaden vorstellend, und an umfassenderen Versuchen der Neuzeit die Schweikhard'sche Perspectivkarte von einem Theile von Nieder-Oesterreich, die jedoch ein Zwitter von geometrischer Grundlage, und perspectiver Bergzeichnung ist, durch Vergröfserung der Ortszeichnung die Richtigkeit des Gerippes eingebüfst hat, und von gesunder künstlerischer Anschauung nur in jenen Blättern Spuren zeigt, die von Humitschz gezeichnet wurden. Diejenigen Perspectivkarten, welche nicht auf isometrischer Basis ausgeführt sind, sondern sich auf einen Augenpunct beziehen, also die eigentliche Vogelschau repräsentieren, gehören gar nicht mehr zu den Erzeugnissen, welche der Wissenschaft dienen, sondern sind als capriciöse Einfälle zu betrachten und können daher füglich mit Stillschweigen übergangen werden.

Es ist nicht uninteressant, die Fortschritte der Bergzeichnung in einer Zusammenstellung von Karten ein und desselben Landes wahrzunehmen, und es wird kaum ein Land geben, das nicht Specialkarten aufzuweisen hätte, welche verschiedenen Perioden angehören. Man vergleiche z. B. zu diesem Zwecke, um möglichst augenfällige Unterschiede vor Augen zu haben, die Karten der Schweiz a) von Scheuchzer, b) von J. H. Weiss (16 Bl. 1786—1802), c) von J. E. Wörl 1843, d) von Dufour (25 Bl. 1842—65). Die Karten vom Erzherzogthum Oesterreich: a) von M. Vischer 1669, b) von C. Schütz 1781 (das Land ob der Enns), c) von L. Schmidt 1812, d) vom k. k. Gen. Qu. M. St. oder die Karten von Tirol: a) aus dem Homann-schen Atlas, b) von P. Anich 1774, c) vom k. k. Gen. Qu. M. St. 1825. Es wäre sehr leicht diese Gegenüberstellungen fortzusetzen, wenn es zum Zwecke nöthig wäre; man kann auch sicher annehmen, dass die Zukunft den besten Arbeiten der Gegenwart andere anreihen wird, welche abermal einen weiteren Schritt zur Vollkommenheit der Terraindarstellung bekunden. Aus dem Vergleiche wird sich die Ueberzeugung ergeben, dass die alte Bezeichnungsart der Erhabenheiten zur genauen individuellen Charakterisierung der Berge gänzlich untauglich ist, und man sich wundern muss, wie lange sie sich behauptet hat.

II. Mehr als eine wichtige Neuerung, mehr als eine geniale Idee

im Gebiete der Terrainzeichnung verdanken wir Frankreich. Wenn es auch später von Deutschland das Lehmann'sche System adoptierte, so trat doch dieses viel öfter in die Fufsstapfen des Vorgängers, so auch in der Ausführung des Gebirges mittelst Schraffen. In Frankreich wurden von Buache u. a. schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Striche von ungleicher Stärke zur Bezeichnung der Bodenform angewendet, aber es währte ziemlich lange, bis diese Ausdrucksweise, besser ausgebildet, deutschen Boden betrat und noch länger, bis die neue Bergzeichnung (auch auf Karten kleinen Mafses) allorts die alte verdrängt hatte. Auf Karten gröfseren Mafses erlitt sie bei der Uebersiedlung einige Abänderung. Während die französischen Geometer dem Principe der schiefen Beleuchtung huldigten, sich darnach ausbildeten, und ihm bis in die neueste Zeit anhiengen, emancipierten sich die Deutschen von der strengen Auffassung dieses Grundsatzes und modificierten ihre Schraffen, mit und ohne untergelegte Töne nach dem Charakter des Bodenanstiegs. Es erhielt die Annahme Geltung: Je steiler desto greller, daher wandte man bei sanftem Terrain weiter abstehende dünne und lange Striche an, bei steilen eng aneinander liegende dicke und kurze, auch gekreuzte Striche. Eine feste Scala gab es nicht (bei dem Principe der schiefen Beleuchtung entfällt sie natürlicherweise); die Zeichner arbeiteten entweder nach eigenem Gefühl und Gutdünken, oder wenn auch bei einigen Plankammern sogenannte Schulen für topographische Zeichner entstanden, so gab es doch keine Gleichförmigkeit der Grundsätze. Es war dies eben eine Uebergangsperiode und die ausübenden Künstler strebten durch herkömmliche Uebung isoliert dem noch nicht in seiner Höhe erkannten Ziele zu. Wie sehr die deutsche Praxis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts noch zurück war, beweiset der Jäger'sche Atlas von Deutschland in 90 Bl. (Frankfurt 1789), in welchem das Terrain in Frankreich und Norddeutschland in mehr als schülerhafter Schraffierung ausgeführt erscheint, in Süddeutschland und der Schweiz aber die Berge noch in ältester Manier gezeichnet sind.

Bei den Karten in kleinem und kleinstem Mafse (1 zu 1 Million und abwärts) bei welchen nach und nach das Detail immer mehr, endlich vollständig ignoriert werden muss, weil es nicht mehr ausdrückbar ist (wo also der oben aufgestellte Grundsatz in den folgenden übergeht: „Je höher desto stärker"), konnte sich die Unzulänglichkeit der Darstellung wenig oder gar nicht bemerkbar machen, und es reicht dieser Grundsatz ohne besondere Normen für Grade der Stärke der Schraffierung aus. Bei Karten dieses Mafses liegt das Gelingen der Terrainzeichnung nicht in mechanischen Regeln, sondern in dem geographischen Wissen und der kunstsinnigen Befähigung des Zeichners, der das Talent besitzen muss, seine richtige ideale Vorstellung von dem Hauptgepräge der Bodenundulation auf dem Papiere zu verkörpern. Das richtige Generalisieren des Terrains bei der Reduction in's Kleine ist nicht jedes Zeichners Sache und es gibt vielleicht zehn mechanische Nachahmer gegen einen tüchtigen Bewältiger solcher Aufgaben. Insbesonders schwierig wird die Lösung dort, wo der Hauptcharakter gerade in der homogenen Masse des Details liegt, z. B. in weiten Flachländern mit zahllosen Rücken und Hügeln.

Eine fast gleichzeitig auch aus Frankreich überkommene Wasserscheiden-Theorie hat viel Unheil in der Landkarten-Zeichnung verursacht. Alle Wasserscheiden wurden durch raupenartige Bergzüge herausgehoben; um die Begründung des theoretischen Schwindels fragte man nicht. Diese Manier erblickt man auf die Spitze gestellt in der Karte von Europa von Sorriot (4 Bl. Wien 1818), nebstbei einem Muster derartiger technischer Ausführung durch Reinheit des Schraffenstiches. In neuerer Zeit hat man vorgezogen, auf Generalkarten die Massen hervorzuheben und es fehlt nicht an Producten, die durch Uebertreibung des neuen Princips ebenfalls das richtige Ziel überspringen; doch werden die eben allgemein werdenden Schichtenkarten das diesfällige Uebermaſs auf das entsprechende Maſs zurückdrängen.

III. Die Bergzeichnung nach schiefer Beleuchtung erfüllt bei strengstem Festhalten am Principe die Forderung einer allorts richtigen und fehlerlos auffassbaren Darstellung nicht. Es möge das parallele Licht wo immer herfallen, immer wird es Abhänge geben, welche ihrem gähen Falle nach dunkel schraffiert sein sollten, und doch licht gehalten werden müssen, weil sie gerade im Anprall der Strahlen liegen. Die andere Seite dieser Abhänge muss als Schattenseite dunkel werden, während sie wegen etwaiger sanfter Abdachung schwach ausgedrückt sein sollte. Was der Beschauer in einem solchen Falle an plastischem Effect gewinnt, verliert er anderseits am richtigen Ausdruck des Objects. — Ueberdies tritt noch ein Umstand ein, welcher die Annahme eines einzigen Winkels des Lichteinfalles unthunlich macht. Bekanntlich sind die Mondlandschaften am besten sichtbar in den Tagen der Viertel, am schlechtesten beim Vollmonde. An der Lichtgrenze werden die feinsten Unebenheiten sichtbar, aber zu gleicher Zeit verdecken die Schlagschatten hoher Berge ein gutes Stück der hinter ihnen liegenden Gegend. Fällt das Sonnenlicht in hohem Winkel auf, so verschwinden die niedrigen Details völlig, aber die dunklen Gegenden hinter den Hochgebirgen sind sichtbar geworden. Nebstbei ist auch zu bemerken, dass die ebenen Stellen dunkler erscheinen als die beleuchteten Böschungen. Man würde diesem Vorbilde treu nachkommen, wenn man eine gute Reliefkarte auf die günstigste Art (die Wahl des Lichteinfalls ist gewiss nicht gleichgiltig) beleuchtet und nach solchem Originale die Schraffierung ausführte. Allein man wird, um die Nachtheile zu vermeiden, nicht die mittlere Beleuchtung zum Anhaltspuncte nehmen können, sondern eine ideale, bei welcher alle Unebenheiten Schatten werfen und die Schlagschatten wegfallen. Aus diesem Grunde erfordert die Ausführung nach schiefer Beleuchtung viel Ueberlegung und Uebung und wird ein bloſs mechanisch dressierter Zeichner hierin nichts Ausgezeichnetes leisten. In Frankreich und Italien ist die Zeichnung nach schiefer Beleuchtung fast allgemein geworden, in letzterem Lande selbst beim Generalstabe noch üblich, während der französische Generalstab bei der neuen groſsen Karte des Reiches sich bereits dem deutschen Systeme Lehmann's gefügt hat. Das ausgezeichnetste Werk in dieser Manier ist die eben vollendete Karte der Schweiz von Dufour, bei welcher hohe Meisterschaft

der Zeichner und der Stecher sich vereinigten. Die Unvollkommenheiten, die der Zeichnung nach schiefer Beleuchtung ankleben und sich local auch im besten Falle fühlbar machen, haben mehrere geniale Kartenzeichner (vor allen ist J. M. Ziegler in Winterthur zu nennen) bewogen, sich nicht sklavisch an die Theorie dieser Darstellungsart zu halten, sondern ein wohlverständliches Relief mit allfälligen Licenzen aller Art zu erzielen. J. M. Ziegler lässt in seinen Generalkarten der Cantone und in den Karten seines Atlas das Licht von verschiedenen Seiten einfallen, je nachdem die Beleuchtung dem Ausdrucke des Objects günstig ist. Man sollte glauben, eine solche schwankende Beleuchtung müsste Undeutlichkeit in das Bild bringen und dasselbe eher schwer verständlich machen, als leicht auffassbar; allein die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Die Wirkung ist nicht gestört, und somit verdient diese Manier, besonders für Generalkarten kleinen Maſses, volle Beachtung, wenn sie auch als Norm nicht dienen kann. Diese Zeichnungsart hält so zu sagen die Mitte zwischen den zwei starren Systemen der senkrechten und schiefen Beleuchtung. Die englischen Terrainzeichner haben ebenfalls ihre Unabhängigkeit von den beiden Systemen bewahrt und sind bei ihrer herkömmlichen plastischen Ausdrucksweise stehen geblieben.

IV. Mit Lehmann beginnt hart am Ende des vorigen Jahrhunderts (1799) die Periode der Zeichnung nach sogenannter senkrechter Beleuchtung. Da sein System als allgemein bekannt angenommen werden kann, scheint eine eingehende Beschreibung desselben hier entbehrlich zu sein, und es wird genügen nur wenige Bemerkungen an die Erwähnung desselben zu knüpfen. Mag man seine Reflextheorie widernatürlich finden, schon deshalb, weil sie bei 45° Neigung statt der halben Einbuſse an Licht schon die ganze setzt, mag man tadeln, dass er die zur Ausführung der Schraffen gezogenen äquidistanten Horizontalen (die eine viel genauere Bestimmung des Böschungswinkels ermöglichen, als es die viel unsicherere Schätzung der Strichdicke und des Zwischenraumverhältnisses zulässt) nur als Mittel zur Zeichnung benützte und wieder verschwinden lieſs; das groſse Verdienst muss ihm jeder Gegner lassen, dass er mit seiner auf geometrischer Basis beruhenden Scala der Willkür Schranken setzte, eine allgemeine feste Norm aufstellte, welche den Kenner in den Stand setzte, verlässlichere Profile aus der Zeichnung ableiten zu können, als es bei der alten Weise möglich war. Er erlebte nicht mehr die fast allgemeine Annahme seiner Grundsätze, aber doch noch den Sieg des Besseren über das Mittelmäſsige. Seine Zeit war noch nicht reif, den dritten Factor der Bodenform, die absolute Höhe in das Programm der Darstellung aufzunehmen, wenn auch die Idee dazu lange zuvor in Paris 1791 ausgesprochen war. Wäre diese Idee ihm bekannt, und von ihm wohl aufgefasst worden, so würde er wahrscheinlich seine Niveaucurven aus bloſsen Hilfslinien in bleibende absolute Isohypsen verwandelt haben; diese und nicht die Schraffen wären dann die Träger des geometrischen Inhalts geworden; die Schraffen nur mehr das Mittel gewesen, dem Auge die Plastik der Form deutlich zu machen. Die Zeitgenossen und Nachfolger Lehmann's haben das Unzureichende seiner Theorie, insbesondere das zu schnelle Ein-

treten der vollen Schwärze, wol erkannt, und es haben mehrere topographische Zeichner andere Scalen aufzustellen versucht, welche eine Erweiterung der Winkel-Classen oder Verschiebung der Winkelgrößen (bis 50°, und 60°, oder von 6 zu 6 Graden etc.) bezweckten, aber nur in beschränkten Kreisen Annahme fanden. Im ganzen waren dies Abweichungen, welche die Hauptsache unberührt ließen. Wichtiger sind jene Abweichungen, welche in Preußen in Uebung kamen, nämlich die Einschiebung von unterbrochenen Strichen (durch Müffling), um das für den Militär gangbarste Terrain leicht und schnell erkennbar zu machen. Die Schönheit der Arbeit mag dabei verloren haben, die praktische Brauchbarkeit der Karten kann nur gewonnen haben. Wie sehr selbst im Vaterlande Lehmann's (Sachsen) die Nothwendigkeit gefühlt wurde, die haarscharfe Beobachtung seiner Scala in etwas zu mäßigen, beweist ein Vergleich der beiden topographischen Karten von Sachsen. Auf der älteren musste die Schrift bei allen steileren Abhängen ausgespart werden, um leserlich zu bleiben, was auf die classische Zeichnung störend einwirkt; bei der eben erscheinenden ist die Stärke der Schraffen offenbar gemäßigt und sind dadurch die verunzierenden Aussparungen vermieden.

Das Lehmann'sche Princip wurde nicht auf Schraffen allein bezogen, sondern auch auf volle Töne, gleichviel ob die Ausführung durch Schummerung mit Kreide oder in der Aquatinta-Manier (man sehe das Kärtchen vom Monte Rosa in Welden's Monographie) oder auf andere Weise erfolgt. Eine solche ganz originelle Abart ist der ohne Nachahmer gebliebene Vorschlag von Michaelis (Berlin 1845), Lehmann's Schraffierung, welche nach dem Wasserablauf sich richtet, in Horizontallinien auszuführen, somit die Strichrichtung rechtwinkelig umzukehren. Einen ähnlichen aber durch ganz andere Mittel erzielten Eindruck macht die Karte der West-Pyrenäen von Wyld. Ihr liegt ein Relief zu Grunde, das mit Hilfe der Collas'schen Maschine ähnlich auf die Kupferplatte übertragen wurde, wie das Gepräge einer Münze. Dadurch entsteht aus enger und weiter auseinanderliegenden Strichen ein Reliefbild, dem der Stichel wenig nachzuhelfen hat um die volle Wirkung zu sichern. Die Wirkung des Griffels der Maschine ist eine Profilierung der über das Relief gezogenen Linien. Da dieser Versuch der einzige geblieben ist, da er überdies an einen ziemlich unvollkommenen Relief unternommen wurde, so lässt sich über die Anwendbarkeit noch kein entscheidendes Urtheil fällen. Mit dem plastischen Eindrucke kann man sich zufrieden geben, ein genügender Anhaltspunct die Neigungswinkel zu entnehmen ist in geringem Maße vorhanden, und in dieser Beziehung gehört diese Art das Terrain darzustellen gar nicht unter die gesetzmäßigen Methoden. Am Schlusse ist noch zu bemerken, dass die trefflichsten nach Lehmann's System ausgeführten Karten zur Erkenntnis der absoluten Höhenverhältnisse zahlreiche Coten erhielten, eine Bereicherung, die für jede größere Karte dringend zu empfehlen ist.

V. Mit der stets zunehmenden Einführung der auf die absolute Höhe bezüglichen Niveaucurven in die Aufnahms-Karten (und in die aus ihnen gezogenen Reductionen) ist in so fern eine neue Aera für die Darstellung des Terrains angebrochen, als nun der Schwerpunct, der in der

Lehmann'schen Schraffierscala lag, verrückt worden ist. Weil nun die Isohypsen die verticalen Dimensionen messbar ausdrücken, und nur mehr erübrigt, dem Curvennetze das entsprechende Relief zu geben, wozu mehr als ein Weg führt, so ist das Feld der Terrainzeichnung gewissermafsen wieder frei geworden, d. i. es ist nicht mehr die gebieterische Nothwendigkeit vorhanden, behufs des künstlerischen Effectes von Licht und Schatten stricte sich der Lehmann'schen Scala zu bedienen, und es fehlt seither nicht an Versuchen, den Ausdruck der Bodenplastik nicht auf diesem Wege zu suchen; wenigstens ist es überflüssig geworden, sich mit der vollsten Strenge an die alten Vorschriften zu halten, weil die Scala nicht mehr der Schlüssel zur Beantwortung der Fragen über Böschung und relative Höhe ist, sondern ein à peu près des Strichverhältnisses zum Effecte hinreicht. Die meisten Versuche Schichtenkarten mit Milderung oder Umgehung des Lehmann'schen Systems herzustellen, sind in der Schweiz gemacht worden. J. M. Ziegler hat auf der Cantonskarte von St. Gallen (16 Bl. 1852—55) den Abstand der Horizontalen (10 Meter) mit Schraffen ausgefüllt, ohne das Lehmann'sche Gesetz weiter zu interpretieren, als bei engen Zwischenräumen kurze dicke Striche, bei weiten Zwischenräumen lange feine Striche in Anwendung zu bringen. Bei der Karte des Cantons Glarus (2 Bl. 1861) hat J. M. Ziegler nur Schummerung mit Kreide angewendet und auch damit plastische Wirkung erzielt. Andere Karten der Schweizer Cantone zeigen ebenfalls schwache Schraffierung (Luzern), andere haben sich aller plastischen Mittel enthalten (z. B. Zürch), wieder andere zeigen Lehmann'sche Schraffen und schiefe Beleuchtung zugleich (z. B. Aarau von Michaelis). Alle diese Versuche fufsen nicht auf einem Verkennen der Lehmann'schen Principien, sondern auf der richtigen Erkenntnis ihres wahren Wirkungskreises, mitunter auch auf gewichtigen und entschuldbaren Rücksichten der Oekonomie; denn wenn die gleich gute und schnellere Erreichung desselben Zieles auf modificierter Basis oder auf einem anderen Wege möglich und räthlich ist, warum sollte man nicht das sich darbietende Mittel ergreifen, und Kosten und Zeit sparen durch Vermeidung des langwierigen und theuren Terrainstiches? Noch vor den meisten dieser Versuche in der Schweiz hat Oberst F. Chauvin in Berlin in zwei eigenen Broschüren (Berlin 1852—1854) den Vorschlag gemacht, zur schiefen Beleuchtung (jedoch mit Zugrundelegung der Horizontalen) zurückzukehren; er nimmt einen Einfallswinkel der parallelen Strahlen von 30 Graden an, fixiert das volle Licht seiner Scala auf die senkrecht getroffenen Stellen, und lässt selbstverständlich keinen Schlagschatten zu. Daraus ergibt sich, dass seine Theorie sich der natürlichen Beleuchtung wol annähert, aber dennoch eine künstliche ist, und dass die von ihm befürwortete Schummerung in ihren verschiedenen Tönen bei der Forderung strengster Genauigkeit nicht minder eine tüchtige Uebung und Gewandtheit erfordert, als die Ausführung in Schraffen, dass sie jedoch schneller und überall ausgeführt werden könne. Eine Landkarte nach Chauvin's Grundsätzen vollständig durchgeführt, ist nicht veröffentlicht worden. Sie würde den besten Beweis geliefert haben, ob und in wie weit dieser Darstellungsart die Vorzüge zukommen, welche ihr Autor damit erreicht zu haben hofft, und die derselben einen Vorzug einzuräumen berechtigen.

Aus den schon früher (beim Vergleiche mit der Beleuchtung der Mondlandschaften) angeführten Gründen scheint es nicht gerathen, beleuchtete Photographien von Reliefs als vollständige Surrogate der Bergzeichnung betrachten zu dürfen. Sie mögen dem Zeichner als Behelfe dienen, aber seine Kunst nicht unnütz machen. Es wäre freilich ein Vortheil, von der Geschicklichkeit und Ungeschicklichkeit des Zeichners ganz unabhängig zu sein, man wird sich aber nie davon gänzlich emancipieren können, so lange die Flachkarten durch Reliefkarten nicht völlig verdrängt worden sind, was schwerlich je geschehen wird. Einstweilen kann man sich zufrieden stellen, wenn die Karten Anhalte bieten, des Zeichners Leistung würdigen zu können. Die Beibehaltung der Schraffen bei ausgezogenen Horizontalen setzt mehr Uebung als geistiges Zuthun voraus, der Zeichner ist an die Regel gebunden; überdies gewähren die Horizontalen dem Beschauer die Controlè der Arbeit des Zeichners, und die Ueberzeugung von der Güte und Mangelhaftigkeit derselben; die Ausführung in schiefer Beleuchtung hingegen stellt den Künstler auf eine Stufe des weniger sklavischen Wirkens, sie fordert daher eine höhere Begabung zum Gelingen, und wären nicht die controlierenden Curven, so würde der Beschauer sich über den Werth des Geleisteten weit weniger ein sicheres Urtheil bilden können. Es ist daher sehr zu bedauern, dass in ausgezeichneten topographischen Kartenwerken (in Frankreich, England, Baden), bei welchen eine Aufnahme mit absoluten Horizontalcurven stattfand, die Niveaulinien auf der Reduction ausgelassen wurden, ein Versäumnis, das sich bereits geltend gemacht hat, und nachträglich viele Mühe in Anspruch nehmen wird. Baden hat es zuerst unternommen, auf einzelnen Sectionen durch eingedruckte rothe Isohypsen das ursprünglich Versäumte nachzuholen. Die beste Probe der Leistung eines Zeichners bleibt jedenfalls die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher sich im Geiste des Beschauers, auch wenn er nicht tiefer Kenner ist, das plastische Bild einer Bergpartie, eines Thales, eines Beckens, eines Landes entwickelt. Durch den Hinzutritt der Photolithographie würden die Gebirgszeichner ganz entbehrlich werden, wenn nicht unabweisbare Nachtheile im Gefolge wären, welche die Anwendung unsicher und nur in bestimmten Fällen räthlich machen; Nachtheile, welche theils schon früher erwähnt wurden, theils in dem ungleichen Gelingen der Bilder gelegen sind, abgesehen von der nicht ganz zu beseitigenden sphærischen Abweichung bei grofsen Bildern. Jedenfalls setzen so gewonnene Karten das Dasein sehr gut und richtig gearbeiteter Reliefs voraus und eine wohlgewählte Beleuchtung, die nicht an ein allgemeines Gesetz gebunden, sondern auf eine verständige Wahl begründet ist, je nach den Erfordernissen des Objectes. Es kann eine Karte bei Nordostbeleuchtung sehr günstig sich plastisch darstellen und sehr ungünstig bei Nordwestbeleuchtung, soll man da des Princips wegen den Lichteinfall mit schlechtem Effecte wählen? Wenn die neuesten Versuche von C. Raaz in Berlin (Relief-Atlas 1865) strengen Anforderungen nicht entsprechen, so liegt die Ursache des Mislingens weniger in der noch jugendlichen Technik, als zumeist in den wahrscheinlich ziemlich mangelhaften Reliefs, welche den photographischen Bildern zu Grunde gelegt wurden. — Der Vollständigkeit

wegen müssen auch jene Karten erwähnt werden, auf welchen die absolute Höhe durch Stufen einer Farbe und durch eine Scala verschiedene Farben auszudrücken versucht worden ist. Selbstverständlich können nur jene hier in Betrachtung kommen, welche nebst den Schichtenlinien noch Bergzeichnung enthalten. Diese ist in dem Falle sogar unerlässlich, wenn die Schichten weit abstehen, wodurch zwischen denselben ein grofses Stück der verschiedensten Bodenplastik enthalten ist. Die Hinzugabe der Colorierung zur Terrainzeichnung hat den nie zu unterschätzenden Vortheil, das gleich hohe Terrain eines ganzen Blattes mit einem Blicke zu übersehen, so wie man auf einer geologischen Karte irgend eine Formation sogleich herauszufinden im Stande ist. Werden die Farben zugleich so angeordnet, dass sie einer steigenden Gradation entsprechen, so unterstützen sie die Plastik ungemein, welche in der Bergzeichnung bereits gelegen ist. Ein sehr gutes Beispiel (vielleicht das einzige existierende) bietet die Schichtenkarte der norischen Alpen von Sr. Exc. dem FZM. R. von Hauslab (Wien 1865, bei Artaria), wo nach dem bekannten Principe dieses ausgezeichneten Geographen („Je höher desto dunkler") in Abständen von 1000 Fufs einer in Schraffen ausgeführten Uebersichtskarte die farbigen Schichten aufgedruckt worden sind. Es ist dadurch der Beweis hergestellt, dass sich Karten aller Mafsstäbe so bearbeiten lassen, dass in solcher Stärke der Farben die Leserlichkeit nicht zu sehr abgeschwächt und die plastische Wirkung wesentlich gehoben wird. Die Anwendung der Farben erhöht sonach die Vortheile, die man durch die Bergzeichnung zum Theile schon hat, indem sie die Erkenntnis der absoluten Höhe (die zwar schon in den cotierten Höhenzahlen und den Niveaucurven, aber nicht augenfällig genug, gelegen ist) durch Verkörperung der Schichten auf's deutlichste und auf den ersten Ueberblick vermittelt.

Aus allem früher angeführten ergibt sich, dass der menschliche Geist gegenwärtig rege bestrebt ist, die Dimension der Höhe in die Karten auf eine intensivere Weise einzuführen, als es bisher der Fall gewesen ist, um dieselben den Reliefkarten, auf welchen die Höhe vollständig entwickelt ist, möglichst nahe zu bringen. Verschiedene Wege sind eingeschlagen worden, um demselben Ziele zuzusteuern; jeder hat seine Vortheile und Nachtheile, die theils in der Behandlung des Objectes, theils aufser demselben, in Zeit und Kosten gelegen sind. Es ist dermalen noch nicht abzusehen, in welcher Zeit man sich über gewisse Grundsätze so vereinigen wird, dass aus der Summe aller Versuche und Erfahrungen ein so allgemein giltiges Reglement für die vervollkommnete Darstellung der Unebenheiten hervorgeht, wie es bisher für topographische Arbeiten die Lehmann'sche Scala war. Nichts berechtigt zu der Meinung, dass eine solche Zukunft undenkbar sei, vielmehr darf man sich der Hoffnung hingeben, ein Zeitalter, das mit Dampfkraft und Elektricität Zeit und Raum bewältigte, werde auch dahin kommen, eine allen gerechten Anforderungen entsprechende Lösung dieser Aufgabe zu bewirken.

Wien. Anton Steinhauser.

Aus der Gymnasialpraxis.

II. Schuldisciplin in den oberen Classen.

Bei Besprechung der Disciplin in den unteren Classen (G. Z. 1865. IX. Hft. S. 677 ff.) hatte ich vornehmlich das Verhalten der Schüler innerhalb der Schule im Auge, denn das Verhalten aufserhalb der Schule kann bei Knaben im allgemeinen der häuslichen Fürsorge und Aufsicht überlassen bleiben.

Was nun die oberen Classen anbetrifft, so wird das Verhalten der Schüler innerhalb der Schule hier nicht wesentlich verschieden sein dürfen von dem in den untersten Classen. Unbedingte Ruhe während des Unterrichtes, ununterbrochene Anwesenheit im Schulzimmer, Unterlassen alles Lärmens und Treibens während der Zwischenstunden, gewisse Formen des äufseren Anstandes — dies alles muss von dem Jüngling ganz ebenso verlangt werden, wie von dem Knaben.

Für den Lehrer ist es deshalb freilich nichts weniger als gleichgiltig, ob er Jünglinge oder Knaben vor sich habe, denn was letzteren erst beigebracht und vorgeschrieben werden muss, kann und soll von den ersteren ohne weiteres verlangt werden. Neben den Regeln des Wohlverhaltens sind es daher in den untersten Classen auch noch gewisse Anordnungen zur Erzielung dieses Wohlverhaltens, die der Lehrer zu treffen und denen der Schüler nachzukommen hat. Derlei Anordnungen sind z. B. diejenigen, welche den Schüler verhalten, auf dem einmal eingenommenen Platz sitzen zu bleiben, sich so zu setzen, dass er den Lehrer sehen und von letzterem wieder gesehen werden könne, wegen vorübergehender Absentierung sich erst bei dem Lehrer zu melden u. dgl. Es sind derlei Anordnungen nicht sich selbst Zweck, sondern nur Mittel zu einem Zweck. Nicht das Sitzenbleiben an einem Ort ist es, was von dem Schüler auch während der Zwischenstunden verlangt wird, sondern die Vermeidung auffallender Störung und Unruhe, und nicht um des gegenseitigen Anblicks willen müssen Lehrer und Schüler einander im Auge behalten, sondern die Abhaltung des Schülers von ungeziemender Beschäftigung ist es, was dabei bezweckt wird.

Ich habe diese Ausführung für nothwendig erachtet, um mit Bestimmtheit sagen zu können, welche Verschiedenheit des disciplinaren Vorgehens von Seite des Lehrers in Bezug auf das Verhalten der Schüler innerhalb der Schule in den unteren und in den oberen Classen Platz zu greifen habe. Von den besagten Anordnungen zur Erzielung des Wohlverhaltens hat es nämlich in den oberen Classen sein Abkommen zu finden, oder sind dergleichen Anordnungen doch nur ausnahmsweise in Anwendung zu bringen. Von den betreffenden Schülern muss verlangt werden, und natürlich auch verlangt werden können, dass sie bereits wissen, welches Benehmen ihnen geziemt und dass sie sich geziemend benehmen, nicht weil ihnen solches vorgeschrieben, sondern weil es überhaupt und namentlich für einen gebildeten Menschen anders nicht schicklich ist. Das sitt-

lich-disciplinare Verhalten einer oberen Classe innerhalb der Schule kann daher meines Erachtens nur in dem Mafse für correct gelten, in welchem es überflüssig erscheint, besondere auf das Wohlverhalten der Schüler abzielende Anordnungen zu treffen oder Mafsnahmen zu ergreifen.

Anders verhält es sich in den oberen Classen in Bezug auf das Benehmen der Schüler aufserhalb der Schule. Es treten an den Schüler mit seinen reiferen Jahren Versuchungen und Gefahren heran, denen gegenüber er keineswegs sich selbst überlassen bleiben kann. Anderseits aber kann es auch aus vielerlei Gründen nicht der häuslichen Beaufsichtigung anheimgestellt sein, zu bestimmen, welches Verhalten einem älteren Schüler aufserhalb der Schule angemessen sei. Hier hat somit die Schule einzugreifen.

Sie thut dies, indem sie gewisse Anordnungen erlässt, durch welche den Schülern dies und jenes geboten oder verboten wird. — Gebote und Verbote wollen aber nicht blofs hingestellt, sondern auch aufrechterhalten sein. Dass letzteres namentlich in Bezug auf das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule der schwierigere Theil ist, dürfte keinem Lehrer unbekannt sein.

Nicht wenige glauben ihrer Aufgabe in dieser Beziehung dadurch am besten gerecht zu werden, dass sie sich mit allem Eifer bemühen, die Uebertreter dieser oder jener Anordnung ausfindig zu machen und zu bestrafen. Thatsache ist, dass Directoren und Lehrer sich's deshalb nicht verdriefsen lassen, die Schüler plötzlich und unvermuthet in ihren Wohnungen, auf ihren Gängen, bei ihren Zusammenkünften, kurz überall heimzusuchen, wo nur immer die Möglichkeit gegeben ist, dass ein Disciplinargesetz von einem oder von mehreren übertreten werde. Und wer es nicht selbst erlebt, der hat gewiss davon erfahren, wie dieser oder jener Lehrer nicht blofs in eigener Person den Schülern aufpasste, sondern letztere auch überdies noch von Mitschülern oder gar von aufserhalb der Schule stehenden Personen insgeheim beaufsichtigen liefs. Dass ein Lehrkörper den Beschluss fasste, von Zeit zu Zeit förmliche Streifungen im Orte vorzunehmen, zur Habhaftwerdung von Uebertretern der Disciplinargesetze, ist auch vorgekommen.

Ein solches Verfahren erscheint nun unter allen Umständen weder angemessen noch zweckmäfsig. Es darf nämlich als ausgemacht betrachtet werden, dass Schüler, welche einmal dieses oder jenes Verbot oder Gebot nicht zu achten geneigt sind, Mittel und Wege genug finden, sich in dieser Beziehung einer jeden Beaufsichtigung der Schule zu entziehen. Zudem ist es auch leicht möglich, dass der Lehrer durch seine persönlichen Ausforschungen das Uebel noch verschlimmert, indem er die so beaufsichtigten dahin führt, ihren sträflichen Neigungen an Orten zu dienen, an welchen sie zu überraschen einem anständigen Manne die Besorgnis um seinen eigenen unbescholtenen Leumund verbietet.

Diese Schwierigkeit, die Schüler aufserhalb der Schule wirksam zu beaufsichtigen, hat manchmal auch zu der Ansicht geführt, man müsse jene, die einmal über einer Ausschreitung betreten wurden, zum abschreckenden Beispiele für die übrigen auf das strengste bestrafen. Auch dies ist

ein Irrthum; denn wie häufig können gerade diejenigen Schüler betreten werden, die am wenigsten oder doch im Vergleiche zu anderen nur in geringerem Grade strafwürdig sind. Und dann möchte ich auch der Meinung nicht beipflichten, dass junge Burschen lediglich aus Furcht vor den Strafen, wie sie die Schule zu verhängen in der Lage ist, ihren Neigungen Zwang anzuthun gewohnt seien. Die einzige wirklich gefürchtete Strafe in dieser Hinsicht ist die Ausschliefsung von der Lehranstalt. Diese Strafe will aber doch nur mit gröfster Vorsicht verhängt sein, denn sie kann für den einen gleichbedeutend sein mit der dauernden Unterbrechung seiner eingeschlagenen Studienlaufbahn, während sie für den anderen vielleicht weiter nichts ist, als die Versetzung von einer Lehranstalt an eine andere. Endlich aber kann es dem Ansehen der Schule niemals zuträglich sein, wenn sie in Verhängung ihrer Strafen nicht jenes Mafs einhält, welches der Beschaffenheit des Vergehens entspricht. Der Vorwurf der Ungerechtigkeit und der Willkür, einmal gegen die Schule erhoben, beirrt, wenn auch nur einigermafsen begründet, auch die besseren Schüler in ihrer Haltung und bleibt überdies auch auf die Dauer haften.

Ich will mit dem vorhergehenden keineswegs gesagt haben, dass die Schule, weil ihr die Ueberwachung der Schüler aufserhalb der Schule nicht gut möglich ist, mit der Aufrechterhaltung ihrer diesbezüglichen Anordnungen es vielleicht nicht so genau nehmen, oder dass sie am Ende gar nach dem Grundsatze zu verfahren habe: Was du nicht verhindern kannst, das hüte dich zu verbieten.

Solches liegt mir fern. Es wird der Schule niemals gleichgiltig sein dürfen, ob und in wie weit ihre Vorschriften auch aufserhalb der Schule von den Schülern geachtet werden. Aber sie wird, um letzteres zu bewerkstelligen, auch niemals Mittel ergreifen dürfen, die geeignet sind, ihrem Ansehen Eintrag zu thun und keine Gewähr geben für einen entsprechenden Erfolg.

Ganz gewiss wird kein Vergehen irgend eines Schülers, von welchem die Schule Kenntnis erhält, ungerügt oder ungestraft bleiben dürfen. Da es aber schlechterdings nicht möglich ist, von allen Vergehen der Schüler Kenntnis zu erhalten und somit auch nicht möglich, durch unmittelbares Einschreiten den Schulvorschriften aufserhalb der Schule Achtung zu verschaffen, so wird es die Schule nur um so mehr sich müssen angelegen sein lassen, mittelst eines entsprechenden Vorgehens innerhalb der Schule auch auf das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule einzuwirken.

Es wird deshalb vorerst nicht damit abgethan sein dürfen, die betreffenden Disciplinarvorschriften einfach ergehen zu lassen und nun ihre Befolgung zu verlangen, weil Schüler eben den Anordnungen der Schule Gehorsam zu leisten haben. Letzteres Argument mag allenfalls bei Anordnungen genügen, deren Befolgung unmittelbar überwacht werden kann. Je mehr aber die Befolgung einer Vorschrift thatsächlich in dem Belieben des Schülers liegt, desto nothwendiger ist es jedenfalls, dass die Zweckdienlichkeit derselben dem Schüler einleuchte. Der Schüler, dem z. B. der Wirthshausbesuch, das Tabakrauchen, das Kartenspiel, das Herumgehen in den Abendstunden u. dgl. verboten wird, muss wissen, weshalb, zu

welchem Zwecke solches geschieht, d. h. er muss hierüber belehrt werden, damit er nicht einzig und allein aus Furcht vor den auf die betreffenden Vergehen gesetzten Strafen, auch nicht etwa aus bloſsem Gehorsam, sondern aus eigener Einsicht thue, was vorgeschrieben ist.

Zu welchem Zwecke aber ergehen nun die erwähnten Verbote an die Schüler? Ich habe Lehrer kennen gelernt, und es gibt deren vielleicht noch, welche alle die durch das Disciplinargesetz verbotenen Handlungen kurzweg für Schlechtigkeiten erklärten, denen nur ein sittlich verwahrloster Mensch sich hingebe und vor denen die Jugend daher nicht früh und nicht dringend genug gewarnt werden könne. Was kann wol verfehlter sein, als eine solche Anschauung? Sieht doch der Schüler, was ihm da als Schlechtigkeit hingestellt wird, rings umher im Leben ganz anstandslos geübt. Erkennt darin doch auſserhalb der Schule niemand etwas anderes, als sociale Gepflogenheiten, welche mit Maſs und mit Anstand zu üben, auch die Bessern kein Bedenken tragen. Aber ganz abgesehen von der Irrthümlichkeit einer solchen Anschauung, wohin soll es den Schüler denn führen, wenn ihm die Schule als so sündhaft darstellt, was im Leben niemand dafür hält? Auf diesem Wege kann man am Ende nur dahin gelangen, dass man in dem Schüler zweierlei Menschen heranbildet, einen Schulmenschen, der sich den Anschein gibt, als wären die Lehren der Schule für ihn höchstes Gesetz, und einen Weltmenschen, der nur auf den Augenblick lauert, welcher ihm gestattet, des ersteren ein für allemal sich entledigen zu können.

Es könnte dieser Ausführung vielleicht entgegen gehalten werden, dass die Uebung von derlei verbotenen Handlungen wol Erwachsenen zustehe, dass Jünglinge aber nichts desto weniger aus Sittlichkeitsgründen sich derselben zu enthalten hätten. Auch das ist nicht das richtige. Wenigstens dürfte es schwer sein, Schülern, die sechzehn bis zwanzig Jahre alt sind, die Ueberzeugung beizubringen, dass der Besuch eines Gasthauses oder das Rauchen einer Cigarre auf offener Straſse für sie etwas an sich unsittliches sei. Es dürfte dies um so schwerer sein, als Jünglinge, die nicht Studierende sind, heutzutage dergleichen üben, ohne auch nur im geringsten durch das Urtheil der Welt beanstandet zu werden.

Und doch, das wird niemand bestreiten, kann es Gymnasialschülern nicht gestattet sein, Gast- und Kaffeehäuser, Bälle und Tanzunterhaltungen zu besuchen, Tabak zu rauchen, Vereine zu bilden und was alles durch die Disciplinarvorschriften verboten zu sein pflegt. Warum? Die Antwort hierauf ist einfach. Diese den Schülern verbotenen Handlungen sind zwar keine Schlechtigkeiten, sie sind nicht die Verderbnis an sich, aber sie sind die Wege, die den Unerfahrenen leicht in's Verderben führen, sie sind nicht das Böse, aber die Gelegenheit zum Bösen. Und diese Wege zu betreten, diese Gelegenheiten zu ergreifen, erscheint zumal für einen jungen Menschen höchst bedenklich, der mitten in der regsten Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Anlagen begriffen und gerade deshalb der Verirrung doppelt ausgesetzt ist.

Diese Auffassung schlieſst es keineswegs aus, dass die Schule jede Uebertretung der bezüglichen Vorschriften mit Strenge und als einen that-

sächlichen Fehltritt bestrafe. Der Fehltritt, den der Schüler gethan, wird hiernach aber immer nur darin liegen, dass er eine Anordnung verletzte, welche die Schule nicht bloß um seinetwillen, sondern auch um ihretwillen getroffen, um ihretwillen, insofern sie eben in gleicher Weise ihre Aufgabe zu lösen hat, wie der Schüler die seine.

Diese Auffassung, und das erscheint mir besonders beachtenswerth, gestattet aber auch anderseits, von der Aufrechthaltung dieser oder jener Vorschrift unter gewissen Umständen Umgang zu nehmen. Letzteres zu thun liegt nämlich gar sehr sowol im Interesse des Schülers als der Schule.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit eine Stelle des Org. Entwurfes (S. 54) zu citieren, welche sich über den berührten Punct folgendermaßen ausspricht: „Wenngleich die Geltendmachung des Gesetzes und Erhaltung sittlicher Ordnung für die gesammten Schüler eine wesentliche Pflicht der Schule ist, so ist doch bei Bestimmungen über äußeres Verhalten der Altersunterschied gebührend in Anschlag zu bringen, schon um nicht zwischen Schule und Universität einen zu auffallenden Sprung eintreten zu lassen."

Die Stelle besagt gewiss nur, was jeder um die sittliche Erziehung der Schüler wahrhaft besorgte Lehrer über diesen Gegenstand denkt. Sie besagt, dass es, um einen jungen Menschen zum richtigen Gebrauche der Universitätsfreiheit heranzubilden, nicht angeht, ihn bis zur Vollendung seiner Gymnasialstudien absolut fern zu halten von all dem, wozu in diesen Jahren geradezu jeder die erste und mithin stärkste Neigung fühlt. Und es ist deshalb gewiss nur gerathen, Gymnasialschüler in den oberen Classen gelegentlich zu gestatten, was die Disciplinarvorschriften im allgemeinen untersagen.

Die Disciplinarvorschriften in Oesterreich verfahren denn auch, so viel mir bekannt ist, nach diesem Grundsatz, indem sie unter Umständen den Besuch öffentlicher Orte, das Tabakrauchen, die Theilnahme an Bällen u. dgl. gestatten.

Wenn ich hiebei des speciellen Falles erwähne, dass an einem Gymnasium Böhmens den Schülern der oberen Classe jüngst gestattet wurde, zu bestimmten Stunden einige bestimmte Gasthäuser im Orte zu besuchen, so thue ich dies nur, um auch einem solchen Vorgange zuzustimmen. Denn da Schüler der siebenten und achten Classe, ihr mögt da thun und reden, was ihr wollt, doch überall in ihr Gasthaus gehen, so sei wenigstens dafür gesorgt, dass sie in ein anständiges Haus gehen und nicht in eine Spelunke.

Wenn nun aber derlei Ausnahmen in Bezug auf die Befolgung der Disciplinargesetze unter gewissen Umständen Platz greifen dürfen, so darf solches meines Erachtens doch niemals in Form einer Vergünstigung für die Schüler geschehen, wie dies denn doch gar häufig vorkommt. Solche Ausnahmen sollen nur dann gemacht werden, wenn der Schule eine Gewähr geboten ist, dass die Dispensierung des Schülers von der Befolgung des betreffenden Verbotes von keinerlei nachtheiligen Folgen für seine Sittlichkeit überhaupt begleitet werde. Als eine derartige Gewähr kann betrachtet werden die Begleitung des Schülers durch die Eltern, durch

seinen verantwortlichen Aufseher, das Vorwissen der Schule, oder auch einzig das bisherige tadellose Verhalten des Schülers und sein befriedigender Fortgang in den Wissenschaften.

Die beiden letzten Puncte müssen hier jederzeit mit in Betracht kommen, ja sie müssen in gewisser Beziehung maſsgebend sein.

Und hiemit käme ich auf ein ferneres Mittel der Schule zu sprechen, das sittlich-disciplinare Verhalten der Schüler auſserhalb der Schule zu überwachen und auf dasselbe einzuwirken. Es liegt dieses Mittel in einem zweckentsprechenden Vorgehen innerhalb der Schule. Je ernster und pünctlicher der Schüler hier zur Erfüllung seiner und zwar auch der geringsten Obliegenheiten angehalten wird, um so mächtiger und bestimmender wird das Gebot der Schule auch auſserhalb der Schule an ihn herantreten. Und im Grunde, sagen wir nur geradezu, ist es ja nicht die Verrichtung oder die Unterlassung dieser oder jener speciellen Handlung, worauf die Schuldisciplin schlieſslich abzielt, sondern alle diesbezüglichen Belehrungen und Anordnungen können und sollen doch nur darauf gerichtet sein, in dem Schüler jenen Sinn für geregelte Thätigkeit und unverdrossene Pflichterfüllung zu wecken, welcher allein den Menschen befähigt, die Gefahren namentlich des jungen Menschen zu bestehen. Aus diesem Gesichtspunct erscheint es daher doppelt wichtig, die Schüler unnachsichtig zu verhalten zu pünctlichem und ununterbrochenem Erscheinen in der Schule, zu genauer und correcter Anfertigung jeder Präparation und häuslichen Arbeit, zu jedesmaliger und fortwährender Repetition des in der Schule verarbeiteten Lehrstoffes und vor allem zu einem äuſseren Benehmen, welches in gleicher Weise Achtung vor der Anstalt und vor sich selber bekundet.

So viel ist ausgemacht, dass Schüler, welche in den vorerwähnten Beziehungen den Anforderungen der Schule entsprechen, auſserhalb der Schule wenn auch nicht immer dem Buchstaben, so doch stets dem Geiste der Disciplinarvorschriften gemäſs sich bewegen, während man von solchen, die nachlässig erscheinen im Schulbesuch, in ihren Arbeiten, in ihrem Aeuſseren, sich stets auch derselben Auſserachtlassung der Schulgebote auſserhalb der Schule versehen kann.

Eger. J. Wolf.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Der Staatsminister hat den Official Franz Kutschera zum Hilfsämterdirectionsadjuncten im Staatsministerium ernannt.

Auf Grund der von Sr. k. k. Apost. Majestät mit Allerhöchster Entschliefsung vom 12. Mai l. J. Allergnädigst ertheilten Ermächtigung hat der Staatsminister die Conceptsadjuncten der Abtheilung für Cultus und Unterricht des Staatsministeriums Dr. August Ritter von Honstetter, Leopold Schulz von Strafznicki und Franz Hottner zu Ministerialconcipisten extra statum ernannt.

Der Gymnasialprofessor Dr. Michael Walz in Salzburg zum Professor am k. k. G. zu Linz; der Supplent am k. k. G. zu Capod'Istria, Peter Oliverio, zum wirklichen Professor ebendort; der disponible Gymnasialprofessor Emanuel Týn, zum Professor am Prag-Altstädter k. k. G.; der Supplent am k. k. G. zu Iglau, Ignaz Pokorny, zum Professor am k. k. G. zu Znaim; die Supplenten am k. k. Olmützer-G. Franz Bartoš und Joseph Werber zu Professoren am k. k. kathol. G. zu Teschen, und der provisorische Gymnasialdirector zu Vicenza, Eugen Meggiolaro, zum wirklichen Director derselben Lehranstalt.

Der provisorische Lehrer der k. k. OR. zu Laibach, Georg Kožina, zum wirklichen Lehrer dieser Lehranstalt; der supplierende Lehrer an der k. k. UR. zu Tarnopol, Johann Lang, zum wirklichen Lehrer an dieser Lehranstalt, und der supplierende Lehrer an der UR. in Zombor, Richard Puchta, zum wirklichen Zeichenlehrer an derselben Lehranstalt.

Der ordentl. Professor der Mathematik an der Grazer Universität, Dr. Ernst Mach, zum ordentl. Professor der Physik an derselben Universität, dann Dr. Johann Frischauf, Privatdocent an der Wiener Universität und Assistent an der Wiener Sternwarte, zum aufserordentlichen Professor für Mathematik ebenfalls an der Grazer Universität; der Privatdocent und Supplent der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Lemberg, Dr. Heinrich Brunner, zum aufserordentlichen Professor dieses Lehrfaches dortselbst, und der wirkliche Lehrer am Pesther kön. OG., Dr. phil. Mansuet Riedl, zum aufserordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der dortigen kön. Universität.

Der Professor an der Akademie der Künste in Venedig, Karl Blaas, zum Professor der allgemeinen Malerschule an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien; der Conceptsadjunct der Abtheilung für Cultus und Unterricht des Staatsministeriums, Dr. Georg Thaa, zum Secretär des Museums für Kunst und Industrie, und der überzählige Vicehofcapellmeister, Johann Herbeck, zum wirklichen Hofcapellmeister.

Dem Obersten vom Armeestande, Karl Sonklar Edlen von Innstädten, Professor an der Militärakademie zu Wiener-Neustadt, ist, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete, taxfrei der Orden der eisernen Krone 3. Cl., dem k. k. Hofcapellmeister Benedict Randhartinger, bei dessen Versetzung in den Ruhestand, in Anerkennung seiner eifrigen Dienstleistung, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, und dem Benedictiner-Ordenspriester und Lehrer an dem OG. zu Raab, in Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Wirkens auf dem Gebiete des Unterrichtes, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, ferner dem Professor an der Wiener Universität, Regierungsrath Dr. Andreas Ritter von Ettingshausen, taxfrei der Titel und Charakter eines Hofrathes, und dem überzähligen Scriptor der k. k. Hofbibliothek, Dr. Heinrich Schiel, der Titel, Rang und Charakter eines Custos dieser k. k. Hofanstalt, Allergnädigst verliehen; dem Professor und Bibliothecar an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Johann Trost, anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, die volle Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung, Allergnädigst ausgesprochen; der Dr. theol. und Professor an der Pesther Universität, Georg Schopper, zum Ehrendomherrn am Graner Erzcapitel ernannt, dann dem früher erwähnten k. k. Hofbibliothekscustos, Dr. Heinrich Schiel, das Ritterkreuz des kais. mexicanischen Guadalupe-Ordens, und dem Hofschauspieler und Regisseur des k. k. Hofburgtheaters, Ludwig Löwe, das Ritterkreuz 2. Cl. des herz. sachsen-ernestinischen Haus-Ordens, annehmen und tragen zu dürfen Allergnädigst gestattet worden.

Unter den von dem Rathe der Akademie der bildenden Künste in Wien gewählten, von Se. k. k. Apost. Majestät Allergn. bestätigten, akademischen Mitgliedern befinden sich: der k. k. Universitätsprofessor Dr. Rud. v. Eitelberger, Luigi Ferrari, k. k. Professor an der Akademie der Künste in Venedig, Joseph Trenkwald, Director der Kunstakademie in Prag und Max Haushofer, Professor an derselben, Joseph Zitek, Professor am technischen Institute ebendort, dann die k. k. OR.-Professoren Joseph Cesar, Johann Klein und Karl Swoboda, ferner der Director der kais. Gemäldegalerie im Belvedere Erasmus Ritter von Engerth und Jakob Falke, erster Custos des k. k. Museums für Kunst und Industrie.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Prag, polytechn. Landesinstitut, außerordentl. Professur der Mathematik mit böhmischer Unterrichtssprache, Jahresgehalt 1000 fl., eventuel 1260 fl. und 1400 fl. ö. W. Termin: 10. Juni l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 25. Mai l. J., Nr. 123. — Salzburg, k. k. OR., 3 Lehrstellen, und zwar a) für die Religionslehre, b) für Mathematik und Physik, und c) für Freihandzeichnen und Modellieren, Jahresgehalt 630 fl., resp. v. 1. Jänner 1867 an 735 fl. ö. W., für die beiden letzteren Lehrer auch eventuel 840 fl. ö. W. Termin: Ende Juni l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 27. Mai l. J., Nr. 125.

(Diesem Hefte sind zwei literarische Beilagen beigegeben.)

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Titi Livi ab urbe condita liber I. Für den Schulgebrauch erklärt von Josef Frey. Leipzig, Teubner, 1865. — 9 Sgr.

Der zufällig sich darbietende Anlass mag es entschuldigen, wenn ich, bevor ich an die Besprechung des oben bezeichneten Buches selbst gehe, über die Stellung, welche der Lectüre des Livius an unseren Gymnasien bestimmt ist, jenen Gedanken öffentlichen Ausdruck gebe, die mir eine wiederholte Leitung des lateinischen Unterrichtes in Quinta und Sexta an Gymnasien sehr verschiedener Art erregt und bestätigt hat.

Der Organisationsentwurf vom Jahre 1849 verlegt die Lectüre des Livius in die Quinta, die des Sallust, welche durch die Verordnung vom 15. Jänner 1857 auf den Jugurtha beschränkt wurde, in die Sexta. Das war höchst wahrscheinlich neben anderen Gründen auch einer gewissen Concentration des Unterrichtes wegen geschehen. Denn da nach dem Org. Entwurf der historische Unterricht in Quinta die gesammte alte Geschichte behandeln sollte, lag es nahe, denselben dadurch zu stützen und das massenhafte Material etwas leichter bewältigen zu lassen, dass die wichtigsten Partien der römischen Geschichte, die Königszeit, die Zeit des Ständekampfes und des hannibalischen Krieges (s. Org. Entw. §. 26 S. 25) demselben theils unmittelbar vorangehend theils gleichzeitig im lateinischen Unterricht zur Behandlung kämen, während die verwickelteren politischen und socialen Verhältnisse, welchen der jugurthinische Krieg seine Entstehung verdankte, umgekehrt zuerst im historischen Unterricht behandelt werden und dann erst die quellenmäfsige Darstellung des Sallust in der lateinischen Lectüre folgen sollte. Indessen ganz abgesehen davon, ob es, wie der Org. Entw. a. a. O. verlangt, möglich ist, in Quinta drei oder vier Bücher des Livius zu lesen, diese Concentration zwischen dem historischen und lateinischen Unterricht besteht seit der Verordnung vom 10. September 1855 nicht mehr. Indem die römische Geschichte durch dieselbe in den ersten Semester der Sexta verwiesen wurde, ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Liviuslectüre und Geschichtsunterricht in Quinta zerrissen und auch in Sexta ist bei dem

Umstande, dass man kaum die prosaische Lectüre im ersten Semester aussetzen kann, entweder die vorgeschriebene I. Catilinaria [1]) oder der Jugurtha vor der Behandlung des betreffenden Abschnittes im Geschichtsunterrichte vorzunehmen. Und selbst wenn die Catilinaria vor dem Jugurtha gelesen wird, muss doch schon aus äufserlichen Gründen noch ein guter Theil der Lectüre des Sallust und zwar gerade die für das Verständnis schwierigsten und wichtigsten Capitel vor die entsprechende Partie des Geschichtsunterrichtes fallen. Die Rücksicht auf einen gewissen Zusammenhang zwischen lateinischem und historischem Unterricht kann also bei der Frage, ob es gerathener sei, Livius vor Sallust oder Sallust vor Livius zu lesen, nicht mafsgebend sein. Wenn die Sache aber so steht, so ist die Hauptfrage die, welcher Schriftsteller im ganzen der leichtere ist; denn natürlich muss man diesen in die untere Classe verweisen. Ganz einfach ist freilich diese Frage nicht zu beantworten, weil wesentlich verschiedene Momente in Betracht kommen. Dass nämlich in grammatisch-stilistischer Beziehung Sallust weit leichter zu lesen, also der Wortsinn um vieles leichter zu erreichen ist als bei Livius, ist jedem Kenner klar und prägt sich schon ganz äufserlich dadurch aus, dass, nachdem etwa die Hälfte des Jugurtha durchgenommen ist, die Präparation zu Sallust den Schülern sehr wenig Schwierigkeiten macht, während sie am Ende der Lectüre des Livius nicht selten ebenso rath- und hilflos dastehen als am Anfang derselben, vorausgesetzt, dass sie sich mit blofsem Text, dem Lexikon und der Grammatik behelfen müssen [2]). Um nur an eines zu erinnern, die historische Periode, welche den Kenner bei Livius ebenso zur Bewunderung als den Schüler zur Verzweiflung bringt, ist bei Sallust so gut wie gar nicht vorhanden, seine Liebhaberei für Antithesen dagegen führt den Schüler fast von selbst dazu den Wortsinn zu finden. Bedeutend anders steht es dagegen, sobald man die Schwierigkeit oder Leichtigkeit des sachlichen Verständnisses betont. Zwar mangelt es bei Livius durchaus nicht an Stellen, wo der Schüler allein, mag er den einzelnen Satz noch so richtig übersetzen, zum Verständnisse nicht zu gelangen im Stande ist, und gerade das erste Buch, das theilweise im Rufe steht zu den leichteren zu gehören, verdient nach meiner Ansicht diesen Ruhm durchaus nicht, aber im ganzen ist es gewiss leichter das sachliche Verständnis des Livius als das des Sallust zu erzielen. Von diesem Gesichtspunct aus gehörte also Sallust nach Livius. Nur ist die Frage nicht zu umgehen, ob, was in Quinta schwer oder gar nicht zu erreichen, in Sexta leicht oder doch nur möglich ist. Das muss ich nach meiner Erfahrung verneinen. Im ganzen steht es mit Sallust so wie mit den horazianischen Satiren und Episteln, ein volles Verständnis ist über-

---

[1]) Um es nebenbei zu erwähnen, scheint es mir passender, statt durch das rhetorische Prachtstück der I. Catilinaria durch die Pompeiana in die Lectüre des Cicero einzuführen, schon deshalb, weil in keiner andern Rede die technischen Formen der antiken Redekunst so klar zu Tage treten als in dieser.

[2]) Den Gebrauch einer und zwar derselben Ausgabe mit erklärendem Commentar von allen Schülern zu fordern, dürfte unter unseren Verhältnissen nur an sehr wenigen Anstalten möglich sein.

haupt im Knaben- oder Jünglingsalter nicht möglich. Darum nun handelt es sich freilich überhaupt nicht, da wir sehr zufrieden sein müssen, wenn der Schüler ein seinem Alter und seiner geistigen Reife entsprechendes Verständnis gewinnt. In dieser Beziehung glaube ich nun einen Unterschied machen zu müssen. In gröfseren Städten, deren Gymnasien in der Regel meist Kinder aus gebildeten Familien aufnehmen, treten an die Schüler schon die mannigfachsten Gegensätze politischer und socialer Art heran, noch dazu nicht selten Gegensätze, welche mutatis mutandis mit denen der Jugurthinischen Zeit recht viele Aehnlichkeit haben. Hier bringen die Knaben in die Schule das Bewusstsein von solchen Gegensätzen schon mit, ja aufser dem Bewusstsein häufig sogar schon einige Kenntnis dessen, um was es sich bei denselben hauptsächlich dreht: solchen Schülern eine ausreichende Kenntnis der Parteiverhältnisse Roms im Beginn des ersten Jahrhundertes v. Chr. beizubringen, fällt nicht allzuschwer; ja ist in Quinta oft nicht viel schwerer als in Sexta. Ganz anders steht es in den sogenannten Landgymnasien. Ein Bauernjunge z. B. aus dem Pinzgau oder dem Lungau [*]) hat überhaupt keinen Begriff davon, dass es im Leben eines Volkes andere Gegensätze gebe als die einfachen, welche es in seinem Heimatsdorf oder allenfalls im Orte des Gymnasiums gibt und selbst diese bemerkt er nur ganz gelegentlich durch eigene Beobachtung, da die mannigfachen Anregungen zu historischem Beobachten und Verständnis, welche an die Knaben in gröfseren Städten fast täglich herantreten, so gut wie ganz fehlen. Und zwar mangelt dieser historische Sinn dem Sextaner fast ebenso sehr als dem Quintaner. Immer wird, man mag an solchen Anstalten Sallust in Sexta oder in Quinta lesen, zum sachlichen Verständnis der Lehrer so ziemlich alles geben müssen. Bei richtiger Methode nun halte ich es für nicht wesentlich schwieriger einen Quintaner, der noch nichts von der Sache versteht, als einen Sextaner, welcher ebenfalls noch nichts versteht, zu einem solchen Verständnis zu führen, dass die Sätze ihm nicht mehr ganz eben nur Sätze, etwa wie die eines deutsch-lateinischen Uebungsbuches sind, sondern er eine wenigstens in den Hauptzügen richtige Vorstellung gewinnt. Mehr aber als eine solche im allgemeinen richtige Vorstellung ist auch in Sexta nicht zu erzielen. Wenn das Gesagte richtig ist, so ist auf die gröfsere Schwierigkeit der sallustianischen Geschichtserzählung in sachlicher Hinsicht nicht das Gewicht zu legen, dass ihretwegen unbedingt Sallust der höheren, Livius der niederen Classe zuzuweisen sei; im Gegentheil man wird die grammatisch-stilistische Schwierigkeit, welche bei Livius ganz unverhältnismäfsig gröfser ist als bei Sallust, nicht zu übersehen haben. Zwar hat wenn ich nicht irre C. L. Roth irgendwo ausgesprochen, dass wo die Schwierigkeiten nicht im ganzen, sondern nur in einzelnen Stellen liegen, sie niemals unüberwindlich seien: aber wie, wenn die Schwierigkeiten fast bei jedem Schritte entgegentreten, wenn

[*]) Damit soll keine Zurücksetzung der Landgymnasien oder ihrer Schüler ausgesprochen sein; diese haben einen Vorzug, welchen man an Anstalten gröfserer Städte nur zu oft vermissen muss, die durch keine aufserhalb des Schulkreises liegende Zerstreuung unterbrochene Stetigkeit der Arbeit.

sie zwar behoben werden können, aber nur mit einem solchen Aufwand an Kraft und Zeit, dass das erreichte Resultat — in unserm Fall das Maſs der zum Verständnis gebrachten Lectüre — ganz auſser Verhältnis dazu steht? Sollte es da nicht doch gerathen sein, die Lectüre des betreffenden Schriftstellers auf eine etwas spätere Zeit zu verschieben? Der Schüler hat in Tertia und Quarta an den Vitae aus Nepos (oder der verwendeten Chrestomathie) und an Caesar's gallischem Krieg mit Schriftwerken zu thun gehabt, welche, wenn sie auch sonst ihre Schwierigkeiten haben, doch in Bezug auf Satzbau mit einfachen Mitteln verfasst sind. Ebenso einfach ist der Jugurtha, nur dass das rhetorische Element, das in oft recht liebenswürdiger Naivetät freilich schon bei Nepos erscheint, stärker und mit bewusster Absichtlichkeit verwendet hervortritt. Schlieſst sich hieran eine der leichteren Reden Ciceros an, so lernt der Schüler in Perioden sich zurechtzufinden. Und zwar ist eben das das bezaubernde der Ciceronischen Periode, dass, mag sie selbst räumlich noch so prächtig sich entfalten, sie nur einen Gedanken in seiner vollen Ausprägung gibt und in einer solchen Uebersichtlichkeit, dass selbst der Schüler ohne zu groſse Mühe sich zurechtfindet. Erst von wenigstens einiger Kenntnis der oratorischen Periode Ciceros ist der Schritt zur historischen des Livius möglich; erst wenn der Schüler gelernt hat den einen Gedanken der Periode zu fassen, kann man voraussetzen, dass er die zwei oder drei oft gleich wichtigen Gedanken, die bei Livius in der wunderbarsten Verschlingung nicht selten in die eine Periode zusammengedrängt sind, herauszufinden oder auch nur, wenn er darauf geführt wird, aufzufassen im Stande sein wird. Es mag Quinten geben, an welchen das auch möglich ist, aber allzuhäufig sind sie sicherlich nicht. Darum geht meine Ansicht dahin, es solle wenigstens die Möglichkeit geboten sein die Lectüre des Livius in die Sexta zu verlegen. Wird in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit von der Zustimmung der Lehrerconferenz und des Landesschulrathes abhängig gemacht, so ist die an sich unberechtigte Furcht, welche aber doch auftauchen könnte, als sollte durch einen Vorgang der Art etwa das Lehrziel thatsächlich herabgedrückt werden, oder als könnte es wenigstens diesen Anschein gewinnen, von vorneherein beseitigt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen kehren wir zu der Ausgabe, welche uns den äuſseren Anlass zu dieser Auseinandersetzung gegeben, zurück.

Von der Weiſsenborn'schen Ausgabe unterscheidet sich die von Frey dadurch, dass sie mehr auf den Standpunct der Classen, in denen Livius gelesen zu werden pflegt, Rücksicht nimmt. So ist wesentlich das zum grammatischen und sachlichen Verständnis der einzelnen Stelle nöthige gegeben, während bei Weiſsenborn die Noten oft zu kleinen, in der Regel sehr werthvollen Excursen werden. Manchmal hätte auch Frey sich noch kürzer fassen können, besonders in den Angaben über Gedankenzusammenhang, über Bau der Perioden und besonders über Wirkung bestimmter Perioden und Satzformen, man vgl. z. B. das zu 1, 29, 2. 1, 28, 10 f. bemerkte, u. ä., wie überhaupt das Zusammendrängen etwas weiter angelegter Erörterungen, welche dort, wo einzelne Stellen kritisch oder exegetisch behandelt werden oder in grammatischen oder stilistischen Monographien —

hieher rechne ich die mit Recht vielfach benützte Stilistik von Nägelsbach — ganz am Platz sind, ich möchte sagen in die termini technici der Schulsprache nicht ganz gelungen ist. Hiemit hängt zusammen die fast übergroſse Pietät, mit welcher der Verfasser die Quellen der einzelnen Anmerkungen sehr häufig in diesen selbst anführt, obgleich er bereits in der Vorrede die Namen der Männer, welchen er Belehrung verdankte, genannt hat. Entschieden besser hat mir in diesen Beziehungen die Auswahl aus den Briefen Ciceros von demselben Verfasser gefallen [4]). Dass diesem Bändchen keine Einleitung beigegeben ist, ist bei dem Plane, welchen der Herausgeber verfolgt, dass er nämlich zunächst die am häufigsten in den Schulen gelesenen Bücher herausgeben will [5]), ganz in der Ordnung. Er will sie in einem eigenen Bändchen geben. Wenn ich im nachfolgenden einige Stellen bespreche, an denen ich in der Constituierung des Textes oder in der Erklärung von dem Herausgeber abweichen zu müssen glaube, muss ich voranschicken, dass mir weder Madvigs Ausgabe noch dessen Emendationes Liuianae zugänglich waren, sowie dass ich von den sehr zahlreichen Schulprogrammen, welche sich mit Livius beschäftigen, nur sehr wenige einsehen konnte.

c. 6, 1. *Numitor inter primum tumultum hostes inuasisse urbem atque adortos regiam dictitans cum pubem Albanam in arcem praesidio armisque* o b t i n e n d a m *avocasset*. Frey sagt: '*in arcem* auf die Burg, nicht *ad arcem obt.*, sondern *obtinendam* tritt als Apposition zu *arcem* hinzu, 'die man, so gab Numitor vor, vertheidigen müsse.' Das Gerundiv steht hier in ganz ähnlichem Verhältnis zum Substantiv mit der Präposition wie bei *mittere* u. s. w. zum Object, also im prädicativen. Als er die Jungmannschaft von Alba in die Burg zum Schutze derselben aufgerufen hatte. Aehnlich sagt Tac. A 1, 64 *Deliguntur legiones quinta dextro lateri unetvicesima in laevum, primani* d u c e n d u m a d a g m e n, *vicensimanus adversum secuturos*, wo wie die ganze Stelle lehrt *ad* local, nicht final zu verstehen ist.

7, 12. *Dextra Hercules data accipere se omen impleturumque fata ara condita ac dicata ait.* I b i *tum primum boue eximia capta de grege sacrum Herculi, adhibitis ad ministerium dapemque Potitiis ac Pinariis ... factum*. Der Sinn des *ibi* dürfte folgender sein: auf dieser Stelle (wo jetzt die *ara maxima* steht und) wo später geopfert wurde, wurde damals zum ersten Male dem Hercules ein Opfer gebracht. — 8, 3 *me haud poenitet eorum sententiae esse, quibus et apparitores* e t *hoc genus ab Etruscis finitimis, unde sella curulis, unde toga praeterta sumpta* e s t, n u m e r u m *quoque ipsum ductum placet*. Diese so überlieferten Worte hat Frey mit Weiſsenborn nach älteren so geändert, das er *et* vor *hoc* streicht, wodurch *hoc genus* zum adverbialen Accus. — dieser Art wird, und vor *numerum* ein *et* einschiebt, während Hertz das erstere *et* behält und vor *numerum* ebenfalls

[4]) Ausgewählte Briefe Ciceros. Für den Schulgebrauch erklärt von Joseph Frey. Leipzig, Teubner 1864, 22½ Sgr.

[5]) Hoffentlich lenkt der Herausgeber die Aufmerksamkeit auf die von den Schulen wie es mir scheint mit Unrecht vernachlässigte vierte Decade.

eines einsetzt. Mir scheint es, dass man bei der Ueberlieferung bleiben kann. Der Satz ist in Bezug auf die Subjecte zweigliedrig, das erste Glied sagt, dass die Art der Amtsdiener von den Etruskern entlehnt sei, das zweite, dass auch die Zahl der bedeutendsten, der Lictoren daher genommen. Dieses erste und zweite Glied ist durch *quoque* verbunden, wie ähnlich 22, 52, 2 *etiam* gebraucht ist; das erste Glied ist durch *et — et* gegliedert. Nun fragt sich, wie das Verhältnis der *lictores* zu *apparitores* zu fassen ist. Wenn ich es auch nicht für eben unmöglich halte *apparitores* im allgemeinen Sinne zu fassen, trotzdem nur von den *lictores* der etruskische Ursprung bekannt ist, und ich für *et — et* in dem Sinne, dass das erste Glied das allgemeine und das zweite das in diesem enthaltene specielle enthält, keine Stelle für den Augenblick anzuführen weiß als die doch nur ungefähr ähnliche Caes. b. g. 6, 12, 8, so scheint es mir doch, dass unter *apparitores* wesentlich an eine Art zu denken ist, nämlich an die *accensi*. Ist nämlich ihr etruskischer Ursprung nicht direct bezeugt, so ist es doch an sich sehr wahrscheinlich, dass wie die *lictores*, so auch die Stellvertreter derselben bei den höheren Magistraten, die nicht das *imperium* hatten oder während sie es nicht übten, daher genommen sind. Man vergl., wie Suet. Dom. 14 die *lictores* und *apparitores* verbunden sind.

8, 5 *locum, qui nunc saeptus descendentibus inter duos lucos est, asylum aperit.* Frey erklärt im wesentlichen mit Weißenborn gleich: 'zu *descendentibus* gehört als locale Bestimmung *inter duos lucos*, 'der Ort, den man jetzt, wenn man *inter duos lucos* herabsteigt, umzäunt findet.' Ich kann diese Erklärung nicht billigen. Man könnte von einem Herabsteigen zwischen den zwei Hainen doch nur reden, wenn die Haine noch gestanden hätten[6]), während doch Frey und Weißenborn selbst angeben, dass sie zu Livius Zeit längst verschwunden waren. Ich fasse *inter duos lucos* als prädicativen Präpositionalausdruck, *nunc saeptus* als appositives Particip = den Platz, welcher, jetzt ummauert, wenn man herabsteigt, 'zwischen den zwei Hainen' ist, so dass *inter duos lucos* förmlich als Name des Asylplatzes erscheint, vgl. Schwegler Röm. Gesch. I. S. 460.

10, 1. *At raptarum parentes tum maxime sordida veste lacrimisque et querellis ciuitates concitabant. Nec domi tantum indignationes continebant, sed congregabantur undique ad Titum Tatium regem Sabinorum et legationes eo, quod maximum Tatii nomen in iis regionibus erat, conveniebant.* Weißenborn und Frey geben zu, dass man statt *indignationes continebant* vielmehr einen Ausdruck der Art wie 'sie äußerten ihren Unwillen' erwartet; während indessen W. dadurch den ungenauen Ausdruck zu rechtfertigen sucht, dass *indignationes* (der Plural sei beachtenswerth) *continere domi* heißen könne: mit Beschränkung auf die Heimat äußern, sucht Frey dadurch zu helfen, dass er *tantum* von *nec* und *sed* trennt und blos zu *domi* bezieht, so dass etwa der Gedanke entsteht: und sie hielten die Ausbrüche ihres Unwillens nicht zurück — allein in ihrer Heimat — sondern u. s. w. Damit ist nichts gewonnen, da einerseits

---

[6]) Erträglicher wäre diese Erklärung, wenn man mit Schwegler *lucus* als Sühnstätte erklärte.

non — tantum: sed von keinem Leser getrennt wird, anderseits selbst wenn man es trennen könnte, *tantum* bei der Frey'schen Erklärung unerklärlich bleibt. Aber auch W. beweist nichts, da ja nicht, was bei seiner Erklärung sein müsste, das Subst. *indignationes* dem folgenden entgegengesetzt ist, sondern die Verba *continebant* und *congregabantur* im Gegensatz stehen. Will man nicht mit Heumann bei Drackenborch *tantum indignitationis* schreiben, so lässt sich wie mir scheint die Stelle so erklären. *continere* hat nicht blos den Begriff der gehemmten Bewegung, sondern heifst auch beisammenhalten, bewahren, festhalten, vgl. Caes. b. c. 1, 57, 4 *recentem eorum pollicitationem animis continebant*. Da nun vor den Worten *at raptarum* u. s. w. unmittelbar vorangeht: *Jam admodum mitigati animi raptis erant*, so gewinnen wir folgenden Gedanken: Die geraubten hatten sich schon vollständig besänftigen lassen. Ihre Väter aber suchten ihre Staaten zum Krieg zu erregen und gaben den Unwillen (den Plural auf die einzelnen vertheilend) nicht nur nicht auf, wie ihre Töchter, sondern suchten auch bei anderen ihn zu erregen.

14, 4. *Et cum his quidem insperata pax erat; aliud multo propius atque in ipsis portis bellum ortum. Fidenates nimis vicinas prope se convalescere opes rati, priusquam tantum roboris esset quantum futurum apparebat, occupabant bellum facere. Iuventute armata immissa vastatur agri quod inter urbem ac Fidenas est; inde ad laeuam versi... populantur; tumultusque repens ex agris in urbem inlatus pro nuntio fuit.* Das Imperf. *occupabant* hat Alschefsky aus dem Mediceus aufgenommen, während Weifsenborn und Frey, sowie auch Hertz zur früheren Leseart *occupant* zurückgekehrt sind. Es scheint mir, dass *occupabant* vollkommen berechtigt ist. Die Hauptmomente der Erzählung sind nämlich das Entstehen eines Krieges, *ortum*, und die ungemeine Schnelligkeit, mit der die Feinde einfallen, so dass der Krieg schon da war, ehe die Römer es wussten. Zu diesem letzten nun (*juventute — fuit*) tritt die Angabe der Ursache als untergeordnetes Moment und zwar, um die Gleichzeitigkeit der Entschliefsung und der Ausführung recht deutlich zu machen, nicht im Plusquamperf., sondern im Imperf. Man kann sich die Sache noch klarer machen, wenn man sich den Satz *Fidenates — facere* durch ein Partic. subordiniert: *Fidenatibus... occupantibus bellum facere iuuentute armata immissa uastatur* u. s. w. Die Fortsetzung dieser Stelle lautet: *Excitus Romulus... castra a Fidenis mille passuum locat. Ibi modico praesidio relicto egressus omnibus copiis partem militum locis circa densa obsita uirgulta obscuris subsidere in insidiis iussit.* So ist die Ueberlieferung. Frey schreibt mit Hertz *densis obsitis uirgultis*, wo *obsitis* zu *locis* gehört und *densis uirgultis* dazu Abl. instrum. ist, und streicht *obscuris*. Das letztere ist ganz unverdächtig, mag man es mit Hertz zu *insidiis* oder zu *locis* beziehen, denn da *insidiae* hier jedenfalls wie nicht selten bei Caesar und seinen Fortsetzern vgl. z. B. b. c. 3, 38, 3, b. afr. 50, 2 localen Sinne hat, so kann nämlich *obscurus* damit ebenso verbunden werden, wie Liv. 10, 1, 5, *ex eo loco obscuro* in der Bedeutung versteckt, heimlich steht, vgl. *obscurati* Sall. J. 49, 5. Im früheren hat *obsero* den Hauptanstofs gegeben, da man wol sagen könne *locus obsitus uirgulto* aber nicht *uirgulta obsita*, s. Weifsen-

born's Anm., die im wesentlichen auf Duker fufst. Aber es weisen unsere Lexica schon diese bezweifelte Construction ganz evident nach aus Plaut. Trin. 530 f. *Post id frumenti quom alibi messis maxumast, Tribus tantis illi minus redit quam opseueris PH. Em, istic oportet opseri mores malos* (Brix) und sie hat auch nach der Bedeutung von *ob* in Zusammensetzungen nicht das mindeste auffällige, vgl. *obduco* und *obicio*. *circa* in der hier nothwendigen Bedeutung hat Weifsenborn nachgewiesen, vgl. auch 18, 2. Also: liefs einen Theil der Soldaten an Orten rings im dicht gewachsenen [7]) Gebüsch im versteckten Hinterhalt sich lagern. Wegen der Wiederholung derselben Endung vgl. c. 7, 10.

17, 1. *Patrum interim animos certamen regni ac cupido uersabat, necdum a singulis, quia nemo magnopere eminebat in nouo populo, peruenerat, factionibus inter ordines certabatur.* So die Ueberlieferung. Frey schreibt mit der Graev. Vulgata: *ad singulos ... peruenerat: factionibus*, während Weifsenborn in *pervenerat* den Fehler sucht und *per uim aut* darunter vermuthet, so dass bei ihm der Gegensatz erst mit *inter ordines* beginnt und *factiones* die einzelner sind. Dagegen spricht aber auf's bestimmteste c. 18, 5, wo die nach Weifsenborn hier geläugnete Existenz von *factiones* betont wird *neque se quisquam nec factionis suae alium nec denique patrum aut civium quemquam praeferre illi uiro ausi ad unum omnes Numae Pompilio regnum deferendum decernunt.* Zugleich zeigt diese Stelle, dass Livius an *factiones* innerhalb der *ordines*, d. i. der zwei Stämme der Ramnes und Tities denkt; nur fragt sich, ob jeder *ordo* als eine *factio* zu denken ist, also *factionibus inter ordines* bedeutet von den (zwei) Parteien, welche zwischen den (zwei) Stämmen bestanden, wobei *factionibus inter ordines* eine nicht eben harte Präpositionalverbindung wäre, oder ob innerhalb jedes der beiden *ordines* an mehrere Parteien zu denken ist. Die Aufzählung in 18, 5 scheint anzudeuten, dass letztere Erklärung den Gedanken des Livius trifft. Dann wäre an unserer Stelle die Sache zo zu denken, wie sie sich Livius anlässlich der Wahl des Numa vorstellt, dass eine *factio* nämlich ihren Candidaten ohne dessen persönliches Bemühen aufstellt und durchzusetzen bemüht ist, so dass der Wahlkampf nicht zwischen den einzelnen Candidaten, sondern den Parteien zu entscheiden hat. Ob Liv. einzelne mächtige und weit ausgebreitete *gentes* im Sinne gehabt hat, etwa wie sie in den ersten Zeiten der Republik auftreten, man denke an die Valerier, die Fabier, die Tarquinier selbst, ist nicht zu entscheiden, aber sehr wol möglich. Hiedurch ist Weifsenb. scharfsinnige Correctur des *peruenerat* unmöglich. Aber auch die Vulgata *ad singulos* gibt keinen passenden Gedanken; denn als Subject zu *peruenerat* könnte man nach dem unmittelbar vorhergehenden nicht *certamen regni* allein verstehen, sondern auch die *cupido regni*. Das Auftreten dieser aber hängt nicht davon ab, ob einer weit hervorragt über die übrigen oder nicht. Entweder ist *peruenerat* zu streichen oder so zu ändern, dass darin schon eine Bestimmung des zweiten (positiven) Gliedes enthalten ist. Vielleicht

---

[7]) *densa* ist wol ebenso Prädicatergänzung, wie 9, 5 *tantam* zu *crescentem* und 25, 4 *micantes* 'zuckend' zu *fulsere*.

wird durch 1, 7, 13 *Pinarium genus*, 2, 46, 4 *genus Fabium*, 10, 3, 2 *Cilnium genus*, die Vermuthung *necdum a singulis*...: *per genera aut factionibus inter ordines certabatur* hinreichend gestützt. *per genera* hieße durch die einzelnen *gentes*, gensweise vgl. c. 9, 9 *per domos*. Also: Aber es wurde noch nicht von einzelnen Persönlichkeiten, weil in dem neuen Volke keiner besonders hervorragte, sondern nach Geschlechtern oder von Parteien zwischen den Stämmen gestritten.

22, 5. An der verdorbenen Stelle ist wol mit Hildebrand Programm von Dortmund 1865 S. 3 ff. zu lesen: *excepti hospitio ab Tullo blande ac benigne comisationes regis et conuiuia concelebrant.* — 23, 6 *si secum congressus sit* lässt Mettius dem Tullus sagen, *satis scire ea se adlaturum, quae nihilo minus ad rem Romanam quam ad Albanam pertineant. Haud aspernatus Tullus, tametsi uana adferebantur, in aciem educit.* Frey erklärt 'obwol die Vorschläge an sich nichtig waren, nichts Positives enthielten' und scheint das als Urtheil des Livius zu fassen. Aber die Vorschläge des Mettius waren nicht nichtig, sie waren ferner damals noch nicht mitgetheilt, so dass auch das Imperfect sicher falsch ist. Da Weifsenborn das fühlte, wollte er in dem Satze ein Urtheil des Königs sehen und suchte das Imperf. dadurch zu erklären, dass 'die Meldung bereits begonnen hatte.' Aber das ist nicht der Fall, sondern erst, nachdem die Führer inmitten der Heere zusammengekommen, 'rückt Mettius nach einer langen Einleitung §. 7—9 mit seinem Vorschlag eines Zweikampfes heraus. Bei Beziehung auf den König aber kann nicht der Indicativ *adferebantur* stehen, sondern ein Conjunctiv der indirecten Darstellung oder ein Verb des Glaubens mit einem Infin. Das vorgeschlagene *tamen, si uana adferantur* scheint mir eine falsche Auffassung des *in aciem educit* vorauszusetzen, das wol ebenso wenig in feindseliger Absicht — es geschieht ja auch von den Albanern — vor sich geht, als 30, 30, 1. Am besten vermeidet alle Schwierigkeiten Hertz, welcher schreibt *tametsi uana adferri rebatur.* — 23, 8 *iniurias et non redditas res... et ego regem nostrum Cluilium causam huiusce esse belli audisse uideor, nec te dubito Tulle eadem prae te ferre; sed si uera potius quam dictu speciosa dicenda sunt, cupido imperii duos cognatos uicinosque populos ad arma stimulat. Neque, recte an perperam, interpretor; fuerit ista eius deliberatio, qui bellum suscepit.* Frey bemerkt zu *recte*: '*sc. id fiat.*' Der Gedankenzusammenhang verlangt vielmehr die Beziehung auf *et ego — ferre*, also: *prae te tu feras et Cluilius dixerit.*

24, 7. *Legibus deinde recitatis, 'audi, inquit, Juppiter, audi pater patrate populi Albani, audi tu, populus Albanus.'* Frey bemerkt: 'wenn die Formel *(carmen)* gesprochen ist.' Vielmehr 'nachdem die Formel gesprochen war', denn wie die Anrede an die bestimmte Gegenpartei, die Albaner, zeigt — vgl. dagegen c. 32, 6 ff. — wird hier nicht das allgemein formelhafte, sondern die Anwendung desselben im speciellen Fall mitgetheilt. — 25, 5. *Consertis deinde manibus, cum iam non motus tantum corporum agitatioque anceps telorum armorumque, sed uulnera quoque et sanguis spectaculo essent, duo Romani... exspirantes corruerunt.* Frey erklärt *anceps* durch *ex utraque parte*, was auf beiden Seiten in

gleicher Weise stattfindet', während Weifsenborn, der gewiss mit Recht annimmt, dass Livius an die Vorgänge bei Gladiatorenspielen denkt, früher erklärte 'ohne bestimmtes Ziel, ohne die Absicht zu verwunden.' Von einer solchen Erklärung liegen jedoch die sonstigen Gebrauchsweisen des Wortes *anceps* etwas zu weit ab, während die von Frey angenommene nahezu pleonastisch ist. Es scheint, dass *anceps* auch hier nur das unentschiedene einer solchen *prolusio* eines Gladiatorenkampfes bezeichnet.

37, 1 *ex occulto etiam additus dolus missis qui magnam uim lignorum in Anienis ripa iacentem ardentem in flumen conicerent; uentoque iuuante accensa ligna et pleraque in ratibus inpacta sublicis cum haererent, pontem incendunt.* Weifsenborn und Frey verbinden *pleraque in ratibus* auf Flöfsen befindlich, wobei Frey nur an *pleraque* Anstofs nimmt, da um überhaupt brennen zu können alles Holz habe auf Flöfsen sein müssen. Dagegen erheben sich allerlei Bedenken. Erstens ist das Holz, man mag nun an Langholz oder auch an Kleinholz denken, nicht sowol auf Flöfsen, als bildet es selbst das Flofs. Ferner steht, wie Weifsenborn auch gefühlt hat, eine solche Erklärung mit den vorhergehenden Worten *qui magnam lignorum in Anienis ripa iacentem ardentem in flumen conicerent* in Widerspruch insoferne, als dieselben offenbar von Flöfsen nichts wissen. Mir scheint der Vorgang folgender zu sein. Auf dem Ufer liegendes Holzwerk wird angezündet und die bereits brennenden Balken und Scheiter auf einandergeworfen, dass sie eine zusammenhängende flofsartige Masse bilden und so zusammen flussabwärts treiben. So erklärt sich *pleraque* natürlich, da nicht jeder Balken und jedes Scheit bleibt, sondern manche sich loslösen. Um einen solchen Sinn herzustellen, braucht es der sehr geringen Aenderung *ratibus* zu *ratis* (= *rates*), das mit *inpacta* verbunden heifst: zu Flöfsen an (und auf) einandergestofsen. Vgl. über diese Bedeutung von *in* cum accus. Liv. 21, 42, 3. Tacit. A. 2, 80; über *haerere* mit Dativ Weifsenborn zu 23, 9, 9. — 39, 4. *Euenit facile, quod dis cordi esset. Iuuenis euasit uere indolis regiae.* Frey schreibt mit Madvig unnöthig *cordi est*, und gibt für das folgende die Möglichkeit zu, *iuuenis* als Subject, *indolis regiae* als prädicativen Genit. qualit. zu *euasit* zu fassen. Das geht nicht an, weil Servius ja noch nicht *iuuenis* ist, sondern es erst wird (eben vorher heifst er *puer*), anderseits die *indoles uere regia* doch wol schon früher in ihm war, nicht erst sich nach und nach anbildete.

40, 1 *non apud regem modo, sed apud patres plebemque longe maximo honore Seruius Tullius erat. Tum Anci filii duo, etsi antea semper pro indignissimo habuerant se patrio regno tutoris fraude pulsos, regnare Romae aduenam non modo uicinae sed ne Italicae quidem stirpis, tum inpensius iis indignitas crescere, si ne ab Tarquinio quidem ad se rediret regnum.* Weifsb. und Frey erklären *non modo* durch 'nicht etwa — sondern' *non dicam*. Doch führt das *ne — quidem* im gegensätzlichen Glied doch fast nothwendig zu der Annahme der Bedeutung nicht nur nicht — sondern nicht mal; welche ganz allein hier passend ist. Dass Tarquinius kein Römer, ist schon gesagt mit dem Worte *aduena* [*]); dass

---

[*]) Die von Hildebrand aus lexikalischen Gründen abgewiesene Conjectur

ein Fremdling herrschte, wäre doch etwas erträglicher, wenn er aus einem benachbarten Volke stammte, etwa wie Numa; aber nicht nur ist dieses nicht der Fall, sondern Tarquinius ist, was man doch als äufsertes hätte erwarten können, nicht einmal ein Italer. Die Stelle heifst nach dem oben ausgeschriebenen in unmittelbarer Fortsetzung: *sed praeceps inde porro ad seruitia caderet, ut in eadem ciuitate post centesimum fere annum, quam* [9]) *Romulus deo prognatus deus ipse tenuerit regnum, id Seruius serua natus possideat.* Frey schreibt nach andern *seruus*, wie mir scheint zum Nachtheil der Stelle. Uebersetzen kann man das in Seruius liegende Wortspiel nicht (vielleicht noch 'ein rechter Seruius, so ein Seruius'), aber der Römer hat es sicherlich gefühlt. Ferner braucht bei der sonstigen Gleichartigkeit der Gegensätze auch der Name *Romulus* seinen Gegensatz. Dieser ist gegeben, dem stolzen Namen des Göttersohnes *Romulus (romanae conditor gentis)* tritt der Sklavensohn *Seruius* entgegen. — 41, 7 *tum demum palam factum et conploratione in regia orta Seruius praesidio firmo munitus primus iniussu populi uoluntate patrum regnauit. Anci liberi iam tum conprensis sceleris ministris, ut uiuere regem et tantas esse opes Serui nuntiatum est, Suessam Pometiam exulatum ierant.* So ist mit Ausnahme des sehr gewöhnlichen Fehlers *conpressis* statt *conprensis* im Paris., während der Medic. *tum cum (cū) conprensis* hat, *ut* ist in beiden. Frey hat mit Weifsenborn und anderen *cum* behalten und *ut* gestrichen. Da *ut* jedenfalls handschriftlich sicherer steht als *cum*, so ist zunächst zu sehen, ob nicht die Leseart des Paris. zu halten ist. Der vorige Satz, in welchem Frey unnöthig und zum Schaden des Zusammenhanges *factum est conploratione in regia orta* schreibt und mit *Seruius praesidio* einen Satz beginnen lässt, ist der Zeitpunct bezeichnet, wo Seruius öffentlich als selbständiger König auftrat, was in dem Augenblicke geschah, als man durch die Leichenceremonien den Tod des Tarquinius kund machte. Zu *regnauit* nun, das hier offenbar heifst 'König werden', steht *ierant* in temporaler Beziehung, welche durch *tum*, das mit *ut* — *est* in keiner Beziehung steht, näher bezeichnet wird. Die Söhne des Ancus waren nämlich schon, bevor der Tod des Tarquinius bekannt gemacht war, in die Verbannung gegangen, nämlich als sie vernommen hatten, dass ihr Mordanschlag mislungen. Man übersetze die Stelle: dann erst wurde es bekannt gegeben, und als die Todtenklage im Königshaus vernommen wurde, hatte sich Servius bereits mit einer starken Leibwache umgeben und nahm zuerst von allen römischen Königen den Thron, ohne vom Volke gewählt zu sein, blofs unter Beistimmung der Väter in Besitz. (Dieser wurde ihm nicht weiter streitig gemacht, denn) die Söhne des Ancus waren, als das eintrat *(tum)*, bereits nach Suessa Pometia in's Elend gegangen (und zwar hatten sie das gethan), als man ihnen die Nachricht brachte, dass der König am Leben und die Macht des Servius bedeutend sei.

Aufser diesen Stellen will ich noch eine Anzahl solcher anführen, in welchen kleinere Dinge unrichtig oder doch ungenau behandelt sind,

---

ciuicae statt *uicinae* passt nicht für den Gedanken, denn ein *aduena*, ein hergelaufener, ist natürlich kein Bürger.

[9]) *quod* bei Frey ist wol Druckfehler.

oder mir eine Ergänzung wünschenswerth scheint. 1, 1 *duobus Aeneae Antenorique et uetusti iure hospitii et quia pacis reddendaeque Helenae semper auctores fuerunt, omne ius belli abstinuisse.* 'Das Perf., wo wir das Plsqpf. erwarten, weil der Schriftsteller von jenem Zeitverhältnis abstrahierend einfach das Factum berichtet.' Die Bemerkung ist nicht unrichtig aber unvollständig. Livius konnte nur das Plsqpf. Conjunct. (indirecte Darstellung) oder falls er seine Meinung geben wollte, das Perf. hist. wählen; der Indic. Plsqpf. wäre eine Art attractio temporum. — 2, 3 *et tum nimio plus, quam satis tutum esset accolis, rem Troianam crescere ratus.* Hier ist *quam* wol soviel als *quam ut.* Nep. Paus. 4, 3 Fabri Sall. J. 108, 3 Kühner lat. Gramm. §. 146 Anm. 56. — 2, 4. *Aeneas, aduersus tanti belli terrorem ut animos Aboriginum sibi conciliaret nec sub eodem iure solum sed etiam nomine omnes essent, Latinos utramque gentem appellauit.* Frey bemerkt '*nec* = *et ne* zur Anknüpfung eines negativen Finalsatzes bei vorausgehendem *ut* findet sich häufig, bei Livius selbst nach vorausgehendem *ne*.' Die Fälle, die er im Auge hat, sind mit unserer Stelle nicht zu vermengen, denn hier ist der Finalsatz positiv und innerhalb desselben sind bloſs zwei Glieder durch *non solum* — *sed etiam* entgegengestellt. Es dürfte hier ebenso wenig als an der ganz ähnlichen Stelle c. 32, 5 *neue* stehen. — 3, 4 ist in *rudimentumque primum puerilis regni* das Adjectiv noch deutlich qualificierend. — 4, 4 *nec* — *et* wird hier wie an sehr vielen Stellen am besten durch: einerseits nicht — anderseits übersetzt. — 6, 3 *ad id pastores quoque accesserant: qui omnes facile spem facerent, paruam Albam paruum Lauinium prae ea urbe, quae conderetur, fore.* Wie erklärt sich *conderetur?* Wol Conjunctiv der indirecten Darstellung, direct *prae hac urbe quam condimus.* — 7, 5 und 7 *auersos boues eximium quemque pulchritudine, caudis in speluncam traxit... Inde cum actae boues quaedam ad desiderium, ut fit, relictarum mugissent, reddita inclusarum ex spelunca boum uox Herculem aduertit.* Frey findet den Uebergang vom mascul. zum femin. so hart, dass er *auersas boues eximiam quamque* herstellen möchte. Mir scheint vielmehr darin, dass vom genus commune zum speciellen übergegangen wird, eine feine Naturbeobachtung zu liegen. Cacus hat Stiere und Kühe geraubt, Kühe und Stiere treibt Hercules fort. Den Verlust ihrer gewohnten Gesellschaft merken zuerst und fühlen am stärksten die Kühe. Auf jeder Weide kann man ähnliches bemerken. — 8, 5 *ne uana urbis magnitudo esset, adiciendae multitudinis causa uetere consilio condentium urbes, qui obscuram atque humilem conciendo ad se multitudinem natam e terra sibi prolem ementiebantur, locum... asylum aperit.* Ist *conciendo* causaler oder modaler Ablativ? oder enthält er den Sinn eines vergleichenden Gegensatzes? — 9, 16 ist '*ad* mit einem Substantiv wol' Druckfehler statt '*ad* mit einem Adjectiv.' — 12, 3 zu *et ipse* ist bemerkt: 'ebenfalls auch, wenn dasselbe Prädicat noch einem zweiten Nomen beigelegt wird', und zwar einem solchen, bei dem es nicht erwartet wird. — 12, 10 *Et ille quidem, adnuentibus ac uocantibus suis fauore multorum addito animo euadit.* Frey erklärt das Verhältnis der Ablative so: '*fauore* — *animo* ist Zwischensatz und gibt die Folge des vorhergehenden Ablat. absol. an, auf

den mit *fauore multorum* nochmals besonders zurückgewiesen wird.' Ich halte es für richtiger vielmehr *adnuentibus* — *suis* als modale Angabe zu dem *fauore multorum addito animo* zu betrachten: indem die seinen ihm zuwinkten und zuriefen, gewann er durch die Gunstbezeigung so vieler noch mehr Muth und entkam. Ebenso wird 33, 8 wol richtiger gelesen *Ingenti incremento rebus auctis cum in tanta multitudine hominum discrimine recte an perperam facti confuso facinora clandestina fierent, carcer ... aedificatur*, so dass *in tanta multitudine hominum* Erklärung zu *discrimine — confuso* wird, statt dass man es, wie Frey, nur zu *cum facinora clandestina fierent* bezieht. — 17, 11. *Adeo id gratum plebi fuit, ut ... id modo sciscerent iuberentque, ut senatus decerneret* q u i *Romae regnaret.* Ist *qui* Relativ- oder Interrogativpronomen? — 22, 7. *Ad haec Tullus 'nuntiate' inquit, regi uestro, regem romanum deos facere testes,* u t e r *prius populus res repetentes legatos aspernatus dimiserit, ut in eum omnes expetant huiusce clades belli.* Frey bemerkt '*uter* nicht pronomen interrogatiuum sondern relatiuum zu *eum*.' Das ist wol möglich, aber es ist kein Grund abzusehen, warum nicht umgekehrt *uter — dimiserit* als Fragesatz unmittelbar vom Hauptsatze abhängen, und zum Haupt- und Nebensatz zusammen der Finalsatz *ut — belli* treten könnte; vgl. Tac. H. 4, 41. — 24, 7 *ut illa palam prima postrema ex illis tabulis* c e r a u e *recitata sunt sine dolo malo.* Das *ue* braucht eine Erklärung um so mehr, als eine befriedigende Uebersetzung nicht eben leicht zu geben ist.

25, 10. *Prius itaque, quam alter, qui* n e c p r o c u l *aberat, consequi posset, et alterum Curiatium conficit.* Ich fasse *nec* im Sinne von 'auch nicht' und möchte es aus derselben elliptischen Anwendung erklären, aus welcher *et ii, et ii — quidem* hervorgegangen ist *qui aberat, neque procul* nämlich *aberat* oder *qui, nec procul, aberat.* — 25, 11 *alter* (der dritte Curiatier) *fessum uulnere, fessum cursu trahens corpus uictusque fratrum* a n t e s e *strage uictor obicitur hosti.* Frey scheint *ante se* temporal zu fassen, was zu *strage* nicht passt. Der dritte hinterste Curiatier sieht vor sich die Leichen seiner Brüder. — 26, 11 ist im Texte *a tanta foeditate* statt *e t. f.* zu lesen. — 32, 4. *Medium erat in Anco ingenium, et Numae et Romuli memor; et praeterquam quod aui regno magis necessariam fuisse pacem* c r e d e b a t *cum in nouo tum feroci populo,* e t i a m *quod illi contigisset otium sine inuria id se haud facile habiturum; temptari patientiam* u. s. w. Man erklärt gewöhnlich, dass das *credebat* aus dem Nebensatz in dem Hauptsatz bei *etiam* wiederholt zu denken sei. Mir scheint es einfacher, die oratio obliqua an *memor* anzuknüpfen. Für die Anfügung durch *et* vgl. Heerwagen bei Fabri zu 22, 5, 2. — 32, 10 den Livianischen Sprachgebrauch in Betreff der Formen (*dii*) *inferi* und *inferni* und 45, 4 wegen *familiae* oder *familias* hat vollständig dargelegt Hildebrand, Progr. v. Dortmund 1865 S. 11 und 21. — 34, 4. *Lucumoni... cum diuitiae iam animos facerent, auxit* d u c t a *in matrimonium Tanaquil.* 'Es steht oft das Particip mit seinem Substantiv für ein Abstractum mit dem Genitiv.' So war die Bemerkung kaum nöthig, die wichtigste Angabe nämlich, dass das auch im Nominativ statthabe, fehlt. — 37, 2 *quorum fluitantia arma ad* u r b e m *cognita in Tiberi prius paene, quam nuntiari posset, insignem uictoriam fecere.* Frey verbindet nach andern *ad urbem* mit *cognita;* wo-

hin er *in Tiberi* bezieht, sagt er nicht, wahrscheinlich mit Weißenborn auch zum selben Particip. So ist aber *in Tiberi* ziemlich müßig; während sowol der Sinn als der Parallelismus des Satzbaues gewänne, wenn es zu *fluitantia* construiert werden könnte. Da aber die Wortstellung das nicht zulässt, so wäre vielleicht eine Umstellung der beiden Präpositionalausdrücke vorzunehmen. — 41, 1 *Clamor inde populi mirantium, quid rei esset.* Eine Komma vor *mirantium* wird die Construction viel einfacher machen, indem dann die Auflösung 'da man verwundert fragte' sehr nahe liegt. — 46, 4 *Hic L. Tarquinius — Prisci Tarquini regis filius neposne fuerit, parum liquet; pluribus tamen auctoribus filium ediderim — fratrem habuerat Arruntem Tarquinium... His duobus... duae Tulliae regis filiae nupserant* u. s. w. Frey meint, das Plusquamperf. stehe mit Bezug auf den im folgenden berichteten Tod des Bruders. Vielmehr ist es auf das vorige zu beziehen — die Stelle ist zu lang, um sie auszuschreiben — wo mit den Worten *et ipse iuuenis ardentis animi et domi uxore Tullia inquietum animum stimulante* die Ehe des Lucius mit der Tullia maior schon vorausgesetzt ist. Die in Frage stehenden und die folgenden Worte geben eben die Begründung zu dem angeführten durch Angabe zeitlich vorliegender mit *domi — stimulante* übersprungenen Ereignisse. — 46, 8 *si sibi eum, quo digna esset, dii dedissent uirum, domi se prope diem uisuram regnum fuisse, quod apud patrem uideat.* 'Der Wechsel zwischen Praes. und Imperf. in der Oratio obliqua ist bei Livius nicht selten.' Hier ist doch noch darauf zu achten, dass der Satz mit dem Imperfect voransteht, und dass eine Umsetzung in directe Rede lauten würde *si mihi eum, quo digna eram, dii dedissent uirum, domi prope diem uidissem regnum quod apud patrem uideo.* — 47, 6 *His aliisque increpando iuuenem instigat nec conquiescere ipsa potest, si, cum Tanaquil peregrina mulier tantum moliri potuisset animo, ut duo continua regna uiro ac deinceps genero dedisset, ipsa regio semine orta nullum momentum in dando adimendoque regno faceret.* Das Plusquamperf. *dedisset*, dessen Erklärung Schwierigkeiten macht, hätte Frey besprechen sollen. — 1, 50, 7. *Iam magna Tarquini auctoritas inter Latinorum proceres erat, cum in diem certam ut ad lucum Ferentinae conueniant indicit.* Frey nimmt an der Verbindung *conuenire in certam diem* Anstofs. Man kann allerdings auf den Gebrauch von *ad* und *ante* bei Datumangaben sich nicht berufen, da diese etwas formelhaftes haben; aber man kann *in diem certam* mit *indicit* verbinden, wozu es ja auch in der Verbindung *concilium in diem certam indicere* zunächst gehört.

Als diese Anzeige bereits in den Händen des Setzers war, kam mir die vierte Auflage des ersten Bandes der Weißenborn'schen Ausgabe, Berlin, Weidmann, 1866, zu. Soviel die erste Durchsicht zeigte, sind die Aenderungen in Text und Erklärung gegen die früheren Auflagen nicht bedeutend. An der oben behandelten Stelle 23, 6 *tametsi uana adferantur.* Die Ausgabe von Frey hat nur selten eine Aenderung der Auffassung, öfter bestimmtere Faßung der Anmerkungen bewirkt. Einer weiteren Charakteristik bedarf es nicht, da Weißenborn's treffliche und umfassende Arbeit allgemein bekannt und nach Verdienst gewürdigt ist.

Wien. Leopold Vielhaber.

Wörterbuch zu der Nibelunge Not (Liet). Von August Lübben. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Oldenburg, Stalling, 1865. IV. u. 206 S. 8 — 22½ Sgr.

Die vorliegende zweite Auflage unterscheidet sich von der ersten hauptsächlich dadurch, dass die Lesarten der anderen Handschriften neben *A* Berücksichtigung gefunden haben: was jedoch keineswegs Folge des über die Nibelungen seit Holtzmann's „Untersuchungen" ausgebrochenen Streites zu sein brauchte, wie der Hr. Verf. in der Vorrede angibt. Die Hereinziehung der anderen Hss. und ihre lexikalische Verwerthung war unter allen Umständen wünschens- und dankenswerth, ja geboten, sobald versucht wurde, das grofse sprachliche Material, das in Lachmann's Anmerkungen zu den Nibelungen niedergelegt ist, in einigermafsen erschöpfender Weise für das Wörterbuch auszunutzen. Es wäre allen Freunden des Gedichtes ohne Zweifel willkommen, wenn bei einer künftigen neuen Ausgabe der Hr. Verf. sein Werk auch zu einem lexikalischen Register der Lachmann'schen Anmerkungen gestalten wollte, indem er bei jedem Worte oder Sprachgebrauche, über welchen Lachmann weitere Nachweisungen gab, auf die Stelle verwiese, wo dies geschehen. — Ich stelle einige Nachträge, wie sie sich zufällig finden, zusammen, wobei ich gerade auf Lachmann's Bemerkungen besondere Rücksicht nehme.

âne Präpos.] Es fehlt die Construction mit dem Genetiv 2308, 3 *B*, die auch das mhd. Wb. aufzuführen vergisst, obgleich sie Grimm Gramm. 4, 762 erwähnt: *den schatz weiz nu nieman wan got âne mîn.* Lachmann weist in der Anm. eine Parallelstelle aus Notker's Psalmen nach (141, 2: die Wiener Hs. hat das gebräuchlichere *wane* mit dem Genetiv, worüber Lachmann Anm. S. 245) und ein in anderer Beziehung analoges *âne got wan iuwer lîp* Minnes. Frühl. 148, 16. — *bereden*] Die von Lachmann zu 1756, 4 nachgewiesene Sitte, dass es in der Gesellschaft Sache der vornehmsten Gäste war, den Wunsch auszusprechen, man möge zu Bette gehen, musste erwähnt werden. — *danne*, *dan* adv.] Unter 2) muss es heifsen „nach dem Comparativ und zur Einschränkung negativer Satzglieder" und die gemischte Construction 1196, 2. 3 Jh (s. Lachmann zu 2308, 3) *niemen danne mîn und ander mîne mâge und mîn getriuwe man* war aufzuführen. — *end*] Bei Wörtern wie dieses durften einige Verweisungen nicht fehlen, wie denn überhaupt möglichst häufige Anführung von Grimm's Grammatik nach meiner Ansicht als Grundsatz festgehalten sein sollte. Hier aufser Gramm. 3, 594 Lachmann zu 204, 4; Haupt zu Neidh. ·98, 38; Zarncke Beiträge zur Erklärung und Geschichte des Nibelungenliedes S. 224. „Ein ahd. *and, end* hat sich noch nicht gefunden", sagt J. Grimm a. a. O. Aber ohne alle Frage gehört hieher ein merkwürdiger Weise noch von niemand beachtetes *enti* bei Otfrid 5, 8, 55

Fon theru selbun henti thiu tod giscankt iu enti
joh wewon tho manne gab si drinkanne,
fon theru intfahent . . . nu thaz ewiniga lib.

'De qua manu vobis illatus est potus mortis, de ipsa suscipite poculum vitae', heifst es in Otfrid's Quelle, und der Gegensatz zwischen *enti*,

worauf sich dann *tho* zurückbezieht, und *nu*, zwischen der Zeit des Sündenfalles und der Erlösung, ist vollkommen klar und unzweifelhaft. Mithin würde die gothische Form für das verwandte altnordische *ádhr* wol *andis* lauten, nicht *anthis*, und das *d* in mhd. *end* beruhte auf Erweichung durch die vorhergehende Liquida. Vergl. lat. *anter-ior*, die weitere Verwandtschaft bei Curtius griech. Etymologie 1, 173 f. — *erbrennen*] l. *erbrinnen*. Es steht auch 552, 4 BD. — *erniuwen*] genauer erklärt in E. Martin's Grammatik und Glossar zu der Nibelunge Not. — *verdagen*] Unter den Beispielen für die Construction mit bloſsem Accusativ der Person fälschlich 1583, 3 erwähnt, wo der Accusativ freilich Nominativ und Subject eines passivischen Satzes geworden ist; ebenso wenig scheinen die übrigen auſser 1542, 3 hieher zu gehören. *niht* ist in ihnen der vom Verbum abhängige Accusativ: vergl. Lachmann zu 959, 3. — *gân*] Die Verbindungen mit Adverbialpräpositionen unaufgezählt: *für gân*, *wider gân*, *an gân* (*ir sehet wol*, *wie ez wil an gân* 1867, 2 Jh), *umbe gân* (*wie ez wil umbe gân* 1867, 2 BC). Dagegen gehören *wie ez umb uns wil gân* 1867, 2 AD und *wie ez hier umbe gât* 2077, 1 nicht zu dem Adverbium, sondern zur Präposition *umbe*, was Lachmann's Anmerkung zu 1867, 2 deutlich genug macht. Unter *ergân*, welches an beiden Stellen Handschriften bieten, sucht man bei Lübben ebenfalls diese Beispiele vergeblich. — *gebiuze*] Das *z* hat nicht den *s*-laut, wie Hr. Lübben angibt, es reimt auf *criuze*, Lachmann zu 1823, 2. — *hant*] Uebergangen der in 1294, 3 zu Tage tretende und von Lachmann z. d. St. weiterhin nachgewiesene Gebrauch. — *hermüede*] wird auch 252, 4 von allen Hdsch. auſser *A* gewährt. — *hunt* 'hundert' auch 704, 4 als Conjectur Lachmann's. — *Islant*] Der Hr. Verf. trägt überflüssige Vermuthungen vor. Dass Island gemeint sei, liegt kein Grund vor zu bezweifeln. — *mortræze* auch 2145, 1 Jh. — *rêveige* ist vor *rêwunt* einzuschalten, es steckt nach Lachmann's Vermuthung in dem *reuwige* von D 2237, 3. *rêvar* ist durch ein Versehen zweimal angesetzt, das zweite Mal nach *reslagen*. — *ruore*] Mit Recht behält der Hr. Verf. Lachmann's Erklärung 'Meute' bei. Aber dazu stimmen nicht die Citate 'Pfeiffer's Germania 4, 421 ff. 8, 56', wo jene Erklärung bekämpft wird, während die Rechtfertigung derselben in Haupt's Zeitschrift 11, 262—268 unerwähnt bleibt. — *schelch*] die Identificierung dieser interpolierten Bestie mit dem vortertiären Riesenhirsch hat schon früher in das mittelhochdeutsche Wörterbuch und nun auch in das Lübben'sche Werk, nicht minder in die Brockhaus'sche „Classikerausgabe“ sich Eingang verschafft. Wie viele Jahre wird es brauchen sie wieder auszumerzen? Vorläufig will ich wenigstens in Erinnerung bringen, dass mir durch die kurze Bemerkung in dieser Zeitschrift S. 517 f. des vorigen Jahrganges die Sache abgethan scheint. Ebenso gut könnte man Siegfried auf die Mammuthjagd schicken oder sich mit Mastodonten balgen lassen. - *scheiden*] Der Hr. Verf. hat sich der Zarncke'schen Erklärung von 480, 4 (Beiträge S. 227—234, Pfeiffer's Germania 4, 436 f.) angeschlossen. Mit groſsem Unrecht, wie ich glaube. Siegfried hat heimlich Island verlassen, um tausend seiner Nibelungenrecken zu holen. Mit ihnen zurückkehrend, wird er aus der Ferne erblickt, Brünhild erkundigt sich, wer die herankommenden seien. 'Es sind meine Mannen, die ich früher

zurückgelassen, jetzt beschickt habe', antwortet Günther. Nun kommen sie näher, man sieht Siegfried vorne im Schiffe stehen in herrlichem Gewand. 'Soll ich die Fremden grüfsen oder nicht?' fragt Brünhild. 'Allerdings, erwidert Günther, Ihr sollt ihnen entgegengehn und Eure Freude über ihre Ankunft bezeigen.'

dô tet diu küneginne als ir der künic riet;
Sîfriden mit dem gruoze si von den anderen schiet.

Den Siegfried schloss sie nicht in den allgemeinen Grufs mit ein, sie grüfste ihn besonders: sehr begreiflich, da er als der Führer der übrigen auftrat. Nein, sagt Hr. Zarncke, es heifst: beim Grufse übergieng sie Siegfried, sie liefs ihm den Grufs nicht zu theil werden, den alle übrigen erhielten. Nun wenn Hr. Zarncke wirklich die Meinung des Dichters getroffen hat, wer in aller Welt konnte das verstehn? Ein Dienstmann eines Königs holt andere Dienstmannen und sie anführend tritt er vor seinen Herrn. Der Rang dieser Mannen wird als ein so hoher gedacht, dass die Königin ihnen bis vor das Haus entgegen gehen muss um sie willkommen zu heifsen: und den Anführer derselben, den vornehmsten der vornehmen, wenn auch persönlich unfreien Ritter soll sie bei ihrem Grufse übergehen? Gewiss, so etwas kann vorkommen, er kann sie beleidigt, auf irgend eine andere Weise sich ihre Feindschaft zugezogen haben. Aber wir dürfen erwarten von dem Dichter darüber unterrichtet zu werden. „Wir sind auch darüber unterrichtet, wirft Hr. Zarncke ein, völlig genügend sind wir unterrichtet. Aber nicht von Feindschaft ist die Rede, sondern Stolz kennen wir als das bewegende Princip von Brünhilds Charakter, darum musste sich eine durch nichts ausfüllbare Kluft zwischen der Königin und Siegfried öffnen, sobald sie ihn als einen gewöhnlichen Leibeigenen erkannte. Den Diener, der sich eben zu einem gemeinen Botendienste gebrauchen liefs, den sollte sie, wo es den Empfang von tausend der reichsten und vornehmsten Vasallen galt, eines Grufses für werth halten? Sie würde damit gegen die elementarsten Regeln der altdeutschen Etikette verstofsen haben" *). So zuversichtlich diese Belehrung auftritt, so unbegründet ist sie in jedem Puncte. Nirgends findet sich die leiseste Andeutung, dass der Dichter einen solchen Unterschied mache zwischen Siegfried und jenen tausend; Siegfried wird Gunthers *man* genannt und die tausend werden ganz ebenso als Gunthers *man* bezeichnet; es findet sich durchaus nichts, woraus man entnehmen könnte, Siegfried sei ein gewöhnlicher Leibeigener, die übrigen dagegen vornehme Ministerialen, — im Gegentheil, in der Art und Weise, wie die Ankunft beschrieben wird, scheint eine Auszeichnung Siegfrieds zu liegen, wie es doch auch gewiss nicht als ein gemeiner Botendienst betrachtet werden darf, wenn jemand mit dem Auftrage betraut wird, tausend Mannen zu entbieten und ihr Führer zu sein. Aus der Bezeichnung Siegfrieds als Gunthers *man* solch kühne Combination zu machen, wird man sich hüten, wenn man die Rechtsanschauungen der Zeit in Betracht zieht und bedenkt,

*) In diese Sätze habe ich mir erlaubt, Hrn. Zarncke's weitere Ausführungen, jedoch mit wörtlicher Beibehaltung der entscheidenden Wendungen, zusammenzudrängen.

welche geringe Bedeutung der Unfreiheit als solcher im dreizehnten Jahrhundert nur noch beiwohnte und wie gründlich schon seit dem elften Jahrhunderte die Ausbildung des Ritterstandes alle alten Standesverhältnisse durcheinander geschüttelt und ihrer socialen Bedeutung wenigstens beraubt hatte. Es wird also bei jener Erklärung sein Bewenden haben müssen, zu welcher der Wortlaut selbst jeden unbefangenen Leser führen muss.

sich] Constructionen wie 188, 1 *er bat sich leben lâzen* verdienten wohl Erwähnung. — *sumerlanc*] Darnach ist *sumerzît* 294, 1 einzuschalten. — *wal* 'das Wallen, Wogen' 1467, 3 *A*, vergl. Lachmann's Anmerkung (auch zu Walther 78, 8), ist wol aufzuführen vergessen; denn der Umstand, dass das Wort im Texte der Nibelungen nicht vorkommt, kann es jetzt nicht mehr principiell ausschliefsen. — *wende*] Hr. Lübben hat sich bei Erklärung dieses Ausdruckes etwas vorschnell der die Sache keineswegs erledigenden Erörterung in Pfeiffer's Germania 5, 208 f. angeschlossen. Schon was Zarncke's Beiträge S. 166 ff. (vergl. Haupt's Zeitschr. 11, 268 f.) gaben, musste ihn vorsichtig machen. Ohne eine entscheidende Parallelstelle wird die genaue Erklärung schwerlich gelingen. Dieselbe müsste auf die Lesarten aller Nibelungen-Hss. passen, deren Urheber ja ohne Zweifel noch in der lebendigen Anschauung der Sache standen, welche *A* nicht deutlich genug zu bezeichnen schien. So viel steht fest, dass die Phrasen *die pfîle sie zuo den wenden* (A B) oder *von der senwe zuo den wenden* (D) oder *unz an die wende* (C H) oder *unz an daz ende* (Jh) *zugen* sämmtlich nichts anderes besagen als: ihren Bogen gaben sie die vollständige, äufserste Spannung. Dass der Bogen diese Spannung besafs, wenn der Halbierungspunct der Sehne und das daran stofsende eine Ende des Pfeiles in eine solche Lage gebracht war, dass das andere Ende bis zu dem Puncte sich innerhalb der Krümmung befand, wo das Eisen an den Schaft geschraubt war, scheint sich aus der von Zarncke angeführten Stelle Wolframs zu ergeben: *von in wart manec slehter zein* (Schaft) *unz an den pfîl* (bis an das Eisen) *gezogen*. Wo aber der bestimmte Ort, welcher (wie aus der Lesart von D hervorgeht) *die wende* (Plural) heifst, sich befand, ob an dem Pfeile selbst oder irgendwo an dem Bogen, erhellt daraus nicht. Wenn letzteres, so verdient vielleicht der Einfall eines Freundes Beachtung, ob nicht etwa eine an dem Bogen angebrachte Kerbe mit erhöhten Rändern *die wende* (von *want*) genannt worden sein könnte. Aber es könnte auch (ich führe diese Möglichkeiten nur an, um eben zu beweisen, dass wir noch nicht wissen was der Ausdruck bedeutet) die Krümmung selbst diesen Namen getragen haben: *want* heifst auch Himmelsgegend (mhd. Wb. 3, 687ᵃ), bezeichnet somit, als ein Theil des Horizontes gedacht, einen Kreisbogen; dieselbe Anschauung liegt zu Grunde, wenn der Plural die beiden Seiten eines Pferdehufes bedeutet (mhd. Wb. 3, 686ᵃ). Und so kann auch die Krümmung des Bogens als zwei solcher Kreisbögen gedacht werden, welche an dem Puncte zusammenstofsen, zu welchem *der pfîl* (das Eisen) gezogen wird. — *werben*] Der absolute Gebrauch und die Construction mit der Präposition zusammengeworfen, die Bedeutungen von „thun" und „streben" nicht hinlänglich gesondert, der bemerkenswerthe Unterschied zwischen *werben nâch einem dinge* und *werben eine frouwen*, oder *umbe eine frouwen*

(Lachmann zu 47, 1) nicht gebührend hervorgehoben: aber *Wie kung Etzil nâch Kriemhilden warp* 1083, 2 J. Auch war 53, 3 *ich enwurbe dar mîn herze grôze liebe hât* wol anzuführen. — *wesen*] Man vermisst die von Lachmann zu 398, 3. 567, 3. 2314, 1 nachgewiesenen Constructionen. — *wünnen*] Nachzutragen die Construction *das iuch sîn immer wünnet* 1179, 3 D. — *zeichen*] Des Todes *zeichen* ist sein Handzeichen, sein *hantgemâl*, womit er das ihm verfallene Eigenthum *übersigelt*. Der Beobachter erkennt, dass jemandem dies Zeichen aufgedrückt wurde, an dessen Erbleichen: Nib. 928. 2006. Die Todesblässe ist nicht selbst des Todes Zeichen, sondern die Wirkung desselben, so dass sie gleichsam als des Todes Wappenfarbe angesehen werden kann, vgl. Tnugdalus 43, 83 *sîn lîp sich begunde nach dem tôde zeichen.* Wer mit dem *zeichen* versehen ist, dem entschwindet alle Kraft, Nib. 928. Wer es fühlt, der gibt das Ringen mit dem Tode auf oder verliert die Fähigkeit zu diesem Kampfe, Nib. 939: *wan des tôdes zeichen ie ze sêre sneit.* Das 'Schneiden' ist nicht wörtlich gemeint, sondern von der Empfindung des Schmerzes. Dadurch erledigen sich die Bedenken Lübben's gegen die Lesart von A an dieser Stelle. Vgl. Haupt's Zeitschr. 11, 254 ff. — *zouwen*] Hinzukommt 710, 1 DJh: *den boten zoute sêre ze lande ûf den wegen.* Auch der Umlaut *zöuwen*, Praet. *zöute* 681, 3. 710, 1. 1261, 2 J verdiente eingetragen zu werden. Bemerkenswerth endlich *zougte* 681, 3 C; 1261, 2 A, das für *zouwte* stehen dürfte. — Durchgehends zu rügen ist die geringe Schärfe der Erklärung juristischer Ausdrücke.

Wien. W. Scherer.

H. Kiepert's kleiner Atlas der neueren Geographie für Schule und Haus. Berlin, Reimer, 1863. 15 Karten. Fol. (gebrochen). 2 Thlr. *).

Durch die vorliegende Publication ist der grofse Atlas desselben Autors für weniger weit gehende Bedürfnisse reduciert, nicht durch eine blofse Auswahl von Karten, sondern durch eine ganz neue Bearbeitung, mit restringiertem Stoffe, aber im Geiste des gröfseren Werkes. Es lässt sich leicht denken, dass ein Mann wie Dr. Kiepert, der einen so trefflichen grofsen Atlas zu bearbeiten unternahm und zu voller Zufriedenheit der Sachverständigen durchführte, auch dem kleinen Werke gewachsen war, und dass man auch bei diesem in Beziehung auf Richtigkeit, Anordnung und Auswahl die guten Eigenschaften der gröfseren Arbeit finden wird. Und wirklich erweist sich bei näherer Durchsicht, dass diese Erwartungen nicht getäuscht werden, und dass nur Mängel und Unrichtigkeiten geringfügiger Art vorkommen, die oft mehr dem Stecher als Zeichner zur Last fallen und die bei noch so sorgfältiger Correctur leicht übersehen werden. Unter solche lässliche Sünden kann man rechnen: das Auslassen geringer Erhebungen, das Versetzen eines Orts-Nullchens an's unrechte Flussufer, orthographische Fehler, selbstverständlich wenn sie seltene Erscheinun-

*) Die Anzeige ist durch ein Versehen der Redaction verspätet.
A. d. Red.

gen sind, wie das hier der Fall ist. In Beziehung auf den Gebrauch in der Schule könnte vielleicht nach Umständen an dem gröfseren Formate ein Anstand gefunden werden, in Beziehung auf den Inhalt weit weniger. Das gröfsere Format reduciert auch die Zahl der Karten und der Schüler hat dabei den Vortheil gröfserer Uebersicht. So z. B. würde die Karte von Südwest-Europa beim Quartformate in drei zerfallen müssen, und die Uebersicht des westlichen Theiles des mittelländischen Meeres gienge verloren. Auch ergibt sich mehr Platz für Nebenkärtchen, welche Lücken ausfüllen helfen. Wenn ein Land über Vernachlässigung sich beklagen kann, so ist es die Schweiz, die als Nebenkärtchen auf Blatt 7 erscheint, und zwar (worin eben der Grund der Rüge liegt) ohne Terrain. Es ist nicht abzusehen, warum dieses umgangen wurde, und hier war diese Ergänzung um so gebotener, als die Karten 4 und 5 die Schweiz im Rahmen nicht aufnehmen konnten und die Karte 3 keinen genügenden Ersatz gewährt. Diese einzige Lücke abgerechnet zeigt der Plan des Atlas mit Rücksicht auf Comensurabilität der Mafsstäbe eine wohlthuende Consequenz, die ihres Gleichen selten finden wird. Im Mafse von 1 zu 30 Millionen sind entworfen die Karten der Erdtheile Asien (mit Europa), Australien, Afrika, Nordamerika, Südamerika; im Mafse von 1 zu 15 Millionen die Karten von Europa, Ostindien, der Nilländer (Nebenkarte), der nordamerikanischen Union; im Mafse von 1 zu 6 Millionen die Karten von Nordwest-Europa, Südwest-Europa, Südost-Europa (mit dem gröfsten Theile der asiatischen Türkei), der n. ö. Unionsstaaten (Nebenkarte); im Mafsstabe von 1 zu 3 Millionen die Karten der Zollvereinsstaaten und von Oesterreich. Die Flufs- und Gebirgs- (Uebersichts-) Karte von Mitteleuropa hat den Mafsstab von 1 zu 5 Millionen und macht einen gefälligen Eindruck durch die nette Ausführung im Farbendrucke. Sie entspricht im Grofsen ihrem Zwecke, im Detail lässt sie manches zu wünschen übrig, namentlich sind die Buchstaben für die Gipfel zuweilen an unrechter Stelle. So z. B. steht das *V* für den Venediger statt am 30. Meridian auf der Stelle des Dreiherrenspitzes, der Glockner ist als ein Gipfel in der Kette gezeichnet, statt südlich von derselben u. s. w. Eine Karte der Planigloben scheint nie fehlen zu dürfen; sie beginnt auch hier die Reihe der Karten und ist zu Angaben für die physikalische Erdkunde nebenher benützt. Den antarktischen Continent hat Hr. Kiepert wol durch Punctierung als zweifelhaft bezeichnet, er tritt jedoch durch das Coloriert auffälliger vor, als seine höchst problematische Existenz beanspruchen kann. Der disponible Raum des Blattes ist zu Darstellungen des Nord- und Südpols und zu einer kleinen Erdkarte in Merkatorsprojection benützt.

Die Verlagshandlung hat alles gethan, was zum empfehlenden Aeufsern beitragen kann, namentlich ist die Colorirung sorgfältig, Papier und Druck lobenswerth und der Preis angemessen billig.

Wien. A. Steinhauser.

A. M. Hammer's Schulatlas der neuesten Erdkunde. Fünfzehn colorierte Karten in Stahlstich. Nürnberg, Serz u. Comp., 1865. — 1 Thlr. 2 Sgr.

Bei der grofsen Auswahl von Schulatlanten, welche jetzt dem Unterrichte zu Gebote stehen, wird die Concurrenz immer schwieriger, und jeder neu erscheinende muss zum mindesten den vorhandenen besten gleich sein. Die vorliegende Kartensammlung bietet für die sogenannte politische Geographie ein sehr reichhaltiges Material, und mehrere Karten, wie die von Skandinavien, den britischen Inseln, der pyrenäischen, apenninischen und Hämus-Halbinsel schildern die bezüglichen Staaten in einer Ausführlichkeit, die bereits die Grenzen eines Schulatlas überschreitet. Nun ist das „Viel" in dieser Beziehung bekanntlich kein Fehler, allein hier fällt dieser Umstand auf, weil gegenüber der fast verschwenderischen Ausstattung obiger Staaten eine Schilderung von Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Schweiz auf einem Blatte denn doch zu bescheiden auftritt. Wenn wir dieser Ungleichförmigkeit Erwähnung thun, so geschieht dies deshalb, weil selbe ein charakteristisches Merkmal der Arbeit zu sein scheint; denn auch in der Terraindarstellung begegnen wir verschiedenen Manieren in der Zeichnung, was für einen Schulatlas gewiss nicht empfehlend ist. Ein weiterer Uebelstand besteht darin, dass die Karten für die Unterscheidung von Hoch- und Tiefland wenig Anhaltspuncte bieten. Es ist nur eine oro- und hydrographische Karte vorhanden, welche in dieser Beziehung informierend wirken soll, nämlich die Karte von Deutschland, und obwol dieselbe nicht ganz entspricht (die Unterscheidung der Thäler in den Alpen ist wegen der matten Zeichnung selbst für ein scharfes Auge bei hellem Tageslicht sehr anstrengend), so ist zu besorgen, dass gerade diese Karte dazu beitragen werde, das minder entsprechende in der Terraindarstellung auf manchen anderen Karten noch auffälliger zu machen. Man vergleiche z. B. das böhmisch-mährische Hügelland auf den Karten von Europa, Deutschland, Oesterreich mit der Zeichnung auf der Gebirgs- und Flusskarte von Deutschland.

Wien. J. Ptaschnik.

Vorschule der Botanik für den Gebrauch an höheren Classen der Mittelschulen von Dr. Matthias Wretschko. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1866. 8. XVI u. 207 S. — 1 fl. 20 kr. ö. W.

Die Methode, welche im vorliegenden Werke eingehalten ist, steuert, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, geradewegs auf das Endziel los, welches der botanische Unterricht an den Obergymnasien zu erreichen hat, nämlich eine möglichst intensive Veranschaulichung der natürlichen Gruppen sowol der Sporen- als Samenpflanzen; Referent kann behaupten, dass der Verf. diese Aufgabe mit vielem Geschicke und in sehr dankenswerther Weise gelöst hat.

Indem die Botanik am Obergymnasium in einem Semester mit wochentlich nur zwei Stunden behandelt werden muss, ist im vorliegenden

Buche alles Ueberflüssige des Stoffes sorgfältig ausgeschieden, und Dinge, die den Schüler mehr beirren als zur Klarheit und Deutlichkeit des Lehrstoffes beitragen würden, sind mit überlegter Auswahl weggelassen worden, so namentlich eine Anzahl ausländischer Ordnungen, mit denen manche Lehrbücher mehr zu glänzen trachten, als sie wirklich unterrichten; dagegen haben jene Pflanzen, die entweder im Leben häufig benützte Stoffe liefern oder nothwendig sind, um sich ein ziemlich vollständiges Bild der Pflanzendecke der Erde zu entwerfen, hinlängliche Berücksichtigung erfahren. — Ebenso sehr der zweckmässigen Beschränkung des Lehrstoffes als seiner vollständigen Verdeutlichung dient die Art und Weise, wie der Verf. in diesem Lehrbuche die allgemeinen Disciplinen der Botanik, als Anatomie, Physiologie, Chemie, Morphologie der Pflanzen behandelt; sie sind nämlich nicht in selbständiger Ausführung der Behandlung des einzelnen vorausgeschickt, sondern mit dieser selbst so verbunden, dass der Verf. alle Pflanzen und Abtheilungen derselben auf anatomisch-morphologischer Grundlage betrachtet und jeden diesen allgemeinen Disciplinen entlehnten Begriff da, wo er zum ersten Male zur Verwendung kommt, in dem concreten Falle zum klaren Verständnisse bringt. Auf diese Weise ist, ohne dass der Gründlichkeit irgend ein Eintrag geschähe, das dem Verständnisse und dem Interesse nachtheilige Verweilen bei allgemeinen Abstractionen vermieden, das Aneignen des wissenschaftlichen Apparates geht vielmehr mit dem Erkennen der einzelnen Pflanzengruppen Hand in Hand. — Die Betrachtung der einzelnen Ordnungen ist höchst zweckmäſsig in der Weise durchgeführt, dass irgend ein besonders bekannter oder leicht zugänglicher Repräsentant zum Mittelpunct der Darstellung gewählt ist, und dass nur durch Vergleichung von diesem mit anderen die allgemeinen Charaktere der Ordnungen fixiert werden. Dabei ist, wo es nur immer möglich war, die Aufmerksamkeit der Schüler auch auf feinere Merkmale, die der Gattungen und selbst Arten, gelenkt, was in dem speciellen Theil anderer Lehrbücher selten oder gar nicht geschieht. Hiedurch hat das Buch einerseits an Gründlichkeit wesentlich gewonnen, anderseits ist dem Schüler die Möglichkeit geboten, ein Bestimmungsbuch mit Verständnis gebrauchen und die einzelnen Pflanzenarten seiner Umgebung mit Sicherheit auffinden zu können. Aus der bis in's kleinste sorgfältigen Behandlung des Lehrstoffes ist ersichtlich, dass dem Verf. nicht sowol darum zu thun war, viele Pflanzenformen bloſs zu nennen oder nur oberflächlich zu berühren, sondern eben nur die wichtigeren zu erwähnen, diese aber gründlich und allseitig zu betrachten. — Besonders erwähnenswerth erscheint noch das Kapitel über Kryptogamen. Dieser Theil der Botanik, der in den meisten Lehrbüchern gar zu stiefmütterlich behandelt wird, ist mit Rücksicht auf die bahnbrechenden neueren Forschungen auf diesem Gebiete in einer Weise abgefasst, dass jedem Schüler das Verständnis dieser Pflanzengruppe zugänglich gemacht wird. Das Buch entspricht hierin dem Zweck des Gymnasiums, eine allgemeine Bildung zu vermitteln und nicht bloſs für specielle Zwecke Kenntnisse beibringen zu wollen.

Referent möchte mit diesen wenigen Andeutungen seine Collegen

auf dieses treffliche Buch aufmerksam machen und hegt die Ueberzeugung, dass jeder von denselben ebenso befriediget sein wird, und dass das vorliegende Buch durch richtige Verwerthung im Unterrichte vorzüglich dazu beitragen kann, das Interesse für den Gegenstand zu wecken und sichere, bleibende Kenntnisse zu vermitteln. Wenn der naturhistorische Unterricht, um einen dauernden Erfolg und einen wirklich bildenden Einfluss zu gewinnen, vor allem darauf bedacht sein muss, seinen Lehrstoff zweckmäfsig zu begrenzen, aber innerhalb dieser Grenzen gründliche Einsicht zu erreichen, kurz nicht extensiv, sondern intensiv zu wirken, so verdient ein Lehrbuch vorzügliche Beachtung, das diesen Zwecke consequent und in gelungener Weise verfolgt.

Die zur Veranschaulichung erforderlichen Holzschnitte sind grofsentheils den in demselben Verlage erschienenen Bill'schen Grundrisse entlehnt und durchaus zweckmäfsig gewählt. Die sonstige äufsere Ausstattung ist entsprechend, der Druck correct; nur einen sinnstörenden Druckfehler hat Ref. bemerkt, nämlich Seite 119 Zeile 23 von oben: statt: geschlossen: ungeschlossen, und statt: ungeschlossen: geschlossen.

Wien. F. Breunig.

Literarische Notizen. Neue Auflagen.

Demosthenes ausgewählte Reden, erklärt von C. Rehdantz. Erster Theil. Die acht Philippischen Reden. Zweite Auflage. Leipzig, Teubner. 1. Heft 1865. VI u. 130 S. 8. 2. Heft. 177 S. 8.

Von der im Jahre 1860 erschienenen ersten Auflage unterscheidet sich die vorliegende zweite der äufseren Begrenzung nach dadurch, dass die in jener mit enthaltenen nicht-Demosthenischen Reden (die Rede des Hegesippos über Halonnesos, der Brief Philipps, und die unter dem Namen des Demosthenes überlieferten rhetorischen Uebungsstücke: die vierte Philippische und die Rede über den Brief) ausgeschlossen sind und dadurch die Gesammtzahl der Philippischen Reden auf acht beschränkt ist. Eine sehr erhebliche Erweiterung haben die beiden Indices erfahren, der rhetorisch-stilistische und der grammatisch-lexikalische; während nämlich in der ersten Auflage Parallelstellen, welche zum Belege grammatischer oder rhetorischer Bemerkungen dienen, theils in den Anmerkungen gegeben, theils in die Indices verwiesen waren, sind dieselben jetzt sehr zweckmäfsig, insoweit sie nicht zur Erklärung unmittelbar erforderlich sind, in den Indices übersichtlich vereinigt, auf welche an den betreffenden Stellen des Commentars verwiesen wird. — Welchen Werth die vorliegende, mit eindringender Sachkenntnis und strengster Gewissenhaftigkeit gearbeitete Ausgabe für ein genaues Verständnis der Demosthenischen Staatsreden hat (mag dieselbe auch dadurch an Brauchbarkeit für Schüler zur ersten Einführung in Demosthenes unvermeidlich etwas einbüfsen), ist in dieser Zeitschrift 1861. S. 455—474 beim Erscheinen der ersten Auflage nachgewiesen. Der Unterschied der zweiten Auflage von der ersten beweist, dass der Verf. der Revision seines Werkes die gleiche Sorgfalt zuwendet, welche sich bereits in der ursprünglichen Arbeit bekundete. Bei dieser Revision haben auch die Bemerkungen, welche in der erwähnten Anzeige dieser Zeitschrift zu einzelnen Stellen ausgesprochen sind, durchweg Berücksichtigung und grofsentheils Billigung erhalten. — Die zweite Auflage ebenso wohl wie die erste ist als erster Theil einer Ausgabe ausgewählter Reden des Demosthenes bezeichnet. Möge der Vf. die Mufse gewinnen, die durch den Titel gegebene Zusage bald zu erfüllen.

August Böckh's gesammelte kleine Schriften. Dritter Band, Reden und Abhandlungen. Herausgegeben von F. Ascherson. Leipzig, B. G. Teubner, 1866. XII u. 448 S. 8.

Der vorliegende dritte Band der Sammlung von A. Böckh's kleinen Schriften gibt zunächst S. 1—105 den Abschluss zu den in den beiden ersten Bänden publicierten Reden und beginnt sodann S. 107—448 die Sammlung der von Böckh in Zeitschriften und in Universitätsschriften veröffentlichten Monographien. Wenn die Reden Böckh's ihr hauptsächlichstes Interesse darin haben, dass sie uns den Verfasser aufserhalb des Kreises seiner gelehrten Forschungen zeigen, wie er alle Seiten des menschlichen Lebens mit warmem Interesse und eindringender Schärfe des Blickes umfasst, und seine Ueberzeugungen auch auf dem politischen Gebiete zu allen Zeiten mit ebenso viel Mäfsigung als Freimuth ausspricht: so wird durch die erneute Publication der einzelnen Abhandlungen Böckh's allen, die auf demselben Gebiete arbeiten, ein lange gehegter Wunsch erfüllt. Viele von den Monographien Böckh's, die, zerstreut in gelehrten Zeitschriften und in Gelegenheitsschriften der Universitäten Heidelberg und Berlin, nur schwer zu erreichen waren, sind epochemachend und grundlegend für die Forschung auf bestimmten Gebieten und durch die später auf dieselben weiter gebauten Arbeiten nicht zu ersetzen. Es ist daher sehr dankenswerth, dass wir dieselben nunmehr leicht zugänglich und vereinigt erhalten. Der vorliegende Band gibt (abgesehen von der Abhandlung „Von dem Uebergange der Buchstaben in einander" S. 204—228, aus Daub und Creuzer's Studien IV. 1808) ausschliefslich solche Abhandlungen, welche sich auf die kosmischen Ansichten der Alten beziehen: „Ueber die Bildung der Weltseele im Timäos des Platon" S. 109—180 (aus D. u. C. Studien III. 1807), „Specimen editionis Timaei Platonis dialogi" S. 181—203 (Habilitationsdissertation, Heidelberg 1807), „De Platonis corporis mundani fabrica" S. 229—265 (Heidelberger Universitätsschrift 1809), „De Platonico systemate coelestium globorum" S. 266—342 (Heidelberger Universitätsschrift 1810). Diesen früher veröffentlichten Abhandlungen ist eine bisher noch nicht publicierte beigefügt „Ueber des Eudoxos Bestimmungen des Auf- und Unterganges des Orion und des Kyon" S. 343—448, als Nachtrag zu dem im J. 1863 erschienenen Werke Böckh's „Ueber die vierjährigen Sonnenkreise der Alten." Die früher bereits erschienenen Abhandlungen sind in der vorliegenden Sammlung nicht einfach wieder abgedruckt, sondern durchweg revidiert, insbesondere durch Verificieren sämmtlicher Citate und ihre Reduction auf die jetzigen kritischen Ausgaben, und mit erheblichen Zusätzen in Anmerkungen und Anhängen bereichert, welche einen erhebenden Beweis liefern, wie Böckh in ungeschwächter geistiger Kraft die Forschungen verfolgt, zu denen er selbst vor sechzig Jahren den Grund gelegt hatte. — Wir haben dieser Notiz über den Inhalt des vorliegenden Bandes nur den Wunsch hinzuzufügen, dass die Fortsetzung der Sammlung nicht lange auf sich warten lasse und dass es dem verehrten Greise vergönnt sein möge, ihr ebenso selbst eine ergänzende Durchsicht zu widmen, wie dem vorliegenden Bande.

Elementarcursus der Weltgeschichte für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen von Dr. H. Köpert. Eisleben, G. Reichard, 1866. kl. 8. 132 S.

Dieses Büchlein hat den Zweck, den Schülern einen ausreichenden Stützpunct zu einer genauen Repetition des Lehrvortrages zu bieten. Der Hr. Vf. hat die Form (eine Verbindung der tabellarischen Uebersicht mit einer gedrängten Detaildarstellung), deren er sich bereits bei dem Geschichtscursus für die mittleren Classen der Gymnasien nicht ohne Erfolg bediente, im allgemeinen beibehalten und auch auf die Mythologie und Geographie eine entsprechende Rücksicht genommen. Aufserdem sind in Form von Anmerkungen theils nähere Andeutungen, theils Fragen beigefügt, welche den Schüler auch an Nebensachen erinnern sollen. Dadurch

erreichte der Hr. Vf. den Vortheil, dass ein reichhaltiger Stoff auf einem mäfsigen Raum vorgeführt werden konnte. Die Ausstattung des Büchleins ist gut.

Von *Stacke's Erzählungen aus der alten Geschichte* (Oldenburg, Druck und Verlag von Gerhard Stalling 1865), welche bekanntlich ein passendes Werk zur Anschaffung für Schülerbibliotheken bilden, ist der I. Theil „Griechische Geschichte" in 6. Auflage erschienen. Diese neue Auflage ist durch die Aufnahme der Oedipussage vermehrt.

Von dem *Handbuche der Erdkunde von Klöden*, Berlin, Weidmann, dessen neue Bearbeitung auf einer umfassenden Quellenliteratur beruht, sind drei Lieferungen erschienen. Die letzte Lieferung (Bogen 37—54) enthält den Schluss des Königreiches der Niederlande und behandelt die britischen Inseln, die skandinavische Halbinsel und Dänemark.

Die Wunder des Himmels oder gemeinfassliche Darstellung des Weltsystemes, von J. J. von Littrow. Fünfte Auflage. Nach den neuesten Fortschritten der Wissenschaft bearbeitet von Karl von Littrow, Director der Sternwarte und Professor der Astronomie an der k. k. Universität zu Wien. Mit 10 lithographierten Tafeln und 147 Holzschnitten. Stuttgart, G. Weise, 1866. 1033 S. 8. 3 Thlr. 20 Sgr.

Seit einigen Wochen liegt uns die fünfte Auflage der „Wunder des Himmels" vor, eines Werkes, das gleich bei seinem ersten Erscheinen auf dem Gebiete der gemeinfasslichen Schriften über Himmelskunde epochemachend wirkte und sich seither trotz mannigfacher Nachahmungen und Ausbeutungen in immer weitere Kreise verbreitete, bis es nicht nur für den Liebhaber der Astronomie, sondern auch für den Fachmann zu einem unentbehrlichen Handbuche geworden ist. Dass bei den riesigen Fortschritten der Sternkunde in den letzten Decennien das Werk diesen Erfolg nicht nur seiner ursprünglichen trefflichen Anlage, sondern auch der Sorgfalt und Mühe zu danken hat, welche der jetzige Herausgeber auf die Umarbeitung und Vervollständigung jeder neuen Ausgabe verwendet, um sie auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten, liegt auf der Hand und wird schon durch eine flüchtige Vergleichung der einzelnen Auflagen mit einander bestätiget. So sind z. B., um nur eine Abtheilung herauszugreifen, in der Topographie des Himmels die Capitel, welche von der Sonne, den Asteroiden und dem Fixsternhimmel handeln, beinahe durchgehends neu bearbeitet, die übrigen zeigen überall Spuren einer gründlichen Revision, und ein Abschnitt über intramercurielle Planeten ist nun hinzugefügt. In noch höherem Mafse treten selbstverständlich die Fortschritte der Wissenschaft und die dadurch bedingten Umgestaltungen unseres Werkes hervor, wenn man die neue Auflage mit der dritten vergleicht, der letzten, die noch der Vater des gegenwärtigen Herausgebers vollendete. Da ist kaum eine Seite zu finden, die nicht mehrfache Veränderungen aufzuweisen hätte, und der weitaus gröfste Theil des Werkes so durchgreifend überarbeitet, dass man oft Mühe hat, das Original darin wieder zu erkennen.

Auf eine detaillierte Besprechung des reichen Inhaltes der „Wunder des Himmels" einzugehen würde uns nicht nur zu weit führen, sondern scheint uns auch bei einem Buche, das bereits in zahlreichen, starken Auflagen sich den unbestrittenen Beifall der Lesewelt erworben, nicht am Platze. Dieser Beifall ist ein wolbegründeter; denn was die Vollständigkeit in der Topographie des Himmels, die Klarheit und Anschaulichkeit in der physischen Astronomie betrifft, wird man dem vorliegendem Werke nicht leicht ein anderes gleichsetzen können. Besondere Erwähnung verdient der Anhang. Er enthält aufser einem Verzeichnisse der bis zum Schlusse des Jahres 1864 berechneten Kometenbahnen nebst den üblichen dazu gehörigen Bemerkungen eine Zusammenstellung der Bahnelemente der Planeten und Satelliten unseres Sonnensystemes, der Masse, Gröfse, Dichte, Rota-

tionszeit etc. mit Angabe der Quellen, denen diese Daten entnommen sind. Letztere Zugabe ist unseres Wissens nach bei keiner derartigen Uebersicht vorhanden und erhöht deren Brauchbarkeit nicht unbedeutend. In den beiden übrigen Abtheilungen endlich, theorische und praktische Astronomie, scheint uns ebenfalls durchaus den neuesten Fortschritten vollständige Rechnung getragen. Doch würden wir in der ersten dieser Abtheilungen 'theorische Astronomie', bei einer neuen Auflage an manchen Stellen (besonders in den Capiteln VIII Planetensysteme und IX Keplers Gesetze) einige Kürzungen, dagegen in der letzten, 'praktische Astronomie', ein näheres Eingehen auf die galvanischen Apparate wünschen, die in den letzten Jahren bereits so vielfach bei astronomischen Beobachtungen verwendet werden, und binnen Kurzem noch eine weit gröfsere Verbreitung finden dürften.

Dem Werthe des Werkes entsprechend hat auch die Verlagsbuchhandlung (abgesehen von dem geschmacklosen Umschlage) für eine würdige Ausstattung Sorge getragen. Nicht nur lassen Papier und Druck kaum etwas zu wünschen übrig, sondern es sind überdies die beigegebenen Abbildungen zu rühmen, da deren Ausführung sie dem Gelungensten an die Seite stellt, was wir in dieser Beziehung besitzen.

Indem wir zum Schlusse den Wunsch beifügen, es möge dieses gediegene Werk der Sternkunde zahlreiche neue Freunde zuführen, fügen wir noch hinzu, dass gleichzeitig mit den letzten Lieferungen der fünften Auflage der Wunder des Himmels auch die erste einer neuen (3.) Auflage von desselben Verfassers trefflichem *Atlas des gestirnten Himmels* ausgegeben, und so auch diese höchst angemessene Ergänzung wieder in völlige Uebereinstimmung mit dem Hauptwerke gebracht wurde.

Technische Tabellen von Dr. H. Hertzer. Anhang zu des Verfassers 'Mathematische Tabellen, Formeln und Constructionen zum Gebrauch für Techniker.' Berlin, Gärtner, 1866, 44. S. 8.

Diese Tabellen bilden, wie bereits der Titel besagt, einen Anhang zu dem genannten früheren Werke des Hrn. Vf.'s. Während die „Mathematischen Tabellen etc." hauptsächlich die den Techniker nöthigen rein mathematischen Formeln und Tabellen geben, hat dieser Anhang eine mehr praktische Tendenz und wird daher den Technikern als Fortsetzung höchst willkommen sein. Das vorliegende Werk gibt verschiedene Verwandlungstabellen von Längen, Flächen und Körpermafs für verschiedene Länder, Verwandlung von preufsischem und englischem Mafs in Meter und umgekehrt; Verwandlung von Atmosphæren in Kilogramme und preufsische Pfunde. Aufserdem gibt das Werk in zwei Tabellen die Winkelgeschwindigkeit einer Welle aus der Umdrehungszahl pro Minute, so wie das Kraftmoment einer rotierenden Welle aus der Umdrehungszahl pro Minute und der Anzahl der übertragenen Pferdekräfte. Die Tafeln sind, wie bei dem früheren Werke des Hrn. Vf.'s, stereotypiert, die Ziffern für das Auge ganz angenehm. Die Anordnung der Zahlen ist durchgehends eine ganz zweckmäfsige, namentlich was die Anzahl der auf einer Seite vorkommenden Zahlen anbelangt. Die ganze Sammlung entspricht unverkennbar dem Zwecke, dass die in der Praxis vorkommenden Rechnungen auf ein Minimum von Zeitaufwand reduciert werden.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die Fortschritte des Schulwesens in den Culturstaaten Europa's.

III. Frankreich.

Das Studium des Unterrichtswesens in Frankreich ist für den Culturhistoriker und Pædagogen gleichmäfsig belehrend und von grofsem Interesse. Keine der Gewalten, welche seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts im raschen Wechsel aufeinander folgten, ist spurlos an dem Unterrichtswesen vorübergegangen, jede hat demselben das Gepräge ihres Geistes aufzudrücken gesucht. Die Tendenzen der Politik spiegeln sich mit besonderer Klarheit in den Mafsnahmen ab, welche für die Erziehung der Jugend, der Trägerin der Zukunft, getroffen wurden. Die richtigen pædagogischen Grundsätze kommen nur selten dort zum Durchbruche, wo man die Institutionen des Unterrichtswesens durch die Brille der Partei ansieht und die Jugend den jeweiligen politischen Ansichten gemäfs heranbilden will. Ob die Regierung einen mehr klericalen oder weltlichen, mehr liberalen oder reactionären Charakter an den Tag legt, ist in den getroffenen Regelungen der Schulen deutlich sichtbar. Der Convent und das Kaiserthum, die Restauration und das zweite Kaiserreich haben mehr oder minder dies wichtige Feld der Legislation zu eigenen Zwecken auszubeuten gesucht, und nur der Juliregierung gebührt in der ersten Zeit der Ruhm, den Bedürfnissen des Volkes an und für sich in wirklich anerkennenswerther Weise Rechnung getragen zu haben. Nirgends haben aber eine solche Anzahl hervorragender Geister, glänzender Namen, grofser Gelehrter an dem Aufbau des Unterrichtswesens mitzuwirken Gelegenheit gehabt, wie in Frankreich, und unter den Männern, welche zur Leitung des öffentlichen Unterrichtes in erster und zweiter Reihe herangezogen wurden, finden wir die ersten Namen der Literatur. Bureaukratische Mafsregelung fehlt auch hier nicht, aber sie trägt einen anderen Charakter, als in den meisten Continentalstaaten Europa's — einen Charakter, der in der eigenthümlichen Verquickung des Pensionats mit der Schule seine Erklärung findet. Es ist mehr Formalismus in dem französischen Studiensystem, und die Bureaukratie konnte daselbst nicht so viel Spielraum gewinnen, als bei uns in Oesterreich.

Das französische Unterrichtswesen steht in vielfacher Beziehung hinter dem deutschen zurück. Aber man war immer aufrichtig bemüht, von den Nachbarn zu lernen und sich jene Verbesserungen anzueignen, welche durch die Wissenschaft und die Erfahrung erhärtet worden sind. Die eingehende Prüfung der Einrichtungen im Studienwesen anderer Länder, die Veranstaltung von Enquêten, wozu die ersten Kräfte des Landes herangezogen wurden, verdient ungetheiltes Lob, unbedingte Anerkennung, wenn sich auch die Resultate nicht durchweg der Zustimmung nüchterner Pædagogen zu erfreuen haben. Principielle Fragen im Gebiete des Unterrichtes wurden mit einer Schärfe, mit einer Umsicht, einer Weite des Blickes erörtert, die für den denkenden Pædagogen anziehend und belehrend zugleich ist. Die Betheiligung der Gemeinden an dem Elementarunterrichte wurde jedenfalls in einer mustergiltigen Weise gelöst und die Früchte der wohldurchdachten Normen hätten bedeutender werden können, wenn der Franzose für Selbstregierung so viel Neigung und Talent besäfse als der Engländer. Auf dem Gebiete des Secundärunterrichtes war man eifrigst bemüht die Gegensätze der humanistischen und realistischen Richtung auszugleichen und besonders den Forderungen um gröfsere Berücksichtigung der exacten Wissenschaften gerecht zu werden, und die vielfachen Versuche zeigen, dass es den Männern, denen die Lösung dieses schwierigsten Problems des Mittelschulwesens oblag, nicht an Eifer und Geschick fehlte, wenn auch die gefundene Formel den Widerspruch mächtig herausfordert. Für den höheren Unterricht waren einsichtige Minister in mannigfacher Weise thätig; der Liberalität, mit der man die ersten Männer des Landes heranzuziehen suchte, dürfte nur in wenigen Staaten ein Analogon an die Seite gesetzt werden können. Für wissenschaftliche Institute ist in einer Frankreichs würdigen Weise Sorge getragen worden; der angehende Gelehrte und der greise Forscher, Naturwissenschaften und historische Studien konnten auf Unterstützung von der Regierung rechnen, wenn es sich um Förderung der Wissenschaft handelte.

Wir beabsichtigen jene Fortschritte im Unterrichtswesen eingehender auseinanderzusetzen, welche in den letzten zwei Decennien in Frankreich gemacht worden sind. Zum genauen Verständnisse jener Bewegung, welche sich auf diesem Gebiet manifestiert, ist ein geschichtlicher Ueberblick mit specieller Hervorhebung der wichtigsten Gesetze unbedingt nothwendig. Wir legen dieser historischen Skizze die bekannten Werke von Thiersch, Hahn und die neueste noch wenig bekannte Arbeit Cournot's zu Grunde, haben aber eine Anzahl Monographien über einzelne Puncte, namentlich die Rapports der Minister und die Parlamentsberichte ebenfalls benützt. Die späteren Partien, welche die gegenwärtigen Schulverhältnisse Frankreichs zu schildern suchen, sind nach den Quellen gearbeitet.

I.

Das Unterrichtswesen Frankreichs stand beim Ausbruche der Revolution im grofsen und ganzen auf derselben Stufe wie in den übrigen europäischen Ländern. Der Volksschule widmeten die Regierungen damaliger Zeit geringe Aufmerksamkeit. Die lateinischen Schulen waren

fast ausschließlich Gelehrtenschulen und bezweckten die Heranbildung der Schüler für die späteren Universitätsstudien; das Studium des classischen Alterthums war und blieb Hauptsache. In Frankreich erwachte bei denkenden Schulmännern, welche es in beträchtlicher Anzahl besaſs, frühzeitig das berechtigte Streben, neben den classischen Studien auch anderen Bildungsmitteln Eingang zu verschaffen. Die im 17. Jahrh. rasch aufblühende französische Literatur machte der lateinischen auch in der Schule den Boden allmählich streitig, die Lehrer an den Schulen von Port-Royal haben sich um die Einbürgerung des Französischen und eine rationelle Unterrichtsmethode unstreitig groſse Verdienste erworben. Männer, wie Lancellot, Nicole, Rollin u. a. m. waren hiefür thätig, und neben den classischen Sprachen erschienen französische Sprache und Geschichte im Lectionsplan. Die Universität bewahrte bis zur Revolutionszeit ihren mittelalterlichen Charakter.

Das ungenügende des französischen Unterrichtswesens war allgemein anerkannt, und die Deputierten der constituierenden Versammlung waren von ihren Mandataren angewiesen worden, die Neuordnung und Freiheit des Unterrichtes anzubahnen. Eine Versammlung, welche das gesammte Gebiet des Staatslebens einer einschneidenden Reform bedürftig glaubte, konnte das Unterrichtswesen nicht bei Seite liegen lassen. Man gieng jedoch erst spät an diese Frage. Im September 1791 fasste die constituierende Versammlung den Beschluss, „es soll ein System des öffentlichen Unterrichtes hergestellt werden, welches die allen Menschen unentbehrlichen Kenntnisse unentgeltlich anbiete und dessen Anstalten im Verhältnis zum Bedürfnis der verschiedenen Theile des Reiches vertheilt werden sollen." Talleyrand wurde mit der Ausarbeitung eines hierauf bezüglichen Entwurfes betraut. Nach seinem Plane sollten sämmtliche öffentliche Unterrichtsanstalten sich in vier Stufen gliedern: Elementarschulen; Primarschulen, im Hauptort jedes Cantons; Secundar- oder Districtsschulen, den Gymnasien entsprechend, im Hauptorte der Districte; Departementsschulen (Universitäten), in den Departementshauptstädten, und endlich das Institut von Paris. Der Staat muss seiner Ansicht nach den Unterricht vollständig in die Hand nehmen; „man müsse vor allem die Grundverfassung kennen lehren; die Erklärung der Menschenrechte müsse in Zukunft einen neuen Katechismus für die Jugend bilden." Bezüglich des classischen Unterrichtes adoptiert Talleyrand die Ansichten, welche schon damals in Frankreich ziemlich verbreitet waren und sich gegen die ausschlieſsliche Bildung der Jugend mittelst Latein und Griechisch aussprachen. Die realen Unterrichtsstoffe dürfen in den Districtsschulen nicht vernachlässigt werden. Die Schule habe die Aufgabe den Verstand zu bilden und hiezu bieten die Grundlehren der Mathematik die beste Gelegenheit, deren Methode das beste Muster logischen Denkens ist, so wie die mit jener vielfach verbundenen Grundsätze der Physik und die ersten Elemente der Chemie; Geschichte darf nicht fehlen, um das Gedächtnis zu stärken; Beredsamkeit und Poesie, die Elemente der Musik und Malerei müssen dazu beitragen die Einbildungskraft anzuregen; die Moral solle auf Vernunft begründet sein, Tugend als eine Wissenschaft gelehrt, als eine vortheilhafte Berechnung em-

pfohlen werden. Was die Freiheit des Unterrichtes anbelangt, so forderte der Berichterstatter, dass jeder Privatmann unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze über den öffentlichen Unterricht berechtigt sein solle Unterrichtsanstalten zu gründen; nur die Ortsbehörde sei davon in Kenntnis zu setzen und ein Programm der Anstalt bekannt zu machen. Der Entwurf Talleyrand's blieb ohne praktisches Resultat, die Berathung endigte einige Tage vor Auflösung der Nationalversammlung und der Bericht wurde als brauchbares Material der gesetzgebenden Versammlung zur weiteren Ausführung übergeben.

Condorcet erhielt von der legislativen Körperschaft den Auftrag zur Abfassung eines neuen Unterrichtsplanes. In dem am 20. April 1792 erstatteten Berichte schlug er folgende Stufenreihe der Unterrichtsanstalten vor: Primärschulen, Secundärschulen, Institute, Lyceen, die Nationalgesellschaft der Wissenschaften und Künste. Die Primärschulen entsprechen nach dem Entwurfe den gegenwärtigen Lehranstalten dieses Ranges, die Secundärschulen, welche in jeder Stadt über 4000 Einwohner gegründet werden sollen, den heutigen Bürgerschulen Deutschlands. In den Instituten sollten aufser den Wissenschaften, welche jedem Menschen unumgänglich nothwendig sind, auch die für einen praktischen Beruf wichtigen Kenntnisse gelehrt werden, so der Ackerbau, die mechanischen Fertigkeiten, die niedere medicinische Praxis, die für die Hebammenkunst und Thierarzneikunst nöthigen Gegenstände; sie entsprechen im grofsen und ganzen jenen Anstalten, welche man gegenwärtig écoles professionelles nennt. Die alten Sprachen sollten durch Mathematik und Physik zurückgedrängt werden; ein tiefes, langes Studium der alten Sprachen sei eher schädlich als nützlich, ein oberflächliches fruchte nichts. Den Lyceen waren alle jene Wissenschaften zugewiesen, welche zumeist auf Universitäten gelehrt werden, das Nationalinstitut endlich erhielt die Aufgabe, sich mit allem zu beschäftigen, was zur Förderung der Wissenschaft und der Studien nöthig ist. Auch die gesetzgebende Versammlung brachte es bezüglich des Unterrichtswesens zu keinem Abschlusse.

Im Convente wurden mannigfache Projecte angeregt, verworfen, wieder aufgenommen und schliefslich wieder beseitigt. Es ist begreiflich, dass man bei den herrschenden Ansichten von der Aufgabe des Staates der Familie nur einen geringen Einfluss auf die Erziehung des Kindes gestatten wollte. Das Spartanerthum sollte seine Auferstehung feiern. Der Entwurf Michel Lepelletier's entnahm das fünfjährige Kind dem Elternhause, um es in einem für die gesammte Jugend des Vaterlandes gemeinschaftlichen Erziehungsinstitute bis zum zwölften Jahre heranbilden zu lassen. Es schien, dass der Convent diese Ansichten adoptieren und an ihre Durchführung gehen wolle. Sämmtliche Collegien und Facultäten wurden aufgehoben, ihre Güter verkauft, das neue republikanische Frankreich musste ja auch auf dem Gebiete des Unterrichtes eine von der königl. Zeit total verschiedene Färbung haben. Ende 1793 erliefs der Convent das Decret: Der Unterricht ist frei; er soll öffentlich ertheilt werden. Die Bürger und Bürgerinnen, welche von dieser Freiheit Gebrauch machen wollen, haben erstens der betreffenden Municipalbehörde von ihrer Absicht

und von der Stufe der zu stiftenden Schule Kenntnis zu geben, und zweitens ein beglaubigtes Zeugnis des Bürgersinnes und guter Sitten beizubringen. Der Convent legte sonst seine vollständige Unfähigkeit an den Tag irgend lebenskräftiges zu schaffen; die Collegien waren geschlossen, dies war alles. Barrère schlug die Gründung einer Normalschule vor, wohin sechs Bürger aus jedem District im Alter von 16—17 Jahren geschickt werden sollten, Söhne der tüchtigsten Sansculotten, um den Unterricht und die Sitten eines Revolutionssoldaten zu erhalten!

Erst die Stiftung der Normalschule war ein Werk, welches von praktischer Tragweite, aber erst in der Folgezeit ward. Sie erhielt die Aufgabe Lehrer heranzubilden und wurde mit einem gewissen Pompe und großer Ostentation eröffnet. Die Republik zahlte 1200 Schülern die Reisekosten; die besten Namen des damaligen Frankreichs gehörten zu den Lehrern: Lagrange, Monge, Laplace übernahmen den Unterricht in der Mathemathik, Bretholiet und Hauy die Physik, Daubenton lehrte die Naturwissenschaften, Volney die Geschichte, Moral Bernardin de St. Pierre, die Literatur La Harpe. Die Schule wurde jedoch nach dreimonatlichem Bestande wieder aufgehoben. Man beschloss die Gründung von Centralschulen, in denen Mathematik, Physik, Experimentalchemie, Naturgeschichte, Ackerbau und Handel, wissenschaftliche Methodik, Logik, Analyse der Empfindungen und Ideen, Nationalœkonomie und Gesetzgebung, philosophische Geschichte, Heilkunst, allgemeine Grammatik, Literatur, alte und neue Sprachen, Zeichnen gelehrt werden sollte. Es wurden wirklich fünf derartige Centralcollegien in Paris gegründet und 95 in den Departements angeordnet. Aber schon in dem kurze Zeit darauf erlassenen allgemeinen Schulgesetze erhielten die Centralschulen eine Aenderung, ohne auch in ihrer neuen Gestalt, wonach sie in drei Sectionen zerfielen, Wurzel fassen zu können.

Eine bedeutende Schöpfung war die Gründung der polytechnischen Schule, deren dauernde Organisation erst Napoleon vorbehalten blieb. Unter den von dem Convente decretierten Centralschulen befand sich auch die Hauptschule für den öffentlichen Dienst (École centrale des travaux publics), welche 1794 errichtet wurde. Der Unterricht umfasste Mathematik, Analysis in ihrer Anwendung auf Geometrie und Mechanik, beschreibende Geometrie, und zwar reine und deren Anwendung auf Architektur und Befestigung, Physik und Chemie. Den Plan hat Monge unter Mitwirkung Fourcroy's entworfen. Den Namen der polytechnischen Schule erhielt die Anstalt, deren Lehrcursus auf drei Jahre festgesetzt ward, im Jahre 1795. Sie war die erste bedeutende Lehranstalt für die technischen Wissenszweige.

Noch weniger erfolgreich waren die Bestrebungen des Directoriums. Erst das Consulat bahnte bessere Zustände an. Von den früheren Anstalten der Universität hatte sich bloß das Collegium Louis-le-Grand während der Revolution unter dem Namen Collége de l'Egalité erhalten, und das Directorium gab ihm den „passenderen und edleren Namen" Prytaneum. Aus den reichen Fonds der Anstalt gründete das Consulat im Jahre 1800 vier Collegien mit je 100 Freischülern und ebenso viel zahlenden Pensionairen, und zwar zu Paris, Versailles, Fontainebleau und St.

Germain; endlich ein Realcollegium mit 300 Schülern zu Compiegne. Die Organisation war eine durchweg militärische, mit Corporälen, Sergenten u. s. w. Jedes Collége zerfiel in zwei Sectionen; die eine, die classische Section, erhielt die Aufgabe, die Elementarkenntnisse zu lehren bis zum Verständnisse des Cornelius Nepos und der leichteren Briefe Ciceros; das Auswendiglernen französischer und lateinischer Musterstücke, die Elemente der alten Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und eine Sammlung von Beispielen der Tugend und des Heldenmuthes füllen den Lectionsplan. Der Unterricht wurde Vormittag und Nachmittag in je zwei Stunden ertheilt. Die obere Section zerfiel in eine Abtheilung für die Civillaufbahn und in eine für das Militär. Jene bestand aus vier Classen, zwei sogenannten classes d'humanités, einer Classe de Rhetorique, endlich einer Classe der Philosophie. Die dreiclassige Abtheilung für das Militär sollte eine gründliche Kenntnis in Mathematik, Statik, Astronomie, Befestigungskunde, Physik, Chemie, Taktik und Kanonenmanöver vermitteln. Die auf öffentliche Kosten erzogenen Schüler erhielten nach Vollendung ihrer Studien eine Staatsanstellung. Das Realcollegium in Compiegne bezweckte die Heranbildung für die industriellen Berufszweige und den Seedienst.

Der Abschluss des Concordats mit Rom führte den Religionsunterricht wieder in der Primärschule ein. Ein umfassendes Gesetz wurde im J. 1802 erlassen, welches später mit einigen Modificationen in die Constitution der kaiserlichen Universität übergegangen ist und die Basis bildet, worauf das Unterrichtswesen in Frankreich auch in der folgenden Zeit fortbaut; die Unterrichtsfreiheit wurde beseitigt, der Staat nahm wieder die Errichtung und Ueberwachung der Schulen in die Hand und gestattete nur unter besonderen Bedingungen die Gründung von Privatanstalten. Die Communalschulen erfreuten sich einer besonderen Unterstützung von Seiten der consularischen Regierung; man stiftete 32 Lyceen, welche an Stelle der Centralschulen traten, der Unterricht sollte nebst den classischen Studien in den ehemaligen Collegien auch reale Gegenstände je nach den Ortsverhältnissen und Bedürfnissen berücksichtigen. Generalinspectoren wurden mit der Beaufsichtigung der Schulen betraut, zwei Commissionen zur Entwerfung eines geordneten Lehrplanes niedergesetzt, hervorragende Männer mit der Abfassung der Schulbücher betraut. Das Schulwesen machte in den beiden ersten Jahren nach Erlass des Gesetzes große Fortschritte. Es entstanden in den 131 Departements des damaligen Frankreichs 46 Lyceen, 370 Communalschulen, 361 Privatanstalten.

Eine umfassende, tiefeingreifende Reorganisation erhielt das Unterrichtswesen durch das Statut über die Universität. Einer einzigen Corporation sollte das ganze Gebiet des öffentlichen Unterrichtes im Interesse des Staates und der Wissenschaft anvertraut werden. Die Motive, welche den Kaiser Napoleon zu dieser Schöpfung bewogen, hat Fourcroy formuliert: „Se. Majestät hat die Universität als Corporation gestiftet, weil eine Corporation nie ausstirbt, weil in ihr die Organisation und der Geist sich fortpflanzen. — Se. Majestät wollten in einem Staate von 40 Millionen ausführen, was Sparta und Athen besessen haben, was die religiösen Orden versucht, aber nur unvollkommen erreicht haben. Se. Majestät will eine

Corporation, deren Lehre nicht jedem Fieber der Mode ausgesetzt sei, welche immer vorschreite, wenn die Regierung schlummere, deren Verwaltung und Statuten so national werden sollen, dass man nie leichtsinnig die Hand daran legen dürfe. Wenn diese Hoffnung erfüllt wird, so denkt Se. Majestät in dieser Corporation selbst eine Gewähr gegen die verderblichen Theorien allgemeiner Umwälzung zu finden."

Am 10. Mai 1806 wurde durch den gesetzgebenden Körper das Gesetz votiert: „es soll unter dem Namen kaiserliche Universität eine Corporation gebildet werden, welche mit dem öffentlichen Unterricht und mit der Erziehung im ganzen Reiche ausschliefslich beauftragt werde und die Mitglieder der Lehrcorporation haben besondere bürgerliche Verpflichtungen für eine bestimmte Zeit einzugehen. Die Organisation der Lehrcorporation soll der gesetzgebenden Versammlung in Form eines Gesetzes in der Sitzung von 1810 vorgelegt werden." Letzteres ist nicht geschehen. Schon nach zwei Jahren (17. März 1808) regelte ein kaiserl. Decret die Organisation der Universität. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende: Der öffentliche Unterricht im ganzen Kaiserreiche ist ausschliefslich der Universität anvertraut; keine Schule, keine Lehranstalt darf aufserhalb der kaiserlichen Universität und ohne Ermächtigung ihres Chefs gegründet werden. Niemand darf eine Schule eröffnen oder öffentlich lehren, der nicht Mitglied der Universität und von einer ihrer Facultäten graduiert ist. Nur der Unterricht in den Seminaren wird den Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Diœcesen anheimgestellt, und ihnen zugleich das Recht ertheilt, die Directoren und Professoren darin zu ernennen; sie haben sich blofs an die von der Regierung über die Seminare im allgemeinen erlassenen Bestimmungen zu halten (art. 1—3).

Die Universität zerfällt in ebenso viel Akademien als es Appellationshöfe in Frankreich gibt. Die zu einer jeden Akademie gehörigen Schulen sind die Facultäten, die Lyceen, die Collegien, die Institute, die Pensionate und die Primärschulen. Die Lyceen sind für den Unterricht in den classischen Sprachen, der Geschichte, Geographie, Logik, den Elementen der mathematischen und physikalischen Wissenschaften bestimmt; mit den Elementen derselben Gegenstände haben sich die Collegien oder wie sie noch benannt wurden, die communalen Secundarschulen zu befassen. Dasselbe Ziel verfolgen die Institute, die aus Privatmitteln erhalten werden; die Pensionate sind Privatinstitute niederen Ranges, welche denselben Unterricht, aber in einem geringeren Umfange geben dürfen (art. 4). Facultäten sollte es fünf geben: für Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Facultäten der mathematischen und physischen Wissenschaften (facultés des sciences mathématiques et physiques, später kurzweg facultés des sciences genannt), endlich Facultäten der Literatur (des lettres). Bei jeder Metropolitankirche sollte eine theologische Facultät sein, so wie zwei protestantische in Strafsburg und Genf, jene für Lutheraner, diese für Calvinisten, welche später nach Abtretung Genfs in Montauban errichtet wurde. Jede theologische Facultät soll wenigstens drei Professoren haben, für Kirchengeschichte, für Dogmatik und Moral. Die Ernennung der Professoren sollte in der Weise erfolgen, dass

der Bischof oder Erzbischof bei jeder Vacanz wenigtens drei Doctoren der Theologie vorschlagen sollte, unter denen die Facultät durch Concursprüfung zu wählen habe. Die Einrichtung scheiterte an den Widerstand der Bischöfe und an der Bestimmung, dass alle Professoren ihre Uebereinstimmung mit den Artikeln der gallicanischen Kirche zu erklären hatten. Die Heranbildung von Geistlichen blieb auf die bischöflichen Seminare beschränkt. Wol wurden sechs theologische Facultäten zu Aix, Toulouse, Bordeaux, Lyon, Rouen und Paris aufgeführt, es kamen sogar späteren Bestimmungen zu Folge noch neue Lehrkanzeln zu den ursprünglich festgesetzten hinzu, dennoch wurden blofs in Paris und Lyon Vorlesungen gehalten, die jedoch sehr spärlich besucht wurden, theils von solchen, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmeten.

Die Zahl der Rechtsfacultäten wurde auf zwölf normiert. Unterrichtsgegenstände waren in Folge eines Specialgesetzes vom J. 1804 Civilrecht nach der Ordnung des Civilcodex, Elemente des Natur- und Völkerrechtes, römisches Recht in seiner Beziehung auf das französische, das Civilrecht in seiner Anwendung auf die Administration, endlich Criminalrecht und Process. Diese Studienordnung behielt auch das Statut vom J. 1808 bei. Die fünf medicinischen Schulen sollten in Zukunft fünf Facultäten bilden, welche die im Gesetze vom 19 Ventôse an II bestimmte Organisation beibehielten. An jedem Collegiensitz sollte eine faculté des sciences und eine des lettres gebildet werden. Die Ernennung der Decane und Professoren der Facultäten sollte zum erstenmale durch den Grofsmeister, bei einer späteren Vacanz im Concurswege erfolgen.

Die folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen über die gelehrten Grade im allgemeinen und über jene der Facultäten im besonderen (16—28). In jeder Facultät wurden als Grade bestimmt: das Baccalaureat, die Licenz und das Doctorat.

Die Beamten der Universität stehen in folgender Rangordnung (§. 29): 1. der Grofsmeister, 2. der Kanzler, 3. der Schatzmeister, 4. die lebenslänglichen Räthe, 5. die gewöhnlichen Räthe, 6. die Universitätsinspectoren, 7. die Rectoren der Akademien, 8. die Inspectoren der Akademien, 9. die Decane der Facultäten, 10. die Facultätsprofessoren, 11. die Provisoren der Lyceen, 12. die Censoren der Lyceen, 13. die Lycealprofessoren, 14. die Principale der Collegien, 15. die Aggregierten an den königl. Collegien, 16. die Vorsteher der Institute, 17. die Pensionsvorsteher, 18. die Studienlehrer. Von diesen Functionären gehören nur 10, 13, 15, 16, 18 dem Lehramte, alle übrigen der Verwaltung an.

Die verschiedenen Titel und Ehrenbezeigungen, welche Napoleon für die Mitglieder der Universität schuf, waren: 1. titulaires, 2. officiers de l'Université, 3. officiers de l'Académie. Titulaires sind: der Grofsmeister, der Kanzler, der Schatzmeister und die übrigen lebenslänglichen Räthe. Officiere der Universität sind von Rechtswegen: die aufserordentlichen Studienräthe, die Universitätsinspectoren, die Rectoren und Inspectoren der Akademien, die Decane und Professoren der Facultäten. Derselbe Titel kann vom Grofsmeister der Universität den Provisoren, Censoren und Professoren der ersten beiden Lycealclassen, welche sich Verdienste erworben haben,

verliehen werden. Die letztgenannten und die Principale der Communalcollegien sind von Rechtswegen Officiers de l'Académie. Der Grofsmeister kann dazu alle übrigen den niederen Rangordnungen angehörigen Mitglieder der Universität ernennen.

Die Universität und ihr Grofsmeister erhielten die Aufgabe, unaufhörlich dahin zu arbeiten, den Unterricht in allen Zweigen der Wissenschaft zu vervollkommnen und die Abfassung tüchtiger Lehrbücher zu befördern. Sie sollen vorzüglich darüber wachen, dass der Unterricht immer mit den Fortschritten der Wissenschaft gleichen Schritt halte. Alle Schulen der kaiserlichen Universität sind gehalten als Grundlagen ihres Unterrichtes anzunehmen: die Vorschriften der katholischen Religion, die Treue gegen den Kaiser, die kaiserliche Monarchie, als die Bewahrerin des Glückes der Völker, und gegen die Napoleonische Dynastie, die Erhalterin der Einheit von Frankreich und aller liberalen Ideen, welche durch die Constitution verkündigt worden sind [1]).

Die Mitglieder der Universität müssen geloben, die Statuten und Reglements derselben zu beobachten und dem Grofsmeister Gehorsam in allem versprechen, was er im kaiserlichen Dienst und im Interesse des Unterrichtes verlangen kann, sich verpflichten, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Grofsmeisters die Lehrcorporation nicht zu verlassen, kein öffentliches oder Privatamt ohne Erlaubnis anzunehmen, den Grofsmeister oder seine Unterbeamten davon zu verständigen, wenn sie erfahren, dass in einer öffentlichen Unterrichtsanstalt irgendwie gegen die Lehren und Grundsätze der Corporation verstofsen wird. Sie haben bei jeder öffentlichen Function das Universitäts-Costüm zu tragen, welches aus einer schwarzen Toga mit einem gestickten blauen Palmzweig auf der linken Seite der Brust besteht. Die Mitglieder der Universität sind einer besonderen Jurisdiction unterworfen. Besondere Strafen sind auf die Uebertretung dieser Bestimmungen gesetzt (39—49).

Die Leitung der gesammten Universität führte der Grofsmeister (grand maître), dem eine berathende Körperschaft, der hohe Studienrath (Conseil de l'instruction public) und eine Anzahl Generalinspectoren, welche die Controle im gesammten Land auszuüben hatten, zur Seite standen. Die Universität war in 26 Akademien oder Universitätsbezirke eingetheilt. Der Vorstand einer jeden Akademie hiefs Rector, an dessen Seite ein Rath der Akademie und die Inspectoren der Akademie standen — also eine Organisation, welche jener der Centralverwaltung nachgebildet war. Der Grofsmeister leitete die ganze Universität, in persönlichen Angelegenheiten entschied er unbeschränkt; in allen andern pædagogischen und didaktischen Angelegenheiten unter Mitwirkung des Studien-Rathes. Ihm unterlag die Bestätigung der von den Prüfungscommissionen ertheilten Grade. Bei Ver-

[1]) Toutes les Écoles de l'Université Impériale prendront pour base de leur enseignement 1. les préceptes de la religion catholique, 2. le fidelité à l'empereur, à la monarchie impériale, dépositaire du bonheur des peuples et à la dynastie Napoléonienne, conservatrice de l'unité de la France et de toutes les idées liberales proclamées par la constitution.

weigerung derselben hatte er an den Kaiser Bericht zu erstatten, welcher das Urtheil des Studienrathes einholte. Er ertheilte die nöthige Erlaubnis zur Eröffnung von Privatanstalten auf dem Gebiet des Secundarunterrichtes, er vergab die Freistellen in den königlichen Collegien, veröffentlichte die vom Studienrathe ausgearbeiteten Studienprogramme und Disciplinarvorschriften und hatte über den Zustand des öffentlichen Unterrichtes alljährlich Bericht zu erstatten. Der Studienrath versammelte sich unter seinem Präsidium, die Ernennung der neuen Mitglieder sowie auch die der akademischen Räthe und Prüfungscommissionen standen ihm zu.

Der Studienrath bestand aus 30 Mitgliedern, wovon 10 lebenslänglich waren und 20 aufserordentlich, welche jährlich gewählt wurden, aber nach ihrem Austritt wieder wählbar waren, u. z. aus der Reihe der Generalinspectoren, Decane, Professoren und Directoren der Collegien.

Um wirklicher Rath zu werden, musste man wenigstens 10 Jahre Mitglied der Universität, 5 Jahre Rector der Akademie, oder Inspector und als solcher zugleich aufserordentlicher Rath gewesen sein. In die Competenz des Studienrathes gehörte die Disciplin, die Rechnungsführung, die allgemeine Verwaltung der Universitätsanstalten, die Feststellung des Budgets, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen höheren und niederen Beamten der Corporation, die Entscheidung über Competenzconflicte, die Prüfung und Bestimmung der Schulbücher, die Beurtheilung neuer Reglements und Programme. Einer der wirklichen Räthe, der Kanzler und Siegelbewahrer der Universität, unterzeichnete alle vom Grofsmeister und Studienrathe ausgehenden Acte. Mit dem gesammten Rechnungswesen war ein anderer der wirklichen Räthe als Schatzmeister beauftragt. In Abwesenheit des Grofsmeisters präsidierte der Kanzler oder Schatzmeister im Studienrath. Der Studienrath theilte sich bezüglich der leichteren Erledigung der Geschäfte in 5 und später in 7 Sectionen, deren Mitglieder der Grofsmeister bezeichnete. Jedoch konnte ein Mitglied des Rathes in verschiedenen Abtheilungen fungieren. Der Grofsmeister hatte das Recht, den Berichterstatter und die Secretäre jeder Section zu ernennen. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung berichtete man unmittelbar an den Grofsmeister, in wichtigen Fällen ward die Arbeit der Commission erst der Plenarversammlung zur abermaligen Berathung vorgelegt.

Das Grundprincip dieser Institution ist die Monopolisierung und Uniformität des gesammten Unterrichtes, ihr Zweck kein pædagogischer, sondern politischer. Es hat an Bewunderern dieser in ihrer Art gewiss einzig dastehenden Organisation nicht gefehlt und es lässt sich auch schwer in Abrede stellen, dass sie dem Lande grofse Dienste geleistet hat, vielleicht auch, dass sie unter den damaligen Verhältnissen die einzige mögliche war. Die Corporation brachte Geist und Leben in das Unterrichtswesen, hat sich um dasselbe unbestreitbare Verdienste erworben, namentlich der Studienrath entwickelte eine regsame Thätigkeit und hat in vielfacher Weise zur Hebung des Unterrichtes, zur Verbesserung der Methoden beigetragen. Die Mängel und Gebrechen, welche später hervortraten und mit Recht in der Presse und den Kammerberichten hervorgehoben wurden, lagen nicht so sehr in einer verfehlten Einrichtung desselben, als in der Verstümmlung, welche

dies Institut durch die Restauration erfuhr. Immer und überall wird man behaupten können, dass an der Gestaltung und Entwickelung des Unterrichtes die Männer der Schule und Wissenschaft mitwirken müssen, wenn etwas lebenskräftiges zu Tage gefördert werden solle, und die etwaigen Nachtheile sind nicht so grofs als jene, welche meist im Gefolge der Bureaukratie auftreten.

Die Restauration hat auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nichts originelles, bedeutendes geschaffen. Man beruft sich zwar auf das Gesetz vom 29. Februar 1816, um die Verdienste der Bourbonen um den Primärunterricht in's rechte Licht zu setzen. Das Gesetz ist jedoch ohne erkleckliche Wirksamkeit gewesen. Man gieng von der richtigen Voraussetzung aus, dass die bestehenden Lehranstalten den Bedürfnissen und Anforderungen wenig oder nicht entsprächen, dass die Ueberwachung nicht genüge und andere Erfolge erzielt werden müssten, wenn dem Uebelstande abgeholfen werden sollte; der Unterricht müsse sich auf die wahren Grundsätze der Religion und Moral stützen, und sei dann eine wahre Quelle der öffentlichen Wohlfahrt. Zum Behufe der Verbesserung des Volksschulunterrichtes wurde die Aufsicht einem cantonalen Comité anvertraut (Comité gratuit et de charité pour surveiller et encourager l'instruction primaire vom Gesetze genannt) und sollte aus dem Cantonalpfarrer, dem Friedensrichter, dem Principal eines Collége und aus drei bis vier vom Rector der Akademie mit Zustimmung des Präfecten gewählten Mitgliedern bestehen. Die Specialaufsicht wurde den Pfarrern und Maires anvertraut (Ord. den 29. Febr. 1829 art. 1—3 und 8—9). Die Eröffnung einer freien Schule wurde an gewisse Bedingungen geknüpft: an ein von den Pfarrern und Maires beglaubigtes Moralitätszeugnis bezüglich der letzten drei Jahre, an ein Fähigkeitszeugnis in Folge einer Prüfung u. s. w. Eine jede solche Schule ward den Rectoren und Inspectoren der Akademien, den Cantonalcomité's und Specialaufsehern unterstellt und musste sich eine ähnliche Aufsicht gefallen lassen wie eine öffentliche Lehranstalt. Auch bezüglich aller von der Commission des öffentlichen Unterrichtes erlassenen Vorschriften, der anzuwendenden Methode beim Unterrichte, der approbierten Lehrbücher waren dieselben Normen für die freien Schulen und öffentlichen Lehranstalten gleichmäfsig bindend. Für die öffentlichen Lehrer ward in keiner Weise genügende Vorsorge getroffen. Die Ordonnanz schärfte den Gemeinden ein für einen geeigneten Primärunterricht zu sorgen, ohne jedoch nähere Bestimmungen darüber zu treffen; selbst die Bestimmung des Gesetzes vom J. 1802, dass die Gemeinden verhalten werden sollen dem Lehrer Wohnung und Bezahlung zu sichern, fehlte. Man schien dies dem freien Ermessen der Gemeinden selbst anheimstellen zu wollen, musste aber schon im vorhinein die Ueberzeugung gewinnen, dass auf diese Weise bei der Indolenz der Landbevölkerung wenig oder nichts würde erreicht werden. Anstatt schöpferisch einzugreifen, begnügte sich die Restauration mit Reglements. Alles war genau fixiert, Ernennung und Beseitigung der Lehrer; dem Mangel an genügenden Lehrkräften wurde nur in ungenügender Weise abgeholfen. Die Geistlichkeit lieferte das gröfste Contingent für die erledigten karg besoldeten Lehrstellen. Die Restauration rechnete es sich

ohnehin zum grofsen Verdienste an, einer gröfsern Anzahl religiöser Corporationen die Wiederherstellung gewährt zu haben. Die Gesellschaft der christlichen Schulen der Vorstadt St. Antoine, die Congregation der christlichen Lehre der Diœcese zu Strafsburg versorgte die Schulen in den Departements Ober- und Niederrhein mit Lehrern. Fast in jeder Diœcese waren ähnliche Genossenschaften seit dem Beginn der zwanziger Jahre in's Leben getreten mit ähnlichen Zielen und Zwecken. Es hatte allen Anschein, als ob die alten Zeiten wiederkehren und dem Clerus das gesammte Unterrichtswesen anheim gegeben würde. Dass man dies im Sinne hatte, geht auch aus den verschiedenen Erlässen, welche die Cantonalaufsichtsbehörden regelten und allmählich den Einfluss des Pfarrers erhöhten, hervor. Die Geistlichkeit ward von jeder Prüfung befreit. Auch die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, welche für die armen Kinder in der Ordonnanz vom 29. Februar 1816 ausgesprochen ward, erhielt durch die Ordonnanz vom J. 1824 eine Beschränkung. Nur fünfzig Kinder der Ortsgemeinde sollten einen unentgeltlichen Unterricht geniefsen. Im letzten Jahre der Bourbonischen Regierung sprach der König das Verdammungsurtheil über diese Seite seiner Regierung in den Worten aus: „Wir haben uns Bericht erstatten lassen über den Zustand des Primärunterrichtes im Königreiche und haben die Wahrnehmung gemacht, dass noch einer Anzahl Gemeinden die Mittel des Unterrichtes fehlen, welchen allen unseren Unterricht zugänglich zu machen unser königlicher Wille war.“ Wol war der Minister Guernon-Ranville in letzter Stunde bemüht Abhilfe zu schaffen, die von ihm erlassenen Bestimmungen zeugen von Einsicht und gutem Willen. Die Revolution gieng darüber hinweg und die Julieregierung übernahm den Primärunterricht in einem wahrhaft kläglichen Zustande. Wir verzichten darauf nach dem vorliegenden Material ein getreues Bild von dem gesammten Elementarunterricht damaliger Tage zu entrollen, wir begnügen uns mit einigen Umrissen, welche aber hinreichen die späteren Verdienste des Bürgerkönigthums genauer zu würdigen.

Im Jahre 1833 entsendete die Regierung 490 Inspectoren zur Visitation sämmtlicher Schulen Frankreichs. Einer derselben, Lorain, hat im J. 1837 ein höchst verdienstliches Werk aus den ihm vorliegenden Berichten zusammengestellt: „Tableau de l'Instruction primaire en France.“ In vielen Communen waren die Municipalräthe des Lesens und Schreibens unkundig; während der Sommermonate sah sich der Lehrer ohne Schüler, welche bei allerhand häuslichen und Feldarbeiten beschäftigt wurden, obwol er sich erbötig machte, während dieser Zeit unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen. Ein Pfarrer machte sich anheischig den Eltern Geld zu geben, wenn sie ihre Kinder in die Schule schicken wollten. Sie schlugen es aus: die Jungen haben besseres zu thun, das Vieh zu hüten, Aehren zu lesen, Früchte zu pflücken. Dies fand an Orten, wo sich wenigstens eine Schule befand, die die Möglichkeit des Lernens bot, statt; an anderen, und zwar an sehr vielen fehlte jede Schule. In einer Gemeinde, welche 128 schulfähige Kinder besafs, erklärten die Municipalrichter, es wäre nutzlos, eine Schule zu gründen. Man thäte viel besser, für den Wegebau zu sorgen, als für Schulen; aus Schulen mache man sich wenig, war eine

stereotype Ansicht. Die Sonne beleuchte ja die Unwissenden wie die Gelehrten, man habe bisher Brod zu essen gehabt, ohne lesen und schreiben zu können, den Kindern werde es nicht schlimmer gehen; wie solle man Hände für den Ackerbaubetrieb erhalten, wenn einmal alle Kinder lesen und schreiben könnten. Und derartige Ansichten äufserten Personen, die einflussreich in ihren Gemeinden waren. In einigen Departements kamen auf 13 Gemeinden eine Schule, in anderen sogar auf 25 eine. Der Bildungsgrad der Lehrer war ein niedriger; man fand welche, die nicht mehr wussten als ihre Schüler, andere, die nicht einmal anzugeben im Stande waren, was sie zu lehren hatten; an einem Orte war sogar ein aus dem Bagno entlassener Sträfling mit dem Unterrichte betraut; bei der Kärglichkeit der Besoldung erregt es keine Verwunderung, wenn Tagelöhner oder Ackerknechte sich während des Winters mit dem Schulhalten befassten, zu einer Zeit, wo jeder anderweitige Verdienst fehlt. Andere sind Handwerker, welche während der Schulzeit arbeiten und die strebsame Dorfjugend sich selbst überlassen. Messner und Todtengräber, Kirchendiener und Hinfällige finden sich unter den Concurrenten um einen erledigten Lehrposten. Ein Schulgebäude fehlt in den meisten Gemeinden. In den Tanzsälen und Vorhallen der Kirchen, in Ställen und Kellern, wohin man nur auf Vieren kriechend gelangen kann, muss sich die lernbegierige Jugend einfinden, um die Weisheit ihrer Meister zu vernehmen. In Ermangelung eines Locales hält ein Lehrer auf freiem Felde Schule! So haben es sich die Vertheidiger der legitimen Könige Frankreichs nicht vorgestellt, und es ist begreiflich, dass das Buch Lorain's, eines frommen und gemäfsigten Mannes, in weitesten Kreisen Aufsehen machte und Verdächtigungen allerlei Art gegen den gewissenhaften Mann nicht fehlten! Daran hat es jenen nie gefehlt, welche nackt und ungeschminkt die Wahrheit sagten und mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit die Schäden der Gesellschaft blofslegten.

Bezüglich des Secundärunterrichtes wurden unter der Restauration eine Anzahl Verordnungen erlassen, welche mit vielfachen Modificationen die Grundlage dieses Lehrzweiges bis zum Anfange des vorigen Jahrzehents bildeten. Man begnügte sich jedoch zumeist das bestehende zu erhalten. Man ersetzte den Namen Lyceen, welcher an das Kaiserreich erinnerte, durch die Bezeichnung Collegien (arrêté 22. Aug. 1815), schuf für das Lehrfach der Geographie und Geschichte besondere Professuren (arrêté 15. Mai 1818) und verfügte durch Ordonnanz vom 27. Feb. 1821, dass die Grundlage des Unterrichtes die Religion, die Monarchie, die Legimität und die Charte sein solle, so wie dass die scientifischen Lehrfächer von den literarischen getrennt vorgetragen werden sollten, der philosophische Curs in den Collegien zwei Jahre dauern und die Unterrichtssprache lateinisch sein sollte. Das alte scholastische System schien wieder aufzuleben, die royalistisch-klericale Partei feierte Triumphe. Es blieb glücklicherweise beim blofsen Versuche, und schon im selben Jahre regelte ein Statut vom 4. Sept. die Angelegenheit auf die unverfänglichste Weise, indem es bestimmte, dass jene, welche einen gelehrten Grad nicht zu erlangen streben, nach der dritten Classe (troisième) in die Abtheilung für Philosophie und die mathematischen

und physischen Wissenschaften übertreten können, anticipierte demnach das später von Fortoul consequenter durchgeführte System der Bifurcation. Indes schon nach wenigen Jahren gieng man hievon ab; 1826 (arrêté 16. Sept.) verfügte man, dass alle Schüler an dem mathematischen Unterricht, welcher im zweiten Jahre der Humanitätsclassen beginnt, Theil zu nehmen haben. Jene, welche bloß das Baccalauréat ès lettres zu erlangen wünschten, mussten während eines dreijährigen Cursus den mathematisch-physicalischen Disciplinen obliegen, ein viertes Jahr trat für die Aspiranten des Baccalauréats ès sciences, welches zur Aufnahme in die polytechnische Schule befähigte, hinzu. Im Vorjahre der Julirevolution erließ der damalige Minister Vatisnesnil die Verordnung (26. März), dass das Studium der lebenden Sprachen je nach den Ortsbedürfnissen in den königl. Collegien gelehrt werden solle; dass der geschichtliche Unterricht bis in die Rhetorik weiter zu führen und Philosophie in französischer Sprache zu lehren sei. Durch die letzte Bestimmung beseitigte man formel die obenerwähnte Verordnung bezüglich des Gebrauches der lateinischen Sprache, factisch hatte man sich derselben nie bedient. Es ist begreiflich, dass die Restauration aus der napoleonischen Schulgesetzgebung alle jene die Geistlichkeit beschränkenden Normen beseitigte und den geistlichen Secundarschulen eine größere Selbständigkeit einräumte. Hie und da hatte der Jesuitenorden unter dem Namen: Väter des Glaubens (pères de la foi) glückliche Versuche gemacht, sich des Secundarunterrichtes zu bemächtigen, einige altbekannte Methoden des 16. und 17. Jahrh. wieder eingebürgert, und die mehr glänzenden als fruchtbaren Ergebnisse derselben befriedigten die glaubenseifrigen Familien vollkommen. Der Franzose hascht nach dem Scheine, hängt an der Form, und diesem Charakterzuge entsprachen auch die Jesuitenschulen. Huldigte ja die Regierung einem ähnlichen Gebahren, indem sie in einem minutiösen, die Selbständigkeit der einzelnen Lehrer vernichtenden Statute vom 4. Sept. 1821 den Unterricht, die Disciplin der königlichen und communalen Collegien regelte, und den Rectoren demgemäß einschärfte, die erlassenen Bestimmungen auszuführen und Ausnahmen nicht zu gestatten, weil eine Ausnahme eine andere im Gefolge habe und den Ruin der Institution und der Lehranstalten nach sich ziehe (Circulaire an die Rectoren vom 23. Sept. 1821).

Der höhere Unterricht unterlag ebenfalls mannigfachen Beschränkungen. Die studierende Jugend Frankreichs athmete von jeher einen freieren Geist, der mit den ultraconservativen Bestrebungen nicht im Einklange stand. Die Hörsäle der alten Universitäten in den Provinzialstädten waren verödet, alles eilte in die Weltstadt Paris, um hier Studium und Genuss mit einander zu verbinden. Die Regierung that nichts, um die hohen Schulen in den Provinzen wieder aufleben zu lassen. Napoleon wollte wol an jedem Akademiesitz eine Facultät der Literatur und eine der exacten Wissenschaften begründet wissen, aber unter den Hauptstudiensitzen gab es viele, welche mehr Lehrer als Schüler zählten. Eine Ordonnanz vom J. 1816 hob, momentan wenigstens, 17 literarische und drei wissenschaftliche Facultäten auf. „Aber es wäre ein Schritt zu einer besseren Zukunft gewesen, wenn man mit der Aufhebung der isolierten erbärmlichen Schulen zugleich an

die Gründung von fünf bis sechs großen Sitzen vollständiger tiefer allseitiger Studien nach dem Pariser Muster geschritten wäre, wenn man mit der Stiftung und ordentlichen Ausstattung der Lehrstühle auch die Stiftung von Bibliotheken und allen übrigen wissenschaftlichen Hilfsanstalten verbunden hätte" [1]). Die medicinische Facultät erfuhr im J. 1823 eine Reorganisation, der jedoch nicht scientifische, sondern politische Motive zu Grunde lagen; die wissenschaftliche Ausbildung des Mediciners blieb im wesentlichen dieselbe, wie sie das Kaiserthum normiert hatte, und die Gesetze vom Jahre 1803 bilden gegenwärtig noch die Grundlage des medicinischen Unterrichtes. Auch in den juridischen Studien waren die Aenderungen nicht bedeutend und von ähnlichen Motiven eingegeben, wie bei den medicinischen Facultäten. Nachdem Turin, Brüssel und Coblenz von Frankreich abgetreten werden mussten, gab es nur noch neun Rechtsschulen, zu Paris, Toulouse, Strafsburg, Rennes, Poitiers, Grenoble, Dijon, Caën und Aix. Unruhen unter der studierenden Jugend im Jahre 1819 hatten eine strengere Disciplin und Erschwerung der Bedingungen bezüglich der Zulassung zu den Prüfungen zur Folge. Die Unterrichtsgegenstände erhielten in demselben Jahre einen Zuwachs durch Creierung vier neuer Lehrstühle für Völkerrecht, Verwaltungsrecht, Rechtsgeschichte und Nationalœkonomie. Eine Ordonnanz vom J. 1822 hob sie sämmtlich wieder auf und erst sechs Jahre später wurden die drei ersten wieder hergestellt. Wir kommen auf die Errichtung sämmtlicher Facultäten später ausführlich zurück.

Es schien, dass die Restauration die Axt an die Organisation der Universität legen würde. Die Ordonnanz vom 22. Juni 1814 verfügte die provisorische Geltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Schon am 17. Februar 1814 trat man mit dem Plane hervor, die Universität als inzige Corporation aufzuheben und an deren Stelle 17 Universitäten, welche den bisherigen Akademien entsprachen, treten zu lassen. Die Ordonnanz gelangte nicht zur Ausführung, die Rückkehr Napoleons von Elba kam dazwischen und der Kaiser hielt an seiner Institution fest. Nachdem Ludwig XVIII. zum zweitenmale vom Throne Besitz ergriffen hatte, bestimmte die Ordonnanz vom 15. August 1816, dass provisorisch an dem Gesetze von 1808 festgehalten werden und die administrative Organisation des öffentlichen Unterrichtes vorläufig intact bleiben solle. Nur die Functionen, welche bisher der Grofsmeister und der Rath der Universität ausgeübt, sollten einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission übertragen werden. Royer Collard präsidierte, die übrigen Mitglieder waren: Cuvier, Silvestre de Sacy, der Abbé Frayssinous, Gueneau de Mussy. Vier Jahre dauerte die Wirksamkeit dieser Commission, welche während dieser Zeit an die oben erwähnte Organisation des Primärunterrichtes Hand anlegte. Eine Ordonnanz vom 22. Juli 1820 erhöhte die Zahl der Mitglieder auf sieben; einige Monate später wurde verfügt (1. Nov.), dass die Commission den Namen königlicher Rath (Conseil royal) führen solle. Aufser zwei Mitgliedern, welche als Kanzler und Schatzmeister fungierten, vertheilten die

[1]) Dubois, Rapport sur le Budget de l'instruction publique de 1837. Hahn 584.

übrigen die einzelnen Zweige des Unterrichtswesens unter sich (Ord. 1. Nov. 1820). Seit 1. Juni 1822 versah Frayssinous die Groſsmeisterwürde, der am 6. August zugleich zum Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichtes ernannt wurde. Durch die Vereinigung der Würde eines Groſsmeisters mit der eines Ministers für öffentlichen Unterricht legte die Regierung an den Tag, dass sie auf diese Weise die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Universität, ihre allmächtige Stellung lahm legen wolle. Man lieſs zwar den einzelnen Mitgliedern ihren Einfluss auf die einzelnen Zweige des Unterrichtswesens, welche ihnen durch die Ordonnanz vom Jahre 1820 zugetheilt worden waren, aber der Minister brauchte sich nicht allen Entscheidungen des Rathes zu fügen. Der Wirkungskreis des Ministers war jedoch nicht fest umgrenzt und genau bestimmt, erst die Ordonnanz vom J. 1829 (26. März) setzte fest, dass die Entscheidungen des königl. Rathes der Billigung des Ministers bedürfen, und nur jene Fälle, welche sich auf die Jurisdiction und Disciplin beziehen, dem Rathe ausschlieſslich zustehen. Die Stellung des Rathes war eine durchaus anomale. Jedes Mitglied desselben hatte einen Zweig des öffentlichen Unterrichtes in Händen und verfügte in seinem Ressort selbständig. Die collegiale Berathung konnte etwaige Misbräuche nicht beseitigen, da ein College in die Wirkungssphære des andern so wenig als möglich eingreifen wollte, um selbst unbehelligt zu bleiben. Die Vorschläge der Rectoren der Akademien, der Generalinspectoren und der anderen Behörden, welche mit den Bedürfnissen der Schule in ihren Bezirken vertrauter sein mussten, als die in der Hauptstadt wohnenden Räthe, wurden wenig beachtet. Die Zahl der Mitglieder war für das groſse Gebiet des Unterrichtswesens eine zu geringe. Unter den Männern, welche im Studienrathe Sitz und Stimme hatten, waren ausgezeichnete Namen, ja Koryphäen ersten Ranges, deren Competenz auf dem von ihnen vertretenen Gebiete unbestreitbar war. Aber es bleibt immer eine misliche Seite, wenn ein einziger Mann mit dem vollen Gewichte seiner, wenn auch bedeutenden Persönlichkeit die Studien in eine bestimmte Richtung zu lenken sucht. Bei dem Zusammenhange des mittleren und höheren Unterrichtes kann nur eine eingehende gemeinsame Berathung einseitige auf die Spitze getriebene Forderungen abschwächen und unbefangene und nüchterne im Wesen der Sache begründete Normen zur Folge haben. Nirgends rächt sich eine gewisse Einseitigkeit mehr, als auf dem Gebiete des Unterrichtes. Man hat in neuerer Zeit aus der Opposition, welche in Frankreich gegen den Studienrath sich geltend machte, die Waffen geholt, um eine ähnliche Einrichtung in Oesterreich zu bekämpfen, ohne zu bedenken, dass man dort gegen die Institution als solche nichts einzuwenden hatte, sondern nur die Art und Weise ihrer Zusammensetzung ungenügend fand. Man hat in Frankreich nie in Abrede gestellt, dass Männer, welche selbst inmitten des Lehrfaches stehen, bei Organisationen und Reorganisationen ein gewichtigeres Wort mitzusprechen berufen sind, als solche, welche die Forderungen der Schule nur aus den Acten schöpfen. Und dabei befand sich das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes dort häufig in Händen von Männern, welche Schule und Wissenschaft aus eigener Erfahrung kannten, was doch bei uns nicht immer der Fall war.

Die Juliregierung brachte Geist und Leben in die Unterrichtsmaschine. Der Baron Bignon, welcher zum provisorischen Leiter des Unterrichtsdepartements ernannt wurde, benützte seine achttägige Amtsthätigkeit zur Wiederherstellung der Normalschule zu Paris. Der erste Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichtes war der Herzog von Broglie, aber erst mit der Uebernahme des Portefeuilles für öffentlichen Unterricht durch Guizot — das Departement für Cultus ward an das Justizministerium abgegeben — beginnt eine neue Aera in der Unterrichtsgesetzgebung.

Der erste wichtigere Erlass betraf die Schullehrerseminarien. Wollte man an die Hebung der Volksschulen, die, wie wir gesehen haben, unter der Restauration kläglich genug waren, Hand anlegen, so musste für geeignete Lehrkräfte zur Durchführung des großen Werkes Sorge getragen werden. Die wohlgemeintesten Verordnungen, die tüchtigsten Gesetze bleiben erfolglos, wenn es an den Männern fehlt, denen die Arbeit zufällt, den todten Buchstaben zu beseelen und zu begeistigen. Die Regierung Louis Philipp's betrachtete es als ihre wichtigste Aufgabe, das Volksschulwesen zu verbessern. Sie gieng hiebei mit einer seltenen Gründlichkeit und Systemmäßigkeit vor. Cousin wurde nach Deutschland zur Prüfung des Volksschulunterrichtes geschickt und der von ihm erstattete Bericht ist ein glänzendes Zeugnis von der Schärfe und Klarheit des Berichterstatters. Cousin empfahl seiner Regierung die preußischen Seminarien zur Nachahmung: „Die Erfahrungen Deutschlands, besonders Preußens, dürfen für Frankreich nicht verloren gehen. Nationaleifersucht und Empfindlichkeit wäre hier vom Uebel."

Am 14. December 1832 wurde das Reglement für die Schullehrerseminarien (écoles normales primaires) erlassen. In jeder Primärschule sollten folgende Gegenstände gelehrt werden: Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, das gesetzliche Maß- und Gewichtssystem, französische Grammatik, Linearzeichnen, Vermessen und die übrigen Anwendungen der Mathematik, die im gewöhnlichen Leben nützlichen Kenntnisse aus der Chemie, Geographie und Geschichte, besonders die Frankreichs, Musik und Gymnastik. Der Religionsunterricht wird den Schülern je nach ihrer Confession von den Geistlichen derselben ertheilt. Der Studiencursus dauert zwei Jahre. In den letzten sechs Monaten sollen die Schüler besonders in der Anwendung der verschiedenen Unterrichtsmethoden in einer oder mehreren der Anstalt beigegebenen Schulclassen geübt werden. Der Director, welcher sich an dem Unterrichte in hervorragender Weise zu betheiligen hat, wird vom Minister auf Vorschlag des Präfecten und Rectors der betreffenden Akademie, wo die Normalschule ihren Sitz hat, ernannt. Die Lehrer für die einzelnen Unterrichtszweige werden vom Rector ernannt und vom Minister bestätigt (maîtres adjoints). Die Departements und Communen, die Universität, Privatleute und Wohlthätigkeitsanstalten können in den Seminarien ganze oder halbe Freistellen (bourses) stiften. Die Freistellen der Universität müssen im Concurswege vergeben werden. Aufnahmsbedingungen sind: ein Alter von 16 Jahren, ein Zeugnis über sittliche Führung und ein ärztliches Zeugnis, dass der Candidat kein mit dem Lehramte unverträgliches körperliches Gebrechen hat; ferner muss der Candidat

in einer Prüfung oder im Concurs beweisen, dass er richtig lesen und schreiben kann, die ersten Begriffe in der französischen Sprache und im Rechnen und hinreichende Religionskenntnis habe. Ein jeder Freischüler muss sich verpflichten, mindestens zehn Jahre hindurch als Communallehrer zu dienen; jene, welche vor Beendigung des Cursus die Studien aufgeben oder nach Zurücklegung desselben die eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen, haben die Kosten ihres Aufenthaltes in der Normalschule zurückzuerstatten. Die schon bestellten Schullehrer können während des Schuljahres und besonders während der Ferien zu den Lehrstunden der Normalschulen zugelassen werden, um sich in ihren Kenntnissen zu befestigen und die vervollkommneten Methoden kennen zu lernen. Eine besondere Commission, auf Vorschlag des Präfecten und des Akademierectors ernannt, ist mit der Aufsicht der Schulen betraut. Sie trifft die Maſsnahmen, welche ihr zum Besten der Schule und für die Fortschritte der Studien nothwendig erscheinen; sie prüft das jährliche Budget der Anstalt, visitiert die vom Director angelegten Register über Fleiſs, Betragen und Studienfortgang der Zöglinge, entscheidet nach den Berichten und Noten, welche Zöglinge in den oberen Cursus vorrücken können, prüft alle Zöglinge nach zurückgelegtem Cursus, ertheilt den mit gutem Erfolge geprüften Candidaten ein Befähigungszeugnis (certificat d'aptitude), welches bei der Bewerbung um das eigentliche Fähigkeitszeugnis für den Primärunterricht (brevet de capacité) für Zöglinge der Normalschulen unumgänglich ist.

Die Regierung hoffte durch die Organisierung der Normalschulen dem Lande einen tüchtigen seiner Aufgabe gewachsenen Lehrerstand heranzubilden. Die Anforderungen, welche an die Zöglinge bei der Aufnahme und am Schlusse des Cursus gestellt wurden, waren nicht überspannt, aber es durften eben nur mäſsige Ansprüche gemacht werden, wenn den Uebelständen abgeholfen und dem Volksunterricht geeignete Lehrkräfte gewonnen werden sollten. In welcher Weise der Gesetzgeber die schwierige Aufgabe gelöst wissen wollte, darüber hat sich Guizot in einem Circular an die Directoren klar und bündig ausgesprochen: „Der Zweck der Normalschulen sei, Schullehrer, besonders Landschullehrer zu bilden, deren Kenntnisse bestimmt und praktisch sein müssen; ein mannigfaltiger und ausgedehnter, aber vager und oberflächlicher Unterricht mache die, welche ihn erhalten haben, fast immer für das bescheidene Amt unfähig. Scharfsinnige gelehrte Untersuchungen müssen vermieden werden; man habe die wahren rechtmäſsigen Bedürfnisse des Volkes und der Lehrer zu berücksichtigen. Es sei nothwendig, dass der Volksunterricht sich nicht bloſs an den Verstand wende, sondern die ganze Seele umfasse, das sittliche Bewusstsein erwecke. Dies könne nur durch den religiösen Unterricht geschehen, und die Lehrer, welche zur Hebung dieses Geistes in den Primärschulen mitwirken wollen, müssen dazu vorbereitet werden und in den Normalschulen einen gründlichen, soliden Unterricht erhalten."

Die Schwierigkeiten, welche bei der Durchführung zu überwinden waren, haben in vielfacher Weise eine ersprieſsliche Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigt. Die Zahl der Normalschulen genügte den Bedürfnissen des Landes nicht, und erst allmählich haben die Departementsstände

zur Gründung von Normalschulen mitgewirkt. Die Geistlichkeit zeigte sich den Anstalten gegenüber nicht gerade freundlich gesinnt; sie fürchtete die Verdrängung der geistlichen Congregationen aus dem Primärunterrichte. Die Sprödigkeit und Theilnahmlosigkeit der Bischöfe im Allgemeinen machte nur bei einigen einer hingebenden Theilnahme Platz. Es fehlte an tüchtigen Geistlichen, welche den Religionsunterricht geschickt ertheilt hätten, es fehlte vor allem an Seminardirectoren. In den Kreisen der Secundarlehrer fanden sich nur wenige bereit, das mühselige und nicht lucrative Amt eines Directors einer Normalschule anzunehmen. Die Vorbildung, welche man von den Candidaten bei der Aufnahme in die Normalschule forderte, war eine geringfügige; mit vielen Zöglingen konnte das gerade nicht hoch und weit gesteckte Ziel nicht erreicht werden. Bei den meisten war und blieb es ein bloſses Abrichten zum Primärunterrichte, ohne selbständige Einsicht, ohne selbständiges Erfassen.

Trotz alledem haben die Normalschulen bedeutendes geleistet und im Laufe der Zeit einen Lehrerstand herangebildet, welcher den Vorgängern weit überlegen war. Einige Directoren haben sich um die Entwickelung der ihnen anvertrauten Lehranstalten besondere Verdienste erworben und Musterschulen gebildet, welche den anderen voranleuchteten und die Wege zeigten. So Lebrun an der Normalschule von Versailles. An einigen Schulen erweiterte man den Curs auf drei Jahre, so in Straſsburg, einer vom Grafen Lezay-Marnesia im J. 1810 gegründeten Lehranstalt, welche am meisten den Seminaren Deutschlands ähnelt. Der Pædagogik als Wissenschaft, welche in dem Gesetze unter die Lehrgegenstände nicht aufgenommen wurde, wurde hier besondere Sorgfalt zugewendet. In der Mitte der 40ger Jahre dauerte der Studiencursus in 49 Normalschulen zwei, in 27 drei Jahre. Die Vorlesungen für schon angestellte Lehrer wurden ziemlich zahlreich besucht, theils freiwillig, theils über Aufforderung von den Kreiscomités. Die Cantonalconferenzen der schon angestellten Lehrer, in welchen gemeinschaftliche Uebungen und pædagogische Unterhaltungen gepflogen wurden, fanden groſse Theilnahme.

Das gröſste Verdienst erwarb sich die Regierung Louis Philipp's durch die definitive Organisation des Primärunterrichtes. Dieses unter **Guizot** ausgearbeitete Gesetz ist von solch essentieller Bedeutung, dass eine eingehendere Darlegung derselben wol gerechtfertigt erscheint.

Das Gesetz über den Primärunterricht vom 28. Juli 1833 bestimmte im wesentlichen folgendes: Der Primärunterricht begreift zwei Grade: den Elementarunterricht und den höheren Primärunterricht (l'instruction primaire élémentaire et supérieure). Der Elementarunterricht sollte Religionslehre und Moral, Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen Sprache und des Rechnens, sowie den Unterricht über das gesetzliche System der Maſse und Gewichte umfassen. Der höhere Primärunterricht erstreckte sich auſserdem noch auf die Elemente der Geometrie und ihre gewöhnlichsten Anwendungen; auſserdem waren Unterrichtsgegenstände: Linearzeichnen und Vermessen, die Anfangsgründe der Physik und der Naturgeschichte, soweit diese im gewöhnlichen Leben anwendbar sind, Grundriss der Geschichte und Gesang. Es wurde indes freigestellt, den Primärunterricht nach Bedürf-

nis und den Mitteln der Localität zu erweitern. Bezüglich der Theilnahme der Kinder am Religionsunterrichte sollte immer der Wille der Eltern befragt und beachtet werden. Das Gesetz machte ferner einen Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Anstalten. Eine Privatanstalt konnte jeder leiten. Als Erfordernis wurde hingestellt: das zurückgelegte 18. Lebensjahr, Nachweis eines Zeugnisses der Lehrfähigkeit auf Grund einer für die Stufe der zu stiftenden Schule bestandenen Prüfung und eines Sittenzeugnisses, welches von den Maires jener Gemeinden ausgestellt werden muss, in welchen der Bewerber sich in den letzten 3 Jahren aufgehalten hat; Personen, welche irgendwie entehrende Strafen erhalten haben, solche, welche wegen Diebstahl, Gaunerei, Bankrott, Misbrauch des Vertrauens verurtheilt worden sind, blieben von der Befugnis, Schulen zu gründen, ausgeschlossen.

Die Eröffnung einer Schule, ohne den gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen zu sein, wurde mit einer Strafe von 50—200 Frs. belegt, die Schule sollte geschlossen werden. Im Falle der Wiederholung erfolgte 2—4 Wochen Gefängnis und eine Geldstrafe von 2—400 Frs.

Oeffentliche Primärschulen sind diejenigen, welche ganz oder zum Theile von den Communen, den Departements oder vom Staate erhalten werden. Jede Commune ist verpflichtet, entweder allein oder in Gemeinschaft mit einer oder mehreren benachbarten Ortschaften wenigstens eine Elementarschule zu unterhalten. Die Communen in den Hauptstädten eines Departements oder solche, welche über 10.000 Seelen zählen, müssen aufserdem noch eine Primärschule haben. Jedem Departement liegt die Verpflichtung ob, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit mehreren Departements, eine Primär-Normalschule zu haben. Die Vereinigung kann nur durch eine königliche Ordonnanz gestattet werden. Jedem Communallehrer muss ein angemessenes, eingerichtetes Local zu seiner Wohnung und als Lehrsaal für die Schüler angewiesen werden, ein fester Gehalt und zwar für eine Elementarschule nicht unter 200 Frs., für eine höhere Primärschule nicht unter 400 Frs. In Ermanglung von Stiftungen, Schenkungen oder Legaten, welche zur Sicherung des Locals oder des Gehaltes dienen, hat der Municipalrath die Mittel zu berathen, wie dieselben aufzubringen sind. Im Falle die gewöhnlichen Gemeindefonds nicht hinreichen, darf die Gemeinde eine aufserordentliche Steuer von zwei oder höchstens drei Cents. über den gewöhnlichen Satz der Grund- und Kopfsteuer auflegen, das fehlende hat das Departement und im Nothfalle der Staat zuzuschiefsen. Der Schullehrer bezieht aufser seinem festen Gehalt noch ein monatliches Schulgeld, welches durch den öffentlichen Steuer-Einnehmer einzucassieren ist. Jene Kinder jedoch, deren Bedürftigkeit von den Stadtverordneten gehörig bezeugt ist, müssen unentgeltlich zugelassen werden. Auch in den höheren Primärschulen müssen eine bestimmte Anzahl von Freistellen armen Schülern, welche sich im Elementarunterricht ausgezeichnet haben, vorbehalten bleiben, jedoch hängt ihre Zulassung von einem Concurs ab. In jedem Departement wird eine Sparcasse für die Schule gestiftet, wozu die Lehrer den zwanzigsten Theil ihres jährlichen Einkommens beizusteuern haben. Der Lehrer erhält bei seinem Austritt aus dem Amt den ganzen Ertrag seines Ersparnisses, im Falle seines Todes seine Wittwe oder seine Erben. Die Communallehrer

müssen die von Privatschullehrern geforderten Bedingungen erfüllen. Die dem Primärunterricht vorgesetzte Behörde ist der Ortsschulvorstand, welcher bei jeder Communalschule aus dem Maire oder seinem Adjuncten als Präsidenten, dem Curator oder Pastor und einem oder mehreren Notabeln des Ortes zu wählen ist. Wo die Einwohner verschiedenen Confessionen angehören, ist der älteste Ortspfarrer und ein vom protestantischen Consisterium zu wählender Pastor in den Ortsschulvorstand aufzunehmen. Mehrere Schulen derselben Gemeinde dürfen unter demselben Vorstand stehen. Wo sich mehrere Communen zur Errichtung einer Schule vereinigen, bestellt der Kreisvorstand einen oder mehrere Notabeln aus jeder derselben zu Mitgliedern des besonderen Vorstandes, wie auch die Maires der verschiedenen Gemeinden Mitglieder derselben sind.

Für jedes gröfsere Arrondissement soll ein Kreisschulvorstand gebildet werden (Comité d'arrondissement), dem die Leitung und Hebung des Primärunterrichtes im gesammten Kreis zugewiesen ist. Der Minister des öffentlichen Unterrichtes kann jedoch je nach der Bevölkerung und den besonderen Bedürfnissen der Localität in demselben Kreis mehrere Schulvorstände bilden, deren Wirkungskreis sich auf einen oder mehrere Bezirke erstrecken kann. Die Schulvorstände versammeln sich wenigstens einmal im Monat, können aber auch in aufserordentlicher Weise von einem Bevollmächtigten des Ministers zusammen berufen werden. Zur Beschlussfähigkeit gehören wenigstens drei Mitglieder bei dem Ortsvorstand und fünf bei den Kreisvorständen; im Falle gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Votum des Präsidenten. Der Ortsschulvorstand hat die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatschulen der Gemeinde, er sorgt für die Aufrechterhaltung guter Ordnung, für die Gesundheit der Locale; er versichert sich, dass die Kinder der Armen freien Unterricht erhalten, verfasst die Listen aller Kinder, welche gar keinen Unterricht geniefsen und hat die Pflicht, die Kreisvorstände mit den Bedürfnissen der Gemeinde in Bezug auf den Volksunterricht bekannt zu machen.

Der Maire hat in dringenden Fällen das Recht, auf die Klage des Ortvorstandes die vorläufige Absetzung eines Schullehrers zu bestimmen, jedoch muss er unverzüglich dem Kreisvorstand davon Rechenschaft geben. Das Vorschlagsrecht für die öffentlichen Schullehrerstellen hat der Stadtrath (Conseil municipal), jedoch nach vorhergegangener Einholung des Gutachtens des Ortsvorstandes.

Der Kreisvorstand hat die Pflicht, alle Schulen seines Bezirkes zu visitieren oder visitieren zu lassen. Er verfasst jährlich einen Bericht an den Präfecten und unterrichtet den Minister über den Zustand der Schulen in seinem Bezirke und bringt die nöthigen Verbesserungen in Anregung, ernennt die Lehrer jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister. Er hat das Recht, im Falle dauernder Nachlässigkeit oder bedeutender Fehltritte von Seite des Schullehrers ihn vor sich fordern zu lassen, zu rügen, zeitweilig oder dauernd zu entfernen; jedoch hat der Lehrer das Recht, an den Minister zu appellieren, indes muss das Urtheil vorläufig vollzogen werden. Bezüglich der Prüfung der Candidaten für das Diplom der Lehrfähigkeit sollen in jedem Departement eine oder mehrere Commis-

sionen sowohl für den Elementarunterricht als auch für den höheren Primärunterricht eingesetzt werden. Dieselbe Commission leitet auch die Eintritts- und Abgangsprüfungen in den Normalschulen. Die Mitglieder werden vom Minister ernannt. Die Prüfungen finden öffentlich statt.

Das Gesetz ist ein legislativer Act von hervorragender Bedeutung, und macht den Männern, welche sich an der Arbeit betheiligt, der Regierung, welche es erlassen, alle Ehre. Der praktische, die Verhältnisse berücksichtigende Geist, welcher daraus spricht, ist bewunderungswürdig. Alle der Gesellschaft verfügbaren Kräfte sollten an der Durchführung mitarbeiten, die Gemeinden, die Departements. Es wahrt dem Staate, was des Staates ist, ohne der individuellen Bethätigung jeden Spielraum zu nehmen. Dem Principe der Freiheit des Unterrichtes und der Beaufsichtigung von Seiten des Staates ist gleichmäfsig Rechnung getragen. Wol war manches unberücksichtigt geblieben, dessen Erfüllung der Zukunft oblag, aber der Grundbau war aufgeführt, der spätern Zeit konnte der Ausbau anheimgestellt werden, wenn jeder seine Schuldigkeit that. Mit Bestimmtheit spricht das Gesetz den Gemeinden die Pflicht zu, für den Elementarunterricht Sorge zu tragen. Die Gemeinde habe die Ausgaben zu tragen, nur wenn die Mittel derselben ungenügend sind, tritt das Departement und der Staat ein. Das Gesetz sorgt für das Schulhaus, für die Besoldung und Heranbildung der Lehrer, die Schulaufsicht ist in entsprechender Weise geregelt.

Trotz der Schwierigkeiten, auf welche die Durchführung eines jeden neuen Gesetzes stöfst, welches mit althergebrachten Anschauungen, eingewurzelten Vorurtheilen bricht, hat es sich im vollsten Mafse bewährt und seine praktische Wirksamkeit erprobt. Und die Hindernisse waren nicht unbedeutender Natur. Der Eifer für eine bessere Pflege des Volksschulunterrichtes musste erst in weitesten Kreisen geweckt und die Theilnahme der Communen und Municipien angestachelt werden. Es fehlte an Lehrern, welche die Wichtigkeit ihrer Stellung vollkommen begriffen hätten, die Zahl jener war nicht klein, welche der neuen Ordnung des Schulwesens Härte und Theilnahmlosigkeit entgegenbrachten. Durch Ermuthigung und Unterstützung musste die Centralverwaltung erst die Lehrer aus der Lethargie emporrütteln, wenn der Erfolg nicht in Frage gestellt werden sollte. Da das Gesetz die Schulpflicht der Kinder nicht aussprach, da sich in Frankreich fast alle Parteien gegen den Schulzwang erklärten, trotzdem derselbe auch einige glänzende Vertreter hatte, so konnte erst die Zeit die wohlthätigen Intentionen der Regierung zur Reife bringen und die weitere Verbreitung des Elementarunterrichtes kommenden Generationen vorbehalten bleiben. Der Paragraph 21, welcher den Ortsschulvorständen zur Pflicht macht, darüber zu wachen, dass die Kinder armer Eltern freien Unterricht erhalten, und ihnen auferlegte, die Listen aller Kinder, welche gar keinen Unterricht geniefsen, zu verfassen, war nur ein Ersatz problematischer Natur für den Abgang einer stricten Bestimmung des Schulzwanges. Nicht überall erfüllten die Orts- und Kreisschulvorstände ihre Pflicht, ja vielen fehlten die richtigen Vorstellungen über die Art und Weise der Beaufsichtigung. „Der Communal- und Kreisschulvorstand“ klagte noch in den

vierziger Jahren einer der geistreichsten Franzosen. Emil de Girardin, leiden an demselben Uebelstande, dass sie meist aus Mitgliedern bestehen, welche weder Competenz, noch richtige Kenntnisse haben, und berufen sind die Ausführung von Methoden zu untersuchen, welche sie nicht verstehen, über einen Lehrer zu urtheilen, welcher bei aller Unwissenheit noch mehr weiß, als sie." Man kann nicht behaupten, dass die Geistlichkeit eine besondere Thätigkeit, an der Bildung der Massen mitzuarbeiten, an den Tag gelegt hätte, obwol die Staatsgewalt derselben einen berechtigten Einfluss im Primärunterrichte eingeräumt hatte. „Die Geistlichkeit", sagte Cousin, „ist im allgemeinen in Frankreich gegen die Volksbildung gleichgiltig und feindlich gesinnt." In besonderen Circularen wurden die Lehrer vom Minister ermahnt, ein gutes Einverständnis zu üben. „Nichts wäre mehr zu erstreben als Einigkeit zwischen dem Geistlichen und dem Schullehrer, beide genießen moralisches Ansehen, beide können sich verständigen, um mit verschiedenen Mitteln einen gemeinsamen Einfluss auf die Kinder auszuüben. Eine solche Einigkeit sei wol werth, dass man für sie Opfer bringe, und die Regierung erwarte von der Einsicht und Klugheit der Lehrer, dass sie gerne alles, was sich mit Ehren thun lässt, thun werden, um jenes gute Einverständnis herzustellen, ohne welches alle Anstrengungen für den Volksschulunterricht fruchtlos wären." Die Geistlichkeit verharrte trotz des Entgegenkommens von Seiten der Regierung in ihrer spröden Zurückhaltung und beschränkte sich auf die Schulen der Brüder der christlichen Lehre und ähnlicher Congregationen. Weil man ihr nicht die Schule ganz und gar überlieferte, verzichtete sie Decennien hindurch auf jeden Einfluss und überließ die Schule sich selbst; Einbuße erlitten hat die Schule in Frankreich dadurch nicht, wenn man auch bereitwillig zugestehen mag, dass es wünschenswerth gewesen wäre, wenn die Geistlichkeit hilfreiche Hand zum großen Werke der Volksbildung geboten hätte.

Der Eifer der Minister erlahmte nicht; die nächsten Jahre brachten Erläuterungen und Erweiterungen des Gesetzes vom J. 1833, theils die Aufsichtsbehörden, theils die Prüfungscommissionen betreffend. Wir müssen uns beschränken das wichtigste hervorzuheben.

Zur Ausführung des Art. 25, welcher besagte, dass es in jedem Departement eine oder mehrere Prüfungscommissionen für den Primärunterricht geben soll, wurde ein Statut am 19. Juli 1833 erlassen. Es bestimmt, dass in jeder Departements-Hauptstadt eine Prüfungscommission für die Aspiranten auf das Fähigkeitszeugnis gegründet werden soll; sie wird alle drei Jahre neugewählt, doch sind die Mitglieder derselben immer wieder wählbar. Die Commission muss aus sieben Mitgliedern bestehen, wovon drei nothwendig Schulmänner, Mitglieder der Universität, sein müssen. Die Commissionen versammeln sich zweimal im Jahre, Anfangs März und im September. Außer der im Hauptort des Departements zu bildenden Prüfungscommission kann jedoch in jeder Kreishauptstadt eine Untercommission ausschließlich zur Prüfung der Elementarlehrer gegründet werden. Unter den Personen, welche aus den Schulmännern zur Theilnahme an der Commission berufen werden, muss ein Geistlicher sein.

Um den Bedürfnissen der Bevölkerung zu genügen, fehlten noch im Jahre 1848 bei 7036 Schulen, da nach einer damals angestellten Berechnung etwa 40.000 nothwendig waren. Diese Schulen vertheilten sich nicht gleichmäfsig auf alle Departements; es gab Departements, wo fast jede Commune eine Schule hat, während in anderen die Hälfte der Gemeinden, ja wo $^3/_5$ bis $^7/_{10}$ der Ortschaften ohne Elementarschulen waren. Aufserdem zählte man im J. 1848 7652 Mädchenschulen, welche erst durch die Ordonnanz vom J. 1836 geregelt worden sind, im Jahre 1837 5455. Auch diese Anstalten waren höchst ungleichmäfsig vertheilt. Nicht jede Gemeinde, welche eine Elementarschule besafs, hatte dafür ein eigenes Schulhaus, 1834 zählte man blofs 10.316 den Communen gehörige Schulhäuser für Knaben, 1848 schon 20.899. Mädchenschulhäuser zählte man 1837 5453, 1848 7652, also ebenso viel, als es Unterrichtsanstalten dieser Art gab.

Die Zahl der schulbesuchenden Kinder betrug

im Jahre	Knaben	Mädchen	Zusammen
1831	1,200.715	734.904	1,935.624
1834	1,470.220	882.977	2,353.197
1838	1,608.504	1,154.073	2,762.577
1842	1,707.480	1,336.684	3,044.169
1846	1,791.526	1,443.910	3,240.436
1847	1,733.977	1,412.533	3,146.510.

Hiebei ist keine Unterscheidung gemacht zwischen öffentlichen und Privatschulen. Im allgemeinen ist nachgewiesen, dass die öffentlichen Lehranstalten im Primärunterrichte eine Vermehrung, die Privatanstalten eine Verminderung im Schulbesuche erfahren haben, und zwar bei Knaben, während bei Mädchen das umgekehrte Verhältnis stattfand, da die öffentlichen Schulen dem Bedürfnisse nicht entsprachen. Vergleicht man 1834 mit 1847, so weisen die öffentlichen Knabenschulen eine Vermehrung von 289, die Privatanstalten eine Verminderung von 352 auf 1000 auf. Bei Mädchen betrug die Zunahme 467 bei den öffentlichen und 962 bei Privatlehranstalten auf 1000. Nimmt man diese beiden Arten Schulen zusammen, so betrug die Zunahme der schulbesuchenden Knaben 444, der Mädchen 922 auf 1000. So beträchtlich auch die Fortschritte sind, welche unter der Regierung Louis Philipp's der Schulunterricht gemacht hat, so verblieb dennoch ein grofser Theil der Bevölkerung in träger Unwissenheit. Wir besitzen statistische Angaben über die Zahl jener, welche bei der Recrutierung wenigstens das elementarste Wissen besafsen, und zwar die des Lesens kundig waren. Es kamen hier auf 1000

1827	420	1840	579
1831	490	1843	600
1834	520	1846	604
1837	550	1849	618.

Die Zahl der Lehrer, welche vor dem J. 1834 in den damals schon bestehenden Normalschulen gebildet wurden, betrug 1644. Unter der Julîregierung kamen nur neun Anstalten hinzu und bis zum J. 1848 waren 10.545 Lehrer aus denselben entlassen worden; im Durchschnitte alljährlich in den letzten vierzehn Jahren von 1834—1848 679 Lehrer. Es hatte

demnach bloſs ein Drittheil der functionierenden Lehrer eine entsprechende Vorbildung für ihren Beruf erhalten.

Die Abend-, Sonntags- und Arbeiterschulen, welche in Frankreich unter dem Namen classes d'adultes zusammengefasst werden, sind ein um so gröſseres Bedürfnis, als der Elementarunterricht nicht einen hohen Grad der Ausbildung erreicht hat. Die Zahl jener, welche ohne genügende Kenntnisse die Volksschule verlassen oder ohne eine solche besucht zu haben, im gereiften Alter die Nothwendigkeit sich die elementaren Kenntnisse anzueignen fühlen, ist noch gegenwärtig in Frankreich eine beträchtliche. Dass die Regierung für Schulen für Erwachsene, also für einen ergänzenden Volksschulunterricht Sorge zu tragen habe, drängte sich jenem Manne auf, dem Frankreich das groſse Werk der Organisation des Primärunterrichtes zu danken hat. Guizot machte die Präfecten hierauf aufmerksam und die von ihm gemachten Anstrengungen sind aller Anerkennung werth. Mehrere Gesellschaften waren hierbei thätig, besonders die sogenannte protestantische Gesellschaft erwarb sich um diesen Zweig des Schulunterrichtes groſse Verdienste. Der Unterricht wird am Abend nach Schlieſsung der Fabriken oder Werkstätten und am Sonntag ertheilt; die Lehrgegenstände sind dieselben wie in den Elementarschulen; nur an einigen Orten, wo der Arbeiterstand einen höheren Grad der technischen Bildung zu erlangen strebte, wurden auch einige Lehrfächer aufgenommen, welche nach dem Gesetze dem höheren Primärunterricht anheimfallen sollen. Die Kosten trugen die Gemeinden, die Departements und der Staat. Die französischen Abend- und Sonntagsschulen standen vor der Februarrevolution hinter den sogenannten deutschen Gewerbeschulen zurück. Man zählte am 1. Januar 1837 1584 Lehranstalten dieser Art, die von 31.824 Schülern besucht wurden; am 1. Januar 1847 7363 Schulen mit 106.028 Schülern; 1848 gab es nur 6645 Schulen und 93.031 Schüler. — Hieher gehören auch die sogenannten Lehrlingsschulen (écoles d'apprentis), welche Kindern, die Tags über in den Fabriken beschäftigt sind, in den Abendstunden den nöthigen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen unentgeltlich ertheilen und meist von den Fabriksherren und Wohlthätigkeitsgesellschaften unterhalten werden.

Nebst dem Primärunterrichte hat die Regierung auch die Kleinkinderbewahranstalten einer definitiven Regelung unterzogen. Seit 1825 bildete sich in Paris ein Damencomité, um nach dem Muster der in Schottland von Robert Owen eingerichteten Kinderschulen für Fabriksarbeiter ähnliche Schulen in Frankreich zu begründen. Man entsendete, nachdem man ein erstes Asile gestiftet hatte, Cochin, Maire des 12 Arrondissement's von Paris mit einigen Damen nach Schottland und England, um die dortigen Infant-School's kennen zu lernen. Bis 1828 waren drei derartige Anstalten in Paris; die Stadt übernahm später die Etablissements d'utilité publique et de charité auf eigene Rechnung. Schon Guizot fasste den Plan, ein Gesetz zur Regelung dieser Anstalten zu erlassen, erst unter Salvandy's Ministerium kam es zur Ausführung. Die Kleinkinderschulen sind Wohlthätigkeitsanstalten, in welchen Kinder bis zum Alter von sechs Jahren mütterliche Aufsicht und die erste Erziehung finden. Der Unterricht um-

fasst die erste Grundlage des Religionsunterrichtes, Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben und Kopfrechnen, womit belehrende sittliche Gesänge und Handarbeiten verbunden werden können. Bei jeder Schule, welche auch von Männern geleitet werden kann, muss eine Frau angestellt sein. Die Vorsteher und Vorsteherinnen führen den Titel Aufseher und Aufseherinnen, wozu ein Alter von 24 Jahren erforderlich ist. Die Prüfungscommission zur Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses (Certificat d'aptitude) besteht aus fünf von den Maires gewählten Damen des Departements, ferner aus einem vom Rector der Akademie ernannten Mitglied des akademischen Rathes und dem Vorstande einer Primärschule. Eine Commission entwirft die Prüfungsprogramme und Reglements, welche der Studienrath und Minister prüft und bestätigt. Den leitenden Behörden für den Primärunterricht unterstehen auch diese Anstalten. Mit der täglichen Aufsicht werden Aufsichtsdamen (dames inspectrices) betraut. Ein am 24. April 1838 erlassenes Reglement enthält weitere Details über Localität, Mobiliar, Aufsichtspersonal, Zeiteintheilung, Beaufsichtigung u. s. w., über die Behandlung der Kinder und die Art und Weise des Unterrichtes. Im Lehrprogramme figuriren auch die Elemente der Geographie, Geschichte, Musik und Himmelskunde, Uebungen im Stillschweigen und in der Aufmerksamkeit, Fragen zur Uebung der Denkkraft u. s. w. Alles ist genau vorgeschrieben, von der „allmählichen Ankunft" der Kinder in die Schule von 6—10 Uhr Morgens bis zur „allmählichen Entfernung" von 4 Uhr bis Abend.

Die Vortheile, welche diese Anstalten der ärmeren Bevölkerungsclasse gewährten, traten bald nach dem Inslebentreten des Gesetzes zu Tage. Die nachstehende Zusammenstellung gibt ein anschauliches Bild von den Fortschritten dieser Anstalten, von der Zahl der Communen, welche sie gründeten und von den verschiedenen Beiträgen für dieselben:

Jahr	Kleinkinderanstalten	Communen	Kinder
1837	261	172	29.214
1840	555	352	30.986
1843	1489	850	96.192

Diese Anstalten werden durch Beiträge von Seiten der Privaten, der Communen, der Departements und des Staates erhalten. Von 1837—1840 hatten die Communen 245.631 Fr., die Departements 60.495 Fr. beigesteuert; von 1840 - 1843 votierten die Municipalräthe 465.475 Fr., die Departementsräthe 184.145 Fr., der Staat gab 654.650 Fr., durch Subscription 242.814 Fr.

Von den im J. 1843 bestehenden Anstalten waren 1489 von Frauen, 140 von Männern geleitet; von dem Aufsichtspersonale gehörten 1433 der katholischen, 52 der protestantischen, 4 der jüdischen Religion an. Die Aufnahme der Kinder ist nicht überall unentgeltlich. 25.926 Kinder zahlten ein Schulgeld im Betrage von 75 Ct. für den Monat in den öffentlichen und 1 Fr. 13 Ct. in den Privatanstalten.

Der höhere Primärunterricht (l'instruction primaire superieure) sollte nach dem Gesetze eine Anzahl Lehrgegenstände umfassen, welche dem Bedürfnisse nach höherer Bildung, als die Volksschule zu bieten vermag, Rechnung tragen sollten, und die Bestimmung, dass bei dem Lehrplane

die Bedürfnisse und die Mittel der Commune berücksichtigt werden sollen, war eine ganz angemessene. Man beabsichtigte für Frankreich eine Anzahl jener Lehranstalten zu schaffen, wie sie Deutschland in den sogenannten Bürgerschulen oder in den Realschulen besaſs. Die Gründung derartiger Schulen wurde den Städten von 6000 Einwohnern auferlegt. Allein die Opferwilligkeit der Gemeinden erwies sich hier nicht in glänzender Weise und der Mangel an tüchtigen Lehrern hemmte jeden Aufschwung. Im Jahre 1837 gab es 97 höhere Primärschulen, im Jahre 1843 161; viele Gemeinden, welche das Gesetz zur Gründung von höheren Primärschulen verpflichtete, kamen meist aus Mangel an Geldmitteln der Aufforderung nicht nach. Dagegen gründeten 103 Gemeinden aus freien Stücken derartige Lehranstalten, hiezu kamen 1841 noch 191 von Privaten gegründete und geleitete Schulen. Alle diese écoles primaires superieures wurden 1841 von 15.285 Schülern besucht. Eine stricte Norm wurde nicht eingehalten, die Anzahl der Jahre und Curse sowie die Lehrgegenstände waren nirgends die gleichen. Nur bei etwa der Hälfte der Lehranstalten war die Schulzeit auf drei Jahre festgesetzt. Die Lehrfächer waren in den ausgebildetsten Schulen: Französische Sprache, Geschichte und Geographie, Geometrie und Feldmessen, Linearzeichnen, Naturgeschichte, Chemie, Physik, Buchführung, Englisch und Deutsch, natürlich in gröſserer oder geringerer Ausdehnung. Man erwartete viel von ihnen, sie leisteten wenig, die öffentliche Meinung entschied gegen sie und am Ende der vierziger Jahre schrumpfte die Zahl der Schulen und Schüler zusammen.

Theils dieselben, theils höhere Ziele verfolgte jene Classe der Colléges communaux, welche überwiegend die realistischen Fächer in ihren Lehrplan aufnahmen und dem Latein keine oder nur eine verhältnismäſsig geringe Ausdehnung gaben. Es wiederholte sich bei dieser Gattung von Schulen das Schauspiel, welches wir auch in Deutschland erlebten, dass man aus ihnen alles machen wollte, Gewerbe-, Handwerk- und Kunstschulen, und dass man die mannigfachsten Lehrfächer aufnahm, um nur den verschiedensten Richtungen Rechnung zu tragen, die mannigfachsten Anforderungen zu befriedigen. Die ernsten Bestrebungen tüchtiger Schulmänner, welche sich redlich abmühten ihnen den Charakter von allgemeinen Bildungsanstalten für den Mittelstand zu geben, drangen leider nur selten durch. So waren und blieben sie Zwitteranstalten.

Zu den hervorragenden Lehranstalten dieser Art gehörte das 1844 von der Pariser Stadtgemeinde gegründete Collége municipal Chaptal, aus sechs Classen bestehend. In der vierten Classe wurde auch mit der elementaren lateinischen Grammatik begonnen und bis zur Lectüre leichter Schriftsteller und dem Studium derjenigen Etymologien, welche aus dem Griechischen stammen, vorgeschritten; auſserdem noch folgende Lehrgegenstände: Religion, Arithmetik, elementare und höhere Mathematik, ebene, descriptive Geometrie, analytische Geometrie in der Ebene und im Raume, Physik, anorganische Chemie, theoretische Mechanik (einfache Maschinen), Naturgeschichte, Geologie, Kosmographie, Geographie, Weltgeschichte, Geschichte Frankreichs, industrielle und Handelsgeographie, industrielle Oekonomie, Buchführung, das nothwendigste aus der Gesetzgebung und Verwaltung des

Staates, Linear- und Ornamentzeichnen und Gesang; lateinische, deutsche, englische, spanische und italienische Sprache, endlich französische Literaturgeschichte. Das Ziel ist in einigen Fächern ein höheres, als das unserer Realschulen, die Methode (étude) dieselbe wie in den Lyceen. — Die école Turgot, nach deren Muster der vielverdiente Pompée die Schule zu Ivry gründete, setzte sich geringere Ziele und stand beiläufig auf derselben Stufe wie die deutschen Bürgerschulen. Einen gleichen Rang etwa wie das Collége municipal Chaptal nahmen die Communalschulen Franz I. und Colbert's in Paris und mehrere Lehranstalten in Lyon, Nancy, Straſsburg, Rouen und ähnlichen Orten ein. Die Communalschule Franz I. bestand aus fünf Jahrgängen und einem vorbereitenden Curse, umfasste, Latein ausgenommen, dieselben Gegenstände wie das Collége Chaptal.

Eine groſse Lücke im französischen Unterrichtssystem war nur unvollständig ausgefüllt worden, Mittelschulen für jene groſse Classe, welche ohne gelehrte Bildung zu bedürfen sich praktischen Berufszweigen zuwenden, waren nur in geringer Anzahl vorhanden. Man hat diesen Mangel wohl gefühlt, mancherlei Palliativmittel angewendet, dem Bedürfnisse nach ähnlichen Unterrichtsanstalten, wie die deutschen Realschulen, abzuhelfen; zu einer rationellen allen Anforderungen entsprechenden Organisation kam es, wie wir gesehen, nicht. Das im J. 1840 von Cousin, dem damaligenU nterrichtsminister, erlassene Reglement, bestimmte wol, dass nach den unteren Classen der Collegien für jene Schüler, welche keinen Beruf zur Fortsetzung der classischen Studien haben, ein besonderer ein- bis zweijähriger Cursus eingeführt werden sollte, nämlich die Classe der Mathématique élémentaire, auch Rhétorique française genannt, und die Classe der Mathém. spéciales, womit ein Cursus der Philosophie verbunden werden könne. Die Gegenstände, welche in diesen beiden Jahrgängen gelehrt wurden, waren sämmtlich facultativ, der Schüler wählte sich jene aus, welche er für seinen Zweck am meisten zu benöthigen glaubte. So beschäftigten sich jene Schüler, welche später in den staatlichen Specialschulen Aufnahme finden wollten, bloſs mit den exacten Wissenschaften, ohne ihre humanistische Bildung, welche doch gewiss sehr mangelhaft sein musste, irgendwie zu vervollkommnen, andere lieſsen Naturwissenschaften oder einzelne Zweige derselben bei Seite, um sich im Französischen, Grammatik und Stilistik zu vervollkommnen, wenn sie die Absicht hatten der commerciellen Laufbahn sich zuzuwenden. Der Vortheil, welchen ein gut geleiteter, zweckmäſsig organisierter Unterricht in diesen zwei Classen möglicherweise hätte bringen können, gieng durch die facultative Freiheit in die Brüche.

An manchen Lehranstalten suchte man durch Annexschulen (écoles annexes), welche mit den Collegien nur wenige Unterrichtsgegenstände gemein hatten, dem Mangel an Realschulen abzuhelfen. So in Rouen, Versailles, Marseille, Metz, Caen, Douai, Angers, Montpellier, Rennes, Brest, Lorient, Cherbourg. An anderen Orten suchte man in besonderen Vorbereitungsschulen für spätere Specialcurse vorzubilden. In La Rochette gründete man eine besondere Vorbereitungsschule für Schifffahrt und Handel, woraus sich eine Vorschule für Militär- und Seelschulen entwickelte.

Indes auch in Regierungskreisen brach sich die Ueberzeugung bald

Bahn, dass das Reglement vom J. 1840 nur unvollständig seinen Zweck erreiche. Der Minister Salvandy beauftragte 1846 den Decan der Facultät der Wissenschaften über den scientifischen Unterricht ein Gutachten abzugeben. Die Facultät übergab einer aus den Professoren Pouillet, Poncelet, Milne-Edwards, Leverrier und Dumas zusammengesetzten Commission die Untersuchung der Frage, in wiefern der scientifische Unterricht genüge und welche Aenderungen zu treffen seien. Der Bericht ist ein eingehender, legt die Mängel des bestehenden Unterrichtssystemes in klarer, präciser Weise blofs, und macht eine Anzahl recht beachtenswerther Vorschläge [1]). Noch ehe der Minister das Votum der Facultät in Händen hatte, erschien eine Ordonnanz vom 5. März, welche in ihrem zweiten Theile (Art. 7 und 8) dem scientifischen Unterrichte gerecht zu werden suchte. Vom J. 1847/48 an sollte nach und nach in den königl. und Communalcollegien ein vom literarischen Unterricht getrennter, mit ihm jedoch gleichlaufender Unterricht eingerichtet werden, wozu die Schüler auf elterlichen Wunsch nach der Quatrième zugelassen werden sollten. Dieser Unterricht sollte drei Jahre umfassen und sich auf folgende Lehrgegenstände beschränken: im ersten Jahre Mathematik, Physik und Chemie, physische Geographie, Linearzeichnen, Latein, Geschichte und Geographie, lebende Sprachen; im zweiten Jahre Mathematik, Physik und Chemie, Mechanik, Naturgeschichte, Latein, französische Literatur, Geschichte und Geographie, Zeichnen, lebende Sprachen; im dritten Jahre Mathematik, descriptive Geometrie, Physik und Chemie, Maschinenkunde, Naturgeschichte, Zeichnen, französische Rhetorik, Uebersetzung, Analyse und Aufsätze, lebende Sprachen. Es kann im dritten Jahre auch gelehrt werden: Rechnungsführung, Handelsrecht und Landœkonomie. Dieselbe Ordonnanz bestimmte bezüglich des wissenschaftlichen Unterrichtes (Art. 10 und 11): Die Schüler, welche den ganzen classischen Cursus oder den des Specialunterrichtes zurückgelegt haben, können je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse entweder in den Cursus der Mathématiques élémentaires oder in den der Mathématiques spéciales eintreten, welcher letztere den Namen Mathématiques supérieures führen soll. Der erste Cursus ist in allen Collegien beizubehalten, der letzte kann in den Collegien zweiter und dritter Classe, wo er in den letzten fünf Jahren nicht wenigstens zehn Theilnehmer gefunden hat, aufgehoben werden. Dem Minister blieb es noch vorbehalten ein ausführliches Programm für den ersten Jahrgang am 22. September 1847 zu veröffentlichen. Die Revolution hatte den Rücktritt Salvandy's zur Folge und das zweite Studienjahr des Specialunterrichtes wurde durch eine Verordnung Vaulabele's vom 7. October 1848, das dritte durch Lanjuinais am 7. October 1849 geregelt. — Von diesen Veränderungen abgesehen wurde an dem Secundärunterricht wenig gerüttelt. Man gruppierte zwar bisweilen

[1]) Rapport sur l'état actuel de l'enseignement scientifique dans les colléges, les écoles intermediaires et les écoles primaires adressé à M. le Ministre de l'Instruction publique par la faculté des Sciences de Paris 1847. 8°. 63 S., eine Kritik und Analyse des Rapports bei Pompée Etudes de l'education professionelle en France. Paris 1863. S. 185 ff.

die Lehrgegenstände in anderer Weise, traf Bestimmungen über die Vertheilung des historischen und geographischen Unterrichtes, erliefs Normen über den philosophischen Cursus, worauf man grofse Stücke hielt; die Methode blieb im Wechsel der Ziele dieselbe, der Charakter der Lehranstalten, Pensionat und Unterrichtsanstalt zu gleicher Zeit, wurde intact gelassen. Jene Verordnungen, welche unter der Herrschaft Napoleons und Ludwigs XVIII. bezüglich der Verwaltung und der Stellung des Lehrerpersonals erlassen wurden, erfuhren wol einige Aenderungen, aus denen die Sucht zu reglementieren und reorganisieren hervorleuchtet, ohne jedoch den gesammten Bau des Verwaltungs- und Unterrichtssystems irgendwie umzugestalten. Alle Enquêten, Reiseberichte hervorragender Männer, welche zum Studium fremder Lehranstalten auf Kosten der Regierung ausgesendet wurden, haben in dieser Beziehung wenig Früchte getragen. Die Classen der Schüler, Interne und Externe, unter jenen Pensionäre der Regierung und der Gemeinden, sind geblieben.

Das Statut vom 4. September 1821 hat alle die für die Collegien Frankreichs giltigen Normen zusammengefasst und ergänzt und bildete bis auf die Gegenwart mit theilweise mehr oder minder wichtigen Modificationen die Grundlage des Secundärunterrichtes. Es umfasst die œkonomischen Verhältnisse der Anstalten, ihre Administration und Disciplin [5]. An der Spitze der Anstalt steht der Provisor, welcher für die gesammte Verwaltung und Leitung verantwortlich ist. Er hat, heifst es in dem Statute von 1821 (Art. 3–12), die unmittelbare Aufsicht über alles, was die Religion, die Sitten, die Ordnung und die Studien betrifft. Zu seinen Pflichten gehört es, täglich zweimal Besuche im Krankensal zu machen, ebenso im Speisesal während der Mahlzeiten, um sich zu überzeugen, ob die Zöglinge gute Nahrung erhalten. Er hat den Lehrstunden beizuwohnen, das Tagebuch einer jeden Classe durchzusehen und die Schüler vor sich zu citieren, welche eine besondere Rüge verdient haben. In der allmonatlich am ersten Montag abzuhaltenden Conferenz bespricht er mit den Lehrern die Bedürfnisse der Anstalt. Den Eltern werden über sittliche Aufführung und Fortgang ihrer Kinder Censuren zugeschickt. Er wohnt von Zeit zu Zeit mit dem Censor den Vorlesungen bei. Am Ende eines jeden Semesters erstattet er an den akademischen Rath Bericht über den Gang und Fortschritt der Studien an der Anstalt überhaupt, sowie über jeden Schüler insbesondere. Dem Provisor ist der Censor und der Oekonom untergeordnet. Ersterer hat die Studien und die Disciplin zu beaufsichtigen, an ihn haben sich alle Lehrer zu wenden und durch ihn steht der Lehrkörper mit dem Provisor, den er auch zu vertreten hat, in Verbindung. Der Censor ist unstreitig die beschäftigste Person in der Lehrer-Hierarchie eines Collegiums. Der Censor beaufsichtigt das Aufstehen und Schlafengehen der Schüler, den Eintritt und das Verlassen der Classen, die Mahlzeiten, die Spaziergänge und das Spiel. Die Bibliothek und die anderen Sammlungen sind ihm unterstellt. Die gesammte Disciplin aufserhalb der Schulclassen hat er aufrecht zu erhalten; er empfängt jeden Abend die maitres

[5]) Code Universitaire par A. Rendu. 3. edit Paris 1846. p. 130 u. 439.

d'études und übergibt dem Provisor die Noten über die Zöglinge der Anstalt, welche in die Journale eingetragen sind; ein Resumé der wochentlichen Leistungen der Schüler, sowie Berichte über die sittliche Führung derselben muss jeden Semester erstattet werden. Der dritte Verwaltungsbeamte ist der Oekonom, welcher für die Einnahmen verantwortlich ist. Das Mobiliar, das ganze Besitzthum der Anstalt stehen unter seiner Aufsicht, er hat die Ausführung aller Finanzoperationen auf Befehl des Provisors durchzuführen, da dieser auch für die finanzielle Verwaltung verantwortlich ist. Der Almosenier oder Beichtvater hat die geistliche Leitung der Schulen. Er hat eine gleiche Rangstufe mit dem Censor oder den Professoren der ersten Classe. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Provisors und Rectors der Akademie nach Einholung des Gutachtens des Bischofs der Diœcese vom Minister. An jedem Internencollegium ist auch für ärztliche Hilfe Sorge getragen.

Den wissenschaftlichen Unterricht leiten ordentliche Professoren (Professeurs titulaires), deren Anzahl ebenso grofs ist, als die Zahl der Classen. Aufserdem gibt es aber auch bei stark besuchten Anstalten eine Anzahl aufserordentlicher Professoren (Professeurs adjoints), welche den ordentlichen zwar dem Range nach gleichgestellt sind, aber nicht an Gehalt. Das Classensystem war in Frankreich ebenso wie in Oesterreich auf das consequenteste durchgeführt, und zwar hatte der Classenprofessor den gesammten literarischen Unterricht zu leiten, nur für den Geschichtsunterricht und die exacten Wissenschaften gab es besondere Professoren, welche in allen Classen lehrten, ebenso auch Lehrer für die neuen Sprachen und die Kunstfertigkeiten (Maîtres des langues et Maîtres des arts d'agrément), die Professoren waren verhalten nicht blofs den wissenschaftlichen Unterricht zu leiten, sondern auch jede Gelegenheit zu benützen, um den Schülern ihre Pflichten gegen Gott und Eltern, gegen den König und das Vaterland vorzuhalten. Jeden Sonnabend übergibt der Professor dem Censor die Noten über Fortgang und moralische Führung der Schüler. Ihre Vorlesungen sind sie im Amtskleide zu halten verpflichet (en robe). Unverheiratete oder Wittwer sollen, so weit es thunlich, im Collége wohnen. Kein Professor darf ein Pensionat besitzen, nur ein oder zwei Pensionäre zu halten ist ihm gestattet (Stat. 1821, 26—33).

An jedem Lyceum sind eine Anzahl Männer angestellt, welche die Professoren im Verhinderungsfall zu vertreten bestimmt sind (agrégés); Studienleiter (maitres d'études) übernehmen die Zöglinge aufserhalb den Unterrichtsstunden. Täglich übergeben sie ihre Bemerkungen über die ihnen anvertraute Jugend dem Censor, jeden Sonnabend ein Resumé über die Woche. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten von den Schülern verfertigt werden, unterstützen sie und wiederholen mit ihnen. Sie speisen mit den Zöglingen, führen sie spazieren u. s. w. Die Zahl der maîtres d'études schwankte. Nach dem Statut vom J. 1814 sollten 30—40 Schüler unter einem maitre d'étude stehen, später 1824 kam man auf die Bestimmung vom J. 1809 zurück und überwies ihnen blofs je 25 (Regl. 5. Aug. 1828 und Ordonnanz 26. März 1829).

Die französischen Colléges bestanden aus folgenden Classen: Die Classe

Philosophie, die drei humanistischen Classen (Rhetorik, Seconde und Troisième) und die drei grammatischen Classen (quatrième, cinquième und sixième); aufserdem noch an den meisten königl. Collegien zwei bis drei Vorbereitungs- oder Elementarclassen (septième, huitième, neuvième).

Das vorschriftsmäfsige Alter war früher auf neun, später auf acht Jahre festgesetzt, als Vorkenntnis wurde lesen und schreiben gefordert. Die Aufnahme externer Schüler konnte vom Provisor verweigert werden. Sämmtliche unteren Schulen wurden behufs besonderer Beaufsichtigung in drei Classen eingetheilt. Das Leben in einem Collége ist genau geregelt. Man steht zur bestimmten Stunde auf und legt sich pünctlich nieder, man speist auf die Minute, man erholt sich in der eigens dazu bestimmten Stunde. Hieran wurde auch nichts geändert. Die Eintheilung des Tages ist an fast allen Pensionen dieselbe. Der Donnerstag ist halb frei, d. h. von 10—12 sind sonst Arbeitsstunden, am Donnerstag religiöse Conferenzen, von $1\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ anstatt Arbeitsstunden und Nachmittagsclasse ein gemeinschaftlicher Spaziergang. Im J. 1830 feierte der Tambour, der Sergeant und die militärischen Uebungen in den Colléges ihre Auferstehung; man kehrte zu den napoleonischen Einrichtungen zurück (arrêté 30 Nov. 1830). Die externen Zöglinge durften keine Uniform tragen. Die Strafen bestehen in Strafarbeiten, Verlust der Freistunden, einer Schüssel beim Mittagsessen, des Spazierganges, des Sonntagsbesuches bei den Eltern, Arrest mit Strafarbeiten, Verlust der Ferien, Ausstofsung aus der Anstalt. Das Abschreiben spielte bei Strafarbeiten eine grofse Rolle; es war alles genau taxiert, schlechte Arbeiten, Nichtwissen des Lehrpensums, Plaudern, sich prügeln wurde je nachdem mit 100—1000 Linien, ja sogar mit 10.000 Linien gebüfst. Gegen den Misbrauch, dass Schüler, welche eine grofse Strafarbeit, z. B. 10.000 Linien erhielten und nicht eher in die Classe kommen durften, bis sie fertig sind, schritt eine Verordnung vom J. 1835 ein (arrêté 27. Januar). Unter den Belohnungen figurierten in den verschiedenen hiefür erlassenen Reglements: die günstigen Censuren, die Ehrentafel, die Ehrenbank, Preise am Ende des ersten Semesters und am Schlusse des Jahres. Letzteres findet Mitte August vor den Eltern und eingeladenen Gästen unter Trompeten- und Paukenschall statt. An dem sogenannten grofsen Concurs nehmen die besten Schüler von acht Pariser Anstalten Theil; es gilt als die höchste Ehre einen Preis oder ein Accessit davonzutragen. Auf die Nachtheile dieser Concurse hat Hahn in treffender Weise hingewiesen *).

Der Rang und Gehalt der Professoren war ein verschiedener. Professoren erster Classe waren die der Philosophie, Rhetorik, der höheren Mathematik und Physik und seit 1846 der Professor der Geschichte. Sie mussten das Licentiat in den Facultäten des sciences oder des lettres erworben, sich der Aggregationsprüfung für ihre besonderen Fächer oder wie die Prof. der Rhetorik pour les classes supérieures unterzogen haben; Professoren zweiter Classe die Lehrer in den classes d'humanités und die Hilfsprofessoren der Geschichte und Mathematik, sie müssen Licentiaten in einer der beiden Facultäten und in ihrem Fache agrégés sein. Die Professoren dritter

*) Vgl. Hahn S. 367 ff.

Classe sind die der grammatischen Classe; sie müssen bacheliers ès lettres und agrégés pour les classes grammaires sein; der dritte stellvertretende Lehrer der Geschichte, welcher ebenfalls in die dritte Classe gehört, muss dieselben Bedingungen erfüllen wie seine Collegen in den höheren Classen. Die Lehrer der Elementarclassen sind in diese Classen nicht eingereiht, sie brauchen nur bacheliers zu sein.

Die Gehalte der Professoren waren im J. 1802 normiert worden (arrêté 5 brumaire XI, 27. Oct. 1802). Sämmtliche Lyceen wurden, Paris ausgenommen, für welche erst ein Jahr nachher die hierauf bezügliche Verordnung erfloss, in drei Classen eingetheilt. Die Gehalte betrugen in Francs:

		Lyceen		
	in Paris	I. Classe	II. Classe	III. Classe
Proviseur	5000	4000	3500	3000
Censeur	3500	2500	2000	1500
Oekonom	3000	2000	1600	1400
Professor I. Cl. . .	3000	2000	1800	1500
„ II. Cl. . .	2500	1800	1500	1200
„ III. Cl. . .	2000	1500	1200	1000
Maitre d'études . .	1200	1000	800	700
„ d'exercise . .	900	600	600	500.

Dazu kamen noch andere Emolumente. Der zehnte Theil der Einnahmen von den zahlenden Schülern wurde unter die Professoren, Censoren und Oekonomen im Verhältnis zu ihren fixen Gehalten vertheilt, so wie $^2/_3$ der von den Eltern zu zahlenden Schulgelder den Professoren der Classe, welche jene besuchen, zufiel (traitement eventuel). Die Professeurs agrégés bezogen keine fixen Gehalte, sondern seit 1839 eine Remuneration von 500 Frs. und hatten einen Antheil an dem traitement eventuel. Der Provisor bekam aufser seinem Gehalte eine Remuneration von 3000—1000 Frs. Der wechselnde Gehalt schwankte bei den verschiedenen Beamten der Collegien von 2500—180 Frs. An jedem Collegium finden sich eine Anzahl stellvertretende Lehrer, welche bisweilen eine oder die andere Stunde einem wirklich angestellten Lehrer substituieren. Das Honorar, welches sie für ihre Müheleistung erhalten, wird dem vertretenen Professor von seinem Gehalte abgezogen; es betrug in Francs:

	für Professoren		
	I. Ranges	II. Ranges	III. Ranges
in den Collegien von Paris	8	7	6
I. Cl.	6	5	4
II. Cl.	5	4	3
III. Cl.	4	3	2.50.

Für die Pension, worauf jeder Professor nach dreifsigjähriger Dienstzeit, wie jedes Mitglied der Universität Anspruch hat, werden 5% des Gehaltes abgezogen. Die Pension war auf $^3/_5$ des festen Gehaltes normiert, für jedes Jahr über das dreifsigste stieg sie um $^1/_{20}$ des festen Gehaltes bis zum vollen Betrage desselben. Professoren, welche das 60. Lebensjahr überschritten oder durch Krankheit in ihrer Thätigkeit gehindert

sind, haben früher auf Pension Anspruch, und zwar von 10—15 Dienstjahren auf $^{2}/_{10}$ des fixen Gehaltes, nach 20—25 auf $^{4}/_{10}$, nach 25—30 Dienstjahren auf $^{5}/_{10}$. Die Pension beträgt nie unter 500, nie über 5000 Frcs. Die Wittwen erhalten aus der Pensionscasse zunächst höchstens $^{1}/_{3}$ des von ihren Gatten bezogenen Gehaltes. Salvandy hat sich auch dadurch Verdienste erworben, dass er während seines ersten und zweiten Ministeriums 1839 und 1847 die theilweise Aufbesserung einiger Gehalte bewirkte. Der Gehalt betrug demnach:

	in Paris und Versailles	Lyceen I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
Provisor	5000	4000	3500	3000
Censor	3500	2500	2000	1800
Oekonom	3000	2000	1600	1700
Almosenier	3000	2000	1800	1700
Professor der Philosophie	3000	2000	1800	1700
„ „ Rhetorik	3000	2000	1800	1700
„ „ Mathematik	3000	2000	1800	1700
„ de seconde	2500	1800	1600	1500
„ „ troisième	2500	1800	1600	1500
Prof. der Geschichte	2500	1800	1600	1500
„ „ Physik	2500	1800	1600	1500
„ „ Elementarmathematik	2000	1500	1400	1200
„ de quatrième	2000	1500	1400	1200
„ „ cinquième	2000	1500	1400	1200
„ „ sixième	2000	1500	1400	1200
Maîtres d'études	1200	1000	900	800

Die Schüler zerfielen in folgende Kategorien: Freischüler (boursiers), zahlende Pensionäre des Collegiums (pensionnaires libres), Pensionäre eines Privatinstitutes, welche ein Collegium besuchen (externes appartenants aux institutions et pensions), Schüler, welche im elterlichen Hause erzogen werden (externes libres). Die Freischüler werden entweder auf Kosten des Staates oder des Departements und der Commune erhalten. Napoleon stiftete 6400 Freistellen für die Lyceen und Specialschulen; doch erreichte die Anzahl der auf Kosten des Staates erzogenen Freischüler nie diese Ziffer, sie sank bis auf 1000 im J. 1846 herab. Sie sollten der ursprünglichen Bestimmung zufolge bloſs sechs Jahre auf Kosten des Staates ihre Ausbildung erhalten; später wurde eine Anzahl ganzer Freistellen in halbe und dreiviertel umgewandelt. Bezüglich der Communalfreistellen bestimmte ein Decret vom 10. Mai 1808, dass an jedem Lyceum 10 ganze, 20 halbe und ebenso viel $^{3}/_{4}$ Freistellen gegründet werden und von den Communen bezahlt werden sollen. Die Bestimmung ward in der Folge sehr drückend für jene Communen, welche selbständige Collegien erhielten und dennoch ihren früher festgesetzten Betrag leisten sollten. Eine Ordonnanz vom J. 1817 fixierte die Anzahl der staatlichen Freistellen auf 70, und zwar 20 ganze, 20 $^{3}/_{4}$ und 30 halbe Pensionäre. In den späteren Jahren regelten mehrere Verordnungen die Anzahl der Freistellen. Vom 1. Januar 1833 betrug diese in den 33 königlichen Collèges, welche Frankreich damals

besafs, 8 ganze, 8 3/4 und 24 Halbpensionen. Der Staat und die Commune zahlten den Collegien einen geringeren Preis für die Pensionäre als die Eltern; diese zahlten Ende der vierziger Jahre 1750 Frcs., der Staat 1000, und in ähnlichem Verhältnisse in den Collegien der übrigen Classen. Die Pension kostete früher in einem Pariser Lyceum 1000 Frcs., in den Lyceen erster Classe 800 Frcs., zweiter 700, dritter 650 Frcs. Der Staat bezahlte $1._{235}$ Mill. Frcs. für sämmtliche boursiers im Jahre 1816, $0._{6}$ Mill. im J. 1832, $0._{656}$ Mill. im J. 1847. — Das Schulgeld für die Eltern betrug 1795 blofs 25 Frcs., 1820 60 und seit 1847 100 Frcs.

Der Unterricht in den Elementarclassen beschränkte sich auf heilige Geschichte, lateinische und französische Grammatik, Geographie, Arithmetik und Schreiben. Jeden Morgen eine Lection in der französischen Grammatik, um die Schüler mit der grammatischen und logischen Analyse bekannt zu machen, hierauf eine lateinische Lection in der lateinischen Grammatik, und zwar Declination, Conjugation und die Hauptregeln der Syntax; in Phrasen und Sprüchen die wichtigsten Worte, ihre Bedeutung u. s. w.; vorhergieng das Aufsagen von memorierten Vocabeln, welche sodann zu mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen in der lateinischen Sprache benützt werden, so dass die Schüler nach Beendigung des Elementarcurses mit den am häufigsten vorkommenden Worten und mit den wichtigsten Idiotismen bekannt wurden. In den Nachmittagsstunden wurde täglich Geographie gelehrt, ferner schriftliche Arbeiten über die Vormittags abgehandelten Partien der lateinischen Grammatik.

Der literarische Unterricht (enseignement des lettres) umfasste von sixième an Lesung lateinischer, griechischer und französischer Texte, allgemeine Geschichte in Verbindung mit Geographie, Mythologie, die elementaren Kenntnisse griechischer und römischer Alterthümer und die Elemente der Naturwissenschaften. — Der Unterricht in den classischen Sprachen, ferner im Französischen war folgendermafsen nach dem Statut von 1821 vertheilt: sechste Classe: Selecta e profanis scriptoribus oder de viris illustribus urbis Romae, Fabeln von Phädrus, Lafontaine; fünfte Classe: Erklärung von Justinus und Cornelius Nepos, eine Auswahl ciceronianischer Briefe, griechische Formenlehre, im zweiten Semester Aesops Fabeln; vierte Classe: Auswahl von Curtius, Livius, Ciceros Abhandlungen de amicitia et de senectute, Auswahl der Gespräche Lucians und die Cyropädie, Virgils Eclogen und Bücher vom Landbau, Ovids Metamorphosen; dritte Classe: Sallust, Tacitus, Auswahl lateinischer und griechischer Moralisten, Aeneide und Iliade; zweite Classe: Ciceros Reden, Horaz, Aeneide und Iliade; erste Classe oder Rhetorik: Conciones e veteribus historibus excerptae, Ciceros Reden, Demosthenes, Conciones poeticae und griechische Tragiker, Vorträge über Rhetorik und Stylarten, Memorieren von Stücken lateinischer und französischer Beredsamkeit.

Hieran wurden mehrere Veränderungen vorgenommen. Wir geben zur Vergleichung den Studienplan vom Jahre 1846/47. In den Elementarclassen französische und lateinische Grammatik; Epitome historiae sacrae — Epitome historiae graecae — de viris illustribus urbis Romae — Appendix de Diis et Heroibus, Fénélons und Lafontaines Fabeln; in sixième: französische,

lateinische und griechische Grammatik, Selecta e profanis scriptoribus Cornelius Nepos, Phädrus, Aesop, Aelian, Fleury Moeurs des Israelites et des chrétiens, Fénélon Morceaux choisis, Lafontaine; in cinquième: lateinische und griechische Grammatik, Selecta e profanis scriptoribus, Justinus, Curtius, Chrestomathie aus Cicero, Ovid, Lucians Dialoge, Xenophons Cyropädie und Anabasis, Fénélon, Racine; in quatrième: Neues Testament (Griechisch), Gradus ad Parnassum, Prosodie, lateinische und griechische Grammatik, Curtius, Caesar de bello gallico, Cicero pro Archia, pro Marcello, de amicitia, de senectute, Ovids Metamorphosen, Virgils Eclogen und Aeneide, Plutarch, Isokrates, Babrius, Fénélon, Voltaire, Racine; in troisième: Neues Testament (Griechisch), lateinische Prosodie, griechische Accentlehre, Sallust, Cicero de signis, de officiis, in Catilinam, Virgils Georgica und Aeneide, Terenz, Plutarch, Xenophons Memorabilia, Reden der griechischen Kirchenväter, Homers Iliade, Vertot, Massillon, Boileau; in Seconde: Narrationes excerptae e latinis scriptoribus, Cicero Somnium Scipionis, Tuscul. Quaest., Orator, Tacitus Orator, Agricola und Historiae, Plinius, Virgil, Horatius, Plato, Demosthenes, Reden aus Herodot, Homer, Euripides (Hecuba, Hippolyt, Iphigenia), Fénélon, Montesquieu, Bossuet, Buffon, Boileau, Rousseau, Racine; in der Rhetorik: Reden aus lateinischen Schriftstellern, Cicero pro Milone, Brutus, de oratore, Tacitus Annales und Germania, Reden aus Herodot, Demosthenes, Aeschines, Horaz, Virgil, Lucian, Homer, Pindar, Theocrit, Aeschylus, Sophokles, Buffon, Fénélon, Bossuet, Labruyère Pascal, Voltaire, Corneille, Racine, Molière.

Genauere Bestimmungen über den geschichtlichen Unterricht erfolgten seit 1818. Ein eigener Professor wurde für Geographie und Geschichte bestimmt; der Unterricht sollte in cinquième, seit 1826 in sixième beginnen. Ein ausführliches Programm erschien 1838 (arrêté 2. März 1838). Der Lehrstoff ward folgendermassen vertheilt in sixième: alte Geschichte von der Erschaffung der Welt bis zum Jahre 449 vor. Christi, und zwar heilige Geschichte, Aegypter, Perser, Phönicier, Griechen, bis zur Beendigung des persischen Krieges; in cinquième: Beendigung der griechischen Geschichte, Geschichte der Juden seit der Rückkehr aus dem Exil bis auf Herodes; in quatrième: römische Geschichte bis zum Tode Constantin des Grossen; in troisième: Mittelalter bis 1453; in seconde: neue Zeit bis zur Revolution; in der Rhetorik: Geschichte Frankreichs. Für jede Classe war ein entsprechender Cursus in der historischen Geographie vorgeschrieben. Die Mängel dieses Studienprogrammes sind in die Augen springend. Der historische Stoff wird nur einmal durchgenommen und an die Schüler in den unteren Classen verhältnissmäfsig grofse Anforderungen gestellt. Der Wissensstoff ist in den einzelnen Classen ungleichmässig vertheilt. Der Lehrer war angewiesen, nicht blos Daten und minutiöse Details den Schülern beizubringen, sondern schon in der untersten Classe die politischen Institutionen eingehend zu besprechen; ferner notions sommaires sur la Philosophie, les lettres, les sciences et les arts schon in sixième. Der geographische Unterricht war ein durch und durch mangelhafter.

Der Unterricht in der Philosophie war nach dem Statut vom Jahre 1821 folgendermafsen vertheilt: im vorletzten Jahre Logik und Metaphysik,

im letzten Moral und Völkerrecht. Später wurde letzteres eliminiert und an dessen Stelle kam Theodicee und Geschichte der Philosophie. Mit besonderer Ausführlichkeit wurde bloſs Logik und Psychologie behandelt. Es wurde schon erwähnt, dass die Vorschrift, der philosophische Unterricht solle in lateinischer Sprache gegeben werden, in der Praxis nicht aller Orten zur Durchführung kam. Die Lection sollte drei Theile haben, Lesung der Erörterungen (dissertations) vom letzten Tage, Erklärung der neuen Lection und Argumentation der Schüler. Diese Methode blieb im wesentlichen aufrecht erhalten, nur einige Modificationen wurden beliebt, indem nämlich später ein nicht unbeträchtlicher Theil der Schulzeit der Lectüre von classischen philosophischen Werken gewidmet wurde. Das Alterthum ist durch Plato, Aristoteles und Cicero vertreten, die neue Zeit durch Descartes, Mallebranche, Arnauld, Bossuet, Fénélon, Leibnitz, Locke, Maistre, Bonald u. s. w. Man wird gestehen, dass die Zusammenstellung sonderbar genug ist. Die Lehrer erklärten bloſs die schwierigen Stellen, die Schüler hatten eine Analyse der gelesenen Schriften zu liefern, welche in der That eine ganz tüchtige Geistesübung für sie bildete. Der philosophische Unterricht hatte in Frankreich im groſsen und ganzen jene Stellung, welche er vor 1848 bei uns in den sogenannten philosophischen Jahrgängen einnahm.

Die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen haben es im Organismus der französischen Collegien nie zu einer selbständigen Stellung gebracht. Wir haben oben die Wandlungen auseinandergesetzt, welche der Lehrplan in dieser Hinsicht in den zwanziger Jahren zu erfahren hatte. Nach dem Statute vom Jahre 1821 war der Unterricht in den Wissenschaften auf die letzten beiden Jahre beschränkt, und umfasste die ganze Arithmetik, die Geometrie, die Trigonometrie und die ersten Begriffe der Algebra im ersten Jahre, während im zweiten Statik, Algebra und ihre Anwendung auf die Geometrie, Physik, Chemie, die Elemente der physischen Geographie vorgetragen wurden (Statut 1821, Art. 190—192); 1826 wurde dieser Lehrstoff auf die vier letzten Jahren vertheilt. Das Jahr 1830 brachte wieder einige Modificationen in den Lectionsplan der Collegien. Naturgeschichte wurde nach troisième verlegt, in seconde wurde Geometrie, in der Rhetorik Cosmographie, der ein Resumé des schon durchgearbeiteten Lehrstoffes aus der Mathematik, Arithmetik und Geometrie vorangehen sollte, gelehrt; Elementarmathematik, die Elemente der Physik und Chemie wurden im ersten Jahre der Philosophie, Mathematik, Physik und Mineralogie im zweiten Jahre in beträchtlicher Stundenanzahl vorgetragen. Modificationen dieses Lehrplanes traten 1833 und 1837 ein. Die Concessionen, welche man den naturgeschichtlichen Disciplinen machte, waren eine Folge jener Forderungen, welche in Frankreich ebenso wie in den andern Ländern bezüglich einer grösseren Berücksichtigung des realistischen Lehrstoffes erhoben worden sind. In der Abgeordneten-Kammer machten die Vertreter der Realien ihre Ansichten geltend. Der classische Unterricht wie er von altersher gegeben worden, sei ein Widersinn. Die beiden todten Sprachen Griechisch und Latein seien am wenigsten den Neigungen und dem Temperamente der Stände gemäss, behauptete unter Widerspruch von Seiten Guizots, Saint Marc Girardin's, Herr von Tracy zu wiederholten

Malen [8]). Ausgezeichnete Männer auf dem Gebiete der französichen Literatur haben sehr wenig Latein und noch weniger Griechisch gewusst u. s. w. Der damalige Minister des öffentlichen Unterrichts suchte, so weit er es verstand, die Anklagen de Tracy's gegen die classischen Sprachen zurückzuweisen, gab jedoch zu, dass eine gröſsere Berücksichtigung der neueren Sprachen und des Realunterrichtes dringend geboten sei. Bei der Kammerdebatte über ein den Secundärunterricht betreffendes Gesetz wiederholten sich diese Reden und Gegenreden. Alle Angriffe, welche der classische Unterricht zu erfahren hatte, wurzelten in einem Mangel des französischen Unterrichtswesens, in dem Mangel an Lehranstalten für den Bürgerstand; man forderte ein wohlgeordnetes System des realwissenschaftlichen Unterrichts. Damals hielt Arago seine bekannte Rede, herausgefordert durch de Sade, der den exacten Wissenschaften das humanisierende Princip absprach.

Indess schienen sich die bestehenden Normen über den scientifischen Unterricht nicht zu bewähren. Im Jahre 1840 erschien ein arrêté, welches besagte, dass die Naturgeschichte, Arithmetik, Geometrie, Cosmographie, welche in den untern Classen bisher gelehrt worden seien, in den philosophischen Jahrgang verlegt werden sollten. Die auf diese Weise entfallenden Stunden wurden den classischen Sprachen, der Geschichte u. s. w. zugewiesen. Dagegen wurden für die troisième, seconde und Rhétorique sogenannte vorbereitende mathematische Conferenzen angeordnet, an denen die Schüler theilnehmen konnten, aber hiezu nicht verpflichtet waren (arrêté 14. September 1841). Das Programm schrieb für troisième einen Cursus der Elementarmathematik vor, für seconde die Elemente der Geometrie; die Schüler der Rhetorik konnten sich an dem einen oder andern betheiligen, oder auch an den höheren mathematischen Lehrstunden. In der Classe Philosophie, also im letzten Schuljahre, bildete der Cours des mathématiques accessoires einen ordentlichen Bestandtheil des Unterrichts. Er beschränkte sich auf das ganze Gebiet der Elementarmathematik bis zu den Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten und zur Geometrie kam die ebene Trigonometrie hinzu. Er umfasste gerade so viel als für den baccalauréat ès lettres gefordert wird. Auſserdem waren die Physik, Chemie und Naturgeschichte zusammen mit drei Stunden vertreten; was ein um so geringeres Ausmaſs ist, da in den untern Classen, wie schon erwähnt, der naturwissenschaftliche Unterricht gänzlich fehlte.

Für jene Schüler, welche sich speciellen Studien und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen widmeten, gab es einen speciellen Curs als Nebenclasse der Rhetorik und Philosophie, mathématiques élémentaires und mathématiques et physiques spéciales genannt, wo auſser der Elementarmathematik im oben skizzierten Umfange analytische Geometrie, Statik, Physik und Chemie in beträchtlicher Ausdehnung gelehrt wurde. Die Mathématiques spéciales bereiteten zum Baccalauréat ès sciences vor.

Der Unterricht in den lebenden Sprachen wurde am Ende der zwanziger Jahre angeordnet [9]). Man sollte in cinquième beginnen. Das Studium

[8]) Vergl. Die Kammer-Verhandlungen vom Jahre 1835 und 1836 im Moniteur.

[9]) Hahn 459 bemerkt fälschlich, dass Guizot zuerst die lebenden Sprachen im Unterrichtsplane regelte. Die erste uns bekannte Verord-

einer lebenden Sprache war blofs anfangs obligatorisch in allen Collegien. Deutsch und englisch sollten in allen Collegien vorgetragen werden, nur die Anstalten der Akademien von Corsica, Aix, Grénoble und Montpellier konnten italienisch, jene von Bordeaux, de Pau und Toulouse spanisch an Stelle einer derselben treten lassen. Bestimmungen vom Jahre 1838 regelten den fremden Sprachunterricht. Dieser hatte mit denselben Uebelständen zu kämpfen, welchen ein jeder nicht obligatorische Unterricht an Mittelschulen unterliegt und die auch bei uns in Oesterreich Veranlassung zu vielen Klagen gegeben haben. Es betheiligten sich eine verhältnismäfsig sehr geringe Anzahl von Schülern daran, und diese nicht regelmässig, trotzdem man von den Candidaten der Facultät des lettres die Kenntniss einer der fremden Sprache forderte, und sie in die Reihe der Gegenstände des grossen Concurses aufnahm (arrêté 21. August und 2. October 1838) und jährliche Preise für das Englische bestimmte. Der Unterricht wurde in zwei Abtheilungen von zwei Lehrern (cours supérieur et inférieur) anfangs blofs in einer Stunde wochentlich, seit 1841 in zwei Stunden ertheilt. Grammatik, Uebersetzungen, Lesen und Auswendiglernen leichter Stücke bildeten das Programm, welches aber nur selten erreicht wurde. Für die Lehrer ward ein besonderes Fähigkeitszeugnis vorgeschrieben (certificat d'aptitude, arrêté 2. November 1841). — Zu den nicht obligatorischen Gegenständen gehörten auch Gesang, Gymnastik und Zeichnen.

Das Ziel des Secundärunterrichtes ist die Baccalauréatsprüfung (baccalauréat ès lettres), welche früher von selbständigen hiezu bestimmten Prüfungscommissionen, seit 1840 (durch Reglement vom 14. Juli) vor den philosophischen Facultäten abgelegt wird, und sich insofern von unsern Maturitätsprüfungen unterscheidet, als mit dem Diplome über eine gut zurückgelegte Prüfung zugleich der erste gelehrte Grad der Facultät erworben wird, der nicht geringe Rechte gewährt. Die wichtigsten Bestimmungen des Reglements vom J. 1840 sind: Die Facultäten treten dreimal, später viermal, zur Vornahme der Prüfung zusammen; aufser den festnormierten Zeitpuncten kann ohne specielle Erlaubnis des Ministers keine Prüfung vorgenommen werden. Der Candidat darf sich nur im Hauptsitze der Akademie melden, wo er seine Studien vollendet oder seinen gesetzlichen Wohnort hat. Die Prüfungen sind öffentlich und werden im vorhinein in den Journalen und durch Anschlag angekündigt. Es müssen mindestens vier Commissäre anwesend sein. Die Prüfung hat aus drei Theilen zu bestehen: der schriftlichen Arbeit, der Erklärung der Autoren, den mündlichen Fragen. Für die schriftliche Prüfung sind zwei Stunden in strenger Clausur bestimmt; sie besteht in der Uebersetzung eines lateinischen Stückes, etwa wie in der Classe Rhétorique, andere Hilfsmittel als Wörterbücher dürfen nicht gebraucht werden. Nach der Correctur soll entschieden werden, ob der Candidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen sei. Die Erklärung der Autoren erstreckt sich auf lateinische, griechische und französische Schriftsteller. Die Fragen werden durchs Loos gewählt. Schliefslich hat der Candidat Fragen aus der Philosophie, Literatur, Ge-

---

nung ist vom Jahre 1829. Rendu Code Universitaire 3 édit. Paris 1846, p. 615.

schichte, Mathematik und Physik zu beantworten. Die Prüfung eines Candidaten muss $^3/_4$ Stunden dauern; das Urtheil wird in öffentlicher Sitzung verkündigt. Ein Hauptübelstand dieser Prüfung war, dass das geforderte Wissen bloſse Gedächtnissache war und der mehr oder minder intensiven Assimilierung des Wissensstoffes gar keine Berücksichtigung zu Theil wurde, da ein nur einigermaſsen genaues Eingehen dem Examinator in der für jeden Einzelnen festgesetzten kurzen Spanne Zeit schlechterdings unmöglich war. In dreiviertel Stunden neun Gegenstände! In jedem Lehrgegenstand wurden 50 Fragen bestimmt, welche durch das Loos gezogen wurden. Da das Programm früher veröffentlicht wurde, so konnte der Examinand sich aus eigens zu diesem Behufe verfassten Büchern für die Prüfung vorbereiten oder sich für 100—50 Frcs. in einem viertel oder halben Jahre von einem „Bachelierfabrikanten" das nöthige Wissen eindrillen lassen. Ein gutes Gedächtnis und man war gegen alle Wechselfälle eines Examens gefeit. Ein tüchtiger Kenner des französischen Studienwesens damaliger Tage, der Gelegenheit hatte aus eigener Anschauung zu schöpfen, Hahn, bricht mit Entschiedenheit über die Baccalauréatsprüfung den Stab. „Es kommt vor, dass die besten Schüler zurückgewiesen werden, während die schlechtesten gut bestehen, die Prüfung steht mit dem thatsächlichen Studienlauf der Collegien in gar keiner Beziehung. Was hilft den starken Schülern alle ihre Fertigkeit im eleganten Lateinschreiben, die Rundung und Fülle der rhetorischen Kunststücke, die Leichtigkeit classischen Versbaues, was auch die Tiefe der philosophischen Dissertationen? Von dem allen und von dem Geschick, welches diese Uebungen voraussetzen, von der Geistesgewandtheit, die sie beweisen sollen, kann der Schüler bei der Prüfung, zu der ihn sein Studium führen soll, keinen Gebrauch machen, was er dagegen braucht, das wird in den Classen nicht gelehrt." — Die Ueberzeugung, dass diese Prüfung durchaus nicht zweckentsprechend sei, war auch bei fast allen einsichtigen Schulmännern allgemein.

Der Julіregierung war es auch vorbehalten eine Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen, welche für den Secundärunterricht von groſser Wichtigkeit und Bedeutung war. Um einen Lehrerstand nach seinen Grundsätzen und dem Geiste gemäſs, welchen er dem Unterrichtswesen einimpfen wollte, zu gewinnen, nahm Napoleon den Plan des Conventes wieder auf und verfügte eine Umgestaltung der Normalschule. Diese erhielt die Aufgabe, in einem zweijährigen Cursus junge Leute, welche bei der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt sein mussten, für den Unterricht in der Literatur und den Wissenschaften heranzubilden. Sie sollten den Vorträgen des Collége de France, der polytechnischen Schule oder des Museums der Naturgeschichte beiwohnen, je nachdem sie sich für das Lehrfach der Literatur oder für die Wissenschaften vorbereiten wollten, auſserdem aber im Pensionate von den ältesten und geschicktesten Mitschülern theils zu Experimenten in der Physik und Chemie angeleitet, theils in der Kunst des Unterrichtens eingeübt werden. Der Gedanke war ein vortrefflicher, die Resultate konnten aber der Natur der Sache nach nicht durchweg befriedigend sein, wenn man die Kürze der Zeit in's Auge fasst, binnen welcher absolvierte Lycealschüler von 17 Jahren zum Lehrfache für die Lehranstalten, welche sie so eben verlassen, herangebildet werden sollten. Dennoch wurde durch diese Lehr-

anstalt eine Anzahl tüchtiger Kräfte dem Lehrfache zugeführt. — Dasselbe Statut setzte einen Concurs für die Professuren an Lyceen fest. Zugelassen werden durften die maîtres d'études, wie die Normalschüler genannt wurden, und die Regens des collèges.

Die von Napoleon reorganisierte Normalschule wurde von der Restauration durch Ordonnanz vom 9. September 1822 aufgehoben. Der daselbst herrschende Geist entsprach den Principien und Ansichten der damaligen Regierung nicht. Zur Heranbildung von Lehrern bestimmte die Ordonnanz vom 8. März 1828 an mehreren königlichen Collegien die Errichtung von Vorbereitungsanstalten für das Lehrfach (écoles préparatoires) und am 31. September desselben Jahres erhielt das Collége Louis le Grand eine solche Schule. Die Leistungen genügten den Anforderungen nicht, wenn auch dem momentanen Bedürfnisse nach Lehrkräften wenigstens in geeigneterer Weise als in den letzten Jahren abgeholfen wurde. Die Wiederherstellung der Normalschule war einer der ersten Acte der neuen Regierung (16. August 1830), das neue Statut wurde am 18. Febr. 1834 erlassen. Die Aufnahme der Normalschüler, deren Zahl beschränkt war, sollte durch zwei Concurse erfolgen. Der erste fand an jeder Akademie statt; diejenigen Candidaten, welche denselben mit Erfolg bestanden, wurden vom Ministerium ausgewählt und hatten sich sodann einer zweiten Concursprüfung zu unterwerfen.

Die Normalschule zerfiel in die zwei Sectionen des lettres und des sciences. In jener ward das erste Jahr einer vertiefteren Revision des Lehrstoffes der Collegien gewidmet, das zweite sollte diesen erweitern und steigern, das dritte eine Specialisierung der Studien in's Auge fassen (arrêté 18. Febr. 1834, Art. 3). Den Lehrstoff der ersten Jahre bildeten: lateinische und griechische Sprache, und zwar Grammatik, Prosodie und Metrik, drei Stunden wochentlich; im lateinischen Curse, neben Erklärung der Autoren verschiedener Epochen eine, so weit die Zeit reichte, vollständige Geschichte der Sprach-Uebersetzungen, ebenfalls drei Stunden; alte Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen, Sitten, Gebräuche, Religion, Alterthümer und Künste, drei Stunden; Philosophie drei Stunden; außerdem Mathematik, Physik und Naturgeschichte, um jenes Wissen, welches sie aus den Collegien mitgebracht, zu befestigen. Ferner waren die Schüler des ersten Jahres verpflichtet, sich unter Leitung eines ihrer Kameraden zu Conferenzen über neuere Sprachforschung zu vereinigen. Am Schlusse des Jahres musste sich jeder einer Prüfung unterziehen, von deren Erfolg das Aufsteigen in das zweite Jahr abhieng. Die Studien dieses Jahrganges sollten rein literarisch sein; Geschichte der griechischen, lateinischen und französischen Literatur, Geschichte der mittleren und neueren Zeit, Geschichte der Philosophie, jeder Gegenstand zwei Stunden wochentlich, waren die Wissenszweige, womit sich die Eleven zu beschäftigen hatten. Eine Prüfung bedingte den Uebertritt in's dritte Jahr. Dieses hatte die Aufgabe Professoren zu bilden, indem es den Geist der Kritik den Zöglingen einimpfen und sie in der Methodik einüben sollte. Der Unterricht spaltete sich dem späteren Berufe gemäfs in eine grammatische, humanistische, philosophische und historische Abtheilung. Der den grammatischen Classen der Collegien entsprechende Cursus hatte die Aufgabe, die Zöglinge mündlich und schrift-

lich mit den schwierigeren Problemen der classischen Grammatik vertraut zu machen, lateinische und griechische Texte „philologisch und grammatisch tiefeindringend" zu erläutern, mit der Kritik und Methode des Unterrichtes bekannt zu machen. Ein ähnlicher Cursus, nur in erweitertem Maſsstabe, bestand für die Professoren der classes d'humanités. Der historische und der philosophische Cursus bezweckte die Vorbereitung für das Lehramt dieser Fächer. Die Schüler sollten durch Vorträge geübt werden, um aus ihnen besonnene und aufgeklärte Lehrer zu bilden. Die Lehrer dieser Curse wurden maîtres de conférences genannt.

Der Lehrplan der Abtheilung des sciences war folgender:

1. Jahr: in beiden Semestern descriptive Geometrie, Chemie; im ersten Semester algebraische Analyse mit Anwendung auf Geometrie; im zweiten Semester Astronomie, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Botanik, Zeichnen. — 2. Jahr: in beiden Semestern Analyse des Unendlichen, Physik; im ersten Semester Mineralogie; im zweiten Semester Physiologie, Zeichnen. — 3. Jahr: in beiden Semestern Mechanik, physikalische Uebungen, chemische Uebungen besonders in der Analyse, Geologie, Zoologie, Zeichnen.

Schon im Jahre 1838 trat eine Aenderung und Vereinfachung des Lehrplanes ein; im ersten Jahre sollte angewandte Analytik, Differentialrechnung, descriptive Geometrie, Chemie und Zeichnen gelehrt werden; im zweiten Jahre Botanik, Mineralogie, Mechanik, Physik und Zeichnen; im dritten Jahre Geologie, Zoologie, Uebungen in Chemie und Physik, Astronomie, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zeichnen. — Prüfungen fanden am Ende des ersten und zweiten Semesters im ersten Jahrgange statt; die nicht entsprachen, hörten auf der Anstalt anzugehören. Die Prüfungen zur Erlangung des Licentiats der physischen Wissenschaften fanden am Ende des ersten Jahres aus der Chemie, am Ende des zweiten aus der Physik vor der Facultät des sciences in Paris statt; auch die mathematische Licentiatsprüfung bestand in zwei Theilen. Die Eleven, welche nicht bestanden, verlieſsen die Anstalt.

Die Zöglinge unterstanden in der Normalschule einer ähnlichen Beaufsichtigung und Disciplin wie in den Collegien. Die Regelung erstreckte sich auf das kleinste und minutiöseste. Die Aufsichtslehrer (maîtres d'études) haben die Aufgabe, die Zöglinge fortwährend zu beobachten während der Studien, der Erholung, beim Schlafengehen und Aufstehen; sie sollen sich bemühen, den Charakter derselben genau zu studieren. Der Director erhält täglich ihre Bemerkungen über Betragen, Fleiſs und Befinden. Jeden Sonnabend haben die maîtres de conférences Bericht zu erstatten. Von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends war alles genau eingetheilt. Man fand eine Zeit lang die Anstalt bewunderungswürdig, man wies auf die Normalschule als auf ein Unicum hin, welches nirgends seines Gleichen fände, und Cousin, ein genauer Kenner deutschen Unterrichtswesens, empfahl die französische Institution der preuſsischen Regierung; diese hat jedenfalls weise gehandelt, den Franzosen ihre Musterschule zu lassen. Diese hochbewunderte und vielgepriesene Gleichförmigkeit ist keineswegs geeignet, einen selbständigen tüchtigen Lehrerstand heranzubilden, wenn auch nicht geläugnet werden soll, dass der Studienplan der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section manches beachtenswerthe hat. Aber dasselbe Resultat

lässt sich auf andere, die Individualität mehr schonende und beachtende Weise erreichen. Lehrmaschinen, denen alles in schablonenhafter Art eingetrichtert wird, haben die Schule nirgends emporgebracht, und der französische Lehrerstand, so tüchtige Mitglieder er auch aufzuweisen hat, dürfte jener Organisation auch nicht das Wort sprechen können. Doch wir kommen auf diese Schule, welche in neuerer Zeit einer Reform unterzogen wurde, späterhin zurück.

Die Zulassung zum Lehramte erfolgte durch einen Concurs (concours pour agrégation). Jene, welche denselben mit Erfolg bestanden, erhielten den Titel agrégés. Früher war das Reglement vom Jahre 1810 bindend, welches in das Statut vom Jahre 1821 aufgenommen wurde und durch spätere Verordnungen mancherlei Ergänzungen erfuhr; so bestanden früher bloſs die Concurse für die Wissenschaften (sciences), für die Humanitätsclasse und für die grammatischen Classen. Ein besonderer Concurs für die Philosophie wurde 1825 (arrêté 12. Juli 1825) eingeführt; eine Verfügung vom Jahre 1830 (19. November) regelte den Concurs für die Geschichte und Geographie. Es gab demnach fünferlei Concurse, welche im Statute vom Jahre 1831 namhaft gemacht werden. Am 27. Mai 1831 wurde ein neues Statut erlassen, welches durch das Reglement vom Jahre 1845 wieder mancherlei Veränderungen erfuhr [19]).

Die Prüfung fand bis 1830 in den verschiedenen Hauptsitzen der Akademien statt, später einmal jährlich in Paris. Es sollten besondere Concurse für die Philosophie, die Mathematik, die physischen Wissenschaften, die humanistischen Classen, Geographie und Geschichte, endlich für die grammatischen Classen gestattet sein. Zugelassen wurden die Zöglinge der Normalschule nach zurückgelegtem Cursus, die Lehrer an den Communalcollegien, die maitres d'études, jene, welche zwei Jahre lang provisorisch das Lehramt versahen, ohne aggretirt zu sein, die Lehrer an Privatlehranstalten nach dreijähriger Lehrthätigkeit, die Doctoren ès lettres und ès sciences und die Eleven der polytechnischen Schule, welche die Schlussprüfung in dieser Anstalt mit gutem Erfolg bestanden hatten. Ferner waren für die Agregation besondere Grade vorgeschrieben, theils das Licentiat, theils das Baccalauréat. Die Prüfung, welche von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Jury abgehalten wurde, bestand aus schriftlichen Arbeiten, einer mündlichen Argumentation oder Disputation — ähnlich wie bei unseren juridischen Doctoraten — und einem Probevortrag. Die Stimmenmehrheit entschied über die Leistungen der Candidaten; im Falle der Stimmengleichheit gab der Vorsitzende den Ausschlag. Für die schriftlichen Arbeiten waren 5—6 Stunden gewährt. Der zweite Theil der Prüfung dauerte 2—3 Stunden, der Vortrag eine Stunde.

Die Geschichte des Unterrichts unter Louis Philippe erregt schon dadurch ein grosses Interesse, dass damals die Geistlichkeit sich hinlänglich gerüstet glaubte, um das durch die Revolution verlorne Terrain auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts wieder zu erobern, ein Kampf, der schon durch die Persönlichkeiten, welche sich daran betheiligten, durch

[19]) Die ältern Verordnungen bei Rendu Code Universitaire 2. édit. 1835, die späteren ibid. 3. édit. 1846, p. 566. Irrthümlich hält Hahn das Statut von 1831 für bindend bis vor 1848.

den Geist, der bei dem Angriff und der Vertheidigung ins Feld geführt wurde, eine erhöhte Bedeutung gewinnt. Die kleinen geistlichen Seminare (petits séminaires oder écoles secondaires ecclesiastiques) waren ausschließlich zum vorbereitenden Unterricht für die Heranbildung der Geistlichkeit bestimmt. Jedoch die Geistlichkeit beschränkte sich nicht darauf, sondern nahm auch andere nicht für den geistlichen Stand bestimmte Zöglinge auf. Die kaiserliche Regierung überwies durch das allgemeine Statut vom Jahre 1808, so wie durch die Specialdecrete vom Jahre 1809 und 1811 die kleinen geistlichen Seminare der Oberaufsicht der allgemeinen Universitätsbehörde. Die Restauration änderte dieses Abhängigkeitsverhältnis der Seminarien zur Universität. „Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, worin sich die Erzbischöfe und Bischöfe der französischen Kirche in diesen schwierigen Zeiten befinden", heifst es in der Einleitung zur Ordonnanz vom 5. October 1814, „Jünglinge von der Kindheit an eintreten zu lassen, welche sodann mit Nutzen in die grofsen Seminare aufgenommen werden können, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen diese fromme Absicht leichter zu erfüllen, zugleich aber wohl wissend, dass die Schulen sich ohne stichhältige Gründe (sans raisons légitimes) vervielfältigen, wird folgendes verfügt: Die Erzbischöfe und Bischöfe können in jedem Departement eine geistliche Schule zum Unterricht in der Literatur für Jünglinge, welche später in die grofsen Seminare eintreten, errichten. Diese Schulen können auf dem Lande oder in Städten eröffnet werden, wo weder ein königliches noch ein Communalcollegium vorhanden ist. Wenn diese Schule an einem Orte gestiftet wird, wo eine derartige Secundärschule sich vorfindet, sind die Zöglinge gehalten nach zweijähriger Studienzeit das geistliche Kleid anzulegen. Die Zöglinge einer solchen geistlichen Anstalt können sich zur Baccalaureatsprüfung melden, das betreffende Diplom wird ihnen gratis ertheilt. Die kleinen Seminare können Vermächtnisse und Schenkungen annehmen. Eine zweite geistliche Schule in einem Departement darf ohne königliche Bewilligung nicht gegründet werden.

Die grofse Selbständigkeit, welche den geistlichen Seminaren eingeräumt wurde, blieb nicht ohne Anfechtung. Man wiederholte oft und laut genug, dass die Geistlichkeit, sich auf dies Gesetz stützend, des Laienunterrichts bemächtigt habe. Es besuchten, durch mannigfache Vortheile angelockt, eine Anzahl Schüler diese Anstalten, welche sich später dem geistlichen Stande nicht widmeten. Zugleich hatten in Frankreich nicht anerkannte religiöse Gesellschaften geistliche Secundärschulen errichtet. Die unter dem liberalen Ministerium Martignac erlassenen Ordonnanzen vom Jahre 1828 suchten diesen Uebelständen zu steuern. Man bestimmte, dass Niemand als Lehrer oder Beamter an einer geistlichen Schule verwendet werden könne, der nicht nachweise, dass er keiner verbotenen geistlichen Congregation angehöre; dass die Schülerzahl der geistlichen Secundärschulen in jeder Diœcese festgestellt werden solle, und die Zahl aller Zöglinge sämmtlicher Anstalten 20.000 nicht überschreiten, kein Externer in diesen Schulen aufgenommen werden dürfe; vom 14. Jahre an müssen alle Schüler die geistliche Kleidung tragen. Diejenigen Schüler, welche sich zur Baccalaureatsprüfung melden, können bei ihrem Eintritt in den geistlichen Stand ein Specialdiplom erhalten, welches jedoch nur zur Erlangung der

Grade der theologischen Facultät berechtigt und gegen ein gewöhnliches Baccalaureatsdiplom für Literatur und Wissenschaften umgetauscht werden kann, sobald sie die Priesterweihe empfangen haben (après que les élèves seront engagés dans les ordres sacrés). Es wurden 8000 halbe Freistellen à 150 Frcs. gestiftet. Jene Anstalten, welche diese Bestimmungen nicht erfüllten, sollten aufhören als Seminare betrachtet zu werden und der Leitung der Universität unterstellt werden.

Die Geistlichkeit hörte nicht auf gegen das Gesetz zu eifern, trotzdem sie noch im Besitze gewisser Vorrechte belassen wurde. Die Anstellung in ihren Anstalten hieng nicht von gewissen Vorbedingungen ab, welche ein jeder Lehrer einer Laienschule erfüllen musste. Das Gutdünken des Bischofes entschied. Sie war von der lästigen Universitätssteuer befreit, welche in Paris 116, in den Provinzen 54 Frcs. pr. Kopf betrug, und konnte demnach schon durch gröfsere Wohlfeilheit eine Anzahl Zöglinge an sich ziehen. Zwar die Zahl 20.000 überschritten die Seminare nicht, aber von den jährlich Entlassenen, welche den vollen Cursus durchgemacht, widmeten sich etwa mehr als ein Drittel dem geistlichen Stande, die übrigen wendeten sich einem weltlichen Berufe zu.

Was dem Gesetze vom Jahre 1828 ein besonderes Interesse verleiht, ist der Umstand, dass sich daran der Ruf der Geistlichkeit nach Unterrichtsfreiheit, die entschiedene Opposition derselben gegen das Universitätsmonopol knüpft. Nur auf diese Weise konnten die bischöflichen Lehranstalten allgemeine Bildungsanstalten werden, alle Hemmnisse und Beschränkungen der geistlichen Schulen aufhören. Und die Geistlichkeit berücksichtigte nicht, dass die Bourbonen ohnehin schon viel zu viel Vorrechte ihr eingeräumt hatten und die Universität selbst unter geistlicher Leitung stand. Man eiferte gegen das Monopol von dem Zeitpuncte, als man die Entschlossenheit zeigte, der Geistlichkeit die Benützung ihrer Lehranstalten zur Erziehung der weltlichen Jugend zu erschweren. Früher fand zwar der Clerus nicht alles vortrefflich, aber er fügte sich; er forderte ein Decennium lang nicht einmal ein Recht, welches die Charte vom Jahre 1830 im 69. Artikel versprach: ein Gesetz zur Anordnung des öffentlichen Unterrichts und der Lehrfreiheit. Auch in den Kammern erhob sich Niemand, um die Erfüllung des gegebenen Versprechens zu verlangen. Die ersten Versuche machten einige sehr begabte Mitglieder der geistlichen Partei wie Lamennais, damals noch ultramontan, Lacordaire und Montalembert. Ohne Erlaubnis der Regierung eröffneten sie eine sogenannte Freischule (école libre). Die Polizei schloss dieselbe. Die Sache kam vor die Pairskammer, welche gegen die Angeklagten entschied, obzwar man sich von vielen Seiten gegen das Monopol der Universität aussprach. Guizot brachte indes durch sein liberales Unterrichtsgesetz das Princip der Freiheit auf dem Gebiete des Primärunterrichts zur Geltung, und legte einige Zeit hernach ein specielles Gesetz für den Secundärunterricht vor, welches auf demselben Grundsatze basierte. Der Gesetzesvorschlag rief eine ungemein interessante Debatte in der Kammer hervor. Man stritt jedoch nicht über geistliche und weltliche Schulen, sondern über die Berechtigung der humanistischen und realistischen Disciplinen in den Mittelschulen. Selbst von Seiten der Geistlichkeit fand man es nicht übertrieben, wenn das

Gesetz an die Leiter eines Instituts wissenschaftliche Anforderungen stellte, von jedem Lehrer forderte, dass er sich einer strengen Prüfung vor einer Commission unterziehen solle. Das Gesetz liefs allerdings die geistlichen Schulen unberücksichtigt, und der Berichterstatter S. Marc-Girardin schlug vor, die Seminare als Privatanstalten ähnlichen Bedingungen wie alle übrigen Schulen zu unterwerfen.

Dieses Gesetz über den Secundärunterricht kam nicht zur Ausführung, die zweite Kammer nahm dasselbe an, allein es kam in Folge eines Ministerwechsels nicht vor die Pairskammer. Erst Villemain nahm die brennende Frage über die Unterrichtsfreiheit wieder auf. Sein Entwurf gestattete der Geistlichkeit, sich an dem Secundärunterricht mit vollster Freiheit zu betheiligen, er wollte die Beschränkung der Schülerzahl an geistlichen Schulen beseitigt, dafür aber die Geistlichkeit denselben Bedingungen wie die weltlichen Leiter von Unterrichtsanstalten unterworfen wissen. Um der Geistlichkeit die weitere Fortführung ihrer Lehranstalten nicht unmöglich zu machen, sollten alle damals schon thätigen und die innerhalb fünf Jahren zu ernennenden Directoren und Lehrer von dem Nachweis der einzuführenden Grade und Fähigkeitsbedingungen befreit sein. Die entschiedene Opposition, mit welcher die Geistlichkeit den ministeriellen Entwurf begrüfste, bewog die Regierung denselben zurückzuziehen, noch ehe es zur Discussion in der Kammer kam. Der Clerus hatte seine Kräfte versucht und einen Sieg errungen. Er blieb dabei nicht stehen, er eröffnete den Kampf gegen das Monopol der Universität, für die Freiheit des Unterrichts.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, die Geistlichkeit als Vorkämpferin eines so wichtigen Principes zu erblicken und man kann sich der Ansicht des Geschichtschreibers des französischen Unterrichtswesens, Hahn, nur anschliefsen, „das zur Verwirklichung seiner Ansprüche auf die Volkserziehung dem Episcopate kein anderer Weg offen stand, als die Forderung der Freiheit des Unterrichts. Wäre eine Hoffnung vorhanden gewesen, die Erziehung ohne diesen äufsersten Weg an sich zu reissen, wäre ein Monopol für den Clerus möglich gewesen, hätte eine Aufhebung der Beschränkungen, welche auf den kleinen Seminaren lasteten, erreicht werden können, so hätte man nichts verlangt." So aber eiferte man in Broschüren und Pamphleten, in Zeitungen und Zeitschriften gegen die Universität, beschuldigte sie des Unglaubens, klagte ihre Mitglieder des Atheismus an, bewies aus den jährlichen Criminalprocessen den Geist der Sittenlosigkeit und der Verderbnis, der in den Schulen des Staates hause! Erzbischöfe und Bischöfe standen unter den Streitern in erster Linie, die niedere Geistlichkeit fehlte nicht. Die Forderungen des Clerus präcisierte am schärfsten der Erzbischof von Toulouse: die katholische Religion solle die Grundlage des Universitätsunterrichtes bilden, diejenigen, welche das Baccalaureat erwerben, sollen von dem Nachweis eines Studienzeugnisses befreit sein, katholische Schulen dürfen aufserhalb des Kreises der Universitätsaufsicht gegründet werden, und den Bischöfen soll es gestattet sein, in ihren kleinen Seminaren eine unbegrenzte Anzahl von Schülern aufzunehmen. Man machte auch kein Hehl daraus, dass man zugleich für die Betheiligung der Jesuiten, welche eine verbotene Congregation waren, kämpfte.

Man wies im Gegensatz zu den verweltlichten unheilvollen Schulen des Staates auf die Vorzüge der Jesuitenschulen hin, und sah in ihnen das einzige Heil, der Verderbnis zu steuern.

Der Streit zwischen der Geistlichkeit und den Mitgliedern des Collége de France, welche die Fahne der Universität hoch hielten, ward mit großer Erbitterung geführt. Auch die Regierung fühlte die Nothwendigkeit, dem unerquicklichen Zustande ein Ende zu machen, und durch eine neue Gesetzesvorlage die Unterrichtsfrage zu erledigen. Offenbar konnte der Streit im liberalen Sinn dadurch geschlichtet werden, wenn ein Gesetz, an dem durch die Charte gewährleisteten Princip der Unterrichtsfreiheit festhaltend, die geistlichen Seminare denselben Gesetzen und Normen unterworfen hätte, wie andere Schulen ähnlicher Gattung. Zu einer solch energischen principiellen Entscheidung war die Regierung Louis Philippe's nicht angethan. Man versuchte zu temporisieren, ohne der Universität, um die sich die liberale Partei schaarte, etwas zu vergeben, den gemäßigten Theil der Geistlichkeit zu gewinnen. Man wagte einerseits nicht an den monopolistischen Prärogativen der Universität zu rütteln, die allmächtige Corporation musste geschont werden, anderseits konnte man die Ansprüche der ultramontanen Partei unmöglich befriedigen.

Bei den Debatten über den zweiten Villemain'schen Gesetzentwurf in der Pairskammer kam die große Frage über das Recht der Staatsgewalt auf den öffentlichen Unterricht zur Sprache. Montalembert hatte die Aufgabe, die directe und ausschließliche Einwirkung des Staates auf den öffentlichen Unterricht zu bestreiten, während der Bericht des Herzogs von Broglie das Recht zu unterrichten im Interesse des Staates, vorzüglich aber im Interesse der Wissenschaft ernsten Bedingungen unterworfen wissen wollte, Bedingungen, welche die sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Aspiranten bewähren sollten, und Cousin mit Entschiedenheit und Energie die Rechte der Universität, die absolute Gewalt des Staates in dem öffentlichen Unterricht betonte. Die Majorität einigte sich schließlich dahin, dem Staate nicht bloß die Aufsicht über die Schulen und die Berechtigung zur Unterdrückung der Misbräuche zu vindicieren, sondern dass er den Zugang zu dem Geschäfte des Unterrichtes durch allerlei Präservativmasregeln zu erschweren die Befugnis habe. „Er habe die Fähigkeit und Moralität der Unternehmer, wie ihrer Gehilfen außer Zweifel zu stellen, ferner den Kreis der Unterrichtsgegenstände im allgemeinen vorzuzeichnen. Die Staatscollegien seien als Norm für alle übrigen hinzustellen, und zwar dadurch, dass die Baccalaureatsprüfung, welche den Zugang zu den meisten bürgerlichen Carrieren eröffne, in ganz genauer Uebereinstimmung nicht bloß mit der in den Collegien erreichten Höhe der Studien, sondern vorzüglich auch mit dem in denselben befolgten Gange und Systeme erhalten werde."

Bei den weitern Debatten setzte man die Bedingungen bezüglich der Zulassung zum Lehramte fest. Diese waren nach deutschen Begriffen nicht exorbitant. Die geistlichen Schulen sollten von den bisherigen Beschränkungen befreit, aber denselben Normen unterworfen werden wie die weltlichen Lehranstalten. Die Geistlichkeit gerieth über diese Zumuthung in die heftigste Aufregung. Seminare mit wissenschaftlichen Graden, Baccalaureatsprüfung, welche Zumuthung! Die Regierung Louis Philippe's

schlug auch hier im Geiste der Juste-milieu-Politik einen Mittelweg ein. Man wollte es den Bischöfen freistellen, ob sie die ihnen unterstehenden Seminare den allgemeinen Rechten und Bedingungen unterwerfen, dafür aber von jeder Beschränkung befreit sein wollten, oder ob sie, ohne sich den allgemeinen Normen zu fügen, sich auf die specielle Ausbildung von Priestereleven beschränken wollten; auch schlug das Ministerium vor, dieser letztern Art von Seminaren zu gestatten, die Hälfte ihrer Schulen zum Civilbaccalaureat zu präsentieren. Die Pairskammer lehnte die letztere Proposition mit gutem Grunde ab. Endlich einigte man sich trotz der Opposition von Seiten mancher hervorragender Mitglieder dahin, dass man den geistlichen Seminaren gestattete, entweder im status quo mit allen Beschränkungen und Privilegien zu beharren, oder freie Privatanstalten zu werden mit Unterwerfung unter alle durch das Gesetz normierte Bedingungen, endlich unter Belassung aller übrigen Vorrechte, für die beiden höchsten Classen Lehrer mit den nöthigen höheren Graden anzustellen, und ihre Schüler zum Baccalaureat präsentieren zu dürfen, sonst aber in ihrer Ausnahmsstellung zu verbleiben.

Diese Beschlüsse stiessen auf energischen Widerspruch in der Deputirtenkammer, die Universität fand hier in Thiers einen glänzenden Vertheidiger. Die Commission schlug vor, den geistlichen Seminaren den Laienunterricht nicht zu gestatten. Die strenge Ausführung der Ordonnanzen vom Jahre 1828 sollte aufrecht erhalten werden. Eine Lösung der wichtigen Frage war bei den Differenzen der beiden Kammern der Zukunft überlassen. Salvandy überreichte am 12. April 1847 einen neuen hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf. Schon früher hatte er den Studienrath in seiner ehemaligen im Grunddecret vom Jahre 1808 vorgeschriebenen Einrichtung und Gestalt rehabilitiert; sein Name war fortan königl. Rath der Universität; die Generalinspectoren der Studien sollten fortan Generalinspectoren der Universität heifsen. Nach dem neuen Vorschlage wollte der Minister blofs die Universitätsanstalten den Beamten der Universität unterstellt wissen, alle übrigen allgemeinen Fragen so wie die unabhängigen Anstalten einer eigenen Behörde unterordnen, einem grofsen Rath des öffentlichen Unterrichtes, welcher aus dem Studienrath der Universität und aus zwölf freien Mitgliedern bestehen sollte. Folgende Gegenstände sollten hienach in sein Ressort gehören: die Reglements in Betreff der Studienprogramme, die Gradprüfungen, die allgemeine Disciplin der Schulen, die Bestätigung von Lehrern u. s. w. Anderseits machte der Minister im Gesetzentwurf den Versuch, die Stellung der geistlichen Seminare in einer zweckentsprechenden Weise zu regeln. Durch die Annahme des Gesetzes wäre der erste Schritt zur Begründung einer Freiheit des Secundärunterrichtes geschehen. Zu einer definitiven Schlussfassung kam es nicht, die Frage wurde abermals vertagt — durch die Revolution.

Wien. Adolf Beer. Franz Hochegger.

(Schluss folgt.)

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Der Supplent am k. k. G. zu Spalato, Michael Glavinich, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt; der Supplent zu Przemysl, Franz Adlof, zum Lehrer am k. k. G. zu Tarnopol; der Supplent am k. k. G. zu Sambor, Dionys Turzański, zum Lehrer ebendort, und der Supplent am k. k. G. zu Stanislau, Karl Lichtenstein, zum Lehrer an derselben Lehranstalt; der suppl. Religionslehrer am k. k. UG. zu Bochnia, Peter Pietrzycki, über Vorschlag des Tarnower bischöfl. Ordinariates zum wirklichen Religionslehrer an demselben G., und der Supplent am städtischen G. zu Maria Theresiopel, Stephan Frankl, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt.

Der bisher provisorische Lehrer an der OR. zu Agram, Victor Lipež, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt.

Der Schuldirector Dr. Alois Nowak zum Schulrathe und Volksschuleninspector für Mähren und Schlesien.

Der Gymnasialdirector in Leoben, Dr. Anton Kauer, zum Professor der Mathematik, Physik und Naturgeschichte am RG. zu Mariahilf, und der Supplent Dr. Emanuel Hanarek zum Professor der Geographie und Geschichte am Leopoldstädter RG. in Wien.

Der aufserordentliche Professor der Philosophie an der Prager Universität, Dr. Hermann Freiherr von Leonhardi, zum ordentlichen Professor dieses Faches an dieser Hochschule; dann der Lehrer der biblischen Wissenschaften im Graner Seminar, Dr. Peter Hatala, zum Professor der Pastoraltheologie, und Dr. Ludwig Jurányi zum aufserordentlichen Professor der Botanik an der Universität zu Pesth; endlich der aufserordentliche Professor an der k. Rechtsakademie zu Klausenburg, Dr. Gustav Groisz, zum ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprocess, Civilprocess sammt Concurs- und Ausgleichungsverfahren, so wie für Verfahren aufser Streitsachen an derselben Lehranstalt.

Der k. k. Oberstaatsanwalt und Hofrath Peter Kagerbauer zum ersten und der k. k. Universitätsprofessor und Hofrath Dr. Franz Haimerl zum zweiten Vicepräses der judiciellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungen in Wien.

Der Scriptor an der k. k. Universität in Graz, Franz Bretterklieber, zum Bibliothecar der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt, und der Custos der Universitätsbibliothek zu Krakau, Dr. Adolf Mulkowski, zum Bibliothecar alldort.

Dem Professor der Vorbereitungswissenschaften an der chirurgischen Lehranstalt in Olmütz, Dr. Martin Ehrmann, ist, anlässlich seiner Pensionierung, in Anerkennung seiner vorzüglichen lehramtlichen und literarischen Thätigkeit, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Professor an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, Dr. Franz Ritter von Pitha, taxfrei der Titel und Charakter eines Regierungsrathes, dem Professor an der Erlauer Rechtsakademie, Joseph Szalay, in Anerkennung seiner durch vieljähriges ersprießliches Wirken auf dem Gebiete des Unterrichtes erworbenen Verdienste, taxfrei der ungarische Adel, dem Professor der Civil- und architektonischen Zeichnung an der Universität in Padua, Dr. Anton Bernati, anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand die volle Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner mehr als fünfzigjährigen Dienstleistung im Lehrfache Allergnädigst ausgesprochen; ferner der Titulardomherr und Professor am OG. zu Leutschau, Michael Mihalics, zum Ehrendomherrn am Eperieser griechisch-katholischen Domcapitel ernannt; endlich dem Sectionsrath im k. k. Staatsministerium, Gustav Heider, das Ritterkreuz des kön. portugiesischen Empfängnis-Ordens, dem 1. Custos und Directorsstellvertreter des Museums für Kunst und Industrie, Jakob Falke, dem Professor an der Schottenfelder RO. Johann Klein und dem Hofschauspieler und Regisseur des Hofburgtheaters, Ludwig Löwe, das ihm verliehene Ritterkreuz des kön. portugiesischen Christus-Ordens annehmen und tragen zu dürfen Allergnädigst gestattet worden.

Die siebenbürgische Hofkanzlei hat dem romanischen griechisch-orientalischen 8classigen G. zu Kronstadt das Oeffentlichkeitsrecht behufs der Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse für alle 8 Classen und Vornahme der vorschriftmäßigen Maturitätsprüfung ertheilt.

Ueber die Aufnahme von Hörern an die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn nächst Wien für den Lehrcurs 1866/67 s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. v. 16. Juni l. J., Nr. 144.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Innsbruck, k. k. OR., Lehrstelle für Mathematik (als Hauptfach) und Physik, Jahresgehalt 630 fl., vom 1. Jänner 1867 an 735 fl., eventuel 840 fl. ö. W. und Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 5. Juli l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 13. Juli l. J., Nr. 141. — Drohobycz, Comm. RG., Lehrstelle für Freihandzeichnen und Schönschreiben, Jahresgehalt 735 fl. ö. W., nebst Anspruch auf Decennalzulagen; dann Nebenlehrerstelle für französische Sprache, Jahresgehalt 525 fl. Termin: 12. Juli l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 21. Juni l. J., Nr. 149. — Trient, k. k. G. (mit ital. Unterrichtssprache), Lehrstelle für Philologie, Jahresgehalt 840 fl., eventuel 945 fl. ö. W. und Anspruch auf die system. Decennalzulagen von 105 fl. Termin: 15. Juli l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 24. Juni l. J., Nr. 152. — Roveredo, k. k. selbst. UR. (mit ital. Sprache), Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Jahresgehalt 735 fl. ö. W., nebst Anspruch auf die beiden Decennalzulagen von je 210 fl. ö. W. Termin: Ende Juli l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 24. Juni l. J., Nr. 152.

(Todesfälle.) Im Februar l. J. zu Alexandria der bekannte Africa-Reisende aus Schlegel in Preußen, Paul Trentlen.

— Am 2. März l. J. zu Anclam der Landschaftsmaler Bernh. Peters (geb. 1817).

— Am 18. April l. J. zu Venedig der Nestor der venetianischen Maler Sebastiano Santi, 78 Jahre alt, und zu Zürich der allgemein ge-

achtete Dichter und Geschichtsforscher Dr. Karl Morell (geb. zu St. Gallen am 25. September 1822), s. Leipz. Illustr. Ztg. vom 9. Juni l. J. Nr. 1197, S. 387 ff.

— Am 19. April l. J. der Legationsrath Dr. v. Kaltenborn, früher Professor an der Universität zu Königsberg.

— Am 20. April l. J. zu Brüssel der Generalinspector der Bergwerke de Vaux, durch zahlreiche Schriften über Berg- und Hüttenwesen bekannt, Mitglied des Studienrathes für höheren Unterricht, so wie der kön. Akademie der Wissenschaften, im 72. Lebensjahre.

— Am 24. April l. J. zu Halle der Professor der Theologie Hermann Hupfeld (geb. am 31. März 1796 zu Marburg in Hessen), vgl. Beil. z. A. a. Ztg. v. 4. Mai l. J. Nr. 124, S. 2038.

— In der Nacht zum 26. April l. J. zu Wiesbaden der Oberappellationsprocurator Dr. Geiger, als Fachschriftsteller bekannt, 50 Jahre alt.

— Am 28. April l. J. zu Prag Johann Slawomir Tomiček (geb. zu Branna bei Jičin im J. 1806), einer der talentiertesten und eifrigsten czechischen Schriftsteller, namentlich auf dem Gebiete der Grammatik, durch einige Zeit auch Supplent an der philosophischen Facultät der Prager Hochschule.

— Am 29. April l. J. zu Wien der bekannte Gesanglehrer Franz Dolleschal.

— Am 9. Mai l. J. zu Wien Dr. phil. Hermann Singer, in akademischen und schriftstellerischen Kreisen bekannt.

— Am 11. Mai l. J. zu Wien der k. k. akademische Rath und Director in Pension, Franz X. Petter (geb. zu Wien am 22. October 1791), als Maler hochgeschätzt, und zu Bern Dr. Joseph Schild von Grenchen, Professor der Chemie an der dortigen Cantonschule, bekannt durch seine Thätigkeit für verbesserte Alpenwirthschaft, im Alter von 40 Jahren.

— Am 13. Mai l. J. zu Prag der Badearzt Dr. Karl Heidler Edler von Heilborn, als medicinischer Schriftsteller bekannt.

— Am 15. Mai l. J. zu Köstriz bei Gera Dr. theol. und phil. hon. Johann David Friedrich Schottin (geb. zu Heigendorf bei Allstädt), als Dichter geistlicher Lieder bekannt, im Alter von 78 Jahren, und zu Kopenhagen der talentvolle Porträtmaler Andreas Hermann Hunäus, seit seiner Geburt taubstumm, im Alter von 43 Jahren.

— Am 17. Mai l. J. zu Berlin der Professor an der dortigen Universität Dr. Adolf Bernhard Marx, durch seine musicalischen Werke, die Biographien Gluck's und Beethoven's, so wie neuerdings durch die Darstellung seiner eigenen Erlebnisse, bekannt.

— Am 20. Mai l. J. zu Landshut in Bayern Joh. Ludw. Wittmann, durch literarische und politische Thätigkeit bekannt.

— Am 21. Mai l. J. zu Pesth Ignaz Grofsmann, emerit. Professor an der Handelsakademie, so wie ehemaliger Director der öffentl. israelitischen Mädchenschule, und zu Baden der grofsherzogl. bad. Medicinalrath August Julius Füefslin (geb. zu Freiburg 1815), bis 1858 Vorstand des Zellengefängnisses in Bruchsal, durch seine Bemühungen betreffs der Zellengefängnisse, so wie durch humanitäre Einzelschriften über einschlägige Gegenstände bekannt. (Vgl. Beil. zur A. a. Ztg. vom 1. Juni l. J., Nr. 152.)

— Am 26. Mai l. J. zu Wien der nicht unvortheilhaft bekannte Liedercomponist Joseph Kreipel, früher Opernsänger, zuletzt Geschäftsmann, im Alter von 60 Jahren, und zu Verbanella am Lago Maggiore das Parlamentsmitglied Angelo Brofferio (geb. am 24. September 1802 zu Castelnuovo in der Provinz Asti), auch als Historiker und Dichter bekannt. (Vgl. Beil. zur A. a. Ztg. v. 1. Juni l. J., Nr. 152.)

— Am 31. Mai l. J. zu Belluno Dr. Giambattista Zannini, als politischer und staatswirthschaftlicher Schriftsteller geschätzt, 48 Jahre alt.

— In der 1. Hälfte des Mai l. J. der Dichter und dramatische Schriftsteller August Desportes.

— In der 3. Maiwoche l. J. zu Freschwater auf der Insel Wight

Philipp Stanhope Worsley, englischer Dichter und Schriftsteller, Verf. e. Uebersetzung der Odyssee in Spenserstanzen.

— Ende Mai l. J. zu Paris Charles Simon, Compositeur und Professor der Musik im Maison Napoléon.

— Am 4. Juni l. J. im Bad Ems Hofrath Dr. Ludw. Spengler, als Balneologe in der medicin. Welt bekannt.

— Am 7. Juni l. J. zu Leipzig Prof. Dr. Frz. Ed. Roschig, als gründlicher Philologe aus der Schule Gottfr. Hermann's bekannt, im Alter von 64 Jahren.

— Laut Nachricht aus London vom 8. Juni l. J. der bekannte australische Entdecker M'Dougall Stuart, dem die Geographie unter anderem eine genauere Kenntnis der Umgebung des Torrens-Sees verdankt.

— Am 10. Juni l. J. zu Olmütz der Domcapellmeister Dominik Pillhatsch, im Alter von 84 Jahren.

— Am 11. Juni l. J. zu Wien der Custosadjunct am k. k. botanischen Hofcabinette Dr. Theodor Kotschy, bekannt durch seine fünfmaligen Reisen nach Africa und Asien, im Alter von 53 Jahren.

— Am 13. Juni l. J. zu Prag Dr. Jakob Beer (geb. am 16. Februar 1796 zu Kuttenplan), Generalgrofsmeister des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne, seiner Zeit Professor der Religionswissenschaft an der philosophischen, dann der Dogmatik an der theolog. Facultät der Prager Hochschule, vom J. 1850 an Director der k. k. wissenschaftl. Commission zur Approbation der Gymnasial-Lehramtscandidaten u. s. w.

— Am 17. Juni l. J. zu Wien Philipp Alois Ritter von Holger, Dr. med. u. philos., emer. a. o. Professor der Cameral-Warenkunde und der staatswissenschaftl. Chemie an der k. k. Universität zu Wien u. s. w., auch als Fachschriftsteller geschätzt, im Alter von 70 Jahren, und zu Paris der bekannte Schriftsteller und Akademiker Méry, im 68. Lebensjahre.

— Am 19. Juni l. J. zu Wien Friedrich Manz, Buchhändler und Vorstand des Buchhändlergremiums, als Verleger zahlreicher, namentlich juridischer Werke, bekannt, im 46. Lebensjahre.

— Am 23. Juni l. J. zu Pesth Adam Clark, als Assistent beim Baue der Pesther Kettenbrücke durch William Tierney Clark, und durch Herstellung des Ofner Tunels bekannt.

In der 2. Hälfte des Juni l. J. zu Paris der Maler Watelet, im hohen Alter, und der Bildhauer Magnin.

Im Angesicht der ernsten Sorgen und Gefahren, welche gegenwärtig unser Vaterland im vollsten Mafse beschäftigen, hat unterzeichnetes Präsidium der diesjährigen 25. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner sich überzeugt, dass die auf den Herbst in Halle beabsichtigte Zusammenkunft voraussichtlich in den ungünstigsten Zeitpunct fallen würde. Wir haben daher als unabweisbar erachtet, die Versammlung auszusetzen und in Erwartung einer besseren Zukunft zu vertagen.

Halle, den 16. Mai 1866.

Präsidium der 25. Versammlung Deutscher
Philologen und Schulmänner.
Bernhardy. Bergk. Kramer.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Das Gesetz der Zwölf-Tafeln von den Forcten und Sanaten.

In zwei Stellen des Festus wird eine Bestimmung der XII. Tafeln erwähnt, die von dem Rechte der *Forctes* und *Sanates* handelt. Während es in der einen Stelle heifst: *in XII. cautum est, ut idem iuris esset sanatibus quod forctibus,* scheint die zweite, leider sehr verstümmelte Stelle [1]) dasselbe

---

[1]) Da wir wiederholt von diesen Stellen werden Gebrauch machen müssen, mögen beide hier ihren Platz finden. Die kürzere, vollständig erhaltene Stelle lautet p. 348, 10 M.: '*Sanates dicti sunt, qui supra infraque Romam habitaverunt, quod nomen his fuit, quia cum defecissent a Romanis, brevi post redierunt in amicitiam, quasi sanata mente. itaque in XII. cautum est, ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus, id est bonis et qui nunquam defecerant a P. R.*' Die längere verstümmelte Stelle ediert O. Müller nach Scaliger's und seinen eigenen Ergänzungen in folgender Weise:

p. 321, 8: Sanates quasi sana-
*ti appella*ti, id est sanatae mentis. Ser.
10 *Sulpicius* Rufus . . . .
et Opilius Aurelius ita existimant
*dici inferi*oris superiorisque loci gentes
*ut Tiburte*s supra Romam, aliosque qui cum
*populo Tibur*ti convenerant in agro
15 *Tiburti, ide*mque ad se maritimos quosdam infe-
*riorisque lo*ci populos perduxerant. Hinc
in XII.: '*Ne*xi solutique, ac
*forti, sanati*sque idem ius esto',
*id est bonor*um et qui defecerant sociorum. Sunt
20 *qui et infe*riores dici putant colonias,
quae sunt deductae in Pris-
cos Latinos, quas Tarquinius rex in-
egerit secundum mare . . . . in-
fra Romam in civitates Latinorum
25 *eosque sanati*s quod Priscus •
*praeter opinio*nem eos debellavis-
*set, sanauisset*que ac cum iis pa-

Gesetz in genauerer Fassung enthalten zu haben, sei es in der Art, dass es die *Forctes* und *Sanates* mit einer gewissen anderen Classe von Individuen als in gleicher Rechtslage befindlich zusammenstellte, sei es, dass es ihnen ein bestimmt formulirtes einzelnes Recht zusprach. Im ersteren Falle bezog sich das Gesetz auf politische Rechte, im zweiten war es privatrechtlicher Natur. Nach beiden Seiten hin gewähren die Bruchstücke bei Festus den freiesten Spielraum für Ergänzungen, und während Scaliger, dem sich Ursinus und Ottf. Müller anschlossen, das Gesetz in dem ersteren Sinne formulierte: NEX*o solutoque* FORTI SANATI*que idem ius esto* [2]), ergänzte Huschke in dem anderen Sinne: NEX*i mancipiique idem* FORTI SANATI*que ius esto* [3]).

---

cisci potuisset, nominatos esse, ut ait
Cincius l. II. de officio iuriscon-
30 *sulti. ne Valerius* quidem Messalla
*in XII. explanati*one rem expedivit. hic ta-
men in eo libro quem de dictis in-
*volute inscribit, for*ctos sanatisque
duas gentis finitimas fuisse censet,
p. 322. de quibus l*egem hanc scrip*-
tam esse, qua cautu*m ut id ius man*-
ifesto, quod populus *R., haberent.*
neque alios, quam for*ctos, et sana*-
5 tes eam legem sig*nificare exis*-
timat hoc significa*tu. multi sunt,*
quibus id, quod his pla*cuit displi*-
ceat, et qui explicen*t sanates forcti*
quasi dictum esset sa*nati insani.*

Dazu noch der Auszug bei Paulus p. 349 M: *Sanates dicti sunt, qui supra infraque Romam habitaverunt; quod nomen ideo his est inditum, quia quum defecissent a Romanis, brevi post in amicitiam quasi sanata mente redierunt.*

[2]) Jac. Gothofredus (Leges XII. tabb. restitutae, 1616) setzte mit Weglassung des *que: nexo soluto* ('dem aus der Schuldknechtschaft befreiten') *forti sanatique idem ius esto*, und wies dem Gesetze in der IX. Tafel unter den staatsrechtlichen Bestimmungen seinen Platz an. Denselben Wortlaut nahm Dirksen auf (Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der XII. Tafel-Fragmente, 1824) 122 f. und 164 ff., nur gab er dem Gesetz einen ganz anderen Sinn, indem er es auf eine Sicherstellung der Rechte der *soluti* hinsichtlich der Processbürgschaft bezog, und es daher in die I. Tafel stellte hinter die Vorschrift über die Beschaffenheit des *vindex* (S. 724).

[3]) Ph. E. Huschke: „Das angebliche Gesetz der zwölf Tafeln über den *nexus* und *solutus* (Beilage der Schrift:' Ueber das Recht des *nexum* und das alte römische Schuldrecht,' 1846) S. 250. Als vollständige Fassung proponiert er S. 255: *Nexi* mancipiique idem quod p. R. *forti sanatiq*. supra infraque Romam ius esto. Seinen Platz, meint Huschke, könne das Gesetz auf der VI. Tafel in der Lehre vom *mancipium* gehabt haben. — Huschke's Restitution tritt der neueste Herausgeber der Zwölf-Tafel-Fragmente bei, Rud. Schoell ('Legis duodecim tabularum reliquiae, edidit constituit prolegomena addidit etc.' 1866), doch stellt er das Gesetz: NEX*i mancipique cum p. R. idem* FORTI SANATI*sque supra infraque ius esto,* — mit Dirksen in die I. Tafel (N. 5. p. 117) unter die processualischen Vorschriften.

Die Entscheidung über die Fassung des Gesetzes hängt ab von der Entscheidung der ungleich wichtigeren Frage über das Wesen der Forctes und Sanates, einer Frage, die in alter und neuer Zeit die verschiedensten Beantwortungen gefunden hat. Soviel die Bruchstücke der längeren Stelle des Festus erkennen lassen, schlofsen sich die Erklärungen der alten Rechtslehrer zunächst der Etymologie beider Namen an, indem sie in den *Fortes* und *Sanates* den Gegensatz von 'guten', stets treu befundenen, und von 'zur Vernunft gebrachten', d. h. nach versuchtem Abfall wieder unterworfenen, erblickten und sie für Bewohner der Umlande oberhalb und unterhalb Roms, oder für zwei benachbarte Völkerschaften erklärten.

Von den Neueren war Niebuhr[4]) der Ansicht, dass die Worte 'Sanas und Forctis, die schon den alten Rechts- und Sprachkundigen räthselhaft waren, entweder von Lassen und Freigebornen, oder von den bisherigen Unterthanen in den alten Coloniestädten und den Colonen zu verstehen seien.' Seiner Ansicht schloss sich Walter an[5]), der das Gesetz über die Forctes und Sanates auf die Ausgleichung der in der plebeischen Landschaft noch aus alten Unterthanen-Verhältnissen herrührenden Ungleichheiten bezog. Eine seltsame Hypothese stellte Sell auf[6]), der im Anschluss an die Meinung des Messalla[7]), dass die Forcten und Sanaten 'zwei Rom sehr nahe Völkerschaften' gewesen seien, in ihnen 'Reste der ursprünglichen etrurischen Stämme, auf deren Boden Rom aufblühte' erblicken will. Diese fremden Stämme hätten die '*inferiores loci* von Rom' inne gehabt. Diese *loci inferiores* sind ihm S. 481 'die in Rom gegen den *ager Tiburtis* hin belegenen' — jedenfalls eine seltsame topographische Bestimmung —; S. 483 dagegen versetzte er die *inferiores loci* in die XIII. Augusteische Region 'längs des Tiberis am *mons Aventinus*'. Den Beweis aber für die Uransässigkeit der etrurischen Sanaten und Forcten in dieser XIII. Region soll der hier befindliche etruscische Gott Vortumnus abgeben. — Danz[8]) bezog die Namen *Forctes* und *Sanates* auf Städter und Vorstädter, ohne weder diese Ausdeutung der Namen noch das schlechtere Recht der aufserhalb der Ringmauern wohnenden zu erweisen. — Göttling[9]) fand es wahrscheinlich, dass in den Worten der Zwölf-Tafeln '*ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus*' die Gleichstellung der Clienten und Plebejer enthalten gewesen sei[10]).

---

4) Röm. Geschichte, II, 2. A. S. 373.
5) Geschichte des röm. Rechtes, 2. A. I, S. 57.
6) Die Recuperatio der Römer, 1837, S. 479—487.
7) S. die Stelle des Festus in A. 1, p. 321, 30 sqq.
8) Neue Jenaische Lit. Zeitung, 1842, N. 234.
9) Geschichte der röm. Staatsverfassung, S. 130.
10) Wenn Göttling beifügt, '*Fortes* sind noch bei Paulus die Reichen und die Vornehmen', so würden mit diesem Epitheton allenfalls die

Am meisten Anklang hat die Ansicht von Huschke gefunden, der im Anschluss an die in der Stelle des Festus gegebene Erklärung der Namen in den *Forctes* 'stets treu befundene Verbündete', in den *Sanates* dagegen 'von politischer Untreue zurückgebrachte und geheilte' Bundesgenossen und Colonien erblickt. Insofern nun durch den Abfall von Bundesgenossen und Colonien mit dem Erlöschen der vertragsmässigen Rechte der ersteren und der Civität der letzteren auch das *ius commercii* erloschen scheinen konnte, hätten die XII. Tafeln, damit keine Rechtsunsicherheit herrsche und der so enge Verkehr des römischen Volkes mit solchen Städten keinen Eintrag leide, bestimmt, dass hinsichtlich des *ius nexi mancipiique* zwischen ihnen und den treu Gebliebenen kein Unterschied sein solle.

Abgesehen nun davon, dass Huschke's Hypothese sich im wesentlichen nur auf den scheinbaren Sinn von *Fortes* und *Sanati* stützt, der für publicistische Bezeichnungen wenig geeignet scheinen muss, werden wir später sehen, dass gerade in der Gegend, auf welche bei Festus die Herkunft der Sanates bezogen wird, und von wo sie auch Huschke ableiten will, solche abgefallene und von ihrer Untreue geheilte Bundesgenossen sich eben nicht finden lassen.

Was endlich die Ansicht von Rein betrifft [11]) so schliesst er sich zwar scheinbar an Huschke an, verkehrt aber dessen Meinung, indem er erklärt, '*Sanates* und *Forctes* seien Bezeichnungen bevorzugter (!), in der Nähe Roms wohnender Bundesgenossen — wahrscheinlich Latiner in der Nähe Roms — oder auch von Colonien, deren Recht in den XII. Tafeln ausdrücklich anerkannt wurde.' In das Unterthanen-Verhältniss herabgedrückte Bundesgenossen mochten allenfalls in dieser Redaction des gemeinen römischen Landrechtes einen Platz für das Mass ihrer Rechte finden; Bundesgenossen dagegen, mit denen Rom auf gleichem Fuſse verhandelt hatte, und nur solche können als die 'bevorzugten' gelten, unterstehen nicht der römischen bürgerlichen Gesetzgebung. Die Beziehungen zwischen ihnen und Rom sind jedesmal durch einen besonderen Vertrag geregelt; Rechtsstreite entscheiden nicht die römischen Magistrate, sondern Recuperatoren, und nicht auf Grund des römischen Rechtes, sondern auf Grund des *ius gentium*, oder wie alle Schiedsrichter, auf Grund eigenen Ermessens [12]). Doch wozu diese Bemerkungen. Da uns ausdrücklich überliefert ist, dass erst im Jahre 561 d. St. durch ein Plebiscit die römischen Wuchergesetze oder vielmehr das römische Schuldrecht *(creditae pe-*

Patricier im Gegensatz zu den Plebejern, doch schwerlich letztere im Gegensatz zu den Clienten haben bezeichnet werden können.

[11]) In Pauly's Real-Encycl. VI, 1, S. 739.

[12]) S. Sell, die Recuperatio, in dem Abschnitte: 'Was war in den alten Recuperationsprocessen Quelle rechtlicher Entscheidung' S. 315 ff.

cuniae ius) überhaupt, auch auf den Geldverkehr der Römer mit den Bundesgenossen und den Latinern ausgedehnt wurden[13]), so ist klar, dass für diese vordem das römische Schuld- und Obligationenrecht überhaupt keine Wirksamkeit hatte, und dass somit auch die XII. Tafeln keine auf die Bundesgenossen bezügliche Bestimmung über eine einzelne Obligationsform, über das *nexum* enthalten haben können.

Wären aber unter den *Forctes* und *Sanates*, wie Rein weiter meint, Colonien zu verstehen, so könnte wenigstens nicht an die eigentlichen römischen Colonen gedacht werden, da es für diese zwar einer besonderen Gewährleistung des Fortbestandes ihres unverminderten Bürgerrechtes in der *lex* bedurfte, welche die Ausführung der Colonie verordnete, nicht aber besonderer auf sie bezüglicher privatrechtlicher Bestimmungen in der Civilgesetzgebung. Denkt man an die unterworfenen Einwohner, die den Colonen den dritten Theil ihrer Ländereien hatten abtreten müssen, so haben diese entweder den Charakter von Peregrinen und stehen somit ausser der Competenz des römischen Privatrechtes, — oder sie besitzen einen niederen Grad der Civität — meist wol nur das *ius commercii* — und konnten dann allerdings in dem XII. Tafelgesetz Erwähnung finden, aber eben als ein in besonderer Rechtslage sich befindender Stand, als eine Abstufung innerhalb der Bürgerschaft.

Dass wir die *Forctes* und *Sanates* nur innerhalb der Bürgerschaft zu suchen haben, beweist auch jene Stelle des Gellius, wo '*Sanates*' mit anderen publicistischen auf den Legis-Actionen-Process bezüglichen Ausdrücken zusammengestellt wird[14]). Mag nun die Bestimmung der XII. Tafeln über diese *Forctes* und *Sanates* wie immer gelautet, mag sie die Rechtslage dieser

---

[13]) Liv. XXXV, 7, 2: *instabat enim cura alia, quod civitas faenore laborabat, et quod cum multis faenebribus legibus constricta auaritia esset, uia fraudis inita erat, ut in socios, qui non tenerentur iis legibus, nomina transcriberent: ita libero faenore obruebantur debitores. cuius coercendi cum ratio quaereretur, diem finiri placuit Feralia, quae proxima fuissent, ut qui post eam diem socii ciuibus Romanis credidissent pecunias, profiterentur, et ex ea die pecuniae creditae, quibus debitor uellet legibus, ius creditori redderetur. inde postquam professionibus detecta est magnitudo aeris alieni per hanc fraudem contracti, M. Sempronius tribunus plebis ex auctoritate patrum plebem rogauit, plebesque sciuit, ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem quod cum ciuibus Romanis esset.*

[14]) Gell. Noctt. Att. XVI. 10, 7: *Ego vero dicere atque interpretari hoc deberem (sc. quid sit 'proletarius ciuis'), si ius Faunorum et Aboriginum didicissem. Sed enim cum proletarii et adsidui et sanates et uades et subuades et uiginti quinque asses et taliones furtorumque quaestio cum lance et licio euanuerint omnisque illa duodecim tabularum antiquitas, nisi in legis actionibus centumuiralium causarum, lege Aebutia lata, consopita sit, studium scientiamque ego praestare debeo iuris et legum uocumque earum, quibus utimur.*

überhaupt betroffen haben — und nur diesen Sinn gestattet der Satz '*ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus*' — oder mag sie nur auf privatrechtliche Befugnisse sich bezogen haben, immer ist sie ein Beweis, dass bis auf das XII. Tafelgesetz das Recht derselben ein schlechteres gewesen sein muss als das der wirklichen Bürger, dass sie daher nicht in den Kreis der *cives ingenui* gehört haben können.

Wenden wir uns nun zunächst zu den Sanaten.

Was den Namen der *Sanates* betrifft, so hindert nichts, ihn mit *sanati* zu identificieren [15]), sei es in dem Sinne von *servati*, *salvati* [16]), sei es in dem von *piati*, *purgati*, — in dem einen wie in dem anderen Falle könnten damit Clienten bezeichnet sein, als geschonte, erhaltene, und dem Sieger verfallene Ueberwundene [17]), oder als dem Sieger ausgesühnte [18]).

Bei der eigenthümlichen religiösen Weihe, welche das Clientel-Verhältniss charakterisirte, hat man den Ursprung desselben zuweilen auf das romulische Asyl zurückzuführen gesucht [19]); wenn andere Forscher sich gegen diese Annahme erklärten, so haben sie doch gerade den hauptsächlichsten Gegengrund nicht geltend gemacht, dass aus dem Frieden, den ein vom Staate selbst begründetes oder anerkanntes Asyl dem Schutzflehenden gewährt, und aus der in einem solchen Asyl vollzogenen Sühne keine Abhängigkeit gegenüber einzelnen

---

[15]) Ueber *sanat-us*, *sanat-is*, *forct-us*, *forct-is* (Abschwächung des auslautenden *-o* zu *-i*) s. die Beispiele bei Corssen, Krit. Beiträge zur lat. Formenlehre S. 172, so wie die zahlreichen Fälle von Nominativis Plural. auf *-eis*, *-is*, *-es* von *o*-Stämmen in desselben 'Aussprache, Vocalismus etc.' I, S. 220 ff. und II, S. 147.

[16]) In diesem Sinne deuteten die Alten bekanntlich *servi* als *servati*. Donat. z. Ter. Ad. II, 1, 28: *servi qui servati sunt, cum eos occidi oporteret iure belli. Unde Vergilius* [Aen. X, 524] *sic inducit captiuum rogantem: Per patrios manis et spes surgentis Juli Te precor, hanc animam serves gnatoque patrique.* — Institt. I, 3, 3: *servi ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere iubent ac per hoc servare nec occidere solent.* — August. d. civ. d. XIX, 15: *origo vocabuli servorum in latina lingua inde creditur ducta, quod hi, qui iure belli possent occidi, a victoribus cum servabantur, servi fiebant, servando appellati.* Vergl. Cic. d. off. I, 11, 35. 24, 82.

[17]) Auf einer ähnlichen Anschauung beruht das Pietätsverhältniss gegenüber einem Lebensretter. Polyb. VI, 39, 6: *σέβεται δὲ τοῦτον καὶ παρ ὅλον τὸν βίον ὁ σωθεὶς ὡς πατέρα, καὶ πάντα δεῖ τούτῳ ποιεῖν αὐτὸν ὡς τῷ γονεῖ.* Vgl. Liv. XXII, 29, 10.

[18]) So deutet Göttling, Gesch. d. r. St. Vf. S. 126 den Namen *clientes* von *cluere* = *purgare* oder *purgari*: '*clientem alicui esse*, sich jemandem gereinigt haben, von ihm amnestiert sein, sein Höriger sein.' Ueber das deutsche 'hörig', durch dessen scheinbaren Sinn man sich wohl zu schnell mit dem lat. *cliens* abfindet, wird noch unten die Rede sein.

[19]) So Göttling a. a. O., S. 128. Becker, Altth. II, 1, 132, tritt zum Theile dieser Ansicht bei.

Privaten, keine Hörigkeit an eines der Alt-Geschlechter hervorgehen konnte. Nur wer einem einzelnen sein Leben dankte, dem Herde einer Familie als Schutzflehender sich genaht und dem Herrn des Hauses sich und sein Schicksal anheimgegeben hatte[20]), der konnte Client des Schutzherrn und seines Hauses werden. Für solche hingegen, die an heiligem Orte sich der '*fides publica populi R.*' übergeben hatten, wäre nur denkbar, dass sie zu der Gesammtbürgerschaft selbst in ein solches Clientelverhältnis traten.

Man hat wiederholt in der neueren Zeit den Versuch gemacht, das romulische Asyl, trotz der zahlreichsten und unverfänglichsten Ueberlieferungen, in das Reich der Fabeln zu versetzen; allein die Bedenken, die gegen dasselbe erhoben wurden, dürften schwinden, wenn man sich das eigentliche Wesen desselben klar zu machen sucht. Dass der Zweck dieses Asyls nicht der gewesen sein kann, Verbrechern Zuflucht zu gewähren, wird man gern zugeben können, da ein solches Asylrecht in Rom bis auf Augustus, der es dem Tempel des Julius Cäsar verlieh, unbekannt war, abgesehen von der Freistatt, welche das Haus des Jupiter-Priesters gewährte[21]). Wenn aber übereinstimmend von den alten Schriftstellern berichtet wird, Romulus habe durch die Eröffnung des Asyls Zuzügler anlocken und so die Volksmenge mehren wollen[22]), so kann bei der im ganzen Alterthume herrschenden Ansicht von der Rechtslosigkeit der aufserhalb des Bürgerkreises stehenden, die Bedeutung des Asyls nur die gewesen sein, mit solchen '*hostes*' ein religiös vermitteltes Commercium herzustellen. Indem ihnen der Zutritt zu einer solchen heiligen Stätte eröffnet, das Anrecht auf die Verehrung eines bestimmten Gottes[23]) eingeräumt

---

[20]) Vgl. das gr. *προστρέπεσθαι, προστροπή, προστρόπαιος = ἱκετεύειν, ἱκετεία, ἱκέτης*.

[21]) Serv. zu Aen. II, 57.

[22]) S. das Verzeichniss der Stellen bei Schwegler, R. Gesch. I, S. 459, 1.

[23]) Als Gott des romulischen Asyls nennt Piso bei Serv. z. Aen. II, 761 den Lycoreus, — ohne Zweifel nur eine gelehrte Umdeutung des *Lucaris* (*deus*). Falls Vedius, oder Veiovis, als der Gott dieser Stätte zu betrachten ist, dessen Tempel in dem Intermontium nach der Seite der Arx zu lag, so ist dieser kein Apollo, wofür ihn wegen der angeblich in seiner Hand befindlichen Pfeile die späteren Römer hielten (Gell. V, 12, 11), sondern eine ältere, vorrömische Gestalt des Jupiter. Seine Darstellung als Jüngling (s. Ov. F. III, 437; und Münzen des Gallien mit der Aufschrift *Jovi Crescenti* bei Eckhel D. N. VII, p. 398) mit der Ziege neben sich (Ovid. a. a. O. 443), weisen auf eine Verbindung der alten Cultgemeinde dieses Zeus mit dem Peloponnes (und darüber hinaus mit Kreta) hin, wo der Mythus von der Geburt des Zeus und seiner Ernährung durch die Ziege vielfach localisiert ist. Daher wol auch später seine Zusammenstellung mit dem peloponnesischen Asklepios, mit dem zusammen er auf der Tiber-Insel verehrt wurde. Vgl. Ovid. F. I, 291 ff.: *Accepit Phoebo nymphaque Coronide natum Insula, diuidua quam premit amnis aqua. Jupiter in parte est. Cepit locus unus utrumque, Junctaque sunt magno templa nepotis avo,* — neben *Fasti Praen.* (Orelli, II,

wurde, treten sie in mittelbare Verbindung mit dem Sacralkreise der Bürger selbst und so denn auch unter den Schutz des Staates.

Das romulische Asyl war aber nicht das einzige auf römischem Boden. Zwischen der Salzstrasse, die nördlich von Rom nach Fidenä führt, und dem Tiber lag ein Hain der Laverna, jener Göttin, von deren schützendem Walten über Flüchtlinge die spätere Zeit nur noch die Vorstellung hatte, dass sie Diebe und Schelme in ihre Obhut nehme[24]). Dass auch der Hain dieser Göttin nicht ein Asyl im strengen Sinne war, beweist das alljährlich in diesem Haine gefeierte Fest. Zwar wird berichtet, dass dieses Fest gestiftet worden sei zur dankbaren Erinnerung an den Schutz, welchen die vor den Galliern fliehenden Römer in diesem Haine gefunden hätten[25]), aber schon Schwegler bemerkte richtig, dass nur die Festzeit (XIV. Kal. Sext.), die unmittelbar auf den Erinnerungstag an die Schlacht an der

---

382. 408): *Kal. Jan. Aesculapio Vediovei in insula.* — Für die Zugehörigkeit des *Vediovis* zu der vorrömischen Bevölkerung von Latium spricht sowol seine Verehrung in dem albanischen Bovillä (*Vediovei. Patrei. Genteiles. Juliei. Leege. Albana. Dicata* — lautet die Inschrift eines daselbst gefundenen Altars), wie der Altar, der ihm zugleich mit dem Saturnus von Tatius soll gestiftet worden sein. S. Varro d. L. L. V, 74, wo, wie Preller (R. Myth. S. 235, 2) richtig bemerkt, nicht *Vedio, Jovi Saturnoque*, sondern *Vediiovi Saturnoque* zu lesen ist. Im übrigen hätte Preller des Piso Lykoreus und die apollinischen Pfeile in der Hand des Gottes, statt derer, wie er selbst bemerkt, auf Münzen vielmehr ein Doppelblitz zu sehen sei (S. 236, 3), aus dem Spiel lassen sollen, um ihn nicht bald zu einem 'jugendlich gedachten Jupiter, der zugleich Sonnengott war,' und dann wieder zu einem 'Gott des Todes und der Unterwelt' zu machen. Wie er zu dieser in Beziehung stand, gedenke ich bei anderer Gelegenheit nachzuweisen.

[24]) Acron und Schol. Cruq. zu Hor. Ep. I, 16, 60: '*Lauerna uiae Salariae lucum habet; est autem dea furum et simulacrum eius fures colunt.* — Zweifelhaft ist es, ob in der Stelle des Paul. D. p. 117 M.: *Lauerniones fures antiqui dicebant, quod sub tutela deae Lauernae essent, in cuius luco obscuro abditoque solitos furta praedamque inter se luere. Hinc et Lauernalis porta vocata est,* — an den Hain an der Salarischen Strafse zu denken ist, so dass die *Lauernalis porta* eben nur wegen des gleichen Namens erwähnt wäre, — oder ob ein zweiter an diesem Thore gelegener Hain gemeint sei. Nach Varro, d. L. L. V, 163 hatte das Thor seinen Namen von einem in der Nähe befindlichen Altare der Göttin. — Ueber das Wesen dieser Göttin lässt sich nur vermuthen, dass sie gleich Veiovis zu den vorrömischen Landesgottheiten gehörte, und daher gleich diesem Schutzgöttin der Reste der älteren Landesbevölkerung gewesen sein mag. Vielleicht ist sie identisch mit der *Lua-Saturni;* wie die *Laverna* Göttin der 'Räuber' ist, so macht sich ein ähnliches Moment bei der *Lua* geltend, welcher '*orbandi potestas*' beigelegt wird (Serv. z. V. A. III, 139).

[25]) Paul. Diac. p. 119 M.: *Lucaria festa in luco colebant Romani, qui permagnus inter viam Salariam et Tiberim fuit, pro eo, quod victi a Gallis fugientes e proelio ibi se occultaverint.*

Allia folgte (XV. Kal. Sext.), Veranlassung zu der Combination beider Tage gegeben haben dürfte [26]).

Eine gleiche Bestimmung mag wohl auch der südlich von Rom unweit der Mündung des Tiber belegene Hain des Helernus gehabt haben, in welchem am 1. Februar ein Fest gefeiert wurde [27]), und ebenso auch der auf dem rechten Tiberufer dem Pons Sublicius gegenüber liegende Hain der Furina, in welchen C. Gracchus flüchtete [28]).

Mit der Errichtung solcher nur uneigentlich als Asyle bezeichneter Stätten hängt ohne Zweifel das Exilrecht zusammen, welches zwischen Rom und einigen Gemeinwesen in und ausserhalb Latiums bestand [29]). Falls selbständige Gemeinden nicht durch besondere Verträge sich gegenseitig das Recht eingeräumt hatten, Bürger oder Unterthanen der anderen Gemeinde bei sich aufzunehmen, so galt dies nach altem Völkerrechte für '*res raptae*' [30]), und war Gegenstand einer Genugthuungsforderung. Den Beweis bietet der Vorwand, unter welchem die Sabiner zur Zeit des Tullus Hostilius den Festfrieden der Feronia stören und römische Kaufleute aus dem Haine fortschleppen, 'weil die Römer Flüchtlinge der Sabiner bei sich aufgenommen und ihnen eine Freistatt gewährt hätten' [31]). Dass mit diesen

---

[26]) Schwegler, R. G. III, S. 242, A. 1. — Die Vertheilung des Festes der Lucarien auf 2 Tage (XIV. und XII. Kal. Sext., Cal. Maff. und Amitern.) mit dazwischen liegendem *dies profestus* erinnert an die gleiche Vertheilung des Arvalfestes, bei welchem der Hauptfeier im Dea-Dia-Haine zwei Tage vorher ein Opfer in der Stadt im Hause des Arval-Meisters vorangeht (s. meine 'Arvalbrüder' S. 9). Es liegt daher nahe zu vermuthen, dass der gleiche Hergang auch bei dem Hainfeste der Laverna stattgefunden haben, und dass auch dieses ein Gaugenossen-Fest gewesen sein dürfte.

[27]) Ov. Fast. II, 67: *Tunc quoque vicini lucus celebratur Helerni, Qua petit aequoreas advena Tibris aquas.* Statt *Helerni* bieten einige Handschriften *asyli*, cine Lesart, die jedenfalls aus einer an sich richtigen Glosse zu '*lucus Helerni*' entstanden sein mag. Der Hain wird nur noch bei Ovid. F. VI, 105 erwähnt: *Adiacet antiqui Tiberino lucus Helerni: Pontifices illuc nunc quoque sacra ferunt.*

[28]) S. Becker, Hdb. d. r. Altth. I, S. 144, A. 206. Ob das in den Calendd. Maff. Pinc. Allif. am VIII. Kal. Sext. verzeichnete Fest der Furrinalia auf diesen Hain Bezug hatte, lässt sich nicht entscheiden.

[29]) Polyb. VI. 14: *ἔστι δ' ἀσφάλεια τοῖς φεύγουσιν ἔν τε τῇ Νεαπολιτῶν ταὶ Πραινεστίνων ἔτι δὲ Τιβουρίνων πόλει, καὶ ταῖς ἄλλαις πρὸς ἃς ἔχουσιν ὅρκια.* — Auf die Stelle des Cicero, d. or. I, 39, 177, der das an das Exilrecht sich knüpfende *ius applicationis* ererwähnt, werden wir unten noch zurückkommen.

[30]) Serv. z. V. A. X, 14: — *nam veteres laedere 'res rapere' dicebant, etiamsi rapinae nullum crimen existeret* (= 'auch wenn die Anschuldigung nicht auf Raub lautete'); *similiter satisfacere 'res reddere' dicebant.*

[31]) Liv. I, 30, 5. Dion. III, 32. Vgl. m. 'Arvalbrüder' S. 22, A. 95, wo ich als den betreffenden Feronia-Hain den bei Capena am Soracte gelegenen bezeichnete. Wenn Preller in der Recension meiner Schrift (Jahrb. f. Phil. und Päd. 1859, B. LXXIX, S. 549) nicht den Feronia-Hain bei Capena, sondern den bei Trebula-Mutuesca im Sa-

sabinischen Flüchtlingen nicht etwa die Mannen des Tatius gemeint sind, zeigen deutlich die Worte des Livius [32]; es können darunter nur solche verstanden sein, die aus den von den Sabinern occupierten Landschaften jenseits des Anio auf römisches Gebiet sich geflüchtet hatten. Nur für solche entflohene '*dediticii*' konnte die Fortführung jener 'Kaufleute', die selbstverständlich keine Vollbürger waren [33], als Schadloshaltung gelten. Da in alter Zeit alle öffentlichen Acte, insbesondere aber völkerrechtliche Stipulationen mit religiösem Ceremoniel umgeben waren, so machte das Exilrecht noch nicht den Bestand von

---

binerlande verstanden wissen wollte (vgl. Preller, r. Myth. S. 367), so kann ich nur bei meiner früheren Ansicht stehen bleiben, da Fabretti, auf dessen Auctorität sich Preller stützt (Inscriptt. p. 451 f.), eben nur die Existenz eines Feronia-Haines bei Trebula-Mutuesca bewiesen hat, nicht aber, dass in diesem auch eine '*Panegyris*', ein Fest mit Marktverkehr stattgefunden habe. Eine '*Panegyris*' wird nur von dem Haine am Soracte bezeugt (Strabo V, 226: *ὑπὸ δὲ τῷ Σωράκτῳ ὄρει Φερωνία πόλις ἐστίν, ὁμώνυμος ἐπιχωρίᾳ τινὶ δαίμονι τιμωμένη σφόδρα ὑπὸ τῶν περιοίκων, ἧς τέμενός ἐστιν ἐν τῷ τόπῳ θαυμαστὴν ἱεροποιίαν ἔχον. —— καὶ συνέρχεται πλῆθος ἀνθρώπων ἅμα τῆς τε πανηγύρεως χάριν, ἣ συντελεῖται κατ' ἔτος, καὶ τῆς λεχθείσης θέας.*), und nur die Lage dieses Haines am Zusammenstofs des tuscischen, latinischen und sabinischen Gebietes, inmitten der gewerbfleifsigen, mit den Hafenstädten Caere-Pyrgi, Pisa, Spina u. a. in Verbindung stehenden tyrrhenischen Bevölkerung eignete sich für einen solchen Marktverkehr (s. O. Müller, Etrusker, I, S. 302 f. und Weifsenborn z. Liv. I, 30.), nicht das entlegene Trebula-Mutuesca inmitten der wenig cultivierten, gewaltthätigen Sabiner. Obenein setzt eine *Panegyris* religiös geheiligte Verträge voraus; dass solche zwischen Rom und den Sabinern nicht bestanden, römische Kaufleute somit auch nicht einen sabinischen Markt besuchen konnten, zeigt nicht nur der in Rede stehende Vorfall, sondern der fortwährende bis zum J. 305 d. St. zwischen beiden Völkern bestehende Kriegszustand. — Für die Beziehung zwischen Rom und dem capenatischen Feronia-Haine zeugt aufser dem, was ich 'Arvalbrüder' S. 22 bemerkt habe, auch der Bettag, der im Jahre 544 d. St. von dem Collegium der Decemviri sacr. fac. 'in Capenati agro ad Feroniae lucum' angeordnet wurde, weil vier Götterbilder in diesem Haine Blut geschwitzt hatten. — Dass dieses Heiligthum gemeint sei, wo von dem Weihgeschenk der Libertinen an Feronia die Rede ist (Liv. XXII, 1, 18), gibt Preller r. Myth. S. 377 selbst zu; dass es aber 'als das zunächst gelegene' sei gewählt worden, hätte Preller angesichts der Scrupulosität, mit welcher in Rom die Beziehungen der verschiedenen Cultstätten beachtet wurden, nicht behaupten sollen. Ob die Feronia zu Capena, zu Trebula-Mutuesca und Tarracina ihrem göttlichen Wesen nach dieselbe sei, diese Frage war hinsichtlich der Cult-Verpflichtungen indifferent; bedeutsam war nur die Beziehung zu dem Heiligthume selbst.

[32]) Liv. I, 30, 5: *Tullus ad Feroniae fanum mercatu frequenti negotiatores Romanos comprehensos querebatur; Sabini suos prius in lucum confugisse ac Romae retentos. hae causae belli ferebantur. Sabini, haud parum memores et suarum virium partem Romae ab Tatio locatam et Romanam rem nuper etiam adiectione populi Albani auctam cett.*

[33]) Nur Dion. III, 32 lässt die Sabiner „*Ῥωμαίων ἄνδρας οὐκ ἀφανεῖς*" fortführen, während Livius richtig nur von '*negotiatores*' spricht.

Asylen überflüssig, falls man unter ihnen eben nur Cultstätten versteht, mit deren Eröffnung für die Angehörigen der befreundeten Gemeinde für diese das Recht begründet wird, kraft dieses Sacral-Verbandes in dem Staate ungekränkt zu verbleiben. Der Exulant, und zwar der '*cui Romae exulare ius est*' [34]) ist durch die an einem solchen Heiligthume ihm zustehende *sacrorum communio* ganz ebenso des öffentlichen Friedens versichert, wie der von einem Patron an dem Familien-Herde recipierte Client durch den Eintritt in die Opfergenossenschaft dieses Herdes des Friedens der Familien-Glieder versichert ist.

Auf den Genuss bürgerlicher Rechte oder den Eintritt in den Bürgerverband haben die Exulanten in der verbündeten Gemeinde keinen Anspruch. Die Stipulation des Exilrechtes setzt Autonomie der beiden Gemeinden und die ausdrückliche Anerkennung derselben durch ein '*foedus aequum*' voraus. Die Folgerung eines solchen auf gleiches Recht lautenden Bündnisses oder der Isopolitie im römischen Sinne ist, dass keines der beiden Gemeinwesen dem anderen seine Bürger abwendig mache, es wäre denn, dass die betreffende Heimat-Gemeinde ausdrücklich ihre Zustimmung dazu ertheilt hätte [35]). Zwar nimmt man gewöhnlich an, dass mit einem solchen isopolitischen Bündnisse gegenseitige Gewährung der Privatrechte, d. i. des Conubiums und Commerciums verbunden gewesen sei [36]); allein bei Stipulation des Exilrechtes kann nur ein Commercium der allgemeinsten Art, der gesicherte Verkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen bedungen worden sein, nicht aber das Recht in dem anderen Staate nach den Gesetzen desselben wirkliches Eigenthum erwerben und übertragen zu können. Den Beweis dafür bietet das mit dem Exilrecht in Verbindung stehende '*ius applicationis*,' das Recht des Exilierten, sich in dem Schutz-Staate einen 'Mundherren' zu wählen. Diese Application oder Quasi-Clientel hat eben nur den Zweck in Ermangelung des selbständigen Commerciums durch den Patron vor den Magistraten und in Rechtsgeschäften vertreten zu werden [37]). Sie begründet weder

[34]) Cic. d. or. III, 39, 177.

[35]) Um diese Bedingung dreht sich der Rechtsstreit in dem Processe des Cornelius Balbus. Der Ankläger stellt in Abrede '*ex foederato populo quemquam potuisse, nisi is populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire*'. (Ueber '*fundus*' s. Marquardt in Becker's Hdb. III, 1, S. 36, A. 168).

[36]) S. die verschiedenen Ansichten bei Marquardt, III, 1, S. 26 f.

[37]) Lange übersah dies, wenn er a. a. O. I, S. 160 die Ansicht ausspricht, 'dass es von Seiten der mit Rom verbündeten Städte als ein Zeichen ihrer von Rom anerkannten Selbständigkeit betrachtet wurde, wenn sie Rom gegenüber das *ius exilii*, d. i. das Recht hatten, einen *exul* in ihr Bürgerrecht aufzunehmen.' Dann wäre das mit dem *ius exilii* verbundene '*ius applicationis*' völlig müfsig gewesen. — Das *ius applicationis* ist nur aus der einzigen Stelle bei Cicero bekannt, d. orat. I, 39, 177: *Quid? quod item in centumvirali iudicio certatum esse accepimus, cum Romam in exilium*

für den Mundherrn familienväterliche Gewalt über den Schützling, noch für diesen einen anderen Anspruch als den auf Vertretung im Rechtsverkehre, und konnte daher selbstverständlich nur für Vermögendere, insbesondere für jene von Werth sein, die als Handelsleute in dem Staate Geschäfte betrieben. Der grofse Haufe der ärmeren Schutzverwandten aber mag zufrieden

---

venisset, cui Romae exulare ius esset, et se ad aliquem quasi patronum applicavisset, intestatoque esset mortuus nonne in ea causa ius applicationis, obscurum sane et ignotum patefactum in iudicio atque illustratum est a patrono? — Das '*quasi*' bei '*ad patronum se applicare*' zeigt, dass durch die Application keine wirkliche Clientel entsteht. Bei wirklicher Clientel hätte auch das Intestat-Erbrecht des Patronus gar nicht streitig sein können. Dass das '*quasi*' nur den Gebrauch von '*patronus*' insofern entschuldigen solle, als man sich allmählig gewöhnt hatte, unter '*patronus*' ausschliefslich einen '*patronus liberti*' zu verstehen, wie Mommsen meint, Röm. Forsch. I, S. 381, A. 50, ist durchaus unglaublich. Dann hätte Cicero dieses entschuldigende '*quasi*' auch in allen den Fällen brauchen müssen, wo er von dem Patronate römischer Grofsen über unterworfene Nationen, abhängige Gemeinden und Colonien spricht, und dies um so mehr, als für dieses Verhältniss selbst die Form der Application, geschweige denn die Clientel im engeren Sinne noch zu streng erscheinen musste. Warum fehlt also dann das '*quasi*' in Stellen wie d. off. I, 11, 35: *ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, earum patroni essent more maiorum;* — Phil. II, 41, 107: *quod [Puteolani] C. Cassium et Brutos patronos adoptassent;* — oder wo Cicero von sich selbst berichtet p. Sest. 4, 9: *conventus ille Capuae propter salutem illius urbis consulatu conservatam meo me unum patronum adoptavit,* — u. a. O.? Wenn Cicero hier also nicht fürchten durfte missverstanden zu werden, so muss er eben in jener Stelle d. orat. zur Vermeidung eines Missverständnisses nicht sowol durch Auffassung des '*patronus*' als eines '*patronus liberti*', sondern als eines '*patronus*' im strengen Sinne das berichtigende '*quasi*' beigefügt haben. — Doch Mommsen war zu seiner Erklärung des '*quasi*' gezwungen, weil er vorher (ebd. S. 357) Application und wirkliche Clientel für völlig identisch erklärt hatte. Indem er nun auf Grund dieser Voraussetzung weiter schloss, dass wenn die Clientel ursprünglich ein Verhältniss der Unfreiheit war, und wenn der Bürger eines mit Rom im Gastverbande stehenden Staates so wenig in der 'gastberechtigten' Gemeinde wie in seiner eigenen habe unfrei werden können, und sonach die mit dem Exilrecht verbundene Application keinem im Gastverbande stehenden Individuum habe verstattet werden können: so kam er zu dem seltsamen Schluss, dass der '*cui Romae exulare ius esset*' keiner mit Rom im Gastvertrage stehenden Gemeinde angehören durfte, oder den Heimat-Verband giltig gelöst haben musste! Mit anderen Worten, während man gewöhnlich unter '*ius*' etwas positives erblicken zu müssen glaubt, ist nach Mommsen's Theorie das '*ius exilii*' etwas negatives, der Nichtbesitz jedes Näherrechtes — jeder irgendwie vermittelten freundschaftlichen Beziehung zu der betreffenden Gemeinde; Exil-Recht hat nur, wer kein Recht hat; nur *hostes* nicht *hospites* dürfen zu Rom im Exil leben! Da nun Polybius (s. A. 29) das Exilrecht als durch Verträge bedungen hinstellt, so müsste consequenter Weise den Inhalt dieser Verträge die gegenseitige Versagung jedweden Rechtes — die feierliche Erklärung, sich gegenseitig als '*hostes*' betrachten zu wollen, gebildet haben!

mit der ihm verbürgten Sicherheit seiner Person ohne Application an einen Patronus als Handwerker und Tagearbeiter im Dienste Einzelner oder der Gemeinde seinen Unterhalt gesucht haben.

Solche 'dem Staate gesühnte' und seines Schutzes vertragsmäſsig versicherte Flüchtlinge und Zuzügler aus einem befreundeten Staate mussten der Schutz-Gemeinde gegenüber naturgemäſs in einem ähnlichen Clientelverhältnisse stehen, wie die, welche in Ermangelung einer solchen Garantie ihrer Sicherheit von Seiten des Staates sei es als Unterworfene, sei es als Fremdlinge sich einem Herrn oder einem der mächtigeren Geschlechter zu eigen gegeben hatten. Einerseits musste die Stellung jener Staats-Clienten zwar eine freiere sein, insofern sie aller der Pflichten enthoben waren, welche den Privat-Clienten ihren Patronen gegenüber oblagen; anderseits aber musste ihre Lage insofern eine ungünstigere sein, als sie für ihre Person zwar ungekränkt blieben, im übrigen aber aller der mit der Privat-Clientel verbundenen Wohlthaten entbehrten, des Rechtsschutzes und der materiellen Unterstützung durch den Patron, so wie des durch den Patron und seine Gens vermittelten Rechtes auf Grundbesitz.

Als Nicht-Bürger mussten sie natürlich seit der Servianischen Verfassung auſserhalb der Census-Classen stehen, ähnlich den Aerariern, nach der gewöhnlichen Auffassung [37a]), insofern jedoch von ihnen verschieden, als das Schutzverhältniss dieser der religiösen Weihe entbehrte und durch Zahlung eines willkürlich bemessenen Schutzgeldes bedingt war, während die Sanaten oder Gemeinde-Clienten das sogenannte Haingeld (lucar) zahlten, eine Steuer, die ihrem Ursprunge gemäſs auch nicht für profane, sondern nur für gottesdienstliche Zwecke, insbesondere für die Bestreitung von Festspielen verwendet wurde [38]).

Wenn es nun noch eines Beweises bedürfte, dass in Rom wirklich eine solche Classe von Schutzverwandten oder Staats-Clienten existierte, so brauchen wir uns nur an die angeblich von Numa getroffene Organisation von neun Handwerker-Collegien zu erinnern. 'Nur Clienten — und ihnen gleichstehende

[37a]) Wir werden am Schlusse dieser Abhandlung auf die Aerarier zurückkommen.

[38]) P. D. p. 119, 6 M: *Lucaris pecunia, quae in luco erat data.* — ib. l. 9: *Lucar appellatur aes, quod ex lucis captatur.* — Isidori Gloss. *Lucar, vectigal, erogatio, quae fiebat in lucis.* — Plut. Q. R 88: '*Διὰ τί τὸ τελούμενον εἰς θέας Λοῦκαρ καλοῦσιν;*' *Ἢ ὅτι πολλά ἐστιν ἄλση περὶ τὴν πόλιν ἀνειμένα θεοῖς, ἃ καλοῦσι λούκους, καὶ τὴν ἀπὸ τούτων πρόσοδον εἰς τὰς θέας ἀνήλισκον;* Eine Polemik gegen die Ansicht, wonach '*lucar*' einen Theil der Staatseinkünfte, 'das Einkommen von Waldungen' bedeute, halte ich für überflüssig. War in alter Zeit jenes Hain-Schutzgeld für Festspiele verwendet worden, so erklärt es sich, wie *lucar* dann in der Kaiserzeit 'Fest- oder Theater-Steuer', und andererseits den 'Schauspieler-Sold' Gloss. Labb.: *lucar... μισθὸς θεατρικός. θεωρικόν.*) bezeichnen konnte.

liberti — können es gewesen sein, die damals Handwerke trieben', sagt Lange[39]); aber je schärfer gerade er die Clientel als ein patriarchalisches, der Einflussnahme des Staates entzogenes Institut betont, indem die Clienten nur mittelbar durch die patricischen Geschlechter, denen sie in erblicher Unterthänigkeit zu eigen waren, mit dem Staate in Verbindung standen, um so unglaublicher muss es erscheinen, dass in jener frühen Periode, jedenfalls aber in der vor-servianischen Zeit, der Staat sich einen Eingriff in dieses religiös geheiligte Verhältniss der Patrone und Clienten erlaubt, und durch die Vereinigung eines Theiles der letzteren zu Zunftgenossenschaften das Erb-Unterthänigkeitsverhältniss derselben gelöst haben sollte, so dass schon die servianische Verfassung den vier angeseheneren Zünften einen Platz in der Centurien-Gliederung der Bürgerschaft einräumen konnte. Somit bleibt nur die Möglichkeit übrig, dass die zu Zünften vereinten Handwerker nie in der Clientel einzelner Geschlechter, sondern in der des Staates selbst gestanden haben müssen.

Wenn sonach die Existenz von Staats-Clienten feststehen dürfte, und auf sie der Name Sanates passen würde, so frägt es sich, ob auch das, was in den Stellen des Festus über die Herkunft der Sanaten berichtet wird, für diese Annahme spricht. Die in der kürzeren Stelle des Festus (s. A. 1) enthaltene Angabe, dass die Sanaten Bewohner der ober- und unterhalb Roms gelegenen Gegenden gewesen seien, bietet in ihrer vagen Fassung keinen Anhalt für die Untersuchung. Ebenso vag ist die in der längeren Stelle p. 321, 30 aufgeführte Ansicht des Valerius [Messalla], der die Forctes und Sanates schlechthin als zwei benachbarte Völkerschaften bezeichnet. Bestimmter lautete die Ansicht des Sulpicius [Rufus] und [Aurelius] Opilius, und weiter die des Cincius. Leider jedoch sind die Worte so arg verstümmelt, dass sich nur wenige Hauptpuncte mit Entschiedenheit aus ihnen entnehmen lassen.

Sehen wir ab von den mehr oder minder wahrscheinlichen Ergänzungen der einzelnen Zeilen, wie Scaliger, Ursinus und O. Müller sie versucht haben, so scheint die Ansicht von Sulpicius Rufus und Aurelius Opilius darauf hinauszugehen, dass die römischen Sanaten in einer Beziehung zu Tibur und dessen Gebiete standen. Von welcher Art diese Beziehung gewesen sei, lässt sich aus den Bruchstücken nicht mehr erkennen[40]). Als Ansicht des

---

39) Röm. Altth. I, S. 191.

40) Anders als O. Müller (s. A. 1) ergänzte Ursinus, nach Scaliger's Vorgang, die betreffenden Zeilen:

10. *Sulpicius* autem Rufus Sanates
    et Opillus Aurelius existimant
    *dici inferio*ris loci gentes
    ut Tiburtes, et alios, qui cum
    *populo Tibur*te habitarunt in agro
15. *Tiburti, id es*t, peregrinos infe-
    *riorisque lo*ci gentes.

Cincius lässt sich so viel entnehmen, dass er die Sanaten in das Gebiet der Prisci Latini unterhalb Roms längs des unteren Tibers und des Meeres versetzte, und dass er aller Wahrscheinlichkeit nach in ihnen abtrünnige und wieder zum Gehorsam zurückgeführte Colonisten erblickte[41]).

In Bezug auf die erstere Ansicht meint Huschke (a. a. O. S. 252), dass 'ihre Urheber wahrscheinlich den ersten grofsen Latinischen Krieg im Sinne hatten, in welchem die Tiburter zum erstenmale in der römischen Geschichte besonders hervortraten.' Im Anschlusse nun an O. Müller's Ergänzung — *ut Tiburte[s supra Romam, aliosque qui cum] populo Tibur[ti convenerant in agro] Tiburti* — die ihm sicherer dünkt, als dieser selbst sich bewusst gewesen sein möge, vermuthet Huschke, dass in jenem Kriege das Gebiet von Tibur der verabredete Sammelplatz der Latiner gewesen sein könnte, wenn auch die Schlacht selbst am Regiller See stattgefunden habe. Aber abgesehen davon, dass Tibur's Theilnahme an jenem Kriege zweifelhaft erscheinen kann, da sie eben nur auf der Voraussetzung beruht, dass sämmtliche Glieder der latinischen Eidgenossenschaft auch wirklich in Waffen gegen Rom aufgestanden seien[42]), so ist das entscheidende in dieser Frage ohne Zweifel dies, dass der Sieg am Regiller-See Rom keinerlei Erweiterung seines Gebietes[43])

---

[41]) Ursinus ergänzte:

20. *qui et inf*eriorum coloniarum,
quae sunt deductae in Pris-
cos Latinos, quas Priscus rex in-
egerit secundum mare, supra et in-
fra Romam in civitates Latinorum,
25. *eosque Sanat*is, propterea quod
*praeter opinio*nem eos paravis-
*set sanavisset*que et cum eis pa-
*cisci potuisset, n*ominavit, ut ait
Cincius L. II. de Officio juriscon-
30. *sulti.* — — — — — —

Das sinnlose *paravisset* l. 26, welches auch Egger in dem Paris 1838 besorgten Abdrucke der Ausgabe des Ursinus (Rom 1581) beibehalten hat, mag wol nur ein Druckfehler für *pacavisset* sein. Wie willkürlich im übrigen diese Ergänzungen sind, liegt auf der Hand und es verlohnt sich nicht weiter, gegen sie zu polemisieren.

[42]) Tibur's Name wird nur von Dionysius VI, 61 in dem Verzeichnisse der 29 Bundesstädte (30 kann nicht die richtige Zahl sein, da eben Rom fehlte) aufgeführt, die im Ferentina-Haine tagten. Falls Tibur bei dieser Versammlung sich betheiligte, so folgt daraus noch nicht, dass es auch wirklich an dem Kriege theilgenommen habe. Auch Präneste figuriert in dem Verzeichniss der Eidgenossen, und doch stellte es sich beim Ausbruche des Krieges auf Seiten Rom's (Liv. II, 19, 2). Dass Uneinigkeit unter den Latinern ausbrach und dadurch ein einjähriger Waffenstillstand herbeigeführt ward, berichtet auch Dionys V, 76.

[43]) Die Einnahme Crustumeria's, die Liv. II, 19 noch vor der Schlacht am Regiller-See erwähnt, ist keine neue Eroberung, sondern Wiederunterwerfung einer abtrünnigen Colonie. S. Liv. I, 11, 3 und 38, 4 verglichen mit Dion. III, 48.

am wenigsten auf Kosten Tibur's verschaffte. Von einem anderen Kriege mit Tibur aus der Zeit vor der Decemviral-Gesetzgebung ist nichts bekannt, und überhaupt scheint erst im 394 d. St. die erste wirkliche Fehde zwischen beiden Städten ausgebrochen zu sein, als die Tiburtiner dem von einem Zuge gegen die Herniker zurückkehrenden römischen Heere ihre Thore verschlossen, und bald darauf gallische Streifzügler in ihre Stadt aufgenommen hatten. In dem mehrjährigen Kampfe verloren die Tiburtiner die Städte Empulum und Sassula [44]), doch dürften sie ihnen wol bei dem Friedensschlusse wieder zurückgestellt worden sein [45]), indem erst 22 Jahre später, als Tibur sich an einem neuen Kriege der Latiner gegen Rom betheiligt hatte, ausdrücklich berichtet wird, dass es gleich Präneste mit einem Theil seiner Feldmark sei gebüfst worden, zur Strafe nicht sowol für die jüngste Erhebung, als vielmehr für die einstige Verbindung mit den Galliern [46]). Auf jeden Fall ist klar, dass bis zum Decemvirat Tibur weder in einer Abhängigkeit zu Rom stand, noch einen Theil seines Gebietes an dieses verloren hatte. Standen nun die römischen Sanaten, deren Recht irgendwie das XII. Tafel-Gesetz regelte, in einer Beziehung zu Tibur, und kann diese nicht in einer Niederwerfung der abtrünnig gewordenen Tiburtiner gefunden werden, so bleibt eben nichts übrig, als in ihnen Zuzügler aus dem Gebiete von Tibur zu sehen, die kraft des zwischen dieser Gemeinde und Rom bestehenden, und durch irgend ein Heiligthum vermittelten Asyl- und Exilrechtes [47]) in Rom sich niedergelassen hatten.

---

[44]) Liv. VII, 18, 2. 19, 1.
[45]) '*mitis victoria fuit*', Liv. VII, 19, 2.
[46]) Liv. VIII, 14, 9.
[47]) Ueber das Exilrecht zwischen Rom und Tibur s. die Stelle des Polybius in A. 29, und die bei Liv. III, 58, 10 und XLIII, 2, 10 erwähnten Fälle. Dazu Ovid F. VI, 660: *Exilium quodam tempore Tibur erat.* Welches das vermittelnde Heiligthum zwischen Rom und Tibur gewesen sein dürfte, darüber lässt sich kaum etwas genaueres feststellen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit liefse sich an den Laverna-Hain denken (s. A. 24), insoferne bei der Bedeutsamkeit der örtlichen Lage von Cultstätten für die zugehörigen Sacralgenossen aus der Lage jenes Haines nördlich von Rom auf eine Beziehung zu den nördlich von Rom jenseits des Anio gelegenen Landschaften geschlossen werden darf. Dabei mag daran erinnert werden, dass das Gebiet von Tibur nach Westen hin auf dem rechten Anio-Ufer sich bis an den fünften Meilenstein von Rom erstreckte (s. Bormann, Altlat. Chorographie S. 231). — Liegt dem oben erwähnten Berichte, dass im Gallier-Kriege viele Flüchtlinge in jenem Haine Schutz gefunden hätten, eine historische Erinnerung zu Grunde, und können unter diesen Flüchtlingen nicht die Reste des an der Allia geschlagenen Heeres verstanden werden, da der linke Flügel der Römer von seiner Rückzugslinie abgeschnitten und in den Tiber gedrängt, gezwungen war, sich durch Schwimmen auf das Etruscische Ufer zu retten, während der rechte vom Strom entfernte Flügel allerdings nach dem Anio zu und auf der Salarischen Strafse nach Rom flüchtete, aber selbstverständlich nicht angesichts der Stadt in dem Laverna-Haine,

Nach dem, was oben über die politische Lage solcher auf Grund des Exilrechtes in Rom sich niederlassenden Zuzügler bemerkt wurde, dürfen wir es wol als selbstverständlich betrachten, dass die zugewanderten Tiburtinischen Sanaten meist nur Leute der niedersten Volksclasse gewesen sein werden, solche, die auch daheim kein viel besseres Loos verliefsen. Möglicherweise waren es Kriegsereignisse, die sie zum Aufgeben der alten Heimat zwangen. So wird von Zuzüglern aus der niederen Volksclasse der Latiner-Städte bei Gelegenheit des ersten Latiner-Krieges berichtet[48]), und schon früher mögen die immer weiter in den Landschaften jenseits des Anio vordringenden Sabiner einen Theil der ländlichen, zum Gebiete von Tibur gehörigen Bevölkerung zur Auswanderung über den Anio auf römisches Gebiet gezwungen haben [49]). Die ersten derartigen Auswanderer

---

sondern hinter den Mauern der Stadt und des Capitols Schutz suchte (*ab dextro cornu, quod procul a flumine et magis sub monte steterat, Romam omnes petiere, et ne clausis quidem portis urbis in arcem confugerunt*, Liv. V, 38 10), so können unter jenen Flüchtlingen doch wol nur jene verstanden werden, die, als die Gallier den Tiber überschritten hatten und auf dem linken Ufer südwärts bis zur Allia vorgedrungen waren, aus den Landschaften jenseits des Anio auf römisches Gebiet flüchteten. Wandten solche Flüchtlinge sich nach dem Laverna-Haine, so suchten sie in diesem nicht eine Zuflucht vor den Galliern, sondern stellten sich dadurch unter den Schutz der Römer, den geheiligte, an diesen Hain sich knüpfende Verträge ihnen verbürgten. — In Bezug auf dio isopolitische Stellung Tibur's zu Rom mag bemerkt werden, dass es sich seine Autonomie noch bis in Cicero's Zeit bewahrt hatte. In der Rede p. Balb. 23 wird der Ertheilung des Bürgerrechtes an die Tiburtiner L. Cossinius und T. Coponius gedacht. Dass diese Verleihung jedenfalls nur mit Zustimmung der Gemeinde Tibur erfolgt war, verschweigt Cicero weislich; wäre das Gegentheil der Fall gewesen, so hätte er dieses für seinen Clienten so willkommene Präcedenz sicher des weiteren ausgebeutet. Gleich Tibur besafs auch Präneste das Exilrecht, und hatte nicht minder seine Autonomie der römischen Civität vorgezogen (Liv. XXIII, 20); vielleicht war es der Stolz auf diese Autonomie, der die Pränestiner in den Ruf der Ruhmredigkeit gebracht hatte. (Plaut. Bacch. 24 R.: *Praenestinum opino esse: ita erat gloriosus*. Eine Reminiscenz an diesen Ruf der Pränestiner mag es vielleicht sein, dass der von Horaz Sat. I, 5 vorgeführte Pränestiner Rupilius Rex in Ermanglung anderer Erklärungsgründe für seine vermeintliche Verspottung in jener Satire in den Scholien als hochmüthig bezeichnet wird, Acron, p. 135, 10 ed. Hauth.: *Hic aegre ferens, quod Horatius tribunus esset, saepe illi ignobilitatem generis obiciebat*.) In gleicher Weise führt auch Tibur das Prädicat '*superbum*' bei Verg. A. VII, 630, wozu Servius bemerkt: *superbum. Aut nobile, aut per transitum tetigit illud, quod cum aliquando a senatu auxilia poscerent Tiburtes, sub commemoratione beneficiorum, hoc tantum a senatu responsum acceperunt: superbi estis.*

[48]) Dion. VI, 2.

[49]) Schon in den ersten Jahren der Republik waren die Sabiner bis an den Anio und in das Gebiet von Tibur vorgedrungen, s. Liv. II, 16 und ausführlicher Dion. V, 37 ff. (Haakh, in Pauly's R. E. V, S. 1932 bezieht das Cognomen des Consuls *P. Postumius Tubertus*,

aus ehemals Tiburtinischem Gebiete können jene oben erwähnten 'sabinischen Flüchtlinge' gewesen sein, für deren Aufnahme in Rom die Sabiner sich durch Fortführung römischer Krämer bei der Feronia-Messe Genugthuung verschafften. Jene Flüchtlinge mögen eben das Sanaten-Verhältniss in Rom dem Verhältniss als '*dediticii*' oder als pardonnierte Clienten der sabinischen Eroberer vorgezogen haben.

Für die Beziehung römischer Schutzbürger zu Tibur dürften schlüsslich auch die Fälle vom Interesse sein, wo von Rom aus Exilierte oder Auswanderer nach Tibur sich wendeten.

An sich ist es natürlich, dass Exilierte sich nach einer Gegend wenden, wo sie um so mehr auf eine Zuflucht hoffen dürfen, als sie durch verwandtschaftliche Bande, durch Beziehungen ihrer Sippe mit dieser Gegend in einer Verbindung stehen. Die vertriebenen Tarquinier wenden sich nach dem heimatlichen Caere[50]; Aruns Conlatinus geht nach dem heimatlichen Laurentum[51]; C. Claudius, der Oheim des Decemvirn Appius Claudius, wendet sich nach Regillum, der alten Heimat der patricischen Claudier[52]. Wenn dagegen der Client des Decemvirn, der durch den Freiheitsprocess der Verginia übel berüchtigte M. Claudius, sich nicht gleichfalls nach Regillum, sondern nach Tibur begibt[53], so muss der Grund doch wol darin gesucht werden, dass gerade specielle Beziehungen seines Standes auf Tibur hinwiesen. Was aber zweifelhaft erscheinen kann bei einem Privat-Clienten, denn dafür gilt ja der Tradition nach jener Claudier, obwol dies vermeintliche Gentile sich auch nur auf seine transaniensische Abkunft aus der Claudischen Tribus beziehen könnte[54], das dürfte unbestreitbar in dem Falle sein,

---

der die Sabiner im J. 249 d. St. am Anio in der Nähe von Tibur schlug, auf diesen Sieg, indem er es mit *Tiburtus* identificiert, während *Ellendt, de cognomine et agnomine Romano,* p. 22 *Tubertus* nur als ältere Nebenform zu *Tubero* betrachtet.) Was Dionysius a. a. O. über die Anfänge dieses Krieges berichtet, dass die sabinischen Streifbanden die aus den Castellen auf das platte Land zurückkehrenden überfallen und den Landbauern grofsen Schaden zugefügt hätten, ist zunächst wol von den Bewohnern jenseits des Anio zu verstehen.

[50]) S. m. 'Arvalbrüder' S. 37, A. 152.

[51]) Ebd. S. 40, A. 167.

[52]) Liv. III, 58, 1.

[53]) Liv. III, 58, 10.

[54]) Dafür, dass die Clienten das Gentile des Patronus geführt hätten, muss immer und immer dieser M. Claudius den Beweis abgeben, während es mehr als zweifelhaft ist, ob '*Claudius*' überhaupt als Gentile des eingewanderten sabinischen Häuptlings Atta-Appius betrachtet werden darf. Dass Appius kein Pränomen ist, beweist zur Genüge die Verwendung desselben als wirkliches Gentile in *Via Appia, Aqua Appia, Forum Appii,* das Adoptions-Derivatum *Appianus* und nicht minder Cicero's scherzhafte '*Appietas*' (ad fam. III, 7, 5). Wenn später Appius zum Pränomen ward, das jedoch ausschliefslich die patricischen Claudier führten, so ist auch dies ein Beweis, dass

wo wir eine ganze Zunft, die einst zu jenen Staats-Clienten gehört hatte, Tibur zum Ziele ihrer Auswanderung wählen sehen.

---

die '*Appii*' einst eine Sonderstellung unter den *Claudiern* eingenommen, die patricische Sippe gegenüber den plebeischen Claudiern gebildet hatten. Dass die '*Appii Claudii*' sich später als die einzigen legitimen Träger des Claudischen Namens betrachteten, und die plebeischen Familien dieses Namens wo möglich als Descendenten von Freigelassenen patricischer *[Appii] Claudii* zu betrachten geneigt waren, kann bei der '*vetus atque insita Claudiae familiae superbia*' (Tac. An. I, 4) nicht eben verwundern. So berichtet Cicero, d. or. I, 39, 176 von einem Falle, wo die patricischen Claudier ein Intestat-Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Sohnes eines Freigelassenen der plebeischen *Claudii Marcelli* beanspruchten. Ob sie mit ihren Ansprüchen bei dem Centumviral-Gericht durchdrangen, wird uns leider nicht berichtet; geschah es, dann konnte der Grund nur der sein, dass die *Marceller* ihr selbständiges Anrecht auf den *Claudier* Namen nicht darzuthuen vermochten. — Die Erzählung von der Einwanderung des mächtigen sabinischen Häuptlings Atta Clausus mit einem Heergefolge von 5000 Mann, und von der Zutheilung von Land an ihn und seine Clienten jenseits des Anio zwischen Fidenä und Ficulea (s. Bormann, altlat. Chorogr. S. 251, A. 508), ist ganz conventionel gehalten. War dieser Landstrich — wenn überhaupt damals schon römisch — zu freier Verfügung? Was geschah mit den bisherigen Bewohnern? Warum wandert überhaupt ein solcher Mann aus, der über 5000 Clienten gebietet, da sein Ehrgeiz in der Heimat doch nicht auf solche Schranken stofsen konnte, wie der des 'Fremdlings' Tarquinius unter den Lucumonen? Welches Interesse zog ihn zu Rom, dass er sich den Kriegsplänen seiner von Sextus Tarquinius aufgestachelten Landsleute widersetzt? Warum endlich erhält gerade er, der Fremde, der Sabiner, das den Aufsenposten gegen die Sabiner bildende Gebiet, in unmittelbarster Nähe von Fidenä, das zu Sextus Tarquinius und den Sabinern abgefallen war? Das einzig wahrscheinliche dünkt mir, dass die Sabinischen *Attae-Appii* längst schon als Herren den nachmals zur Claudischen Tribus gewordenen Gau inne hatten, ehe sie von dem sabinischen, in Regillum centralisierten Gemeinwesen abfielen und sich mit Land und Leuten dem Nachbarstaate Rom anschlossen. Vergil folgte daher nur einer alten Tradition, wenn er den Clausus zum Führer der Mannen von Nomentum und von den Ufern der Allia machte (Aen. VII, 712. 717). Wenn es aber heifst, Atta sei aus ***Regillum*** ausgewandert, aus der sabinischen Königsstadt, so ist dies ganz ebenso zu verstehen, wie die Auswanderung der Tarquinischen Gens aus der tuscischen Königsstadt *Tarquinii* (s. 'Arvalbr.' S. 36 f.), während der wirkliche Wohnsitz das Rom benachbarte Caere gewesen war. — Den Namen '*Atta*' stellte schon Drumann, R. G. II, S. 167, A. 44 zusammen mit dem appellativen ***atta*** = ***pater*** (P. D. p. 12, 11: ***attam pro reverentia seni cuilibet dicimus, quasi eum avi nomine appelemus;*** und p. 13, 18: ***atavus, quia atta est avi, id est pater, ut pueri usurpare solent),*** indem er meinte, „es beziehe sich im Sinne des römischen *Patres, Patricii*, auf Stand und Rang, nicht auf schlecht gebaute Füfse"; und jedenfalls standen die '*Attae*' in ihrem Gau der unterworfenen älteren Bewohnerschaft ebenso als Herren gegenüber, wie die *Patres* — *Patricii* zu Rom der unterworfenen Plebs. Es ist wol aber schwerlich ein Zufall, dass ***Atta*** (P. D p. 12, 9: ***attae appellantur qui propter vitium crurum aut pedum plantis insistunt et attingunt magis terram, quam ambulant)*** und ***Claudus*** (als Stamm für das Gentile *Claudius*) in dem gleichen appellativen Sinne 'hinkend' überein-

Dies that die Zunft der Pfeifer im J. 443 d. St., als ihnen der Censor Appius Claudius Caecus ihr altes Privilegium, im Jupiter-Tempel ein Opfermahl halten zu dürfen, entzogen hatte[55]. Nicht gleichgiltig dürfte wol der Zug sein, der sich in der Erzählung Ovid's findet, dass die secedierten Pfeifer zu einem Mahle auf's Land geladen worden seien, und zwar von einem ehemaligen, doch längst schon freien Sklaven[56]. Es liegt dieser Erzählung eben noch die Erinnerung zu Grunde, dass die aus römischen Schutzgenossen oder Gemeinde-Clienten hervorgegangene Pfeifer-Zunft in verwandtschaftlicher Beziehung zu der von Tibur beherrschten ländlichen Bevölkerung stand, von der nach dem Berichte des Sulpicius Rufus und Aurelius Opilius die römischen Sanaten herstammten.

Wie aus dem Gebiete von Tibur, so werden natürlich auch aus anderen mit Rom im Exil- und Gastvertrage stehenden Gemeinden Zuzügler nach Rom gekommen sein und den Sanaten-Stand vermehrt haben. Die an zweiter Stelle bei Festus aufgeführte Erklärung des Cincius (s. A. 1 u. 41) scheint, wie bereits oben bemerkt wurde, von den Sanaten in den unterhalb Roms nach dem Meere zu gelegenen und ehemals den Prisci Latini gehörigen Städten zu handeln, die von Rom aus colonisiert worden waren. Wenn Cincius die Sanaten mit den Colonisten selbst identificierte, so geschah dies eben nur, um den Namen in der herkömmlichen Weise aus der Zurückführung zur '*sana mens*' nach einem Abfallsversuche erklären zu können. Gab es in diesen Städten eine Bevölkerungsclasse, deren Stellung der der Sanaten ähnelte, so waren dies jedenfalls nur die Reste der geschonten älteren Bewohnerschaft, oder es waren solche Zuzügler, die ohne durch ein mit ihrer Heimat bestehendes Gast- und Exilrecht den Anspruch auf freie Wahl ihres Aufenthaltes auf römischem Gebiete zu besitzen, von Rom aus in die einzelnen Colonien jedoch nur in der Eigenschaft von Schutzgenossen vertheilt

---

stimmen. Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass *Claudius* nur die dem Klange folgende Romanisierung des sabinischen *Atta-Attius* gewesen sein dürfte, ganz so wie des Tarquinius 'darbender' Neffe *Aruns* auf römischem Boden '*Egerius*' genannt wurde (S. 'Arvalbr.' S. 37, A. 156; vgl. A. 180 S. 43.)

[55]) Liv. IX. 30. Ovid. F. VI, 659 ff. Val. Max. II, 5, 4.

[56]) In der Münchener, von Merkel mit *D* bezeichneten Handschrift der *Fasti* findet sich zu v. 663 (*Servierat quidam quantolibet ordine dignus Tibure)* die Glosse: '*dignus. quantum ad strenuitatem suam. et ideo romani fecerant eum procuratorem suum in tyburi.*' Darf man unter diesem '*procurator*' einen *hospes publicus p. R.* verstehen, einen *πρόξενος* derselben, so ist diese Notiz um so interessanter, da sie durch die Hindeutung auf die ehemalige Unfreiheit dieses Procurators eben nur den Sinn haben kann, dass der Gastvertrag zwischen Rom und Tibur noch mit der älteren, von den Sabinern nachmals unterworfenen Bevölkerung geschlossen worden war, deren Nachkommen noch die zu Tibur gehörigen Gaue (als tributaire Periœken?) bewohnten.

worden waren[57]). In dem einen wie in dem anderen Falle dürfte es jedoch zweifelhaft sein, ob Schutzgenossen dieser Kategorie auch wirklich den Namen Sanates mögen geführt haben[58]).

Dürftiger noch als über die Sanates lautet die Auskunft, welche die Stellen des Festus und seines Epitomators über die **Forctes** geben[59]). Was sie besagen, läuft darauf hinaus, dass auch die Forctes eine '*gens finitima*' gewesen seien, und dass ihr Name (= *fortes*) die 'Guten' bedeute, weil sie nie von dem römischen Volke abgefallen seien. Dass die Forctes so wenig wie die Sanates Bundesgenossen gewesen sein können, wurde bereits oben gezeigt. Aber selbst wenn sie dies gewesen wären, so hätten sie doch nicht wegen ihres treuen Verhaltens '*fortes*' genannt werden können, da auf dieses Prädicat wol auch untreue Bundesgenossen, je mannhafter sie das römische Joch abzuschütteln bemüht waren, Anspruch gehabt hätten. Immerhin mag *forctus*, *forctis*[60]) auch *frugi* oder *bonus* bedeutet haben (s. A. 59), aber doch nur in dem Sinne unseres 'wacker, brav, tüchtig', nicht aber in dem von 'wohlgesinnt' und 'treu.'

Indem wir aber den Namen der Forctes nicht schlechthin mit '*fortes*' identificieren, so stellen wir darum noch nicht die etymologische Zusammengehörigkeit beider in Abrede[61]). Da anlautendes lat. *f* indogermanischem *dh* (richtiger wol *dhv*) entspricht, und dieses wieder gr. *ϑ*, so begnügt man sich hinsichtlich der Ableitung von *fortis* mit der Verweisung auf skr. W. *dhṛsh*, *audere*, und gr. *ϑάρσ-ος* mit seiner Sippe; aber mit Recht macht Corssen[62]) darauf aufmerksam, dass bei Annahme einer dem entsprechenden Wurzelform *for-s-* das Derivatum nicht *for-t-is*, sondern *fos-t-is* hätte lauten müssen, wie dies die Ver-

---

[57]) Dionysius berichtet in der schon A. 48 angezogenen Stelle, VI, 2, dass als der Latiner-Bund, aufgereizt durch die verbannten Tarquinier und Octavius Mamilius, zum Kriege gegen Rom rüstete, viele Unzufriedene aus der niedern Volksclasse ihre Städte verlassen hätten und zu den Römern übergegangen seien: *ὑποδεχόμενοι δὲ αὐτοὺς οἱ Ῥωμαῖοι τοὺς μὲν ἅμα γυναιξὶ καὶ τέκνοις ἀφικνουμένους εἰς τὰς ἐντὸς τείχους κατέταττον στρατείας τοῖς πολιτικοῖς ἐγκαταμιγνύντες λόχοις· τοὺς δὲ λοιποὺς εἰς τὰ περὶ τὴν πόλιν ἀποστέλλοντες φρούρια, καὶ ταῖς ἀποικίαις ἀπομερίζοντες, ἵνα μή τι νεωτερίσειαν, εἶχον ἐν φυλακῇ.*

[58]) Ueber eine aus '*dediticiis*' hervorgegangene Bürgerclasse wird unten in dem Anhange I ('die *Accensi Velati*') die Rede sein.

[59]) S. die Stellen in A. 1 und dazu Paul. Diac. p. 84 M: ***Forctes*** *[forctus? forctis?] frugi et bonus sive validus*, und p. 102: ***Horctum*** *et* ***forctum*** *pro bono dicebant.*

[60]) Ueber die Abschwächung des auslautenden *[forct-]o-* zu *forct-]i-* s. A. 15.

[61]) Die Form *forctis* neben *fortis* bestätigt Pseudo-Valerius Max. de praen. §. 5 p. 746 Kempf: '*olim enim dicebatur frucmentum nunc frumentum, et ferctur non fertur, et forctis non fortis.*

[62]) Krit. Beiträge S. 173.

gleichung von *tos-t-us* statt *tors-t-us* (*torr-ere* für *tors-ere*, von skr. W. *tarsh*) zeige. Dagegen können wir ihm nicht beistimmen, wenn er, um das *c* in *forctis* zu erklären, von dem Thema *for-* (= skr. *dhṛ*, *dhar*, *tenere*, *ferre*, *gerere*; davon *dhir-a* = *fir-m-us*) zunächst durch Suffix *-co* einen Nominalstamm, und von diesem dann entweder nach der *I-* oder *E*-Conjugation ein denominatives Verbum bilden will, etwa *for-c-ire*, als dessen Participialform dann *forctus* zu betrachten wäre. In den Beispielen, auf die sich Corssen dabei stützt, dürfte der Hergang um nichts minder zweifelhaft sein, als in *forctus*. Eher wird man Benfey beistimmen können, der, indem er *forc-tis* auf skr. *dhṛsh* bezieht, *sh* als Vertreter von organischem *ksh* fasst [63]. Dafür spricht auch die den zweiten Theil von Compositis bildende Form *dhrk*, *dhark* = *ferens*, *gerens* [64]. Da palatuales *ksh* wie das sibilante *sh* secundäre Wurzelformen bilden [65], so kommen wir nach Beseitigung derselben auf W. *dhṛ*, die gleich ihrer volleren Nebenform *dhvṛ* drehen, krümmen, zerstören bedeutet [66]. Geben wir nun diese Bedeutung auch den secundären Themen *dhṛk*[*sh*], *dhvṛk*[*sh*], und beachten wir die bekannte Sinnentwicklung, nach welcher aus ursprünglichem krümmen sowol die Bedeutungen niederdrücken, schädigen, zerstören [67], wie drücken, schwer — stark sein u. s. w. hervorgehen [68], so können wir für *forc-tus*, je nachdem wir es als active oder passive Bildung betrachten [69], den Sinn

---

[63]) Benfey, Gr. Wurzellexikon II, S. 327.

[64]) s. Bopp, Gloss. Sanscr. s. h. v. p. 186.

[65]) Ueber secundäre, durch Zutritt eines Gutturalen oder Palatualen ererweiterte Wurzelformen s. Benfey a. a. O. II, S. 16 f. 280. 330. I, S. 107, 515 u. ö. Ueber Zutritt von *sh* Pott, Etymol. Forsch. 2. A., II, S. 566.

[66]) Ueber *dhr*, *dhvṛ* s. Benfey, II, S. 278 und 280.

[67]) Diese Bedeutung zeigt in zweiter Reihe auf W. *dhṛsh*, *darsh* (s. Bopp, Gloss. p. 186) = *laedere*, *violare*, *opprimere*. Andere Belege für diese Sinnenentwickelung s. in meinen 'Arvalbrüdern' S. 20, A. 88.

[68]) Vgl. neben *κυρ-ός*, *κυρ-τός* gekrümmt, und *κύρ-μα*, *vexatio*, *spoliatio* — *κῦρ-ος* Macht, Druck, *κύρ-ιος* Herr u. s. w. entweder von W. *hvṛ*, *flectere torquere*, — oder von W. *çûr*, deren Bedeutungen a) *firmum*, *fortem esse* (skr. *çûr-a*, der Held), b) *ferire laedere*, *occidere* (die gleiche Bedeutung hat skr. W. *çarv*) dieselbe Sinnentwickelung voraussetzen.

[69]) Dass bei griechischen Verbalien auf *-ος* die active und passive Bedeutung durch den Accent unterschieden werden, indem passive Bildungen oxytoniert, active hingegen barytoniert sind, habe ich in meiner Schrift 'Homeros und die Homeriden-Sage' durch hinreichende Belege nachgewiesen, und glaube bei der Rath- und Principlosigkeit, mit der noch immer bei der Aufstellung von Bedeutungen für solche Bildungen verfahren wird, von neuem darauf hinweisen zu sollen. Im Latein fehlt dieses Erkennungsmittel für Verbalien auf *-us*, während gleichwol ältere Bildungen active und passive Bedeutung in sich vereinen. Man sehe den Königsnamen *Anc-us* = *ἄγχων*, *constringens coercens* gegenüber *anc-us* = *ἀγκ-ός* *constrictus*, *flexus*, nebst den Derivaten *anc-ulus*, *anc-illa*. — Bezieht man nach derselben Be-

von *curvans*, *flectens*, *premens*-*validus* oder von *curvatus*, *flexus*, *pressus*, *oppressus* — *ancus* statuieren [70]). Dieser passive Sinn gekrümmt sein gestaltet sich medial zu den Bedeutungen sich krümmen — schmiegen, schmiegsam — fügsam sein und so l. gefügig, geeignet, tauglich sein[71]),

---

deutungsentwicklung lat. *her-us* auf W. *hṛ*, *hvṛ* (Benfey II, S. 280) dann erklärt sich die so anstöfsig befundene Glofse bei Paul. D. p. 83 M.: *eritudo, servitudo*. Neben dem activen *herus* muss auch ein passives *herus*, *erus* (vgl. εἵλ-ως) in dem Sinne des engverwandten *ver-n-a* bestanden haben, zu welchem letzteren *vir* als Activum gelten kann. (Vgl. skr. *vir-a*, *heros*, von W. *vîr fortem esse* [s. *çûr* in A. 68] = wriddhirtem *vṛ*, *curvare*, *flectere*; davon skr. *var-a* Krümmung; lat. *var-us*; andererseits mit Wechsel der Liquidä *val-ere* stark sein, analog wie κυρός und κῦρος, κύριος in A. 68.) — Wie Activum und Passivum verhalten sich auch *marc-us*, Hammer (= *conterens*, *contundens*, zur Sippe von skr. *mṛ*, *conteri*, *mori*; *mṛd*, *conterere*; *mṛç*, *mulcere* gehörig) und vielleicht auch das Pränomen *Marc-us* (= *Valerius*) zu *murc-us*, dessen Sinn *contritus* sich zu verstümmelt und zu feig, schlaff entwickelt. Dem activen *marcus* entspricht gr. μάργ-ος (vgl. *fer-us*, *fur-o* von *dhṛ*, *dhvṛ*; *mal-us* schädlich, neben *mol-ere* zermalmen, von W. *mṛ*, u. s. w.); das passive *marcus* (*murcus*) *contritus* liegt dem denominativen *marc-eo* welk sein (*marc-or*, *marc-idus* etc.) zu Grunde.

[70]) Für den Nachweis des passiven Sinnes von *forctus* = *pressus* hätte es vielleicht nur der Hinweisung auf das von demselben Stamme mit der gleichen Bedeutung *premere*, *comprimere* gebildete *farc-io*, *farc-tus* bedurft. Hieher gehört auch *ferc-tum*, Opferkuchen, in dem Sinne von *pressum* (geknetet?) oder zerrieben (= *mola?*). — Daneben stellt sich von W. *dhṛ* *fre-tum* = *compressum*, Meer-Enge. Corssen, Beiträge S. 176 statuiert dieselbe Ableitung, nur findet er darin einen Sinn wie in *for-um*, *for-us* 'festumgrenzter Raum.' Lieber möchte ich auf Grund der in Rede stehenden Begriffsentwickelung *for-um*, ganz primitiv als *urvum*, Rundung, Ring übersetzen; daher auch *for-n-ix*, Bogen. Nicht minder vereinigen sich die Bedeutungen von *for-us* — Zelle, gebogenes Spielbrett, Rundgang auf den Schiffen und im Circus — in dem Begriffe *curvum* κοῖλον. — Analog diesen Bildungen sind die Derivata von *dhṛk*, *dhvṛk* lat. *falc-s*, die gekrümmte Sichel; *furc-a* Haken, Gabel. — Den activen Sinn, *curvare laedere* u. s. w. zeigt von *dhṛ dhvṛ* gr. θήρ, hat *fer-us for-are*, bohren, *fur*; von *dhṛk* lat. *firc-us* (*hircus*), der stofsende Bock. — Wie sich neben *dhṛ* lat. *fer-o fre-tus*, getragen (Corssen, Beitr. S. 176) stellt, so neben *dhṛk* die A. 61 erwähnte Form *ferc-tur*, und neben *dhvṛk* *fulc-io*.

[71]) Wenn es eines Beweises für diese Bedeutungsentwickelung bedarf, so liefert ihn ἀρκ-έω, ἄρκ-ιος, *aptus* tauglich, das vom Thema *ARK* gebildet, nach der einen Seite mit Derivaten auf Grund des Begriffes *curvari* (lat. *arc-us*, Bogen, *arc-u-are*; ἀργ-ᾶς, die sich krümmende Schlange, Drache) und der Fortbewegung desselben zu herum sein, umgeben, einschliefsen (*arc-a* Kasten und Grenzlinie; ἄρκ-υς Netz, ἔργ-ω, εἴργ-ω bewahren, schützen (*arc-s* Burg; ἄρκ-ος, τό, Heilmittel; ἄρκ-εσις, ἀρήγ-ω, ἀλέκ-ω, ἄλκ-αρ, ἀλκ-τ-ηρ u. s. w.), auf der anderen Seite mit Derivaten zusammenhängt, in denen sich der active Begriff *curvare* entwickelt zu *premere* (*arc-eo*, *coerc-eo*, ἔργ-ω u. a. m.), *ferire*, *laedere* (ἄρκ-ος oder ἄρκ-τ-ος, der Bär; ἄγρ-ιος = *ferus*; ἄργ-μα, *vulsum*, das ab-

2. gefügig, nachgiebig, gehorsam sein. Ist es der erstere Sinn, auf Grund dessen *forctus, horctus*[72]) die Bedeutung geeignet, tauglich, *bonus, frugi* erhielt, so ist es der letztere ohne Zweifel, auf Grund dessen ein mit den Sanaten in gleicher Rechtslage befindlicher, unterthäniger Stand benannt war.

Was für unterthänige aber unter den Forctes zu verstehen seien, dürfte sich aus der Verbindung ergeben, in welche bei Paulus die Benennung der Meierhöfe als '*horti*' mit den '*horcti*' oder '*forcti*' gebracht wird. Die Stelle lautet p. 102, 10 M.: '*Hortus apud antiquos omnis villa dicebatur, quod ibi qui arma capere possint, orirentur. Horctum et forctum pro bono dicebant.*' Sind die Forcti sonach die Mannen von den Meierhöfen, so ist klar, dass unter ihnen die unterthänigen Bauern, die Grundholden auf den Gütern der patricischen Geschlechter, die Hörigen oder Clienten zu verstehen sind [73]).

---

gerissene; *ἕλκ-ος, vulnus* u. a.) und weiter zu *fortem esse, valere* (*ἀλκ-ή* Kraft, Wucht, als Effectum betrachtet; s. über die scheinbare active Bedeutung der passivisch accentuierten Abstracta auf *-ή* 'Homeros' S. 12). Da nun die Bedeutung von *ἄρκ-ιος, ἀρκ-έω* auf der Ausdeutung von krumm sein zu sich krümmen, sich schmiegen, anschmiegen (vgl. die Bedeutungen der skr. W. *al* bei Bopp = *arcere; sufficere, ornare* und dazu 'Homeros' S. 19, A. 14 und 15) beruht, so entspricht *forctus* in dem Sinne von '*bonus, frugi*', vollständig diesem *ἄρκιος*. — *frug-i* selbst dürfte nur als Metathese für *furc-i* (wie *fretus* statt *fertus*) zu gelten haben. — Vom Thema *dhṛ* gehören hieher auf Grund der Bedeutung sich fügen, sich einfügen (*in-, ac-cidere, contingere*), oder fügen (*facere ut accidat-contingat*) *for-s* (s. *τύχη* 'Homeros' S. 36, A. 40); sich fügen, geeignet, zuträglich, günstig sein *for-t-una* (eigentlich wol *for-t-umna*, mediale Particip-Form = sich anschmiegend — fügend). Auf dem Sinne anschmiegen, umgeben u. s. w. beruht auch skr. *dhar-i-man* Umrifs, Gestalt und lat. *for-m-a*. (Corssen Beitr. S. 169 will in diesen Bildungen den Sinn des 'festen' im Gegensatz zu der zerfliefsenden, verschwimmenden und unbegrenzten Materie finden.' Aber eben bei dieser Auffassung ist die Form das zusammenhaltende, *continens;* daher *forma, formula* auch als die bindende Regel *lex* [s. 'Homeros' S. 83, A. 34]. Auf gleicher Anschauung beruht ja auch *spec-ies* mit Rücksicht auf skr. *spaç iungere, nectere* [vgl. *paç vangere, ligare, videre; paksh amplecti, capere; svaǵ, svanǵ amplecti*]. Das stammverwandte *spec-io* bedeutet sehen (s. *paç* und *paksh*) in dem Sinne von erfassen und von *tueri*, [*ob-*] *servare*).

[72]) Ueber den Wechsel von *f* und *h* im Anlaute italischer Wörter s. Corssen Aussprache, I, S, 47 f. und Beiträge S. 166 ff.

[73]) Vgl. die verstümmelte Stelle des Festus, s. *Patres* p. 246, 23 M., die im Auszuge bei Paulus p. 247 lautet: *Patres senatores ideo appellantur, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis.* — Ueber das Verhältniss der Clienten als zinspflichtigen Hintersassen gegenüber den patricischen Gentes als den eigentlichen Grundeigenthümern s. Lange, Alth. I, S. 189 f. und 191 f. — Wenn es in der oben im Text angeführten Stelle des Paulus heifst, dass sich in den *hortis* die befänden, '*qui arma capere possint*', so ist die

Falls es bedenklich erscheinen könnte, statt der sonst üblichen Bezeichnung *Clientes*[74]) den Namen *Forctes* eintreten zu sehen, so erinnern wir an andere auch im publicistischen Gebrauche übliche Doppeltitel, wie **Proci** statt *Patricii* in der Servianischen Classentheilung und in den censorischen Tafeln [75]), **Celeres** statt *Equites* — um von den Namen *Trossuli* und *Flexumines* abzusehen — u. a. m. Ohne Zweifel bestanden mancherlei Abstufungen in dem Unterthänigkeits-Verhältniss der Clienten, je nachdem sie in der Stadt oder auf dem Lande wohnten, zu dem Hausstande des Patronus gehörten, Gewerbe betrieben oder das Land bauten, und je nachdem die Hörigkeit schon durch Generationen hindurch sich fortgeerbt oder erst jüngst sich gebildet hatte, sei es indem bei neuen Erweiterungen des römischen Gebietes und Occupation des '*ager captivus*' seitens der Patricier die früheren Besitzer den neuen Herren sich zu eignen ergeben, und von diesen ihr Gut ganz oder theilweise als Lehn (*precario*) zurückerhalten hatten, sei es, dass eingewanderte Fremde, denen kein mit ihrer Heimat bestehender Asyl- und Exilvertrag die persönliche Sicherheit verbürgte, sich in den Schutz eines Geschlechtes begeben hatten. Sollten nun diese verschiedenen Arten von '**Unterthänigen**' durch einen gemeinsamen Ausdruck im Gesetze bezeichnet werden, so mochte eben deshalb das weiter reichende **Forctes** für **Clientes** gewählt

---

Sache richtig, wenn auch die darauf begründete Namenserklärung abgeschmackt ist. Als '*ὅπλα φέρειν δυνάμενοι*' werden auch bei Dionys. V, 40 die angeblich mit Appius Claudius eingewanderten 5000 Clienten bezeichnet. Vgl. außerdem die Stellen bei Schwegler R. G. I, S. 642, A. 3 und 643, A. 1.

[74]) Will man *cluens* mit dem Deutschen *hoer-ig* (mhd. *hoer-ec*) zusammenbringen, dann darf es nicht schlechthin durch die Uebersetzung '*audiens*' geschehen. Beide gehören zu skr. W. *çru*, *audire*. Der Begriff 'hören' ist aber kein primitiver, vielmehr ein aus **fassen**, **erfassen**, **ver-nehmen** abgeleiteter; der Begriff **fassen** aber entsteht aus **umgeben**, **sich anschmiegen**, **umfassen**. (Zu beachten sind vom Thema *κυρ-* *κύρ-ω*, **erfassen**, **erreichen**; andererseits *κυρ-ίως*, **passend**, **genau**, *κυρ-έω* in dem in A. 71 entwickelten Sinne von **sich fügen**, **eintreffen**. Die Vermittlung mit der in A. 68 erwähnten W. *çûr* und ihren Derivaten bedarf nach den vorausgegangenen Erörterungen keiner weiteren Bemerkung mehr.) So erklärt sich der doppelte Sinn im deutschen *hôr-en*, **anschmiegend sein**, **ge-hören**, *pertinere* — und **erfassen**, *percipere*, *audire*. Demnach kann *hoer-ec pertinens*, *proprius*, aber auch **geschmiegig**, **gefügig**, **gehorsam** bedeuten. (Zu beachten ist auch die Sinn-Modification in **gehörig** [es **gehört** sich] = **geziemend**, *aptum conveniens*.) In diesem wurzelhaften Sinne lassen sich dann *hoer-ig* und *clu-ens* identificieren, nicht aber durch unmittelbare Gleichstellung von *cluens* mit *κλύων*. Das lat. *cluêre* muss ganz aus dem Spiel bleiben, da dies dem ahd. *hlût-ên* entspricht und wol auch gleich diesem ein Denominativum von einem dem griechischen *κλέο-ς* entsprechenden Stamme ist.

[75]) *Festus s. procum patricium* p. 249 M. u. Cic. Or. 46, 156.

worden sein, insbesondere wenn unter letzteren die seit Generationen in erblicher Hörigkeit zu den patricischen Alt-Geschlechtern stehenden verstanden wurden, deren Verhältniss vorzugsweise sacralrechtliche Weihe besafs. Damit würde es sich dann immer noch vertragen, dass in einer anderen Gesetzesstelle, wo gerade der sacrale Schutz vor Willkür von Seiten des Patronus betont werden soll, der Schutzbefohlene mit '*Cliens*' bezeichnet wird: *Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.* Es ist jedoch im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass dieser sacral- oder naturrechtliche Satz, der in ähnlicher Fassung auch in Sparta die Heloten gegen Willkür der Herren schützte[75a]), eine Bestimmung der XII. Tafeln gebildet haben sollte[76]). Das Zeugniss des Servius[77]), der auch sonst ungenau über die XII. Tafeln berichtet[78]), kann gegenüber dem Zeugniss anderer Schriftsteller, die diesen Satz als eine Verordnung des Romulus bezeichnen[79]), nicht in Betracht kommen. Dass diese Satzung älter als das XII. Tafelgesetz, so alt wie die Clientel selbst sei, wird zwar von Niemand bestritten; aber man meint, sie sei gleich anderen uralten Rechtssätzen von den Decemvirn in ihre Tafeln aufgenommen worden[80]). Allein weder passt eine auf Fluch lautende Strafbestimmung in die bürgerliche Gesetzgebung[81]),

---

[75a]) Plut. Instit. Lac. 41: *οἱ δὲ εἵλωτες αὐτοῖς εἰργάζοντο τὴν γῆν, [ἀποφέροντες] ἀποφορὰν τὴν ἄνωθεν ἱσταμένην. Ἐπάρατον δ' ἦν πλείονός τινα μισθῶσαι κ. τ. λ.*

[76]) Schoell, Legis XII. tab. reliq., p. 149 setzt es als 21. Fragment der VIII. Tafel.

[77]) Serv. zu Verg. Aen. VI, 609.

[78]) S. Schoell a. a. O. p. 15 und 49 f.

[79]) Dion. II, 10. Plut. Rom 13.

[80]) So Becker, Hdb., II, S. 142, und Mommsen, Röm. Forsch. I. S. 384.

[81]) In der Stelle des Augustin, wo die nach Cicero's Zeugniss von den Gesetzen vorgesehenen Strafen aufgezählt werden (d. civ. d. XXI, 11: *Octo genera poenarum in legibus esse scribit Tullius: damnum, vincula, verbera, talionem, ignominiam, exilium, mortem, servitutem;* vgl. Isid. Origg. V, 27) geschicht der Sacertät keine Erwähnung. — Wenn Mommsen, r. Forsch. I, S. 384, meint, dass '*sacer esto*' bedeute 'er soll des Todes schuldig sein', und dass in dieser Formel und in der Subsumierung des Vergehens unter den Begriff der Prodition (?) nichts als die Androhung der Todesstrafe und die Bezeichnung des Vergehens als eines Vergehens gegen die Gemeinde liege, so sind wir auf den Beweis für diese Behauptung, den er bei anderer Gelegenheit geben will, um so gespannter, je fester wir von der Nicht-Identität des '*sacer esto*' und 'er soll des Todes schuldig sein' überzeugt sind. Uns will bedünken, dass wenn die uralte *lex horrendi carminis* für *Perduellio*, die doch wol die *Proditio* in sich fasst, nicht auf '*sacer esto*', sondern auf '*infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomerium vel extra pomerium*' (Liv. I, 26, 6) lautete, — wenn ebenso das XII. Tafel-Gesetz verordnete '*eum, qui hostem concitaverit quive civem hosti tradiderit, capite puniri* (Schoell p. 153, tab. IX, f. 4, — Fälle der *Perduellio* und *Proditio*), und das gleiche für den Richter, der Geld für seinen Spruch genommen hätte (tab. IX, f. 3 Sch.); wenn hingegen die Königsgesetze das *sacer esto* aussprachen über den, der

noch konnte für diese überhaupt eine Veranlassung oder die Möglichkeit vorliegen, sich in das nur unter den Schutz der Götter, nicht des Staates gestellte Verhältniss der Clienten zu den Patronen einzumischen. So wenig das XII. Tafel-Gesetz Bestimmungen über die Pflichten des Clienten gegen den Patron, das Verbot gegen diesen zu klagen oder zu zeugen u. dgl., enthalten haben kann, ebenso wenig kann es für Unbilden des Patron gegen den Clienten einen besonderen Rechtssatz enthalten haben. Und wäre dies der Fall gewesen, so wäre nur denkbar, dass das Gesetz dann die Lösung des Clientel-Verhältnisses aus-

---

seine (durch Confarreatio ihm angetraute) Ehefrau verkauft (Plut. Rom. 22), die Eltern gemisshandelt (Fest. s. plorare, p. 230 M.), die heiligen Grenzsteine ausgepflügt oder verrückt hätte (Paul. D. v. termino p. 368 M.); wenn nach dem Sturze des Königthums die neue Verfassung, und nach der ersten Secession die der Plebs eingeräumten Rechte damit unter den Schutz der rächenden Eidgötter gestellt wurden, dass mit Sacertät bedroht wurde, wer nach der Alleinherrschaft gestrebt (*lex Valeria de sacrando cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset*, Liv. II, 9), oder gegen den heiligen Vertrag mit der Plebs gefrevelt hätte (*leges sacratae*): wenn also die Fälle der Sacertät durchgehends solche sind, wo es sich um Frevel an Heiligem, um Frevel gegen die heiligsten Pflichten der Natur, gegen die heiligsten Interessen des Staates, gegen die heiligsten Eide, oder, wie bei der Verrückung der Grenzsteine, um einen Frevel sowol gegen die *fides publica* wie gegen die, die Grenzen schützenden Gottheiten handelt, so wird man schwerlich in dem '*sacer esto*' schlechthin die Formel erblicken können, in welcher das bürgerliche Gesetz die Todesstrafe aussprach. Es ist vielmehr der Fluch, der die *ἄγραφα ἀδικήματα*, die Frevel an jenen Gesetzen trifft, die '*in hoc civili iure non versantur*' (Cic. d. inv. II, 22, 67). Geringere Frevel dieser Art (z. B. *sepulcri violatio, terminus motus*, Fälschung von Mafs und Gewicht [nach *lex Silia* bei Fest. v. *publica pondera*, p. 246 M.] u. dgl.) konnten später bei milderer Rechtsanschauung Gegenstand einer Popular-Klage werden; aber selbst da noch blieb der ursprüngliche Charakter der Strafe als einer Sühne für Frevel an Heiligem gewahrt, insoferne es den Magistraten freistand, eine heiligem Zwecke verfallende Mult aufzulegen. (So bestimmt die *lex Silia* bei Festus a. a. O.: *siue quis [sc. magistratus] in sacrum iudicare voluerit, liceto*. Noch energischer würde freilich die Bestimmung lauten, wenn man mit Scaliger '*im sacrum iudicare*' liest. Ueber *im* = *eum* s. Paul. D. p. 103, 10 M., Charis. p. 133 K. und Gloss. Labb: *im αὐτόν*.) Schliefslich möchte ich noch an das sprichwörtliche *inter sacrum saxumque stare* (Plaut. Capt. III, 4, 54; *inter sacrum et saxum positus* Apul. Met. XI, c. 28) erinnern, dessen Sinn schwerlich damit erfasst wird, dass man *saxum* auf den Stein deutet, mit dem das Opferthier niedergeschlagen wird. Dann wäre der Sinn ungefähr der von '*sub cultro esse*' (Hor. Sat. I, 9, 73 f: *improbus — me sub cultro linquit*), der dem Zusammenhange in beiden Stellen nicht entspricht. Ich meine, dass *saxum* wie auch sonst statt des *saxum Tarpeium* steht (Cic. ad Att. XIV, 16, 2: *proposita cruce et saxo* u. ö.), und dass das Sprichwort sonach die Wahl zwischen Sacertät und Sturz vom Tarpeischen Felsen, die Wahl zwischen der Todesstrafe nach dem Sacral-Recht oder dem Civilrecht (vgl. die Wahl zwischen Scylla und Charybdis, zwischen Regen und Traufe u. dgl.) bedeutet.

gesprochen hätte, ganz so wie es — im Anschluss an eine angebliche Satzung des Romulus [62]) — das Erlöschen der väterlichen Gewalt verfügte, falls der Sohn zum dritten Male vom Vater verkauft worden wäre [63]). Da nun ein solches die Lösbarkeit der Clientel betreffendes Gesetz nie bestanden hat [64]), so ist dies eben ein Beweis, dass auch nie das bürgerliche Gesetz einen Einfluss auf die Regelung des Verhältnisses der Clienten zu den Patronen genommen hat, und dass somit auch jener Satz '*Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto*' nicht in den XII. Tafeln gestanden haben, daher auch kein Argument gegen unsere Erklärung der '*Forctes*' abgeben kann.

Bevor wir nun auf Grund des gefundenen Resultates, dass unter Sanates und Forctes die Staats- und Privat-Clienten zu verstehen sind, an die Untersuchung der auf sie bezüglichen Bestimmung der XII. Tafeln gehen, müssen wir uns vorher noch zu der Frage wenden, welches die öffentliche Rechtsstellung der Clienten überhaupt bis zur Zeit des Decemvirats gewesen sein dürfte.

Während auf der einen Seite es als ein Hauptunterschied der Plebejer von den Clienten gilt, dass letztere bis zum Decemvirat nicht in eigener Person ihre Sache vor Gericht führen konnten, sondern von ihren Patronen vertreten werden mussten, also als Unmündige oder als Peregrinen nicht das volle Commercium besafsen, so hält man doch auf der andern Seite an der Ansicht fest, dass die Clienten schon lange vorher, wo möglich seit der Zeit des Servius Tullius, das Stimmrecht in den Centuriat-Comitien besessen hätten. Den Widerspruch wie sich volle mit Stimmrecht verbundene Civität ohne gleichzeitiges Commercium, ohne Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur eigenen Sachführung vor den Magistraten denken lasse, da doch das kleinere Recht in dem gröfseren liegen musste, hat man bisher noch nicht zu lösen versucht. Für das Stimmrecht der Clienten in den Centuriat-Comitien gibt es keinen anderen Beleg als zwei Stellen des Livius, deren Beweiskraft bei näherem Zusehen mehr als zweifelhaft sein dürfte. In der ersten (II, 56) soll der Widerstand der Patricier gegen die Publilische Bill motiviert werden, weil durch Uebertragung der Wahl der Volks-Tribunen von den Centuriat- auf die Tribut-Comitien ihnen jede Möglichkeit entzogen wurde, durch die Stimmen ihrer Clienten Tribunen, die ihnen angenehm wären, zu wählen. Diese Motivierung ist genau ebenso glaubwürdig, wie das Factum, dem sie gilt, dass ursprünglich in Centuriat-Comitien und unter Mit-

---

[62]) Dion. II, 27.
[63]) Schoell p. 125, Tab. IV, f. 2.
[64]) Dass die Clientel stillschweigend erlosch, falls der Client ein Staatsamt, wenigstens ein curulisches erlangte, zeigt das Beispiel des Marius, des ehemaligen Clienten der Herennier, Plut. Mar. 5.

wirkung der Patricier und ihrer Hörigen die Wahlen für das eben erst durch die Secession den Patriciern abgetrotzte Volkstribunat geschehen seien. Erwiese sich aber damit noch nicht die Bemerkung des Livius als kritiklos, so muss sie es erscheinen, wenn man nach der Bedeutung frägt, welche die Stimmen der Clienten in den Centuriat-Comitien für die Patricier hätten haben können. Gab es überhaupt in der Zeit vor der Decemviral-Gesetzgebung Clienten, die wirkliches quiritarisches Eigenthum besessen hätten und so censusfähig gewesen wären, so konnten sie doch aller Wahrscheinlichkeit nach nur das Minimum des zum Census berechtigenden Grundbesitzes haben, ein Heredium im Betrage von zwei Jugera, wenn anders die immer citierte angebliche Belehnung der Clienten des Atta Clausus mit je einem solchen Grundstücke als Beweis gelten darf. Stimmten sonach die Clienten in der fünften Classe, und hätten sie in dieser auch entschieden die Majorität ausgemacht, so hätte es bei dem bekannten Stimm-Uebergewicht der vereinigten Ritter und Pedites der ersten Classe seltsam zugehen müssen, wenn erst die durch die Clienten-Majorität erzielten Centurien-Stimmen der fünften Classe den Ausschlag gegeben hätten. Livius widerlegt sich auch selbst, da er an anderem Orte berichtet, dass nur selten die Centurien der zweiten, nie fast die der untersten Classen zur Abstimmung aufgerufen wurden, da eben eine Stimmzersplitterung der auf den ersten Ruf stimmenden 98 oder — mit Hinzurechnung der beiden Centurien der Kriegshandwerker, der *fabri tignarii* und *aerarii* — der 100 Centurien etwas ganz ungewöhnliches war[85]. Bei solchem Stimm-Verhältnisse erklärt sich dann auch, wie selbst ohne Betheiligung der Plebejer eine scheinbar gesetzliche Consulwahl möglich sein konnte, ohne dass es der Clienten-Stimmen bedurft hätte, wie Livius an der zweiten Stelle glauben machen will[86]. Einen Einfluss hätten die Patricier durch die Masse ihrer Clienten allenfalls in den Tribut-Comitien üben können, aber gerade von diesen steht es unläugbar fest, dass bis auf die Reform derselben durch das Valerisch-Horazische Gesetz vom J. 305 den Patriciern und deren Clienten die Theilnahme an denselben nicht zustand. Wie widersinnig müsste nun die Stellung der Clienten erscheinen, wenn sie zwar stimmbe-

[85]) Liv. I, 43, 10: . . . *gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Equites enim vocabantur primi; octoginta inde primae classis centuriae primum peditum vocabantur: ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis vocarentur, nec fere unquam infra ita descenderent* (*descenderunt* schlug Sigonius vor, und wol mit Recht) *ut ad infimos pervenirent.* Die Einstimmigkeit der Centurien der ersten Classe erklärt sich zur Genüge aus der Majorität, welche in jeder derselben die Patricier gegenüber den in denselben befindlichen Plebejern bildeten. Vgl. Lange, R. Altth. I, S. 355.

[86]) Liv. II, 64, 1: *irata plebs interesse consularibus comitiis noluit: per patres clientesque patrum consules creati cett.*

rechtigt in den Centuriat-Comitien, aber als zur patricischen Sippe gehörig, von den Tribut-Comitien ausgeschlossen gewesen wären, und wieder zu den patricischen Curiat-Comitien keinen Zutritt gehabt hätten, weil der ungleiche Vertrag, wenn man es so bezeichnen darf, der sie mit den Geschlechtern verband, sie noch nicht zu Mitgliedern der Gentes und Curien machte. Wenn sie also weder zu den Plebejern noch zu den Patriciern, weder zu den Tribus noch zu den Curien gehörten, wohin in aller Welt gehörten sie denn, falls sie doch Vollbürger, Bürger mit Stimmrecht in den souverainen Centuriat-Comitien waren?

Wie will man ferner bei dem Zusammenhange, in welchem Centurien-Verfassung und Heeres-Organisation stehen, es erklären, dass die Clienten nicht zum Bürgerheere gehören, nicht für den Legionsdienst ausgehoben werden, sondern bis zur Zeit des Decemvirats nur das Heergefolge ihrer Lehnsherren bilden? Das Fufsvolk secediert in Reih und Glied, — aber die Clienten halten mit den Patriciern Wacht auf den Mauern [87]; die Plebs verweigert den Kriegsdienst, — die Patricier entbieten ihre Clienten [88]). Nicht auf den Ruf der Consuln, nur auf den Ruf der Patrone greifen die Clienten zu den Waffen, und sie müssen nicht minder Gehorsam leisten, wenn junkerlicher Uebermuth sie gegen die Tribunen und die nach Tribus versammelte Plebs hetzt [89]).

Volles Bürgerrecht und strenge Clientel vertragen sich nun einmal nicht mit einander und sollten die Clienten stimmberechtigte Bürger werden, so mussten sie erst aufgehört haben, Sklaven des Willens ihrer Patrone zu sein. Wann dies geschehen, wissen wir nicht. Der erste Fall, von dem uns bekannt ist, dass Clienten bei allem Respect vor dem Patron doch mit Entschiedenheit ihre Pflicht gegen diesen ihrer Bürgerpflicht unterordnen, ereignete sich angesichts der dem Camillus drohenden Verurtheilung durch die Tribus im J. 363 d. St. Die vor den Patron beschiedenen Clienten erklären sich bereit, die demselben etwa auferlegte Strafsumme zu zahlen, aber sie lehnen es entschieden ab, für seine Freisprechung zu stimmen [90]). Das ist zugleich auch der erste Fall, bei dem wir die Clienten als stimmberechtigt in den Tribut-Comitien kennen lernen. Diese Besserung ihres Rechtes muss, da sie schwerlich von den Decemvirn herrührt, nach dem Sturz dieser erfolgt sein, und mit einiger Wahrscheinlichkeit darf man wol vermuthen, dass sie mit der Einführung der neuartigen, die ganze Bürgerschaft befassenden Tribut-Comitien, dieser wesentlichsten Bestimmung in dem Restaurations-Werke der Consuln L. Valerius und M. Horatius, in Verbindung gestanden haben dürfte. Jedenfalls würde es

[87]) Dion. VI, 47.
[88]) Dion. VII, 19. X, 15. 27. 43.
[89]) Liv. III, 14. Dion. IX, 41. X, 40.
[90]) Liv. V, 32, 8.

dem Charakter dieser Restauration, die aus dem factischen Siege der Patricier über die in ihren Hoffnungen getäuschte Plebs hervorging, ganz angemessen sein, wenn gleichzeitig mit jener Umgestaltung der bisher rein plebeischen Tribut-Comitien auch die Einführung der Clienten in dieselben erfolgt wäre, um durch sie, die noch immer durch moralische Bande und durch materielle Vortheile an die Sache ihrer Patrone gefesselt waren, den patricischen Einfluss zu verstärken. Im Interesse der Plebs lag diese Aufnahme der Clienten unter die stimmberechtigten Tribulen sicher nicht, aber sie brachte auch für die Dauer den Patriciern nicht den Vortheil, den sie sich von ihr erhofft hatten, wie der erwähnte Fall des Camillus zeigt. Dieser Aufnahme der Clienten unter die Tribus-Bürger musste von Seite der Patrone die Verzichtleistung auf eigentliche Herrenrechte über dieselben, die Verwandlung der Unterthänigkeit in ein solches Verhältniss vorangehen, welches den Clienten zwar Ehrfurcht gegen den Patron, aber nicht mehr unbedingten Gehorsam auferlegte, den bisher als *peculium* geltenden Besitz der Clienten als wirkliches Eigenthum anerkannte, und nur die mehr auf die schuldige Pietät als auf einen Rechtstitel des Patronus auf das Clienten-Gut basirte Verpflichtung beliess, in Fällen der Noth denselben zu unterstützen. Seit dem Jahre 305 d. St. verlautet nichts mehr davon, dass die Clienten von Seiten der Patrone zum Heergefolge wären entboten worden; sie müssen also seitdem nach Maſsgabe ihres censusfähigen Eigenthums ihren Platz in den Centurien der stimm- und waffenfähigen Bürgerschaft erhalten haben.

Da Rom seine Bürgerrechte nur in Abstufungen zu ertheilen pflegte, so werden auch die Clienten zunächst nur Bürger ohne Stimmrecht geworden sein. Sie erhielten unter Anerkennung ihrer civilrechtlichen Selbständigkeit das Recht, römisches Eigenthum erwerben und übertragen, alle auf Eigenthum bezüglichen Rechtsgeschäfte selbständig vornehmen und ihre Sache in eigener Person vor den römischen Magistraten führen zu dürfen. Dieses Recht zunächst war es, was ihnen die Decemviralgesetzgebung verschaffte. Von diesem Rechte macht der erwähnte Client M. Claudius in dem gegen die Person der Verginia gerichteten Vindications-Processe Gebrauch. Er hat öffentlich auf Verginia als auf seine Sklavin seine Hand gelegt, und als ihm sein Eigenthum gewaltsam streitig gemacht wird, erscheint er als Kläger vor dem Decemvirn, und verlangt sein Recht nach dem Gesetze. Die Art wie er dies in dem Berichte des Dionysius thut, indem er jammert, wenn er, weil er Client sei, nicht in gleicher Weise zu seinem Rechte kommen sollte, wie vordem die Anderen d. h. die freigeborenen Bürger[91]), zeigt hinlänglich

[91]) Dion. XI, 30: *τοιαῦτα εἰπόντος Κλαυδίου καὶ πολλὴν προσθέντος δέησιν ὑπὲρ τοῦ μηδὲν ἐλαττωθῆναι τῶν ἀντιδίκων ὅτι πελάτης ἦν καὶ ταπεινὸς* κ. τ. λ. und ebd. c. 33: *ὁ μὲν Κλαί-*

deutlich, dass er ein neu erworbenes Recht gebraucht, wofür aus dem Bereiche seiner Standesgenossen bisher noch kein Präcedens vorlag.

Mag dieser Claudier ein Forcte oder Sanate, ein Privat- oder ein Staats-Client gewesen sein, so gilt dies gleich, da auf jeden Fall nach der Bestimmung des in Rede stehenden Zwölf-Tafelgesetzes ihre Rechtsstellung die gleiche war. Gibt nun der Fall des Claudius den Beweis, dass die Clienten eben erst in den Besitz des vollen Commercium und so denn zu dem durch das Commercium bedingten *ius nexus mancipiique* gekommen waren, so könnten wir, obwol wir hinsichtlich der Person der *Forctes* und *Sanates* zu ganz anderem Resultate gelangt sind als Huschke, doch immerhin nun dem Wortlaute beistimmen, den er für das in Rede stehende Gesetz vorschlug: *Nexi mancipiique idem quod p. R. forti sanatique supra infraque Romam ius esto.*

Gleichwol können wir nicht umhin, die Richtigkeit dieser Ergänzung in Zweifel zu ziehen. Bei Aufstellung derselben ging Huschke von den Bruchstücken aus, die von dem Excerpte aus Valerius Messala übrig sind[92]) *ut id ius man] ...... s r haberent.* Das '*ius man*' schien ihm nothwendig auf *ius mancipii* hinzuweisen. Allein es ist wenig wahrscheinlich, dass das in Rede stehende *ius* durch Beifügung eines bestimmenden Genetivs wäre ausgeführt worden, wenn bereits in anderer Weise durch das vorangestellte demonstrirende *id*, das ohne Zweifel durch ein *quod* ausgeführt wurde, die Bestimmung des *ius* gegeben war. Eine solche Specialisirung des *ius* einmal nach seiner Qualität *(ius mancipii)*, das anderemal nach seiner Identität (mit dem *ius, quod ... s R haberent)*, wäre eben nur dann denkbar, falls innerhalb jenes *ius [nexi mancipiique]* etwa mehrfache Arten und Abstufungen bestanden hätten, von denen die eine — ausgeführt durch den Relativsatz '*[quod] ...... s R [haberet]*' — als die den Forctes und Sanates eingeräumte bezeichnet werden sollte. Da nun aber das *Ius nexi mancipiique* zwar als eine Abstufung des *Ius commercii* im weiteren Sinne betrachtet werden kann, selbst aber keinerlei Art-Unterschiede mehr zulässt, so dass es sich überhaupt nur um das Zugeständniss oder die Vorenthaltung desselben handeln kann, so entfällt auch die Möglichkeit jener Ergänzung: 'qua (sc, lege) cautum, *ut id ius man*cipii quod populus *r. haberent.*'

διος τοὺς αὐτοὺς πάλιν διεξελθὼν λόγους ἠξίου τὸν Ἄππιον γενέσθαι δικαστὴν τοῦ πράγματος, μηδεμίαν ἀναβολὴν ποιησάμενον, τόν τε μηνυτὴν παρεῖναι λέγων, καὶ τοὺς μάρτυρας, καὶ τὴν θεράπαιναν αὐτὴν παραδούς· ἐφ' οἷς ἅπασι πολὺς ὁ προσποιητὸς σχετλιασμὸς ἦν, εἰ μὴ τεύξονται (*τεύξεται?* wie Sylburg vermuthet, oder sind Claudius und seine Zeugen zu verstehen?) *τῶν ἴσων τοῖς ἄλλοις, ὡς πρότερον, ὅτι πελάτης ἦν αὐτοῦ κ. τ. λ.*

[92]) S. Fest. p. 322, 2 in A. 1.

Es macht aber auch die Art, wie das Gesetz in der längeren Stelle des Festus citiert wird, insbesondere da, wo es in directer Fassung gestanden zu haben scheint (p. 321, 17), den Eindruck, als ob es nur mittelbar den Forctes und Sanates, in erster Reihe aber einer parallelen Gruppe von Rechtssubjecten gegolten habe, denen gleiches Recht mit jener anderen Gruppe zugesprochen werden sollte. Hätte das Gesetz nur die Forcten und Sanaten betroffen, so dürfte man mit Fug erwarten, dass ihr Name an den Anfang des Rechtssatzes wäre gestellt worden. Unter diesem Eindrucke hatte denn auch Scaliger die erwähnte, im wesentlichen bis auf Huschke beibehaltene Textirung aufgestellt, '*nexo* solutoque *forti sanati*que idem ius esto.'

Nun stimmen wir zwar vollkommen der Polemik Huschke's gegen diese Restituirung bei, insofern eine Rechtsgleichheit des Schuldknechtes und des von Schuldknechtschaft freien oder aus dieser befreiten sinnlos erscheinen muss, da damit doch auch nicht gesagt sein kann, dass etwa das Recht, ausser soweit die Schuldknechtschaft eine Verschiedenheit begründe, dasselbe sein solle[93]), aber wenn wir auch Scaliger's *solutus* aufgeben, so kann doch immerhin noch das Gesetz der Rechtslage des *nexus* gegolten, diese mit der der *Forctes* und *Sanates* gleichgestellt haben.

Gegenüber der älteren Ansicht, dass der durch die Contractform des '*nexum per aes et libram*' obligirte Schuldner erst durch richterliches Urtheil dem Gläubiger verfalle, so dass der *nexus* immer auch *iudicatus* sei, ist zwar in neuerer Zeit genauer zwischen beiden unterschieden und festgestellt worden[94]), dass der *nexus* kraft des bei Eingehung des *nexum* freiwillig dem Gläubiger eingeräumten Pfandrechtes an seiner Person unmittelbar nach Ablauf der für die Zahlung bedungenen Frist im Falle der Insolvenz ohne richterlichen Spruch in die Schuldknechtschaft komme, d. i. *nexus* werde[95]); dagegen sind die ganz verschiedene Wirkung des *iudicium* und des *nexum* und die daraus für den *iudicatus* und den *nexus* so wie für den Gläu-

---

[93]) Huschke a. a. O. S. 247. Etwas anders fasste Niebuhr, R. G. I, 3 A. S. 641 f. den Sinn des '*nexo solutoque idem ius esto*', indem er darin die ausdrückliche Garantie des Gesetzes fand, dass 'so lange der *nexus* nicht addicirt war, er gleiches Recht mit jedem ledigen Bürger haben solle.' Diese Auffassung basirt auf der Ansicht, dass *nexus* schon der Contrahent eines *nexum aes* heifse (S. 638), und dass der *nexus* daher noch nachträglich durch Condemnation dem Gläubiger zugesprochen werden müsse. Mit der Unhaltbarkeit dieser Ansicht, von der oben im Texte die Rede ist, fällt dann auch die Ausdeutung des '*nexo solutoque idem ius esto.*'

[94]) S. Walter, Gesch. d. r. Rechts, 2. A., II, S. 228 f.; Bachofen, Das Nexum, S. 48 ff.; Huschke a. a. O. S. 79 ff. u. A.

[95]) Dass *nexus* nicht den factisch gefesselten bedeute, sondern ein *nomen iuris* sei, zeigen die von Huschke S. 62 ff. aufgeführten Stellen des Livius.

biger entstehenden Rechtsfolgen bisher in wenig genügender Weise erfasst worden. Wenn es schon an sich nicht eben glaublich ist, dass der Zweck des *nexum* nur die im Interesse des Gläubigers liegende Abkürzung des Verfahrens gegen den insolventen Schuldner gewesen sei, so dürfte sich im Hinblick auf die harten Bestimmungen des XII. Tafelgesetzes über den *iudicatus* ergeben, dass das *nexum* ebenso sehr auch eine vom Schuldner in seinem eigenen Interesse gewählte Contractform war, um sich vor den Consequenzen der Condemnation bei etwaiger Insolvenz sicher zu stellen.

Der condemnirte insolvente Schuldner kommt zwar weder in die Schuldknechtschaft des Gläubigers, noch erwirbt dieser durch das Urtheil irgend ein Anrecht auf das Vermögen des *iudicatus*, geschweige denn auf die in der Hand desselben befindlichen Kinder[96]; dafür aber trifft ihn unnachsichtlich, wenn sowol die dreifsigtägige auf freiem Fufs zugebrachte Frist, wie die sechzigtägige der Executionshaft verstrichen sind, ohne dass dem Urtheil genügt ist, Capitalstrafe, entweder der Tod, oder — was diesem gleich steht — Verkauf als Sclave in's Ausland (*capitis deminutio maxima*). Vor diesem Schicksal kann er sich nur retten, wenn er noch während der ersten dreissig Tage der Executionshaft mit dem Gläubiger pactirt, sei es indem er ihm sein etwaiges Vermögen abtritt, sei es dass er ihm die in seiner Hand befindlichen Kinder oder Enkel mancipirt, sei es dass er selbst noch nachträglich einen die Schuldknechtschaft bedingenden ähnlichen Contract eingeht, wie er ihn schon in vorhinein für den Fall eintretender Insolvenz und jedenfalls unter milderen Bedingungen hätte eingehen können. Nur auf diese Weise konnte auch der *iudicatus* Schuldknecht werden, aber eben nicht in Folge des richterlichen Urtheils, sondern um durch Aufopferung der Freiheit seiner Person dem Gläubiger für das *iudicatum* Genüge zu thun[97].

Was die Rechtslage des Nectirten betrifft, so ergibt sie sich aus der Natur des Nexum. Wie sonst dem Gläubiger Sicherstellung durch ein sachliches Pfand gegeben wird, so ist

[96] Dem Beweise dieser Sätze gilt der Anhang II. 'über das altrömische Schuldrecht.'

[97] Was Ihering ('Geist des röm. Rechts', II, 2, S. 566) von einem neuen, dem zahlungsunfähigen Schuldner aufgezwungenen Nexum bemerkt, möchte treffender sich auf ein Nexum anwenden lassen, das dem zum *pacisci* gezwungenen *iudicatus* aufgenöthigt wurde: 'Dem zahlungsunfähigen Schuldner stellte man die Alternative, ein neues Nexum auf einen höheren Schuldbetrag einzugehen oder die Personalexecution zu gewärtigen — ein wucherisches Manöver, zu dem heutigen Tages der Wechsel ein Seitenstück bieten kann, und gegen das es, abgesehen von der criminellen Bestrafung des Wuchers, kein Schutzmittel gab. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta fand nämlich, da es bei diesem Verhältnisse nicht erst zur gerichtlichen Verhandlung, sondern sofort zur Execution kam, wie beim Wechsel keinen Raum.'

das Nexum eine Sicherstellung durch Verpfändung der Person selbst mit allen derselben inhärirenden Familien- und Vermögensrechten. Wie aber das Pfand nie in das Eigenthum übergeht, sondern nur Besitz sein kann, so kann auch dem Gläubiger nur ein Besitz- und insofern Benützungsrecht über den Nectirten, dessen Kinder und Vermögen erwachsen[98]). Durch dieses dem Gläubiger zustehende Benützungsrecht ist der Nectirte '*servi loco*', rechtlich frei, factisch Knecht. Dass in dieser Weise denn auch die Gläubiger ihr Recht an den Nectirten ausnutzten, sie gleich Sclaven auf dem Felde arbeiten liefsen, in Sklaven-Gewahrsam sie hielten, mit Schlägen sie misshandelten u. s. w. ist bekannt. Gerade diese traurige Lage der Schuldknechte gab den Hauptanlass zu der ersten Secession und nachher zu den tribunicischen Agitationen, die im Gefolge politischer Zugeständnisse die gleichzeitige Besserung der materiellen Lage der Plebs erstrebten. Auf keinen Fall war die Lage der Nexi irgendwie durch das Gesetz geregelt. Es ist ein völliges Verkennen der Bestimmungen des XII. Tafel-Gesetzes, wenn das, was dort über die Fesselung und Alimentation des '*iudicatus*' verordnet wird, auch auf die Nexi übertragen wird. (S. Anhang II.) Das Schuldrecht der XII. Tafeln lässt die Nectirten durchaus unberücksichtigt, und Huschke's Vermuthung (S. 95), dass nachträglich in der VI. Tafel, die nach der gewöhnlichen Annahme vom Nexum und Mancipium gehandelt habe, wol die allgemeine Verweisung gestanden haben werde: 'am *nexus* solle der Gläubiger dasselbe Recht haben wie am *iudicatus*', müssen wir nicht nur darum zurückweisen, weil der Gläubiger auch am *iudicatus* kein Recht hat, ausser nach Wahl ihn zu tödten oder als Sklaven in die Fremde zu verkaufen, wovon beim Nectirten keine Rede sein kann, sondern auch aus dem Grunde, weil das Recht des Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners auf einem aussergerichtlichen Pacte basiren, und nur der Wortlaut dieses vor Zeugen eingegangenen

[98]) Wenn in unseren Quellen aus der Zeit vor der lex Poetelia von dem Verkaufe der Güter des Schuldners die Rede ist (Liv. II, 24, 6, Edict des Servilius: ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet cett.), so konnte das Verkaufsrecht dem Gläubiger weder in Folge eines Judicats, noch in Folge des Nexums, sondern nur kraft eines bei dem Nexum noch eingegangenen Nebenvertrages zustehen. Nur wenn sich der Gläubiger zu seiner Sicherung bei Eingehung des Nexum von dem Schuldner durch einen Nebenvertrag (*fiducia*) dessen Habe als *res fiduciaria* hatte mancipiren, d. h. zu wirklichem Eigenthume übergeben lassen, wofür er die moralische Verpflichtung eingeht, das ihm mancipirte bei Empfang der Zahlung dem Schuldner remancipiren zu wollen, erwarb er volles Dispositionsrecht über die betreffenden Habe. Daraus folgt, dass aufser bei Mancipation der res familiaris *fiduciae causa* und dem Verfalle der *fiducia* der Nectirte nach wie vor der rechtliche Eigenthümer bleibt, wenn auch der Gläubiger mit dem factischen Besitze den Nutzgebrauch hat.

Verbalcontractes, d. h. die bei Eingehung des *nexum per aes et libram* gesprochenen solennen Worte massgebend sind, und so die *lex* abgeben für das Verhältniss des Nectirten zum Gläubiger. Das Staats-Gesetz konnte dabei nur in so weit interveniren, dass es — bis zur Verpönung solcher Contracte durch *lex Poetelia* — den Gläubiger in dem erworbenen Rechte schützte, indem es die stricte Einhaltung der bei Eingehung des Nexum vom Schuldner übernommenen Verpflichtungen gebot. Dem genügte denn auch das XII. Tafel-Gesetz vollständig durch den von den Neueren der VI. Tafel zugewiesenen Satz: *cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto.*

Da das Nexum ein '*stricti iuris negotium*' ist, so verpflichtet es auch nur einseitig den contrahirenden Schuldner. Obwol es nun für den Gläubiger eine selbstverständliche Verpflichtung sein musste, den Nectirten, wenn er inzwischen zahlungsfähig geworden war, der Haft zu entlassen, so kann doch auch selbst darüber das XII. Tafel-Gesetz keine Bestimmung enthalten haben, die den Gläubiger bei nachträglichem Anbot der Zahlung zur Lösung des Nexum gezwungen hätte, da noch die *Lex Poetelia* ausdrücklich verordnete: *ut omnes, qui bonam copiam iurarent, ne essent nexi sed soluti* [99]).

Für den Zweck unserer Untersuchung ergibt sich nun, dass wenn das Verhältniss des Nectirten zum Gläubiger, die Art seiner Abhängigkeit, seiner Dienstleistungen u. s. w. in keiner Weise Gegenstand der Bestimmungen des XII. Tafel-Gesetzes war, die Zusammenstellung des Schuldknechtes mit den Forcten und Sanaten, ganz abgesehen davon, dass auch die Heranziehung der letzteren keinen Sinn haben würde, nicht der Regelung der materiellen Lage der Nectirten — durch Gleichstellung derselben etwa mit den in strenger Clientel befindlichen [100]) — kann gegolten haben, sondern dass sie die staatsrechtliche Stellung der Schuldknechte betroffen haben muss.

---

[99]) Corrupt bei Varro d. l. l. VII, 105 M.: *ut omnis, qui bonam copiam iurarunt, ne essent nexi dissoluti.*

[100]) Zwischen der Lage des Nectirten und der strengen Clientel findet sich bei mancher Aehnlichkeit auch wieder manche tief greifende Verschiedenheit. Der Entstehungsgrund konnte der gleiche sein, indem was Caesar von den Galliern berichtet, b. G. VI, 13: *plerique cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus*, — ohne Zweifel auch auf die Römer Anwendung fand. Auch die äufsere Lage konnte gleich sein, da der alte Appius Claudius, der nie von der Strenge des Gesetzes gegen die Gebrauch gemacht haben will, die ihn um sein Eigenthum gebracht, von sich rühmt, dass seine Schuldner in gleicher Ergebenheit ihm anhängen, wie seine Clienten (Dion. VI, 59). Die Art der Hingabe der ganzen Person bei dem Schuldner unter publicistischem, bei dem Clienten unter religiösem Ceremoniell ist eine scheinbar analoge; der Unterschied aber ist, dass das Nexum eine Hingabe der Person in die Unfreiheit auf Frist stipuliert, lösbar durch dieselben publicistischen Formen, durch die es eingegangen wurde, '*per aes et libram*', — die Clientel da-

Dass der Nectirte durch die Haft, in der er gehalten werden konnte, factisch an der Ausübung seiner Bürgerrechte, insofern dazu freie Bewegung nöthig war, gehindert sein musste, ist selbstverständlich; aber diese factische Minderung der mit der bürgerlichen Geburt verbundenen Rechte hätte nicht stattfinden können, wenn sie nicht der Rechtsanschauung jener Zeit entsprochen hätte, wenn nicht die factische Unfreiheit unverträglich mit den Ehrenrechten des freien Bürgers erschienen wäre. Wenn der Dictator Manius Valerius 260 d. St. der Plebs zusichert, dass bis nach Beendigung des Krieges weder das Vermögen, noch die Person, noch das Vollrecht (*ἐπιτιμία*) eines Bürgers wegen Schulden oder anderer Verpflichtungen verfallen solle [101]), oder wenn der ältere Appius Claudius von sich rühmt, dass er keinen seiner Schuldner, obwol sie ihn um das Seinige gebracht, zum Eignen oder zum Ehrlosen (*ἄτιμος*) gemacht habe [102]), und wenn Appius Herdonius bei seinem Handstreiche gegen Rom auf die Ehrlosen und Verschuldeten rechnet [103]), so ist doch wol klar, dass der, an welchem der Gläubiger sein aus dem Nexum entspringendes Recht mit aller Strenge geltend machte, dadurch für die Dauer seiner Unfreiheit seiner öffentlichen Rechte verlustig wurde. Dass die Zwölf-Tafeln hierin nichts änderten, diesem Grundsatze vielmehr in irgend einer Weise Ausdruck gaben, dafür zeugt die ausdrückliche Erwähnung der *infamia* oder *ignominia* als einer mit der Insolvenz und Abführung in die Schuldhaft nothwendig eintretenden Consequenz [104]). Die Ignominia muss der zeit-

---

gegen eine Hingabe auf immer und unlösbar, aufser durch stillschweigendes Erlöschen (s. A. 84). In Bezug auf das Vermögen waltet das entgegengesetzte Verhältniss ob. Der eigentliche Eigenthümer des Clienten-Gutes ist der Patron; der Client besitzt es als *beneficium* und muss an den Patron Zins zahlen; Eigenthümer des Schuldner-Gutes bleibt der Nectirte, der factische Besitzer aber ist der Gläubiger und dieser gibt an den Schuldner eben nur so viel ab, als er für seinen eigenen und seiner Familie Unterhalt braucht. Den Clienten schützte die Religion, den Nectirten würde erst von der Zeit ab das bürgerliche Gesetz geschützt haben, wo es auch dem im Mancipium befindlichen Freien die '*iniuriarum actio*' gestattete (Gai. I, §. 141), was jedenfalls wol erst nach Abschaffung des Nexum durch *Lex Poetelia* 428 d. St. geschah.

[101]) Dion. VI, 41.

[102]) Ebd. VI, 59.

[103]) Ebd. X, 15.

[104]) Liv. VI, 11, 8. 34, 2. Sieht man davon ab, dass Niebuhr den Nectirten durch ein Urtheil dem Gläubiger addicirt werden lässt, so hat er im übrigen vollkommen das richtige getroffen, wenn er R. G. I, 3 A., S. 642 schreibt: 'Wer aber als Knecht zugesprochen ward, der hingegen verlor seine bürgerliche Ehre; erlitt also jene *deminutio capitis*, von der allerdings die Bücher des Civilrechts nichts reden, weil wir von Manilius und Scävola nichts haben, und, die unter den Kaisern schrieben, lange nichts mehr davon wussten; — worüber aber ein unverkennbares Zeugniss das ist, dass ein *iudicium turpe* — ein Process, welcher die bürgerliche Ehre in Gefahr bringt, —

weisen Versetzung unter die A e r a r i e r gleich gekommen, also mit Verlust des Stimmrechtes und des Rechtes in der Legion zu dienen, verbunden gewesen sein. Wenn man als Beweis dafür, dass der Nectirte zum Legionsdienste berechtigt gewesen sei, das durch den Consul Servilius (259 d. St.) erfolgte Aufgebot der Nexi betrachtet[105]), so übersieht man eben, dass er durch sein Edict '*ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret, neu quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet, liberos nepotesve eius moraretur*' [106]), für die Dauer des Krieges alle aus dem Nexum sich ergebenden Folgen sistirt hatte. Da die Nexi nicht *iudicati* sind, so knüpft sich ihre Ignominia eben nur an ihre factische, aber *more maiorum* zu Recht bestehende Unfreiheit, nicht an ihre Schuldverpflichtung.

Wollte das Gesetz nun dieser Ignominia einen Ausdruck geben, so konnte dies analog der späteren Versetzung eines mit Ignominia belegten unter die Aerarier durch Gleichstellung der Nectirten mit einer solchen Classe von Bürgern geschehen, denen nur die *iura privata* nicht die *iura publica* eines römischen Vollbürgers zustanden. In diesem Sinne also verordneten die Zwölf-Tafeln: '*nexo ...... forcti sanatique idem iuris esto.*'

Die weitere Ergänzung des Gesetzes kann uns nun nicht schwer fallen. Indem wir oben bemerkten, dass in demselben den Forcten und Sanaten eine analoge Gruppe von Rechtssubjecten gegenüber gestanden haben müsse, so kann im Hinblick auf das zweite Citat: *ut id ius man ...... s r haberent* — wol kaum noch ein Zweifel sein, dass mit dem *nexus* der *man-*

---

eine *causa capitis* ist, so wenig sie auch an den Hals ging.' — Vgl. III, 1. A. S. 180. Ueber den Concurs als *capitis causa* und über die *bonorum proscriptio* als *status quaestio* s. Rein, Privatrecht, 2 A. S. 141 und 946, 1; über die Wirkungen der Infamia ebd. S. 143 ff.

[105]) So Huschke S. 68, A. 80 und Rein, S. 654.

[106]) Liv. II, 24, 6. Bei Dion VI, 29 lautet das Edict: *ὅσοι ἂν Ῥωμαίων ἐπὶ τὸν κατὰ Οὐολούσκων πόλεμον κατ' αὐτῶν ἐκστρατεύσωσι, τὰς τούτων οἰκίας μηδένα ἐξεῖναι μήτε κατέχειν, μήτε πωλεῖν, μήτε ἐνεχυράζειν, μήτε γένος αὐτῶν ἀπάγειν πρὸς μηδὲν συμβόλαιον, μήτε κωλύειν τὸν βουλόμενον τῆς στρατείας κοινωνεῖν. ὅσοι δ' ἂν ἀπολειφθῶσι τῆς στρατείας, τὰς κατὰ τούτων πράξεις ὑπαρχεῖν τοῖς δανεισταῖς, ἐφ' οἷς ἕκαστοι συνέβαλον.* Der Zusatz ist wichtig, da er das Recht der Gläubiger, dem '*συμβόλαιον*' gemäfs mit den Schuldnern zu verfahren, aufser Zweifel stellt. — Vgl. das ähnliche Edict des Consuls Manius Valerius ebd. VI, 41: *τέως* (bis nach Beendigung des Krieges) *ἀφείσθω πᾶσα μὲν οὐσία, πᾶσα δ' ἐπιτιμία πολίτου Ῥωμαίου ἀρρυσίαστος ἀπό τε δανείου καὶ ἄλλου παντὸς συμβολαίου.* — Nur indem durch ein solches Edict das Recht der Gläubiger sistirt (— *cum retinendi ius creditori non esset*, Liv. II, 24, 7), und die Nectirten für die Kriegsdauer *in integrum* restituirt wurden, dürfen sie in die Legion treten. Mit Beendigung des Feldzuges war auch die Wirkung des Edicts erloschen — *et qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur, et nectebantur alii*, Liv. II, 27, 1. Dion. VI, 37.

cipatus verbunden gewesen sein muss [107]). Die Lage beider ist eine vollkommen analoge, da der Zustand des *nexus* stets mit dem eines *caput liberum in mancipio* verglichen zu werden pflegt. Rechtliche Sclaverei ist das Mancipium so wenig als die Schuldknechtschaft. Die Veranlassung kann die gleiche sein, Insolvenz; den Unterschied macht, dass nectirt nur derjenige werden kann, der *sui iuris* ist, der *pater familias*, — mancipirt nur der, der *alieni iuris* ist, in der Hand des Vaters oder des Grossvaters sich befindet. Lösung des Nexum tritt durch Rückzahlung *per aes et libram*, Lösung des Mancipium durch *remancipatio* oder *manumissio* ein. Streitig mag es sein, welche privatrechtliche Befähigung namentlich in der älteren Zeit dem *mancipatus* geblieben sein dürfte [108]); dagegen herrscht darüber wol Einstimmigkeit, dass für die Dauer des *mancipium* die politischen Rechte suspendirt waren [109]).

Sonach ergibt sich unter Zusammenfassung der Reste in beiden Stellen des Festus als Wortlaut des ganzen Gesetzes: NEXO MAN*cipatoque ac* FORCTI SANATI*que* IDEM IVRIS *esto* [110])

---

[107]) Den auf die Erklärung des Valerius Messalla bezüglichen Passus der Stelle des Festus möchte ich gegenüber der in A. 1 angeführten Ergänzung O. Müller's in folgender Weise geben:

p. 321, 32: — *in eo libro qu*em de dictis in-
*uolute inscribit, for*ctis sanatisque
duas gentis finitimas fuisse censet,
p. 322, 1: de quibus le*gem hanc scrip*-
tam esse, qua cautu*m, ut id ius man*-
cipati quod forctes *R. haberent.*
bonos autem esse for*ctos, et sana*-
5. tis sanatos sig*nificare exis*-
timat a defec*tu. cett.*

Dass die Ergänzung nicht auch in andrer Weise noch gegeben werden könnte, wollen wir durchaus nicht in Abrede stellen. Wesentlich ist nur, dass p. 322, 3 '......*s r*' nicht zu '*populus R.*' ergänzt werde, wie es bisher immer geschehen ist. Abgesehen davon, dass dann in dem Gesetz-Citate weder der eine noch der andere Name, um den es sich handelt, vorkäme, so spricht sowol das erste Citat gemäfs der oben erörterten Fassung, wie das p. 348 von Festus gegebene Resumé: *ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus*, entschieden gegen einen Wortlaut des Gesetzes, in welchem der Name des römischen Volkes selbst gestanden hätte.

[108]) S. Rein, Privatr. S. 605 f.

[109]) Paul. D. p. 70, 10 M.: *Deminutus capite appellabatur, qui civitate mutatus est; et ex alia familia in aliam adoptatus; et qui liber alteri mancipio datus est; et qui in hostium potestatem venit et cui aqua ignique interdictum est.* Vgl. Walter, R. R. G. 2. A., II, S. 101. Becker, Hdb. II, 1, S. 118.

[110]) Aus der kürzeren Stelle des Festus glaube ich *idem iuris* beibehalten zu sollen, da kein Grund vorhanden ist, in diesem Ausdrucke eine Ungenauigkeit zu erblicken ('*idem iuris*' braucht auch Cicero in seinem Verfassungsgesetze d. legg. III, 3, 9). Damit ergibt sich dann auch die Construction, die übrigens, auch wenn man *idem ius* setzte, die gleiche bleiben müsste, da die erhaltenen Formen '*forcti sanati*' im Gesetze nur als Dative gestanden haben können. (Huschke S. 255 nahm sie als Genetive der Formen auf *-us*; O. Müller

oder da, wie Huschke (S. 255) meint, 'die Erwähnung der Ober- und Unterländer schwerlich so durchgehend fast in allen Erklärungen der Sanates wiederkehren würde, wenn nicht das Gesetz selbst sie enthalten hätte':

nexo mancipatoque ac forcti sanatique
supra infraque Romam idem iuris esto.

Selbstverständlich kann bei diesem Wortlaute das Gesetz nur unter den staatsrechtlichen Bestimmungen der IX. Tafel oder unter den Nachtragsbestimmungen der XII. Tafel seinen Platz gehabt haben.

Man könnte meinen, dass das voranstehende Gesetz in dem Augenblicke seine Brauchbarkeit verloren haben müsse, wo durch die Erhebung der Clienten zu Vollbürgern der Forcten- und Sanaten-Stand abgeschafft wurde; allein insofern diese Namen Bezeichnungen eines minderen Grades der Civität geworden waren, konnten sie sich im publicistischen Gebrauche auch weiter noch erhalten, ganz so wie der Name 'Latini' und 'Latini Juniani' fort und fort zur Bezeichnung von Neubürgern mit schlechterem Rechte diente, als längst schon das gesammte nomen Latinum in der Vollbürgerschaft aufgegangen war.

An die Stelle der *Forctes* und *Sanates* traten als neue Halbbürger die *Caeriten*. Von Alters her war das durch Handel und Gewerbfleifs blühende altpelasgische Caere-Agylla durch religiöse Beziehungen mit Rom verknüpft gewesen [111]). Als während des Gallischen Einfalls Roms flüchtige Priester und Heiligthümer in den Mauern von Caere gastliche Aufnahme gefunden hatten, wurde zum Dank den Caeriten, — denen natürlich, die durch Uebersiedelung auf römisches Gebiet davon Gebrauch machen wollten —. die Civität ohne Stimmrecht, also das einstige Forcten- und Sanaten-Recht verliehen. Gleich den Sanaten waren auch diese von Caere stammenden Neubürger meist Handwerker und Kaufleute; kein Wunder dann, dass sich an die Caeriten-Liste der Begriff von Halbbürgern knüpfte, deren Beschäftigungen und Gewerbe eines altbürtigen Bürgers unwürdig seien. Wie nun der Caeriten-Name zur publicistischen Bezeichnung von Neubürgern ohne Stimmrecht wurde, so kam dagegen für Bürger, die vorübergehend durch Sistirung ihrer politischen Rechte auf das Niveau des Caeriten-Rechtes herabgedrückt waren, die Bezeichnung *Aerarii* auf. Da Caeriten wie Aerarier des

---

setzte *forti sanati*[*s*]). Dass es Dative sind, dafür möchte nicht sowol die Construction des Citates in der kürzeren Stelle (*u. i. i. e. sanatibus quod forctibus*) den Beweis abgeben, da hier jedenfalls der Plural auf Rechnung willkürlichen Citirens gesetzt werden muss, als vielmehr der Umstand, dass wenn in dem Gesetze *forcti sanati* sich nicht als Formen der dritten Declination, als Dative, gefunden hätten, Verrius Flaccus oder sein Epitomator Festus dafür nicht *forctibus sanatibus*, sondern *forctis sanatis* gesetzt haben würde.

[111]) S. m. 'Arvalbrüder' S. 21, A. 92.

Stimmrechtes entbehrten, so darf es allerdings nicht wundern, wenn der späteren Zeit allmählig das Verständniss für die Differenz derselben schwand, so dass *in tabulas Caeritum referre* und *aerarium facere* für gleichbedeutend gelten konnte [112]; aber für die ältere Zeit lag der bedeutsame Unterschied zwischen Aerariern und Caeriten darin, dass die ersteren nach Aufhebung ihrer Atimie unmittelbar wieder in den Besitz ihrer Vollrechte eintraten, während die Caeriten erst durch einen Volksbeschluss, oder auf Wegen, wie sie später für die Latini vorgezeichnet waren, zur vollen Civität aufsteigen konnten [113]). Der Name eines Peregrinen oder eines freigelassenen Sklaven mochte in die Listen der Caeriten eingetragen werden: der Name des freigebornen, mit Infamie belegten Bürgers konnte nur in das Verzeichniss der Aerarier kommen.

Dass der Name der Aerarier von dem '*aes*' herrühre, welches sie '*tributi nomine*' gezahlt hätten, ist ein etymologischer Erklärungsversuch des Pseudo-Asconius [114]), der gerade so viel Gewicht hat als alle die anderen dem Klange zu Liebe ersonnenen Deutungen, die sich bei den Grammatikern finden. Das treffendste Gegenstück und den schlagendsten Gegenbeweis, dass das '*aes dare*' nichts für die Aerarier charakteristisches und nicht die Veranlassung ihres Namens gewesen sein könne, liefern uns des Juristen Aelius und Cicero's unglückliche Erklärungsversuche der '*locupletes assidui*' *ab asse* oder *ab aere dando* [115]). Eine bloſse Hypothese ist es auch, dass Aerarier schon bei Begründung der Servianischen Verfassung, wo möglich schon früher bestanden hätten [116]). Geborne Bürger, die gleichwol unabhängig von dem Census ein schlechteres Recht besäſsen, konnte die Servianische Verfassung bei ihrer Einführung nicht kennen. Die Decemviral-Gesetzgebung aber fand bereits factisch ein solches Verhältniss vor. Nach altem Gewohnheitsrechte [117]) waren die insolventen, durch

[112]) Die Ungenauigkeit in der Erfassung solcher Differenzen zeigt sich insbesondere auch in der Gleichstellung von *aerarium facere* mit *tribu movere*, statt *omnibus tribubus movere*.

[113]) Bisher vermisst man noch überall die Präcisirung dieses klaren Unterschiedes, und neuerdings hat wieder Rein in der 2. Aufl. des I. B. von Pauly's Real-Enc. S. 423 die *Aerarii* frischweg eingetheilt in: 1. auswärtige Halbbürger u. s. w., und 2. römische Vollbürger, die vom Censor zur Strafe in diesen Zustand versetzt wurden.

[114]) Zu Cic. div. in Caec. 3 p. 103 Or.

[115]) Cic. Top. 2, 10: *locuples enim est assiduus, ut ait Aelius, ab asse dando*. Vgl. d. rep. II, 22, 40: [Servius Tullius] *cum locupletes assiduos appellasset ab aere dando cett.* Dieser Erklärung, die bei Gell. XVI. 10, 15, Charis. I, p. 58 P., Paul. D. p. 9 M. wiederkehrt, stimmte Becker bei, Hdb. II, 1, S. 212, A. 433.

[116]) Die verschiedenen Ansichten über die Aerarier sind zusammengestellt bei Becker, II, 1, S. 183—187.

[117]) Lange, Altth. I, S. 155: 'Auch bei den tarentinischen Herakleoten haftete der Schuldner mit seinem Leibe, woraus folgt, dass der Keim dieser Personalverpfändung in die gräco-italische Zeit hineinreicht.'

das Nexum obligirten Schuldner Knechte der Gläubiger geworden und an der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte factisch gehindert. Die Decemviral-Gesetzgebung gab diesen thatsächlichen Verhältnissen einen Ausdruck, indem sie die Gleichstellung der Nectirten und der Mancipirten mit den Halbbürgern, den Forcten und Sanaten aussprach. Die Forcten und Sanaten verschwanden, — aber die Nectirten mit ihrem bereits präcisirten Rechte verblieben. Der Censor musste sie aus den Listen des Bürgerheeres streichen, und in einem eigenen Verzeichnisse ihre Namen eintragen. Ihr etwaiges Vermögen blieb dem Staate gegenüber nach wie vor zu den censusmäfsigen Leistungen verpflichtet, auch wenn es in den factischen Besitz und Fruchtgenuss des Gläubigers gekommen war; ja der Censor musste von einem solchen Vermögen sogar eine höhere Leistung als Entschädigung dafür fordern, dass der Eigenthümer desselben als Schuldknecht den Staat um seine persönlichen Leistungen schädigte. So war mit der Lage der Nectirten dem Staate gegenüber das volle Vorbild für das Verhältniss der Aerarier geschaffen, und ich denke, die Nectirten waren nicht blofs die ersten Aerarii im publicistischen Sinne, sondern sie waren es auch in der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes, da abgesehen natürlich von den Erzarbeiten, vor allem die Schuldner ein trauriges Vorrecht auf eine dem '*aes*' entlehnte Benennung haben mussten. Sie in den censorischen Listen als '*nexi*' zu bezeichnen, musste theils darum als unpassend erscheinen, weil diese Bezeichnung nur die private contractliche Verpflichtung der Schuldner gegenüber den Gläubigern besagt hätte, alsdann weil diese Bezeichnung zu eng gewesen wäre und diejenigen nicht begriffen hätte, die in Folge des Judicats zu einem Pact mit dem Gläubiger gezwungen, in eine ähnliche Schuldknechtschaft wie die *nexi* gekommen waren, ohne darum *nexi* im juristischen Sinne zu sein. So wurden denn die Schuldner, ob sie durch Nexum oder Pactum in die Dienstbarkeit des Gläubigers gekommen, und so des Stimmrechtes und des Ehrenrechtes in der Legion zu dienen, verlustig geworden waren, von den Censoren unter dem allgemeinen Namen '*aerarii*' verzeichnet. War so nun in den censorischen Listen eine Abtheilung geschaffen, an welche sich der Begriff staatsbürgerlicher Atimie, sowie einer willkürlichen, dem Gutdünken der Censoren anheimgestellten Bemessung der Vermögens-Leistungen knüpfte, so war bei der bekannten Vorliebe der Römer für Fictionen oder vorbildliche Formen im Rechts- und Staatsleben, nun auch für die Censoren ein Rahmen gegeben, in den sie die Verhängung politischer Infamie über Vollbürger bringen konnten: sie stellten ihre Namen in die Liste der *Aerarii*. Seitdem musste natürlich '*aerarius*' seinen Begriff im bürgerlichen Leben ändern, und zur Unterscheidung

kam statt seiner als Bezeichnung des Geld-Schuldners entweder *ob-aerarius*[118]) oder das jüngere *obaeratus* auf.

Anhang.

I. *Die Accensi Velati.*

Wenn wir in unserer Untersuchung über die Sanaten uns gegen die Ansicht aussprechen mussten, dass unter ihnen unterworfene Bundesgenossen oder '*Latini dediticii*' zu verstehen seien, so bleibt als Ergänzung dieser Untersuchung noch übrig, auf einen Stand zu verweisen, der aus solchen unterworfenen Latinern sich gebildet haben dürfte.

Es ist bekannt, dass neben den vier Centurien, welche die Schmiede und Zimmerleute, die Horn- und Flötenbläser bildeten, noch eine fünfte Centurie den Servianischen Bürger-Classen hinzugefügt wurde, die der *Accensi Velati.*

Was uns über die Verwendung dieser *Accensi* berichtet wird, läuft darauf hinaus, dass sie entweder unbewaffnet dem Heere folgten, um den Soldaten im Kampfe Waffen zuzutragen und andere Dienste zu leisten, im Nothfalle auch als Ersatzmänner für die Gefallenen einzutreten, — oder dass sie als Plänkler, mit Steinen und Schleudern bewaffnet, verwendet wurden [1]). Dass sie im Frieden zu untergeordneten Dienstleistungen, insbesondere als Amtsdiener der Magistrate benützt wurden, dafür darf als Beweis gelten, dass noch später, als die *Accensi Velati* als Bürger-Abtheilung schon längst nicht mehr existirten, doch jene Amtsdiener noch schlechthin *Accensi* hiefsen. Dass es übrigens Dienstleistungen waren, wie man sie nur Leuten der niedersten Volksclasse zumuthen durfte, ergibt sich daraus, dass später solche Dienerstellen meist nur mit Freigelassenen besetzt wurden [2]). Während man nun gewöhnlich die *Accensi Velati* schlechthin für Bürger '*infra censum*' hält, muss es nicht wenig befremden, dass wir noch in der Kaiserzeit, nachdem schon seit Jahrhunderten der Name '*Accensi Velati*' in der Steuer- wie in der Heeres-Organisation zur Antiquität geworden war, doch noch ein Collegium oder, nach altherkömmlicher Weise, eine *Centuria Accensorum Velatorum* antreffen, deren Mitgliedern neben gewissen Rechten auch gewisse Lasten zukamen. In dem von

---

[118]) *obaerarius* geben nach Schneider die besten Handschriften bei Varro d. r. r. 1, 17, 2, die schlechteren *obaeratus.*

[1]) S. die Stellen bei Becker-Marquardt, III, 2, S. 242, A. 1348.

[2]) Cic. ad Q. F. I, 1, 4, 13: *accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri esse voluerunt, qui hoc non in beneficii loco, sed in laboris ac muneris, non temere nisi libertis suis deferebant, quibus illi quidem non multo secus ac servis imperabant.*

Ang. Mai aufgefundenen Vaticanischen Fragmenten[3]) heifst es §. 138: *ii qui in centuria [ac]censorum velatorum sunt, habent immunitatem a tutelis et curis.* Andererseits hat Mommsen[4]) auf Grund einer an der Via Nomentana gefundenen Inschrift, in welcher ein M. CONSIVS. M. L. CERINTHVS. ACCENSVS. VELATVS von sich besagt, dass er obwol *immunis* aus freien Stücken auf seine Kosten eine Strecke der Strafse im Betrage von 3060 Fufs im Gevierte habe pflastern lassen u. s. w.[5]), den Schluss gezogen, dass da die Immunität, von welcher Consius spreche, nicht die allgemeine dem Collegium zustehende *immunitas a tutelis et curis* sein könne, sondern sich auf eben das beziehen müsse, was er freiwillig gethan zu haben sich rühme, die Mitglieder des Collegiums die Verpflichtung zur Pflasterung jener Strafse gehabt haben müssen. Indem wir diesem Schlusse vollkommen beistimmen, können wir doch die von ihm gegebene Erklärung nicht für ausreichend finden. Wenn er p. 213 sagt: 'se già gli accensi velati furono una compagnia, un collegio di soldati sussidiarj, pare molto ragionevole che dopo la riforma della milizia venissero impiegati nella cura delle strade publiche legionarie che sempre hanno avuto strettissima relazione cogli eserciti' —, so möchte aus der möglichen Verwendung der *accensi velati* beim Heere zur Wegebesserung und zum Strafsenbau es sich vielleicht erklären, wenn später als längst die Gliederung der Legion und deren Bewaffnung nach Mafsgabe der Census-Classen sammt den Namen verschollen waren, ein Sapeur-Corps, dessen Aufgabe es gewesen wäre dem Heere voranziehend die Marsch-Hindernisse zu beseitigen, die Wege auszubessern, insbesondere durch Wälder Wege zu schlagen[6]), noch den alten Namen der verschollenen *Centuria Accens. Velat.* fortgeführt hätte: dass aber aus einem solchen militärischen Corps ein städtisches Collegium hätte hervorgehen können, das mit dem Baue von Strafsen zu thun hatte, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Marquardt[7]), der Mommsen beipflichtet, begnügt sich aber nicht mit dem, was aus der Inschrift des M. Consius allein sich entnehmen lässt, dass die *Accensi Velati* zur Instandhaltung eben jener Strafse könnten verpflichtet gewesen sein,

---

[3]) *Iuris civil. anteiustinian. reliquiae ex cod. rescr. cett.* Rom 1823.
[4]) '*Degli Accensi Velati*' in den Annali dell'Instituto di Corrisp. Archeol., 1849, vol. XXI, p. 209—220.
[5]) Die Inschrift (Orelli, N. 111) lautet: M. CONSIVS. M. L. | CERINTHVS | ACCENSVS . VELATVS. | IMMVNIS . CVM . SIM | EX . VOLVNTATE . MEA. | ET. IMPENSA . MEA. | CLIVOM . STRAVI. | LAPIDE . AB . IMO . SVSVM. | LONGVM. PEDES . CCCXL. | LATVM . CVM . MARGINIBVS. | PEDES . VIIII . FIT . QVOD. | STRAVI . MILLIA . PEDVM | MMMLX. ITERVM . EVNDEM. | CLIVOM . AB . IMO. LEVAVI. | FREGI . ET . DEPRESSI. | IMPENSA . MEA . REGIONI | FICOLENSI. PAGO . VLMANO. | ET . TRANSVLMANO. | PELECIANO . VSQVE. | AD . MARTIS. ET . VLTRA.
[6]) Vgl. die *ὁδοποιοί* im Heere des Vespasian bei Joseph. Ant. Iud. III, 6, 2.
[7]) a. a. O. III, 2, S. 243.

sondern er generalisirt dies ohne weiteres und lässt sie 'mit dem Bau der italischen Strafsen, die auf Kosten des Aerars unterhalten wurden, zu thun haben.' Aber was hatten sie denn mit den italischen Strafsen zu thuen? Aerarische Strafsen stehen unter der Aufsicht von Curatoren, und auch die Via Nomentana hatte ihren Curator[8]; somit kann von einer '*Cura viarum*' seitens des Collegiums nicht die Rede sein. Wenn M. Consius in jener Inschrift von Pflasterungen, Aufschüttungen und Abgrabungen spricht, die er trotz seiner Immunität auf der nach Nomentum führenden Strafse habe vornehmen lassen, so ist die Verpflichtung der Mitglieder der *Centuria Accens. Velat.* zur Bestreitung solcher Bauten wol hinsichtlich der einen oder der anderen im nächsten Umkreise von Rom gelegenen Strafse denkbar; aber es wäre widersinnig, an eine Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die italischen Strafsen schlechthin denken zu wollen.

Wie steht es nun aber mit dem Namen der *Velati?* Die herkömmliche Ableitung desselben von *velum*, so dass damit ihre Bekleidung im Kriege und zugleich ihre Waffenlosigkeit ausgedrückt sein soll [9], ist abgeschmackt. Waren sie waffenlos, so war im übrigen auch ihre Kleidung völlig indifferent (vgl. die griechischen *γυμνῆτες*). Obenein wäre die Bekleidung mit einem '*velum*' das seltsamste, was sich als Kriegstracht denken liefse. Wo *velum* einmal von der Kleidung gebraucht wird, da bezeichnet es als spöttische Hyperbel eine Toga von Segel-Weite[10]. Soldaten konnten nur *sagati*, in alter Zeit allenfalls *togati*, nie aber *velati* sein. Sonach ist aller Grund vorhanden, uns nach einer anderen Erklärung des Namens der *Velati*, und zwar nach einer solchen umzusehen, die zugleich auf ihren Ursprung und auf ihre Stellung zu den Classen-Bürgern ein Licht wirft.

Da die Velaten zur *infima plebs* gehörten, so können sie, wenn sie nicht fremde Zuzügler gleich den Sanaten waren, nur der von Rom unterworfenen Bevölkerung der Umlande angehört haben. Erinnern wir uns nun an die bei den Italikern wie bei den Griechen übliche Sitte, dass Schutzflehende und ihre Ergebung anbietende und ebenso auch die unter den Gottesschutz gestellten Herolde und Gesandten mit Zweigen des Oelbaumes sich bekränzen, oder mit Wollfäden oder Wollbändern umwundene Zweige dieses Baumes in den Händen trugen [11], und dass

---

[8] Gruter, Corp. Inscr. 439, 5.

[9] Paul. D. p. 369 M.: *Velati appellabantur vestiti et inermes, qui exercitum sequebantur, quique in mortuorum militum loco substituebantur*. Vgl. ebd. p. 14 unter *Adscripticii*.

[10] '*Velis amictos non togis*', Cic. Cat. II, 2, 22.

[11] Hom. Il. I, 14: *στέμματ' ἔχων ἐν χερσὶν Ἀπόλλωνος*. Aesch. Suppl. 22 f.: *Σὺν τοῖς δ' ἱκετῶν ἐγχειριδίοις Ἐριοστέπτοισι κλάδοισιν*. v. 194 f.: *λευκοστεφεῖς Ἱκτηρίας, ἀγάλματ' αἰδοίου Διός, Σεμνῶς*

auch im letzteren Falle wo ein eigentliches bekränzen und umhüllen — das eigentliche Symbol des Schutzes — nicht stattfand, der stehende Ausdruck für die in solcher Art um Schutz flehenden oder unter den Gottesfrieden sich stellenden *velati* war [12]), so dürfte wol kaum noch ein Zweifel sein, dass unter den *Velati* solche *dediticii* zu verstehen sind, die freiwillig und mit dem üblichen Ceremoniel ihre Unterwerfung angeboten hatten. In dieser Weise unterwarfen sich eine Anzahl Latiner-Städte dem älteren Tarquinier [13]) und unter diesen — was für uns das interessanteste sein muss — war es insbesondere auch Nomentum, dessen Gesandte '*ἱκετηρίας ἀναλαβόντες*', d. i. '*ramis olivae velati*' dem Könige die Stadt auf Gnade und Ungnade übergaben [14]).

Diesen *Velaten* nun, oder einem Theile derselben verlieh die Servianische Verfassung die Civität, jedoch mit schlechterem Stimmrechte, indem ihnen zusammen nur eine Centuriat-

---

ἔχουσαι διὰ χερῶν συνωνύμων. v. 243: *κλάδοι . . . κατὰ νόμους ἀφικτόρων*. Vgl. ebd. vv. 156. 335. 356 f. 484. 507. Eur. Suppl. 10. 36. 470. Herod. V, 51. VII, 141. Plut. Thes. 18 u. A. (Vgl. C. F. Hermann, Gottesdienstl. Altth. §. 24, 14. P. Förster, de Asylis Graec. P. I., 1847, p. 17.) Dazu Plaut. Amph. I, 1, 100: *Postridie in castra ex urbe ad nos veniunt flentes principes, Velatis manibus orant, ignoscamus peccatum suum: Deduntque se, diuina humanaque omnia, urbem et liberos In ditionem atque in arbitratum cuncti Thebano poplo* (vgl. dazu Liv. I, 38, 2). Dion. VI, 25 (von der freiwilligen Unterwerfung der Volsker): *ἱκετηρίας ἀναλαβόντες ἐκ τῶν πόλεων οἱ γεραίτατοι προήεσαν ἐπιτρέποντες τῷ Σερουιλίῳ χρῆσθαι σφίσιν ὡς ἡμαρτηκόσιν ὅτι βούλοιτο*. — Liv. XXIV, 30, 14: *ramos oleae ac velamenta alia supplicium porrigentes orare, ut reciperent sese, ut receptos tutarentur*. — XXV, 25, 6: *legati — cum infulis et velamentis venerunt precantes, ut a caedibus et ab incendiis parceretur*. — XXIX, 16, 6: *decem legati Locrensium obsiti squalore et sordibus, in comitio sedentibus consulibus velamenta supplicium, ramos oleae, ut Graecis mos est, porgentes cett*. – XXX, 36, 4: *velata infulis ramisque oleae Carthaginiensium occurrit navis. decem legati erant, principes civitatis, auctore Hannibale missi ad petendam pacem. qui cum ad puppim praetoriae navis accessissent, velamenta supplicum porrigentes cett*. — Tacit. hist. I, 66: *haud ignari discriminis sui Viennenses velamenta et infulas praeferentes, ubi agmen incesserat, arma genua vestigia prensando flexere militum animos*. — III, 31: *velamenta et infulas pro muris ostentant*. — Ovid. Met. XI, 279: *Velamenta manu praetendens supplice*. — Vgl. Verg. Aen. VII, 237. VIII, 116. 128. XI, 332.

[12]) Verg. Aen. VII, 153: *Centum oratores augusta ad moenia regis Ire iubet, ramis velatos Palladis omnes*. (v. 234 f. heifst es von diesen Gesandten: *ultro Praeferimus manibus vittas ac verba precantia*.) XI, 100: *Jamque oratores aderant ex urbe Latina, Velati ramis oleae veniamque rogantes*. Aehnlich bei Sophocles Oed. R. 3: *ἱκτηρίοις κλάδοισιν ἐξεστεμμένοι*.

[13]) Fälle freiwilliger und unter billigen Bedingungen erfolgter Unterwerfung unter Tarquinius s. bei Dion. III, 49. 50. 51. c. 54 heifst es von den Latinern: *ἅπαντες εἰς ἱκεσίας καὶ δεήσεις ἐτράποντο καὶ πρέσβεις ἀπὸ τοῦ κοινοῦ πέμψαντες κ. τ. λ.*

[14]) Dion. III, 50.

Stimme eingeräumt wurde. Der Grund dafür lag bei ihnen wie bei den Handwerkern nicht sowol in dem Mangel eines für den Classen-Census ausreichenden Vermögens, als vielmehr in dem ihnen noch anhaftenden Makel der halben Unfreiheit, begründet durch ihre *deditio* und *receptio*. Die *Velaten* brauchten nicht erst gleich den Centurien der Handwerker und Musiker in ein künstlich gebildetes und durch den gemeinsamen Cult eines Schutzgottes verbundenes Collegium zusammenzutreten: ihre gemeinsame Herkunft bedingte von selbst die Fortführung ihrer alten heimatlichen Sacra. Ein Theil derselben dürfte ohnehin auch nach der Unterwerfung noch im Besitz seiner alten Feldmark — natürlich tributär — geblieben sein, und nur die ärmeren werden in Rom den Magistraten als Apparitores, Praecones, Viatores u. s. w. gedient haben. Wohnte nun nach wie vor der gröſsere, oder in Bezug auf sein Vermögen ansehnlichere Theil der *Velati* in derselben Gegend zusammen, so musste ihnen natürlich auch die Unterhaltung der ihre Gaue durchziehenden Straſsen obliegen, und dies auch dann noch, als solche Straſsen längst durch '*vetustas*' (Dig. XLIII, 7, 3) zu öffentlichen geworden waren, da die Erhaltung derselben aus Privatmitteln den öffentlichen Charakter nicht änderte (Dig. XLIII, 8, 2, 21). Hatten nun die Nomentaner, bevor sie als *velati* dem älteren Tarquinius sich ergaben, die von Rom über Ficulea kommende Straſse, soweit sie ihre Feldmark durchzog, als ihre Districts-Straſse in Stand gehalten, so trugen sie selbstverständlich auch weiter für ihre Instandhaltung Sorge, als sie zwar ihre Autonomie eingebüſst hatten, aus freien Grundbesitzern zinspflichtige Bauern geworden, aber doch in ihrer Mehrzahl noch immer Anwohner jener Straſse geblieben waren. Darin änderte sich denn auch nichts, als bald darauf die Servianische Verfassung sie (mit anderen Velaten?) zu einer Centurie constituirte, nur dass man sich allmälig gewöhnte, die Obsorge, welche die Nomentanischen Velaten für ihre alte Districtsstrasse, und ebenso andere Velaten für die Straſsen ihrer heimatlichen Gaue fortführten, auf die Velaten als Stand, nicht auf ihre Eigenschaft als einstigen Grundeigenthümern an jenen Straſsen zu beziehen. So konnte es denn kommen, dass als die einstige Velaten-Centurie längst nicht mehr für die Comitien existirte, und unter diesem Namen nur noch ein Collegium die alten Sacra fortführte, diesem Collegium oder dieser *Centuria Accensorum Velatorum* die weitere Erhaltung jener Straſsen — *more maiorum* — als alt-ehrwürdige Servitut verblieb.

Was die '*Immunitas a tutelis et curis*' betrifft, so ist Mommsen (a. a. O. p. 214) geneigt, im Hinblicke auf den Zusammenhang, in welchem die Bestimmungen der Vatic. Fragmente §. 136—138 zu stehen scheinen (136: Eum, qui viae curam habet ab imperatore iniunctam, excusari. 137: Anabolicarii a tutelis curationibusque habent vacationem. 138: Ii, qui in cen-

turia accensorum velatorum sunt, habent immunitatem a tutelis et curis), den Grund für diese Immunität eben in der Beziehung des Collegiums zum Strafsenbau zu erblicken. Allein die temporäre '*excusatio*' eines '*curator viae*', der durch sein Amt zu wiederholter Abwesenheit von Rom genöthigt sein musste, dürfte noch zu keiner Folgerung für die Mitglieder eines Collegiums berechtigen, das nur die zur Instandhaltung einer Strafse nöthigen Geldmittel zu beschaffen, nicht aber selbst die Aufsicht zu führen hatte. Wahrscheinlicher dünkt es mir, dass den *Accensis velatis*, wie ihnen *more maiorum* das Onus der Strafsen-Instandhaltung geblieben war, so auch *more maiorum* eine Immunität belassen wurde, die ursprünglich nur Folge des schlechteren Rechtes der alten *Velati* gewesen sein dürfte [15]).

II. *Das altrömische Schuldrecht.*

Indem wir oben S. 580 bemerkten, dass nach dem Schuldrechte der Zwölf-Tafeln der Gläubiger keinerlei Gewalt weder über die Person noch über das Vermögen des condemnirten und das Judicatum nicht leistenden Schuldners erlangt habe, so sind wir damit in Widerspruch zu der gang und gäben Ansicht getreten, wonach das Judicat durch die aus demselben entspringende Personal-Execution ganz ebenso wie das Nexum die Haft des Schuldners und den Verfall seines Vermögens zu Gunsten des Gläubigers zur Folge gehabt habe. Bei diesem Conflicte der Meinungen sind wir mit der unserigen insoferne im Vortheile, als dieselbe den klaren Wortlaut des Zwölf-Tafel-Gesetzes für sich hat, während die andere Meinung theils auf willkürlicher Interpretation, theils auf Folgerungen beruht, zu denen man sich durch Rücksichten der Billigkeit im Interesse des Schuldners wie des Gläubigers, und durch Vergleichungen des späteren Rechtes bestimmen liefs.

Die betreffenden Sätze der XII. Tafeln trägt der Jurist Caecilius bei Gellius XX, 1, 45 ff. vor. Sie lauten:

---

[15]) Analog ist es, dass die *Latini Iuniani* wegen ihres schlechteren Rechtes von der *legitima* und *testamentaria tutela* ausgeschlossen waren. Frgg. Vat. 193. Gai. I, 23. — Die in §. 137 der Vat. Frgg. erwähnten *anabolicarii* identificirt Mommsen p. 214 mit den *catabolenses* (Cod. Theod. XIV, 3, 9. 10.) '*che avevano la cura di trasportare il grano da Ostia a Roma*', indem er meint, dass sie sehr wol *anabolicarii* hätten heifsen können, *trasportando il grano ἀνὰ ποταμόν*. Ob sie Spediteure, Verfrachter oder Auf- und Umlader gewesen sein mögen, wollen wir hier nicht weiter erörtern; jedenfalls aber beruht auch ihre Immunität mehr auf einem vor Alters dem Stande anhaftenden Makel, als auf einem auszeichnenden Ehrenrechte desselben.

aeris confessi [rebusque iure iudicatis][1] *XXX dies iusti sunto.*
post deinde manus iniectio esto. in ius ducito.
ni iudicatum facit aut quis endo eo in iure uindicit, secum ducito. uincito aut nervo aut compedibus. XV pondo ne minore aut si uolet maiore[2] *uincito. si uolet suo uiuito. ni suo uiuit, qui eum uinctum habebit, libras farris endo dies dato. si uolet plus dato.*

Zu diesen in directer Fassung aufgeführten Bestimmungen fügt Caecilius über das weitere Verfahren gegen die in Haft genommenen *iudicati* hinzu:

Erat autem ius interea paciscendi, ac nisi pacti forent, habebantur in vinculis dies sexaginta. Inter eos dies trinis nundinis continuis ad praetorem in comitium producebantur quantaeque pecuniae iudicati essent, praedicabatur.

Tertiis autem nundinis capite poenas dabant aut trans Tiberim peregre venum ibant.

Weiter berichtet er, dass für den Fall, wo das Urtheil zu Gunsten mehrerer Gläubiger erfolgt wäre, das Gesetz verordnet habe:
tertiis nundinis partis secanto. si plus minusue secuerunt, se fraude esto.

Das ganze Verfahren, wie es in diesen Sätzen klar präcisirt ist, hat nur den Zweck, den Schuldner zur Leistung des Judicatum zu zwingen, sei es durch Zahlung der Summe, auf welche das Urtheil lautet, sei es durch Stellung eines Stellvertreters (Bürgen), oder endlich durch Vergleich mit dem Gläubiger. Indem das Gesetz so dem Schuldner die Wahl liefs, in der einen oder anderen Weise das Judicatum zu erfüllen, und indem es ihm vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet im ganzen eine neunzigtägige Frist dazu gönnte, während der letzten sechzig Tage allerdings nicht mehr auf freiem Fufse, so waren die Rücksichten, auf die er Anspruch machen durfte, gewahrt; indem ihn aber schliefslich, wenn die Frist erfolglos verstrichen war, Capitalstrafe traf, so war damit auch das Interesse des Gläubigers sicher gestellt, da man eben voraussetzen durfte, der Schuldner werde um dem Härtesten, dem Tode oder dem Verkaufe in's

---

[1] Schoell p. 106 u. 122 betrachtet die eingeklammerten Worte, einmal weil sie müssig sind, dann wegen des für die XII. Tafeln bedenklichen Abl. abs., als unächten Einschub. Ich kann ihm darin nur beistimmen.

[2] Schoell ändert nach dem Vorschlage von Huschke, S. 83, A. 100 (Böcking's Schrift, *de mancipii causa*, auf welche Schoell verweist, ist mir leider nicht zur Hand): *XV pondo ne maiore aut si volet minore*. Diese Aenderung ist, wie wir unten noch sehen werden, durch nichts gerechtfertigt, und beruht auf einem Verkennen der Intention des Gesetzes.

Ausland zu entgehen, durch Hergabe seines Vermögens, durch Mancipation seiner Kinder und Enkel, durch *promissio operarum,* vielleicht auch durch nachträgliches Eingehen eines Nexum, bei welchem das Judicatum selbst an die Stelle der *per aes et libram* ihm zuzuwägenden Summe trat, den Gläubiger zu befriedigen trachten. Eben weil das Verfahren gegen den Judicatus meist in einem solchen Pactum mit dem Gläubiger seinen Abschluss fand, erklärt es sich, dass uns einerseits kein Beispiel der wirklich vollzogenen Capitalstrafe bekannt ist, und dass andererseits in der Darstellung des Livius und Dionysius Nectirte und Condemnirte so wenig genau von einander geschieden werden, dass bald die einen, bald die anderen allein auftreten, wo beide hätten erwähnt werden sollen, und dass die *iudicati* auch wol schlechthin als *addicti* bezeichnet werden [3]), weil fac-

---

[3]) Wenn Huschke S. 93 darauf aufmerksam macht, dass Livius in der Geschichte der ersten Secession, wo Dionysius oft beider Arten publicistischer Schuldner gedenke, stets nur der *nexi* Erwähnung thue, später aber in der Geschichte des Manlius blofs von *iudicati* spreche, obgleich es sich kaum denken lasse, dass z. B. die fast vier Hundert, welche Manlius in seinem Processe als solche vorgeführt haben soll, denen er Geld ohne Zinsen geliehen, *quorum bona venire, quos duci addictos prohibuisset* (Liv. VI, 20, 6), nicht gröfstentheils Schuldner von *nexum aes* gewesen wären, deren Nectirung und Güterverkauf (?) Manlius abgewandt hatte: so können wir ihm gern beistimmen, insofern er daraus folgert, dass Livius keine ganz deutliche Vorstellung von dem alten Rechte der *nexi* und *iudicati* gehabt habe; wir räumen auch ein, dass Livius wirklich das Recht beider für gleich erachtet haben mag; aber wir können darin keine Nöthigung erblicken, weil Livius nicht zu unterscheiden wusste, auf eine Unterscheidung überhaupt zu verzichten, seinen Irrthum zu dem unserigen zu machen. Am eclatantesten zeigt sich seine Unklarheit in dieser Beziehung bei dem Berichte über das Poetelische Gesetz VIII, 28. Am Eingange des Capitels sagt er emphatisch: *Eo anno plebei R. velut aliud initium libertatis factum est, quod necti desierunt,* aber die Bestimmungen, die er aus dem Gesetze anführt, betreffen nur die *iudicati,* freilich ohne dass diese genannt wären; die Schlussfolgerung aber lautet wieder auf die *nexi* §. 8: *iussique consules ferre ad populum, ne quis nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur; pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset: ita nexi soluti, cautumque in posterum ne necterentur.* Diese Angaben über das Poetelische Gesetz sind so ungenau, dass es zweifelhaft sein kann, ob der Satz '*pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset*' eine im Gesetz enthaltene Bestimmung, oder ein die Charakterisirung des Gesetzes bezweckender Zusatz des Livius sei; ferner falls der Satz in der *Lex* selbst stand, so könnte er in diesem Zusammenhange nicht sowol den Eintritt des reipersecutorischen Verfahrens bedeuten, als vielmehr eine Abänderung des bisherigen Executionsverfahrens gegen den Judicatus, insofern in Zukunft nicht mehr die Person, sondern das Vermögen desselben in die Executionshaft — *donec poenam lueret* — kommen sollte, so dass damit die prätorische *missio in bona custodiae causa* nach Ablauf von 30 Tagen nach der Urtheilsfällung und nach geschehener Executionsklage durch *manus iniectio* gemeint wäre. Die Bestimmungen der lex Poetelia ergeben sich zwar aus der Vergleichung der Stellen

tisch, nicht rechtlich, das Judicatum zur Schuldknechtschaft durch ein aufsergerichtliches Pactum führen konnte.

Von den factischen Consequenzen muss man aber absehen, wo es sich um die Idee eines Gesetzes und dessen logische Consequenzen handelt. Wenn in dem Gesetz dem Schuldner die Wahl gestellt wird, entweder das Judicatum in irgend einer Weise zu leisten oder Capitalstrafe zu erleiden, so ist die nothwendige Consequenz, dass wenn er es zur Capitalstrafe kommen lassen will, der Gläubiger mit dieser Bestrafung sich zufrieden stellen muss, dass von einer Schadloshaltung an dem Vermögen oder an der Arbeitskraft des Schuldners durch unfreiwillige Abführung desselben in seine Privathaft keine Rede sein kann.

Was Savigny unglaublich fand[4]), 'dass der verurtheilte Schuldner Haus und Feld, Pferde und Sklaven, ja selbst bares Geld hätte besitzen können', muss als denkbare Consequenz durchaus hingenommen werden. Wenn er dann weiter fortfährt: 'Will man den Respect der Römer vor dem Eigenthum als Hinderniss ansehen, so ist dieser zwar zuzugeben; aber war denn der Respect vor der Person, vor ihrer Freiheit und ihrem Leben geringer? Und wenn sich hierüber das Zwölftafelgesetz hinwegsetzte, so brauchte es gewiss noch weniger das Eigenthum zu schonen', so ist dagegen zu erwidern, dass es sich nicht um den gröfseren oder geringeren Respect vor dem Leben und der Freiheit, oder vor dem Eigenthume eines Bürgers, sondern um die Rechtsanschauung handelt, ob die der Person inhärirenden Rechte als ablösbar von derselben und einzeln ergreifbar (von der freiwilligen Cession ist natürlich abzusehen), oder als so eng verbunden mit ihr betrachtet wurden, dass nur durch Ergreifen des Ganzen auch die Theile ergriffen, nur mit der Person auch die Rechte derselben in fremde Gewalt kommen konnten. Eine gegen das Eigenthum gerichtete klägerische Petitio war nach alter Rechtsanschauung nur denkbar, wo das Eigenthumsrecht selbst ein streitiges ist. Unter diesen Gesichtspunct der Eigenthumsklage, *vindicatio*, konnte nun aber selbstverständlich nicht die Einklagung einer Schuld oder Obligation überhaupt fallen. Dass in diesen Anschauungen im Grunde auch das Edict nichts änderte, sondern nur durch Fictionen, deren Bedeutung leicht zu erkennen ist, die Consequenzen zu umgehen wusste, werden wir unten nachweisen. Gegen Savigny's Auffassung wollen wir hier nur noch bemerken, dass von einem Hin-

von Cic. d. rep. II, 34, Varro d. l. l. VII, 105 M., Dionys XVI, f. 9, aber eben nicht unmittelbar aus der Darstellung des Livius. Unter solchen Umständen können wir daher auch Huschke's Argumentation nicht beitreten (S. 81), dass weil Livius und Dionysius die *iudicati* und *nexi* nicht auseinander zu halten wussten, anzunehmen sei, das Recht des Gläubigers sei über die einen und die anderen das gleiche gewesen.

[4]) 'Das altrömische Schuldrecht' in v. Savigny's verm. Schriften, II, S. 449.

wegsetzen über den der Freiheit und dem Leben eines Bürgers gebührenden Respect hier ebenso wenig die Rede sein kann wie in irgend einem anderen unzweifelhaft capitalen Falle. Was zunächst die etwaige Unbilligkeit und Härte der Capitalstrafe betrifft, so darf eben nicht übersehen werden, dass dem Schuldner das *pacisci* freistand. Es gilt daher von ihm, was Caecilius [5]) auf den Tadel der alten Talio entgegnet: *Sed quoniam acerbum quoque esse hoc genus poenae putas, quae, obsecro te, ista acerbitas est, si idem fiat in te, quod tute in alio feceris? praesertim cum habeas facultatem paciscendi et non necesse sit pati talionem, nisi eam tu elegeris.* Die Weigerung des Schuldners, zu zahlen oder zu pactiren, musste als dolose Beschädigung des Gläubigers erscheinen. Wie aber die Sache des *iudicatus* nach verstrichener Frist capital werden konnte [6]), erklärt sich entweder daraus, weil, wie Huschke meint (S. 85), 'der so bis auf's äufserste getriebene Treubruch als ein am Gläubiger als *pars populi* begangenes, mithin öffentliches Verbrechen geahndet werden musste' [7]); oder, wie ich meinen möchte, weil die Nichterfüllung des Judicatum — denn nur um dieses handelt es sich noch, nicht mehr um die Schuld an sich — obwol durch pactiren die Möglichkeit dazu vorhanden ist, als *contumacia*, als Ungehorsam und Auflehnung erscheinen, und so als *maiestas minuta*, oder nach der älteren Auffassung als *perduellio* zur Bestrafung kommen musste. Das Gesetz gestattet die Wahl zwischen der Tödtung und dem völlig gleichstehenden Verkaufe des der *capitis deminutio maxima* verfallenen in's Ausland. Der Gläubiger executirt diese Capitalstrafe, nicht weil er persönlich das Recht über Leben und Tod des Schuldners erlangt hätte [8]), sondern nur als Stellvertreter

---

5) Bei Gell. XX, 1, 36.

6) Dass sie dafür auch später noch galt, wo das reipersecutorische Verfahren an die Stelle des strafrechtlichen getreten war, wurde bereits oben in der Abhandlung S. 583, A. 104 bemerkt.

7) Diese Auffassung herrscht auch in der Darstellung des Caecilius bei Gellius XX, 1, der in der Strenge des Schuldgesetzes nur den Beweis erblickt, welches Gewicht die Alten auf die Erhaltung von Treue und Glauben auch im Geschäftsverkehre gelegt hätten, §. 41, *hanc autem fidem maiores nostri non modo in officiorum vicibus: sed in negotiorum quoque contractibus sanxerunt, maximeque in pecuniae mutuaticae usu atque commercio: adimi enim putauerunt subsidium hoc inopiae temporariae, quo communis omnium vita indiget, si perfidia debitorum sine gravi poena eluderet.* So will auch der alte Appius Claudius (Dion. VII, 28) den öffentlichen Credit — *τὸ κράτιστον τῶν ἐν ἀνθρώποις ἀγαθῶν καὶ πάσας φύλαττον ἐν ὁμονοίᾳ τὰς πόλεις, πίστις ἐπὶ συναλλαγαῖς* — nicht durch Concessionen an die Schuldner gefährdet wissen.

8) Das Leben mochte der Gläubiger dem Schuldner allerdings schenken können, aber nur so, dass er das indicatum erliefs, dasselbe durch imaginaria solutio für geleistet erklärte (acceptilatio). Gai. III, 169: *Item per acceptilationem tollitur obligatio: acceptilatio autem est veluti imaginaria solutio: quod enim ex verborum obligatione tibi*

des Magistrates, weil er eben die Verurtheilung durchgesetzt hat, ganz so wie die alten *quaesitores parricidii*, die bekanntlich nicht Magistrate, sondern Private und Stellvertreter einst der Könige, dann der mit der Strafgewalt bekleideten Magistrate waren, wenn sie vor diesen oder vor dem Volke die Verurtheilung durchgesetzt hatten, dann auch die Execution des Urtheils besorgten.

Hier müssen wir nun entschieden der Inconsequenz entgegen treten, die Huschke und mit ihm alle diejenigen begehen, die zwar den strafrechtlichen Charakter des Verfahrens gegen den Schuldner anerkennen, dabei aber gleichwol es für möglich halten, dass der Gläubiger in Folge des Judicats Rechte auf die Person des Schuldners und unmittelbar oder mittelbar auch auf das Vermögen desselben erlangt habe. Huschke stellt eine Reihe trefflicher Sätze auf, bezüglich deren wir ihm völlig beistimmen; S. 79, A. 97: dass das Zwölf-Tafel-Gesetz von *adiudicare* oder *addicere* nichts wisse; dass dies überhaupt keine Kunstausdrücke des Gesetzes noch selbst des Edictes seien; dass es daher ein Irrthum der alten Autoren — des Livius in der I. Decade, des Juristen Caecilius bei Gellius — sei, wenn sie von alten Verhältnissen in der Sprache der späteren Zeit reden, und so *addicti* erwähnen, wo nur von *iudicati ducti* die Rede sein könne. — S. 85, A. 103: dass die Darstellung des Caecilius (s. A. 7) das ganze Verfahren gegen den Schuldner durchaus als Strafverfahren, nicht als *rei persecutio* erscheinen lasse, und dass nur die Befangenheit in den Grundsätzen der späteren *executio rei iudicatae* die Neueren mehr oder weniger das Umgekehrte behaupten lasse; — ebd.: dass der vom Gesetz gestattete Verkauf des Schuldners in's Ausland mit der Todesstrafe völlig gleichstehe, daher keine Befriedigung der Förderung des Gläubigers durch den Erlös bezweckte, sondern wie bei denen, die sich dem Census oder dem Heeres-Aufgebot entzogen hatten, um einen Scheinpreis erfolgte: aber er bricht dem allen wieder die Spitze ab, indem er den *iudicatus* — zwar nicht zum *addictus* — aber was ihm auf dasselbe hinauskommt, zum *ductus* macht (S. 80 f.); indem er durch das *duci* der Person mittelbar auch das Vermögen ergriffen werden lässt (S. 86 ff.); indem er endlich die criminelle Bestrafung zu einer in das Belieben des Gläubigers gestellten Privat-Rache, zu einer privaten Genugthuung herabdrückt, da das Gesetz 'ohne Zweifel' (?) dem Gläubiger nur das Recht gegeben habe, den Schuldner nach

---

debeam, id si velis mihi remittere, poterit sic fieri ut patiaris haec verba me dicere: 'quod ego tibi promisi, habesne acceptum?' et tu respondeas 'habeo.' Dazu §. 173: [*Est*] *etiam alia species imaginariae solutionis, per aes et libram; quod et ipsum genus certis in causis receptum est, veluti si quid eo nomine debeatur* (richtiger wol *debebatur*), *quod per aes et libram gestum esset, sive quid ex iudicati causa debit*[*um sit*] (richtiger wol *esset*).

Ablauf der Frist tödten oder verkaufen zu dürfen, nicht zu müssen (S. 94). Daraus schliefst dann Huschke weiter, dass der Gläubiger, 'da meist nur völlig vermögenslose es bis zum Jammer der Handfessel oder des Fufsblockes kommen liefsen, es vorgezogen haben werde, die Arbeit des Schuldners fortzubenützen, statt mit Aufopferung der Person desselben die dürftigen Habseligkeiten zu verkaufen.'

Das alles sind Hypothesen, mit denen der klare Wortlaut des Gesetzes nichts gemein hat. Huschke's Hauptirrthum, der in der falschen Auffassung der Abführung des Schuldners in die Haft des Gläubigers besteht, werden wir nachher im Zusammenhange mit der prätorischen *missio in bona* nachweisen: hier wollen wir zunächst auf die Gründe antworten, mit denen Huschke zu beweisen sucht, dass sich die Strafe auch auf das Vermögen des Schuldners müsse erstreckt haben.

Wenn Huschke (S. 86) die Analogie anderer Criminalgesetze der ältesten Zeit geltend macht, 'die soweit sie überhaupt capital waren, auch auf die Zerstörung der *familia* gegangen seien, auch wenn dies oft als selbstverständlich (?) nicht mit erwähnt werde', so müssen wir in vorhinein es in Abrede stellen, dass ein analoger Fall existire, wo die Capitalstrafe als solche unmittelbar auch das Vermögen ergriffen habe. Beispiele, wie die des Sp. Cassius, Sp. Maelius und M. Manlius[9]), durften überhaupt nicht in Betracht kommen, weil sie unter das besondere Valerische Gesetz *de sacrando cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset* fallen[10]). Gleich diesen würden auch andere Fälle der Sacertät (s. o. S. 572, A. 81) nichts beweisen, wenn mit ihnen der Verfall des Vermögens verbunden gewesen wäre, da der Fluch sich nicht füglich auf Leib und Leben allein beschränken lässt, vielmehr die Person in ihrem ganzen Dasein, nach der Seite aller ihrer Rechte hin ergreifen muss. — Als besonders ähnlich der Bestrafung des Schuldners findet Huschke den Verkauf der Person und des Vermögens dessen, der sich dem Census entzogen hatte. Aber er übersieht, dass der Verkauf des Vermögens hier nicht eine blofse Consequenz des Verkaufes der Person ist, sondern dass es zwei verschiedene, von verschiedenen Magistraten über die Person und das Vermögen verhängte Strafen sind. Der Zweck des Census ist die Feststellung der persönlichen wie der Vermögens-Leistungen[11]); wer sich dem Census entzieht, wird daher

[9]) Liv. II, 41; IV, 13—16; VI, 20. Dion. VIII, 79. Cic. p. dom. 38. Valer. Max. VI, 3, 1.

[10]) Der Fall des Sp. Cassius könnte vollends nicht in Betracht kommen, wenn die bei Livius II, 41 und Dionys. a. a. O. sich findende Version, dass der Vater ihn getödtet und sein '*peculium*' der Ceres geweiht habe, Glauben verdient.

[11]) Gerade beim Census wurden Person und Vermögen und die beiden zukommenden Leistungen zuerst gesondert. Während auf der einen Seite bei den Aerariern und den für persönliche (Kriegs-) Leistun-

nach beiden Seiten hin strafbar. Der *infrequens*, der sich dem Kriegsaufgebote nicht stellt, schädigt den Staat nur durch Vorenthaltung seiner persönlichen Leistungen; darum verfällt auch nur seine Person der Capitalstrafe, während sein Vermögen intact bleibt: der dem Census sich entziehende schädigt dagegen den Staat um die Leistungen seiner Person und seiner ganzen '*familia*.' Die persönlichen Leistungen, den Kriegsdienst, hat im Namen des Staates der Consul als oberster Kriegsherr zu fordern, die Vermögens-Leistungen der Censor, der das Vermögen und die Einnahmen des Staates feststellt; während daher der Consul über die Person des *incensus* die Strafe der *infrequentia* verhängt, ihn '*trans Tiberim*' verkauft, straft der Censor das nichtcensirte Vermögen, indem er es zum Besten des Aerars verkauft[12]. — Was endlich den Fall des *fur manifestus* betrifft, so können wir hier alle die Streitfragen, ob derselbe unmittelbar durch *manus iniectio* seitens des ihn ergreifenden Eigenthümers oder durch ein Urtheil in die Knechtschaft desselben kommt, und ob er wirklich Sklave werde, oder nur als *adiudicatus* gelte[13]), bei Seite lassen, da für unseren Zweck es genügt, auf den Satz

---

gen untauglichen *orbi*, *viduae*, *furiosi* nur das Vermögen für die Staatszwecke in Anspruch genommen wurde, so kam umgekehrt bei den nur zum Besitze eines *peculium* berechtigten *filii familias* nur die Person und deren Kriegspflicht in Betracht.

[12]) Zonar. VII, 19 s. f.: *τῶν μέντοι μὴ ἀπογραψαμένων τὰς οὐσίας ἐν ταῖς ἀπογραφαῖς καὶ ἑαυτούς, τὰς μὲν οὐσίας οἱ τιμηταί, αὐτοὺς δ' ἐκείνους οἱ ὕπατοι ἐπίπρασκον.* Dass auch das Vermögen des *infrequens* verkauft worden sei, darf man aus dem ausnahmsweisen Falle bei Valer. Max. VI, 3, 4 noch nicht schliefsen, wo der Consul M. Curius, als keiner der *iuniores* seinem Aufgebote gefolgt war, einen auslooste und diesen vorfordern liefs: *neque eo respondente, bona adolescentis hastae subiecit.* Als darauf der junge Mann vor dem Consul sich stellte, und den Schutz der Tribunen anrief: *tunc M. Curius praefatus 'non opus esse eo cive reipublicae, qui parere nesciret', et bona eius et ipsum vendidit.* Die Erzählung zeigt deutlich, dass der Consul zunächst nur darum '*bona adolescentis hastae subiecit*', weil dieser ungehorsam gewesen, citirt sich nicht gestellt hatte. Es ist der Vermögens-Verkauf in diesem Falle also von dem Standpuncte der *pignoris capio* zu betrachten, welche den Consuln, wie gegen alle Ungehorsamen so auch gegen die frei stand, die dem Aufgebote sich nicht stellen (s. Dion. VIII, 81. 87). Im übrigen mussten die Kinder und das Vermögen eines *infrequens*, da beide censirt sind, von der Strafe, die den *pater familias* persönlich traf, verschont bleiben. Durch die an demselben vollzogene *capitis deminutio maxima* ist dessen *patria* und *dominica potestas* erloschen; die Kinder als Erben übernehmen mit dem Vermögen die weitere Leistung der von demselben zu entrichtenden Steuern. — Anders bei der Familie eines *incensus*. Da die Kinder und das Vermögen ebenfalls uncensirt sind, so überträgt sich auch auf sie die Strafe. Insoweit als unmündige Kinder nur zu Vermögensleistungen verpflichtet sein konnten (s. A. 11), so trifft sie eben auch nur nach dieser Seite hin die Strafe, der Verfall des väterlichen Vermögens.

[13]) Gai. III, 139.

zu verweisen: '*de furto pacisci lex permittit*'[14]), womit der Beweis gegeben ist, dass eben das Vermögen des auf der That ertappten oder *per lancem et licium* aufgespürten Diebes nicht zugleich mit der Person desselbeu in die Gewalt des beschädigten Eigenthümers gelangt.

Somit dürfte klar sein, dass die Berufung auf andere Capitalfälle, wenn nicht direct gegen, so doch sicher nicht für Huschke's Annahme spricht. Ebenso wenig stichhaltig ist seine weitere Argumentation (S. 89 f.) auf Grund des vielverschrienen Satzes der Zwölf-Tafeln, der für den Fall, dass mehrere Gläubiger die Verurtheilung des Schuldners erlangt hätten, vorschrieb: *tertiis nundinis partis secanto. si plus minusve secuerunt, se fraude esto.* Indem nun H. die Strafe an sich unglaublich findet und eine Quantitätsbestimmung bei einem persönlichen und als solchen untheilbaren Gegenstand für etwas widersprechendes, und eine Relation der Quantität zwischen der Forderung als etwas Sächlichem und dem Leibe des Schuldners als etwas Persönlichem für ebenso undenkbar hält, wie zwischen der *rei persecutio*, worauf die Forderung geht, und der Strafvollziehung durch Tödtung, so glaubt er daraus schliefsen zu sollen, dass nothwendig nur an die *sectio familiae* gedacht werden könne. Auf das widersinnige der Relation zwischen einer sächlichen Forderung und einer ganzen oder partiellen Schadloshaltung am Leibe des Schuldners brauchen wir nicht einzugehen, da von einer solchen Relation das Gesetz nichts besagt, und Huschke auf dieselbe nur verfallen konnte, indem er fälschlich nun von *rei persecutio* spricht, wo er vorher richtig nur ein Strafverfahren gefunden hatte.

Was aber das *partis secare* betrifft, so muss zunächst constatirt werden, dass die alten Juristen darüber keinen Zweifel hegten, dass diese Strafe an dem Leibe des Schuldners zu vollstrecken sei. Auch ihnen erschien diese Bestimmung hart und widerlich; aber sie beruhigten sich damit, dass diese Strafe eben nie zur Ausführung gekommen sei[15]); ein Zweifel über die Intention des Gesetzes fiel ihnen gar nicht bei, weil eben die Fassung des Gesetzes selbst einen solchen nicht kann zugelassen haben. Irrten sie in der Interpretation, dann muss das Gesetz diesen Irrthum veranlasst haben, indem sich eben un-

---

[14]) Ulp. Dig. II, 14 l. 7. §. 14.

[15]) Gell. XX, 1, 50: *nihil profecto inmitius, nihil inmanius, nisi, ut re ipsa apparet, eo consilio tanta inmanitas poenae denuntiata est, ne ad eam umquam perveniretur. Addici namque nunc et vinciri multos videmus, quia vinculorum poenam deterrimi homines contempnunt, dissectum esse antiquitus neminem equidem legi neque audivi, quoniam saevitia ista poenae contempni non quita est.* — Vgl. §. 19. — Auch Dio Cass. fr. XII. (scriptt. vett. class. nova coll. ed. Ang. Mai, II, p. 144) fügt dem Berichte über dieses Gesetz bei: *καὶ τοῦτο μὲν εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἐνενόμιστο, ἀλλ᾽ οὔ τί γε καὶ ἔργῳ ποτὲ ἐγεγόνει.* Vgl. Quintil. III, 6, 84. Tertull. Apolog. 4.

mittelbar an die Strafbestimmung für den Fall, dass nur ein Kläger die Verurtheilung erwirkt hätte, die Strafbestimmung für den anderen Fall '*si plures forent, quibus reus esset iudicatus*' (Gell. XX, 1, 48) anreihte. Folgte auf die so formulirte Bedingung ('*si pluribus reus escit iudicatus*'), nun die Verordnung: '*tertiis nundinis partis secanto cett.*', so wäre es ein kläglich stilisirtes Gesetz gewesen, wenn man in diesem Zusammenhange die *bona* und nicht die Person des *iudicatus* als Object des *secare* hätte denken sollen. Offenbar enthielt das Gesetz neben dem '*partis secanto*' keine andere die Person des Schuldners betreffende Bestimmung, da sonst eben das vermeintliche grobe Missverständniss jenes Ausdruckes nicht möglich gewesen wäre Was sollte man nun von einem Gesetze sagen, das je nachdem ein oder mehrere Gläubiger das Urtheil erwirkt hätten, seinem Wortlaute nach in dem ersteren Falle nur von Capitalstrafe, in dem letzteren nur von *sectio bonorum* spräche, dabei aber stillschweigend vorausgesetzt wissen wollte, dass im ersteren Falle neben der Capitalstrafe auch der Verlust des Vermögens, im zweiten Falle neben der Zerstörung des Vermögens auch Capitalstrafe einzutreten habe. Und eines solchen stümperhaften Gesetzes sollte man die Decemvirn für fähig halten?

Wollte man aber von allem dem absehen, und das *partis secanto* nach Huschke's Meinung auf das Vermögen beziehen, was soll dann der Indemnitäts-Zusatz: '*si plus minusve secuerunt, se fraude esto?*' Da das *plus minus* doch nur auf die von den *sectores* sich zugeeigneten Theile der *familia* bezogen werden kann, so hätte damit das Gesetz einer möglichen Uebervortheilung der Gläubiger durch einander in vorhinein Indemnität ertheilt. Welchen vernünftigen Zweck hätte die Gestattung dieses neuen Unrechtes haben sollen? Musste das Gesetz nicht vielmehr verordnen: *tertiis nundinis ratas partis secanto?*

Wie das ganze Gesetz, so hat auch dieser Zusatz nur Sinn, wenn er von dem *partiri corpus* verstanden wird. Er soll den Gläubigern, die gemeinschaftlich das *iudicatum* erwirkt haben, das Recht der Theilnahme an der Execution der Todesstrafe wahren, ohne sie dazu zu zwingen, so dass, wenn diese Strafe nur von einem Theile der Gläubiger oder auch nur von einem allein vollzogen würde, diesem daraus kein Nachtheil gegenüber den anderen zur Vollstreckung des Urtheils berechtigten Mit-Creditoren erwachsen solle. Dass für diesen Fall die Alternative '*trans Tiberim vendere*' wegfiel, ist sehr erklärlich, weil die Giltigkeit des Verkaufs hätte angefochten werden können, falls einer der Gläubiger einseitig denselben vorgenommen hätte. Aehnlich wie später bei der *bonorum venditio* hätten die Gläubiger erst einen *magister* bestellen müssen, um in ihrem Namen den Verkauf vorzunehmen. Aber die directe oder indirecte Betheiligung sämmtlicher Gläubiger an dem Verkaufe musste auch

darum unthunlich erscheinen, weil man dann auch den Scheinpreis, den Sesterz, ganz im Widerspruche zu der sich damit verbindenden Vorstellung des kleinsten, nichtigsten Werthes bis zu einem noch wirklich theilbaren Betrage hätte vergröſsern müssen.

Bis hierher hat sich also Huschke's Argumentation, dass nach dem alten Schuldrechte neben der Person auch das Vermögen des Debitors von dem Urtheile betroffen worden sei, nicht stichhaltig erwiesen. Es bleibt somit nur noch die aprioristische Behauptung übrig, dass da der *iudicatus* nach Verlauf von 30 Tagen in die Haft des Gläubigers abgeführt werde, daraus denn auch von selbst folge (S. 83), 'dass der Gläubiger auch die Kinder in der *potestas* des Verurtheilten abführen und sein Vermögen in Gewahrsam nehmen konnte.' Nun haben wir zwar wiederholt betont, dass weder der Wortlaut des Gesetzes, noch dessen folgerichtige Consequenzen darauf führen, dass der Gläubiger ein Recht über die Person des *iudicatus* erlangt habe, aber Huschke legt eben schon der Verhaftung, dem '*duci*' diese Bedeutung bei. Wie er dies thun konnte und wie ihm hierin andere blindlings folgen mochten, muss geradezu unbegreiflich erscheinen, wenn man erwägt, in welchem Stadium erst das Verfahren gegen den *iudicatus* sich befindet. Fände das gegen den säumigen *iudicatus* eingeleitete Executions-Verfahren nach Verlauf von 60 Tagen mit dem '*duci*' desselben seinen Abschluss, dann möchte man diesen *ductus* für einen *addictus*, für einen dem Gläubiger nun zu dessen beliebigem Verfügen definitiv zugesprochenen betrachten können, — aber das *ducere iudicatum* bildet eben den Anfang des gegen die Person gerichteten Executionsverfahrens, ganz so wie bei dem späteren reipersecutorischen Verfahren die prätorische *missio in bona*, da von einem *ducere bona* selbstverständlich nicht die Rede sein konnte, den Anfang der Real-Execution bildet. Beides, das *ducere iudicatum* und das *mitti in bona*, geschieht *custodiae causa*, um die endliche Urtheilsvollstreckung im ersteren Falle an der Person, im zweiten an den *bonis* des Judicatus sicherzustellen.

Die Verkennung dieses einfachen klaren Sachverhältnisses hat all den Wirrwar der Ansichten in den Darstellungen der Neueren geschaffen [16]).

[16]) S. die Zusammenstellung bei Rein, Privatr. 2. A. S. 935 f. verglichen mit S. 652 f. Rein selbst liefert eine erbauliche Probe, indem er ohne weiteres (S. 936) den *iudicatus* zum *addictus* macht, diesen, falls der Gläubiger nach weiteren 60 Tagen die Capitalstrafe nicht eintreten lassen wollte, oder falls die mehreren Gläubiger ihn nicht in Stücke schneiden mochten, nun Knecht des Gläubigers (auch der Gläubiger?) werden und die Schuld abarbeiten, dabei ihn den Misshandlungen des Gläubigers ausgesetzt sein, anderseits aber auch das Recht haben lässt — nach den Bestimmungen der XII. Tafeln! (s. oben im Texte) — in dieser Gefangenschaft von dem eigenen

Was die '*manus iniectio*' zu bedeuten habe, welche das Gesetz nach Ablauf der '*XXX dies iusti*' anordnete, ist klar. Das unmittelbar folgende '*in ius ducito*' besagt es. Es ist die Executionsklage *per manus iniectionem*[17]). Dafür sieht sie freilich auch Huschke (S. 79) an, aber er fährt (S. 80) fort: 'Der Grund der Abführung des *iudicatus* in die Haft des Klägers lag lediglich in dessen eigenem durch die *in iure confessio* oder *res iudicata* entstandenen publicistischen Rechte, und es bedurfte nur, damit es die Person des Verurtheilten leiblich ergreifen könnte, wiederum einer publicistischen Handlung, d. h. eines Ergreifens mit der Hand vor dem Prätor unter Aussprechung des Rechtsgrundes dieser Behandlung, dass nämlich der Verurtheilte das Judicat nicht erfüllt habe.' Allein von einer solchen erneuerten *manus iniectio* vor dem Magistrate, kraft deren der Gläubiger den *iudicatus* als ihm verfallen in Anspruch nähme, besagt das Gesetz (und so auch die in A. 17 aufgeführte Stelle des Gaius) durchaus nichts. Das Gesetz verordnete nur (dem entsprechend Gaius): '*ni iudicatum facit, aut quis endo eo in iure vindicit, secum ducito.*' Das *duci* steht also zunächst dem *vindicem dare* gleich, nicht dem *addictum esse*. Der Judicatus ist, da seit dem Urtheil dreifsig Tage verstrichen sind, der Insolvenz verdächtig, er ist unsicher geworden, und

---

Vermögen zu leben. Diese mit so trefflicher Consequenz ausgeführte Lage des *iudicatus* oder *addictus* ist ihm S. 652 f. das Vorbild für die Lage des *nexus*; denn (S. 653) 'die Schuldknechtschaft, welche in Folge des *nexum* eintrat, war von der in Folge des Urtheils eintretenden nicht verschieden!' vgl. ebd. A. 1. — Wenn er S. 936, A. 2, freilich nur Anderen folgend (s. Savigny a. a. O. S. 445 ff.), die Stellen des Quintilian VII, 3. V, 10. III, 6 als die bezeichnet, aus denen sich das persönliche Verhältniss der späteren *addicti* am besten ergebe, so hätte er besser gethan, sich in diesem Puncte an Huschke, dem er ja auch sonst folgt, anzuschliefsen, der S. 71, A. 87 über Quint. III, 6, 25: '*an is, quem dum addicta est, mater peperit, servus sit natus?*' ganz richtig bemerkt: 'Wie konnte der, der so gut weifs, dass die *addictio ex causa iudicati* keine Sklaverei bewirkt (V, 10, 60. VII, 3, 26), diese nur die Zeit betreffende Frage aufwerfen? Offenbar ist von einer *addictio ex S. C. Claudiano* die Rede' (Gai. I, 91: *Item si qua mulier civis Romana praegnas ex senatus consulto Claudiano ancilla facta sit ob id quod alieno servo [coierit] denuntiante domino eius cett.*). Dass in der Zeit nach der *lex Poetelia* die '*addicti*', die Quintilian im Sinne hat, nur die durch *noxalis actio* zugesprochenen (Gai. §. 75 ff. u. A.) sein können, hätte selbstverständlich sein müssen.

[17]) Gai. IV, 21: *P[er] manus inectionem aeque [de] his rebus agebatur, de quibus ut ageretur, lege Aquilia cautum est, velut iudicati lege XII tabularum; quae actio talis erat: qui agebat, sic dicebat: 'quod tu mihi iudicatus sive damnatus es sestertium X milia, quae dolo [malo] non solvisti, ob eam rem ego tibi sestertium X milium iudicati manus inicio' et simul aliquam partem corporis eius prendebat; nec licebat iudicato manum sibi depellere et pro se lege agere; sed vindicem dabat, qui pro se causam agere solebat: qui vindicem non dabat, domum ducebatur ab actore et vinciebatur.*

ist daher zur *satisdatio iudicatum solvi* gezwungen [18]). Als solche galt nun nach dem älteren Recht die persönliche Verhaftung, wie nach dem prätorischen Rechte die *missio in bona*. Wie nun der in die Güter des Schuldners eingewiesene Gläubiger dieselben nur *custodiae causa* in Verwahrung nimmt, um Minderung des Vermögens *in fraudem creditorum* zu verhindern, und während der nun folgenden sechzigtägigen Frist keinerlei Dispositionsrecht über dieselben besitzt [19]), ebenso wenig hat der Gläubiger nach dem alten Schuldrecht irgend welche willkürliche Gewalt über die Person des in Haft genommenen Schuldners. Darum denn auch die Verfügungen des Gesetzes über die Art der Fesselung und die Art der Alimentation, die wenn sie nicht eben blofs für die Zeit der *custodia 'donec poenam lueret'* (Liv. VIII, 28, 8) gegeben wären, sondern für die Zeit der vermeintlichen Schuldknechtschaft nach Eintritt des Verfalls der Person des Schuldners zu gelten hätten, als ein ganz ungerechtfertigter Eingriff in die Privatrechte des Gläubigers erscheinen müssten, ganz abgesehen davon, dass Schuldknechtschaft verbunden mit Beschlagnahme des Vermögens und Arbeitszwang wenig vereinbar mit einer Alimentation aus eigenen Mitteln sein würden, wie sie in der betreffenden Gesetzesstelle dem in's Gewahrsam des Gläubigers abgeführten *iudicatus* freigestellt wird [20]).

---

[18]) Gai. IV, 25: *Sed postea lege .... excepto iudicato et eo pro quo depensum est, ceteris omnibus cum quibus per manus iniectionem agebatur, permissum est sibi manum depellere et pro se agere: itaque iudicatus et is pro quo depensum est, etiam post hanc legem vindicem dare debebant, et nisi darent domum ducebantur. istaque quam diu legis actiones in usu erant, semper ita observabantur; unde nostris temporibus is cum quo iudicati depensive agitur, iudicatum solvi satis dare cogitur.*

[19]) S. das prätorische Edict bei Cic. p. Quinct. 27, 84: *qui ex edicto meo in possessionem uenerint, eos ita videtur in possessione esse oportere: quod ibidem recte custodire poterunt, id ibidem custodiant; quod non poterunt, id auferre et abducere licebit. dominum invitum detrudere non placet.*

[20]) So widerlegt sich denn auch Huschke's Bemerkung S. 83, A. 100: 'Nur wenn man den Decemvirn eine zwecklose Grausamkeit und die Verschrobenheit, ein Privatrecht aufzudringen, zutraut, und das *si volet plus dato* ganz unberücksichtigt lässt, kann man bezweifeln, dass das Gesetz lautete *quindecim pondo ne maiore, aut si volet, minore*. Die Emendation ist eine der leichtesten, die es gibt' (s. o. A. 2). Es handelt sich eben nicht um ein Privatrecht des Gläubigers und Einschränkungen desselben. Die Verhaftung geschieht der späteren Strafe wegen, und wie diese im Auftrage und in Stellvertretung des Magistrates. Daher denn auch die Bestimmung über das Minimal-Gewicht der Fesseln, sei es um ein Entrinnen unmöglich zu machen, da die Sache des *iudicatus* bereits capital geworden ist, sei es, wie Lange meint (Altth. I, S. 155), 'weil erst dies Minimum als den Zustand eines Gefesselten rechtlich begründend angesehen wurde.' Es ist daher an der handschriftlichen Ueberlieferung nichts zu ändern.

Bei dieser Auffassung des '*duci*' erklärt sich denn auch, weshalb das Gesetz des Falles, dass mehrere Gläubiger das Urtheil erwirkt, erst bei der Feststellung der schlüsslichen Capitalstrafe gedenkt. Hinsichtlich der Detention des Schuldners war es gleichgiltig, wer dieselbe über sich genommen hätte, wesentlich war nur, dass sämmtlichen Gläubigern nach Ablauf der für diese Detention bestimmten Frist das Recht der Betheiligung an der Strafexecution gewahrt wurde. In vollkommen analoger Weise war es auch in dem Verfahren nach dem Edict indifferent, wer von den Gläubigern in das Vermögen eingewiesen worden wäre, da die dem einen ertheilte *missio* für alle gilt, und durch Bekanntmachung (*proscriptio*) allen, die Forderungen haben, die Möglichkeit geboten wird, dieselben geltend zu machen und an der schlüsslichen Urtheils - Vollstreckung (*venditio*) sich zu betheiligen.

Ueberhaupt herrscht durch alle Phasen hindurch, zwischen dem alten Verfahren nach dem Gesetze und dem späteren nach dem Edicte die vollständigste Uebereinstimmung.

Von dem Tage an, wo der Gläubiger von dem Magistrate die Verhaftung des *iudicatus* erlangt hat, bestimmt das Gesetz eine Frist von zweimal dreifsig Tagen, die ersten dreifsig im Interesse des Verhafteten, die anderen dreifsig mit Rücksicht auf die bei der Execution des Urtheils interessirten, die Gläubiger sowol wie die gesammte Bürgerschaft. In den ersten dreifsig Tagen steht es dem Verhafteten noch frei, sich mit dem Gläubiger zu vergleichen (*pacisci*); ohne Zweifel konnte er auch während dieser Frist, angesichts der drohenden Capitalstrafe, sei es an das Volk, sei es an die Tribunen appelliren, nur konnte eine solche Appellation nach erfolgter (*aeris debiti*) *confessio* gegenüber der klaren Bestimmung des Gesetzes keine Aussicht auf Erfolg haben, falls nicht die eingelegte *defensio* auf solche Gründe sich stützte, die als gesetzliche Rechtfertigung für die Nichtleistung des *iudicatum* gelten konnten. Die letzten dreifsig Tage sind für die Bekanntgebung des Strafantrages bestimmt. An drei aufeinander folgenden Nundinen musste der Verhaftete vor den Magistrat geführt und verkündet werden, '*quantae pecuniae iudicatus esset.*' — Es gleicht diese dreimalige Verkündigung des *iudicatum*, womit wol zugleich die Androhung der nach der dritten Verkündigung eintretenden Capitalstrafe verbunden war, dem dreimaligen Strafantrage (*anquisitio*) in einem Criminalprocesse seitens des mit der Instruction betrauten Magistrates oder der dazu bestellten Quaesitores. So wird denn auch der Strafantrag gegen den Schuldner von dem Gläubiger vor dem Magistrate und unter Autorisation desselben gestellt[21]); ein *iudicium* ist nicht mehr nöthig, da eben

[21]) Auch in dem Verfahren nach dem Edicte geschehen die einzelnen Schritte der Gläubiger stets nach vorher eingeholter Autorisation durch den Prätor.

ein *iudicatum* vorliegt, und *res iudicata pro veritate accipitur* [22]).

Der Zweck der dreimaligen Verkündigung ist einerseits der, dass einem jeden der wolle die Gelegenheit gegeben werde, zu Gunsten des mit dem Verlust des Lebens oder der Freiheit und des Bürgerrechtes bedrohten als *vindex*, als Stellvertreter für das *iudicatum* zu interveniren, anderseits der, dass jeder, der einen Anspruch an den *iudicatus* hat, sein Anrecht an der Mitexecution der Strafe geltend machen könne.

Ganz analog ist der Hergang seit Einführung der Real-Execution. 30 Tage nach ergangenem Urtheile verlangt der Gläubiger von dem Prätor Einweisung in das Vermögen des unsicher gewordenen Schuldners (*'ut ex edicto bona possidere liceat'*), und zwar, wie schon bemerkt wurde, *custodiae causa*. Eine Verhandlung findet nicht erst statt, da sich die klägerische Forderung auf das *iudicatum* stützt. Auch nun bestimmte das Edict eine Frist von zweimal dreifsig Tagen, die ersten im Interesse des Schuldners, die letzten im Interesse der Gläubiger. Dem Schuldner steht es während seiner dreifsig Tage frei, mit den in sein Vermögen eingewiesenen Gläubigern zu pactiren oder *defensio* gegen die *possessores* zu erheben, um die Aufhebung der *possessio* zu erwirken; auch Anrufung der Tribunen scheint gestattet gewesen zu sein [23]). Sind die dreifsig Tage verstrichen, ohne dass in irgend einer Weise dem *iudicatum* genügt oder die *possessio bonorum* aufgehoben ist, dann wird der Schuldner, weil er *dolo malo* die Erfüllung des Urtheils verweigert, *infamis* [24]). Nun erscheinen die Gläubiger von neuem vor dem Prätor, um unter seiner Auctorität die *proscriptio* vornehmen zu dürfen, die mit der Erklärung, dass das Vermögen des Schuldners verfallen sei, zugleich die Convocation aller, die eine Forderung hätten, bezweckte. Zugleich lassen sich die Gläubiger von dem Prätor zur Wahl eines oder mehrerer *magistri* (Gläubiger-Ausschuss) ermächtigen, damit diese die *lex venditionis* — die Bedingungen des Verkaufs enthaltend — aufstellen. Diese *lex venditionis* (oder *bonorum vendendorum*) füllt ganz die Stelle der alten *poenae anquisitio* aus; nach wie vor handelt es sich um die Bekanntmachung des Antrages: *'qua lege et qua conditione pereat'* [25]). Die Kundmachung dieser *lex* erfolgt durch

---

[22]) Dig. L, 17, l. 207. I, 5, l. 25.

[23]) Vgl. Cic. p. Quinct. 7, 29. 20, 63. 65.

[24]) Die Infamie nach dem Edict äufsert sich darin, dass der von ihr betroffene zu keiner Klage mehr ohne *satisdatio* zugelassen wird.

[25]) Bezeichnend wegen des durchgängigen Festhaltens des capitalen Charakters auch für das Verfahren nach dem Edict ist die Stelle Cic. p. Quinct. 15, 50: *ergo hercule, cuius bona ex edicto possidentur, huius omnis fama et existimatio cum bonis simul possidetur; de quo libelli in celeberrimis locis proponuntur, huic ne perire quidem tacite obscureque conceditur; cui magistri fiunt et domini constituuntur, qui qua lege et qua conditione pereat pronuntient;*

öffentlichen Anschlag (*libelli in celeberrimis locis proponuntur*), und zwar nach wie vor mit Einhaltung des alten Trinundinum. Noch vor Ablauf des ersten Nundinum erscheinen die Gläubiger oder in ihrem Namen die *magistri* von neuem (zum dritten Male) vor dem Prätor, um ihm die *lex venditionis* zur Bestätigung vorzulegen, so dass mit Rechnung dieses Tages als dem ersten Termin für die Ankündigung des Straf-Verkaufes der noch übrige Rest der Frist von mindestens zwanzig Tagen noch zwei weitere Nundinen befasste [26]). Nach wie vor tritt *tertiis nundinis* der Strafverkauf ein.

Fragen wir nun, was durch *lex Poetelia* und durch das Edict in dem Verfahren gegen den Schuldner geändert worden sei, so besteht es einfach darin, dass anstatt der Sicherstellung für die Leistung des *iudicatum* (dreifsig Tage nach der Fällung desselben) durch persönliche Inhaftnahme, die Inhaftnahme des Vermögens trat, dass für das *iudicatum* nicht mehr die Person, sondern das Vermögen haften sollte (*pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset*). Im übrigen blieb das Verfahren das vollkommen gleiche, und das Edict änderte die Bestimmungen des Gesetzes nur in so weit, als es das Vorgehen gegen die gepfändete Person in ein Vorgehen gegen das gepfändete Vermögen umgestaltete. Endete früher das ganze Executions-Verfahren mit der Vernichtung der gepfändeten Person, so endete es nun mit der Vernichtung des sächlichen Pfandes (*pignus captum caedere*). Das wichtigste aber, was man bisher immer übersehen hat, ist, dass auch das Verfahren nach dem Edicte nur mittelbar reipersecutorisch ist, während es in seiner eigentlichen Idee nach wie vor gegen die Person des Schuldners gerichtet bleibt, um diesen zur Erfüllung des Urtheils zu zwingen, den Gläubigern aber nach wie vor kein unmittelbares Recht über das Vermögen des Schuldners verleiht. Für den Schuldner bleibt das Verfahren noch capital, die drohende Infamie soll ihn zwingen, innerhalb der gesetzlichen Frist das Urtheil endlich zu erfüllen oder einen gütlichen Vergleich einzugehen (z. B. *bonorum cessio*). Andererseits bleibt die Stellung der Gläubiger zu dem gepfän-

---

de quo homine praeconis vox praedicat et pretium conficit, huic acerbissimum vivo videntique funus ducitur, si funus id habendum est, quo non amici conveniunt ad exsequias cohonestandas sed bonorum emptores ut carnifices ad reliquias vitae lacerandas et distrahendas. Trägt man in dieser Stelle statt der *bona* die Person — *corpus* — des Schuldners ein, so ist mit dem Verfahren gegen den *cuius bona ex edicto possidentur*, das alte Verfahren gegen den *cuius corpus ex lege possidetur*, d. h. gegen den *ductus* gezeichnet.

[26]) Dass die Einhaltung der alten Trinundinal-Frist auch in das Edict herübergenommen war, hat Huschke S. 153, A. 230 dargethan, und die ungehörigen Aenderungen in der Stelle des Gaius III, 79 zurückgewiesen.

deten Vermögen ganz dieselbe, wie vorher zu der gepfändeten Person des Schuldners. Sie erlangen kein unmittelbares Recht über dasselbe. Wie das Gesetz vorgeschrieben hatte, in welcher Weise der in Gewahrsam genommene *iudicatus* zu halten sei, und wie diese Detention nicht weniger aber auch nicht mehr als sechzig Tage zu dauern habe; so schrieb nun das Edict unter Feststellung der gleichen Frist für die *possessio* vor, in welcher Weise die Vermögenshaft auszuführen, wie während derselben jede Beschädigung desselben und jede Unbill gegen den Herrn zu unterbleiben habe. — Wie früher nach Verlauf der sechzigtägigen Frist dem Gläubiger nicht das Recht zustand, den in seinem Gewahrsam befindlichen Schuldner noch weiter festzuhalten und als Schuldknecht arbeiten zu lassen, ebensowenig stand nach dem Edicte dem Gläubiger das Recht zu, über den sechzigtägigen Termin hinaus die *possessio bonorum* auszudehnen. Von einem *addicere* der *bona* war ebenso wenig die Rede, wie vorher von einem *addicere* der Person. Ein Aberkennen von Eigenthum durch Richterspruch und eine Uebertragung desselben in anderer Weise als durch Einwilligung des Herren, war eben nach römischer Rechts-Anschauung undenkbar. So waren denn auch nach dem Edicte die Gläubiger nur zum Vollzuge der Strafe an dem gepfändeten Vermögen berechtigt. Sie vollziehen sie nach wie vor im Namen und unter Autorisation des Magistrates. Die Person ist ein *indivisum;* sie konnte daher nur ganz der Strafe verfallen, gleichgiltig für welchen Schuldbetrag; so verfällt nun auch das Vermögen in seiner Gesammtheit, gleichgiltig für welche Schuldsumme. Der Begriff des persönlichen *indivisum* übertrug sich auf das Vermögen, das gleichfalls nur als *universitas* zum Strafverkaufe kommen konnte. So wenig nun aber aus der Bestrafung der Person den Gläubigern ein Vortheil erwachsen konnte und sollte, ebenso wenig hätte nun bei dem pönalen Verkaufe des Vermögens, der eigentlich nur als Zerstörung des Pfandes zu gelten hatte, den Gläubigern ein Vortheil entstehen, eine reale Befriedigung ihrer Ansprüche erwachsen können, wenn nicht das Edict hier durch eine Fiction einen Ausweg geschaffen hätte. Ausgehend vielleicht von der Thatsache der Infamie, welcher der Schuldner nach Ablauf der gesetzlichen Frist verfallen war, und von der daraus sich ergebenden Consequenz, dass der *infamis* zu gewissen Rechtsgeschäften, insbesondere auch zu der Bestellung eines *procurator* unfähig ist[27]), fingirte das Edict den Käufer als *procurator*. Eine andere Anschauung war die, den *infamis*, festhaltend an der alten Capital-Bestrafung, als bürgerlich todt zu betrachten und ihm den Käufer als *heres* zu substituiren[28]). Festhaltend an dieser Fiction ersteht der Käufer das Vermögen des Verurtheilten nicht durch Zahlung

[27]) Institt. IV, 13, 11.

einer Kaufsumme; einen solchen Kauf könnte er eben nur mit dem wirklichen Eigenthümer abschliefsen; sondern er tritt an die Stelle des Schuldners wie dessen Bevollmächtigter oder dessen Erbe, indem er sich zum pactiren mit den Gläubigern bereit erklärt. Selbstverständlich wird als solcher Rechtsnachfolger des Schuldners von den Gläubigern der acceptirt, der ihnen den für sie günstigsten Vergleich, also die höchsten Procente auf ihre Schuldforderungen bietet. Den Käufer, der *pro herede possidet*, schützt das prätorische Interdict in seinem Besitze[29]; aber erst durch Usucapion erwirbt er Eigenthumsrechte[30].

Wir glauben somit erwiesen zu haben, dass in der Idee das Verfahren nach dem Edicte ebenso wie das alte Verfahren nach dem Gesetze nur einen Zahlungszwang gegen den säumigen Schuldner beabsichtigte, und in der schlüsslichen Strafe des hartnäckig die Zahlung verweigernden gipfelte; dass aber für eine materielle Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners, gegen dessen Willen, im Gesetze gar keine Möglichkeit, im Edicte nur durch Hilfe einer Fiction gegeben war.

So ergibt sich denn auch weiter, dass in der Zeit vor der *lex Poetelia* die Darlehensform des *nexum per aes et libram* bestimmt war, der Einseitigkeit des Gesetzes nach beiden Seiten hin im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners abzuhelfen; im Interesse des ersteren, insofern dieser an der bedungenen Arbeit des Schuldners und an der Nutzung der mittelbar in seine Gewalt kommenden gesammten *familia* desselben einen realen Ersatz für seine Schuldforderung gewann; im Interesse des Schuldners aber, insofern dieser im Falle der Insolvenz von der im Gesetze angedrohten Capitalstrafe verschont blieb, und nur eine mit vorübergehender *capitis deminutio* verbundene Dienstbarkeit zu befürchten hatte.

Wien. Emanuel Hoffmann.

---

[28]) Im allgemeinen vgl. Cic. p. Quinct. 15, 49: *cuius bona venierunt, cuius non modo amplissimae fortunae, sed etiam victus vestitusque necessarius sub praeconem cum dedecore subiectus est, is non modo ex numero vivorum exturbatur, sed si fieri potest, infra etiam mortuos amandatur.* — Gai. IV, 35: *Similiter et bonorum emptor ficto se herede agit; sed interdum et alio modo agere solet*, nämlich als *procurator*. In letzterer Eigenschaft gestattete ihm das Edict des Prätors P. Rutilius (*qui et bonorum venditionem introduxisse dicitur*, Gai. l. l.), sich als Rechtsnachfolger des bisherigen Eigenthümers zu geriren, *actio Rutiliana;* in der Eigenschaft als Erbe das Edictum Servianum, *actio Serviana*, Gai. l. l.

[29]) Gai. IV, 145.

[30]) Gai. III, 80.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Latinská cvičební kniha pro I. gymnasialní třídu (lateinisches Uebungsbuch für die I. Gymnasialclasse), von Josef **Riss**, k. k. Gymnasialprofessor zu Jičín. Prag, J. L. Kober, 1867. — 58 kr. ö. W.

Das Uebungsbuch des Hrn. Riss entspricht in hohem Grade den Anforderungen, die an solche Bücher gestellt werden, insbesondere den Andeutungen des Organisationsentwurfes. Der Uebungsstoff, aus einzelnen Sätzen und einigen Fabeln und Erzählungen bestehend und fast durchaus den Classikern entnommen, ist gehaltvoll, belehrend und sachlich der Fassungskraft der Schüler angemessen. In sprachlicher Hinsicht sind die den Prosaikern entnommenen Beispiele mustergiltig, da sie fast unverändert blieben oder nur insoweit verändert wurden, als es nach den grammatischen Vorkenntnissen der Schüler erforderlich war. Die Reihenfolge der Abschnitte entspricht dem Lehrgange der Grammatik, und es kommt keine Form vor, welche der Schüler noch nicht gelernt hätte. Auch ist es nur zu billigen, dass alle Wörter des lateinisch-böhmischen Lexicons mit den Quantitätsbezeichnungen versehen sind, und dass unter dem Texte der böhmischen Beispiele Anmerkungen angebracht wurden, welche den richtigen Ausdruck lehren, wo die beiden Sprachen in lexikalischer oder syntaktischer Hinsicht von einander abweichen.

Durch diese Eigenschaften empfiehlt sich das Buch für den Schulgebrauch. Es hat allerdings auch seine Mängel, die aber bei einer richtigen Methode des Unterrichtes unschädlich gemacht und bei einer zweiten Auflage grofsentheils beseitiget werden können. Die bedeutendsten sind folgende:

Die böhmischen Beispiele sind nicht Nachbildungen der lateinischen, sondern grofsentheils Uebersetzungen aus Classikern. Darin ist der Verf. von den Anweisungen des Org. Entw. abgewichen, der (S. 103 u.) ausdrücklich verlangt, dass in dem Lehrbuche derselbe Vocabelstoff zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in die Muttersprache, dann zum Uebersetzen aus dieser in's Latein verwendet werde, und (S. 105 ob.) dass bei dem Unterrichte nach der Uebersetzung der lat. Sätze in die Muttersprache und Rückübersetzung derselben in's Latein zuletzt mündliche Uebersetzung der dieselben Vocabeln in anderen Verbindungen enthaltenden Sätze in

das Lateinische vorgenommen werden solle. Und zwar mit Recht verlangt es der Org. Entwurf.; denn dadurch, dass die Beispiele in der Muttersprache in veränderter Flexionsform dieselben Wörter enthalten, die in den lateinischen vorkommen, sind sie nicht nur zur Einübung der Formen, sondern insbesondere auch zur Befestigung der dem Gedächtnis einzuprägenden Wortbedeutung erspriesslich, indem der Schüler gleichsam genöthigt ist, das Wort, welches kurz vorher im lat. Satze stand und jetzt in einer anderen Form in der Muttersprache wieder anzuwenden ist, mit mehr Aufmerksamkeit zu betrachten und im Gedächtnisse festzuhalten. Man kann freilich zu Gunsten dieses Buches anführen, dass, da die böhm. Beispiele einen neuen Vocabelstoff erheischen, der Schüler doppelt so viel Vocabeln lerne, als wenn sie mit denselben Vocabeln zu übersetzen wären, welche in den lateinischen vorkamen, und dass der Lehrer doppelt so viel Material zum Variieren der Sätze habe. Allein es ist die Frage, ob der Schüler dadurch nicht überladen werde; ob man nicht zufrieden sein könne, wenn er nur den Wortvorrath sicher sich aneignet, den die lat. Beispiele enthalten, vorausgesetzt, dass dieselben sich nicht um dieselben Dinge drehen, sondern, wie es in diesem Buche der Fall ist, an Vocabeln reichhaltig sind; und insbesondere, ob die Uebersetzung solcher Sätze der Muttersprache nicht mit zu viel Zeitaufwand verbunden ist. Ich setze nämlich voraus, dass gemäfs der Vorschrift des Org. Entw. neue Vocabeln, sowie neue Flexionen der Schüler der I. zuerst in der Schule lerne, dass keine Präparation verlangt werde. Wie wird man nun bei der Uebersetzung z. B. des Satzes (§. 6) *havrani mivají hnízda mezi větvemi topolův* vorgehen? Offenbar wird der Lehrer dem Schüler ein Wort nach dem anderen angeben, und der Schüler wird es sogleich construieren. Aber wenn er damit fertig geworden, die Uebersetzung wird wiederholen sollen, so wird er sicherlich den gröfseren Theil wieder nicht wissen. Auch dürfte den Verfasser nicht die Absicht, doppelt soviel Vocabeln zu geben, zur Anwendung dieser Methode bestimmt haben, sondern das Streben durchaus inhaltsvolle Sätze zu geben. Das ist aber nicht leicht, will man nicht die Sätze einfach varieren, wie es der Lehrer und selbst der Schüler ohne Vorbereitung im Stande ist, sondern aus den bisher vom Schüler gelernten Wörtern neue Gedanken in classischer Form aussprechen. Doch kann man diesen Mangel bei dem Gebrauche des Buches dadurch unschädlich machen, dass man von den böhm. Beispielen nur einen Theil, und zwar nur diejenigen übersetzen lässt, deren Material dem der lateinischen am nächsten kommt.

Dass keine Präparation von dem Schüler gefordert werde, hat gewiss auch der Verf. vorausgesetzt, denn es wäre eine nicht zu rechtfertigende Anstrengung des Knaben und Zeitverschwendung, wenn man sie bei der Einrichtung dieses Buches verlangen würde, in welchem die Vocabeln nicht paragraphenweise abgetheilt, sondern nur in dem beigefügten Lexikon enthalten sind. Man denke nur, wie lange der noch ungeübte Knabe suchen und schreiben müsste, um die Wörter eines Paragraphen beisammen zu haben. Aber auch wenn keine Präparation gefordert wird, ist es besser, die Vocabeln auch paragraphenweise zusammengestellt am Ende des Buches

zu geben, nicht bloſs weil sie dann der Schüler nicht schreiben muss, sondern auch weil er sie leichter wiederholen, und der Lehrer selbst sich leichter orientieren kann, welchen Wortvorrath der Schüler bereits besitze. Wol könnte man sagen, vor dem Vergessen der Wörter müsse den Schüler nicht das Buch, sondern der Lehrer durch fleiſsiges Wiederholen schützen. Aber die Wiederholung der Uebersetzung ist in vielen Fällen aus Mangel an Zeit nicht möglich, dagegen die Auffrischung der Kenntnis der vor längerer Zeit gelernten Wörter durch die Wiederholung der Vocabeln schnell und leicht zu erzielen. Jedenfalls würde das Buch an Brauchbarkeit gewinnen, wenn der Verf. bei der folgenden Auflage nach dem Vorgange Kühners, Bergers u. a. die in jedem § vorkommenden neuen, d. h. früher noch nicht vorgekommenen Wörter, und zwar hierin abweichend von den genannten Elementarbüchern, hinter den Uebersetzungen vor dem Lexikon zusammenstellte.

Ein Drittes, das zur Verbesserung des Buches beitrüge, wäre die Beseitigung oder Abänderung einiger für den Primaner sprachlich schwieriger und der nicht selten nicht bloſs am Ende, sondern auch innerhalb der §§ vorkommenden poetischen Sätze, wenn sie im Wortgebrauch oder auch nur in der Wortstellung von den Prosaikern abweichen. Z. B. §. 5 *naturam mutare pecunia nescit*, §. 84 *immedicabile vulnus ense recidendum est, ne pars sincera trahatur*. §. 8 *Gratior est pulchro veniens e corpore virtus. Ploratur lacrimis amissa pecunia veris*. Zu schwer: §. 40 *in magna copia rerum aliud alii natura iter ostendit* §. 34 *ea est ratio et sapientia boni civis, commoda civium non divellere atque omnes aequitate eadem continere*.

Endlich sind noch folgende Einzelnheiten zu erwähnen: §. 5 unter den Beispielen über die Flexion des Substantivs findet sich eines mit vier Verben und einem Substantiv; nämlich: *quid jaces? aut quid moeres? aut cur succumbis cedisque fortunae?* (Ebenso §. 12, 2. Satz.) Auch ist für *jaces* im Lexicon nicht die entsprechende Bedeutung angegeben. Umgekehrt finden sich unter den Sätzen zur Einübung des Verbs Sätze mit vier oder fünf Substantiven und einem Verb; so §. 48, 5. Satz, §. 62 dritter und letzter Satz. Die Formen *Samnitium* §. 16, *Agin* §. 59 sollten in I. gemieden werden. §. 11 kommen in den Beispielen zu den Geschlechtsregeln der 3. Declin. schon im 1. Absatz (über die Masc.) auch *lapis, finis, ignis, amnis, orbis, grex, serpens, lepus* vor, welche in den Grammatiken gewöhnlich als Ausnahmen von der Hauptregel für das Fem., bezüglich für das Neutr. angeführt werden. Nach dieser Anordnung müssten also sämmtliche Geschlechtsregeln oder wenigstens auch die der Fem. gelernt werden, bevor man an die Einübung der Masc. gehen könnte, was wol nicht zweckmäſsig wäre. Auch sollten in diesem und dem folgenden § die Subst. mit Adjectiven oder Prädicatsnominen verbunden sein, damit der Schüler daran das Geschlecht sehe, wie das in den §§. 13 und 14 der Fall ist. — §. 21 von den Beispielen des Dat. plur. der IV. Declin. auf *ubus* kommen im Ganzen nur drei vor, §. 26 fehlen Beispiele für den Superlat. von *humilis* und *gracilis*, während von *acer* drei, von *similis* und *dissimilis* vier vorkommen. Lässt man sich einmal auf die Ausnahmen ein, so ist es nöthig, alle mit Beispielen zu belegen. §. 34 ist in dem Satze *Aegyp-*

tii mortuos condiunt, et eos domi servant die Wiederholung des Objectes im zweiten Satzgliede sprachwidrig; eben dort die Sätze *virtus eadem in homine ac in deo est* und *muž moudrý nemluvívá brzy to, brzy ono, ale vždy totéž;* S. 12 *draví ptáci ostrými zuby jsou ozbrojeni* sachlich nicht richtig. §. 61 *si libere dicere non tamen recte sentire impediris*, kam schon §. 4 vor. Unverständlich für den Schüler ist §. 38 *nachází se mezi mnohými věcmi tajné jakési přátelství i nepřátelství.* §. 38 ist in *každé zvíře zmužile bojuje pro svá mláďata* das Wort *zmužile* unpassend. §. 99 in *odejmeš-li z přirozených věcí přízně spojení, ani který dům, ani město nebude moci státi* ist der Ausdruck *z přirozených věcí* für *natura rerum* undeutlich statt *z přirozených poměrů.* §. 29 *ubi partes labant, summa turbatur*; im Lexikon kommt *summa* als Substantiv nicht vor. §. 73 Anm. 5 wird wegen *tenus* auf das Lexicon hingewiesen, aber das Wort fehlt dort.

Der Druck ist sehr gut und correct, der Preis billig. Es finden sich nur folgende Druckfehler: S. 6. Z. 3. §. 1 st. §. 6., S. 38. Z. 17 *žízen* st. *žížeň*, S. 41 Z. 14. *okrslku* st. *okršlku*, S. 46. 7. *pectoris oratio* st. *pectoris ratio.* S. 85. Z. 10. *proto* st. *proti.* In der Vorrede S. II. *ve slovníku českolat.* st. *ve slovníku latinsko-českém.*

Wien. Anton Fleischmann.

Stručná mluvnice jazyka latinského. Učební a cvičební kniha pro začátečníky (Kurzgefasste Grammatik der lateinischen Sprache. Lehr- und Uebungsbuch für Anfänger), von F. Patočka, Professor am Realgymnasium in Tabor. Prag. Kober, 1867. 207 S. — Geheftet 80 kr., gebunden 88 kr.

Der Hr. Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, im Anschlusse an die Instructionen des Org. Entw. ein theoretisch-praktisches Elementarbuch zu verfassen. Hinsichtlich der Anordnung des theoretischen Theiles bemerkt er in der Vorrede, dass sie von der in den deutschen Büchern dieser Art üblichen einigermaßen abweiche. Es seien gleiche oder ähnliche Flexionen neben oder hinter einander gestellt worden, damit früher die gleichen oder ähnlichen Formen dem Schüler eingeprägt werden, bevor man zu neuen übergehe; so z. B. seien die Adjectiva und ihre Comparation an die drei ersten Declinationen angeschlossen worden. Diese Anordnung ist aber die gewöhnliche und wird vom Org. Entw. S. 104 als selbstverständlich hingestellt. Insbesondere macht der Hr. Vf. auf die Eintheilung des Verbs aufmerksam. Es werden die üblichen vier Grundformen so zu Grunde gelegt, dass zuerst im Activ die von der ersten Grundform (1. Sg. Präs. Ind.) abgeleiteten Formen aller Conjugationen vorgenommen werden, und dann zu den von der 2. Grundform (Inf. Präs.) abgeleiteten übergegangen wird. Auf diesem begrenzten Gebiete nehme der Schüler leichter die Aehnlichkeiten der Formen wahr, als wenn er alle Tempora und Modi einer Conjugation nach der anderen lernen sollte; nur durch gründliche Erlernung der Theile gelange der Schüler zur gründlichen und sicheren Kenntnis des Ganzen. Unter der Voraussetzung einer consequenten Durchführung dieser Eintheilung könnte man nichts dagegen einwenden, aber auch nicht

zugeben, dass sie besser ist, als manche andere, wie z. B. wenn man eine Conjugation nach der anderen lernen lässt und einübt. Die Erfahrung lehrt, dass der Knabe das Paradigma der 1. Conjug. Activ. ganz gut erlernen kann. Ist nun diese erlernt und eingeübt, so bietet sie bei der Erlernung der übrigen so viele Anhaltspuncte, dass die sichere Erlernung derselben keine besonderen Schwierigkeiten bietet. Der Zweck jeder Eintheilung ist die Uebersicht des Stoffes, und diese wird erreicht, wenn irgend eine richtige Eintheilung consequent durchgeführt wird. Das ist aber in diesem Buche nicht der Fall. Nach den Worten der Vorrede, dass zuerst im Activ die von der 1. Grundform abgeleiteten Formen aller Conjugationen vorgenommen werden und dann zu den von der 2. Grundform abgeleiteten übergegangen werde, erwartet man, dass dann die von der 3. und hernach die von der 4. kommen werden, zuerst im Activ, dann im Passiv. In der That ist aber die Anordnung so: im Activ werden nur die drei ersten Gruppen durchgeführt; die Tempora des Passivs werden aber eingetheilt in einfache und zusammengesetzte und in je 4 Abtheilungen eingeübt; nun folgen als Verbalnomina *a*) Das Particip und Gerundium, *b*) die Infinitive. Es waren also drei Eintheilungsgründe mafsgebend. Wahrscheinlich schwebte dem Hrn. Verf. die Eintheilung der griech. Verbalformen bei Curtius vor. Aber so wol dort ein Princip consequent durchgeführt ist, und die Paradigmentheile nicht so weit wie in diesem Buche von einander stehen, weil sie dort durch keine Uebungsaufgaben getrennt sind, so haben doch einsichtsvolle Fachmänner das Bedenken ausgesprochen, dass die Uebersicht der zu einem Verb gehörigen Formen und das Aufsuchen derselben schwerer sei, als in den anderen Grammatiken, und Curtius fand sich veranlasst vollständige Paradigmen hinzuzufügen. Etwas ähnliches geschah auch hier, es wurde am Ende dieser Partie unter dem Titel „Uebersicht der Verbalformen" eine Zusammenstellung der Verbalausgänge gegeben, die aber als solche unvollständig ist, indem sie z. B. für die 1. Sg. Perf. Act. nur die Endungen *av-i, u-i, i, īv-i* enthält, und auch kein Paradigma ist, weil die Stämme fehlen.

Unter den grammatischen Regeln gibt es nicht wenige, die unrichtig sind. §. 7 „Das prädicative Substantiv stimmt mit dem Subj. im Numerus und Casus überein." Vgl. S. 27 „reiche und arme Menschen sind deine Beute", §. 16 Neutra seien die Substantiva auf *us*, Genit. *ŏris, ĕris*; es sind aber auch die einsilbigen auf *us*, Gen. *uris* wie *crus, jus, rus*, was von denen *rus* §. 51 angewendet wird. §. 17 *A.* Fem. seien die auf *do, go* (so ohne Einschränkung). Vgl. XXIX. in *primo ordine*, XXXIII. *primi ordinis*. §. 18 Im Genetiv Plur. der 3. Declin. haben *ium* die Subst. auf *es, is* (parisyllaba), *s* mit vorhergehendem Cons. etc. Dass dasselbe von den Adj. dieser Art ebenfalls gilt, wird weder hier, noch unter den Regeln für die Flexion der Adj. gesagt. Dasselbe gilt bezüglich des Abl. auf *i* unter §. 18 *B.* Ebenda die Neutra auf *e, al, ar* (alle?) haben im Abl. Sgl. *i*. §. 33 wird die nachclassische Form *undecentum*, ... *tesimus* aufgenommen. §. 47 heifst es: einige Verba der 3. Conjug. schieben zwischen den Cons. des Stammes und die Endung der 1. Person ein *i* ein. Dieses *i* bleibt aus, wenn ein *i* oder *ĕ* folgt. Darnach wäre die 3. Sg. futur. von

capio, capet, denn §. 45 lehrt, dass *ĕt* kurz ist. Unrichtig stilisiert: Nach §. 1 wird *ti* mit langem *i* wie *ti* gelesen; für den böhm. Knaben muss es heifsen: wie *tý*, weil er ja *ti* anders ausspricht. §. 2 werden Buchstaben eingetheilt in Selbstlaute und Doppellaute. Ein Widerspruch findet sich §. 3. Abs. 1 sagt: Das Zeichen einer kurzen Silbe ist ⏑, das einer langen —, aber Anm. II: Im Lat. wird die lange und kurze Silbe nicht durch ein besonderes Zeichen angedeutet. Es sollte in der Anm. heifsen: gewöhnlich nicht bezeichnet. Verwirrung erzeugt die Anm. §. 10: In der 1. Conjug. wird die Endung *or* mit dem Endvocale *a* zusammengezogen. Denn §. 3. Abs. 3 hat der Schüler gelernt: eine Silbe ist lang, wenn der Vocal durch Zusammenziehung zweier Vocale entstanden ist. Er muss also *or* für lang halten, das doch kurz ist. §. 24 wird *dies* als Masc. hingestellt. Ist einmal von dem Geschlechte dieses Wortes die Rede, so ist es genau anzugeben, weil sonst der Schüler glauben muss, es sei nur Masc. Zu ähnlichen falschen Schlüssen müssen überhaupt jene Regeln verleiten, welche so stilisiert sind, als ob sie eine Aufzählung enthielten, wie z. B. §. 17 *B* „auf *x* sind masc. die Nom. auf *ex* und *ix* (aufser *lex, nex*)", während auch *forfex, prex, faex, supellex* hieher gehören. Vgl. Schinagl S. 22. — §. 26 *b* ist undeutlich: Von Adj. der 3. Decl. werden die Adv. gebildet, indem man an den offenen Stamm *ter*, an den geschlossenen *iter* anhängt, endigt der Stamm auf *t*, *er*. Im letzten Gliede muss es heifsen: *Končí-li se na t, připojí se er* (endigt der Stamm auf *t*, wird *er* angehängt.) Nicht nur überflüssig, sondern auch nicht rathsam ist in der Uebersetzung der Paradigmen die Trennung der Endungen von dem Stamme, wie *mens-ae*, des Tisch-es, *stol-u, laud-or*, ich werd-e gelob-t; überflüssig, weil es sich hier nicht um die Erlernung der böhm. und deutschen Flexion handelt; nicht rathsam, weil der Schüler dadurch leicht verleitet wird, die Endsilben zu betonen. §. 31 werden als pron. interrog. nur *quis* und *qui* angeführt, in den böhm. Beispielen aber wird auch *uter* gebraucht. §. 37 wird die Eintheilung des Verbs in 4 Conjug. aus §. 8 unnöthigerweise wiederholt.

Ungeachtet dieser und ähnlicher Mängel wäre der grammatische Theil für einen umsichtigen Lehrer nicht unbrauchbar; nur wäre noch für die Regeln ein anderer Druck zu wünschen, damit er sich von dem der latein. und böhm. Beispiele unterschiede und die Regeln besser in's Auge fielen und leichter zu finden wären; auch eine bessere Anordnung des Druckes in den Paradigmen der Conjug., besonders in den zusammengesetzten Zeiten des Passivs.

Dagegen ist der praktische Theil nicht als gelungen zu bezeichnen, und zwar sowol dem Inhalte als auch der Form nach.

Der Hr. Verf. sagt über die Wahl der Beispiele, sie seien aus dem Gedankenkreise der Primaner genommen, seien theils aus Büchern entlehnt, gröfstentheils aber von ihm selbst verfasst, wobei darauf gesehen worden sei, dass sie in der Form den aus den Classikern entlehnten möglichst nahe kommen. Freilich, leicht verständlich sollen die Beispiele sein, aber nicht in dem Sinne dem Gedankenkreise des Knaben angehören, dass sie die gewöhnlichen Gedanken desselben enthalten. Und so sind sie leider in sehr hohem Grade inhaltsleer, einzelne sogar auffallend unüberlegt und der

Form nach nichts weniger als classisch. Ein Blick auf die erste beste Seite besonders in der zweiten Hälfte genügt, um Belege dafür zu finden. Ich beschränke mich auf die Anführung der auffallendsten Proben. Hinsichtlich des Inhaltes: VII. *alvus plena non amat libros doctos.* IX. Der Leib beherrscht die Seele. X. *lapides pretiosi a stultis hominibus emuntur.* XV. *Hlad jest lepší koření nad nejlepší jídla.* XVI. Der wilde Angriff der Reiterei schreckt die furchtsamen Weiber. Zu Hause sind die Menschen am glücklichsten. Der Abschied vom Hause ist dem Studierenden schwer. §. 51 Die Studierenden eilen froh nach Hause und auf das Land, aber traurig machen sie den Weg vom Hause und vom Lande in die Stadt. (Wol wahr, aber nicht recht!) XIX. *Carolus bene legit, melius Antonius, optime Franciscus;* XXIX. *Inter annum XV. et XXIII. adolescentes facillime corrumpuntur. Tertium bellum Punicum geritur anno sexcentesimo altero ab U. C.* — Mein Vater führt das 64. Jahr, mein älterer Bruder das 29., mein jüngerer Bruder das 21., ich das 17. XXXV. *Miseris hominibus adestote, ut in vestra calamitate vobis adsint. J v obviňování křivém nepřátel vždy něco pravdivého jest*; XXXIX. *senem admonet octogesimus annus, ut sarcinas colligat et e vita discedat.* XL. *Cantate lusciniae, quum pueri in scholam commeant. Nevěděli jste Athéňané, proč by jste Sokrata k smrti odsoudili!* Als ich unter dem Baume saſs, sangen die Vögel schöne Lieder. XLIIII. *si rem nullam habebis, quod in buccam venerit, scribito* XLV. Viele Menschen sind so ernst, dass sie im ganzen Leben niemals gelacht haben. LV. Verwüstete Gegenden und zerstörte Städte sind Begleiter der Kriege. LVI. *Moudří mají (!) se vždy rozumem, ne vášní říditi;* LVII. *nullam habet spem salutis aegrotus, quem ad intemperantiam medicus hortatur.* LVIII. *S málo a nepatrnými lodmi odvážil jsi se smělý Columbe, hledati nový díl světa.* LX. *Experto crede Ruperto! etc.*

Die Form ist in lexicalischer, syntaktischer und stilistischer Hinsicht durchaus nicht mustergiltig, weder in den lat. noch in den deutschen Beispielen, selbst die böhm. sind nicht durchaus correct. Auch hier werden nur Beispiele angeführt. VII. *Imbri crebri agros frugiferos devastant,* ist wol nur eines von den ziemlich zahlreichen groben Versehen, denn im Lex. steht *imber, bris.* O Landmann, auf dem Acker findest den Lohn deines Fleiſses. Zu IX. wird bemerkt: folgt auf *multus* noch ein Adj., so wird es mit *multus* durch *et* verbunden; z. B. mancher Böse *multus et malus.* Die Regel gilt nur, wenn die beiden Adj. mit einem Subst. verbunden sind. Das ist der Fall XLVII. *quum in litteris exercebimini, animi nostri (sic!) cognitione multarum rerum utilium augebuntur,* und doch beobachtete sie der Hr. Verf. nicht; X. Die geschwätzige Schwalbe verkündet *(pronunciare)* den nahen Frühling; XIV. *liberis nemo carior est parentibus.* (Welcher ist der Abl. *comparat.*?); das häufigste Metall Eisen ist das nützlichste; XIX. Erzähle kurz die Geschichte römischer Könige. XX. und XXVI. du liest. XXIV. *alter ein* anderer. Mein Vater und ich lobe sie nicht. XXV. Gott schenkt welchen immer Regen und Sonnenschein. Ich kaufe nicht das Buch, welches ich immer sehe, sondern das nützliche. XXVII. *Pueri, etiam quum cessant, exercitio aliquo ludicro delectantur (?).* Höfliche Schüler grüſsen jeden Vorgesetzten *(praefectus)*;

XXIX. *Roku* 1492 *je Amerika od Krištofa Columba objevena (detectus)*; auch fehlt die Anm., dass Jahreszahlen durch Ordin. ausgedrückt werden. Derselbe Ausdruck XLV. LII. Von Cicero wurdest du ruchloser Catilina entdeckt; XXX. *Herodotus . . . libros suos, qui sunt de historia, recitat. Stulti homines se suasque res coelo tenus extollunt.* XXXIII. *Byli jsme u spolužáků, kteří nemocni byli* (plusqpf.). *Velice se chváli ti, kteří po celý život ochránci neštastných byli* (ppf.). XXXIV. *nos vobiscum laetiores essemus, si vos diligentiores fuissetis.* XXXV. *užitek přednášky (lectio).* In *Cicero nikdy vlasti své nescházel* ist *nescházel* nicht der richtige Ausdruck für *deesse*; XXXVII. *non constans es tibi amice. Deum ad auxilium invoco* st. *ad auxilium ferendum*; XXXVIII. *omnes nostrae actiones et cogitationes aliquando in lucem venient. Cisař Augustus spal 7 hodin* st. *spával. V noci vstávají loupežnici, aby lidi škrtili* für das Horazische *ut jugulent hom. etc.*; XL. *utinam hoc triste bellum firma pax finiret*, ebenso L. *utinam ego vobis tertius amicus adscriberer.* Als die Römer speisten, besangen sie den Ruhm der Vorfahren; XLV. *tanta erat eloquentia Demosthenis, ut eam Philippus magis quam arma totius Graeciae timuerit*; ebenso unter den böhm. Beispielen das über Cicero; desgleichen LIII. Themistocles liebte so sehr den Ruhm, dass er durch die Siegeszeichen des M. aus dem Schlafe geweckt worden ist. XLVII. *o božím těle (festum domini)* st. f. *corporis domini.* In allen anderen Wissenschaften wurden sie von den Griechen überwunden. XLIL. im Fleifse besiegt werden. XLVIII. *poena demittitur, culpa perennis erit*; auch im *Lexicon demitto, odpouštím. Primus ordo a discipulis repetetur, qui hoc anno negligentes fuerunt.* LI. *bratr bude dán do učení.* Dazu wird nur *tirocinium* angegeben, also in *tirocinium dabitur!* LIII. *Disciplina militaris apud Romanos tam severa erat, ut, qui signa deseruerant, capitis damnati sint.* LIV. *Kdyby byly v klášteřích opsány byly nebývaly* st. *kdyby v klášteřích opisovány byly nebývaly*; LV. *discipulus, literas amans, ab omnibus laudatur*; LIX. Die gewöhnlichen *(usitatus)* Sachen entgleiten aus dem Gedächtnisse. Kennst du den Menschen, der ohne Arbeit etwas Grofses erreicht habe? LX. *lháři brzo zloději se stanou* (*sum*); LXI. Auch den mächtigsten Menschen war zu sterben. §. 54. Das Streben Anderen Unglück zu erleichtern; §. 58 die Apostel n.

Hinsichtlich der Methode ist noch zu bemerken: XXXIV. *udatnými býti, byla u nich největší sláva*; mit seinem Schicksale zufrieden zu sein, kann der Schüler ohne Belehrung nicht richtig übersetzen; ebenso wenig den Inf. in XXXV. nach Arbeiten den Geist zu erholen, wird dir immer Zeit übrig sein. XLII. *erat Tarquinio nomen Superbo* ohne Bemerkung.

Während die böhm. Beispiele zum geringen Theil mit Rücksicht auf die Vocabeln des lat. zusammengestellt sind, sind die deutschen durchaus Variationen der unmittelbar vorhergehenden lat. und böhm. Sie sind daher leicht, und können wirklich nach der Absicht des Verf.'s ohne Präparation übersetzt werden. Warum sie aber der Hr. Verf. drucken liefs, und warum er überhaupt auf das Deutsche Rücksicht nahm, ist nicht recht klar. Für den Lateinunterricht ist nur eine Sprache zu Grunde zu legen, und wollte man in der für das Latein bestimmten Zeit noch eine zweite

Sprache üben, so müsste der Lateinunterricht selbst darunter leiden. Wenn der Verf. sagt, er habe bei der Zusammenstellung der deutschen Beispiele diejenigen Collegen im Auge gehabt, welche neben dem Latein das Deutsche zu lehren haben, denen also diese Beispiele nicht unangenehm sein dürften, so begreift Ref. nicht, wozu der Lehrer des Deutschen diese Sätze brauchen könnte. Liefse er sie nach der Absicht des Hrn. Verf.'s in's Latein übersetzen, so würde er die Schüler vorzugsweise im Latein, und nicht im Deutschen üben; zur Uebersetzung in's Böhmische wird aber leicht ein nach Inhalt und Form classischer Stoff gefunden; und da das Ziel des deutschen Unterrichtes ein höheres sein muss, als das des Lateinischen, so muss der Fortschritt im Deutschen von Anfang an ein rascherer sein; auch muss der Uebungsstoff nach Mafsgabe des eigenthümlichen Verhältnisses des Böhmischen zum Deutschen nach anderen Gesichtspuncten geordnet sein.

Endlich ist noch eine Reihe von sinnstörenden Versehen und Druckfehlern zu verzeichnen, welche den Hrn. Verf. hätten veranlassen können, ein Verzeichnis derselben beizufügen. Z. B. §. 18, Z. 1 *substantioum na es maji etc.* st. *substantiva etc.* S. 24, Z. 8 *ignarus equus* st. *ignavus equus.* S. 25, Z. 5 *Tigrum* st. *Tigrim.* S. 29, Z. 7 *ač* st. *an.* S. 30, Z. 7 v. u. *cele-ior* st. *celerior.* S. XV, Z. 1 *austriali* st. *australi.* S. 44, Z. 8 *illa* st. *ille.* S. XXV, Z. 9 *habet* st. *habent.* S. 68, Z. 12 *před* st. *po.* S. 85, Z. 7 *v druhé* st. *v třetí.* S. 86, Z. 18 *nminili* st. *uminili.* S. 94, Z. 10 v. u. *sollicitabamini* st. *sollicitabamur.* S. 94, Z. 16 v. u. *nostri* st. *vestri* (oder *exercebimini* st. *exercebimur.*) S. 125, Z. 20 *exequio* st. *exequiis.* S. 144, Z. 8. *Dyonysium* st. *Dionysium.* S. 144, Z. 15 *erant* st. *fuisse.* S. 144, Z. 16 *nunquam* st. *nusquam.* S. 150, Z. 11 *věreo* st. *vireo.* S. 189, Z. 20 *tutus* st. *totus.*

Wien. Ant. Fleischmann.

Das Nibelungenlied. Herausgegeben von Karl Bartsch. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1866. (Deutsche Classiker des Mittelalters. Mit Wort- und Sacherklärungen. Herausgegeben von Franz Pfeiffer. Dritter Band.) XXVI u. 456 S. — 1 Thlr.

Eine Ausgabe des gemeinen Textes (*B*) mit kurzer ärmlicher Einleitung, kurzen Inhaltsangaben vor den einzelnen Aventiuren, ziemlich mangelhaften Worterklärungen und einem unvollständigen Register über diese Anmerkungen, sowie einem Verzeichnis der Eigennamen.

Auf der ersten Seite der Einleitung erfahren wir, dass die Vernichtung eines burgundischen Königs und seiner Macht durch Attila die geschichtliche Grundlage der Katastrophe unseres Nibelungenliedes sei. Die gleichzeitigen Quellenschriftsteller wissen nichts von dieser That Attila's, weifs der Herausgeber es besser? Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift Bd. X. G. Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte Band I mühen sich ab mit Aufhellung der historischen Grundlage des Nibelungenliedes: braucht sich ein Herausgeber des Gedichtes darum nicht zu kümmern? Auch nicht wenn er sich in einer Einleitung den Anschein gibt wissenschaftlich feststehende Thatsachen zusammenzustellen? Oder sind dergleichen Forschungen

für ihn, was einer seiner Freunde sie einmal genannt hat, antiquarischer Kram? Nun dann rede man wenigstens nicht mit und stelle nicht Sätze auf, wie den, dass in der Verbindung des fränkischen Nationalhelden Siegfried mit dem burgundischen Gunther der Nachklang eines historischen Ereignisses liege: des Aufgehens des burgundischen Reiches im fränkischen. Ein Burgunder lässt einen Franken ermorden, das ist ein Nachklang der fränkischen Annexion von Burgund! Wie soll man sich wol vorstellen, dass ein solcher Nachklang erklinge? — Dagegen dass Kriemhild eine historische Persönlichkeit ist, braucht man nicht zu erwähnen, Lachmann's scharfsinnige Unterscheidung eines mythischen und historischen Gunthers darf man ignorieren, wenn man — Philolog für's grofse Publicum ist. Da darf man sogar mehr, man darf z. B. den Cithäron für „die Stadt Cythera auf der Insel Kreta, wo Venus Aphrodite zuerst landete und ihr Tempel stand", erklären: welche bemerkenswerthe Vertrautheit mit dem classischen Alterthume sich auf S. XVI des ersten Bandes dieser classischen Classiker-Ausgabe vor deutsche Leser wagt.

Zugegeben also einen Augenblick lang, das grofse Publicum brauche nicht auf den neuesten Stand der Sagenforschung geführt zu werden: vielleicht wollte der Herausgeber den Schwerpunct der Einleitung in die aesthetische Betrachtung verlegen. Ich habe mich aber vergeblich bemüht, darin irgend etwas anderes zur Charakteristik der Kunstweise des „Nibelungendichters" aufzufinden als etwa folgendes: „Auf den Schilderungen höfischen Lebens und Treibens im ersten Theile des Gedichtes (ich citiere nicht wörtlich, aber getreu) ruht noch der Sonnenblick eines friedlichen Daseins, je näher wir aber der Katastrophe rücken, desto mehr wird der Dichter selbst von dem furchtbaren Schicksale seiner Helden ergriffen und lässt diese Ausmalung des äufserlichen zurücktreten." „Das Handeln der auftretenden Personen war durch den Gang des Epos vorgezeichnet, aber immer blieb dem schöpferischen Genius Spielraum genug zu individueller Ausmalung der Situationen und Empfindungen." So viel hätte uns Hr. Bartsch ungefähr zu erwidern, wenn wir ihn fragten: Was und wie viel sieht Ihr Dichter? Hat er ein Auge für die äufsere Erscheinung der Menschen: erstreckt sich seine Beobachtung blofs auf Kleider, und bei diesen, bis in welche Details geht seine Beschreibung? oder betrachtet er auch die Art des Auftretens und die Physiognomie, wie weit bleibt er hierin im Allgemeinsten und Conventionellen stecken? Welche Kategorien stehen ihm zu Gebote für die moralische Betrachtung der Menschen? Wie beschreibt er Gemüthsbewegungen, beschreibt er sie überhaupt oder lässt er sie blofs errathen? Welches ist die Methode seiner Darstellung in allen diesen Fällen? Wie lange und auf welchen Momenten verweilt er im Forschritte der Erzählung? u. s. w. u. s. w. — Hr. Bartsch spricht viel von dem ethischen Elemente des Liedes, aber er sagt uns wenig darüber, worin es hervortrete, man müsste denn, was S. XX von der Treue Hagens, der Treue Gunthers, der Treue Kriemhilds, der Gastfreiheit und Treue Rüdigers vorgebracht wird, als einen genügenden Unterricht darüber gelten lassen. Die einfache Bemerkung hat Hr. Bartsch nicht gemacht, dass in der ältesten Gestalt der Sage die sittlichen Anschauungen der germanisch-heidnischen Urzeit sich

spiegeln, dass dann der Lehenstaat mit seiner Moral neugestaltend und umgestaltend eingriff und endlich das ethische Costüm des Liedes, wenn ich so sagen darf, der ersten Ausbildung von Berufständen verdankt wird.

„Mit Berechnung macht der Dichter von dem malerischen Elemente Gebrauch: in der bunten Farbenpracht von Siegfried's Jagdkleidung, die er im einzelsten schildert, ist ein Gegensatz beabsichtigt gegen das düstere Schicksal, das wenige Stunden nachher ihn ereilt. Ebenso ein kunstvoll herbeigeführter Contrast zwischen dem Bilde friedlichen und glücklichen Lebens zu Pöchlarn und dem furchtbaren Ende, zwischen dem Empfange bei Rüdiger und an Etzels Hofe." So viel erfahren wir über die Oekonomie, die der Dichter im Einzelnen zu halten weifs. Dass der Dichter den Besuch der Burgunder bei Rüdiger in der Sage nicht vorgefunden habe, scheint dabei stillschweigend vorausgesetzt zu werden. Was die Oekonomie im Grofsen anlangt, die Auswahl des zu behandelnden aus dem Ganzen der Sage, so weist der Herausgeber auf die Weglassung der Jugendgeschichte und der Klage der Ueberlebenden hin und rühmt sie als meisterhaft verständiges Mafshalten mit Rücksicht auf die künstlerische Composition.

Ich wünschte, dass der Herausgeber den Gesichtspunct der absichtsvollen Kunstweisheit seines Dichters auch bei Besprechung der Hauptcharaktere festgehalten hätte, aber nicht hinweghuschend über das Schwierige und Auffallende. Ich meinerseits will mich anheischig machen mit der Frage, wiefern von „Charakterentwickelung" hier die Rede sein könne, als einem poetischen Kraftmesser gleichsam, den Beweis zu führen, dass dieser Dichter ein ganzer Stümper gewesen ist. Das spröde Mädchen Kriemhild plötzlich liebend, und das letztere so ruhig erzählt als ob es sich von selbst verstünde, mit keinem Worte der Sinnesumwandlung gedacht oder Andeutungen über deren Verlauf gegeben! Nach dem reizenden Aussprechen ihres Entschlusses über Liebe und Männer dann, als dieser Entschluss wankend geworden, keine einzige directe Aeufserung der neuen Empfindungen! Und das bei einem Dichter, der als Lyriker in zehn Strophen (von fünfzehn erhaltenen) Frauen ihre Gefühle fast in allen Tonarten kundgeben lässt!

Hr. Bartsch theilt nämlich die Ansicht, nach welcher der Ritter von Kürenberg der Verfasser des Nibelungenliedes wäre. Dass er dieser Ansicht sowie der über die Entstehungszeit des Gedichtes in der Einleitung Ausdruck gibt, seiner Meinung über das Verhältnis und den Werth der Handschriften gemäfs die Edition einrichtet und nach seinen metrischen Principien z. B. *er'nbôt ės froun Uoten, ármén dâ vant* zu lesen vorschreibt, darf uns natürlich nicht wundern und gibt hier keinen Anlass zum Tadel. Ich hoffe später einmal an anderem Orte mich mit seinen „Untersuchungen über das Nibelungenlied" beschäftigen zu können, wo er jene Ansichten und Meinungen zu begründen suchte: gegenüber der Ausgabe muss billiger Weise davon abgestanden werden. Obgleich es sich von selbst versteht, dass dieselbe für jemand, der mit den zu Grunde liegenden kritischen Thesen nicht einverstanden ist, jeden Werth als relativ ursprünglichster Text und damit jede Brauchbarkeit für didaktische Zwecke verliert.

Ich will also, von diesem Bedenken scheinbar unberührt, mir vorstellen, ich sei mit Herrn Bartsch der Ansicht, das Werk des Kürenbergers

werde durch seine Edition in der verhältnismäfsig ältesten und dem Originalwerke nächsten Gestalt geboten. Und über dieses Werk lege ich mir die Frage vor: wie dessen Anmerkungen (denn um diese allein noch handelt es sich für uns) ihren Zweck erfüllen und zur Erleichterung des Verständnisses der Nibelunge passend erachtet werden können. Rücksicht auf die Bedürfnisse eines ganz bestimmten Publicums, überlegte und sorgfältige Consequenz in der Beobachtung dieser Rücksicht, Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der vorgetragenen Erklärungen ist wol das bescheidenste und in der That unumgängliche Mafs der Leistungen, die man von dem Exegeten erwarten und fordern darf.

Ich glaube nun unbedenklich sofort den Satz aufstellen zu dürfen: Soll für ein Publicum gesorgt werden, welches von altdeutscher Grammatik und Wörterbuch gar nichts weifs, so gibt Hr. Bartsch der Erklärungen lange nicht genug; soll die Kenntnis der Grundlinien der altdeutschen Grammatik vorausgesetzt werden, so gibt er einerseits viel zu viel, bleibt jedoch andererseits auch dann noch einen ziemlich bedeutenden Rest schuldig.

Ein Beispiel genügt dies deutlich zu machen. Zu 18, 4 lesen wir: „*siu* nom. sing. fem. von *er*.“ Wer das nicht weifs, muss wol ein völliger Fremdling in der altdeutschen Grammatik sein. Was fängt aber der Fremdling bei 2, 3 an, wo er auf dasselbe *siu* stöfst und 13, 3 und 14, 1 und 17, 1? Wer aber *siu* nicht kennt, wird der *diu* kennen, wovon keine Erklärung sich gegeben findet? Und wie erfährt der Fremdling den Sinn der Abkürzungen „*stm. stf. stv. sw.*“ u. dgl.? Auch ist ein so wesentliches Erleichterungsmittel für den Anfänger wie die Unterscheidung von *z* und *ȥ* verschmäht. Das scheint doch einige Bekanntschaft mit grammatischen Begriffen vorauszusetzen. Wir wollen also vorläufig constatieren, dass das Publicum, „die Gebildeten“, nach der Voraussetzung des Herausgebers nur dann seine Arbeit benutzen kann, wenn es sich erst aus irgend einer Grammatik gewisse unentbehrliche Vorkenntnisse angeeignet hat. Und bei der Durchmusterung im Einzelnen supponieren wir nur gänzliche Unbekanntschaft mit dem altdeutschen Wortschatze und seinen eigenthümlichen Bedeutungen. Allzu peinlich mögen wir jedoch nicht verfahren, und nicht Alles was zu rügen unterlassen soll darum gut geheifsen sein.

1, 3 *fröuden, hôchgezîten* anstatt Lachmann's *fröuden* (Genet. Plur.) *hôchgezîten*. Lachmann hat seine Auffassung durch Parallelstellen gesichert, die nach meiner Ansicht jeden Zweifel ausschliefsen. — 1, 4 *muget ir nu wunder hoeren sagen*] Anm. „*wunder*, wunderbares, viel.“ Doch wol nur „viel“ oder „eine Menge“ an dieser Stelle. Zeile 1 wurde *wunders vil* durch „viel wunderbares“ richtig erklärt. War es nun nicht besser ausdrücklich zusammenfassend zu sagen, wie man das beim mündlichen Unterrichte unzweifelhaft thun würde: *wunder* hat doppelte Bedeutung, einmal steht es im heutigen Sinne und dann im Sinne von einer grofsen Menge und Fülle. Nicht minder zweifle ich, dass durch die blofse Bemerkung „*muget ir*, könnt ihr“ sich ein Leser schon gesagt sein lässt, dass *mügen* in der Regel die Bedeutung „vermögen, können“ habe. Dem Leser durch die Form einer Erklärung möglichst schnell über eine Stelle hinweghelfen, ist eben

unter allen Umständen verwerflich, und rächt sich im altdeutschen, weil die Nothwendigkeit sich zu oft wiederholt und niemals auf diese Art eine Sache als ein für allemal abgethan gelten kann. Das Register bietet Ersatz nur dann, wenn der Leser weifs, dass er eine Stelle nicht versteht, das aber wird im mhd. sehr oft nicht der Fall sein, bei halbem oder unrichtigem Verständnis wird er sich arglos beruhigen. — 1, 4 *sagen* war wol der Erklärung „vorlesen" werth.

2, 3. *ein schœne wîp*] Kein Wort über das unflectierte Adjectiv?

3, 4. Die Richtigkeit der Erklärung des undeutlichen Satzes zugegeben, war nicht ein für allemal zu bemerken nöthig, dass der Conjunctiv Praet. auch den des Plusquamperfecti vertritt?

4, 1. *ir pflâgen drîe künige*] *pflegen* hat hier doch wol nicht blofs den allgemeinen Sinn von „beschützen, sorgen für", sondern den technischjuristischen: die Vormundschaft ausüben, wenn das auch in Wahrheit nur der älteste Bruder that. — 4, 3 „*ûs erwelt*, auserwählt, vortrefflich, tapfer." Was ist das für eine lexikalische Methode! Heifst unser 'ausgezeichnet' s. v. a. tapfer oder geistreich oder gelehrt? Etwas ganz anderes, wenn allgemein gesagt wäre, welche Eigenschaften nach den sittlichen Anschauungen des Nibelungenliedes im Vordergrunde dessen stehen, was von einem Manne verlangt wird.

5, 4 *sie frumten starkiu wunder sît in Etzelen lant*] *sît* „später." Wenn eine Uebersetzung des Wortes zu geben war, so musste hier „nachmals" oder „späterhin" gewählt werden. Und eine blofse Uebersetzung ist auch „später." Wendet sie der Leser 7, 3 an, so hinterlässt Dankrat sein Besitzthum „später nach seinem Leben." 18, 4 ist *sît* noch einmal erklärt, mit „seitdem." Der Zusammenhang ist: „Kriemhild hielt ihr Herz von Liebe frei — seitdem ward sie eines kühnen Recken Weib?" Würden wir uns in gutem Deutsch so ausdrücken? Mit „seitdem" blicken wir zurück auf etwas in der Vergangenheit abgeschlossenes, nicht vorwärts, wie hier geschieht.

6, 1 „*kraft*, hier die Menge der Dienstmannen." Wieder eine lediglich forthelfende Uebersetzung, Angabe der doppelten Bedeutung von *kraft* jedoch unterlassen. — 6, 3 *mit lobelîchen êren*] d. h. „mit preiswürdigen Ehren" nach 4, 2: ist das verständlich? Mufs nicht von *êre* eine den Begriff erschöpfende Erklärung gegeben werden? — 6, 4 „*nît*, Hafs", hier doch „Entzweiung" oder „gegenseitige Erbitterung."

Zu 9, 3 soll der Markgraf blofs königlicher Richter eines Grenzlandes sein. Wer hatte dann die Militärgewalt? Darf ein Interpret alter Nationaldichtungen ein solcher *gast* in der nationalen Verfassungsgeschichte sein?

14, 4 *du muost in schiere vloren hân*] nur *schiere* wird durch „bald" erklärt, „du musst ihn bald verloren haben", mithin wol für gutes Neuhochdeutsch gehalten. Wie viel Bemerkungen über Syntaktisches sich überhaupt in dem ganzen Buche finden mögen? Zur Probe: 41, 1 *der varnder* (Genet. Plur.) „die starke Form des Adjectivums nach dem Artikel:" damit soll nun für alle Fälle, in denen diese Construction begegnet, vorgebaut sein! — 26, 2 „*swes* Gen. von *swaz* (aus *sô waz*), was nur immer;" 28, 1

„*swâ*, wo immer" — anstatt einfach den Unterschied im Gebrauche von *swer swaz swâ* und *wer waz wâ* zu lehren.

17, 4 *ich sol sie mîden beide*, vorausgeht Z. 3 *wie liebe mit leide ze jungest lônen kan*. Dieses *liebe* erklärt Hr. Bartsch richtig durch Freude, in Z. 4 aber *beide* durch „die Freude und das Leid das die Minne gibt." So wird der falsche Schein erzeugt, als ob es sich in Z. 3 auch um Liebesfreude und Liebesleid handle. Es war zu *mîden beide* ergänzend hinzuzusetzen: „indem ich auf die Freude, welche Liebe gibt, verzichte." Könnte man etwa fünfzig solcher Ungenauigkeiten, wie ich sie hier bespreche, aus dem ganzen Buche zusammentragen, so wäre es höchst ungerecht gegen den Herausgeber, ihm einen Vorwurf daraus zu machen. Aber es sind deren ganze Nester auszuheben.

21, 3 „*menegiu*, manche", wie 31, 3 „*manegen man*, für manche Männer"! — 22, 3 „*waz êren an im wüehse*, wie viel Ehre an ihm wuchs, wie viel Ehre er besafs." Was aber ist „Ehre"?

24, 1 Siegfried war nun so erwachsen, dass er *ze hove reit*. „An den Hof kam", commentiert Hr. Bartsch, „in die Oeffentlichkeit trat, während er bis dahin ein mehr zurückgezogenes Leben geführt hatte." Also wird man von einem jungen Menschen, der nicht in die Welt eingeführt ist, sagen: „er führt noch ein mehr zurückgezogenes Leben." Warum nicht lieber eine kurze allgemeine Angabe über den Gang der männlichen Erziehung? Schon 25, 3 *sîn pflâgen ouch die wîsen* erforderte eine solche. Ueberhaupt kann die für das Verständnis mittelalterlichen Dichtungen so wesentliche Auffassung des Conventionellen und durch festes Herkommen geregelten nur durch ausdrückliche Hinweisung, bestünde diese auch blofs in Zusammenfassung des im Texte ohnedies gesagten, befördert werden. So gleich wieder im folgenden bei der gemeinschaftlichen Wehrhaftmachung.

28, 1. 2. Ich zweifle, ob durch des Herausgebers Erklärungen deutlich wird, was gesagt ist: „Der aus einem ritterbürtigen Geschlechte stammte." — 29, 4 „*suo sin*, die Präposition steht zweimal." Wir hielten bisher die erste „Präposition" für ein Adverbium.

30, 2. 3 *vil manec scœniu meit von werke was unmüezec, wan sie im wâren holt*] Dazu die auch bei Lübben vorgetragenen Erklärungen: „*von werke*, mit Arbeit;" „*unmüezec*, sehr beschäftigt;" „*wan*, weil, denn." Also: „viele schöne Mädchen waren mit Arbeit sehr beschäftigt, weil sie ihm *holt* (das Wort ist bis dahin noch nicht erklärt) waren." Hat das Verstand? kann die wohlwollende Gesinnung gegen Siegfried als Ursache bezeichnet werden, aus welcher die Mädchen mit Arbeit „sehr beschäftigt" sind? Ich denke beschäftigt waren sie, weil sie den Auftrag zu der Arbeit erhielten; und sehr beschäftigt würde man sie voraussetzen, wenn die Zeit drängte oder es sich um grofse Massen handelte, denen gegenüber verhältnismäfsig nur wenige Hände zur Verfügung standen. Das konnte auch hier wol gesagt werden, nachdem eine ziemlich grofse Anzahl von *swertdegenen* genannt war, die mit Kleidern zu versorgen sei. Aber ist es gesagt? Muss nicht, was man jemanden zu liebe thut, auf einem freien Entschlusse beruhen und nicht durch äufsere Umstände herbeigeführt sein? Natürlich heifst *unmüezec* „fleifsig", und in der Manier dieser Erklärungen

würde man etwa formulieren: „ohne Muſse, ohne dass sie sich Muſse gönnten.“ *von werke* „um das Werk, die Arbeit zu fördern“: *von* causal. Die Uebersetzung „sehr fleiſsig bei der Arbeit“ darf man doch dem Leser dann selbst zumuthen. — *holt* finden wir 157, 3 mit „freundlich, wohlwollend gesinnt“ glossiert: präciser wäre „theilnehmend“: Siegfried hat gesagt, er wolle Gunther sein *leit wenden helfen*, und dafür wird er „ihm *holt*“ genannt. 1547, 4 „*holt*, treu ergeben“ es ist aber die Rede von einem Fährmanne und seinem Verhältnis zu demjenigen, zu dessen Lande er den Zugang hütet, ein einfaches Dienstverhältnis, das durch „untergeben“ erschöpft wird. 1440, 2 Wärbelin zu Gunther: *dir enbiutet holden dienest der liebe herre mîn*, „freundlichen“ Bartsch, auch nicht ganz richtig, wie mir scheint: *einem dienest enbieten*, sich ihm empfehlen, ihn seiner Ergebenheit versichern lassen — trägt schon so abgeblasste und formelhafte Bedeutung, dass nicht durch das Epitheton eine Färbung hineingetragen sein kann, die aus der Anschauung, welche zu Grunde liegt, heraustreten würde: also etwa „sich ihm ergebenst empfehlen, ihn seiner ganzen Ergebenheit versichern lassen.“

Ich wünsche mit den vorstehenden Bemerkungen nicht bloſs Hrn. Bartsch, sondern auch unsere Wörterbücher zu treffen. Wie selten erinnert man sich, dass Uebersetzungen niemals genügen die Bedeutung wiederzugeben, sondern dass Umschreibung, oft sehr ausführliche, ja ich möchte sagen: Beschreibung und Schilderung dazu nöthig ist. Bei *holt* z. B. muss man sich gegenwärtig halten, dass es sich um ethische, also Willensverhältnisse handelt, und man würde es etwa Bezeichnung desjenigen äuſseren oder inneren Zustandes nennen, in welchem mein Wille eins mit einem fremden geworden ist. Daraus ergibt sich äuſserlich Unterthänigkeit, innerlich Wohlwollen in ihren verschiedenen Abstufungen und Erscheinungsformen. Das Wort ist überall sein ganzer Begriff und nur durch den Zusammenhang treten einzelne Theile dieses Umfanges in den Vordergrund, andere zurück: als ob wir einen elastischen gespannten Körper bald an dieser bald an jener Stelle aus seiner Gleichgewichtslage bringen: der Körper bleibt ganz und bleibt derselbe. Das Verständnis des Wortes aber ist das Nachempfinden jenes ganzen Umfanges, sogar mit der sinnlichen Grundbedeutung, die niemals aus dem Worte verschwindet. In *holt* liegt immer das sinnliche Bild der Neigung gegen etwas hin, der Anlehnung daran, mit der einzigen Beschränkung auf menschlich-sittliche Neigung, menschlich-sittliche Anlehnung. Und darauf ist aufmerksam zu machen, wie im neuhochdeutschen sich überall specielle Ausprägungen mit scharfer Bezeichnung an die Stelle jenes generellen Verhältnisausdruckes gedrängt haben, und wie dies auf der fortschreitenden Verdichtung des Denkens beruht, welche Benennung der besonderen Beziehungen ohne Aufführung der Umstände, die die allgemeine dazu machen, erfordert. Dergleichen durchwaltende Gesichtspuncte für die Unterscheidung des Altdeutschen vom Neudeutschen, eigenthümlich mittelhochdeutsche Bedeutungsentwickelungen (wie die persönliche und sächliche Bedeutung der Abstracta z. B.), würde man bei Hrn. Bartsch nun freilich vergebens suchen. Ich gebe auch gerne zu, dass solche Ansprüche ihm gegenüber etwas sehr strenges hätten. Ich verlange daher nur, dass wenn

einmal anstatt andeutungsweiser Begriffsschilderungen blofse Uebertragungen gegeben werden, diese Uebertragungen wenigstens präcis und richtig seien. Doch selbst diesem Minimum von Anforderung finden wir, wie sich ergeben hat, nicht genügt.

Um aber noch einmal zu der Stelle, von der wir zuletzt ausgiengen, zurückzukehren: wäre nicht einer Ausgabe, die auch Sacherklärungen verspricht, der kurze Hinweis sehr gut angestanden auf den niederen Stand einer Industrie, welche ein so grofses und massenhaftes Erfordernis, wie die Bekleidung von vierhundert Männern, auf dem Wege der häuslichen Fabrication befriedigt: woran sich gleich die Erklärung der Möglichkeit aus der zahlreichen Anwesenheit junger Damen am Hofe passend schlöfse und wobei auch die von den jetzigen so verschiedenen Ansichten über das Ehrenvolle oder Unehrenvolle weiblicher Handarbeiten zu berühren kämen. Soll der Leser eine ausgebildete Anschauung des alten Lebens gewinnen (und was ist ein Verständnis werth, welches diese Anschauung vermissen lässt), so sind derartige Bemerkungen, die ohnedies nur das bereits in jedem Leser schlummernde oder erwachende Gefühl des Contrastes mit heutigen Zuständen und Verhältnissen vollends aufwecken und zur bewussten Klarheit bringen, ganz unerlässlich ...

Doch es ist mir wol erlaubt meinen Bericht endlich abzubrechen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass fast alle vorgeführten Einzelheiten den ersten dreifsig Strophen, mithin einem sehr kleinen Abschnitte des Textes, der 2379 Strophen zählt, entnommen sind. Der Leser wird darnach ermessen, welcher Grad von Sicherheit dem Urtheile zukommt, das er sich hoffentlich bereits selbst gebildet hat, so dass ich keinen Widerspruch befürchte, wenn ich ausspreche: Die vorliegende Ausgabe des Nibelungenliedes hat sich uns zur Privatlectüre sowol wie zu einem Unterrichtszwecke irgend welcher Art, insbesonders zum Selbstunterrichte, als untauglich und unbrauchbar erwiesen.

Es bleibt also höchstens die Möglichkeit, dass sie als kritische Bearbeitung des Textes *B* zu gelehrten Zwecken willkommen wäre, wobei jedoch immer zu bedauern stünde, dass man nicht in raschem Ueberblick sich vergegenwärtigen kann, inwiefern andere Handschriften zur Constituierung beigezogen worden.

Dies allgemeine Resultat aber glaube ich aus den vorstehenden Bemerkungen und Betrachtungen ziehen zu dürfen, dass es unmöglich ist, altdeutsche Schriftsteller ohne die Voraussetzung eines, wenn auch noch so kurz gefassten grammatischen und lexikalischen Unterrichtes für heutige Leser verständlich zu machen: so wünschenswerth und segensreich auch commentierte Ausgaben wären, welche unter mäfsigen aber ganz bestimmten Ansprüchen an die Kenntnisse des Publicums, dem sie dienen wollten, nach Art der Haupt-Sauppe'schen Sammlung die Schwierigkeiten des Verständnisses zu verringern, wo möglich aufzuheben strebten.

Wien. W. Scherer.

Ulfilas oder die uns erhaltenen Denkmäler der gothischen Sprache. Text, Grammatik und Wörterbuch. Bearbeitet und herausgegeben von F. L. Stamm. Dritte Auflage, besorgt von Dr. Moritz Heyne. Paderborn, Schöningh, 1865. XVI u. 387 S. — 1 Thlr. 20 Sgr.

Heliand. Mit ausführlichem Glossar herausgegeben von Moritz Heyne. Paderborn, Schöningh, 1866. VIII u. 380 S. — 2 Thlr.

(A. u. d. T. Bibliothek der ältesten deutschen Litteratur-Denkmäler. Bd. I. II.)

Die vorliegende neue Ausgabe der sehr geschätzten und seit Jahren bewährten Ulfilas von Stamm zeichnet sich dadurch aus, dass die Resultate der Uppström'schen Vergleichung der Mailänder Palimpseste, soweit dieselben bis jetzt bekannt geworden, darin Benützung und Aufnahme fanden. Dieselben liegen hauptsächlich in zwei Aufsätzen von Prof. Leo Mayer in Pfeiffer's Germania 9, 137—145 und 10, 225—236 und in einem Briefe Uppström's an Prof. Franz Pfeiffer vor, Herrn Heyne zu seiner Arbeit mitgetheilt und nun auch in der Germania 11, 93—96, wenn auch mit einiger Unkenntnis des Schwedischen und verschiedenen Druckfehlern (*githuhafton, githanaize, gabraunidai, githith* zweimal: für *qithuhafton, qithanaize, gabrannidai, qithith)* veröffentlicht.

Wir müssen annehmen, das Hr. Heyne triftige Gründe gehabt habe, seine Ausgabe nicht bis zu der vollständigen Publicierung von Uppström's Vergleichung zu verzögern. Wir wollen ebenso annehmen, dass es ihm nicht möglich war, was sich mehr als das bekannt gewordene in Herrn Meyers Händen befindet, zu erlangen. Wir fragen nur nach dem Grade von Sorgfalt, mit welchem er das ihm zugängliche verwerthet hat.

Den neugewonnenen Lesearten finden wir häufig die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt, dass so nach Uppström in der Hs. stehe und auch wol die alte Lesung beigesetzt. Welchen Sinn und Zweck hat dieses Verfahren, wenn es nicht bei allen Stellen eingehalten wird? Insbesondere, wenn der Herausgeber sich auf Privatmittheilungen stützte und also diese Erklärung seinen Mitforschern schuldig zu sein glauben durfte? Die Unterlassung findet sich jedoch oftmals, wie jeder, der nachvergleichen will, sich bald überzeugen wird. Rom. 11, 22 gibt die Anmerkung „*aiththan]* so Cod.": aber es stehen zwei *aiththan* in 11, 22, und welches gemeint sei, erräth nur, wer in den früheren Editionen sich Auskunft holt.

Doch dergleichen mag höchst unwesentlich scheinen. Aber gehen wir die in Betracht kommenden und durch Uppström bis jetzt berichtigten Texte durch.

Rom. 7, 8 steht *vas naus* für Uppström's *naus vas*. — 8, 38 *dauthus nih libains* für *dauthus ni libains*. — 10, 14 ist *inu* möglicher Weise nur Conjectur Uppström's: vergl. Germ. 10, 232. — 11, 12 „beginnt nicht mit *aththan* 'aber', wie man bis jetzt hatte, sondern mit *ith*, das noch mit mehr Nachdruck entgegensetzt" Germ. 10, 233. Daraus scheint hervorzugehen, dass der Vers 12 anstatt *Aththan jabei missadeds* u. s. w. nun *Ith jabei* u. s. w. zu beginnen habe. Hr. Heyne schreibt *Ith aththan jabai*. — 14, 17 *thiudangardi*] die Hs. hat *thiudangard* nach Uppström. — (Nehem. 6, 19 gibt Germania 11, 96 *rodidedun du imma*, Hr. Heyne *rodidedun imma:* indes ist

in der Germ. Verweisung auf Luc. 6, 26 beigefügt, wo ebenfalls der blofse Dativ steht. —)

Skeireins VI, Z. 1 wurde früher gelesen *sve sama is qithith*. Löbe fragte, ob nicht statt *sama silba* zu lesen sei. Uppström Germ. 11, 96 bestätigt in der That, dass *silba* schon die Hs. biete. Was lesen wir bei Herrn Heyne? *sama* im Text, dazu die Bemerkung: „so Cod., nicht *silba*." — *Skeir*. VI, Z. 12 f las Mafsmann *in sunau*, Löbe schlug dafür *in sunjai* vor. Uppström in seinen *Fragmenta gothica selecta* (Upsal. 1861) gab *in mundai*, jetzt aber Germ. 11, 96: *innuman*. Heyne hat wieder *in mundai*. Doch wäre es möglich, dass er den Brief Uppström's nicht selbst gesehen und in der ihm gewordenen Mittheilung zufällig diese an dem Schlusse derselben berührten Stellen der Johanneserklärung weggeblieben wären.

Wie dem auch sei, schon das obige genügt, um die Genauigkeit, die wir dem neuen Herausgeber zutrauen dürfen, zu charakterisieren. Insbesondere wenn wir dazu den von Hrn. Holtzmann in der Germania 11, 222 f. geführten Nachweis nehmen, wie unvollkommen Hr. Heyne die Ausgabe von der Gabelentz und Löbe benutzt hat, indem er z. B. die Addenda nicht berücksichtigte (die er doch, wie man z. B. aus Anm. zu 2 Kor. 8, 18 ersieht, überhaupt nachschlug), Besserungen, die von ihnen herrühren, ihnen nicht zuschreibt, ja sie als Autorität für verworfene Lesearten aufführt, wo sie vielmehr gerade die in den Text gesetzten empfehlen. — Der Verbesserungsvorschläge von C. Hoffmann Germ. 8, 1 ff. ist nirgends gedacht.

Dass die dem Texte beigegebene Grammatik im wesentlichen unverändert beibehalten, darüber wollen wir mit dem Herausgeber nicht rechten, aber wenigstens für eine künftige neue Auflage die Nothwendigkeit der Umarbeitung betonen. Nur möge diese Umarbeitung dann nicht nach dem Muster der „kurzen Laut- und Flexionslehre" des Herrn Heyne geschehen, sondern auf der Höhe der heutigen Wissenschaft stehen, was für die Grammatik gleichbedeutend ist mit selbständiger Kenntnis der Resultate arischer Sprachvergleichung. Nicht prunken mit ein paar Sanskritwörtern meine ich, sondern dass die lichtvolle Klarheit grammatischer Verhältnisse, wie sie nur aus der Vergleichung zu gewinnen, auch den Specialgrammatiken zu gute kommen müsse. Die Darlegung der Auslautsgesetze z. B. dürfte in einer gothischen Grammatik nicht fehlen und die ganze Flexionslehre müsste darauf sich stützen. Ich habe immer gefunden, dass die theoretische Einsicht in ursprüngliche Einheit, wo das geschichtlich Gegebene grofse Mannigfaltigkeit zeigt, ein praktisches Erleichterungsmittel des Lernens ist.

Was nun den Heliand anlangt, so besitzen wir bekanntlich an Schmeller's Ausgabe desselben das Muster einer *Editio princeps*. Dass daneben für eine zweite handliche Bearbeitung mit durchgeführter Interpunction und abgesetzten Verszeilen noch Raum war, wird niemand bestreiten. Aber öfter als einmal sollte eine derartige Bearbeitung in mindestens einem halben Jahrhundert nicht gemacht zu werden brauchen. Und wer ihr diese Vollendung nicht zu geben vermag, der lasse lieber die Hand davon. Wir haben noch sehr viel Wichtigeres zu thun, als um der Verbesserung von

einem Dutzend Stellen willen altdeutsche Litteraturdenkmäler neu drucken zu lassen.

Nachdem dem Heliand schon das Unglück begegnet war, in Hrn. Kōnes Hände zu fallen und dessen Ausgabe mithin allerdings nicht jene gewünschte handliche repräsentieren konnte, so war Hrn. Kōnes Nachfolger jede fernere Bearbeitung für einige Zeit überflüssig zu machen um so mehr verpflichtet. Wir sehen uns aber leider genöthigt auszusprechen, dass Hr. Heyne, dem es an der erforderlichen Befähigung gewiss nicht gebrach, dieser Verpflichtung wieder nicht nachgekommen ist. Die Zugrundelegung des Monacensis bleibt uns unbegreiflich, wenn auch Hr. Heyne sie zu rechtfertigen verspricht. Im Gegentheil durfte man nicht blofs die Bevorzugung, sondern auch eine neue Vergleichung des Cottonianus von der neuen Ausgabe verlangen und erwarten. Hrn. Heyne wird nicht unbekannt sein, in wessen Händen sich eine solche Vergleichung befindet. Er hat jedoch nicht einmal die daraus in Pfeiffer's Germania 8, 59 mitgetheilte Verbesserung der Z. 5312 berücksichtigt: wie er denn auch z. B. die ebendaselbst S. 61 vorgetragene Consectur *wôsîdhôs* (dafür, dass *wô-* oder *wôh-* und nicht *wog-* zu schreiben, vergl. Grein angelsächs. Sprachschatz 4, 731) *wan* für das auch von Hrn. Heyne nicht erklärte *woi, sidhor wan*, keiner Beachtung werth gefunden zu haben scheint.

Jenes eben erwähnte *wôh* scheint, wie Grein a. O. bereits erwähnt, mit goth. *vahs* (in *unvahs* erhalten) im Ablautsverhältnis zu stehen. Und dieses *vahs* seinerseits hängt unzweifelhaft (vergl. Diefenbach goth. Wb. 1, 127) mit der ahd. Interjection *wah*, mhd. *ôwach* und diese, was schon Schmeller sah, mit dem zweimal im Heliand erscheinenden *wah* zusammen: die Bedeutung des Bösen, Ueblen geht durch alle diese Wörter. Hr. Heyne jedoch setzt in seinem Glossar zu der vorliegenden Heliandausgabe an: „*wah* (angels. *veá*)." Vom angels. *veá* aber steht die Zusammengehörigkeit mit *vâ, vâva,* althochd. *wê, wêwo,* goth. *vai,* altsächs. *wê* durchaus fest, und Hrn. Heynes Aufstellung bleibt unbegreiflich.

Noch eine andere Neuigkeit treffen wir unter dem Buchstaben *W*. *wegôs* Hel. 1811 soll Heiligthümer bedeuten, und dieses *weg* dem angelsächs. *vig vih veg veoh* entsprechen, dagegen mit dem gleichbedeutenden *wîh*, welches langsilbig sei, nichts zu thun haben*). Altsächs. *wih*, vom ags. *wih*, althochd. *wih* '*nemus*', alles Bezeichnungen eines und desselben Begriffs, zu trennen, ist der Gipfel von etymologischer Willkür. Dass Schmeller

*) In Wahrheit ist der nächste deutsche Verwandte wol goth. *veihs* (für *veiks*), alts. ags. *wik wîc*, ahd. *wih*, trotz der unterbliebenen Verschiebung offenbar identisch mit lat. *vîcu-s*, griech. *οἶκο-ς*, sanskr. *véça-s*, slawisch *visĭ*. Die verschiedenen Bedeutungen weisen wie die Wurzel sanskr. *viç* '*intrare*' auf die Grundbedeutung 'Siedelung' (vedisch *viç-as* die Menschen, d. h. die Siedler; *viç-pati-s* 'Herr der Siedler', Bezeichnung des Königs, ebenso lit. *vesz-pat-s:* lauter technische Ausdrücke der Urzeit). Aus derselben Wurzel nur mit anderer Vocalstufe und mit gleicher Verengung des Begriffes wie sie in *οἶκο-ς* und *véça-s* vorliegt und weiterer Beschränkung auf die Gotteswohnung, das obige *wih*, worin aber die Verschiebung richtig eingetreten.

in denselben Irrthum verfiel und das Wort mit *wîh* '*socer*' combinierte, entschuldigt nichts, da in Grimm's Mythologie S. 58 das Richtige längst zu finden war. Als würdiges Seitenstück gesellt sich zu diesem *wîh*, *weg* der Einfall, alts. *mêda* und angelsächs. *mêd* für kurz zu erklären und dem ahd. *miata*, ja dem *mieda* des Cottonianus gegenüberzustellen.

Wie verhält es sich aber mit jenen *wegôs?* Die Stelle lautet: Wer meiner Lehren eingedenk ist und darnach lebt, der thut einem weisen Manne gleich, der

hûsstedi kiusid
an fastoro foldun endi an felisa uppan
wegôs wirkid, thâr im wind ni mag
ne wâg ne watares strôm wihtiu getiunean.

Also: „der sich eine Baustelle wählt auf festem Boden und auf einem Felsen *wegôs* 'wirkt' (ich behalte das Wort bei, um nicht für *wegôs* zu präjudicieren), wo ihm (das *im* ist Dativ Singularis, wie der Verfolg der Stelle deutlich zeigt, wo mit einem *it* auf dieses *im* zurückverwiesen wird) weder Sturm noch Flut noch strömende Wasser etwas anhaben können." Man wird unschwer zugeben, das *wegôs* nicht von *weg* '*via*' kommen kann, wozu Schmeller es, allerdings mit einem zweifelnden Fragezeichen, stellte. Aber nicht mehr Sinn hat es, Christus hier von Tempeln sprechen zu lassen. Auch wenn nicht der Gegensatz des Ungehorsamen folgte, einem unklugen Manne vergleichbar, der sich am Ufer auf Sand ein Wohnhaus (*selihûs*) baute; se würde der Zusammenhang hier einen singularen Begriff und zwar den des eigenen Hauses erfordern. Und wenn es dafür noch eines weiteren Beweises bedarf, so gewährt ihn die Bibelstelle, welche sich hier beinahe wörtlich wiedergegeben findet: Matth. 7, 24 *Omnis ergo qui audit verba mea haec facit ea, assimilitabitur viro sapienti qui aedificavit domum suam super petram, et descendit pluvia, et venerunt flumina, et flaverunt venti et irruerunt in domum illam, et non cecidit: fundata enim erat super petram.* Was ist nun jenes *weg?* Ich denke, es entspricht goth. *vaddjus* (für *vajjus*), altnord. *veggs*, und „die Mauern", die der weise Mann errichtet (*wirkid*), umschreiben eben die Vorstellung des Hauses, auf welche sich alles folgende bezieht.

Es ist mir nicht möglich alle Bedenken vollständig hier auszusprechen, zu welchen der vorliegende Heliand Anlass gibt (namentlich die Längenbezeichnungen rufen oft Widerspruch hervor: was soll *thârod hwârod* und *duôm duôt?* Weshalb dagegen das *î* der Optative Praeteriti unbezeichnet?). Uebrigens wünschte ich nicht durch meine Bemerkungen die Vorstellung erweckt zu haben, als ob die in Rede stehenden Bücher in die Classe der unbrauchbaren Arbeiten gehörten. Das ist keineswegs der Fall, und der Fleifs, mit welchem das Glossar zum Heliand ausgearbeitet ist, verdient Anerkennung, wenn auch über Schmeller nur an wenigen Puncten hinausgekommen war. Was ich mit der offenen Hinweisung auf nicht unwesentliche Schwächen bezweckte, ist hauptsächlich dies: den Verfasser darauf aufmerksam zu machen, dass die Raschheit und Hast, mit welcher er zu producieren scheint, unmöglich dem Werthe seiner Leistungen und der Entfaltung seines Talentes zur Förderung dienen kann.

Der Verf. scheint bei seiner kurzen Laut- und Flexionslehre sowol wie bei seiner Ausgabe des Beowulf und des vorliegenden Werkes, hauptsächlich das Bedürfnis des Universitätsunterrichtes im Auge zu haben. Wir finden die Erscheinung, dass in den letzten Jahren verhältnismäßig so viel unter diesem Gesichtspuncte auf den Markt gebracht wurde, sehr wohl erklärlich.

Der altdeutsche Universitätsunterricht hat seit einiger Zeit einen großen Aufschwung genommen: die Theilnahme hat sich um ein beträchtliches gesteigert, fast überall kann man auf selbständige Mitarbeit der Zuhörer rechnen, und das Bedürfnis nach eigens veranstalteten Uebungen macht sich allenthalben geltend. Aber ist deshalb eine vorzugsweise oder ausschließlich diesem Zwecke dienende Literatur auch ein wahres und unumgängliches Bedürfnis? Ja, wird nicht eine literarische Thätigkeit, welche lediglich die Förderung des Universitätsunterrichtes im Auge hält, in der Gefahr schweben, das Gegentheil dessen zu bewirken was sie anstrebt? Wenn die leichtfasslichen praktischen Grammatiken überhand nehmen, werden die Lernenden nicht von dem Studium des Grimm'schen Fundamentalwerkes abgelenkt? Muss der Ueberfluss gut interpungierter Texte nicht die Fähigkeit vermindern, sich in einem uninterpungierten zurecht zu finden? Unläugbares Bedürfnis an Universitäten ist ein Lesebuch des Gothischen, Altsächsischen und Althochdeutschen: aber damit ist für die genannten Sprachstämme das Bedürfnis auch ausreichend befriedigt. In einem Cursus der altdeutschen Philologie, der sich nicht auf zu viele Jahre ausdehnt, alles Unentbehrliche umfasst und von einer einzigen Lehrkraft geleitet wird, bleibt nach unserer Ansicht gar kein Raum für specielle Vorlesungen über die gothische Bibel oder den Heliand. Eine Auswahl von Textstücken genügt für den Uebungsgebrauch, auf den Lesezimmern der Bibliotheken werden die gelehrten lexicalischen Hilfsmittel bereit stehen, um die Präparation zu ermöglichen. Damit ist aber natürlich keineswegs ausgeschlossen, dass nicht wohlfeile Ausgaben viel gelesener und wichtiger Literaturdenkmäler unter allen Umständen sehr willkommen, weil für deren weitere Verbreitung durchaus unentbehrlich sind. Und in diesem Sinne hoffen wir, dass auch die vorliegenden Bücher, wie das eine derselben bereits seit Jahren gethan, noch manches Gute stiften und die Jünger unserer Wissenschaft über den engen Kreis des Mittelhochdeutschen hinauslocken helfen werden.

Gleichwol muss dieses immer der Ausgangspunct unserer Studien bleiben, weil daran allein die philologische Handwerkstüchtigkeit in rechter Weise erworben werden kann. Diesem Zwecke, soweit er die Textkritik befasst, ist das nachbenannte Werkchen gewidmet, dessen ich mit einigen Worten in dem gegenwärtigen Zusammenhange wol Erwähnung thun darf.

-

Altdeutsches Uebungsbuch zum Gebrauche an Hochschulen. Von Franz Pfeiffer. Wien, Braumüller, 1866. VIII u. 206 S. — 1 fl. 50 kr.

Mit der lebhaftesten Freude begrüßen wir in diesem Buche eine Reihe von Textmittheilungen aus beinahe gänzlich unbekannten Werken unserer alten Literatur, und fühlen uns gedrungen, dem Herausgeber da-

für unseren aufrichtigen Dank zu sagen. Aber was die Brauchbarkeit dieser Mittheilungen zu dem Zwecke, den sie erstreben, anlangt, so steigt uns ein Zweifel auf, dessen sich der Herausgeber leider so völlig entschlagen hat, dass er auch nicht mit einem Worte darauf zu sprechen kommt. Aber freilich, wenn der Zweifel, den wir meinen, seiner Erwägung nahegetreten wäre, so hätte er ihm das ganze Unternehmen dieses Uebungsbuches in ein etwas bedenkliches Licht rücken müssen. Wie soll man das Buch gebrauchen? Wie gebraucht es Hr. Prof. Pfeiffer selbst? Wir haben keine Vorstellung davon. Nehmen wir gleich die erste Nummer. Sie gibt ein Stück aus der poetischen Bearbeitung des Evangelium Nicodemi. Der Text einer Handschrift wird buchstäblich abgedruckt, von dreien anderen die Lesearten hinzugefügt. Zugegeben, dass das Mitgetheilte genüge, um das Verhältnis und den Werth der Handschriften zu bestimmen; ganz abgesehen von etwaigen isolierten Erscheinungen des Sprachgebrauches, für welchen die übrigen Theile des Gedichtes Analogien und Befestigung darbieten könnten: wie soll es bei der kritischen Herstellung des Textes nur mit der Lautform der Sprache gehalten werden? Hr. Prof. Pfeiffer ist ein zu abgesagter Feind des idealen Mittelhochdeutsch, als dass man voraussetzen dürfte, seine Absicht sei, die Ueberlieferung in eben dies ideale Mittelhochdeutsch umgießen zu lassen. Aber wenn nicht in's Mittelhochdeutsche, vielleicht in das sehr beliebte Mitteldeutsche? Aber es gibt ja auch kein einiges festnormiertes Mitteldeutsch etwa auch nur von der Laut- und Formenbestimmtheit unseres jetzigen Neuhochdeutsch. Und wenn es das gäbe, auch dieser Grad von Laut- und Formenbestimmtheit würde nicht hinreichen, um ein solches Gedicht in dem echten Gepräge der Mundart seines Autors darzustellen. Wie will man die Sprache eines altdeutschen Dichters erkennen, wenn nicht einmal seine Reime vollständig vorliegen? Das Evangelium Nicodemi ist nämlich sonst ungedruckt. Ganz ebenso wie mit der Sprache aber verhält es sich mit dem Versbau. Auch für dessen Beurtheilung brauchen wir wo möglich den vollständigen Vorrath des Vergleichbaren. Aus diesem Gesichtspuncte angesehen nun würden höchstens die mitgetheilten Beispiele des Strickers und das heil. Kreuz von Heinrich von Freiberg, dann die Auszüge aus der Weltchronik Rudolfs von Ems, aus dem Rennewart Ulrich's von Türheim und aus dem jüngeren Titurel dem Unterrichtszwecke entsprechen, weil der Lernende den erforderlichen oder doch annähernd genügenden Apparat in leicht zugänglichen Drucken vorfindet. Allein noch ein anderer Gesichtspunct tritt hinzu. Muss nicht die Uebung in der Constituierung von Texten vor allem das reine Mittelhochdeutsch in's Auge fassen und Werke, welche nach der Vollendung ihrer Sprache und ihres Versbaues Anspruch auf Classicität erheben dürfen oder doch aus der Schule und erfolgreichen Nachahmung des Besten und Edelsten der Literatur jener Zeit hervorgegangen sind? Erwägt man dies, so schmilzt die Zahl des Brauchbaren in dem vorliegenden Uebungsbuche noch mehr zusammen. Denn wenige werden dem Herausgeber beistimmen wollen, wenn er rühmend hervorhebt, dass bei seiner Auswahl auf das dialektische besondere Rücksicht genommen wurde. Wo es sich um Einübung der Anfangsgründe der Textkritik handelt, sind so viele Dinge wichtiger als die

altdeutschen Mundarten, dass diese, wenn überhaupt, doch wol erst in letzter Reihe in Betracht gezogen werden können. Hat jemand gelernt die Lautform irgend eines mittelhochdeutschen Schriftstellers genau zu erforschen, so macht es nur noch geringen Unterschied, ob diese etwas mehr oder weniger mundartlich gefärbt ist; nur mag das Verfahren in einigen zweifelhaften Fällen zum Gegenstande fruchtbarer Erörterungen werden. Die Lautlehre der einzelnen Mundarten vorzutragen oder einzuprägen kann nicht die Aufgabe kritischer Uebungen sein. An die ungebührliche Betonung mundartlicher Studien haben wir uns freilich nachgerade gewöhnen müssen. Seit Jahren spricht man davon wie von der heiligsten Angelegenheit der altdeutschen Philologie. Bedächte man doch, dass lautgeschichtliche Forschungen zu den geisttödtendsten philologischen Geschäften gehören, wenn sie nicht die tiefsten Probleme physiologischer Natur mitberühren und die energische Frage nach den letzten Gründen des Lautwandels in die Untersuchung hereinziehen. Wer aber von allen Dialectforschern reicht in diese Tiefe? Unter den Lebenden darf sich keiner rühmen, so viel für die Grammatik der Mundarten gethan zu haben, wie Weinhold. Aber niemals ist er in einseitige Beschränkung gefallen, niemals ist die Beschäftigung mit den Mundarten für ihn eine Quelle der Selbstüberhebung geworden, niemals hat er sie zum Vorwande der Schmähung und Verketzerung derer genommen, denen sie nicht ebenso im Vordergrunde ihrer Studien stehen wie ihm.

Wien. W. Scherer.

Literarische Notizen.

Sophoclis Aiax. Commentario perpetuo illustravit C. A. Lobeck. *Editio tertia. Berolini, Weidmann*, 1866. VIII u. 430 S. 8. 3 fl. 67 kr.

Die Bedeutung der Lobeck'schen Ausgabe des Sophokleischen Ajax liegt bekanntlich nicht bloſs in dem, was darin unmittelbar zur Erklärung dieser Tragœdie beigetragen wird, sondern insbesondere in den zahlreichen feinen Beobachtungen über den griechischen Sprachgebrauch, die Lobeck bei Gelegenheit der einzelnen Erklärungen mittheilt und mit einer Fülle von Beispielen aus dem Schatze seiner unübertroffenen Belesenheit belegt. Dies ist zugleich der Grund, weshalb durch die neueren schätzenswerthen Arbeiten zur Exegese und Texteskritik des Ajax die Lobeck'sche Ausgabe für Philologen nicht entbehrlich geworden ist und dieselbe selbst nach dem Tode Lobeck's, mehr als dreiſsig Jahre nach der 1835 erschienenen zweiten Ausgabe, von neuem erscheint. Der ungenannte Herausgeber dieser dritten Auflage hat sich nicht darauf beschränkt, Druckfehler und ungenaue Citate der vorigen Auflage zu berichtigen und die „Addenda et Corrigenda" derselben in den Text an gehöriger Stelle aufzunehmen, sondern hat den Werth der Ausgabe noch überdies durch Benützung der handschriftlichen Bemerkungen aus Lobeck's Exemplar erhöht; auſserdem ist das Auctorium Adnotationum sammt der Entgegnung gegen die Wunder'sche Recension, das ursprünglich dem zweiten Bande der Paralipomena beigegeben war, an die ihm gebührende Stelle als Anhang zu dem Commentare gesetzt. — Die äuſsere Ausstattung der Ausgabe ist sehr gut, wie man von der Weidmann'schen Firma zu erwarten hat; trotz des erheblich vermehrten Inhaltes der Ausgabe ist durch passende Einrichtung des Druckes der äuſsere Umfang um fast fünf Bogen vermindert.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die Fortschritte des Schulwesens in den Culturstaaten Europa's.

III. Frankreich.

(Schluss von Heft VII, S. 493 ff.)

II.

Die Republik ward proclamiert, eine neue Aera sollte für das Unterrichtswesen hereinbrechen, so verkündete wenigstens der am 24. Februar ernannte provisorische Minister des öffentlichen Unterrichtes, Carnot. Das Unterrichtswesen, betonte der neue Minister in einem Rundschreiben, solle auf neuen den modernen Anforderungen entsprechenden Grundlagen aufgebaut werden. Eine neue Aera brach auch in der That für dieses Gebiet staatlicher Thätigkeit heran, wenn auch in einem anderen Sinne, in einer ganz anderen Richtung, als die Männer des republikanischen Frankreichs es auffassten. Das zweite Kaiserreich darf den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, dass es eine Anzahl Reformen theils angebahnt, theils durchgeführt hat, welche schon längst sich als nothwendig erwiesen; die Minister Napolen's III. haben es begriffen, welch wichtiges Moment das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Leben des Staates bildet. Die Energie und Klarheit der Gesichtspuncte, welche man hiebei entwickelte, verdienen jedenfalls Anerkennung, wenn auch die Mittel, wodurch man bestimmte Ziele zu erreichen wähnte, nicht in jeder Beziehung der kritischen Prüfung Stand halten. Unermüdlich war und ist man bemüht unhaltbares aufzugeben, falsches zu beseitigen, und die stete Rücksichtnahme auf die wirklichen Bedürfnisse des fortschreitenden Lebens, wodurch jeder Stillstand, jede Stagnation zur Unmöglichkeit wird, ist ein charakteristisches Kennzeichen der thätigen Verwaltung Frankreichs auf diesem Felde, wie auf den Gebieten der materiellen Thätigkeit. Nirgends bieten sich dem Culturhistoriker so viele Gesichtspuncte für die vergleichende Beurtheilung über den Zusammenhang der geistigen und materiellen Entwickelung einer Nation dar, wie gerade in Frankreich. Es gibt fast keinen Zweig, keine Seite des Unterrichtswesens, welche durch die Reformen der letzten Jahre unberührt

geblieben wäre. Die Centralverwaltung wurde umgestaltet, das Universitätsmonopol machte der Freiheit des Unterrichtes Platz, der Primärunterricht erlitt Veränderungen, das mittlere Schulwesen erhielt neue Ziele angewiesen, in den höheren Studien treten Spuren reformatorischer Bestrebungen an den Tag. So unvollkommen manches sein mag, die Reform legt Zeugnis ab von einer Regsamkeit des Geistes, welche jedenfalls mehr Nutzen bringt als zähes Festhalten an dem einmal bestehenden und eingeführten.

An der Spitze des Unterrichtswesens steht der Minister des öffentlichen Unterrichtes, dem auch seit 1848 eine Zeit lang die Cultusangelegenheiten überwiesen wurden. Im Jahre 1864 wurden diese wieder mit dem Justizministerium vereinigt. Die einflussreiche Stellung des Ministers, früher durch die Universität vielfach beengt und beschränkt, wurde erst durch das Gesetz vom 15. März 1850 durch die Umbildung der Oberstudienbehörde dauernd befestigt. Das Ministerium zerfällt in fünf Abtheilungen (divisions), diese wieder in mehrere Unterabtheilungen (bureaux). Seit 1852 bezieht der Minister einen Gehalt von 100.000 Frcs., das Personal der verschiedenen Bureaux zusammen über 350.000 Frcs. Das Ministerium für öffentlichen Unterricht erlangte nun einen ausgedehnteren Wirkungskreis, nachdem die selbständige Stellung der Universität vernichtet ward und der Oberstudienrath vollständig dem Minister unterstellt wurde.

Die Universität schmeichelte sich übrigens noch immer ihren ehemaligen Wirkungskreis zu erhalten, da selbst der republikanische Minister Carnot die etwaigen Befürchtungen, welche einzelne Mitglieder der Corporation vielleicht hegten, zu verscheuchen suchte; die Bedeutung und Stellung der Universität, so war es, werde unter der republikanischen Regierung nur gewinnen. Es kam anders als man glaubte. Wir haben gesehen, dass Salvandy durch die Ordonnanz vom 7. December 1845 den alten Rath der Universität, wie er durch das Decret vom J. 1808 organisiert worden war, wiederhergestellt hat, und auf welche Weise er denselben zu einem allgemeinen Studienrath für sämmtliche Lehranstalten erweitern wollte. Das Gesetz vom 15. März 1850 vollzog diese Umgestaltung. Der Oberstudienrath (conseil supérieur de l'instruction publique) bestand nach dem Gesetze vom J. 1850 aus dem Minister als Präsidenten, vier Erzbischöfen oder Bischöfen, je einem von den Consistorien gewählten reformierten und lutherischen Geistlichen, einem Mitgliede des israelitischen Centralconsistoriums, drei Staatsräthen, drei Cassationsräthen, drei Mitgliedern des Institutes, und zwar sämmtlich von den betreffenden Körperschaften gewählt, endlich aus den vom Minister aus den Kreisen der Privatinstitute ernannten Mitgliedern. Ihre Functionsdauer wurde auf sechs Jahre festgesetzt, sie waren jedoch wieder wählbar. Zu diesen periodischen Räthen kamen acht auf lebenslang vom Präsidenten der Republik ernannte Mitglieder, welche die permanente Commission bildeten und eine Besoldung erhielten. Der Oberstudienrath sollte alljährlich mindestens vier Sitzungen halten. Er hatte sein Gutachten abzugeben über Prüfungen betreffende Reglements, über Concurse und Studienprogramme, über die Ueberwachung der Privatanstalten, überhaupt über alle den öffentlichen Unterricht betreffenden Ver-

ordnungen, über die Gründung von Lyceen, Facultäten und Collegien, über die in den Schulen einzuführenden Bücher. Alle die specielle Administration der Lehranstalten betreffenden Angelegenheiten wurden der permanenten Commission zur Begutachtung vorgelegt. Das Gesetz vom 9. März 1852 vernichtete auch den geringen Grad von Selbständigkeit, den der Oberstudienrath etwa noch besafs. Die permanente Commission wurde beseitigt, sämmtliche Mitglieder sollten fortan nicht mehr gewählt, sondern von der Regierung auf ein Jahr ernannt werden. Der Oberstudienrath (später conseil supérieur impérial de l'instruction publique benannt) besteht gegenwärtig aus je drei Mitgliedern des Senats, des Staatsraths und des Cassationshofes, fünf Erzbischöfen oder Bischöfen, drei nichtkatholischen Geistlichen, fünf Mitgliedern des Instituts, acht Generalinspectoren und zwei Vertretern der Privatanstalten. Der Minister präsidiert und beruft mindestens zweimal alljährlich den Rath, um allgemeine Fragen zu berathen. Die Mitglieder beziehen keinen Gehalt.

Die alte ganz unabhängige Corporation der Universität wurde auf diese Weise aus ihrer monopolistischen Stellung verdrängt, sie hörte auf einen Staat im Staate zu bilden. Der erste Napoleon hatte sie organisiert, um das Unterrichtswesen vollständig in Händen zu haben, ihr Machteinfluss wuchs im Laufe der Zeit und alle Versuche denselben zu untergraben scheiterten. Was den Bourbonen nicht gelungen war, wogegen die Geistlichkeit unter der Julieregierung vergebens anstürmte, vollführte der Präsident und später der Kaiser Louis Napoleon. Der neue kaiserliche Studienrath hat wol noch einen wichtigen Wirkungskreis, er wird in allen pædagogischen und didaktischen Fragen zu Rathe gezogen, aber der ministerielle Einfluss überwiegt auch hier, da die jährliche Zusammensetzung der Mitglieder dem Minister das Mittel bietet, ihm beliebige Männer in den Oberstudienrath zu berufen. Es ist zwar begreiflich, dass die Politik das Unterrichtswesen zu eigenen Zwecken auszubeuten sucht und dass das zweite Kaiserreich in der Jugend ein wichtiges Werkzeug für die Dauer seiner Institutionen zu gewinnen hofft; aber es ist mislich, wenn die pædagogische und didaktische Tüchtigkeit bei der Wahl der Männer, welche an der Organisation des Studienwesens mitzuwirken berufen sind, nicht allein entscheidet und die politische Parteifarbe fast ausschliefslich den Ausschlag gibt. Schon die Zusammensetzung des kaiserlichen Rathes ist der Art, dass mehr die Rücksichten auf die Politik als auf die gröfsere oder geringere Befähigung über Unterrichtsfragen mitzusprechen in den Vordergrund treten. Und immer, wenn es sich um rein didaktische Fragen handelte, musste man zu Commissionen aufserhalb des Rathes seine Zuflucht nehmen, so erst in jüngster Zeit, als die Organisierung des professionellen Secundärunterrichtes an der Tagesordnung stand. Der Rath setzt dem Minister keine Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner Pläne entgegen, ein oder zweimal im Jahre versammeln sich die Mitglieder in kurzen Sessionen, um den Vorlagen ihre Zustimmung zu ertheilen, mit den Details des Studienwesens haben sie selten Mufse und Kenntnisse genug sich zu beschäftigen. Man kann ein tüchtiger Beamter, ein vorzüglicher Priester sein, ohne vom Schulwesen etwas zu verstehen, und die Mitgliedschaft

einer gelehrten Corporation, wie das Institut es ist, beweist für die Befähigung in organisatorischen Unterrichtsfragen gar nichts [1]).

Eine ähnliche Organisation wie der Oberstudienrath erhielt der akademische Rath. Die ehemalige Anzahl von 27 Akademien reducierte man im Jahre 1848 auf 20, Algier miteinbegriffen (7. September), indem man die verschiedenen Departements auf eine gleichmäſsigere Weise den Akademien zutheilen wollte. Da früher der Wirkungskreis der Akademie mit dem Appellationsgerichtssprengel zusammenfiel, so kam es, dass mancher Akademie sieben, einer anderen nur ein Departement zufiel. Das Gesetz vom 15. März 1850 bestimmte für jedes Departement eine Akademie. Diese Einrichtung bestand bis zum J. 1854, wo man sich der im J. 1848 getroffenen Einrichtung annäherte. Das Gesetz vom 14. Juni 1854 theilte Frankreich in sechszehn Akademien ein, mit den Hauptorten zu Aix, Besançon, Bordeaux, Caën, Clermont, Dijon, Douai, Grenoble, Lyon, Montpellier, Nancy, Paris, Poitiers, Rennes, Strafsburg, Toulouse. Nach der Annexion Savoyens und Nizza's wurde eine neue Akademie in Chambéry errichtet. Jede Akademie ist von einem Rector verwaltet, welcher Präsident des akademischen

---

[1]) Die finanzielle Unabhängigkeit der Universität wurde ebenfalls beseitigt. Die Einkünfte der Universität bestanden früher in 400.000 Frcs. Rente, welche dem öffentlichen Unterricht schon vor der Gründung der Universität zugewiesen worden waren; dazu kamen die Honorare für die ertheilten Grade der theologischen Facultät und der Facultäten der Literatur und der Wissenschaften, ferner der zehnte Theil von den Einkünften der Facultäten des Rechtes und der Medicin; der zwanzigste Theil der Summe, welche jeder einzelne Eleve für seinen Unterricht bezahlte, von allen Schülern des Reiches. In jenen Lehranstalten, wo die Zahlung für den Unterricht mit der Pension für Kost u. s. w. zusammenfiel, ward der Betrag der Universitätssteuer durch das akademische Conseil normiert, ebenso die Siegelgebühren für alle Diplome, Brevet's und Erlaubnisscheine, welche von dem Kanzler der Universität ausgestellt werden. — Die Universität war auch ermächtigt, Schenkungen und Dotationen anzunehmen. Napoleon hatte überdies auch die Absicht, der Universität eine Anzahl Waldungen und Aecker zuzuweisen, welche von den confiscierten Gütern der geistlichen Corporationen vorhanden waren. Die Maſsregel kam jedoch nicht zur Ausführung. Ludwig XVIII. hob durch die Verordnung vom 17. Februar 1815 die Vicesima auf und bestimmte, dass der Ausfall von den Einkünften der Universität aus seiner Civilliste gedeckt werden sollte, wozu er eine Million anwies. Indes die abermalige Aufrichtung des Kaiserthums verhinderte die Durchführung dieser Maſsregel, die Steuer wurde wiederhergestellt und seitdem erhoben, trotzdem dass bei den oftmaligen Erörterungen des Budgets in den Kammern die Angelegenheit zu wiederholten Malen zur Sprache kam. Das Vermögen der Universität wuchs rasch heran; dieselbe hatte einen eigenen Schatzkanzler, bis unter dem Ministerium Guizot auf Veranlassung des Finanzministers Humann der Schatz der Universität mit dem öffentlichen vereinigt wurde; das Einkommen derselben ward zu einem Theil des öffentlichen erklärt, von den Beamten des Finanzministeriums erhoben und ähnlich wie bei den übrigen Steuern auch verrechnet. Am 22. August 1850 ward der Durchstrich der Renten in dem Hauptbuche der Nationalschuld beschlossen und die Domänen mit denen des Staates vereinigt.

Rathes ist. Nur in Paris ist der Minister Vorsitzender des akademischen Rathes, dem ein vom Kaiser ernannter Vicerector zur Seite steht. Der Rath ist zusammengesetzt aus den Inspectoren der verschiedenen Unterrichtsanstalten, den Decanen der Facultäten, aus sieben Mitgliedern, welche für drei Jahre vom Minister ernannt werden, und zwar einem Erzbischofe oder Bischofe, zwei Geistlichen der verschiedenen Culte, zwei Magistratspersonen und zwei Staatsbeamten oder sonstigen Notabilitäten des akademischen Kreises. Diese Kreisschulbehörde hat die Aufgabe, die sämmtlichen Lehranstalten zu überwachen und Gutachten über Rechnungsfragen und Verwaltungsgegenstände abzugeben. Der frühere ziemlich ausgedehnte Wirkungskreis des akademischen Rathes ist demnach bedeutend zusammengeschrumpft. Am Hauptorte eines jeden Departements gibt es eine Departementsschulbehörde, welche das Primärschulwesen und die Collegien unter sich und den Präfecten zum Vorsitzenden hat.

Neben den Inspectoren der akademischen Kreise gibt es Generalinspectoren (inspecteurs généraux), nach dem Gesetze vom J. 1852 acht an Zahl, und zwar je drei für die Facultäten des lettres und des sciences, je einen für die juridischen und medicinischen Facultäten; sie können jedoch auch mit der aufserordentlichen Inspection aller Secundärlehranstalten betraut werden. Die regelmäfsige Oberaufsicht über den Secundärunterricht üben sechs Generalinspectoren, und zwar drei für die literarischen, ebenso viel für die exacten Lehrfächer, endlich gibt es noch Generalinspectoren des Primärunterrichtes. Die Inspectoren können vom Minister mit berathender Stimme in den Oberstudienrath berufen werden, wenn sie nicht ordentliche Mitglieder desselben sind.

Die Gehalte der Akademiebeamten wurden seit 1850 mehrmals verbessert. Nach dem Decrete vom 27. Mai 1850 betrug der Gehalt des Akademie-Rectors des Seindepartements 8000 Frcs., die Rectoren der übrigen Departements zerfielen in drei Gehaltsstufen, 18 erster Classe mit 6000 Frcs., 24 zweiter Classe mit 5000 und 43 dritter Classe mit 4500 Frcs. Die Inspectoren der Pariser Akademie erhielten 4000, die übrigen 3000 Frcs.; die Secretäre von Paris 4000, die übrigen 2000, 1800 und 1500 Frcs., je nach der Kategorie. Eine neue Gehaltsnormierung brachte das Decret vom 22. August 1854. Der Vicerector von Paris und die drei Rectoren zu Lyon, Toulouse, Bordeaux beziehen je 15.000 Frcs.; die Rectoren zu Caën, Rennes, Montpellier, Poitiers, Dijon, Strafsburg je 12.000 Frcs., die Rectoren der übrigen Akademien 10.000 Frcs. Jene Rectoren, welche noch mit der Direction einer höheren Lehranstalt betraut sind, beziehen überdies noch einen Supplementargehalt von 5000—7000 Frcs. Die 8 Inspectoren der Pariser Akademie und der Inspector der Akademie von Corsica erhalten 6000 Frcs. Die übrigen Inspectoren sind in vier Classen eingetheilt, und zwar 15 erster Classe mit 5000 Frcs., 25 zweiter Classe mit 4500 Frcs., 16 dritter Classe mit 4000 Frcs. und 28 vierter Classe mit 3500 Frcs. Gehalt. Die Secretäre der Akademie beziehen 5000, 3000, 2500 und 2000 Frcs. Gehalt. Aufserdem besitzt jede Akademie zwei Hilfsarbeiter (commis), von denen 6 erster Classe mit 1600 Frcs., 10 zweiter Classe mit 1400 Frcs. und 16 dritter Classe 1200 Frcs. Gehalt. Das kaiserliche Decret vom 27. Decem-

ber 1865 endlich bestimmte folgende Bezüge für die Inspectoren der Akademie: der zu Versailles wohnende Akademieinspector 6000 Frcs., 23 Akademieinspectoren erster Classe 5500 Frcs., 22 zweiter Classe 5000, 44 dritter Classe 4500 Frcs. Der Inspector und Director Corsicas bezieht noch eine Zulage von 500 Frcs.

Die Neuordnung des Unterrichtswesens datiert vom 15. März 1850, das damals erlassene loi de d'énseignement bildet den Ausgangspunct der modernen Schulgesetzgebung Frankreichs. Indes hat schon die republikanische Regierung in vielfachen Gesetzesvorlagen das Bestreben an den Tag gelegt, manche Verbesserungen im Schulwesen theils anzubahnen, theils weiterzuführen, welche leider später bei der definitiven Organisation nicht jene Beachtung fanden, die sie wohl verdienten. Die kurze Amtsthätigkeit Carnot's zeigte genugsam, von welch richtigem Gesichtspuncte die leitenden Männer der republikanischen Aera ausgiengen, und dass auf diesem Gebiete nicht jene Ueberstürzung sich geltend machte, welche nur zu häufig im Gefolge des Republikanismus in Frankreich in den legislatorischen Maſsnahmen hervortrat. Nirgends, meinte Carnot, müsse der Unterschied zwischen monarchischer und republikanischer Unterrichtsverwaltung sich schärfer geltend machen, als im Volksschulwesen. Die elementaren Kenntnisse, welche die Primärschule in althergebrachter Weise fast ausschlieſslich vermittelt, genügen nicht zur Erziehung des Bürgers, der berufen ist dem Staatswesen das Gepräge seines Willens aufzudrücken. Wenn auch das am 30. Juni 1848 der Nationalversammlung vorgelegte Gesetz über den Primärunterricht nicht zur endgiltigen Berathung gelangte, so verdient es dennoch der Vergessenheit entrückt zu werden, nicht bloſs weil es dem Geiste seines Urhebers ein glänzendes Zeugnis gibt, sondern weil die gegenwärtige Regierung sich mehrere Gesichtspuncte der Carnot'schen Gesetzesvorlage zu eigen gemacht hat.

Das Primärschulgesetz Carnot's beschränkte die Volksschule nicht bloſs auf Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen Sprache, Rechnen, sondern es sollten auch die wichtigsten Kenntnisse aus der Physik, dem Ackerbau und der Industrie, Linearzeichnen, Gesang und die Elemente der Geschichte und Geographie Frankreichs gelehrt, und ferner die Schüler mit den Pflichten und den Rechten des Menschen und Bürgers, mit der Entwicklung der Idee der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit bekannt gemacht werden. Es ward ausgesprochen, dass der Primärunterricht ein obligatorischer und unentgeltlicher sein sollte. Die Ernennung der Elementarlehrer sollte auf Vorschlag des Municipalrathes vom Minister erfolgen. Sie zerfielen in vier Classen, indem in jedem Departement von 100 Lehrern 10 in die erste, 20 in die zweite, 30 in die dritte und 40 in die vierte Classe eingereiht wurden. Die Gehalte, welche insgesammt vom Staat gezahlt werden sollten, betrugen 600 für die vierte, 800 für die dritte, 1000 für die zweite und 1200 Frcs. für die erste Classe. Auſserdem schlug der Minister vor, dass in allen jenen Gemeinden, welche über 5000 Seelen zählen, die Lehrer im Verhältnis zur Bevölkerung eine Zulage erhalten sollten, und zwar von 200—1800 Frcs. Die Gehalte der Lehrerinnen wurden auf 500, 700, 800 und 1000 Frcs. normiert und eine Zulage von $^{1}/_{3}$

des für die Lehrer normierten Betrages. Eine jede Gemeinde, deren Bevölkerung mindestens 300 Seelen beträgt, sollte zur Errichtung einer öffentlichen Primärschule verpflichtet werden, die Gemeinden jedoch bloſs dazu verhalten sein, das Schulgebäude nebst Wohnung für Lehrer und Lehrerinnen herbeizuschaffen. Was die Privat-Elementarschulen anbelangt, so sollte jeder, der mit einem Befähigungszeugnis versehen ist, nachdem er dem Rector der Akademie die Anzeige gemacht hatte, eine Schule eröffnen können, jedoch in einer solchen Schule ein gemeinschaftlicher Unterricht für beide Geschlechter nicht ertheilt werden.

Niemand sollte Privatschulen eröffnen dürfen, welcher als Lehrer einer öffentlichen Schule entfernt worden war. Strafen wurden festgesetzt für jene Eltern, deren Kinder keine Schule besuchen und zu Hause keinen Unterricht erhalten. Die Ueberwachung der Schulen sollte durch ein Gemeinde-Comité, durch ein Central-Comité im Hauptort des Arrondissements, durch einen Rath im Hauptort des Departements und durch die Inspectoren des Elementarunterrichtes geschehen. In einem jeden Arrondissement sollte wenigstens ein Primär-Inspector ernannt werden. Der Gehalt wurde auf 1500, 1800 und 2000 Frcs. fixiert, überdies eine Zulage in den Städten über 40.000 Seelen von 500, 1000 oder 1500 Frcs. Die Inspectoren sollten bloſs aus der Classe der Lehrer erster Ordnung gewählt werden, zweimal im Jahre wenigstens alle Schulen ihres Kreises besuchen, an allen Comités theilnehmen und an einer jeden Akademie sollte wenigstens ein Oberinspector des Primärunterrichtes ernannt werden. Vier General-Oberinspectoren mit dem Wohnsitz in Paris krönten das Gebäude der Hierarchie des Primärunterrichtes.

Der Minister verlangte zur Durchführung des von ihm vorgelegten Gesetzes einen Credit von 47,420.350 Frcs., wovon nach dem Vorschlage als fixer Gehalt für die Lehrer 31,688.000 Frcs., für die Lehrerinnen 11,256.000 Frcs., ferner als Zulage etwas über 3 Mill. präliminiert war.

Das Gesetz Carnot's athmet durchweg einen liberalen Geist. Der Volksschule ist ein weiterer Wirkungskreis gesteckt, die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, der Schulzwang klar und bestimmt ausgesprochen, die Stellung der Lehrer beträchtlich verbessert, den Mädchenschulen eine besondere Sorgfalt zugewendet. Für den Primärunterricht 47 Millionen Frcs. fordern konnte in der That nur ein aufgeklärter Minister; bis zu dieser Höhe hatte sich noch niemand verstiegen, trotzdem viele die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Volksschulbildung zu wiederholten Malen in wohlgerundeten Reden betont hatten. Die Höhe der Ziffer setzte auch alle Welt in Erstaunen; man wunderte sich über die Kühnheit des Mannes, der zu einer Zeit, wo die wirthschaftliche Welt aus den Fugen gieng, dem Unterrichte und noch dazu dem Volksschulunterrichte so viel zugewendet wissen wollte. Das Gesetz kam nicht zur Ausführung. Die hiefür niedergesetzte Commission der Nationalversammlung war mit ihrem Berichte noch nicht fertig, da zog einer der Nachfolger Carnot's, Falloux, der unter der Präsidentschaft Louis Napoleons das Portefeuille des öffentlichen Unterrichtes und Cultus übernommen hatte, das Gesetz zurück (4. Januar 1849), nachdem er Tags zuvor eine Commission zur Vorberei-

tung eines neuen Gesetzes niedergesetzt hatte. Am 18. Juni legte Falloux ein neu ausgearbeitetes Gesetz über den öffentlichen Unterricht vor, welches von der legislativen Versammlung am 15. November 1850 mit einigen Veränderungen angenommen wurde. Dieses Gesetz bildet, wie schon erwähnt, den Ausgangspunct der neueren Schulgesetzgebung unter dem zweiten Kaiserreich.

Die gegenwärtige Organisation des Volksschulwesens beruht auf dem Gesetze vom 15 März 1850, ferner auf den Reglements vom 29. Juli und dem Decrete vom 7. October 1850, auf dem organischen Decrete vom 9. März 1852, dem Gesetze vom 14. Juni 1854, näher erläutert durch das Decret vom 22. August und die Circuläre vom 31. October desselben Jahres.

Die unmittelbare Aufsicht der Primärschulen führt die Ortsschulbehörde, aus dem Maire, dem Pfarrer und einigen Bürgern bestehend, welche von den Präfecten des Arrondissements gewählt werden. Sie hat die öffentlichen und die Privatschulen in der Gemeinde zu überwachen; das Recht, Lehrer zu ernennen, wurde ihr genommen, doch hat der Maire das Recht, in besonders dringenden Fällen den Lehrer seiner Stelle zu entheben, er muss jedoch dem Primär-Inspector unmittelbar davon Anzeige machen. Ferner hat sie bei Neubesetzungen die Wahl zu bestimmen, ob sie einen weltlichen oder geistlichen Lehrer will. Die Primär-Inspectoren haben sämmtliche Schulen eines Arrondissements zu überwachen und alljährlich einen eingehenden Bericht an den Inspector der Akademie über den sittlichen und scientifischen Zustand der Schulen ihres Bezirkes abzustatten. In jedem Departement bilden der Rector der Akademie und der Präfect des Departements die Oberbehörde des Primärschulwesens. Dem erstern steht ein Inspector der Akademie zur Seite. Der Rector erstattet alljährlich einen Bericht über sämmtliche Schulen seines Departements an den Unterrichtsminister. Die scientifische Leitung der Schulen, die Ueberwachung der Methoden, der Schullehrerseminare, die Prüfungen der Seminaristen gehören in seinen Wirkungskreis, worin er von dem Inspector der Akademie unterstützt wird. Die äufsere Leitung, die Ueberwachung und Administration der Volksschulen besorgt der Präfect; er trifft die Bestimmungen über die Herstellung der Schulen, ihre Abtheilung in Knaben- und Mädchenschulen, er ordnet die Einnahmen und Ausgaben, beruft und entlässt Lehrer und Lehrerinnen, er hat das Recht denselben Verweise zu ertheilen, amtliche Suspension mit oder ohne Gehaltsentziehung auszusprechen. Die Departementsschulbehörde ist dem Präfecten als Rath beigegeben. Sie gibt ihre Meinung über die verschiedenen Schulen des Departements ab, über Reformen, welche im Unterricht, in der Disciplin und der Administration der öffentlichen Schulen zu treffen sind, über Unterstützungen, welche einzelnen Schulen zu bewilligen sind, sie ertheilt den Gemeinden die Erlaubnis, sich zur Gründung einer Schule zu vereinigen, bewilligt dem Communallehrer ein administratives Amt anzunehmen oder ein Primär-Pensionat zu eröffnen, bemifst die Höhe des Schulgeldes, ertheilt den Gemeinden das Recht zur Gründung einer Schule, bezeichnet wieder andere, welchen die Verpflichtung zukömmt, eine Mädchenschule zu gründen. Sie hat das Recht, die vollständige Ausschliefsung der Lehrer und Lehrerinnen aus

dem Schulstand zu verhängen, wobei jedoch die Berufung an die Oberschulbehörde in Paris gestattet ist. Der seines Amtes verlustig erklärte Lehrer unterliegt der Recrutierung, wenn er nicht zehn Dienstjahre zurückgelegt hat. Die Departementsschulbehörde bezeichnet jene Schulen, welche einen Unterlehrer bedürfen.

Jeder Franzose, der 21 Jahre alt ist, kann, wenn er ein Befähigungszeugnis (brevet de capacité) besitzt, öffentlichen oder Privatunterricht ertheilen. Das Lehramts-Befähigungszeugnis kann jedoch ersetzt werden durch ein Diplom der Baccalaureatsprüfung, durch ein Zeugnis, dass der Candidat in eine staatliche Specialschule aufgenommen wurde. Ebenso bedürfen die Geistlichen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche angehören, desselben nicht. Wer wegen eines Vergehens gegen die Moral und das Recht bestraft worden ist, bleibt vom Primärunterricht ausgeschlossen (Art. 25, 15. Mai 1850). Der Unterlehrer muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird mit Genehmigung der Präfecten vom Schullehrer ernannt und entlassen. Dieser hat die Verantwortlichkeit für die vom Unterlehrer geleitete Classe. Das Fähigkeitszeugnis wird durch eine Prüfung erworben. Die frühere Unterscheidung von zwei Graden der Lehramtsbefähigung wurde durch das Gesetz vom Jahre 1850 aufgehoben, doch kann sich der Candidat noch aus anderen Fächern als den obligatorischen einer Prüfung unterziehen, was auf dem Zeugnisse besonders bestätigt wird. Die Prüfungscommission wird alljährlich von dem Departements-Schulrath ernannt. Sie muss zum mindesten aus sieben Mitgliedern bestehen, unter diesen nothwendig ein Primär-Inspector, ein Geistlicher von der Confession des Candidaten und zwei Primärlehrer. Fünf Mitglieder wenigstens müssen bei einer Prüfung gegenwärtig sein. Die Majorität entscheidet bei der Abstimmung. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident, der von der Commission selbst gewählt wird, den Ausschlag. Der Prüfungscandidat muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Prüfung erstreckt sich über Moral und Religion, Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen Sprache, Rechnen, Münz- und Gewichtswesen.

Die Noten werden durch Ziffern von 0 bis 10 ausgedrückt, und zwar bezeichnet 10 und 9 sehr gut, 8 und 7 gut, 6 und 5 genügend, 4 und 3 mittelmäfsig, 2 und 1 schlecht, 0 sehr schlecht. Jeder Candidat muss mindestens 20 Puncte erlangt haben, wenn er zum mündlichen Examen zugelassen werden will. Die Note 0 schliefst von der Zulassung zum schriftlichen Examen absolut aus. Das Fähigkeitszeugnis kann nur jenen Candidaten gegeben werden, welche mindestens 40 Puncte erlangt haben.

Um als Gemeinde-Primärlehrer angestellt zu werden, muss man mindestens 3 Jahre Hilfslehrer oder Unterlehrer gewesen sein (Decret vom 29. Nov. 1853 Art. 1—3). Um als Unterlehrer angestellt zu werden, muss man das Lehrfähigkeitszeugnis erworben haben. Die Unterlehrer können von dem Rector der Akademie mit der Leitung einer Schule in jenen Communen betraut werden, deren Bevölkerung 500 Seelen nicht übersteigt. Die Ausübung irgend einer Profession ist dem Primärlehrer nicht gestattet, doch darf die Frau desselben z. B. einen kleinen Handel betreiben, jedoch nur unter ihrer Firma. Der Lehrer darf Schulbücher an die Schüler verkaufen, Vorsinger, Verwalter des Kirchengutes, Schreiber sein; um aber

irgend ein Gemeindeamt zu bekleiden, um Notar, Vorsteher eines Pensionats u. s. w. zu werden, bedarf es der Genehmigung der Departements-Schulbehörde. Der Unterlehrer muss mindestens 18 Jahre alt sein, der Schulmeister ernennt und entlässt ihn mit Genehmigung des Präfecten, ist aber für denselben verantwortlich.

Das Gesetz vom Jahre 1850 bestimmte folgende Lehrfächer für den Primärunterricht: Religionsunterricht und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, die Elemente der Grammatik, Rechnen mit Einübung des metrischen Gewichts- und Maſssystemes und besonderer Berücksichtigung der im täglichen Leben vorkommenden Fälle. Doch ist es gestattet, je nach den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen auch andere Lehrgegenstände in den Kreis des Primärunterrichtes zu ziehen, und zwar Elemente der französischen Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Physik, Ackerbaukunde, Industrie- und Gesundheitslehre, Elemente der Flächenberechnung und des Feldmessens, Linear- und Freihandzeichnen, Singen und Turnen (Art. 23. 1850).

Die Belohnungen für die Schüler bestehen in guten Strichen (bons points); eine gewisse Anzahl derselben gibt eine „Exemtion", d. h. der Schüler wird für einen leichten Fehler nicht bestraft; eine groſse Anzahl von bons points gibt das Recht auf einen Fleiſszettel (billet de satisfaction), der den Eltern zugeschickt wird. Bei fortdauernd guten Leistungen wird der Schüler auf eine Ehrentafel geschrieben, sodann in das Ehrenbuch der Classe eingetragen. Belohnungen durch Decorationen und Medaillen sind seltener und können wieder abgenommen werden. Die körperliche Züchtigung ist durchwegs verboten. Als Strafen sind folgende gestattet: schlechte Striche (mauvais points), Arrest mit besonderer Aufgabe, Einschreiben auf die Schandtafel der Schule, der öffentliche Verweis, der provisorische Ausschluss und die vollständige Ausschlieſsung. Letztere wird nur durch den Präfecten verhängt.

Die Schullehrerseminare erhielten im J. 1851 eine theilweise veränderte Einrichtung. Die Lehrgegenstände blieben zwar dieselben, aber die Dauer des Cursus wurde allgemein auf drei Jahre festgesetzt, während früher nur zwei vorgeschrieben waren, obwol, wie schon erwähnt, in mehreren Anstalten, bei der Nothwendigkeit einer längeren Unterrichtszeit, längst eine Erweiterung des Schulcursus auf drei Jahre eingetreten war. Die Unterrichtsgegenstände sind: Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen Sprache, das gesetzliche Münz- und Maſswesen, religiöser Gesang [1]). Ferner können auch noch gelehrt werden: Arithmetik

[1]) Der Lehrplan ist folgender:

	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr
Religion	3 Stunden	3 Stunden	3 Stunden
Lesen	6 „	6 „	2 „
Recitation	3 „	3 „	2 „
Schreiben	5 „	5 „	2 „
Franz. Grammatik	9 „	9 „	3 „
Rechnen	6 „	6 „	6 „
Gesang	3 „	3 „	3 „
Geschichte	— „	— „	1 „
Geographie	— „	— „	1 „
Naturwissenschaften	— „	— „	3 „
Linear- u. Planzeichnen	— „	— „	5 „
	35	35	31

in ihrer Anwendung auf das praktische Leben, die Elemente der Geschichte und Geographie, Grundlehren der Physik und Naturgeschichte, Unterweisung im Ackerbau und in verschiedenen Industriezweigen, Feldmessen, Linearzeichnen, Gymnastik; doch sind diese Lehrfächer nur facultativ und nur die tüchtigsten Zöglinge erhalten vom akademischen Rathe nach vollendetem zweiten Jahrescursus auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erlaubnis, den Vorträgen beizuwohnen; die schwächeren Zöglinge bleiben auf die obligatorischen Lehrfächer beschränkt. Mit den Seminarien sind meist Elementarschulen verbunden, welche zur praktischen Durchbildung der Zöglinge benutzt werden. Dem Director fällt die Leitung und Ueberwachung der Schule zu, sowie er auch an dem Unterricht den Hauptantheil hat; seine Ernennung geschieht durch den Minister auf Grund eines Vorschlages von Seiten der Akademie. Als Gehilfen sind ihm einige Lehrer, ursprünglich höchstens zwei, seit 1865 an mehreren Schulen drei beigegeben (maitres adjoints), welche auf Vorschlag des Rectors der Akademie vom Minister ernannt werden. Sie müssen im Seminar wohnen. Der frühere Gebrauch, dass einige von ihnen Externe waren und noch andere Nebenbeschäftigungen hatten, und nur in die Anstalt kamen, wenn ihre Verpflichtung sie dahin rief, ist durch das Gesetz 1851 abgestellt worden. Auch der Almosenier wohnt im Seminar, er ertheilt den Katholiken den Religionsunterricht, für Zöglinge anderer Confessionen sind besondere Lehrer angestellt. Nur der Gesangslehrer kann aufserhalb des Institutes stehen. Die Ueberwachung der Normalschule ist einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission, welche auf drei Jahre vom Rector auf Vorschlag der Akademie ernannt wird, übertragen; der Director ist Mitglied der Commission mit berathender Stimme in allen ihn selbst nicht betreffenden Fällen. Die Commission hat die Liste der Aufzunehmenden abzufassen, das Schulreglement zu bestimmen, über das Aufsteigen der Zöglinge Beschlüsse zu fassen, das Budget festzustellen und die Ausgaben zu prüfen. Sie hat mindestens vierteljährlich einmal die Schule zu besuchen, um vom Stande der Classen Kenntnis zu nehmen und die Zöglinge zu prüfen, die vom Director anzufertigenden Tabellen, welche Bemerkungen über Fleifs, Fortgang, sittliche Führung, Charakter und Befähigung der Zöglinge enthalten, zu besichtigen. Diese Tabellen müssen alle drei Monate abgefasst werden. Sie erhält alljährlich einen ausführlichen Bericht vom Director, den sie mit ihren Bemerkungen versehen dem Rector und dem Präfecten übermittelt. Dieser sendet ihn an den Minister. Sie selbst erstattet über den Zustand der Anstalt, über das Personal und dessen Leistungen alljährlich einen selbständigen Bericht. — Die Zahl der Aufzunehmenden, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, bestimmt der Minister, sowol diejenigen, welche auf ihre Kosten die Anstalt zu besuchen wünschen, als auch die Freischüler. Die Liste der Aufnahmswerber auf Grundlage von Sittlichkeitszeugnissen u. s. w. entwirft die Commission. Die Freischüler der Departements müssen sich verpflichten, zehn Jahre in dem Departement, welches ihre Erhaltung bestreitet, Dienste zu leisten; von dieser Verpflichtung können sie nur von dem Rector auf Grundlage eines Gutachtens der Akademie befreit werden. Diejenigen, welche vor der Beendi-

gung des Cursus die Schule verlassen oder ihren übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, müssen die Kosten zurückerstatten. Die Schulen stehen unter fortwährender Aufsicht des Directors und der Lehrer. Die Vorschriften über die Arbeiten sind genau geregelt. Strafen sind: Einsperrung, welche der Director verhängt, Verweise, welche der Director oder die Commission, oder der Rector je nach dem Grade der Strafbarkeit ertheilt; die Ausschließung erfolgt auf Vorschlag des Directors im Einvernehmen mit der Commission durch den Rector, und muss dem Minister unmittelbar angezeigt werden. Jeder Eleve, der nicht für fähig erachtet wird, nach Beendigung eines Schuljahres in die höhere Classe vorzurücken, muss die Anstalt verlassen. Krankheitsfälle machen eine Ausnahme.

Ein genau entworfenes Programm regelt den ganzen Gang des Unterrichtes, die Lehrbücher werden alljährlich von der Akademie bestimmt. Der Wissensstoff erstreckt sich auf das nothwendigste. Als Lesebücher, welche ein eingehenderes Verständnis der Autoren anbahnen sollen, sind aufgenommen: Lafontaine's und Fenelons Fabeln, Fleury's Moeurs des Israélites et des Chretiens, Lhomond doctrine chrétienne, histoire de la religion et histoire de l'Église, Bossuet discours sur l'histoire universelle, eine Anthologie guter Autoren [3]). Ausgewählte Stücke der zugelassenen Werke müssen auswendig gelernt werden (récitation). Mit Grammatik wird nicht viel Plage gemacht, der Unterricht soll so praktisch als möglich sein, ohne viele Regeln, alle grammatischen Subtilitäten, alles was an die Metaphysik der Sprache streift, soll sorgfältig vermieden werden. Im Rechnen geht man über die nothwendigsten im täglichen Leben am häufigsten vorkommenden arithmetischen Operationen nicht hinaus. Wie geringfügig der geographische Lehrstoff ist, zeigt schon der Stundenansatz; in fünf Stunden im ganzen sollen die Elementarbegriffe vorgetragen werden, für Europa sind im ganzen sechs Stunden, für die übrigen Welttheile fünf Stunden bestimmt, 24 für die Specialgeographie Frankreichs, wovon sechs ausschließlich für das Departement, dem die Schule angehört. Und dabei soll auf alles mögliche Rücksicht genommen werden. Der Geschichtsunterricht kann nur sehr kurze Notizen über alte und französische Geschichte umfassen; alte Geschichte im ganzen zehn Lectionen, Geschichte Frankreichs bis 1789 27, neue Geschichte Frankreichs bis 1815 vier Lectionen. Sehr zweckmäßig ist der naturwissenschaftliche Lehrstoff zusammengefasst, welcher die Eleven mit den im Leben nothwendigsten Kenntnissen bekannt machen soll. Das wichtigste aus der Chemie und Physik mit Hinweisung auf Ackerbau und Industrie wird nach einem sehr verständig durchgearbeiteten Programme vorgetragen. In den letzten zwei Jahren praktische Uebungen im Schulhalten. Man sieht, die französischen Normalschulen halten im ganzen ein verständiges Maß ein, sie sind von aller Verstiegenheit frei, welche

[3]) Eine Verordnung des Ministers vom 7. October 1851 ernannte zur Ausarbeitung einer solchen Anthologie eine Commission, aus den Abbé Daniel, Mitglied des Studienrathes als Präsident, Pillet, Chef im Unterrichtsministerium, den Inspectoren Magin, Ritt, Beauvain d'Altenheyn, Lebrun, Rapet, de Moyencourt, Behic und Eugène Rendu bestehend.

nur allzuhäufig in den deutschen Lehranstalten dieser Art thront. Pædagogik als selbständige Wissenschaft fehlt, wofür nicht unwichtige Gründe sprechen. Alles Theoretisieren nützt den künftigen Elementarlehrer nicht so viel, als ein einfacher praktischer Kunstgriff. Der Unterricht hat in den letzten Decennien schon dadurch nicht unbeträchtlich gewonnen, dass sich im Laufe der Zeit einige tüchtige Männer herangebildet haben, denen man mit gutem Fug und Recht die Leitung einer solchen Lehranstalt anvertrauen kann. Doch ist an derartigen Individuen noch kein Ueberfluss und die Leistungen der verschiedenen Lehranstalten stehen nicht auf gleicher Höhe. Man erstrebt im allgemeinen ein, wenn auch beschränktes, doch gründliches Wissen, vermeidet jedes Haschen nach dem Scheine, jede Oberflächlichkeit und Gelehrsamkeit. Manche Directoren erwerben sich um die Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge grofse Verdienste und erstreben eine wahrhafte Durchbildung des Charakters [4]).

Die Gehalte der Directoren und Hilfslehrer an den Normalschulen wurden durch ein kaiserliches Decret 1855 (26. December) geregelt. Erstere zerfallen in drei Classen: die erste bezieht einen Gehalt von 2800—3000 Frcs., die zweite 2500—2700, die dritte 2200—2400 Frcs. 20 Directoren gehören in die erste Classe, 25 in die zweite. Die Minister bestimmen die Classe und den Gehalt. Die Hilfslehrer beziehen je nach der Classe 16—1800, 13—1500, 1000—1200 Frcs.; 20 Hilfslehrer gehören in die erste, 40 in die zweite Classe. Die Freischüler sind entweder ganze oder Viertelboursiers.

Fassen wir die Veränderungen und Modificationen in's Auge, welche durch das Gesetz vom 15. März und die Verordnungen und Gesetze der folgenden Jahre im Primärunterrichte vorgenommen worden sind, so kann man diese nicht unbedingt als einen Fortschritt begrüfsen, manche Bestimmungen müssen ganz entschieden verurtheilt werden. Das Kaiserreich namentlich hat bei der Schulgesetzgebung nicht ausschliefslich das Interesse der Schule berücksichtigt, sondern andere, vornehmlich politische, Gesichtspuncte als mafsgebend betrachtet. Die Ernennung der Lehrer wurde im Gesetze vom J. 1850, Art. 31 [5]) dem Municipalrath zugewiesen, nur dass der akademische Rath die Liste entwarf, wonach die Wahl getroffen werden sollte. Dies Recht wurde den Communen durch das organische Gesetz vom 9. März 1852 genommen, indem es den Rectoren die Ernennung der Schullehrer, den Gemeinden blofs das Vorschlagsrecht zuwies [6]). Eine

---

[4]) Vgl. das sehr verständig abgefasste Circulär an die Rectoren vom 24. März 1851 im Recueil des lois p. 190.

[5]) Art. 31 lautet: les instituteurs sont nommés par le conseil municipal de chaque commune, et choisis, soit sur une liste d'admissibilité et d'avancement dressée par le conseil académique du departement, soit sur la présentation qui est faite par les supérieurs pour les membres des associations religieuses vouées à l'enseignement et autorisées par la loi ou reconnues comme établissements d'utilité publique.

[6]) Les recteurs par délégation du ministres nomment les instituteurs communaux, les conseils municipaux entendus après le mode prescrit par les deux paragraphes de l'art. 31 de la loi du 31 Mars 1850.

weitere Aenderung trat durch das Gesetz vom 14. Juni 1854 ein, welches die Präfecten mit der Ernennung der Lehrer betraute (Art. 8). Der Präfect kann die Lehrer zeitweilig entfernen, bestrafen u. s. w., kurz und gut diese sind ihm vollständig überliefert. Der Präfect ist ein politischer Beamter, der wie die meisten Beamten vom Schulwesen wenig oder nichts versteht, ihm ist also in gewisser Beziehung die Oberaufsicht über die Schule anheimgegeben. Nicht pædagogische Gründe entscheiden, sondern blofs politische, die Schullehrer sollen an die Regierung gekettet werden, die Interessen der Schule sich mit dem Interesse der jeweiligen Machthaber identificieren. Man weifs, welche gewichtige Rolle die Schulmeister bei den Wahlen spielen. Die Regierung wollte sich derselben vergewissern, dass sie ihren Einfluss nicht im feindlichen Sinne ausüben. Ob die Schule dabei gewonnen hat, dass das Schulregiment den Rectoren entrissen wurde, darf billig bezweifelt werden. Die Stellung des Rectors unterscheidet sich nur wenig von der eines gewöhnlichen Inspectors, die wichtigen Befugnisse, welche er ehemals besafs, sind ihm genommen worden. Früher entschieden pædagogische Gründe über die Bestrafung der Lehrer, jetzt kann ein Präfect aus beliebigen aufserhalb der Schule liegenden Gründen die Suspension aussprechen. Der Präfect ist nun in der Lage, sich an den von ihm abhängigen Schullehrern tüchtige Werkzeuge zu Bearbeitung der Massen heranzubilden, sie zu Agenten der Regierung zu machen. Man schlage diese Seite nicht gering an, sie ist von weittragender Bedeutung. In den agricolen Departements ist der Schullehrer in den einzelnen Dorfschaften oft der einzige Mann, dessen Gesichtskreis weiter reicht, der in vielfachen Beziehungen zu Rathe gezogen werden kann, er hat nur einen einzigen Rivalen, den Geistlichen, und diesem — mistraut man allzuhäufig. In einem politisch aufgeregten Lande ist ein solches Gesetz eine zweischneidige Waffe, die Schule jedoch muss darunter leiden.

Es bleibt indes anerkennenswerth, dass man wenigstens für die materielle Stellung in ergiebigerer Weise Sorge getragen hat, obwol die hierüber erlassenen Bestimmungen derart getroffen sind, dass die Lehrer in eine noch gröfsere Abhängigkeit von der Regierung gerathen. Die Gehalte der Lehrer im J. 1850 auf 600 Frcs., die Schulgeldereinnahme inbegriffen, festgesetzt, wurden schon 1853 insofern verbessert, als der Minister einen Credit bewilligt erhielt, um die Gehalte der verdienstvollen Lehrer nach fünfjähriger Dienstzeit auf 700, nach zehnjähriger auf 800 Frcs. zu erhöhen, jedoch derart, dass nur der zehnte Theil aller Lehrer überhaupt an dieser Verbesserung des Einkommens participieren durfte. Das Decret vom 19. April 1862 hat den Schullehrern abermals eine Verbesserung gebracht. Nach den Bestimmungen desselben sollten sämmtliche Lehrer nach fünfjähriger Dienstzeit ein Einkommen von 700 Frcs. erhalten; der Minister kann jedoch nach 10- und 15jähriger Dienstleistung den Lehrern als Belohnung für gut geleistete Dienste eine weitere Zulage von je 100 Frcs. gewähren, doch soll diese Begünstigung sich nur auf $^1/_{20}$ der Lehrer erstrecken. Nach dieser noch jetzt giltigen Norm erhalten demnach die Lehrer bei ihrer ersten Anstellung als wirkliche Lehrer 600 Frcs., das Schulgeld natürlich mit inbegriffen, 700 Frcs. nach 5jähriger Dienst-

zeit, ob sodann noch eine Aufbesserung eintritt, hängt lediglich vom Minister ab. Bezüglich der Pension wurden ebenfalls erhebliche Veränderungen vorgenommen, die Lehrer sind in dieser Beziehung den anderen öffentlichen Beamten gleichgestellt, während sie früher für die Zeit ihres Rücktrittes aus dem Amte durch Sparcassen (caisses d'epargne et de prévoyance) Sorge tragen mussten. Die Ruhegehalte sind jedoch niedrig genug und sind keineswegs ein genügendes Entgelt für langjährige Dienste. Die Unterlehrer zerfallen in zwei Classen und beziehen mindestens 500 und 400 Frcs. Gehalt, das Schulgeld inbegriffen; die Gehalte jener Unterlehrer, welche einen wirklichen Lehrer vertreten, werden durch den Rector der Akademie normiert (Decret v. 29. Nov. 1853); das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsclasse ist nicht unbedingt mit einer Aenderung des Domicils verbunden, doch kann die Anzahl der Unterlehrer erster Classe den dritten Theil sämmtlicher Unterlehrer in einem Departement nicht übersteigen.

Die Klagen über die mangelhaften Leistungen der Elementarschulen sind auch in den letzten Jahren laut genug gewesen. Die große Anzahl der Schüler trete mit ungenügenden Kenntnissen aus der Volksschule und sei nicht einmal fähig die elementarsten Begriffe der angewandten Wissenschaften aufzufassen. Eine Verlängerung der Volksschule um ein bis zwei Jahre sei eine Nothwendigkeit; die Aufnahme von Linear- und Ornamentzeichnen, ein erweiterter Unterricht in der Arithemetik erweisen sich als geboten. Die officielle Statistik gebe wol die Anzahl jener an, welche ohne Unterricht bleiben, verabsäume aber die große Masse jener zu bezeichnen, welche ein durchaus oberflächliches Wissen, das nicht für's Leben anhalte, vielmehr in einigen Jahren sich verflüchtige, besitzen. Letzterem hat wol die jüngste officielle Publication Rechnung getragen und nur zu evident bewiesen, wie berechtigt die Wünsche um weitere Verbesserungen, wie begründet die Klagen über den gegenwärtigen Zustand der Volksschulen sind. Doch kann nicht immer und überall die Regierung verantwortlich gemacht werden, man muss gerecht sein anzuerkennen, dass die Leiter des Unterrichtes in Frankreich den Volksschulen besondere Aufmerksamkeit schenken und bemüht sind, Mängel und Uebelstände zu beseitigen. Die Schullehrer selbst erhielten Gelegenheit sich darüber auszusprechen, welche Reformen im Primärunterrichte nothwendig seien [7]. Das Bild, welches sie entwarfen, war gerade kein glänzendes. Die meisten Stimmen beklagen sich über die Indifferenz der Eltern, denen sie es zumeist

---

[7] Durch ministerielle Verordnung vom 12. December 1860 wurde ein Concurs unter den Schullehrern über die Frage ausgeschrieben: welches ist der Zustand des Primärunterrichtes und welche Reformen sollen eingeführt werden. Es liefen 6000 Arbeiten ein, die zur Beurtheilung niedergesetzte Commission behielt 1116 zurück. Einzelnes wurde in dem Buche de l'ignorance des populations ouvrières et rurales de la France et des causes qui tendent à la perpetuer, renseignements rassemblés par M. Charles Robert Montbelliard 1863 veröffentlicht. Dies Buch gibt ein ähnliches Bild von dem gegenwärtigen Bildungsgrade der Bevölkerung Frankreichs wie das Buch Lorrain's von jenem am Ende des dritten und am Anfange des vierten Jahrzehents.

zuschreiben, dass die Erfolge der Schule so viel zu wünschen übrig lassen. Beim Durchlesen des Buches wird man vielfach an das Buch Lorrain's erinnert. „Man habe früher all das Zeug nicht gebraucht und sei dennoch glücklich gewesen; mein Sohn wird es ebenso treffen wie ich, der ich nie etwas gelernt habe; man brauche nicht Lesen und Schreiben zum Bebauen des Bodens; ich bin nicht in die Schule gegangen, mein Sohn braucht es auch nicht zu thun, ich will nicht, dass er mich überrage“, so und ähnlich lauten die Antworten in vielen Departements, wenn man sich die Mühe gab, die Eltern zu überreden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Die Municipalräthe sind nicht überall der Schule freundlich gestimmt, namentlich dort nicht, wo der Maire des Lesens nicht kundig ist. Allerdings ist es bloſs die Landbevölkerung, welche sich in ihrer Unwissenheit glücklich fühlt, in den Städten hat die Schule durch die Anstrengungen der Juliregierung und des zweiten Kaiserthums den Sieg davongetragen, aber noch immer zählt die groſse an der Spitze der Civilisation einherschreitende Nation der Unwissenden, der gegen jede Bildung Indifferenten viele. Befragen wir nun die Statistik um die Fortschritte des Schulwesens, sie ist keine Schmeichlerin und enthüllt ungeschminkt die Wahrheit.

Der gegenwärtige Minister des öffentlichen Unterrichtes hat sich unstreitig das Verdienst erworben, durch die Veröffentlichung einer Primärschulstatistik der Beurtheilung Anhaltspuncte gegeben zu haben, ja er hat nicht verschmäht aus den zu Tage geförderten Daten jene Gesichtspuncte anzudeuten, welche bezüglich der Erweiterung und Fortbildung des Volksschulwesens von bedeutendem Interesse sind. An der Hand dieser Publication wollen wir es versuchen, ein statistisches Gemälde des Primärunterrichtes zu entwerfen [8]).

Was die Lehrer anbelangt, so zählt man 33.767 weltliche Lehrer und 2690 Hilfslehrer, 1966 geistliche Lehrer und 4355 Hilfslehrer, 1581 weltliche, 1072 geistliche Lehrerinnen, 33 weltliche und 566 geistliche Hilfslehrerinnen. Die gesammte Zahl der Lehrer und Lehrerinnen beträgt 38.386, die der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen 7644. — Von diesen haben bloſs 45% ihre Ausbildung in der Normalschule erhalten. Die Gehalte sämmtlicher Lehrkräfte an den Knaben- und Mädchenschulen betrugen im J. 1863 $28._{573}$ Mill. Frcs., hievon entfielen $10._{978}$ Mill. auf die Communen und Stiftungen, $12._{748}$ Mill. auf das Schulgeld, $2._{453}$ Mill. auf das Departement, $2._{392}$ Mill. auf den Staat. Im Durchschnitte kam auf den Lehrer 778 Frcs. 52 Cent., auf die Lehrerin 392 Frcs. 17 Cent. Die Gehalte der geistlichen Lehrer und ihrer Gehilfen betrugen $4._{39}$ Mill., wozu der Staat 33.505, die Departements 77.546 beisteuerten, 990.702 Frcs. betrug das Schulgeld, der Rest entfiel auf die Gemeinden. Der Gehalt eines geistlichen Lehrers betrug im Durchschnitte 824 Frcs. 46 C., der Gehilfen 383 Frcs. 84 C. Die Ausgaben bezüglich der inneren Einrichtung der Schulen betrugen $4._{788}$ Mill., wobei jedoch weder die Subventionen des Staates noch der

---

[8]) Vgl. Statistique de l'instruction primaire pour l'année 1863. Situation au 1 Janvier 1864. Paris, 1865.

Departements inbegriffen sind, welche nicht genau festgestellt werden können. Sämmtliche Ausgaben für den Primärunterricht belaufen sich demnach auf $37._{756}$ Mill. Frcs.

Der §. 36 des Gesetzes vom J. 1850 verpflichtet eine jede Gemeinde zur Gründung einer Schule. Eine Befreiung findet nur dann statt, wenn sich mehrere Gemeinden zur Erhaltung einer Schule vereinigen oder für den unentgeltlichen Unterricht der mittellosen Kinder in einer Privatschule Vorsorge treffen. Man zählt in Frankreich 37.510 Communen, in 36.690 derselben gibt es 38.386 Knaben- oder Mischschulen (écoles mixtes für Kinder beiderlei Geschlechter), und zwar 20.703 Knabenschulen, 17.663 Mischschulen. Hiervon sind 35.348 von Weltlichen und 3038 von Geistlichen geleitet. Von den Mischschulen stehen 1581 unter weltlichen und 1072 unter geistlichen Lehrerinnen, ein jedenfalls eigenthümlicher Vorgang, dass Knaben in Schulen unter weiblicher Führung Unterricht erhalten. Nur in 3968 Schulen reicht ein Lehrer nicht aus und muss durch Hilfslehrer (adjoints) unterstützt werden. Wanderschulen (écoles temporaires), welche nur 4—5 Monate im Jahre Unterricht ertheilen, gibt es 788, und zwar 215 bloſs für Knaben, 573 für Kinder beiderlei Geschlechter. Noch immer gibt es eine Anzahl Schulen, die nicht im eigenen Hause untergebracht sind, obzwar schon das Gesetz vom J. 1833 jeder Gemeinde die Erbauung eines eigenen Schulhauses zur Pflicht gemacht hat. Es fehlt viel von jener amerikanischen Einrichtung, wo bei jeder neuen Ansiedelung für Schule und Kirche zuerst gesorgt wird. Bedenkt man, welche Summen der moderne Staat für unproductive Arbeit volkswirthschaftlich vergeudet, so dürfte man nicht allzuviel fordern, wenn man es ihm zur Pflicht macht, dort einzutreten, wo die ungenügenden Mittel der Gemeinden die Erbauung eines Schulgebäudes unmöglich machen. Noch gibt es 1880 Gemeinden, welche ihre Kinder in eine benachbarte Schule schicken müssen, weil eine eigene fehlt; noch gibt es 146 Gemeinden, wo in Ermangelung einer öffentlichen Schule eine Privatschule aushelfen muss; noch findet man 818 Gemeinden ohne Schule, denen die Möglichkeit fehlt, ihre Kinder mit den elementarsten Kenntnissen bekannt machen zu lassen. Ein Fortschritt ist allerdings seit 1850 sichtbar, aber noch ist ein weiter Weg bis allen vernünftigen Anforderungen nach einem genügenden Elementarunterricht wird Rechnung getragen sein. Eine Nation, welche sich rühmt an der Spitze der Cultur zu stehen, ohne vollkommen entsprechenden Unterricht, ist jedenfalls eine eigenthümliche Erscheinung.

Der Bestimmung des §. 36 im Gesetze 1850, wornach es jeder Gemeinde freistehen sollte, unentgeltliche Lehranstalten zu errichten, kam man nur spärlich nach. Von den 38.386 öffentlichen Schulen sind 2752 unentgeltlich, und zwar 866 durch Geistliche und 1886 durch weltliche im ganzen 5% geleitet. Jene machen $28\frac{1}{2}$ % sämmtlicher geistlichen Primärschulen, diese $5._{3}$% sämmtlicher weltlichen aus. Was die Religion anbelangt, so bestimmt der Art. 15 dieses Gesetzes, dass für jede Religionsgenossenschaft Specialschulen bestehen sollen, und der Departementalrath normiert in Fällen, wo die Verhältnisse es erfordern, die Gründung oder

Erhaltung solcher Lehranstalten, wo Kinder verschiedener Confession einen gemeinschaftlichen Unterricht erhalten. Es gibt 37.236 katholische, 917 protestantische, 67 israelitische und 166 Schulen, welche Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse aufnehmen. Jedoch diese entsprechen nicht überall den Anforderungen, indem blofs 69% der weltlichen Schulen und 79% der geistlichen Primärschulen den durch das Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen genügen. Rechnet man auch von den Miethgebäuden diejenigen ab, welche absolut schlecht gelegen sind, so können 15.634 Schulen in diese Kategorie gezählt werden, und zwar 14.762 weltliche und 872 geistliche. Was die Schuleneinrichtung anbelangt, so lässt sie ebenfalls in vielen Schulen zu wünschen übrig. Blofs 6470 Schulen sind mit Bibliotheken, welche das Gesetz vom 1. Juni 1862 vorschreibt, versehen; 26.220 Schulhäuser sind mit Gärten umgeben, wovon jedoch blofs 338 zum Unterrichtsgebrauche für Gartencultur benützt werden. Man berechnet die nöthigen Kosten zur Erbauung neuer und zur Adaptierung alter Schulhäuser, welche den Anforderungen nicht entsprechen, auf $134._{12}$ Mill. Frcs.

Die öffentlichen Knaben- und Mischschulen wurden im Jahre 1863 von 2,399.293 Kindern besucht, und zwar von 2,053.674 Knaben und 345.619 Mädchen. Hievon kamen auf weltliche Lehranstalten 1,986.441 Kinder oder im Durchschnitte auf eine Schule 56, auf die geistlichen 412.852 oder 135 Kinder im Durchschnitte auf eine Schule. 64% sind zahlend, 36% unentgeltlich. Der Schulbesuch ist kein gleichmäfsiger. Blofs 34% der Schüler frequentierten die Schule 6 Monate im Jahre; von 1—9 Monaten besuchen 53% Schüler die Schule. Mehr als 9 Monate fast während des ganzen Jahres wird die Schule nur von 23·4% Schülern besucht.

Mit den öffentlichen Knabenschulen sind 818 Primärpensionate verbunden, und zwar 652 weltliche, 216 geistliche; jene hatten 7952 Interne oder 13 auf ein Pensionat, letztere 5815 Interne oder im Durchschnitte 27 auf ein Pensionat.

Privat-Primärschulen gibt es in 1965 Communen, welche in 146 Gemeinden die fehlende öffentliche Lehranstalt vertreten, in den übrigen machen die Privat-Lehranstalten den öffentlichen Concurrenz. Die Anzahl der Privat-Lehranstalten beträgt 3108, wovon 128 für Schüler beiderlei Geschlechtes. Von diesen sind 2572 weltliche, 536 geistliche. Die Anzahl der Schüler beträgt 208.582, und zwar 206.418 Knaben, 2164 Mädchen. Dazu kommen noch 563 Pensionate, und zwar 419 weltliche, 149 geistliche, welche von 25240 internen Eleven besucht wurden.

Fortbildungsschulen (classes d'adultes) zählte man 1863 4394, die Zahl der Schüler war 91.293; Lehrlingsschulen (classes d'apprentis) 297 mit 13.663 Schülern; Sonntagsschulen 59 mit 4250 Schülern, 71 Schulen für 3718 Kinder, welche in den Fabriken arbeiten und 27 Waisenschulen mit 1606 Schülern.

Die Vorbildung der Lehrer ist nicht durchgängig eine ganz entsprechende. Es gibt in Frankreich in 93 Departements 78 Normalschulen; 6 Departements ersetzen dieselben durch Normalcurse. Aufser diesen gibt es noch Bildungsschulen für Lehrer (écoles stagiaires). Die gesammte Zahl der Eleven am 1. Januar 1864 betrug 3359. Indessen genügen diese Normalschulen

den Bedürfnissen der Volksschule nicht. Es verlassen im mittleren Durchschnitte alljährlich diese Schulen 1060 Schüler; die Zahl der vacanten Plätze beträgt 1451, so dass beiläufig bloſs $^3/_4$ der erledigten Stellen durch genügend vorgebildete Lehrer besetzt werden können, und dass mehr als 400 Lehrerposten mit Leuten besetzt werden müssen, welche auſserhalb der Normalschule ihre Bildung erhalten haben. Die Kosten der Normalschulen belaufen sich auf beiläufig $2._{429}$ Mill. Frcs., hievon entfällt der gröſste Theil auf die Departements, welche $1._{584}$ Mill. Frcs. jährlich beisteuern, während der Staat bloſs 278.395 Frcs., und die Stadt, wo die Normalschule errichtet ist, 40.875 Frcs. beitragen.

Es muss als ein bedeutender Fortschritt bezeichnet werden, dass man in letzter Zeit auch der Mädchenerziehung eine gröſsere Sorgfalt zuwendet, als dies bislang der Fall war. Zwar hatte schon der Convent den Grundsatz ausgesprochen, dass der Staat nicht bloſs für die Heranbildung der Knaben zu sorgen habe, und in dem Decrete vom 17. November 1794 heiſst es, dass die Primärschulen die Aufgabe haben, Kinder beiderlei Geschlechtes zu freien Menschen zu erziehen und dass auf 1000 Einwohner eine Schule kommen solle. An jeder Schule, welche naturgemäſs in zwei Abtheilungen getheilt werden müsse, solle ein Lehrer und eine Lehrerin angestellt werden. Man bestimmte für die Lehrerinnen eine Besoldung von 1000—1200 Livres. Diese Verordnung wie so viele andere rationelle Maſsnahmen, welche diese Versammlung getroffen hatte, nahmen sich auf dem Papiere vortrefflich aus, die Ausführung blieb besseren Zeiten vorbehalten. Die republikanischen Staatsmänner damaliger Tage zeigten wenigstens, dass sie die Bedeutung des Lehramtes wohl zu schätzen wissen. Längere Zeit blieben die Mädchenschulen von den aufeinanderfolgenden Regierungen ganz vernachlässigt. Unter der Restauration bestanden zwar eine Anzahl sogenannter gemischter Schulen (écoles mixtes), aber viel zu wenig. Guizot hatte in seinem Gesetze über den Primärunterricht auch den Bedürfnissen nach Mädchenschulen Rechnung tragen wollen, aber die Kammer eliminierte den Artikel aus dem Entwurfe und erst durch die Ordonnanz vom J. 1836 wurden einige allgemeine, dem Gesetze von 1833 nachgebildete, Bestimmungen über den Primärunterricht in den Mädchenschulen, über das Fähigkeitszeugnis, über die vorgesetzten Behörden u. s. w. erlassen. Die Verordnung unterscheidet einen Elementar- und Primärunterricht auch bei Mädchen, ohne dass gerade ein groſser Unterschied zwischen beiden Kategorien von Schulen bezüglich des zu erreichenden Zieles gemacht worden wäre. Es gab demgemäſs auch zwei Arten von Fähigkeitszeugnissen, für den Elementarunterricht und für den höheren Unterricht. Der höhere Mädchenunterricht blieb jedoch fast ganz vernachlässigt, die Pensionate und Institute mussten den Mangel an öffentlichen Lehranstalten ersetzen, sie waren sich selbst überlassen und standen nicht unter Aufsicht der Universitätsbeamten. Erst seit 1840 ist den Rectoren und Inspectoren ein beschränktes Inspectionsrecht über die Mädchenschulen eingeräumt worden. Für die Prüfung der Vorsteherinnen und Lehrerinnen einer Pension war eine Commission aus mehreren Damen bestimmt. Die Vorsteherin musste 25, die Hilfslehrerin (sous-maitresse) 18 Jahre alt sein. Die Kenntnisse,

welche verlangt wurden, beschränkten sich auf Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, französiche Grammatik, Geschichte und Geographie.

Im Jahre 1848 schien eine bessere Epoche, für die Mädchenschulen hereinzubrechen; in dem von Carnot der Nationalversammlung vorgelegten Gesetzesentwurfe werden sie den Knabenschulen gleichgestellt. Das Gesetz vom 15. März 1850 behandelt im fünften Capitel die Mädchenschulen. Der wichtigste Artikel 51 bestimmt, dass eine jede Commune über 800 Seelen verpflichtet sei eine Mädchenschule zu gründen, wenn die Mittel der Gemeinde hiezu ausreichen [9]). Von einer Unterstützung von Seiten des Staates oder der Departements war keine Rede. Es ward den Lehrerinnen nicht gleichmäfsig mit den Lehrern ein Minimum des Gehaltes sichergestellt, für eine eventuelle Pension keine Sorge getragen und auch für das Schulgeld durchaus keine Norm vorgeschrieben. Erst das Gesetz vom 14. Juni 1854 hat bezüglich des letzten Punctes eine Besserung anzubahnen gesucht. Der Staat selbst hat bisher den Mädchenschulen nur winzige Unterstützungen zu Theil werden lassen, in den letzten Jahren 360.000 Frcs. zur Aushilfe und Aufmunterung!

Bei dieser Sachlage muss man sich noch wundern, dass die Zahl der Mädchenschulen in verhältnismäfsig beträchtlicher Weise zugenommen hat. Es gibt in Frankreich 14.059 Mädchenschulen, hiezu kommen 17.683 sogenannte Mischschulen (écoles mixtes), welche Knaben und Mädchen beherbergen. Da es in Frankreich 37.510 Communen gibt, so fehlt etwa 6392 Gemeinden jeder Mädchenunterricht. Indes das Uebel ist noch gröfser, als man dem Anscheine nach anzunehmen gewillt wäre. Die Mischschulen entsprechen nicht und sind doch nur ein Palliativ, den Mädchenschulen fehlt es noch immer an tüchtigen Lehrkräften, die sich nicht finden werden, so lange die materielle Lage der Lehrerinnen keine bessere wird.

Die Mischschulen, welche für die fehlenden selbständigen Mädchenschulen einen Ersatz bieten sollten, haben die Gesetzgebung zu wiederholtenmalen beschäftigt, da man das misliche, Kinder beiderlei Geschlechter in einer und derselben Schule zu beschäftigen, nicht verkannte. Die Ordonnanz vom 29. Februar 1816 untersagte die Vereinigung von Knaben und Mädchen in einer Schule [10]). Diese Bestimmung ward oft wieder eingeschärft und da man die Unmöglichkeit, für den Mädchenunterricht zu sorgen, wohl einsah, so bestimmte man, dass dort, wo es an Lehrerinnen gebricht, Vormittags die Knaben, Nachmittags die Mädchen unterrichtet werden sollen. Die Thatsachen waren hier wie auch anderswo stärker als alle Normen und Regeln, welche Beseitigung von Uebelständen heischen, ohne wirkliche Abhilfe zu gewähren. Der von uns oben erwähnte Lorain berichtet wahrheitsgetreu, dass trotz alledem Mischschulen nicht blofs auf dem Lande, sondern sogar auch in Städten fortbestanden. Nicht blofs Kinder, sondern erwachsene Knaben und Mädchen erhielten gemeinschaftlichen

[9]) Toute commune de huit cents âmes de population et au dessus est tenue, si ses propres ressources lui en fournissent les moyens, d'avoir au moins une école de filles...

[10]) Les garçons et les filles ne pourront jamais être réunis pour recevoir l'enseignement (Art. 32). Vgl. das Circulaire vom 3. Jänner 1819.

Unterricht; Mädchen von 15—16 Jahren und gleichalterige Knaben! Und dies in Gemeinden, wo es Mädchenschulen gab, weil man die Lehrer für tauglicher hielt, als die Lehrerinnen[11]). Es gab in derartigen Lehranstalten vielerlei zu vertuschen, um Scandale zu vermeiden. Die Juli-Regierung suchte Abhilfe zu schaffen, aber es war immerhin besser einen mangelhaften Unterricht in Mischschulen zu erhalten, als die Mädchen ohne die nöthigsten Elementarkenntnisse heranwachsen zu lassen.

Selbst das Gesetz vom J. 1850 behielt die Mischschulen bei[12]). Nur sollte eine Lehrerin den Unterricht in weiblichen Handarbeiten übernehmen. Ein anderer Uebelstand derartiger Mischschulen ist der nicht allzuselten vorkommende Fall, dass keine Lehrer, sondern Lehrerinnen den Unterricht auch für Knaben ertheilen. Dies ist nach dem Reglement vom 31. December 1853, Art. 9 gestattet[13]), wenn nicht mehr als 40 Zöglinge die Anstalt besuchen. Von den 17.683 Mischschulen werden 2653 von Lehrerinnen geleitet. In vielen Communen ist der Versuch mislungen, dass Knaben einer weiblichen Obhut hätten anvertraut werden können, sie wurden von den Eltern der Schule entzogen und aus eine Mischschule wurde eine Mädchenschule!

Den bedeutendsten Antheil an dem Mädchenunterricht haben die weiblichen Congregationen. Von den 2972 Associationen dieser Art, welche Frankreich anfangs 1860 besafs, beschäftigten sich 553 ausschliefslich mit dem Unterrichte, 2101 versahen nebenbei auch Spitaldienste Es gab im J. 1861 beiläufig 90.000 Nonnen, von denen etwa über $^{3}/_{4}$ Unterricht ertheilten. Einige beschränken sich blofs auf den Elementarunterricht, andere haben auch ein Pensionat zur Erziehung von Töchtern der höheren Stände; einige Congregationen haben auch die Leitung von Kinderbewahranstalten übernommen. Viele Gemeinden ziehen die Anstellung einer Nonne als Lehrerin den Laien aus vielfachen Gründen vor, vornehmlich wegen der geringen Besoldung. So kommt es, dass von den öffentlichen Mädchenschulen 8061 unter geistlicher, 5998 unter weltlicher Leitung stehen. Die weltlichen Privatlehranstalten sind zahlreicher, 5571 geistliche, 7637 weltliche. Die Schülerinnen, welche geistliche Schulen besuchen, betragen 1,115.019, jene der weltlichen 613.474, hiezu kommen allerdings noch 345.619 Mädchen in den Mischschulen, welche fast insgesammt weltlich sind[14]).

Das neue Gesetz vom Jahre 1850 fordert von den Geistlichen und Klosterfrauen kein Fähigkeitszeugnis, sondern eine einfache lettre d'obedience. Man muss diese Bestimmung als einen Rückschritt bezeichnen und das Gesetz vom J. 1833 ist in dieser Beziehung weit consequenter. Man könnte es übrigens noch entsprechender finden, wenn die Befreiung von der Prüfung blofs auf Geistliche beschränkt bliebe, man kann vielleicht mit

---

[11]) Vgl. Lorain p. 328—330.
[12]) Vgl. Circulaire vom 31. October 1854.
[13]) Des institutrices peuvent êtres chargées de la direction des écoles publiques communes aux enfants des deux sexes, qui, d'après la moyenne des trois dernières années, ne reçoivent pas annuellement plus de quarante élèves.
[14]) Statistique de l'instruction primaire p. XIV, XVII.

Fug und Recht voraussetzen, dass die Kenntnisse, welche ein Geistlicher sich erworben haben muss, ihn genügsam befähigen, Elementarunterricht zu ertheilen, obzwar es auch einleuchten dürfte, dass ein Elementarlehrer noch ganz anders gebildet sein muss als ein Geistlicher. Man kann in der Theologie wohl bewandert sein, mit allen dogmatischen und religiösen Fragen sich vortrefflich bekannt gemacht haben und dennoch für die bescheidene Stellung eines Elementarlehrers unfähig sein. Aber wie gesagt, die Möglichkeit ist wenigstens vorhanden, dass ein Geistlicher genügendes Wissen für diesen Beruf besitze. Bei den Frauen ist dies schlechterdings nicht vorauszusetzen. Ihre Vorbildung vor dem Eintritte in den geistlichen Stand ist in der Regel eine sehr mangelhafte, und eine barmherzige Schwester ist noch keine Lehrerin. Die Kenntnisse, welche bei der Prüfung gefordert werden, sind zwar im Grofsen und Ganzen nicht bedeutend zu nennen, aber die Nonnen haben nicht überall Gelegenheit sich diese zu erwerben. Das Gesetz ist von einem falschen Liberalismus dictiert. Der Kampf der Geistlichkeit für Unterrichtsfreiheit ist nicht in verständiger Weise gelöst worden; sie braucht nicht in solch enge Grenzen eingeschlossen zu werden, wie dies beim Secundärunterricht vor 1850 der Fall war, aber auf geistliche Lehrer muss dasselbe Gesetz anwendbar sein, welches für Laien gilt.

An die Volksschule schloss sich bis in die jüngste Zeit blofs der classische Secundärunterricht an; Lehranstalten für jene Zöglinge aus dem Mittelstande, welche sich dem Handel, der Industrie, dem Landbau widmen und eine über das von der Volksschule gebotene hinausgehende Bildung sich zu verschaffen suchten, also sogenannte Reallehranstalten, kennt das Gesetz vom J. 1850 nicht. Die höhere Primärschule, welcher diese Aufgabe durch das Gesetz vom J. 1833 zugewiesen ward, wurde beseitigt. In der Wirklichkeit gestaltete sich die Sache anders. Theils in Privatlehranstalten, theils in Communalschulen, besonders in den Colléges Communaux wurden Curse für diese grofse Classe der Bildungsbeflissenen eingerichtet und die Regierung ertheilte allen Communalanstalten, welche einen den speciellen Bedürfnissen des Industriellen und Kaufmanns entsprechenden Studiengang bei sich einbürgern wollten, die Genehmigung. Aber er war und blieb immer nur geduldet, nicht vom Gesetze anerkannt. Das Gesetz vom 15. März 1850 enthielt zwar im Art. 62 die Bestimmung, dass Specialjurys die Organisation des professionellen Unterrichtes in Angriff nehmen sollten, aber die damaligen Leiter des Unterrichtswesens waren dieser Richtung des Studienwesens nicht gerade hold. Eine Commission wurde unter dem Vorsitze Thenard's zu dem Behufe niedergesetzt, um für den sogenannten speciellen oder professionellen Unterricht (enseignement spécial ou professionel) Programme zu entwerfen, aber die Berathungen führten zu keinem Resultat. Das ausschliefsliche Streben der Administration war auf die Organisation der Bifurcation gerichtet, welche der gegenwärtige Minister Frankreichs, Duruy, treffend als eine künstliche bezeichnet, die man der natürlichen, d. h. Trennung der Lehranstalten in Gymnasien und Realschulen, vorzog. Auch im Unterrichtswesen nützen dictatorische, die wahrhaften Bedürfnisse nicht berücksichtigende Mafsnahmen nichts. Nicht blofs in fast

allen Communalcollegien, auch in den meisten Lyceen bürgerte sich die realistische Richtung neben der Bifurcation ein, und da ein bestimmtes Programm fehlte, wonach sämmtliche Lehranstalten sich hätten richten können, gestaltete sich dieser Unterricht fast an jeder Anstalt ganz eigenartig. Die erzielten Resultate konnten bei einem dunklen Umhertappen nur höchst unbefriedigend sein und die Nothwendigkeit einer einschneidenden Organisation trat immer mehr hervor. Schon im J. 1862 wurde eine Commission von dem damaligen Unterrichtsminister Rouland niedergesetzt und unter dem Nachfolger desselben, Duruy, ein provisorisches Reglement für den professionellen Unterricht erlassen. Mehrere Notabilitäten, unter ihnen General Morin, wurden nach Deutschland, Belgien und der Schweiz entsendet, um die dortigen Lehranstalten eingehend zu prüfen, eine vielseitige Enquête wurde veranstaltet und im Jahre 1865, nachdem früher die Bifurcation über Bord geworfen wurde, der Realunterricht (enseignement secondaire professionel) einer endgiltigen Regelung unterzogen.

Der Lehrplan ist folgender:

Vorbereitungsjahr

Fach	Stunden
Französische Sprache	6
Lebende Sprachen	4
Geschichte Frankreichs	1
Geographie	1
Mathematik	4
Naturgeschichte	2
Kalligraphie	4
Zeichnen	4
Gymnastik	2
Gesang	2
Summe	30

I. Jahr

Fach	Stunden
Französische Sprache	5
Lebende Sprachen	4
Geschichte	2
Geographie	1
Mathematik	5
Physik und Chemie	2
Naturgeschichte	2
Comptabilität	1
Kalligraphie	2
Zeichnen	4
Gymnastik	1
Gesang	1
Summe	30

II. Jahr

Fach	Stunden
Französische Sprache	4
Lebende Sprachen	4
Geschichte Frankreichs, Geographie	4
Mathematik	5
Physik	2
Chemie	2
Naturgeschichte	2
Comptabilität	1
Kalligraphie	1
Zeichnen	5
Gymnastik	1
Gesang	1
Summe	32

III. Jahr

Fach	Stunden
Moral	1
Styllehre	2
Französische Literatur	1
Lebende Sprachen	4
Geschichte Frankreichs, Geographie	3
Civilgesetzgebung	1
Mathematik	4
Mechanik	2
Kosmographie	1
Physik	2
Chemie	2
Naturgeschichte	2
Comptabilität	1
Zeichnen	6
Gymnastik	1
Gesang	1
Summe	34

IV. Jahr

Moral	1	Volkswirthschaft	1
Styllehre	2	Mathematik	5
Lebende Sprachen	4	Mechanik	2
Geschichte der Erfindungen	1	Physik	2
Geschichte Frankreichs	1	Chemie	3
Comptabilität	1	Naturgeschichte	2
Zeichnen	6	Gymnastik	1
Handels- u. Gewerbegesetzgebung	1	Gesang	1
		Summe	34

Ein fünftes Jahr ist als Ergänzungsjahr (année complémentaire) für die reiferen und talentvolleren Schüler hinzugefügt, welche sich für die höheren Specialschulen vorzubereiten beabsichtigen, indem es den durch ernste Studien herangebildeten Jünglingen möglich sein dürfte binnen kurzer Zeit so viel Latein zu erlernen, als zur Erlangung des Baccalaureatsdiploms ès sciences nothwendig ist.

Ein ausführliches Programm enthält die nöthigen Anweisungen bezüglich des Ganges und der Methode bei den Unterrichtsgegenständen. Im Vorbereitungsjahre soll sich der Unterricht in der französischen Sprache auf die Befestigung des aus der Primärschule mitgebrachten Wissens beschränken. Die Elemente der französischen Sprache sollen sich die Schüler zwar schon eigen gemacht haben, eine nachmalige Durcharbeitung sei dennoch dringend nothwendig. Dasselbe sei mit der Orthographie der Fall. Für die orthographischen Uebungen müssen eigene Texte zusammengestellt werden, wobei vom Leichteren zum Schwereren übergegangen werden solle. Man wähle nicht die seltener vorkommenden und technischen Ausdrücke, sondern mache die Schüler mit den Fundamentalregeln der Grammatik und Orthographie bekannt. In der Syntax ist auf die Präposition ein besonderes Gewicht zu legen, Uebungen in der logischen Analyse und als Anwendung derselben die Interpunctation folgen. Dieser Lehrstoff ist auf zwei Jahre vertheilt, auf das Vorbereitungsjahr und das erste Jahr. Zur Lectüre werden La Fontaine's Fabeln, Fenelon's Telemach und ausgewählte Lesestücke empfohlen. Mit Styl und Composition werden die Schüler im zweiten und im höheren Maſsstabe (composition litéraire) in den folgenden Jahren bekannt gemacht, jedoch solle Styllehre nicht in theoretischer Weise, sondern durch vielfache Leseübungen den Schülern beigebracht werden. Hiezu kommt französische Literaturgeschichte; in etwa dreiſsig Lectionen sollen die Schüler mit der Entwickelung der französischen Literatur bekannt gemacht und auch Andeutungen über die hervorragendsten Männer des Auslandes gegeben werden. Das ausführliche Programm ist folgendes: Ursprung der französischen Sprache und Literatur; die Poesie des Mittelalters, die Anfänge der Prosa, Joinville und Froissard; das geistige Uebergewicht Frankreichs im 13. Jahrh. Italien: Dante und Petrarka; die Nibelungen; die Renaissance Amyot und Montaigne, Satire Menippée, Regnier Malherbe; Einfluss Italiens und Spaniens auf die franz. Literatur, Tasso in Italien, Cervantes und Lopez de Vega in Spanien; die Poesie im

17. Jahrh.: Corneille der Schöpfer des französischen Theaters; Molière, Boileau, Racine und Lafontaine; die Prosa im 17. Jahrh.: die französische Akademie, Descartes, Pascal, Bossuet, Bourdaloue, Fléchier und Fénelon; Madame de Sevigné; die Moralisten, die Memoiren und Romane; La Bruyère, Retz, Saint Simon, Lesage; Shakespeare und Milton; Voltaire Montesquieu, Rousseau und Buffon; Uebergang vom 18. zum 19. Jahrh.: Bernardin de St. Pierre, André Chenier, Madame de Staël, Chateaubriand, Augustin Thierry; die grofse Epoche der deutschen Literatur: Lessing, Schiller und Gœthe; Byron und Walter Scott; Manzoni, Cooper; Einfluss der fremden Literatur auf die französische; die Literatur in der ersten Hälfte des 19. Jahrh.

Der Unterricht der Geschichte beschränkt sich im Vorbereitungsjahre auf die einfache Erzählung hervorragender Thatsachen und Schilderung bedeutender Persönlichkeiten. Der Lehrer soll nur anregen, fesseln; minutiöse Details, welche die Schüler interessieren, nicht vermeiden, wenn dadurch das historische Ereignis oder die Persönlichkeit in ein helles Licht gesetzt wird. Wiederholungen am Ende der Stunde von Seiten der Schüler, schriftliche Darstellungen des vorgetragenen Lehrstoffes werden anempfohlen. In dem Programme sind die wichtigsten Ereignisse der französischen Geschichte geschickt ausgewählt, so dass die Schüler am Ende des Jahres ein übersichtliches Bild der französischen Geschichte erhalten. Die Stoffe sind auch aus der neuesten Zeit gewählt [15]).

Im ersten Jahre wird alte Geschichte, besonders griechische und römische, und das Mittelalter gelehrt. Eine Beschränkung auf die bedeutenderen Partien ist durch die geringe Stundenzahl dringend geboten. Die heilige Geschichte, welche bereits in den Volksschulen abgehandelt wurde, wird nur wiederholt, die orientalische Geschichte cursorisch durchgenommen, was im Gegensatze zu vielen deutschen Lehranstalten nur zu billigen ist, da gerade dieses Gebiet, eines der bestrittensten der historischen Forschung, für die Jugend nicht viel abwirft. Auch auf die Culturgeschichte wird Rücksicht genommen, so auf Oekonomie, Industrie und Handel, die Organisation der Arbeit in den alten Staaten. Sodann folgt die Geschichte des Mittelalters bis zur Eroberung Constantinopels. Es werden nur die wirklich bedeutsamen Partien berücksichtigt, auf Vollständigkeit ist es nicht abgesehen. Dass hiebei die auf französische Geschichte Bezug habenden Ereignisse nicht zu kurz kommen, versteht sich von selbst. Im zweiten Jahre wird allgemeine Geschichte nicht gelehrt, sondern blofs französische, und zwar von den ältesten Zeiten bis zum J. 1789, wobei jedoch auch die anderen Völker, die mit der französischen Geschichte in Verbindung gebracht werden, eine Berücksichtigung finden. Das Programm

[15]) L'empereur Napoleon III. Guerre contre la Russie, Prise de Bomarsund dans la mer Baltique. — Bataille d'Alma en Crimée. — Siége de Sébastopol; Inkermann et Malakoff. — Guerre contre l'Autriche: Batailles de Magenta et de Solferino. — Cession du comté de Nice et de la Savoie à la France. — Expeditions lointaines: Prise de Pékin. — Conquête de la Cochinchine. — Prise de Puebla. — Le traite de commerce avec l'Angleterre. — Le defrichement des landes de Gascogne. — Les expeditions universelles. — Le canal de l'Isthme de Suez.

ist sorgfältig entworfen und beschränkt sich nicht bloſs auf politische Geschichte, die hervorragendsten culturgeschichtlichen Ereignisse finden ihren Platz. Im dritten Jahre Fortsetzung der französischen Geschichte bis auf die neueste Zeit. Das letzte Jahr ist der Wiederholung und Erweiterung der allgemeinen und französischen Geschichte seit Ludwig XIV. gewidmet.

In der Geographie wird mit der Beschreibung der Departements im Vorbereitungsjahre begonnen. Man schreitet vom bekannten zum unbekannten, vom einfachen zum schwierigen in fortwährender Verbindung mit graphischen Darstellungen fort. Hierauf werden sechs Lectionen verwendet, die übrigen Departements in übersichtlicher Darstellung werden in achtzehn Lectionen behandelt, sodann folgt in etwa zehn Lectionen die Geographie Frankreichs, und zwar Orographie und Hydrographie, historische Geographie. Die Schüler sollen auch mit den allgemeinsten Begriffen der astronomischen Geographie und dem nothwendigsten über das Kartenzeichnen bekannt gemacht werden. Im zweiten Jahre Geographie der fünf Erdtheile und specielle Geographie Europas, jedenfalls ein viel zu groſser Stoff, wenn nicht eine Beschränkung eintreten würde. Diese ist für die auſsereuropäischen Länder vorgeschrieben, da ohnehin eine Vervollständigung des geographischen Wissens in den folgenden Jahren angebahnt werden kann. Hierauf folgt im zweiten Jahre Ackerbau-, Industrie- und Handelsgeographie Frankreichs und seiner Colonien. Das Programm ist wahrhaft musterhaft; im dritten Jahre die Handelsgeographie der übrigen Länder in übersichtlicher Darstellung und speciell ihr Verhältnis zu Frankreich. Hierbei werden auch die wichtigsten Momente aus der Geschichte des Verkehrswesens berücksichtigt, sogar die wichtigsten Puncte der Handelsgeschichte des Alterthums, des Mittelalters und der neuen Zeit in den Kreis der Darstellung gezogen [16].

Bezüglich der lebenden Sprachen wird jene Methode angewendet, welche bei uns in Deutschland und in der Schweiz bei der Erlernung fremder Sprachen in den Kinderstuben sich längst eingebürgert hat (la méthode maternelle, wie sie die Franzosen nennen), wenig oder keine Grammatik, aber fortwährende mündliche Uebungen, und wenn die Schüler weiter fortgeschritten sind und sich einen genügenden Wortschatz angeeignet haben, Sprechübungen zwischen Lehrer und Schüler, und das Verbot, ein französisches Wort zu gebrauchen. Ein rein theoretischer Unterricht in der Grammatik ist nicht vorgeschrieben. Es ist klar, dass bei einem derartigen Vorgang die Schüler viel rascher befähigt werden die fremden Sprachen praktisch zu handhaben, und hierauf ist es auch abgesehen, für die formale Bildung wird hierbei nichts gewonnen. Bisher hat sich bei der Einführung eines derartigen Unterrichtes in den deutschen

[16] „Dans cette partie de l'enseignement", heiſst es in dem Entwurfe, „la France reste toujours point de depart et centre. C'est surtout dans leurs relations avec notre pays qu'il convient étudier les pays étrangers. Il ne faut donc pas faire une étude minutieuse de leurs manufactures et de leurs voies interieures, mais examiner les points qu'atteint ou que peut atteindre le commerce français, indiquer la nature de ce commerce, la part qu'y prennent les principaux Etats, le mode d'échange . . . "

Schulen das Bedenken geltend gemacht, dass es unmöglich sei, bei vollen Classen in ähnlicher Weise vorzugehen; es scheint, dass die Franzosen in der Lösung dieser allerdings schwierigen Aufgabe glücklicher sind, obzwar auch in Deutschland die hie und da angestellten Versuche deutlich den Beweis geliefert haben, dass die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind.

Der mathematische Lehrstoff ist in folgender Weise vertheilt. In der Arithmetik beschränkt man sich im Vorbereitungsjahre und im ersten Jahre auf die gewöhnlichen im Leben häufig vorkommenden Rechnungsarten und Uebungen im Kopfrechnen; im zweiten Jahre kaufmännisches Rechnen und Anfänge der Algebra [17], welche im dritten Jahre bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten fortgesetzt wird; im vierten Jahre: Gleichungen zweiten Grades, Maxima und Minima, Logarithmen und Anwendung derselben. Der geometrische Unterricht umfasst im Vorbereitungsjahre und im ersten Jahre die Planimetrie als Anschauungslehre, jede tiefere wissenschaftliche Begründung bei Seite lassend, und in Verbindung gebracht mit dem linearen Zeichnen; auch im zweiten Jahre behält der Unterricht einen praktischen Charakter bei und beschränkt sich auf ebene Geometrie (Géometrie d'espace), hierauf folgt descriptive Geometrie im dritten Jahre, die im letzten Jahre zu Ende geführt wird, wozu noch ebene Trigonometrie kommt. Es leuchtet ein, dass das Ausmafs des Lehrstoffes ein verhältnismäfsig geringeres ist als in den deutschen Realschulen, der Unterricht ist jedoch ein praktischerer; es soll, so lange als möglich, jede tiefere wissenschaftliche Begründung vermieden und alles in unmittelbare Verbindung mit den Bedürfnissen des Lebens gebracht werden. Die wissenschaftliche Vertiefung wird den höheren Lehranstalten überlassen, hier fasst man zumeist Schüler in's Auge, die unmittelbar aus der Schule sich praktischen Berufszweigen zuwenden.

Der Zweck des naturgeschichtlichen Unterrichtes ist, die Schüler zur verständigen Betrachtung und Beobachtung der Naturkörper anzuleiten; die Specialschule hat nicht die Aufgabe, Geologen oder Botaniker, Zoologen oder Physiologen zu bilden. Der Unterricht gründet sich demnach auf Anschauung und Erfahrung und soll von der Betrachtung des einzelnen ausgehen, ein systematischer Aufbau erst dann versucht werden, wenn die Schüler schon hinreichenden Stoff angesammelt haben. Es ist die inductive oder genetische Methode, welche einsichtsvolle Lehrer in Deutschland in der Volksschule eingebürgert haben, die aber leider noch immer nicht überall in den unteren Classen der Realschule, wo sie ebenfalls am Platze ist, befolgt wird. Die Franzosen sind in dieser Beziehung praktischer als wir. Die Anschauung soll an wirklichen Naturkörpern geübt werden, man geht daher in der Zoologie und Botanik von jenen Thieren und Pflanzen aus, welche die nächste Umgebung in reichstem Mafse darbietet. Die Pflanzen der Gärten, die Hausthiere, die Getreidepflanzen und andere nutzbare Gewächse bilden das Lehrpensum des Vorbereitungsjahres.

[17] Diese beschränkt sich jedoch auf: montrer qu'avec des lettres et des signes de convention on peut abréger les calculs et généraliser les opérations — faire pressentir l'agèbre en ecrivant les résultats obtenus avec des lettres.

Ein regelmäfsiger Curs der Naturgeschichte beginnt erst im ersten Jahre. Während des Winters beschäftigt man sich mit Zoologie. Nachdem der Professor einige Erklärungen über die Organe eines Thieres gegeben, folgt die Classification der Thiere. Sodann werden die Hauptunterschiede hervorgehoben, welche zwischen den Thieren bezüglich der Bedeckung ihres Scelettes bestehen (Thiere mit Federn, Häuten etc.), endlich Beschreibung und Classification der wichtigsten Säugethiere. Die Erklärungen geschehen entweder an ausgestopften oder künstlich nachgeahmten Thieren oder mittelst colorierter Figuren. Der Curs endet mit einer Naturgeschichte des Menschen und der menschlichen Racen.

Ein ähnlicher Gang wird in Botanik befolgt, zuerst Erklärung des äufseren Charakters der wichtigsten Organe der Pflanzen, die zur Nahrung, zum Wachsthum und zur Fortpflanzung dienen; die Verschiedenheiten, welche diese Organe bedingen. Man berücksichtigt hauptsächlich die Culturpflanzen und jene, die eine industrielle Verwendung haben. Die Betrachtung der lebenden Objecte gibt Gelegenheit zur Erklärung der wichtigsten Partien der Anatomie der Pflanzen. Hiermit geht ein Curs über Geologie Hand in Hand: man schildert zuerst die Gegend, wo die Schule selbst sich befindet, belehrt die Schüler über die Art und Weise der Gebirgsformations- und Schichtenbildung, die Natur der fossilen Körper etc. Die Eleven werden während dieses Curses angehalten, charakteristische Mineral-Exemplare zu sammeln und die Lage der naheliegenden Felsen und Steinerhebungen zu studieren, wodurch sie dann in der Folge in den Stand gesetzt werden, auch jene Formationen zu verstehen, die ihnen nicht durch Anschauung geboten werden können. Er wird jedoch daran festgehalten, dass der Unterricht immer den Charakter des Elementarunterrichtes bewahre.

Im zweiten Jahre folgt in der Zoologie nach Wiederholung der Wirbelthiere das Studium der Vögel, deren Bildung und Lebensweise, wobei dargelegt wird, wie sich der Instinct in der Zusammensetzung des Nestes, der Aufziehung der Jungen und die Wanderung der Zugvögel manifestiert. Sodann die Classen der Reptilien, Amphibien, Fische, Insecten, Mollusken, Infusorien; schliefslich ein Resumé über die wichtigsten Charaktere der verschiedenen Classen und Familien. — In der Botanik ist die Pflanzenphysiologie Gegenstand des diesjährigen Studiums. Die Bildung der Blätter und Aeste, die Respiration, Absorption und der Lichteinfluss, sowie die Rolle des Pflanzensaftes, die Abhängigkeit der Pflanzen von Luft, Sonne und Wasser bilden den Stoff dieses Curses. — In der Geologie werden die für die Industrie unwichtigen oder kleinen Terrains nur in gedrängtester Kürze erklärt, dagegen ausführliche Erklärung der Schiefer- und Steinkohlenschichten, besonders des Jura und der Vogesen; eine besondere Rücksicht wird auf das in der Nähe der Schule befindliche Terrain genommen. — Im dritten Jahre werden die wichtigsten Theile der Physiologie der Thiere behandelt; die Verbindung der lebenden Wesen mit der Atmosphære, die Respirationsorgane, die Eigenschaften des Blutes, die Function des Herzens, die Absorption und Secretion, die Organe der Bewegung und Empfindung. Schliefslich wieder ein allgemeiner Ueberblick über die Unterschiede der Thierclassen in physiologischer Hinsicht. In der Botanik kommt die Classification der Pflanzen

nach der natürlichen Methode und dem System des Linnée zur Sprache. Sodann die europäischen und aufsereuropäischen Cultur- und Handelspflanzen, ihre Heimat, die Fortschritte ihrer Cultivierung, ihre Verwendung etc., die Zonen und die dadurch bedingte Pflanzenverbreitung. In der Geologie kommen vorzugsweise zur Sprache die thätigen Vulcane und Schwefelquellen, ihre Charakteristik, die Wärme- und artesischen Quellen, die Wärme des Erdinnern, die erloschenen Vulcane der Auvergne, die Producte der Vulcane: Lava, Basalt, Trachyt u. s. w., dann die Hauptlagerungsorte der Metalle, die Erzgänge, ihre Bildungsart und ihr Alter. Im vierten Jahre wird Zoologie mit Rücksicht auf Ackerbau, Industrie und Hygiène gelehrt. In der Zoologie werden die Thiere in Hinsicht auf ihre Verwendbarkeit betrachtet. Es werden besprochen bei der Umhüllung der Thiere das Leder und der Pelz, sowie der Handel der nördlichen Länder, auch bei den anderen Classen werden die wichtigsten Thierproducte hervorgehoben; vorzüglich Wolle, Hörner, Schildplatt u. s. w., die dem Ackerbau nützlichen und schädlichen Insecten. In der Botanik werden die Monocotyledonen und die noch restierenden Partien besprochen. Die Cerealien, das Zuckerrohr, die Palmen werden ausführlich berücksichtigt. Bei den Acotyledonen kommen die Moose, Flechten, Schwämme in Betracht, aufserdem werden auch die wichtigsten Krankheiten der Pflanzen hervorgehoben. Auf Spaziergängen wird den Schülern die Kenntnis der Flora der Umgebung beigebracht. In der Geologie werden noch einige meteorologische Bemerkungen über das Meer, die Winde und Wolken, die Klimate und ihr Einfluss auf die Vegetation gegeben.

Die Gesundheitslehre als eine vollständige und ausgebreitete Wissenschaft kann den Schülern nicht vollständig vorgetragen werden, sondern es werden nur besprochen die Function der Nahrung, der Einfluss des Alters, der Ruhe und der Arbeit auf den Organismus, die Erfordernisse einer gesunden Ernährung, die Schädlichkeit des Gebrauches der Alkoholien, dann die nothwendige Einrichtung der Wohnung und Kleidung zur Gesundheit; endlich Bevölkerungslehre Frankreichs, wobei besonders hervorgehoben wird, in welcher Weise die Zunahme des Wohlstandes mit jener der Lebensdauer im Zusammenhange steht.

Der physikalische Unterricht beginnt erst im ersten Jahre, das Experiment bildet hier in gleicher Weise den Ausgangspunct, wie die Anschauung der Naturkörper für die Naturgeschichte. Der Professor benützt den ersten Theil des Jahres, um allgemeine Erklärungen über die wichtigsten Eigenschaften der Körper zu geben, wobei er sich auf solche Phänomene beschränkt, die von den Schülern gekannt sind. Es handelt sich eben in dieser Classe nicht um einen methodischen wissenschaftlichen Unterricht; was nicht in einfacher Weise dargelegt werden kann, wird füglich den späteren Jahrgängen überlassen. Diesem Grundsatz getreu bleibend, erklärt der Lehrer den Schmelzprocess, das archimedische Princip, das Barometer, die pneumatische Maschine, das Thermometer etc. Den Schluss bilden die Elemente der statischen Elektricität. In ähnlicher Weise durch Experimente werden den Schülern die elementarsten Begriffe aus der Chemie beigebracht, so z. B., dass es einfache und zusammengesetzte Körper gibt, dass

man Säuren, Basen, Alcalien u. s. w. unterscheidet, über Vereinigung und Scheidung der Körper u. dgl. m. Auch im zweiten Jahre basiert der physikalische Unterricht im wesentlichen lediglich auf Experimenten, die Eigenschaften der flüssigen und luftigen Körper, Wärme und dynamische Elektricität bilden den Lehrstoff; in der Chemie die Metalloiden und Metalle. Im dritten Jahre Wiederholung des Lehrstoffes des verflossenen Jahres, sodann Akustik und Licht, in der Chemie Fortsetzung der Metalle und die wichtigen Partien der organischen Chemie. Man beschränkt sich eben auf Hervorhebung des für die Jugend und die Zwecke derselben brauchbaren, namentlich wird aus der organischen Chemie alles ausführlich dargelegt, was mit der Industrie im Zusammenhange steht; die speciellen Bedürfnisse der Gegend sollen hiebei besondere Berücksichtigung erhalten. Eine Erweiterung und Ergänzung des physikalischen Lehrstoffes, namentlich der schwierigen Partie, tritt im vierten und letzten Jahre ein. In der Chemie wird die technische Seite hervorgehoben und jene Industriezweige in specieller Weise behandelt, welche für die Umgegend, wo sich die Schule befindet, von essentieller Bedeutung sind. Der Unterricht ist demnach nicht in allen Schulen ein gleichartiger. Hiermit geht eine Besichtigung der wichtigsten industriellen Etablissements in der Nachbarschaft der Schule regelmäſsig am Freitag und Samstag Hand in Hand.

Ein selbständiger Unterricht in der Mechanik wird im dritten und vierten Jahre in zwei Stunden per Woche ertheilt. Er ist ein wesentlich elementarer, da nur die Elementarmathematik vorausgesetzt werden darf, aber es soll alles gelehrt werden, was auf dieser Grundlage möglich ist[18]). Doch sollen bei der detaillierten Auseinandersetzung der Maschinen jene besonders beachtet werden, welche für die Industrie der Gegend, wo die Schule sich befindet, von besonderer Wichtigkeit sind. Das Programm für jede Schule wird vom Professor im Einvernehmen mit dem Studienrathe (conseil de perfectionnement) festgesetzt.

In allen Jahrgängen, das Vorbereitungsjahr ausgenommen, wird Comptabilität gelehrt, worunter man alles zusammenfasst, was bei uns in Deutschland in den Lehrbüchern über Handelswissenschaften aneinandergereiht ist, Buchhaltung, Nationalœkonomie, Wechselkunde, Münzwesen u. s. w. Das Programm ist mit groſsem Geschick und eingehender Sachkenntnis entworfen. Im ersten Jahre: Erklärung des Ursprungs und des Wesens des Handels, der Begriffe Debitieren, Creditieren, Activ, Passiv, Saldo etc.; übersichtliche Auseinandersetzung der Grundoperationen des Handels, Kauf und Verkauf etc., Erklärung des Wesens und Inhaltes einer Factura. Dieser erste Curs hat noch den Zweck, die Schüler alle jene Schriftstücke ausfertigen

---

[18]) Es heiſst hierüber ganz richtig im Programme: Il faut donc proportionner les difficultés à l'âge, mettre l'ordre des matières en rapport avec les notions acquises et en mesure la quantité à la part de temps qui peut leur être consacrée. Au lieu d'énoncer tout d'abord les principes mécaniques sous la forme abstraite, de les démontrer ensuite par des procédés rigoureux, et enfin de les appliquer a quelques exemples, le professeur commence par montrer et décrire la machine dont il s'agit de donner la théorie, ou par exposer les résultats d'expérience que les élèves ont déja pu observes . . .

zu lehren, die zur Buchhaltung nöthig sind. Hierbei ist auf vielfache Uebung, Richtigkeit und Schönheit der ausgefertigten Schriftstücke besondere Rücksicht zu nehmen. Im zweiten Jahre: Buchführung, Erklärung der für jeden Kaufmann durch den Code de commerce vorgeschriebenen obligatorischen Bücher, sodann die wichtigen Hilfsbücher, die Actienrechnung mit zahlreichen Uebungen, Erklärung der Methoden des Contocorrent u. s. w. Die Schüler sollen sich in diesem Jahrgange alle jene Vorkenntnisse erwerben, die zur Führung der Bücher nothwendig sind. Im dritten und vierten Jahre: Erweiterung und Vervollständigung des bereits gelehrten; im letzten Jahre vorzüglich Börsen- und Banquiergeschäfte u. dgl.

Im dritten Jahre werden auch die wichtigsten Grundsätze der Civilgesetzgebung gelehrt, um eine klare Vorstellung von der gerichtlichen und administrativen Organisation Frankreichs zu geben, die Fundamentalsätze der Civilgesetzgebung anschaulich zu machen und das wichtigste aus den Abschnitten des Code darzustellen. Hierauf folgt im vierten Jahre Handels- und Industriegesetzgebung und Nationalœkonomie, wobei jedoch immer berücksichtigt wird, dass es sich nicht um wissenschaftliche Gründlichkeit und Vollständigkeit handelt. Auf den nationalœkonomischen Curs wird besonders Gewicht gelegt, er soll gewissermafsen eine Philosophie der industriellen Berufsarten bilden.

Am Schlusse des ersten Schuljahres haben sich alle Schüler einer Prüfung über die in demselben gelehrten Gegenstände zu unterwerfen, um ihre Reife zum weiteren Studium darzuthun. Diese Prüfung ist eine vor dem Rector mündlich abzulegende. Die Schüler werden nach ihrem Verdienst geordnet. Bei dieser Classification werden die Arbeiten des ganzen Jahres und die Noten der Wochenarbeiten in Betracht gezogen; die daraus sich ergebende Ziffer wird bei der Schluss-Classification selbst als ein Drittel-Coefficient in Rechnung gezogen. Diejenigen Eleven, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, müssen beim Beginne des nächsten Jahres eine neue Prüfung machen und, wenn sie auch da nicht bestehen, in ihrem eigenen und im Interesse der Studien den Curs wiederholen. Am Ende eines jeden Jahres des Specialunterrichtes wird eine solche Prüfung und Classification vorgenommen. Am Schlusse des letzten Jahres wird allen, welche sich einer Gesammtprüfung unterziehen wollen, ein diplôme d'études ertheilt.

Zu gleicher Zeit mit der Veröffentlichung des neuen Programmes wurden noch eine Anzahl Decrete erlassen, welche für diese Schulen von Wichtigkeit sind.

Durch Decret vom 28. März 1866 wird für den speciellen Secundärunterricht eine besondere Ordnung der Agregation verfügt, nachdem durch Decret vom 6. März 1866 eine Normalschule zur Heranbildung von Lehrern für den Specialunterricht geschaffen worden war. Diese Schule sollte wie die anderen ähnlichen Lehranstalten theils Freischüler, theils Zahlende aufnehmen, jene werden vom Staate, von den Departements oder von den Gemeinden erhalten. Die Aufnahmswerber müssen mindestens 18 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein, entweder ein vollständiges Befähigungszeugnis für den Primärunterricht oder ein Diplom ès arts, oder ein Zulassungs-

zeugnis zur Centralschule für Künste und Manufactur (certificat d'admissibilité), oder ein Diplom eines Bachelier ès lettres oder ès scienses nachweisen, einen Concurs oder ein Examen mit gutem Erfolge bestanden haben. Zahlende können vom Minister von diesen Nachweisen dispensiert werden. Die Concurse oder die Prüfungen sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen werden unter Aufsicht des Inspectors der Akademie oder seines Stellvertreters verfertigt. Der Cursus dauert zwei Jahre, nach dessen Beendigung sich die Schüler einer Prüfung behufs der Erlangung eines Befähigungszeugnisses zu unterwerfen haben; es kann jedoch noch ein dritter Curs hinzugefügt werden für jene Eleven, welche sich für die Agregation vorzubereiten die Absicht haben.

Die Professoren für den Specialunterricht in den Lyceen werden aus den Agrégés des speciellen Secundärunterrichtes oder aus den Agrégés für den Secundärunterricht überhaupt ernannt. Jene, welche blofs das Befähigungszeugnis für den Specialunterricht erlangt haben, können zu Elementarlehrern, Wiederholungslehrern oder zu Aspiranten ernannt werden (maitres élémentaires, maitres répétiteurs et aspirants répétiteurs de l'enseignement spécial dans les lycées). Die Professoren und andere bei dem classischen Secundärunterricht Angestellten können jedoch zum Specialunterrichte bis zur Anzahl der ihnen durch das Reglement zugetheilten Stunden verhalten werden. — Die festen Bezüge der Professoren des Specialunterrichtes sind in Paris und Versailles auf 2000 Frcs., in den Departements auf 1800, 1500 und 1200 normiert. Hiezu kommen noch andere Emolumente. Die Professoren (professeurs divisionaires) und die mit einzelnen Cursen beauftragten Lehrer (chargès des cours) erhalten in Paris 2400 Frcs., in den Departements 1800 und 1500 Frcs., die Elementarlehrer (maitres élémentaires) 1400, 1200 und 1000 Frcs. Den letzteren kann auch eine Aushilfe von 500 Frcs. zugewiesen werden, wenn sie nicht in Lyceen wohnen. Die Aufsichtsmeister beziehen in Paris und Versailles 1800, in den Departements 1500 Frcs., die Wiederholungslehrer erster Classe 1200 und 1000, zweiter Classe 1000 und 800, die Aspiranten 700 und 600 Frcs. Sämmtliche Lehrer, die Titularprofessoren ausgenommen, können nach je fünf Jahren als Remuneration 200 Frcs. erhalten. Die Pensionaire, Interne und Externe zahlen an den Schulen, welche an den Lyceen bestehen, im Vorbereitungsjahre ebenso viel als die Schüler der Elementarclassen, in den folgenden wie an der grammatischen Abtheilung; nur die Externen haben überdies als Beitrag für Laboratorium und Zeichnen noch 25 Frcs. zu erlegen.

Ein weiteres Decret vom selben Tage (6. März 1866) trifft die nöthigen Bestimmungen bezüglich der Prüfungsjury für den speciellen Secundärunterricht. In jedem Departement ist für die Zöglinge des Secundärunterrichtes, welche sich zur Erlangung eines Studienzeugnisses (diplome d'études) melden, eine Prüfungsjury zu errichten, die auf drei Jahre vom Minister ernannt wird und aus drei Mitgliedern, eines für die literarischen und zwei für die wissenschaftlichen Fächer besteht. Andere Mitglieder für Zeichnen, lebende Sprachen etc. können beigezogen werden. Die Jury hat sich im August und November zu versammeln. Die Prüfung ist schrift-

lich und mündlich, erstere umfasst eine französische, mathematische und eine physikalisch-chemische Composition. Jede Composition dauert drei Stunden und der Stoff ist aus dem Programme der dritten oder vierten Classe des Specialunterrichtes zu entnehmen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle Lehrgegenstände der dritten und vierten Classe des Specialunterrichtes.

In dem Hauptorte einer jeden Akademie ist eine Prüfungscommission zu errichten, welche jene Candidaten zu prüfen hat, die das Fähigkeitszeugnis (brevet de capacité) erlangen wollen. Diese, aus fünf, vom Minister auf drei Jahre ernannten Mitgliedern bestehende Commission, wird von einem Professor der Facultät präsidiert. Die schriftliche Prüfung ist wie die früher erwähnte, die mündliche dagegen erstreckt sich auf alle Lehrgegenstände des speciellen Unterrichtes; Candidaten, die es wünschen, können auch aus facultativen Fächern geprüft werden.

Durch einen Erlass vom 6. März wird die Zusammensetzung eines Studienrathes (conseil de perfectionnement) für die Secundärschule des Specialunterrichtes verfügt. Dieser Rath besteht bei einer jeden Lehranstalt aus dem Maire (als Präsidenten), dem Provisor oder Principal des Lyceums, 5—10 Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Rectors der Akademie aus den Beamten des Civil- und Militärstandes, aus den Kreisen der Kaufleute, Industriellen und Landwirthe vom Minister auf drei Jahre ernannt werden. Der Rath selbst ernennt seinen Secretär. Der Rector der Akademie nimmt, wenn er es für gut findet, an den Arbeiten des Rathes Theil und führt, wenn er den Sitzungen beiwohnt, den Vorsitz. Der Inspector der Akademie ist zugleich Mitglied eines jeden Studienrathes im Departement. Der Rath versammelt sich wenigstens dreimal im Jahre, am Anfang und nach Beendigung des ersten und am Ende des zweiten Semesters. Er gibt seine Meinung hinsichtlich des allgemeinen Programmes und über die Verbesserungen des Unterrichtes ab. Er bestimmt zwei Mitglieder, die sich vom Stande der Sammlungen und der Bibliotheken zu überzeugen und im Einvernehmen mit dem Chef des Etablissements die Mittel zu berathen haben, um den Eleven den Besuch agricoler und industrieller Etablissements zu erleichtern. Auch kann der Rath einen oder mehrere Mitglieder bestimmen, welche die Classen zu besuchen und über den Stand des Unterrichtes zu berichten haben. Alle Jahre hat der Rath durch Vermittlung des Rectors an den Minister einen Bericht zu erstatten, der mit dessen Ermächtigung auch veröffentlicht werden kann. Die den Prüfungen beiwohnenden Commissionen werden vom Inspector der Akademie oder bei dessen Verhinderung von einem ihrer Mitglieder, das sie selbst wählen, präsidiert. Der Rath hat die Aufgabe eines Schutzcomités (comité d'un patronage) über die Eleven des Etablissements und kann sich zu diesem Behufe eine Anzahl älterer Eleven des Instituts beiziehen. In dieser Function als Schutzcomité hat er auch die moralische Vormundschaft über die Freischüler. Er erstattet jährlich über die Freizöglinge und alle den von ihm auszuübenden Schutz betreffenden Fragen Bericht ab. Ueber jede Sitzung ist ein Protocoll zu führen, wovon ein Exemplar dem Rector der Akademie zu übergeben ist.

Die Bedingungen der Agregation des Specialunterrichtes sind durch ein Decret vom 28. März festgestellt worden. Um zu den Prüfungen der Agregation des speciellen Secundärunterrichtes zugelassen werden zu können, müssen die Candidaten 25 Jahre alt sein, und ein Zeugnis darüber, dass sie durch fünf Jahre an einer Schule in Verwendung gestanden sind, und ein Fähigkeitszeugnis für den speciellen Secundärunterricht besitzen. Die an der Normalschule für den Specialunterricht zugebrachten Studienjahre werden als ebenso viele Jahre der Verwendung gerechnet. Von der oberwähnten Altersbestimmung kann der Minister jene dispensieren, welche den Curs an der Schule mit Erfolg zurückgelegt haben. Die Licenciaten, die älteren Eleven der höheren Normalschule, der polytechnischen Schule, der Centralschule und der Schule für Brücken- und Straſsenbau, sowie des Bergbaues, sind, wenn sie ein Diplom dieser Schule besitzen, von der Ablegung der Fähigkeitsprüfung und von dem Nachweise einer dreijährigen Verwendung an einer Lehranstalt befreit.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Agregation der Lyceen haben auch für diese Agregation Geltung. Die Candidaten haben als vorbereitendes Examen (examen préparatoire) einen französischen Aufsatz, einen Aufsatz über Geographie oder Geschichte, über eine mathematische Frage oder beschreibende Geometrie, ferner über eine physische oder mechanische, endlich über eine chemische oder naturgeschichtliche Frage, wozu die Stoffe aus dem Programme der speciellen Secundärschule genommen sind, zu liefern. Vier Stunden sind für die literarischen und sechs Stunden für die wissenschaftlichen Ausarbeitungen bestimmt. Die definitiven Prüfungen bestehen aus öffentlichen Vorträgen und praktischen Proben. Die ersteren bestehen aus zwei Vorträgen nach Wahl des Candidaten über Mathematik, beschreibende Geometrie, Mechanik, Physik, Chemie, Naturgeschichte. Für den mathematischen Vortrag sind drei Stunden, für die anderen, in einem Laboratorium oder an der wissenschaftlichen Facultät zu haltenden Vorträge sind sechs Stunden zur Vorbereitung bestimmt. Jeder Vortrag hat mindestens $^3/_4$ Stunden zu dauern.

Die praktischen Proben bestehen in der Ausbesserung von Ausarbeitungen nach zweistündiger Vorbereitung, einer Uebung im Zifferrechnen, einem Umriss aus der beschreibenden Geometrie, im Entwurfe einer Maschinenzeichnung, einem physikalischen und chemischen Experimente und einer naturgeschichtlichen Präparation. Die Candidaten sind zu den zwei ersten praktischen Proben verpflichtet, von den fünf anderen können sie sich drei wählen. Die den praktischen Uebungen zu widmende Zeit bestimmt die Jury, unter deren Leitung dieselben vor sich gehen. Die Stoffe der Vorträge und der praktischen Proben werden aus einem vom kaiserlichen Studienrathe nach Einvernehmung des Conseil de perfectionnement festzustellenden Progamm entnommen. —

Die Entwickelung der französischen Lyceen, und namentlich das im Jahre 1852 endgiltig festgesetzte System der Bifurcation in denselben, wurde in diesen Blättern bereits so ausführlich geschildert, dass wir für die Periode bis zum Jahre 1860 einfach auf diese Schilderung verweisen können (vgl. Jahrg. der Ztschrft. f. d. öst. Gymn. 1863, Heft VII, S. 6 ff.). Die Bedenken,

welche gegen Schluss dieser Schilderung über einige wesentliche Puncte des unter den Ministerien Fortoul und Rouland consequent verfolgten Systemes der Zweitheilung der oberen Classen ausgesprochen wurden, fanden seither ihre volle Bestätigung in wiederholt gemachten Erfahrungen. Auch ist die Voraussicht, dass dies System noch manchen Aenderungen unterzogen werden müsste, ehe es allen berechtigten Ansprüchen genügen könnte, dass aber diese Aenderungen nicht zum Nachtheile der Section des lettres ausfallen würden, durch den Gang der Ereignisse nur zu bald gerechtfertigt worden. — Bei dem grofsen Werthe, den man namentlich in Frankreich auf die Betreibung ausgedehnter literarischer und humaner Studien zum Zwecke einer höheren Bildung der Jugend von jeher gelegt hat, konnte ein Abbruch an diesen Studien für einen grofsen Theil der Lycealschüler, und gerade in den für ihre Geistes- und Charakterbildung entscheidenden Jahren, für die Dauer auf allgemeine Billigung nicht rechnen. Auch war die Beobachtung, dass meistentheils nur die weniger begabten oder weniger fleifsigen Schüler sich der anscheinend leichteren Section des sciences zuwandten, nicht geeignet, diese Abtheilung der Lyceen im Urtheile des Publicums besonders zu heben. Die Erfahrung endlich, dass die besseren Schüler der Section des lettres nach Ablegung der humanistischen Maturitätsprüfung häufig noch das Baccalauréat ès sciences erwarben und so sich den Zutritt nicht nur in alle Facultäten, sondern auch in die technischen Anstalten und in die verschiedenen Specialschulen des Reiches eröffneten, sprach nicht zu Gunsten wenigstens dieser Art der Zweitheilung der oberen Lycealclassen. Kurz, immer mehr brach sich die Ansicht Bahn, dass ein gründliches Studium der Wissenschaften, auch der sogenannten exacten, durch eine vorausgegangene, ausreichende Beschäftigung mit den humanen Disciplinen nur befördert werde, und dass eine zu frühzeitige Scheidung der Schüler in Humanisten und Realisten, ohne dass man vorher für eine solide Grundlage allgemeiner höherer Bildung sorgte, für keine der beiden Abtheilungen von Nutzen sei. Diese Ueberzeugung führte zum Decrete vom 4. Dec. 1864, durch welches die, mit Decret vom 10. April 1852 eingeführte Zweitheilung der oberen Classen in eine Section des lettres und eine Section des sciences aufgehoben, zum Behufe der Vorbereitung für die technischen Anstalten und die Specialschulen aber an jedem Lyceum ein Cursus der Elementarmathematik eingeführt wurde, der sich nach Mafsgabe des Bedürfnisses auf zwei Jahrgänge erstrecken konnte. Zur genauen Durchführung des mit diesem Decrete eingeleiteten neuen Lehrganges erliefs das Ministerium Duruy die Verordnung vom 24. März 1865, in welcher die Modificationen des literarischen und scientifischen Unterrichtes in den Lyceen im einzelnen enthalten sind. Ueber den Geist, der diese jüngste Reform des französischen Lycealwesens durchweht, gibt am besten das ministerielle Sendschreiben Aufschluss, welches aus Anlass der neuen Studienordnung an die Rectoren der Akademien erlassen wurde. Der Minister sagt in demselben wörtlich: „Durch die neuen Mafsnahmen wird der regelmäfsige Curs der Humanitätsclassen mit mehr Rücksicht auf die Wissenschaften organisiert als ehemals, damit der Geist der Zöglinge gleichzeitig

durch wissenschaftliche Methoden gestärkt, wie durch literarische Studien erweitert werde. Zum Schlusse der Philosophie die humanistische Maturitätsprüfung (baccalauréat ès lettres) und die Laufbahnen, zu denen diese den Zugang eröffnet; nach dem Cursus der Elementarmathematik, der nach Bedürfnis durch eine Vorbereitungsclasse verdoppelt werden kann, die realistische Maturitätsprüfung (baccalauréat ès sciences) und die Schulen, zu denen diese hinführt; endlich der specielle mathematische Lehrcurs (les mathématiques spéciales) für die hohen Studien und für die grofsen wissenschaftlichen Schulen des Staates, dies ist die Gliederung des neuen Studienplanes. Er unterscheidet sich vom alten dadurch, dass von nun an niemand gezwungen sein wird, im gegebenen Momente zwischen den literarischen oder den wissenschaftlichen Studien zu wählen, und in einem Alter, wo die Berufswahl noch nicht entschieden sein kann. Das classische Lyceum wird nicht mehr in zwei Sectionen zerschnitten sein; die Geister werden nicht mehr von Beginn des ersten Jünglingsalters an schon unwiderruflich in zwei Kategorien, ja so zu sagen in zwei feindliche Lager getheilt werden, sondern alle unsere Zöglinge, berufen dieselbe Bildung zu empfangen, werden frei die grofse Bahn der literarischen und humanen Studien verfolgen, die einen bis zum Schlusse, die anderen bis zu dem Momente, in welchem sie, wenn sich in ihnen unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Studien in den Humanitätsclassen neue Fähigkeiten enthüllen, ohne Zwang und ohne Reue in solche Curse eintreten können, wo sie gleichzeitig mit dem allgemeinen höheren Unterricht in den Wissenschaften jene specielle Vorbereitung erhalten, die sie in die grofsen Schulen des Staates einführt. Auf diese Weise wird die Freiheit der Familienväter gewahrt und mit ihr zugleich das Interesse der höheren Bildung und das der Zukunft der studierenden Jugend." Diesen leitenden Gedanken entspricht auch die Regelung des neuen Studienplanes im einzelnen. Die Gliederung des gesammten Lycealcurses in eine division élémentaire und eine division de grammaire mit je drei Jahrgängen, dann in eine division supérieure mit Inbegriff der classe de rhétorique und der classe de philosophie in vier Jahrgängen, ist unverändert dieselbe geblieben. Ebenso hat die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrgänge in den zwei unteren Abtheilungen eine wesentliche Aenderung nicht erfahren. Wichtig ist nur das Festhalten einer eigenen Versetzungsprüfung am Schlusse des sogenannten grammatischen Curses (examen de grammaire), welche Prüfung sich über alle Materien der vierten Classe erstreckt, und von der kein Schüler dispensiert werden kann. Demnach wird von jedem Schüler, der in die obere Abtheilung übertreten will, verlangt: Kenntnis der Hauptregeln der lateinischen und griechischen Grammatik, zu erweisen durch schriftliche Uebersetzungen in diese Sprachen; Verständnis ausgewählter Stücke von Cicero, Cæsar, Curtius, Virgilius (Aeneis), Ovidius (Metamorphosen), von Xenophon (Cyropädie), von Lucian (Dialogen), von Plutarch (eine Vita); römische Geschichte mit der dazu gehörigen alten Geographie, dann neuere politische Geographie der fünf Erdtheile; Lectüre französischer Meisterstücke (Fénélon, Racine); Elemente der Arithmetik und Vorkenntnisse in der Geometrie (beiläufig der Lehrstoff unserer zwei untersten Classen). —

Gröfser und theilweise eingreifender sind die Aenderungen in der division supérieure. So sind in troisième und seconde, beiläufig unsere 6. und 7. Classe, die schriftlichen Ausarbeitungen aus dem Griechischen aufgehoben, „weil die Schüler erfahrungsmäfsig nicht dahin gebracht werden können, einen griechischen Aufsatz zu liefern", wogegen auf die lateinischen Ausarbeitungen ein desto gröfseres Gewicht gelegt wird. Ferner sind in diesen zwei Classen von nun an je zwei Lectionen wochentlich dem wissenschaftlichen Unterrichte der Schüler gewidmet, d. h. in troisième der Arithmetik und der Geometrie, in seconde im ersten Semester den Elementen der Algebra und der Fortsetzung der Geometrie, im zweiten Semester neben dem mathematischen Unterrichte je e i n e Lection wöchentlich der Zoologie, Botanik und Geologie. (!) — Dass diese Aenderung in soweit ein Fortschritt genannt werden kann, als früher die Elemente der Naturgeschichte erst in den zwei obersten Classen nebenbei gelehrt wurden, mag noch zugegeben werden; dass aber weder das Zusammendrängen dieses ganzen Unterrichtes auf ein einziges Semester, noch die demselben zugemessene karge Stundenzahl sich didaktisch irgendwie rechtfertigen lässt, dürfte unter Schulmännern wol keinem Zweifel unterliegen. — In der Classe de Rhétorique wird in je einer Lection wöchentlich der mathematische Unterricht fortgeführt und insbesondere die mathematische Geographie nach einem genau entworfenen Plane behandelt; in der Classe de philosophie endlich werden je drei Lectionen wöchentlich im ersten, je zwei im zweiten Semester der Wiederholung und Ergänzung des mathematischen Unterrichtes gewidmet, und in beiläufig sechzig Lectionen die wichtigsten Partien der Physik, als Schwere, Wärme, Elektricität, Magnetismus, Akustik, Optik, Chemie durchgenommen. Der Lehrstoff in diesem Fache ist, angemessen der auf die Behandlung desselben verwendbaren viel geringeren Stundenzahl auch weit beschränkter als nach unserem Gymnasiallehrplan, und aufserdem wird noch in Bezug auf den Vortrag aus der Chemie speciell bemerkt, „der Professor möge nicht aus den Augen verlieren, dass der Zweck dieses Unterrichtes nicht sei, dem Gedächtnis der Schüler eine Detailbeschreibung der Körper, sondern nur die allgemeinsten Kenntnisse über Luft, Wasser, Oxydation, Verbrennungsprocess u. s. w. einzuprägen." Das Hauptgewicht wird auch in diesen zwei obersten Classen der französischen Lyceen auf die humanen Disciplinen gelegt. Die Lectüre der lateinischen und griechischen Classiker wird theilweise in gröfserer Ausdehnung betrieben als an unseren Gymnasien; dem Studium der französischen, und je nach Wahl der deutschen oder der englischen Meisterwerke der Literatur wird ein weit gröfseres Feld eingeräumt, als dies nach unserem Studienplane möglich ist. Die allgemeine Geschichte wird, natürlich unter besonderer Hervorhebung der Geschichte Frankreichs, in der Classe de Rhétorique bis zum Jahre 1815, in der Classe de Philosophie bis zur neuesten Zeit fortgeführt, und die Geographie in diesen zwei obersten Classen in zusammenfassenden Uebersichten, mit besonderer Beziehung auf die historische Entwickelung der Völker, wiederholt. Endlich wird in dem letzten Jahrgange des Lyceums dem Studium der Philosophie selbst besondere Aufmerksamkeit geschenkt, Interesse dafür aber nicht so sehr durch systematische Vorträge, als

durch Lesung und Erklärung ausgewählter Meisterstücke von Plato und Aristoteles, Cicero und Seneca, Baco und Descartes, Pascal und Malebranche, Bossuet und Leibnitz zu wecken und zu nähren gesucht.

Die Errichtung eines eigenen vorbereitenden Curses der Elementarmathematik ist eigentlich nur ein Zugeständnis für den ausgesprochenen Drang mancher studierenden Jünglinge, sich den Zutritt zu den Specialschulen des Staates etwas früher zu eröffnen als dies im regelmäßigen Verlaufe der Lycealstudien geschehen kann. Es ist daher gestattet worden, dass junge Leute mit Gutheißung ihrer Eltern bereits nach Vollendung von troisième oder seconde in eine solche Vorbereitungsclasse eintreten können, jedoch nur in Folge einer Prüfung, welche nachweist, dass sie die gehörige Reife in allen für troisième vorgeschriebenen Lehrgegenständen besitzen. Als Grundsatz wird aber festgehalten, dass die volle Absolvierung des ganzen Lycealcurses die Regel, der frühere Eintritt in eine Vorbereitungsclasse nur eine Ausnahme sein soll, und hiebei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Vorbereitung, wol rascher aber weniger sicher, nur für jene Candidaten vortheilhaft sein könne, die durch ihr Alter zu einer Beschleunigung ihrer Studien gezwungen seien. Auch wird vor Uebereilungen in dieser Hinsicht ernstlich gewarnt und den Vorständen der Lehranstalten aufgetragen, die Familienväter aufmerksam zu machen, dass es sich nicht darum handle schnell, sondern gut zum Ziele zu gelangen. Im ganzen wird an der Ueberzeugung festgehalten, dass man ein specielles mathematisches Fachstudium nur dann mit Nutzen betreiben könne, wenn man hiezu durch ausreichende literarische Studien vorbereitet sei. Auch wird die sichere, auf Erfahrung beruhende Erwartung ausgesprochen, dass ein guter Schüler nach Vollendung des Lycealcurses sich mit einiger privater Nachhilfe auch zum baccalauréat ès sciences mit Zuversicht melden könne, und dass in der Regel ein noch einjähriges Studium der Elementarmathematik ihn für die Militärschule in Saint-Cyr, ein weiteres Jahr mathematischen Fachstudiums zum Uebertritt in die polytechnische Schule befähigen werde.

Der erwähnte Vorbereitungscurs der Elementarmathematik begreift außer den mathematischen und physikalischen Disciplinen, denen im ersten Jahrgange fünf, im zweiten acht Lectionen wöchentlich zugewiesen sind, das festgesetzte Studium der lateinischen Sprache mit Lectüre der Classiker und schriftlichen Uebungen, französische Aufsätze und Lectüre französischer Meisterwerke, Wiederholung des historisch-geographischen Lehrpensums von troisième und seconde, endlich das Studium einer modernen Cultursprache. Diesen Fächern zusammen sind im ersten Jahrgange fünf, im zweiten drei Lectionen gewidmet. — Der Specialcursus der Mathematik (Classe de Mathématiques spéciales) ist im wesentlichen so organisiert, wie nach dem früheren Lehrplane. — Ueberschaut man die eben angedeuteten Grundzüge der neuesten Reform des französischen Lycealwesens im ganzen, so kann man nicht umhin zu gestehen, dass die Tendenz derselben dahin geht, den traditionellen Charakter dieser Pflanzschulen höherer allgemeiner, vorwiegend humanistischer Bildung unverkümmert zu wahren, der verderblichen Richtung, diese Anstalten zu sehr vom bloßen Standpuncte der Nützlichkeit zu betrachten und zu regeln, Einhalt zu thun, und alle höher

gebildeten Söhne Frankreichs durch das feste und dauernde Band einer gemeinsamen Schule eng zu verbinden.

Durch die Reformen, welche man in den fünfziger Jahren in dem Secundärunterricht vornahm, wurden auch die Bestimmungen über das Baccalauréat, die französische Maturitätsprüfung, umgeändert, wie überhaupt dieser Zweig der französischen Schulgesetzgebung der fortwährenden Reglementierung den gröfsten Spielraum bot. Der frühere Streit über die Nothwendigkeit eines Studienzeugnisses, der namentlich die Geistlichkeit zur unermüdlichen Gegnerin der Universität machte, ist durch das Decret des Präsidenten vom 16. November 1849 beigelegt worden und das Gesetz vom 15. März 1850 nahm ebenfalls die Bestimmung auf, dass der Nachweis eines Zeugnisses nicht mehr erforderlich sei. Das Baccalauréat ès lettres bildete bislang den Ausgangspunct für die weiteren akademischen Grade, durch die Bifurcation der Lyceen kam auch das Baccalauréat ès sciences zu einer Selbständigkeit. An die Stelle von zweierlei Baccalauréatsprüfungen ès sciences, und zwar die eine für die mathematischen, die andere für die physischen und naturgeschichtlichen Gegenstände, wurde 1852 (Decret vom 10. April, Art. 9) ein einziges Examen gesetzt, welches in einer engeren Verbindung mit den Lycealstudien stehen sollte. Die bisherige Forderung, das Diplom eines Bacheliers ès lettres nachzuweisen, ehe man zur Baccalauréatsprüfung ès sciences zugelassen wurde, ward fallen gelassen und die Aufnahme in die medicinische Facultät und in die höheren Schulen der Pharmacie, in die polytechnische und Militärschule, in die Normalschule (section des sciences), endlich in die Forstschule blofs an die letztere geknüpft. Die Prüfung sollte vor der Facultät ès sciences stattfinden, jedoch auch ein Professor der Facultät ès lettres Mitglied der Commission sein. Das Examen war schriftlich und mündlich, das erstere beschränkte sich auf eine lateinische Version und eine Composition aus der Mathematik oder Physik, letzteres sollte Logik, Geschichte und Geographie, reine und angewandte Mathematik, Physik und Naturgeschichte umfassen, und wenigstens $^{5}/_{4}$ Stunden dauern. Die schriftliche Prüfung für das Baccalauréat ès lettres bestand aus einer lateinischen Version und Composition, die mündliche aus Extemporalien aus dem Lateinischen, Griechischen und Französischen, aus Fragen und Aufgaben aus der Logik, Geschichte, Geographie, Arithmetik, ebenen Geometrie und Physik [19]). Ein neues Reglement wurde 1857 erlassen, welches im wesentlichen die früheren Normen aufrecht erhielt und nur über den Prüfungsmodus neue Bestimmungen traf.

Die geringen Anforderungen, welche man beim Baccalauréatexamen ès sciences in den literarischen Fächern stellte, rief in der medicinischen Welt Frankreichs, besonders von Seite der Facultäten von Paris und Montpellier eine entschiedene Opposition hervor. Die Vernachlässigung der humanitären Wissenschaften sei für die Fortschritte in der Medicin ungemein nachtheilig, so lauteten die Klagen [20]). Das kaiserliche Decret vom

[19]) Arrête 5. und 7. September 1852.

[20]) Le medecin attaché à des travaux infinis, consulté dans toutes les classes de la société pour tous les maux qui affectent le corps et l'intelligence, obligé à tant de discernement et d'action morale, doit-être,

23. August 1858 kam diesen Forderungen nach. Die Studierenden der Medicin müssen bei ihrer Aufnahme, also bei der ersten Inscription, das Diplom eines Bacheliers ès lettres besitzen, und vor der dritten Inscription das Diplom de bachelier ès sciences nachtragen. Die bisherigen Anforderungen bei den Examen wurden jedoch in der Mathematik herabgemindert und es gibt nun zweierlei Baccalauréatsdiplome ès sciences, und zwar das ès sciences complet und jenes ès sciences restreint oder spécial, letzteres hat jedoch nur für die medicinischen Schüler Giltigkeit und berechtigt durchaus nicht zur Aufnahme in irgend eine andere Fachschule, wozu ein vollständiges Diplom nothwendig ist.

Alle diese Maſsnahmen konnten die früher eingerissenen Uebelstände bei den Baccalauréatsprüfungen nicht beseitigen. Der durchgebildete Mechanismus dieser Prüfungen, welche auf sorgfältig ausgearbeiteten Programmen basieren, bewährte sich in keiner Weise. Man beschränkte sich eben auf die Erlernung des Programmes, eignete sich den Lehrstoff auf die äuſserlichste Weise an, um mit einem oft in aller Hast und Eile zusammengerafften Wissen vor die Commission zu treten. Eine vollständige Frequentation sämmtlicher Lycealclassen wurde und wird nicht gefordert, und es tritt demnach der nicht seltene Fall ein, dass man die division supérieure gar nicht absolviert, sondern schon nach der Rhétorique nach mehrmonatlicher Vorbereitung sich zur Prüfung meldet. Die sogenannten Zureiter (préparateurs) thun ihr möglichstes, und mit dem auswendig gelernten Manuel pour le baccalauréat im Hirn glaubt man gegen alle Anforderungen gefeit zu sein. Die Zahl der Durchgefallenen ist groſs genug und dürfte bei keiner Maturitätsprüfung des Festlandes ein Analogon finden. So meldeten sich z. B. 1852 1399 für die Baccalauréatsprüfung ès lettres, 490 wurden approbiert, im April 1853 bestanden 315 von 944, von 287 Bewerbern im Jahre 1857 erhielten von der Akademie zu Toulouse 125 das Diplom, darunter bloſs 14 mit der Note gut; im selben Jahre von 195 für das Diplôm ès sciences entsprachen bloſs 68. Es wurden seit 1855:

	Baccalauréat ès lettres	Baccalauréat ès sciences	
1855 . . .	44.6 %	39.6 %	
1856 . . .	45.5 „	61.4 „	
1857 . . .	46.6 „	41.6 „	
1858 . . .	46.5 „	40.4 „	
1859 . . .	47.4 „	29.1 „	
1860 . . .	46.1 „	50.4 „	
1861 . . .	46 „		
im mittleren Durchschnitte	46%	42%	approbiert.

avant tout, préparé à l'apprentissage scientifique par une instruction littéraire complète. En negligeant les humanités, il néglige un élément indispensable pour lui, il écarte un moyen de succès et d'influence et il crée peut-être un véritable obstacle à l'autorité comme au progrès de l'art qu'il exerce. Rapport à l'empereur par Rouland, am 23. August 1858.

Die fortwährenden Aenderungen der Legislation finden dadurch theilweise ihre Erklärung. Das Decret vom 27. November 1864 bestimmte, dass das Baccalauréatsexamen ès lettres sich auf den Lehrstoff in den Specialclassen der Rhetorik und der Philosophie beschränken solle, jenes für ès sciences auf jene Lehrgegenstände, welche in der Classe de mathématiques élémentaires vorgetragen werden. Dadurch werden derlei Prüfungen in eine innigere Verbindung mit den Lycealstudien gebracht und zu wahrhaften Maturitätsprüfungen. Dagegen kann man es nicht als einen glücklichen Wurf bezeichnen, dass jene Candidaten für das Baccalauréat ès lettres, welche an dem allgemeinen Concurse in Paris oder den Departements in der Rhetorik oder Philosophie den Ehrenpreis erhalten haben, von jenem Theile der Baccalauréatsprüfung dispensiert werden, welcher die literarischen Fächer umfasst, wenn sie in den scientifischen Gegenständen entsprochen haben, eine ähnliche Bestimmung gilt auch für die Bacheliers ès sciences, welche bei demselben Concurse den Ehrenpreis pour les sciences davongetragen haben, diese sind von den scientifischen Prüfungen befreit und brauchen demnach nur im literarischen Theil zu entsprechen.

Auf diese Weise kam man nach einer Unzahl von Reglements und Verordnungen, welche sich durch mehr als ein halbes Jahrhundert zu einem unentwirrbaren Knäuel gestalteten, zu der einfachen Verordnung vom J. 1808 zurück [21]). Die Bestimmung, dass sich die Prüfung auf die in den letzten Jahren des Lyceums gelehrten Gegenstände zu beschränken habe, dürfte vielleicht mit der Zeit eine Nöthigung für die Jugend werden das Lyceum vollständig durchzumachen und eine gröſsere Reife zu erwerben. Vielleicht steht für die Baccalauréatsprüfung in nicht allzu ferner Zeit eine totale Umwandlung bevor, da einsichtige Schulmänner die Beseitigung derselben ernstlich fordern und als Bedingung für die Facultätsstudien eine Maturitätsprüfung, wie sie in Deutschland gang und gäbe ist, dringend empfehlen [22]).

Die höhere Normalschule wurde durch Ministerialverordnung vom 15. September 1852 reorganisiert. Die beiden Abtheilungen, eine literarische und eine wissenschaftliche (des lettres et des sciences), wurden beibehalten. In jeder Abtheilung dauert der Curs drei Jahre. Abgesehen von gewissen Lehrgegenständen, welche beiden Abtheilungen gemeinsam sind, ist der Unterricht vom ersten Jahre an ein getrennter. Die Schule hat die Aufgabe, den Zöglingen nicht nur eine gründliche und tüchtige Bildung zu gewähren, sondern ihnen auch alle nothwendigen Eigenschaften eines Pro-

---

[21]) Das Statut vom 16. Februar 1810, Art. 17 und 18 lautet: Les aspirants au baccalauréat dans la faculté des lettres seront interrogés sur les matières enseignées dans les classes de rhétorique et de philosophie. Pour être admis a l'examen tout aspirant justifiera qu'il a fait une année de rhétorique et une année de philosophie soit dans un lycée, soit dans une école ou ce double enseignement aura été formellement autorisé.

[22]) Vgl. Cournot les institutions de l'instruction publique etc. p. 371, je propose, heiſst es daselbst, la suppresson radicale du baccalauréat et son remplacement par un certificat du genre de ceux qui se delivrent depuis longtemps dans les gymnases allemands etc. Der ganze Abschnitt gehört zu den besten des Buches.

fessors beizubringen, namentlich im dritten Jahrgang soll dieser Gesichtspunct der herrschende bei den Studien und Uebungen sein. In der literarischen Abtheilung umfasst der Unterricht im ersten Jahr: 1. Griechische Literatur, und zwar Grammatik, Prosodie und Metrik; der Lehrer hat die Schüler in Uebersetzungen aus dem Griechischen in's Französische und aus dem Französischen in's Griechische zu üben, die hervorragenden griechischen Classiker derart zu interpretieren, dass an den verschiedenen gewählten Stücken die allmähliche Entwickelung der Sprache verfolgt werden könne. Von den drei Lectionen, welche diesem Unterricht wochentlich gewidmet sind, bleiben zwei der Grammatik und der Autorenerklärung, eine der Correctur der geschriebenen Uebersetzungen vorbehalten; 2. ein Curs der lateinischen Sprache und Literatur. Der Professor hat namentlich Texte der verschiedenen Epochen zu erklären und hiebei die Grammatik vornehmlich zu berücksichtigen, um den Schülern eine übersichtliche, aber so viel als möglich vollständige Geschichte der Sprache zu geben, durch Analyse und mündliche Uebersetzungen die Schüler mit den hervorragenden prosaischen und poetischen Werken bekannt zu machen. Häufige schriftliche Uebungen sollen eine genaue Kenntnis des Lateinschreibens anbahnen. Auch dieser Unterricht wird in drei Lectionen per Woche, ähnlich wie der griechische, ertheilt. 3. Der Curs der französischen Sprache und Literatur, eine Lection wochentlich, hat vornehmlich die Kenntnis der hervorragenden Werke der französischen Literatur in's Auge zu fassen, die in chronologischer Ordnung durchgenommen werden sollen; man beginnt dabei mit Malesherbes, was den poetischen, und mit Decartes, was den prosaischen Theil anbelangt. 4. Ein Curs über alte Geschichte hat die Aufgabe, die Schüler mit der Entwickelung des Alterthums bekannt zu machen, eine genaue Kenntnis der alten Geographie zu vermitteln und so viel als möglich die Religion, die Sitten, die Gebräuche und die Kunst zu berücksichtigen; Vortragsdauer eine Lection per Woche. 5. Der philosophische Curs beschränkt sich auf eine Wiederholung und Vertiefung der wichtigsten Partien, welche im Programme der Lyceen vorkommen. Wochentlich eine Stunde. 6. Fremde Sprachen, eine Lection wochentlich. Das zweite Jahr hat unmittelbar die Vorbereitung für das Licenciat-Examen im Auge. Der Unterricht wird entweder in der Schule oder in der Facultät des lettres ertheilt. Um sich für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, müssen die Zöglinge an der Correctur der Arbeiten ihrer Mitschüler sich betheiligen. Der Unterricht umfasst sechs Curse, und zwar für griechische Sprache und Literatur zwei Lectionen wochentlich, für lateinische Sprache und Literatur ebenfalls zwei Lectionen, für französische Literatur eine Lection in der Woche, Geschichte des Mittelalters und des Alterthums eine Lection per Woche, ein philosophischer Curs, der sich hauptsächlich auf die Geschichte der hervorragendsten Philosopheme des Alterthums und der modernen Zeit zu beschränken hat, eine Lection per Woche. Die Zöglinge haben sich aufserdem an Vorlesungen über lateinische Beredsamkeit, lateinische Poesie und griechische Literatur an der Facultät des lettres zu betheiligen. Ein jeder Vortrag muss einer bestimmten Reihenfolge nach von einem Eleven ausgearbeitet und von den Facultätsprofessoren durchgesehen

worden; die übrigen schreiben sich sodann die revidierten Arbeiten ab, um auf diese Weise ein vollständiges Collegienheft zu besitzen.

Am Ende des zweiten Jahres sind die Zöglinge gehalten, sich der Licenciatsprüfung vor der Facultät in Paris zu unterziehen; wer vor Eröffnung des dritten Jahrganges nicht Licenciat geworden ist, darf die Schule fernerhin nicht besuchen. Wie schon erwähnt, hat das dritte Jahr namentlich die Aufgabe, Professoren zu bilden. Der Unterricht bezweckt demnach ein Resumé und eine Befestigung der grammatischen Studien durch Vorträge über allgemeine und vergleichende Grammatik, die Vervollständigung der Kenntnisse in der Geschichte und Philosophie, die erweiterte Kenntnis der Literatur, die Uebung der Zöglinge im Styl und im mündlichen Vortrage, die Ausbildung in der Kritik und Methodik. Der Unterricht umfasst lateinische Sprache und Literatur, griechische Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, wobei häufige Vergleiche zwischen der französischen und der classischen Literatur und Sprache angestellt werden sollen, je eine Lection; Geschichte Frankreichs, Philosophie, die Theodicee, Moral, Aesthetik umfassend, endlich fremde Sprachen, je eine Lection per Woche. Was den Unterricht fremder Sprachen anbelangt, so müssen alle Zöglinge der Anstalt in der literarischen und scientifischen Abtheilung deutsch und englisch lernen; sie werden zu diesem Behuf in jedem Jahr in drei Divisionen getheilt. Der Lehrplan ist folgender: im ersten Jahre die Fundamentalregeln der Grammatik, leichtere Lesestücke und Uebersetzungen; im zweiten Jahre vollständige Kenntnis der Grammatik, Uebersetzungen der Originalautoren in's Französische und aus demselben; Sprechübungen im dritten Jahre, Erklärung und Erläuterung schwierigerer Texte, Literaturgeschichte, Uebersetzungen. Die Zöglinge des dritten Jahres müssen sich auch an bestimmten Vorlesungen über verwandte Gegenstände an der Facultät des lettres betheiligen. Im zweiten Semester haben sie an dem Unterricht in den Lyceen und Collegien in Paris theilzunehmen. Diese Uebungen dauern wenigstens einen Monat.

Seit 1857 besteht wieder eine grammatische Abtheilung (division de grammaire) an der Normalschule, um für die durch Decret vom 14. Juli 1857 wiedereingeführte Agregation für die Grammaticalclassen direct vorzubereiten. Die Conferenzen zur Durchübung und sicheren Aneignung der Grammatik, woran die Zöglinge entweder freiwillig oder durch ausdrückliche Bestimmung des Directors theilnehmen, betragen seit 1858 drei Lectionen wochentlich, in welch letztem Jahre auch der Curs über vergleichende Grammatik beseitigt wurde.

Was die Abtheilung für Wissenschaften anbelangt, so ist der Unterricht für sämmtliche Zöglinge in den ersten beiden Jahrgängen ein gemeinschaftlicher; Vorbereitung für das Licenciat der mathematischen und physischen Wissenschaften ist das zu erreichende Ziel. Erst im dritten Jahre tritt eine Trennung in Abtheilungen ein, und zwar für Mathematik, Physik und Naturgeschichte. Der Unterricht wird theils in der Lehranstalt, theils an der Faculté des sciences ertheilt. Der Lehrplan ist folgender:

Erstes Jahr.

	I. Semester.		II. Semester.	
	Vorträge	Conferenzen	Vorträge	Conferenzen
Differential- u. Integralrechnung	2 Lect.	1 Lect.	2 Lect.	1 Lection
Chemie	2 „	1 „	2 „	1 „
Darstellende Geometrie	— „	1 „	— „	— „
Mineralogie	2 „	1 „	— „	— „
Botanik	— „	— „	2 „	1 „
Lebende Sprachen	— „	1 „	— „	1 „
Zeichnen	— „	2 Sitzungen		2 Sitzungen

Zweites Jahr.

Mechanik	2 Lect.	1 Lect.	2 Lect.	1 Lection
Physik	2 „	2 „	2 „	2 „
Zoologie	2 „	1 „	— „	— „
Geologie	— „	— „	— „	1[23]) „
Lebende Sprachen	— „	1 „	— „	1 „
Zeichnen	— „	1 Sitzung	— „	1 Sitzung

Drittes Jahr.

Abtheilung für Mathematik.

	I. Semester.		II. Semester.	
Astronomie	2 Lect.	1 Lect.	2 Lect.	1 Lection
Darstellende Geometrie	— „	1 „	— „	1 „
Mechanik	2 „	1 „	2 „	1 „
Physik	2 „	1 „	2 „	1 „
Uebungen	— „	1 „	— „	1 „

Abtheilung für Physik.

	I. Semester.		II. Semester.	
Physik	2 Lect.	2 Lect.	2 „	2 Lectionen
Chemie	2 „	2 „	2 „	2 „
Astronomie	2 „	1 „	— „	— „
Mechanik	— „	— „	2 „	1 „

Abtheilung für Naturgeschichte in beiden Semestern.

Geologie und Mineralogie	2 Lectionen	1 Lection
Botanik	2 „	1 „
Zoologie	2 „	2 „

Hiebei sind die Excursionen behufs geologischer und botanischer Studien nicht inbegriffen. Im dritten Jahre haben die Zöglinge Ausarbeitungen über jene Specialgegenstände zu liefern, denen sie sich widmen, und an den praktischen Lehrübungen in den Lyceen, sowie die Hörer der literarischen Abtheilung, theilzunehmen.

In der höheren Normalschule wird alljährlich die Zahl der Plätze vom Minister bestimmt. Die Zulassung geschieht durch Ablegung einer

---

[23]) Außerdem noch 6 Excursionen.

Prüfung, der Aufnahmswerber muss mehr als zwanzig Jahre alt sein und sich verpflichten, mindestens zehn Jahre lang an einer öffentlichen Lehranstalt Dienste zu leisten. Die Prüfung besteht aus zwei Theilen; der einen unterziehen sich alle Candidaten und das Resultat derselben entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen. Erst die letztere gibt bezüglich der definitiven Aufnahme in das Institut den Ausschlag. Die schriftlichen Prüfungen finden in den betreffenden Akademieen statt, wo sich die Candidaten gemeldet haben. In allen Akademieen wird dasselbe Thema gegeben; für die literarische Abtheilung besteht die schriftliche Prüfung aus einer philosophischen Abhandlung in französischer Sprache, einem lateinischen und französischen Aufsatz, einer lateinischen Uebersetzung, einer griechischen Aufgabe, einem Stück in lateinischen Versen und aus einem historischen Aufsatz. Die Aufgabe für die wissenschaftliche Abtheilung besteht aus einer philosophischen Abhandlung und einer lateinischen Uebersetzung, die Lösung einer oder mehrerer mathematischen und physischen Fragen. Eine Commission gibt ihr Votum bezüglich der abgelieferten Arbeiten ab. Diese Commission besteht aus Mitgliedern des Oberstudienrathes, des Institutes, aus Generalinspectoren, Professoren und Lehrern der höheren Schulen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Grammatik, Geschichte und Literatur derjenigen Autoren, welche in der Rhetorik und Philosophie gelehrt werden, und bezüglich der Abtheilung für Wissenschaften auf Beantwortung derjenigen Partieen der Mathematik und Physik, welche in den beiden letzten Jahrgängen der Lyceen vorgetragen worden sind. Jeder Candidat muss mindestens eine Stunde lang geprüft werden. Die Mitglieder der Commission entscheiden sodann über die definitive Aufnahme des Candidaten, welche durch eine ministerielle Verordnung ausgesprochen wird [24]).

Durch die Ministerialverordnung vom 22. December 1858 wurde an der höheren Normalschule noch eine Abtheilung geschaffen, welche bestimmt ist, für das Doctorat ès sciences et ès lettres und für die Agregation dieser beiden Facultäten heranzubilden. Die Eleven dieser höheren Abtheilung werden unter jenen gewählt, welche den dritten Curs zurückgelegt haben und sich der Prüfung für die Agregation an den Lyceen unterziehen dürfen. Sie haben sodann noch zwei Jahre an der höheren Normalschule zuzubringen. Diese beiden Jahre werden den Zöglingen als Verwendungsjahre an einem Lyceum angerechnet. Es werden nicht mehr als zwölf Zöglinge zu dieser höheren Abtheilung zugelassen, und zwar sechs für die Wissenschaften und sechs für die literarischen Fächer. Sie erhalten aufser vollständiger Verpflegung einen Gehalt von 600 Frs. jährlich; jene Zöglinge, welche aufserhalb der Schule wohnen, beziehen 100 Frs. monatlich. Die höhere Abtheilung zerfällt in je drei Sectionen, und zwar für Literatur, Geschichte und Philosophie, für Mathematik, Physik und Naturgeschichte. Die Zöglinge des vierten

[24]) Decrete vom 22. August 1854 und 10. November 1858. Arrêté vom 21. Februar 1853 und 22. December 1855. Circulaires vom 19. Januar 1860, 31. Januar 1862, 12. Mai 1863, 25. Mai 1864. und 24. Januar 1865.

und fünften Jahres sind verpflichtet, während der beiden Jahrgänge des höheren Curses zweimal im Jahre, und zwar am Ende eines jeden Semesters Rechenschaft abzulegen über die Kenntnisse, welche sie sich angeeignet und über die Arbeiten, welche sie gemacht haben. Ob die Leistungen entsprechende sind, beurtheilt eine vom Minister ernannte Specialcommission, deren Mitglied auch der Director der Schule ist. Nach dem Gutachten der Commission entscheidet der Minister, ob der Zögling ferner in der höheren Abtheilung verbleiben kann. Die Zöglinge können vom Minister angewiesen werden, Reisen im Ausland zu machen, sei es im Interesse ihrer eigenen Studien, sei es im Interesse der Wissenschaft überhaupt.

Mit der Specialaufsicht über die höhere Normalschule sind durch Ministerialverordnung vom 7. December 1852 zwei Generalinspectoren betraut, welche den Unterricht, die Disciplin, den Gesundheitszustand und die œkonomische Verwaltung zu überwachen und mindestens allwochentlich schriftlich oder mündlich dem Minister Bericht zu erstatten haben. Am Schlusse eines jeden Schuljahres mussten sich die Eleven vorher einer Prüfung unterziehen, welche seit 1865 aufhörte (arrêté 7. Februar), nachdem man den Normalschülern gestattete, sogleich nach Beendigung ihrer Studien die Agregationsprüfung abzulegen. Es finden gegenwärtig Semestralprüfungen statt, und es wird im zweiten Semester nur in jenen Gegenständen examiniert, welche nicht bei den Prüfungen behufs Erlangung des Licentiatendiplôms, wozu die Eleven der Normalschule verpflichtet sind, gefordert werden. Nach Vollendung des Normalschulcurses kann man sofort Verwendung an einem Lyceum finden; den Titel professeur titulaire, d. h. ordentlicher Professor, wodurch die Anstellung eine feste wird, kann man erst durch die Agregationsprüfung erlangen. Auch die Agregation hat im Laufe des vorigen Jahrzehnts mancherlei Umwandlungen erfahren. Wie wir gesehen, hat die Anzahl derartiger Prüfungen sich allmählich vermehrt (vgl. Heft VII, S. 537), so dass es sechserlei Agregationsprüfungen gab. Die neue Studienordnung Fortoul's führte blofs eine doppelte Agregation, eine für die literarischen und eine für die scientifischen Fächer, ein [25]. Die Prüfung erstreckte sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Lyceums; so mussten z. B. die Aspiranten für die literarische Agregation sich aus Latein, Griechisch, Französisch, endlich aus Deutsch oder Englisch einer Prüfung unterziehen; das Examen für die scientifische Agregation umfasste: Mathematik, die physischen und naturgeschichtlichen Gegenstände. Die Anforderungen waren nicht gering und die Resultate der Prüfungen entsprachen denselben nicht. Schon nach fünf Jahren trat eine Aenderung ein, indem das kaiserliche Decret vom 14. Juli 1857 die Agregation für die grammatischen Classen wieder herstellte und im folgenden Jahre (kais. Decret vom 17. Juli 1858) die Agregation des sciences in eine Agregation für die Mathematik und eine für Physik und Naturgeschichte zerlegt wurde. Das Decret vom 11. Juli 1860 stellte die Agregation für Geschichte und Geographie und eine Verordnung im J. 1863 die für die Philosophie

---

[25]) Decret des Prinzpräsidenten vom 10. April 1852, Art. 7; Arrêté vom 21. Februar 1853 und 27. December 1855.

wieder her, endlich schuf man 1864 eine neue Agregation für die lebenden Sprachen. Es gibt demnach gegenwärtig siebenerlei Agregationsprüfungen.

Die Prüfungen für die Agregation finden alljährlich, so oft es nothwendig ist, in der zweiten Hälfte des Monats August in Paris statt. Die Candidaten müssen sich zwei Monate vor der Eröffnung der Prüfung beim Secretariat der Akademie einschreiben lassen. Ueber die definitive Zulassung zur Prüfung entscheidet der Minister. Um zum Concurs zugelassen zu werden, müssen sich die Candidaten ausweisen, dass sie die nothwendigen Universitätsgrade besitzen, und zwar für die mathematischen Wissenschaften das Diplom eines Licentiaten der Mathematik und eines der Diplome für die physischen Wissenschaften oder für Naturgeschichte. Dasselbe ist für die Agregation der physischen und naturgeschichtlichen Lehrfächer erforderlich. Die Doctoren ès sciences physiques, welche Licentiaten ès sciences naturelles sind und die Doctoren ès sciences naturelles, die Licenciès ès sciences physiques sind, können von dem Nachweise des Licenciats ès sciences mathématiques befreit werden. Für die Philosophie ist der Nachweis des Licentiats ès lettres und des Baccalaureats ès sciences erforderlich, für den literarischen Unterricht in den höheren Classen, für den grammatischen Unterricht und endlich für Geschichte und Geographie das Licentiats-Diplom ès lettres, endlich für die lebenden Sprachen das Fähigkeitszeugnis (certificat d'apitude) für den Unterricht in den lebenden Sprachen.

Der Candidat muss mindestens 25 Jahre alt sein und fünf Jahre lang sich am Secundärunterricht betheiligt haben. Die Eleven der höhern Normalschule mussten früher die Verwendungsjahre in einem Lyceum nachweisen (un stage de trois années), ehe sie zur Agregation zugelassen wurden (Art. 7 des Decretes vom 10. April 1852). Diese Bestimmung wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1857 und 20. Juli 1858 dahin abgeändert, dass im allgemeinen nur ein Verwendungsjahr gefordert wird und jene Schüler, welche den dreijährigen Normalcurs mit Auszeichnung zurückgelegt haben, können auf Vorschlag der Normalschulprüfungscommission allsogleich nach Beendigung ihrer Studien zum Examen eines Agregé's zugelassen werden; sie erhalten jedoch nach zurückgelegter Prüfung bloſs ein certificat d'aptitude au titre d'agrégé, den wirklichen Titel aber erst, wenn sie 25 Jahre alt sind und sich die nöthige Lehrbefähigung in der Praxis erworben haben (s'ils ont justifié dans la pratique de l'enseignement des qualités essentielles de professeur). Das Diplom eines Doctors ès lettres oder ès sciences wird für einen zweijährigen Dienst gerechnet; die alten Eleven der École des Chartes dürfen sich, wenn sie das Diplom als Paläographen besitzen und Licentiaten ès lettres sind, nach zweijährigem Unterricht an dem Concurse für Geographie und Geschichte betheiligen. Jedes in einem Lyceum als maitre répetiteur oder aspirant répetiteur zugebrachte Jahr wird als Verwendungsjahr angerechnet.

Der Concurs besteht aus zwei Theilen, und zwar aus sogenannten vorbereitenden und aus definitiven Prüfungen (épreuves préparatoires et définitives). Die vorbereitenden Prüfungen bestehen in schriftlichen Ausarbeitungen und eine Prüfungsjury entscheidet nach dem Erfolg der schriftlichen Arbeiten über die Zulassung des Candidaten zur weitern Prüfung. Die Doc-

toren ès sciences haben unbedingt das Recht zum definitiven Examen zugelassen zu werden. Die Candidaten für die mathematischen Wissenschaften haben zwei schriftliche Aufgaben zu lösen und zwar eine aus der Mathematik und eine aus der Physik und Mechanik, ferner bei der definitiven Prüfung zwei Vorlesungen zu halten; die erste Lection erstreckt sich über Elementar-Mathematik, die zweite über die anderen Gebiete der Mathematik und Mechanik, die Fragen selbst werden aus dem Programm der mathematischen Classen entnommen. Die praktische Prüfung besteht in dem Nachweis, dass man mit der angewandten Mathematik bekannt sei. Die Aspiranten für die Agregation der sciences physiques et naturelles haben ebenfalls zwei schriftliche Aufgaben zu machen, eine aus der Physik, und eine aus der Chemie und Naturgeschichte. Die definitive Prüfung besteht in zwei Vorlesungen, eine aus der Physik, die Wahl der zweiten ist dem Candidaten freigestellt. Die praktische Prüfung ist eine „Operation" aus einem der drei Gegenstände Physik, Naturgeschichte oder Chemie nach dem Belieben der Examinanden.

Für die Agregation für Philosophie sind zwei schriftliche Arbeiten zu liefern, eine rein philosophische Frage und eine aus der Geschichte der Philosophie. Die definitive Prüfung besteht aus drei Theilen. Der Candidat hat eine Composition aus den für den allgemeinen Pariser Concurs gelieferten französisch oder lateinisch geschriebenen Arbeiten aus dem Gebiete der Philosophie zu corrigieren, einen lateinischen, griechischen oder französischen Philosophen zu erläutern und zu erklären und eine Vorlesung über ein philosophisches Thema, welches aus dem Programm des Lyceums genommen ist, zu halten.

Die Agregationsprüfung für den literarischen Unterricht in den höhern Classen besteht aus einer lateinischen Aufgabe, einem Stück in lateinischen Versen, einer griechischen Version, einer griechischen Aufgabe (thème), einer lateinischen und französischen Composition, die eine über ein philosophisches, die andere über ein literarisches Thema, endlich noch einem englischen oder französischen Aufsatz nach eigener Wahl. Die definitive Prüfung besteht in zu verbessernden Schüleraufgaben, in Uebersetzung und Erklärung eines lateinischen oder griechischen und Commentierung eines französischen Classikers, wobei auch bei jedem Stück die nothwendigen philologisch-historischen, geographischen und literarischen Bemerkungen zu machen sind. Endlich ist ein deutscher oder ein englischer Classiker zu erklären. Schliefslich muss jeder Candidat einen Vortrag halten, entweder über Grammatik oder classische Literatur, über Philosophie oder Geschichte oder endlich über deutsche oder englische Literatur. Die Wahl des Stoffes ist dem Candidaten freigestellt. Geringere Anforderungen werden für die Agregation der grammatischen Classen gestellt. Die Agregation für Geographie und Geschichte besteht in der Ausarbeitung von vier Fragen, und zwar einer aus der alten Geschichte, aus der mittleren und neueren Geschichte und aus der Geographie. Eine dieser Fragen muss sich nothwendigerweise auf die Geschichte der Literatur erstrecken. Bei der definitiven Prüfung hat jeder Candidat einen griechischen oder lateinischen Geschichtschreiber und einen altfranzösischen Geschichtschreiber zu erklären, Bemerkungen zu machen,

welcher Verbesserungen der Text fähig ist; einen Probevortrag nach freier Wahl über irgend einen Stoff aus der alten, mittleren und neuen Geschichte, oder aus der historischen oder vergleichenden Geographie zu halten. Die Agregation für die lebenden Sprachen besteht in vier Compositionen und zwar in der Uebersetzung eines französischen Textes in's deutsche, englische, italienische oder spanische, in einer Uebersetzung aus diesen Sprachen in's französische, einem schriftlichen Aufsatz über ein gegebenes Thema in einer der fremden Sprachen, endlich in einer Ausarbeitung einer literarhistorischen Aufgabe. Die definitive Prüfung besteht in der Erklärung eines Classikers der deutschen, französischen, italienischen oder spanischen Sprache, und einem Probevortrag über irgend eine allgemeine Frage der Grammatik oder der Literatur, verglichen mit der Grammatik oder Literatur der lateinischen, französischen oder griechischen Sprache. Geringere Anforderungen werden an jene gestellt, welche bloß ein Fähigkeitszeugnis (certificat d'aptitude) für den fremden Sprachunterricht erlangen wollen.

Die kaiserliche Regierung hat die materielle Stellung der Professoren und Beamten der Lyceen in vielfacher Weise verbessert und das Verdienst, im Laufe von anderthalb Decennien nicht unbeträchtliche Erhöhungen vorgenommen zu haben, ist ein um so größeres, je stationärer anderswo in dieser Beziehung zumeist die einmal stipulierten Gehalte blieben. Das Decret vom 16. April 1853 normierte die Gehalte in folgender Weise: an den Lyceen von Paris: Provisoren 6000 Frcs., Censoren 3500, Almoseniere 3500, Oekonomen 3000 Frcs.; die Professoren zerfielen in drei Classen, und zwar 20 erster Classe mit 3000 Frcs., 30 zweiter Classe mit 2500 und endlich die Professoren dritter Classe mit 2000 Frcs. An den Departementallyceen wurde festgestellt:

	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Frcs.
Provisoren . . .	4000	3500	3000	—	„
Censoren . . .	2500	2200	2000	—	„
Almosenier . . .	2500	2200	2000	—	„
Oekonomen . .	2000	1800	1600	—	„
Professoren . .	2000	1800	1700	1600	„

Von den Provisoren, Censoren, Almosenieren, Oekonomen gehören überhaupt 19 in die erste, 25 in die zweite, alle übrigen in die dritte Classe; von den Professoren sämmtlicher Lyceen 70 in die erste, 120 in die zweite, 150 in die dritte, alle übrigen in die vierte Classe. Außerdem erhält der Provisor, nach Bestimmung des Ministers, sobald die Jahresrechnung abgeschlossen und richtig befunden ist, noch eine jährliche Aushilfe, die jedoch die Hälfte des fixen Gehaltes nicht übersteigen darf. Diese Aushilfe besteht bei den Oekonomen in 1% der von den Pensionären gezahlten Beträge. Außerdem kann ihnen aber noch eine Gratification zuerkannt werden, die jedoch den vierten Theil ihres Gehaltes nicht übersteigen darf.

Diejenigen, welche durch Erledigung eines Lehrstuhles, ohne die Prüfungen der Agregation bestanden zu haben, mit dem Unterricht betraut werden (chargès de cours), erhalten 1200 Frcs. Der Censor, der Pro-

fessor der speciellen Mathematik, der Physik, der reinen und angewandten Mathematik, der Logik, Geschichte, Rhetorik, der 2., 3., 4., 5. und 6. Lycealclasse erhalten, abgesehen davon, ob sie die Prüfungen der Agregation abgelegt haben oder nicht, eine eventuelle Beihilfe zu gleichen Theilen. Ein Theil ist den zwei Professoren der lebenden Sprachen vorbehalten, welche denselben wieder zu gleichen Beträgen theilen. Diese eventuelle Aushilfe wird durch Abzug von $^{3}/_{20}$ auf den Preis der Pension und $^{1}/_{5}$ auf den Preis des Externats, von der sechsten Classe an, gebildet. In Paris wird aus diesem Abzug an allen fünf Lyceen ein gemeinsamer Fond gebildet, der zur gleichmäfsigen Vertheilung unter die Berechtigten bestimmt ist. An den Lyceen, wo dieser Abzug nicht ausreicht, um den Beamten und Professoren einen Supplementargehalt von 600 Frsc. zu gewähren, hat eine Subvention von Seite des Staates oder provisorisch aus andern Hilfsmitteln der Anstalt einzutreten, um das festgesetzte Minimum zu erreichen.

In Lyceen, wo die Schülerzahl die Verdoppelung eines Curses erfordert, wird die Unterabtheilung einem Hilfslehrer („professeur adjoint“) anvertraut, dessen Gehalt in Paris 2500 Frcs. und in den Departements in der ersten Classe 1800, in der zweiten 1600, in der dritten 1400, in der vierten 1200 Frcs. beträgt. Den Professoren und Functionären an Schulen, die dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes unterstellt sind, ist es verboten, Unterricht in den Privatschulen des Secundärunterrichtes zu ertheilen oder dort Wiederholungsstunden zu geben.

Die Hilfslehrer und chargès de cours erhielten schon 1856 provisorisch eine Aufbesserung ihres Gehaltes, indem die steigenden Einnahmen der Lyceen eine Vertheilung von 114.000 Frcs. ermöglichten. Das kaiserliche Decret vom 26. Juni 1858 erhöhte für die Censoren und die Lehrer an den Lyceen die Bezüge. Die Censoren von Paris und Versailles erhalten 5000 Frcs., die Professoren erster Classe und zwar 25 an Zahl 4500 Frcs., die Professoren zweiter Classe und zwar 35 an Zahl 4000 Frcs., jene der 3. Classe 3500 Frcs. In den Departements die Censoren erster Classe 10 an Zahl 2800 Frcs., die zweiter Classe, 25 an Zahl, 2600 Frcs. und jene dritter Classe 2400 Frcs.; die Professoren erster Classe 70 an Zahl 2400 Frcs., die zweiter Classe 120 an Zahl 2200 Frcs., die dritter Classe 2000 Frcs., die vierte Classe fiel gänzlich weg. Die supplierenden Professoren (professeurs suppléants) führen von nun an den Titel „chargès de cours.“ Wenn Parallelclassen eintreten, so erhalten jene Functionäre, die mit der Leitung derselben betraut sind, wenn sie agrégés sind, den Titel Hilfsprofessoren (professeurs divisionnaires), die Gehalte derselben betragen in Paris und Versailles für die erster Classe 1800 Frcs., für die zweiter Classe 1200 Frcs., für jene in den Departements 1200 Frcs. Doch können sie eventuel in demselben Verhältnis an den Tantièmen wie die wirklichen Professoren theilnehmen. Die Minimalziffer des Supplementargehaltes, welche durch das Decret vom 16. April 1853 auf 600 Frcs. festgesetzt worden war, wurde auf 800 Frcs. limitiert.

Für die Beaufsichtigung der Schulen aufserhalb der Classen, besonders zur Leitung der sogenannten études bestanden früher Studienlehrer (maitres d'études). Sie haben seit 1805, wo ihre erste Einführung beschlossen ward,

die Schulgesetzgebung vielfach beschäftigt, ohne dass es bisher vollständig gelungen wäre ihnen eine entsprechende Stellung zu verschaffen. Durch das Decret vom 17. August 1853 wurden die maîtres d'études an den Lyceen durch Wiederholungslehrer (maîtres répétiteur) ersetzt. Jedoch mussten dieselben nach 6 Jahren das Licentiatdiplom erlangt haben, widrigenfalls sie ihrer Stellung verlustig giengen. Das kais. Desret vom 27. Juli 1859 änderte theilweise die früheren Bestimmungen; hienach zerfielen die répétiteurs in drei Classen, in Wiederholungslehrer erster und zweiter Classe und in Aspiranten (aspirants répétiteurs). Sie haben die Aufgabe nicht bloſs über die Disciplin zu wachen, sondern auch sich am Unterricht zu betheiligen. Sie beaufsichtigen die Zöglinge in den Studiensälen, vergewissern sich von der Richtigkeit der dictierten Texte. In den Elementarclassen können sie als Lehrer verwendet werden, ferner vertreten sie im Verhinderungsfalle die Professoren in den grammatischen und höhern Classen. Diejenigen Candidaten, welche Wiederholungsaspiranten werden wollen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und das Diplom des Baccalaureats ès lettres oder ès sciences erworben haben. Nach einem Dienstjahr können sie Wiederholungslehrer zweiter Classe werden, nach einem weiteren Dienstjahr rücken sie in die erste Classe auf, wenn sie Licentiaten sind, oder wenn sie zu den mündlichen Prüfungen der grammatischen Agregation zugelassen worden sind oder nach 5jähriger Dienstzeit, wovon mindestens drei in einem Lyceum zugebracht werden müssen. Sie werden auf Vorschlag des Provisors und nach der gutächtlichen Aeuſserung des Rectors vom Minister ernannt. Die Aspiranten und Wiederholungslehrer zweiter Classe müssen sich an den für sie in jedem Lyceum eingerichteten Conferenzen, welche die Vorbereitung, sei es zum Licenciat ès lettres oder ès sciences oder zur grammatischen Agregation bezwecken, betheiligen. Die Wiederholungslehrer erster Classe können nach 5jähriger Dienstzeit zu allgemeinen Aufsehern ernannt werden (Surveillants généraux) und nach abermaliger 5jähriger Dienstzeit zu Censoren, wenn sie Licentiaten oder Officiere der Akademie sind. Die Gehalte derselben sind folgendermaſsen fixiert:

		Depart.	Paris.
Répétiteur . . .	1. Classe	1200 Frcs.	1500 Frcs.
„ . . .	2. „	1000 „	1200 „
Aspiranten . . .		700 „	800 „

Nach 5jähriger Dienstzeit kann der Gehalt der Wiederholungslehrer erster Classe um 300 Frcs. erhöht werden. Wenn die Aspiranten wegen nicht erledigter Plätze nicht in die zweite Classe vorrücken können, so können sie eine Zulage von 100 Frcs. erhalten. Die allgemeinen Aufseher beziehen in den Departements 1800 Frcs., in Paris 2000 Frcs., nach 5jähriger Dienstzeit kann der Gehalt auf 2000 in den Departements, und 2200 in Paris erhöht werden. Der Gehalt der Wiederholungslehrer, welche mit dem Amt eines allgemeinen Aufsehers betraut sind, ist auf 1500 Frcs. festgesetzt. Zu Elementarlehrern können ernannt werden, die Wiederholungslehrer, wenn sie den Grad des Licentiaten erhalten haben, ferner jene, welche durch mindestens fünf Jahre in einer elementaren Classe den Unterricht ertheilt haben. Der Gehalt der Elementarlehrer ist auf 1200 Frcs. in

den Departements, auf 1500 in Paris festgesetzt. Im Falle sie von der Verpflichtung im Lyceum zu wohnen und an der Beköstigung daselbst theilzunehmen, enthoben sind, erhalten sie einen Zuschuss von 500 Frcs.

Die Aenderung ist eine belangreiche. Früher wähnte man in den maîtres d'études und später in den maîtres répétiteurs eine Pflanzschule für das Professorat zu besitzen. Hierin hatte man sich allerdings verrechnet. Jene jungen Männer, welche meist nach absolvierten Lycealstudien eine Verwendung in dieser Eigenschaft an einem Lyceum suchen, um in Ermangelung anderer Subsistenzmittel sich einen anständigen Lebensunterhalt zu sichern, haben in der Regel wenig Mufse, um sich jenen Studien zu widmen, welche bei der Agregation gefordert werden. Die Verordnung selbst, dass die maîtres répétiteurs das Baccalaureatsdiplom besitzen müssen, konnte nicht strict aufrecht erhalten werden, weil sich die nöthige Anzahl von Wiederholungslehrern nicht fand, dem steigenden Bedürfnisse an den Lyceen zu genügen. Vergeblich forderte man sie auf, an den Cursen theilzunehmen, um sich für die höheren Grade vorzubereiten, es ist ihnen oft bei dem redlichsten Willen und ernstesten Eifer fast unmöglich gemacht, sich nebst ihren Berufspflichten noch jenen Studien zu widmen, welche für ihre weitere Beförderung nothwendig sind. Die neuesten Einrichtungen haben insofern eine Aenderung gebracht, als es den maîtres répétiteurs, welche nicht wirkliche Professoren werden können, ermöglicht wird, sei es als Elementarlehrer, sei es als Beamte des Lyceums, eine verbesserte Stellung zu erlangen.

Was die Statistik der Secundärschulen anbelangt, so behalten wir uns ein eingehenderes Resumé vor, da eine officielle Publication in nächster Zeit zu erwarten steht. Wir werden sodann auch noch eine Nachlese über die freilich nicht sehr bedeutenden Fortschritte des höheren Unterrichtes liefern. So viel dürfte durch unsere Darstellung feststehen: mag man gegen die Durchführung der Reformen manche wohl begründete pædagogische und didaktische Bedenken haben, sie legen jedenfalls Zeugnis ab von dem Ernste, mit dem man in Frankreich Fragen des Unterrichtes auffasst und wie sehr man bestrebt ist die Erfahrungen zu benützen, die man im Unterrichtswesen sowohl der Heimat als des Auslandes zu machen Gelegenheit hatte.

Wien. Adolf Beer. Franz Hochegger.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Der Conceptsadjunct der Abtheilung für Cultus und Unterricht des Staatsministeriums, Wilhelm Stollowsky, zum Ministerialconcipisten extra statum.

Der Gymnasiallehrer zu Rovigo, Karl Mason, zum Professor am k. k. G. zu Triest; der Professor am k. k. Krakauer OG., Calixt Ritter von Kruczkowski, zum provisorischen Director, und der Supplent Adolf Graczynski, zum wirklichen Lehrer am k. k. UG. zu Wadowice; der suppl. Religionslehrer am G. zu Tarnopol, Karl Tobiaszek, über Vorschlag des betreffenden Consistoriums, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Lehranstalt; der Professor am OG. zu Maria-Theresiopel, Franz Hildenstab und der Lehramtscandidat Georg Ihnatkó, zu wirklichen Gymnasialprofessoren, und zwar der erstere für das kön. OG. zu Leutschau und der letztere für jenes zu Unghvár; der Supplent am kathol. G. zu Baja, Karl Sinkó, zum wirklichen Gymnasiallehrer an derselben Lehranstalt, und der röm. kath. Pfarrer zu Sándor-Falva, Ludwig Dier, zum Professor für Mathematik und Physik am k. k. Staats-G. zu Hermannstadt.

Der periodische Lehrer an der UR. zu Udine, Dr. Franzesco dal Fabbro, zum wirklichen Lehrer an dieser Lehranstalt, und der Supplent an der griech. orient. OR. in Czernowitz, Heinrich Klauser, zum wirklichen Lehrer an dieser Lehranstalt.

— Der akadem. Rath Heinrich Ferstl, der Professor der landwirthschaftl. technischen Hochschule zu Graz, Anton Winkler, und der Professor an der k. k. Genieakademie zu Klosterbruck, Wilhelm Doderer, zu ordentlichen Professoren am k. k. polytechn. Institut in Wien.
— Der Professor der Wiener Handelsakademie Dr. Adolf Beer wurde, mit dem Titel und Charakter eines a. o. Professors am k. k. Polytechnicum zu Wien, zum Vortrage über allgemeine und österreichische Geschichte an diesem Institute ermächtigt.
— Der Secretär bei der n. ö. Statthalterei, Anton v. Gapp, zum Secretär des k. k. Wiener Polytechnicums.
— Der Scriptor an der Bibliothek des k. k. Polytechnicums in Wien, Dr. Franz Stark, zum Custos, und der Amanuensis Dr. Franz Lukas, zum Scriptor dieser Bibliothek.

— Der Privatdocent an der Wiener Hochschule, Dr. Karl von Lützow, zum Bibliothecar an der k. k. Akademie der bildenden Künste allhier.

— Der Privatdocent der Operationslehre in Prag, Dr. August Breisky, zum Professor an der medicin. chirurg. Lehranstalt in Salzburg; Dr. Frieder. Kosányi zum o. ö. Professor der prakt. Medicin und medicin. Klinik für Wundärzte, und der ordentl. Professor der theor. Medicin für Wundärzte Dr. Joh. Diescher, zum Professor desselben Faches an der Pesther Universität.

— Der a. o. ö. Professor des römischen und kanonischen Rechtes an der Rechtsakademie zu Großwardein, Dr. Anton Rentmeiszter, zum Professor der gleichen Fächer an der Rechtsakademie zu Prefsburg.

— Der Adjunct und Bibliothecar der Rechtsakademie zu Grofswardein, Dr. Johann Kürthy, zum Professor der Geschichte und Statistik an derselben Lehranstalt.

Der Professor des Zeichnungsunterrichtes und der Civilbaukunde an der Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, Bergrath Eduard Pöschl, zum Professor der Berg- und Hüttenmaschinenlehre und der Baukunst daselbst; der Professor der Chemie und Physik an der Bergakademie zu Leoben, Robert Richter, zum Professor derselben Lehrfächer an der Berg- und Forstakademie in Schemnitz; ferner der Docent der Hüttenkunde an der Bergakademie zu Leoben, Oberhüttenmeister Franz Kuppelwieser, zum Professor der Probier- und Hüttenkunde daselbst.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefsung vom 3. August l. J. die Wahl des Custos der Hofbibliothek Dr. Theodor Georg von Karajan zum Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien Allergnädigst zu bestätigen, jene des Hofrathes und Professors Dr. Carl Rokitansky zum Vicepräsidenten der Akademie zur Kenntnis zu nehmen und zugleich die Wahl des Professors Dr. Franz Ritter von Miklosich zum Secretär der philosophisch-historischen Classe dieser Akademie zu genehmigen, ferner zu wirklichen Mitgliedern der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, und zwar für die philosophisch-historische Classe den Professor der allgemeinen Geschichte an der k. k. Universität zu Innsbruck Dr. Julius Ficker und für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe den Professor der Physik an der k. k. Universität zu Wien und Director der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus Dr. Carl Jelinek allergnädigst zu ernennen und die von der Akademie getroffenen Wahlen des Professors der romanischen Philologie an der k. k. Universität zu Wien Adolf Mussafia und des Professors der deutschen Sprache an der k. k. Universität zu Padua Dr. Joseph Müller zu correspondierenden inländischen Mitgliedern der philosophisch-historischen Classe, dann jene des Professors der Physik an der k. k. Universität zu Wien Dr. Victor v. Lang und des Custosadjuncten am k. k. Hof-Mineraliencabinete Dr. Gustav Tschermak zu correspondierenden inländischen Mitgliedern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien zu genehmigen geruht.

Dem Professor am Thierarzneiinstitute zu Wien, Regierungsrath Dr. Moriz Röll, dem Secretär der Wiener-Landwirthschaftsgesellschaft und Professor der Landwirthschaft am k. k. polytechnischen Institute zu Wien, Dr. Adalbert Fuchs, und dem Custos der k. k. Hofbibliothek Dr. Ernst Birk, ist das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens; dem Director des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes, kais. Rathe Dr. Joseph Bergmann als Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Cl., den Ordensstatuten gemäfs, der Ritterstand des österr. Kaiserstaates; dem Benedictiner-Ordenspriester, Professor Dr. Beda Dudik in Anerkennung seiner verdienstlichen

Leistungen das goldene geistliche Verdienstkreuz, und dem Custosadjuncten des Hofmineraliencabinets Dr. Albrecht Schrauf, die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft a. g. verliehen; dem Bibliotheksvorstand im Staatsministerium, Abthlg. f. C. u. U., Dr. Salomon H. Mosenthal, das Officierskreuz, und dem Docenten an der Wiener Universität Eduard Robert Rösler das Ritterkreuz des kais. mexican. Guadelupe-Ordens; dem Historienmaler Alfons von Cramer den ottom. Medschidié-Orden 3. Cl., dem Delegierten der k. öst. Regierung bei der scandinav. Ausstellung und Curator des öst. Museums für Kunst und Industrie Ferdinand Ritter von Friedland das Commandeurkreuz des kön. schwedischen Wasa-Ordens annehmen und tragen zu dürfen Allergn. gestattet, ferner sind die Professoren der gr.-or. Lehranstalt zu Czernowitz Constantin Popowicz und Wasilie Janowicz zu Ehrenbeisitzern bei dem Consistorium der gr.-or. Bukowinaer Dioecese mit dem Titel von gr.-or. Consitorialräthen, und der Katechet am k. k. G. zu Zara, Philipp Coltelli, so wie der Professor der Theologie und erzbischöfl. Kanzler Gregor Raicevich, zu Ehrendomherren an dem Metropolitancapitel zu Zara Allergnädigst ernannt worden.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Leoben, k. k. Bergakademie, eine Lehrstelle für Berg- und Hüttenmaschinenlehre und Baukunst, mit dem Jahresgehalte von 1500fl., eventuel 2000 fl. ö. W. und Naturalwohnung, und eine Aushilfsassistentenstelle für ebendieselbe. Termin: 8. September l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 14. August l. J., Nr. 201. — Triest, k. k. Handels- und nautische Akademie, Assistentenstelle für Physik, Chemie und Warenkunde, für zwei Jahre, jährl. Remuneration 400 fl. ö. W. Termin: 6 Wochen vom 8. August l. J. an, s. Amtsbl. z. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 22. August l. J., Nr. 207. — Grofs-Kikindaer District (kön. pr.) selbst. UR., Lehrstelle für deutsche Sprache, geometrisches Freihandzeichnen, Naturgeschichte und Kalligraphie, Gehalt 525 fl., Quartiergeld 105 fl., Heitzungspauschale 63 fl. ö. W. Termin: 15. September l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 25. August l. J., Nr. 201. — Elbogen, Comm. OR., Lehrstelle für darstellende Geometrie und Maschinenlehre, Jahresgehalt 630 fl., eventuel 735 fl. ö. W. und Pensionszusicherung. Termin: 15. September l. J., s. Die Presse v. 27. August l. J., Nr. 234.

(Todesfälle.) Am 29. Juni l. J. zu Tittmanning der köni. bayr. Legationsrath Ritter von Koch-Sternfeld, Mitglied der kön. bayr. Akademie der Wissenschaften, im 89. Lebensjahre,

— Am 1. Juli l. J. zu Olmütz Johann Sobola, Director des k. k. OG. zu Olmütz, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, im 59. Lebensjahre.

— Am 16. Juli l. J. zu Czernowitz Dr. Ambros Dimitrowicz, Redacteur der rumänischen Monatschrift „Foaca."

— Am 20. Juli l. J. vor Lissa am Bord des „Re d'Italia" der Maler Caffi.

— Am 23. Juli l. J. in der Vorderbrühl bei Wien der k. k. Hofmaler Leopold Brunner, im 77. Lebensjahre.

— Am 24. Juli l. J. zu Salzburg, der dortige jubil. k. k. Normalhauptschuldirector Joseph Anton Hoch-Müller.

— Am 25. Juli l. J. zu Krakau Med. Dr. Johann Radziwoński, der sein Vermögen zu Stipendien für unbemittelte polnisch-katholische junge Leute widmete.

— Am 29. Juli l. J. zu Wien Dr. Moriz Heider, k. k. Professor der Zahnheilkunde, im Alter von 50 Jahren.

— Am 30. Juli l. J. im Lazareth zu Hořitz der bekannte preufsische Militärschriftsteller, Major Alex. von Rüstow, und zu Pesth der ausgezeichnete Mime Gabriel Egressy (geb. zu Láfslófálu im Borsoder-Comitate 1808).

— Anfangs Juli l. J. zu Belfast George Lillie Craik, Professor der englischen Literatur an der dortigen Universität, durch gediegene Fachschriften auch in Deutschland bekannt.

— Am 6. August l. J. zu Prag der k. k. Professor der Augenheilkunde und Landes-Augenarzt, Med. und Chir. Dr. Joseph Pilz, im Alter von 46 Jahren.

— Am 8. August l. J. zu Turin der Zeitungsredacteur Prof. Botto, auch als dramatischer Schriftsteller bekannt.

— Am 15. August l. J. zu Chrudim Jos. Tesař, Professor am k. k. G. zu Königgrätz.

— Am 16. August l. J. zu Wien der jub. k. k. Münz- und Medaillengraveur Jos. Schmitt, 85 J. alt.

— Am 17. August l. J. zu Pesth der Hofrath und Septemvir Georg Zador, Mitglied der ung. Akademie und der Kisfaludy-Gesellschaft; einer der vorzüglichsten Rechtsgelehrten Ungarns, im 67. Lebensjahr.

— Am 18. August l. J. in Admont Sr. Hochw. P. Placidus Kokal, Stiftscapitular des Benedictiner-Ordens. emer. Director des G. zu Judenburg.

— Am 19. August l. J. zu Prag Sr. Hochwürden der Piaristenordenspriester P. Rupert Pohl, Director des Neustädter G., und zu Stuttgart der geh. Hofrath L. A. v. Warnkönig, früher Professor der Rechte an den Universitäten zu Lüttich, Löwen, Freiburg und Tübingen, Ritter mehrerer Orden, 72 J. alt.

— In der Nacht zum 20. August l. J. zu Prag. Sr. Hochw. der Piaristenordenspriester P. Pankraz Newald, Director der Piaristen-Haupt- und UR.

— Am 20. August l. J. zu Linz der Literat Ludwig Oberleitner.

— Am 22. August l. J. zu Weidling bei Klosterneuburg nächst Wien der k. k. Regierungsrath, emer. Universitätsprofessor, corr. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften u. s. w. Dr. Franz Edlauer, im 68. Lebensjahre.

— Im halben August. l. J. zu Venedig der bekannte Aquarellmaler Dominico Vianelli, im 58. Lebensjahre.

— Im August l. J. zu Leipzig der ordentl. Professor der Botanik Mettenius, eine Notabilität in seinem Fache.

(Diesem Doppelhefte ist eine literarische Beilage beigegeben.)

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Die herculanischen Rollen.

Herculanensium voluminum collectio altera. Tom. II, III, IV, V. (Neapel 1862—1865.)

III.

Ich muss diese Fortsetzung meiner Mittheilungen über die (seither um vier weitere Fascikel vermehrte) Sammlung herculanischer Rollen mit der Berichtigung eines Irrthums beginnen. Am Schluss meiner Durchmusterung der Ueberreste von Philodem's Schriften über Rhetorik ward die Erwartung ausgesprochen, dass der damals noch nicht erschienene zweite Fascikel des fünften Bandes das „den letzten sechs Columnen des Papyrus 1674 entsprechende Schlussstück" der in Vol. V (C. A.), 36 beginnenden Doublette jenes Papyrus enthalten würde (Z. f. ö. G. 1865, S. 817). Diese Erwartung ist vollständig erfüllt worden. Nur die Bezeichnung des Stückes als Schlussstück hat sich als unrichtig erwiesen. Vielmehr folgen der dem Schluss des Papyrus 1674 entsprechenden Pag. 44 des fünften Bandes ohne jede Unterbrechung noch weitere 33 Columnen. So liegen denn in zwei verschiedenen Exemplaren (1674 und 1672) die zwei Hälften einer und derselben Schrift vor uns. — Ich kehre nun zur Besprechung des Inhaltes des dritten Bandes zurück.

6) III, 72—109 = Papyr. 163 (h. O. A.): *Φιλοδήμου περὶ πλούτου Α* beginnt mit 14 Fragmenten, von denen nur zwei, X und XII in *O* (Col. 1 und 4) vorhanden sind. Die Columnen 1—7 (*N*) = 5—11 (*O*), 12—27 (*N*) = 12—27 (*O*), die Coll. 8—11 (*N*) fehlen in *O*, wie die Coll. 2 und 3 (*O*) in *N*. — Aus der schwer beschädigten Schrift sei nur weniges hervorgehoben. Einen für Philodem ungewöhnlichen Schwung der Rede zeigt der, auch durch Anführung des Epikureers Idomeneus bemerkenswerthe Schluss: — *αὐτοὺς ἐὰν ὦμε(ν) πένητ(ε)ς, οὐδ᾽ ἂν πλο(υ)τῶμεν ὑπερφρονήσομεν χάριν τούτο(υ τῶ)ν μὴ τοιούτ(ω)ν, οὐ(δ᾽) ἐκ(δ)οθησόμεθα τὴν ψυχὴν ὑπὸ τῆς (ἐ)π(ι)θυμίας τῆς π(ρ)ὸς πλοῦτο(ν), οὔτ᾽ εἰς π.ν..δους κα(τ᾽ Ἰδο)μενέα (οὔτ᾽ εἰς) ἐργα(σία)ς καὶ ε......ευσεις, οὔτε θητεύσ(ομ)εν ἀν(θρώ)ποις (ἀναισχ)ύν(το)ις (?), οὔτε συνταθη(σόμ)ε(θ)α*

π(ε)ρὶ τὴν (ο)ἰκο(ν)ομία(ν) .... εὑρέσεις τε θησαυρῶν καὶ διατά(ξε)ις βίων. ἀλ(λὰ μὴν (?) κ)αὶ φιλοσοφ(ία)ν θαυ(μ)ασόμεθα τὴν τοιούτοις (?) κατασκευάζουσαν.

Welche Gegenstände hier behandelt waren, kann man auch aus Rede-Brocken gleich den folgenden errathen: *πάλι γὰρ καὶ ἔτ(ι) τούτου μνησθῶμεν .... τὸ μὴ πᾶσιν (ἀγα)θὸν εἶναι τὸν (π)λοῦ(τον) . . σὺν θεῶν προ(νοίᾳ) (?) κα(ὶ διε)ιλημμέ(νως* (Frg. 3) — *(μο)χθηρᾷ χρήσ(ει)* (Frg. 5) — *ο(ὔτε) σημαίνει (οὔτ)ε λέγονται. δ(ιό)τι, κα(ὶ τ)ῆς (π)τωχείας πενίας (καλο)υμένης, ὅταν οἱ περὶ (τὸν) Ἐπί(κουρο)ν κακ(ὸν) λ(έγωσι) τὴν πενίαν, ταύτην λέγ(ου)σι .... καὶ τῆς κοιν(ῆ)ς καὶ τῆς Ἐπικούρου συνη(θε)ία(ς). οὐ γὰρ μό(νον)* —. (Col. 11) .... *(πτωχ)είαν μόν(ην ... λ)έγεσθαι κακὸν . . . (ἀ)ποφαίνονται ... (π)τωχεία ... ὑφ' ἡμῶν ἐκ(κ)ειμένων ... κακὸν καὶ λέγεται ... καθη(γ)εμόν-* (Col. 12). — *Ἐπι(κ)ουρείων λέγοντα(ί τι)νες ὑπ' (αὐτο)ῦ κακὸν εἶνα(ι τ)ὴν πε(νί)αν ἐπιλόγοις τ(ε κε)χρῆσθαι τοιούτοι(ς ... ὁ Ἐπίκουρος ἔν τε ἄλλοις πο(λλο)ῖς φησι τὴν περὶ ἀ(ναγκ)αίων εἶναι καὶ ἐν .... „μὴ φερέσθ(ω) (?) (ἐ)πὶ χρή(ματα)"*. (Col. 14) — *τὴν (πενί)αν λέγουσιν π(άν)τες κακὸν εἶναι, (β)λέποντες ὃ λέγουσι κακὸν ὑπάρχειν, τὴν δὲ τῶν ὀλίγων ὕπαρ(ξι)ν οὐδείς.* (Col. 15) — *(π)ενίαν πάν(τες) .... θέλουσι, τὴν δὲ (τῶν ὀλίγ)ων ὕπα(ρ)ξιν οὐ(δείς).* Dann nach einem Epikur's, wie es scheint, erwähnenden und mit *ἀ(ξι)ώσει* schliefsenden Satze: *τὴν γὰρ πε(νί)αν τοῦ καθηγεμόνος ἀγαθὸν (ε)ἶναι νομίζοντ(ος)* (Col. 16) — *ὅτι κατὰ τῆς τῶν ὀλίγων ὑπάρξεως τ(ιθ)έα(σιν τ)ὴν πενί(αν), ἄλλως κατὰ τῆς ἀνυπάρ(ξεως) παριστάμενοι καθάπερ οὗ(τ)οι* (Col. 17) —. Dem blofsen, den Epikureern so verhassten, Wortstreit, der hier aus der Vieldeutigkeit von *πενία* entspringt, wird die sachliche Untersuchung entgegengesetzt Col. 18: *(π)ερὶ φωνῆς (καὶ ὀ)νο(μ)ά(τω)ν (ἀ)μφ(ι)σβ(ητ)εῖν ... δ' ἀ(μφ)ότεροι τιθέασι τὸ (τῇ π)ενίᾳ προσεῖν(αι) τὴ(ν ὀλ)ίγων (ὕπ)α(ρξιν, ὅ) ἐστ(ιν) ἀγαθὸ(ν)* ... und unten: *τὸ δὲ περὶ τοῦτο πόθ' ὑποτάττεται τῷ τῆς πενίας ὀνόματι π(αν)τελῶ(ς) πραγματ(ικ)όν ἐστιν. ἐθέλ(οντι γ)ὰρ ἔξεσ(τι)ν ὑποτάττε(ιν)· κακὸ(ν) δὲ κατὰ τὸ (θεώ)ρημα (?) λέγεται καὶ κατὰ τὴν (συνήθειαν) (?)* —. Col. 20: *ἀγαθὸν* (etwa *καθάπαξ ἢ κα)κὸν ὀρθῶς (ἂν ἔλε)γε. εἰ δ' οὐ πᾶσίν ἐστιν (ἀγ)α(θὸν) ἀλλ' ἐνίοις καὶ κακόν, (τι)σὶν (?) δ' ἀδιάφορον, οὐ καθάπαξ ἀγαθ(ὸν ἢ) κακὸν ἢ ἀδιάφ(ο)ρον, ὡς οὐδὲ τὸν πλοῦ(τον). τῶν μέντοι γε ἀλλοδόξων* —. Verständlich scheint wieder Col. 22: *ἀδι(ά)φορο(ν οὐκ) εἶναι τὴν ἐκ πλούτο(υ) μετάπτωσιν εἰς πενίαν, ὕστερον δὲ καὶ εἰς τὴν καθάπαξ* (die Armuth schlechtweg im Gegensatz zu der relativen), *ὑπὸ (τοῦ) λόγου τοῦ δ(ει)χθέντος ἀποκαθιστὰς* —. Col. 23: *κἂν (τ)ερατεύη⟨ι⟩ πλοῦτος, οὐκ ἔ(ξ)εστιν αὐτὸ(ν) μέγα λέγειν, ἐπεὶ καὶ κα(θό)σον (εὔ)φ(θ)αρτος .. καὶ (τελ)έως εὐαφαίρετος* —. Col. 24 nach einigem mir unverständlichem: *πρὸς δὲ τελείαν ἡδονὴν ἢ καὶ ἀξιόλογον ἐμποδίζει τὸ τὰ ποιητικὰ εὔφθαρτα εἶναι· (σ)φοδρὰν γὰρ ο(ὐ δύν)αται παρασκ(ευάζειν τοι)αῦτ' ἐννοού(με)να.*

Nur unfruchtbares Bedauern wecken die schwer beschädigten Citate, deren Reigen vielleicht Frg. 7—8 *Μητρόδ)ωρος ... (πε)ρὶ πλο(ύτου ... φ)ησὶν οὐχ ἅπαν .... (ἀναγκ)αῖον* (?) ειöffnet. Sicherer ist dies Col. 6: *καὶ τὰ παρὰ Μητ(ρ)οδώ(ρω)ι ... ἐν (μ)ὲν τῷ (π)ερὶ πλούτου* (vgl. Diog. L. X, 24), wo jedoch das vorangehende und folgende (zunächst folgen die

Worte: *καὶ πᾶν τὸ ὁμοειδὲς ἀκ(ολο)ύ(θ)ως δεξόμεθα)* nicht minder dunkel bleibt. Derselben Schrift dieses Schulhauptes gilt wol die, um nichts verständlichere Beziehung Col. 10: *ταύτην ὁ (Μητροδ)ώρου .... αὐτὴν πρὸς ἣν εἴπαμεν πενίαν καὶ ... κατη(γο)ρεῖται πενίας ὡς ἐλλειπο(ύ)σης πλούτου ταῖς ἀληθείαις, ὡς ὁ Μητρόδωρος ἔφη, καταψεύσματ' ἐστὶ κ(αὶ μ)ὰ τὸν Δία οὐ μόνον ἐπ(ὶ τὴ)ν φύσιν ἀναφ(ερόμενα* (?), und unten: *ἀγαθοῦ καὶ κακοῦ μεγάλη διαφορά, πλούτου δὲ καὶ πενίας οὐ μεγάλη. καὶ ⟨εἰ⟩* (?) *ἀγαθὸν ὁ πλοῦτος ζητεῖται παρὰ τοῖς φιλοσόφοις* —. Und keinen gröſseren Ertrag gewährt endlich die letzte Erwähnung Metrodor's Col. 16: — *ὀνομάζο(ν)τες οὐκ ἐκωλύοντο λέγειν κακὸν .... οὐδ(ὲ π)αραμυθεῖσθαι τοῖς ἐπὶ ταύτ(η)ι λυπουμένοις ἐδύνατο Μητρόδωρος .. τοὺς ἐπὶ κακῷ μό(ν)ον λυ(π)ουμένους* —. Der Name des Polyainos erscheint Col. 9: *αὐτὴν* (wol die *πενία* im weiteren Sinne) *ἀγαθὸν ... (ἄ)ν τις εἴπειε καὶ θαρ(ρούντ)ως .... καθάπερ ἔφησε Πολύαινος* und bald: *καθ)άπερ εἶπεν Ἐπίκουρος*, leider sind die Anführungen selbst hoffnungslos verstümmelt. Unsicher ist dies Col. 20, wo vorhergeht: *ὅτ(ι μι)κρὰν (ἔχει)* (?) *τὴν ὑπεροχὴν (ὁ) π(λοῦ)τος* (?) *(ὡ)ς πρὸς π(εν)ίαν (συγ)κρί(νε)σθαι*, dann: *ὑπερ(ο)χ(ὴ)ν λέ(γει Πολύ)αινος* (?) ... *οὐ κατ' ἀγα(θὸν) καὶ ... παρὰ τῶν καθηγεμόνων* —. Col. 21 folgt nach einigen Trümmern: *(πλού)του κτῆ(σιν τὴν) δυναμέν(η)ν ἐξ (ἑ)τοίμου τὰς τοῦ σώματος ἐπι(θυμίας)* (?) *συμπληροῦν, τοῦ δὲ τελείου τὸ πάσα(ς) τ(ὰς φ)υσικὰ(ς* —. Eine Erwähnung der Cyniker Col. 19 oben und Epikurs ebendort unten und Col. 8 fin. ist völlig unergiebig.

Am anziehendsten, wenn wohl erhalten, wären die nur allzu seltenen Citate aus Epikur's und der anderen Schulhäupter Briefwechsel. — Die Zeitbestimmung *ἐπὶ δὲ (Χ)αρίν(ο)υ* Col. 3 oben — vorher geht: *περι(γ)ίνοντ(αι τ)ῶ(ν) κατὰ (τὴ)ν (ἔ)νδειαν*; es folgt unter anderem *τή)ν πενίαν ἀδι(άφορον)* — gilt wahrscheinlich eben denselben in der Amtszeit dieses Archon Eponymos (Ol. 118, 1) datierten und an Polyainos gerichteten Briefen, aus denen Seneca Epist. II, 18 (III, 39 Haase) ein Lob der Mäſsigung und Genügsamkeit anführt. (Zwei andere Brief-Citate aus diesem Archontat siehe bei Philodem *περὶ εὐσεβείας*, Hercul. Studien 2. Heft, S. 104—105 und 125.) Col. 4 oben lehrt die Formel *ἐπ⟨ὶ⟩ Χαρίνου*, dass die Citate fortgesetzt wurden; ebendort unten begegnet uns eine an die philosophischen Freunde in Lampsakos gerichtete Gesammt-Epistel, wahrscheinlich unter dem Archon Philippos (Ol. 122, 1) datiert: *τὸ μὲν δὴ πρὸς τ(οὺς ἐν) Λα(μ)ψάκῳ (φίλους ἐπὶ) Φιλίπ(πο)υ καὶ ..... δεξόμεθα ... γὰρ οὐδὲ .... πενίαν εἶπε μ(ό)νον ἀλλὰ τὰς* —. (Dem Citat voran gehen die in ihrer Vereinzelung unverständlichen Worte, etwa: *διὰ τὸ μη)δὲν ὅλως ἀπεργά(ζε)σθαι μένειν ἐπὶ χώρα(ς ἐ)άσομεν.*) Der Brief an die Freunde in Lampsakos, ein Seitenstück zu der bisher, meines Wissens, allein bekannten *πρὸς τοὺς ἐν Μυτιλήνῃ φιλοσόφους ἐπιστολῇ* (Diog. L. X, 136), gleichfalls ethischen Inhaltes, erscheint wieder Col. 107: *ἐν τῇ πρὸς τοὺς Λ)αμ(ψα)κηνού(ς) φίλους*. Die Freunde in Lampsakos waren Leonteus und dessen Gattin Themista, Idomeneus, vielleicht auch Kolotes und Metrodoros, die sich jedoch um jene Zeit (Epikur war 49 Jahre alt) wol bereits dauernd dem zu Athen lebenden Meister angeschlossen hatten. Ein, leider

gleichfalls zerstörtes, Citat aus derselben Epistel enthielt die dritte Columne der im ersten Band dieser Sammlung mitgetheilten Schrift Philodems: *Φιλοδήμου περὶ τῶν .... καί τινων ἄλλων πραγματεῖαι* Herc. Vol. (C. A.) I, T. 110: *περὶ τῆς αἱρέσεως αὐτοῦ διασαφεῖ τοῖς ἐν Λαμψάκω(ι ἐπισ)τέλλων· „ἤκουσα μὲν γὰρ“* —. Derselbe oder ein anderer, unter dem Archontat dieses Philippos geschriebener Brief ward ebendas. T. 111 citiert: *ἐπὶ Φι(λ)ίππου δὲ* —, wie T. 114: *ἐπ' Ὀλυμπ(ιο)δώρου γ(ράφων* (?), ein zwei Jahre vorher geschriebener Brief (Ol. 121, 3). Der Archon Philippos erinnert uns aber an eine andere, durch ihren Inhalt sehr bemerkenswerthe Stelle des noch unveröffentlichten Papyrus 176 (h. O. A.), höchst wahrscheinlich das dritte Buch der biographischen Schrift Philodems über Epikur. (Ueberreste der zwei anderen Bücher enthalten die Nummern 1232 und 1282 h. O. A.) Nachdem der Verfasser über Epikur selbst ausreichend gehandelt hat, verbreitet er sich über dessen namhafteste Jünger, Hermarchos, Polyainos und vielleicht noch andere. Jedenfalls enthält Col. 19 jenes Papyrus ein sehr denkwürdiges Charakterbild des Lampsakeners Polyainos: *μ)εθ' Ἕρ(μ)α(ρ)χον καὶ περὶ τῶν ἄ(λλων τῶν) Ἐπι(κού)ρου φίλων π(οιήσο)μαι τὴν γραφήν. ὅλως (δ)ὲ τοιούτοις ἤθεσί τε καὶ πάθεσι καὶ ταῖς (πρὸ)ς ἐκ(ά)στ(ους) ἐ(π)ι(δ)εξίο(ις ὁ)μι(λίαις ἐ)κέχ(ρ)ητο Πολύαινος ὥστε κα(ὶ) τοὺς ἀπὸ τ(ῶ)ν ἄλλων φιλοσόφων εὐμενεῖς κατε(σ)κευ(ακ)έναι πρὸς ἑαυτόν, (ο)ὐ μόν(ον τοῦ)ς ἀπὸ τ(ῆ)ς ποικίλης στοᾶς, ὑπὲρ ὧν καὶ Ἐ(π)ίκ(ο)υ(ρ)ος ἔ(γ)ρα(ψ)εν· (ἐ)πί (γ)ε (Φ)ιλί(π)που πρὸς (α)ὐτὸ(ν κ)αὶ* —. Hier folgte wol ein Citat aus einem an Epikur gerichteten Schreiben, welches sein freundliches Einvernehmen mit einem oder dem anderen Mitglied der stoischen Secte beweisen sollte. Eben diese Charakteristik des Polyainos mag aber Diogenes Laert. vor Augen gehabt haben, als er (X, 24) die Worte schrieb: *ἦν καὶ Πολύαινος Ἀθηνοδώρου Λαμψακηνὸς ἐπιεικὴς καὶ φιλήκοος, ὡς οἱ περὶ Φιλόδημόν φασι.*

Col. 5 endlich — um noch einmal zu 6) zurückzukehren — entdeckt man wieder die Spuren eines Briefcitats, das uns trotz seiner schweren Zerrüttung und Verderbnis den bisher unbekannten Namen eines Archon Eponymos Telekles (so heifst auch ein Athener bei Andocides I, 40. 42. 47), ich denke mit Sicherheit, erkennen lässt: — *οὐκ (ἐ)νο(χ)λήσει. καὶ τὸ πρὸς Μί(θραν) ἐπὶ Τη(λε)κλ(έ)ους* [1] ..... *τὸν τρό(πο)ν, οὐ (γὰ)ρ (ἄ)ξιον φόβ(ου) τὸ κατὰ μετάπ(τ)ωσιν ἐνόχλ(η)μα ... κατ' ἔ(ν)δειαν* —. (Es war hier wol von der *ἐκ πλούτου εἰς πενίαν μετάπτωσις* die Rede.) Den Namen des mit Epikur befreundeten Syrers Mithras (vgl. Diog. L. II, 102; X, 4 und 28; Plut. adv. Colot. 33, 2 und non posse suaviter vivi 15, 5) habe ich wol nach den Resten in O (*MI*, während N nur *N* zeigt) richtig hergestellt; ebenso Vol. Herc. (C. A.) I, 129 (in den oben erwähnten *πραγματεῖαι*): *πάλι(ν) δὲ καὶ Ἐπίκουρ(ος πρὸς) Μίθρην*, eine an Briefcitaten reiche Columne, deren Besprechung einem anderen Anlass vorbehalten bleiben mag.

---

[1]) *ΤΗΔΟΚΑ.ΟΥC* in N.
ΤΗΑΟΚΑ.ΘΥC in O.

7) III, 110—209: *Φιλοδήμου περὶ ῥητορικῆς* (wie die Neapolitaner Herausgeber nach gewiss richtiger Vermuthung die titellose Schrift benennen) besteht aus zum gröfsten Theil schwer beschädigten Bruchstücken, von denen ich acht im Papyr. 1004 (h. O. A.) wiederfinde, während ich ein neuntes Fragment jenes Papyrus (1004, 4) nicht zu identificieren vermag. Dieses mag, so weit es lesbar ist, hier folgen: — *κ(α)ὶ (α)ὐτὸν (ἀν)ατρέ(π)ειν μέλλει μετὰ τῆς (π)όλεως. εἴτε γὰρ* [*OI* erscheint hier, am Ende einer Zeile, wol irrthümlich] *οὐ συνορᾷ καὶ ἀνευρίσκει το(ὺς τοι)ούτους λόγους, κακὸν εἶναι καὶ ἀναίσθητον φιλόσοφον, εἴτε συνορῶν (μ)ὴ δύναται πείθειν, οὐ(κ) εἶναι πει(σ)τικόν. καὶ τἆλλ(α) δὴ πρὸς* —. Diese zerrütteten Bruchstücke werden ohne Zweifel von den besser erhaltenen Theilen der weitschichtigen Philodemischen Abhandlungen über Rhetorik manches Licht empfangen, vielleicht auch einiges über diese verbreiten. Weit bedeutender als der dogmatische Gehalt dieser Erörterungen über Bestand und Nutzen der Rhetorik wäre aber gewiss der literarhistorische Ertrag der überaus citaten- und beziehungsreichen Ueberreste. Was sich davon noch sicher erkennen lässt, sei hier verzeichnet:

Frg. IX (T. 112) ist der schlafende Odysseus sammt seiner Beschützerin Athena (Od. *ν*) in diesem Zusammenhang ein wol für Jedermann unlösbares Räthsel. Vielleicht kennt aber ein Anderer den Helden der Col. 18 (T. 123) = 1004, 8 (h. O. A.) noch nicht ganz zerstörten Anecdote: *φαν)ερὸν* (?) *ὡς ο(ὐ)* (?) .... *ἐν (Μ)αραθῶ(νι)* .... „*τί οὖν ἐπε(χ)είρεις;*“ *ἐρωτήσαντος, ἔφη* „*ὅτι τὰ στενὰ καὶ τὰς παρόδους καταλή(ψ)ονται (πρὶ)ν (ἢ) τὰ ὀχυρώματα ἐκπολ(ιορ)κήσουσιν.*“ „*ἐλήλυθας οὖν*“ *εἰπόντος* „*εἰς Μαρ(αθῶν)α;*“ *οὐκ ἔφη.* „*ἀλλ' ἀκήκοα(ς) ἐπιμελῶς περὶ τοῦ τ(ό)που;*“ *τοῦ δ' ἀνανε(ύσ)α(ντος)* „*πῶ(ς)*“ *εἶπεν* „*ἐπιχε(ιρ)εῖς οὐ(κ) εἰδώς;*“ Der strategische Stümper, der zur Unzeit angriff statt zu vertheidigen, und wichtige feste Puncte, wie es scheint, unbesetzt in die Hände des Feindes gerathen liefs, weil er — ohne dessen Bewegungen zu erkunden — des sicheren Glaubens lebte, dieser werde sich nicht an die Veste wagen, ehe er sich der Pässe und Zugänge ringsum bemächtigt hatte, — dieses Opfer eines vorgefassten Planes erscheint hier als das Vorbild des geistlosen Demagogen; es folgt nämlich unmittelbar: *εἰ εἰσὶν (τ)οιοῦτοι, εἰσὶν οἱ σύμβου(λοι) οἱ δοκοῦν(τες) εἶνα(ι) δεινοὶ ἐν ταῖς (πόλ)εσιν* (?) *καὶ λέγουσιν* —.

Derselben Quelle wie diese Anecdote mag der Charakterismos Col. 15 (T. 121) = 1004, 6 (h. O. A.) entstammen: — *ἀλλὰ πᾶσαν μελέ(την τὴ)ν αὐτῶν πρὸς τοὺς (κριτὰς)* (?) *καὶ τὰ δικαστήρια· (τὴν) δὲ πρὸς ἑαυτόν—τί ἐρ(ῶ; ο)ὐθεὶς ἐπιμελετᾷ* [2]), *οὐδὲ πρὸς συνήθη πρὸς υἱὸν πρὸς γυναῖκα. κἂν μὲν δίκη γένηται πέντε μνῶν, μελετῶσιν καὶ ἐντεί(νο)ν(ται) ὅπως πείσουσιν, (τί)* (?) *δή; οὐ διὰ κενοδοξί(α)ν εἰς μοχθηρὰς ἐ(π)ιθ(υμί)ας (τ)άλαντον μέ(λλ)οντ(ες) ἀναλίσκειν καὶ (μετὰ τ)ούτου ἑαυτὸν προσα(π)οβάλλειν;* Dazwischen erscheint eine Klage über diejenigen, welche die Rhetorik bald in der Weise der alten Sophisten, in dem weiten Sinne

---

[2]) Ein bisher nicht nachgewiesenes, aber aus dem Substantiv *ἐπιμελέτησις* zu erschliefsendes Verbum.

auffassen, in dem sie auch Ethik und Politik in sich schliefst, bald als eine blofs formale Gewandtheit, für deren Misbrauch nicht sie selbst und ihre Lehrer verantwortlich sein können (Col. 17 = 1004, 7 (h. O. A.), Col. 16 fehlt): *ἅμα μὲν γὰρ ἐπαγγέ(λ)λονται πολιτικοὺς π(οι)ήσειν καὶ χρησίμους (τ)ῇ⟨ι⟩ πόλει καὶ τοῖς φίλοις, (ἅ)μα δ' ἀπολο(γ)οῦνται περὶ τῆς τέχνης ὡς οὐκ οὔσης φαύλης ἀλλὰ τῶν (χρ)ωμένων αὐτ(ῇ) φαύλως, ὥσπερ δυνατὸν* (als ob es möglich wäre) *τοὺς γενομένους οἵους δεῖ (μὴ ε)ἶναι* [3]) *πόλει χρησίμους καὶ τοῖς φίλοις.* Ist die Rhetorik nur eine formale Disciplin, so kann jene Prätension nicht gelten, ist sie mehr als dies, so ist diese Entschuldigung nicht statthaft — ein Dilemma, dessen Plumpheit der epikureischen Subtilität fremd zu sein und dem Argument eines Gegners anzugehören scheint. Aehnliche Gedanken kehren wieder Col. 19 = 1004, 3 (h. O. A.): *τὸ λέ(γειν) τῇ τέχνῃ χρῆ(σθ)αι· γενομένο(υ)ς μὲν γὰρ οἵο(υς) δε(ῖ) καὶ τῇ πόλει (χρ)ησίμου(ς) καὶ τοῖς φίλοις, (οὐ)κ ἐνδ(ε)χόμεν(ο)ν ἀγν(ω)μόνως χρῆσθαι τούτ(ου)ς οὓς ἐπηνόρθωσαν οὐδ' ἀγνώμονας κα(ὶ π)ονηροὺς κα(ὶ δω)ροδόκο(υ)ς τιν(ὰς) ὄντ(α)ς καὶ πό(λ)ει κ(αὶ φίλοις ε)ἶναι χρησίμ(ους* —. Wer durch seine Anklagen der Rhetorik mehr dazu beigetragen habe die Neigung der Jugend zu entzünden als sie abzuschwächen: *μήποτ' ο(ὐ)κ (ἀ)φαιρῇ (τῶν) νεωτέρων τὸν πόθ(ο)ν τῆς ῥητορικῆς ἀλλ' ἐ(π)ιτείνῃ διὰ τῶν (κ)ατηγοριῶν* (Col. 30), bleibt ebenso dunkel als der Zusammenhang, in dem hier die Namen des Perikles, des Kallistratos, des Demosthenes *καὶ τῶν (ὁ)μοίων* (Col. 27) oder jener Alexanders (Col. 29) erscheint. Welchen ionischen Schriftsteller (darauf weisen *πάγχυ* und *βωθεῖν*) mag Philodem Col. 37 anführen? Mir fehlt die Antwort, so gut wie auf die Frage, welches Citat aus Demosthenes den Worten vorangieng: *Δημοσθέν(ην τ)οῦτ' εἰρηκέναι ... ὑ(π)ονοῶν .... διὰ (τ)οῦ μεγάλα (σ)υνεργεῖν τὴν ἀνα(ίδε)ι(α)ν καὶ τὴν βδελυρίαν (π)ρὸς τὸ ῥητορεύ(ει)ν, ἀλλ' οὐ μ(ε)τ' εἰρω(νεία)ς ἀεὶ .... τὸ(ν) τολμῶντα* (Col. 40). Nicht minder dunkel bleiben die Beziehungen in den ersten Zeilen der Col. 41, bis wir auf ein, nach Diog. L. II, 71 zu ergänzendes Apophthegma des Aristipp stofsen: *πλωτικὸς καὶ .... καὶ λῃστὴς ε(ἰ)ς ἑαυτὸν ἔπαι(ξ)εν. τοιαῦτα μνησθ(εὶ)ς τοίνυ(ν) ἐν τῷ λόγῳ⟨ι⟩ τῷ περὶ τῶν δικασα(μένω)ν* (?) *τοῦ συνηγορήσαντος Ἀριστίπ(πῳ π)ροῖκα μὴ δυνη(θέντι π)ερὶ ἑαυτοῦ λέγειν, πρὸς ὅ(ν) ἐρωτῶντα, (τ)ί ὁ Σωκράτης αὐτὸν ὠφέλησεν; εἶπε* —. Das folgende aus den uns vorliegenden Trümmern entziffern zu wollen, wäre vergebliche Mühe. Bei Diogenes heifst es (a. a. O.): *πρὸς τὸν ὑπὲρ αὐτοῦ* [*λογογράφον* ist wol als Glossem zu streichen] *δίκην εἰπόντα καὶ νικήσαντα, ἔπειτα φάσκοντα πρὸς αὐτόν, „τί σε ὤνησε Σωκράτης;“ ἔφη· „τοῦτο, τοὺς λόγους, οὓς εἶπας ὑπὲρ ἐμοῦ, ἀληθεῖς εἶναι.“* Auf die Gefahr hin, mich in leeres Muthmafsen zu verlieren, gestehe ich, dass mich der Zusatz *προῖκα*, wenn er nicht bedeutungslos sein soll, hier eine andere und für Aristipp charakteristischere Version dieses Ausspruches erwarten lässt, etwa dies: „Wozu“ — so spottet der Freund und Anwalt — „war dein vielberühmter Sokrates und die Philosophie dir nütze, wenn sie dich nicht lehren konnten dort,

---

[3]) So nach N: *Α..ΕΙΝΑΙ*, während O *Α..ΤΙΙΙ* bietet.

wo es Noth thut, selbst für dich zu sprechen?" „Sie haben mich weit besseres gelehrt, Andere — und die trefflichsten Redner — zu gewinnen und für mich sprechen zu machen" — durch jene Kunst der Menschenkenntnis und Menschenbehandlung (des *ἀνθρώποις ὁμιλεῖν*), in der ein unübertroffener Meister zu sein der Cyrenaiker sich, gewiss mit gutem Grund, zu rühmen liebte [4]).

Wer die Rhetoren so herb beurtheilte, dass er sie unter die „unehrlichen" Classen der Gesellschaft verwiesen wissen wollte, Col. 44: *κελ(εύ)ειν αὐτὰ παριέναι τετρα(υ)ματευκόσι* (?) [5]) *καὶ κεχορευ(κό)σι καὶ τετελωνηκόσι καὶ τὴν ὥραν πεπωληκόσιν* — wünschte man zu erfahren. War es nicht selbst ein Rhetor, der wol für sich eine Ausnahmsstellung beanspruchte, wie ja auch der Erz-Rhetor Gorgias schon seine Genossen mit quikenden Fröschen verglich? Darauf scheint die, freilich nichts weniger als durchsichtige, Erwiderung Col. 45 zu weisen: — *τὸ κατ' ἀλλήλω(ν εἰ)ρηκέναι (τ)οὺς ῥήτο(ρα)ς ἃ παρατί(θησ(ιν) καὶ τοῦ παμπονήρους γεγονέναι. τοὺς φιλοσόφους* [6]) .... *τὰ καί(τ') ἀλλήλων παρ' αὐτοῖς γεγραμμένα, καὶ πολὺ μᾶλλον ὅσῳ τοῖς μὲν οὐκ ἀπαρέσκ(ε)ι τὸ καὶ ψεῦδος* —, worin doch wol der Gedanke steckt: „Die Schmähungen der Rhetoren gegen einander beweisen nichts; liefse sich doch ähnliches auch aus den Schriften der Philosophen beibringen, — um so weniger, als jene es mit der Wahrheit keineswegs genau nehmen."

Mit der Col. 46 betreten wir den Boden jener seit Platons Gorgias weithin wuchernden Controverse über den Bestand und die Aufgabe der Rhetorik. Ist die Redekunst eine wahrhafte Kunst? Und wenn so, welches ist ihr Zweck? Vielleicht gelingt es uns einige der von Philodem in Beantwortung dieser Fragen beigebrachten Argumente auf ihre Urheber zurückzuführen.

Col. 46 ergänze man den Gedanken ungefähr also: *κατὰ τοῦτον τὸν λόγον καὶ τὴν ἰατρικὴν λε)χθήσ(ε)σθα(ι) τῆς ὑγ(ιεία)ς οὐκ ἀπεργαστι(κὴν ο)ὖσαν, ἐπειδὴ νικῶν(ται) ὑπὸ τῶν ἰδιωτῶν φάρμακον ἱστορηκότων τι νοσήματος ἀπαλλακτικόν, ἀγν(ο)οῦντες αὐτοί. τῶν τε ῥη(τ)όρων οἱ διαφέροντες οὐ πολλάκις ὑπ' ἰδι(ω)τῶν ἡττ(ῶ)ν(ται) τοῖς πράγμασιν .... κατα(λαλ)εῖσθαι δὲ πολ⟨λ⟩ά(κι)ς* —. Die im folgenden noch erkennbaren Phrasen: *διὰ σωματικὴν νόσον, τινὸς πά(θο)υς* u. s. w. fördern das Verständnis nicht. (Für den Unterschied des *ἡττᾶσθαι τοῖς πράγμασιν* und des *καταλαλεῖσθαι*, der „sachlichen Widerlegung" und des „niedergeschwätzt werden", vgl. Col. 42: *καὶ ὅμως τοιαῦτα συν(γ)ραφόμενοι οὐ μόνον κατὰ τὰ πράγμαθ' ἡτ(τ)ῶνται ἀλλὰ καὶ κα(τ)αλαληθέντες πολλ(άκις) ὑπ' ἰδιωτῶν. οὐ(δ)ὲ(ν .. οὕ)τως ἐστὶν πει(σ)τικ(ὸν ὡς ἡ) ἀλή(θ)εια καὶ ἡ .... πραγμάτων .... ἐμπειρία* —.) Das gegnerische Argument, welches hier bekämpft wird, erscheint anderswo bei Philodem (C. A. IV, 52 — Vol. Ox. II, 60) in folgender Gestalt: *τῶν ἀ(τ)έχνων οὐ(δὲ) εἷς ἐν τῶ(ι) τῆς τέχνης ἔργῳ νικ(ᾶ)ι τὸν τε(χ)νί(την), ἐν (δὲ τῷ τῆς) ῥητορικῆς* (geschehe dies häufig;

[4]) Man vgl. Diog. L. II, 68 (Horat. Epist. I, 17, v. 13 seqq. Val. Max. IV, 3 fin.).

[5]) Ein bisher nicht nachgewiesenes Verbum.

[6]) — *φιλοσόφους εν .. ις δ ἡγήσεται τὰ* —.

folglich sei die Rhetorik keine *τέχνη*.) Der Einwurf, dass dies Argument zu viel beweise, indem es nicht minder als den Bestand der Rhetorik auch jenen der Heilkunst (und anderer anerkannter Künste) in Frage stelle, kehrt in anderer Anwendung wieder C. A. IV, 55 — Vol. Ox. II, 63: *πᾶς τεχνί(τ(ης ἐπ)α(γ)γέλλεται τὸ τέ(λος π)ο(ή)σειν, ὁ δὲ ῥήτωρ (οὐκ) ἐπα(γ)γέλλεται πείσει(ν).* Worauf erwidert wird: *(οὐ) πᾶς τεχνί(τ)ης, ἐὰν ἔ(χῃ) φρένας, (ἐπα)γγέλλεται τὸ τέλ(ος) διὰ παντὸς π(ο)ήσειν· (ο)ὔτε γὰρ ἰατρὸ(ς οὔ)τε κυβερνήτης (ο)ὔ(τε το)ξότης οὔτε ἁπλῶς ὅσοι τὰς ἐπιστήμας οὐ παγ(ί)ους ἔ(χουσιν ἀλ)λὰ στοχαστικάς, ὥστ' ἢ καὶ ταύτας οὐ ῥητέον εἶναι τέχν(ας) ἢ καὶ τὴν ῥητορικήν.*

Ich übergehe vorläufig die nächsten Tafeln bis Col. 57, wo wieder ein vollkommen verständlicher Gedanke auftaucht: — *τοῖς δ' ὅπλοις οὐ(κ ἔο)ικεν. τὰ μὲ(ν) γὰρ οὐθὲν εὐφυὲς προσφέρεται πρὸς ἀπάτην μεμηχανημένον, ἡ δ(ὲ) τῶν ῥη(τόρ)ων εἰσαγωγὴ πάντα (τ)ὰ θεωρήματα πρὸ(ς) τοῦτ' ἔχει τείνο(ντα) καὶ κατὰ τὸν Ἡράκλειτον κοπίδων ἐστὶν ἀρχη(γός).* Der Vergleich der Rhetorik mit **Waffen**, die ebenso zum Guten wie zum Schlechten, zu rechtschaffener Abwehr wie zu muthwilligem Angriff dienen können, bedarf keiner Erläuterung. Er war ohne Zweifel gegen Angriffe gleich den platonischen gerichtet und sollte diesen gegenüber auf den sittlich indifferenten Charakter der Redekunst hinweisen. Wer das naheliegende Gleichnis zuerst gebraucht hat, ist mir unbekannt. (Man vgl. auch Horat. Satir. II, 1, 39; ähnlich ist der Vergleich der Rhetorik mit der gleichfalls zum Guten wie zum Bösen verwendbaren Kunst des Athleten bei Sext. Emp. adv. mathem. II, 44—55, 683—684 Bkk., ein Vergleich, den dieser ebenfalls als unstatthaft zurückweist: *ἡ μὲν γὰρ ἄθλησις οὐχ ὑποδείκνυσι τὴν πρὸς τὸ κακὸν χρῆσιν αὐτῆς, οἷον τὴν πατροτυψίαν, ἡ δὲ ῥητορικὴ τοῦθ' ὡς προηγούμενον ἔργον διδάσκει, οἷον πῶς ἂν τὰ μικρὰ μεγάλα ποιήσαιμεν τὰ δὲ μεγάλα μικρά, ἢ πῶς ἂν τὰ μὲν δίκαια ἄδικα φανείη* und umgekehrt.) Seltsamer Weise kehrt dieselbe Erörterung nach wenigen Columnen in fast gleichlautender Weise wieder, Col. 62: — *οὐθὲν ε)ὐφυὲς ἔχε(ι πρὸς ἀπάτ)ην μεμηχα(νη)μέν(ον), ἡ δὲ τῶν ῥητόρων (ε)ἰσ(α)γωγὴ πάντα τὰ θεωρήματα πρὸς τοῦτ' ἔχει τείνοντα καὶ κατὰ τὸν Ἡράκλειτον κοπίδων ἀρχηγός.* In den folgenden Worten scheint Philodem eben diese Argumentation zu bekämpfen, was Col. 63 noch deutlicher hervortritt: — *πρὸς ἀπάτην τῶν ἀκο(υό)ντων. ἀλλὰ νὴ Δία τοῦ(τ)ο τοῖς ὅπλοις, ἐρεῖ τις, οὐ συμβέβηκεν, (τ)ὸ δ(ιδ)όναι πρὸς ἀπάτην ἀφορμάς. οὐκοῦν τοῦτ' ἐχρῆν, ἐ(γὼ φ)ήσω* (?) [7]), *λέγειν συμβεβηκέναι τοῖς τῆς ῥητορικῆς θεωρήμασιν, μᾶλλον δὲ τισίν, ἀλλ' οὔτο⟨ι⟩* (?) [8]) *πάντα καὶ τὴν εἰσαγωγὴν εἰς τοῦτο τεί(ν)ει(ν).* Philodem hält, wie man sieht, jenen Vergleich und somit die sittliche Indifferenz der Rhetorik gegen die Einwürfe eines Gegners aufrecht. Eine dunkle Reminiscenz an den hier auftauchenden Ausspruch Heraklits scheinen die Worte des Etym. Magn. s. v. *κοπίς* zu bewahren: *καὶ τὰς τῶν λόγων τέχνας κοπίδας ἔλεγον.* Unter den zahlreichen bekannten Bedeutungen des Wortes passt übrigens keine

---

[7]) *ΕΝΟΦΗΣΩ.*
[8]) Oder *οὐ τ(ὰ) πάντα?*

hieher, wol aber wird man vermuthen dürfen, dass das bei Hesychius durch *ψεύδεσθαι* erklärte Verbum *κοπίζειν* nicht von *κόπις, -εως* („scilicet nugatores et scurrae, *κόπις*, saepe mentiuntur"), sondern von *κοπίς -ίδος* in der hier erforderlichen Bedeutung (Schwindelei, Lügenkunst?) abzuleiten ist. Die Fortsetzung dieser Polemik und mit ihr den Namen des Gegners bringt uns die folgende Columne (64): man könnte *καὶ (μυ)ρί'* [9]) *ἄλλα προφέρειν . . . . ἀφορμὴν μ(ὲν) τισὶν εἰς ἀδικίαν ἀ(ν)θρώπων διδόντα τετιμημένα δὲ χάριν ὠφελίας καὶ παρεχόμενα πολλ(ήν* [10]), *εὔχ)ρηστα δὲ* [11]) *λεγόμενα καὶ ὑπὸ Διογένους*. Es ist dies ohne Zweifel Diogenes der Babylonier, der stoische Gegner Philodem's (Col. 65 oben: *(το)ὺς Στωικούς*), dessen Name auch Col. 47, 49, 60 und 68 erscheint. An ersterer Stelle heifst es: — *οὐ τῶν ῥητόρων ἀλλὰ τῆς Διογένους καὶ τῶν ὁμοίων ἐπαγγελίας ὑπὲρ τοῦ ῥήτο(ρ)α, κα⟨ὶ⟩ μόνον, εἶναι τὸν σοφὸν (καὶ)* (?) *πο(λι)τικόν· οἱ μὲν γὰρ . . . . τὴν ἀλή(θ)ε(ιαν ἑ)κάστου* —, d. h. wol: Dies (Factum oder Argument) beweist nichts gegen die Rhetoren, sondern nur gegen die (bekannte stoische) Prätension, dass der Weise allein ein Rhetor, Politiker (und so vieles andere) sei (vgl. z. B. Sext. Emp. adv. math. II, 6—675 Bkk.).

Ich stelle im folgenden zusammen, was sich auf peripatetische Denker und Lehren zu beziehen scheint. Col. 70: „*καὶ τεθανατωκέναι τὰς Ἀθήνας*" (der Schluss eines mir unbekannten Citats). *εἰ δ' ἔνιαι* (nämlich *πόλεις*) *καὶ ῥήτορας ἐκώλυσαν προσιέναι, μὴ μόνον συμβουλεύειν, ἀλλὰ πολλὰς καὶ τὰς μεγίστας διατελεῖν αὐτοῖς χρωμένας, καὶ πάλιν τοὺς ῥήτορας μὴ πάντας αὐχοῦντας, ὡ(ς) ἔφην* —. Man vergleiche damit Sext. Empir. (adv. math. II, 20—678 Bkk.): *Οἱ δὲ περὶ τὸν Κριτόλαον καὶ οἱ ἀπὸ τῆς Ἀκαδημίας . . . . εἰώθασι καὶ οὗτοι τοιαῦτά τινα λέγειν, ὅτι τὰς μὲν τέχνας οὐκ ἐκβάλλουσιν αἱ πόλεις πάνυ τι βιωφελεῖς οὔσας ἐπιστάμεναι . . . ., τὴν μέντοι ῥητορικὴν πάντες πανταχόθεν ὡς πολεμιωτάτην ἐδίωξαν . . . ., ὅθεν εἰ μὴ τὰς τέχνας ἐκβάλλουσιν αἱ πόλεις, ἐκβεβλήκασι δὲ τὴν ῥητορικήν, οὐκ ἂν εἴη τῶν τεχνῶν ἡ ῥητορική*. Eben diese Beweisführung scheint Philodem hier zu bekämpfen; dass sein Gegner aber ein Peripatetiker uud nicht ein Akademiker ist, glaube ich aus der unmittelbar folgenden Col. (71) schliefsen zu dürfen; *ἀλλὰ (μὴν) π(ερὶ) τούτου πλέον ἢ προσ(ῆ)κον ἴσως ἦν ἀπελαύσαμεν, εἰ καὶ μεμήκυντ(αι) τὸ βιβλίον (τ)ἀρίστωνος*. Dieser Ariston, dessen umfangreiche Schrift Philodem zu längerem Verweilen veranlasst hat, ist höchst wahrscheinlich der jüngere Peripatetiker dieses Namens, ein Zeitgenosse unseres Epikureers und Schüler des Kritolaos, der gleich diesem (vgl. Sextus Emp. a. a. O. und II, 12—677 Bkk.; Quintil. II, 15, 23; 17, 15) über und vorzugsweise gegen die Rhetoren und ihre Kunst geschrieben hat (vgl. Quintil. II, 15, 19 - 20; Sext. Emp. adv. mathem. II, 61—687 Bkk.). Mit Kritolaos verbunden erscheint er, wenn die Zeichen nicht täuschen, in 5) C. A. III, 4: *Κριτολάῳ καὶ Ἀρί(στωνι)*; Kritolaos allein ebend. 5: *ταῖς ἀλη(θείαις) τὸν πόδα τοῦ κακοῦ (λέγ)ει Κριτόλαος*, wo im folgenden möglich ist: *ῥητορικὴ(ν*

---

[9]) *ωΡΙ.*

[10]) Oder *πολλ(οῖς)*?

[11]) Man erwartet: *εὐχρηστά τε* oder *ἄχρηστα δὲ*.

τέχνην ο)ὐκ εἶναι, was jedenfalls die Meinung dieses Philosophen war, der gleich Platon im Gorgias der Redekunst nur den Charakter der Routine (*τριβή*) zuerkannte (Quintil. II, 15, 23), Gut stimmt hierzu die wol auch in ihrem — verständlichen — Schlusstheile auf Kritolaos bezügliche Stelle, die ich ebendort Col. 15 mit Hilfe von O also zu entziffern vermag: — *φιλοσόφοις, (φη)σίν, ἔθος ἐστὶν φά(σκ)ειν ὥσπερ σοὶ καὶ Κ(ρ)ιτολάῳ· „σαφῶς λέγοντος ἄκουσον". ἥ τ' ἐνπειρία τῶν πολιτικῶν ῥητόρω(ν) τὸ συνέχον ἔχου(σα) κεί(με)νον ἐν εὐκαιρίᾳ (ἢ) στο(χασμ)ῷ καὶ* (?) *διδάσκει πολ(λάκ)ις μὲν ἐ(κ)τείνειν μα(κρ)οὺς λόγους πολλάκις δὲ βα(ι)ά τινα διαλεχθῆναι πο(λλ)άκις δὲ (μ)ηδὲ* —. Den Titel der hier von Philodem benützten Schrift des Ariston aber scheint Frg. 12 unserer Nummer zu verrathen: *καθόλου δὲ … φ(αί)νεται τ(ὸ)ν περὶ (τῆς) ῥητορικῆς (λ)ό(γο)ν ἐπι(δε)έστερον (π)επ(οι)ῆσθαι· (ὑπ)ὲρ τῆς φιλοσοφίας δὲ … Ἀρίστω(ν) ἐ(ν ὑπο)μνήμασιν … ἐστὶ μὲν … (τ)ὰ πολ(λ)ὰ δ' αὐτῶν (ἐκ Πλά)τωνος … τὸ χεῖρον* —. In diesen Commentaren mochte Ariston die Lehren seines Meisters aufgezeichnet haben. (Da jedoch in dem Schriftenverzeichnis Ariston des Chiers, oder, wie wir dem Panaitios glauben, des Keers ebenfalls ein Buch *πρὸς τοὺς ῥήτορας* erscheint, sowie *ὑπομνημάτων κε'* — Diogen. Laert. VII, 163 —, so bleibt uns an letzterer Stelle die Wahl zwischen dem jüngeren und jenem älteren Peripatetiker, dem Schüler und dem Lehrer des Kritolaos.) Noch einmal werden wir an Kritolaos gemahnt Col. 61: *τὸ δ') αὖ φῆσαι, τὸ ῥηθὲν ὅμοιον εἶναι τῷ λέγειν· „(τί) κωλύει τὴν μέθοδον εἰδέναι καθ' ἣν …. ποιοῦσι* [12]) *καινὰ (φ)αίνεσθαι καὶ καθ' ἣν (ἀπ)οτέμνουσι βαλλάντι(α), (μ)ὴ μέντοι χρῆσθαι κα(τ') ἀνθρώπων, ἀλλ' ὅταν χρεία γένηται;" ταὐτόν (ἐ)στιν τῷ μηδὲν ε(ἶ)ναι ἀντειπεῖν· εἶνα(ι γὰ)ρ αὐ(τ)ῇ χρῆσθαι* — [13]). Philodem scheint im vorhergehenden ebenso wie bei Gelegenheit des alsbald folgenden Waffen-Gleichnisses den sittlich-neutralen Charakter der Redekunst betont zu haben und er tritt nun dem Einwurf entgegen, man könnte ja ebenso wie diese Kunst des Rede-Truges auch die Kunst der Fälscher und Beutelschneider für unverfänglich und nur ihren Misbrauch für verwerflich erklären. Dieser für die Rhetoren so wenig schmeichelhafte Vergleich mag von Kritolaos herstammen, nach Sext. Emp. adv. math. II, 12: *καθάπερ οὖν οὐκ ἂν εἴποιμεν τὴν τοιχωρυχικὴν εἶναί τινα τέχνην παραινοῦσαν τὸ „οὕτω δεῖ τοῖχον διορύττειν" καὶ τὴν κλεπτικὴν τὸ „οὕτω καθήκει κλέπτειν καὶ βαλαντιοτομεῖν," …. οὕτως οὐδὲ τὴν ῥητορικὴν ὑποληπτέον ἔχειν τεχνικὴν ὑπόστασιν ….. ἀμέλει γέ τοι καὶ οἱ περὶ Κριτόλαον τὸν περιπατητικόν, καὶ πολὺ πρότερον οἱ περὶ Πλάτωνα εἰς τοῦτο ἀπιδόντες κτέ.*

Den Vorwurf, den Aristides gegen Platon erhebt, er habe in seiner Bekämpfung der Rhetorik zwei Menschenclassen, die nichts mit einander gemein haben, Rhetoren und Tyrannen, zusammengeworfen [14]), dieser Tadel

---

[12]) *ΚΑΘΗΝ.ΠΕΡΓΑΠΟΙΟΥCΙ* — etwa verderbt aus *τὰ γεραιὰ ποιοῦσι*?

[13]) Etwa: „denn dass die Rhetorik auch zu guten und nützlichen Zwecken verwendbar sei, wird Niemand läugnen; wer möchte aber ähnliches von jenen Verbrecherkünsten behaupten?"

[14]) Aristid. Orat. 45, p. 99 Dindorf: *εἶτ' ἐλέγχειν μὲν βούλεται τὴν ῥητορικήν, κατηγορεῖ δὲ τῶν τυράννων καὶ δυναστῶν — τὰ ἄμικτα*

wird auch von Philodem denjenigen ertheilt, die den platonischen Gedanken an der Hand der geschichtlichen Erfahrung zu erhärten und den Satz zu erweisen suchten, die Rhetoren hätten überall den Umsturz der Volksfreiheit herbeigeführt und die Tyrannis begründet. Darüber handeln die Col. 66: — *καθ(άπε)ρ ἐν Λα(κεδαίμο)νι .... αὐτοὺς ῥήτορας .... ἀλ(λ)αι δὲ πολλαὶ συντυχίαι καὶ (π)ονηρίαι πάντη διὰ τῶν ἀνθρώπων. (ἐ)ῶ γὰρ ὅτι κα(ὶ) ἀπὸ φιλοσοφίας ὡρμ(η)μένου(ς ἔχ)οι(μ' ἄ)ν ἐπιδεικνύειν τινὰς αἰτίους κα(ὶ μετ)αιτίους τῶν εἰρημένων. εὐπορήσουσιν δὲ καὶ δημοκρατίας ἐκ τυραννίδων παραφέρειν (καὶ) φύλακας ἐκ πολ(εμίων κ)αὶ σωτηρία(ς .... τ)ε τῶν συμφ(ερόντων) ῥήτορα(ς αἰτίους)* (?) *παραστῆσ(αι* — und 67: — *ἐ)φύετ(ο τῶν τυράννων, ὅπου πλείονες ἐγένοντο ῥ(ή)τορες ἢ συλλήβδην κατὰ τὴν ἅπασαν οἰκουμένην, ἀληθὲς εἶναι δύναται τὸ μηδεμίαν π(όλιν μὴ οὐ)* (?) *διὰ ῥήτορας ἐκ δημοκρατίας εἰς τυραννίδα περιστῆσαι* (doch wol *περιστῆναι*); *σιωπῶ γὰρ ὅτι καὶ τὰς (αἰ)τίας ἃς Φαι(νί)ας ὑπέγραψε κοινὰς .... εἶναι καὶ παντὸς ὄχλου* —. Phanias oder Phainias von Eresos (über die Schreibung des Namens vgl. Ebert, Dissertat. Sicul. p. 79—80), der Landsmann und Mitschüler Theophrast's, mag in seiner Schrift „über die sicilischen Tyrannen", etwa von der typischen Laufbahn des ersten Dionysios ausgehend, über den er ausführlich gehandelt hat (vgl. Athenae. I, p. 6 C = Frg. 13 Müller), jenen hier von Philodem bekämpften allgemeinen Satz ausgesprochen und zu begründen versucht haben. — Dass sich auch in seiner Abhandlung „über Tyrannenmord aus Privatrache" der Anlass zu solcher Betrachtung bot, zeigt das eine der zwei Bruchstücke: *Φιλόξενος ὁ σωληνιστὴς ἐκ δημαγωγοῦ τύραννος ἀνεφάνη κτέ.* (Phan. ap. Athen. III, p. 90 E = Frg. 14 Müller.) Philodem scheint dem Historiker unter anderem gleichfalls mit historischen Beispielen zu erwidern, vielleicht mit einer Parallele von Sparta und Athen, der Stadt, die mehr Rhetoren beherbergt habe „als der ganze übrige Erdkreis", und demungeachtet seit der Vertreibung der Pisistratiden keinen Versuch zur Begründung einer eigentlichen Tyrannis zu beklagen hatte, während das rhetorenfeindliche Lacedaemon die Attentate des Pausanias, des Agis und Kleomenes erfuhr?

Der aristotelische Gryllos (Aristoteles, ut solet, quaerendi gratia quaedam subtilitatis suae argumenta excogitavit in Gryllo — Quint. II, 17, 14) ward von Philodem schwerlich übergangen. Ihm könnte das Bruchstück Col. 72 gelten: *τὸ μὴ προτ(ίθεσθ)αι παντελῶς ἀφι(στάν)ειν τῆς ῥητορικῆς, (ὡς ἐ)ν ταῖς ἐπιχει(ρ)ήσ(εσιν) φαίνεσθαι, μόνον δὲ τῆς ἄγαν προσκαύσεως, τῆς δὲ πολιτικῆς οὐδ' ὅλως. φησὶ δὴ πρῶτον ἀποτρέπων, ὅτι κελευστοῦ καὶ οὐ κυβερνήτου δ(ό)ξαν ἔχων ὁ ῥήτωρ οὐκ ἄξιός ἐστι προσποιεῖσθαι κυβερνήτης (εἶν)αι· πολιτικῆς γὰρ οὐκ ἔστιν ... λέγειν* — [15]). Col. 88: *τ(ὸ)* (?) *κυριώτατον ἐν τῷ κατανοῆσαι διὰ τίνων καὶ*

μιγνύς — τίς γὰρ οὐκ οἶδεν ὅτι ῥητορικὴ καὶ τυραννὶς τοσοῦτον ἀλλήλων κεχώρισται ὅσον τὸ πείθειν τοῦ βιάζεσθαι;

[15]) Aehnliche Gedanken lässt Col. 98 erkennen: — *π(ηδ)αλίσου .... πλοίου, (τ)ῷ(ι) δὲ μ(ήτε) οὐ μήτε πῶς μήτε (πότ)ε πλευ(σ)τέον εἰδέναι πρὸς βλάβης ἂν γένοιτο (μ)ᾶλλον. οὐκ οἶδε(ν δ') ὁ ῥ(ήτ)ωρ· περὶ γὰρ ὠφελίμ(ων) καὶ βλαβερῶ(ν) κτέ.* — Col. 93 ward wol das

γεννᾶται καὶ καταπραΰνεται ταῦτα (ohne Zweifel die *πάθη*). *τοῦτο δὲ μόνον ὡς οὐ προσῆκον ἑαυτοῖς ο(ὐκ) ἐγχειρῆσαι τοὺς ῥήτορας ἐκ τῶν Ἀριστοτέλους μετενε(γ)κεῖν, τὰ λοιπὰ μετενηνοχότα(ς). τοιούτων δή τινων λεγομένων (τί) (?) προχειρό(τερο)ν ἂν δόξ(ει)εν εἶναι (ἢ) τῶν... μερῶν (κ)αταφρονῆ(σαι* etwa *φάσκειν) τὸν* —. Unverkennbar ist hier die Beziehung auf Arist. Rhet. II, 1 sqq. Vielleicht hatte eines der Schulhäupter sein Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Lehrer der Rhetorik jene Untersuchung über die *πάθη* nicht, gleich so vielem andern, in ihre Schriften übertragen hätten und Philodem beruft sich auf jene Aeufserung, um ihren Urheber gegen den Vorwurf zu vertheidigen, er habe derartige Untersuchungen gering geachtet. Gleichfalls den Aristoteles scheint unser Autor im Auge zu haben in dem Satze: *ὅταν τῶν πίστε(ω)ν τὰς ἀτέχνους (φ)ῇ κοινὰς εἶναι πάντων, οἷον μαρτυρίαν βα(σ)άνους (κ)αὶ τὰ τοιαῦτα, λέγωμεν, ὅτ(ι) τούτων ἡ μὲν εἴδησίς ἐστι κοινὴ (παντὸς) (?) ἰδιώ(του) ἡ (δὲ) χρῆ(σις ο)ὔ.* (Col. 92) verglichen mit Arist. Rhet. I, 2: *ἄτεχνα δὲ λέγω ὅσα μὴ δι' ἡμῶν πεπόρισται ἀλλὰ προϋπῆρχεν, οἷον μάρτυρες βάσανοι συγγραφαὶ καὶ ὅσα τοιαῦτα* —. Allein wie ist dann die polemische Wendung zu erklären, da ja der Stagirit genau dasselbe sagt oder voraussetzt, was hier als Einwand Philodems erscheint? (Vgl. ebend. — *ὥστε δεῖ τούτων τοῖς μὲν χρήσασθαι τὰ δὲ εὑρεῖν.* Und die genauesten Anweisungen über den Gebrauch der *ἄτεχνοι πίστεις*, der keineswegs als etwas selbstverständliches und „laienhaftes" erscheint, enthält die umfassende Darlegung Rhet. I, 15 sqq.) Vielleicht bot die Abhandlung Theophrast's *περὶ τῶν ἀτέχνων πίστεων* die Handhabe zu solcher Polemik. — Aristotelische termini in entschieden nicht-aristotelischer Anwendung erscheinen Col. 87: *(τῶν) δὲ πιστ(ε)ων τὰς μὲν ἀτέχν(ους) κοινὰς ἁπάντων ὑπά(ρ)χειν, τῶν δ' ἐντέχνων τ(ὸ) εἰκὸς καὶ τὸ σημεῖον καὶ τὸ τεκμήριον οὐθὲν αὐτοῖς προσήκε⟨ι⟩ν, ἀλλὰ τὸ μὲν σημεῖον εἶνα(ι) τοῦ παρηκολουθηκότος ἴδιον, οἷον τὸ μὲν ἐν νόσοις ἰατρ(οῦ) τὸ δ' ἐν τοῖς περὶ τὸ πλεῖν.... κυβερνήτου· παραπλησίως (δ)ὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων· τὸ δ' εἰκὸς (το)ῦ παρα⟨τε⟩θεωρηκότος* —. Von den hier zu Grunde liegenden, nicht wohl verständlichen, Definitionen des *εἰκός, σημεῖον* und *τεκμήριον* abgesehen, — die aristotelische Unterscheidung der *ἔντεχνοι* und *ἄτεχνοι πίστεις* geht von dem *τεχνικόν* des Rhetors aus (Rhet. I, 2 init.), welches von jenem der einzelnen Special-Künste und Wissenschaften verschieden ist, während hier das Gegentheil stattfindet. Ein Unbekannter [16] (Col. 73) *φησὶν ὅλην τὴν σύστασιν ἔχειν* (natürlich *τὴν ῥητορικὴν*) *ἐκ τοῦ ψεύδους, ὥστε φαίνεσθαι τῷ φιλαληθεῖ φευκτέαν. ἐγὼ δὲ* (so erwidert Philodem)

hippokratische Gleichnis von dem schlechten Arzte, dessen Unfähigkeit erst durch einen schweren Krankheitsfall offenkundig werde, wie jene des Steuermanns durch einen gewaltigen Sturm (de prisc. med. c. 9 – I, 590 Littré) angeführt und in entsprechender Verallgemeinerung auf den Rhetor und Staatsmann übertragen: — *κα(κ)ὸς ἰατρὸς ... κα(ὶ ὑπ)ὸ (τ)ῶν χειμώνων κυβερνήτης, οὕτω καὶ ῥήτορ' ἀποβησομένων τινῶν τῇ πόλει κτέ.*

[16]) Man wird an Athenaeus, den Zeitgenossen des Hermagoras und mithin auch unseres Autors gemahnt, der bei Quintil. II, 15, 23 die Redekunst „fallendi artem" nennt.

τὴν σοφιστεύ(ου)σ(α)ν ἀφείς, εἰ καὶ περὶ ταύτης ἐδυνάμην τι λέγειν καὶ τὰς τέχνα(ς τὰς) Ἀριστοτέλους καὶ τὸ(ν Π)λ(ά)τωνα (?) (im Hinblick auf den Menexenos?) .... *συνέγραψαν ἐ(π)' αὐτοῦ πανουργίαις τῶν ῥητόρων σοφιστικῶν* (*σοφιστικῶν ῥητόρων* erwartet man, auch scheint hier ein Wort wie *ἐπιτιθέμενοι* ausgefallen zu sein) *εἶχον ἐ(πι)δεικνύειν, τὴν Περικλέ(ους) καὶ Καλλισ(τ)⟨ρ⟩ά(του καὶ Δη)μοσθένους ..... (τι)νὰ τρόπον* —. Die sophistische Rhetorik, auf deren Vertheidigung Philodem vorläufig verzichtet, obgleich er sich zu ihren Gunsten auch auf die *τέχναι* des Aristoteles, auf Platon, wie es scheint, und auf dessen Zeitgenossen berufen könnte, bezeichnet in der epikureischen Schulsprache die Redekunst überhaupt, mit Ausnahme des praktisch-politischen Theils derselben; über diesen hat er wol unter Berufung auf seine vornehmsten Vertreter im folgenden gehandelt.

Eine andere, sichrere Erwähnung Platons findet sich Col. 60 in den Worten: *ἃ (Γ)ο(ργί)ας εἰσῆκ(ται π)αρὰ Πλάτων(ι λέγων)*, die ich trotz ihrer schweren Verderbnis[17]) also herstelle nach Philodem Rhet. IV, 2 fin.: *ἃ δὲ Γοργίας εἰσῆκται λέγων πα(ρ)ὰ Πλάτωνι περὶ τοῦ τὸν ῥητορικὸν ἅπαντος τεχνε(ί)του τεχνικώτερον εἶναι δόξειν, ἐν τοῖς ὕστερον γραφησομένοις λόγοις ἀποθεωρήσομεν.* (H. V. C. P. XI, p. 139.) Unsere Stelle scheint demnach einem späteren Buche des Philodemischen Werkes anzugehören. Auch über den Plan dieses Buches gewährt sie uns, so weit sie verständlich ist, einen unsere bereits gewonnenen Ergebnisse bestätigenden Aufschluss: *οὐ μὴν ἀλλ' ἔτι (τ)αῦτα πάντ' ἐπ(ιτόμ)ως ἐπικόψομεν*[18]), *εἰ κα(ὶ) δι' αὐτοὺς* (nämlich die Gegner, deren Ansichten vorerst epitomiert und dann widerlegt werden) *ἀναγκα(ζ)όμεθα καὶ αὐτοὶ π(ρὸ)ς τὰ παραπλήσια ..... λέγειν.* („Die Wiederkehr desselben Arguments in verschiedener Form nöthigt auch uns gleiches zu erwidern". Dunkler, weil zerrütteter, ist das folgende:) *τίς γὰρ οὐκ ἂν ..... Διογένους ..... μὴ πιθανώ(τερο)ν προσφέροντα ..... ἃ (Γ)ο(ργί)ας εἰσῆκ(ται π)αρὰ Πλάτων(ι λέγων οὐδ)ὲν ἕτ(ε)ρον* —. Diogenes hatte, wie wir vorher sahen, nach stoischer Weise, den Weisen allein für einen Rhetor u. s. w. erklärt, Gorgias bei Platon (p. 452 und 456) erkennt umgekehrt in dem Rhetor gewissermaſsen den obersten Weisen, dessen *δύναμις* alle anderen *δυνάμεις συλλαβοῦσα ὑφ' αὑτῇ ἔχει* (Plat. Gorg. p. 456 A.) Darum mag Philodem seinen stoischen Gegner und den alten Sophisten hier neben einander nennen.

Aus dem Kreise der Akademie finde ich Xenokrates erwähnt Col. 55: *ἐ)πάνω παρὰ Ξενοκράτει „μονωτάτους καὶ λέγειν εἰδέναι, ταὐτοῦ γὰρ ἑκάτερον εἶναι" τί(νι) προ(σ)έχο(ν)τες (δὴ) πρὸς θεῶν πιστεύσομεν εἰ μὴ τῷ Ξενοκράτην οὕτως (ἐ)π' Ἀντιπ(ά)τρου καὶ τῶν συνέδρων διαλεχθῆνα(ι ὥσ)π(ερ ὁ) Φαληρεὺς* —; Hatte etwa auch Xenokrates (dessen Definition der Rhetorik bei Sext. Emp. adv. mathem. II, 61—687 Bkk.) die Fähigkeit der Rede „einzig und allein" dem Weisen zugesprochen? Denn beides (das *εὖ φρονεῖν* und das *εὖ λέγειν*?) komme einem und dem-

[17]) *ΑΠΟΙΙ..ΑCΕΙCΗΚ....ΑΡΑΠΛΑΤωΝΑ.*

[18]) Diesen theilweise compilatorischen Charakter der Schrift scheint auch Col. 43 die Phrase anzudeuten: *καὶ (σ)υνάγειν (τ)ὰ τ(οῦτο)ις ἀρέσκοντα.*

selben zu. Und wird hier zur Bestätigung dieses Ausspruchs ernsthaft auf seine eigenen rednerischen Erfolge unter Antipater (Diog. L. IV, 9) oder in ironischer Weise auf jenen Miserfolg hingewiesen, durch den er die hochgespannten Erwartungen der Athener getäuscht hatte (Plut. Phocion 27)? [19]. — Demetrios von Phaleron, der hier als Gewährsmann erscheint, wird gleichfalls angeführt Col. 48: *εἶναι Φίλωνος δ(ν Δημή)τριος ὁ Φαληρεὺς ἐν (τ)ῶ(ι) περὶ τῆς ῥητορικῆς* (Diog. L. V, 80; die Bruchstücke bei Müller II, 367—8) *ἔτα(ξ)εν ἴσως κατὰ ⟨τὰ⟩ πράγματ' ἀλλὰ ..... ταὐτοῦ δὲ καὶ τὰ περὶ θατέ(ρο)υ Φίλωνος· ε(ἴ)τε γὰρ ὁ μᾶλλον εἰδώ(ς τῶν οὐκ) εἰδότων ..... τὴν ἐργολάβ(ειαν) ..... ἀνασκε(υάσ)αι ..... σοφὸν τῶν πολιτικῶν ὁ τὴν ἄκραν ἐσχηκώ(ς) ῥήτωρ ἐμπ(ειρί)αν* —. In diesen Trümmern, mit denen ich den Leser gern verschont hätte, zeigen die Worte *τὴν ἐργολάβ(ειαν)*, dass hier von Philon dem Architecten die Rede war, dessen Beredsamkeit die Athener bestimmt hatte, seinen Plan zur Erbauung des vielgefeierten Arsenals zu genehmigen (Cic. de orat. I, 14, 62. Val. Max. VIII, 12, 2. Vgl. auch Philodem. Rhet. IV, 2 Col. XII). Welcher andere Philon hier genannt war, lässt sich nicht ermitteln. Zum dritten Mal begegnet uns Demetrios Col. 101: — *δυνα)σταὶ* (?) *καὶ συνανα(στ)ρεφομένους ἔ(χ)ουσιν, οὐ μόνον θαυμάζουσι καὶ δήμων μᾶλλον ὡς Πύθωνα Φίλιππος καὶ τὸν Φαληρέα Δημήτριον Πτολ(ε)μαῖος καὶ πολλοὶ πλείονας (ἄ)λλους, καὶ ἀριστοκρα(τί)αι καὶ συνεδρίαι πο(λ)λὰ παρεδέ(ξ)α⟨ν⟩το τῶν (ῥ)ητόρων* —, wo Thatsachen und Gedanken einer Erklärung nicht bedürfen.

Damit sind wir wieder im Kreise der Rhetoren angelangt. Ein Citat aus und, nachdem man dies erkannt hat, auch der Name des Aeschines stöfst uns auf Col. 68: — *Α(ἰσχί)νης οὐκ ἂν ἐπετό(λμ)α τοῖς Ἀθηναίοις, ὅ(τι) Δημοσθένην οὐχ ὡς τοὺς περιτρέψαντας τῶν πορθμέων ἐκώ(λ)υ(σαν ἐ)πευθύνειν ἀνατε(τρ)αφότα τὴν Ἑλλάδα* —, eine sehr gedrängte Paraphrase von Aeschines adv. Ctesiphont. §. 158 (p. 545) [20]. Die Lesart *ἀνατετραφότα*, welche Bekker und Bremi an jener Stelle beibehalten, neuere Herausgeber wie Sauppe und Baiter, Schultz zu Gunsten von *ἀνατετροφότα* verworfen haben, gewinnt hierdurch jedenfalls die Gewähr einer sehr alten Ueberlieferung. Was im folgenden Diogenes soll, ist mir nicht verständlich. Auf der vorletzten Zeile mochte der Name des Demosthenes zu lesen sein, der sogleich wieder Col. 69 in einem nicht völlig aufzuklärenden Zusammenhang erscheint: — *Δημοσ(θέ)ν(ο)υς καὶ Λυκούργου περὶ τῶν Ἁ(ρ)πα(λ)είων ψευδῆ πειράσονται δεικνύειν .... δὲ τῶν μάλιστα πεπιστευμένων ἱστορι(ο)γράφων* [21] *..... φησὶν λέγειν, καὶ π(ά)ντως ἀσημότατον*

---

[19]) Die *σύνεδροι* (ein, ohne Zweifel, oligarchischer Beirath des Antipater) sind, meines Wissens anderweitig nicht bekannt.

[20]) *ὑμεῖς δ', ὦ Ἀθηναῖοι, οὐκ αἰσχύνεσθε, εἰ ἐπὶ μὲν τοὺς πορθμέας τοὺς εἰς Σαλαμῖνα πορθμεύοντας νόμον ἔθεσθε, ἐάν τις αὐτῶν ἄκων ἐν τῷ πόρῳ πλοῖον ἀνατρέψῃ, τούτῳ μὴ ἐξεῖναι πάλιν πορθμεῖ γενέσθαι, ἵνα μηδεὶς αὐτοσχεδιάζῃ εἰς τὰ τῶν Ἑλλήνων σώματα. τὸν δὲ την Ἑλλάδα καὶ τὴν πόλιν ἄρδην ἀνατετροφότα, τοῦτον ἐάσετε πάλιν ἐπευθύνειν τὰ κοινά;*

[21]) *ΓΡΑΦΕΙΝΑ*, verderbt aus *τἀκεῖνα*? „X behauptet, dass Y jenes

εἶναι δια(τε)νοῦνται καὶ δυσμενῆ καί, τὸ πέρας [22]), ... *ἀπαρν(ή)σονται δ' εἰκότως καὶ Ἀλέξανδρον αὐτοὺς ἠρεθ(ικέ)να(ι κ)αὶ τὸν πατέρα (πολ)ὺ πρότερον. ἐπ(ὶ Δημοσ)θέ(νο)υς* (?) *δὲ* —. Ich will, die Aufklärung des Zusammenhanges Scharfsichtigeren überlassend, nur daran erinnern, dass eine Anklage des Lykurgos in der Harpalischen Sache sonst nicht nur unbekannt ist, sondern der ausdrücklichen Angabe Plutarchs über seinen vorher erfolgten Tod widerspricht (Vit. X orat. 848 F — 1034 Dübn.). Leider gewährt auch Col. 59 [23]), wo merkwürdigerweise ganz ähnliches wiederkehrt, keinen Aufschluss. — Der Vollständigkeit halber sei auch noch Col. 56 erwähnt, wo ich *Πε)ρι(κ)λέα καί τινας ἄλλους ἄρχον(τας ὡς) Δη(μο)σθένην* angeführt finde als günstige Proben des Philosophen-Unterrichtes (wie es scheint) im Gegensatz zu andern, da unmittelbar folgt: *καὶ (οὐ)δὲν ..... τοι(οῦ)τον οἷον (Σω)κράτε(ι) παραβαλόν(τας) Ἀλκι(βι)άδ(ην) τε (κ)αὶ (Κρ)ι(τί)α(ν* —, der letzte Name schwer verderbt, aber in dieser Zusammenstellung sicher erkennbar.

Ich schliefse diese wenig erquicklichen Mittheilungen, indem ich zwei, für mich nicht entzifferbare, **aristophanische** Bruchstücke dem Scharfblick anderer empfehle (Col. 51 und 58) [24]) und ein namenloses Citat hiehersetze, welches die Col. 96 enthält: — *οἷς οἱ πο(λ)λο(ὶ) βούλονται συνεπιγράφεσθαι τὸν ῥήτορα διὰ τὴν ἀρέσκειαν, ἐπεὶ „πειθέτω" φησὶν „δικαίως ... σωφρόνως αὖ (τ)ὰς* (?) *ἐπιθυμίας ἀποτρεπέτ(ω), θυμοὺς πραϋνέτω καὶ πειθέτω καθάπερ ..... οὕτω ..... περὶ ὧν ἂν (ἐθε)λή(σ)αι καὶ πολὺ μ(ᾶλλον)"* (?) —.

Der **vierte Band**, dessen grofse zusammenhängende Textesmassen einen sehr erfreulichen Gegensatz zu den pulverisierten Resten des dritten bilden, enthält in seinem ersten Fascikel

8) die wichtige Schrift des Philodem *περὶ σημείων καὶ σημειώσεων* — Papyr. 1065 (h. O. A.), von der ich bereits im ersten Hefte meiner herculanischen Studien eine kritische Bearbeitung veröffentlicht habe. Ich benütze diesen Anlass, um jener Text-Ausgabe einige ergänzende und berichtigende Bemerkungen folgen zu lassen. — Die einzige eigentliche Emendation, die ich bisher nachzutragen habe, verdanke ich der gütigen Mittheilung **August Nauck's**, der Col. 25, 4 unzweifelhaft richtig bessert: *καὶ καθόλου ψυχὴ πρᾶγμά τ⟨ί⟩ ἐστιν ἴδιον οἷον ἀλλ' οὐδέν* (statt *πρᾶγμά*

---

im **Widerspruch** mit den glaubwürdigsten Geschichtschreibern berichte?" Doch ist vor *δὲ* am Anfang des Satzes nur für zwei oder drei Buchstaben Platz.

[22]) *ἀ(ν)αι(δ)έ(στατον)* scheint die Gröfse der Lücke nicht zuzulassen.

[23]) Dort erkenne ich: *π(επι)στευμένω(ν) ... ἱστορι(ογ)ράφ(ω)ν* — dann: *παρ(α)τιθείς. (οὐ μ)όνον δ' Ἀλ(έξ)αν(δρ)ον ἠρέθιζον ἀλλὰ καὶ τὸν (π)ατ(έ)ρ(α)* und andere Frustula.

[24]) Verständlich sind an ersterer Stelle die jenem Citat folgenden Worte: *τοιγαροῦν ἐνίοτε μεγάλα σφάλ(μα)τα λαμβάνουσιν αἱ πόλεις ὅταν τοιούτων συμβουλιῶν ἀκούσ(ωσιν)* —, Col. 58 ist vielleicht in den Worten *ἕκαστον ταράττεσθ(α)ι κα(ὶ) ... με(τεω)ρίζεσθαι* — vorher liest man *πισ(τεύ)εσ(θ)αι ... (το)ὺς ῥήτ(ο)ρας* — eine Beziehung auf **Vögel** 1447: *„ὑπὸ γὰρ λόγων ὁ νοῦς τε μετεωρίζεται"* zu erkennen. Doch es lohnt nicht mit solchen Trümmern Zeit zu verderben.

τ' ἐστὶν). Derselbe Gelehrte war so freundlich mich auf ein Versehen, das ich begangen, aufmerksam zu machen. Der Conjunctiv *εὐστομαχῶμεν* Col. 38, 30 war nicht von *εὐστομαχάω* (Vorrede S. XIX), sondern von *εὐστομαχέω* abzuleiten, nach der Analogie von *εὐσωματέω*, *εὐειματέω* (von *εὐσώματος*, *εὐείματος* deriviert wie dieses von *εὐστόμαχος*). — Zur Unterstützung meiner Vermuthung, dass Col. 2, 18 *ἐξυρίας* aufzulösen sei in *ἐξ* oder *ἐκ Συρίας* (möglich war auch *ἐξ Ὑρίας*, eine Stadt in Böotien), erinnert Nauck an die gleiche Schreibweise auf Inschriften: *ἐξουνιέων* C. J. G. 789, *ἐξύρου* 2347 c. 31, *ἐξαλαμῖνος* 2907, 1. — Wenn ich Col. 25, 2 *ἐγ μονάδων* in *ἐκ μον.* änderte, so geschah dies nicht aus Unkenntnis der auf Inschriften so häufigen Erweichung des *κ* vor *β*, *γ*, *δ*, *λ* und *μ* (s. Franz, Elem. epigr. 127 und Giese, äol. Dial. S. 88), sondern weil ich derartige Abweichungen von der herrschenden Schreibweise nicht dem Autor selbst beimessen zu dürfen glaubte. Doch ist es gewagt der Inconsequenz der Alten in Betreff dieser Bagatellen Schranken ziehen zu wollen. (Jene Erweichung des *κ* findet sich in diesen Rollen nicht selten, z. B. *ἔγδηλον* C. A. IV, 122; *ἐγβιάζηται* IV, 91; *ἐγβαλεῖν* Pap. 1021, Col. 11 (h. O. A.); *ἐγμηχανῶνται* und *ἐγβάλλεσθαι* in *π. ὀργ.* S. 47 und 78 mein. Ausg.; auch *ἐγδιδόναι* und *ἐγλογή* ist mir vorgekommen.)

Die fast völlig verwischte Spur eines poetischen Citats glaube ich zu erkennen Col. 21, 15—16. Die Worte „*ἄνθρωποι τὰ πρῶτ'* (etwa) *ἄπονοι*" mögen einer Schilderung der seligen Urzeit entstammen, in der die Menschen ohne Krankheit und Alter Jahrhunderte durchlebten, um endlich in ungeschwächter Jugendkraft ein plötzliches und schmerzloses Ende zu finden. Solch eine Schilderung enthielt auch nach Philodem (*π. εὐσεβ.* S. 51 m. Ausg.) die Alkmeonis. — Bei der Behandlung der Fragmente hätte meine Enthaltsamkeit nicht so weit gehen sollen, einen klaren und bedeutsamen Gedanken zu übergehen, wie er sich in Frg. 4 sicher erkennen lässt: — *μήθ' ὡς ἄδηλα φύσ(ει νομίζε)σθαι τὰ δι' ἐπιμαρτ(υρήσεως καταλαμβ)άνεσθαι δυ(νάμενα)*. Es handelte sich hier um die wichtige Unterscheidung des *φύσει* und des *πρὸς καιρὸν ἄδηλον*, über die man Sext. Emp. pyrrh. hypotyp. II, 97 sqq. — 79 Bkk. vergleichen mag. Nach der ebendort vorkommenden Phrase *διὰ πείρας εἰλημμέν(α)* ist vielleicht Col. 32, 13—18 zu ergänzen: *πρὸς δὲ τούτοις, ὡς οὐ τ(ὰ μό)νοις ἡμῖ(ν) φαινόμενα (ἢ πει)ρασθέντα σημεῖ(α ... κα)λ(οῦμ)εν (ἀλλὰ τὰ) καὶ τ(οῖς ἄλλο)ις (ἐκ τῆ)ς (π)ε(ίρας) εἰλημμ(ένα* [25]) —.

Den Col. 19 genannten Bromios (s. Vorr. S. XII, Anm. 1), nach dessen Aufzeichnungen Philodem seine Mittheilungen aus dem Lehrcurse ihres gemeinsamen Meisters Zeno ergänzt, finde ich wieder im Papyr. 1674 (*Φιλοδήμου περὶ ῥητορικῆς*) C. A. IV, 84 = Vol. Ox. II, 92: *δεῖ πρὸς τὸν φίλτατον ἐπιζ(η)τῆσαι (Β)ρόμιον, πῶς περὶ τεχνῶν (πρ)οτεθειμένος συνγράφειν καὶ ζητῶν εἰ ἡ ἰατρι(κ)ὴ τέχνη καὶ εἰ (ἡ γρ)αμματική, προθεὶς (δὲ) καὶ εἰ ἡ ῥητορικὴ τέ(χνη), τὴν μὲν σοφιστικὴν παρῆκε ῥητορικήν, ὥσπερ (οὐ) λε(γ)ομ(ένη)ν καὶ κα(τὰ τὴν κ)οινὴν καὶ κατὰ τὴν Ἐπικούρου*

[25]) Beiläufig, ein blofser lapsus calami war es, wenn ich Col. 35, 19—20 *μηδ(ὲν)* schrieb statt des, natürlich auf *παραλλαγὴν* zu beziehenden, *μηδ(εμ|ίαν)*.

συνήθει(αν, μ)όνην δὲ τὴν πολιτι(κὴν) προσεποιήθη [26]), *(μ)ὰ τὸν (Δία τ)ῆς πλείστης σκευωρίας ἐν τοῖς περὶ λόγο⟨υ⟩ς διατρίβουσιν ἐνεστηκυίας περὶ τῆς τοιαύτης· πῶς δὲ καὶ τέχνης οὔ(σ)ης τῆς σοφιστικῆς καὶ λεγομέν(ης) ὑ(πὸ)· τῶν ἀνδρῶν* —. Dadurch erledigt sich vollends die Muthmassung Bücheler's [27]), *Βρόμιος* sei an jener Stelle eine „spöttische" Bezeichnung des an anderem Orte (Col. 7, 5—6 und 11, 13) vorkommenden (Stoikers) Dionysios. Gern befreie ich Philodem von dem Verdacht solch namenlos frostiger „Witzelei."

Um mit einem kritischen Wagnis zu schliefsen: wer vermisst etwas in dem Satze (Col. 36, 2—7): *καὶ ἵνα μὴ πυρὸς οὐκ ὄντος ἢ γεγονότος ἢ⟨ι⟩ καπνός, τῷ πάντως καὶ ἐπὶ πάντων καπνὸν ἐκ πυρὸς ἐκκρινόμενον τεθεωρῆσθαι διατεινόμεθα* — „und dass wo kein Feuer brennt oder brannte kein Rauch vorhanden ist, dies behaupten wir, weil wir immer und überall Rauch durch Ausscheidung aus dem Feuer entstehen sahen"? Auffallend ist hier nur der in der alten Sprache unerhörte Gebrauch von *ἵνα* — *ὅτι* oder dem acc. c. inf., der sonst aus Epiktet, Dissert. II, 1, 1 — 1, 166 Schweiehäus. nachgewiesen wird. (Das zweitälteste, obwol etwas abweichende, Beispiel dieses lockeren Gebrauchs von *ἵνα* finde ich im Monum. Ancyran. 5, c. 10, 17 — LXXIII Mommsen —: *ἵνα ἱερὸς ὦ.. .. ἐκυρώθη*. Denn die Abfassungszeit des angeblichen Amphiktyonen-Decrets bei Demosthen. p. 279, 8: *καὶ ἀξιοῦν ἵνα βοηθήσῃ* lässt sich nicht bestimmen.) Allein diese verständliche Fassung des Satzes wird erst gewonnen, wenn wir das in beiden Abschriften des Papyrus auf *καπνός* folgende *ἀνασκευασθῇ* als nicht vorhanden betrachten. Alle meine Versuche wenigstens, mit deren Vorführung ich den Leser nicht ermüden mag, der Stelle in der überlieferten Fassung eine irgend befriedigende Construction oder ein erträgliches Verständnis abzugewinnen, haben sich als fruchtlos erwiesen [28]). So sehe ich mich denn zu der Annahme gedrängt, dass das in dieser Schrift häufig vorkommende Wort dem Schreiber zur unrechten Zeit aus dem Rohr geflossen ist. Doch ist solch ein — gewaltsames — Heilmittel einer so ehrwürdigen Urkunde gegenüber gestattet? Schützt nicht ein 18hundertjähriges Alter vor dem Verdacht so schwerer und fast unerklärlicher Verderbnis? — Dieses der Erörterung sehr bedürftige Thema zu behandeln hindert mich vor allem die Ueberfülle des in diesem Corpus aufbewahrten Materials. Denn den Gesammt-Eindruck, den man aus einer anhaltenden Beschäftigung mit demselben gewinnt, vermögen einzelne Beispiele, und wären sie noch so schlagender Art, nicht annähernd wiederzugeben. Vielleicht verbreiten ein paar Blättchen meiner Sammlung einiges Licht über diese und verwandte Fragen.

---

[26]) Hier „anerkennen, nicht ignorieren", wie Polyb. IV, 17, 1: *οὐ προσποιούμενος οὐδὲν τῶν γιγνομένων.*

[27]) „Ante-Diluvianisches aus Philodem", Rhein. Mus. XX, 313, ein mehrere Stellen dieser Schrift behandelnder Aufsatz, nach dem Erscheinen, jedoch ohne Kenntnis meiner Ausgabe veröffentlicht.

[28]) Sollte es Jemand in den Sinn kommen, nach der Variante in O zu schreiben: *ὁ καπνὸς ἀνασκευασθῇ*, so beträte er damit nur einen neuen Irrweg.

Das zehnte Bruchstück des Papyrus 1012 (h. O. A.) lautet also: *„ἡ παν)τὸς τοῦ ἀλγοῦντος ὑπεξαίρεσις.“ τ(ὸ) μὲν γὰρ „παντ(ὸ)ς“ διέλκεται κατὰ τὰ ἀντί(γραφα, πρ)οστιθεμένου τοῦ „παντός“ ἐν τισίν, ἐν δὲ τισὶν μὴ προστιθεμένου· κατ(ὰ) πάν(τ)α δ(ὲ) τὰ κ(αλ)ῶς (ἔχ)οντα ἀν(τίγ)ραφα (γέ)γραπται „ἡ (τ)οῦ (ἀλ)γοῦντος ἐξαίρεσις“, οὐ(χ „ὑ)π(ε)ξαίρεσις.“* Womit man vergleiche Frg. 15: — *„εἰ (σ)οφὸς ἀνὴρ (τρ)οφῆς φροντ⟨ι⟩εῖ“ καὶ τ(οιού)τως ἔχουσαν· „εἰ σοφὸς ἀν(ὴ)ρ ταφῆς φροντιεῖ“· τάχα περιπεσὼν ἀν(τιγ)ράφοις ἐν οἷς ἐκτετρωγ⟨μ⟩έν(ο)υ τοῦ ἄλφα τ(ε κ)αὶ το(ῦ) ῥ(ῶ)* ...... —, und Frg. 12: — *ἄλ)λων ἀ(ντιγρ)άφων οὕτως ἐχόν(των ἢ) τῶν μεταγρα(ψ)άντω(ν ὑπὸ τ)ῆς ἰδίας ἀπαιδευ(σίας) τοῦτο ποιησάντων* —.

Also Untersuchungen über variae lectiones, Urtheile über den Werth der Handschriften („die, soweit sie durch ihre Güte in Betracht kommen in einem Puncte übereinstimmen, in einem anderen schwanken“), Klagen über Abschreiber-Willkür, auch die unvermeidlichen Motten und Mäuse fehlen nicht in dem philologischen Rüstzeug! — und dieses dient zur kritischen Reinigung nicht etwa der Werke der grauen Vorzeit, der Dichtungen eines Homer oder Archilochos, sondern der kaum zweihundert Jahre alten Schriften eines Philosophen. Denn unser Kritiker erweist sich durch die Phrase: *ὁ δὲ φίλ(τ)ατος Ζήνων* (Frg. 17) als ein Zeitgenosse oder Schüler dieses Epikureers und den Gegenstand seiner Kritik bilden die „Kernsprüche“ Epikurs! [29]) — Hier ist reicher Stoff zu erbaulichen Betrachtungen über die unfehlbare „veneranda vetustas“ manch eines „würdigen Pergamen's“ oder Papyrus.

Wien. Th. Gomperz.

---

[29]) Der zweite dieser Aussprüche ist uns nur in abhängiger Rede überliefert von Diog. L. X, 118: *οὐδὲ ταφῆς φροντιεῖν;* der erste ist allbekannt als die dritte der *κύριαι δόξαι* Epikurs ebend. 139: *ὅρος τοῦ μεγέθους τῶν ἡδονῶν ἡ παντὸς τοῦ ἀλγοῦντος ὑπεξαίρεσις.* Vgl. Cicero de fin. I, 11; Sext. Emp. adv. math. p. 588 u. 278; Plutarch. Mor. 635 A u. 1088 C; Aul. Gell. II, c. 9; Clem. Alex. p. 495 Potter und Porphyr. de abstin. I, 51 (p. 76, 4—5 Nauck). An letzterer Stelle ist die Beziehung auf den Wahrspruch Epikurs bisher nicht bemerkt worden. Wäre dieselbe und das ebendort 52 (p. 76, 26—27) erscheinende Citat aus Epikur (bei Diogen. L. X, 118; vgl. Ménage ad loc.) nicht auch Bernays' sonst so scharfem Blick entgangen, er hätte schwerlich in einem Theil dieses aus Epikurischem, Epikureischem und eigenthümlich Porphyrianischem zusammengesetzten Cento's ein Excerpt aus Hermarchos vermuthet (Theophrastos' Schrift über Frömmigkeit S. 16 — 17). Beiläufig, bei Porphyrios p. 74, 19 ist sicherlich das Wort *ἀναγκαίως* zu streichen. Ueber die wahrscheinliche Urgestalt jener *κυρία δόξα* aber handle ich vielleicht ein ander Mal. — Col. 26, 22 war wol *(ἄλλ)ηλα* zu schreiben statt *(τἄδη)λα;* Col. 10, 11 hätte ich *τ(ῶ)ν*, nicht *τ(οῖ)ν* ergänzen sollen nach Philodem *περὶ κακιῶν ι* XVI N = XVII O, 19.

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Thesaurus der classischen Latinität. Ein Schulwörterbuch mit besonderer Berücksichtigung der lateinischen Stilübungen. Ersten Bandes erste Abtheilung A — cytisus, ausgearbeitet von Dr. K. E. Georges. Leipzig, 1854. Ersten Bandes zweite und dritte Abtheilung, begründet von Dr. K. E. Georges, fortgesetzt von Dr. Gustav Mühlmann, D — hystrix. Leipzig, Brockhaus, 1859 — 1864. — I. Bd. complet 3 Thlr. 15 Sgr.

Handwörterbuch der lateinischen Sprache. Unter Mitwirkung von Dr. Fr. Lübker und Dr. E. E. Hudemann, herausgegeben von Dr. Reinhold Klotz. Vierte Auflage, unverändert nach der dritten vielfach verbesserten Auflage. Zwei Bände in 37 Lieferungen. Braunschweig, Vieweg u. Sohn, 1866. — 4 Thlr. 28 Sgr.

An die lateinischen Lexica knüpft sich ein eigenthümliches Missgeschick. Der Münchener Thesaurus, welcher ein Werk für Jahrhunderte werden sollte, ist zu Wasser geworden, die zwei Bücher, welchen diese Anzeige gewidmet ist, leiden an Uebelständen, welche sie von ferne das nicht sein lassen, was sie sein könnten. Das erste derselben hat das Schicksal der fünften Auflage des griechischen Wörterbuches von Passow getheilt, dass nämlich, während schon ein Theil gedruckt war, der Plan, nach dem gearbeitet wurde, eine völlige Aenderung erlitt. Während es anfänglich vollständig für den Schulgebrauch berechnet war, ohne genaue Stellenangabe und in einem Umfange der einzelnen Artikel, welcher hinter dem in dem 1864 erschienenen Buche desselben Verfassers: Kleines lateinisch-deutsches Handwörterbuch von Georges, zurückbleibt, vergrößerte sich schon innerhalb des ersten Bandes allmählich der Umfang der einzelnen Artikel. Von der zweiten Abtheilung des ersten Bandes an, von welcher an Mühlmann die Bearbeitung übernahm, wurde allmählich aus dem Schulwörterbuch ein Handwörterbuch, aber leider nicht auf einmal, so dass in den ersten sechs Bogen von D — *destino* schrittweise die Erweiterung sichtbar ist, ja von dem Grundsatz, bei dem Mühlmann z. B. in *destino* angelangt war, ein Handwörterbuch mit genauer Citation und möglichst voller Angabe der einzelnen Stellen zu liefern, manchmal wieder ein Rückfall in den ursprünglichen Plan eintritt, vgl. *desum*, *dico*, *dies* u. a. Erst von *dispono* an bleibt der Plan fest, wenn auch der Umfang der einzelnen

Artikel eine fortwährende Steigerung, genau wie bei Passow, erfährt. Dieses Misverhältnis ist sehr zu bedauern; denn wie die Bearbeitung von E—H zeigt, so weit liegt wenigstens mir das Buch vor, hätte Mühlmann, wenn er statt an das Georges'sche Buch anzuknüpfen, selbständig nach dem in dieser Partie befolgten Plan auch die ersten Buchstaben bearbeitet hätte, das beste der bis jetzt vorhandenen Handwörterbücher geliefert. Der Kreis von Schriftstellern, welcher in Betracht gezogen wurde, ist ein sehr großer, da sowol auf die Fragmente der älteren Dichter und Prosaiker als anderseits wenigstens einigermaßen auf die Patristik Rücksicht genommen ist. Ferner beruht das Werk auf gründlicher Arbeit. So weit ich Vergleichungen angestellt, ist jede Stelle von dem Verfasser selbst eingesehen und nach den dermalen besten Texten gegeben. Wenn ferner natürlich an eine Vollständigkeit der Anführungen selbst aus den sogenannten classischen Schriftstellern noch nicht zu denken ist, so lange uns die nothwendigen Grundlagen eines Thesaurus, die Specialwörterbücher, fehlen, so ist doch gegenüber Freund und seinen Ausschreibern, den Fortsetzern des Klotz'schen Buches, ein bedeutender Fortschritt. So umfasst der Artikel habeo nicht weniger als 21 enggedruckte zweispaltige Octavseiten. Während endlich das Klotz'sche Werk es mit der Anordnung der Bedeutungen und der einzelnen Stellen ziemlich leicht genommen, so dass es oft so ziemlich unmöglich wird, dort, wo Freund verlassen ist, einen Plan herauszufinden, zeichnet sich das von Mühlmann durch große Sorgfalt (ja manchmal fast durch zu große in der Theilung) aus, so dass vorläufig kleinere Arbeiten, besonders solche, welche sich nur auf einzelne Schriftsteller beschränken, am besten thun dürften, sich an dasselbe anzuschließen. Bei so viel Vorzügen muss der Wunsch gerechtfertigt sein, dass die Verlagshandlung F. A. Brockhaus nach Vollendung des ganzen sofort das Opfer bringe, die vier ersten Buchstaben durch Mühlmann in Uebereinstimmung mit dem übrigen Theile neu bearbeiten zu lassen. Wie es mir scheint, dürfte übrigens das Opfer nicht einmal so unverhältnismäßig groß sein, da das Buch dann die Arbeit der Herren Hudemann und Lübker, welche es zu einer vierten Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit gebracht hat, verdrängen dürfte. Für eine neue Auflage, welche ich dem Werke möglichst bald wünsche, wäre übrigens wol noch eine Erweiterung durchzuführen. Jetzt sind alle Eigennamen grundsätzlich ausgeschlossen, was mir doch nicht billigenswerth scheint. Man kann zwar zweifeln, ob besonders die zahlreichen griechischen Personen-, Land- und Ortsnamen, bei denen oft nichts weiter bemerkt werden kann als 'eine Stadt in Asien', 'ein alter macedonischer König' u. s. w. schwer zu vermissen sind; aber wenigstens die echt lateinischen Namen sollten in einem Thesaurus der lateinischen Sprache nicht fehlen und die Aufnahme der wichtigeren fremden Namen und wenn auch noch so kurz gehaltene Erklärungen und historische Angaben empfehlen sich dadurch, dass für nicht wenige der kleineren Gymnasialbibliotheken, sowie vielleicht für die Mehrzahl der Personen, welche das Lexikon benützen, es zugleich die Stelle einer Realencyklopædie ausfüllen muss. — Hiemit möge die Erwähnung des Werkes geschlossen sein, da ich zwar eine Reihe von Stellen besonders

aus Caesar nachtragen könnte, aber wenn solche Anführungen einen Sinn haben sollen, sie in solcher Zahl geben müsste, dass der Raum, welchen ich in diesen Blättern dafür in Anspruch nehmen kann, überschritten werden müsste. Zudem hoffe ich, bis das Werk eine zweite Auflage erlebt, in einem lexicon caesarianum den gesammten Sprachschatz dieses Schriftstellers und seiner Fortsetzer zur Anschauung bringen zu können. In den Stellen aus Caesar, welche ich verglichen habe (und es dürfte von D an keine unberücksichtigt geblieben sein), habe ich so gut wie keine Versehen gefunden, wenn man auch hie und da mit dem Verfasser über die Einreihung unter diese oder jene Bedeutung rechten könnte.

Eine Anzeige des Klotz'schen Werkes hätte ich nicht geschrieben, wenn nicht das Titelblatt der vierten Auflage anzuzeigen schiene, dass das Buch nunmehr so vollendet sei, dass eine Verbesserung gar nicht mehr nothwendig war. So wenigstens kann ich die Bemerkung 'Unverändert nach der dritten vielfach verbesserten Auflage' nur verstehen. Eine weitere Charakteristik unterlasse ich, da, wie die Zahl der Auflagen zeigt, es so verbreitet ist, dass jeder Leser der Zeitschrift es kennt, und schon nach dem Erscheinen der ersten Auflage Ladewig in einer Recension in den Jahrb. f. Phil. und Pædag. das nothwendige gesagt hat, Nachträge werde ich, ein paar besonders eclatante Fälle abgerechnet, ebenfalls nicht geben, sondern mich darauf beschränken, innerhalb eines Theiles von C und der Buchstaben von D bis J incl. diejenigen Stellen aus Caesar anzuführen, welche falsch verstanden, falsch verwendet, nach einer antiquierten Kritik angeführt, endlich die, welche falsch citiert sind.

contexo, 'im wörtlichen Sinne, Weiden zusammenflechten, Caes. Cic. n. d. 2, 63, 158' u. s. w. Die hieher gehörigen Caesarianischen Stellen, welche wol nur durch einen Zufall ausgefallen sind, 7, 23, 4. 6, 16, 4. c. 1, 54, 2. c. 2, 2, 1 sind sämmtlich so, dass das Object nicht das ist, was geflochten wird, sondern was durch das Flechten der Weiden zu Stande gebracht wird (effectives Obj.), vgl. die letzte angeführte: *contextae viminibus vineae*. — *continens*, 'substantivisch *continens, tis f* (Abl. auf *e* und *i* gleich üblich) Caes. b. g. 4, 27 u. ö. Nep. Milt. 7, 3. Liv. 35, 43 u. s. w. Caesar hat blofs 5, 8, 1 *continente*, sonst immer *continenti*, und in Betreff jener Stelle kann man wenigstens zweifeln, ob nicht auf die Leseart der Interpolati hin dem sonstigen Gebrauch Caesars entsprechend mit Frigell die Form auf *i* herzustellen ist. — *contradico*. Da im Lex. blofs Stellen aus Liv. Quint. Tac. Suet. angeführt sind, erwähne ich, dass Caes. b. c. 1, 32, 3 *contradicentibus inimicis* ohne Variante (nicht *contra dicentibus*) steht. — *converto*. '*eo aciem* Caes. b. g. 7, 67.' So wurde vor Nipperdey nach der famil. hauniensis der Interpolati geschrieben, während jetzt auf Grund der Integri und Deteriores *constitui* in den Texten steht. — Für die intransitive Bedeutung des Wortes ist angeführt Caes. b. g. 5, 49 '*omnemque multitudinem ad eum convertisse*.' Die Stelle heifst vollständig: *perscribit hostes ab se discessisse omnemque ad eum multitudinem convertisse*, wo *hostes* auch zu *convertisse* Subject ist, nach dem von Kraner zu b. g. 1, 50, 2 besprochenen Gebrauch. — '*cuneatim* in Keilform, keilförmig Caes. b. g. 7, 28', dass an der betreffenden Stelle nicht an die

cuneus genannte Form der Schlachtordnung zu denken ist, sondern nur der Sinn sein kann 'in eng geschlossenen Haufen', ist von Kraner richtig bemerkt. — *decerno* 'übertr. entscheiden bestimmen, urtheilen ... *neque sui iudicii neque suarum esse uirium decernere* Caes. b. c. 1, 35, 3.' So schrieben allerdings Oudend. und die folgenden Herausgeber, auch noch Nipperdey nach einer Conjectur Gronov's statt des handschriftlichen *discernere*, die neuesten Herausgeber folgen jedoch den Handschriften s. Kraner. — *decimum* = zum zehnten Male, fehlt ebenso wie bei Freund. Mühlmann Thes. citiert dafür Liv. 6, 40, 8. — *declivis*. '*collis declivis ad flumen* Caes. b. g. 2, 18' (aus Freund entlehnt). Die Stelle heifst: *collis ab summo aequaliter declivis ad flumen Sabim, quod supra nominauimus, uergebat.* Dass *ad flumen Sabim* zu *uergebat*, nicht zu *decliuis* gehört, leuchtet ein. — *defendo*. Gar nicht erwähnt ist die früher angezweifelte Verbindung *defendere contra*, s. jetzt Allgayer in der vierten Auflage des Antibarbarus von Krebs u. d. W. *defendo*. — *deficio*. Caes. b. g. 3, 5, 1 wird jetzt allgemein statt des handschriftlichen *cum ... tela nostris deficerent*, das das Lexikon anführt, nach Heinsius der Accus. geschrieben, s. Nipperdey. — Für das Adject. *defectus* ist angeführt Caes. b. c. 3, 40 '*defectis* (*animo*) *defensoribus*.' Man liest dort jetzt allgemein *deiectis* nach Aldus Vorschlag[1]. — *defigo*. Dass die Stelle Cic. Ac. pr. 2, 15 nach Scheller und Freund fasch citiert ist, bemerkt Allgayer in Krebs' Antibarb. u. d. W., ebenderselbe weist darauf hin, dass das plautinische *incogitantia* ganz fehlt (auch bei Freund). — *deicio* '*cohortes* b. c. 1, 46.' Die Stelle heifst: *gladiis destrictis impetum aduersus montem in cohortis faciunt paucisque deiectis reliquos sese conuertere cogunt.* Das Mascul. *reliquos* zeigt, abgesehen vom Zusammenhang der Stelle, dass *paucis deiectis* nicht femin. zu *cohortis*, sondern nur mascul. sein kann. — *deminuo* '*magnum numerum* Caes. b. c. 3, 2. 3, 67.' Die Stellen sind nicht gleich. Die erste *longum ... iter ex Hispania magnum numerum deminuerat* heifst 'eine grofse Zahl weggenommen (weggerafft) hatte', die zweite *in quibus erat legio nona multis amissis centurionibus deminutoque militum numero* = 'in welcher ... die Zahl der Soldaten sehr verkleinert war', s. Held zur ersten Stelle. — *demisse* b. c. 1, 84 steht *demississime et subiectissime*, nicht *atque*, wie unser Lex. nach Freund schreibt. — *demitto* '*sublicas in terram* Caes. b. g. 3, 49, 4. 41, 7, 73, 3 u. 6. *tigna demissa in flumen.* Id. ib. 4, 17.' An der letzten Stelle stand auf die Auctorität von k hin in den Skaligeranischen Texten und der Gronov'schen Vulgata *demissa*, seit Oudendorp jedoch wird allgemein mit den übrigen Handschriften *immissa* gelesen. Noch eigenthümlicher steht es mit den anderen Stellen. Sie heifsen (b. c. 3, 49, 4 nicht b. g.) *has sublicis in terram demissis praesepserat;* 7, 73, 3 *huc illi stipites demissi*, §. 6 *huc teretes stipites .. demittebantur.* Es scheint, dass der Verfasser des Artikels beim Ausschreiben aus Freund, nachdem er das erste Citat richtig gesetzt hatte, um eine Zeile sich ver-

[1] Ist an der Stelle: *labore et multitudine telorum nostros uicit, deiectisque defensoribus, qui omnes scaphis excepti refugerant, eam nauem expugnauit* das Plusquamp. *refugerant* irgend zu verstehen? Man muss wol *refugerunt* schreiben mit *a* u. Cod. Ciaccon.

sehen habe und so das dort stehende 'vgl. *huc stipites*' ausgeblieben sei. — *demissus*. b. g. 1, 32, 2 *tristes capite demisso terram intueri* ist *demisso* noch ganz eigentliches Partic. (modaler Abl. absol.) nicht zum Adject. geworden. — *denique* '*ille imperat reliquis civitatibus obsides: denique ei rei constituit diem* Caes. b. g. 7, 64.' *ille* hat jetzt dem *ipse* der Cod. integri allgemein Platz gemacht. Wie verschieden auch die folgenden Worte behandelt werden, darin, dass sie verdorben sind, stimmen außer Schneider alle Herausgeber überein. — *densus*, 'dicht gedrängt, in dichten Maßen stehend *densissimi castris* Caes. b. g. 46, 3.' An der Stelle 7, 46, 3 steht *superiorem partem collis* ... *densissimis castris compleverant*. — *deprehendo*. 'Von Schiffen, auffangen *naues* Caes. b. c. 1, 36. Id. ib. 1, 26. 1, 28. 3, 101.' An der Stelle 1, 28, 4 wird jetzt nach den Handschriften allgemein gelesen: *duas naues* ... *scaphis lintribusque reprehendunt, reprehensas excipiunt*. — *descendo*, 'mit in ... Caes. b. c. 1, 81.' Die Stelle heißt: *ut* ... *repentinas eorum eruptiones demoretur, quo necessario descensuros existimabat*, wo *quo* = *ad eruptiones* ist. — *deveho*. Caes. b. c. 1, 54 *carinas noctu*.' Die Stelle heißt: *carinae ac prima statumina leui materia fiebant, reliquum corpus nauium uiminibus contextum coriis integebatur. has perfectas carris iunctis deuehit noctu milia passuum a castris XXII*. Die Angabe des Mittels und der Entfernung war statt *noctu* beizusetzen; natürlich sind *hae* die *naues perfectae*, nicht die *carinae*. — *diduco*. Verwirrung in den Citaten. '*diducendique erant milites* Caes. b. g. 6, 34 cl. ib. 3, 40. *suas copias diduci*. Id. ib. 3, 23. cl. 3, 40. 3, 111.' Die Stellen 3, 40. 3, 111 sind nicht im b. g., sondern b. c.; ferner bezeichnet das zweimal gesetzte 3, 40 dieselbe Stelle b. c. 3, 40, 2 *ut aduersariorum manus diduceret*. — *dies*. Caes. b. g. 7, 42 steht nicht *diem ac noctem*, sondern *diem noctemque*. Bezeichnend für die Art, wie Freund benützt wurde, ist folgendes: '*diem dare* Caes. b. g. 1, 16. 6, 35 Cic. n. d. 3, 40. Liv. 35, 35.' An keiner der Caes. Stellen steht *diem dare*, sondern an der ersten 1, 16, 5 *diem instare, quo die frumentum metiri oporteret*, an der zweiten 6, 35, 1 *diesque appetebat septimus, quem ad diem Caesar* ... *reuerti constituerat*. Bei Freund steht folgendes: 'Cic. n. d. 3, 40 (wo allerdings *dabis diem nobis aliquem*); so Caes. b. g. 1, 16, 5. 6, 35, 1 b. c. 1, 11, 2 Sall. J. 109, 3. Liv. 35, 35' ganz richtig. Durch die Umstellung, welche Hn. vornahm, ist alles falsch geworden. — *differtus*. '*prouincia differta praeceptis* Caes. b. c. 3, 32.' Diese Leseart der Handschriften, welche allerdings von Oudendorp wieder aufgenommen ist, ist von allen späteren wieder mit der früher üblichen Aldinischen Leseart *praefectis* vertauscht worden. — *difficilis*. für *difficile est* als Prädicat zu einem Infinit. als Subject wird nach Freund angeführt Caes. b. g. 7, 58. Die Stelle heißt *postquam id difficilius confieri animaduertit*, wo *difficilius* natürlich Adverb ist. — *digredior*. '*ex eo loco* Caes. b. c. 172.' Gemeint ist c. 1, 72, 4, wo jedoch die neuere Kritik mit der Ueberlieferung *degreditur* liest. — *dimitto*. '*equos* ... um zu fliehen Caes. b. c. 3, 69 (vgl. *admissis equis* id. ib. 2, 34).' Herr Hn. hält also die Stelle: *adeo ut, cum Caesar signa fugientium manu prenderet et consistere iuberet, alii dimissis equis eundem cursum confugerent alii ex metu*

etiam signa dimitterent für richtig, sowie dass Cavallerie auf der Flucht von den Pferden steigt (denn dass er, worauf allerdings das beigesetzte *admissis* spräche, es = mit gespornten angetriebenen Pferden fasst, glaube ich nicht). Ueberboten wird die Sinnlosigkeit der handschriftlichen Ueberlieferung nur durch den neuesten Besserungsvorschlag *demissis oculis eundem cursum continuarent* [1]). — *directe* ist bei Klotz blofs mit einer Cicer. Stelle belegt, wo es in der übertragenen Bedeutung 'offen' gebraucht ist. Die ursprüngliche Bedeutung hat es Caes. b. g. 4, 17, 4, wo es in den neueren Texten allgemein aufgenommen ist. *dirigo.* '*signa* (corr. *tigna*) *non sublicae modo directa* Caes. b. g. 4, 17. *crates* Id. b. c. 3, 46.' Die erste Stelle gehört zu *directe;* an der zweiten Stelle hat zwar Nipp. noch *directae*, die neueren Herausgeber lesen jedoch *disiectae* [2]). — '*uela dirigere* Caes. b. c. 2, 25.' An dieser Stelle hat Kraner mit vollstem Rechte endlich die Leseart der besten Handschriften *traduxisset* (ohne *uela*) aufgenommen und ganz zutreffend erklärt. — *diripio.* Bei Freund wol durch einen Druck- oder Schreibfehler, von Hn. wol durch zu genauen Anschluss an Freund wird b. c. 2, 12, 3 so gelesen: *nullam exoriri moram posse, quominus, cum uenisset, si imperata non facerent, ad nutum e uestigio diriperentur.* Das Komma gehört natürlich erst nach *nutum.* — *dissero.* Caes. b. g. 7, 73, 9 *taleae... omnibus locis disserebantur* stellt Hn. unter *dissero, serui sertum*, während die Erklärer, welche überhaupt davon sprechen, es mit Recht zu *dissero, seui situm* rechnen. — *distineo.* 7, 37, 3 wird von Nipperdey und den neueren aufser Frigell *quae certissimam Galliae uictoriam detineat* gelesen, das Lexikon gibt *distineat* nach Oudend. und jetzt wieder Frigell. Die Ueberlieferung ist freilich nach keiner Seite hin entscheidend, da die verlässlichsten Handschriften beides *(dedistineat* u. *destineat)* bieten. — *edico.* 'mit Relativsatz *milites edicunt penes quem quisque sit Caesaris miles* Caes. b. c. 1, 76 cl. Sal. Cat. 48, 4. Cic. Am. 16, 59. Caes. b. g. 1, 46. Quint. 9, 3, 64.' — Die erste aus Freund entlehnte Stelle lautet: *edicunt, penes quem quisque sit Caesaris miles, ut producatur.* Subject zu *edicunt* sind Afranius und Petreius, nicht die Soldaten; von *edicunt* hängt *ut producatur* unmittelbar ab und davon erst der Relativsatz. Die Stelle b. g. 1, 46 ist eine Erfindung; an der Sallustanischen ist ein einfacher Relativsatz, an der Ciceronischen ein abhängiger Fragesatz; an der Quintil., wofür, da dort nur ein Citat ist, gleich die citierte Stelle Virg. Ae. 3, 234 anzuführen war, ist ein abhängiger Heischesatz im blofsen Conjunctiv. — *efficio.* Caes. b. g. 7, 26, 2 steht *efficere* nicht 'ganz absolut', sondern in dem Satze *id silentio noctis conati non magna iactura suorum sese effecturos sperabant* gehört *id* eben sowol zu *effecturos* als zu *conati.* — b. g. 5, 50, 3 wird

---

[1]) Vielleicht ist folgender Vorschlag nicht ganz widersinnig: *alii fuga incitati sequi se iubentem ui* (oder *impulsu*) *secum traherent.* Ich habe auch an *iubentes* gedacht.

[2]) Wenn das Wort überhaupt in den Text gehört, so scheint mir die Ueberlieferung (*derectae* b N, *derecte e, derete a*) vielmehr auf *deiectae* zu führen.

nach Freund als Beispiel für *efficere ut* angeführt. Die Stelle heifst: *utrique sese suo loco continent: Galli quod ampliores copias... expectabant, Caesar, si forte timoris simulatione hostes in suum locum elicere posset, ut citra uallem pro castris proelio contenderet, si id efficere non posset, ut exploratis itineribus minore cum periculo uallem riuumque transiret,* wo *ut* mit *efficere* in keinem Zusammenhang steht. — *effligo.* Ueber Cic. Att. 9, 19, 2, wo Klotz selbst *effligendum* schreibt, schweigt das Lexikon mit Unrecht s. Krebs Antibarb. u. d. W. — *egredior.* 'ohne einen Beisatz Caes. b. g. 5, 35.' Die Stelle lautet: *cum in eum locum, unde erant egressi, reuerti coeperant.* — *ergastulum.* c. 3, 22, 2 wird *solutis quibusdam ergastulis* metonym gefasst = 'Arbeitssträflinge', wozu gar kein Anlass ist. — *excursio.* 'Caes. b. g. 2, 30 *exercitus nostri crebras ex oppido excursiones faciebant.*' Die von Freund richtig angeführte Stelle heifst: *ac primo aduentu exercitus nostri crebras ex oppido excursiones faciebant,* Subj. sind die Aduatuker. — *expedio.* Die blofs auf der Auctorität von ki beruhenden Worte *aditus expediunt* 7, 86, 4 sind schon lang aus allen Caesarausgaben verschwunden. — *expecto.* Klotz hat sich der Behauptung, dass *e.* nie mit Accus. cum infin. verbunden werde, angeschlossen, s. dagegen Allgayer im Antibarb. und Georges - Mühlmann Thesaurus. — *extremus.* Als Beispiel für einen partitiven Genit. wird b. g. 1, 10, 5 angeführt. Dort ist jedoch *ab Ocelo, quod est citerioris prouinciae extremum* der Genit. ein possessiver nicht partitiver. — *externus.* 'Caes. b. g. 2, 5 *superare uel domesticis opibus uel externis auxiliis.*' Die Stelle ist b. c. 2, 5 und heifst: *ut... si superauissent, uel domesticis opibus uel externis auxiliis de salute urbis confiderent,* wie alle Ausgaben interpungieren. Der Fehler stammt aus Freund. — *fama.* '*de re accipere rumore ac fama* Caes. b. g. 6, 20.' Die Stelle heifst: *si quis quid de republica a finitimis rumore aut fama acceperit.* — 6, 21, 2 ist ungenau citiert, da nicht ein sachliches, sondern ein persönliches Object dabei steht: *reliquos (deos) ne fama quidem acceperunt.* — *familia.* Für die Bedeutung 'Gladiatorenbande' ist Caes. b. c. 3, 55 citiert; ob b. c. 3, 21, 4 gemeint ist? — *fastigate,* das in den jetzigen Texten b. g. 4. 17, 5. b. c. 2, 10, 5 steht, fehlt ganz. — *hibernus.* '*frumentum in hibernis* Magazine Caes. b. g. 1, 48.' Gemeint ist b. c. 1, 48, 5 *quo (tempore) neque frumenta in hibernis erant neque multum a maturitate aberant,* wo jedoch *in hibernis* wol mit Recht verdächtigt wird. — *Idus.* Die zwei Caesarianischen Stellen sind nach der Leseart von Nipperdey citiert, während jetzt 1, 7, 6 allgemein *ad Id. April* (nicht *a. d.*) und c. 1, 5, 4 *a. d. VII Id. Jan.* (nicht *VIII*) geschrieben wird nach der besten Ueberlieferung. — *ignoro* '*ignorans, tis* unkundig, nicht ahnend (sehr selten) Adjectiv. Caes. b. g. 6, 42, 1 *reuersus ille, euentus belli non ignorans.*' Die Fassung des Artikels lässt vermuthen, dass der Hr. Verfasser *euentus* für den Genit. gehalten hat. Dass dieses nicht angeht, hat längst Herzog nachgewiesen. *non ignorans,* das bei Caes. öfter steht, ist ganz einfaches causales Particip. — *imperfectus* 'Caes. b. g. 6, 35 *pons.*' Seit Oudendorp zweite Ausgabe wird an der Stelle mit den Codd. Optimi und Interpolati statt

des ganz sinnlosen *imperfectus* gelesen *perfectus*[4]). Die Bemerkung ist aus Freund herübergenommen. — *in*. c. 2, 18, 1 wird wol allgemein statt des allerdings handschriftlichen *in Hispali* gelesen *Hispali*[5]). — *inaequo* fehlt gänzlich. Es steht Caes. b. c. 1, 27, 4. — *induo*. 'von Wunden *stimulis se* Caes. b. g. 7, 82 auch in etwas hineingerathen *se hastis* Liv. 44, 41 *se uallis* Caes. b. g. 7, 73. Die erste und zweite Stelle aus Caesar sind vollkommen gleich, da die erste nur das Resultat der in der zweiten besprochenen Vorrichtung angibt. Von den beiden Erklärungen ist blofs die zweite richtig. — *ineo*. Die Verbindungen *inita aestate*, *inita hieme*, *inita secunda uigilia* hätten nicht übergangen werden sollen, da, wie der Artikel jetzt vorliegt, blofs *ineunte aestate*, *adolescentia* u. ä. als das einzig vorkommende erscheint. — *ingredior*. Für die Construction mit blofsem Accusativ wird Caes. b. g. 5, 9 angeführt, obgleich dort (5, 9, 6) *intra munitiones ingredi* ganz ohne Variante steht und soviel ich sehe, auch nie anders gelesen worden ist. — *instituo*. 'Caes. b. g. *numerum sudium*', vielmehr *multae praeustae sudes*, *magnus muralium pilorum numerus instituitur*. — *integer*. 'Caes. b. g. 7, 8, 3 *milites*.' Gemeint ist wahrscheinlich 7, 87, 2 oder 7, 85, 5, doch steht an keiner Stelle *milites*, sondern an beiden ist *integri* substantivisch gebraucht. — '*cohortes a labore* Caes. b. g. 3, 26.' So viel ich sehe, wird von sämmtlichen Herausgebern an dieser Stelle *intritae ab labore* statt des handschriftlichen *interitae* oder *interritae* gelesen. — '*loca integra* die noch in Jemandes Gewalt sind Caes. b. c. 1, 49.' Nach dem ganzen Zusammenhange der c. 48 und c. 49 können *loca integra* nur Gegenden sein, welche von Requisitionen noch nicht ausgesogen sind, vgl. besonders c. 1, 48, 6. — *intercludo*. Statt b. g. 7, 11 ist wol zu lesen 7, 65, 4. Eigenthümlich ist folgendes Versehen. Es heifst: '*hostes ab oppido* Caes. b. c. 1, 68.' *ab oppido* i. steht allerdings bei Caesar, und zwar mit dem Object *aduersarios* (nicht *hostes*). c. 1, 43, 2 vgl. c. 3, 41, 1. An der Stelle c. 1, 68, 3 steht allerdings auch *intercludere*, aber mit blofsem Ablativ: *si hostem Hibero* ... *intercludere potuissent*. — b. g. 7, 11, 8 steht seit Whitte und Nipperdey nicht mehr wie das Lexikon angibt, *multitudini fugam intercluserant*, wie früher nach' den Interpolati gelesen wurde, sondern *multitudinis fugam interclusserant* nach der Leseart der Integri im Texte. — *interficio*. *se interficere* ist blofs aus Curtius belegt, s. auch Caes. b. g. 5, 37, 6 und vgl. Krebs Antibarbarus, vierte Auflage u. d. W.

Schon im vorigen habe ich mehrmals Stellen angeführt, die nach dem kritischen Standpunct Oudendorps citiert sind, ohne dass auf die Aenderung, welche in der Schätzung der Handschriften und dem entspre-

[4]) Warum *perfectus*, nicht *factus*, steht, kann ich nicht absehen. Wol nicht viel mehr freilich als ein flüchtiger Einfall ist es, wenn ich vermuthe, dass *per* aus einer falsch verstandenen Abkürzung entstanden sei und ursprünglich *posterior factus* gelautet habe.

[5]) Wie jemand dazu kam *in* einzuschieben, ist mir nicht klar. Ich vermuthe in dem *in* ein verschriebenes *ipse*, wenn nicht im Stadtnamen der Fehler steckt und dafür ein Flussname gestanden hat, etwa *in Baeti*. Die Randbemerkung *Hispali* hätte dann den ersten Namen verdrängt.

chend in der Gestaltung der Texte in den letzten Jahrzehenten vor sich gegangen ist, Rücksicht genommen ist. Einige solcher Stellen, welche nicht zugleich in anderer Hinsicht Anlass zu Ausstellungen geben, will ich jetzt noch anführen: *custodia*. Für die Bedeutung 'Wachmannschaft' werden unter andern Stellen citiert b. g. 7, 19 und 7, 78. An der ersten Stelle stand *certis custodiis* auf Rechnung der Interpolati im Texte, ist aber jetzt allgemein, da es in den Integri fehlt und an sich unpassend ist, ganz weggelassen. An der zweiten Stelle 7, 78, 4 liest man jetzt nach der Integri: *At Caesar dispositis in uallo custodibus recipi prohibebat;* früher wurde mit der Interpolati *custodiis* gelesen. — *desidero*. b. g. 7, 52, 4 ist nach der Oudendorp'schen Vulgata angeführt, die allerdings *nec minus se in milite modestiam et continentiam quam uirtutem atque animi magnitudinem desiderare* las, während jetzt nach den Integri *ab milite* in den Texten steht. — *desuper*. 'Caes. b. c. 1, 79 *suos ascendentes protegebant*.' Dieses *desuper* stand auf Rechnung von fünf Deteriores β η λ μ ξ (wovon η ξ *suos* auslassen), im Oudendorp'schen Texte. Jetzt steht es in keiner Ausgabe. Dafür konnte b. g. 1, 52, 5 angeführt werden. — *deterreo*. 'Caes. b. c. 3, 8 *reliquos magnitudine poenae*. Man liest jetzt *terreri* nach *ab*, freilich hat *c* und wie es nach Elberling's Schweigen in Variae lectiones ... ex codice hauniensi enotatae scheint auch *e deterreri*. — *deturbo*. 'Caes. b. g. 7, 81 *nostros de uallo lapidibus*.' Jetzt mit den Integri *proturbare*, was auch die Quelle der Interpolati gehabt zu haben scheint. — *detraho*. 'Caes. b. g. 2. 21 *tegumenta scutis*.' Die neueren Herausgeber außer Frigell lesen *detrudenda*, was allerdings der besten Ueberlieferung näher zu liegen scheint. Doch ist die Sache hier nicht sicher. — *duro*. 'Caes. b. g. 6, 23 *hoc se labore d. homines adolescentes*. Die Stelle ist richtig 5, 28, 3. *homines adulescentes* stand früher nach theilweiser Leseart der Interpolati im Texte, jetzt bloſs *adolescentes*. — *edūco*. 'Caes. b. g. 1, 53 *quam domo secum eduxerat*.' Die neuere Kritik liest *duxerat*. — *facultas*. b. g. 7, 50, 6 wird nach Oudend. mit dem Glossem *hinc*, das so schlecht als möglich beglaubigt ist, gelesen: *proinde hinc abite, dum est facultas*. — *finis*. 7, 47, 5 wird nach der Oudend. nur durch *ki* bezeugte Leseart *pectoris fine prominentes passis manibus obtestabantur Romanos* citiert, während man jetzt zur Ueberlieferung aller anderen Handschriften *pectore nudo* zurückgekehrt ist. — *frons*. 'Caes. b. g. 2, 8 *collis frontem leniter fastigatus paulatim ad planitiem redibat*.' So haben nach den Interpol. Oudend. Dähne, Baumstark, Herzog; die neueren außer Schneider, welcher nach Skal. *in fronte* hat, lesen mit den Integri *in frontem*. — *fundo* Caes. b. g. 1, 44, 3, welche jetzt lautet: *eas omnes copias a se uno proelio pulsas ac superatas esse* führt das Lexikon mit der Leseart der Interpolati *fusas ac superatas esse* an. — *impono*. b. g. 7, 58, 4 lautete freilich früher nach den Interpolati: *deprensis nauibus circiter quinquaginta celeriterque coniunctis atque eo militibus impositis*, während die neuere Kritik den Integri folgend *iniectis* hergestellt hat.

Diese Belege, welche sich leicht um das zehn- und zwanzigfache vermehren ließen, werden zeigen, wie wenig Verlässlichkeit und Brauchbarkeit die Angaben eines Lexikon haben, das ohne Rücksicht auf die

Fortschritte der Kritik in voller Unbefangenheit das, was allerdings vor dreifsig Jahren (der erste Band Freund's ist vom Jahre 1834) nicht anders gegeben werden konnte, auch heute noch festhält. Und das bei einem Schriftsteller, in Betreff dessen alle einstimmen, dass eine Rückkehr von der neueren kritischen Grundlage, welche am schärfsten zuerst Nipperdey aufgestellt hat, zur Oudendorp'schen unmöglich ist, so sehr auch manche Detailfragen noch ihrer Lösung harren. Zum Schlusse will ich zu den schon oben gelegentlich angeführten noch eine Reihe von falschen Citaten, welche zu nicht geringem Theile aus Freund sich fortgeerbt haben, und einige bedeutendere Druckfehler herausheben, jedoch bemerken, dass ich nicht dafür bürge, dass in der von mir verglichenen Partie die sonstigen Stellen aus Caesar alle richtig citiert sind: *conuallis* statt b. g. 7, 20 lies b. g. 3, 20. *conuentus* statt b. g. 8, 1 lies b. g. 5, 1. *decliuitas* statt b. g. 7, 85, 6 lies 7, 85, 4. *deicio* st. b. c. 7, 51 lies b. g. 7, 51. *demissio* st. b. c. 2, 9, 5 lies b. c. 2, 9, 6. *demonstro* st. b. c. 1, 81, 2 lies 1, 81, 3. *denuntio* st. 6, 10 lies b. g. 6, 10. *difficilis* st. b. g. 3, 44 lies b. c. 2, 34, 1. *digitus* st. 7, 23, 6 lies 7, 73, 6. *dimitto* st. b. g. 1, 2 lies b. c. 1, 2. *dispergo* st. c 3, 92 lies c 3, 88, 4. *diues* st. b. c. 1, 2 lies b. g. 1, 2. *do* st. b. c. 1, 4 lies b. g. 1, 14, 7. *duco* st. b. g. 2, 26 lies b. c. 2, 26. *eicio* st. b. c. 3, 16 lies b. c. 3, 96. *erumpo* st. b. c. 1, 80 lies b. c. 1, 81. *excubitor* st. b. g. 7, 19 lies b. g. 7, 20. *experior* st. b. c. 2, 16 lies b. g. 2, 16. *fraudo* st. b. c. 3, 53 lies b. c. 3, 59, 3. *immineo* st. b. g. 1, 80 lies b. c. 1, 80. *immolo* st. b. g. 4, 16 lies b. g. 6, 16. *imperator* st. b. c. 3, 7. lies b. c. 3, 71, 3. *infero* st. b. g. 6, 18 lies b. g. 6, 16, 4. *infirmus* st. b. g. 1, 64 lies b. c. 1, 64. *intego* st. b. g. 2, 2 lies b. c. 2, 2. *intercipio* st. b. g. 5, 38 lies b. g. 5, 39. *interficio* st. b. c. 3, 6 wol b. c. 3, 8, 3. *intermitto* statt b. g. 6, 9 lies b. g. 6, 10, 4. *intermitto* statt c. 1, 59 lies c. 1, 33, 1. *iter* statt c. 1, 46 lies c. 1, 66. *iactura* statt c. 3, 29 lies c 3, 112, 10. Endlich *difficilis* ist in b. g. 4, 17 statt der Oudendorp'schen Lieblingsform *faciundi* zu lesen *faciendi*. *durus* b. c. 3, 20 *quorum* statt *quarum*. *excusatio* b. c. 1, 33 statt *excusatioque* lies *excusationibusque*. *exemplum* b. g. 1, 31 statt *in omnes* lies *in eos*. *idcirco* statt b. c. 1, 42 *aeque* lies b. c. 1, 42 *neque*. Sogar die Schlacht bei Thapsacus in der Juba besiegt worden sein soll, hat L. aus Freund u. d. W. Juba herübergenommen.

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, dass die fünfte Auflage eine gründlich revidierte und corrigierte werde.

Wien. Leopold Vielhaber.

Supplementum lectionis Graecae. Auswahl griechischer Prosa für obere Gymnasialclassen von C. A. J. Hoffmann, Dir. des Gymn. zu Lüneburg. Leipzig, Teubner, 1866. VI u. 152 S. 8. — 15 Ngr.

Die vorliegende Auswahl enthält zwei Schriften Lucians, Charon und den Hahn, zwei Abschnitte aus Plutarch, nämlich Roms Sieg über die Cimbern und Teutonen (Marius c. 11—27) und Athens Kampf mit Syrakus (Nicias c. 15—30), endlich aus Plato die ersten 14 und die letzten 4 Capitel des Phädon als Darstellung des letzten Tages des Sokrates. Zu dem Texte sind erklärende Anmerkungen in deutscher Sprache gegeben, in der Weise, wie man dies im allgemeinen aus den Schulausgaben der Weidmann'schen und der Teubner'schen Sammlung kennt. Die Absicht dieser Auswahl ist schon durch den Titel hinlänglich bezeichnet und erhält in der Vorrede ihre weitere Erläuterung und Rechtfertigung. Sie soll nicht den üblichen Stamm griechischer prosaischer Lectüre verdrängen, sondern soll zu der Hauptlectüre gelegentlich eine erfrischende Abwechslung bieten. „Die beiden Werke von Lucian", sagt der Vf., „hat man von jeher besonders geschätzt. Durch die Aufnahme derselben habe ich dazu beitragen wollen, diesem noch vor dreifsig Jahren fleifsig gelesenen Schriftsteller einen bescheidenen Platz im Gymnasialunterrichte zu sichern. Er verdient ihn durch die Feinheit seiner Beobachtung, die Leichtigkeit und den Fluss seines Stils, die Lebendigkeit seines Dialoges, und übt durch diese Vorzüge eine belebende Kraft auf die Jugend, welche ja schon durch ihre Natur gegen seine skeptische Richtung hinreichend gesichert ist. Aufserdem darf man nicht verkennen, dass bei dem in der Wahl der Lectüre jetzt vorherrschenden Ernste die Anlage zum Humor nur geringe Nahrung findet und deshalb wol wieder einige Förderung verdient. Durch Lucians Charon wird man mit Nutzen die stehende Lesung der Anabasis in Tertia einmal unterbrechen können; Lucians Hahn passt für Secunda." — Aus Plutarch sind zwei Abschnitte gewählt, welche bedeutende Ereignisse mit ergreifender Kraft darstellen und sich dadurch zur Lectüre empfehlen; eine umfassendere Schullectüre des Plutarch, wie sie der Vf. aufserdem vorauszusetzen scheint und wie sie thatsächlich an manchen deutschen Gymnasien üblich ist, kann ich nicht für zweckmäfsig halten, eine Ueberzeugung, die zu begründen diese wohlgetroffene Auswahl keinen Anlass bietet. Die Auswahl aus dem Platonischen Phädon beweist schon an sich, dass der Verf. den gesammten Phädon nicht glaubt in die Schullectüre ziehen zu dürfen, und darum dasjenige heraushebt, was als Einrahmung der philosophischen Untersuchung ein lebensvolles Bild des Sokrates gibt. „Wie ich den Auszug aus Phädon gegeben habe", sagt der Vf., „passt er für Prima, wo man nur bei besonderer Befähigung der Classe den ganzen Dialog lesen kann." Selbst diese ausnahmsweise Zulässigkeit der Lectüre des ganzen Dialogs in der obersten Classe des Gymnasiums vermag ich nicht anzuerkennen; ich kann nicht glauben, dass Abschnitte, wie cap. 50—52 oder der Mythos cap. 59—63 zu vollem Verständnisse zu bringen sind, und kann es nicht für Aufgabe der Schule halten, in solchen Partien der Pla-

tonischen Philosophie, die nur einen Werth als Momente in der Geschichte der Philosophie haben, ein schnell vorübergehendes Verständnis oder wol nur den Schein des Verständnisses mühsam zu erringen. Der Vf. verbindet in der sehr bündigen und treffenden Einleitung zu seinem Auszuge aus Phädon die beiden herausgehobenen Stellen durch eine kurze Uebersicht der in dem Gespräche gegebenen Beweise für die Unsterblichkeit der Seele, wenn ich erkläre, dass sich die von dem Vf. bezeichnete Gliederung der Beweise mit guten Gründen bestreiten lässt, so möchte ich dadurch nur daran erinnern, welchen Schwierigkeiten der Lectüre des ganzen Dialogs Phädon am Gymnasium entgegenstehen.

Wo die dem griechischen Unterrichte am Gymnasium zugewiesene Stundenzahl eine umfassendere Lectüre ermöglicht, macht es der Reichthum der griechischen Literatur und vor allem ihr Reichthum an Werken, welche für das jugendliche Alter zugänglich, bildend und erhebend sind, dem Kenner derselben schwer, sich in der Auswahl auf bestimmte, einmal übliche Schriftsteller und auf bestimmte Werke derselben zu beschränken. Man kann es dem Hrn. Vf. nur danken, dass er einiges, jetzt eben seltener in die Schullectüre aufgenommenes, in zweckmäfsiger Auswahl und durch angemessene Erklärung derselben näher gebracht hat; die Auswahl wird da, wo sie nicht in der öffentlichen Lectüre angewendet wird, der Privatlectüre von Schülern, die sich für den Gegenstand besonders interessieren, gute Dienste leisten. Die erklärenden Anmerkungen zeigen nicht nur durch ihren Inhalt den gründlichen Kenner, sondern ebenso sehr durch ihre bündige Form und ihr besonnenes Mafshalten den gewiegten Schulmann. Der bekannte und geachtete Name des Vf.'s macht es überflüssig, dieses Urtheil des weiteren auszuführen oder durch Beispiele zu belegen. Statt dessen will ich lieber aus einem Abschnitte des Buches, nämlich den ersten vierzehn Capiteln des Platonischen Phädon, einige Stellen besprechen, in denen ich den Bemerkungen des Vf.'s nicht beipflichten kann, und möchte dadurch zu ihrer erneuten Erwägung für eine zweite Auflage Anlass geben.

Der Vf. gibt grammatische Bemerkungen in richtiger Beschränkung; man ersieht, dass ihm stets das bei den Schülern schon vorauszusetzende Mafs von Kenntnissen als Grenze vorschwebt, und dass die Lectüre nicht zu einem Anlasse benützt wird, Grammatik einzuüben, sondern die grammatischen Bemerkungen der Genauigkeit und Gründlichkeit des Verständnisses dienen. Mit diesem gesammten Charakter dieses Theiles der Erklärung vollkommen einverstanden, kann ich in einigen Fällen den Inhalt oder doch die Form derselben nicht billigen. — p. 57 B Echekrates erklärt, wie es gekommen sei, dass er über die letzten Stunden des Sokrates nichts genaues gehört habe: *οὔτε γὰρ τῶν πολιτῶν οὐδεὶς πάνυ τι ἐπιχωριάζει τὰ νῦν Ἀθήναζε, οὔτε τις ξένος ἀφῖκται χρόνου συχνοῦ ἐκεῖθεν, ὅστις ἂν ἡμῖν σαφές τι ἀγγεῖλαι οἷός τ' ἦν περὶ τούτων, πλήν γε δὴ ὅτι τὸ φάρμακον πιὼν ἀποθάνοι· τῶν δ' ἄλλων οὐδὲν εἶχε φράζειν.* Zu *ἀποθάνοι* bemerkt der Vf.: „Steht in der oratio recta der Indicativ Impf. oder Aor., so tritt derselbe auch in die Sätze mit *ὅτι* ein; der Optativ pflegt nur für Hauptzeiten einzutreten. Danach erwartet man hier *ἀπέθανε.* Der

ganze Zusammenhang zeigt aber hier, dass das Verbum sich auf die Vergangenheit beziehen muss und so konnte der Optativ des Aorists (aber nicht der des Präsens) ohne Zweideutigkeit gesetzt werden." Bekanntlich kann in den durch *ὅτι* oder *ὡς* eingeführten Aussagesätzen, wenn das regierende Verbum in einem historischen Tempus steht, die Abhängigkeit durch die grammatische Form bezeichnet, also der Optativ gesetzt werden, oder es kann der Modus der directen Aussage, in der Regel der Indicativ, unverändert beibehalten werden. Der letztere Fall ist allerdings der üblichere, und der Optativ scheint nur da angewendet zu sein, wo die Aussage eben nur „referiert" werden soll (Bäumlein, Modi S. 261) und der Schreibende oder Redende es ausdrücklich vermeidet, sie sich anzueignen oder ihr den Ausdruck der Wirklichkeit zu geben. Die vorliegende Bemerkung des Hrn. Vf.'s geht nun von der Voraussetzung aus, dass die Zulässigkeit des Optativs in den von einem historischen Tempus (*οἷος τ' ἂν ἦν*) abhängigen Aussagesätzen sich auf die Hauptzeiten beschränke, historische hingegen, insbesondere der Aorist, unverändert in dem für die directe Aussage erforderlichen Indicativ verbleiben müssten. Ich sehe nicht ein, wie sich diese Voraussetzung gegenüber den hinreichend zahlreichen Beispielen des Gegentheiles soll erweisen lassen: *Ἠρ ὁ Ἀρμένιος ἀναβιοὺς ἔλεγεν ἃ ἐκεῖ ἴδοι* (was er gesehen habe) Plat. Rep. 10, 614 B. *οἱ πρέσβεις διεθρόησαν ὡς χρήματα πολλὰ ἴδοιεν* (dass sie gesehen hätten) Thuc. 6, 46 (Krüger gr. Gr. 53, 6, 6). *οἱ Ἰνδοὶ ἔλεξαν, ὅτι πέμψειε σφᾶς ὁ Ἰνδῶν βασιλεὺς καὶ κελεύσειεν ἐρωτᾶν* (sie gesendet und beauftragt habe) Xen. Gr. 2, 4, 7. *τότε ἐγνώσθη ὅτι οἱ βάρβαροι τὸν ἄνθρωπον ὑποπέμψαιεν* (angestiftet hätten) Xen. An. 2, 4, 22. (Madvig gr. Synt. §. 130, a). *Κῦρος εἰσκομίσας τὰ θηρία ἐδίδου τε τῷ πάππῳ καὶ ἔλεγεν, ὅτι αὐτὸς ταῦτα θηράσειεν αὐτῷ* Xen. Cyr. 1, 4, 10. *ᾔσθοντο πάντα σαφῶς τοῦ ἀνθρώπου ἀποφαίνοντος, ὡς οὐδὲν πώποτε αὐτὸν ἐν ταῖς πρὸς βασιλέα διακονίαις παραβάλοιτο, προτιμηθείη δὲ κτλ.* Thuc. 1, 133. *συνεβούλευε λέγειν, ὡς αὐτὸς μὲν γένοιτο Δαρείῳ ἤδη βασιλεύοντι* Herod. 7, 3. u. a. Nach solchen zweifellosen Beispielen erscheint es unzulässig, den Satz so allgemein hinzustellen, der Indicativ des Aorist bleibe in den durch *ὅτι* eingeführten Aussagesätzen unverändert und werde nicht in den Optativ umgesetzt. Man mag allerdings anerkennen, dass der Optativ des Präsens in Sätzen dieser Art sich durch verhältnismäfsig zahlreichere Beispiele belegen lässt, als der des Aorist (vgl. die Sammlung bei Bäumlein, Modi p. 262); sollte dies aber nicht einfach seinen Grund darin haben, dass da, wo die Aussage einer Thatsache, eines Ereignisses referiert wird, seltener Anlass ist, das indirecte Verhältnis ausdrücklich zu betonen, als wo es sich um das Referieren der Ansicht eines andern handelt? Die angeführten Beispiele für den Optativ des Aorist zeigen deutlich, dass überall die Aussage eben als Aussage eines andern bezeichnet werden und ihr nicht der Ausdruck der Wirklichkeit gegeben werden soll. Der gleiche Fall ist hier, wie die folgenden Worte: *τῶν δ' ἄλλων οὐδὲν εἶχε φράζειν* zeigen; nur auf diese durch den Optativ hervorgehobene Modification konnte hingewiesen werden, wenn der Vf. denselben überhaupt einer grammatischen Bemerkung bedürftig erachtete.

p. 58 D *ἀλλὰ μὴν, ὦ Φαίδων, καὶ τοὺς ἀκουσομένους γε τοιούτους ἑτέρους ἔχεις.* Der Vf. übersetzt *τοὺς ἀκουσομένους* „zu deinen Zuhörern“ und bezeichnet dadurch unverkennbar, dass er dem Artikel diejenige individualisierende Bedeutung zuschreibt, welche im Deutschen durch ein Possessivpronomen ausgedrückt werden kann. Wenn im vorliegenden Falle die gegebene Uebersetzung zufällig passt, so musste es doch vermieden werden, durch dieselbe zu einer solchen Auffassung der Bedeutung des Artikels zu veranlassen. Durch den Artikel erhält bekanntlich das Particip des Futurums eben nur die substantivische oder adjectivische Geltung „ein solcher, der kann oder will“, *ὁ ἡγησόμενος οὐδεὶς ἔσται* Xen. Anab. 2. 4, 5. *οὐκ ἔσται ὁ τολμήσων λέγειν* Xen. An. 2, 3, 5. Krüger zu Xen. An. 1, 9, 15.

p. 59 A *διὰ δὴ ταῦτα οὐδὲν πάνυ μοι ἐλεεινὸν εἰσῄει, ὡς εἰκὸς ἂν δόξειεν εἶναι παρόντι πένθει.* Der Vf. fasst die Construction in derselben Weise auf wie Stallbaum, indem er bemerkt „*πένθει* hängt von *παρόντι* ab, *παρόντι* von *εἰκός*: wie es natürlich ist für (bei) jemand, welcher etc.“ Das misliche der Construction des Dativs *παρόντι* zu *εἰκός* wird durch das Wort „natürlich“ überdeckt, bei welchem man das Geziemende, Schickliche, Angemessene denkt, während es, als Uebersetzung des griechischen *εἰκός*, vielmehr allgemein das nach der Natur der Sache zu erwartende bezeichnet. Die Häufigkeit der Fälle, in denen zu *ὥσπερ εἰκός* das Verbum finitum des Hauptsatzes als Infinitiv zu ergänzen ist, lässt keinen Zweifel darüber, dass gedacht ist *ὡς εἰκὸς ἂν δόξειεν εἶναι εἰσιέναι ἐλεεινὸν παρόντι πένθει.* Vgl. Plat. Rep. III. p. 406 C *Καλὸν ἄρα τὸ γέρας, ἔφη, τῆς τέχνης ἠνέγκατο. Οἷον εἰκός, ἦν δ' ἐγώ, τὸν μὴ εἰδότα* (nämlich *ἐνέγκασθαι γέρας*). Tim. 24 D *ᾠκεῖτε δὴ οὖν νόμοις τε τοιούτοις χρώμενοι καὶ ἔτι μᾶλλον εὐνομούμενοι πάσῃ τε πάντας ἀνθρώπους ὑπερβεβληκότες ἀρετῇ, καθάπερ εἰκὸς γεννήματα καὶ παιδεύματα θεῶν ὄντας* (nämlich *ὑπερβεβληκέναι ἀρετῇ πάντας ἀνθρώπους*). Thuc. 5, 9 *καὶ αὐτός τε ἀνὴρ ἀγαθὸς γίγνου, ὥσπερ σε εἰκός, ὄντα Σπαρτιάτην* (nämlich *γίγνεσθαι ἄνδρα ἀγαθόν*). 6, 69 *οἵ τε λιθοβόλοι καὶ σφενδονῆται καὶ τοξόται προὐμάχοντο καὶ τροπὰς οἵας εἰκὸς ψιλοὺς ἀλλήλων ἐποίουν* (d. h. *τροπὰς ἀλλήλων ἐποίουν, οἵας ψιλοὺς ποιεῖν εἰκός*). Soph. Phil. 973 *νῦν δ' ἄλλοισι δοὺς οἷς εἰκός, ἔκπλει* (d. h. *οἷς δοῦναι αὐτὰ εἰκός*).

p. 59 A *οὔτε αὖ ἡδονή, ὡς ἐν φιλοσοφίᾳ ἡμῶν ὄντων ὥσπερ εἰώθειμεν· καὶ γὰρ οἱ λόγοι τοιοῦτοί τινες ἦσαν.* „*τοιοῦτοί τινες;* nämlich philosophische; *τινες* bezeichnet, dass auch noch anderes besprochen wurde.“ Offenbar also verbindet der Vf. *τινες* nicht mit *τοιοῦτοι*, sondern mit *λόγοι*: *οἱ λόγοι τινὲς τοιοῦτοι ἦσαν*, unsere Unterhaltungen, nämlich einige von ihnen, zum Theil, waren von philosophischem Charakter. Die entsprechende Auffassung erfährt *τοιαῦτ' ἄττα* in einer bald darauf folgenden Stelle 60 A *ἡ Ξανθίππη ἀνευφήμησέ τε καὶ τοιαῦτ' ἄττα εἶπεν, οἷα δὴ εἰώθασιν αἱ γυναῖκες*, zu welcher der Vf. bemerkt: „*τοιαῦτ' ἄττα*, mancherlei derartiges.“ Aber in diesen und ähnlichen Fällen gehört das indefinite Pronomen zu *τοιοῦτος* und dient dazu, ebenso wie bei Adjectiven der Eigenschaft, die Bedeutung desselben zu ermäfsigen und auf das ungefähre herabzusetzen. Das liegt in zahlreichen Stellen unverkennbar vor;

z. B. Symp. 180 C heifst es nach der Wiedererzählung der Rede des Phädrus: *Φαῖδρον μὲν τοιοῦτόν τινα λόγον ἔφη εἰπεῖν*, und es wird durch *τοιοῦτός τις* mehr noch als durch das blofse *τοιοῦτος* der Anspruch an volle Uebereinstimmung in der Wiedererzählung abgelehnt; Protag. 313 C antwortet auf die Frage des Sokrates *Ἀρ' οὖν, ὦ Ἱππόκρατες, ὁ σοφιστὴς τυγχάνει ὢν ἔμπορός τις ἢ κάπηλος τῶν ἀγωγίμων, ἀφ' ὧν ἡ ψυχὴ τρέφεται;* Hippokrates *Φαίνεται γάρ ἔμοιγε τοιοῦτός τις*, und will dadurch nur das ungefähre Zutreffen des Bildes zu dem Verglichenen zugestehen[1]); Symp. 174 D hat Aristodemus das Gespräch erzählt, das er mit Sokrates auf dem Wege zu Agathon geführt, und schliefst mit den Worten ab *τοιαῦτ' ἄττα σφᾶς ἔφη διαλεχθέντας ἰέναι*, nicht „mancherlei derartiges“, was in diesem Zusammenhang ganz unzulässig wäre, sondern „ungefähr derlei.“ Vgl. Krüger gr. Gr. 51, 16, 3.

p. 59 A *οὕτω διεκείμεθα, ὁτὲ μὲν γελῶντες, ἐνίοτε δὲ δακρύοντες.* „*ὁτὲ μέν*: statt *ἐνίοτε μέν*.“ Dass der Ausdruck dieser Bemerkung nicht glücklich gewählt ist, ergibt sich schon daraus, dass ebenso gut hätte bemerkt werden können: *ἐνίοτε δέ* für *ὁτὲ δέ*. In der Gegenüberstellung der beiden Glieder zur Bezeichnung von bald — bald kann allerdings Gleichmäfsigkeit des Ausdruckes eingehalten werden: *ὁτὲ μέν — ὁτὲ δέ, ἐνίοτε μέν — ἐνίοτε δέ*, aber der griechische Sprachgebrauch hält bekanntlich in diesen wie in zahlreichen ähnlichen Fällen (Krüger gr. Gr. 59, 2, 3—10) nicht ängstlich auf die Gleichheit des Wortes.

p. 60 E *ὦ Σώκρατες, ἔφη, μουσικὴν ποίει καὶ ἐργάζου.* „*ἐργάζου* ist hier wol intransitiv: sei fleifsig, gib dir Mühe.“ Die Möglichkeit ist an sich nicht in Abrede zu stellen, aber eine Veranlassung zu solcher Annahme ist durchaus nicht zu ersehen, da *ἐργάζεσθαι μουσικήν* jedenfalls minder auffallend gesagt ist als *ποιεῖν μουσικήν*. Bald nachher p. 61 B zu den Worten *οὕτω δὴ πρῶτον εἰς τὸν θεὸν ἐποίησα* bemerkt der Vf. „*ἐποίησα*: ergänze *ποίημα*.“ Obgleich allerdings unmittelbar vorher zu lesen ist *ἀφοσιώσασθαι ποιήσαντα ποιήματα*, so halte ich es doch nicht für berechtigt, diese Ergänzung zu fordern. Man würde der zu fordernden Ergänzungen kein Ende finden, wenn man bei Verben, die häufig oder gewöhnlich ein Object bei sich haben, überall da, wo sie ohne Angabe eines Objectes stehen, glaubte eines ergänzen zu sollen. Vorsichtiger bemerkt der Vf. selbst p. 61 D *οὐκ ἀκηκόατε σύ τε καὶ Σιμμίας περὶ τῶν τοιούτων Φιλολάῳ συγγεγονότες*, zu *ἀκηκόατε*: „hier ohne Object“, wodurch wol nicht die Forderung einer Ergänzung hat angedeutet werden sollen, sondern dass die blofse Bezeichnung der Thätigkeit ohne Angabe oder Ergänzung eines Objectes hinlängliche Bestimmtheit habe. Speciell für *ποιεῖν* im Sinne des geistigen, dichterischen Schaffens lassen sich der Stellen genug beibringen, an denen es, wie „dichten“ im Deutschen, ohne Object gesetzt ist und es niemandem einfallen kann, die Ergänzung eines Ob-

[1]) Die Auffassung der eigentlichen Bedeutung von *τοιοῦτός τις* ändert sich nicht, wenn die Worte *φαίνεται — τις* nicht als Antwort des Hippokrates, sondern als Fortsetzung der Aeufserung des Sokrates angesehen werden.

jectes zu fordern, z. B. Arist. Poet. 22. 1458b8 *διακωμῳδοῦντες τὸν ποιητήν, ὡς ῥᾴδιον ποιεῖν* (als sei es leicht zu dichten), *εἴ τις δώσει ἐκτείνειν ἐφ' ὁπόσον βούλεται.* Rhet. *γ* 2. 1405b26 *ὁ Σιμωνίδης οὐκ ἤθελε ποιεῖν ὡς δυσχεραίνων εἰς ἡμιόνους ποιεῖν, ἐπεὶ δ' ἱκανὸν ἔδωκεν ἐποίησεν* u. a. m. Wird ja bekanntlich *ὁ ποιήσας* oft genug geradezu in dem Sinne „der Dichter" gesetzt. Es würde hiernach wol das richtigere sein, zu *ἐποίει* dasselbe zu bemerken wie zu *ἀκηκόατε.*

p. 64 C *ἆρα μὴ ἄλλο τι ᾖ θάνατος ἢ τοῦτο;* Der Vf. behält mit K. F. Hermann das allerdings in der Oxforder Handschrift und in den meisten übrigen überlieferte *ᾖ* bei und erklärt den Conjunctiv, ebenfalls mit Hermann, als deliberativus. Dass diese Auffassung, die K. F. Hermann in den Gesam. Abhdlgen. S. 63 ff. zu begründen sucht, nicht haltbar ist, sondern nur durch eine zufällig verdeckende deutsche Uebersetzung zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit gebracht wird, glaube ich in dieser Zeitschrift 1865, S. 465 ff. nachgewiesen zu haben. — p. 68 A. Die Bemerkung „Mit *φρονήσεως δὲ ἄρα τις* beginnt der Nachsatz" wird unvermeidlich zu Misverständnissen führen; es handelt sich vielmehr darum, dass zwei Sätze durch *μέν* und *δέ* einander coordiniert sind, während dem Gedanken nach der durch *μέν* eingeführte dem andern subordiniert sein sollte; insofern gewinnt allerdings der mit *δέ* beginnende die Geltung des Nachsatzes, ohne seine grammatische Form zu haben.

In den bisher berührten Fällen handelte es sich meistens nur um den grammatischen Gesichtspunct, unter den der Hr. Vf. gewisse Spracherscheinungen gebracht hat, ohne dass dadurch die Auffassung des Sinnes selbst eine erhebliche Aenderung erfuhr; an anderen Stellen kann ich mich von der Richtigkeit der Bemerkungen des Vf.'s in exegetischer und kritischer Hinsicht nicht überzeugen. Einige davon mögen noch kurz berührt werden. p. 58 B *νόμος ἐστὶν αὐτοῖς ἐν τῷ χρόνῳ τούτῳ καθαρεύειν τὴν πόλιν καὶ δημοσίᾳ μηδένα ἀποκτιννύναι.* Hierzu der Vf.: „*καθαρεύειν*: 'rein halten', besonders nämlich dadurch, dass man niemanden hinrichtet." Man kann diese Bemerkung nur so verstehen, dass *τὴν πόλιν* Object zu *καθαρεύειν* sein solle. Weder aus Plato noch aus sonstigem Sprachgebrauche ist mir die Verbindung von *καθαρεύειν* mit einem Objecte bekannt, sondern *καθαρεύειν* nur in dem intransitiven Sinne „rein sein." Hiernach ist *τὴν πόλιν* als Subject zu verstehen: dass der Staat sich rein halte, Reinheit bewahre und dass man von Staatswegen niemanden tödte. Der auf diese Weise sich ergebende Wechsel des Subjectes in den beiden Satzgliedern hat im Griechischen an sich nichts auffallendes, und hier um so weniger, da das bei *ἀποκτιννύναι* zu denkende unbestimmt allgemeine Subject 'man' durch das Adverb *δημοσίᾳ* ungefähr zu derselben Bedeutung kommt, als wenn gesagt wäre, 'dass der Staat niemanden tödte.' — Zu den unmittelbar folgenden Worten: *τοῦτο δ' ἐνίοτε ἐν πολλῷ χρόνῳ γίγνεται, ὅταν τύχωσιν ἄνεμοι ἀπολαβόντες αὐτούς* bemerkt der Vf. „*ἀπολαμβάνειν*: festhalten, deprehendere." Die Bedeutung festhalten wird sich in *ἀπολαμβάνειν* nicht nachweisen lassen (obgleich auch das Passow'sche Lexikon die vorliegende Platonische Stelle so übersetzt), sondern *ἀπό* in *ἀπολαμβάνειν* hat öfters ebenso wie in *ἀποκλείειν, ἀποκρίνειν, ἀποικεῖν* u. a.

die Bedeutung der örtlichen Trennung und Entfernung, also abhalten, abschneiden von etwas, intercipere, intercludere, vgl. Thuc. 4, 126 *προσιόντος αὐτοῦ εἰς αὐτὸ ἤδη τὸ ἄπορον τῆς ὁδοῦ κυκλοῦνται ὡς ἀποληψόμενοι*, und die zahlreichen im Ast'schen Lexikon angeführten Stellen aus Plato.

p. 58 E *εὐδαίμων γάρ μοι ἀνὴρ ἐφαίνετο, ὦ Ἐχέκρατες, καὶ τοῦ τρόπου καὶ τῶν λόγων.* Die Oxforder und drei andere von den Bekker'schen Handschriften haben *ἀνήρ*, die übrigen sammt den Ausgaben seit Stephanus *ὁ ἀνήρ*, Bekker, Stallbaum, die Züricher Herausgeber. Hirschig schreiben *ἀνήρ;* K. F. Hermann hat die Lesart der Oxforder Handschrift *ἀνήρ* ohne Artikel unverändert aufgenommen, in der Weise, dass er *ἀνήρ* nichtsdestoweniger als Subject auffasst und nachzuweisen sucht (Ges. Abhd. S. 63), *ἀνήρ* wie manche andere Nomina werde öfters ohne Artikel da gebraucht, wo man nach den allgemeinen sprachlichen Gesetzen die Setzung des individuell bestimmenden Artikels erwarten sollte. Dass die von Hermann hiefür beigebrachten Belege diese Ansicht nicht ausreichend rechtfertigen, ist in der neuesten, von Wohlrab besorgten Auflage des Stallbaum'schen Commentars zu d. St. nachgewiesen. Der Vf. constituiert den Text in gleicher Weise wie Hermann, gibt ihm aber eine andere Auslegung: „Für *ἀνήρ* wollte man gegen die Hdsch. *ἀνήρ* (= *ὁ ἀνήρ*) schreiben. Allein aus dem vorangehenden *ἀνδρὸς ἐπιτηδείου* nimmt man ohne weiteres zu *ἐφαίνετο* das Subject *Σωκράτης* heraus und fasst dann die Worte *εὐδαίμων ἀνήρ* als Prädicat." Hiergegen wäre gar nichts zu sagen, wenn der Satz mit den Worten *εὐδαίμων γάρ μοι ἀνὴρ ἐφαίνετο* abgeschlossen wäre; aber indem *εὐδαίμων* durch die Genitive *καὶ τοῦ τρόπου καὶ τῶν λόγων* näher bestimmt wird, die überdies ebenso an das Ende gesetzt sind wie *εὐδαίμων* an den Anfang des ganzen Satzes, so ist nicht zu glauben, dass *ἀνήρ* zum Prädicate gehöre; es ist vielmehr Subject und mit der unerheblichen Aenderung *ἀνήρ* zu schreiben. — Während an dieser Stelle der Vf. die Lesart der Oxforder und dreier anderer Handschriften gewissenhaft bis auf das Beibehalten des Spiritus bewahrt, geht er bald darauf, wiederum nach Hermann's Vorgange, von eben denselben Handschriften ab, p. 59 E *εἶπεν ἐπιμένειν καὶ μὴ πρότερον παριέναι, ἕως ἂν αὐτὸς κελεύσῃ*, und bemerkt dazu: „*ἐπιμένειν*, wofür viele gute Hdsch. (unter ihnen ist eben die entscheidende Oxforder) *περιμένειν* bieten, heißt mehr 'sich gedulden', während letzteres mehr 'bleiben, warten' bedeutet." Diese von F. A. Wolf zuerst ausgesprochene Unterscheidung trifft die verschiedene Modification der Bedeutung ungleich richtiger, als die von K. F. Hermann Ges. Abhdlg. p. 65 f. versuchte, äußerst subtile und nicht einmal aus den beigebrachten Stellen zu folgernde Distinction. Aber weder aus der einen noch aus der anderen Unterscheidung lässt sich folgern, dass *περιμένειν*, welches handschriftlich zweifellos vorzuziehen ist, für die vorliegende Stelle irgend unpassend sei. Und nicht beachtet ist dabei, dass *ἐπιμένειν* im Platonischen Sprachgebrauche in dem Sinne von „sich gedulden" sich nicht findet, sondern nur in der Bedeutung 'in einem gewissen Zustande verbleiben' (Lach. 194 A *καὶ ἡμεῖς ἐπὶ τῇ ζητήσει ἐπιμείνωμεν*, Rep. VI 490 A *ἐπιμένειν ἐπὶ τοῖς δοξαζομένοις*, Men. 93 D *ἐπέμενεν ἐπὶ τῶν ἵππων ὀρθὸς ἑστηκώς*, vgl. weitere Stellen in Ast's Lexikon), *περιμένειν* dagegen in dem Sinne

'warten' oder sich 'gedulden' — welche von beiden sehr nahe liegenden Nuancen man nun vorziehen mag — oft genug. Es ist also nicht nur kein Anlass vorhanden, von der beglaubigten Lesart abzugehen, sondern sie findet vielmehr durch die Beachtung des Platonischen Sprachgebrauches ihre Bestätigung.

p. 60 B *ὁ δὲ Σωκράτης ἀνακαθιζόμενος ἐπὶ τὴν κλίνην συνέκαμψέ τε τὸ σκέλος καὶ ἐξέτριψε τῇ χειρί.* Die Worte sind bisher gewöhnlich so ausgelegt worden, dass Sokrates sich auf der *κλίνη*, auf welcher er bisher gelegen hatte, zum Sitzen aufrichtet (so Heindorf, Stallbaum, die Müller'sche Uebersetzung); der Vf. bestreitet die Voraussetzung, dass Sokrates bis dahin gelegen habe, mit subjectiven, nicht entscheidenden Gründen. Welche mit der Bedeutung von *ἀνακαθίζεσθαι* vereinbare Erklärung er dann selbst den Worten geben will, wird mir aus seiner Anmerkung nicht völlig klar. Doch ich unterlasse es, diese Stelle des weiteren zu erörtern, um für zwei andere schwierigere noch Raum zu behalten.

p. 62 A. Die beiden von Sokrates ausgesprochenen Sätze, dass der Philosoph dem Tode zustrebe und dass es doch anderseits unrecht und gottlos sei, seinem Leben selbst ein Ende zu machen, erklärt Kebes nicht mit einander vereinigen zu können, und bittet den Sokrates um Aufklärung. *Κατὰ τί δὴ οὖν ποτὲ οὔ φασι θεμιτὸν εἶναι αὐτὸν ἑαυτὸν ἀποκτιννύναι ὦ Σώκρατες; ἤδη γὰρ ἔγωγε, ὅπερ νῦν δὴ σὺ ἤρου, καὶ Φιλολάου ἤκουσα, ὅτε παρ' ἡμῖν διῃτᾶτο, ἤδη δὲ καὶ ἄλλων τινῶν, ὡς οὐ δέοι τοῦτο ποιεῖν· σαφὲς δὲ περὶ αὐτῶν οὐδενὸς πώποτε οὐδὲν ἀκήκοα.* Hierauf beginnt Sokrates seine Begründung für den Satz, dass man nicht dürfe seinem Leben selbst ein Ende setzen: *Ἀλλὰ προθυμεῖσθαι χρή, ἔφη· τάχα γὰρ ἂν καὶ ἀκούσαις. ἴσως μέντοι θαυμαστόν σοι φανεῖται, εἰ τοῦτο μόνον τῶν ἄλλων ἁπλοῦν ἐστὶ καὶ οὐδέποτε τυγχάνει τῷ ἀνθρώπῳ, ὥσπερ καὶ τἆλλα, ἔστιν ὅτε καὶ οἷς βέλτιον τεθνάναι ἢ ζῆν· οἷς δὲ βέλτιον τεθνάναι, θαυμαστὸν ἴσως σοι φαίνεται, εἰ τούτοις τοῖς ἀνθρώποις μὴ ὅσιόν ἐστιν αὐτοὺς ἑαυτοὺς εὖ ποιεῖν, ἀλλ' ἄλλον δεῖ περιμένειν εὐεργέτην.* Der Vf. erklärt dies in genauem Anschluss an Heindorf und Stallbaum in folgender Weise: „*ἁπλοῦν* 'absolut (d. h. ohne Ausnahme, unbedingt) wahr.' Das Subject zu diesem *ἁπλοῦν* ist *τοῦτο*: durch dieses Pronomen ist das *μὴ θεμιτὸν εἶναι ἑαυτὸν ἀποκτιννύναι* und das *ὡς οὐ δέοι τοῦτο ποιεῖν* zu einem Substantivum gemacht. — Im folgenden verbinde *καὶ οὐδέποτε τυγχάνει βέλτιον* (ὄν) *τῷ ἀνθρώπῳ τεθνάναι ἢ ζῆν*. Auf *ἀνθρώπῳ* geht *οἷς* zurück: *ἔστιν ὅτε* = *ἐνίοτε, ἔστιν οἷς* = *ἐνίοις*. — *ὥσπερ καὶ τἆλλα*: 'wie bei den übrigen Dingen (= *κατὰ τὰ ἄλλα*).' Wie es zuweilen besser ist krank sein als gesund, zuweilen besser arm als reich zu sein: so sollte man denken müsste zuweilen sterben besser sein als leben." — In dieser Erklärung ist schon die Grundlage, auf welche das andere gebaut wird, *ἁπλοῦν* bedeute 'unbedingt wahr', unhaltbar. *ἁπλοῦς* bedeutet nie etwas anderes, als einfach; je nach der Verschiedenheit des dabei gedachten oder ausdrücklich bezeichneten Gegensatzes — als: zusammengesetzt, unterschieden, mannigfaltig, bedingt, wechselnd u. a. m. — kann allerdings *ἁπλοῦς* die mannigfachsten Wendungen des Gebrauches annehmen, wozu Platon und noch mehr Aristoteles die reichlichsten Beispiele darbieten, aber nie gelangt dabei

ἁπλοῦς zu der Bedeutung 'wahr.' Weil *ἁπλοῦς ὁ μῦθος τῆς ἀληθείας ἔφυ*, oder weil auf dem Gebiete der sittlichen Charakteristik wir verbunden lesen *ἀληθὴς καὶ ἁπλοῦς, ὃν καλοῦσιν αὐθέκαστον* (Arist. Eth. Eud. γ 7. 1233b 38), so lässt sich doch daraus gewiss nicht schliefsen, dass *ἁπλοῦς* so viel sei wie *ἀληθής*. Allerdings führt Ast im Lexikon eine Anzahl Platonischer Stellen als Beleg dafür an, *ἁπλοῦς* bezeichne 'id quod verum et absolutum est', und Stallbaum hebt aus diesen drei als besonders beweisend heraus; aber man darf die betreffenden Stellen nur ansehen, um sich von dem Gegentheile zu überzeugen. Zuerst Gorg. 503 C. Kallikles hat in Betreff der Musik und der dramatischen Dichtung anerkannt, dass sie das Angenehme, nicht das Gute zum Ziele haben; auf die Frage, ob die Rhetorik das Wohlgefallen der Zuhörer oder deren wirkliches Wohl sich zur Aufgabe stelle, antwortet er: *Οὐχ ἁπλοῦν ἔτι τοῦτο ἐρωτᾷς· εἰσὶ μὲν γάρ οἳ κηδόμενοι τῶν πολιτῶν λέγουσιν ἃ λέγουσιν, εἰσὶ δὲ καὶ οἵους σὺ λέγεις.* Könnte man noch irgend in Zweifel sein, dass Kallikles hiermit sagt, dass diese Frage sich nicht einfach, unbedingt, unterschiedslos beantworten lasse, sondern eine Unterscheidung gemacht werden müsse, so würden die erwidernden Worte des Sokrates *εἰ γὰρ καὶ τοῦτό ἐστι διπλοῦν* jede Möglichkeit eines Zweifels benehmen. Ferner Phädr. 244 A; dem allgemeinen Verwerfungsurtheil gegen *μανία* setzt Sokrates entgegen: *εἰ μὲν γὰρ ἦν ἁπλοῦν τὸ μανίαν κακὸν εἶναι, καλῶς ἂν ἐλέγετο*, was wiederum nicht heifst: 'wenn es wahr wäre', sondern 'wenn die Sache so unterschiedslos und unbedingt wäre', worauf dann eine edle *μανία* von einer unedlen unterschieden wird. Dann Sympos. 180 C; Pausanias tadelt an der von Phädrus gestellten Aufgabe zu Reden *Οὐ καλῶς μοι δοκεῖ προβεβλῆσθαι ἡμῖν ὁ λόγος, τὸ ἁπλῶς οὕτως παρηγγέλθαι ἐγκωμιάζειν Ἔρωτα*, dass die Aufgabe gestellt ist, ohne eine Unterscheidung des Eros zu machen, nämlich zwischen dem himmlischen und dem gemeinen. Ast führt noch weiter für *ἁπλοῦν* 'id quod verum est' Polit. 306 C an: *σκοπῶμεν δὴ προσσχόντες τὸν νοῦν εὖ μάλα, πότερον οὕτως ἁπλοῦν ἐστὶ τοῦτο, ἢ παντὸς μᾶλλον αὐτῶν ἔχει διαφορὰν τοῖς ξυγγενέσιν ἔς τι*, und in gleich augenfälliger Weise sind die anderen Stellen (Prot. 331 B. Theaet. 188 D. Crat. 435 D. Symp. 183 D. 206 A. Euthyd. 288 E) ungeeignet, die vermeintliche Bedeutung 'wahr' zu beweisen, indem sie sämmtlich den Begriff des Einfachen, Unterschiedslosen nothwendig erfordern. — Man wolle das ausführliche Eingehen auf diese vollkommen unbegründete Deutung von *ἁπλοῦς* entschuldigen; die Bemerkung in der vorliegenden Ausgabe zeigt, wie diese Ansicht sogar bei einem so gewissenhaften Forscher, wie der Hr. Vf. es ist, Eingang finden konnte. Also auch an der in Rede stehenden Stelle kann *εἰ τοῦτο μόνον τῶν ἄλλων ἁπάντων ἁπλοῦν ἐστιν* nur heifsen: wenn nur dies allein unter allen anderen unterschiedslos sein sollte. Was ist aber unter *τοῦτο* gemeint? Die zuletzt für *ἁπλοῦς* erwähnte Stelle Polit. 306 C kann am besten die Weisung für richtiges Verständnis geben. Der bezweifelten Unterschiedslosigkeit wird hier wie dort eine Unterscheidung entgegengestellt, nämlich hier die Unterscheidung: unter manchen Umständen (*ἔστιν ὅτε*), für manche Menschen ist der Tod besser als das Leben. Hiernach kann unter

τοῦτο nichts anderes gemeint sein, als das Sterben, der Tod: es wird dir vielleicht wunderbar vorkommen, sagt Sokrates, wenn unter allen Dingen allein dieses (der Tod) etwas unterschiedsloses sein, und nicht ebenso wie alles andere so auch der Tod unter manchen Umständen und für manche Menschen eine Wohlthat sein sollte. Die Rechtfertigung dafür, dass *τοῦτο* in einer Weise gedeutet ist, die erst aus dem entgegengesetzten, mit *καὶ οὐδέποτε* beginnenden Gliede sichergestellt wird, ergibt sich einerseits aus der dem wirklichen Gesprächstone nachgebildeten grata negligentia der Diction, anderseits daraus, dass der Tod und das Sterben ja doch der Gegenstand ist, auf welchen schon von der an Euenus ausgesprochenen Mahnung an *ἐμὲ διώκειν ὡς τάχιστα* die Gedanken fortwährend gerichtet sind. Was endlich die Gedankenfolge in dem ganzen von *ἴσους μέντοι* bis *εὐεργέτην* reichenden Satzgefüge betrifft, so ist zu beachten, dass der eigentliche Nachdruck auf dem zweiten der coordinierten Glieder liegt: es wird dich vielleicht wundern, wenn es solchen Menschen, für die der Tod eine Wohlthat ist, nicht zustehen soll, sich diese Wohlthat zu erweisen. Die dabei gemachte Voraussetzung, dass für manche Menschen der Tod eine Wohlthat ist, hat in dem ersten Gliede *ἴσως μέντοι — ζῆν* weitere Ausführung erhalten, und zwar, wie wir es im Griechischen häufig unter den mannigfachsten Modificationen kennen lernen (vgl. oben S. 724 zu p. 68 A) so, dass das dem Gedanken nach subordinierte sprachlich coordiniert ist. (Ueber das einzelne bemerke ich noch, dass *ἔστιν ὅτε, ἔστιν οἷς* zu *τῷ ἀνθρώπῳ*, welches durch den generischen Artikel dem Plural *τοῖς ἀνθρώποις* gleich kommt, eine beschränkende Bestimmung gegeben wird, in ähnlicher Weise, wie wenn Demosthenes sagt 3, 11 *λύσατε τοὺς περὶ τῶν στρατευομένων νόμους ἐνίους*. — *τἆλλα* in den Worten *ὥσπερ καὶ τἆλλα* ist nicht Accusativ — dessen Construction durch die beliebte, aber nicht berechtigte Ergänzung von *κατά* nicht erklärt wird — sondern Nominativ, *τὸ τεθνάναι ὥσπερ καὶ τἆλλα*, wie vorher *τοῦτο μόνον τῶν ἄλλων ἁπάντων*.)

An der schwierigen, vielbesprochenen Stelle 66 B *κινδυνεύει τοι ὥσπερ ἀτραπός τις ἡμᾶς ἐκφέρειν μετὰ τοῦ λόγου ἐν τῇ σκέψει, ὅτι κτλ.* sucht der Vf. wie die meisten Herausgeber vor ihm eine Erklärung zu geben, ohne an dem durch die Handschriften überlieferten Texte etwas zu ändern. Indem nun der Vf. hierbei so gewissenhaft und offen verfuhr, in seiner Uebersetzung die zum Platonischen Texte ergänzend zugefügten und doch für seine Auffassung unentbehrlichen Worte in Parenthesen zu schließen, bietet er selbst die Mittel zur Widerlegung seiner Erklärung dar. Dass der überlieferte Text eine befriedigende Erklärung nicht zulässt und dass nur Schleiermacher den eigentlichen Sitz der Schwierigkeit erkannt und einen im höchsten Grade wahrscheinlichen Weg der Lösung gezeigt hat, habe ich vor kurzem in dieser Zeitschrift darzulegen gesucht, Heft 5, S. 309 ff., und erlaube mir daher darauf zu verweisen[1]). Auffallend ist mir in der Erklärung des Vf.'s noch besonders, dass derselbe, abweichend von alten und neuen Erklärern Platons, es ablehnt *ἀτραπός* auf den Weg zum

[1]) a. a. O. S. 311. Z. 16 v. o. ist vor *gelangen* einzuschalten *nicht*.

Tode zu beziehen: „Einige haben unter der *ἀτραπός* den Tod verstehen wollen; doch wird durch diese Erklärung das Bild und der ganze Gedanke verengt.“ Aber wenn man *ἀτραπός* in irgend einer anderen Weise auslegt, als dass dadurch der Tod bezeichnet werde, so wird der Gedankengang im ganzen aufgehoben. Sokrates will erweisen, dass er mit Recht dem Philosophen das Sterbenwollen zugeschrieben hat. Die Prämissen des Beweises liegen in den beiden Sätzen, dass der Tod Befreiung der Seele von der Gemeinschaft mit dem Körper ist, und dass in Gemeinschaft mit dem Körper die Seele zu reiner Erkenntnis, dem Ziele des Philosophen, nicht gelangen kann. Aus diesen beiden Ueberzeugungen (*ἐκ πάντων τούτων* 66 B) geht bei dem wahren Philosophen die Ueberzeugung hervor: *κινδυνεύει τοι ὥσπερ ἀτραπός τις ἡμᾶς ἐκφέρειν*, nämlich *ἢ οὐδαμοῦ ἔστι κτήσασθαι τὸ εἰδέναι ἢ τελευτήσασι· τότε γὰρ αὐτὴ καθ' αὑτὴν ἔσται ἡ ψυχὴ χωρὶς τοῦ σώματος, πρότερον δ' οὔ* 67 A. Diesen Zustand der Reinheit in Befreiung vom Körper beschreibt dann Sokrates weiter: *καὶ οὕτω μὲν καθαροὶ ἀπαλλαττόμενοι τῆς τοῦ σώματος ἀφροσύνης, ὡς τὸ εἰκός, μετὰ τοιούτων τε ἐσόμεθα καὶ γνωσόμεθα δι' ἡμῶν αὐτῶν πᾶν τὸ εἰλικρινές· τοῦτο δ' ἐστὶν ἴσως τὸ ἀληθές. μὴ καθαρῷ γὰρ καθαροῦ ἐφάπτεσθαι μὴ οὐ θεμιτὸν ᾖ*. Die Worte *μετὰ τοιούτων* legt der Vf. in Uebereinstimmung mit allen Herausgebern aus: „mit anderen Reinen, d. h. mit den gestorbenen Philosophen.“ Nun war allerdings p. 63 C gesagt *νῦν δὲ εὖ ἴστε ὅτι παρ' ἄνδρας τε ἐλπίζω ἀφίξεσθαι ἀγαθούς*, aber schon an jener Stelle war es mit der Beschränkung ausgesprochen *καὶ τοῦτο μὲν οὐκ ἂν πάνυ διισχυρισαίμην*, und in der ganzen Discussion über das Sterbenwollen des Weisen wird der zu hoffenden Gemeinschaft mit anderen reinen Seelen nicht wieder gedacht. Vielmehr strebt der ganze Gedankengang dem einen Ziele zu, dass die Seele, befreit von den hemmenden Fesseln des Körpers, mit dem wahrhaft Seienden, den Ideen in Gemeinschaft tritt *μὴ καθαρῷ γὰρ* (d. h. die mit dem Körper behaftete Seele) *καθαροῦ* (des Seienden, der Ideen) *ἐφάπτεσθαι μὴ οὐ θεμιτὸν ᾖ*. Die Ideen sind mit der körperlosen Seele wesensverwandt (*τῷ μὲν θείῳ καὶ ἀθανάτῳ καὶ νοητῷ καὶ μονοειδεῖ καὶ ἀδιαλύτῳ καὶ ἀεὶ ὡσαύτως κατὰ ταὐτὰ ἔχοντι ἑαυτῷ ὁμοιότατον ψυχή* Phädon p. 80 B), das Erkennen der Ideen wird als Gemeinschaft der Seele mit den Ideen bezeichnet; und so werden die beiden einander coordinierten Glieder: 'rein und vom Unverstande des Körpers erlöst werden wir mit Gleichartigem (*μετὰ τοιούτων*, nämlich den Ideen) in Verbindung stehen', und 'wir werden durch uns selbst (*δι' ἡμῶν αὐτῶν*, d. h. nicht durch den Körper gehindert, *ἀπαλλαττόμενοι, καθαροί*) die reine Wahrheit erkennen' zum Ausdrucke desselben Gedankens. Wenn das folgende *ἐφάπτεσθαι* noch nicht ausreichend sein sollte zu zeigen, dass das Erkennen als Gemeinschaft der Seele mit den Ideen aufgefasst wird, so vergleiche man Rep. VI. p. 490 A *ἆρ' οὖν δὴ οὐ μετρίως ἀπολογησόμεθα, ὅτι πρὸς τὸ ὂν πεφυκὼς εἴη ἁμιλλᾶσθαι ὅ γε ὄντως φιλομαθής, καὶ οὐκ ἐπιμένοι ἐπὶ τοῖς δοξαζομένοις εἶναι πολλοῖς ἑκάστοις, ἀλλ' ἴοι καὶ οὐκ ἀμβλύνοιτο οὐδ' ἀπολήγοι τοῦ ἔρωτος, πρὶν αὐτοῦ ὃ ἔστιν ἑκάστου τῆς φύσεως ἅψασθαι ᾧ προσήκει ψυχῆς ἐφάπτεσθαι τοῦ τοιούτου· προσήκει δὲ ξυγγενεῖ· ᾧ πλησιάσας*

καὶ μιγεὶς τῷ ὄντι ὄντως, γεννήσας νοῦν καὶ ἀλήθειαν, γνοίη τε καὶ ἀληθῶς ζῴη κτλ.

Wo der erklärte Abschnitt zu sachlichen Erklärungen Anlass gibt, z. B. durch Beziehungen auf sonst von Platon entwickelte Lehren, durch Erwähnung von Philosophen u. ä., werden die erforderlichen Bemerkungen in bündigster Form und doch für das Verständnis ausreichend gegeben. Zu cap. 13 erwähnt der Vf. anderweite Erörterungen Platons über Tugend, so weit es erforderlich ist, in ihren Hauptpuncten; zu vermissen ist dabei, dass zu der dort besprochenen gegenseitigen Abwägung von Lust und Schmerz der letzte Theil des Protagoras nicht erwähnt ist, auf den Platon dort so offenbar Bezug nimmt, als die Form des Dialogs dies überhaupt möglich macht. — Die Charakteristik des Aristippus (zu p. 59 C) „der Bequemlichkeit und dem Vergnügen zugewandt", ist erheblich ungünstiger, als sich historisch würde rechtfertigen lassen. — Dass die Pythagoreer eine philosophische Geheimlehre gehabt haben, nicht blofs eine religiöse (vgl. Zeller, Griech. Philos. I. S. 236), lässt sich aus p. 62 B *ὁ ἐν ἀποῤῥήτοις λεγόμενος λόγος* gewiss nicht erschliefsen.

Wien. H. Bonitz.

Aufgaben zum Uebersetzen in das Griechische, nach den Grammatiken von Buttmann, Kühner und Krüger, von Dr. Friedrich Franke. Erster und zweiter Cursus. Sechste berichtigte Auflage. Leipzig, Fr. Brandstetter, 1866. XVI u. 152 S. — 12 Sgr.

Wenn in einem Lande mit blühendem Gymnasialwesen ein Schulbuch mehr als zwanzig Jahre im Gebrauche steht und noch immer in neuen Auflagen erscheint, so ist das sicher ein Beweis vorzüglicher Brauchbarkeit. Schon dieser Umstand, dann der Name des Hrn. Vf.'s, von dem die rühmlich bekannte Schulausgabe der philippischen Reden des Demosthenes herrührt, laden den Fachmann ein, dieses Uebungsbuch nach Inhalt und Form kennen zu lernen. Und in der That, niemand, der es genau durchgesehen hat, wird es unbefriedigt aus der Hand legen und ohne den Wunsch, dasselbe für den Unterricht zu verwerthen.

Das Buch, für Tertia und Secunda (unsere V., VI., VII.) bestimmt, setzt einen zweijährigen griechischen Unterricht voraus. Die Absicht des Hrn. Vf.'s war, wie er in der auch in didaktischer Hinsicht beherzigenswerthen Vorrede sagt, „den Schülern der genannten Classen ein Buch in die Hände zu geben, das sie mit der griechischen Grammatik vertraut mache, dabei sie nöthige, mit eigener geistiger Anstrengung zu arbeiten, und zugleich, soweit dies überhaupt möglich ist, der auf so vielen Gymnasien grassierenden Sitte des Abschreibens dadurch begegne, dass es dem Lehrer die Entdeckung erleichtere. Bei der Auswahl der Sätze, welche mit wenigen Ausnahmen aus den Schriftstellern selbst, und zwar gröfstentheils aus solchen Schriftstellern geschöpft sind, welche auf unseren Schulen selten oder gar nicht gelesen werden, war eine doppelte Rücksicht mafsgebend; erstens sollten die Sätze zugleich zur Einübung der Formenlehre wie der Syntax dienen; daher ist zwar das Ganze nach Rücksichten der Formenlehre geordnet, aber meistens sind solche Sätze gewählt, in welchen aufser den betreffenden etymologischen Formen eine bestimmte

syntaktische Regel zur Anwendung kommen sollte." Namentlich sind die Regeln von der Syntax des Nomens zur Einübung genommen worden, die von der Syntax des Verbs sind besonders für den dritten Cursus, für die Prima, bestimmt, der jedoch seit der 3. Aufl. dieses Buches davon ganz getrennt ist. Aber auch die Regeln von der Syntax des Verbs können zur Genüge eingeübt werden; es finden sich wiederholte Hinweisungen auf alle jene Regeln vom Gebrauche der Tempora und Modi, des Inf. und Part., der Negationen und selbst auf die Regeln vom Satzgefüge, welche dem Schüler auf dieser Stufe nöthig sind. Zweitens hat der Hr. Vf. solche Sätze und Stücke gewählt, deren Inhalt, vorwiegend moralisch und ernst historisch, für den Schüler etwas ansprechendes hat. Da ist keine Spreu, sondern durchaus edle Frucht, werth, für das Leben erworben und bewahrt zu werden. Der Stoff ist reichhaltig genug, um für mehrere Jahrgänge der drei Classen auszureichen, wenn wochentlich eine Stunde diesen Uebungen gewidmet, und die von dem Hrn. Vf. ausdrücklich geforderte und bei der Beschaffenheit der Anmerkungen fast unausweichliche Methode eingehalten wird. Die Anmerkungen sind nämlich ganz kurz, geben selten das griechische Wort an, da dieses im beigefügten Wörterverzeichnis enthalten ist, sondern weisen meist auf die betreffenden Regeln hin oder bezeichnen, namentlich in den Aufgaben für den ersten Cursus, die Construction. Demgemäfs verlangt der Hr. Vf., dass „das aufzugebende Stück nicht grofs sein darf, wenn die Correctur gründlich und erfolgreich sein und auch verhütet werden soll, dass der Schüler bei der Ausarbeitung ermüde. Bei der Correctur aber wird der Lehrer die beste Gelegenheit haben, diejenigen Schüler kennen zu lernen, die zu träge sind, um selbständig zu arbeiten, wenn er sich den Grund, warum dies oder jenes gesetzt worden sei, also die citierten Regeln selbst, angeben lässt. Wird auf diese Weise der Schüler genöthigt, die citierten Regeln genau nachzusehen und sich zu merken, und begnügt sich der Lehrer nicht mit einer ausweichenden Antwort des Schülers, mit einer allgemeinen Angabe des Inhaltes des citierten Paragraphen, den der Schüler leicht zu merken pflegt, und straft den, der ihm nicht die citierten Regel selbst angeben kann, so wird mancher Schüler, der bisher unredlich genug von seinen Mitschülern abschrieb, anfangen selbst zu arbeiten, eben weil ihm das Abschreiben jene andere viel gröfsere Anstrengung des Nachschlagens nicht ersparen kann." Bei dieser Methode muss der Zweck, die Erhaltung der sicheren Kenntnis der Formenlehre und die Einübung der Syntax erreicht werden.

Es ist zu bedauern, dass auf die Grammatik von Curtius nicht Rücksicht genommen wurde, und wäre befremdend, nachdem sie auch in Sachsen und Preufsen bereits Verbreitung gefunden hat, würde nicht bei dem Umstande, dass schon jetzt jedesmal vier Grammatiken, Buttmann, Kühner's Schulgrammatik 1865, Krüger's gröfsere und kleinere Grammatik, citiert werden, während der Schüler nur eine gebraucht, die Citierung einer fünften dem Schüler die Auffindung des ihn angehenden Citates erschweren und die Zahl der für ihn unbrauchbaren vergröfsern. Vielleicht wird sich der Hr. Vf. entschliefsen, den Platz einer der vier älteren Grammatiken der von Curtius einzuräumen.

Wien. A. Fleischmann.

Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I. Band, zweite neu bearbeitete Auflage, Kiel, Ernst Homann, 1865. — 6 fl. 67 kr.

Wenn ein Werk von so tief greifendem Einfluss, wie das vorliegende, nach mehr als zwanzig Jahren sich in völlig umgeänderter Gestalt von neuem darbietet, ist für eine Besprechung desselben ein Rückblick auf die Verhältnisse gerechtfertigt, unter welchen es zuerst in die wissenschaftliche Literatur eintrat.

Auf dem Gebiete der ältesten Verfassungsgeschichte hat innerhalb der letzten dreifsig Jahre ein gründlicher Umschwung der früher gangbaren Anschauungen stattgefunden. Nicht blofs in der Berichtigung von Details liegt der Fortschritt; die ganze Auffassung des altdeutschen Staates ist eine andere geworden. So sehr auch die älteren Darstellungen in Einzelnheiten auseinandergehen, so stimmen sie doch im allgemeinen darin überein, dass sie das Moment der individuellen Freiheit auf Kosten der objectiven Rechtsordnung zu hoch anschlagen, dass sie den Staatsverband zu locker und unfertig hinstellen, und auf Grund vorgefasster Ansichten die vorhandenen Nachrichten der historischen Quellen mehr oder minder unkritisch gruppieren. Justus Mösers gestaltendes Talent hat diese Richtung begründet, Eichhorn und Savigny haben einer weiteren Durchführung derselben ihren Scharfsinn und den Klang ihres Namens geliehen, Rogge und Phillips Geist und Phantasie daran gewandt, um den leicht gezimmerten Bau des altdeutschen Staates mit lebhaften, bestechenden Farben zu übermalen. Wie man in Deutschland mitunter aus Vorliebe für das Urwüchsige sich die öffentlichen Zustände unserer Vorfahren so urwüchsig als möglich dachte, so führte in Frankreich die Geringschätzung germanischen Wesens dahin, ihm von vorneherein den Stempel ungeschlachter Wildheit aufzudrücken. Fast schien es, als sollte die älteste Periode der deutschen Rechtsgeschichte ein Tummelplatz für halbjuristische Romantik werden; in die germanischen Urwälder passte ja ein romantischer Urwaldstaat.

Der übertriebene Cultus altdeutscher Freiheit musste einer nüchterneren Betrachtung der Verhältnisse Platz machen. Nachdem Löbells Gregor von Tours und Wildas Strafrecht der Germanen in dieser Richtung bahnbrechend vorausgegangen waren, erschien 1844 der erste Band von Waitzens deutscher Verfassungsgeschichte. Während die älteren Darstellungen gerade durch grelle Contraste zu unseren heutigen Begriffen von Recht und Staat sich einen eigenthümlichen Reiz verliehen, hat Waitz zuerst, auf strenge Quellenkritik gestützt, in den altdeutschen Einrichtungen die Grundlagen einer wahrhaften Staatsordnung in ihrem Zusammenhange nachgewiesen. Mag auch der Verfasser, der zur Durchführung dieser Auffassung einen wahren Knäuel älterer Irrthümer zu entwirren hatte, hie und da des Guten zu viel gethan haben, mag auch der Einwurf begründet sein, dass er das labile Staatswesen, welches zu beseitigen war, durch mitunter allzu stabile Verhältnisse ersetzt habe — noch sind über zweifelhafte Fragen dieser Art die Acten nicht geschlossen — so bleibt ihm doch das unbestrittene Verdienst, dem Gange der Forschung auf diesem Gebiete eine entscheidende Wendung zum Ziele gegeben zu haben.

Die neue Auflage hat die wesentlichen Ergebnisse der alten vollständig beibehalten. 'Fast ganz und gar eine neue Arbeit und doch im Grofsen und Ganzen dieselben Resultate.' So hat sie der Verfasser selbst in den an Ranke gerichteten Widmungsworten gekennzeichnet.

Geändert wurde vor allem die Anordnung des Stoffes. An Stelle der früheren acht Abschnitte sind deren zwölf getreten. Die Einleitung der ersten Auflage, zum gröfseren Theile einem Programm des Verf.'s zur Gedächtnisfeier des Verduner Vertrages entnommen, fiel als solche hinweg; der Inhalt derselben ist in dem ersten Capitel 'die Anfänge geschichtlicher Kunde' verwerthet. 'Fürsten und Gefolge' werden nunmehr in zwei getrennten Abschnitten behandelt. Völlig neu ist ein kurzer Abschnitt über das Heerwesen. Ebenso ist den Familienverhältnissen, die früher unter der vieldeutigen Rubrik 'Freiheit und Recht' abgehandelt wurden, ein eigenes Capitel gewidmet. Die neuere Auflage hat durch die Umstellung der Abschnitte und in der Wahl ihrer Ueberschriften an Systematik offenbar gewonnen. An die rein geschichtlichen Ausführungen schliefst sich die Darstellung der gesellschaftlichen Grundlagen der Verfassung an; hierauf kömmt der Kern des Ganzen, die eigentliche Staatsverfassung an die Reihe; die Betrachtung der zwei wichtigsten Verwaltungszweige, des Heerwesens und der Rechtspflege, bildet den naturgemäfsen Abschluss. Zu bemängeln wäre etwa die Aufschrift des letzten Capitels 'Recht und Gericht', die in einer Verfassungsgeschichte offenbar zu viel sagt.

Nicht zu unterschätzen sind die neu herangezogenen Erkenntnisquellen des deutschen Alterthums. Die neuen archæologischen Funde werden eingehend berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sprachvergleichung finden ihre Stelle, wo es sich um culturhistorische Vorfragen der Verfassungsgeschichte handelt. Die gründlichere Kenntnis der angelsächsischen und nordischen Verhältnisse, wie sie uns zumal durch die trefflichen Arbeiten Konrad Maurers vermittelt worden, kömmt in vielen Puncten der Darstellung der altdeutschen Verhältnisse zu Gute. Der umfangreichen Literatur, die seit dem Erscheinen des ersten Bandes über die einschlagenden Fragen zu Tage getreten ist, hat Waitz mit bekannter Gewissenhaftigkeit Rechnung getragen.

Nur in wenigen und verhältnismäfsig untergeordneten Fragen ist der Verf. von den Ergebnissen der ersten Auflage abgegangen. Hie und da ist er zu gröfserer Bestimmtheit und Schärfe gelangt; frühere Hypothesen sind zu Resultaten geworden. Doch fehlt es freilich auch nicht an dem Gegentheile; Aussprüche der älteren Auflage erscheinen nunmehr in wesentlich abgeschwächter Fassung.

Dem Gange der Darstellung folgend wollen wir zumal jene Fälle hervorheben, in denen frühere Ansichten berichtigt oder ergänzt worden sind. Daneben gilt es einige Hauptfragen herauszugreifen, an welchen wir polemisierende Bemerkungen anzuknüpfen haben. Wo uns Widerspruch berechtigt scheint, werden wir ihn nicht unterdrücken, pflegt doch Waitz selbst seine Schüler alles andere eher zu lehren, als auf des Meisters Worte zu schwören.

I. In dem Abschnitte über die Anfänge geschichtlicher Kunde wird

die frühere Annahme über die Bildung des baierischen Stammes etwas modificiert. Während der Verf. in der ersten Auflage den baierischen Stamm aus zurückgebliebenen gothischen Völkerschaften hervorgehen liefs, drückt er sich nun vorsichtiger dahin aus, dass einzelne Reste der Gothen in Verbindung mit anderen Völkerschaften zur Bildung dieses Stammes geführt hätten. Da die Ausführung über die Keime der späteren Stammessonderung im übrigen fast wörtlich beibehalten wurde, erscheint die Einführung der Baiern über die stylistische Brücke gothischer Völkerreste etwas unvermittelt und gekünstelt.

II. Die Schilderung der Lebensweise und des Charakters der alten Deutschen bringt ein sorgfältig ausgearbeitetes Detail, in dem die Angaben des Tacitus mit den sonstigen vielfach zerstreuten Nachrichten geschickt zu einem Gesammtbilde verwebt werden. Das Anziehende des Stoffes und die Art der Ausführung machen die Frage verstummen, ob denn strenge genommen auch alles hier Gesagte in eine Verfassungsgeschichte gehört, wie z. B. die Bemerkung, dass die Germanen Morgens beim Aufstehen und zwar öfter warm als kalt gebadet haben.

III. In der Darstellung der Familienverhältnisse lässt der Verf. mit Recht den Zusammenhang zwischen Eideshilfe und Wehrgeldhaftung der Verwandten auf Walters gegründeten Einspruch hin fallen. Die Annahme künstlicher Geschlechter, wie man sie in den Staaten des Alterthums und später bei den Ditmarschen findet, wird wie in der ersten Auflage bestritten, ebenso aber auch die künstliche Erweiterung der natürlichen Geschlechter abgelehnt, die früher Eichhorn gegenüber noch als möglich zugegeben wurde. Wo von den in späteren Denkmälern nachweisbaren Spuren des Zusammenhanges zwischen den Geschlechtern und dem Grundbesitze die Rede ist, hätte wol auch die Stelle aus Muspilli (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler p. 5, Z. 60): '*uuâr ist diu marha, dâr man dâr mit sînên mâgon piec?*' angeführt werden können.

IV. Etwas näheres Eingehen erfordert die in neuerer Zeit so oft behandelte Frage über die ältesten Grundbesitzverhältnisse der Deutschen. In Betracht kommen hiebei folgende drei 'auseinanderliegende, sich beliebig kreuzende Verhältnisse', die häufig mit Unrecht vermengt werden, nämlich die Art des Wohnens, das System der Bodenbewirthschaftung und die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden. Was den ersten Punct betrifft, so nimmt der Verf. an, dass schon zu Tacitus Zeit das Wohnen in Einzelhöfen und in Dörfern nebeneinander bestand. Als System der Bodenbewirthschaftung betrachtet er ganz allgemein das des Fruchtwechsels, sei es nun Feldgras-Zwei- oder Dreifelderwirthschaft, deren jede sich mit den Angaben des Tacitus vereinigen lasse. Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden waren verschiedene: 1. an der Hofstätte, 2. am Ackerlande, 3. an Wald und Weide. An der Hofstätte hält Waitz das Sondereigenthum für ursprünglich. Für die Zeit des Tacitus ist es unbestreitbar. An Wald und Weide besteht die sogenannte Markgenossenschaft.

Vielbestritten ist das Besitzverhältnis am Ackerlande. Während Waitz in der ersten Auflage die betreffenden Nachrichten Cæsars nur auf die

Sueven bezog, gibt er nunmehr zu, dass Cæsar Zustände schildern wollte, die bei den Germanen in allgemeiner Geltung waren. Allein die Schilderung dieses Autors, der überhaupt bei Waitz allerorten schlecht wegkömmt, sei kaum denkbar, bei den Sueven so wenig wie bei anderen Völkerschaften. Dafür wird 'der Ansicht, dass die späteren agrarischen Verhältnisse zu den Nachrichten Cæsar's Anlass geben konnten, mehr Raum gegeben als früher' und ein Misverständnis derselben bei Cæsar als wahrscheinlich hingestellt. Mehr als bedenklich ist es, wenn Waitz (S. 146) die *magistratus ac principes*, welche nach Cæsar die Landvertheilung vornahmen, als die Vorsteher der Völkerschaften betrachtet, da doch Cæsar das Vorhandensein einer gemeinsamen Obrigkeit im Frieden ausdrücklich verneint und dieser Ausspruch nur auf die einzelne *civitas* zu beziehen ist.

Die schwierige Stelle aus Tacitus Germ. c. 26 '*agri* ... *ab universis in vices occupantur* ...' bezieht Waitz, indem er *vicis* statt *in vices* liest, auf die Anlage neuer Dorfschaften, während er den Schlusssatz '*arva per annos mutant* ...' vom Fruchtwechsel versteht. Abgesehen von allen sonstigen Bedenken scheint mir durch jene Emendation wenig gewonnen zu sein. Das für die *universi* gesuchte Bestimmungswort will nicht recht passen. Der *vicus* ist nicht schon vor der Occupation vorhanden. Denn dazu, dass eine bereits bestehende Dorfschaft als solche eine neue Dorfschaft anlegt, fehlt es ja an jedem Anlasse. Ein passendes Wort, um die Gesammtheit der Occupierenden zu bezeichnen, ist schwer zu finden. Waitz selbst umschreibt sie p. 112: 'Die in nähere Gemeinschaft verbunden waren durch Verwandtschaft odere andere Umstände.' Ungenau wäre es jedenfalls die künftigen Feldgenossen, die übrigens nicht immer gerade eine Dorfschaft gebildet haben, von vorneherein als *vicus* zu bezeichnen. Trotz der — ich möchte fast sagen — mikroskopischen Untersuchung der Stelle in der Anmerkung zu diesem Abschnitte, kann ich mich des Gedankens nicht entschlagen, dass das *occupare* auf eine wiederholte Handlung, die ganze Stelle auf einen Wechsel der Fluren zu deuten sei, eine Auffassung, in der ich mit dem Recensenten in Nr. 10 des literarischen Centralblattes übereinstimme.

Durch Herbeiziehung der späteren Zustände gelangt Waitz zu dem Ergebnisse, dass am Ackerland eine sogenannte Feldgemeinschaft bestanden habe. Und zwar hält er jetzt auch das Vorkommen der strengen Feldgemeinschaft für möglich, wornach mit dem jedesmaligen Wechsel im Anbau auch eine neue Auftheilung des in Angriff genommenen Landstriches verbunden ist (wechselnde Hufenordnung). Doch will er hiemit für die älteste Zeit die gewöhnliche Feldgemeinschaft nicht ausgeschlossen wissen, nach welcher dem Einzelnen in den verschiedenen Theilen der Feldmark ein für allemal feste Quoten bleibend zugewiesen waren (feste Hufenordnung). Nach den Wahrscheinlichkeitsregeln historischer Entwicklung wird man wol das erstere System als das ursprünglich allgemein herrschende betrachten müssen. Hiefür spricht auch Cæsar, dessen Angaben minder weit von der strengen als von der gewöhnlichen Feldgemeinschaft abstehen, und die Analogie mit den ältesten Grundbesitzverhältnissen anderer Völker, die Waitz mit Unrecht gänzlich abgelehnt hat.

Das juristische Verhältnis am Ackerlande bezeichnet Waitz etwas unjuristisch als eine Art Gesammteigenthum, das ein Verfügungsrecht des Einzelnen über Grund und Boden, den Begriff des Eigenthums (?) nicht ausschließe. Die Frage, ob man wie der Verf. von einem Eigenthum des Einzelnen reden könne, soll hier nicht ventiliert werden, da sie in das Gebiet des Privatrechtes hinüberführen würde. Soviel ist jedenfalls sicher und am Ende auch in der Definition des Verf.'s enthalten, dass ein Sondereigenthum am Ackerlande nicht bestanden habe. Die Feldgenossenschaft ist also in dieser Beziehung für die älteste Zeit der Markgenossenschaft an die Seite zu stellen.

Aus Capitel V, 'die Völkerschaften und ihre Abtheilungen', ist hervorzuheben, dass Waitz die *civitas* nicht mehr wie früher mit Gau, sondern mit Landschaft übersetzt. Wo Cæsar von den hundert Gauen der Sueven spricht, liege ein Misvertändnis vor. 'Die Hundertschaften der Sueven — so wurde dem römischen Feldherrn berichtet — seien an den Rhein gelangt.' Der Zehntschaft wird der locale und politische Charakter abgesprochen. Das neuerdings vielfach behauptete Zusammenfallen von Hundertschaft und Markgenossenschaft wird bestritten.

Abschnitt VI, welcher von den Ständen handelt, bringt eine umfangreiche Untersuchung über das Wesen des germanischen Adels. Die in der ersten Auflage vertretene Ansicht wird im allgemeinen beibehalten. Doch ist die Zahl der entgegenstehenden Auffassungen seitdem um ein erhebliches gewachsen und die ausführlichere Polemik, die dadurch nöthig wurde, einer schärferen Begründung und sorgfältigeren Durchführung der eigenen Ansicht zu Gute gekommen.

Nach dem derzeitigen Stande der Adelsfrage lässt sich mit Bestimmtheit nur angeben was der Adel nicht war, während wir über die positive Bedeutung desselben im Grunde genommen nur auf Hypothesen angewiesen sind.

Das Wesen des Adels lag nach Waitz nicht in einem größeren Maße oder einer rechtlichen Auszeichnung des Grundbesitzes begründet. Der Adel war kein Priesterstand weder in historischer noch in vorhistorischer Zeit. Er war nicht im Besitze der politischen Herrschaft; die *principes* des Tacitus fallen nicht mit den *nobiles* zusammen, noch werden sie ausschließlich aus den *nobiles* gewählt. Die Adeligen haben nicht als solche das Recht ein Gefolge zu halten; sie haben auch nicht etwa eine Schutzherrschaft über andere Classen der Bevölkerung. Der Adel ist kein Ritterstand, keine Nobilität im Sinne der Römer, auch kein Dienstadel, wie er in fränkischer Zeit im Anschluss an das Königthum sich entwickelte. Es geht endlich nicht an, den Adel bei den Germanen vollständig leugnen zu wollen, da abgesehen von den späteren Nachrichten Tacitus der *nobiles* ausdrücklich neben den *ingenui* und *liberti* gedenkt. Worin hat nun das Wesen dieses Adels bestanden?

Bei Tacitus erscheint nach Waitz nur das Recht auf die königliche Herrschaft als etwas dem Adel eigenthümliches. Allein das herrschende Geschlecht ist auch bei den Stämmen mit Königthum nicht der einzige Adel. Außerdem würde hiedurch der Adel bei den Völkerschaften mit

genossenschaftlicher Verfassung nicht erklärt. Um aus diesem Dilemma zu kommen, wirft Waitz die Hypothese auf, dass das Königthum in ferner Urzeit allgemein gewesen sei, eine Annahme, gegen die er sich noch in der ersten Auflage ausdrücklich verwahrte, wo er eher die republikanische Verfassung für das ursprüngliche gelten lassen wollte.

Die aufgestellte Vermuthung wird im weiteren Verlauf der Untersuchung vom Verf. selbst zum Theile beschränkt, zum Theile abgeschwächt. Die Thatsache, dass dem Italicus (Tac. Ann. XI, 16) königliche Abstammung beigelegt wird, obwol das Geschlecht Armins notorisch kein Anrecht auf das Königthum hatte, zwingt zur Anerkennung der Ausnahme, dass wiederholte oder längere Uebertragung der Herrschaft (und zwar nicht erblicher Herrschaft) zur Bildung königlicher, also auch adeliger Geschlechter geführt habe. Anderseits scheut der Verf. selbst vor der Behauptung ursprünglich allgemeiner Königsherrschaft zurück und spricht daher seine Ansicht schließlich dahin aus, dass in den Anfängen staatlicher Entwickelung sich der Einfluss bestimmter Familien geltend gemacht habe, unter deren Führung das Volk vielleicht in die neue Heimat einzog und aus denen es seine Vorsteher, Richter und Heerführer wählte. Erhielt und befestigte sich ihr Ansehen, so habe sich das Königthum entwickelt, während anderswo ein solches ausschließliches Recht bestimmter Geschlechter in den Hintergrund trat. 'Aber auch dann behielten diese eine Stellung vor dem übrigen Volke und bildeten so einen Stand für sich, eben das, was wir Adel nennen.' Waitz rückt hiemit die Grundlagen des Adels in eine vorgeschichtliche Zeit hinauf, etwa in die Periode, da die Germanen auf der Wanderung nach Europa begriffen waren. Der Adel erscheint ihm schon mit dem ersten geschichtlichen Auftreten des Volkes als eine Ruine aus grauer Vorzeit, als ein Stand, der seine Rolle im politischen Leben der Nation bereits längst ausgespielt hatte. Mit den Mediatisierten unserer Tage wird er ausdrücklich verglichen.

So streng geschlossen nun auch die Schlussfolgerung scheint, durch die Waitz sich und den Leser in diese Ansicht hineintreibt, so kann man sich doch bei dem besten Willen mit dem Resultate nicht befreunden. In der That macht der Abschluss der Untersuchung, welche die über den Adel aufgestellten Ansichten sämmtlich widerlegt, um dann die angeführte Hypothese hinzustellen, einen Eindruck wie der Ausgang eines spannenden Dramas, in dem die handelnden Personen der Reihe nach abgeschlachtet werden, bis zuletzt nur ein siecher Greis übrig bleibt, der wie Waitzens Adel sich längst überlebt hat.

Der Ausspruch, dass der Adel, da wir ihn kennen lernen, schon im Absterben begriffen war, scheint mir nicht zu dem Argumente zu stimmen, welches für den Taciteischen Adel von dem Adel der *leges barbarorum* hergenommen wird. Derselbe Adel, der in den Tagen Armins und Marbods schon auf dem Aussterbeétat stand, tritt in fränkischer Zeit bei den Sachsen 'vollständig in derselben Weise wie in den altdeutschen Verhältnissen hervor, nur vielleicht in noch höherer Ausbildung mit höherem Rechte, wie es sich in einem längeren geschichtlichen Leben entwickeln mochte.' Mir scheint es geradezu unmöglich, dass eine Antiquität, wie es

nach Waitz der Adel war, sich so lange hindurch nicht nur erhalten, sondern fortgebildet haben soll. In einer Epoche, da man weder Wappenbriefe noch Stammbäume kannte, und bei Verhältnissen, unter welchen in der kurzen Spanne Zeit von Armin bis auf Italicus sich die Anschauung einer königlichen Abstammung des letzteren zu bilden vermochte, konnte der Nimbus der kurz nach der Einwanderung in Europa mediatisierten Geschlechter nicht durch ein Jahrtausend hindurch fortgewirkt haben. Bei gesunden, naturwüchsigen Zuständen musste ein Adel dieser Art nach wenigen Generationen aufhören ein 'wahrer Stand' zu sein.

Um in dem altdeutschen Staatsleben irgend eine den Adel erzeugende und fortbildende Kraft zu eruieren, bietet uns Waitz selbst einen passenden Ausgangspunct. 'Der Adel', so sagt er, 'erzeugte sich nicht mehr neu aus dem Leben der Gegenwart, aufser wenn die Herrschaft längere Zeit einem Geschlechte verbleibt, das noch nicht zum Adel gehörte, dadurch aber in seine Reihen eintrat.' Die Ausnahme ist so gewichtig, dass sie den als Regel hingestellten Satz geradezu umstöfst. Wenn jene Adelige waren, deren Vorfahren häufig oder durch längere Zeit im Besitze der Herrschaft (des Ducats oder Principats) gewesen waren, so macht dieses Zugeständnis die Annahme vorgeschichtlicher Bedeutung des Adels überflüssig. Da das angegebene Nobilitierungsprincip noch zu Tacitus Zeit wirksam war, brauchen wir das Wesen des Adels nicht aus der Stellung seiner Vorfahren in den Anfängen staatlicher Entwickelung zu erklären. Die Adeligen sind einfach jene, die aus Geschlechtern entsprossen, welche häufig oder durch längere Zeit obrigkeitliche Würden bekleideten. Von der Frage über die Bedeutung des Adels ist übrigens die über die Entstehung des Adelsbegriffes zu scheiden, die allerdings in vorhistorischer Zeit vor sich gegangen sein muss.

Die Gründe, welche Waitz gegen die hier acceptierte Ansicht geltend macht, können gegen dieselbe nicht entscheiden. Der wahre Begriff des Adels sei erst dann vorhanden, 'wenn das Verhältnis ein erbliches oder doch der Kreis der Berechtigten ein bestimmt abgeschlossener geworden ist.' Die Schlussfolgerung ist nicht zwingend und trifft des Verf.'s eigene Ansicht. Das, was den Adel erzeugt, das durch die Wahl erlangte Vorrecht des Amtes, vererbt sich freilich nicht, so wenig wie nach der Erklärung des Verf.'s. Zwar nicht die Stellung der Vorfahren selbst, aber die Wirkungen solcher Stellung, nicht Vorrechte, aber factische Vorzüge politischer Natur, traditionel gewordener Einfluss der Familie, Ansehen und Glanz des Hauses, Reichthum und mächtige Verwandtschaft, ein frühe auf das öffentliche Leben gerichteter Sinn bilden das Erbgut jenes Adels, der durch öftere Uebertragung der Amtsgewalt auf Glieder eines und desselben Geschlechtes entsteht. Das Moment der Erblichkeit von Vorzügen ist also vorhanden und dies charakterisiert an sich den Adel. Unhaltbar ist ferner der Einwurf, dass auf die angegebene Weise die Adelsgeschlechter neben den Königshäusern sich nicht erklären, da sie 'am wenigsten als die erschienen, welche unter dem König durch Amt oder Dienst Ehre empfangen.' Abgesehen davon, dass das wenige, was wir hierüber wissen, nicht just das angeführte Gegentheil beweist, musste ja in den Staaten mit Königthum nicht gerade jedes Amt ein königliches gewesen sein.

Die Grundsätze der Ebenburt werden von Waitz schon für den ältesten Adel in Anspruch genommen. In der ersten Auflage hat er sich über diesen Punct noch zweifelnd geäufsert. Mit der von Tacitus erwähnten Polygamie '*ob nobilitatem*' dürfte diese Annahme sich schwer in Einklang bringen lassen. Auch die Beilegung höheren (rechtlich fixierten) Wehrgeldes, dessen spätere Ansätze doch zu mannigfaltig sind, um mit Sicherheit auf eine gemeinsame Basis zurückzuführen, bleibt für die älteste Zeit eine *petitio principii*, so lange nicht auf andere Vorrechte hin der Beweis erbracht werden kann, dass der Adel einen wahren Stand gebildet habe. Da dies nicht der Fall, wird es vorsichtiger sein, von einer Adelsclasse, nicht von einem Stande der Adeligen zu sprechen, zu dem sie erst im Laufe der Entwickelung sich abgeschlossen haben kann. Ob man einen solchen Adel 'wahren Adel' nennen dürfe, wäre Gegenstand eines blofsen Wortstreites. Keinesfalls dürfen wir dem *nobilis* des Tacitus unsere verschiedenartigen Definitionen von wahrem Adel unterlegen. Bedenklich ist der Ausdruck hochadelig, den Waitz für *nobilissimus* gebraucht. Hochadelig setzt nicht eine Ranges-, sondern eine Standesverschiedenheit unter den Adeligen voraus, und Waitz müsste darum consequent nicht blofs von drei, sondern von vier wahren Ständen sprechen.

Abschnitt VII. Den '*princeps civitatis*', früher Gaufürst, jetzt Landesfürst genannt, hält Waitz auch jetzt noch, jedoch mit dem Zugeständnis aufrecht, dass ein solches Verhältnis zu Cæsar's Zeit noch nicht oder nicht allgemein herrschend war, und dass es auch später nicht überall zur Ausführung gelangte. Tacitus spreche bestimmt von einem Fürsten der Völkerschaft, der nur als das Haupt einer solchen verstanden werden könne. Was die von Waitz in der Note hiefür angeführten Belege, Germ. c. 10, 11, 15 betrifft, so scheint mir in den zwei letzten Stellen die Beziehung auf die Fürsten der Hundertschaft geboten (in c. 11 wegen des *prout*, in c. 15 des Zusammenhanges willen und im Hinblick auf den Schluss von c. 13) in c. 10 die Uebersetzung Roth's 'einer aus den Fürsten' immerhin zulässig. Die in der ersten Auflage aus der Geschichte angeführten Beispiele von Landesfürsten werden nunmehr ausdrücklich für nicht beweiskräftig erklärt, namentlich wird für die Cherusker der Mangel eines über die ganze Völkerschaft gesetzten Fürsten zugegeben. Dass die Landesversammlung eines Vorstehers und Leiters bedurfte, die Völkerschaft eines leitenden Oberhauptes nicht entbehren konnte, ist ein der Natur der Sache entlehntes Argument und verliert als solches durch das Zugeständnis weitreichender Ausnahmen jede zwingende Kraft. Das gleichmäfsige Vorkommen von Vorstehern gröfserer Gebiete in den Staaten nach der Völkerwanderung lässt eine alte gemeinschaftliche Grundlage nicht voraussetzen. Der Graf ist königlicher Beamter, der Ealdorman der Angelsachsen fällt nicht in's Gewicht, da eine analoge Obrigkeit bei den Sachsen selber fehlt. Bei den langobardischen Herzogen weist schon der Name auf den Ursprung der Stellung hin. Die Jarle des Nordens für sich allein können in Bezug auf die altdeutschen Verhältnisse nichts beweisen.

Unerklärt bleibt das Schweigen der Quellen von einer so entscheidenden Gewalt, wie ein Landesfürst sie haben musste. Für diesen würde

auch Thudichum's Einwurf zutreffen, dass die Stellung eines auf Lebenszeit gewählten *princeps* bald eine erbliche hätte werden müssen, ein Umstand, der bei den Fürsten der Hundertschaft darum nicht geltend gemacht werden kann, weil diese nicht von ihrer Hundertschaft, sondern von der Landesversammlung gewählt wurden. Nur eine nothwendige Consequenz der Annahme eines *princeps civitatis* ist es, dass Waitz ihn auch als Heerführer der Völkerschaft im Kriege betrachtet, und somit bei ihm der *dux* als ein organisches Glied der genossenschaftlichen Verfassung vollständig verschwindet. Nur als ein ausnahmsweises Auskunftsmittel wird die Wahl eines solchen betrachtet. Und auch in anderen Puncten, z. B. was die Stellung der untergeordneten Hundertschaftfürsten betrifft, müssten die feststehenden Verfassungsformen dem schemenhaften *princeps civitatis* zu Liebe verrückt werden, in einer Weise, wie gewiss Waitz selbst es zuzugestehen nicht Willens wäre.

Die ausführliche Anmerkung über die *principes* in Germ. c. 13, 14 sei insbesondere der Beachtung der Philologen empfohlen, von denen der Verf. in einer Selbstanzeige d. W. (Gött. Gel. 1865 N. 43) mit bitteren Worten klagt, dass er bei ihnen 'nicht selten eine fast absichtliche, trotzige Aufserachtlassung dessen, was die historischen Forschungen ergeben, wahrgenommen habe.'

Abschnitt VIII ist dem Königthum gewidmet, dessen charakteristisches Merkmal in der Erblichkeit gefunden wird. Abschnitt IX handelt von den Volksversammlungen. Die Wehrhaftmachung gibt nach Waitz noch nicht das volle Recht der Theilnahme an denselben. Abschnitt X über 'das Gefolge' dürfte, was den Fluss der Darstellung betrifft, der gelungenste dieses Bandes sein. Die Bedeutung der Gefolgschaft ist in der That die Cardinalfrage für die Auffassung des altdeutschen Staates. Darum tritt auch der Verf. hier mit stärkster Ueberzeugungskraft für die allerwege von ihm vertretene Ansicht einer wahrhaften Staatsordnung der Germanen ein. Bemerkenswerth ist, dass er (im Gegensatz zu Roth) die Zustimmung der Landesversammlung zur Theilnahme der Gefolgsherren an fremden Fehden nicht als unumgänglich nöthig betrachtet. Abschnitt XI 'das Heerwesen' ist gröfstentheils darstellender Natur. Folgenschwer für die spätere Entwickelung dieser Verhältnisse ist die Hypothese, dass schon in ältester Zeit ein Zusammenhang zwischen Grundbesitz und Heerpflicht bestanden und demnach der wehrhafte aber noch nicht ansässige Jüngling in den festen Gliedern des Heeres keinen Platz erhalten habe. Die in dem letzten Abschnitte (XII) 'Recht und Gericht' behandelten Fragen greifen zu sehr über das allgemein geschichtliche in das streng juristische Gebiet hinüber, als dass eine Erörterung derselben an diesem Orte passend erscheinen dürfte. Der Anhang über die sogenannte Gesammtbürgschaft, die man übrigens meines Wissens auch in der slavischen Rechtsgeschichte finden wollte, ist vollständig umgearbeitet, der 'über die Zwölfzahl in den germanischen Verhältnissen' durch eine reiche Anzahl neuer Beispiele vermehrt worden.

Lemberg. Heinrich Brunner.

Grundriss der Botanik für Schulen, von Dr. Johann Georg Bill. Mit zahlreichen Abbildungen. Vierte umgearbeitete Auflage. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1866. VIII u. 254 S. 8. — 1 fl. 30 kr. ö. W.

Es dürfte von den wenigsten Lehrern der Naturgeschichte geläugnet werden, dass das vorliegende Lehrbuch, das seit einer Reihe von Jahren fast an allen österreichischen Gymnasien benützt wird, nicht in jeder Richtung den billigen Anforderungen entspricht und der Mangel an gewünschter Concurrenz ihm zu der grofsen Verbreitung mitverhalf. So unverholen Ref. dies ausspricht, ebenso offen muss er bekennen, dass die in den aufeinanderfolgenden Auflagen vorgenommenen Veränderungen zum grofsen Theile ihre Brauchbarkeit erhöhten und mit richtigem Verständnis der obwaltenden Unterrichtsverhältnisse durchgeführt wurden. Im ganzen hat die vierte Auflage gegen die dem Ref. zur Vergleichung vorliegende zweite an Umfang um mehr als 50 Seiten abgenommen, was freilich durch die vielfache Benützung kleinerer Lettern statt der früheren gröfseren, zum andern Theile aber durch wirkliche Kürzung im allgemeinen Theile erreicht wurde. Letztere ist es insbesondere, welche dem Buche in der vorliegenden Form einen entschiedenen Vorzug verleiht, weil damit eine Behandlungsweise der Botanik unmöglich wird, bei welcher der Unterricht den ganzen Curs hindurch um die Terminologie sich dreht und auf die Pflanzenwelt selbst kaum oder gar nicht eingeht, was beim Gebrauch der älteren Auflagen leider nicht selten geschah und noch geschieht. Ref. geht hier nicht auf die Erörterung der Frage ein, ob es mit Rücksicht auf die so kurze Unterrichtszeit überhaupt zweckmäfsig sei, die Zweige der Botanik in einem Elementarbuche getrennt zu behandeln, er stellt sich vielmehr auf den Standpunct des Verf.'s und von diesem aus würde er den Wunsch äufsern, dass den anatomischen Eigenthümlichkeiten der Pflanzenfamilien — vielleicht gelegentlich im systematischen Theile — so weit es für diese Stufe ersprießlich ist, eine gröfsere Berücksichtigung zu Theil werden möchte, um insbesondere die Modificationen im Baue der Axe der Samenpflanzen dem Schüler ersichtlicher zu machen, als es durch die allgemeine Kennzeichnung eines Mono- und Dicotylenstammes der Fall; ferner, dass an passender Stelle eine Darstellung der Hauptmomente der Pflanzenernährung eingeschaltet werde.

Dass der Verf. im systematischen Theile manche in den früheren Auflagen oft anhangsweise zu den verwandten gestellte Familien nun als selbständige behandelt, ist zu billigen, weil dadurch die Orientierung erleichtert wird und die Charakteristik der letzteren schärfer hervortritt. Für den Unterricht an den Gymnasien sind freilich bei weitem zu viele Ordnungen berücksichtiget, Ref. würde es im Interesse desselben halten, eine ziemliche Anzahl namentlich der kleineren, deren manche in Deutschland nur durch eine oder die andere Art vertreten sind, zu streichen, dafür aber die gröfseren Familien physiographisch und entwicklungsgeschichtlich einigentheils zu beachten.

Eine gründliche Umarbeitung erheischt für die nächste Auflage die Darstellung und besonders die Systematik der Zellkryptogamen, die durch

alle Auflagen fast gleich geblieben ist, trotzdem hier mittlerweile in der Wissenschaft am meisten neue Auffassungen Wurzel gefasst haben.

Wenn Ref. im vorhergehenden auf Grund seiner bisherigen Schulpraxis bezüglich des vorliegenden Buches einige Wünsche und Anträge zu Abänderungen vorbrachte, so kann er nicht umhin, ausdrücklich hervorzuheben, dass es vor den vielen ihm bisher zur Einsicht gelangten hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit der Bearbeitung den Vorzug verdient und hiedurch wie durch die meisterhaften Holzschnitte in der österreichischen Schulbücherliteratur einen Ehrenplatz einzunehmen berufen ist.

Wien. Dr. M. Wretschko.

Naturgeschichte der Jugend gewidmet, von Hermann Wagner.

Stuttgart, K. Thienemann. Mit zahlreichen Abbildungen auf 18 colorierten Tafeln und 32 Holzschnitten. IV u. 288 S. 8. — 1 Thlr.

Dieses Werkchen behandelt die drei Reiche der Naturgeschichte dem Umfange nach in der Art, dass 209 S. auf das Thierreich, 57 S. auf's Pflanzenreich und 15 S. auf's Mineralreich entfallen. Der Verf. sagt in seiner Vorrede, dass er weniger die systematische Beschreibung der ausgewählten Arten hervortreten lassen will, als die Eigenthümlichkeiten der Lebensweise, der Entwickelung, des Baues, ferner die Beziehungen der Geschöpfe zu einander und insbesondere zum Menschen; er hat demnach eine unterhaltende Belehrung beabsichtiget und die Vorstellung der Gegenstände durch Abbildung der letzteren zu vermitteln gesucht. Diesen Gesichtspuncten gemäfs ist auch in der That die Bearbeitung consequent durchgeführt worden und zwar in einer Weise, wie sie für die zartere Jugend, welcher eine wissenschaftlichere Auffassung noch nicht zusagt, gebilliget werden kann. Einzelne Partien könnten sogar ganz gelungen genannt werden, dahin gehört z. B. die Naturgeschichte des Menschen als Einleitung in das Thierreich, ferner die der Säugethiere und Vögel. Dass bei Kindern das Interesse für die gröfsern Thiere, die sie in Menagerien, Thiergärten etc. aus eigener Anschauung zumeist kennen gelernt haben, am lebhaftesten ist, lässt sich nicht läugnen und eine Bevorzugung derselben ist ganz zweckentsprechend. Weniger treu dem oben bezeichneten Standpuncte ist der Verf. in der Bearbeitung der zweiten Hauptgruppe, der Gliederthiere nämlich, geblieben. Ref. kann schon die befolgte Anordnung der Classen: Krustenthiere, Spinnenthiere, Kerbthiere, Würmer, nicht billigen, da der Begriff eines Gliederthieres sich doch nirgends so leicht veranschaulichen lässt, als bei den Insecten; die das jugendliche Gemüth so anziehende Metamorphose derselben sollte ferner mehr in den Vordergrund treten, was vielleicht durch die Darstellung der aufeinanderfolgenden Entwickelungsphasen an einer Anzahl von Arten hätte passend geschehen können, indem nur durch die Erfassung mehrerer concreter Fälle eine richtige Vorstellung von den Eigenthümlichkeiten dieser Entwickelungsweise nach und nach wach gerufen werden kann. Dass die Weich- und Strahlthiere nur kurz abgehandelt werden, erklärt sich aus der Natur der Sache. — Bei weitem weniger Nutzen wird der Schüler aus der Lectüre des

Pflanzenreichs schöpfen, welches nach dem natürlichen Systeme behandelt wird mit einer kurzen auf eine Seite zusammengedrängten Einleitung. In so weit die Gegenstände wenigstens nach den hervorragenden Merkmalen beschrieben werden, was allerdings vielfach geschieht, kommt die Darstellung jener des Thierreichs gleich; wo aber Anwendungen etc. von Pflanzen angegeben werden, die nur genannt, aber gar nicht charakterisiert sind, da ist die Besorgnis vorhanden, dass dem jugendlichen Leser das Interesse an der Sache verleidet werde. Die Auswahl an Familien und Arten ist eine durchaus löbliche. — Bezüglich des Steinreiches erwähnt Ref. nur, dass das wenige, was gegeben wird, vernünftig zusammengestellt ist und die Auswahl des Materials eine glückliche genannt werden kann. Die populäre, der Jugend zugänglich sein sollende Darstellung des Mineralreichs ist, so viel dem Ref. bekannt, bisher noch keinem Schriftsteller gelungen und es wundert ihn nicht, hier ähnliches, wie in anderen zu demselben Zwecke verfassten Büchern anzutreffen, nämlich einen auf wenige Seiten zusammengedrängten Anhang zur Darstellung der organischen Naturkörper. Ob die Schwierigkeiten, die aus dem Wesen der Mineralogie erwachsen, in dieser Richtung unüberwindlich sind, wagt Ref. nicht zu entscheiden, möchte jedoch der Ansicht sein, dass dieselben vor einem kenntnisreichen und gewandten Bearbeiter weichen müssten. Entschieden verwerflich ist die 15. Tafel, welche colorierte Abbildungen einiger Mineralspecies enthält, die bildliche Darstellung bewährt sich auf diesem Gebiete nicht.

Bezüglich des Details sind dem Ref. einige mehr oder weniger störende Unrichtigkeiten aufgefallen. S. 163 heißt es, dass der vordere Brustring der Käfer die Flügeldecken trage, statt der mittlere. S. 175 sollte wol heißen, dass die Ichneumoniden ihre Eier in den Leibern und nicht Nestern der Insecten unterbringen. S. 199 ist Körperhaut und Mantel der Mollusken gleichgestellt. S. 210 heißt es im 1. Absatze des Pflanzenreichs: die Pflanzen „bilden sich aus Pflanzenschleim. In demselben sind vielerlei unorganische Stoffe aufgelöst, der vorherrschendste davon ist der Kohlenstoff"; im 3. Absatze derselben Seite ist die veraltete und irrige Auffassung über die Function der Wurzelhaube aufgenommen. Was im allgemeinen über Blüthe und Frucht S. 211 gesagt wird, ist ebenso unzureichend, wie das über Axe und Blatt erwähnte; es ergibt sich daraus fast kein klarer oder richtiger Begriff; dies müsste erweitert oder weggelassen werden, in welchem letzteren Falle hie und dort bei den Pflanzenfamilien morphologische Verhältnisse berührt werden müssten.

Die Holzschnitte sind durchaus nett ausgeführt, die colorierten Tafeln entsprechen natürlich dem niederen Preise, die äußere Ausstattung ist gefällig zu nennen.

Ref. würde für Volks- und Mädchenschulen in dem Werkchen ein erwünschtes, mit Auswahl zu benützendes Lesebuch finden.

Wien. Dr. M. Wretschko.

Literarische Notizen.

Die Verba impersonalia im Slavischen, von Dr. Franz **Miklosich**. (Besonders abgedruckt aus dem 14. Bande der Denkschriften der phil. hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften.) Wien, Gerold, 1865. 48 S. 4.

Die vorliegende Abhandlung behandelt nicht nur die Verba impersonalia im Slavischen („sie ist in Hinsicht auf diese Sprachen", sagt der Vf. S. 3, „insoferne vollständig, als kein die Syntax dieser Verba berührendes Gesetz übergangen ist und die Fälle irgend einer besonderen Gebrauchsweise, soweit sie mir bekannt worden sind, vollständig aufgezählt werden"), sondern sie zieht durchweg die analogen Erscheinungen anderer Sprachen, namentlich des Griechischen, Lateinischen, der germanischen und romanischen Sprachen, zur Vergleichung, und gibt in ihrer Einleitung einen kritischen Ueberblick über die Ansichten, welche von Grammatikern und von Philosophen über die Natur dieser Spracherscheinung aufgestellt sind. In dieser Uebersicht werden S. 13, 14 auch die eingehenden Erörterungen, welche **Steinthal** diesem Gegenstande gewidmet hat, einer Kritik unterzogen; es ist daher von Interesse, dass dieser mit Recht hochgeachtete philosophische Sprachforscher sich über die Abhandlung von Miklosich eingehend und unumwunden ausgesprochen hat (Zeitschr. f. Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, IV, 2. S. 235—242); es geschieht in einer Weise, die für den Beurtheiler nicht minder ehrend ist als für den Verfasser.

„Diese vortreffliche Abhandlung", schreibt Steinthal, „bietet mehr als der Titel verspricht. Nicht nur werden die indogermanischen Sprachen zur Aufklärung der slavischen Sprachen mit ungemeiner Gelehrsamkeit herbeigezogen, sondern auch der Begriff der Verba impersonalia wird gründlich erörtert, wobei zugleich die Ansichten der Grammatiker aller Zeiten und selbst der neueren Philosophen mit grofser Belesenheit angeführt und scharfsinnig geprüft werden. Auch mich nöthigt der Verfasser, einerseits mich näher zu erklären, anderseits mich zu berichtigen, wofür ich ihm aufrichtig danke."

Die theoretischen Sätze nämlich, welche diese Abhandlung in ihrem allgemeinen Theile theils direct, theils durch die Kritik abweichender Ansichten begründet und in dem speciellen Theile durch die zweckmäfsig gruppierten einzelnen Thatsachen belegt, lassen sich im Wesentlichen auf zwei zurückführen.

Erstens. Was man Verba impersonalia zu nennen pflegt, das sind absolut, subjectlos ausgesprochene Prädicate. Subjectlos sind dieselben nicht in dem Sinne, wie ein *σαλπίζει* oder *φασί* im Griechischen, bei deren ersterem das bestimmte Subject *ὁ σαλπιγκτής*, bei dem anderen das allgemeine *οἱ ἄνθρωποι* im Gedanken vorschwebt. Es ist unrichtig und lässt sich mit der Gesammtheit der in Betracht zu ziehenden Spracherscheinungen nicht in Einklang bringen, wenn man *ὕει, ἀστράπτει* u. ä. auf *Ζεὺς ὕει, ἀστράπτει* in der Weise zurückführen will, wie *σαλπίζει* auf *ὁ σαλπιγκτὴς σαλπίζει*; ebenso wenig ist es sprachlich berechtigt oder im einzelnen durchführbar zu *μέλει, δεῖ, πρακτέον ἐστὶ ταῦτα, κινδυνεύεται, curritur* u. a. ein der Bedeutung des Verbums entsprechendes Abstractum als Subject zu denken. Es ist vielmehr anzuerkennen, dass durch die sogenannten Verba impersonalia ein Ereignis, ein Geschehen u. ä. schlechthin ausgesprochen wird, ohne dasselbe auf ein Subject als dessen Urheber zu beziehen, Prädicate schlechthin ohne Subject. Etwas widersinniges lässt sich in der Aufstellung subjectloser Prädicate nur dann finden, wenn man für den sprachlichen Ausdruck die logische Form der Urtheile zum Mafsstabe macht, und zwar die üblichste Form der ein Prädicat mit einem Subjecte verbindenden Urtheile, ohne auch nur die logisch eigenthümlichen Existenzialsätze in Betracht zu ziehen.

Zweitens. Es ist unbegründet, wenn man Verba personalia und Verba impersonalia so unterscheidet, als gäbe es gewisse Verba, die ihrer Natur nach unpersönlich, andere die ihrer Natur nach persönlich sind; vielmehr trifft es, wenn nicht alle, so doch die meisten als impersonal be-

zeichneten Verba, dass sie auch personal gebraucht werden, und eine ungleich gröſsere Zahl von Verben, welche den unpersönlichen zurechnen zu wollen niemandem einfallen würde, finden sich zugleich in unpersönlichem Gebrauche. Nicht um einen Unterschied der Verba an sich handelt es sich hierbei, sondern um einen Unterschied ihrer syntaktischen Construction.

Was den ersten dieser beiden Sätze betrifft, so erklärt in dem wesentlichen Puncte Steinthal ausdrücklich seine Zustimmung, a. a. O. S. 239: „Wollten wir nun letzteres (nämlich für unpersönliche Verba ein Subject suchen), so könnten wir erstlich mythische Subjecte annehmen: Zeus blitzt. Grimm aber hat (Wb. 1112, beim Vf. S. 5) treffend gezeigt, dass dies unmöglich ist. Weder können alle Fälle so erklärt werden ('es wird mir besser'), noch passt dazu das Neutrum. Ich nehme also die Behauptung zurück: 'Man hat eher gesagt: Zeus oder der Himmel blitzt, Hephaistos schmiedet den Blitz, als es blitzt' (Gramm. u. Mythol. S. 206). Das Impersonale ist durchaus ursprünglich, wie ich schon in dieser Zeitschrift I. S. 89 erkannt habe." Schlieſslich eignet sich Steinthal den von Miklosich aufgestellten Satz nicht vollständig an, sondern mit einer Modification, indem er schreibt: „So kommen wir endlich auf J. Grimm's Ansicht (Wb. 1112): 'Die Sprache bedient sich des dem Neutrum überhaupt eingepflanzten Begriffes der Unbestimmtheit, um das nur Andeutbare, Unbekannte oder Geheime zu bezeichnen.' Es ist wol nicht einmal nöthig, entschieden ein Neutrum anzunehmen, wenn es nicht, wie im Deutschen und Slavischen, klar vorliegt. Die Sprache erklärt irgend eine Erscheinung, einen Vorgang, als That irgend eines unbekannten Subjectes. Ich kann es nicht als Einwand gegen diese Ansicht gelten lassen, wenn erinnert wird, auch in *λέγουσι, dicunt*, man sagt, liege ein unbestimmtes Subject; denn dies ist nur darum unbestimmt, weil man sich die Mühe nicht geben will es zu bestimmen. Das Impersonale dagegen bezeichnet eine Handlung als solche, deren Subject als geheimnisvoll oder unbekannt nur angedeutet wird. Die Sprache kann nicht anders als auch in solchen Fällen zur Handlung ein Subject setzen; aber sie setzt hier eins, das man nicht denken kann oder nicht denken soll. Belehrend scheint mir, wenn der Russe für: der Blitz hat ihn erschlagen, oder: er ist vom Blitz erschlagen, lieber sagt: es hat ihn mit dem Blitz erschlagen. Man sieht hieran wol deutlich, dass in *fulget*, *attonitus* der Blitz und Donner nicht Subject sind, sondern nur das Instrument einer geheimnisvollen, nur angedeuteten Macht (vgl. die anderen schönen Beispiele S. 16)." — Sehe ich recht, so liegt der hiermit bezeichnete Unterschied Steinthal's gegen Miklosich in folgendem. Miklosich constatiert einfach die Thatsache: bei dem unpersönlichen Gebrauche von Verben ist ein Subject, dem dieses Prädicat beigelegt werde, überhaupt nicht gedacht, sondern ausschlieſslich und schlechthin gedacht und ausgesprochen ist das Prädicat. Steinthal zieht dazu noch das andere Moment in Betracht, dass dieses subjectlose Aussprechen des Prädicates durch eine Verbalform geschieht, welche sonst zum Ausdrucke eines Prädicates, das einem Subjecte anhaftet, angewendet wird, und sucht im Einklange mit J. Grimm dieses letztere Moment mit dem ersteren dadurch zu vereinigen, dass er für das nicht gedachte Subject ein Unerkanntes und Unerkennbares, etwas geheimnisvoll geahntes substituiert — eine Ansicht, welche, man mag sie billigen oder nicht, jedenfalls nicht als eine Entgegnung gegen die von Miklosich constatierte Thatsache, sondern nur als ein darüber hinausgehender Versuch betrachtet werden kann, auf Grundlage der constatierten Thatsache die sprachliche Form zu erklären.

In Betreff des zweiten Satzes erklärt Steinthal seine unbedingte Zustimmung. „Ich würde das Wichtigste übergehen, wenn ich nicht aus des Verfassers Abhandlung noch schlieſslich folgendes heraushöbe, worauf mir das eigentliche Verdienst derselben zu beruhen scheint. Der Verfasser bemerkt sehr richtig, nicht die Verba dürfe man scheiden in personalia und impersonalia, da die meisten Verba, wenn nicht alle, persönlich und unpersönlich construiert werden können. Es handelt sich also hierbei nur um die Unterscheidung der Construction."

So weit Steinthal, aus dessen Recension ich den Lesern dieser Zeitschrift glaubte eine Notiz geben zu sollen, um auf die Wichtigkeit der vorliegenden Abhandlung hinzuweisen, deren Bedeutung man leicht auf Anlass des Titels ausschliefslich der slavischen Linguistik zuweisen könnte. An den zuletzt erwähnten zweiten Hauptsatz der Abhandlung anknüpfend möchte ich diese Gelegenheit benützen, um aus dem Griechischen einige in Grammatiken und Lexicis weniger beachtete Fälle zu berühren, in welchen sonst als persönlich bekannte Verben in unpersönlichem Gebrauche vorkommen. Die Beispiele sind sämmtlich aus Aristoteles entlehnt, indem lexikalische Sammlungen über diesen Schriftsteller den Anlass zu ihrer Beachtung gegeben haben.

Von *τυγχάνειν* ist in den Lexicis, z. B. Passow S. 2004, der impersonale Gebrauch, wenn auch nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet, doch indirect anerkannt: man müsste auch zu eigenthümlichen Künsten der Deutung seine Zuflucht nehmen, wenn man zu Ausdrücken wie *εἰ οὕτως ἔτυχεν, ὅταν τύχῃ, ὁπότε τύχοι, ὁποτέρως ἔτυχεν, εἰκῇ καὶ ὡς ἔτυχεν* u. ä. ein dabei angeblich zu supplierendes Subject ausfindig machen wollte. Wie sehr aber die Voraussetzung vorherrscht, man habe für *τυγχάνειν* ein Subject aufzuzeigen, können Stellen aus den vorzüglichsten Erklärungsschriften beweisen. Demosthenes sagt 9, 3 über Philipp *ὡς ἔστι μάλιστα τοῦτο δέος, μὴ πανοῦργος ὢν καὶ δεινὸς ἄνθρωπος πράγμασι χρῆσθαι, τὰ μὲν εἴκων, ἡνίκ' ἂν τύχῃ, τὰ δ' ἀπειλῶν — τρέψηται κτλ.* Dazu bemerkt Rehdantz: „*τύχῃ*, nämlich *εἴκων*.“ Das würde also heifsen: bald nachgebend, wenn er zufällig nachgibt, wenn es sich trifft, dass er nachgibt. Hierdurch wäre doch gewiss nicht ein *ἄνθρωπος δεινὸς χρῆσθαι τοῖς πράγμασι* bezeichnet. Vielmehr ist *τύχῃ* impersonal: bald nachgebend, wenn es sich trifft, d. h. wenn die Umstände danach angethan sind und es rathsam machen. — Oder bei Thucydides lesen wir in einer Rede des Perikles 1, 142 *τὸ δὲ ναυτικὸν τέχνης ἐστὶν ὥσπερ καὶ ἄλλο τι καὶ οὐκ ἐνδέχεται, ὅταν τύχῃ, ἐκ παρέργου μελετᾶσθαι, ἀλλὰ μᾶλλον μηδὲν ἐκείνῳ πάρεργον ἄλλο γίγνεσθαι.* Dazu Krüger: „*ὅταν τύχῃ*, ergänze *μελετώμενον* aus *μελετᾶσθαι*.“ Man hat hier zwar die Möglichkeit dieser Auffassung zuzugeben, aber wird ebenso im Zusammenhange mit dem vorigen, wo von dem Mangel der Spartaner an Uebung die Rede ist, anerkennen müssen, dass es ungleich treffender ist, *τύχῃ* impersonal zu verstehen: wenn es sich trifft, wenn die Umstände danach sind, eine Seemacht zu bedürfen. — Eine Bestätigung für den impersonalen Gebrauch von *τυγχάνειν* kann übrigens noch dem Umstande entlehnt werden, dass der Accusativ des Particips *τυχόν* als absoluter Casus angewendet wird.

Mit *τυγχάνειν* lässt sich *πεφυκέναι* vergleichen, wo es die Bedeutung hat, eine bestimmte natürliche Beschaffenheit und eine natürliche Eignung zu etwas besitzen. Die personale Construction von *πέφυκα* mit Infinitiv (vgl. *οἷός εἰμι* oder *οἷός τ' εἰμί* mit Infinitiv) ist als üblich bekannt, *Ἀναξαγόρας φησὶ τὸν ἀέρα πεφυκότα ἄνω φέρεσθαι* Ar. Meteor. *β* 7. 365^{a}20, *εὑρίσκεται καὶ χολὴν οὐκ ἔχοντα ζῷα, πεφυκότα ἔχειν* Gen. anim. *δ* 4. 771^{a}7. Aber auch der impersonale Gebrauch von *πέφυκε* lässt sich constatieren. Pol. *β* 2. 1261^{b}7 *οὐ πέφυκε μίαν οὕτως εἶναι τὴν πόλιν.* *δ* 12. 1296^{b}26 *ἐνταῦθα πέφυκεν εἶναι δημοκρατίαν.* Poet. 6. 1450^{a}2 *πέφυκε δ' αἴτια δύο εἶναι, διάνοιαν καὶ ἦθος* (so Vahlen Beitr. zu Ar. Poetik I, 22 mit cod. A^{c}, Bekker *διάνοια καὶ ἦθος*). Den durch derartige Stellen constatierten subjectlosen Gebrauch von *πέφυκεν* hat man auch bei dem Infinitiv *πεφυκέναι* vorauszusetzen an einer Stelle wie Phys. *ϑ* 1. 252^{a}6 — *ἔοικε τὸ οὕτω λέγειν πλάσματι μᾶλλον. ὁμοίως δὲ καὶ τὸ λέγειν ὅτι πέφυκεν οὕτως καὶ ταύτην νομίζειν τὴν ἀρχὴν εἶναι*, man hat hier nicht nach einem Subjecte zu *πέφυκεν* zu suchen, sondern *πέφυκε* bedeutet: es ist nun einmal von Natur so, ganz ähnlich als wenn *χρή* oder *δεῖ* gesetzt wäre. Man kann zu diesem impersonalen Gebrauch von *πέφυκεν* aufserdem aus Aristoteles vergleichen Pol. *γ* 13. 1284^{b}32. 6. 1279^{a}11. Meteor. *β* 4. 360^{b}2. Gen. anim. *δ* 4. 772^{a}9.

Bekannt und anerkannt ist, dass *δηλοῦν* nicht blofs personal ge-

braucht wird, Plat. Prot. 329 B *Πρωταγόρας ὅδε ἱκανὸς μὲν μακροὺς λόγους καὶ καλοὺς εἰπεῖν, ὡς αὐτὸ δηλοῖ*, Ar. Meteor. α 13. 849^{b}35 *δηλοῖ δ' αὐτὸ τὸ ἔργον*, sondern auch impersonal Ar. Hist. anim. ϑ 2. 589^{b}33 *δηλοῖ δ' ἐπὶ τῶν ἐκτεμνομένων*, Part. an. β 6. 651^{b}22 *δηλοῖ δ' ἐν τοῖς νέοις πάμπαν*, β 17. 660^{a}25 *δηλοῖ δ' ὅστις μὴ λίαν ἀπολέλυται*, und so an zahlreichen Beispielen. In den Fällen dieser Art pflegt *δηλοῖ* zugleich intransitiv aufgefasst zu werden '*patet, manifestum est;*' so Stallbaum in der Anmerkung zu Plat. Gorg. 483 D, woraus diese Angabe sammt den dafür beigebrachten Stellen in das Passow'sche Lexikon übergegangen ist. Es lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass in den fraglichen Fällen *δῆλόν ἐστιν* ebenso gut stehen könnte (vgl. mit den beiden ersten aristotelischen Stellen Gen. an. β 4. 740^{a}23 *δῆλον δὲ τοῦτο ἐκ τῶν ἀνατομῶν*, Part. an. γ 4. 666^{a}9. de resp. 8. 474^{b}9. de somno 3. 456^{b}2) und dass man im Deutschen nicht wol anders wird übersetzen können als 'es zeigt sich.' Doch scheint mir daraus, dass man im Deutschen das entsprechende transitive Verbum nicht leicht ohne Angabe eines Objectes ausspricht, noch keineswegs zu folgen, dass für die griechische Auffassung *δηλοῖ* wirklich in die intransitive Bedeutung übergegangen sei. Dagegen spricht insbesondere noch, dass vollkommen synonym mit *δηλοῖ* ebenfalls subjectlos *ποιεῖ φανερόν* gebraucht wird, Part. an. β 2. 649^{a}17 *καὶ ποιεῖ δὲ φανερὸν ἐν τοῖς τοιούτοις ὅτι τὸ ψυχρὸν φύσις τις ἀλλ' οὐ στέρησίς ἐστιν*. Daher wird in einer Stelle wie Part. an. δ 11. 691^{a}17 *δηλοῖ δ' ἐπὶ τῶν χελωνῶν τοῦτο καὶ ἐπὶ τῶν μεγάλων ὄφεων* das Pronomen *τοῦτο* nicht als Subject, sondern als Object zu dem als impersonal aufzufassenden *δηλοῖ* zu verstehen sein. — Vollkommen der gleiche Entwicklungsgang des Gebrauches wie bei *δηλοῦν* zeigt sich bei *ἐπισημαίνειν*. Wir finden *ἐπισημαίνειν* personal und mit Hinzufügung eines bestimmten Objectes gebraucht, z. B. Hist. an. ε 14. 544^{b}23 *τοῖς δ' ἕτερα τοῦ σώματος μόρια ἐπισημαίνει τὴν ἀρχὴν τοῦ σπέρμα ἔχειν*. Die Angabe des bestimmten Objectes wird dann häufig unterlassen, und *ἐπισημαίνει* heifst: ein Anzeichen geben, insbesondere entweder ein Vorzeichen des zu erwartenden Eintretens oder eine Nachwirkung des noch nicht abgeschlossenen Geschehens; die intransitive oder reflexive Uebersetzung, die dafür im Deutschen zulässig und passend ist, gibt auch hier noch keinen Beweis, dass *ἐπισημαίνειν* wirklich in diese Bedeutung übergegangen sei, z. B. Gen. anim. α 20. 728^{b}24 *ἅμα τοῖς ἄρρεσι γίνεται τὸ περίττωμα τοῦτο καὶ τοῖς θήλεσι τὰ καταμήνια ἐπισημαίνει ἐν τῇ αὐτῇ ἡλικίᾳ*. Meteor. β 8. 368^{a}1 *ὅταν ἰσχυρὸς γένηται σεισμός, οὐκ εὐθὺς οὐδ' εἰσάπαξ παύεται σείσας, ἀλλὰ τὸ πρῶτον μὲν μέχρι περὶ τετταράκοντα πρόεισι πολλάκις ἡμέρας, ὕστερον δὲ καὶ ἐφ' ἓν καὶ ἐπὶ δύο ἔτη ἐπισημαίνει κατὰ τοὺς αὐτοὺς τόπους* (das Erdbeben gibt Zeichen seiner Nachwirkung), vgl. Gen. an. α 17. 721^{b}33. In der gleichen Weise ohne Angabe eines Objectes finden wir nun *ἐπισημαίνει* impersonal gebraucht, so dass es einem *γίνεται σημεῖον* oder *σημεῖα* gleichkommt: Hist. an. ζ 18. 572^{b}32 *τοῖς προβάτοις, ἐπειδὰν ὥρα ᾖ ὀχεύεσθαι, ἐπισημαίνει πρὸ τοῦ ὀχεύεσθαι· καὶ ἐπειδὰν ὀχευθῶσι, γίνεται τὰ σημεῖα, εἶτα διαλείπει, μέχρι οὗ ἂν μέλλωσι τίκτειν· τότε δ' ἐπισημαίνει*. Gen. an. α 20. 728^{b}29 *τοῖς μὲν οὖν ἄρρεσιν ἐπιδηλότερον περὶ τοὺς ὄρχεις, ἐπισημαίνει δὲ καὶ περὶ τοὺς μαστούς*. vgl. ε 5. 785^{a}11. γ 1. 750^{b}8. Hist. an. ζ 3. 561^{a}7.

Das Verbum *ἵστασθαι* 'stille stehen', als Gegensatz von *κινεῖσθαι*, wird häufig unter Angabe eines bestimmten Subjectes gebraucht, sowohl wenn es sich um äufsere locale Bewegung handelt (Gen. an. δ 10. 777^{b}32 *τὴν θάλατταν ὁρῶμεν ἱσταμένην καὶ μεταβάλλουσαν κατὰ τὴν τῶν πνευμάτων κίνησιν καὶ στάσιν*, Phys. η 1. 242^{a}12 *εἴ τι τῷ ἄλλο ἠρεμεῖν ἵσταται καὶ παύεται κινούμενον* u. ä.), als wenn es sich um die Bewegung des Denkens handelt, insbesondere um das Aufsteigen von niederen Arten zu höheren Gattungen oder von der Wirkung zur Ursache und das entgegengesetzte Absteigen, und es bildet in diesem Fall *ἵστασθαι* 'stille stehen, einen Abschluss haben' den Gegensatz zu *εἰς ἄπειρον ἰέναι*, Anal. post. α 21. 82^{b}11 *ἐπεὶ ἡ ἐπὶ τὸ κάτω ἵσταται ὁδός, καὶ ἡ ἐπὶ τὸ ἄνω στήσε-*

ται, vgl. 22. 84^{a}28; 20. 82^{a}22 *εἰ ἐπὶ τὸ κάτω καὶ τὸ ἄνω ἵστανται αἱ κατηγορίαι*, vgl. 84^{a}39, 83^{b}39 u. a. m. In diesem Sinne nun werden *ἵσταται*, *εἰς ἄπειρον εἶσιν* impersonal gebraucht, also ohne dass ein Subject bezeichnet oder aus dem Zusammenhange zu ergänzen ist: 'es findet ein Abschluss statt, es findet ein progressus in infinitum statt', An. pr. *α* 27. 43^{a}37 *ὅτι δὲ καὶ ἐπὶ τὸ ἄνω πορευομένοις ἵσταταί ποτε* (ein Abschluss, eine Grenze vorhanden ist), *πάλιν ἐροῦμεν*. Phys. *η* 1. 242^{a}19 *οὐ δὴ εἰς ἄπειρον πρόεισιν, ἀλλὰ στήσεταί που καὶ ἔσται τι ὃ πρώτως αἴτιόν ἐστι τοῦ κινεῖσθαι*. *ϑ* 5. 256^{a}29 *εἰ οὖν κινούμενόν τι κινεῖ, ἀνάγκη στῆναι καὶ μὴ εἰς ἄπειρον ἰέναι*, vgl. Anal. post. *α* 3. 72^{b}11. 19. 82^{a}15. Metaph. *β* 4. 999^{b}8 und meine Anmerkuug dazu.

Das Verbum *ἀποδιδόναι* entwickelt von der ursprünglichen Bedeutung aus 'das Empfangene zurückgegeben, das Schuldige geben' die mannigfaltigste Gebrauchsweise auf anderen, besonders auf abstracten Gebieten, *εὖ ἀποδιδόναι τὸ αὑτοῦ ἔργον*, seine Aufgabe gut erfüllen, *ἀποδιδόναι τοὺς λόγους*, *εὖ ἀποδιδόναι τὰς αἰτίας*, die Begriffe angeben, die Ursachen richtig angeben. Nicht nothwendig ist es, dass hierbei das Object in streng grammatischer Form hinzugefügt sei; von einem Ausdrucke wie *θεωρήσωμεν εἴ τι δυνάμεθα κατὰ τὸν ὑφηγημένον τρόπον ἀποδοῦναι περὶ ζῴων καὶ φυτῶν* (Meteor. *α* 1. 339^{a}6) 'ob wir in der vorgezeichneten Weise etwas angeben können über Thiere', ist ein unmittelbarer Uebergang zu *πολὺ δὲ χαλεπώτερον ἀποδοῦναι περὶ γενέσεως τῆς κατὰ φύσιν* de gen. *β* 6. 333^{b}4, oder *ἐπειδὰν γὰρ ἔχωμεν ἀποδιδόναι κατὰ τὴν φαντασίαν περὶ τῶν συμβεβηκότων, τότε καὶ περὶ τῆς οὐσίας ἕξομεν λέγειν κάλλιστα* Psychol. *α* 1. 402^{b}23, und so in zahlreichen Fällen. Indem dann zu *ἀποδιδόναι* 'das Entsprechende leisten, erfüllen' ein Object nicht ausdrücklich gesetzt, nicht einmal ein bestimmtes Object gedacht wird, geht es in die Bedeutung 'entsprechen' über und erscheint intransitiv gebraucht, *ἀποδιδόασι διὰ πολλῶν γενῶν αἱ ὁμοιότητες* Gen. an. *α* 18. 722^{a}8. Hist. an. *η* 6. 585^{b}32, 586^{a}2, *ὁμοίως λεγομένη ἡ ἐπιστήμη πρὸς τὸ ἐπιστητὸν οὐχ ὁμοίως ἀποδίδωσιν* Metaph. *ι* 6. 1057^{a}8, *οὕτω τὸ ἀνάλογον ἀποδώσει* Meteor. *β* 5. 363^{a}11. In diesem Sinne nun findet sich *ἀποδιδόναι* auch subjectlos, impersonal gesetzt 'es entspricht', *ἐπὶ τῶν σχημάτων ὧδε ἀποδώσει ζητοῦσι τὴν παρακολούθησιν* An. post. *β* 18. 99^{a}30.

Den impersonalen Gebrauch des Passivs, wie im Lateinischen *curritur*, *venitur*, will Krüger, gr. Gr. 52, 3, 6 aus dem griechischen Sprachgebrauche so gut wie ganz ausschliefsen. Schon bei den Beispielen, auf die er selbst sich bezieht (Krüger zu Thuc. 1, 73, 2) wird zu *κινδυνεύεται* nur mit grofser Härte und Unwahrscheinlichkeit ein Subject ausfindig gemacht, während die Voraussetzung des impersonalen Gebrauches die Stellen einfach verständlich macht. Dass der impersonale Gebrauch des Passivs dem Griechischen keineswegs fremd ist, mögen ein paar, wie es scheint bisher nicht beachtete Fälle aus Aristoteles zeigen. De coelo *β* 6. 289^{a}3 *εἰ οὖν τοῦτ' ἀληθές, οὐκ ἂν εἴη ἀεὶ ἐπίτασις τῆς φορᾶς, εἰ δὲ μὴ ἐπίτασις, οὐδ' ἄνεσις· ὁμοίως γὰρ ἄμφω καὶ θάτερον, εἴπερ τῷ αὐτῷ τε ἐπιτείνεται τάχει ἢ μείζονι καὶ ἄπειρον χρόνον*, hier ist zu *ἐπιτείνεται* ein Subject weder vorhanden noch zu ergänzen möglich, sondern *ἐπιτείνεται* kommt einem *ἡ ἐπίτασις γίγνεται* gleich. Meteor. *β* 5. 361^{b}28 *ὅλως δὲ γίγνονται αἱ νηνεμίαι διὰ δύ' αἰτίας· ἢ γὰρ διὰ ψῦχος ἀποσβεννυμένης τῆς ἀναθυμιάσεως —, αἱ δὲ πλεῖσται καὶ ἐν ταῖς ἀνὰ μέσον ὥραις ἢ τῷ μηπω ἀναθυμιᾶσθαι ἢ τῷ ἤδη ἐξεληλυθέναι τὴν ἀναθυμίασιν*, es wäre eine unnütze Mühe, zu *ἀναθυμιᾶσθαι* ein Subject zu suchen, sondern man muss anerkennen, dass *ἀναθυμιᾶται* ohne Subject heifst: es verdunstet, wie *ὕει* es regnet. Meteor. *α* 6. 343^{b}7 *καίτοι τοσοῦτον ἀνακλασθῆναι καὶ αὐτοὶ τῶν ἀδυνάτων εἶναί φασιν*, gewöhnlich finden wir bei *ἀνακλᾶσθαι* ein bestimmtes Subject, *ἀνακλᾶται ἡ ὄψις*, *ἀνακλῶνται αἱ ἀκτῖνες*, aber hier wird ein solches durch den nächsten Zusammenhang so wenig dargeboten, dass wir werden anerkennen müssen, *ἀνακλᾶται* ist impersonal gebraucht in dem Sinne: es findet eine Reflexion statt.

Wien. H. Bonitz.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Die Fortschritte des Schulwesens in den Culturstaaten Europa's.

(S. Heft VIII u. IX S. 635 ff.)

III. Frankreich.

Der höhere Unterricht Frankreichs, so weit er dasjenige umfasst, was an unseren Universitäten gelehrt wird, hat in unserem Jahrhunderte nicht solch durchgreifende Veränderungen erfahren, wie das mittlere Schulwesen und die Volksschule. Man hat die Mängel des Facultätsunterrichtes zu allen Zeiten wol erkannt und mancherlei mehr oder minder entsprechende Vorschläge gemacht, zu einer einschneidenden Reform kam es nicht. Unter der Juliregierung haben Guizot, Cousin und Salvandy einzelnes in Angriff genommen, ohne dass es ihnen gelungen wäre, wirklich bedeutsames in's Leben zu rufen, und selbst der Reformeifer der Minister unter dem dritten Napoleon hat sich in diesem Zweige des Unterrichtswesens zum Theil mit Palliativen begnügt. Indes Fortschritte zum besseren sind auch hier sichtbar und mancherlei, was theils angebahnt, theils durchgeführt worden ist, verdient Beachtung, wenn es auch als wünschenswerth bezeichnet werden muss, dass man sich nicht begnügt hätte, einzelne Auswüchse zu beschneiden, sondern vollständig aufzuräumen.

Das Statut vom J. 1808 besagt, dass es in der Universität fünferlei Facultäten geben solle, theologische Facultäten, Rechtsfacultäten, medicinische Facultäten, Facultäten der mathematischen und physischen Wissenschaften (facultés des sciences) und Facultäten der Literatur (des lettres).

Wir übergehen die Einrichtung der theologischen Facultäten als uns zu ferne stehend und für die Kenntnis des französischen Unterrichtswesens bedeutungslos. Sie haben es nie zu einer hervorragenden Wirksamkeit gebracht, da die französische Geistlichkeit nicht an den Facultäten, sondern zumeist an den geistlichen Seminarien für ihren künftigen Beruf herangebildet und das Facultätsstudium von der Geistlichkeit perhorresciert wird. Der Clerus wollte sich nie der Universität unterordnen und stand, wie wir gesehen, in zu starker Opposition mit derselben, als dass er die derselben unterstellten Lehranstalten als Bildungsschulen benutzt hätte.

Die mehrmaligen Verfügungen der früheren Regierungen, dass Niemand zu den höheren geistlichen Würden gelangen sollte, der nicht Licentiat der Theologie geworden, sind von der Geistlichkeit nie beachtet worden und geriethen bald nach ihrem Erlasse in Vergessenheit. Die theologischen Vorlesungen an der Sorbonne wurden und werden mehr von Laien als von Clerikern besucht, und in Bordeaux finden sich in den theologischen Hörsälen auch weibliche Zuhörer ein. Die gelehrten Grade an den theologischen Facultäten haben nur wenige Abnehmer; in sieben Jahren, von 1855—1861, sind blos 75 Bacheliers, 47 Licentiaten und 33 Doctoren diplomiert worden. Die Einnahmen beliefen sich 1861 auf 745 Frcs., die Ausgaben auf 112.291 Frcs. Nur die protestantische Facultät zu Strafsburg und die reformierte zu Montauban (unter dem ersten Kaiserreich in Genf) sind geistliche Pflanzschulen, welche die darauf verwendeten Kosten lohnen.

Juridische Facultäten gab es bis 1848 neun, zu Aix, Caën, Dijon, Grenoble, Paris, Poitiers, Rennes, Toulouse, Strassburg. Ihre Organisation, welche nur in neuerer Zeit geringfügige Aenderungen erlitt, erhielten sie durch das Gesetz vom 25 Ventôse an XII, ihre Zahl war auf zwölf festgesetzt, drei Generalinspectoren wurden mit der Oberaufsicht betraut. Turin, Brüssel und Coblenz entfielen natürlich beim Friedensschlusse. Gegenwärtig bestehen eilf juridische Facultäten, aufser in den obgenannten Städten noch zu Douai und Nancy, beide erst in jüngster Zeit organisiert.

Die juridischen Facultäten hatten früher sämmtlich fünf Lehrstühle und zwar für römisches Recht, Civilgesetzgebung, Civilprocess und Criminalrecht, Handelsrecht, endlich Verwaltungsrecht; in Strafsburg wurde aufserdem noch Völkerrecht vorgetragen. In Paris wurden zehn Lehrgegenstände von 18 Professoren gelehrt; aufser den obgenannten noch Völkerrecht, Pandekten, Geschichte des römischen und französischen Rechtes, constitutionelles Recht (seit 1834), vergleichendes Criminalrecht (seit 1831), endlich Naturrecht oder Einleitung in das Rechtsstudium.

Die Vorlesungen werden unterschieden in Cours fondamentaux oder obligatoires, d. h. solche, welche von allen Studierenden, die das Licentiat erlangen wollen, gehört werden müssen, und in solche, welche nicht gehört zu werden brauchen oder nur für das Doctorat nothwendig sind, Cours speciaux. Zu den obligatorischen Vorlesungen gehören jene fünf Lehrgegenstände, die an allen Facultäten vertreten sind. Für die Doctoratsprüfung waren obligatorisch Völkerrecht und Rechtgeschichte, ferner Handelsrecht oder Pandekten.

Die Pariser Rechtsfacultät und etwa noch die Strafsburger ausgenommen hat keine einzige früher in wissenschaftlicher Hinsicht eine hervorragende Stellung eingenommen, sie waren zumeist Sitze eines trockenen und geistlosen Formalismus. Zu beklagen war, dass einzelne Facultäten, z. B. Aix, Poitiers, Rennes, vollständig isoliert standen, da sich an diesen Orten sonstige höhere Lehranstalten nicht vorfanden und Grenoble nur noch eine faculté des sciences besafs. Die höheren literarischen, historischen und philosophischen Studien, welche für den Juristen doch wichtig genug sind, mangelten der Jugend ganz. Das Studium an den französischen Rechtsfacultäten, klagte ein wohl unterrichteter Franzose in den 30ger Jahren,

ist keineswegs tadellos. Der Unterricht ist ohne Leben, ohne Originalität, ohne höhere Auffassung. Die Studenten besuchten die Vorlesungen nur selten und selbst wenn dies geschah ohne sonderlich grofsen Nutzen. Die Professoren befolgten die Dictiermethode und wer die Hefte nicht selbst nachschrieb, kaufte sich dieselben oder bereitete sich aus zu diesem Behufe verfertigten Handbüchern zu den Prüfungen vor. Erst am Ende der 40ger Jahre wollte die Regierung an eine Umgestaltung des Rechtsstudiums gehen und legte ein hierauf bezügliches Gesetz den Kammern vor. Die Anzahl der Lehrgegenstände sollte erweitert, die Studienzeit zur Erlangung des Licentiats von drei auf vier Jahre erhöht werden; zugleich beabsichtigte man neben allen Rechtsfacultäten auch literarische Facultäten zu gründen und jeden Juristen zur Theilnahme an literarischen Vorlesungen zu verpflichten [1]).

Die letzte Bestimmung wurde erst durch das Decret vom 10. April 1852 verwirklicht, indem jeder Rechtshörer angewiesen wurde, alljährlich mindestens zwei Curse an der literarischen Facultät zu hören [2]).

Von grösserer Wichtigkeit sind die im Studienplane der Rechtsfacultäten vorgenommenen Aenderungen. Durch das kais. Decret vom 8. Dec. 1852 wurde das Lehrfach für constitutionelles Recht an der Pariser Facultät beseitigt und eine Lehrkanzel für Institutionen errichtet. Das Studium des römischen Rechtes war bisher an den juridischen Studienanstalten so ziemlich vernachlässigt, trotzdem dass bei den Prüfungen eine bestimmte Kenntnis des römischen Rechtes gefordert und von ausgezeichneten Juristen Frankreichs auf die Nothwendigkeit und Wichtigkeit desselben zu widerholten Malen hingewiesen wurde. Ob die Vorträge für Staatsrecht so geringen Nutzen abwarfen, wie Fortoul in seinem Vortrage an den Kaiser es hinstellt, mag unerörtert bleiben. Unter der Juliregierung war es ein aufrichtiges Zeichen für die constitutionelle Gesinnung, als von Guizot diese Lehrkanzel, welche bei den Studierenden damaliger Tage entschiedene Opposition hervorrief, an Rossi verliehen wurde. Die Zeiten hatten sich geändert, das zweite Kaiserreich wollte eben in den Hörsälen nicht die Principien und Grundsätze wahrhaft constitutioneller Regierungsform verbreiten lassen [3]). Der Lehrcursus der Institutionen sollte nach einer ministeriellen Verordnung vom 4. Feb. 1853 zwei Jahre dauern, und sowohl beim Baccalaureate als auch bei den Prüfungen für die Licence und das Doctorat eine intensivere Kenntnis des römischen Rechtes gefordert werden. Im Jahre 1854 wurde die an den Pariser Facultäten bestehende Encyklopædie des Rechtsstudiums (interduction générale à l'étude du droit) aufgehoben und dafür ein Lehrstuhl für mittelalterliches Recht Frankreichs (droit français étudié dans ses origines féodales et coutumières) gegründet.

---

[1]) Vergl. Exposé des motifs du projet de loi de l'enseignement du droit 1846. Hahn a. a. O. S. 625.

[2]) Art. 13. Chaque année les etudiants des facultés de droit doivent se faire inscrire à deux cours dans les facultés des lettres. Hiezu Arrêté vom 29. Oct. 1852.

[3]) Vergl. Guizot Mémoires und den Bericht Fortoul's an den Kaiser Recueil de lois 584.

Eine weitere Veränderung trat 1864 ein, indem man zunächst für Paris die Lehrkanzel der politischen Oekonomie, welche einmal einige Jahre 1819—22) bestanden hatte, wieder herstellte. Dieser Lehrgegenstand sollte nach einer ministeriellen Verordnung vom 3. Dec. 1864 im dritten Jahre obligat sein. Wie sehr das Bedürfnis eines eingehenden Studiums der politischen Oekonomie unter der studierenden Jugend vorhanden war, zeigte die enorme Theilnahme, welche die Vorlesungen fanden. An einigen Facultäten in den Departements wurden sogenannte Ergänzungscurse (cours complémentaires) über politische Oekonomie eingeführt.

Indes all diese partiellen Aenderungen sind nur Palliative, im wesentlichen blieb die Organisation der juridischen Studien intact und von der Nothwendigkeit einer totalen Aenderung scheint auch die Staatsverwaltung durchdrungen zu sein. Eine am 27. Februar 1865 eingesetzte Commission wurde vom Minister mit der Aufgabe betraut, jene Verbesserungen namhaft zu machen, welche in der Organisation der Rechtsfacultäten sich als geboten herausstellen. Es ist zwar sehr zu bezweifeln, dass die Vorschläge solch einschneidender Natur sein werden, wie es im Interesse der Rechtswissenschaft nothwendig wäre, die Lehr- und Lernfreiheit deutscher Universitäten ist nicht nach dem Geschmacke der Franzosen und dürfte auch der Regierung nicht zusagen, allein schon die Beseitigung einiger Anomalien dürfte als ein Fortschritt zu begrüßen sein. Diejenigen, welche das Licentiat anstreben, haben einen dreijährigen Curs durchzumachen. Die Doctoren müssen noch ein viertes Jahr hinzunehmen, aber die Vorlesungen dieses letzten Jahres sind nicht entsprechend geregelt und bieten im Wesentlichen nichts Neues. Andererseits hatd as Doctorat im praktischen Leben keine Bedeutung, man kann Notar oder Advocat werden, ohne den juridischen Doctortitel zu besitzen, und nur der Zugang zum Lehrfache ist daran geknüpft. Wenn man auch schwerlich gegen eine derartige Einrichtung erheblich viel einwenden kann, so dürfte es doch rathsam sein, das letzte Jahr in einer entsprechenderen Weise zu regeln und wenigstens solche Vorlesungen einzuführen, welche in den vorhergehenden Jahren nicht besucht werden können, weil die physische Zeit hiefür nicht ausreicht.

Es gab und gibt drei gelehrte Grade in der juridischen Facultät; außerdem noch ein sogenanntes Fähigkeitszeugnis, certificat de capacité. Wer das Baccalaureat erlangen will, muss das Diplom eines Bacheliers ès lettres besitzen, zwei Studienjahre und acht Inscriptionen nachweisen und sich einer Prüfung aus dem Civilcodex, aus den zwei ersten Büchern der Institutionen, dem Strafrechte und Civilprocess unterziehen. Ein drittes Studienjahr mit vier Inscriptionen ist zur Erlangung des Licentiats nothwendig, ferner abermals zwei Prüfungen und zwar über Institutionen, Code Napoléon, Handels- und Verwaltungsrecht. Das Doctorat erfordert ein viertes Studienjahr, mit vier Inscriptionen, zwei neuen Prüfungen aus dem römischen Rechte, der französischen Rechtsgeschichte, Civilrecht, über Völkerrecht und Rechtsgeschichte. Das sogenannte Fähigkeitszeugnis wird nach einjährigem Studium mit vier Inscriptionen ertheilt und nach einer Prüfung aus dem Code Napoléon, dem Civil- und Criminalprocesse.

Die Gebühren für Certificat, Inscriptionen, Examen und Ausfertigung des Zeugnisses betragen 285 Frcs., für das Baccalaureat 620 Frcs., für das Licentiat 600 Frcs., ebensoviel für das Doctorat [4]. —

Der Convent decretierte am 4. Dec. 1794 die Gründung dreier Gesundheitsschulen (écoles de santé) zu Paris, Montpellier und Strafsburg, um sogenannte Gesundheitsofficiere (Officiers de santé), hauptsächlich für Marine und Militär heranzubilden. Das allgemeine Unterrichtsgesetz vom 1. Mai 1802 nahm aufser den schon bestehenden medicinischen Schulen noch die Gründung weiterer drei Anstalten in Aussicht, von denen eine blofs für die Militärärzte bestimmt sein sollte. Der vollständigen Anarchie, welche in der medicinischen Praxis herrschte, indem das für die Ausübung derselben nothwendige Patent leichten Kaufes zu erlangen war, machte das Gesetz vom 10 März 1803 ein Ende. Es erkannte neben den in den medicinischen Specialschulen heranzubildenden Doctoren der Medicin sogenannte Gesundheitsbeamte an, welche mehr in praktischer Weise unterrichtet werden sollten, und zwar entweder durch eine sechsjährige Uebung bei einem Arzte oder durch einen fünfjährigen praktischen Curs in Hospitälern. Letztere mussten sich einer Prüfung vor einer Commission unterziehen und durften nur in demselben Departement, wo sie geprüft wurden, ihre Praxis ausüben. Die drei medicinischen Lehranstalten wurden in dem Gründungsdecret der Universität vom J. 1808 als Facultäten aufgenommen.

Die Veränderungen, welchen der medicinische Unterricht in Frankreich unterzogen wurde, sind nicht sehr belangreich. Die Anzahl der Professuren wurde wol nach Bedürfnis vermehrt, so dass in Paris schon vor dem Jahre 1848 26 Lehrkanzeln, in Montpellier 17, in Strafsburg 12 vorhanden waren, denen theils zur Vertretung, theils zur Unterstützung eine Anzahl Agregierter zur Seite standen. Der Studiencurs dauert vier Jahre mit sechszehn Inscriptionen, zwei in jedem Semester. Zur Aufnahme ist das Baccalaureat ès lettres erforderlich, bei der dritten Inscription auch das Baccalaureat ès sciences restreint nachzuweisen. Zu Erlangung des Doctorats ist ein vierjähriger Studiencurs an einer Facultät oder ein $3\frac{1}{2}$jähriger an einer école préparatoire und ein Jahr an einer Facultät erforderlich, eine zweijährige Verwendung an einem Hospital, sei es an der Facultät oder an der Vorbereitungsschule nachzuweisen, drei Jahresprüfungen und fünf Schlussprüfungen abzulegen, endlich eine sogenannte These zu vertheidigen [5]).

Aufser den medicinischen Facultäten gibt es noch vorbereitende Schulen der Medicin und Pharmacie (écoles préparatoires de médecine et pharmacie), deren Ursprung vom Jahre XI herrührt, die aber erst seit 1820 (damals 18 an Zahl) als medicinische Secundärschulen der Universität unterstellt wurden. Der frühere ungeordnete und ungleiche Unterricht wurde

---

[4]) Decrete vom 21. September 1804 und 22. August 1854, Arrêté vom 22. Sept. 1843, 5. Dec. 1850, 4. Februar 1853, 10. Januar 1855, 15. Juli 1858, 18. März 1859, 20. Juli 1861 und 19. Nov. 1862.

[5]) Decrete vom 22. August 1854 und 23. August 1858, 18. Juni 1862, Ordonnanzen vom 9. August 1836, 13. October 1840 und 23. August 1858. Arrête vom 2. April 1857.

1840 unter Cousin erheblich geregelt. Diese Lehranstalten sind in Arras, Amiens, Angers, Besançon, Bordeaux, Caën, Clermont, Dijon, Grenoble, Lyon, Limoges, Marseille, Nantes, Poitiers, Rennes, Rouen, Toulouse, Tours, Nancy, Rheims.

Der Unterricht umfasst Anatomie, Physiologie, externe Pathologie, und médecine opératoire, externe Klinik, interne Pathologie, interne Klinik, Geburtshilfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Materia medica, Therapeutik und Toxikologie. Diese Lehrfächer werden von acht Professoren (professeurs titulaires) versehen, für externe und interne Klinik, Anatomie und Physiologie sind überdies noch drei aufserordentliche Professoren (Professeurs adjoints) bestellt, supplierende Professoren sind den Lehrkanzeln der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe, Anatomie und Physiologie, materia medica, Therapeutik, Pharmacie und Toxikologie beigegeben, ferner ein Hilfspersonale, bestehend aus dem Chef der anotomischen Arbeiten, einem Prosector und endlich einen Préparateur für Pharmacie und Toxikologie.

Die Absolvierung einer Vorbereitungsschule berechtigt blofs zur Ausübung der medicinischen Praxis als Gesundheitsbeamter. Als Vorbildung werden Lycealclassen bis quatrième inclusive gefordert. Die früher übliche, durch das Gesetz zugelassene, auf praktischem Wege erzielte Aneignung medicinischer Kenntnisse, um das Diplom eines Officier de santé erlangen zu können, wurde 1854 beseitigt. Auch wurden die medicinischen Jury's, vor denen früher die Prüfung abgelegt wurde, aufgehoben und den Vorbereitungsschulen die Functionen derselben übertragen. Doch darf die Praxis nur in den Departements, für welche die Vorbereitungsschule besteht, ausgeübt werden und die Uebersiedlung in ein anderes Departement ist an eine erneuerte Prüfung geknüpft; eine Inconvenienz des Gesetzes, welche tief beklagt wird.

Zu Erlangung eines Diploms als Gesundheitsbeamter ist ein dreijähriges Studium an einer medicinischen Facultät oder ein $3^1/_2$jähriges an einer Vorbereitungsschule, ferner eine zweijährige Verwendung in einem Hospitale erforderlich. Der Candidat muss zwei Jahresprüfungen und das Examen nach Beendigung seiner Studien über die wichtigsten Gegenstände der Medicin bestanden haben, endlich eine schriftliche Ausarbeitung über ein durch das Loos gezogenes Thema liefern. Die letzte Prüfung kann erst nach beendetem 21. Lebensjahre abgelegt werden.

Die medicinischen Vorbereitungsschulen haben es nie zu einer bedeutenden Frequenz gebracht und die verhältnismäfsig grofse Anzahl derselben scheint kein dringendes Bedürfnis. Dennoch sträubt man sich in mafsgebenden Kreisen gegen eine Reducierung derselben und im letzten Jahrzehent ist sogar, wie schon erwähnt, ein Zuwachs eingetreten. Lyon, Toulouse, Marseille und Bordeaux ausgenommen, ist der Besuch ein spärlicher. Im J. 1861 zählte Lyon 115, Toulouse 120, Marseille 87, Bordeaux 83 Zuhörer, die übrigen Anstalten dieser Art blofs 596 Studenten, also im Durchschnitte jede Schule 33 Zuhörer, im Ganzen 1001 Zuhörer. Schon in den 40ger Jahren verlangte Cousin die Gründung zweier Facultäten zu Rennes und Lyon für das Centrum und den Westen Frankreichs, und die Forderung nach Regulierung des nicht ganz genügenden Unterrichtes

an den Vorbereitungsanstalten, die Concentrierung des gesammten medicinischen Studiums an den Facultäten wurde früher und gegenwärtig laut *), ohne dass die Regierung sich geneigt gezeigt hätte darauf einzugehen. Die Ausgaben für den medicinischen Unterricht würden dadurch allerdings beträchtlicher werden, da die Vorbereitungsschulen zumeist von den Departements erhalten werden und dem Staatsschatze nur geringe Kosten verursachen.

Es gibt in Paris, Montpellier, Strafsburg sogenannte höhere Pharmacieschulen (École supérieures de pharmacie), denen ausschliesslich das Recht zusteht, Diplome eines Apothekers erster Classe zu ertheilen. Die vorbereitenden medicinischen Schulen sind blofs niedere Pharmacieschulen und zur Heranbildung der Apotheker zweiter Classe, denen ein ähnlicher Wirkungskreis zukömmt, wie den Gesundheitsbeamten, berechtigt. Die Erlangung eines Diploms als Apotheker erster Classe ist an den Nachweis des Baccalaureats ès sciences geknüpft; jene, welche Apotheker zweiter Classe werden wollen, benöthigen blofs ein Certificat d'examen de grammaire. Die Apotheker erster Classe müssen einen dreijährigen Studiencurs an einer höhern Schule und drei Jahre Praxis in einer Apotheke nachweisen, diese, die Apotheker zweiter Classe, haben blofs einen einjährigen theoretischen Curs und sechs Jahre Praxis nachzuweisen.

Die neueren Bestimmungen über das ganze System des medicinischen Unterrichtes haben eine Anzahl von Uebelständen nicht ganz beseitigt. Schon längst wurde von den hervorragendsten medicinischen Capacitäten die Beseitigung der zweiten Classe von Praktikern, der sogenannten Officiers de santé, gefordert. Am Ende der 40ger Jahre schon wurde den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt, worin die Unterdrückung der zweiten Classe von Praktikern ausgesprochen ward. Die Pairskammer stimmte bei, in der Deputiertenkammer fand der Entwurf heftige Gegner. Sie hielten die Aufrechterhaltung der zweiten Classe für absolut nothwendig, weil wirkliche Doctoren in den ärmeren Ortschaften und Gegenden sich nicht niederlassen würden und daher ein grofser Theil der Bevölkerung ganz ohne ärztliche Hilfe bliebe, wenn man die Gesundheits-Officiere aufhebe. Man verlangte wol, dass die Forderungen an die Praktiker zweiter Classe zu erhöhen seien, dass ihre Prüfung competenteren Behörden übergeben werden möge. Letzteres ist nun geschehen.

Die Frequenz der medicinischen Schulen weist folgende Daten auf:

	Schüler in			
im Jahre	Paris	Montpellier	Strafsburg	Zusammen
1837	1742	472	165	2334
1839	1174	265	87	1526
1840	949	205	85	1239
1845	721	164	56	941
1846	800	175	78	1052
1861	1037	280	337	1654

*) Vgl. Cournot les institutions de l'instruction publique p. 410, welcher die Errichtung von medicinischen Facultäten in Lyon, Toulouse und Bordeaux fordert.

Man entnimmt aus diesen Ziffern, dass nur Paris eine sehr beträchtliche Zuhörerschaft besitzt und schon im fünften Jahrzehnt die Frequenz in den zwei andern medicinischen Facultäten abgenommen hat. Indes behauptete Montpellier durch die daselbst vertretene Ansicht des Vitalismus gegenüber dem physisch-mechanischen Standpuncte der Pariser Facultät eine gewisse Selbständigkeit. In neuerer Zeit hat die Frequenz in Strafsburg beträchtlich zugenommen, was sich dadurch erklärt, dass man die angehenden Militärärzte anwies, an der dortigen Facultät ihre Studien zu beenden.

Die Facultäten der Wissenschaften und Literatur (des sciences et des lettres) entsprechen der philosophischen Facultät an unsern deutschen Universitäten, ohne in Frankreich jene Bedeutung je erlangt zu haben, welche bei uns die philosophische Facultät in hervorragendem Mafse besafs und zum Theile noch besitzt. Den Bestimmungen des Statutes vom J. 1808 zu Folge sollte an jedem Akademiesitz je eine Facultät für Literatur und Wissenschaften bestehen. In Wirklichkeit war dies nie der Fall; die Zahl der Hörer stand nie im Verhältnis zu den Kosten der Anstalten und die Verordnung vom 31. October 1815 hob die literarischen Facultäten von Amiens, Bordeaux, Bourges, Cahors, Clermont, Douai, Grenoble, Limoges, Lyon, Montpellier, Nancy, Nimes, Orleans, Pau, Poitiers, Rennes und Rouen auf. Die Restauration fand blofs acht Facultäten der Literatur vor, und bis 1830 giengen noch zwei ein.

Die Juliregierung strebte dahin, die Zahl der Facultäten der Literatur zu vermehren und besonders an jenen Orten, wo sich eine juridische und medicinische Facultät befindet, auch eine literarische zu gründen. Es bestanden demnach im Jahre 1848 zwölf literarische Facultäten; in Paris Aix, Besançon, Bordeaux, Caën, Dijon, Lyon, Montpellier, Poitiers, Rennes, Strafsburg, Toulouse. An der Pariser Facultät waren zwölf Lehrstühle u. z. für griechische Literatur, lateinische Beredsamkeit, lateinische Poesie, französische Beredsamkeit, französische Poesie, Philosophie, Geschichte der alten Philosophie, Geschichte der neuen Philosophie, alte Geschichte, neue Geschichte, Geographie und fremde Literatur. In den Provinzen gab es meist nur fünf Lehrstühle, u. z. für Philosophie, lateinische, griechische und französische Literatur, endlich für Geschichte; in Besançon und einigen anderen Städten nur vier, da lateinische und griechische Literatur einem einzigen Professor übertragen war.

Auch die Zahl der Facultäten für die exacten Wissenschaften wurde unter der Juliregierung vermehrt; 1839 existierten sieben, 1847 eilf, in Paris, Besançon, Bordeaux, Caën, Dijon, Grenoble, Lyon, Rennes, Strafsburg und Toulouse. Die Provinzanstalten hatten nur 5—7 Lehrstühle, für Mathematik, Physik, Chemie, Geologie und Mineralogie, Zoologie und Botanik, an einigen auch für Astronomie und Mechanik. In Paris gab es eilf wirkliche und fünf Hilfsprofessoren, u. z. für Differential- und Integral-Rechnung, physische Astronomie, Mechanik, physische und experimentale Mechanik, Chemie, Physik, höhere Algebra, Mineralogie, Botanik, Pflanzen- Physiologie und Anatomie, Zoologie und vergleichende Physiologie, Wahrscheinlichkeits-

rechnung, organische Botanik, Chemie, Physik, Geologie; die letzten fünf bloſs Hilfsprofessoren.

Die Zuhörerschaft an diesen Facultäten, sowol den literarischen als auch den wissenschaftlichen, bestand nicht ausschlieſslich aus Studenten. Von der studierenden Jugend nahmen nur jene daran Theil, welche sich dem Lehrfache zuzuwenden gesonnen waren und an der höhern Normalschule keine Aufnahme fanden. Die Professoren sind darauf angewiesen, um nur Zuhörer aus weitern Kreisen anzulocken, ihre Vorträge mehr spannend und geistreich als gründlich zu gestalten. Man setzt die Vorlesungen für den Abend an, um auch dem weiblichen Geschlechte die Möglichkeit theilzunehmen zu eröffnen. Besonders in den Provincialfacultäten war dies der Fall, nur die Sorbonne sträubte sich bis in die jüngste Zeit gegen eine derartige Entweihung!

Fortoul kam auf den alten Plan, an jedem Akademiesitze eine literarische und eine wissenschaftliche Facultät zu gründen, zurück, ohne dass dem Staate groſse Mehrauslagen erwüchsen. Die Gebühren für die Inscription, Gradbewerbung u. dgl. wurden erhöht und mancherlei Einrichtungen getroffen, um die Einkünfte der bestehenden Anstalten dieser Art zu vermehren und dadurch die weitern Ausgaben bestreiten zu können. Die Juristen sollten zum Besuche der Faculté des lettres angehalten werden, die Mediciner und Pharmaceuten besonders in der Provinz an einigen Vorträgen an der Facultés des sciences theilnehmen. Der wirkliche Besuch der Vorlesungen wurde durch diese ministerielle Vorschrift nicht erzielt, wenn auch die Zahl der immatriculierten Hörer eine bedeutendere wurde. An den Conferenzen, welche hier wie an den andern Facultäten eingerichtet wurden, nahmen nur wenige Theil und selbst die praktischen Uebungen in den naturwissenschaftlichen Disciplinen, wie in der Chemie und Physik, vermochten auf die studierende Jugend keinen Reiz auszuüben. Auch andere Maſsnahmen desselben Ministers, etwas mehr System in den Unterricht an diesen Facultäten zu bringen, waren von keinem oder nur geringem Erfolge gekrönt. Den Professoren wurde die Abhaltung regelmäſsiger Vorträge nach einem bestimmten Turnus vorgeschrieben, der Art, dass sie nach einem dreijährigen Zeitraume die wichtigsten Partien ihres Faches durchgenommen haben sollten (arrêtè 7. März 1853), alljährlich sollten die Programme über die zu haltenden Vorlesungen in einer Professorensitzung durchberathen und sodann dem Minister zur Bestätigung vorgelegt werden. Man verstieg sich sogar zu der ganz eigenthümlichen Vorstellung, dass es möglich wäre den Unterricht an den Facultäten der Art zu organisieren, dass ein Student einen an einer Facultät begonnenen Curs, z. B. über Geschichte der Philosophie, an einer andern Facultät sollte fortsetzen können. Abgesehen davon, dass damit die Selbständigkeit des Professors beschränkt und eine originelle Behandlung des Lehrstoffes zur Unmöglichkeit wurde, hat auch die studierende Jugend von diesem eigenthümlichen Vorgange wenig Nutzen. Mit solchen Maſsnahmen wird das Studium an den Provincial-Facultäten nicht emporgebracht. Die Versuche, die kleinen Städte zu Mittelpuncten eines regeren wissenschaftlichen Thuns und Treibens zu machen, haben nach den An-

sichten der Franzosen selbst wenig Aussicht auf Erfolg[1]). Eine Beschränkung der vorhandenen Facultäten dürfte ohne Nachtheil für die Wissenschaft und für das Studium sein.

Einen Zuwachs an neuen Facultäten der Literatur und der Wissenschaften hat Frankreich trotz der eifrigen Bemühungen des Ministers Fortoul nicht erhalten. Die Gemeinden beeilten sich nicht der ministeriellen Aufforderung nachzukommen, die provisorische Einrichtung zu beschaffen und sich zur Deckung der definitiven Kosten anheischig zu machen. Indes erhielten manche Städte ein Surrogat in den sogenannten Vorbereitungsschulen für den höheren wissenschaftlichen und literarischen Unterricht (écoles préparatoires a l'enseignement supérieur des sciences et des lettres) indem in jenen Städten, wo bisher einzelne Curse über literarische oder wissenschaftliche Gegenstände bestanden, diese Curse den Namen und Rang von Vorbereitungsschulen erhalten, wenn die Gemeinden ein passendes Local, die nöthigen Sammlungen und eine jährliche Subvention zur Deckung der nöthigen Auslagen beschaffen. Die Studierenden des Rechts und der Medicin werden verhalten in diesen Anstalten sich inscribieren zu lassen, und die hier vorgenommenen Inscriptionen können in ähnlicher Weise wie bei den medicinischen Vorbereitungsschulen mit jenen der betreffenden Facultäten umgetauscht werden.

Das Gesetz vom 22. August 1854 bestimmt ferner, dass an Facultäten des sciences und an Vorbereitungsschulen die Professoren durch ministerielle Entscheidung ermächtigt werden können, Curse für die praktische Anwendung der daselbst gelehrten Disciplinen zu eröffnen und dass in diesem Fall die betreffenden Lehranstalten sogenannte Certificats de capacité pour les sciences appliquées ausfolgen dürfen. Durch ministerielle Verordnung vom 26. December 1854 wurde nun die Organisation derartiger Vorbereitungsschulen für den höheren literarischen und scientifischen Unterricht bestimmt. Die Gegenstände, welche in den Vorbereitungsschulen gelehrt werden können, sind: Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, französische Literatur, Geschichte Frankreichs, physische und politische Geographie und Zeichnen. Der Unterricht selbst ist auf zwei Jahre vertheilt.

---

[1]) Vgl. Cournot 419 fg. Der Verfasser, einer der vorurtheillosesten französischen Schriftsteller, sagt S. 720: Impossible d'organiser chez nous dans les villes, qui ont cependant bien plus d'importance que Bonn ou Heidelberg, des Universités qui ressemblent à ces Universités allemandes, où mille, douze cents étudiants accourent pour étudier la théologie, le droit, la médicine, en même temps qu'ils suivent avec goût des cours de philosophie, de sciences, de philologie; où les savants les plus célèbres se fixent volontiers, attirés par de gros émoluments, par les riches bibliothèques, par l'importance de la position sociale, par tout ce qui peut les exciter dans leur double carrière de professeurs et de savants. Vouloir acclimater chez nous ce produit d'un génie national tout différent du nôtre, c'est une chimère. Chaque nation a son rôle dans l'histoire de la civilisation, et le rôle de la France est assez beau pour qu'elle n'envie pas aux nations voisines ce qui leur appartient en propre (!).

1. Jahr.				2. Jahr.			
I. Semester.		II.		I. Semester		II.	
	St.		St.		St.		St.
Geometrie und descriptive Geometrie . .	2	Mechanik . .	2	Mechanik . .	2	Descript. Geometrie . . .	2
Physik	2	Chemie	2	Chemie	2	Physik	2
Zeichnen . . .	2	Naturgesch. .	2	Naturgesch. .	2	Literatur, Geschichte und Geographie	2
Literatur, Geschichte und Geographie	2	Literatur, Geschichte und Geographie	2	Literatur, Geschichte und Geographie	2	Zeichnen . . .	2
		Zeichnen . . .	2	Zeichnen . . .	2		

In den Facultäten des sciences, welche auch den Unterricht in den angewandten Wissenschaften ertheilen, können zugleich Complementärcurse eröffnet werden über Geometrie, descriptive Geometrie, Mechanik und Zeichnen; ebenso können in den Facultäten des lettres Ergänzungscurse über französische Literatur, Geschichte Frankreichs, physische und politische Geographie eingerichtet werden.

Um als Candidat für das Befähigungszeugnis der angewandten Wissenschaften (certificat de capacité ès sciences appliquées) immatriculiert werden zu können, sei es an einer Vorbereitungsschule, sei es an einer Facultät, muss man mindestens 16 Jahre alt sein und eine Prüfung über Orthographie der französischen Sprache, Arithmetik, ebene Geometrie, Algebra bis zu den Gleichungen des ersten Grades inclusive abgelegt haben. Die Prüfung für das Certificat ist eine doppelte, nämlich eine über die Lehrgegenstände des ersten Jahres, die andere über die des zweiten Jahres. Jede Prüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch. Die Prüfungsjury besteht in den Vorbereitungsschulen aus allen Professoren und wird von einem Professor der Facultät ès sciences präsidiert. In den Facultäten ès sciences ist die Prüfungsjury aus allen Professoren der Facultät und einem Professor der literarischen Facultät zusammengesetzt.

In neuester Zeit kommen die an den Facultäten oder Vorbereitungsschulen abgehaltenen öffentlichen Vorträge (cours publics) mehr in Aufnahme und ziehen ein größeres Publicum aus fast allen Kreisen der Gesellschaft an. Nach der früheren Gesetzgebung durfte Niemand ohne Autorisation des Großmeisters der Universität öffentliche Vorträge halten und die Bewilligung hiezu wurde zumeist auf ein halbes, höchstens auf ein Jahr ertheilt, wofür 50—100 Frcs. bezahlt werden mussten. Das Gesetz vom 15. März 1850 gestattete wol einen freien Primär- und Secundärunterricht, bezüglich der höheren Studien vertröstete man auf ein eigenes zu erlassendes Gesetz. Dem Studienrath wurde die Befugnis eingeräumt, die Abhaltung öffentlicher Vorträge zu gestatten oder zu verweigern. Man befürchtete augenscheinlich, dass derartige öffentliche Vorträge zur Verbreitung von der Regierung misliebigen Ansichten benützt werden könnten. Unter der Maske, eine wissenschaftliche Aufsicht zu üben, verhüllte sich eine polizeiliche Maßregelung. In der That jedoch stoßen jene, welche über irgend ein wissenschaftliches Thema das Publicum unterhalten wollen, auf gar kein Hinder-

nis, während die Gesetzgebung der Regierung die Mittel bietet, einzuschreiten, wo irgend eine vermeintliche Gefahr droht.

Aufser den Facultäten gibt es noch eine Anzahl von höheren Lehranstalten, welche früher aufserhalb der Universität standen und eine etwas selbständigere Stellung einnahmen, die sie in neuester Zeit einbüfsten. Wir beabsichtigen nicht in eine detaillierte Darstellung dieser Institute einzugehen, nur die bedeutsamsten Veränderungen sollen in Kürze hervorgehoben werden.

Das Collége de France ist eine Stiftung Franz I. und umfasste in der ersten Zeit seines Bestehens blofs vier Lehrkanzeln, für hebräische Sprache, griechische Sprache, Mathematik und Physiologie. 1534 kam ein Lehrstuhl für lateinische Beredsamkeit und lateinische Literatur hinzu, 1542 für Medicin, 1587 für arabische Sprache, 1595 für Anatomie, Botanik und Pharmacie, 1612 für Kirchenrecht und 1692 für syrische Sprache. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurden mehrere Lehrkanzeln gegründet, so dass zur Zeit der Revolution das Collége de Franze 19 Lehrkanzeln besafs, u. z. für hebräische, griechische, arabische, syrische, türkische und persische Sprache, lateinische Beredsamkeit, lateinische Poesie, französische Literatur, Geometrie, Mathematik, Astronomie, Experimentalphysik, Naturgeschichte, Chemie, Anatomie, praktische Medicin, Kirchenrecht, Natur- und Völkerrecht, Geschichte und Moral. Von 1815—30 wurden zwei Lehrkanzeln gegründet, eine für Sanskrit und eine für chinesische Sprache und Literatur. Sechs neue Lehrkanzeln wurden in dem Zeitraume von 1830—48 hinzugefügt, und zwar für Archæologie, politische Oekonomie, vergleichende Gesetzgebung, slavische Sprache und Literatur, romanische Sprache und Literatur, (langues et litératures méridionales), germanische Sprache und Literatur, vergleichende Embryogenie. Gegenwärtig bestehen am Collège 30 Professuren u. z. folgende: 1. Egyptische Philologie und Archäologie, 2. hebräische, chaldäische und syrische Sprache, 3. arabische Sprache, 4. persische Sprache, 5. türkische Sprache, 6. chinesische Sprache und Literatur, 7. Sanskrit, 8. slavische Sprache und Literatur, 9. griechische Sprache und Literatur, 10. lateinische Beredsamkeit, 11. lateinische Poesie, 12. römische Epigraphik und Antiquitäten, 13. griechische und lateinische Philologie, 14. französische Sprache und Literatur im Mittelalter, 15. neuere französische Sprache und Literatur, 16. moderne europäische Sprachen und Literaturen, 17. Mathematik, 18. Astronomie, 19. allgemeine und mathematische Physik, 20. Experimental-Physik, 21. Chemie, 22. organische Chemie, zwei Lehrkanzeln für Naturgeschichte, u. z. 23. eine für Mineralogie, 24. eine andere für Botanik und Geologie, 25. vergleichende Embryogenie, 26. Medicin, 27. Natur- und Völkerrecht, 28. vergleichende Geschichte der Gesetzgebung, 29. politische Oekonomie, 30. Geschichte und Moral.

Der Charakter dieser Vorlesungen ist in den meisten Gegenständen ein ähnlicher, wie in den literarischen und scientifischen Facultäten; es handelt sich nicht um gründliche Wissenschaftlichkeit, sondern um glänzende Diction. Die Beschränkung auf einzelne Partien der Wissenschaft ist hier eher zu rechtfertigen, da nicht Curse für Studenten, sondern für reifere Männer beabsichtigt werden. Die hervorragendsten Gelehrten Frankreichs

waren und sind Mitglieder des Collège. Die Vorlesungen über exacte Wissenschaften werden besonders zahlreich besucht. Freilich die Vertreter der orientalischen Philologie können sich einen großen Zuhörerkreis nicht erwerben.

Bis zum Jahre 1857 hatten die Professoren im Collége de France in Folge der königl. Ordonnanz vom 26. Juni 1829 die gesammte Administration der Lehranstalt in Händen. Das Professoren-Collegium bestimmte die Ordnung und Aufeinanderfolge der Vorlesungen, Eröffnung und Schluss derselben; es wählte die Candidaten für die erledigten Lehrerstellen, ernannte die Supplenten und Assistenten u. s. w. Das Decret vom 8. October 1857 brachte eine totale Umgestaltung des Collége. Es wurde unter die unmittelbare Aufsicht des Ministers gestellt; der Administrator, der Vicepräsident und der Secretär werden von demselben aus den Professoren ernannt und zwar ist die Functionsdauer der beiden letzteren Beamten nur einjährig. Dem Professoren-Collegium präsidiert der Administrator, der über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten mit dem Minister unmittelbar verhandelt, über die Regelmässigkeit und Ordnung der Curse wacht, überhaupt für die gesammte innere Administration des Collegiums das Nothwendige zu veranlassen hat.

Die Vorlesungen sind halbjährig und müssen in detaillierten Programmen vom Minister approbiert und öffentlich angekündigt werden. Das erste Semester beginnt am ersten Montag des Decembers und dauert bis 14 Tage vor Pfingsten. Jeder Professor ist verpflichtet, mindestens zwei einstündige Lectionen in der Woche zu geben; Tag und Stunde derselben wird, im Einvernehmen mit dem Administrator, vom Professoren-Collegium geregelt. Vor der Stunde muss der Professor seinen Namen in ein Register eintragen, welches vom Administrator vidiert werden muss. Am Ende eines jeden Semesters erstattet der Administrator dem Minister darüber Bericht, ob die Professoren ihre Vorlesungen pünctlich eingehalten haben.

Bei Erledigung eines Lehrstuhles schlägt das Professoren-Collegium (in Uebereinstimmung mit Art. 3 des Decretes vom 9. März 1852) die betreffende Persönlichkeit vor; die Supplenten werden vom Minister ernannt (Art. 1 Decret vom 3. Juli 1857). Derartige Supplenturen können eintreten, wenn ein Professor im Auftrag der Regierung mit einer außerordentlichen Commission betraut ist, im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit.

Das Professoren-Collegium besteht aus allen ordentlichen Professoren; es wird vom Administrator so oft als nöthig einberufen; das Protocoll wird vom Secretär geführt, welcher bei allen Sitzungen gegenwärtig sein muss. Instrumente, Sammlungen, Bibliotheken, Archive und alle anderen Anstalten überwacht der Administrator. —

Am naturhistorischen Museum werden ebenfalls eine Anzahl Vorlesungen gehalten, welche Ergänzungen der medicinischen und wissenschaftlichen Facultät bilden. Es bestehen daselbst gegenwärtig 16 Lehrkanzeln für vergleichende Physiologie (Flourens), vergleichende Anatomie (Serres), Anatomie und Naturgeschichte des Menschen (Quatrefages), vier

Lehrkanzeln für Zoologie (Milne-Edwards, Dumeril, Blanchard, Lacaze-Duthiers), Botanik und Pflanzenphysiologie (Brongniart), Gartencultur (Decaisne), Geologie (Daubrée), Mineralogie (Delafosse), Palæontologie (d'Archiac), Physik in ihrer Anwendung auf Naturgeschichte (Becquerel), vegetale Physik (Ville), organische Chemie (Chevreul) und anorganische Chemie (Frémy).

Am kaiserlichen Observatorium werden eine Anzahl Vorträge über mathematisch-astronomische Lehrfächer gehalten.

Zur Vervollständigung der Anstalten, welche sich am Unterricht betheiligen, fügen wir noch die Schule für lebende orientalische Sprachen und die Archivar- und Bibliothekarschule hinzu.

Die Schule für lebende orientalische Sprachen bezweckt die Heranbildung von Dragomanen, sie untersteht dem Ministerium des Aeufsern und ist eine Stiftung des National-Convents. Es sind neun Professoren daselbst angestellt, und zwar für arabisch, persisch, türkisch, armenisch, neugriechisch, vulgärarabisch, hindustanisch, neuchinesisch, malayisch und japanesisch. Ein vom Kaiser bezeichneter Professor erfüllt die Function als Präsident. Aufserdem bestehen noch Complementärcurse für algierisch, arabisch, tibetanisch und japanesisch. —

Die Gründung der Ecole des chartes erfolgte 1821, aber erst im J. 1846 erhielt sie eine feste Stellung durch die Ordonnanz vom 31. Dec. 1846. Der Unterricht sollte hienach umfassen: Lesung und Entzifferung der Urkunden und Manuscripte, Kunstgeschichte, christliche Architektur, Sigillographie und Numismatik, mittelalterliche Geschichte, Linguistik in ihrer Anwendung auf die Geschichte der Entstehung und Bildung der französischen Sprache, französische Geographie im Mittelalter, allgemeine Kenntnis des Kirchen- und Lehenrechtes. Gegenwärtig bestehen daselbst folgende Lehrkanzeln: für Lesung und Entzifferung der Urkunden und Manuscripte, Sigillographie, Münz- und Mafswesen (Lacabane und ein aufserordentlicher Professor Bourquelot), mittelalterliche Philologie mit besonderer Rücksicht auf die Entstehung und Bildung der französischen Sprache (Quessard), Archæologie, Geschichte der Industrie (Quicherat und ein ausserordentlicher Professor de Mas-Latrie), Archiv- und Bibliotheken-Kunde (aufserordentlicher Professor Vallet de Viriville), Elemente des Civil-, Kirchen- und Lehenrechtes (aufserordentlicher Professor Tardif).

Zur Aufnahme in die Schule ist das Baccalaureat ès lettres und ein Alter von mindestens 24 Jahren erforderlich. Der Schulrath (conseil de l'école) hat das Vorschlagsrecht und der Minister trifft die Auswahl. Der Curs ist dreijährig und sämmtliche Eleven sind Externe. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Doch bestehen acht Stipendien mit 600 Frcs. jährlich, welche im Concurswege verliehen werden. Am Ende eines jeden Jahres finden Prüfungen statt, denen sich sämmtliche Eleven unterziehen müssen. Diejenigen, welche nicht für reif befunden werden in den höheren Jahrgang aufzusteigen, verlieren den Titel eines Eleven und können den Vorträgen nur als „freie Zuhörer“ beiwohnen. Am Ende des dreijährigen Curses erhalten die Eleven in Folge einer Prüfung ein Diplom (diplôme d'archiviste paléographe), welches zur Anstellung in den Archiven der

Departements und des Staats, an den öffentlichen Bibliotheken, als Hilfsarbeiter in der Akademie des inscriptions et des belles lettres, als Repetitor und Professor an der école des chartes berechtigt. Die Eleven sind speciell mit der Veröffentlichung der documents inédits de l'histoire de France betraut. —

Mit der Besetzung der Lehrkanzeln für den höheren Unterricht hat sich die Gesetzgebung zu wiederholten Malen beschäftigt. Das Gesetz vom 1. Mai 1802 verfügte, dass die Professoren der Specialschulen, wie der Rechtsfacultäten, medicinischen Lehranstalten u. s. w. vom ersten Consul ernannt werden sollten; das Vorschlagsrecht hatten die entsprechenden Classen des Instituts, die Generalinspectoren und die Professoren der Lehranstalt, an der die Stelle erledigt war. Schon nach zwei Jahren trat allerdings nur für die Professoren des Rechts die Aenderung ein, dass die erledigten Posten im Concurswege besetzt werden sollten und das organische Decret vom J. 1808 dehnte diese Anordnung auf sämmtliche Facultäten aus. Durch die Ordonnanz vom 17. Februar 1815 wurde die Ernennung dem königlichen Studienrathe übertragen, der unter vier, und zwar zwei vom Professorencollegium, zwei von der Akademie vorgeschlagene Candidaten zu wählen hatte. In der Folge blieb diese Art der Ernennung blofs auf die Facultäten des sciences und des lettres beschränkt, während in der medicinischen und juridischen Facultät bis zum J. 1852 der Concurs entschied. Von da an erfolgte gleichmäfsig in allen Facultäten die Besetzung durch Präsentation, nur war der Minister nicht an den ihm gemachten Vorschlag gebunden. Die Regierung wollte ihren Einfluss auch bei Besetzung der höheren Lehrposten wahren, um jede ihr misliebige Persönlichkeit fern zu halten.

Die meisten Professoren wurden vor 1850 aus den Kreisen der Supplenten, wie die Stellvertreter der Professoren hiefsen, denen man im Verhinderungsfalle der letztern die Vorträge anvertraute, genommen. An den Facultäten der Medicin, der Literatur und der Wissenschaften bestanden Agregierte (agrégés), welche die Professoren vertraten, den öffentlichen Acten und Prüfungen beiwohnten, die Repetitionen vornahmen und die provisorisch errichteten Lehrstühle versahen. Dasselbe System wollte ein neuer vor dem Ausbruche der Februarrevolution von Salvandy eingebrachter Gesetzentwurf auch in der juridischen Facultät einführen. Gegen die in Deutschland eingebürgerte Institution der Privatdocenten sprach sich die Denkschrift, als den französischen Sitten und Einrichtungen widersprechend, aus.

Erst vor einigen Jahren erfolgte diese Regelung. Die Art. 9 — 12 des kaiserlichen Decretes vom 22. August 1854 bestimmten, dass in Zukunft die Supplenturen den Agrégés übertragen werden sollen, die Ernennung im Concurswege zu erfolgen habe. Es steht dem Minister frei, die ernannten Agrégés beliebig an den Facultäten zu verwenden. Die weitern Normen erfolgten durch die ministerielle Verordnung vom 20. Dec. 1855 und theilweise modificiert am 19. August 1857. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Die Agrégés an den Facultäten des Rechts, der Medicin, der Litera-

tur und der Wissenschaften und an den höheren Schulen der Pharmacie zerfallen in zwei Classen: Agrégés in Activität und solche, die während einer mehrjährigen Dienstzeit ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und den Titel agrégés libres führen. Niemand kann zur Agregation zugelassen werden, der nicht Franzose, 25 Jahre alt und Doctor ist. Eine Altersdispens kann jedoch vom Minister bewilligt werden. Die Liste der Concurrenten wird vom Minister festgesetzt nach Einholung des Gutachtens von Seite der Jury und des Rectors der Akademie, wo die Candidaten wohnen. Die Commission zur Beurtheilung des Agregations-Concurses wird vom Minister gewählt, u. z. unter den Mitgliedern des kaiserlichen Studienrathes, den Generalinspectoren des höheren Unterrichtes, den Professoren und Agrégés der Facultäten, den Mitgliedern des Instituts, den Professoren am Collége de France und am naturhistorischen Museum. Für die Agregation der Rechts-Facultät können die Mitglieder auch gewählt werden unter den Staatsräthen und den höheren Magistrats-Personen, für die Agrégés der medicinischen Facultät unter den Mitgliedern der k. medicinischen Akademie, für die Agregation der Facultäten der Wissenschaften unter den Inspectoren und Ingenieuren de ponts et chaussées et de mines und unter den Militärs. Die Zahl der Commissionsmitglieder für jeden Concurs ist auf 7—9, den Präsidenten inbegriffen, festgestellt; Professoren und Agrégés der Facultät, für welche der Concurs eröffnet ist, bilden die Mehrzahl derselben. Der Präsident wird vom Minister ernannt. Aehnlich wie bei andern Prüfungen sind die Arbeiten zweierlei Art: vorbereitende (épreuves préparatoires) und definitive. Die Zulassung zu den definitiven Proben geschieht im Wege des geheimen Scrutiniums. Die Agrégés sind Mitglieder der Facultät, welcher sie angehören und stehen unmittelbar im Rang nach den Professoren; sie können den Berathungen der Professoren mit consultativem Votum beigezogen werden.

Was die Agrégés an den Rechtsfacultäten anbelangt, so darf die Anzahl derselben die Hälfte der ordentlichen Professoren nicht übersteigen. Die Functionsdauer ist auf zehn Jahre festgestellt. Sie sind in drei Sectionen getheilt und zwar für das römische Recht, für Civil- und Criminalrecht, für Verwaltungs- und Handelsrecht. Die Vorbereitungsprüfungen bestehen in der Würdigung der Dienste und Arbeiten, welche der Candidat bisher geleistet hat, in einer lateinisch-griechischen Composition über eine Frage des römischen Rechtes, in einer $^3/_4$stündigen Vorlesung über einen aus jenen Unterrichtszweigen gewählten Stoff, für welchen der Candidat sich hat einschreiben lassen. Für die Ausarbeitung der Composition sind sieben Stunden, für die Vorbereitung zur Vorlesung vier Stunden bewilligt. Die definitiven Prüfungen bestehen in zwei mündlichen Vorträgen und in zwei Argumentationen; zur Vorbereitung für die Vorlesung werden 24 Stunden bewilligt, der Stoff für den ersten Vortrag wird dem Code Napoléon entnommen, das Thema für den zweiten aus dem speciellen Unterrichtsgegenstande des Candidaten. Zur Vorbereitung für die Argumentation sind sechs Tage bewilligt.

In der medicinischen Facultät müssen die Agregierten nach dem Concurs sich drei Jahre verwenden lassen, ehe sie in Activität treten, sie führen

den Titel agrégés stagiaires, die Verwendung ist eine unentgeltliche, sie können jedoch mit der Abhaltung von Conferenzen (nach dem Decret vom 22. August 1854) betraut werden. In diesem Falle erhalten sie eine Entschädigung, welche den dritten Theil der Einnahmen besagter Conferenzen beträgt. Die Dauer der definitiven Anstellung als Agrégé ist an der medicinischen Facultät in Paris auf sechs Jahre fixiert, in Montpellier und Strafsburg auf neun Jahre. An der medicinischen Facultät in Paris sind 39 Agrégés (1/3 agrégés stagiaires) angestellt, in Montpellier 21 (6 agrégés stagiaires), in Strafsburg 18 (4 agrégés stagiaires). Es gibt vier Sectionen Agrégés und zwar für die anatomischen und physiologischen Wissenschaften, Anatomie, Physiologie und Naturgeschichte umfassend, für die physischen Wissenschaften, Physik, Chemie, Pharmacie und Toxikologie umfassend, für die Medicin im engern Sinn des Wortes, für die Chirurgie und Geburtshilfe. Die Prüfungen sind ähnlich, wie bei der juridischen Facultät.

Die Zahl (jedoch nicht mehr als 16) der an den Facultäten des sciences anzustellenden Agrégés bestimmt der Minister; an den Facultäten des lettres wird die zwölf nicht zu unüberschreitende Zahl ebenfalls vom Minister normiert; sie werden auf zehn Jahre ernannt und zerfallen in drei Sectionen; für reine und angewandte Mathematik, für die physischen Wissenschaften und für die Naturwissenschaften. In den Facultäten des lettres gibt es ebenfalls drei Sectionen, u. z. für alte und neuere Literatur, für Philosophie, für Geschichte und Geographie.

An den höheren Schulen für Pharmacie gibt es ebenfalls zwei Sectionen von Agregierten, u. z. die Section für Physik, Chemie und Toxikologie, und die Section für Medicin, Naturgeschichte und Pharmacie. —

Zur Professur ist ein Alter von 30 Jahren und das Doctorat der betreffenden Facultät erforderlich, ferner eine mindestens zweijährige Verwendung an einem Curse, sei es an einer Staatsanstalt oder an einem autorisierten den Facultäten analogen Curse (Cours publics). Mitglieder des Instituts können zu Professoren ernannt werden, wenn sie sich mindestens ein halbes Jahr an einem Curse betheiligt haben. Die Professoren werden auf Vorschlag des Ministers vom Kaiser ernannt. Die Facultät und der akademische Rath haben ein Präsentationsrecht, doch ist der Minister hieran nicht gebunden, sondern kann auch Doctoren und Mitglieder der Institute, welche bei der untern Behörde nicht berücksichtigt werden, wählen. Letztere Bestimmung hat jedoch nur für die Pariser Facultät eine gewisse Bedeutung, da Männer von Ruf in die Provinz nicht gehen [8]).

Das in Frankreich übliche System hat auch in seiner neuesten Gestalt mancherlei Inconvenienzen. Jene tüchtige Pflanzschule des Privatdocententhums kann durch die Agregation nicht ersetzt werden. Allerdings haben die Privatdocenten bei dem Lehrzwange in Frankreich nicht den rechten Boden. An der juridischen Facultät ist der Besuch der obligaten

---

[8]) Decrete vom 21. Sept. 1803, 17. März 1808, 9. März 1852 und 22. August 1854, Arrête vom 17. Dec. 1833; Ordonnanz vom 2. Februar 1822.

Vorlesungen ein unregelmäfsiger und Specialvorlesungen über Pandekten oder ein anderes Rechtsgebiet würden wenig Anklang finden. Noch spärlicher ist der Besuch an den literarischen und scientifischen Facultäten und selbst die ministeriellen Verfügungen, dass die Rechtshörer an der Faculté des lettres, die Mediciner an jener des sciences Inscriptionen nehmen müssen, haben die Horsäle nicht zu füllen vermocht. Man lässt sich eben einschreiben, damit glaubt man dem Gesetze Genüge geleistet zu haben *). Nur jene Professoren, welche einen mehr allgemeinen Lehrgegenstand geistreich zu behandeln verstehen, sehen eine stattliche Zuhörerschaft vor sich, welche freilich nicht blofs den Studentenkreisen angehört. Specialcollegia können blofs in der medicinischen Facultät auf Theilnahme rechnen und die Besetzung erledigter Lehrposten hat hier am wenigsten Schwierigkeit. Wenn trotz dieser Einrichtung die wissenschaftliche Thätigkeit auf einer achtunggebietenden Höhe steht, der Facultätsunterricht, die medicinische Facultät ausgenommen, hat den geringsten Antheil daran.

Dagegen kann die Bedeutung und Wirksamkeit des höheren technischen Unterriehtes nicht hoch genug angeschlagen werden. Die École polytechnique und die Specialschulen École des Ponts et Chaussées, École des Mines galten längere Zeit hindurch als wahrhafte Musterschulen, und stehen gegenwärtig trotz der grofsen Fortschritte, welche der technische Unterricht in Deutschland gemacht hat, in erster Reihe. Hieran reihen sich eine Anzahl anderer Lehrinstitute, wie das Conservatoire impérial des arts et métiers, die École centrale des Arts et Manufactures, die forst- und landwirthschaftlichen Schulen, welche den Bedürfnissen und Anforderungen der verschiedenen Industrie- und Gewerbezweige Rechnung zu tragen suchen. Wir müssen auf eine eingehende Schilderung dieser Studienanstalten als die Grenzen dieser Zeitschrift überschreitend verzichten. So viel ist gewiss: in allen Zweigen des Unterrichtswesens ist eine Regsamkeit und Thätigkeit bemerkbar, um welche wir Frankreich beneiden möchten, denn im Unterrichtswesen muss man unaufhörlich bemüht sein, die Fortschritte der Wissenschaft und der Pædagogik auszubeuten. Die Stabilität, das träge Festhalten an dem einmal Eingeführten ist verderblich.

Wien. Adolf Beer. Franz Hochegger.

*) Cournot les institutions de l'instruction publique en France p. 451 ff.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Der Supplent am kön. OG. zu Pesth, Jos. Fekete, und der Weltpriester der Rosenauer Diœcese und suppl. Lehrer am kön. OG. zu Leutschau, Maximilian Linkefs, zu wirklichen Professoren an den genannten Lehranstalten; der bisherige Caplan an der St. Marcus-Kirche in Agram, Dr. Franz Iveković, zum Religionslehrer am kön. G. zu Warasdin, und der Gymnasiallehrer zu Verona, Anton Zingerle, zum Lehrer am G. zu Trient.

Dr. Emanuel Hannak zum Professor der Geschichte, Geographie und der deutschen Sprache und Dr. Richard Heinzel zum Professor der Philologie am Leopoldstädter RG.; Dr. Anton Kauer zum Professor der Physik, Chemie und Mathematik, und Gustav Herr zum Professor der Geschichte, Geographie und der deutschen Sprache am Mariahilfer RG., und Dr. Andreas Thurnwald zum Professor der deutschen Sprache an der Wiedner OR.; ferner der Professor der k. k. Handels- und nautischen Schule in Triest, Dr. Anton Elschnig (in seiner bisherigen Eigenschaft), der Lehrer an der Meixner'schen OR. in Wien, Ferdinand Axmann, der Lehrer der selbständig. Comm. UR. zu Leoben, Friedrich Kammerer, zu wirklichen Lehrern, und der Weltpriester Franz Guggenbichler, über Vorschlag des fürsterzbischöfl. Ordinariates in Salzburg, zum wirklichen Religionslehrer an der k. k. OR. in Salzburg, endlich der Professor der Geschichte und Geographie an der Kaschauer OR., Stephan Bodnár, zum wirklichen Professor derselben Lehrfächer an der kön. OR. zu Ofen.

— Der ordentl. Professor der höheren Mathematik und Physik an der Wiener Hochschule, Dr. Joseph Stefan, zum ordentlichen Professor der höheren Physik und Director des physikalischen Institutes an der genannten Hochschule.

— Der k. k. Bergrath und Professor in Schemnitz, Karl Jenny, zum ordentlichen Professor der technischen Mechanik und Maschinenlehre, und der Adjunct des Maschinenbaues, Rudolf Ritter von Grimburg, zum aufserordentlichen Professor dieses Faches am k. k. Wiener Polytechnicum.

— Der Privatdocent an der Wiener Universität, Dr. Salomon Stricker, zum unentgeltlichen Adjuncten für experimentelle Forschung an der medicinischen Klinik des Professors Oppolzer.

— Der ordin. Arzt im Hospitale zum Kinde Jesu in Warschau, Dr. Stanislaus Janikowski, zum Professor der gerichtlichen Medicin und Staatsarzneikunde an der Universität zu Krakau.

— Der Director und Professor des Pesther OG., Piaristenordenspriester Dr. Franz Somhegyi, zum ordentlichen Professor der allgemeinen Weltgeschichte, historischen Encyklopædie und Methodologie, und der Supplent an der Pesther Universität, Arpad Alois Kerékgyártó, zum ordentlichen Professor der vaterländischen Geschichte an der Pesther Hochschule.

— Der Director des Pesther kön. OG. und Privatdocent für Archæologie und Numismatik an der dortigen Universität, Dr. Florian Römer, zum aufserordentlichen Professor der gedachten Lehrfächer an der kön. Universität zu Pesth.

Dem Director des physicalischen Institutes an der Wiener Hochschule, Hofrathe Andreas Ritter von Ettingshausen, ist anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Allerh. Anerkennung seiner besonderen Verdienste um den Staat und die Wissenschaft, taxfrei der Orden der eisernen Krone 2. Cl.; dem Professor an der medicin. chirurg. Josephs-Akademie, Dr. Dominik Hauschka, in Anerkennung seiner als Feldarzt so wie als Lehrer geleisteten aufserordentl. Dienste, taxfrei der Orden der eisernen Krone 3. Cl.; dem Wiener Universitätsprofessor Regierungsrathe Johann von Dumreicher taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens; dem Chorherrn und Gymnasialprofessor zu Brixen, Dr. Chrysostomus Mitteruzner, so wie dem Privatdocenten an der Universität zu Pesth und Inhaber einer Heilanstalt für Geisteskranke, Dr. Franz Schwarczer, in Anerkennung seiner besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Psychiatrie, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens; ferner dem Haupt- und UR.-Director in Neu-Sandec, Franz Aroni, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit im Schulwesen, das goldene Verdienstkreuz; endlich dem Docenten der Verrechnungskunde an der k. k. Universität zu Graz, Titularrechnungsrath Anton Richter, taxfrei der Rang und Charakter eines Rechnungsrathes Allergnädigst verliehen, und dem Ministerialrath und Director der Bergakademie in Leoben, Peter Ritter von Tunner, das Comthurkreuz 2. Cl. des kön. würtemb. Friedrich-Ordens annehmen und tragen zu dürfen Allergnädigst gestattet worden.

— Dem k. k. UG. zu Krakau wird gestattet, dass dasselbe vom Anfange des Schuljahres 1867 an, „zweites Gymnasium zu Krakau“ genannt werde.

— Die Bestimmungen über die Aufnahme der Zuhörer an dem neu organisierten k k. polytechnischen Institute in Wien s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. vom 2. September l. J., Nr. 217.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Wien, ö. Haupt-UR. und OR. am Alsergrund, Lehrstelle für das deutsche Unterrichtsfach, s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 4. September l. J., Nr. 218.; k. k. Universitätsbibliothek, eine Amanuensisstelle, Gehalt 500 fl. und Quartiergeld 100 fl. ö. W. Termin: Ende October l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom. 2. October l. J., Nr. 242. — Czernowitz; gr. or. OR., Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und Geographie und Geschichte als Nebenfach, Jahresgehalt 630 fl., beziehungsweise vom 1. Jänner 1867 an 735 fl., eventuel 840 fl. ö. W., nebst Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: Ende October l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 13. September l. J., Nr. 226; ferner ebendort die Directorsstelle mit dem Gehalte von 840 fl., der Functionszulage von 315 fl. ö. W. und dem Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 15. November l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 30. September l. J., Nr. 241. — Olmütz, k. k. theolog. Facultät, Lehrkanzel der Pastoraltheologie, Jahresgehalt 900 fl.. mit 2 Decennalzulagen von je 100 fl. ö. W. Termin: vor dem 23. November l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 2. September l. J., Nr. 217. — Lemberg, k. k. OR., zwei Lehrstellen, und zwar die eine für deutsche Sprache,

die andere für Naturgeschichte als Hauptfach in den oberen Classen, Gehalt 630 fl., vom 1. Jänner 1867 an je 735 fl., eventuel 840 fl., 1050 fl. und 1260 fl. ö. W. Termin: 15. November l. J., s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. v. 7. October l. J., Nr. 247. — Triest, k. k. Staats-G., Lehrstelle für Geschichte (eventuel auch deutsche Sprache), Jahresgehalt 945 fl., mit der Vorrückung in 1050 fl., einem Quartiergelde von 126 fl. ö. W. und Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 15. November l. J., s. Amtsbl. zur Wr. Ztg. v. 5. October l. J., Nr. 245.

(Todesfälle.) Am 24. Juli l. J. zu Zweibrücken der dortige Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Dittmar (geb. zu Ansbach, 1792), Vf. des grofsen Werkes: „Die Geschichte der Welt vor und nach Christus." 6 Bde. (vgl. G. H. v. Schubert, Selbstbiographie, Bd. 3, S. 461 u. Beil. zu Nr. 245 der A. a. Ztg. vom 2. September l. J., S. 4029), durch seine Urtheile über Real- und humanistische Gymnasien bekannt.

— In der Nacht vom 8. zum 9. August l. J. zu Meiningen Professor Dr. August Henneberger (geb. alldort am 21. Juni 1821), verdienter literarhistorischer Schriftsteller (zuletzt „Sammlung der Briefe von Joh. Peter Uz an einen Freund").

— Am 14. August l. J. im Bade Sauben der Superintendent Dr. Theol. Karl Kuzmány (geb. 1806 zu Bries im Sohler Comitate), als eifriger Vertreter seiner Partei und Fachschriftsteller bekannt.

— Am 16. August l. J. zu Zürich der Privatdocent an der dortigen Hochschule, Dr. Leopold Schlecht, seiner Zeit Director und Professor am k. k. Josephinischen G. in Wien, Bürger von Genf u. s. w., im 69. Lebensjahre.

— Am 18. August l. J. zu Prag Franz V. Novotny, böhmischer Schriftsteller.

— Am 21. August l. J. zu Laibach Heinrich Freyer, Magister der Pharmacie, Conservator des Ferdinandeo-Maximilianums in Triest, früher Custos am Museum zu Laibach, corr. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften u. s. w., auch als Fachschriftsteller bekannt.

— Am 22. August l. J. zu Czernowitz D. Tausch, Director der dortigen OR.

— Am 23. August l. J. zu Gohlis bei Leipzig der durch zahlreiche literarische Arbeiten, namentlich auf dem Gebiete der Geschichte und Alterthumskunde bekannte russische Staatsrath, seinerzeit Professor zu Dorpat, Dr. Frdr. v. Kruse, 76 Jahre alt.

— Am 24. August l. J. zu München der Professor der Landschaftsmalerei an der Akademie der bildenden Künste zu Prag, Max Haushofer.

— Am 26. August l. J. zu Berlin der talentvolle Schriftsteller Dr. Arthur Müller, und zu Paris der bekannte Schriftsteller Roger de Beauvoir (eigentl. de Bully), im Alter von 57 Jahren.

— Am 27. August l. J. zu Prag der k. k. Staatsbuchhaltungsrechnungsofficial Joh. Vávra, suppl. Professor am dortigen Polytechnicum.

— In der ersten Hälfte des August l. J. zu Missolunghi Dr. Maurophnydes, Professor an der Universität zu Athen, tüchtiger Philolog.

— Im August l. J. zu Ebendorf in Kärnten der Professor der Mathematik Paul Spach.

— Im August l. J. zu Lüttich der Verfasser des weitverbreiteten Werkes über den Betrieb der Kohlenwerke (4 Bde., 1852—1854), Professor Ponson, der frühere Hofmeister der königlichen Prinzen Professor de Closset; zu Paris R. Nugent Dunbar, Verf. von „The Nuptials of Barcelona", „The Beauties of Tropical Scenery" u. m. a.; zu Brüssel der Literat Michel Berend (geb. zu Hannover), als Dichter und Schriftsteller in deutscher und französischer Sprache bekannt, und Se. Hochw. John Grote, Professor der Moralphilosophie an der Universität Cambridge, 53 Jahre alt.

— Am 2. September l. J. zu Kronstadt der k. k. Regierungsrath Dr. Johann Peithner Ritter von Lichtenfels, pens. k. k. Professor der Philosophie und ihrer Geschichte an der Wiener Universität, emer. Decan der philosoph. Facultät zu Prag und Wien u. s. w., als Fachschriftsteller durch seine in vielen Auflagen verbreiteten Lehrbücher bekannt, im 73. Lebensjahre.

— Am 2. September l. J. zu Breslau Dr. Klopsch, Sanitätsrath, Director der orthopædischen Anstalt daselbst.

— Am 3. September l. J. zu Berlin Dr. Tschirner, Provincial-Schulrath.

— Am 4. September l. J. zu Loschwitz bei Dresden Frau Emilie Lecerf, geb. Beck, in literarischen Kreisen als Dichterin geschätzt.

— Am 5. September l. J. zu Oels in Schlesien Dr. Silber, Director des dortigen G., tüchtiger Schulmann.

— Am 6. September l. J. zu Berlin der frühere Redacteur des „Vaterland" Dr. Hermann Keipp.

— Am 7. September l. J. zu Wien der k. k. Hofschauspieler, Regisseur Friedrich Beckmann (geb. zu Breslau 1803), Ritter des Franz Joseph-Ordens, als ausgezeichneter Mime im komischen Fache allgemein bekannt und geliebt.

— Am 8. September l. J. zu Leipzig ein Veteran der medicinischen Wissenschaft, der geh. Medicinalrath Dr. Gustav Biedermann Günther, lange Jahre hindurch ordentlicher Professor an der medicinischen Facultät der dortigen Hochschule, und im Bad Aibling Dr. Max v. Stadlbauer (geb. am 13. Juli 1808 zu Kirchenthumbach in der Oberpfalz), kön. geistl. Rath und ordentl. Professor der Dogmatik an der Universität zu München. (Vgl. Beil. zu Nr. 271 der A. a. Ztg. v. 28. September l. J.)

— Am 9. September l. J. zu Pesth der ungar. Sprachgelehrte und Akademiker Gregor Czuczor, 66 Jahre alt; und zu Würzburg der Hofrath und Senior der dortigen philos. Facultät Dr. Phil. Gottfr. Osann, im 69. Jahre.

— Am 10. September l. J. zu Brünn der Senior der dortigen Künstler, akad. Maler und Zeichenlehrer Matthias Stiasný.

— Am 11. September l. J. zu Lemberg Dr. Johann Koppel (geb. 1808 zu Königsberg in österr. Schlesien), ord. Professor der politischen Gesetzkunde und Statistik an der dortigen Universität, emer. Rector und Decan der Olmützer Hochschule, Präses der Staatsprüfungs-Commission u. s. w. (vgl. Wr. Ztg. v. 2. October l. J. Nr. 242, S. 4).

— In der Nacht vom 13. zum 14. September l. J. zu Paris der bekannte Schriftsteller Leon Gozlan (geb. zu Marseille 1806), vgl. Beil. z. Nr. 261 der A. a. Ztg. vom 18. September l. J. S. 4286.

— Am 14. September l. J. zu Wien der emer. Professor der prakt. Chirurgie und ersten Klinik, auch Vorsteher des Operations-Institutes an der Wiener Universität Dr. Joseph Freiherr v. Wattmann Maëlcamp-Beaulieu (geb. im März 1789 zu Ebensee im Salzkammergut), k. k. Hofrath und Leibwundarzt u. s. w.

— In der Nacht zum 15. September l. J. zu Wien Dr. Joh. Nep. Friese, o. ö. Professor der allgemeinen Naturgeschichte an der Wiener Hochschule, emer. Decan und Rector der Innsbrucker Universität u. s. w., 75 J. alt.

— Am 15. September l. J. zu Kirchdorf Joseph Assam, Professor an der OR. zu Leitmeritz.

— Am 17. September l. J. in Rimayhof bei Liboch *P.* N. Pycha, Katechet an der OR. zu Pilsen.

— Am 17. September l. J. zu Coburg der durch seine lyrischen, dramatischen und epischen Dichtungen bekannte Schriftsteller Arnold Schlönbach (geb. zu Coblenz 1817).

(Diesem Hefte sind sechs literarische Beilagen beigegeben.)

Zweite Abtheilung.

Literarische Anzeigen.

Zur Aristoteles-Literatur.

1. Die verlorenen Schriften des Aristoteles. Von Emil Heitz, Prof. am protestantischen Gymnasium in Strafsburg. Leipzig, Teubner, 1865. 312 S. 8. — 2 Thlr.

In V. Rose's Aristoteles pseudepigraphus (1863. 728 S. 8) haben wir eine Sammlung der aristotelischen Fragmente erhalten, wie nur die umfassendste Belesenheit und ein eiserner Fleifs sie herzustellen vermochten. Dass Rose die auf dem Titel bereits ausgedrückte Ueberzeugung vertritt, die sämmtlichen unter Aristoteles Namen überlieferten Fragmente verloren gegangener Werke trügen nur durch Irrthum oder absichtliche Fälschung seinen Namen, thut dem Werthe der Sammlung als solcher keinen, ihrem Gebrauche nur geringen Eintrag; aber die literarhistorische Untersuchung über den wirklichen Umfang von Aristoteles' schriftstellerischer Thätigkeit und, was davon untrennbar ist, über seine Stellung in dem Entwicklungsgang der Philosophie und der Gelehrsamkeit, ist durch das einseitige Verfahren Rose's nichts weniger als gefördert worden. In dieser Richtung gibt die vorliegende Schrift, welche meines Wissens ihre Entstehung derselben Preisaufgabe verdankt wie die von Rose, eine wichtige, höchst dankenswerthe Ergänzung zu dem Aristoteles pseudepigraphus. Der Verf. hebt in der Einleitung zunächst einige Gesichtspuncte hervor, die gegen das Verwerfungsurtheil Rose's in seiner Allgemeinheit Zweifel erwecken müssen, und bezeichnet sodann die Aufgabe, welche seine Schrift verfolgt: „Schon von diesem allgemeinen Standpuncte aus also erscheint uns die von Rose ausgeübte Kritik als eine unberechtigte, und sein Verfahren erinnert an jene summarische Justiz, die sich nicht scheut gegen Einzelne begründete Anklagepuncte ohne weiteres auf ganze Kategorien zur Anwendung zu bringen. Einem solchen Angriffe gegenüber ist die Rolle des Vertheidigers allerdings nicht immer eine leichte. In mehr als einem Falle in der That sind wir darauf beschränkt den Beweis der Unechtheit als ungenügend darzustellen, ohne dass wir dafür den der Echtheit zu führen im Stande wären. Wenn es aber nicht selten unser Loos

ist, die Entscheidung zwischen echt und unecht selbst in solchen Fällen nicht erzwingen zu können, wo es sich um vorhandene Schriften handelt, so dürfen wir uns kaum beklagen, wenn uns für solche, die uns manchmal nicht viel mehr als dem Titel nach bekannt sind, nichts anderes übrig bleibt als, wie es Lessing irgendwo sagt, lediglich das bescheidene *non liquet* auch hier wiederum in seine Rechte zu setzen. — Aus dem so eben gesagten ergibt sich hinreichend die Verschiedenheit des Standpunctes, auf welchen wir uns Rose gegenüber befinden. Ohne von irgend einer vorgefassten Meinung auszugehen, wollen wir es versuchen die Zeugnisse zu prüfen, welche sich entweder für Echtheit oder Unechtheit der unter Aristoteles Namen erwähnten verlorenen Schriften auffinden lassen. Es ist dies der Hauptzweck der nachfolgenden Untersuchung."

Um für die Erreichung dieses Zweckes die Grundlagen zu sichern, unterwirft der Vf. zunächst S. 7—53 „die Verzeichnisse der aristotelischen Schriften" einer erneuten Untersuchung. Der Vf. sucht zu erweisen, dass das wichtigste unter den uns erhaltenen Verzeichnissen der aristotelischen Schriften, das bei Diogenes von Laerte, nicht auf Andronikus, sondern auf einer älteren Quelle beruht, nämlich auf dem bibliothekarischen Verzeichnisse des Hermippus; dass dagegen die jetzige Gruppierung und Anordnung der aristotelischen Schriften und zugleich mittelbar der Anlass, weshalb nur diese, der eigentlichen Darstellung der aristotelischen Lehre gewidmeten Schriften durch Ueberlieferung erhalten sind, auf die für die aristotelischen Studien nicht hoch genug anzuschlagende Thätigkeit des Rhodiers Andronikus zurückzuführen ist; im Zusammenhalte dieser beiden Momente wird zugleich die bekannte, von Strabon und von Plutarch mitgetheilte Erzählung über das älteste Schicksal der aristotelischen Schriften in Betracht gezogen und ihr in gewisser Beschränkung Berechtigung und Glaubwürdigkeit vindiciert. Mehr als irgend ein anderer Abschnitt des Buches bewegt sich dieser auf unsicherem Boden; man kann es dem Vf. nicht zum Vorwurfe machen, dass die Ergebnisse eben nur zu einem beachtenswerthen Grade von Wahrscheinlichkeit gebracht werden können; vielmehr muss man es ihm danken, dass er die verwickelte Frage von neuem aufgenommen und die durch die bisherigen Untersuchungen noch nicht zur Entscheidung gebrachten Puncte bloſsgelegt hat. Bei der Complication, welche die Untersuchung schon dadurch erhält, dass jeder der drei bezeichneten Hauptpuncte mit den beiden anderen im engsten Zusammenhange steht, würde die Abhandlung an Durchsichtigkeit und Ueberzeugungskraft erheblich haben gewinnen können, wenn der Vf. manche zu dem Hauptgange nicht unmittelbar erforderliche Nebenfragen in Anmerkungen oder Excurse verwiesen hätte.

Den wichtigsten Theil der Untersuchung bildet der zweite Abschnitt „die eigenen Zeugnisse des Aristoteles über dessen verlorene Schriften" S. 54—140. Es werden darin behandelt von physischen Schriften des Aristoteles: *περὶ νόσου καὶ ὑγιείας*, *περὶ τροφῆς*, *περὶ φυτῶν*, *περὶ μετάλλων*, *ἀνατομαί*, *περὶ στοιχείων*, *περὶ τοῦ ποιεῖν καὶ πάσχειν*, von Schriften zur Logik, Rhetorik, Poetik: *μεθοδικά*, *Θεοδέκτεια*, *περὶ ποιητικῆς*, ferner die *προβλήματα* und die exoterischen Schriften. Bei jeder der genannten

Schriften werden die Verweisungen des Aristoteles auf dieselben einer Prüfung in der Hinsicht unterzogen, ob sie das einstige Vorhandensein einer selbständigen Schrift des Aristoteles über den betreffenden Gegenstand constatieren, oder ob sie etwa, trotz der Verschiedenheit des Titels, auf eine unter den uns noch gebliebenen aristotelischen Schriften zu beziehen sind. Die *ἀστρολογικά* und die *ὀπτικά* finden in dem Abschnitte über die Probleme ihre Erörterung; die *ἐκλογὴ τῶν ἐναντίων* und die *διαιρέσεις* kommen in einem späteren Abschnitte zur Sprache; dagegen ist die Schrift über die Lehrmeinungen der Pythagoreer, auf welche Aristoteles in der Metaphysik *A* 5. 986ª 12 verweist (andere Zeugnisse bei Rose Ar. ps. p. 194), vielleicht absichtlich übergangen, weil der Vf. zu dem von Rose gegebenen nichts weiter hinzuzufügen hatte.

Die folgenden Abschnitte sind solchen Classen verlorener aristotelischer Schriften gewidmet, bei denen die Frage über ihre einstige Existenz und ihren Verfasser ganz oder großentheils aus anderen, als den eigenen Zeugnissen des Aristoteles zu entscheiden ist, nämlich S. 141—208 „Die Dialoge des Aristoteles" (ohne den sämmtlichen Combinationen von Bernays Folge zu geben, schließt sich der Vf. den Resultaten von Bernays' Untersuchungen im wesentlichen an; nach einer auf Grund der Zeugnisse des Alterthums gegebenen allgemeinen Charakteristik der aristotelischen Dialoge werden dann die Zeugnisse über die einzelnen zur Sprache gebracht, und zwar beschränkt sich dabei der Vf., „um Wiederholungen zu vermeiden, auf diejenigen Puncte, welche weder Rose noch Bernays behandelt haben oder über welche er die von denselben ausgesprochenen Meinungen zu theilen nicht im Stande ist"), S. 209—221 „Schriften über die Lehre des Platon" (beachtenswerth insbesondere durch die Nachweisung von Ungenauigkeiten oder Widersprüchen bereits in den Angaben des Alexander von Aphrodisias), S. 222-229 „Naturgeschichtliche Schriften", S. 230—257 „Die Politien und die Schriften verwandten Inhaltes" (dabei erfährt das Verhältnis der Politik zu den Politien eine umsichtige, von den üblichen Ansichten abweichende Würdigung), S. 258—279 „Die homerischen Fragen" (es ergibt sich, dass in ähnlicher Weise, wie bei den Problemen, in eine nicht in Abrede zu stellende ursprüngliche aristotelische Sammlung frühzeitig manches von fremder Hand eingefügt ist), S. 280—289 „Die Briefe des Aristoteles". Unter der Ueberschrift „Pseudepigraphische Schriften" werden sodann noch eine Anzahl von Titeln erwähnt, denen jede Gewähr so vollkommen fehlt, dass ihre Unechtheit eines eingehenden Beweises nicht erst bedarf. Den Schluss bildet ein „Nachtrag einzelner Stellen zu den Bruchstücken aristotelischer Schriften" S. 299-310.

Dieser Ueberblick des Inhaltes wird den Umfang und die Wichtigkeit der in dieser Schrift behandelten literarhistorischen Fragen zeigen; in ihrer Behandlung hat man überall ebenso sehr die umfassende Vertrautheit des Vf.'s mit allen in Betracht kommenden Momenten als die unbefangene Besonnenheit des Urtheils anzuerkennen. — Zu dem einen Abschnitte des Buches, auf dessen besondere Wichtigkeit schon hingewiesen wurde, „Die eigenen Zeugnisse des Aristoteles über dessen verlorene Schriften", will ich im nachfolgenden ein paar Bemerkungen hinzufügen.

In Betreff des anatomischen Werkes des Aristoteles, *ἀνατομαί*, führt der Vf. S. 71 ff. die in den erhaltenen aristotelischen Schriften sich findenden Citate, welche die Existenz dieser Schrift und ihren aristotelischen Ursprung constatieren, vollständig an. Von vier unter den angeführten Stellen erklärt der Vf. selbst, dass es möglich sei, sie nicht als Citat auf eine Schrift zu betrachten, sondern als Hinweisung auf die mittelst der Zergliederung zu gewinnende Erkenntnis. Schon bei diesen vom Vf. bezeichneten Stellen war nicht die bloſse Möglichkeit, sondern die Nothwendigkeit dieser Auslegung anzuerkennen; das gleiche gilt unzweifelhaft noch von einer fünften Stelle, welche der Vf. ohne zweifelnde Bemerkung den Citaten der Anatomie beizählt, Partt. an. δ 2. 677a5 *οὐκ ὀρθῶς δ' ἐοίκασιν οἱ περὶ Ἀναξαγόραν ὑπολαμβάνειν ὡς αἰτίαν οὖσαν (τὴν χολὴν) τῶν ὀξέων νοσημάτων· ὑπερβάλλουσαν γὰρ ἀπορραίνειν πρός τε τὸν πλεύμονα καὶ τὰς φλέβας καὶ τὰ πλευρά. σχεδὸν γὰρ οἷς ταῦτα συμβαίνει τὰ πάθη τῶν νόσων, οὐκ ἔχουσι χολήν, ἔν τε ταῖς ἀνατομαῖς ἂν ἐγίνετο τοῦτο φανερόν.* Schon der sprachliche Ausdruck, dass die erwähnte Hypothese über die Ursache gewisser Krankheiten, wenn sie wahr wäre, sich zeigen würde *ἐν ταῖς ἀνατομαῖς*, beweist, dass hier unter *ἀνατομαί* Sectionen verstanden sind und nicht das Werk über Anatomie. — Für das Ergebnis der Untersuchung ist die Beseitigung dieser Stelle ohne Einfluss, da auſserdem zweifellose Verweisungen des Aristoteles auf seine Schrift über Anatomie in reichlicher Zahl vorhanden sind.

Das Citat *ἐν τοῖς μεθοδικοῖς εἴρηται* Rhet. α 2. 1356b19 trägt der Vf. Bedenken auf die noch vorhandene aristotelische Topik zu beziehen, und neigt sich mehr der Ansicht zu, dass eine von der Topik verschiedene aristotelische Schrift dieses Namens existiert habe. Die Bedenken scheinen mir nicht gegründet. Die Bemerkungen, auf welche sich Aristoteles in der Rhetorik a. a. O. bezieht, finden sich genau treffend in der Topik, wie dies Vahlen nachgewiesen hat (Zur Kritik arist. Schriften S. 43). Dass Aristoteles dieselbe Schrift in anderer Weise bezeichnet haben sollte, als sonst gewöhnlich, wo er *ἐν τοῖς τοπικοῖς* citiert, hat schwerlich etwas auffallendes; finden wir doch die erste Analytik bald durch *ἐν τοῖς ἀναλυτικοῖς*, bald durch *ἐν τοῖς περὶ συλλογισμοῦ* citiert, die Physik durch *ἐν τοῖς φυσικοῖς* und *ἐν τοῖς περὶ κινήσεως*, die Schrift über Entstehen und Vergehen durch *ἐν τοῖς περὶ τῶν στοιχείων* und *ἐν τοῖς περὶ τοῦ ποιεῖν καὶ πάσχειν* u. ä. m. Ja in der Rhetorik selbst, deren Citationsweise der Vf. zum Beleg anführt, finden wir da, wo nicht eine bestimmte Stelle der Topik citiert, sondern allgemein dieses Gebiet der Untersuchungen und die darin herrschende Methode zur Vergleichung gezogen wird, neben dem Ausdrucke *ἐν τοῖς τοπικοῖς* (Rhet. α 2. 1358a29. β 22. 1396b4. 25. 1402a35, Vahlen a. a. O. S. 84) auch *ἐν τοῖς διαλεκτικοῖς* (β 22. 1396b26. 24. 1401a2), *ἐν τοῖς ἐριστικοῖς* (β 24. 1402a3); es kann also schwerlich nach dem allen etwas der Annahme entgegenstehen, dass auch bei einem wirklichen Citate Aristoteles einmal statt *Τοπικά* den bekanntlich durch die Eingangsworte der Topik selbst nahegelegten Titel *Μεθοδικά* anwendet. — Bei Gelegenheit der Erörterung über die *Μεθοδικά* verwendet der Vf. eine von Vahlen a. a. O. S. 40 über aristotelischen Sprach-

gebrauch ausgesprochene Beobachtung „Nichts häufiger in Aristotelischen Schriften, als dass mit *εἴρηται* (*εἰρήκαμεν*, *εἴπομεν*) *πρότερον* auf einen früheren in demselben Buche besprochenen Gegenstand verwiesen wird, zuweilen selbst da, wo wir eine solche Verweisung kaum mehr erwarten würden; dagegen pflegt Aristoteles bei Berufung auf andere Schriften, auch wenn sie früher verfasst waren, sich mit einem einfachen *εἴρηται* oder ähnl. ohne *πρότερον* zu begnügen“, und gibt derselben übrigens aus dem von Vahlen vorsichtig angewendeten 'pflegt' den unbedingten Ausdruck, dass Aristoteles nie *πρότερον* gesagt, wenn nicht von der nämlichen Schrift die Rede ist. In dieser Form ist die Beobachtung entschieden unrichtig, in der von Vahlen gewählten Form bedarf sie einer Ermäßigung. Es ist richtig, dass die Zufügung von *πρότερον* zu dem *εἴρηται* u. ä. eines Citates sich, wie es ja natürlich begründet ist, besonders häufig da findet, wo Aristoteles auf eine vorhergegangene Stelle desselben Werkes sich beruft (so z. B. in den vier Büchern der Politik *β*—*ε* 17mal), dagegen steht der Gebrauch von *πρότερον* bei Citaten eines anderen Werkes vergleichungsweise zurück. Dass aber *πρότερον* in diesem Falle nicht ausgeschlossen ist, zeigt schon die Verbindung *ὥσπερ εἴρηται ἐν ἑτέροις καὶ πρότερον* Partt. an. *β* 1. 646a15 (Citat von de gen. et corr. *β* 2), und überhaupt findet sich dieser Zusatz *πρότερον* in Citaten eines andern Werkes gegen 50mal. Unter diesen Fällen gehören allerdings die meisten derjenigen Kategorie an, welche Vahlen a. a. O. bereits in Betracht gezogen hat, dass auf ein anderes Werk verwiesen wird, welches aber mit dem eben vorliegenden im engsten wissenschaftlichen Zusammenhange steht, z. B. in der Schrift über den Himmel oder über Entstehen und Vergehen auf die Physik und ähnliches; aber es lassen sich doch nicht alle das fragliche *πρότερον* enthaltenden Citate dem hierdurch geltend gemachten Gesichtspuncte unterordnen, z. B. Partt. an. *β* 2. 648b9 (Verweisung auf die Schrift über Entstehen und Vergehen), Gen. an. *β* 6. 743a6 (Citat der Meteorologie), Partt. an. *β* 1. 647a26. Gen. an. *ε* 7. 788b1 (Verweisung auf die Psychologie und die kleineren psychologischen Abhandlungen).

Ueber die räthselhaften *Θεοδέκτεια*, die in der Rhetorik *γ* 9. 1410b2 citiert werden, führt der Vf. S. 85 zu keiner Entscheidung, und es scheint kaum, dass eine solche mit den bisher vorhandenen Mitteln erreichbar ist. So viel indessen wird anerkannt werden müssen, dass die sprachliche Form der Anführung *αἱ ἀρχαὶ τῶν περιόδων σχεδὸν ἐν τοῖς Θεοδεκτείοις ἐξηρίθμηνται*, bei Vergleichung der sonstigen Citationsweise des Aristoteles den unbefangenen Leser zu der Voraussetzung führen muss, dass Aristoteles auf eine von ihm selbst verfasste Schrift verweise. Rose's Deutung dieser Worte (Ar. ps. p. 137) „initia autem periodorum fere dimensus est Theodectes in orationibus“ ist mit der Bedeutung und dem Gebrauche von *ἐξαριθμεῖν* (vgl. *οἱ τόποι σχεδὸν ἐξηρίθμηνται* Top. *η* 5. 155a38 u. ä.) schlechthin unvereinbar. Und wenn außerdem Rose geneigt ist, dieses Citat einem „librarius commentatoris cuiusdam glossam excerpens“ zuzuschreiben, so ist dies Mittel eine Schwierigkeit zu beseitigen zwar sehr einfach, aber ein gewissenhafter Kritiker würde sich nicht entschließen es anzuwenden, ohne die gesammten aristotelischen Citate einer

vergleichenden Untersuchung in Betreff ihrer Form und der darin etwa zu entdeckenden Zeichen der Interpolation unterworfen zu haben.

Bei Gelegenheit der Untersuchung über die Schrift *περὶ ποιητικῆς* bemerkt der Vf. S. 100 über die Politik: „Es ist eine ebenso sichere als überraschende Thatsache, dass außer der hier in Betracht kommenden Stelle (Pol. ϑ 7. 1341ᵇ38) sich bloß noch zwei andere in den acht Büchern der Politik nachweisen lassen (β 2. 1261ᵃ31. η 13. 1332ᵃ8), die eine Verweisung auf eine andere Schrift enthalten, wobei natürlich die beiden Stellen, in welchen in allgemeiner Weise von den *ἐξωτερικοῖς λόγοις* die Rede ist, aus dem Spiele bleiben.“ Die Thatsache würde, wenn sie vorhanden wäre, noch nichts auffallendes haben, wenn man erwägt, wie ungleich die aristotelischen Schriften in Häufigkeit oder Seltenheit der Verweisungen auf andere Werke sind, und würde nur sehr vorsichtig verwerthet werden dürfen. Aber sie ist nicht vorhanden; auf die Ethik wird unter Anwendung dieses Namens noch außerdem verwiesen Pol. γ 9. 1280ᵃ71. 12. 1282ᵇ20. δ 11. 1295ᵃ36. η 13. 1332ᵃ22, und es läßt sich überall die Stelle der Nikomachischen Ethik, auf die Bezug genommen ist, nachweisen. Von den beiden als ausschließlich vorhanden betrachteten Citaten verdächtigt der Vf. das eine β 2. 1261ᵃ31 *τὸ ἴσον τὸ ἀντιπεπονθὸς σώζει τὰς πόλεις, ὥσπερ ἐν τοῖς ἠθικοῖς εἴρηται πρότερον* theils wegen des *πρότερον*, das so eben gerechtfertigt ist, theils deshalb, weil sich eine entsprechende Bemerkung in der Ethik nicht finde. Aber wenn wir in der Ethik lesen ε 8. 1132ᵇ31 *ἀλλ' ἐν μὲν ταῖς κοινωνίαις ταῖς ἀλλακτικαῖς συνέχει τὸ τοιοῦτον δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός, κατ' ἀναλογίαν καὶ μὴ κατ' ἰσότητα· τῷ ἀντιποιεῖν γὰρ ἀνάλογον συμμένει ἡ πόλις*, so haben wir doch eine solche Uebereinstimmung des Gedankens, als zur Constatierung des Citates nur irgend erfordert werden darf. Ueber die Verdächtigung des anderen Citates genüge es auf Bernays Dialoge S. 72 zu verweisen.

In der Untersuchung über die *προβλήματα* führt der Vf. S. 112 ff. diejenigen Stellen vollständig an, in denen Aristoteles selbst auf *προβλήματα, προβληματικά* als eine von ihm verfasste Schrift verweist. Nicht aufzunehmen war in diese Reihe de mem. 2. 451ᵃ18 *περὶ δὲ τοῦ ἀναμιμνήσκεσθαι λοιπὸν εἰπεῖν. πρῶτον μὲν οὖν ὅσα ἐν τοῖς ἐπιχειρηματικοῖς λόγοις ἐστὶν ἀληθῆ, δεῖ τίθεσθαι ὡς ὑπάρχοντα.* Allerdings sehen Themistius und Michael Ephesius darin ein Citat der Probleme; aber ein Blick auf den Zusammenhang wird überzeugen, dass Aristoteles mit diesen Worten die im ersten Capitel entwickelten *ἀπορίαι* bezeichnen wollte.

In der Frage über die *ἐξωτερικοὶ λόγοι* stimmt der Vf. im wesentlichen mit Bernays zusammen; da ich die Ergebnisse von Bernays Abhandlung über diesen Gegenstand (Die Dialoge des Aristoteles etc. 1863) früher in dieser Zeitschrift 1864. S. 219 ff. dargelegt habe, so scheint es nicht nöthig, hierauf jetzt zurückzukommen; eine eingehende Würdigung der seither gegen Bernays erschienenen Entgegnungen (insbesondere: Forchhammer, Aristoteles und die exoterischen Reden, Kiel 1864; Spengel im 1. Hefte seiner Aristotelischen Studien, München 1864, S. 13 ff.) würde

die Grenzen einer Anzeige weit überschreiten und eine besondere Abhandlung erfordern. Spengel's Entgegnung freilich scheint mit wenigen Worten die Sache endgiltig abzuthun: „Die Untersuchung von Bernays hat mich nicht überzeugt; sie musste von Phys. δ 10. 217b31, wo entschieden keine früheren aristotelischen Schriften verstanden werden können, aus und von da zu den andern fünf Stellen, in welchen aristotelische Dialoge verstanden werden können, aber nicht müssen, übergehen; statt dessen beginnt sie mit diesen, beweist, dass der Inhalt der Citate uns in den Fragmenten der Dialoge noch vorliege, und gibt dem Leser jene wichtige Stelle zuletzt als unbedeutende Dareingabe mit in den Kauf." Diese Entgegnung wäre nur dann wirklich so entscheidend, wie sie hingestellt wird, wenn die Prämisse unbestritten wäre, dass in den fraglichen fünf Stellen eine bestimmte andere Classe aristotelischer Schriften zwar verstanden werden könne, aber nicht müsse; aber dies ist ja eben der Streitpunct, und dass die fraglichen Stellen durch die Form der Verweisung und durch deren Inhalt nöthigen, an Schriften des Aristoteles zu denken, nicht an „populäre, gäng und gäbe Ansichten" (Spengel), „gewöhnliche Unterhaltungen, Gespräche aufser der Schule" (Forchhammer), das eben sucht Bernays nachzuweisen mit Gründen, die dadurch noch nicht entkräftet werden, dass in seiner Reconstruction der verlorenen Dialoge manches eine scharfsinnige, aber nicht vollkommen erweisbare Combination ist. Was die Stelle aus der Physik betrifft, so kann nur gefordert werden, dass ihre Auslegung ebenso wohl als die der anderen Stellen mit der Bedeutung von ἐξωτερικός und von λόγος im Einklange stehe; wer erfordert, dass ἐξωτερικοὶ λόγοι in jedem Zusammenhange dieselbe Bedeutung habe, der würde consequent auch τὰ φυσικά, ἀνατομαί u. a. in jedem Zusammenhange gleich auslegen müssen, eine Forderung, deren Unerfüllbarkeit sogleich einleuchtet. — Ueber ἐγκύκλια, welche sich von der Frage über die ἐξωτερικοὶ λόγοι nicht füglich abtrennen lassen, scheinen mir die Erörterungen von Bernays noch nicht zur völligen Aufklärung der Wortbedeutung auszureichen; dass Heitz S. 122 das Citat der ἐγκύκλια in der Ethik α 3. 1096a8 auf die Probleme bezieht, kann, wenn es auch sichere Geltung hätte, diese Schwierigkeit nicht mindern. — In der Deutung von οἱ ἐν κοινῷ γιγνόμενοι λόγοι stimmt Heitz S. 140, 200 mit Bernays Dialoge S. 15, 29 überein, indem Heitz in diesen Worten „früher veröffentlichte Schriften", Bernays „allgemein zugängliche Gespräche" bezeichnet findet. Ich vermag diese Deutung insbesondere mit dem Präsens γιγνόμενοι nicht zu vereinigen, und glaube die Worte nicht anders verstehen zu dürfen als „Erörterungen, die in Gemeinsamkeit angestellt werden." Vielleicht entschliefst sich der scharfsinnige Verfasser der „Dialoge des Aristoteles" der Beseitigung dieser noch gebliebenen Schwierigkeiten und zugleich der Würdigung der gegen ihn gemachten Einwendungen eine ergänzende Erörterung zu widmen.

2. Aristotelische Studien von Leonhard Spengel. I. Nikomachische Ethik (Separatabdruck aus den Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der W. Bd. X. Abthlg. 1.). München, Franz, 1864. 51 S. 4. — II. Eudemische Ethik, grofse Ethik, Politik (aus den

Abhandlungen etc. Bd. X. Abthlg. 3). Ebend., 1865. 79 S. 4. — IV. Poetik (aus den Abhandlungen etc. Bd. XI. Abthlg. 2). Ebend., 1866. 78 S. 4. — 3 fl.

In rascher Aufeinanderfolge publiciert der geehrte Verf. Ergebnisse seiner langjährigen Beschäftigung mit Aristoteles; gleichzeitig mit den vorliegenden umfassenden Abhandlungen fällt das Erscheinen seiner Ausgabe von den Fragmenten des Eudemus (Eudemi Rhodii peripatetici fragmenta quae supersunt, collegit L. Spengel. Berolini, Calvary, 1866. 176 S. 8.) und die von ihm revidierte neue Ausgabe der aristotelischen Paraphrasen des Themistius (Themistii paraphrases Aristotelis librorum quae supersunt, edidit L. Spengel. Vol. I. X und 449 S. 8. Vol. II. 310 S. 8., in der Bibliotheca Teubneriana); eine Ausgabe der aristotelischen Rhetorik mit Commentar wird als im Druck begriffen und nächstens erscheinend angezeigt. Man kann dem Verf. nur Glück wünschen zu dieser frischen und rüstigen Thätigkeit in literarischen Publicationen und muss es ihm danken, dass er lange zurückgehaltene Sammlungen den Forschern auf diesem Gebiete mitzutheilen sich entschlossen hat. Die Bedeutung, welche Spengel durch seine früheren aristotelischen Abhandlungen für ein genaues und eindringendes Studium dieses Philosophen gewonnen hat, sichern diesen neuesten Erscheinungen im voraus das lebhafte Interesse aller Mitforscher, und die Gegenstände, welche in den vorliegenden Abhandlungen behandelt werden, sind nur geeignet, dies Interesse noch zu steigern. Das erste Heft dieser Studien lässt sich als eine Fortsetzung betrachten der älteren Abhandlung des Vf.'s über das Verhältnis der drei unter dem Namen des Aristoteles erhaltenen ethischen Schriften (Abhandlg. der k. bayr. Akad. Bd. III) und beschäftigt sich, nach Bestreitung einiger dagegen erhobenen Einwürfe, insbesondere mit der Frage, ob die im 7. Buche der Nikomachischen Ethik sich findende Abhandlung über ἡδονή den Aristoteles zum Verfasser hat oder nicht (S. 1—34); darauf folgen Emendationsvorschläge zu einzelnen Stellen der Nikomachischen Ethik (S. 34—51). Das zweite Heft gibt (S. 1—43) eine grofse Anzahl von Conjecturen zu der Eudemischen und grofsen Ethik, und sodann eine erneute Untersuchung über die streitige Ordnung der Bücher der aristotelischen Politik (S. 44—79). Das vierte der Poetik gewidmete Heft (ein drittes Heft der Studien ist mir nicht bekannt geworden) enthält nach einer Einleitung über die handschriftliche Grundlage der Poetik und die hervorragendsten auf die Texteskritik derselben bezüglichen Arbeiten einen Commentar zur Poetik, der sich hauptsächlich der Texteskritik des einzelnen zuwendet. Ueber die Entstehung dieses Commentars bemerkt der Vf. S. 13, 2: „Der Commentar verdankt sein Entstehen der mehrfachen Behandlung des Buches im philologischen Seminarium seit 1835, sicher dem besten Mittel, den Gegenstand um- und vorsichtig zu behandeln. Das saepe stilum vertas ist redlich geübt, dadurch aber auch die frühere Zuversicht häufig späteren Bedenken gewichen, und dem ganzen ein Charakter aufgedrückt, welcher dem Zeitgeiste unserer heutigen Philologie wenig entspricht." — Man ersieht aus dieser Inhaltsangabe, dass die allgemeinen in diesen Studien enthaltenen Abhandlungen sich auf Fragen der schwierigsten Art beziehen und dass

die Emendationsvorschläge solchen aristotelischen Schriften zugewendet sind, deren Text, trotz einer Menge zum Theil scharfsinniger und eindringender Arbeiten aus den letzten Decennien, doch den aufmerksamen Leser fast überall in eine Dornenhecke ungelöster Probleme führt. Zur Lösung solcher Probleme in der Poetik ist zum Theil, insbesondere von Fr. Ritter, die Hypothese verwendet, dass diese aristotelische Schrift mit umfassenden Interpolationen von fremder Hand durchwebt sei, durch deren Ausscheidung sich dann freilich Schwierigkeiten sehr bequem beseitigen lassen; Spengel verwirft eine solche Hypothese und indem er die Entstellungen des Textes in dem uns erhaltenen Theile im wesentlichen den gleichen Ursachen zuschreibt, wie in anderen aristotelischen Werken, unterwirft er zugleich seine Emendationen den sonst geltenden Grundsätzen der Kritik [1]. Das Interesse, welches Emendationen zu diesen Schriften, mitgetheilt von einem Forscher, wie L. Spengel, und mitgetheilt nach mehr als horazischer Frist der Läuterung und in ausgesprochenem Gegensatz zu dem zuversichtlichen Charakter „unserer heutigen Philologie", bei einem mit den gleichen Problemen beschäftigten Leser wecken müssen, möge es entschuldigen, dass ich in dieser Anzeige, mit vorläufiger Uebergehung der allgemeinen Abhandlungen, nur diese Beiträge zur Texteskritik in Betrachtung ziehe.

Die Emendationen zur Eudemischen und großen Ethik führt der Vf. mit folgender Bemerkung ein: „Die Verbesserungen zu diesen beiden Ethiken wurden 1838 und in den nächsten Jahren gemacht; zusammengeschrieben und in ihre jetzige Form 1843 in Heidelberg gebracht nach

[1] Kaum von irgend einer andern Seite ist diese Ueberzeugung über den Text der Poetik und die Mittel seiner Emendation entschiedener ausgesprochen und in der gesammten Reihe der darauf bezüglichen Abhandlungen durchgeführt, als von Vahlen. Man traut daher seinen Augen nicht, wenn man hier (Ar. St. IV. S. 8) Vahlen als mindestens theilweise mit Ritter im Einklange stehend genannt sieht. „Sagt doch selbst Vahlen, das 26. Capitel, das ganz im Geiste und in der Weise des Aristoteles geschrieben ist, könne, wenn irgend ein Abschnitt der Poetik, den Schein erzeugen, dass wir es nicht mit dem Aristoteles, sondern einem ihm nachgemachten Interpolator zu thun hätten, und ob sich dieser Schein beseitigen lasse, werde erst von einer kritischen Darstellung abhängen, die er später zu geben gedenke. Man muss den Aristoteles wenig kennen, wenn man so zu sprechen wagt etc." Die Weise, wie hier die Bemerkung Vahlen's verwendet ist, steht mit deren Wortlaute in directem Widerspruche. Vahlen spricht nicht von einem Grunde, einem Anlasse zu der Annahme unaristotelischen Ursprungs, sondern von einem S c h e i n e, und bezeichnet durch Wiederholung dieses nämlichen Wortes, was er über solche Annahme urtheilt, wenn dies auch nicht noch außerdem aus der Abhandlung selbst wie aus allen folgenden hervorgienge. Die Expectoration „Man muss den Aristoteles schlecht kennen etc." ist also nur durch eine falsche Auslegung unzweideutiger Worte veranlasst, und hätte füglich unterbleiben können gegenüber Abhandlungen, welche, selbst wenn man von der sie charakterisierenden gründlichen und lichtvollen Auffassung des aristotelischen Gedankenganges absehen wollte, gerade durch ihre gewissenhafte Beobachtung des g e s a m m t e n aristotelischen Sprachgebrauches einen hohen Werth haben.

dem Auffinden von Scaliger's Exemplar, sie sind demnach früher als Bonitz observatt. critt. 1844. Geändert wurde nichts, um zu zeigen, wie Philologen bei Bearbeitung eines solchen Werkes ebenso wohl übereinstimmen, als von einander abweichen. Einige neuere, durch den Druck veranlasste Zusätze sind mit Klammern angezeigt." Diese Bemerkung wird wol jeden Leser nicht wenig überrascht haben. Allerdings ist es interessant, wenn die kritische Arbeit eines scharfsinnigen Forschers aus längst vergangener Zeit plötzlich an das Tageslicht tritt, und es sich zeigt, dass Beobachtungen und Entdeckungen, die neu zu sein schienen, längst schon in gleicher Weise gemacht waren, ganz im Einklange mit dem von Aristoteles öfters ausgesprochenen Satze *οὐ γὰρ ἅπαξ οὐδὲ δὶς ἀλλ' ἀπειράκις δεῖ νομίζειν τὰς αὐτὰς ἀφικνεῖσθαι δόξας εἰς ἡμᾶς.* So haben die in Scaliger's Handexemplare gefundenen kritischen Randbemerkungen zur Politik, zur Nikomachischen und grofsen Ethik mit Recht ein solches Interesse gefunden, dass ihre vollständige Veröffentlichung (Eos I. S. 108 ff.) mit Dank aufgenommen ist. Aber etwas ganz anderes ist es, wenn jemand diese überraschende Vergleichung den Lesern auf künstliche Weise dadurch verschafft, dass er die sämmtlichen auf dem gleichen Gebiete seitdem erschienenen Arbeiten — und deren sind im vorliegenden Falle nicht wenige — wissentlich ignoriert. Ich fürchte, dass sich in diesem Falle die Freude der Ueberraschung in Misbilligung eines solchen Verfahrens verwandle, sofern nicht etwa Philologen auf ihrem Gebiete das wissentliche Ignorieren veröffentlichter Forschungen anders betrachten sollten, als es Fachmänner auf jedem andern wissenschaftlichen Gebiete thun würden. Begreiflich würde dieses wissentliche Ignorieren dann sein, wenn der Verf. die fraglichen Arbeiten, mit Recht oder Unrecht, als leer und nichtig verwürfe; aber er spricht über sie mit der auszeichnendsten Anerkennung (Ar. Studien I. S. 4. 5) und bezeigt ihnen zugleich durch die That die absolute Geringschätzung, dass er nicht einmal im Falle einer Divergenz der Ansichten ihre Gründe einer Erwähnung oder gar einer Widerlegung würdigt. Wenn dieses Beispiel Spengel's Nachahmung finden sollte, und jeder Forscher, unbekümmert um die von anderen gefundenen Ergebnisse, seinen wissenschaftlichen Monolog führte, so würde der Satz V. Rose's „sibi quisque scribit", der in einem gedruckten Buche (Ar. ps. S. 717) auffallend genug klingt, bald zur Wahrheit werden. Wie wenig durch solches Verfahren der Sache gedient wird, um die es doch dem Vf. jedenfalls zu thun ist, mögen ein paar zufällig herausgegriffene Beispiele zeigen.

Eud. α 4. 1215ᵃ26. Um zu einer Begriffsbestimmung der Eudämonie zu gelangen, schreibt der Verfasser dieser Ethik: *διῃρημένων δὲ τῶν βίων καὶ τῶν μὲν ἀμφισβητούντων τῆς τοιαύτης εὐημερίας, ἀλλ' ὡς τῶν ἀναγκαίων χάριν σπουδαζομένων, οἷον τῶν περὶ τὰς τέχνας τὰς φορτικὰς . . . . ., τῶν δ' εἰς ἀγωγὴν εὐδαιμονικὴν τριῶν ὄντων, τῶν καὶ πρότερον ῥηθέντων ἀγαθῶν ὡς μεγίστων τοῖς ἀνθρώποις, ἀρετῆς καὶ φρονήσεως καὶ ἡδονῆς, τρεῖς ὁρῶμεν καὶ τοὺς βίους ὄντας, οὓς οἱ ἐπ' ἐξουσίας τυγχάνοντες*[2]) *προαιροῦνται ζῆν κτλ.* Im Anfange dieses Satzes

[2]) Zu den letzten Worten bemerkt Spengel „*οἱ ἐπ' ἐξουσίας τυγχάνοντες] quis graece ita dixit! aut ἐπ' aut τυγχάνοντες eliminandum*

fehlt, wie das gegensätzliche mit *ἀλλ'* beginnende Glied beweist, vor *ἀμφισβητούντων* eine Negation: ein Leben, das nur auf die Erwerbung des nothwendigen Unterhaltes gerichtet ist, macht keinen Anspruch darauf, für ein glückseliges gehalten, als Eudämonie anerkannt zu werden. Diesen Gedanken auszudrücken ist offenbar beabsichtigt, denn ein solches Leben wird von der Begriffsbestimmung der Eudämonie ausgeschlossen. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend habe ich (Obs. cr. S. 30) *οὐδ'* vor *ἀμφισβητούντων* eingeschaltet; 'nicht einmal' Anspruch macht ein solches Leben für Eudämonie zu gelten, geschweige denn, dass es dafür könnte anerkannt werden. Der ganze übrige Satz ist sodann vollkommen verständlich. Zum Theil im Einklange, zum Theil abweichend bemerkt Spengel S. 5: *Verba τῆς τοιαύτης εὐημερίας alio fere sensu quam Eth. N. α 9. 1099b7, intelligit enim eos qui εὐδαιμονίαν appetunt tripertiti, a qua expetenda longe absunt homines quotidiano quaestui dediti, unde haec procedit loci emendatio: διῃρημένων δὲ τῶν βίων καὶ τῶν μὲν μή* (*οὐκ?*) [*]) *ἀμφισβητούντων τῆς τοιαύτης εὐημερίας ἀλλ' ἄλλως τῶν ἀναγκαίων χάριν σπουδαζομένων. opponuntur his quos supra cap. 2 dixit ἅπαντα τὸν δυνάμενον ζῆν κατὰ τὴν αὑτοῦ προαίρεσιν et infra 1215a35 οὓς οἱ ἐπ' ἐξουσίας τυγχάνοντες προαιροῦνται ζῆν ἅπαντες. Sed quaere de media vi verbi σπουδάζεσθαι!* Dass vor *ἀμφισβητούντων* eine Negation ausgefallen ist, erkennt also Spengel ebenfalls an, aber er ergänzt *μή*, und hat sich nur bei dem Druck veranlasst gefunden, ein *οὐκ* mit dem Zeichen des Zweifels hinzuzufügen. Wie ungleich leichter es sei, nach *μέν* den Ausfall eines *μή* vorauszusetzen, als eines *οὐκ* oder *οὐδ'*, war mir nicht entgangen; aber ich konnte diese Vermuthung nicht aussprechen, weil der, eine Thatsache („die Lebensweisen sind in dieser Weise unterschieden"), nicht eine Bedingung enthaltende Participialsatz die Negation *οὐ*, nicht *μή* erfordert. In solchem Falle ist es nun gewiss nicht das der Sache förderliche Verfahren, wenn einfach die Ergänzung von *μή* aufgestellt wird, sondern es wäre durch Beispiele aus dem betreffenden Sprachbereiche, also

---

est." Ich sehe nichts ungriechisches in diesen Worten. Warum soll denn durch Entfernung von *τυγχάνοντες* diesem Ausdruck die bezeichnende Färbung der bloſsen Zufälligkeit jener hohen Stellung (*ἐξουσία*) entzogen werden? Dass das Participium von *εἶναι* bei *τυγχάνειν* oft genug nicht gesetzt wird, ist bekannt, es genüge aus Aristoteles zu erinnern an Top. ζ 14. 151b11. de coelo β 13. 294a11. Pol. ζ 3. 1318a31. δ 2. 1289b16. Also *οἱ ἐπ' ἐξουσίας τυγχάνοντες* entspricht ebenso gut dem griechischen Sprachgebrauche wie *οἱ ἐπ' ἐξουσίας ὄντες* und *οἱ ἐπ' ἐξουσίας*. Ebenso wenig begründet ist das Verwerfungsurtheil über *ἐπ'*; wenn *γενέσθαι ἐπ' ἀρχῆς* Pol. γ 13. 1284b2 unzweifelhaft griechisch ist, so ist auch gegen *γενέσθαι, εἶναι, τυγχάνειν ἐπ' ἐξουσίας* nichts einzuwenden. Ueberdies würde die geforderte Weglassung von *ἐπί* den Sinn wesentlich beeinträchtigen: *οἱ ἐπ' ἐξουσίας τυγχάνοντες* sind diejenigen, welche sich eben in mächtiger, hoher Stellung befinden, dagegen würde man *οἱ ἐξουσίας τυγχάνοντες* schwerlich anders auffassen können als 'diejenigen, welche Erlaubnis erhalten', ein Gedanke, der für den Zusammenhang unmöglich ist.

[*]) Durch die Klammern ist *οὐκ* als ein „durch den Druck veranlasster Zusatz" kenntlich gemacht.

im vorliegenden Falle aus Aristoteles und Eudemus, nachzuweisen gewesen, dass sich *μή* in solchen Stellen gebraucht findet, wo man nach den allgemeinen Sprachgesetzen *οὐ* zu erwarten hätte. Zu dem gegentheiligen Gebrauche, nämlich *οὐ*, wo man *μή* zu erwarten berechtigt war, lassen sich allerdings Belege genug beibringen (so z. B. um bei Fällen stehen zu bleiben, in denen die Unterschiedslosigkeit des Gebrauches evident ist, *τὸ οὐκ ὄν* neben *τὸ μὴ ὄν* Metaph. *ν* 2. 1089^{a}21, 16, 19. *ἐξ οὐ λευκοῦ, εἰς τὸ μὴ λευκόν* Phys. *α* 5. 188^{a}37, ^{b}5. *ὅσα τῷ γένει οὐχ ὑπάρχει, ὅσα δὲ τῷ εἴδει μὴ ὑπάρχει* Top. *β* 4. 111^{a}30, 31. *κἂν ᾖ ἀρχή, τὸ δὲ μὴ ἀρχή· κἂν ᾖ αἴτιον, τὸ δ' οὐκ αἴτιον* Rhet. *α* 7. 1364^{a}10. *οὐ δώσει οἷς οὐ δεῖ οὐδ' ὅτε μὴ δεῖ* Eth. N. *δ* 2. 1120^{b}20 vgl. 2. 1120^{a}31. 3. 1121^{a}25. *β* 2. 1104^{b}22. *δειλὸς δὲ ὁ καὶ ἃ μὴ δεῖ καὶ ὅτ' οὐ δεῖ καὶ ὡς οὐ δεῖ* Eud. *β* 3. 1221^{a}18 u. a. m.); für die Anwendung von *μή* in den Fällen, wo *οὐ* erforderlich wäre, ist mir aus aristotelischem Sprachgebrauche kein Beispiel erinnerlich, und darum musste ich auf die den Buchstaben nach leichtere Ergänzung *μή* verzichten. — Was an den Worten *ἀλλ' ὡς τῶν ἀναγκαίων χάριν σπουδαζομένων* zu einer Aenderung, und sei sie eine noch so leichte, veranlasst, vermag ich nicht zu errathen: „ein Leben in niedriger Erwerbsthätigkeit wird nur betrieben in dem Gedanken (*ὡς*), dadurch die nothwendigen Bedürfnisse des Unterhaltes zu decken.“ Ebenso wenig geben diese Worte einen Anlass zu der von Spengel erforderten Beobachtung über den medialen Gebrauch von *σπουδάζεσθαι*, denn *σπουδάζεσθαι* ist passiv gemeint und in *τῶν μὲν* gilt, wie es am nächsten liegt, das Nomen *βίων* noch fort (dass dann im gegensätzlichen Gliede durch *τῶν δὲ* nicht gemeint ist *τῶν δὲ βίων*, sondern ein anderes Nomen, *ἀγαθῶν*, ausdrücklich gesetzt ist, hat bei der Unterbrechung durch eine längere Parenthese nichts auffallendes); zu einem passiven Ausdrucke wie *βίος σπουδάζεται τῶν ἀναγκαίων χάριν* finden sich aus dem sonstigen griechischen Sprachgebrauche schlagende Analogien in den Lexicis, aus Aristoteles kann man für den passiven Gebrauch vergleichen Polit. *η* 17. 1336^{a}34. Rhet. *α* 11. 1371^{a}3. *β* 3. 1380^{a}26. Poet. 5. 1449^{b}1; in entsprechender Weise ist nachher *πραγματευόμεναι τέχναι* ^{a}30 gebraucht. — In den folgenden Zeilen ^{a}31 ist aus dem Bekker'schen Texte *πρὸς ἀγορὰς καὶ πράσεις καπηλικάς* von Fritsche mit Benützung der handschriftlichen Spuren sehr wahrscheinlich hergestellt: *πρὸς ὠνὰς ἀγοραίας καὶ πράσεις καπηλικάς*. Die einfache Wiederholung der Sylburg'schen Conjectur *ἀγοράσεις* für *ἀγοράς* hätte durch Widerlegung von Fritsche's Vorschlag gerechtfertigt werden müssen. — Eud. *β* 1. 1219^{b}36 gibt Spengel für *ἀφῄρηται* die von Fritsche bereits ausgesprochene, den Buchstaben nach zunächst liegende Conjectur *ἀφῃρήσθω*; dass diese Aenderung nicht zulässig ist und dass die nächst folgenden Zeilen weiterer Emendation bedürfen und mit den einfachsten Mitteln finden, glaube ich in den Jahn'schen Jahrb. 79, 20 f. nachgewiesen zu haben. Soll die Texteskritik wirklich gefördert werden, so kann nicht füglich die Conjectur *ἀφῃρήσθω* einfach wieder aufgestellt werden, ohne die ihr entgegengesetzten Gründe zu entkräften. — Das gleiche gilt von der Behandlung, welche Spengel der Stelle Eud. *β* 5. 1222^{a}19—25 angedeihen lässt; sein Vorschlag stimmt

nahezu mit dem von Rassow (Programm, Berlin, Joachimsthal'sches Gymnasium, 1858) aufgestellten zusammen, den ich (Jahn'sche Jahrb. a. a. O. S. 22 f.) zu widerlegen und durch einen der Ueberlieferung nahe kommenden, den Sinn herstellenden zu ersetzen gesucht habe; ich würde es ebenso wie jeder Leser dem Vf. danken, wenn meine Gründe widerlegt und meine Conjectur durch eine wahrscheinlichere verdrängt würde; aber durch blofse unbegründete Aufstellung des schon bestrittenen ist eine Förderung der Texteskritik nicht zu erreichen. — Eud. β 9. 1225ᵇ1 *δοκεῖ δὲ ἐναντίον εἶναι τὸ ἑκούσιον τῷ ἀκουσίῳ καὶ τὸ εἰδότα ἢ ὃν ἢ ᾧ ἢ οὗ ἕνεκα. ἐνίοτε γὰρ οἶδε μὲν ὅτι πατήρ, ἀλλ' οὐχ ἵνα ἀποκτείνῃ ἀλλ' ἵνα σώσῃ, ὥσπερ αἱ Πελιάδες, ἤτοι ὡς ὅτι μὲν πόμα, ἀλλ' ὡς φίλτρον καὶ οἶνον· τὸ δ' ἦν κώνειον. τῷ δ' ἀγνοοῦντα καὶ ὃν καὶ ᾧ καὶ ὅ, δι' ἄγνοιαν μὴ κατὰ συμβεβηκός*. So die Bekker'sche Ausgabe, ohne dass auch nur eine Construction möglich wäre; die Construction wird hergestellt, indem man mit der einen der beiden Handschriften *δ'* vor *ἀγνοοῦντα* weglässt und die Worte *ἐνίοτε* bis *κώνειον* in Parenthese schliefst, wie ich Obs. p. 42 vorgeschlagen habe; die Berichtigung der Worte *ἤτοι ὡς ὅτι μὲν*, welche ich mich begnügen musste nur als fehlerhaft zu bezeichnen, hat sodann Fritsche glücklich gefunden, indem er schreibt *ἤτοι ὡς τοδὶ μὲν*. Der ganze Satz ist hierdurch, mit der einzigen Aenderung von *ὅτι* in *τοδί* in eine vollkommen verständliche Form gebracht *δοκεῖ δὴ ἐναντίον εἶναι τὸ ἑκούσιον τῷ ἀκουσίῳ, καὶ τὸ εἰδότα ἢ ὃν ἢ ᾧ ἢ οὗ ἕνεκα (ἐνίοτε γὰρ οἶδε μὲν ὅτι πατήρ, ἀλλ' οὐχ ἵνα ἀποκτείνῃ ἀλλ' ἵνα σώσῃ, ὥσπερ αἱ Πελιάδες, ἤτοι ὡς τοδὶ μὲν πόμα ἀλλ' ὡς φίλτρον καὶ οἶνον, τὸ δ' ἦν κώνειον) τῷ ἀγνοοῦντα καὶ ὃν καὶ ᾧ καὶ ὅ, δι' ἄγνοιαν μὴ κατὰ συμβεβηκός*. Wenn nun Spengel zu dieser Stelle bemerkt „*εἰδότα*] *scrib. εἰδότα τῷ οὐκ εἰδότα, nisi forte cohaeret cum* ᵇ5 *εἰδότα ... τῷ ἀγνοοῦντα*" und ferner in den Worten *ἤτοι ὡς* durch die Bemerkung „*vix sanum*" die Corruptel sucht, statt in *ὅτι*, so wird man dadurch die Restitution des Textes schwerlich gefördert finden*). — Eud. β 10. 1227ᵇ22 *διὸ οὔτε ἐν τοῖς ἄλλοις ζῴοις ἐστὶν ἡ προαίρεσις, οὔτε ἐν πάσῃ ἡλικίᾳ, οὔτε παντὸς ἔχοντος ἀνθρώπου*. Für *παντὸς* habe ich *πάντως* vorgeschlagen Obs. p. 46 unter Berufung auf Metaph. ζ 10. 1035ᵇ24 *οὐδὲ γὰρ ὁ πάντως ἔχων δάκτυλος ζῴου*, ich hätte noch hinzufügen können Meteor. δ 12. 390ᵃ8 *καὶ οὐ πάντως ἔχον πῦρ ἢ ὕδωρ*, Metaph. ϑ 5. 1048ᵃ18 *δύναμίς ἐστι τοῦ ποιεῖν οὐ πάντως, ἀλλ' ἐχόντων πῶς*. ζ 11. 1036ᵇ30. Phys. ϑ 1. 252ᵇ2.

---

*) Die vorliegende Stelle der Eudemischen Ethik wird von Bernays (zu Aristoteles und Clemens, in Symbola phil. Bonn. etc. S. 309) treffend benützt zur Bestätigung der Erklärung und Emendation von Eth. N. γ 2. 1111ᵃ14 *καὶ ἐπὶ σωτηρίᾳ παίσας ἀποκτεῖναι ἄν*. Derjenige Sinn, den Bernays durch leichte Textesänderung (*πίσας* für *παίσας*) herstellt, ist unzweifelhaft der richtige; aber die Form *πίσας* bei Aristoteles durch Conjectur herzustellen, dürfte man sich selbst durch die gelehrten Nachweisungen von Bernays schwerlich bestimmt finden, und das um so weniger, da das von Aristoteles in gleichem Falle wirklich gebrauchte Wort (*ἐπότισεν οὐκ ὀρθῶς ὁ ἰατρὸς τὸ φάρμακον* Phys. β 199ᵃ34) der Ueberlieferung ebenso nahe liegt: *καὶ ἐπὶ σωτηρίᾳ ποτίσας ἀποκτεῖναι ἄν*.

Wenn nun der Vf. den früher schon von ihm niedergeschriebenen Vorschlag „*παντὸς ἔχοντος ἀνθρώπου*] *quid hoc? an excidit λόγον*", der weder durch Leichtigkeit noch durch den daraus hervorgehenden Sinn sich unmittelbar empfiehlt, jetzt publiciert, so durfte man erwarten, dass er die Unzulässigkeit jener, die überlieferten Worte kaum alterierenden Conjectur nachweise. — Doch genug der Beispiele; die bisher angeführten werden schon den an sich gewissen Satz erläutert haben, dass ein geflissentliches Ignorieren fremder Leistungen dem Fortschritte der Wissenschaft auf dem philologischen Gebiete ebenso entgegensteht wie auf jedem andern [5]). Der Vf. spricht in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Eudemus-Fragmente treffend aus, welchen Werth er für wissenschaftliche Studien und Forschungen auf das *σύν τε δύ' ἐρχομένω* legt; soll man denn die Bedeutung dieses Spruches auf die örtliche Nähe und den mündlichen Verkehr beschränken?

Ueber die Grundsätze und Gesichtspuncte, die ihn bei der Texteskritik im Aristoteles leiteten, nimmt Spengel einigemale Gelegenheit sich auszusprechen: „Das Festhalten an der Ueberlieferung, die Einsprache gegen Neuerungen ist begreiflich und in unseren Tagen selbst berechtigter als je. Der Geist der Zeit, weit mehr zum raschen Verwerfen als zum gründlichen Vertheidigen geneigt, bedroht alles bestehende. Denn so groſs auch das Verdienst der jetzigen Philologie ist, dass man durch eine methodische Benutzung der Urkunden einen festen Boden zu gewinnen sucht, ebenso wenig darf man verkennen, dass unsere Kritiker gar häufig im Bewusstsein ihrer Einsicht oder im Gefühl ihrer Ebenbürtigkeit das Maſs überschreiten und dem Scheine nach eine ganz objective, der Wahrheit nach aber eine höchst subjective Herstellung des Textes liefern. Dass damit nur vermessene Uebergriffe bezeichnet werden, und unvernünftiges Festhalten oder sophistisches Vertheidigen unhaltbarer Ueberlieferung gleich verkehrt ist, bedarf keiner Erinnerung" (II, 45). An einer anderen Stelle weist Spengel darauf hin, dass „wir zu geringe Kenntnis besitzen, um mit Zuversicht zu behaupten, dieses sei nicht in der Denk- und Ausdrucksweise des Meisters" etc. (I, 78). Er tadelt nachdrücklich einen aristotelischen Forscher, der „von der Richtigkeit aller seiner Aenderungen mit jugendlichem Eifer vollkommen überzeugt" sei und mahnt ihn zu gröſserer Bescheidenheit und Vorsicht (IV, 11) u. ä. m. Wer sollte solchen Grundsätzen nicht beipflichten? Nur eine Erläuterung muss ich dieser Zustim-

---

[5]) In dem IV. Hefte, dem Commentar zur Poetik, sind die neueren darauf bezüglichen Abhandlungen groſsentheils berücksichtigt und einzelne Fälle des Uebersehens wol nur dem Zufalle zuzuschreiben. Das erste Heft von Vahlen's Beiträgen zur Poetik citiert Spengel S. 11 nur nach dem Auszuge in den Mittheilungen der Wiener Akademie. Der Abdruck der Abhandlung selbst ist über ein halbes Jahr früher ausgegeben, als das 4. Heft der Aristotelischen Studien zum Drucke gelangt ist. Ein Blick auf S. 35—37 desselben „*κἂν εἰ* und seine Construction" würde gewiss den Vf. abgehalten haben, nach dieser das gesammte Material befassenden und die Frage abschlieſsenden Erörterung, die sporadischen Bemerkungen zu Poet. 1. 1447a24 abdrucken zu lassen.

mung beifügen. Die Form, in welcher jemand eine Emendation ausspricht — ob er zuversichtlich sagt *scripsit Aristoteles, scribendum est*, ob er in Bekker'scher Kürze die Conjectur mit einem Fragezeichen, einem fragenden *an* dem Texte beifügt, oder ob er sie in die mancherlei Variationen des *videri, suspicari, divinare* einkleidet — diese Form mag jeder nach Neigung und Temperament wählen, sie ist für die Sache vollkommen gleichgiltig; für diese kommt es nur darauf, dass die vorausgesetzte Unhaltbarkeit der Ueberlieferung eine wirklich begründete und dass die Art der Aenderung die durch den Zusammenhang, die Diction des Schriftstellers, die Sprachgesetze überhaupt erforderte und durch die Ueberlieferung in ihrer Fehlerhaftigkeit selbst indicierte sei. Eine Conjectur mag in noch so bescheiden fragender Form auftreten, sie ist darum nicht minder ein gewaltsamer „Uebergriff", wenn sie einen durchaus unbedenklichen Text antastet. In dieser Hinsicht finde ich in den vorliegenden Conjecturen durchaus nicht den conservativen Charakter, den jene allgemeinen Sätze so nachdrücklich betonen. Der verehrte Vf. wolle prüfen, ob vielleicht in den zahlreichen Fällen, die mich zu dieser Bemerkung veranlassen, ich in ein „unvernünftiges Festhalten und sophistisches Vertheidigen der Ueberlieferung" wider Willen verfallen bin.

Zunächst einige Beispiele, wo die Rücksicht auf allgemeine sprachliche und stilistische Gesetze den Vf. zu Textesveränderungen veranlassen. Eud. *α* 5. 1216a37 *ἀλλὰ περὶ τούτων ὕστερον ἐπισκεπτέον, περὶ δ' ἀρετῆς καὶ φρονήσεως πρῶτον θεωρήσωμεν, τήν τε φύσιν αὐτῶν ἑκατέρου τίς ἐστι, καὶ πότερον μόρια ταῦτα τῆς ἀγαθῆς ζωῆς ἐστίν, ἢ αὐτὰ ἢ αἱ πράξεις αἱ ἀπ' αὐτῶν, ἐπειδὴ προσάπτουσιν αὐτὰ κἂν εἰ μὴ πάντες εἰς τὴν εὐδαιμονίαν, ἀλλ' οὖν οἱ λόγου ἄξιοι τῶν ἀνθρώπων πάντες.* In diesem Satze corrigiert Spengel die fünf im Druck hervorgehobenen Worte: „a39 *ἑκατέρου*] *recte ἑκατέρας* Sylburg. 40 *αὐτὰ*] *scrib. αὐταὶ et deinde* b1 *αὐτὰς, praecedit πότερον μόρια ταῦτα — ἐστιν, ubi αὗται — εἰσιν item scribendum erat.*" Also weil *ἀρετή* und *φρόνησις* Feminina sind, so sollen alle darauf bezüglichen Pronomina dasselbe grammatische Genus festhalten und es soll nicht gestattet sein, statt dieses speciellen Genus das allgemein sachliche *αὐτό, τοῦτο, ἑκάτερον* zu wählen? Wo sollen wir mit dem Corrigieren der Texte anfangen, wo aufhören, wenn wir der griechischen Sprache diese bequeme und gefällige Leichtigkeit des Ausdruckes trotz der zahlreich vorliegenden Thatsachen absprechen wollen. Zu den Belegen, welche sich bei Matthiä gr. Gr. §. 439, aus Platon bei Stallbaum zu Gorg. 465 D. Phæd. 88 A, aus Aristoteles bei Waitz zu Cat. 4b4, 6a8 reichlich finden, wäre es überflüssig noch weitere hinzuzufügen.

Eud. *α* 8. 1217b9 *ταῦτα δ' ὑπάρχειν ἀμφότερα τῇ ἰδέᾳ τἀγαθοῦ, λέγω δὲ ἀμφότερα τό τε πρῶτον τῶν ἀγαθῶν καὶ τὸ τοῖς ἄλλοις αἴτιον ἀγαθοῖς τῇ παρουσίᾳ τοῦ ἀγαθοῖς εἶναι. μάλιστά τε γὰρ τἀγαθὸν λέγεσθαι κατ' ἐκείνης ἀληθῶς κτλ.* Dazu Spengel „*κατ' ἐκείνης*] nach jener Idee wird, was *ἀγαθὸν* ist, ausgesagt: *num alibi ita?*" In diesem Sinne allerdings findet sich *κατά* mit Genitiv sonst nicht, sondern dies müsste durch *κατά* mit Accusativ bezeichnet sein; man braucht nur an *τὰ καθ' ἓν*

λεγόμενα, λέγεσθαι κατ' ἄλλο τι πρῶτον u. ä. zu denken. Aber diesen Sinn hat auch hier *κατ' ἐκείνης* nicht, sondern denselben wie in *κατηγορεῖσθαι κατά τινος, ὑπάρχειν κατά τινος*. Das Prädicat *ἀγαθόν* wird keinem andern Subjecte in so unbedingter Giltigkeit beigelegt, wie der *ἰδέα τἀγαθοῦ*. Wenn wir sonst irgend einem Gegenstande das Prädicat *ἀγαθόν* zuschreiben, so müssen wir gewärtig sein, ihm unter Umständen, in gewisser Hinsicht dies Prädicat wieder abzusprechen (*τῶν πολλῶν καλῶν μῶν τι ἔστιν, ὃ οὐκ αἰσχρὸν φανήσεται; καὶ τῶν δικαίων, ὃ οὐκ ἄδικον; κτλ.* Plat. Rep. 5, 479 A—D); nur der *ἰδέα τἀγαθοῦ* kommt das Prädicat *ἀγαθόν* in unbeschränkter Giltigkeit, *μάλιστα ἀληθῶς*, zu.

Eud. *β* 1. 1220ᵃ8 *ἐπεὶ δ' αἱ διανοητικαὶ μετὰ λόγου, αἱ μὲν τοιαῦται τοῦ λόγου ἔχοντος, ὃ ἐπιτακτικόν ἐστι τῆς ψυχῆς ᾗ λόγον ἔχει, αἱ δ' ἠθικαὶ τοῦ ἀλόγου μέν, ἀκολουθητικοῦ δὲ κατὰ φύσιν τῷ λόγον ἔχοντι· οὐ γὰρ λέγομεν ποῖός τις τὸ ἦθος, ὅτι σοφὸς ἢ δεινός, ἀλλ' ὅτι πρᾶος ἢ θρασύς*. Spengel: „*λέγομεν ποῖός τις*] *scrib. λέγομεν εἴ ποιός τις, imo λέγεται.*“ Aber wo ist hier der grammatische Anstoſs, der zu einer Aenderung veranlassen sollte; denn einen andern, als einen sprachlichen Grund können wir nach der Art der vorgeschlagenen Aenderung nicht voraussetzen. 'Auf die Frage, welcherlei Charakter jemand habe, geben wir nicht die Antwort, er ist weise oder klug, sondern, er ist sanft oder kühn.' Die Construction ist vollkommen die gleiche, wie in dem Satze Eth. N. *ζ* 1. 1138ᵇ30 *οἷον ποῖα δεῖ προσφέρεσθαι πρὸς τὸ σῶμα, εἴ τις εἴπειεν ὅτι ὅσα ἡ ἰατρικὴ κελεύει*, in dem der Vf. nichts bedenkliches gefunden hat. Uebrigens erkennt man leicht in den fraglichen Worten der Eudemien eine bloſse Variation des entsprechenden Ausdruckes in den Nikomachien *α* 13. 1103ᵃ7 *λέγοντες γὰρ περὶ τοῦ ἤθους οὐ λέγομεν ὅτι σοφὸς ἢ συνετὸς ἀλλ' ὅτι πρᾶος ἢ σώφρων*. So wenig ich in den von Spengel in Zweifel gezogenen Worten den leisesten Anlass zu einer, wenn auch noch so bescheidenen Aenderung zu finden vermag, so entschieden halte ich den Anfang des Satzes für verschrieben. Das Prädicat *μετὰ λόγου* kommt allen *ἀρεταί* zu, nicht bloſs den *διανοητικαί*. Man müsste also erwarten: *ἐπεὶ δ' αἱ ἀρεταὶ μετὰ λόγου, αἱ μὲν διανοητικαὶ τοῦ λόγου ἔχοντος —, αἱ δ' ἠθικαὶ τοῦ ἀλόγου —*, und würde dadurch den einfachen und klaren Gedankengang erhalten, dass der Vordersatz dieses allgemeine Prädicat ausspricht, der Nachsatz sodann bestimmt, in welcher Weise jede der beiden Classen von Tugenden an Vernunft Theil hat, die eine nämlich befehlend, die andere gehorchend. Ob durch diese Aenderung, die nur den erforderten Sinn bezeichnen soll, die ursprüngliche Gestalt des Textes hergestellt ist, bleibt zweifelhaft; vielleicht gelingt es, sich der Ueberlieferung näher anzuschlieſsen.

Eud. *β* 1. 1220ᵃ27 *ὑποκείσθω δὴ — — ἔτι πᾶσαν διάθεσιν ὑπὸ τῶν αὐτῶν γίγνεσθαι καὶ φθείρεσθαί πως προσφερομένων, ὥσπερ ὑγίεια ὑπὸ τροφῆς καὶ πόνων καὶ ὥρας*. Dazu Spengel: *ὑγίεια*] *nonne ὑγίειαν?*“ Der Gedankeninhalt soll und kann durch diese Conjectur nicht geändert werden; aber was lässt sich denn in sprachlicher Hinsicht gegen den Nominativ *ὑγίεια* einwenden?, Der Satz, der als Prämisse feststehen soll (*ὑποκείσθω*), ist enthalten in den Worten *πᾶσαν διάθεσιν — προσφερο-*

μένων, das folgende durch *ὥσπερ* eingeführte Beispiel ist nicht ein Theil dieses Satzes, sondern Anführung bloſser Thatsachen, welche einen Inductionsbeweis für den aufgestellten Satz ergeben sollen. Dass *ὥσπερ ὑγίεια* zu ergänzen ist durch das Verbum des Hauptsatzes: *ὥσπερ ὑγίεια ὑπὸ τροφῆς καὶ πόνων καὶ ὥρας γίγνεται καὶ φθείρεταί πως προσφερομένων*, ist eine im allgemein griechischen, wie speciel im aristotelischen Sprachgebrauche bekannte und übliche Spracherscheinung. *ἄσμενοι πρὸς τοὺς Ἀργείους ἐτράποντο, πόλιν τε μεγάλην νομίζοντες καὶ Λακεδαιμονίοις ἀεὶ διάφορον, δημοκρατουμένην τε ὥσπερ καὶ αὐτοί* Thuc. 5, 29, Krüger z. d. St. *ζῷα δ' ἐπ' αὐτῇ εἶναι ἄλλα τε πολλὰ καὶ ἀνθρώπους, τοὺς μὲν ἐν μεσογαίᾳ οἰκοῦντας, τοὺς δὲ περὶ τὸν ἀέρα, ὥσπερ ἡμεῖς περὶ τὴν θάλατταν* Plat. Phæd. 111 A, Stallbaum z. d. St. *ἡ φώκη ὥσπερ πεπηρωμένον ἐστὶ τετράπουν· εὐθὺς γὰρ ἔχει μετὰ τὴν ὠμοπλάτην τοὺς πόδας ὁμοίους χερσίν, ὥσπερ καὶ οἱ τῆς ἄρκτου* (nämlich *πόδες ὅμοιοί εἰσι χερσίν*)*· πενταδάκτυλοι γάρ εἰσι κτλ.* Arist. Hist. an. *β* 1. 498c33. *τὸ καρκίνιον ἔχει κεράτια δύο καὶ ὀφθαλμοὺς ὑποκάτω τούτων δύο μακροίς, οὐκ εἰσδυομένους οὐδὲ κατακλινομένους ὥσπερ οἱ τῶν καρκίνων ἀλλ' ὀρθούς* ibid. *δ* 4. 529b29. *πεπονημένην μὲν οὖν ἔχειν δεῖ τὴν ἕξιν, πεπονημένην δὲ πόνοις μὴ βιαίοις, μηδὲ πρὸς ἕνα* (*ἓν*?) *μόνον, ὥσπερ ἡ τῶν ἀθλητῶν ἕξις, ἀλλὰ πρὸς τὰς τῶν ἐλευθερίων πράξεις* Pol. *η* 16. 1335b10.

Poet. 7. 1451a13. Es handelt sich um die Bestimmung des Umfanges, den eine Tragœdie haben soll. In so weit dies durch die Gewöhnungen der Bühneneinrichtung entschieden wird, gehört es nicht in die Kunsttheorie. *ὁ δὲ κατ' αὐτὴν τὴν φύσιν τοῦ πράγματος ὅρος, ἀεὶ μὲν ὁ μείζων μέχρι τοῦ σύνδηλος εἶναι καλλίων ἐστὶ κατὰ τὸ μέγεθος, ὡς δὲ ἁπλῶς διορίσαντας εἰπεῖν, ἐν ὅσῳ μεγέθει κατὰ τὸ εἰκὸς ἢ τὸ ἀναγκαῖον ἐφεξῆς γιγνομένων συμβαίνει εἰς εὐτυχίαν ἐκ δυστυχίας ἢ ἐξ εὐτυχίας εἰς δυστυχίαν μεταβάλλειν, ἱκανὸς ὅρος ἐστὶ τοῦ μεγέθους*. Dazu Spengel: „*ἐφεξῆς γινομένων*] *num hoc stare potest omisso nomine substantivo? me admodum offendit, neque πραγμάτων intelligere licet, an articulus excidit τῶν post μεγέθει? neque enim licet γιγνόμενον scribere et μῦθον intelligere; nam vix dicitur hoc sensu ἐφεξῆς γίγνεται ὁ μῦθος, at dici poterat τὸ ἐφεξῆς γιγνόμενον, imo etiam solum ἐφεξῆς* (*omisso γινομένων*), *vid.* 9. 1452a1." Ich wähle die vorliegende Stelle, weil zu ihr einmal direct ausgesprochen wird, was bei den bisherigen und zahlreichen anderen nur zu errathen ist, dass ein grammatisches Bedenken den Vf. zur Conjectur drängt, hier nämlich der Uebelstand, dass sich ein absoluter Genitiv eines Particips findet, ohne dass ein Nomen dabei steht oder aus dem Zusammenhange sich ergänzen lässt. Ohne die ausdrückliche Erklärung des Vf.'s würde ich mir nicht erlauben, hierin die Schwierigkeit vorauszusetzen, welche zum Suchen nach irgend einer Correctur veranlasst; denn dass der absolute Genitiv des Particips „ohne Subject, indem ein allgemeiner Begriff von Personen oder Dingen als Subject vorschwebt", sich o f t gebraucht findet, weisen die Grammatiken durch zahlreiche, nicht bestreitbare Thatsachen nach, Krüger gr. Gr. 47, 4, 3—5. Ich unterlasse es, diese Aufzählungen aus sonstigen griechischen Schrift-

stellern zu vermehren, und führe nur Beispiele aus Aristoteles an, um zu zeigen, dass er hierin ganz dem allgemeinen griechischen Sprachgebrauche conform schreibt. Rhet. *β* 24. 1401^{b}9 *οὔκουν ἐστὶν ἐνθύμημα· παραλογίζεται γὰρ ὁ ἀκροατὴς ὅτι ἐποίησεν ἢ οὐκ ἐποίησεν, οὐ δεδειγμένου* (d. h. obgleich kein Beweis geführt ist, *ἐπεὶ οὐ δέδεικται*, der Vf. behält in seiner Textausgabe der Rhetorik diese Stelle unverändert bei). *γ* 19. 1419^{b}20 *τὸ δὲ μετὰ τοῦτο δεδειγμένων ἤδη αὔξειν ἐστὶ κατὰ φύσιν ἢ ταπεινοῦν* (d. h. hierauf, nachdem der Beweis bereits geführt ist etc. Spengel bezeichnet in seiner Textausgabe *δεδειγμένων* als unecht, ohne irgend ein Wort der Begründung). Metaph. *β* 2. 997^{b}5 *πολλαχῇ ἐχόντων δυσκολίαν* (d. h. *ἐπεὶ πολλαχῇ ἔχει δυσκολίαν*), *οὐθενὸς ἧττον ἄτοπον τὸ φάναι κτλ.* de gen. et corr. *α* 2. 315^{b}3 *οὔτε γὰρ περὶ αὐξήσεως οὐδεὶς οὐδὲν διώρισεν, ὅ τι μὴ κἂν ὁ τυχὼν εἴπειεν, ὅτι προσιόντος* (d. h. durch Hinzukommen, durch Annäherung) *αὐξάνεται τῷ ὁμοίῳ.* vgl. *α* 1. 315^{a}9 *χωριζομένων.* de coelo *δ* 5. 312^{b}17 *ὥσπερ δὲ οὐδ' ἡ γῆ ἄνω, οὐδὲ πῦρ κάτω εἰσιν ὑφαιρουμένου τοῦ ἀέρος· οὐδὲν γὰρ ἔχει βάρος οὐδ' ἐν τῇ αὑτοῦ χώρᾳ, ὥσπερ οὐδ' ἡ γῆ κουφότητα. φέρεται δὲ κάτω τὰ δύο ὑποσπωμένων* (d. h. indem die Unterlage weggezogen wird). Ja dieser subjectlose Gebrauch des Particips beschränkt sich nicht einmal auf den absoluten Genitiv; wenn wir Pol. *α* 9. 1257^{b}4 lesen *πόθεν καὶ πῶς μεταβαλλόμενον πλεῖστον ποιήσει κέρδος*, so ist es vergebliche Mühe zu *μεταβαλλόμενον* ein Nomen aus dem Zusammenhange ausfindig zu machen, sondern *πῶς μεταβαλλόμενον* ist so viel wie *πῶς γιγνομένη ἡ μεταβολή*. Jeder Anlass zu einem Bedenken über solchen Gebrauch des Particips verschwindet, sobald man ihn nicht isoliert, sondern im Zusammenhange mit den verwandten Spracherscheinungen betrachtet. Dass *δέδεικται* mit folgendem Infinitivsatz, dass *ἔχει ἀπορίαν* mit folgendem Fragesatze subjectlos oder, wie es gewöhnlich heifst, impersonal gesagt ist, lässt sich nicht bestreiten, wenn man nicht in die Erklärung der fraglichen Sätze willkürliche Hypothesen einmischen will; und dieser subjectlose Gebrauch der dritten Person des Singulars ist ungleich weiter verbreitet, als man anzunehmen pflegt (vgl. in dieser Zeitschr. Heft X. S. 746 ff). Dieselbe Erscheinung auf das Particip übertragen ist es, welche der Vf. als unzulässig aus dem aristotelischen Texte verbannen wollte. Hätte derselbe nicht consequent an dem subjectlosen *μεταβάλλειν* den gleichen Anstofs nehmen müssen? denn nur mit gewaltsamer Willkür würde man für *μεταβάλλειν* ein Subject suchen, *μεταβάλλει ἐξ εὐτυχίας εἰς δυστυχίαν* heifst: es findet eine Umgestaltung, ein Uebergang statt aus etc. Und ebenso bedeutet *ἐφεξῆς γιγνομένων* 'in dem successiven Verlaufe des Geschehens.'

Poet. 9. 1451^{b}3 *καὶ οὐδὲν ἧττον ἂν εἴη ἱστορία τις μετὰ μέτρου ἢ ἄνευ μέτρων.* Spengel: „*cur numerum variat?*" Poet. 16. 1454^{b}19 ff. *εἴδη δὲ ἀναγνωρίσεως, πρώτη μὲν ἡ ἀτεχνοτάτη* — ^{b}30 *δεύτεραι δὲ αἱ πεποιημέναι ὑπὸ ποιητοῦ* — ^{b}37 *τρίτη δὲ ἡ διὰ μνήμης* — 1455^{a}4 *τετάρτη δὲ ἡ ἐκ συλλογισμοῦ* — ^{a}16 *πασῶν δὲ βελτίστη ἀναγνώρισις ἡ ἐξ αὐτῶν τῶν πραγμάτων* — ^{a}20 *δεύτεραι δὲ κτλ.* Spengel: „*at cur multitudinis numero usus est* ^{b}30? *puto et ibi singularem reponendum esse sic: δευτέρα δὲ ἡ πεποιημένη ὑπὸ τοῦ ποιητοῦ, διὸ ἄτεχνος,*

quamvis cum duae ibi simul agnitiones afferantur et pluralis defendi possit, tamen inde correctum esse puto. Aristoteles vero si incipit: ἀναγνώρισις δὲ τί μέν ἐστιν .. εἴδη δὲ ἀναγνωρίσεως, πρώτη μὲν ... non dicit δεύτεραι δὲ", und zu 1455a20 „*repone et hic δευτέρα δὲ ἡ ἐκ συλλογισμοῦ.*" Poet. 11. 1452a33 *καλλίστη δὲ ἀναγνώρισις, ὅταν ἅμα περιπέτειαι γίνωνται „fort. περιπέτεια γίνηται.*" 1452b4 *ἐπεὶ δ' ἡ ἀναγνώρισις τινῶν ἐστὶν ἀναγνώρισις, αἱ μὲν —, ὁτὲ δὲ — „imo ἡ μὲν vide ad* 1450a34, *nisi potius ὁτὲ μὲν praestat.*" Aber zu 1450a34 wird ein ähnlicher Uebergang in den Plural nur als „*notandus*" bezeichnet und dabei auf diese anderen Stellen so verwiesen, dass man annehmen muss, sie sollen über diesen Wechsel beruhigen. — Es ist noch nicht lange Zeit her, dass im Aristoteles das sprachlich unmögliche ohne Bedenken hingenommen wurde; durch Bemerkungen, wie die vorstehenden, werden wir auf den entgegengesetzten Weg geführt, der Diction des Aristoteles auch jene Biegsamkeit und Mannigfaltigkeit abzuschneiden, die sich im allgemeinen griechischen Sprachgebrauche findet. Suchen wir zunächst bei Aristoteles selbst Hilfe gegen die erhobenen Bedenken. Zu jenem ersteren Falle *μετὰ μέτρου ἢ ἄνευ μέτρων* vergleiche man Rhet. *γ*. 1. 1404a31 *ἐκ τῶν τετραμέτρων εἰς τὸ ἰαμβεῖον μετέβησαν διὰ τό τῷ λόγῳ τοῦτο τῶν μέτρων ὁμοιότατον εἶναι τῶν ἄλλων*, während an einer anderen Stelle der gleiche Numerus gebraucht ist, Poet. 4. 1449a21 *τό τε μέτρον ἐκ τετραμέτρου ἰαμβεῖον ἐγένετο.* Die zweite Reihe von Fällen, die schon durch ihre Zahl hätte vom Corrigieren abmahnen können, erinnert an zahlreiche Stellen aus der Politik, besonders solche, in denen Aristoteles von Abstufungen innerhalb derselben Verfassungsform redet, und dabei zwischen *τελευταία δημοκρατία, τελευταῖαι δημοκρατίαι* u. ä. variirt: Pol. *ζ* 4. 1319a39 *πῶς μὲν οὖν δεῖ κατασκευάζειν τὴν πρώτην καὶ βελτίστην δημοκρατίαν*, b1 *τὴν δὲ τελευταίαν οὐ ῥᾴδιον διαμένειν*, vgl. mit 5. 1320a17 *ἐπεὶ δ' αἱ τελευταῖαι δημοκρατίαι πολυάνθρωποί τέ εἰσι.* 6. 1321a1—3 *τὰς μὲν οὖν δημοκρατίας ὅλως ἡ πολυανθρωπία σώζει·...· τὴν δ' ὀλιγαρχίαν δῆλον ὅτι τοὐναντίον ὑπὸ τῆς εὐταξίας δεῖ τυγχάνειν τῆς σωτηρίας.* *ε* 1. 1302a9—12 *ἀσφαλεστέρα ἡ δημοκρατία τῆς ὀλιγαρχίας· ἐν μὲν γὰρ ταῖς ὀλιγαρχίαις...., ἐν δὲ ταῖ; δημοκρατίαις.* 7. 1307a22—25 *μεθίσταται ἡ μὲν πολιτεία εἰς δῆμον, ἀριστοκρατία δ' εἰς ὀλιγαρχίαν. ἢ εἰς τἀναντία, οἷον ἡ μὲν ἀριστοκρατία εἰς δῆμον..., αἱ δὲ πολιτεῖαι εἰς ὀλιγαρχίαν.* Oder man vergleiche mit Poet. 11. 1452b9 *τοῦ μύθου μέρη — περιπέτεια καὶ ἀναγνώρισις καὶ τρίτον πάθος* die ganz parallele Stelle·24. 1459b10 *τὰ μύθου μέρη ταὐτά, καὶ γὰρ περιπετειῶν δεῖ καὶ ἀναγνωρίσεων καὶ παθημάτων* *). Alle diese

*) Formell noch näher als die bisher angeführten Beispiele steht dem vorliegenden Falle eine bekannte Stelle aus den Kategorien 5. 2a11 *οὐσία δέ ἐστιν ἡ κυριώτατά τε καὶ πρώτως καὶ μάλιστα λεγομένη, ἣ μήτε καθ' ὑποκειμένου τινὸς λέγεται μήτ' ἐν ὑποκειμένῳ τινί ἐστιν, οἷον ὁ τὶς ἄνθρωπος ἢ ὁ τὶς ἵππος. δεύτεραι δ' οὐσίαι λέγονται κτλ.* Ich habe es unterlassen, mich auf diese Stelle zu berufen, weil Spengel bekanntlich den aristotelischen Ursprung der Schrift über die Kategorien bestreitet (Münchner G. A. 1845; Nr. 5), also die Beweiskraft eines Beispieles aus den Kategorien in Zweifel

Fälle, deren Zahl sich leicht vermehren lässt, haben einen gemeinsamen Charakter. Man kann die ganze Gattung durch den Singular des Abstractum bezeichnen, man kann aber auch in den Umfang des Begriffes hinabsteigen und der Mehrheit der Erscheinungen durch die sprachliche Form Ausdruck geben. Andere Sprachen sind da, wo zweierlei Ausdrucksformen dem Gedanken gleich gut entsprechen, strenger und peinlicher, und pflegen in unmittelbarer Verbindung, in unmittelbarem Gegensatz zu einander nur die gleiche Ausdrucksform zu setzen; die griechische Schriftsprache hat mehr von der leichten Beweglichkeit der mündlichen Rede beibehalten, und bedenkt sich nicht, verschiedene Formen des Ausdruckes, die begrifflich zusammenstimmen, in unmittelbare Verbindung zu bringen. Eine reiche Sammlung für diese Seite des griechischen Sprachgebrauches gibt Krüger gr. Gr. 59, 2, 3—10. Unter diesen Gesichtspunct fallen auch die von Spengel corrigierten Stellen, z. B. 1454ᵇ20—1455ᵃ20; man kann ebenso gut von der ersten, der zweiten Art der Wiedererkennung reden, *πρώτη, δευτέρα ἀναγνώρισις*, als von den Fällen der ersten, der zweiten Art *δεύτεραι ἀναγνωρίσεις*; die beiden, an sich zulässigen Ausdrucksweisen werden nun unmittelbar verbunden. Uebrigens ist im vorliegenden Falle selbst der Anlass zu errathen, der zu einem Wechsel im Ausdruck führte; es ist nämlich jedesmal, wo der Plural sich findet, ᵇ30, ᵃ20, vorher von mehreren Fällen einer bestimmten Art die Rede, und es war dadurch

---

ziehen könnte. — Beiläufig möge bei diesem Anlasse bemerkt sein, dass in den Einwendungen Spengel's a. a. O. gegen Aristoteles als Verfasser der Kategorien neben sehr beachtenswerthen Bemerkungen auch andere Aufnahme gefunden, die nur dem schon einmal gehegten Zweifel entsprungen sein können, ohne an sich Geltung zu haben. So nimmt Spengel Anstofs an Cat. 14. 15ᵃ13 *κινήσεως δὲ εἴδη ἕξ, γένεσις, φθορά, αὔξησις, μείωσις, ἀλλοίωσις, ἡ κατὰ τόπον μεταβολή*. Aristoteles zähle oft die Hauptarten der *κίνησις* auf, und rechne stets deren drei *κατὰ τόπον* (*φορά*), *κατὰ τὸ ποσόν* (*αὔξησις καὶ φθίσις*), *κατὰ τὸ ποιόν* (*ἀλλοίωσις*), und in den Fällen, wo *κίνησις* in dem weiteren Sinne von *μεταβολή* stehe, trete noch eine vierte Art hinzu *κατὰ τὴν οὐσίαν* (*γένεσις καὶ φθορά*); die entgegengesetzten Richtungen der unter dieselbe Kategorie fallenden Veränderung werden stets sachgemäfs als eine Art gezählt. Also auch unter Voraussetzung der weiteren Bedeutung von *κίνησις* „würde Aristoteles nur vier, nicht sechs Bewegungen angeben, und die mechanische Aufzählung ist gar nicht nach seiner Sitte." In Fällen dieser Art ist es sehr misslich, eine unbedingte Consequenz der Terminologie und einer darauf gegründeten Eintheilung oder Zählung bei Arist. vorauszusetzen. Wir finden z. B. einmal *κινεῖσθαι* unter zwei Gesichtspuncte geschieden, *κινεῖσθαι κατὰ συμβεβηκός, κινεῖσθαι καθ' αὑτό*, und eine Unterabtheilung von *κατὰ συμβεβηκός* bildet *κινεῖσθαι τῷ μόριόν τι κινεῖσθαι* Phys. *θ* 4. 254ᵇ7—17. *δ* 4. 211ᵃ17; dagegen werden ein andermal *μεταβάλλειν κατὰ συμβεβηκός, τῷ μέρος τι, καθ' αὑτό* als drei coordinierte Theilungsglieder gezählt. Doch wir brauchen nicht einmal bei solchen blofsen Analogien stehen zu bleiben. In der Psychologie *α* 3. 406ᵃ12 lesen wir *τεσσάρων κινήσεων οὐσῶν, φορᾶς ἀλλοιώσεως φθίσεως αὐξήσεως*, und es werden also *αὔξησις* und *φθίσις* hier ebenfalls als zwei gezählt, welche „mechanische Aufzählung" als der Aristotelischen Sitte fremd Spengel zu einem Symptome der Unechtheit der Kategorien macht.

näher gelegt, in der Ausdrucksform der concreten Induction fortzufahren, als in der der begrifflichen Abstraction.

In demselben 16. Capitel der Poetik, dem mehrere der eben besprochenen Correcturen zugedacht sind, erfahren noch zwei Stellen die berichtigende Hand Spengel's; ich will dieselben sogleich jetzt in Betracht ziehen und damit das Gebiet allgemein grammatischer Bedenken, die uns bisher beschäftigten, verlassen. Aristoteles unterscheidet in diesem Capitel fünf Formen der Wiedererkennung, *ἀναγνώρισις*, und zwar so, dass er von der am meisten unkünstlerischen bis zu der den Kunstgesetzen am vollkommensten entsprechenden aufsteigt (vgl. zur Erklärung des ganzen Capitels Vahlen, Beiträge zur Poet. II. S. 28.). Am niedrigsten nach dem Mafsstabe der Kunst steht die Anwendung äufserer Wahrzeichen, Narben, Halsbänder u. dgl. Aber selbst in der Anwendung dieser Erkennungsform zeigt sich ein für den künstlerischen Werth zu beachtender Unterschied: *ἔστι δὲ καὶ τούτοις χρῆσθαι ἢ βέλτιον ἢ χεῖρον, οἷον Ὀδυσσεὺς διὰ τῆς οὐλῆς ἄλλως ἀνεγνωρίσθη ὑπὸ τῆς τροφοῦ καὶ ἄλλως ὑπὸ τῶν συβοτῶν· εἰσὶ γὰρ αἱ μὲν πίστεως ἕνεκα ἀτεχνότεραι, καὶ αἱ τοιαῦται πᾶσαι, αἱ δ' ἐκ περιπετείας, ὥσπερ ἡ ἐν τοῖς Νίπτροις, βελτίους.* 1454b25—30. In der Badescene wird die Erkennung aus dem Zeichen der Narbe unerwartet, durch den Gang der Ereignisse selbst herbeigeführt; den Hirten gegenüber zeigt Odysseus absichtlich seine Narbe, um sich damit als der wirkliche Odysseus zu legitimieren. Jene Anwendung der äufseren Zeichen steht künstlerisch ungleich höher, als die letztere. Dazu bemerkt nun Spengel: „*καὶ αἱ τοιαῦται πᾶσαι*] *καὶ abundare videtur, quae sunt fidei causa faciendae cuius generis sunt quae attulimus, magis sunt inartificiales; nec male haec verba sequentibus ὥσπερ ἡ ἐν τοῖς Νίπτροις addideris, sed uno vocabulo transposito locus sanandus: πίστεως ἕνεκα, καὶ ἀτεχνότεραι αἱ τοιαῦται πᾶσαι.*“ Wozu hier ändern, da die überlieferten Worte eine erfreuliche Klarheit haben? Dem Urtheil, dass die Anwendung der äufseren Erkennungszeichen in der ausdrücklichen Absicht der Beglaubigung das kunstlosere Verfahren ist, fügt Aristoteles durch die Worte *καὶ αἱ τοιαῦται πᾶσαι* die verallgemeinernde Bemerkung bei, dass dieser Tadel auch die anderen Erkennungsformen, z. B. die *πεποιημέναι*, die *διὰ μνήμης*, dann trifft, wenn sie in dieser Absichtlichkeit angewendet werden; *αἱ τοιαῦται* ist *αἱ πίστεως ἕνεκα γινόμεναι*, so dass man diese parenthetische Bemerkung so ausführen könnte: *καὶ ὅλως δὲ αἱ πίστεως ἕνεκα γινόμεναι ἀναγνωρίσεις πᾶσαι ἄτεχνοί εἰσιν.* Und nicht blofs unnöthig ist die vorgeschlagene Conjectur, sondern sogar für den wohlgefügten Text entstellend. Dem vorausgehenden Satze *ἔστι δὲ καὶ τούτοις χρῆσθαι ἢ βέλτιον ἢ χεῖρον* entspricht genau, in chiastischer Stellung der folgende *αἱ μὲν πίστεως ἕνεκα ἀτεχνότεραι, αἱ δὲ ἐκ περιπετείας βελτίους*. Durch Spengel's Conjectur wird diese einfache Symmetrie gestört, indem im zweiten Satze das erste Glied nur aussagt, dass die eine Anwendung der Zeichen behufs der Beglaubigung stattfindet, *εἰσὶ γὰρ αἱ μὲν πίστως ἕνεκα*, und dieser blofs begrifflichen Zusammenfassung der einen Anwendung erst nachträglich das Urtheil beifügt *καὶ ἀτεχνότεραι αἱ τοιαῦται πᾶσαι*, während in dem zweiten Gliede sogleich

an die begriffliche Zusammenfassung der anderen Anwendung, *αἱ δὲ ἐκ περιπετείας*, das Urtheil über ihren künstlerischen Werth, *βελτίους*, als Prädicat angeschlossen wird. Wir werden strenge Symmetrie im Gange der Gedanken und der Darstellung nicht da, wo sie fehlt, ängstlich herzustellen suchen, aber uns doch hüten sie da, wo sie sich findet, gewaltsam zu entfernen. — An die vierte Stelle in der aufsteigenden Reihenfolge der Erkennungsformen stellt Aristoteles die *ἀναγνώρισις ἐκ συλλογισμοῦ*, und führt als ein erläuterndes Beispiel die Weise an, wie Polyeidos in seiner Iphigenia die Erkennung des Orestes herbeiführte: *καὶ ἡ Πολυείδου τοῦ σοφιστοῦ περὶ τῆς Ἰφιγενείας· εἰκὸς γὰρ τὸν Ὀρέστην συλλογίσασθαι ὅτι ἥ τ' ἀδελφὴ ἐτύθη καὶ αὐτῷ συμβαίνει θύεσθαι.* Hierzu bemerkt Spengel: „*συλλογίσασθαι ὅτι — θύεσθαι*] *at non concludit et sororem immolatam esse et ipsum immolandum esse; sed ex eo quod soror immolata esset ipsi ut immoletur convenire. Facile coniicias ὅτι ἡ ἀδελφὴ — συμβαίνειν, at id quod facillimum et optimum est, non admittit usus verbi, nam in omnibus exemplis est συλλογίσασθαι ὅτι, non infinitivus, ergo necessario ὅτι ... συμβαίνει coniungendum. quare reponas ὅτι ἐπεὶ ἡ ἀδελφὴ ἐτύθη, καὶ vel simile, infra* b10 *ὡς Πολύειδος ἐποίησεν, κατὰ τὸ εἰκὸς εἰπὼν ὅτι οὐκ ἄρα μόνον τὴν ἀδελφὴν ἀλλὰ καὶ αὐτὸν ἔδει τυθῆναι. non est συλλογίσασθαι idem quod συλλογισάμενον εἰπεῖν vel συλλογίσασθαι εἰπόντα, et evanescit omnis difficultas, si quod infra legimus, additur τὴν εἱμαρμένην, sed ex usu graecae linguae quae duo diversa membra arcte coniungit, vulgata nihil aliud significat, nisi ὅτι ἐπεὶ ἡ ἀδελφὴ ἐτύθη.*" Vielleicht ergeht es anderen Lesern ebenso, wie ich es von mir gestehen muss, dass sie nicht zu voller Sicherheit gelangen, ob Spengel die Ueberlieferung ändern oder nur durch Erklärung zu der von ihm erforderten Bedeutung bringen will. Aber das eine ist sicher, dass Spengel *συλλογίσασθαι* im Sinne des logischen Schlusses auffasst, des *συλλογισμός* als des *λόγος ἐν ᾧ τεθέντων τινῶν ἕτερόν τι τῶν κειμένων ἐξ ἀνάγκης συμβαίνει τῷ ταῦτα εἶναι*, und dass aus dieser Voraussetzung alle seine Bedenken und mannigfachen Versuche hervorgehen. Nehmen wir nun einmal an, die übliche Construction von *συλλογίσασθαι* hindere nicht zu schreiben „*id quod facillimum et optimum est*" *ὅτι ἡ ἀδελφὴ ἐτύθη καὶ αὐτῷ συμβαίνειν θύεσθαι*, oder es stehe im Texte, was Spengel entweder in denselben einfügen oder aus ihm herausdeuten will *ἐπεὶ ἡ ἀδελφὴ ἐτύθη καὶ αὐτῷ συμβαίνει θύεσθαι*: was für einen sonderbaren Schluss erhalten wir: 'Weil meine Schwester geopfert wurde, so ergibt sich auch für mich die Nothwendigkeit geopfert zu werden.' Eine solche Gedankenverbindung soll ein griechischer Dichter vorgebracht haben, ohne den *ἄσβεστος γέλως* des Publicums zu besorgen? und eine solche Gedankenverbindung soll Aristoteles als einen logischen Schluss, „*at non concludit*", ohne Einwendung bezeichnet haben? Wir müssen uns vielmehr erinnern, dass *συλλογίζεσθαι, συλλογισμός* wie im sonstigen griechischen Sprachgebrauche so auch bei Aristoteles keineswegs auf die Bezeichnung des logischen Schlusses beschränkt ist [7]), sondern in ungleich weiterem Umfange

---

[7]) Mit Recht bemerkt Vahlen, Poetik II. S. 29 zu *ἐκ συλλογισμοῦ*,

das zusammenfassende, vergleichende, combinierende Rechnen und Denken bezeichnet, vollkommen der Entstehung des Wortes entsprechend. Wenn Aristoteles Eth. N. *α* 11. 1101ª34 schreibt: *συλλογιστέον δὴ καὶ ταύτην τὴν διαφοράν*, so will er nicht diesen Unterschied erschließen (wie man sagt *συλλογίζεσθαι ὅρον, συλλογίζεσθαί τι κατά τινος*), sondern er will auch diesen Unterschied noch mit in Rechnung bringen. Oder Metaph. *η* 1. 1042ª3 *ἐκ δὲ τῶν εἰρημένων συλλογίσασθαι δεῖ καὶ συναγαγόντας τὸ κεφάλαιον τέλος ἐπιθεῖναι*: nicht um einen logischen Syllogismus handelt es sich, sondern um Vereinigung und Zusammenfassung der Erörterung, so dass durch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gesichtspuncte zum Abschlusse gelangt werde. Besonders instructiv für den weiteren Gebrauch von *συλλογίζεσθαι, συλλογισμός* sind die Stellen, in denen Aristoteles von der Freude an dem Abbilde im Verhältnisse zu dem abgebildeten Gegenstande spricht, Poet. 4. 1448ᵇ16 *διὰ γὰρ τοῦτο χαίρουσι τὰς εἰκόνας ὁρῶντες, ὅτι συμβαίνει θεωροῦντας μανθάνειν καὶ συλλογίζεσθαι τί ἕκαστον, οἷον ὅτι οὗτος ἐκεῖνος*. Rhet. *α* 11. 1371ᵇ9 (*ἀνάγκη ἡδὺ εἶναι*) *πᾶν ὃ ἂν εὖ μεμιμημένον ᾖ, κἂν ᾖ μὴ ἡδὺ αὐτὸ τὸ μεμιμημένον· οὐ γὰρ ἐπὶ τούτῳ χαίρει, ἀλλὰ συλλογισμός ἐστιν ὅτι τοῦτο ἐκεῖνο, ὥστε μανθάνειν τι συμβαίνει*. Wer bei dem Anblicke eines wohlgetroffenen Portraits in freudiger Ueberraschung ausruft: 'das ist der und der, *οὗτος κεῖνος*', der macht doch gewiss nicht einen logischen Schluss, *συλλογίζεται, συλλογισμὸς ὅτι οὗτος ἐκεῖνος*, sondern er combiniert den gegenwärtigen Anblick mit dem in der Erinnerung ihm vorschwebenden Bilde. Dieses vereinigende, zusammenfassende Denken ist durch *συλλογίζεσθαι* bezeichnet. An diese unbestreitbare Bedeutung von *συλλογίζεσθαι*, die ursprüngliche des Wortes, die uns nur durch die Gewöhnung an den in unsere eigene logische Kunstsprache übergegangenen Gebrauch ferner gerückt scheint, haben wir uns bei der vorliegenden Stelle zu erinnern. Polyeidos lässt den Orestes in dem Augenblicke, da er zum Altar geführt wird, sein eigenes Geschick mit dem seiner Schwester zusammenstellen: So war denn mir dasselbe Geschick verhängt, geopfert zu werden, das einst meine Schwester traf, *ἥ τ' ἀδελφὴ ἐτύθη καὶ αὐτῷ συμβαίνει θύεσθαι*, oder wie es ᵇ11 heißt *οὐκ ἄρα μόνον τὴν ἀδελφὴν ἀλλὰ καὶ αὐτὸν ἔδει τυθῆναι*, und diese durch den Gang der Handlung selbst nahe gelegte Vergleichung des beiderseitigen Geschickes führt die Erkennung durch Iphigenia herbei. — Das vergleichende, combinierende Denken, welches hiermit als die weitere Bedeutung von *συλλογίζεσθαι, συλλογισμός* nachgewiesen ist, kann allerdings, aber muss nicht nothwendig, die Form des logischen Schlusses haben, wie dies in dem aus den Choephoren angeführten Beispiele der Fall ist.

Kehren wir zur Eudemischen Ethik zurück. Sogleich der Anfang des ersten Buches wird reichlichst mit Conjecturen bedacht an Stellen, wo mir der Text theils makellos, theils einer anderen Hilfe bedürftig zu sein scheint. Nach den Eingangsworten geht der Verfasser der Eudemien

---

„wobei man natürlich nicht an die Figuren des logischen Schlusses zu denken braucht."

zunächst darauf aus, die Ethik als praktische Wissenschaft zu charakterisieren im Gegensatze zu theoretischen, *α* 1. 1214ᵃ8 ff.: *πολλῶν δ' ὄντων θεωρημάτων, ἃ περὶ ἕκαστον πρᾶγμα καὶ περὶ ἑκάστην φύσιν ἀπορίαν ἔχει καὶ δεῖται σκέψεως, τὰ μὲν αὐτῶν συντείνει πρὸς τὸ γνῶναι μόνον, τὰ δὲ καὶ περὶ τὰς κτήσεις καὶ περὶ τὰς πράξεις τοῦ πράγματος.* Dazu bemerkt Spengel: „ᵃ11 *κτήσεις*] *at etiam τὸ γνῶναι est possessio κτῆσις, huic vero opponitur τὸ πράττειν, vel ποιεῖν, puto igitur χρήσεις.* Nic. X, 10. *tum offendit συντείνει πρὸς — περὶ — περὶ.* 12 *πράξεις τοῦ πράγματος*] *an fuit περὶ τὰς κτήσεις τοῦ πράγματος καὶ τὰς πράξεις.*" Dass in dem Wechsel der Präposition, insbesondere in dem Uebergange von einer zu *συντείνειν* unmittelbar passenden Präposition, wie *πρός* oder *εἰς*, zu einer allgemeineren *περί* (wie *διατρίβειν, πραγματεύεσθαι περί τι*) keinerlei Anstofs liegt, können die reichen und wohlgeordneten Sammlungen zeigen, die in dieser Hinsicht Rehdantz im Index zum Demosthenes gegeben hat; es ist nicht nöthig weiter darauf einzugehen, da Spengel wenigstens eine Aenderung des Textes nicht zu beabsichtigen scheint. Aber ebenso wenig ist gegen *κτῆσις* ein Bedenken. Allerdings finden wir an der citierten Stelle der Nikomachischen Ethik *πράττειν* und *χρῆσθαι* als Gegensatz von *γνῶναι*, *κ* 10. 1179ᵇ1 *ἢ οὐκ ἔστιν ἐν τοῖς πρακτοῖς τέλος τὸ θεωρῆσαι ἕκαστα καὶ γνῶναι, ἀλλὰ μᾶλλον τὸ πράττειν αὐτά, οὐδὲ δὴ περὶ ἀρετῆς ἱκανὸν τὸ εἰδέναι, ἀλλ' ἔχειν καὶ χρῆσθαι πειρατέον* — aber in dieser nämlichen Stelle wird ja dem *εἰδέναι* auch *ἔχειν πειρατέον* gegenübergestellt, und der Weg, um zum *ἔχειν* zu gelangen, ist ja eben *κτᾶσθαι, κτῆσις*. Ja die unmittelbar folgenden Worte unseres Schriftstellers müssten die *κτῆσις* gegen jeden Zweifel schützen; wir lesen ᵃ15 *σκεπτέον ἐν τίνι τὸ εὖ ζῆν καὶ πῶς κτητόν*, 1215ᵃ14 *οὐ γάρ ἐστι δι' ἐπιμελείας ἡ κτῆσις* (nämlich *τοῦ καλῶς ζῆν*). Indessen scheint hernach *κτῆσις* doch noch Duldung beim Vf. erlangt zu haben, wenn es nur sich in eine etwas veränderte Wortfolge fügen will: *περὶ τὰς κτήσεις τοῦ πράγματος καὶ τὰς πράξεις*. Wozu das? Eine *πρᾶξις τοῦ πράγματος* hat doch so wenig auffallendes wie *πράττειν τὸ πρᾶγμα*, und die Verbindung *περὶ τὰς κτήσεις καὶ τὰς πράξεις τοῦ πράγματος* ist nicht eine leere Erweiterung des Ausdruckes. Die Ethik hat zu bestimmen *τί ἐστιν εὐδαιμονία, τί ἐστι τὸ δίκαιον*, aber das Ziel liegt nicht in dieser Erkenntnis, sondern darin, den erkannten Gegenstand (*τὸ πρᾶγμα*) zu erwerben (nämlich *τὴν εὐδαιμονίαν*) und zur Ausführung zu bringen (z. B. *τὸ δίκαιον*).

Die nächstfolgenden Worte des Textes lauten 1214ᵃ12—15 *ὅσα μὲν οὖν ἔχει φιλοσοφίαν μόνον θεωρητικήν, λεκτέον κατὰ τὸν ἐπιβάλλοντα καιρόν, ὅ τι περ οἰκεῖον ἦν τῇ μεθόδῳ. πρῶτον δὲ σκεπτέον ἐν τίνι τὸ εὖ ζῆν κτλ.* Spengel: „*ὅ τι περ*] *vix sanum. ὅπερ?*" Allerdings kann man den vorliegenden Text nicht für unversehrt halten, aber durch den Vorschlag von *ὅπερ* für *ὅ τι περ* wird weder das Imperfect *ἦν* dem Verständnisse irgend näher gebracht, noch wird dadurch der Mangelhaftigkeit des Zusammenhanges abgeholfen. Mangelhaft ist derselbe offenbar, denn zu der einleitenden Ablehnung, dass Untersuchungen von blofs theoretischem Interesse auf eine andere Zeit verschoben werden, ist man berechtigt den Gegensatz zu erwarten, dass jetzt das Gebiet der praktischen Philosophie

zur Bearbeitung kommen solle. Dieser Gegensatz lässt sich in *πρῶτον δὲ* nicht finden, da hierdurch nicht der jetzt zu behandelnde Gegenstand in seinem Unterschiede von theoretischen Forschungen allgemein bezeichnet wird, sondern nur diejenige einzelne Frage, welche den Ausgangspunct der Untersuchungen bilden soll. Deshalb muss ich voraussetzen, dass nach *καιρόν* ein Passus, der den bezeichneten Gedanken ausdrückte, ausgefallen ist. Die Worte selbst mit einiger Wahrscheinlichkeit herzustellen, so dass sich daran *ὅ τι περ οἰκεῖον ἦν κτλ.* anschlösse, ist mir nicht gelungen. In der Annahme einer Lücke wird an sich niemand eine Unwahrscheinlichkeit finden, der sich der Häufigkeit und der nahe liegenden Veranlassung gerade dieser Art von Corruptelen im arstitotelischen Texte erinnert.

Nachdem die Frage aufgestellt ist, ob die Eudämonie von Natur den Menschen zukommt oder durch Lernen, durch Uebung erworben wird, oder eine Fügung des Zufalles, ein Geschenk der Götter ist, heifst es 1214a26 *ὅτι μὲν οὖν ἡ παρουσία διὰ τούτων ἁπάντων ἢ τινὸς ὑπάρχει τοῖς ἀνθρώποις, οὐκ ἄδηλον· ἅπασαι γὰρ αἱ γενέσεις σχεδὸν πίπτουσιν εἰς ταύτας τὰς ἀρχάς.* Spengel: „*οὖν ἡ παρουσία διὰ τούτων*] *scrib. σὺν τῇ παρουσίᾳ τούτων, nisi integrum explendum est οὖν ἡ εὐδαιμονία τῇ παρουσίᾳ τούτων, valde displicet quod marg. Isingr. ἡ παρουσία τῆς εὐδαιμονίας διὰ. cf.* 1217b5. 28. *αἱ γενέσεις*] *mire dictum pro, omne quod hominibus fit.*" Auch hier ist es mir unmöglich, zu den Aenderungen und den Bedenken einen Anlass zu entdecken. Die Randbemerkung der ed. Isingr. *ἡ παρουσία τῆς εὐδαιμονίας* ist nicht als Lesart noch als Conjectur, sondern als Erklärung zu betrachten, und ist als Erklärung richtig; der vorhergehende Abschnitt handelt von der Ursache des *καλῶς*, *εὖ ζῆν*, und fasst diesen Begriff noch zuletzt a25 in das Wort *εὐδαιμονία* zusammen. Ist also nun von *παρουσία* die Rede, so ist dies *παρουσία τῆς εὐδαιμονίας*. Dieser Ausdruck ist der durchaus adäquate zur Bezeichnung der Thatsache, dass die Eudämonie sich bei jemand findet, dass jemand im Besitze der Eudämonie ist, man vergleiche z. B. Rhet. *β* 11. 1388a30 *ἔστι ζῆλος λύπη τις ἐπὶ φαινομένῃ παρουσίᾳ ἀγαθῶν ἐντίμων.* Rhet. ad Alex. 39. 1446a5 *ὅταν ἐπὶ πράξεων γένῃ, ὅσαι τῶν κακῶν ἀποτροπὴν ἔχουσι τῶν δ' ἀγαθῶν παρουσίαν* u. a. (dass *παρουσία* auch im Platonischen Sinne gebraucht wird für das Verhältnis der Ideen zu den Einzeldingen, die an ihnen theilhaben, worauf der Vf. verweist, 1217b5, schliefst keinesfalls den sonst constatierten gewöhnlichen Gebrauch dieses Wortes aus). Der *παρουσία* nun entspricht im folgenden Satze *γενέσεις*, das ja nicht bedeuten kann, wie der Vf. annimmt, '*omne quod hominibus fit*', sondern die verschiedenen Arten des Entstehens. Das Vorhandensein der Eudämonie, sagt abschliefsend Eudemus, ruht auf diesen Ursachen oder auf einer oder mehreren von ihnen; es kommen ja auch überhaupt die verschiedenen Arten des Entstehens ungefähr auf diese Principien (*φύσει, ἔθει, μαθήσει, τύχῃ* etc.) zurück.

Das Wesen der Eudämonie nun finden einige in der Einsicht, andere in der Tugend, andere in der Lust, *καὶ τοῖς μὲν ἐκ πάντων δοκεῖ τούτων, τοῖς δ' ἐκ δυοῖν, τοῖς δ' ἐν ἑνὶ τούτων εἶναι τὸ ζῆν εὐδαιμόνως* 1214b5. Dazu Spengel: „*δ' ἐν ἑνὶ*] *nonne melius ἐν abest?*" Im Gegentheile,

wenn *ἐν* zufällig wegen der folgenden Sylbe ausgefallen wäre, so würde man sich nicht bedenken dürfen, es zu ersetzen, vgl. 1214a15 *ἐν τίνι τὸ εὖ ζῆν καὶ πῶς κτητόν*, a30 *τὸ εὐδαιμονεῖν εἴη ἂν ἐν τρισὶ μάλιστα*, 1215a15 *ἐν τοῖς διὰ τύχην γινομένοις, ἐν τῷ αὐτὸν ποιόν τινα εἶναί ἐστι τὸ καλῶς ζῆν* u. s. f., denn es ist nicht nöthig, durch weitere Beispiele zu erhärten, dass das Beruhen auf etwas und darin Begründetsein auch auf geistigem Gebiete durch *ἐν* bezeichnet wird, ebenso gut wie andere Sprachen einen ähnlichen localen Ausdruck dafür ausgeprägt haben. Dagegen ist der blofse Dativ weder in instrumentalem Sinne hier passend, *τὸ ζῆν εὐδαιμόνως ἐστὶν ἑνὶ τούτων*, noch darf man etwa den aristotelischen Gebrauch von *ὑπάρχειν τινί*, d. h. *κατηγορεῖσθαι κατά τινος* (der übrigens dem Satze eine schiefe Wendung geben würde) willkürlich auf *εἶναί τινι* übertragen.

Unmittelbar nach der Bezeichnung der verschiedenen Hauptansichten über das Wesen der Eudämonie fährt Eudemus so fort: *περὶ δὴ τούτων ἐπιστήσαντας, ἅπαντα τὸν δυνάμενον ζῆν κατὰ τὴν αὑτοῦ προαίρεσιν θέσθαι τινὰ σκοπὸν τοῦ καλῶς ζῆν, ἤτοι τιμὴν ἢ δόξαν ἢ πλοῦτον ἢ παιδείαν, πρὸς ὃν ἀποβλέπων ποιήσεται πάσας τὰς πράξεις, ὡς τό γε μὴ συντετάχθαι τὸν βίον πρός τι τέλος ἀφροσύνης πολλῆς σημεῖόν ἐστιν, μάλιστα δὴ δεῖ πρῶτον ἐν αὑτῷ διορίσασθαι μήτε προπετῶς μήτε ῥαθύμως, ἐν τίνι τῶν ἡμετέρων τὸ εὖ ζῆν κτλ.* Ich habe den Text genau nach der Ueberlieferung gegeben, nur dass ich vor *μάλιστα* nicht mit der Bekker'schen Ausgabe einen Punct, sondern, meinem früheren (Obs. crit. p. 16), in den Ausgaben von Fritsche und Bussemaker angenommenen Vorschlage gemäfs, ein Komma gesetzt habe. Die überlieferten Worte drücken einen vollkommen klaren Gedanken deutlich aus: 'Indem man dies aufmerksam erwägt, dass jeder, der nach seinem eigenen freien Entschlusse leben kann, sich ein Ziel des Lebensglückes stellt, sei es Ehre, Reichthum oder Bildung, worauf er alle seine Handlungen richten will, da ein Leben ohne festes Ziel ein Zeichen grofsen Unverstandes ist, so muss man vor allem bei sich selbst feststellen, ohne Uebereilung und ohne Lässigkeit, worin denn das Lebensglück wirklich besteht etc.' Dagegen will Spengel die Ueberlieferung mehrfach ändern: „*ἐπιστήσαντας ἅπαντα* [8])] *offendit hoc pro ἐπιστήσαντα, de quo verbo vide Zell ad Nic. p. 242, tum excidit δεῖ vel χρὴ fortasse ante θέσθαι addendum.* 11. *μάλιστα δὴ δεῖ*] *δὴ delendum.*" Der Plural *ἐπιστήσαντας* hat mit *ἅπαντα*, dem Subjecte des davon abhängigen Satzes, nichts zu thun; dass trotz des Plurals *ἐπιστήσαντας* dann die Innerlichkeit des Ueberlegens durch *ἐν αὑτῷ* bezeichnet ist, hat bekanntlich nichts auffallendes [9]); wenn durch Einschiebung eines

[8]) *ἅπαντας*, das sich in der Spengel'schen Abhandlung findet, ist jedenfalls ein Druckfehler statt *ἅπαντα*.

[9]) Man vergleiche unter anderem folgende Stellen: Eth. N. γ 1. 1110a10 *ἁπλῶς μὲν γὰρ οὐδεὶς ἀποβάλλεται ἑκών, ἐπὶ σωτηρίᾳ δ' αὑτοῦ καὶ τῶν λοιπῶν ἅπαντες οἱ νοῦν ἔχοντες.* Metaph. ϑ 7. 1049a14 *ὅσα μηδενὸς τῶν ἔξωθεν ἐμποδίζοντος ἔσται δι' αὑτοῦ.* Phys. β 5. 197b1 *ἔστι δὲ τὸ τέλος, ἡ κομιδή, οὐ τῶν ἐν αὑτῷ αἰτίων* (vgl. b20 *οὐ ἔξω τὸ αἴτιον*). Eud. β 8. 1224a22 *ὁμοίως δὲ καὶ ἐπὶ ἐμψύχων καὶ ἐπὶ τῶν ζῴων ὁρῶμεν βίᾳ πολλὰ καὶ πάσχοντα καὶ*

δεῖ oder *χρή* der Satz *ἅπαντα θέσθαι τινὰ σκοπόν* selbständig gemacht wird, so verschwindet der in dem überlieferten Texte vorhandene klare Zusammenhang; und durch Weglassung des *δή* nach *μάλιστα*, nachdem der vorausgehende Satz aus Subordination zur Coordination gebracht ist, wird selbst die sprachlich erforderliche Verbindung aufgehoben und ein unerträgliches Asyndeton hergestellt.

Bei dem kläglichen Zustande der Texteüberlieferung der Eudemischen Ethik dient es zu wahrer Erholung, wenn man einmal 20 bis 30 Zeilen lesen kann, ohne durch räthselhafte Fehler der Abschreiber aufgehalten zu sein. Ein solcher von Schwierigkeiten freier Abschnitt ist z. B. *α* 5. 1216b 5—25, den ich heraushebe, weil sein Inhalt an eben behandeltes sich nahe anschliefst. Sokrates war der Ueberzeugung, sagt Eudemus, dass mit der sittlichen Einsicht das sittliche Handeln nothwendig verbunden ist, *ἅμα συμβαίνειν εἰδέναι τὴν δικαιοσύνην καὶ εἶναι δίκαιον*, denn *ἅμα μεμαθήκαμεν τὴν γεωμετρίαν καὶ ἐσμὲν γεωμέτραι*. Dem entgegnet nun Eudemus: *τοῦτο δ' ἐπὶ μὲν τῶν ἐπιστημῶν συμβαίνει τῶν θεωρητικῶν· οὐδὲν γὰρ ἕτερόν ἐστι τῆς ἀστρολογίας οὐδὲ τῆς περὶ φύσεως ἐπιστήμης οὐδὲ γεωμετρίας πλὴν τὸ γνωρίσαι καὶ θεωρῆσαι τὴν φύσιν τῶν πραγμάτων τῶν ὑποκειμένων ταῖς ἐπιστήμαις· οὐ μὴν ἀλλὰ κατὰ συμβεβηκὸς οὐθὲν κωλύει πρὸς πολλὰ τῶν ἀναγκαίων εἶναι χρησίμους αὐτὰς ἡμῖν. τῶν δὲ ποιητικῶν ἐπιστημῶν ἕτερον τὸ τέλος τῆς ἐπιστήμης καὶ γνώσεως, οἷον ὑγίεια μὲν ἰατρικῆς, εὐνομία δὲ ἤ τι τοιοῦθ' ἕτερον τῆς πολιτικῆς. καλὸν μὲν οὖν καὶ τὸ γνωρίζειν ἕκαστον τῶν καλῶν· οὐ μὴν ἀλλά γε περὶ ἀρετῆς οὐ τὸ εἰδέναι τιμιώτατον τί ἐστιν, ἀλλὰ τὸ γινώσκειν ἐκ τίνων ἐστίν. οὐ γὰρ εἰδέναι βουλόμεθα τί ἐστιν ἀνδρία, ἀλλ' εἶναι ἀνδρεῖοι κτλ.* Der Satz des Sokrates, schreibt Eudemus, gilt nur für theoretische Wissenschaften. Ihre Aufgabe liegt ausschliefslich in der Erkenntnis ihrer Objecte; dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Einsicht mittelbar dem Leben mancherlei Nutzen bringe, z. B. die Mathematik, aber dieser Nutzen ist für sie nur etwas Accidentelles, liegt nicht in ihrem Wesen. Dagegen bei den praktischen Wissenschaften ist zwar schon die Einsicht in das Wesen ihres Gegenstandes etwas Edles (*καλόν*), aber ihren eigentlichen Werth gewinnen sie erst durch die Erkenntnis der Entstehung ihres Gegenstandes, *ἐκ τίνων ἐστί*, denn nicht blofs zu wissen was Tugend ist, sondern tugendhaft zu sein ist unsere Aufgabe. — Gegen diesen vollkommen durchsichtigen Gedankengang erhebt Spengel folgendes Bedenken: „*οὐ μὴν ἀλλὰ κατὰ — ἡμῖν*] *quid velit haec sententia et quomodo praecedentibus adhaereat, equidem non video, haec locum mutarunt infra* b20 *inserenda, sic: καλὸν μὲν οὖν καὶ τὸ γνωρίζειν ἕκαστον τῶν καλῶν καὶ κατὰ συμβεβηκὸς οὐθὲν κωλύει πρὸς πολλὰ τῶν ἀναγκαίων εἶναι χρησίμους αὐτὰς ἡμῖν. οὐ μὴν ἀλλά γε κτλ.*“ Was dieser Satz an seiner Stelle soll, wird hoffentlich die obige Uebertragung des Gedankenganges gezeigt haben; die von Spengel vorgeschlagene Umstellung, von

---

ποιοῦντα, ὅταν παρὰ τὴν ἐν αὐτῷ ὁρμὴν ἔξωθέν τι κινῇ. Pol. *γ* 16. 1287b31 *ἐπεὶ καὶ νῦν ὀφθαλμοὺς πολλοὺς οἱ μόναρχοι ποιοῦσιν αὐτῶν καὶ ὦτα καὶ χεῖρας καὶ πόδας. τοὺς γὰρ τῇ ἀρχῇ καὶ αὐτοῦ φίλους ποιοῦνται συνάρχους.*

ihrer Gewaltsamkeit ganz abgesehen, bringt dem Gedanken einen unheilbaren Nachtheil und einen evidenten inneren Widerspruch; denn nunmehr wird es den praktischen Wissenschaften als etwas blofs accidentelles, also in ihrem Wesen und ihrer Aufgabe an sich nicht enthaltenes, zugeschrieben, auf die Führung des Lebens Einfluss zu gewinnen. Dieses ist für die theoretischen Wissenschaften mit Recht als *συμβεβηκός* bezeichnet, für die praktischen ist es *οὐσία καὶ φύσις*.

Eud. β 10. 1226ᵇ38 *ἅμα δ' ἐκ τούτων φανερὸν καὶ ὅτι καλῶς διορίζονται οἳ τῶν παθημάτων τὰ μὲν ἑκούσια τὰ δ' ἀκούσια τὰ δ' ἐκ προνοίας νομοθετοῦσιν.* Spengel: „*νομοθετοῦσιν*] *dividunt, num ita graeci, an est νομίζουσιν?*" Wo liegt hier das Auffallende, und wozu die abschwächende Correctur? 'Diejenigen treffen eine richtige Unterscheidung, welche von Gewaltthaten drei Classen gesetzlich feststellen, unfreiwillige, freiwillige, absichtliche.' Die Bedeutung „*dividunt*" erhält *νομοθετεῖν* mittelbar, indem es eben verschiedene Arten desselben Genus sind, die das Gesetz fixiert. Dass wirklich derartige Unterscheidungen in manchen und wol den meisten griechischen Staaten bestanden, zeigt das attische Gerichtswesen deutlich genug. Also an dem bezeichnenden *νομοθετοῦσιν* wird man sich wol jeder Aenderung enthalten müssen, aber dass Eudemus von *παθήματα ἑκούσια, ἀκούσια* rede, ist nicht zu glauben; vergleicht man 1227ᵃ3 und insbesondere Eth. N. ε 10. 1135ᵇ16 ff., so wird man sich nicht bedenken dafür *ἀδικημάτων* zu schreiben. Die Anordnung *ἑκούσια, ἀκούσια, ἐκ προνοίας* ist mindestens sehr unwahrscheinlich; Eudemus wird wohl geschrieben haben *οἳ τῶν ἀδικημάτων τὰ μὲν ἀκούσια τὰ δ' ἑκούσια τὰ δ' ἐκ προνοίας νομοθετοῦσιν.* — In den unmittelbar vorausgehenden Worten, durch welche der eben besprochene Satz begründet wird, *ἀνάγκη τὸ μὲν προαίρετον ἅπαν ἑκούσιον, τὸ δ' ἑκούσιον μὴ ⟨πᾶν⟩ προαιρετόν, καὶ τὰ μὲν κατὰ προαίρεσιν π'ντα ἑκούσια εἶναι, τὰ δ' ἑκούσια μὴ πάντα κατὰ προαίρεσιν*, ist zu verwundern, dass an die nothwendige Einschaltung des im Texte fehlenden *πᾶν* vor *προαιρετόν* meines Wissens noch niemand erinnert hat. Wenn nicht der Gedanke dieses Satzes an sich schon die Nothwendigkeit dieser Ergänzung bewiese, so könnte man noch verweisen auf Rhet. α 10. 1368ᵇ10 *ὅσα μὲν οὖν ἑκόντες, οὐ πάντα προαιρούμενοι, ὅσα δὲ προαιρούμενοι, εἰδότες ἅπαντα.*

Eud. γ 1. 1228ᵃ35. Das Wesen des *θρασύς* besteht in dem *θαρρεῖν μᾶλλον ἢ δεῖ. διὸ καὶ παρωνυμιάζεται· ὁ γὰρ θρασὺς παρὰ τὸ θράσος λέγεται παρωνύμως. ὥστ' ἐπεὶ ἡ ἀνδρεία ἐστὶν ἡ βελτίστη ἕξις περὶ φόβους καὶ θάρρη, δεῖ δὲ μήθ' οὕτως ὡς οἱ θρασεῖς (τὰ μὲν γὰρ ἐλλείπουσι, τὰ δ' ὑπερβάλλουσι), μήθ' οὕτως ὡς οἱ δειλοί (καὶ γὰρ οὗτοι ταὐτὸ ποιοῦσι, πλὴν οὐ περὶ ταὐτὰ ἀλλ' ἐξ ἐναντίας· τῷ μὲν γὰρ θαρρεῖν ἐλλείπουσι, τῷ δὲ φοβεῖσθαι ὑπερβάλλουσι), δῆλον ὡς κτλ.* Spengel: „*παρωνυμιάζεται*] *Aristoteles et Eudemus ἐκ τῶν πτώσεων dixissent.*" Woher diese Gewissheit? Aristoteles gebraucht ja doch den Ausdruck *παρωνύμως λέγεσθαι ἀπό τινος* eben in Fällen wie der vorliegende es ist, Top. β 2. 109ᵇ5, 9. 4. 111ᵃ35—ᵇ3, um die Stellen aus den Kategorien (7. 6ᵇ13. 8. 10ᵃ28, ᵇ1, 7) zu übergehen, deren Beweiskraft Spengel nicht anerkennen würde. Ja noch mehr, das Verbum *παρωνυμιάζειν* findet sich

in gleicher Weise wie hier gebraucht *οὐ λέγομεν τὸν ἀνδριάντα χαλκὸν... ἀλλὰ παρωνυμιάζοντες χαλκοῦν* Phys. η 2. 245ᵇ11, 28 (also in beiden Redactionen dieses Buches). — In den folgenden Worten bemerkt Spengel: „*τὰ μὲν.. τὰ δὲ*] *imo singularis numerus erat ponendus, ut infra* ᵇ1 *τῷ μὲν γὰρ θαρρεῖν ἐλλείπουσι, τῷ δὲ φοβεῖσθαι ὑπερβάλλουσιν, quaere, nam in his concinnitas flagitatur, aut τὸ aut τῷ utroque loco restituendum. dativus est* 1231ᵃ31, 33." Allerdings findet sich *ἐλλείπειν* und *ὑπερβάλλειν* häufig mit dem Dativ des Gegenstandes construiert, in welchem sich Mangel oder Uebermaſs kundgibt, vgl. auſser den von Spengel angeführten Stellen z. B. Eth. N. β 7. 1107ᵇ1, 2, 3. γ 10. 1115ᵇ28, 34. δ 14. 1128ᵃ4 u. a.[10]), aber immer so, dass eben der bestimmte Gegenstand genannt ist, *τῷ φόβῳ, τῇ ἀφοβίᾳ, τῷ θαρρεῖν*. Dagegen der Dativ des bloſsen Artikels ohne Substantiv in der pronominalen Bedeutung, *τῷ μὲν ἐλλείπειν, τῷ δὲ ὑπερβάλλειν*, 'in der einen Hinsicht Mangel, in der anderen Hinsicht Uebermaſs zeigen', ist meines Wissens dem aristotelischen ebenso wie dem allgemeinen griechischen Sprachgebrauche fremd. Dagegen ist *τὰ μὲν — τὰ δὲ* 'in der einen, in der anderen Hinsicht' von Aristoteles ebenso wie von allen anderen Schriftstellern gebraucht, z. B. Pol. ε 1. 1302ᵃ7 *δεῖ τὰ μὲν ἀριθμητικῇ ἰσότητι χρῆσθαι, τὰ δὲ τῇ κατ' ἀξίαν* u. a. Die Aenderung in *τὸ* ist also mindestens unnöthig, die in *τῷ* würde sogar unrichtig sein. — Unmittelbar darauf gebraucht Eudemus 1228ᵇ5 *φοβητικός* als Gegensatz zu *ἄφοβος*. „*φοβητικός*] *ignotum Aristotelis Nic.*" Welche Bedeutung soll diese Bemerkung haben, da das Wort, wenn zwar allerdings nicht in der Nikomachischen Ethik, so doch in der Politik, ϑ 7. 1342ᵃ12 auf gleiche Weise sich gebraucht findet.

Poet. 6. 1450ᵃ30. Im sechsten Capitel der Poetik zählt Aristoteles zunächst die Erfordernisse, oder wie er es bezeichnet die Theile, der Tragœdie auf: Scenerie, Sprache, Musik, Handlung, Charakter, Gedankendarstellung — *ὄψις, λέξις, μελοποιία, πρᾶξις* (oder *μῦθος, σύστασις τῶν πραγμάτων*), *ἦθος, διάνοια* — und zeigt sodann aus dem Wesen der Tragœdie, dass in der Darstellung der Handlung ihr Ziel und ihre Aufgabe liegt, *ὁ μῦθος τέλος τῆς τραγῳδίας, τὸ δὲ τέλος μέγιστον ἁπάντων* ᵃ23. Diesen aus dem Begriffe und Wesen der Tragœdie genommenen Satz bestätigt er sodann durch Anführung einer Reihe von anerkannten Thatsachen ᵃ23—38, an deren Schlusse er den so befestigten Satz in etwas veränderter Form wiederholt: *ἀρχὴ μὲν οὖν καὶ οἷον ψυχὴ ὁ μῦθος τῆς*

---

[10]) In etwas modificiertem Sinne wird *ὑπερβάλλειν ἐπί τι* gebraucht, um die Richtung zu bezeichnen, welche das Uebermaſs nimmt, *ὑπερβάλλειν ἐπὶ τὴν αὔξην, ἐπὶ τὴν καθαίρεσιν, ἐπὶ τὸ σκληρόν, ἐπὶ θάτερα* Phys. γ 6. 206ᵇ29. Pol. β 9. 1270ᵇ33. Probl. α 11. 860ᵇ10 Durch Beachtung dieses Sprachgebrauches erhalten zwei Stellen der Eudemischen Ethik ihre einfachste Emendation β 3. 1221ᵇ1 *ὁ ὑπερβάλλων ἐπὶ τῷ μὴ λυπεῖσθαι μηδ' ἐπὶ τοῖς ἀναξίοις* (l. *ἀναξίως*) *εὖ πράττουσιν*, vielmehr *ἐπὶ τὸ μὴ λυπεῖσθαι* (Spengel conjiciert *ὑπερβάλλων τῷ μὴ λ.*). β 5. 1222ᵇ1 *καίτοι ἐστὶν ὑπερβολὴ καὶ ἐπὶ τῷ ἵλεων εἶναι καὶ ἐπὶ τῷ καταλλακτικὸν εἶναι*, dass in dieser letzteren Stelle beidemal *τὸ* zu schreiben ist, habe ich bereits in den Jahn'schen Jahrb. 79, 24 nachzuweisen gesucht.

τραγῳδίας, δεύτερον δὲ τὰ ἤθη. Inmitten nun jener Anführung von Thatsachen, welche die Handlung als Ziel, Aufgabe, Seele der Tragœdie sollen erkennen lassen, lautet ein Satz ª29: *ἔτι ἐάν τις ἐφεξῆς θῇ ῥήσεις ἠθικὰς καὶ λέξεις καὶ διανοίας εὖ πεποιημένας, ποιήσει ὃ ἦν τῆς τραγῳδίας ἔργον, ἀλλὰ πολὺ μᾶλλον ἡ καταδεεστέροις τούτοις κεχρημένη τραγῳδία, ἔχουσα δὲ μῦθον καὶ σύστασιν τῶν πραγμάτων.* Dass unter einer Tragœdie, welche ethische Reden, kunstvolle Phrasen, gedankenreiche Sentenzen nur aneinander reiht, *ἐφεξῆς θῇ*, eine solche gemeint ist, welcher das principielle Erfordernis fehlt, die einheitliche Handlung, zu deren festen Umrissen all jenes nur den Farben des Bildes gleicht, das ist, wenn man es nicht schon aus *ἐφεξῆς θεῖναι* erschliefsen müsste, durch den Gegensatz *ἔχουσα δὲ μῦθον καὶ σύστασιν πραγμάτων* deutlich gezeigt. Und einer solchen Tragœdie, welcher das *τέλος τῆς τραγῳδίας*, die *πρᾶξις* fehlt, soll Aristoteles zuschreiben, sie erfülle das, was als Aufgabe der Tragœdie erkannt war, *ποιήσει ὃ ἦν τῆς τραγῳδίας ἔργον*, da doch *ἔργον* und *τέλος* einander wechselseitig bestimmende Begriffe sind, *τὸ γὰρ ἔργον τέλος* Metaph. ϑ 8. 1050ª21. Eud. β 1. 1219ª8. Diesen augenfälligen Widerspruch hat die editio princeps dadurch beseitigt, dass sie vor *ποιήσει* die Negation *οὐ* eingeschaltet hat, und diese Ergänzung ist, obgleich durch keinerlei handschriftliche Ueberlieferung bestätigt, von fast allen Herausgebern und Erklärern der Poetik angenommen worden. Dagegen schreibt Spengel: „*οὐ ποιήσει*] *negationem omittunt libri, quod recte Victorius probavit, et iam ante eum Morellius; hanc sententiam probat ἀλλὰ πολὺ μᾶλλον, ergo illud quoque id perficit quod ex re est, sed multo magis hoc posterius; tum dicit ἦν τῆς τραγῳδίας ἔργον, itaque ex suo ordine non contemnendum esse fatetur, sed secundum non principem tenet locum. Si ex partibus sex vel potius quinque tres illas ἦθος διάνοιαν λέξιν recte tractaverit, ineptum est dicere οὐ ποιεῖ τὸ ἔργον τῆς τραγῳδίας* [*negationem perverse defendit Vahlen* p. 162—166].“ Den ersten Grund gegen die Einschaltung der Negation entlehnt also Spengel aus *πολὺ μᾶλλον*: wenn der letztgenannten Art von Tragœdien die Erfüllung der Aufgabe in weit höherem Grade zugeschrieben wird, so müsse sie der erstgenannten auch in irgend welchem Grade zukommen, und könne ihr nicht schlechthin abgesprochen sein; aber *μᾶλλον* heifst bekanntlich nicht nur *magis*, sondern auch *potius*, und dass bei Aristoteles *μᾶλλον* in dem Sinne *potius* nach negativen Sätzen in einer dem vorliegenden Falle vollkommen gleichen Weise vorkommt, hat Vahlen gegenüber jedem etwa auftauchenden Zweifel durch Beispiele belegt a. a. O. S. 165. Den zweiten Grund Spengel's *tum dicit — locum* bekenne ich nicht zu verstehen, kann also auch seine Widerlegung nicht versuchen. Die Worte *ὃ ἦν τῆς τραγῳδίας ἔργον* müssen nach bekanntem, übrigens auch von Vahlen noch besonders durch Beispiele erläuterten (a. a. O. S. 163) Sprachgebrauche bedeuten: 'was als Aufgabe der Tragœdie im Vorigen bezeichnet ist', und durch diese Zurückweisung kann, bei dem angeführten Verhältnisse der Begriffe *ἔργον* und *τέλος*, nur der Satz *ὁ μῦθος τέλος τῆς τραγῳδίας ἐστίν* ª22 gemeint sein. Verständlich dagegen ist der dritte Grund Spengel's: die Tragœdie habe nach Aristoteles sechs oder vielmehr nur fünf Theile (nämlich nach der von Spengel anderwärts

ausgesprochenen, aber als aristotelisch nicht anzuerkennenden Beseitigung der *μελοποιία*); eine Tragœdie, welche drei von den fünf Theilen in sich schließt, habe die Majorität der Theile, also: „*ineptum est dicere οὐ ποιεῖ ὃ ἦν τὸ τῆς τραγῳδίας ἔργον.*“ Allerdings, wenn es sich um die Abstimmung in einer Versammlung handelt, so bilden drei unter fünf die Majorität; wenn es sich um einen Complex von Eigenschaften handelt, die einander an Bedeutung gleich stehen, so ist etwas *ὅμοιον ἐὰν πλείω ἔχῃ ταὐτὰ ἢ ἕτερα* Metaph. *ι* 3. 1054^{b}11. *δ* 9. 1018^{a}16, und es würde unter solchen Voraussetzungen die zuerst genannte Art von Tragœdien doch gewiss ein *ὅμοιον τῇ τραγῳδίᾳ* sein. Aber so ist das Verhältnis in dem vorliegenden Falle nicht; das eine Erfordernis, *πρᾶξις* oder *μῦθος*, ist *τέλος*, *ψυχὴ* der Tragœdie, die anderen sind nur ein *ὧν οὐκ ἄνευ*, sie nehmen gegenüber der *ψυχὴ* nur die Stelle der *ὕλη* ein. Das hölzerne Beil mag in seiner Form durchaus dem eisernen gleichen, es fehlt ihm was das Wesen und die Seele des Beiles ist, die Kraft des Schneidens (*τμῆσις*), und so ist es nur ein *ὁμώνυμον;* das Auge aus Stein oder das Auge des Gestorbenen mag in allem übrigen dem lebendigen Auge gleichkommen, da ihm die Seele des Auges, die Sehkraft fehlt, so trägt es nur den Namen des Auges, ohne an seinem Wesen theilzunehmen (*ὄψις, ἧς ἀπολειπούσης οὐκ ἔστιν ὀφθαλμός, πλὴν ὁμωνύμως, καθάπερ ὁ λίθινος καὶ ὁ γεγραμμένος* Psych. *β* 1. 412^{b}20). Diese Beispiele sind bekanntlich nicht selbsterfundene, sondern sind die aristotelischen, mit denen er nicht bloß einmal, sondern häufig die absolut entscheidende Geltung des Wesensbegriffes, des Zweckes, der Seele eines Dinges (*τὸ τί ἦν εἶναι, εἶδος, τέλος, ψυχή*) erläutert, z. B. außer der schon erwähnten Stelle Psych. *β* 1. 412^{b}10—413^{a}10, gen. an. *α* 19. 726^{b}22 ff. *β* 1. 734^{a}14—735^{a}4. Meteor. *δ* 12. 390^{a}10 *ἅπαντα δ' ἐστὶν ὡρισμένα τῷ ἔργῳ· τὰ μὲν γὰρ δυνάμενα ποιεῖν τὸ αὐτῶν ἔργον ἀληθῶς ἐστὶν ἕκαστα, οἷον ὁ ὀφθαλμὸς εἰ ὁρᾷ· τὸ δὲ μὴ δυνάμενον ὁμωνύμως, οἷον ὁ τεθνεὼς ἢ ὁ λίθινος· οὐδὲ γὰρ πρίων ὁ λίθινος ἀλλ' ἢ ὡς εἰκών.* Die Berechtigung der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist offenbar; von einer Tragœdie, der das fehlt, was der Zweck und die Seele der Tragœdie ist, kann Aristoteles nicht gesagt haben *ποιήσει ὃ ἦν τῆς τραγῳδίας ἔργον*[11]), sondern wir haben zuversichtlich in seinem Sinne die Negation beizufügen: *οὐ ποιήσει ὃ ἦν τῆς τραγῳδίας ἔργον.* — Aus den gleichen Gesichtspuncten, nur nicht mit denselben Worten und Beispielen vertheidigt Vahlen a. a. O. die

---

[11]) Susemihl, der ebenfalls das *οὐ* der Aldina nicht annimmt, schlägt einen Mittelweg zwischen *ποιήσει* und *οὐ ποιήσει* ein, indem er *ποιήσει* bis zu möglichster Aehnlichkeit von *οὐ ποιήσει* deutet: „so wird man zwar dadurch (allenfalls auch noch) dasjenige erreichen, was uns als Aufgabe der Tragœdie erschien.“ Das 'zwar' der Uebersetzung will Susemihl auch im Texte zufügen *ποιήσει μὲν ὃ ἦν*, das 'allenfalls auch noch' ist freie Zuthat der Uebersetzung. Dass Aristoteles, wenn er dies wollte, nicht unterlassen hätte ein *πως* beizufügen, versteht sich von selbst. Und mit all diesen Versuchen, aus der Affirmation fast die Negation herauszudeuten, gelangt man doch nicht zu dem einfachen Gedanken, den der ganze Zusammenhang fordert und deutlich zeigt.

Ergänzung der Negation; wenn ein solches Verfahren, das ausschließlich auf dem aristotelischen Gedankengange und seinem constatierten Sprachgebrauche beruht, ein '*perverse defendere*' ist, so unterziehe ich mich gern dem gleichen Vorwurfe.

Poet. 7. 1451b27—31. Für die Composition der Handlung, welche im 6. Capitel als die Aufgabe der Tragœdie erwiesen ist, bezeichnet Aristoteles sodann, cap. 7, als erstes Erfordernis, dass sie eine ganze, in sich abgeschlossene sein muss; sie darf nicht beliebig anfangen, beliebig aufhören, sondern muss einen wirklichen Anfang und wirklichen Abschluss haben. Um die Bedeutung dieses Satzes zu erläutern, gibt Aristoteles über *ἀρχή, μέσον, τελευτή* Definitionen, welche an formaler Präcision und an Deutlichkeit des Ausdruckes nichts zu wünschen übrig lassen: *ἀρχὴ δ' ἐστὶν ὃ αὐτὸ μὲν μὴ ἐξ ἀνάγκης μετ' ἄλλο ἐστί, μετ' ἐκεῖνο δ' ἕτερον πέφυκεν εἶναι ἢ γίνεσθαι· τελευτὴ δὲ τοὐναντίον ὃ αὐτὸ μετ' ἄλλο πέφυκεν εἶναι, ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, μετὰ δὲ τοῦτο ἄλλο οὐδέν· μέσον δὲ ὃ καὶ αὐτὸ μετ' ἄλλο καὶ μετ' ἐκεῖνο ἕτερον.* 'Anfang ist, was nicht nothwendig ein anderes als vorausgegangen voraussetzt, in dessen Wesen es aber liegt, dass anderes nach ihm sei oder werde; Ende (Abschluss) dagegen ist, was seiner Natur nach auf ein anderes folgt, nothwendig oder in der Regel, während nach ihm nichts weiter folgt; Mitte ist das, dem anderes vorausgeht, anderes folgt.' Ich wüsste nicht, wo diese Worte noch eine Erklärung erforderten oder ein Bedenken veranlassen könnten. Anders Spengel, der diese Worte mit dem mannigfachsten Mistrauen betrachtet „27 *ἐξ ἀνάγκης*] *haec verba cur hoc loco dicit? scio quidem ea etiam quae vulgo initia πράξεως esse dicuntur cum aliis quae antecedunt cohaerere ex iisque dependere et nasci, at id h. loco quo vulgaris vitae rationem, non rerum causas exponit, dicere non decebat; adde autorem ipsum in explicanda τελευτῇ contrarium esse τῆς ἀρχῆς monere, et dicere eam esse id quod post aliud fiat ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ. ergo notio ἐξ ἀνάγκης ibi non indicanda, postea vero in verbis μετ' ἐκεῖνο δ'... γίνεσθαι non negligenda erat. Neque intellego oppositionem verborum ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, num alibi ita noster? nonne semper ἢ ἀεὶ ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, in nostro vero libro ἢ ἐξ ἀνάγκης vel κατὰ τὸ ἀναγκαῖον ἢ κατὰ τὸ εἰκός? et cur deest in altero membro γίγνεσθαι? itaque scribendum erat: ἀρχὴ δ' ἐστὶν ὃ αὐτὸ μὲν μὴ μετ' ἄλλο ἐστίν, ... τελευτὴ δὲ τοὐναντίον ὃ αὐτὸ μετ' ἄλλο πέφυκεν εἶναι ἢ γίνεσθαι ἐξ ἀνάγκης, μετὰ δὲ τοῦτο ἄλλο οὐδέν. sed si omisisset initio ἐξ ἀνάγκης et infra ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, nemo haec desideraret; sufficit enim verbum πέφυκεν.*" Von all diesen Bedenken vermag ich nicht ein einziges mir anzueignen. In der Definition von *ἀρχή* sind die Worte *μὴ ἐξ ἀνάγκης* richtig und enthalten nicht, wie Spengel vorauszusetzen scheint, eine Vermischung von zweierlei Betrachtungsweisen: was Anfang einer tragischen Handlung sein soll, muss so beschaffen sein, dass es nichts anderes als nothwendig vorausgehend erfordert, um aufgefasst und verstanden werden zu können; denn damit würde es aufhören Anfang zu sein, und der noch hinzuzunehmende Hintergrund würde der wirkliche Anfang sein. Die wohldurchdachte Schärfe dieses Begriffes wird durch Weglassen von *ἐξ ἀνάγκης*

aufgehoben, durch die Vettorische Umstellung, *ἐξ ἀνάγκης μή*, welche G. Hermann und Susemihl angenommen haben, wird etwas unmögliches gesetzt. — „*Cur deest in altero membro γίγνεσθαι?*" Es wäre kein Fehler. wenn *γίγνεσθαι* dabei stünde; denn eine Handlung, welche *μετ' ἄλλο ἐστίν*, ist gewiss in Folge eines *γίγνεσθαι* nach diesem andern; aber ein Anlass es zu setzen war hier so wenig vorhanden, wie in der ersten Hälfte der Definition von *ἀρχή* zu *ἐστί* nach *γέγονεν* hinzuzusetzen; *εἶναι καὶ γίγνεσθαι* ist bezeichnend an der Stelle gesetzt, wo es sich um die von dem Anfange ausgehende Entwicklungsreihe handelt. — Aber weiter, *ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ*? Es ist wahr, *πέφυκεν* allein würde hinreichen; denn da von menschlichen Handlungen die Rede ist, so versteht sich, dass diejenige Causalität, welche in ihrem Wesen liegt, *πέφυκεν*, nicht eine unbedingte zu sein braucht, sondern auf die inductorische Allgemeinheit des Regelmäfsigen, des Ueblichen beschränkt ist. Es ist ferner wahr, dass diese aus der Natur der Sache sich ergebende nähere Bezeichnung zu *πέφυκεν* auch an der ersten Stelle hätte stehen können *μετ' ἐκεῖνο δ' ἕτερον πέφυκεν εἶναι ἢ γίγνεσθαι*, aber nicht wahr ist, dass zu dem ersten *μὴ ἐξ ἀνάγκης* das andere Glied dieses Dilemma wäre hinzuzufügen gewesen; denn dort handelt es sich darum, dass der Anfang wirklich Anfang sei, also nicht etwas anderes mit Nothwendigkeit voraussetze. Aber daraus, dass die genauere Bestimmung *ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* entbehrt werden kann, weil sie der Leser durch Combination der sämmtlichen Momente zu folgern vermag, darf man nicht schliefsen, dass sie aus dem Texte zu entfernen sei, und ebenso wenig sind deshalb, weil an einer Stelle eine Erläuterung steht, die möglicherweise an zwei Stellen stehen könnte, beide Stellen durch Zusatz oder Weglassung gleich zu machen. — Aber *ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* wird von einem noch gefährlicheren Vorwurfe getroffen, „*num alibi ita noster? nonne semper ἢ ἀεὶ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ?*" Die Formel *ἢ ἀεὶ ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* ist recht häufig, Rhet. *α* 6. 1362b36. 10. 1369a33, b1. 13. 1374b16. Metaph. *ε* 2. 1026b35 u. a. m. Nun sind ja aber *ἐξ ἀνάγκης* und *ἀεί* bei Aristoteles bekanntlich untrennbar verbundene Begriffe (vgl. Vahlen, zur Kritik arist. Schriften S. 85), so dass, wenn wirklich *ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* sich sonst nicht vorfände, es schon durch *ἀεὶ ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ* vollkommen geschützt wäre. Aber dem ist nicht so, der Gegensatz von *ἐξ ἀνάγκης καὶ ἀεί* und *ὡς ἐπὶ τὸ πολύ*, oder blofs *ἐξ ἀνάγκης* und *ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* gehört zu denjenigen regelmäfsigen Verbindungen, denen man bei Aristoteles überall begegnet, z. B. Anal. pr. *α* 13. 32b5, 9. An. post. *α* 30. 87b20, 22, 24, 26. Phys. *β* 5. 196b12, 20, 36 (in dem gleichen Gedankengange *ἀεὶ* — *ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* 197a4, 19, 31). Rhet. *α* 2. 1357a27. *β* 19. 1392b32. Metaph. *δ* 30. 1025a18, 20. *ε* 2. 1026b30. *κ* 8. 1064b35; in dem Abschnitte der Topik *β* 6. 112b1—20, der mit den Worten anhebt *ἐπεὶ δὲ τῶν πραγμάτων τὰ μὲν ἐξ ἀνάγκης ἐστί, τὰ δ' ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* kann man nicht zwei Zeilen lesen, ohne das bezweifelte *ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* zu finden. Wer die Häufigkeit dieser Formel bei Aristoteles statistisch vollständig constatieren wollte, würde bald bei der unnöthigen Mühe

die Geduld verlieren. Zu dem Zweifel „*num alibi ita noster?*" war also kein Anlass vorhanden und die Ueberlieferung der fraglichen Stelle ist auch in dieser Hinsicht unantastbar.

Doch es ist Zeit abzubrechen, obgleich ich noch im Anfange der Stellen stehe, in deren kritischer Behandlung dem Vf. zu entgegnen ich mir vorgenommen hatte. Die aufrichtige Hochachtung vor den Verdiensten Spengel's um die Erklärung des Aristoteles nöthigte mich zu der Ausführlichkeit, auch nicht die geringste Entgegnung unbegründet zu lassen; denn einem solchen Forscher gegenüber gebührt es sich der Mahnung des Aristoteles eingedenk zu sein, *δεῖ προσέχειν τῶν ἐμπείρων καὶ ταῖς ἀναποδείκτοις φάσεσιν*. Meine Bemerkungen bezogen sich fast ausschliefslich auf Rechtfertigung der Ueberlieferung gegen unbegründete Angriffe; dass ich übrigens in diesen Büchern ebenso wenig wie in anderen aristotelischen die zahlreichen Fehler der Abschreiber verkenne oder zu bewahren beabsichtige, wird sich vielleicht ein anderesmal Anlass finden an einigen Beispielen zu zeigen.

3. De Aristotelis dicendi ratione. Pars prima. Observationes de particularum usu. Dissertatio inauguralis quam etc. scripsit Rud. Eucken. Gottingae, Vandenhöck - Ruprecht, 1866. 81 S. 8. — 12. Sgr.

Das Studium der aristotelischen Schriften, welches seit drei bis vier Decennien durch das Zusammenwirken mannigfacher Umstände neu belebt ist, hat sich in philosophischer Hinsicht der Erforschung der aristotelischen Lehre und ihrer Bedeutung für die Naturwissenschaften und der Verwerthung der historisch-kritischen Bemerkungen des Aristoteles zur Reconstruction der Geschichte der älteren griechischen Philosophie zugewendet; in philologischer Hinsicht ist mit dem Aufgebote der umfassendsten Gelehrsamkeit und der scharfsinnigsten Combination die Frage über die Echtheit der einzelnen unter Aristoteles Namen überlieferten Schriften behandelt und ist im Einzelnen der Versuch gemacht, den Text der Schriften von den Fehlern der Ueberlieferung mehr und mehr zu reinigen. Dagegen steht die Beobachtung der aristotelischen Sprache als solcher noch wesentlich im Rückstande. Vergeblich sucht man in den griechischen Lexicis eine Berücksichtigung des aristotelischen Sprachschatzes über den Bereich hinaus, der durch die Register zu einigen aristotelischen Schriften leicht zugänglich gemacht ist; und in den Schriften über griechische Grammatik, nicht blofs den allgemeinen, sondern auch den Specialabhandlungen über einzelne Gebiete, z. B. über den Gebrauch der Partikeln, der Präpositionen u. ä. m. sieht man sich fast ganz vergeblich nach Citaten aus Aristoteles um. Die neueren exegetischen und kritischen Arbeiten über einzelne aristotelische Schriften sind durch das Erfordernis der Textaskritik öfters zu Bemerkungen und Beobachtungen über aristotelischen Sprachgebrauch veranlasst; aber so dankenswerth manche dieser Bemerkungen sind, so lassen sie doch durch ihre sporadische Natur den Mangel einer umfassenden Untersuchung des Gegenstandes lebhaft empfinden. Man kann es daher nur willkommen heifsen, dass in der obgenannten Abhandlung

der Anfang zur Darlegung von Beobachtungen gemacht ist, welche, wie es scheint, die Diction des Aristoteles nach allen Seiten hin umfassen sollen. Für den vorliegenden ersten Theil hat der Verfasser eine Partie ausgewählt, in welcher sich die Eigenthümlichkeit des Schriftstellers sogleich äußerlich constatieren lässt, den Gebrauch der Partikeln. Der Vertheidigung gegen die Geringschätzung solcher kleinlichen Beobachtungen, welche der Vf. S. 8 und sonst für nöthig erachtete, bedurfte es für philologische Leser seiner Abhandlung gewiss nicht; nichts ist auf diesem Gebiete schlechthin klein und unbedeutend, sofern es nur gelingt, die für die Sache selbst entscheidenden Gesichtspuncte der Beobachtung zu treffen. Als den Kreis derjenigen Schriften, welche er für den vorliegenden Zweck genau durchgegangen hat, bezeichnet der Vf. S. 4 von den echt aristotelischen Werken: Metaphysik, Physik, Psychologie, Nikomachische Ethik, Politik, Rhetorik, Poetik, und dagegen zu schärferer Unterscheidung des wirklich Aristotelischen im Sprachgebrauche: die Eudemische und die große Ethik, die Oekonomik, die an Alexander überschriebene Rhetorik, die Physiognomik, die Schrift über Xenophanes und einige theophrastische Schriften. Innerhalb dieses Gebietes hat der Vf., so weit Ref. aus Vergleichung seiner eigenen Sammlungen schließen darf, mit großer Gewissenhaftigkeit das Material zusammengebracht; man kann auch zugeben, dass in der Mehrzahl der Fälle die bezeichnete Beschränkung des Beobachtungsfeldes der Giltigkeit der Beobachtungen keinen erheblichen Eintrag thut. Immer freilich ist dies nicht der Fall; manche Eigenthümlichkeit erscheint durch diese Beschränkung zufällig in einem andern Lichte; der Vf. wird bei der dringend zu wünschenden Fortsetzung dieser Untersuchungen gewiss die bisher beiseite gelassenen Schriften des Aristoteles hinzunehmen; Folgerungen übrigens aus stilistischen Verschiedenheiten, auf die Abfassungszeit einzelner Schriften und ihrer Theile, wie sie der Vf. S. 77 ausspricht, lassen sich keinesfalls aus einer einzelnen Seite des Sprachschatzes ziehen, sondern können im günstigsten Falle nur durch das Zusammentreffen aller Momente den erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit erhalten. — Es würde nichts nützen, von der Abhandlung eine Inhaltsübersicht geben zu wollen, da ihr Werth eben in der Darlegung der beweisenden Stellen liegt; ich will mich daher lieber auf einige wenige Partikeln beschränken und zu dem, was der Vf. darbietet, einige Bemerkungen und Ergänzungen hinzufügen; es wird sich wol Gelegenheit finden, auch in Betreff der anderen Partikeln später Beiträge zu geben. Ich wähle für jetzt die Partikeln *ἀλλά* und *ἄν*.

Bei der Partikel *ἀλλά* (S. 38 ff.) erwähnt der Vf. den Gebrauch nach conditionalen Vordersätzen und die Verbindung von *ἀλλά* mit anderen Partikeln, nämlich *ἀλλὰ μήν*, *ἀλλ' ἄρα*, *ἀλλὰ γάρ*, *ἀλλ' οὖν*, *οὐ γὰρ ἀλλ'*
οὐ μέντοι ἀλλά, *οὐ μὴν ἀλλά*, *ἀλλ' ἤ*. Uebergangen ist die V
ἀλλὰ δή, welche sich z. B. in einer vom Vf. nicht be
schen Schrift findet, de gen. et corr. *β* 7. $334^{a}25$. — F
des Gebrauches von *ἀλλά* nach einem conditionalen Vor
hingewiesen werden sollen, dass sich öfters in diesen
γέ gesetzt findet; wie sehr beide Partikeln zu gleich

stimmen, ist an sich ersichtlich. So z. B. Poet. 13. 1453ᵃ29 *ὁ Εὐριπίδης, εἰ καὶ τὰ ἄλλα μὴ εὖ οἰκονομεῖ, ἀλλὰ τραγικώτατός γε*, Polit. β 11. 1273ᵃ7 *βέλτιον δ', εἰ καὶ προεῖτο τὴν ἀπορίαν τῶν ἐπιεικῶν ὁ νομοθέτης, ἀλλ' ἀρχόντων γε ἐπιμελεῖσθαι τῆς σχολῆς*, Phys. α 7. 190ᵃ15 *καὶ τοῦτο εἰ καὶ ἀριθμῷ ἐστὶν ἕν, ἀλλ' εἴδει γε οὐχ ἕν*, Soph. elench. 10. 171ᵃ29. 11. 172ᵃ19 (dazu die Anmerkung von Waitz). Der Verbindung von *γέ* mit *ἀλλά* in dem nach einer conditionalen Protasis folgenden Gegensatze ist *ἀλλ' οὖν* nahe verwandt; wenn durch *γέ* ein einzelner Begriff in seiner Gewissheit betont, über jeden Zweifel erhoben wird, so trifft das gleiche bei *ἀλλ' οὖν* den ganzen durch *ἀλλά* eingeführten Satz, und bei der Neigung der griechischen Sprache, der mannigfaltigen Färbung des Ausdruckes durch Anwendung der Partikeln nachzukommen, wird es nicht auffallen, dass zu diesem *ἀλλ' οὖν* wieder *γέ* hinzutreten kann. Der Vf. belegt diese Partikelverbindungen durch einige Beispiele; aber die Behauptung, dass der Gebrauch von *ἀλλ' οὖν* nach einem conditionalen Vordersatze der aristotelischen Diction fremd sei und sich nur in unechten Schriften finde, an sich schon unwahrscheinlich bei dem häufigen Vorkommen von *ἀλλά* in dem gleichen Falle, ist unbegründet und wol nur durch die früher erwähnte Beschränkung in dem Beobachtungskreise veranlasst; wir lesen z. B. Top. ζ 13. 150ᵃ9 *εἰ δὲ μήπω τὸ εἰρημένον σφόδρα ἄτοπον διὰ το καὶ ἐπ' ἄλλων συμβαίνειν τὸ τοιοῦτον, ἀλλ' οὖν τό γε τἀναντία ὑπάρχειν αὐτοῖς παντελῶς ἄτοπον ἂν δόξειεν εἶναι.*

Für *ἀλλὰ μήν* gibt der Vf. S. 8 f. eine reiche Sammlung aus der aristotelischen Metaphysik. Nicht erwähnt ist dabei eine Verschiedenheit in der Anwendung dieser Partikelverbindung, die wol der Beachtung werth wäre. Einerseits nämlich wird *ἀλλὰ μήν* da angewendet, wo das zweite Glied eines Dilemma eingeführt wird; Beispiele hiefür lassen sich überall bei Aristoteles finden, aber kaum aus einem andern Abschnitte gehäuftere, als aus dem Buche β der Metaphysik, wo die antinomische Behandlung der einzelnen Aporien den Anlass zur Anwendung dieser Partikeln besonders nahe legt. Z. B. es fragt sich, ob die Untersuchung aller Arten der Causalität Gegenstand derselben oder mehrerer Wissenschaften sei. Die erstere Voraussetzung *μιᾶς μὲν γὰρ ἐπιστήμης κτλ.* β 2. 996ᵃ20 wird behandelt bis 996ᵇ1, wo dann die gegensätzliche Voraussetzung eingeführt wird mit den Worten *ἀλλὰ μὴν εἴ γε πλείους ἐπιστῆμαι.* Oder sogleich bei der darauf folgenden zweiten Aporie, ob die Principien des Seins und die Principien des Erkennens Gegenstand derselben oder verschiedener Wissenschaften sind, wird das erste Glied des Dilemma *μιᾶς μὲν οὖν οὐκ εὔλογον εἶναι* 996ᵇ33—997ᵃ11 discutiert, und sodann das entgegengesetzte Glied eingeführt durch die Worte *ἀλλὰ μὴν εἰ ἑτέρα ἡ τῆς οὐσίας καὶ ἡ περὶ τούτων κτλ.* Und so lassen sich nur aus diesem Buche der Metaphysik vergleichen 2. 997ᵇ34. 3. 998ᵇ11, 27, 999ᵃ1. 4. 999ᵇ2, 27, 1001ᵃ29, ᵇ19.. (Zusammenstellen mit diesem Gebrauche von *ἀλλὰ μήν* zur Einführung des zweiten Gliedes eines Dilemma lässt sich die Anwendung des bloßen *ἀλλά* in apagogischen Beweisführungen; *ἀλλά* tritt da ein, wo dem hypothetischen Syllogismus die thatsächlich bestehende und anerkannte Voraussetzung entgegengestellt wird, z. B. Anal. pr. α 6. 28ᵇ20 *τὸ Π παντὶ*

τῳ Σ ὑπάρξει· ἀλλ' οὐχ ὑπῆρχεν, α 29. 45ᵃ31 *ἀλλ' οὐδενὶ ὑπῆρχεν*, ᵃ33 *ἀλλὰ παντὶ ὑπῆρχεν*, α 5. 27ᵇ19 *ἀλλ' ὑπέκειτο τινὶ ὑπάρχειν*.) — Anderseits wird in abgeschwächter Weise *ἀλλὰ μήν* gebraucht, wo überhaupt der Gedankenfortschritt zu einem anderen Gegenstande bezeichnet werden soll, ohne dass dieser zu dem vorhergehenden in dem Verhältnisse des Gegensatzes steht. Z. B. indem Aristoteles an der vorhin erwähnten Stelle von der Erörterung der ersten Aporie, ob alle Arten der Causalität derselben wissenschaftlichen Untersuchung anheimfallen, zu der zweiten fortschreitet, ob die Principien des Seins und des Erkennens derselben Wissenschaft angehören, so geschieht dies 996ᵇ26 durch die Worte: *ἀλλὰ μὴν καὶ περὶ τῶν ἀποδεικτικῶν ἀρχῶν*, vgl. Metaph. ϑ 8. 1050ᵃ4, ᵇ6. μ 5. 1079ᵇ15, 20 u. a. — In dem durch *ἀλλὰ μήν* eingeführten Satze wird nicht selten ein einzelnes Wort durch die Partikel *γέ* insbesondere hervorgehoben. Der Vf. belegt diese sprachliche Thatsache durch zahlreiche Beispiele, aber auch hier hätte eine Unterscheidung unter diesen Beispielen eingehalten werden sollen; denn unverkennbar können Fälle wie Metaph. γ 4. 1007ᵇ29 *ἀλλὰ μὴν λεκτέον γ' αὐτοῖς*, ζ 13. 1039ᵃ19 *ἀλλὰ μὴν δοκεῖ γε πᾶσι καὶ ἐλέχθη πάλαι*, in denen die Partikel *γέ* unmittelbar in den durch *ἀλλὰ μήν* eingeführten Satz gehört, denen nicht ganz gleichgestellt werden, in denen *γέ* vielmehr einem eingeschobenen hypothetischen Vordersatze angehört, wie β 2. 996ᵇ1 *ἀλλὰ μὴν εἴ γε πλείους ἐπιστῆμαι*, β 4. 999ᵇ5 *ἀλλὰ μὴν εἴ γε ἀίδιον οὐδέν ἐστιν* u. ä. An einer Stelle, an der unser Text die Verbindung *ἀλλὰ μὴν — γε* darbietet, Phys. δ 11. 219ᵃ22 *ἀλλὰ μὴν καὶ τὸν χρόνον γε γνωρίζομεν*, verwirft der Vf. diese Partikel, weil die Stellung derselben vom sonstigen Gebrauche abweiche, denn '*γέ inter articulum vel praepositionem et substantivum interponi solet.*' Die Berufung auf die Handschrift *J*, in welcher *γε* fehlt, hat kein Gewicht, da der Anlass dieses Ausfallens aus dem Anlaute des folgenden Wortes ersichtlich ist. Aber ebenso wenig liegt in der Stellung von *γέ* ein ausreichender Grund für diese Entscheidung. Die gleiche Beobachtung, wie sie der Vf. in Beziehung auf *γέ* ausspricht, gilt bekanntlich von *δέ*; wird man sich dadurch berechtigt halten dürfen, in Fällen wie *τῷ μὲν ἀριθμῷ ἕν, τῷ λόγῳ δὲ δύο* Phys. ϑ 8. 262ᵃ21. δ 11. 219ᵇ20. de gen. et corr. α 5. 320ᵇ14, *ἡ μὲν φίλησις ποιήσει ἔοικεν, τὸ φιλεῖσθαι δὲ τῷ πάσχειν* Eth. N. ι 7. 1168ᵃ19, *ἡ δημαγωγία δὲ διττή* Pol. ε 6. 1305ᵇ23 die Partikel *δέ*, die sich nicht entfernen lässt, aus eigener Willkür an die übliche Stelle zu rücken? Oder wird man bei auffallender Stellung von *γάρ* nach zwei und drei Worten, z. B. Eth. N. ι 7. 1168ᵃ16. ϑ. 16. 1163ᵇ11. de resp. 474ᵇ4. Pol. η 17. 1336ᵇ5. ζ 6. 1320ᵇ19. Rhet. β 1. 1378ᵃ18 u. a. die üblichere Wortfolge durch Conjectur herstellen wollen? Und vollkommen der gleiche Fall ist in der vom Vf. behandelten Stelle, die daher unberührt zu lassen war. — Die Verbindung *γὲ μήν*, die sich in der unechten Schrift *περὶ κόσμου* öfters findet (z. B. 392ᵃ9, 22. 393ᵃ5, ᵇ2, 11. 394ᵇ21. 395ᵃ5), spricht der Vf. dem aristotelischen Sprachgebrauche ab; wahrscheinlich ist diese Beobachtung, die auch Spengel (Anaximenis ars rhetor. p. 160) ausgesprochen hat, begründet; zu der Bemerkung, dass für die Verbindung *οὐδὲ μήν* aus den echt aristotelischen Schriften ein Beleg

nicht beizubringen sei, hätte aber doch hinzugefügt werden sollen, dass die ihr sehr nahe stehende verstärkte Partikelverbindung *οὐ μὴν οὐδέ* unbezweifelt Pol. γ 9. 1280 b 32 sich findet.

Bei der Partikelverbindung *ἀλλ' ἤ* beschränkt sich der Vf. darauf zu bemerken: „*ἀλλ' ἤ, de quibus particulis accuratissime Bäumleinius* (cf. Griech. Part. p. 1—7) *disputat, saepius in omnibus scriptis usurpatur.*" Die allerdings sehr schätzenswerthe Erörterung Bäumlein's a. a. O. (vgl. damit noch Rehdantz zu Demosthenes ausgew. Reden. 7, 7) geht darauf aus, durch treffende Zusammenstellung von Stellen, in welchen *οὐδὲν ἄλλο ἤ* sich findet, mit anderen vollkommen gleichartigen, die *οὐδὲν ἀλλ' ἤ* haben, den wahrscheinlichen Ursprung dieser Formel aufzuweisen, und sodann Fälle, in denen sich *ἀλλ' ἤ* nicht unmittelbar in ein *ἄλλο ἤ* umsetzen lässt, denselben nahe zu rücken und als analog aufzuweisen. Hiermit ist indessen die Mannigfaltigkeit, welche diese Formel in dem sehr ausgebreiteten aristotelischen Gebrauch zeigt, keineswegs erschöpft. In zahlreichen Fällen findet sich allerdings auch bei Aristoteles *ἀλλ' ἤ* so gebraucht, dass, mag nun im vorausgehenden Satze ein *ἄλλο* noch ausdrücklich enthalten sein oder nicht, der Gedanke „nichts anderes als, nichts weiter als" in voller Einfachheit ersichtlich ist, z. B. *κατ' οὐδενὸς γὰρ τὸ γένος ἀλλ' ἢ κατὰ τῶν εἰδῶν κατηγορεῖται* Top. δ 6. 127a 30, *τὸ δ' ἀπὸ τῆς αὐτῆς κρήνης ὕδωρ οὐδενὶ ἄλλῳ διαφέρει ἀλλ' ἢ τῷ σφοδροτέραν εἶναι τὴν ὁμοιότητα* Top. α 7. 103a 21, vgl. ähnliche Fälle Anal. post. α 6. 74b 17. Phys. ϑ 7. 260b 25. de gen. et corr. α 2. 316a 29. Eth. N. δ 9. 1125a 1 u. a. m. Gegenüber dem vorausgehenden, eine allgemeine Negation enthaltenden Satze erhält der durch *ἀλλ' ἤ* eingeführte die Bedeutung einer Ausnahme, und *ἀλλ' ἤ* als eine zusammengewachsene Formel wird einem „aufser, ausgenommen", *πλήν, εἰ μή*, in der Weise gleich gebraucht, dass dabei die ursprüngliche Bedeutung der Formel kaum noch möchte im Sprachgefühle festgehalten sein. Man vergleiche in dieser Hinsicht Stellen folgender Art, Metaph. γ 2. 1005a 12 *διὰ τοῦτο οὐ τοῦ γεωμέτρου δεῖξαι τί τὸ ἐναντίον, ἀλλ' ἢ ἐξ ὑποθέσεως*. Psychol. β 1. 412b 14 *χωρισθείσης γὰρ ταύτης* (*τῆς οὐσίας*) *οὐκ ἂν ἔτι πέλεκυς ἦν, ἀλλ' ἢ ὁμωνύμως*· (vgl. a 20 *ἀπολειπούσης τῆς ὄψεως οὐκ ἔστιν ὀφθαλμός, πλὴν ὁμωνύμως*) Anal. post. α 12. 77b 12 *οὐδ' ἐλέγχει γεωμέτρην, ἀλλ' ἢ κατὰ συμβεβηκός*. Hist. anim. ε 2. 540a 18 *οὐκ ἔστι πλησιάσαι, ἀλλ' ἢ τῷ βόσκοντι*. ϑ 20. 603a 25 *ἐν δὲ τῷ Πόντῳ διὰ τὸ ψῦχος οὐ γίγνονται, οὐδ' ἐν τοῖς ποταμοῖς ἀλλ' ἢ ὀλίγα τῶν διθύρων*. Rhet. β 6. 1384a 25 *οὐδεὶς τῆς δόξης φροντίζει ἀλλ' ἢ διὰ τοὺς δοξάζοντας*. Eth. N. δ 8. 1124b 24 (*τοῦ μεγαλοψύχου ἐστὶν*) *ἀργὸν εἶναι καὶ μελλητὴν ἀλλ' ἢ ὅπου τιμὴ μεγάλη ἢ ἔργον* (vgl. aufserdem Anal. post. α 9. 76a 23. Top. η 5. 155a 36. Soph. el. 11. 172a 4. de coelo δ 5. 312b 12. Psych. γ 3. 432b 17 u. a. m.). Wenn bei einem Theile dieser Beispiele die Möglichkeit bleibt, dem Gedanken eine solche Wendung zu geben, dass dadurch die ursprüngliche Bedeutung von *ἀλλ' ἤ* ungefähr festgehalten wird, so ist dies bei dem zuletzt angeführten unmöglich, da der vorausgehende Satz nicht negativ ist und die Ergänzung einer negativen Bestimmung, wie man sie bedürfte, „in keinem andern Falle", eine ungerechtfertigte Willkür wäre; man muss vielmehr anerkennen,

dass *ἀλλ' ἤ* sich vollständig zu einem Synonymon von *πλήν* entwickelt hat, selbst losgerissen aus den Bedingungen, unter denen es zu dieser Bedeutung gelangte. Diese vollkommene Gleichstellung mit *πλήν* lässt sich noch weiter in solchen Constructionsformen verfolgen, die der ursprünglichen Bedeutung von *ἀλλ' ἤ* fremd, hingegen bei *πλήν* geläufig sind, z. B. Hist. anim. *ζ* 35. 580ᵃ20 *εἰ δ' ἐστὶν ὁ χρόνος οὗτος τῆς κυήσεως ἢ μὴ ἔστιν, οὐδέν πω συνῶπται μέχρι γε τοῦ νῦν, ἀλλ' ἢ ὅτι λέγεται μόνον.* Dieses Uebergreifen von *ἀλλ' ἤ* in die Gebrauchssphære von *πλήν* wird noch auffallender, wenn durch *ἀλλ' ἤ* ganz wie durch *πλήν* ein selbständiger, eine Ausnahme enthaltender Satz eingeleitet wird, Hist. an. *ζ* 7. 563ᵇ22 *ὁ κόκκυξ οὐδὲ τὰ περὶ τὴν κεφαλὴν ἔοικεν ἱέρακι, ἀλλὰ περιστερᾷ μᾶλλον· ἀλλ' ἢ κατὰ τὸ χρῶμα μόνον προσέοικεν ἱέρακι, πλὴν τοῦ μὲν ἱέρακος τὰ ποικίλα οἷον γραμμαί εἰσι, τοῦ δὲ κόκκυγος οἷον στιγμαί*, hier erscheint *ἀλλ' ἤ* geradezu als eine Variation von *πλήν*. — Während in solcher Weise *ἀλλ' ἤ* offenbar in die Gebrauchssphære von *πλήν* in einer Weise übergeht, die an den Ursprung der Formel nicht weiter erinnert, sehen wir auf der anderen Seite *ἀλλ' ἤ* und das blofse *ἀλλά* im Gebrauche einander näher rücken, und zwar auf zweifache Weise. Dass einerseits *ἀλλά* allein gesetzt wird, wo man erwarten dürfte, dass der Begriff der Ausnahme von einer vorher ausgesprochenen allgemeinen Verneinung ausgedrückt, also *ἀλλ' ἤ* gesetzt sei, hat minder auffallendes; es ist dann eben eine leicht zu ergänzende Wendung des Gedankens dem Leser überlassen; so Rhet. *β* 24. 1402ᵃ27 *ἐν οὐδεμιᾷ τέχνῃ ἀλλ' ἐν ῥητορικῇ καὶ ἐριστικῇ*, Eth. N. *κ* 5. 1176ᵃ22 *ἡδέα δ' οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ τούτοις καὶ οὕτω διακειμένοις*, *η* 13. 1152ᵇ30 *ἔνιαι δ' ἡδοναὶ οὐδὲ τῷδε (αἱρεταί εἰσιν) ἀλλὰ ποτὲ καὶ ὀλίγον χρόνον;* zu der letzten Stelle spricht Bekker die Vermuthung aus, dass *ἀλλ' ἤ* zu schreiben sei '*an forte ἀλλ' ἤ*', aber die Vergleichung der anderen vollkommen gleichartigen muss von dem Versuche einer solchen Aenderung abhalten. Ungleich auffallender ist es und muss geradezu als ein ungenaues Uebergreifen in eine verwandte Gebrauchssphære betrachtet werden (wie deren jede Sprache reichlich aufzuweisen hat), wenn *ἀλλ' ἤ* gesetzt wird, wo nicht eine Ausnahme, sondern nur ein Gegensatz zu bezeichnen ist, so Pol. *α* 9. 1257ᵇ21 *ἔστι γὰρ ἑτέρα ἡ χρηματιστικὴ καὶ ὁ πλοῦτος ὁ κατὰ φύσιν, καὶ αὕτη μὲν οἰκονομική, ἡ δὲ καπηλικὴ ποιητικὴ χρημάτων, οὐ πάντως ἀλλ' ἢ διὰ χρημάτων μεταβολῆς.* Und wenn hier der Gedanke *ἀλλὰ μόνον*, der durch *ἀλλ' ἤ* gemeint ist, noch an die ursprüngliche Bedeutung von *ἀλλ' ἤ* angrenzt, so schwindet dies in einem Satze wie Metaph. *ζ* 12. 1038ᵃ14 *ὥστ' οὐ λεκτέον τοῦ ὑπόποδος τὸ μὲν πτερωτὸν τὸ δ' ἄπτερον, ἐάνπερ λέγῃ καλῶς, ἀλλὰ διὰ τὸ ἀδυνατεῖν ποιήσει τοῦτο, ἀλλ' ἢ τὸ μὲν σχιζόπουν τὸ δ' ἄσχιστον*, wo das mit *ἀλλ' ἤ* eingeleitete Satzglied einfach der Gegensatz zu *οὐ λεκτέον* ist.

Die eigenthümliche Verbindung von *πλήν* mit *ἀλλ' ἤ*, die sich Metaph. *A* 1. 981ᵃ18 findet: *οὐ γὰρ ἄνθρωπον ὑγιάζει ὁ ἰατρεύων, πλὴν ἀλλ' ἢ κατὰ συμβεβηκός*, verwirft der Vf. und entfernt mit Brandis *πλήν* aus dem Texte. An der Entbehrlichkeit des *πλήν* ist kein Zweifel, und es lässt sich auch über die Sicherheit der Ueberlieferung desselben discutieren.

Aber gegen die Verbindung an sich den Grund geltend zu machen, dass '*nullo alio loco ea ut ita dicam tautologia invenitur*', ist nicht zulässig. Der Verf. selbst erwähnt unmittelbar darauf die Häufung der eine Ausnahme bezeichnenden Worte in der Verbindung *πλὴν εἰ μή*, Psych. α 3. 406ᵇ8 *οὐ δεῖ δὲ ᾧ τὸ ὑφ' ἑαυτοῦ κινεῖσθαι ἐν τῇ οὐσίᾳ, τοῦθ' ὑπ' ἄλλου κινεῖσθαι, πλὴν εἰ μὴ κατὰ συμβεβηκός*, wozu sich als vollkommen gleichartig anführen lässt de gen. et corr. α 7. 323ᵇ27 *οὐδὲν ἂν πάθοι λευκότης ὑπὸ γραμμῆς ἢ γραμμὴ ὑπὸ λευκότητος, πλὴν εἰ μή που κατὰ συμβεβηκός*, Anal. pr. α 27. 43ᵃ39 *κατὰ μὲν οὖν τούτου οὐκ ἔστιν ἀποδεῖξαι κατηγορούμενον ἕτερον, πλὴν εἰ μὴ κατὰ δόξαν*. Diese unzweifelhaft constatierte und durchaus analoge Verbindung *πλὴν εἰ μή* muss wol ausreichen, um die gegen *πλὴν ἀλλ' ἤ* erhobenen Zweifel zu beseitigen.

ἄν. In dem Abschnitte über die conditionalen Partikeln S. 59—65 behandelt der Vf. hauptsächlich die Frage, ob bei Aristoteles die an einigen wenigen Stellen überlieferte Construction von *εἰ* mit dem Conjunctiv als zulässig zu erachten sei. Er schliefst sich in der Discussion dieser Frage mit Recht an die Erörterung Vahlen's an (Beiträge zur Poetik I. S. 35 ff.), durch welche unter Verwerthung des gesammten in Betracht kommenden Materiales die Verneinung dieser Frage zu voller Sicherheit gebracht ist. Bei dieser Gelegenheit kommt die Verbindung *κἂν εἰ* zur Sprache, welche von Aristoteles häufiger als von irgend einem früheren Schriftsteller so gebraucht wird, dass *ἄν* ohne Einfluss auf die Construction des Nachsatzes ist, zu dem es eigentlich gehört, z. B. Top. ε 6. 137ᵃ31 *κἂν εἰ δὲ τῆς ἀποφάσεως ἴδιον τὸ ἀποφαθέν, οὐκ ἔσται τῆς φάσεως ἴδιον*, während man in Rücksicht auf das in *κἄν* enthaltene, aus dem Nachsatze anticipierte *ἄν* erwarten sollte: *οὐκ εἴη τῆς φάσεως ἴδιον*, oder mit Wiederholung der Partikel *ἄν*: *οὐκ ἂν εἴη ἴδιον* (wie sich denn die letztere Constructionsweise mit wiederholtem *ἄν* bei Aristoteles öfters findet: *κἂν εἰ σταίη, κινηθείη ἂν πάλιν* de coelo β 2. 285ᵇ7, vgl. Phys. ζ 4. 234ᵇ33. Psych. β 10. 422ᵃ11. Part. anim. α 1. 640ᵃ23, 24. Metaph. ζ 16. 1040ᵇ34. Rhet. α 11. 1370ᵃ29 u. a.). Der Vf. stellt nun die Sache so dar, als fände sich diese Verbindung *κἂν εἰ* hauptsächlich in der eine weitere Fortsetzung der inductiven Aufzählung abbrechenden Formel *κἂν εἴ τι τοιοῦτον ἕτερόν ἐστιν* und ihren Variationen; nur wie anhangsweise wird das Vorkommen dieser Partikelverbindung auch aufserhalb jener abschliefsenden Formel erwähnt. Zu dieser Ansicht konnte der Vf. allerdings verleitet werden durch die Grenzen, die er seiner Beobachtung gestellt hat, da in der Politik an nicht weniger als neun Stellen sich *κἂν εἰ* in der bezeichneten Weise gebraucht findet. Im allgemeinen dagegen stellt sich das Verhältnis keineswegs so; von 63 Fällen dieses Gebrauches bei Aristoteles, die ich verglichen habe, gehören nur 13 jener Formel *κἂν εἴ τι τοιοῦτον ἕτερον* u. ä. an; dass diese sich vorzugsweise in der Politik finden, ist begreiflich, da diese besonders zu Aufzählung analoger Fälle Anlass gibt. — In der Regel hat *καί* in der Verbindung *κἂν εἰ* die einfache copulative Bedeutung 'und' oder die cumulative Bedeutung 'auch'; einigemale indessen findet sich *κἂν εἰ* auch bei jener Modification im Gebrauche von *καί*, in welcher *καί* zu den Worten der Aehnlichkeit und

Identität construiert wird, *παραπλήσιον κἂν εἰ*, *τὸ αὐτὸ κἂν εἰ* Pol. γ 3. 1284ᵇ31. Phys. ϑ 5. 257ᵃ9. de resp. 9. 475ᵃ12. — In der Verbindung *κἂν εἰ* verliert *ἄν*, ähnlich wie in *ὡσπερανεί*, *καθαπερανεί*, welche Vahlen passend vergleicht a. a. O. S. 37, seinen Einfluss auf die Construction, aber es bleibt ihm doch unverkennbar die ihm eigenthümliche Bedeutung der Bedingtheit, wie dies aus dem regelmäfsigen Anschlusse eines bedingenden Vordersatzes hervorgeht. Dass aber selbst dieser Rest selbständiger Geltung des *ἄν* im Verschwinden begriffen ist, das können die freilich nur vereinzelten Fälle zeigen, in denen sich *κἂν* ohne ein zugehöriges *εἰ* gebraucht findet, mag es auch möglich sein, durch Entwicklung des ausgesprochenen Satzes den Gedanken einer Bedingung in denselben zu legen, z. B. de coelo γ 7. 305ᵇ6 *ἔπειτα κἂν οὕτως οὐδὲν ἧττον ἄλογα τὰ συμβαίνοντα*, was man erweiternd so ausführen kann *κἂν εἰ οὕτω τις λέγει*. vgl Hist. an. ϑ 21. 603ᵇ5 *ὅταν ἄρξηται τὸ πάθος κἂν ὁσονοῦν*, Cat. 10. 13ᵃ25 *ἐὰν δὲ ἅπαξ κἂν μικρὰν ἐπίδοσιν λάβῃ*.

Der Vf. kommt auf den aristotelischen Gebrauch der Partikel *ἄν*, dessen Erörterung doch unzweifelhaft dem Abschnitte „*de particulis conditionalibus*" angehört, nur bei Gelegenheit der Verbindung *κἂν εἰ* zu sprechen; auf andere in Betreff dieser Partikel in Betracht zu ziehende Puncte ist der Vf. nicht eingegangen, wiewol sie der Beachtung werth sein dürften. So, um eines zu berühren, die Frage, ob in den aristotelischen Schriften der Gebrauch des Optativs ohne *ἄν* in potentialem Sinne als zulässig zu betrachten ist. Die grofse Bekker'sche Ausgabe hat in den echten Schriften des Aristoteles noch zwei Fälle dieser Art Pol. γ 13. 1283ᵇ15. ζ 8. 1322ᵃ35; in der zweiten Octavausgabe vom Jahre 1855 hat Bekker an beiden Stellen *ἄν* aus Conjectur eingefügt, ohne Zweifel mit Recht, auf Grund des durch zahllose Beispiele constatierten festen Gesetzes. Das gleiche ist über die drei Stellen der Eudemischen Ethik zu urtheilen, an denen Fritzsche den überlieferten Text ungeändert gelassen hat, obgleich der Anlass zum Ausfalle des erforderten *ἄν* offenbar ersichtlich ist, γ 1. 1229ᵇ34 *οὐδεὶς δικαίως ἀνδρεῖος λέγοιτο τούτων*, ᵇ38 *ἂν οὐδεὶς ἀνδρεῖος εἶναι δόξειεν*, an beiden Stellen ist *ἄν* vor *ἀνδρεῖος* einzuschieben, 1230ᵃ17 *οἱ διὰ τὴν αἰδῶ ὑπομένοντες μάλιστα φανεῖεν ἀνδρεῖοι*, vielmehr *μάλιστ' ἂν φανεῖεν* (Spengel Ar. Stud. II. S. 610 will an allen drei Stellen vor *ἀνδρεῖος* die Partikel *ἄν* einschieben); und an der einen Stelle der grofsen Ethik α 20. 1191ᵃ27 *οὕτω μὲν γὰρ ὁ λίθος εἴη καὶ τἆλλα τὰ ἄψυχα ἀνδρεῖα* haben wir eines von den zahlreichen Beispielen des Ausfallens von *ἄν* nach *γάρ* (Spengel bemerkt: *deest ἄν*). Auch in der Physiognomik ist an die Zulässigkeit eines potentialen Optativ ohne *ἄν* nicht zu glauben und demnach 4. 808ᵇ21 *ἄν* nach *δῆλον* einzufügen, 2. 807ᵃ10 der Optativ *ὑπολαμβάνοιμεν* in den Indicativ *ὑπολαμβάνομεν* zu corrigieren. Dagegen wird man in einer Gräcität, wie sie in der angeblich aristotelischen Schrift über die Pflanzen ersichtlich ist, sich hüten in Betreff der Partikel *ἄν* und des Gebrauches der Modi die Gesetze der classischen Gräcität irgend als Norm zu betrachten; lesen wir doch in derselben oft genug *ἄν* mit Conjunctiv im potentialen Sinne des Optativs,

z. B. α 1. $815^{a}28$, $^{b}25$. 7. $821^{b}29$. β 2. $823^{b}35$. 6. $826^{b}27$, und dagegen wieder *ἐάν*, *ὅταν* mit Optativ und mit Indicativ, z. B. α 1. $815^{a}23$, 24. 5. $821^{a}14$. 7. $821^{b}30$, 31. 2. $818^{a}1$. β 2. $823^{a}8$. 7. $827^{a}30$ u. a.

Nachtrag. Der erste Bogen der vorstehenden Anzeige, auf welchem das Werk von Heitz über die verlorenen Schriften des Aristoteles besprochen ist, war bereits gedruckt, als mir eine Anzeige desselben Buches von Ch. Thurot bekannt wurde, Revue critique 1866. Nr. 39. Es freut mich, mit diesem geschätzten Kenner des Aristoteles in mehreren Puncten zusammenzutreffen, so namentlich in der Würdigung der Untersuchung, welche Heitz den ältesten Verzeichnissen der aristotelischen Schriften gewidmet hat (s. oben S. 772), ferner in der Entgegnung gegen die Auslegung von *ἐν τοῖς ἐπιχειρηματικοῖς λόγοις* de mem. 2. $451^{a}18$ (S. 776) und von *οἱ ἐν κοινῷ γιγνόμενοι λόγοι* (S. 777). Ueber zwei von Thurot ausführlicher behandelte Puncte kann ich der Ansicht dieses Gelehrten nicht beipflichten. Aus dem Umstande, dass von den in der Rhetorik enthaltenen Citaten auf die Topik einige nicht vollkommen zu stimmen scheinen, schliefst Thurot, dass sich dieselben auf eine andere, als die uns erhaltene Redaction der Topik beziehen. Man wird gegen eine solche, unbedenklich scheinende Vermuthung doch schon an sich mistrauisch durch Erinnerung an die Thatsache, dass die mehr als 300 Citate des Aristoteles auf seine eigenen, noch erhaltenen Schriften sich bis auf einen verschwindenden Rest in der uns jetzt vorliegenden Form derselben constatieren lassen; was speciell die in der Rhetorik sich findenden Citate der Topik betrifft, auf welche Thurot die erwähnte Conjectur gründet, so hat Vahlen, zur Kritik etc. S. 42 f. 84 nachgewiesen, dass und inwiefern sie auf die noch vorhandene Topik passen; es hätte also Vahlen's Erklärung widerlegt werden müssen ehe man in einer Hypothese, wie die ausgesprochene es ist, Hilfe suchen darf. — In Beziehung auf *ἐξωτερικοὶ λόγοι* verlangt Thurot so wie Spengel, dass die Bedeutung dieses Ausdruckes in der Physik δ 10. $217^{b}31$ in allen übrigen Stellen festgehalten werde. Man mag der Gleichstellung von *ἐξωτερικοὶ λόγοι* mit *διαλεκτικοὶ λόγοι*, die Thurot ausspricht, beistimmen oder nicht, so wird dadurch die Frage nicht berührt, ob durch ein *λέγεται καὶ ἐν τοῖς ἐξωτερικοῖς λόγοις ἀρκούντως* u. ä. nur auf eine andere Methode der Untersuchung, oder auf bestimmte, von Aristoteles selbst in dieser Methode abgefasste Schriften hingewiesen wird. Und diese Frage ist es doch wesentlich, um welche sich der Streit über die Auffassung der betreffenden Stellen bewegt.

Wien. H. Bonitz.

Kurzer Abriss der lateinischen Formenlehre. Von J. A. Rožek. Wien, C. Gerold's Sohn, 1862. VIII u. 79 S. 8. — 40 kr. ö. W.

Referent steht entschieden auf Seite derjenigen, welche dem Lateinunterrichte, in gleicher Weise wie dem griechischen, durch das ganze Gymnasium nur eine einzige Schulgrammatik zu Grunde gelegt wissen wollen, und zwar eine derartige, welche dem Schüler das zum Lateinschreiben erforderliche grammatische Materiale bietet. An verdienstvollen Arbeiten dieser Art fehlt es nicht; wir verweisen auf die Grammatiken von Englmann, Berger, Blume, Ellendt-Seyffert, Lattmann-Müller, Middendorf-Grüter, in welchen für die Bedürfnisse des Gesammtgymnasiums zur Genüge gesorgt ist, oder die kleinen Grammatiken von Meiring und Schultz. Fehlt auch in den beiden letzteren einiges zum Lateinschreiben erforderliche, so nehmen wir doch diesen Uebelstand weit lieber in Kauf, als denjenigen, welchen die Einführung der gröfseren Grammatiken der beiden letztgenannten Herausgeber im Obergymnasium mit sich führt. Der Schüler vertauscht ein Buch, in das er sich bereits eingelebt, mit einem anderen, in welchem er sich nie heimisch fühlen wird. Denn was bietet ihm das gröfsere Buch? Mehr Beispiele zu den Hauptregeln, eine mehr oder minder vollständige Sammlung aller möglichen grammatischen Formen und syntaktischen Abweichungen von classischer Diction, so wie Eigenthümlichkeiten des poetischen Sprachgebrauches, endlich die bekannten Anhänge über Prosodie, Metrik, Kalender u. s. w. Fürs erste lässt sich der Ueberschuss an Beispielen entbehren, da die Hauptregeln der Syntax schon im U. G. in einer grofsen Fülle von Beispielen durchgeübt werden mussten. Zweitens handelt es sich nicht um Vollständigkeit der Formenlehre; es genügt, eben nur das zum Schreiben erforderliche zu kennen; archaistische und poetische Formen mögen da besprochen werden, wo die Lectüre den Anlass gibt. Ausnahmen ferner und Eigenthümlichkeiten syntaktischer Natur wird schwerlich Jemand geneigt sein nach der Anordnung des Buches zum Auswendiglernen zu geben. Kommen Fälle der Art in der Lectüre vor, so dürften sie nicht selten da, wo sich beim Uebersetzen kein Anstofs bietet, von einem Lehrer, der sich der Aufgabe des Lateinunterrichtes im Rahmen des gesammten Gymnasialunterrichtes bewusst ist, am besten übergangen werden; wo dies nicht angeht, sondern der Fall in Kürze besprochen werden muss, ist es unwesentlich, wenn aufserdem noch auf den betreffenden Paragraph der Grammatik verwiesen wird. Kann hiedurch allerdings dem Gedächtnisse schwächerer Schüler nachgeholfen werden, so liegt die Gefahr nahe, dass ein guter Theil durch blofse Notierung des Paragraphes schon der Pflicht der Aufmerksamkeit glaubt genügt zu haben. Dass schliefslich die Schüler in einem Dichter einheimisch werden können, ohne in einem dickleibigen Buche den poetischen Sprachgebrauch ausführlich erörtert zu haben, ist pædagogische Thatsache.

Wenn Referent zur Begründung seiner Ansicht über die Nothwendigkeit einer Grammatik durch's ganze Gymnasium etwas weiter ausholte, so wollte er damit zugleich seinen Standpunct gegenüber dem Hrn. Ver-

fasser klar machen, und bedauert, mit dem Ausspruche desselben: 'es kann ein Abriss der Formenlehre, der alles dasjenige bietet, was in den beiden untersten Classen Lernaufgabe ist, für den lateinischen Unterricht wol nicht von Nachtheil sein', nicht übereinstimmen zu können. Zuvörderst ist die Lernaufgabe der beiden untersten Classen auch syntaktischer Natur. Wie soll sich der Lehrer hiebei behelfen? Doch wol die Regeln dictieren? (denn eine Grammatik kann wol nicht neben dem Abriss in den Händen der Schüler sein). Jedenfalls besser als gar nichts, doch vom paedagogischen Standpuncte äußerst mislich. Ist dies schon für die erste und zweite Classe ein nicht zu unterschätzendes Moment, so tritt der Uebelstand noch greller in den folgenden Classen hervor. Der formelle Theil der Grammatik ist mit den beiden untersten Classen nicht abgeschlossen, sondern es ist, wie jeder erfahrene Lehrer bestätigen wird, eine nachdrückliche Wiederholung selbst gewöhnlicher Dinge in der dritten und vierten Classe unerlässlich, und selbst in den oberen Classen nicht ganz auszuschließen. Soll nun eine derartige Wiederholung aus der neuen Grammatik oder noch aus dem 'Abriss' vorgenommen werden? Im ersten Falle ist es bedauerlich, nach Beseitigung eines liebgewonnenen Buches die Wiederholung aus einem fremden vorzunehmen; im zweiten Falle wäre die Formenlehre der neuen Grammatik überflüssig. Nach unserem Dafürhalten hat mit dem Uebungsbuche sogleich die Grammatik in Verbindung zu treten, und hätte der Hr. Verfasser, wenn er seinem 'Abriss' noch die griechische Declination einverleibt und eine ebenso maßhaltende Syntax angeschlossen hätte, ein für das ganze Gymnasium ausreichendes Buch geliefert.

Nach dieser principiellen Darlegung unseres Standpunctes wollen wir zur Besprechung des einzelnen übergehen. §. 8. 2. 'Wirft man die Endung des Genitivs ab, so hat man den Stamm.' Nach dieser Regel wären *form*, *corv*, *animal*, *caed*, *man*, *di* die Substantivstämme. Referent verkennt keinen Augenblick die Uebelstände einer nach sprachwissenschaftlichen Resultaten behandelten Formenlehre schon für die erste Classe, in der Weise, wie Vaniček den Versuch gemacht; doch möchte er nicht über Stamm dem Schüler eine Ansicht beigebracht wissen, von deren Unhaltbarkeit ihn bald eine aufmerksame Beobachtung der griechischen Formenlehre überzeugen muss. Nach unserer Ansicht schweige man in den ersten beiden Classen über Stamm und Casusendung vollständig und lasse lieber tüchtig declinieren; in die dritte Declination möchten wir einführen mit der Bemerkung, dass mit dem Nom. zugleich der Genitiv jedes Wortes gemerkt werden muss und dass man statt des *is* des Genetivs im Dativ *i*, im Accusativ *em* etc. setze. Zwei Paradigmata, eines für Masculina und Feminina, eines für Neutra genügen vollständig; eine Behandlung nach Stämmen möchten wir nicht empfehlen. Haben dagegen die Schüler eine Einsicht in die griechische Formenlehre gewonnen, so wird ein kundiger Lehrer dieses Gegenstandes es nicht unterlassen, das Latein überall da, wo wirklich sprechende Analogien und vollkommen gesicherte Ergebnisse sprachvergleichender Wissenschaft vorliegen, in den Kreis seines Unterrichtes zu ziehen. — §. 15 vermissen wir *Dei* und *Deis*. — §. 16. 'Die

meisten derselben (Wörter auf *er*) haben das *e* bloſs im Nominativ und Vocativ (wo es wegen der leichteren Aussprache eingeschoben ist), aber nicht in den übrigen Casus, wo es vor *r* wegfällt.' Der mit 'aber' beginnende Gegensatz hat wegzubleiben, weil er nicht nur überflüssig, sondern auch unrichtig ist, in so fern das *e* nie stand, also auch nie wegfallen konnte. Darnach sind auch die Anfangsworte in §. 18, 'welche von den Wörtern auf *er* das *e* in den cas. colliq. abwerfen oder beibehalten', zu ändern. — §. 20. Wie kommt das überhaupt entbehrliche, weil nur einmal bei Horaz und auſserdem bei Curtius vorkommende *acinaces* zu den ungleichsilbigen Wörtern? — §. 34. I. 'Einige Wörter haben ein und dieselbe Form für alle Casus, z. B. *fas, nefas*.' Könnte der Schüler hiebei nicht an einen Genitiv und Dativ denken? — §. 43. Nur *alterius* hat der Schüler zu sprechen vgl. Neue's Formenlehre §. 58. — §. 54 *esse* ist nicht bloſs 'Hilfsverbum'. — §. 55 '*prosum* schaltet vor *e* ein *d* ein.' Warum nicht vielmehr: Das *d* in *prod-esse* fällt vor *s* und *f* aus. — §. 80 vermissen wir die Angabe, dass bei *fero* der Bindevocal vor *s*, *t* zwischen zwei *r* und im Imperativ fehlt; desgleichen bei *eo* §. 83, dass das *i* vor *a*, *o*, *u* in *e* übergeht. — §. 85. 4. 'Ferner gibt es Verba, welche in der dritten Person unpersönlich gebraucht werden, während ihre anderen Personen eine mehr oder minder abweichende persönliche Bedeutung haben.' Damit vergleiche man unter andern *delectat*, *iuvat*, *restat*, *superest*, *placet*, *apparet*. — §. 113 nimmt der Hr. Verf. neben Perfectis auf *ui*, auf *si* §. 114 auch deren auf *i* an; zu Verbis der letzten Art rechnet er auſser *comperio* und *reperio* auch *venio*, um so auffälliger, als er doch eine Perfectbildung mit verlängertem Stammvocal bei *iuvi*, *lavi* §. 95, *cavi*, *favi* §. 101, *egi*, *emi* §. 108 annimmt. — §. 122. Anm. '*a* und *e* stehen nur vor Consonanten, *ab* und *ex* vor Vocalen und *h*; *ex* ist überall zulässig.' Auch *ab* steht vor Consonanten, auſser *m* und *v*. — §. 126. 4 war bei *quidem*, desgleichen bei *ne—quidem* §. 127 die Stellung zu bezeichnen.

Selbst in einer für das ganze Gymnasium bestimmten Grammatik sind nach unserem Dafürhalten Formen wie §. 6 *Duria*, *Sagra* oder *ravis* §. 24 unbedenklich zu streichen; desgleichen viele Feminina auf *us* der zweiten Decl. und viele Neutra auf *er* und Mascul. auf *is*. Man beachte das vorsichtige Maſshalten bei Ellendt und Lattman-Müller. Dass das oft aus dem Griechischen leicht erkennbare Geschlecht poetischer Wörter, wie *eos* und ähnlicher, oder solcher, die wie *buris* irgend einmal in einem Dichter des Obergymn. vorkommen, in der 2. Classe memoriert werde, scheint mir mit der Beschränkung auf das nothwendigste, die wir philologische Lehrer uns auferlegen müssen, unvereinbar. — §. 55 lässt sich 'das Particip *ens* der philosophischen Sprache' ganz leicht entbehren.

In einem 'kurzen Abriss' wünschten wir Wiederholungen vermieden, und somit da §. 22. 1 in §. 28, und §. 22. 2 in §. 25, 27, 28 vorkommt, eine andere Anordnung dieses ganzen Theiles. Der Abschnitt 'Einiges aus der Lehre vom regelmäſsigen Verbum' §. 10, 11, 12, 13, 14, nach der ersten Declination ist überflüssig, wie nicht minder der über Wortbildunglehre.

Von Druckfehlern bemerken wir aufser den im Vorwort bezeichneten: Seite 12. Z. 6 *huris*, S. 28 letzte Zeile lies **ist** *quis*. Seite 29, Z. 3 *quod cunquae*, S. 49, 3. Z. unten *maltiis*, S. 46, 3. Z. unten *capimur* mit fettem *i*; S. 51, Z. 16 *circum fero*. §. 108 im Titel 'Verkürzung' (statt Verlängerung), §. 129 *comiposita* (§. 43 Ant. *hicine*, *hocine*), §. 130. 3 *fluère*, §. 130. 4, **Vocalstamm** (statt Verbalstamm), §. 134. Z. 8. *abasco* (statt *labasco*).

Wien. Carl Schmidt.

Die Gebirgsgruppe der hohen Tauern mit besonderer Rücksicht
auf Orographie, Gletscherkunde, Geologie und Meteorologie, nach eigenen Untersuchungen dargestellt von **Carl Sonklar Edlen von Innstädten**, k. k. Oberst etc. etc. Wien, Beck, 1866. XXII u. 408 S. gr. 8. Mit Holzschnitten und 3 Karten in gr. Fol. — 8 fl. ö. W.

Die Versicherung des Verf.'s im Vorworte, dass das vorliegende Werk „die Frucht einer mehrjährigen, ununterbrochenen und mühevollen Arbeit" sei, wird durch jedes Blatt des Buches bestätigt. Oberst Sonklar ist kein Reisender, dessen Zweck **Naturgenuss** ist, sondern ein Naturforscher, der keine Beschwerde scheut, weder im Freien noch am Arbeitstische, um aus Reihen consequent durchgeführter Beobachtungen möglichst haltbare Schlüsse auf das Wirken der Naturkräfte abzuleiten, um den Schleier lüften zu helfen, der noch so viele Geheimnisse ihrer Werkstätte deckt. Die Art und Weise seines Vorgehens dabei, die Sphære seiner Forschungen, sein Streben nach Erzielung höchster (man könnte fast sagen — übermäfsiger) Genauigkeit, seine Neigung sich zuweilen auch im unsicheren hypothetischen Gebiete zu ergehen, sind aus seinen früheren Arbeiten, namentlich aus der ausgezeichneten Monographie der Oetzthaler-Ferner bereits hinlänglich bekannt. Es ist gewiss von Vortheil, dass Tendenz und Ausführung bei dem jetzigen Werke mit dem früher erschienenen übereinstimmen, nur bringt dies auch mit sich, dass, des Vergleiches der Resultate willen, manches beibehalten werden musste, was ohne diese Rücksicht vielleicht eine Aenderung erlitten hätte *). Uebrigens ist es als kein Schade für die Wissenschaft zu betrachten, wenn der Verf. in seiner Genauigkeitsliebe etwas zu weit gieng, nur darf er kein gröfseres Vertrauen in seine Endziffern fordern, als die Natur ihrer Provenienz ihnen zukommen lässt. Namentlich ist dies der Fall bei Angaben und Berechnungen, wo die Objecte Schwierigkeiten der Ausmittelung unterliegen; dahin gehören z. B. geschätzte absolute Höhen der Firnlinie oder darauf basierte Flächenberechnungen der Firnfelder. Zu **sichern** Mittelzahlen solcher Variablen gehören

---

*) Sonst würde z. B. die Area der Gletscher in **Jochen** ausgedrückt die Angaben in Millionen von **Quadratfufsen** verdrängt haben. Ueberhaupt pflegt der Mathematiker vom Fache in seinen Berechnungen dort abzuschliefsen, wo die letzte Ziffer unsicher wird, und wo alle weiteren Ziffern zur Genauigkeit nichts mehr beitragen können. In dieser Hinsicht finden Berechnungen barometrischer Höhenmessungen in den Einheiten des **Fufses** ihre **äufserste** Grenze, und selbst trigonometrische, wenn man der Zahlen für die Distanzen nicht **völlig sicher** ist.

eine Anzahl von Daten, die ein Reisender in den Sommern einiger Jahre sich zu verschaffen kaum im Stande sein wird. Was die Excursionen des Verfassers in das fragliche Gebiet der Entstehung der Gebirgsformen durch dynamische Hebungen, Senkungen, Berstungen etc. anbelangt, so muss das Urtheil über seine Competenz und die Ansprüche seiner Schlüsse und Meinungen auf Wahrscheinlichkeit vielerfahrenen Geologen anheimgestellt werden, welche bereits genügend erprobt haben, ob die Schwingen ihrer Wissenschaft schon stark genug sind, um in diesen conjecturalen Höhen mit Sicherheit sich zu bewegen und Erfolge zu erringen. Bevor auf den besonderen Inhalt des Buches eingegangen wird, möge noch erwähnt werden, dass der Hr. Verf. gut gethan hätte, die Catastralmappen (besonders jene von Salzburg) seinen Distanzberechnungen zu Grunde zu legen. Genaue Vergleiche der Catastralmappen mit den Militäraufnahmen von Salzburg, Oesterreich und Tirol werden der Detailvermessung in der Regel den Vorzug sichern. Namentlich sind die Differenzen zwischen beiden im Gletschergebiete (z. B. um den Venediger vor allen) am gröfsten, also gerade dort, wo die meisten Höhen-Messungen gemacht wurden. Diese Bemerkungen schmälern das Verdienst des Verf.'s nicht; wo eine Detailtriangulierung nicht Platz greifen kann, muss man sich mit weniger genauen Resultaten begnügen, und es genügt, wenn die Methode die gewünschte Schärfe der Resultate möglichst begünstigt. Der Hr. Verf. hat auch die Literatur der Tauern in grofsem Umfange in's Bereich seiner Studien gezogen, doch nimmt es Wunder, dass er nur selten der einschlägigen Werke der Schweizer Geologen erwähnt, welche sich sehr eifrig der Erforschung ihrer Hochgebirge hingegeben und namentlich mehrfach versucht haben, Vorstellungen über Geogonie der Alpen aus der Structur derselben zu gewinnen.

Der Hr. Verf. theilt sein Werk in drei Abtheilungen: I. Orographie, Orometrie, Topographie. II. Resultate aus der Zusammenstellung der numerischen Elemente für a) Orographie und b) Gletscherkunde. III. a) Geologie und b) Meteorologie der hohen Tauern. Zur Illustration des Textes dienen Holzschnitte und drei Karten gröfsten Formates, 1) eine Schichtenkarte, 2) eine Gliederungskarte der Ketten und Kämme mit Profilen, 3) eine geologische Karte mit vielen Durchschnitten.

Die erste Abtheilung umfasst 32 Capitel, wovon zwei Drittel auf die Beschreibung der einzelnen Thäler fallen. Bezüglich der Bestimmung, der Arlscharte (7290′) als Ostgrenze scheinen Gründe und Gegengründe einander die Wage zu halten. Jene, welche die Grenze östlich bis zum Tappenkahr (5800′) und Katschtauern (5073′) fortgesetzt wissen wollen, berufen sich auf die viel tieferen Einschnitte, auf die geologische Einheit und die Einbeziehung des letzten Gletschers der Centralkette, des Hafnerspitzes. Es ist nicht abzusehen, warum der Verf. von ganz guten in Gebrauch gekommenen Benennungen Umgang genommen und neue an ihre Stelle gesetzt hat, z. B. Antholz-Gruppe statt Hochgalgruppe, oder Rieser-gruppe, wie Schaubach sie nennt. Auch hätte er durch Einhaltung eines gleichmäfsigen Princips die Aufstellung einer Menge neuer Namen für die Seitenkämme ersparen können, wenn er dieselben statt nach einzelnen aufsitzenden Gipfeln nach den viel bekannteren Thälern benannt hätte,

zwischen welchen sie liegen. Es hätte nur der Consequenz bedurft, jeden noch unbenannten Querkamm nach dem Thale zu taufen, dessen rechte Thalwand er bildet. Schreibart und Aussprache mancher Eigennamen erscheint öfters berichtigt, doch finden sich zuweilen Inconsequenzen; man findet z. B. eben so oft den unrichtigen Namen Rathhaus B. als den richtigen Radhaus B. Dagegen hat der Verf. den ganz richtigen Namen Maltathal ohne Noth in Maltein verändert, welchen Namen nur die nächste Umgebung des Dorfes im Munde der Bewohner führt. — Dem Hrn. Verf. verdanken wir eine große Zahl Höhenmessungen in diesem Gebiete, wenige barometrische (20), aber sehr viele (651) halbtrigonometrische, wodurch etwaige hypsometrische Lücken ausgefüllt wurden. Als der fleißigste nach ihm erscheint der bekannte Geoplastiker Frz. Keil, welcher in diesen Gegenden allein c. 250 und in Gesellschaft des Geologen Stur weitere 150 theils barometrische, theils trigonometrische Messungen ausgeführt hat, während 220 Bestimmungen auf die Triangulierung und den Cataster und c. 200 auf andere Beobachter entfallen. Insbesondere wichtig sind die Messungen vieler Thal- und Sattelpuncte, an welchen vor Sonklar's und Keil's Arbeiten großer Mangel war. Bei Bestimmungen der Flächeninhalte fällt auf, dass der Verf., der sich durchgehends an österreichische Maßeinheiten gehalten hat, nicht auch durchgehends die österr. □ Meile beibehalten hat, die mit vier Decimalen den Inhalt in Jochen ausdrückt. Wozu die Verwandlung in geographische □ Meilen, die vielleicht nächstens schon dem □ Kilometer weichen müssen, und wozu die vorherige Umwandlung in geographische □ Klafter, die gar nicht bestehen? Von der Unsicherheit bei Flächenbestimmungen der Firnfelder und Gletscher ist schon früher die Rede gewesen. Der Ursprung des Kötschachthales hätte bestimmter angegeben werden können. Ein Blick auf die Souvent'sche Karte des Gasteinerthales würde den Hrn. Vf. schwerlich bestimmt haben, den Ankogel als Ausgangspunct anzugeben, obwol die Zeichnung des Kesselbaches auch auf dieser Karte noch manches zu wünschen übrig lässt. Erst das Relief des Gasteinerthales von Keil zeigt die richtige Gestalt. Die Zahl der Gasteiner-Heilquellen (6) ist zu klein angesetzt, es soll deren 18 geben. Sehr interessant ist die Anführung der Untersuchung des Gasteiner-Heilwassers durch den Präses der Wiener Akademie der Wissenschaften Baumgartner. (1828). Er fand sie so elektrisch, dass sie die Nadel des Multiplicators um 25° ablenkten. Mit dem Abkühlen vermindert sich diese Eigenschaft. Die gelegentlich eingestreuten Bemerkungen und Ansichten des Verfassers über Bildung der Thalflächen, Seebecken und anderer analoger Formen sind häufig sehr treffend, ebenso jene über die Schliff-Flächen der Felswände des Maltathales. Wenn der Hr. Verf. in die Aussicht vom Glockner Theile des böhmisch-mährischen Gebirges und die kleinen Karpathen einbezieht, greift er etwas zu weit aus. Der Böhmerwald kann noch theilweise neben und zwischen den Berchtesgadner Gebirgen auftauchen, ob er aber bei der Entfernung von 30 Meilen noch erkennbar ist, möchte fast bezweifelt werden; dass aber mährische Gebirge oder die kleinen Karpathen, die nur geringe Höhe haben und 50 Meilen abstehen, unter keiner Bedingung mehr sichtbar sein können, ergibt der mathematische Calcul der

beiderseitigen Aussichtsweiten. Der Grofs-Glockner wurde von der Ködnitz aus zuerst am 4. October 1859 durch Keil (mit 2 Kalsern) erstiegen (s. Jahrb d. österr. Alp. V.), im J. 1860 folgte Peyritsch auf demselben Wege. — Warum der Verf. das Dorfer-Thal in kl. Iselthal, das grofse Dorferkees in Iselgletscher umtauft, ist schwer zu errathen. Auch verwechselt er Heiligengeistgletscher und Maurerkees. Der Name Heiligengeistgletscher wird oft dem Umbalgletscher zu Theil, weil man über ihn nach heil. Geist (Kasern) kommt. Es fällt auf, dass der Hr. Vf. des Schuttkegels bei Ober-Lienz, des gröfsten im Gebiete der Tauern, auf dem sechs Dörfer liegen, nicht erwähnt, während er viel kleinerer gedenkt. Auf der beigegebenen Karte ist er gebührend ersichtlich. — Das letzte Capitel ist einer Entwickelung und Zusamenstellung der Mittelwerthe für den Hauptkamm gewidmet, um daraus Schlüsse auf allgemeine orometrische Gesetze und Verhältnisse ziehen zu können. Zur Illustration dienen die auf der Karte II gezeichneten Profile der Tauernkette, welchen zum Vergleiche auch die der Hochschwabkette und des Thüringerwaldes beigegeben wurden. Es steht dahin, ob die aus so vielen Mittelzahlen ersten, zweiten und dritten Ranges gezogenen Resultate dem Aufwande wirklich entsprechen, ob sie nicht graphisch ebenso gut und noch anschaulicher zu entwickeln wären, als numerisch, ob sie nicht blofs ziffermäfsig das bestätigen, was der denkende und vergleichende Beschauer aus den gegebenen absoluten Daten im allgemeinen abstrahieren kann. Bei Vergleichung der Thalsohlen scheint die graphische Methode, die der Hr. Verf. oft angewendet hat, mehr Aufklärung zu bieten, als die Mittelzahlen, besonders wenn die Zeichnung von Hauptthal und Seitenthälern so verbunden wird, wie es Barth und Pfaundler in ihrer Beschreibung der Stubaier-Ferner gethan haben. Wenn man einen so grofsen Werth darauf legt, ein Kammprofil im ganzen oder in einzelnen Theilen in ein Rechteck zu verwandeln, um die mittlere Horizontale zwischen Gipfel- und Sattellinie zu erhalten, warum wendet man nicht den Planimeter dazu an, von dessen Gebrauche gewiss kein weniger genaues Resultat gehofft werden kann? Sollen solche Profile deutlich alles zeigen, was sie zur Anschauung zu bringen vermögen, so müssen sie noch mit den Horizontallinien (von 1000' oder 500') versehen werden, mit Hervorhebung jeder fünften Linie. Dann wird sich das Gesetz der regelmäfsigen Zu- oder Abnahme der Gipfelhöhen, Sattelhöhen etc. klar ergeben und die numerisch mühsam zu erringenden Daten werden anschaulich zum Auge sprechen.

Die zweite Abtheilung führt die Ueberschrift: Zusammenstellung der numerischen Elemente. Resultate. Einer Uebersicht der mühsam berechneten Flächeninhalte folgen die Erläuterungen zur Karte I. Diese ist eine im Mafsstabe der Specialkarten (1:144000) vom Verf. mit aller Genauigkeit construierte Schichtenkarte des Tauerngebietes, mit den Niveaucurven von 2000, 3000, 4000, 5000 und 6000' absoluter Höhe. Die Gletscher sind blau eingezeichnet und beziffert, die ebene Thalsohle durch grün hervorgehoben, alle Höhen am gehörigen Orte eingetragen. Die Beschränkung der Isohypsen auf diese geringe Zahl und das Aufgeben ihrer Fortsetzung über tausend Klafter sucht der Hr. Vf. durch die Eigenthümlichkeit seiner

Zwecke zu rechtfertigen, und es ist gewiss, dass bei der principiel verschiedenen Ausführung der Schichten und der Eisregion in Farben die Deutlichkeit bei weiterer Ausdehnung nicht gewonnen haben würde. Die Karte hat nicht den Zweck, das Relief vor allem hervorzuheben (dazu hätten andere Mittel angewendet werden müssen), sondern nur die Massen zu versinnlichen und zu den Flächenberechnungen der Schichten zu dienen. Auch mögen Ersparungsrücksichten mitgewirkt haben, um nicht durch viele Stufen die Kosten des Farbendrucks zu sehr zu steigern. Abgesehen von allem diesem kann doch nur bedauert werden, dass nicht 500 Fufs Schichten und ihre Fortsetzung über 6000′ Platz greifen konnten, weil hiedurch das Erzeugen beliebiger Längen und Querprofile (auch Parallel-Durchschnitte) sehr erleichtert sein würde, die zum Studium gewiss lehrreiche Ergebnisse liefern könnten. Die Berechnung der Schichten in Procenten der Partial- und Gesammtarea kann nur mit Dank angenommen werden. Im 35. Capitel und den folgenden werden 1155 Gipfel- und Sattelhöhen, nach Kämmen geordnet, mit Angabe der Autorität, dann 494 Thalhöhenpuncte zusammengestellt, ferner auch die zerstreut vorgekommenen mittleren Gipfel-, Kamm- und Sattelhöhen, die mittleren Thalhöhen und Fallwinkel. Es werden aus diesen abermal Mittelzahlen gezogen zum Vergleiche der einzelnen Gruppen, und aus diesen Mittelzahlen Endresultate abgeleitet, die nicht selten überraschen, wenn auch nicht in allen Fällen überzeugen. Es wird, um ein Gleichnis zu gebrauchen, an dem sehr unregelmäfsigen Grundkörper so lange geschnitzt und geleimt, bis ein geometrischer Körper daraus wird, dessen Inhalt man berechnen kann. Die Frage, ob bei diesem etwas gewaltsamen Verfahren wirklich Ziffern gewonnen werden, welche nicht einen blofs relativen, sondern auch einen absoluten Werth haben, wird so lange unentschieden bleiben müssen, bis man auf rein praktischem Wege (z. B. durch Berechnung des Volumens aus dem Gewichte eines voll ausgegossenen guten Reliefs, dem dieselben Daten als Grundlage dienten) eine angemessene Controle gefunden hat. — Im 39. Capitel kömmt die Eisbedeckung des Tauerngebietes in Betracht, wobei die Area der Gletscher mit der Gesammtarea der Thäler verglichen, abermal Mittelzahlen für die Gröfse eines Gletschers in den verschiedenen Gruppen, für Neigung, Breite etc. von Gletschern und Firnfeldern berechnet und Folgerungen daraus gezogen werden. Die Vergleiche mit den Oetzthaler-Fernern bieten nichts Neues; ohne Ziffern ist es schon klar, dass das höhere aber flachere Massiv derselben der Entwickelung günstiger sein muss. Firnfeldflächen sind zu unsichere Gröfsen, daher alle bestimmten Angaben und Vergleiche von sehr fraglicher Geltung und fast der Willkür anheimgestellt. Der Hr. Verf. schreibt das tiefere Herabreichen der Gletscher in den Tauern ihrem durchschnittlich gröfseren Falle zu. Man könnte die Sache noch anders ansehen. In allen Gegenden von hoher Basis (ein vorzügliches Beispiel liefert das Engadein) reichen Cultur, Waldgrenze, Vegetation höher hinauf, und somit rückt auch die Eisgrenze aufwärts. Auch die Oetzthaler-Ferner liegen auf ausgebreiteter hoher Unterlage, daher ähnliches Vorschieben der Grenzen, ohne anderweitiger Ursachen zu gedenken.

Die dritte Abtheilung: Zur Geologie und Meteorologie der Tauern,

enthält im 40. Capitel eine geognostische Uebersicht. Zur Illustrierung des Textes dient die Karte Nr. III. Das 41. Capitel führt uns die Petrographie der hohen Tauern nach Naumann's Schema vor; im 42. Capitel erscheint die Geotektonik dieses Gebietes, gebaut auf die vorhergehende Erklärung der 22 Profile auf der geologischen Karte, von welchen vorausgesetzt werden muss, dass sie richtig gezeichnet sind. Die Geologen vernachlässigen zuweilen die richtige Projection der Streichungswinkel, wie sie perspectivisch im Durchschnitte sich darstellen, und leicht kann aus einem unrichtig eingetragenen Profile ein falscher Schluss hervorgehen. Jeder Winkel der Lagerung kann je nach der Richtung des Durchschnittes in eine Senkrechte übergehen. Das 43. und 44. Capitel sind einer Polemik gegen Dr. Stur's Hypothese einer Altersbestimmung der Tauerngesteine bestimmt und der Aufstellung einer neuen Theorie über Bildung der krystallinischen Urgesteine; im 45. Capitel entwickelt der Verf. seine Ansichten über die Hebung der verschiedenen Gebirgsgruppen. Ref. fühlt sich nicht berufen, ihm auf dieses Gebiet zu folgen, und muss das Urtheil darüber tüchtigen Fachmännern überlassen, die aus Erfahrung wissen, wie weit man sich in das Gebiet schwer erweislicher Hypothesen einlassen kann, ohne sich erfolglos abzumühen. Wenn Ref. überzeugt ist, dass wir, trotz der täglich sich steigernden Fortschritte der Physik, von sicheren Resultaten der Geognosie noch weit entfernt sind, so verkennt er doch keineswegs den Werth, den die Versuche zur Erklärung der Entstehung der uns sichtbaren Form und Zusammensetzung der Erdrinde haben. Jeder Versuch, und wäre es selbst ein Irrgang, bringt mindestens in negativer Hinsicht einen Fortschritt, indem er die Untersuchungsperipherie immer enger begrenzt. — Im 46. Capitel, dem Abschnitte über Gebirgs- und Thalformen, bewegt sich der Hr. Verf. auf festerer Basis, und es enthält dieser Abschnitt treffliche Bemerkungen neben weniger gelungenen (weil zu allgemeinen) Aussprüchen. Die Mannigfaltigkeit der Natur widerstrebt dem Zwange, sich in Normalformen pressen zu lassen, wenn auch öfters eine constante Wiederkehr ähnlicher Gestaltung nicht zu verkennen ist. Hier würden graphische Zusammenstellungen der nachbarlichen Thalsohlen bis zum Kamme gute Dienste geleistet haben; überhaupt möchte gerathen sein, die Graphik ebenso oft in Anspruch zu nehmen, als den Rechenstift.

Der Abschnitt 47 über die Hypsothermen im Alpengebiete gehört zweifellos zu den besten und fleifsigsten Partien der Arbeit. Er umfasst das ganze Gebiet der Alpen, in 12 Gruppen getheilt und gestützt auf das Materiale von 80 Beobachtungs-Stationen. Fünf Tabellen der Jahres- und Vierteljahres-Hypsothermen für die 12 Gruppen, mit entsprechenden Resultaten für West- und Ost-Alpen, Nord- und Süd-Alpen mit der Eisgangscolumne von $-18°$ bis $+18°$ R und mit Angabe der möglichen mittleren Fehler sind mühevoll berechnet worden und dienen zur Begründung interessanter Ergebnisse. Den 48. Abschnitt füllen die Bestimmung über die Höhe der Schneelinie, eine Tabelle der Niederschläge in Pariserzoll, und den 49. Abschnitt die sehr probablen Ansichten des Verf.'s über die Diluvialzeit des Alpengebietes und die muthmafsliche damalige Ausdehnung der Gletscher. Das Object ist hier einfacherer Natur, und die Meinungen

des Hrn. Verf.'s finden vielfache Anhaltspuncte, so dass sein Raisonnement auf den Leser eine überzeugende Wirkung ausübt.

Im ganzen muss man dem Fleiße, der Belesenheit, dem Forschungsgeiste des Hrn. Verfassers die gebührende Achtung zu Theil werden lassen. Möchte nur jede Gegend unserer Gebirge einen Forscher finden, der mit gleicher Liebe und Aufopferung ähnliche Monographien zu Tage förderte, die gewiss geeignet sind, trotz der allem menschlichen anhängenden Mängel unsere Kenntnisse fortschreitend zu erweitern! Der Verleger (A. Hölder) hat ebenfalls das seinige gethan, um das Werk würdig auszustatten und der lithographischen Anstalt von F. Köke gebührt das Verdienst der saubern und correcten Ausführung der Karten und des Farbendruckes.

Wien. A. Steinhauser.

Literarische Notizen.

1. *Sophokles, metrisch übersetzt von Otto Fischer. Erstes Bändchen. König Oedipus.* Tübingen, Osiander, 1865. 103 S. kl. 8. — 5 Sgr.

2. *König Oedipus, eine Tragödie des Sophokles. In moderner Form von Rudolph Löhbach.* Neuwied und Leipzig, Heuser, 1864. 90 S. kl. 8. — 12 Sgr.

1. Der Fortschritt, den die Erklärung und die Texteskritik des Sophokles in den letzten Decennien durch eindringende philologische Forschung gewonnen hat, und die Verwerthung, welche die Ergebnisse der gelehrten Forschung in gelungenen Uebertragungen gefunden haben, geben die volle Berechtigung, an eine neue metrische Uebersetzung des Sophokles strenge Anforderungen zu stellen; denn wenn eine Uebersetzung nicht in irgend einer Hinsicht, in Treue der Auffassung, oder in Gewandtheit und Wohlklang des Rhythmus, oder in treffender Färbung der poetischen Sprache hoffen darf das bisher geleistete zu übertreffen, so hat sie kein Recht, an die Oeffentlichkeit zu treten. Gegenüber diesen Ansprüchen, die nicht willkürlich ersonnen, sondern durch die Natur der Sache selbst gegeben sind, erscheint es unbegreiflich, dass eine Uebersetzung, wie die unter Nr. 1 genannte, hat gedruckt werden können. Sie leistet in prosaischer Trivialität das Unglaubliche, und handhabt selbst den gewöhnlichen Vers des Dialogs, den jambischen Trimeter, in einer jeden Rhythmus zerstörenden Stümperhaftigkeit. Für das Widerwärtige des Zerfallens des Trimeter in zwei gleiche Hälften scheint der Uebersetzer unempfindlich gewesen zu sein, sonst läse man nicht solche Verse oft dicht nach einander, z. B. V. 6—8:

> Ich, meine Kinder, wollte nicht von Anderen
> Vernehmen was es ist, ich komme selbst zu euch,
> Ich, welchen alles nennt den großen Oedipus.

Sogleich darauf V. 27—31 haben unter fünf Versen vier diese lahme Eintönigkeit. Und doch sind diese falschen Cäsuren noch nicht das größte Uebel der Trimeter in dieser Uebersetzung. Wenn man Zeilen liest wie

> V. 2 des Kadmos, was sitzt ihr an diesem heiligen Sitz
> V. 15 du siehst wes Alters wir sind, die wir sitzen hier
> V. 144 Ein Andrer rufe sogleich Kadmos Volk hierher u. a. m.,

so kann nur die Weise, wie dieselben gedruckt sind und das auf dem Titel gegebene Versprechen einer metrischen Uebersetzung zu dem mislingenden Versuche verleiten, sie als jambische Trimeter lesen zu wollen. — Dass der Uebersetzer auch die Chorgesänge hat im Metrum des Originals wiedergeben wollen, muss man aus der Weise, wie dieselben abgetheilt sind, vermuthen. Von dem Grade, in welchem dieses gelungen ist, ein einziges Beispiel. Welcher Leser des Sophokles erinnert sich nicht an die

herrlichen rollenden Daktylen, in denen das erste Strophenpaar des ersten Chorgesanges sich bewegt, *'Ω Διὸς ἁδυεπὲς φάτι κτλ.*, unterbrochen an zweiter Stelle durch einen jambischen Dimeter. Aber wer würde wol in einem Verse wie

Des Verderbens Flamme gelöscht, so helfet auch jetzo.

den Rhythmus des daktylischen Hexameters

ἠνύσατ' ἐκτοπίαν φλόγα πήματος, ἔλθετε καὶ νῦν,

oder in den Zeilen

Delphi kommst in das schöne —
Und deine landbeschirmende Schwester

die jambischen Dimeter

Πυθῶνος ἀγλαὰς ἔβας
γαιάοχόν τ' ἀδελφεὰν

auch nur zu ahnen vermögen? — Genug der Beispiele. Wollte ein unbefangener Leser aus der vorliegenden Uebersetzung von der Poesie des Sophokles, von dem Adel seiner Sprache, von dem Wohlklange seiner Verse eine Vorstellung gewinnen, so wäre nicht zu wundern, wenn er die hohe Achtung, in der Sophokles Name seit mehr als zwei Jahrtausenden steht, für ein thörichtes Vorurtheil hielte. Sollten die durch den Titel in Aussicht gestellten folgenden Bändchen mit diesem ersten irgend eine Aehnlichkeit haben, so ist zu wünschen, dass sie ungedruckt bleiben.

2. Schleiermacher unterscheidet bekanntlich in seiner gedankenreichen Abhandlung über die verschiedenen Methoden des Uebersetzens zwei Hauptrichtungen, welche sich verfolgen lassen; die Uebersetzung stellt sich entweder die Aufgabe, den Leser über die Kluft hinwegzuheben, welche ihn von dem in fremder Sprache abgefassten Werke trennt, und ihm dasselbe so vorzuführen, wie es sich ihm bei vollendeter Kenntnis der Sprache und der ganzen geistigen Umgebung seines Verfassers darstellen würde; oder die Uebersetzung versucht, den Schriftsteller in die Nähe des Lesers zu rücken, das heifst, ihn so sprechen zu lassen, wie er in der Sprache und in der Zeit des Lesers den gleichen Gedankeninhalt würde dargestellt haben. Für die erstere Art der Uebersetzungen lassen sich die Gesetze theoretisch fest begrenzen und es lassen sich gerade aus der deutschen Uebersetzungsliteratur manche Beispiele aufweisen, die der Erfüllung dieser Aufgabe sehr nahe gekommen sind. Dagegen bleibt für die zweite Art, welche aus Uebersetzung nothwendig zu einer Nachbildung und Umbildung werden muss, immer vieles unbegrenzbar und der subjectiven Willkür überlassen. Die unter Nr. 2 bezeichnete Bearbeitung des Sophokleischen König Oedipus steht, wenn sie auch nicht rein und vollständig die Aufgabe dieser letzteren Art von Uebertragungen verfolgt, doch unverkennbar ihr näher, als der ersteren. Der Verfasser hat dies schon auf dem Titel bezeichnet, indem er seine Bearbeitung nicht als Uebersetzung, sondern als eine Uebertragung „in moderne Form" bezeichnet. Vollständig beibehalten ist aus dem Sophokleischen Werke der Gedankeninhalt und der Gedankengang im Einzelnen, selbst mit möglichstem Anschluss an Form und Farbe des Ausdruckes; aufgegeben ist die rhythmische Form der Sophokleischen Tragœdie. Statt dieser hat der Verfasser im Dialoge nach dem Vorgange anderer den reimlosen fünffüfsigen Jambus, in den lyrischen Stellen des Chores gereimte Verse treten lassen. Unverkennbar zeigt diese Bearbeitung Vertrautheit mit der Sophokleischen Tragœdie und Gewandtheit in Behandlung der Sprache und des Verses. Nur selten erinnert eine sprachliche Härte daran, dass ein fremder Gedankengang in den Vers zu bringen war, oder eine Leere des Ausdruckes daran, dass von dem Inhalte des Vorbildes etwas aufgegeben wurde, ohne einen entsprechenden Ersatz zu finden. Ohne Zweifel ist durch dieselbe deutschen Lesern, die des Griechischen nicht kundig sind, die Sophokleische Tragœdie zugänglicher gemacht, als es in der Regel durch eine eigentliche Uebersetzung, selbst wenn sie gelungen ist, erreicht wird. Für richtig, auch nur so weit richtig, als es durch diese Methode der Nachbildung erreichbar ist, möchte Ref. freilich

die Vorstellung nicht halten, welche hiedurch ein deutscher Leser über die Dichtung des Sophokles gewinnt. Die leichte und gefällige Form des Dialogs sinkt nicht selten unter den Ernst und die Würde ihres Vorbildes herab. Vornehmlich aber kann Ref. das Verfahren, welches der Verf. in Nachbildung der Chorgesänge eingeschlagen hat, nicht für glücklich gewählt halten. Dass er dem Leser nicht hat Rhythmen vorführen wollen, die ihm unverständlich sind und daher keine musikalische Wirkung auf ihn haben, kann nur gebilligt werden und war durch die Natur der Aufgabe, wie er sie sich gestellt hat, nothwendig bedingt. Aber daraus folgte noch nicht, dass sämmtliche Chorgesänge in gereimte Verse mussten übertragen werden, meist vierzeilige Strophen, deren Rhythmus in den ersten Chorliedern jambisch und trochäisch, in den folgenden nur um weniges sich hievon entfernt; mehr als irgendwo der Dialog verlieren die Chorgesänge in dieser Umbildung an ihrem ursprünglichen Charakter und geben in der Einförmigkeit der Sprache und der etwas lehrhaften Mäfsigung des Ausdruckes nicht entfernt eine Ahnung von der Gröfse, der Hoheit und dem Reichthume des Originals. Sollte nicht für die Nachbildung griechischer Chorgesänge in den Monologen der Goethe'schen Iphigenie das beachtenswertheste Beispiel vorliegen? Vielleicht dass der Verfasser, wenn er eine zweite Tragœdie in ähnlicher Weise einem gröfseren Leserkreise zugänglich macht, sich entschliefst in der Bearbeitung der Chorgesänge einen anderen Weg zu versuchen.

Monographia dell' Eliostato di Giovanni Zanon, Dottore in Matematica, professore di Fisica etc. (Abhandlung im Prospetto delle I. R. Scuole reale superiore, e principale di nautica in Venezia per l'anno 1864/5 anno X.)

Die vorliegende Abhandlung hat der Herr Verfasser sehr zweckmäfsig in zwei Theile getrennt, und behandelt im ersteren in einer klaren und übersichtlichen Darstellungsweise die Theorie der Heliostaten überhaupt. Es werden zuerst die verschiedenen Arten discutiert, auf welche man den Anforderungen genügen kann, die man an ein derartiges Instrument stellt, und hierauf gezeigt, wie dadurch, dass man die eine oder andere anwendete, die verschiedenen bisher ersonnenen Heliostaten entstanden. Der zweite Theil ist einer genaueren Beschreibung der im ersten dem Principe nach erklärten Heliostaten gewidmet, wobei nicht nur die älteren Instrumente dieser Art in einer grofsen Vollständigkeit besprochen werden, sondern auch die beiden neuesten, noch wenig bekannten von L. Foucault und O. v. Littrow eine besondere Berücksichtigung erfahren. Der Beschreibung hat der Hr. Verf. die Anweisung zur Adjustierung der einzelnen Heliostaten für den Gebrauch beigefügt, und beides gröfstentheils den Originalabhandlungen der Erfinder entlehnt. Dadurch ist diese Abtheilung zu einer werthvollen Zusammenstellung des ziemlich zerstreuten Materiales für diese Instrumente geworden, die jedem, der sich genauer mit denselben beschäftigt, nur erwünscht sein kann. Zum Schlusse gibt der Herr Verfasser noch in Kürze eine vergleichende Kritik der einzelnen Heliostaten in Betreff ihrer gegenseitigen Vorzüge und Nachtheile. Hier können wir aus eigener Erfahrung seiner Meinung nur vollkommen beipflichten, wenn er, was Einfachheit, Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Handhabung betrifft, den Littrow'schen Heliostaten allen andern vorzieht.

Dr. Edmund Weifs.

Dritte Abtheilung.

Zur Didaktik und Pædagogik.

Volksorthographie. Volksphonologie.

Phonetisch oder historisch? Es ist nicht lange her, dass diese Grund- und Kernfrage der deutschen Orthographie den Gegenstand der lebhaftesten, mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn geführten Erörterungen bildete.

Eine so wundervolle Klarheit war in den Bau der deutschen Sprache durch Grimm's unsterbliche Forschungen gekommen, so glänzende Resultate hatte die einfache und scheinbar so naheliegende Methode der Betrachtung der Sprache unter dem Gesichtspuncte ihrer historischen Entwickelung geliefert, so sehr hatte sich die Bewunderung vor dem „organischen" deutschen Sprachstand früherer Zeit, die Unzufriedenheit mit den „unorganischen" Auswüchsen unserer heutigen Schriftsprache gesteigert, dass leicht der Gedanke sich einstellen konnte, uns von jenen alten Vorzügen manche zurückerobern, etwas von der eingebüssten inneren Durchsichtigkeit wieder hervortreiben, die entschwundene Kraft und Stärke dem altgewordenen Sprachwesen von neuem einimpfen zu wollen. Der Versuch wurde gemacht, von verschiedenen Seiten traf die erwünschte Beistimmung ein, es schien nur ausgesprochen und in's Werk gesetzt was jedermann gefühlt und gewollt hatte, Jacob Grimm selbst erzeigte sich günstig: durfte demnach der Versuch nicht als gelungen betrachtet werden?

Es ist das Verdienst Rudolf's von Raumer, zuerst mit überzeugenden Gründen das Gegentheil dargethan und über das Verhältnis von Laut und Schrift, die wahre Aufgabe einer Verbesserung unserer Orthographie, die Principien, nach denen sie zu geschehen habe, die Unzulässigkeit einer über die getreue Wiederspiegelung der geltenden Sprache weit hinausgehenden Wort- und Lautregelung — Gedanken und Anschauungen vorgetragen zu haben, welche, sollte man meinen, nur der Aeußerung bedurften, um auf allgemeinen Beifall rechnen zu können.

Dass ihnen derselbe gleichwol nicht zu Theil wurde, wer möchte sich darüber verwundern, wenn er nur jemals aufmerksam beobachtet hat, wie schwer die Wahrheit sich Bahn bricht, wie unglaublich groß bei wissenschaftlichen Streitigkeiten die bloß zuschauende Menge ist, die, rathlos

und alles eigenen Urtheils bar, ihr Heil lediglich in der „goldenen" Mittelstrafse sucht, welche wir dann als die Summe der Weisheit überall dort zu Tage treten und proclamiert sehen, wo zum Behufe praktischer Entscheidungen wissenschaftliche Fragen zum Gegenstande der Berathung mehrerer oder vieler gemacht werden müssen.

Es fehlten also, wie gesagt, auch die Vermittler nicht, welche beiden Theilen ihr Recht zu thun und das phonetische Princip mit dem historischen zu combinieren strebten. Aufser ihnen darf die geringe Zahl der unbedingten Gegner jeder Neuerung, der unerschütterlich am Bestehenden Hangenden wol den Anspruch erheben, als die Vertreter eines vierten orthographischen Standpunctes hier genannt zu werden.

Aber sollte man es für möglich halten, dass es neben dem historischen, neben dem phonetischen Princip, neben der Vermittlung zwischen beiden, neben dem conservativen noch einen fünften Standpunct gäbe?

Die nachfolgenden Zeilen sind bestimmt, diejenigen, welche sich dafür interessieren, mit der Entdeckung zu überraschen, dass ein solcher Standpunct nicht blofs möglich sei, sondern existiere, nicht blofs existiere, sondern in thatsächlicher Kraft und Wirksamkeit stehe, ja in mehreren tausend deutschen Schulen als geltende Norm gelehrt werde. „Nun, und wie nennt sich dieser neu entdeckte Standpunct?" Er heifst: Orthographie für österreichische Volksschulen.

Vor einiger Zeit wurde mir ein Buch in die Hand gegeben, welches den Titel führt: „Die deutsche Schreibung und Satzzeichnung, wie sie in den im Kaiserstaate Oesterreich vorgeschriebenen Schulbüchern angenommen ist. Ein Hilfsbuch mit Uebungsstoff und Aufgaben. Von Franz Herrmann. Dritte, unveränderte Auflage. Prag, 1865. Verlag von Carl André." Die dritte Auflage! Das Buch muss ein gutes sein, oder wenigstens von denen, für die es unmittelbar bestimmt ist, für gut gehalten werden. 1855 erschien die erste Auflage, noch in demselben Jahre die zweite, diese dritte ist, wie man sieht, neun Jahre älter. Inzwischen ist der Verfasser gestorben und der Verleger erklärt, das Buch in unverändertem Abdruck erscheinen zu lassen, weil „Herrmann ein zu gründlicher Forscher in dem von ihm cultivierten Theile der deutschen Sprachkunde und ein zu genauer Kenner des Bedürfnisses für die Schulzwecke" gewesen sei, „als dass man ihm nicht das wohl durchdachteste Vorgehen bei der Ausarbeitung seines Werkes hätte zutrauen können."

Durchblicken wir die Vorrede zur ersten Auflage, so finden wir sie in jener unnachahmlichen und reizenden Spielart des Deutschen abgefasst, von welcher die Localposse unserer Vorstadtbühnen mit bestem Erfolge charakteristischen Gebrauch macht, und deren weitere Ausbreitung im Interesse der Vervollkommnung unserer Muttersprache gewiss auf's höchste zu wünschen wäre. Ein Beispiel möge hier genügen: „*ē* tritt nur d a m a l s punctiert auf, wenn die Unterscheidung von *e* zu irgend einem Nachweis von Belang ist."

Wenn demnach der Verf. auf einem etwas gespannten Fufse mit dem was w i r u n s e r e S p r a c h e nennen steht, so scheint er sich in einem ähnlichen Verhältnisse zu unserer Literatur zu befinden. S. V werden die

Namen der neuesten und besten Schriftsteller aufgezählt, aus denen er seine Beispiele gewählt hat, die Reihe ist durch einen Gedankenstrich in zwei Theile zerlegt, vor dem Strich unter anderen Hurter, Redwitz, Alban Stolz, hinter dem Strich Schiller, Gœthe, Herder und die übrigen. Welche Scheidewand unter den „besten" Schriftstellern dieser Strich aufrichten soll, hat der Verf. seinen Lesern überlassen zu enträthseln.

Nun einen Blick in das Buch selbst! Z. B. S. 68: Das trägt ja eine sehr gelehrte Physiognomie: fast hinter jedem Wort in Klammern ein entsprechendes, die Abstammung des ersteren angebendes: lateinisch, italienisch, angelsächsisch, althochdeutsch, mittelhochdeutsch. Aber was für angelsächsisch! was für althochdeutsch! was für mittelhochdeutsch! „*Mürbe* (*maro*)" — nein! *muruwi* „*Kürschner* (*kursen* = Pelz)" — nein! *Kursina* und mhd. *kürsenære*. „*Hüpfen* (ags. *houpan*, zu *heben* gehörig)" — das angelsächsische kennt den Diphthong *ou* gar nicht, wozu überhaupt angelsächsisch? althochd. *hupfjan*. „*Düster* (ags. *thiustri*)" — auch den Diphthong *iu* kennt das angelsächsische nicht, wahrscheinlich ist altsächsisch gemeint. „*Glück* (althochd. *luch*)" — ein von Graff fälschlich hypothetisch angesetztes Wort ohne jede Gewähr. „*Lümmel* (mhd. *liummel*)" — das mittelhochdeutsche Wörterbuch weiſs nichts von diesem Worte, woher kommt dem Verfasser die Kenntnis? Neben den „Werken von Grimm, Kehrein, Schwenck und Weinhold" (eine etwas gemischte Gesellschaft von Gewährsmännern), die er benutzt habe, nennt er „eigens gesammeltes Material." Darunter versteht er wol, wenn es hoch kommt, dass er die neuhochdeutschen Indices bei Graff nachgeschlagen? Aber auch der eigenen Phantasie scheint er sich als Quelle bedient zu haben.

Ich breche ab mit diesen Auszügen. Was soll der gelehrte Kram in einer Sammlung von Dictierstücken für Volksschulen? Auskunft gibt die Vorrede: „Zur Begründung der neuestens in der Schreibweise eingeführten Verbesserungen und behufs der klaren Einsicht in das Wesen der deutschen Orthographie mussten die älteren Sprachformen hie und da angezogen werden. Kann auch der Lehrer bei dem Unterrichte von denselben keinen unmittelbaren Gebrauch machen, dürften sie doch manchem zur eigenen Belehrung nicht ganz unerwünscht sein, und es ist die historische Sprachforschung ein so fruchtbares und ergiebiges Feld, dass dessen Anbau auch dem Volksschullehrer nur nützlich werden kann."

Ich überlasse es dem Leser, die Construction und alle Einzelheiten dieses Satzes gebührend zu bewundern, hier kommt es nur darauf an zu constatieren, dass wir dem Anscheine nach einen Parteigänger des historischen Princips vor uns haben.

Das bestätigt freilich S. 19 nur zum Theil: die Neuerungen in der Rechtschreibung haben ihren Grund „nicht minder in der rechten Würdigung des lebendigen Wortes als in der besonnenen Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung der Sprache."

Indes nicht s e i n e Ansicht will der Verf. damit wiedergeben, sondern die Ansicht, welche bei Aufstellung der „neuen Rechtschreibung" vorwaltete. Und dass er ganz im Sinne dieser neuen Rechtschreibung zu wirken beabsichtige und sein Buch abgefasst habe, ergibt sich schon aus dem systemati-

schen Gange, den er in der bekannten Weise fast aller unserer Grammatiken für den orthographischen Unterricht vorschlägt, welcher über die zwei Stufen „Schreibe wie du richtig sprichst" und „Schreibe der Abstammung gemäfs", in der dritten „Schreibe die Wörter so, wie du sie in den vorgeschriebenen Schulbüchern gedruckt siehst", seinen Höhepunct erklimmt. Welches pædagogische Talent der Verfasser dabei entwickelt, zeigt z. B. die Regel: „Der Zwielaut *ai* wird in den meisten Fällen mit *ei*, *oü* mit *eu* bezeichnet." Sollte *ai* und *oü* die phonetischen Schreibungen vorstellen, wovon *ei* und *eu* die historischen wären? oder wie kann es sonst gemeint sein?

Aber sehen wir lieber, wiefern sich in der orthographischen Praxis Consequenz des wie schon bemerkt nicht überall rein ausgesprochenen Princips zeigt?

S. 49 werden die Wörter aufgezählt, in denen scheinbares Dehnungs-*h* wurzelhaft sei: wie *Ahne*, *Aehre*, *allmählich*... im Sinne der Historischen. Desgleichen S. 55 über den Gebrauch des *ie* mit der Schlussbemerkung, es müsse von dieser „Gruppierung" in der Schule gänzlich abgesehen werden (S. 58); er unterscheidet nämlich fünf Fälle: wo *ie* statt der „organischen Zwielaute" *iu* und *io* wie in *biegen*, wo es im Praeteritum (oder in der „Mitvergangenheit", wie das in den Schulbüchern heifst: ein unausstehliches Wort!) ursprünglich reduplicierenden Zeitwörter wie *blies* steht, wo es „organisch kurzes" *i* vertritt, wie in *Bieber*, *bieder* u. s. w. — Nach S. 32 soll *e* geschrieben werden in *behende*, *bequem*, *besser* u. s. w., worin die Erinnerung an das frühere *a* ganz erloschen sei; dagegen sei *ä* festzuhalten, also wohl die Erinnerung an das frühere *a* noch nicht erloschen, z. B. in *Aente*, *Aernte*, *gärben*, *Gränze*, *widerspänstig* — zum Beleg die Etymologien beigeschrieben. Einige Zeilen weiter auch eine schöne und klare Definition des Ablauts als eines „Auf- und Absteigens der reinen Vocale", welche hier im Vorbeigehen angemerkt sei.

Soweit einige Pröbchen des „Historikers" Herrmann. S. 19 und 42 lernen wir den Phonetiker kennen: und die „Würdigung des lebendigen Wortes" fanden wir ja auch bereits principiel hingestellt.

Dass die Wörter „Fluss, Genuss, Stofs" u. a. mit der Aussprache einiger Gegenden im Widerspruch stehe, sei ein augenblicklicher Uebelstand. Mithin ist doch die Meinung, dass die geltende Aussprache wiederzugeben sei: nur wählt er ein wunderbares Beispiel, da über diesen Fall die Aussprache der Gebildeten doch keine localen Unterschiede kennt. Ganz vernünftig aber spricht sich die Anmerkung auf S. 74 über den Gebrauch des *ß* aus, wenn nur die Concession „So fördernd ein solches Gebaren (so! er meint den Gebrauch des *ß* an Stelle von ahd. mhd. *z* und *zz*) dem Sprachwissen sein müsste" — nicht wieder Vermittlungstendenzen verriethe. Als ob die Orthographie die Aufgabe hätte, das „Sprachwissen" zu fördern!

Genug aber der Beiträge zur Charakteristik Franz Herrmann's, und endlich zur versprochenen Entdeckung!

Franz Herrmann war es, der darauf führte. S. 20 Nr. 2 steht kurz zusammengefasst, was S. 49. 50 des näheren auseinandersetzt: eine denkwürdige Regel über ein schwieriges Gebiet der orthographischen Neuerungen.

„In Wörtern mit zusammengesetzten An- und Auslauten bleibt das sonst übliche dehnende *h* weg, wenn nicht ein historischer Grund dafür spricht."

In Wörtern mit zusammengesetzten An- und Auslauten! Man merke wohl: *Kahn, mahnen, Wahl* ist zu schreiben, aber *Kran, Kranich, Stral; Bohne*, aber *Drone; hehlen*, aber *stelen; versöhnen*, aber *drönen, frönen, stönen*; *Muth*, aber *Glut; Theil, Thier, theuer, Thal, thun*, aber *Blüte, Drat, Flut, Wert.*

Zu dieser klugen Regel treten folgende feine Ausnahmen. „Wenn nicht ein historischer Grund für das *h* spricht," war gesagt. Daher sei zu schreiben z. B. *Stahl* wegen ahd. *stahal*. „Brühl (*bruhel*)", aber die regelmäfsige mhd. Form ist *brüel*, und *Brül* setzt auch J. Grimm für's nhd. im deutschen Wörterbuch an. „*Stuhl* (zu *stehen* gehörend, *stuol*)": diesmal also muss plötzlich das „unorganische" *h* in *stehen* von etymologischer Bedeutung werden. Ferner: „*Pfahl, Pfuhl, Pfühl* (weil der Anlaut ursprünglich einfach)." Ursprünglich? Ja, aber auf einer früheren Stufe der Lautverschiebung. Solche Consequenzen haben auch die blindesten Verehrer des historischen Princips sonst nicht daraus gezogen.

Aufserdem, wissen wir, ist der Verfasser auch Anhänger des phonetischen Princips, und auch diese Eigenschaft verleugnet er hier nicht. S. 50 in der Anmerkung haben wir beide beisammen, den Historiker und den Phonetiker: „In *Thran, Thräne, Thron, Thurm* (*turn*, lat. *turris*) trägt man durch Beibehaltung des *h* der Aussprache eines nicht geringen Theiles unserer Gebildeten gegenwärtig noch Rechnung; dagegen kann in *Blüte, Drat, Flut, Glut* das Dehnungszeichen trotz seiner Wurzelhaftigkeit ausfallen, weil es sich hier zunächst aus *j* (mhd. *blüejen, dræjen* u. s. w.) wieder hergestellt hat."

Allein 1. *h* ist in diesen Wörtern nicht wurzelhaft, 2. es hat sich darin nicht „zunächst aus *j* wieder hergestellt", 3. die Wurzelhaftigkeit wäre kein Grund für die Beibehaltung, 4. die Aussprache der Gebildeten lässt in *Thran* u. s. w. nicht mehr und nicht weniger ein *h* hören als in jeder anderen anlautenden Tenuis.

Doch kehren wir von diesen Zuthaten Franz Herrmann's zu der von ihm vorgetragenen Regel zurück.

Man wird uns zugeben, dass dieselbe das scheinbar unmögliche wirklich leistet: sie ist weder phonetisch noch historisch, noch auf einer Vermittlung beider beruhend, noch auf Beibehaltung des Hergebrachten. Wie sagt doch im Märchen der König zu der klugen Bauerstochter? „Komm zu mir, nicht gekleidet, nicht nackend, nicht geritten, nicht gefahren, nicht in dem Weg, nicht aufser dem Weg, und wenn du das kannst, will ich dich heiraten." Und sie hat es bekanntlich fertig gebracht, die kluge Dirn, und ist richtig Frau Königin geworden.

O, sagt uns doch, welcher Held das nicht geringere Kunststück fertig gebracht, zu allen möglichen orthographischen Standpuncten noch einen unmöglichen hinzuzufinden! Zeigt ihn uns, damit wir hingehen und unsere Bewunderung an seine persönliche Adresse richten und laut seinen Ruhm verkündigen. Franz Herrmann nämlich war nicht der glückliche Finder,

er war nur dessen Herold. Der Herold ist überdies todt, der Ritter aber lebt vielleicht noch. Ja, er ist vielleicht identisch mit dem leider ebenfalls unbekannten Verfasser des „Ersten Sprach- und Lesebuches für die katholischen Volksschulen im Kaiserthum Oesterreich," wo S. 156 §. 90 zu lesen steht: „das *h* wird nicht gesetzt bei zusammengesetzten An- oder Auslauten."

Wie dem auch sei, feststeht, dass für die österreichischen Volksschulen keines der in der Wissenschaft zum Ausdruck gekommenen orthographischen Principe zu genügen scheint, sondern ein ganz eigenes erfunden werden musste, welches, bis jemand eine theoretische Begründung desselben gelingt, einstweilen Volksorthographie genannt werden mag.

Das merkwürdigste bei der Sache ist, dass die „Volksorthographie" nur für die erste Stufe des deutschen Sprachunterrichtes zu gelten scheint. Das liebe heranwachsende Volk, welches aus dem ersten Sprach- und Lesebuche jene überaus kluge Regel gelernt hat, muss, wenn es an's dritte Sprachbuch gelangt (das zweite ist mir augenblicklich nicht zur Hand), wieder umlernen. Und zwar ist, was auf S. 95 dieses dritten Sprachbuches darüber vorgetragen wird, ganz vernünftig, nur dass für die Zwecke des Unterrichtes eine völlig scharfe Fassung und Gesetzgebung vielleicht angemessener wäre.

Das Umlernen ist nicht ohne Analogie in unserem Volksunterrichte. Z. B. was im ersten Sprachbuch „Schärfung" heifst, wird im dritten „Kürzung" genannt. Die „Zwielaute" (Diphthonge) des dritten Sprachbuchs erwähnt das erste zwar auch, zieht aber dann im Gebrauch die Bezeichnung „zusammengesetzte Selbstlaute" vor. Beklage man sich nicht über kleinigkeitskrämerische Pedanterei, wenn wir dergleichen rügen. Je einfacher der auffassende Sinn, desto mehr hängt er am Worte, desto schwerer wird es ihm, sich unter verschiedenen Benennungen ein und denselben Begriff vorzustellen.

Was liegt in solchem Umlernen nur für eine grausame Zumuthung! Ich halte es wirklich für ein geringeres Unglück, dass jene weiseste aller Regeln über das Dehnungs-*h* gelernt und beibehalten werde, als dass sie, nachdem sie einmal gelernt und eingeübt worden, einer neuen später weichen müsse. Vollends wenn auch das Neue noch allerlei eigenthümliches und sonderbares in seinem Gefolge führt.

Z. B. soll in *gewaren*, *Warzeichen* u. s. w. das *h* weggelassen werden, „weil es zu unrichtiger Auffassung und Ableitung veranlasst." Das wäre freilich sehr traurig, wenn sich ein österreichischer Bauerjunge veranlasst sähe, *wahrnehmen* von *wahr* abzuleiten! Ist es überhaupt Zweck der Volksschule, zur richtigen etymologischen „Auffassung" des deutschen Sprachschatzes anzuleiten?

Ein anderer Fall. Ueber die grofse *ß*-Frage lässt das erste Sprachbuch wenigstens an bündiger Klarheit nichts zu wünschen übrig, indem es die von Raumer empfohlene Heyse'sche Regel adoptiert. Das dritte Sprachbuch dagegen scheint das Bedürfnis zu fühlen hierin dem Schüler ein Mehreres beizubringen, da er sich ja auf einer höheren Stufe des Unterrichtes befindet.

Zunächst S. 92: „In neuerer Zeit schreiben manche statt *ßß*, das wir mit *ff* bezeichnen, das *ß* einfach"... Wozu braucht der Schüler zu wissen was andere thun? Genügt es nicht ihm zu sagen was er thun soll?

Weit bedenklicher noch ist die Bemerkung S. 90: „*ß* enthält *d* mit dem Sauselaute (*ds*)." Wie in aller Welt soll dem Schüler begreiflich gemacht werden, dass ein Laut etwas enthält, was doch nicht in ihm gehört wird? Und es ist eben auch gar nicht wahr, dass *ß* ein *d* mit dem „Sauselaute" enthält. Und der Laut *ß*, d. i. scharfes *s*, hat niemals ein *d* enthalten. Dass er in seinem etymologischen Ursprung, in seiner Wandlung aus *t* auch die Mittelstufe *ds* einmal durchlaufen habe, wird angenommen, aber ebenso hat er nach derselben Annahme die Stufe *ts* überschritten. Ganz mit demselben Rechte könnte man also sagen: „*ß* enthält *ts*" oder noch besser: „*ß* enthält ein blofses *t*." Ja was hindert uns noch einen Schritt weiter rückwärts zu gehen, von der gothisch-niederdeutschen Lautstufe auf die urverwandte und zu schreiben: „*ß* enthält ein blofses *d*."

Solche unrichtige, eigentlich geradezu widersinnige Notizen aus der Lautlehre, hinter denen halbverstandene Grimm'sche Verschiebungsreihen lauern, in einem Volksschulbuche — nenne ich analog der entdeckten Volksorthographie: Volksphonologie.

Wir sind mit diesem Capitel noch nicht zu Ende. In die gleiche Kategorie mit jenem „*ß* = *ds*" gehören die Angaben, *f* sei gleich einem *p* mit dem Hauchlaut (*ph*), *ch* = *kh*: beides nicht minder unrichtig.

Dieser ganze §. 103 überhaupt und der Schluss von §. 102 wie unpraktisch! Ein verehrter Freund hat kürzlich in diesen Blättern auf die Verkehrtheit hingewiesen, den Jungens in den untersten Gymnasialclassen die drei vocalischen Urkürzen zu docieren. Der Verfasser des dort beleuchteten Buches hat an dem Verfasser des dritten Sprachbuches seinen Meister gefunden. Dort ist doch was man Gelehrtenschule nennt in's Auge gefasst, hier wird in der Volksschule gelehrt: „Ursprünglich gibt es nur drei Selbstlaute, nämlich *a*, *i*, *u*. Aus einer Verbindung mit *a* und *i* ist *e* entstanden, aus *a* mit *u* ist *o* hervorgegangen. Aus *i* ist *j*, aus *u* ist *v* (*w*) hervorgegangen. *j* und *v* stehen deshalb den Selbstlauten am nächsten."

Ganz abgesehen von allem Uebrigen, welche Verwirrung muss hier „*v* (*w*)" stiften. Dieselbe Darstellung zweier, man meint annehmen zu müssen, identischer Laute bei der Aufzählung der Spiranten. Soll etwa geleugnet werden, dass *f* und *v* im Neudeutschen gänzlich gleichen Laut besitzen? Fast muss man auf diese Ansicht schliefsen, denn *f* steht unter den Muten, *v* unter den Spiranten. Folgerichtig auch nirgends eine Regel oder Vorführung von Beispielen, wo *f* und wo *v* zu setzen sei.

§. 103 gibt die Eintheilung der „Mitlaute" in wehende, flüssige, stumme; letztere zugleich mit einer zweiten Benennung als Starrlaute und der überflüssigen Bezeichnung als „eigentliche Mitlaute", die Liquiden mit der schönen Definition: „Sie heifsen flüssig, weil sie wie die wehenden noch etwas von der Natur des Selbstlautes an sich tragen und gleichsam zwischen den stummen Mitlauten fliefsen, daher auch häufig die Stelle wechseln." Als Beispiel für den Stellwechsel scheint angeführt zu werden „*Marmor — Marmelstein; verlieren — Verlust.*" Ich bin wirklich unsicher

über das Verständnis dieses Passus, obgleich ich mir ernstlich Mühe damit gegeben und einige Vorbildung besitze. Was fängt wol der Lehrer in der Volksschule damit an? Hoffentlich überschlägt er ihn. Wie aber, wenn er ihn auswendig lernen liefse?

Die Eintheilung der *mutae* erfolgt nach den Organen und in weiche (*b d g*), harte (*p t k*) und — „scharfe" (*f, s z, ch sch*).

Ich halte diese Eintheilung für ebenso unzweckmäfsig als sie unrichtig ist. Das praktische Interesse scheint mit dem wissenschaftlichen hier völlig Hand in Hand zu gehen. Für die richtige Aussprache wie für die Orthographie scheint mir in unseren Volksschulen das wichtigste, ja das allein wichtige die Unterscheidung harter und weicher Consonanten: die Rechtschreibung der *S*-Laute beruht ganz darauf, und kein österreichisches Volkskind kann von Hause aus *d* und *t*, *b* und *p* unterscheiden: die trägen *mediae* der Lingual- und Labialreihe haben die Herrschaft an sich gerissen. Alle weitere Unterscheidung hat nicht den geringsten praktischen Zweck.

Wollte man gleichwol noch weiter eintheilen, so möge man es wenigstens in der folgenden Weise, die ich mir hier vorzuschlagen erlaube, thun.

Also wie gesagt: harte und weiche und solche die weder hart noch weich sind: flüssige. Die harten und weichen aber zerfallen in Verschlusslaute (die physiologische Benennung ist auch die sinnlichste und begreiflichste, am *p* und *b* leicht deutlich zu machen) und Hauchlaute (dies dürfte für die Spiranten wol der zweckmäfsigste, wenn auch kein eigentlich zutreffender Name sein).

Die weitere Gliederung ergibt sich ohne Schwierigkeit. Harte Verschlusslaute *p t k*, weiche *b d g*. Hauchlaute: der reine Hauch *h*; harte *f v*, *ß ss*, *ch*; weiche *w s j*. Zu den harten Hauchlauten wird passend auch *sch* gestellt werden. Und über *z* ist anzumerken, dass es $= t + s$.

Man sieht, dass diese Gliederung im ganzen und grofsen mit Brücke's System übereinstimmt, und dass zugleich wirkliche didaktische Vortheile damit erreicht werden können, indem das Zusammengehörige beisammen steht und das Ohr gezwungen wird gerade die tönenden und tonlosen Consonanten desselben Artikulationsgebietes und derselben Artikulationsbedingungen zu unterscheiden. Wozu irgend die Eintheilung des dritten Sprachbuches nutzen könne, es sei denn um Confusion zu stiften, vermag ich nicht einzusehen.

Doch kehren wir nach dieser phonologischen Episode zur Orthographie zurück.

Ich wünschte nicht, dass man sittliche Entrüstung wittere hinter dem, was ich oben gegen die österreichische „Volksorthographie" zu bemerken mir erlaubte. Ich verlange nur ein wenig mehr besonnene und umsichtige Ueberlegung in Feststellung der Regeln: zu heftigen Vorwürfen finde ich keinen Anlass, und kann es überhaupt nicht billigen, wenn man um orthographischer Dinge willen, auf welcher Seite man auch stehe, sich allzusehr ereifert. Vielmehr erblicke ich schon einen hinlänglichen Grund zur Nachsicht in dem unleugbaren Reiz, der für manche Naturen in orthographischen Verkehrtheiten zu liegen scheint.

Sehr ausgezeichnete Männer sogar widerstehen ihm oft nicht. Schleiermacher z. B. glaubte etwas verdienstliches zu thun, indem er consequent *kk* für *ck* schrieb. Herbart hat in *vest* stets ein *v* gesetzt, gleich als ob durch das Vau alles Feste an Festigkeit bis zur Unerschütterlichkeit gewönne.

Wollte ich gar in den neuesten Zeiten ein bischen revidieren und bei den kleineren Geistern auf die Jagd nach orthographischen Curiosis gehen, so könnte ich so zahlreiches Wildpret heimbringen und meinen Gästen vorsetzen, dass die Tafel unter der Last sich beugen sollte.

Man gestatte nur eine kleine Auswahl zur Probe, wobei eine gewisse Steigerung *ad maius* dem aufmerksamen Leser nicht entgehen wird.

Da stoße ich zunächst auf Herrn Rochholz in Aarau, als Sammler und Mytholog bekannt und nicht ohne Verdienst. Als Orthograph verfasste er „Briefe über die Rechtschreibung, gerichtet an eine deutsche Frau" (Aarau 1864).

Arme deutsche Frau, die du von deinem „ergebensten Verehrer" (wie sich Herr Rochholz unterzeichnet) mit solchen Briefen gelangweilt wirst! Armer deutscher Gelehrter, wenn du „eine deutsche Frau" mit nichts wichtigerem und anziehenderem zu unterhalten weißst! Ob dich das Selbstvertrauen nicht einigermaßen betrogen hat, mit welchem du deiner Schrift das Horazische

male si mandata loqueris,
aut dormitabo aut ridebo

als Motto vorsetztest?

Ich für mein Theil gestehe ein kleines Faible für unorthographische Frauenbriefe ein und bedauere höchlich, dass diese Gattung im Grunde so gänzlich ausgestorben ist und nur hie und da noch einmal der Kenner und Amateur durch kleine liebenswürdige Sonderbarkeiten an die gute alte Zeit der Frau Rath Gœthe erinnert wird. Diese durchaus persönliche Idiosynkrasie jedoch gerne bei Seite gestellt, will ich das Recht der Frauen auf Orthographie nicht weiter antasten und auch die Bestrebungen jener mit Vergnügen anerkennen, welche den Frauen dazu zu helfen und bei ihnen für die orthographischen Neuerungen Propaganda zu machen suchen. Ob freilich die forcierte Geistreichigkeit, welche Herr Rochholz in Bewegung setzen zu müssen meint, das richtigste Mittel war, um diesen Zweck zu erreichen, muss ich dahingestellt lassen. Jedenfalls sind die Verbesserungsideen, für welche er eintritt, nicht diejenigen, für deren Ausbreitung ich das geringste gethan zu haben wünschen würde: Herr Rochholz steht wesentlich auf dem Boden des historischen Princips. Er verficht mit großer Begeisterung seine Sache und hat sich mit grossem Ingrimm gegen unsere angestammte schimpfliche Orthographie vollgesogen, als ob es die Vertheidigung der heiligsten unverjährbaren Menschenrechte gegen die gewissenloseste Tyrannei gälte.

Wunderlich kommt mir namentlich der gleichsam republicanische Eifer vor, mit dem er wider Regelung der Orthographie von Seiten der Regierungen zu Felde zieht und dagegen mit sehnsüchtigem Verlangen auf die Zeit hinblickt, „wo noch keine Regierung unsere Sprache comman-

dierte." Mit großer Wichtigkeit weist er darauf hin, dass Baiern in seinem eigenen Namen ein officielles *y* schreibe, „während sein größter Dichter, Wolfram von Eschenbach, selber *Beiern* schrieb." Der Verfasser vergisst in seinem Eifer eine den Fachgenossen, und ohne Zweifel auch ihm, sehr bekannte Thatsache: dass nämlich Wolfram von Eschenbach weder lesen noch schreiben konnte. Er vergisst ebenso, dass die ganze vielgepriesene mittelhochdeutsche Schreibung eine weit schwankendere und weniger einheitliche als unsere jetzige war, und das schon aus dem Grunde, weil die Sprache noch ziemlich fern ihrer heutigen Einheit und Gleichmäßigkeit stand. In der consequenten Durchführung des phonetischen Princips muss uns allerdings das mittelhochdeutsche als Muster vorleuchten, aber völlige Consequenz finden wir auch dort nicht, und ein Haupthindernis der wünschenswerthen Regelung, wie die Unterscheidung von *f* und *v*, wurde uns von dem mittelhochdeutschen als unwillkommene Erbschaft unseres ältesten Sprachstandes, wo sie ihren guten Sinn hatte, hinterlassen.

Im heutigen Deutschland wird viel gedruckt, viel gelesen und schnell gelesen. Das Bedürfnis des lesenden Publicums fordert möglichst einheitliche Orthographie in viel höherem Grade als möglichst rationelle. Die Schnelligkeit der Auffassung sieht sich wesentlich behindert, wenn ein und dasselbe Wort bald so bald anders geschrieben steht. Die äußeren Bilder bestimmter Schreibungen sind längst mit den ihnen entsprechenden Vorstellungen unauflöslich verschmolzen.

Wenn das Bedürfnis des Unterrichtes allein in Betracht käme, so dürfte man viel rascher und radicaler mit Aenderungen und Verbesserungen vorgehen. Welche Erleichterung, wenn es nur eine Schriftart zu lernen, keine großen Anfangsbuchstaben außer in Eigennamen zu setzen, für jeden Laut nur ein Zeichen gäbe. Ja, handelte es sich darum, auf eine Centralstelle des Unterrichtswesens für die gesammte deutsche Nation einzuwirken, so würde ich einige solcher höchst radicalen Reformen unbedenklich befürworten. Aber so lange es eine solche nicht gibt, muss im Interesse der Einheitlichkeit von umfassenderen Neuerungen durchaus Abstand genommen werden. Und Aufgabe und Pflicht eben der Behörden scheint es zu sein, über dieser Einheitlichkeit zu wachen und einen radicalen Reformer, der vielleicht von ganz falschen Principien ausgeht und nicht bloß die Schreibung sondern die Sprache selbst umdecretieren möchte, nicht dort, wo hauptsächlich Orthographie gelehrt wird, in der Volksschule, Terrain gewinnen zu lassen.

Wer mit Herrn Rochholz *Dienstag, Liecht, liegen* (für *lügen*), vollends *Hiefhorn*, schreibt und dadurch in allen diesen Wörtern zu der Aussprache eines langen *i* verleitet, versündigt sich gegen die bereits erlangte Einheit unserer Aussprache zu Gunsten von Grundsätzen, welche sich doch niemals vollständig durchführen ließen und an deren Durchführung auch herzlich wenig gelegen wäre. Herr Rochholz will jedoch nicht auf die Volksschule einwirken, sondern nur auf die Familie. Und wenn eine Rochholz'sche Familienorthographie und Familiensprache aus der vorliegenden Broschüre entstünde und in einem Dutzend Familien etwa in Gebrauch käme, so ließe sich das Unglück ja zur Noth verschmerzen.

Gänzlich ungefährlich und harmlos ist auch eine ältere Schrift von Dr. Hermann Scheffler: Die Umbildung der deutschen Rechtschreibung mit (etwas an den Haaren herbeigezogenen) Bemerkungen über die Umgestaltung der deutschen Mafsordnungen, Wiesbaden 1863.

Die positiven Vorschläge des Verfassers stellen theils das Ideal einer reinphonetischen Schreibung des Deutschen auf, das uns hier nicht näher interessiert — Luftschlösser zu bauen kann niemand untersagt werden —; theils suchen sie ein „geringstes Mafs der nächsten Umbildung" zu normieren, das uns wol zu gute kommen könnte, wenn es nicht im höchsten Grade unpraktisch wäre. Alle Vorschläge des Verfassers gehen aus richtiger Erkenntnis wirklicher Uebelstände unserer Orthographie hervor: denn der Mafsstab der Kritik, den er an dieselbe legt, ist der nach meiner Ansicht richtige der möglichst genauen Lautbezeichnung. Doch übersieht er, dass das geringste Mafs der nächsten Umbildung schwerlich in dem zunächst Wünschenswerthen gefunden werden kann, nicht nur weil dieses Wünschen stets ein bedeutendes Moment der Subjectivität in sich tragen, sondern vor allem, weil ihm jede Gewähr des Gelingens fehlen würde.

Nur mit solchen Vorschlägen darf man durchzudringen hoffen, welche auf der Linie bereits acceptierter Verbesserungen liegen. Diese Verbesserungen sind aber sämmtlich Vereinfachungen. Unsere Orthographie ist seit Adelung in einem folgerichtig fortschreitenden Processe der Vereinfachung begriffen. Der überflüssigen zopfigen Schnörkel thut sie sich ab, und darin können wir helfen und ihren Gang beschleunigen. Man wird eher alle *th* in *t* verwandeln und alle sonstigen Dehnung-*h* vertilgen können, ehe man trotz dem anerkannten Widersinn unseres jetzigen Gebrauches die drei Zeichen *f*, *v* und *w* durch *f* und *v* zu ersetzen vermag, so zweckmäfsig das auch wäre und so wenig sich bei der Durchführung irgend welche Zweifel über die Scheidung der Laute erheben würden. Dr. Scheffler aber will umgekehrt uns mit einigen neuen Dehnungs-*h* z. B. in *Schwehrt*, *Wuhst* beglücken.

Auch die blofse Consequenz zeigt sich nicht überall unbedingt vortheilhaft. So viel consequenter z. B. das von Dr. Scheffler wieder befürwortete *kk* für *ck* wäre, die blofse Bequemlichkeit des Schreibens, der schneller beendigte Zug der Hand reicht hin, um die Majorität bei der alten Bezeichnungsweise festzuhalten. Und wer würde sich an die von ihm geforderten st, sch, ss, zz gewöhnen, selbst wenn die Forderung theoretisch vollkommen begründet wäre?

So wenig also die Vorschläge des Verfassers Aussicht auf Annahme haben, so verdient doch von ihm als einem Laien mit Lob hervorgehoben zu werden, dass er dem Bedürfnis der Einheit und Gleichmäfsigkeit unserer Orthographie in der dringendsten Weise das Wort redet und den in dieser Beziehung allerdings höchst unvollkommenen Zustand derselben bis zur Uebertreibung empfindet. „Der Zustand ist von der Art, meint er, dass augenblicklich von einer deutschen Rechtschreibung eigentlich gar keine Rede sein kann. Wie der Ausländer, welcher von diesem Wirrsal keine Uebersicht erhält, überhaupt noch lernen kann, die deutsche Sprache zu lesen und zu schreiben, ist fast unbegreiflich."

So schlimm steht es nun doch wol noch nicht. Aber höchst ergötzlich ist zu lesen, wie der Verfasser diesen angeblichen Jammerzustand der deutschen Orthographie an sich selbst exemplificiert. In der Schule Heyse, dann aus eigener Wahl Becker, endlich Grimm als Vorbild. Aber diesem Vorbild konnte der Verfasser als Beamter, um des allzugroßen Gegensatzes gegen das Herkömmliche willen, der im Kanzleiwesen stark in Betracht kommt, nicht folgen. Ja er arbeitete sogar, um seinerseits die Einheitlichkeit zu fördern, für den Geschäftskreis der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahn- und Postdirection eine officielle Orthographie, „nach den herkömmlichen Grundsätzen" aus. Diese hat er persönlich — nicht unbedingt, sondern nur „bis auf den Gebrauch des Buchstaben c und einige Nebensachen" angenommen. „Unter solchen Umständen, fährt er fort, befinde ich mich fortwährend in der Lage (man sieht nicht ein, weshalb sich der Verfasser in diese Lage begeben), gleichzeitig nach zwei verschiedenen Rechtschreibungen Schriftstücke zu verfassen: meine Dienstschriften nach der obengenannten officiellen und meine Eigenarbeiten nach einer abgeänderten, von mir selbst angenommenen Rechtschreibung. Daneben aber muss ich verschiedene andere Rechtschreibungen einlernen, um meinen Kindern in ihren Schularbeiten nachhelfen zu können. Die Nachhilfe ist dann zugleich mit einer Warnung verbunden, ja nicht zu schreiben wie Papa schreibt, sondern lediglich wie der zeitige Lehrer und die zeitige Sprachlehre es will."

Nimmt man hiezu noch das „geringste Maſs der nächsten Umbildung" des Verfassers und dazu seine ideale Construction der deutschen Zukunftsorthographie, und erwägt, zu welcher erklecklichen Summe sich mithin seine eigenen vier actuellen Orthographien mit den zwei ehemaligen und den mehreren, möglicherweise sehr zahlreichen seiner Kinder vereinigen; so dürfen wir wol mit Recht aus der vernommenen orthographischen Passions- oder (um den puristischen Bestrebungen des Verfassers genüge zu leisten) rechtschreibunglichen Leidensgeschichte die beherzigenswerthe Moral ziehen: Wenn du, lieber Leser, allen orthographischen Pflichten eines guten Deutschen nach den Anforderungen eines verfeinerten Gewissens tadellos zu entsprechen gedenkst und nicht willst, dass Buchstaben die einzigen Gegenstände deiner schlafenden und wachen Träume werden, dass du überall Buchstaben siehst wohin dein Auge fällt, dass in Buchstaben zerflattere jedes Wort, das an dein Ohr dringt, dass sich in leidige gedruckte Buchstaben verwandle alles was deine Hand berührt, kurz dass sich auf Buchstaben reduciere alles was du dein Leben nennst: so bemühe dich, weder Familienvater noch Beamter der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahn- und Postdirection zu sein.

Noch inniger und dringender aber ist dir zu wünschen, werther Leser, dass du nicht „Pfarrprister zu Aidenbach im Bischtume Passau" seiest. Denn dann wärst du entweder selbst der Verfasser folgender Schrift oder dessen College: „Der Vokal-Akzent, ein bisher unformulirtes Gefez der Sprachen, insbesonders der deutschen Sprache, verfasst und herausgegeben von Willibald Raila, Pfarrprister u. s. w. München, 1866." 48 Seiten klein-8.

Der Verfasser verbindet mit der Eigenschaft des Pfarrpriesters die des grammatischen Entdeckers und Reformators, des radicalen historischen Orthographen, des geistreichen Etymologen, des sprachgeschichtlichen Divinators und des aus eigenem Genie originalen Sprachschöpfers, nebenher auch des witzigen Anekdotenerzählers.

Als grammatischer Reformator überrascht er uns mit der gewiss höchst schmerzlichen Enthüllung, dass die gegenwärtigen Grammatiken sammt und sonders auf irrige Grundsätze gebaut sind: „weshalb, fährt er fort, ohne Verleümdung behauptet werden kann, unsere deütschen Studenten im Norden wie im Süden und sonst irgendwo haben nach erhaltenem Gymnasial-Absolutorium es nicht einmal zum klaren Verständnisse der deütschen Buchstaben gebracht, von Nichtstudirten kann also ohnehin keine Rede sein."

Als radicaler historischer Orthograph bewährt sich Willibald Raila S. 15, indem er die von ihm verfochtene Nothwendigkeit, *finf* und nicht *fünf* zu schreiben, aus den griechischen, Sanskrit- und Zendformen des Wortes ableitet, aus denen man ersehe, dass der Vocal ein einfacher und zwar ein einfach reiner, d. h. kein trüber oder Umlaut sei. „Warum also, fragt er, fünf zu zeichnen?" Sollten wir ihm antworten: „weil der gebildete Deutsche *fünf* spricht", so wird er uns auf S. 41 seiner Schrift verweisen, wo zu lesen steht: „Der Sprachgebrauch ist kein Gefez, sondern nur eine Gewohnheit, daher wandelbar. Von ihm ist um so schleüniger abzuweichen, wenn sprachhistorische oder grammatische Gründe, wozu vorzüglich die Akzente gehören, dagegen Einsprache führen." Wer sich für die Geschichte menschlicher Schwächen interessiert, möge beim Verfasser nachsehen, auf welchem Wege er die deutsche Sprache zum Unwandelbaren emporzuführen sucht. Er wird sich zugleich als Deutscher geschmeichelt fühlen, wenn er S. 42 die ehrenvolle Anerkennung liest, welche im „Bischtum" Passau seiner Nation gezollt wird: „Das deütsche Volk ist überallhin als ein begabtes und gemütvolles geehrt, wolgelitten und daher ein ausgebreitetes." Und er wird mit Vergnügen S. 43 zum Belege, wie deutsches Wesen im Auslande geehrt ist und sie selbst es ehren, von der „erfreülichen Spracherscheinung" Kenntnis erhalten, dass die Deutschen zu Rangoun in Birmanien einen Billardklub gegründet haben. Auch sonst wird er manches finden, was Herz und Zwerchfell erfreut. Er wird zu dem Grammatiker und Orthographen Willibald Raila die Bekanntschaft des Etymologen machen, der S. 15 *Schöppe* von σκοπός ableitet, hebr. *Sabbat* mit skr. *saptan* combiniert; des Divinators unbekannter Wörter bekannter Sprachen, der „im gothischen Zeitalter" Wörter wie *truwin* (Treue), *ruwin* (Reue), *trausti* (Trost), *distag* (Dienstag) u. a. erahnt; des genialen Sprachschöpfers, der neben vielen neuen syntaktischen Constructionen und neuen Wortbedeutungen, wovon wir bereits Proben gesehen, auch absolut neue Worte wie „*dreifjährig*" — ein bisher ungeschaffenes Zahlwort „*dreif*" mithin — zu Tage fördert; des witzigen Anekdotenerzählers (vgl. S. 13) etc.

Doch ich muss leider hier Abschied nehmen von diesem lieben Willibald, um meinen Lesern in aller Eile noch einen sicheren Adalbert vor-

zuführen, Familienname unbekannt, wohnhaft zu Riga, 1. Weidendamm, Höfchen 19, wie aus S. 81 seiner Schrift zu ersehen: DAS SHREIBEN DES DEUTSHEN I RIGA, DEUBNERS BUHHANDLUNG, 1862. Eine dem Anscheine nach beabsichtigte Fortsetzung ist mir nicht bekannt geworden.

Adalbert ist weniger gut auf die Deutschen zu sprechen als Willibald. Tretet herbei, ihr Deutschen, und senket beschämt eure Häupter, denn vernehmet, was ein strenger, doch gerechter und weiser Richter zu Riga euch vorzuwerfen hat: „*Wen di Deutshen doh auf hören wolten di affen der Franzen zu ſein, dan würden ſi mer gutes herfor bringen als jezt wo ſi nur affen sind.*“

Ein gerechter Richter aber ist sicherlich, wer die Gerechtigkeit so schön im Munde führt wie folgt: „*Wer ein denkmal ſezen wil, das lange stet, der ſuche das rehte zu erhalten und halte am rehten, und es wirt im gelingen ein denkmal zu ſezen, wi es reht ist, und das denkmal wirt heisen das denkmal des gerehten.*“ Und bewährt sich nicht die Gerechtigkeit auf's glänzendste und die Weisheit mit ihr, wenn wir erfahren, dass mit diesem Satze von cyklopischer Eleganz und Grazie niemand anderer sanft niedergeschmettert werden soll, als Jacob Grimm, der, wie der große Richter Adalbert mit mildem Lächeln bemerkt, „*gar mancherlei zum bau eines sprachdenkmales gebraht hat*“, der jedoch nur „*ein handlanger ist, der da reiht, doh kein gesel, der mit bauen hilft, noh fil weniger einer, der dazu berufen ist, ein denkmal der sprache zu ſezen.*“

Ja auch durch das Urtheil über die Affenhaftigkeit der Deutschen wird niemand anderer als Jacob Grimm betroffen. Denn „*wen Grim die deutshe shreibart gegen di frenshe ro findet, so hat er das besre niht begriffen oder ist durh eine unferstendige eingenommenheit für das fremde zu einer albernen bemerkung gekommen.*“ Es ist wirklich Jacob Grimm, unser Jacob Grimm, über den uns hier ein so unerwartetes Licht aufgesteckt wird — und noch viel öfter finden wir die Bezeichnung der Albernheit oder Unverständigkeit mit seinen Ansichten in Verbindung gebracht — Jacob Grimm, dem übrigens gleichwol sein edeldenkender Richter zwölf Exemplare seines Werkes uns zugedacht hatte, wie auf der Rückseite des Umschlages mitgetheilt wird.

Ob Jacob Grimm das Büchlein wol gelesen haben mag? Er hätte auf manche wohlwollende Belehrung darin stoßen und so noch kurz vor seinem Tode Gelegenheit erhalten können, Reue und Leid über seine mannigfachen Sünden zu erwecken. Z. B. S. 56. Grimm spricht einmal von der hergebrachten Orthographie, die die Artikel des Wörterbuchs in streng genommen unrichtige Folge zwinge: „*Ferstet Grim niht so fil grichish, das er niht weis, das ορθογραφια rihtiges und niht unrihtiges shreiben bedeutet, dan wäre gut, das er sih des gebrauhs fon wörtern enthülte, di er niht reht ferstet.*“

Und wäre Grimm noch bloß ein sündhafter Gelehrter! Aber wie sieht es auch mit dem Menschen Grimm aus! Unser Verfasser erwägt S. 44 f. Jacob Grimm's Bezeichnung der Schreibungen *Stammmutter Weissschnabel* als unbarmherziger, und fasst sein Resultat in die Worte zusammen: *Im anfang kam es mir so for, das Grim tifer als andere fült,*

und daher shon da den begrif des unbarmherzigen erhelt, wo andere noh nihts unbarmherziges finden, und am ende se ih, das Grim kein gefül hat. Wer niht rihtig fült, hat kein gefül, und wer kein gefül hat, ist unbarmherzig."

Aber Jacob Grimm ist nicht allein ohne Gefühl, er bekundet auch eine beklagenswerthe moralische Schwäche. Mitten in der umgestaltenden Bewegung von 1848, meint er einmal, hätte die Zurückführung unserer Schreibung auf die alte Einfachheit vielleicht gelingen können; bei dem allgemeinen Zurücklenken in die alten Geleise sei das unmöglich geworden. „*Grim meint also*, sagt der Verfasser, *weil andre fom ferstendigen lassen und das unferstendige erhalten, er auh so wi si tun müste. Aber maht man es andern nah wi es di menge tut, ſo ferrät das eine sweche, di wen auh einen anfangs unbemerkbaren, doh am ende einen bemerkbaren shaden bringt. Im swachen wirt der begrif des nahgebenden, unterligenden gefunden, und der unterligende ist ein kneht.*"

Zu der Fühllosigkeit, der Schwäche und dem Knechtessinn kommt noch etwas schlimmeres, das Jacob Grimm geradezu zu einem gefährlichen Menschen stempelt.

Dieser Mann, den die gutmüthigen ahnungslosen Deutschen so lange als einen ihrer besten Patrioten und geistigen Wohlthäter verehrten, hat sich so weit vergessen, die ernstlichsten und gefährlichsten Angriffe auf die Gesundheit seiner Mitdeutschen zu unternehmen. Das wird S. 15 haarscharf für alle bewiesen, die nicht vorziehen, an Jacob Grimm's Begriffsvermögen zur Rettung seines sittlichen Charakters zu zweifeln. „*Wen man die augen seiner leſer ferderben wil, ſo mus man fershidne, grose und kleine und reht kleine shrift wälen, und wirt es erreichen, wen ſolche shrift fon einem fil gelesen wirt.*" Genau nach diesem Recept aber verfuhr Jacob Grimm, so dass seine Verschuldung vor Augen liegt: „*Entweder helt Grim es für etwas gutes seinen leſern di augen zu ferderben, oder er hat das einfache der shrift, durh das des leſers auge geshont wirt, niht reht begriffen.*"

Wie ganz anders steht solcher Gemüthsverhärtung gegenüber unser Adalbert da! Er hat eine mühsame Untersuchung auf die Frage der Schrift gewendet und endlich gefunden, dass die lateinische Schrift zur deutschen sich wie das bessere zum schlechteren verhalte, und in einer seiner tiefsten Sentenzen belehrt er uns: *Wer di deutshe shöner als di lateinishe fende, wüste am ende niht das shöne fom niht shönen zu untersheiden, ſähe eine ausartung des shönen für das shöne an.*" Dringend legt er uns hierauf an's Herz, uns eine möglichst schöne lateinische Schrift zum Gebrauche auszuwählen. Ja er will noch mehr für uns thun: „*den wen der ferstendige di narren und unferstendigen niht fon der narheit und unfernunft zurük bringen oder heilen wolte, wer wirt es dan ſonst tun?*" (S. 59). Er will uns den Mann zeigen, nach dem wir vielleicht vergeblich suchen und auf dessen Ankunft wir vergeblich harren würden, wenn die schwere Lebensfrage an uns heranträte: wer soll entscheiden, welche Art der lateinischen Schrift schöner als die anderen zu nennen und demnach den anderen Arten derselben vorzuziehen wäre?

Er selbst ist dieser Mann, Adalbert zu Riga, der uns allzubescheiden seinen Familiennamen verschweigt. Ist es nicht klar, dass wir solche befragen müssen, „*di shöne arbeiten auf zu weifen haben, da fi durh den in iren arbeiten gezeigten gesmak, mer als andre, di nihts derartiges auf weifen können, ein urteil über das shöne zu haben sheinen?*“ Nun, unser Verfasser hat solche Arbeiten aufzuweisen, denen Grimm gewiss nichts entgegensetzen konnte. Er hat vor mehreren Jahren eine Sammlung Krystallmodelle angefertigt, die das k. Museum zu Berlin ankaufte. Und mit Recht meint er annehmen zu dürfen, dass man, „*wen auh besonders durh das genaue in der ausfürung (wi dis bisher noh fon nimanden erreiht ward), so doh wol auh durh den gesmak der arbeit bestimmt worden ist,*“ diesen Ankauf vorzunehmen (S. 13).

Gewiss ein vollgiltiges Zeugnis für den offenbarsten Beruf zur Herstellung einer neuen deutschen Schrift. Ob auch zur Gründung einer neuen deutschen Rechtschreibung, überlasse ich dem Urtheile der Leser und will hoffen, dass diesen nicht unterdessen die Geduld ausgegangen ist bei Adalbert und Willibald und den übrigen. Es sollte mir sehr leid thun, wenn sie an der Bekanntschaft dieser Herren, so weit ich sie ihnen vermitteln konnte, nicht dasselbe Vergnügen gefunden hätten, das mir meinerseits der unmittelbare Verkehr mit denselben gewährte. Ich glaubte aber der österreichischen Volksorthographie, nachdem ich sie so unbedingt habe verurtheilen müssen, die kleine Genugthuung und Tröstung schuldig zu sein, ihr neben einigen geringeren auch einige gröfsere, ja sie bei weitem überragende Curiosa an die Seite zu stellen, welche — wie man leicht zugeben wird — eine unzweifelhafte Gradation enthalten.

Wird der Verurtheilung der österreichischen „Volksorthographie“, die ich wohl motiviert und rückhaltlos aussprechen musste, auch deren wirkliche Beseitigung folgen? Diese Frage zu beantworten steht mir nicht zu, wol aber halte ich es für meine Pflicht, für den Fall der Beseitigung einen bestimmten und unzweideutigen Vorschlag des Ersatzes zu machen.

Ich brauche nicht abermals auf die allgemeinen leitenden Grundsätze zurückzukommen. Oft genug habe ich mich im Laufe dieses Aufsatzes direct und indirect für Rudolf von Raumer erklärt. Wer nach der Begründung fragt, möge sie in früheren Bänden dieser Zeitschrift oder in den gesammelten sprachwissenschaftlichen Schriften (Frankfurt und Erlangen 1863) bei ihm selbst nachsehen.

Vorläufiges Festhalten an dem üblichen, bei bereits eingetretenem Schwanken Entscheidung s t e t s im Sinne der Vereinfachung ist auch für mich die Losung. An das etymologische oder historische Princip kann ich mich selbst nach den mafsvollen Erörterungen von Zacher (Unsere Zeit 5, 237—251 „die Verbesserung unserer Rechtschreibung“) zu keinerlei Concessionen verstehen. Dagegen finde ich mich bis auf geringe Kleinigkeiten in vollständiger Uebereinstimmung mit den bündigen und klaren Anschauungen, welche Herr Director Stier zu Colberg im Anhange seines Werkchens „Material für den Unterricht im Altdeutschen auf Gymnasien und Realschulen“ (zweite Auflage, Colberg 1865) vorträgt.

Die bloſse Verweisung auf Raumer oder Stier genügt jedoch hier nicht als positiver Vorschlag einer neu einzuführenden Orthographie für die österreichischen Volksschulen. Es kommt darauf an, wo möglich keinen einzigen Punct auch im letzten Detail ohne gesetzliche Regelung zu lassen.

Raumer's orthographische Aufsätze sind nicht so angelegt, um ohne weiteres als orthographisches Hilfs- oder Lehrbuch verwendet zu werden. Ich hoffte, dass G. H. Högg, deutsche Rechtschreibung nach Rudolf von Raumer, Regeln und Wörterbüchlein, Ellwangen 1858 — in dieser Beziehung ergänzend eingetreten sei und mit geringen Modificationen zur Einführung und zum Gebrauche in den österreichischen Schulen sich eigne; fand mich jedoch, als mir nach langem Suchen das Büchlein endlich in die Hände kam, in meiner Hoffnung betrogen. Die Regeln sind nicht für den Unterricht eingerichtet, das Wörterbuch ist nicht sehr vollständig, Regeln und Wörterbuch lassen in zu vielen Fällen zweierlei Möglichkeit offen oder entscheiden auch wol nicht in dem Sinne, den ich für den richtigen halten muss.

Es bleibt daher nichts übrig, als dies oder ein anderes Hilfsbuch von Anfang bis zu Ende durchzucorrigieren und dabei namentlich auf die Vollständigkeit des Wörterbuches und die zweckmäſsige Fassung der Vorschriften zu sehen. Ich wähle aus diesem Grunde die „Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Ausgabe für Elementarclassen der höheren Schulen und für Mittel- und Volksschulen. Gedruckt auf Veranstaltung des königlichen Ober-Schulcollegiums zu Hannover. Zweite Auflage. Hannover, Carl Rümpler, 1858."

Zu §. 1, 5 (Pronomina der Anrede in Briefen mit groſsen Anfangsbuchstaben) ist insbesondere auch *sich* hervorzuheben, dagegen *selbst*.

Die S. 6 (§. 3, 2, 6) zugelassenen Schreibungen *bewaren*, *warnehmen*, *Gewarsam*, *verwarlosen* scheinen mir zu weit zu gehen. Das *h* ist in ihnen noch durchaus üblich. Vergl. Raumer ges. Schr. S. 178 Anm. Dagegen darf *wol* hinzugefügt werden, das schon sehr häufig geschrieben wird: mit Högg S. 11 **) betontes *wohl* und unbetontes *wol* zu unterscheiden geht nicht gut an. Auch *Gemal*, *Gemalin*, *Vermälung* findet man schon in Zeitungen oft.

§. 4, b *allmählich* wird verlangt, weil es für *allgemächlich* stehe. Die Etymologie scheint in diesem Worte bei allen Theoretikern gesiegt zu haben, s. Jacob Grimm im deutschen Wörterbuch, der die Schreibung mit *h* die genauere nennt, Stier S. 33, Högg S. 17, Regeln u. s. w. für die Realschule und die Bürgerschulen zu Leipzig (Leipzig 1865) S. 18 u. s. w. Dagegen halten z. B. die Regeln u. s. w. für die deutsch-schweizerischen Schulen (St. Gallen 1863) S. 7 an *allmälig* fest, während schon Adelung die Nothwendigkeit von *-lich*, nicht *-lig*, eingesehen hatte. Jacob Grimm schrieb früher (z. B. Mythologie S. 10) *allmälich*. Und so schreiben viele mit Recht, ohne sich um die Herleitung zu bekümmern: wir dürfen ihnen ja müssen nach unserem Grundsatze der Vereinfachung beitreten.

§. 5 handelt vom Gebrauch des *th*. Hier würde ich am liebsten einen, ganz radicalen Vorschlag machen und alle *th* mit Ausnahme der unter 2.

erwähnten wurzelhaften beseitigen. In diesem Puncte wird es am ehesten zu einer allgemeinen radicalen Reform kommen, von den verschiedensten Seiten zeigt man sich dazu geneigt, unter den Juristen z. B. führt Arnold, sonst am üblichen festhaltend, die Neuerung durch, unter den Pædagogen Director Hoffmann in Lüneburg, s. neuhochdeutsche Elementargrammatik, 6. Auflage (Clausthal 1865) S. 24. Wenn eine Unterrichtsbehörde alle überflüssigen *th*, so weit ihre Macht reicht, in den Bann thun wollte, so würde sie der Zeit vorauseilen und, die Zeit zugleich beschleunigend, auf baldige Nachfolge von allen Seiten rechnen dürfen. Entschliefst man sich hiezu nicht und will dem Grundsatze der Allmälichkeit getreu bleiben, so wären den in der Hannöverischen Schrift aufgezählten Wörtern unter 3, b noch *Zierat* und *Armut* hinzuzufügen. Zunächst mag dann an *-tum* (Högg S. 12), *Mut, Wut, Not, rot* (Raumer S. 179), überhaupt an die In- und Auslaute eher als an die Anlaute die Reihe kommen.

§. 7 „Das *ie* steht regelmäſsig in allen deutschen Wörtern, in welchen ein langes *i* gesprochen wird." Also nicht *giebt, gieng, fieng, hieng, Dienstag.* In ganz Deutschland, auch in Süddeutschland, wird ein gebildeter Vorleser, der eine wirklich reine Aussprache besitzt, den Vocal dieser Wörter niemals dehnen. Vgl. Stier S. 33.

§. 7, b. Das *ie* in *-ieren* durchzuführen widerspricht dem allgemein üblichen, ist unnütze Consequenzmacherei und läuft wider das Interesse der Vereinfachung. Mit der oben erwähnten Leipziger Schrift S. 287 und der Schweizer S. 6 behalte man es bei in *barbieren, einquartieren, regieren, spazieren,* und auſserdem *tapezieren.* Man wird späterhin auch in diesen Wörtern, zunächst in *regieren* und *spazieren,* die nicht von Substantiven auf *-ier* stammen, wol zu einfachem *i* gelangen.

Im §. 8, 2, c würde ich *-nis* und *Mis-* zur Regel erheben. Ferner ist in demselben § hinzuzufügen, dass wie vor *ch* (2, e) auch vor *sch* z. B. *rasch, Flasche, Tasche, Masche, dreschen, Tisch, Fisch, frisch, Frosch, Busch* die Schärfung der Vocale unbezeichnet bleibt und zwar aus demselben Grunde. Dehnung einfacher Vocale vor *sch* scheint übrigens nur in schlechter süddeutscher Aussprache einzutreten.

§. 9. Die Unterscheidung zwischen *malen* mit dem Pinsel und *mahlen* auf der Mühle könnte man nachgerade aufgeben und beide Verba *malen* schreiben. *Müle* dürfte noch verfrüht sein.

§. 10, 1, 3. Ich glaube, dass noch ganz allgemein *durchbläuen, einbläuen* und nicht *-bleuen* geschrieben wird. Die anscheinende Ableitung von *blau* ist kein Unglück.

§. 12, a. Die Form *Schmidt* ist nicht zuzugeben, nur *Schmied.*

§. 14. „Die *S*-Laute" ist durch Heyse deutsche Schulgrammatik S. 44—46 (der 20. Auflage) in angemessener knapperer Fassung zu ersetzen. Nur auf die *st* lässt sich Heyse's Regel nicht strenge anwenden. Sonst müsste *isst, hasst, fasst, Lasst* für *ist, hast, fast, Last* geschrieben werden.

Indem ich das Wörterverzeichnis durchgehe, bringe ich die im vorstehenden berührten Puncte nicht noch einmal zur Sprache und setze ihre Berichtigung voraus.

anberamen statt *anberaumen* kann in unsere Sprache nicht zurückgeführt werden. — *funfzehn, funfzig* sind allerdings in Norddeutschland jetzt üblicher, als *fünfzehn, fünfzig,* aber mit grofsem Unrecht, wie mir scheint, in die Schriftsprache eingeführt. Wie wenn die Süddeutschen nun ihrerseits *fufzehn, fufzig* zu schreiben anfingen? — *Grieß* entspricht wenigstens nicht der in Oesterreich üblichen Aussprache (*Gries*): ich weifs nicht ob anderwärts das *s* in dem Worte in der That scharf (tonlos) gehört wird. — *gültig.* Wenn ich nicht irre, so ist die Form *giltig,* ebenso wie *Hilfe, Gehilfe* jetzt die bei weitem üblichere, daher als Regel aufzustellen. — *kriegen.* Die Schreibung und Aussprache *krigst, krigt, gekrigt, krigte* halte ich nicht für richtig. Ebensowenig wie mir das von der vorliegenden Schrift angesetzte *gäten* neben *jäten* berechtigt scheint. — „*Küssen,* das (Polster); besser als *Kissen.*“ Das umgekehrte ist wahr, wenn wir uns an die heutige Sprache halten. — *Lorbeer.* Besser wol *Lorber.* — „*ohngefähr,* veraltend, aber richtiger als *ungefähr.*“ Solche und ähnliche Bemerkungen sind nicht eben zweckmäfsig, weil sie zum Gebrauch der „richtigen“ Form verführen können. — Die Schreibung und Aussprache *Pallast* darf doch gänzlich beseitigt werden. — *scheußlich* kommt nicht mit der üblichen Aussprache überein, vielmehr *scheuslich.* — *Strahl, strahlen.* Die daneben angeführten Schreibungen *Stral, stralen* sind für die Schule vorzuziehen.

Schliefslich will ich darauf hinweisen, dass es für die österreichischen Volksschulen von nicht geringer Wichtigkeit wäre, wenn zum Behufe der Orthoepie Verzeichnisse der Wörter mit langem Vocal vor Doppelconsonanz angelegt würden, vergl. Raumer S. 177 Anm. Die falsche Aussprache *Mônd* z. B. ist überaus verbreitet mindestens in Baiern und Oesterreich. Und selbst Gebildete befinden sich in diesem und analogen Fällen oftmals in Zweifel über das regelrechte.

Wien. W. Scherer.

Fünfte Abtheilung.

Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personalnotizen; Statistik.

Personal- und Schulnotizen.

(Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.) — Der Gymnasialprofessor zu Venedig, Dr. Jakob Mühlberg, zum Professor am G. zu Capodistria; über Vorschlag des Lemberger erzbischöfl. Ordinariates r. lat. der bisherige Religionslehrer am k. k. akad. G. zu Lemberg, Michael Rodecki, zum Religionslehrer am sogenannten 2. G., und der Religionslehrer am dortigen k. k. Franz Joseph-G., Eduard Willomitzer, zum Religionslehrer am dortigen akad. G.; der Supplent Michael Urysz am G. zu Neusandec und Stanislaus Siedlecki am 2. G. zu Krakau zu wirklichen Lehrern; der Bajaer Gymnasiallehrer, Koloman Babits, zum Lehrer am kön. OG. in Unghvár, und der Aushilfslehrer am evangelischen Staats-G. A. B. zu Leutschau, Ludwig von Monthó, zum wirklichen Gymnasiallehrer daselbst.

Der Lehrer der selbständigen UR. zu Kremnitz, Clement Salamin, zum wirklichen Lehrer an der selbständigen Comm.-UR. zu Fünfkirchen, und Joseph Bayer zum Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Prager Handelsakademie.

— Der ordentliche Professor der Physik an der Prager Universität, Dr. Victor Pierre, zum ordentlichen Professor desselben Faches, der Privatdocent an der Wiener Universität, Dr. Edmund Reitlinger, zum aufserordentl. Professor der Physik, und der Ingenieur der k. k. pr. Südbahngesellschaft, Rudolf Gunesch, zum aufserordentl. Professor der Ingenieurwissenschaften am Wiener Polytechnicum.

— Der Subdirector des Salzburger fürsterzbischöfl. Clericalseminars und Docent der Fundamentaltheologie, Joseph Neumayr, zum ordentl. öffentl. Professor der Moraltheologie an der theologischen Facultät in Salzburg.

· Der Universitätsdocent, Dr. Joseph von Lepkowski, zum aufserordentlichen Professor der Archaeologie an der Krakauer Hochschule.

— Der aufserordentl. Professor der Geschichte und Statistik an der Pressburger Rechtsakademie, Dr. August Lechner, zum ordentlichen Professor dieser Lehrfächer an derselben Lehranstalt.

— Der Professor der Berg- und Hüttenmaschinenlehre und Baukunst an der Přibramer Bergakademie, Julius Ritter von Hauer, zum Professor desselben Faches an der Bergakademie in Leoben und der Radwerksverweser in Vordernberg, Friedrich Arzberger, zum Professor derselben Gegenstände an der Bergakademie zu Přibram.

— Der k. k. Oberförster in Nagybánya, Carl Wagner, zum ordentl. Professor der Forstwissenschaften an der land- und forstwissenschaftl. Lehranstalt in Kesthely.

Der Sectionsrath Dr. Anton Beck, zum Director der k. k. Hof- und Staatsdruckerei mit Belassung seines bisherigen Dienstcharakters.

Sr. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. October l. J. Allergn. zu genehmigen geruht, dass in Brünn und Olmütz ein vierclassiges G. mit böhmischer Unterrichtssprache errichtet werde.

(Einweihung des k. k. akademischen Gymnasiums in Wien.) In dem grofsen reichdecorierten Saale des akademischen Gymnasiums fand am 17. October l. J. vormittags um 10 Uhr, unter Anwohnung der Schuljugend, die feierliche Schlusssteinlegung und Einweihung des neuen Gebäudes statt. Der Feier wohnten an geladenen Gästen Se. Excellenz der Herr Präsident des Obersten Gerichtshofes Ritter von Schmerling, der Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Zelinka, mehrere Ministerial- und Statthaltereiräthe, zahlreiche Gemeinderäthe, Professoren, Lehrer und Künstler bei. Die Feier wurde mit einem von dem Sängerchor der Lehranstalt vorgetragenen Festchore eröffnet. Hierauf vollzog Se. Excellenz der Statthalter Graf Chorinsky den Act der Schlusssteinlegung.

Se. Excellenz hielt bei diesem Anlasse folgende Rede: „Mit der heutigen Schlusssteinlegung begehen wir zugleich die Eröffnung des neuen akademischen Gymnasialgebäudes. In dem gothischen Baue, dessen feierlicher Einweihung wir soeben beigewohnt haben, hat die edle Kunst der Wissenschaft die treue Schwesterhand gereicht und ihr in diesen schönen Räumen eine würdevolle Wohnstätte bereitet. Bei dem Einzuge in dieselbe tritt an die Lehrer und Schüler des akademischen Gymnasiums die grofse und wichtige Aufgabe heran, dem vollendeten Baue das geistige Leben einzuhauchen und seinem Schlussstein nunmehr auch die Weihe der Wissenschaft zu geben. Für ihre glückliche Lösung bürgt der ausgezeichnete Ruf, welchen diese Lehranstalt bisher so ehrenvoll behauptet hat, und den sie gewiss auch fortan zu bewahren eifrigst bestrebt sein wird. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung heifse ich den gesammten Lehrkörper und die studierende Jugend des akademischen Gymnasiums bei ihrem heutigen Eintritte in diese nunmehr ihrem wissenschaftlichen Wirken geöffneten neuen und schönen Hallen im Allerhöchsten Namen und Auftrage Sr. k. k. Apostolischen Majestät hiemit herzlich willkommen."

Nach Beendigung der Ceremonie hielt Oberbaurath Friedr. Schmidt, als Architekt des Gebäudes, eine Ansprache, in der er seinen Dank aussprach für die ihm übertragene ehrenvolle Aufgabe, und die Schlüssel des Hauses Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter einhändigte. Der hochw. Weihbischof Dr. Kutschker nahm sodann die Einweihung der mit dem grofsen Saale in Verbindung stehenden Capelle vor und celebrierte nach beendigter Weihe die Festmesse. An diesen kirchlichen Act schloss sich die Festrede des Directors des akademischen Gymnasiums Franz Hochegger[1]. Als Thema hatte der Redner den alten Wahlspruch der Anstalt: „Muthig und besonnen, weise und gerecht" gewählt und denselben gedankenreich durchgeführt. Den Schluss bildete die Absingung der Volkshymne. Um halb 1 Uhr war die erhebende und für das künftige Gedeihen der Lehranstalt bedeutungsvolle Feier beendet (W. Ztg.).

[1] Von demselben erschien: „Zur Erinnerung an die feierliche Eröffnung des neuen k. k. akademischen Gymnasiums in Wien, den 17. October im Jahre des Heiles 1866." Wien, Selbstverlag des k. k. akad. Gymnasiums. 8. 40 S. mit 2 Ansichten (Aussenseite, Prüfungssaal) und Grundrisse.

(Inauguration des ersten Rectors des Wiener Polytechnicums.) Am 3. November l. J. Mittags 12 Uhr fand die feierliche Inauguration des ersten Rectors des neu organisierten polytechnischen Institutes im grofsen Prüfungssaale der Anstalt statt. Aufser den Studierenden der technischen Hochschule hatte sich eine grofse Anzahl von Notabilitäten zu der Feier eingefunden. So der Statthalter Graf Chorinsky, Bürgermeister Dr. Zelinka, Hofrath Pabst u. s. w. Zuerst betrat der bisherige Director des Institutes Dr. Haltmayer die Rednerbühne und nahm in einer kurzen Rede Abschied von dem Institute, an dem er durch eine Reihe von Jahren thätig gewesen. Ein dreimaliges Hoch der Anwesenden war deren Scheidegruss an den greisen Lehrer, an dessen Stelle nun der neu gewählte Rector Professor Dr. Herr die Tribune betrat. Nachdem dieser dem scheidenden Director im Namen des Lehrkörpers den Dank für sein erfolgreiches Wirken ausgedrückt, gieng derselbe auf die Besprechung des eigentlichen Thema's seiner Rede [1]) ein, nämlich die Anstalt, an der er als erster Rector zu wirken durch das Vertrauen seiner Collegen berufen worden. Dem Vorgehen der Regierung und dem Wohlwollen Sr. Majestät des Kaisers danke die Lehranstalt eine zeitgemäfse Umgestaltung nach dem Muster der ausländischen Hochschulen für technische Wissenschaften. Vor 51 Jahren sei die Lehranstalt an demselben Tage eröffnet worden, an dem sie heute das Fest ihrer Wiedergeburt feiere, unter gleichen äufseren Verhältnissen. Mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser, dann auf den neugewählten Rector, schloss die Feier (W. Z.).

Auf Grundlage des über die Organisierung der akademischen Behörden unterm 27. September 1849 R. G. Bl. Z. 401 erflossenen provisorischen Gesetzes und der Erläuterung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 26. Juli 1862 sind an der hiesigen k. k. Universität die Wahlen der akademischen Würdenträger für das Studienjahr 1866/67 vorgenommen und es sind hiebei gewählt worden:

a) Bei der theologischen Facultät: zum Decan des Doctorencollegiums Herr Theol. Dr. Anton Horny, Weltpriester, k. k. o. ö. Universitätsprofessor u. s. w.; und zum Decan des k. k. Professorencollegiums der Herr Theol. Dr. Anton Gruscha, Weltpriester, k. k. o. ö. Universitätsprofessor u. s. w. Als Prodecan des theologischen Professorencollegiums ist der letztjährige Prodecan Herr Theol. Dr. Joseph Danko, Weltpriester, Ehrendomherr und Consistorialrath an der Metropolitankirche in Gran, k. k. o. ö. Universitätsprofessor etc., im Amte verblieben.

b) Bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wurden erwählt: zum Decan des Doctorencollegiums der Herr U. J. Dr. Karl Wolfgang Tremel, Hof- und Gerichtsadvocat etc., und zum Decan des k. k. Professorencollegiums der Phil. und U. J. Dr. Julius Glaser, k. k. o. ö. Universitätsprofessor etc.; das Prodecanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums hat dessen letztjähriger Decan, der Herr U. J. Dr. Wilhelm Emil Wahlberg, k. k. o. ö. Universitätsprofessor etc., angetreten.

c) Bei der medicinischen Facultät wird als Decan des Doctorencollegiums der Herr Phil. und Med. Dr. Johann Alexander Lerch, k. k. Bezirksarmenarzt etc., das zweite Jahr seines Decanates beginnen, und als Decan des k. k. Professorencollegiums ist der Med. und Chir. Dr. Carl Rudolf Braun, k. k. o. ö. Universitätsprofessor etc., erwählt worden; das Prodecanat des medicinischen k. k. Professorencollegiums hat dessen vorjähriger Decan, der Herr Med. Dr. Johann Dlauhy, k. k. o. ö. Universitätsprofessor, übernommen.

[1]) „Rede zur Eröffnung des reorganisierten k. k. polytechnischen Institutes, gehalten am 3. November 1866 von Dr. Jos. Ph. Herr, k. k. Professor der höheren Geodäsie und Astronomie, derzeit Rector." Wien, 1866, W. Braumüller. 8. 22 S.

d) Bei der philosophischen Facultät wurden erwählt: zum Decan des Doctorencollegiums der Herr Phil. Dr. Herrmann Suttner, k. k. Professor am Theresianischen Gymnasium etc., und zum Decan des k. k. Professorencollegiums der Herr Phil., Med. und Chir. Dr. Ludwig Schmarda, k. k. o. ö. Universitätsprofessor etc.; und als Prodecan des philosophischen k. k. Professorencollegiums ist dessen letztjähriger Decan, der Herr Phil. Dr. Robert Zimmermann, k. k. o. ö. Universitätsprofessor etc., eingetreten.

Indem nach der Reihenfolge der Facultäten der Rector Magnificus der Wiener Hochschule für das Studienjahr 1866/67 aus der theologischen Facultät hervorzugehen hatte, so wurden für diese höchste akademische Würde sowol von dem Doctoren- als von dem Professorencollegium der genannten Facultät die Vorschläge erstattet, und der akademische Senat hat nach dem übereinstimmenden Vorschläge beider Facultätscollegien den Herrn Theol. Dr. Joseph Kisser, Weltpriester, k. k. o. ö. Universitätsprofessor der Fundamentaltheologie und Dogmatik, Olmützer fürsterzbischöflichen Consistorialrath, Prosynodialexaminator der Candidaten für Curatbeneficien in der Wiener Erzdiöcese, Superintendenten der Ramming-Briccian'schen Universitätsstiftung, emer. Rector der Olmützer Hochschule, gewesenen Doctoren- und Professorendecan der theologischen Facultät an der Wiener Universität etc., in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Verdienste, welche sich derselbe sowol im Universitätslehramte als um die Wissenschaft erworben hat, zum diesjährigen Universitätsrector erwählt.

Die feierliche Inauguration des neugewählten Universitätsrectors hat am 15. October 1866 in dem — von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften dazu eingeräumten — Festsaale des vormaligen Universitätsgebäudes stattgefunden.

Dem Professor an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie Karl Ritter von Pitha, ist taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens; dem böhmischen Historiographen Dr. Franz Palacký, in Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft und speciel um die böhmische Historiographie, der eiserne Kronorden 2. Cl. taxfrei; dem ordentl. öffentl. Professor des Bibelstudiums neuen Testamentes an der theolog. Facultät in Olmütz, Dr. Franz Christian Wieser, bei dessen Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand, in Anerkennung seiner ausgezeichneten und vielseitigen Wirksamkeit, und dem Assistenten an der Prager Universität Dr. Albert Wrany, den Professoren an der med.-chir. Lehranstalt in Olmütz, Dr. Franz Groh und Dr. Piesling, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner dem Professor an der k. k. technischen Lehranstalt in Brünn, Gustav Peschka, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone; dem Professor der Chirurgie an der Wiener Universität, Regierungsrathe Dr. Johann Dumreicher Edlen v. Oesterreicher, der Titel, Rang und Charakter eines k. k. Hofrathes mit Nachsicht der Taxen, Allergnädigst verliehen; dem Director der geologischen Reichsanstalt, Hofrathe Wilhelm Ritter von Haidinger, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, der Ausdruck der Allerh. Anerkennung seiner durch eine lange Reihe von Jahren im Dienste des Staates und der Wissenschaft erworbenen Verdienste, zuerkannt; der Titularabt, griech.-kath. Consistorialrath und Beisitzer der ung. Studiencommission in Ofen, Stephan Pankovics, zum griech.-kath. Bischofe der Munkácser Diœcese, und der Honorärhofcaplan, Dr. und Professor der Theologie und Consistorialrath Joseph Baan zum Domherrn an dem Fünfkirchner Domcapitel Allergnädigst ernannt, und dem Eigenthümer des Wiener „Fremdenblattes“ Gustav Heine das Commandeurkreuz des kais. mex. Guadalupe-Ordens annehmen und tragen zu dürfen Allergnädigst gestattet worden.

(Erledigungen, Concurse u. s. w.) Triest, k. k. OG., Lehrstelle für Deutsch, Latein und Griechisch, Jahresgehalt 945 fl., eventuel

1050 fl. ö. W., mit e. Quartiergelde von 125 fl. ö. W. und Anspruch auf Decennalzulagen. Termin: 15. December l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 18. November l. J., Nr. 281. — Pancsova, k. k. OR. in der Militär-Grenz-Communität, Lehrstelle für deutsche Sprache, Jahresgehalt 630 fl., eventuel 840 fl. ö. W., Anspruch auf Decennalzulagen und Naturalquartier oder Relutum dafür. Termin: 16. December l. J., s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. vom 14. November l. J., Nr. 278. — Pesth, k. ung. Universität, Lehrkanzel der theoretischen Medicin (Physiologie, allg. Pathologie und Pharmakologie); Jahresgehalt 1365 fl., eventuel 1680 fl. und 1995 fl. ö. W. Termin: 10. Jänner 1867, s. Amtsbl. z. Wr. Ztg. v. 9. November l. J., Nr. 274.

(Todesfälle.) Am 13. Juni l. J. zu München Dr. Christian Wilhelm Glück (geb. am 31. December 1810 zu Erlangen), Secretär der kön. Hof- und Staatsbibliothek in München, ausgezeichnet als Forscher auf dem Gebiete des Deutsch-keltischen und Germanistischen.

— Am 19. September l. J. zu Wien Se. Hochwürden Dr. Marian Koller (geb. am 31. October 1792 zu Feistriz in Krain), k. k. Ministerialrath, bischöfl. Consistorialrath von Linz, Capitular des Benedictinerstiftes Kremsmünster, wirkl. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften u. s. w., ausgezezeichneter Astronom, Referent für die technischen Studien und thätiger Förderer derselben; ebenda Dr. Franz Liharzik, der Verfasser des vielbesprochenen Werkes: „Die Gesetze des menschlichen Wachsthumes", 53 Jahre alt; zu Brünn der dortige k. k. Gymnasialdirector Vincenz Hoffmann, und auf seinem Rittergute Stötteritz bei Leipzig Dr. Christian Hermann Weiſse (geb. am 10. August 1801). Professor der Philosophie an der Universität zu Leipzig.

— Am 20. September l. J. zu Wien der ausgezeichnete Schlachtenmaler Fritz L'Allemand (geb. 1812 zu Hanau).

— Am 21. September l. J. zu Ofen Karl Hajnik, ungar. Schriftsteller, und zu Marienwerder Karl Henke (aus Driesen), der durch die Entdeckung der Planeten „Asträa" und „Hebe" den ersten Anstoss zu den vielen Planeten-Entdeckungen in der Neuzeit gegeben, 74 J. alt.

— Am 23. September l. J. zu Pesth der Advocat und Universitätsbibliothecar Joseph Csery, und zu Paris Graf Bacciochi, kais. Intendant der schönen Künste.

— Am 24. September l. J. zu Melk Sr. Hochw. Dr. Wilhelm Eder, Abt des dortigen Benedictiner-Stiftes (geb. am 9. Juni 1780 zu Feuersbrunn in Niederösterreich), Commandeur des k. ö. Leopold-Ordens, Landtagsabgeordneter und Reichsrathsmitglied u. s. w., und zu Agram Dr. Stephan Konstanc, Professor am bischöfl. Lyceum.

— Am 26. September l. J. zu Wien Dr. Matthias Hartmann Edler von Franzenshuld (geb. am 14. Februar 1807 zu Jungbunzlau), Professor an der k. k. OR. am Schottenfelde (vgl. Wr. Ztg. v. 2. October l. J. Nr. 243, S. 16), und Prof. J. Westermann, eigentlich Karl Jonas Ludwig Almquist (geb. 1793 zu Stockholm), durch zahlreiche Schriften mathematischen, historischen, geographischen, grammatischen und lexikographischen Inhaltes, so wie auch durch belletristische Werke, bekannt.

— In der ersten Septemberwoche zu Pesth Frau Therese Pulsky, geb. Walter, als geistvolle Schriftstellerin bekannt.

— Im halben September l. J. zu Fontainebleau Hermann Goldschmidt, als Maler und Astronom bekannt (geb. zu Frankfurt a. M. 1802).

— In der letzten Septemberwoche l. J. zu Halle Dr. Damerow, (geb. zu Stettin 1798), Professor und geh. Medicin. Rath, Director der Provincial-Irrenanstalt bei Halle.

— Ende September l. J. zu Cheltenham Septimus Tennyson, ein jüngerer Bruder des Poeta laureatus, selbst Dichter.

— Im September l. J. zu America Rev. John Pierpoint (geb.

1795 in Connecticut) sehr verehrter religiöser Dichter, und zu Paris der Romanschriftsteller Charles Barbara.

— Am 2. October l. J. zu Cöln Joh. A. Ramboux, Conservator des dortigen städt. Museums, als Kunstkenner und Kunstrichter geschätzt.

— Am 3. October l. J. zu Wien Sr. Hochw. der Piaristen-Ordenspriester *P.* Georg Zöhrer (geb. zu Lassee in Oesterreich am 14. Februar 1802), Professor am k. k. G. in der Josephstadt; Karl Ziegelhauser, Musiker, Begründer des Taschenbuches „Thalia", auch selbst Schriftsteller, 66 Jahre alt; der in militärischen wie in künstlerischen Kreisen bekannte k. k. Armeecapellmeister Andreas Leonhardt, im 67. Lebensjahre; zu Frankfurt a/M. Carl Gollmick (geb. am 19. März 1796 zu Dessau in Anhalt), als Componist, geistreicher Schriftsteller auf dem Gebiete der Tonkunst und des Bühnenwesens, so wie als gewandter Bearbeiter von Operntexten geachtet, und zu Leipzig der aufserordentliche Professor der Geschichte an der dortigen Universität, Dr. Joh. Ludw. Ferd. Flathe, Bibliothecar der Pölitz'schen Bibliothek.

— Am 5. October l. J. zu Berlin der ordentl. Professor an der dortigen Hochschule Dr. Leopold v. Henning.

— Am 7. October l. J. zu Weimar Louise Seidler, grofsh.-sächs. Hofmalerin, ein noch durch Karl Augusts Munificenz ausgebildetes Talent, im Alter von nahezu 80 Jahren.

— Am 9. October l. J. zu Paris der Schriftsteller August Polin (Polo), Redactionsmitglied der „France", im Alter von 32. Jahren.

— Am 10. October im Bad Elster Dr. Th. R. Anger, Professor der Theologie an der Universität zu Leipzig; zu Amberg (Bayern) der geistliche Rath, Decan A. Schmidt, ein um das Schulfach hochverdienter Mann, zuletzt Rector des dortigen Lyceums und Professor der Moral, im 60. Lebensjahre, und zu Gotha der Appellationsgerichts-Präsident Dr. Kopp, als gelehrter Jurist in weiten Kreisen bekannt.

— Am 11. October l. J. zu Wien der Architekt Thomas Friedrich, Professor an der Gewerbe-Zeichenschule des k. k. polytechnischen Institutes in Wien, Ritter des kais. mex. Guadalupe-Ordens, im 46. Lebensjahre.

— Am 12. October l. J. zu Halle der Professor der Botanik und Director des botanischen Gartens Dr. v. Schlechtendal, und zu Neresheim Dr. Alexander Ringler, als Verfasser des Drama's „Palm" bekannt, im besten Mannesalter.

— Am 13. October l. J. zu Berlin der Bildhauer Dankberg.

— Laut Meldung aus Brüssel vom 14. October l. J. Ludwig Bleeschouwer, vlämischer Schriftsteller, Uebersetzer von Gœthe's „Faust" u. a.

— Am 16. October l. J. zu Pest der bekannte Schriftsteller Dr. Sigmund Saphir, und der wirkliche Weltpriester der Rosenauer Diœcese und suppl. Lehrer am kön. OG. zu Leutschau, Maximilian Linkejs.

— Laut Nachrichten aus Newyork vom 16. October l. J. der vormalige Präsident der vereinigt. Staaten, Martin van Buren (1837—1841).

— Am 18. October l. J. zu Laxenburg bei Wien der Naturforscher Ernst Heeger, als Entomolog durch seine einschlägigen Arbeiten, namentlich über Metamorphose der Insecten, auch aufserhalb seines engeren Vaterlandes ehrenvoll bekannt, im 84. Lebensjahre, und zu München der berühmte japanische Reiseforscher Dr. phil. Phil. Frz. von Sieber (geb. zu Würzburg am 17. Februar 1796), vgl. Beil. zu Nr. 317 d. A. a. Ztg. v. 13. November l. J.

— Am 19. October l. J. zu Gran Sr. Eminenz der Cardinal-Fürst-Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn, Johann Scitovsky von Nagy-Ker (geb. am 1. November 1785 zu Bela im Abauyvarer-Comit.), seiner Zeit Professor am G. zu Rosenau.

— Am 20. October l. J. zu Cöln der Maler Peter Roth, Schüler von J. A. Ramboux, besonders im Fache des Portraits bewährt.

— Am 22. October l. J. zu Jena Professor Dr. Karl Scheidler,

durch seine Schriften über akademische Propædeudik, Turnwesen u. s. w. bekannt, im 71. Lebensjahre.

— Am. 24. October l. J. zu Wien ein Veteran des k. k. Hofburgtheaters, Joseph Korner (recte Nissel), Vater des bekannten dramatischen Schriftstellers Franz Nissel, im 71. Lebensjahre, und zu Venedig der geschätzte Maler Professor Pietro Zandomeneghi.

— Am 26. October l. J. zu Luzern Dr. Joseph Eutychius Kopp (geb. am 25. April 1793 zu Bero-Münster), Professor der Philologie am Lyceum zu Luzern, corresp. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, um die Schweizergeschichte, so wie auch um die Geschichte des Hauses Habsburg hochverdient.

— Am 27. October l. J. zu Hermannstadt Michael Bielz, Lithograph, Vorstand des siebenbürgischen Vereines für Naturwissenschaften u. s. w., im Alter von 79 Jahren.

— Am 28. October l. J. zu Mailand der durch literarische Leistungen bekannte Professor Maria Fischer.

— Am 29. October l. J. zu Prag der Advocat Dr. Frz. Pelzel, Gründer des deutsch-historischen Vereines alldort, tüchtigster Forscher deutschen Rechtes in Böhmen, 57 Jahre alt, und zu Genf Fréd. Troyon, bekannt als einer der eifrigsten Forscher auf dem Gebiete der Alterthumskunde der franz. Schweiz, namentlich in Bezug auf Pfahlbauten u. s. w., im Alter von 47 Jahren.

— Am 30. October l. J. zu Budweis Johann Kugler, Lehrer an der dortigen Lehrerbildungsanstalt.

— Anfangs October l. J. zu Darmstadt der als belletristischer Schriftsteller und Uebersetzer („Vicar of Wakefield" u. a.) bekannte Dr. Eduard Susemihl; dann einer der ältesten und bedeutendsten Professoren der Rechtsfacultät in Paris, Bugoret, auf seinem Landgute bei Besançon; und zu Paris Jobert de Lamballe (geb. 1799 zu Lamballe im Dep. Côtes du Nord), einer der hervorragendsten Chirurgen Frankreichs, ausgezeichnet als Schriftsteller in seinem Fache.

— Ende October l. J. in der amerikanischen Stadt Dorchester Miss Cummins, Verfasserin des „Lamplighter" und anderer Erzählungen.

— Am 5. November l. J. zu München der durch vielseitige literarische Thätigkeit bekannte Schriftsteller Ludwig Hauff, im Alter von 72 Jahren.

— Am 6. November l. J. zu Regensburg Dr. Anton Rietter, geistl. Rath und ordentl. Professor der Moral an der theol. Facultät der Münchener Hochschule, und zu Frankfurt a. d. O. Dr. Popp, Director des dortigen Friedrichs-Gymnasiums, bekannter Philolog, als Herausgeber wie als Erklärer des Thukydides verdient.

— Anfangs November zu Bamberg der kön. quiesc. Studiendirector und Gymnasialprofessor Dr. Gutenäcker, als Numismatiker, namentlich als gründlicher Kenner des fränkischen Münzwesens, auch in weiteren Kreisen bekannt.

(Diesem Hefte sind zwei literarische Beilagen beigegeben.)

STATISTISCHE ÜBE

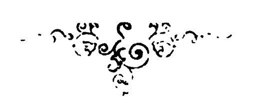
ÜBER DIE

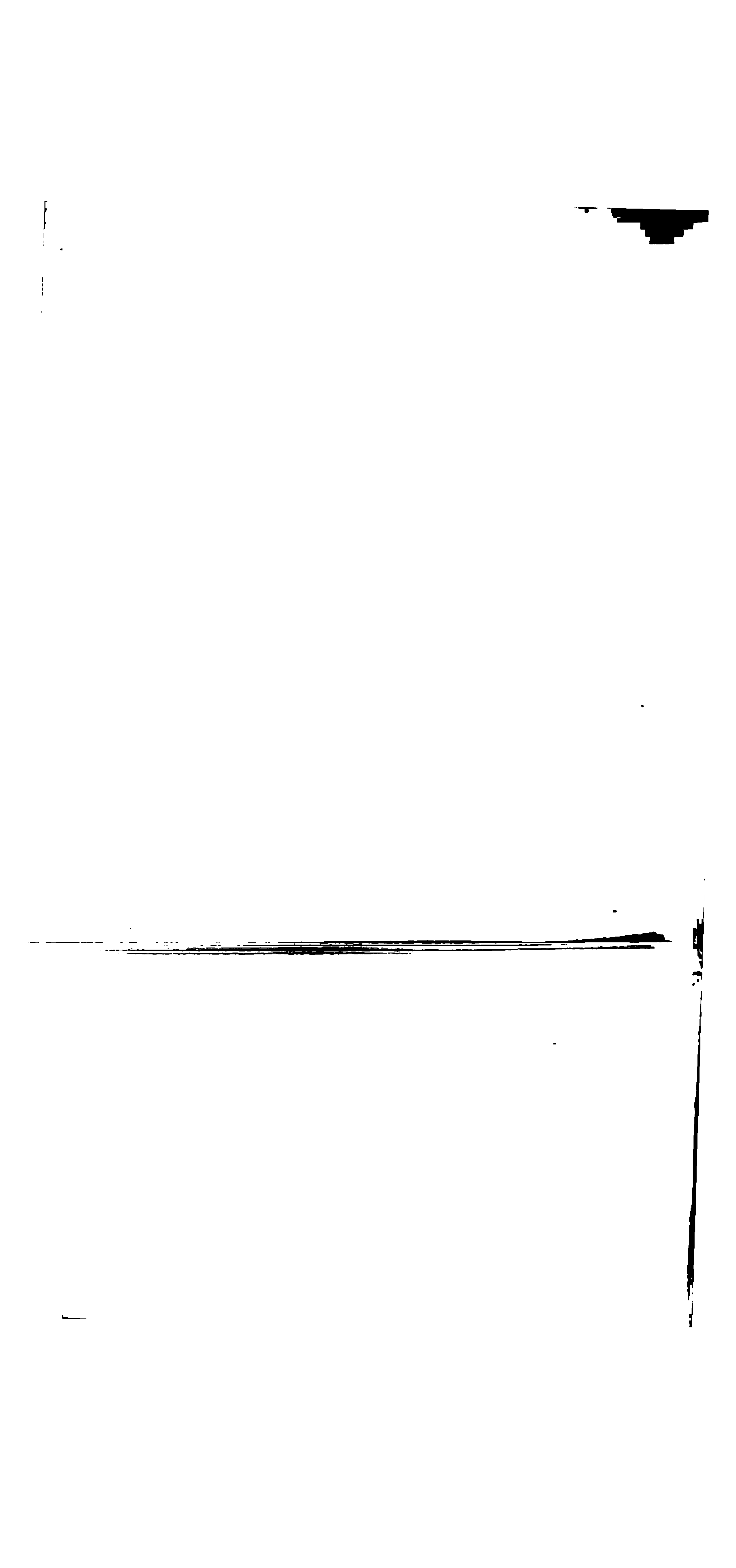
ÖSTERREICHISCH

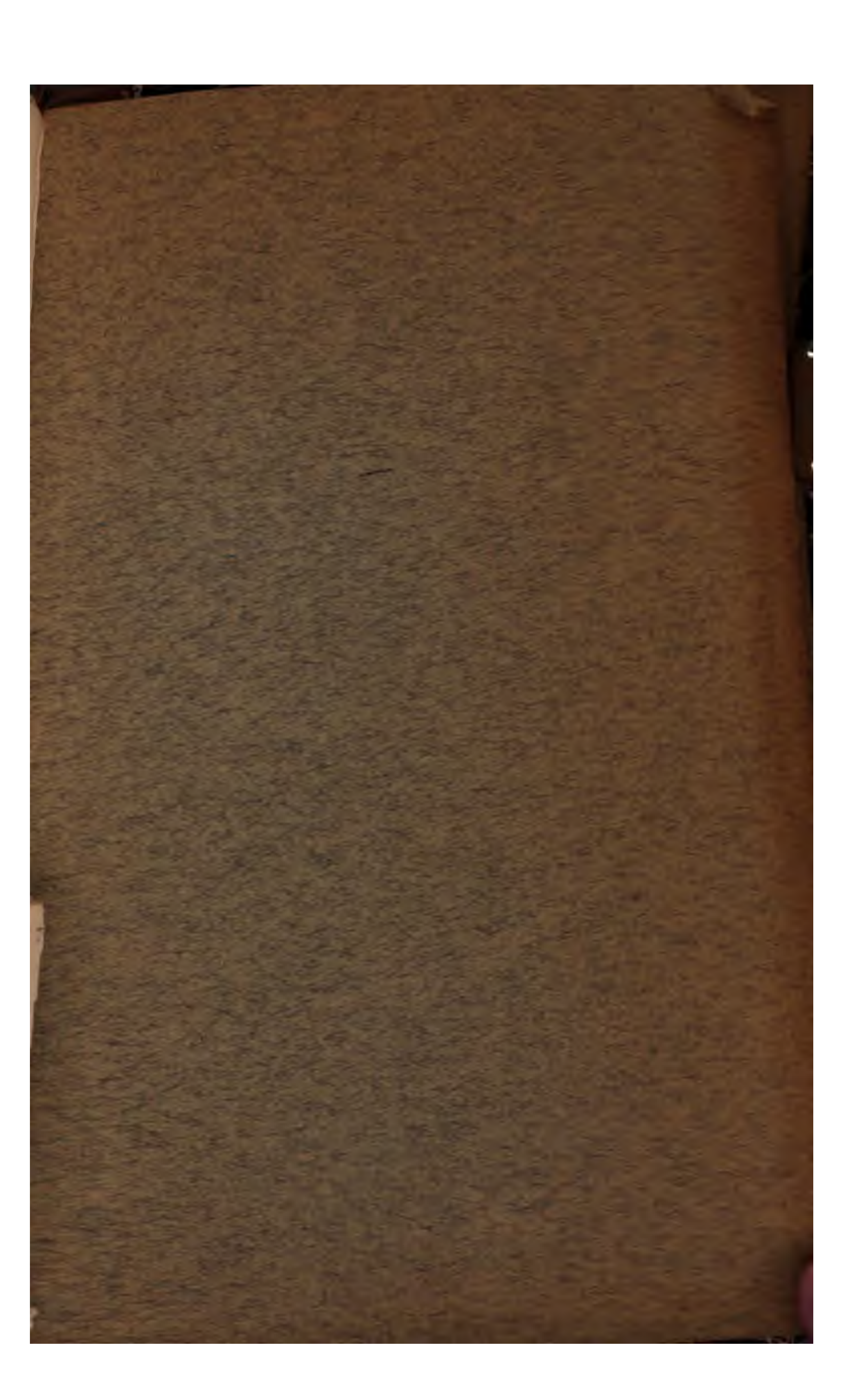
GYMNASIEN UND RE

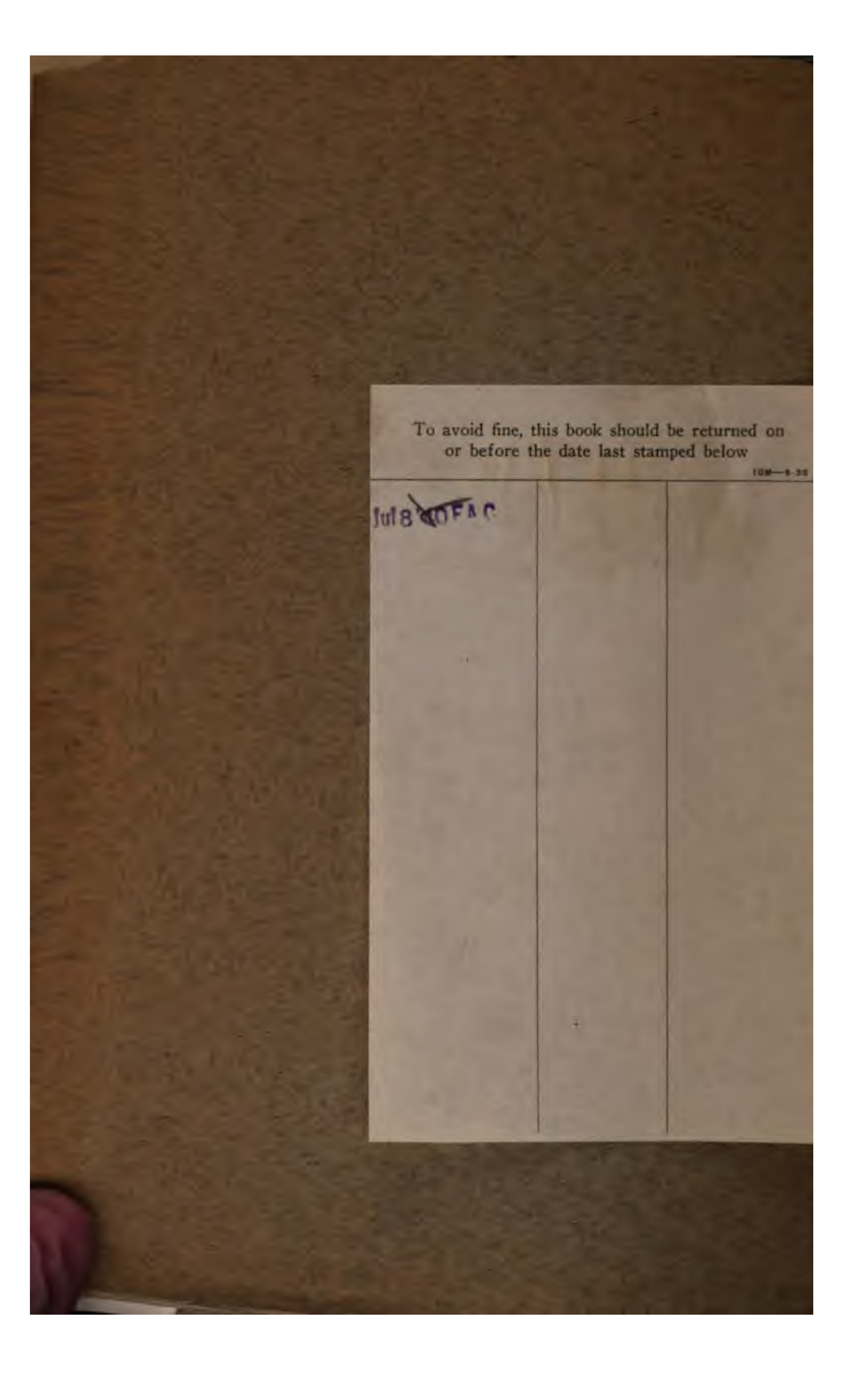
AM

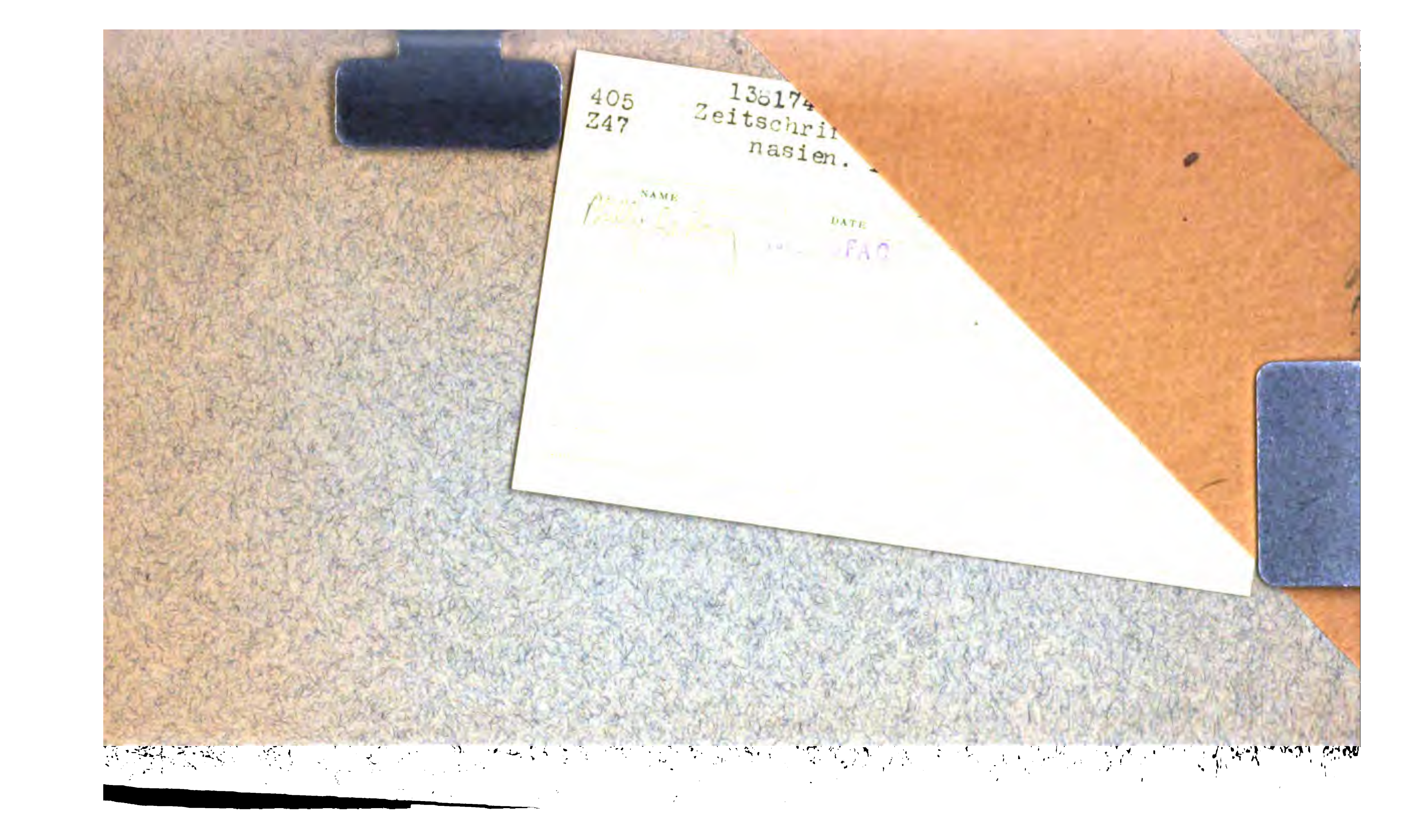
SCHLUSSE DES SCHULJ








To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below


405
Z47
Zeitschri
nasien.
NAME
DATE

…RSICHT

…EN

…ALSCHULEN

…HRES 18 $^{65}/_{66}$.

1			Gegen 18…		
	VIII.				
5	21	233	1		
-	2	7	-		
5	22	232	-		
3	1	4	-		
2	25	431	-		
2	6	13	-		
.	..	109	11		
.	..	1	-		
.	..	114	[illegible]		
..	..	85	-		
17	178	3121	[illegible]		
5	13	64	-		
59	57	571	-		
—	—	7	[illegible]		